




KÖN. PREUSS. AMTSGERICHT
RHEINSBERG

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1893.

Potsdam, 1893.
Zu haben bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 40 Pfennig

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1893

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die der Bezirks-Ausschüsse durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staats-Sekretairs des Reichs-Post-Amts bezw. des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und bezw. R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch den Buchstaben K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau durch die Buchstaben E. Brs., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt durch die Buchstaben E. E., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. durch die Buchstaben E. F., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. M., die des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1890.				
Aug. 25.	164. R. Pr.	Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.	29	297
1892.				
Nov. 3.	H. V.	Siehe Nr. 4. R. unterm 12. November 1892.		
- 8.	H. V.	Siehe Nr. 1. R. unterm 17. November 1892.		
- 12.	4. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4% Staatsanleihe von 1883.	6	49/50
- 12.	1. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	9	79/80
- 16.	— —	Der Reichskanzler. — Neue Formulare zur Ausführung des Kranken-Versicherungs-Gesetzes.	Extrabeilage zum 4. Stück.	S. 1/7
- 17.	1. R. 5. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den 3½% Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und zu den 4½% Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861.	1 7	3/4 60
Dez. 6.	M.	Siehe Nr. 1. R. Pr. und P. Pr. unterm 27. Dezember 1892.		
- 16.	1. R. P. A.	Postanweisungen im Verkehr mit der Republik Liberia	1	4
- 21.	1. B. A. 2. B. A.	Chausseemäßiger Ausbau des von Kezin in der Richtung nach Schmergow führenden Fahrweges.	1 2	4 14
- 21.	— —	Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Reinigen der Schornsteine durch Bezirks-Schornsteinfegermeister.	1	5
- 21.	— —	Dieselbe. — Anstellung von Bezirks-Schornsteinfegermeistern......	1	5/6
- 21.	— —	Dieselbe. — Kehrlohn-Taxe für das Reinigen der Schornsteine ...	1	6/7
- 22.	2. R.	Sequestration der Domäne Beeskow mit den Vorwerken Vorheide, Lehmgrube und Sorge.	1	4

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 3.	11. R. Pr. u. P. Pr.	Form der ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten	2	12/13
- 3.	1. P. Pr.	Warnung vor der Benutzung stark bleihaltiger Faßhähne aus Zinnlegirungen.	2	14
- 4.	M.	Siehe Nr. 15 R. Pr. unterm 16. Januar 1893.		
- 5.	2. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen.	2	14/17
- 5.	3. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Deutsch-Südwest-Afrika	3	24
- 6.	4. P. Pr.	Nebensatzungen der Equitable, Lebensversicherungs-Gesellschaft zu New-York.	3	23
- 6.	P. Pr.	Siehe Nr. 2. Ko. unterm 28. Dezember 1892.		
- 6.	— —	Ausschreiben der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1892 zu entrichtenden Beiträge.	4	35/36
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	1	7/8
Jan. 7.	M.	Siehe Nr. 9. P. Pr. unterm 20. Januar 1893.		
- 7.	9. R. Pr.	Betr. den § 106 der Deutschen Wehrordnung	2	12
- 7.	13. R. Pr.	Ueberwachung zusammengebrachter Viehbestände	2	13
- 7.	3. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1892	2	17
- 7.	1. Ko.	Martini Marktpreise des Roggens in den Jahren 1879 bis 1892	4	33
- 7.	3. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	3	24
- 9.	4. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Tasmanien	3	24
- 10.	10. R. Pr.	Chausseegelderhebung für die Chaussee von Storkow über Friedersdorf bis zur Spree bei Neu-Zittau.	2	12
- 10.	12. R. Pr.	Viehseuchen	2	13
- 10.	5. P. Pr.	Unterstellung der Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft, Commandit-Gesellschaft auf Aktien J. Lestmann & Co. unter das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.	3	23
- 10.	6. P. Pr.	Betr. das Ziehen der Brückenklappen der Gertraudtenbrücke und der Potsdamer Brücke.	3	23
- 10.	1. H. V.	16. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen	4	34
- 11.	R. Pr.	Formulare für die Rechnungsführung der Krankenkassen und der eingeschriebenen Hülfskassen.	Extrabeilage zum 4. Stück	S. 7
- 11.	2. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Templin	3	24
- 12.	7. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die den Hebammen in der Stadt Berlin obliegenden Verpflichtungen.	4	31/32
- 12.	2. O. P. D. 5. O. P. D.	Stadtfernsprecheinrichtungen	3 5	24 41
- 12.	P. St. D.	Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.	II. Extrabeilage zum 4. Stück	S. 1/8
- 13.	3. M.	Nachtrag zum revidirten Statut der Mühlen-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Ruppin.	6	49
- 13.	5. R. P. A.	Versendung von Ausstellungsgütern in Postfrachtstücken für die Weltausstellung in Chicago.	3	24
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	2	19/20
Jan. 14.	14. R. Pr.	Ertheilung von Wandergewerbescheinen an inländische Zigeuner	3	21
- 14.	16. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Treiben von Schafen auf öffentlichen Wegen.	3	23

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seite des Amtsblatts.
Jan. 14.	3. R.	Veranlagung von Grundstücken ländlicher Ortschaften bei der zweiten Gebäudesteuer-Revision.	4	30/31
14.	5. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	4	32
- 16.	15. R. Pr.	Anbringung der Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen	3	21/22
- 16.	P. Pr.	Formulare für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen und eingeschriebenen Hülfskassen.	Extrabeilage zum 4. Stück.	S. 44
- 16.	—	Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg für das II. Halbjahr 1892.	4	34/35
16.	—	Königl. Amtsgericht zu Storkow — Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- 2c. Register.	4	36
- 17.	17. R. Pr.	Viehseuchen	3	23
- 19.	8. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Schlafstellenwesen	5	39/40
19.	3. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	4	32
- 20.	9. P. Pr.	Änderung des Regulativs der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart.	5	40
20.	3. Ko.	Ausscheidung der Kirchengemeinde Tempelhof aus der Parochie Britz und Erhebung derselben zu einer selbstständigen Pfarrgemeinde.	9	79
—	—	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatt	3	28
21.	18. R. Pr.	Berichtigung der Bau-Polizei-Ordnung für die Vororte von Berlin	4	29
22.	—	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung von Inhaberpapieren der Gemeinde Rixdorf, Kreis Teltow	8	65/67
23.	10. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung von Bezirks-Schornsteinfegermeistern.	6	51
23.	1. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	5	41/42
- 23.	1. E. M.	Kündigung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	5	42
24.	19. R. Pr.	Viehseuchen	4	29
24.	23. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1892 beobachteten Wasserstände	5	37
- 24.	24. R. Pr.	Betr. die Aktiengesellschaft Maatschappy tot exploitatie van de Erkner Kalkzand-Steen-Werken te Erkner by Berlyn.	5	38
- 25.	20. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Dezember 1892	4	29
25.	21. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise im Monat Dezember 1892	4	30/31
25.	22. R. Pr.	Ausspielung von Pferden 2c. bei Gelegenheit des Zuchtmarktes in Neubrandenburg	5	37
25.	25. R. Pr.	Polizei-Verordnung über die Art des Handels mit Nahrungs- und Genußmitteln.	5	38/39
25.	26. R. Pr.	Brasilianisches Vicekonsulat in Berlin	5	39
25.	4. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	5	41
26.	5. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	6	51/52
26.	3. E. Br.	Frachtvergünstigung für Ausstellungsgegenstände	6	53
26.	—	Der Landrath des Teltower Kreises — Siehe Nr. 2. O. Br. A. unterm 22. Dezember 1892.		
26.	—	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Sommer-Halbjahr 1893.	10	95/96
28.	—	Königl. Regierungs-Präsident zu Köslin — Anderweite Besetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Kolberg-Körlin	6 7	53 63
30.	—	Allerhöchster Erlaß — Siehe Nr. 15. R. Pr. unterm 21. Februar 1893.		
- 30.	R.	Siehe No. 3. Ko. unterm 20. Januar 1893.		

*1

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 3.	3. O. B.	A.	Nachtrag zur Polizei-Verordnung für die Pferdebahn Königs-Wusterhausen — [illegible] vom 21. [illegible] 1884.	12	120
3.	6. E.	B.	Rumänisch-Norddeutscher Eisenbahn-Verband	11	107
3.	12. E.	B.	Zusatzbestimmungen zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.	12	120
4.	46. R.	Pr.	Neuwahl von Direktionsmitgliedern der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Aktien-Gesellschaft.	10	87
4.	84. R.	Pr.	Gemeindebezirksveränderung im Kreise Ostprignitz	15	140
4.	20. P.	Pr.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	10	90
5.	47. R.	Pr.	Vorlesungen an der Königl. Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1893.	10	87/88
5.	49. R.	Pr.	Tarif für den Ladehafen an der [illegible] in Zehdenick	10	88
5.	57. R.	Pr.	Anweisung, betr. das Verfahren bei Uebergabe und Uebernahme der Verbrecher, die zwischen Preußen und Oesterreich zum Zwecke einer Durchlieferung übergeben sind.	11	99/101
6.	—	—	Allerhöchster Erlaß, betr. Enteignung von Grundstücken in Schöneberg behufs Freilegung des Platzes C der Abtheilung IV des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins.	[illegible]	211
6.	—	—	Allerhöchster Erlaß, betr. Aenderung des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.	[illegible]	131
6.	50. R.	Pr.	Tarif zur Erhebung der Gebühren der Schleusenknechte an der Schleuse zu Rathenow.	10	88
6.	51. R.	Pr.	Desgleichen an den Schleusen der Oder-Spree- und des Friedrich-Wilhelms-Canals.	10	88
6.	22. P.	Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1893	12	104/105
6.	Ko.		Siehe Nr. 4. Ko. unterm 10. März 1893.		
6.	3. K.		Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	11	107
7.	52. R.	Pr.	Viehseuchen	10	88
7.	24. P.	Pr.	[illegible] und Magistrat zu Berlin. Anstellung eines Bezirks-Schornsteinfegermeisters.	12	105
8.	9. H.	V.	Aufgebot verschiedener Effekten	11	106/107
	9. H.	V.		19	181
	14. H.	V.		28	283
9.	4. M.		Anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Betriebsamts-Bezirke	13	123
9.	55. R.	Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Abänderung der Polizei-Verordnung über die Wohnungen der Wanderarbeiter vom 20. Dezember 1891	11	98
9.	56. R.	Pr.	Schifffahrtssperre der Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße	11	98
9.	P.	Pr.	Siehe Nr. 4. Ko. unterm 10. März 1893.		
9.	3. P. St.	D.	Anderweite Eintheilung des Bezirks des Königl. Hauptsteueramts in Brandenburg a. H.	11	107
10.	62. R.	Pr.	Communalbezirksveränderung des Stadtbezirks Bernau	11	104
10.	21. P.	Pr.	Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Lumpen 2c. aus Rußland.	11	104
10.	4. Ko.		Errichtung eines neuen Kirchspiels der Gethsemanekirche	11	105/106
—	—	—	Vorlesungen an der Königl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover im Sommerhalbjahr 1893.	10	94/95
—	—	—	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	10	96
März 11.	66. R.	Pr.	Warnung vor unvorsichtigem Gebrauch von Eis aus nicht völlig reinen Gewässern.	11	103/104

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 11.	61. R. Pr.	Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr verschiedener Gegenstände aus Rußland.	11	104
- 11.	67. R. Pr.	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten, sowie allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten.	12	111/118
- 11.	4. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	12	120
- 12.	M.	Siehe Nr. 32. P. Pr. unterm 24. März 1893.		
- 13.	23. P. Pr.	Warnung vor unvorsichtigem Gebrauch von Eis aus nicht völlig reinem Wasser.	11	105
- 14.	58. R. Pr.	Nachweisung der Markt- &c. Preise im Monat Februar 1893	11	102/103
- 14.	59. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Februar 1893.	11	102
- 14.	63. R. Pr.	Viehseuchen	11	104
- 14.	9. R. P. A.	Einrichtung einer Kaiserlich Deutschen Postagentur in Tientsin (China)	13	126
- 14.	5. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	12	120
- 14.	7. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	13	128
- 15.	65. R. Pr.	Anlegung je einer Apotheke in Spandau und Erkner	12	111
- 15.	68. R. Pr.	Ausspielung von Pferden &c. in Zerbst	12	118
- 15.	8. E. B.	Einlösung verschiedener Eisenbahn-Obligationen	13	127/128
- 16.	70. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	13	124
- 16.	72. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Werben der Wassergewächse	13	125
- 16.	— —	Der Landrath des Kreises Teltow. — Siehe Nr. 3. O. B. A. unterm 3. März 1893.		
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 4 des Reichs-Gesetz-Blattes für 1893	11	97
—	— —	Desgl. von Stück 2 und 3 der Gesetz-Sammlung für 1893	11	97
März 17.	8. R.	Die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 verursachten Aenderungen der Vorschriften über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.	12	118/119
- 17.	25. P. Pr.	Entziehung eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses	12	119
- 17.	1. S.	Prüfung von Handarbeitslehrerinnen in Berlin	14	133/134
- 17.	7. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	14	134/135
- 17.	8. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	14	135
- 17.	13. S.	Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin	15	142
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	11	108/110
März 18.	8. O. Pr.	Anwendung der Bestimmungen des Chausseegeldtarifs auf verschiedene Kunststraßen.	13	124
- 18.	3. S.	Entlassungsprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg	14	134
- 18.	5. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	14	134
- 18.	11. S.	Zweite Lehrer-Prüfung ebendaselbst	14	135
- 18.	7. E. B.	Deutsch-Westösterreichisch-Ungarischer-Seehafen-Verband. Ungarisch-Deutscher Viehverkehr.	12	120
- 18.	2. L. D.	Hauptetat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes der Provinz Brandenburg für 1893/94.	15	143/145
- 19.	1. L. D.	Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Direktorialraths der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	13	128
- 20.	M.	Siehe Nr. 87. R. Pr. unterm 13. April 1893.		
- 20.	2. S.	Entlassungsprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	14	134
- 20.	4. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	14	134
- 20.	6. S.	Rektoratsprüfung in Berlin	14	134
- 20.	9. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	14	135

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 20.	10. S.	Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	14	135
- 20.	12. S.	Desgl. im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin	14	135/136
- 20.	14. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	15	142
- 20.	6. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	13	126/127
- 20.	9. E. B.	Verwendung der neuen Eisenbahn-Frachtbriefe	13	128
- 21.	66. R. Pr.	Aufhebung der Schifffahrtssperre der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße.	12	111
- 21.	69. R. Pr.	Viehseuchen	12	118
- 21.	71. R. Pr.	Nachweisung der im Monat Februar 1893 an den Pegeln der Spree und Havel beobachteten Wasserstände.	13	124
- 21.	26. P. Pr.	Schließung der Krankenkasse des Vereins „Zukunft", Eingeschriebene Hilfskasse No. 91.	13	125
- 21.	11. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 27 in Berlin	13	126
- 22.	5. M.	Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen.	14	131
- 22.	73. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung silberner Gegenstände seitens des Vaterländischen Frauen-Hülfs-Vereins zu Hamburg.	13	125
- 22.	27. P. Pr.	Polizei-Verordnung zur Regelung des Verkehrs auf dem Berliner städtischen Viehhofe.	13	125/126
- 22.	7. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	13	127
- 22.	4. P. St. D.	Bezirksveränderung des Königl. Steueramts Bernau und des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände.	13	127
- 22.	13. E. Br.	Nachtrag zum Südostpreußischen Verbandsgütertarif	13	128
- 23.	9. R.	Fristen für die Gewerbe-Anmeldungen bei den Vorsitzenden des Steuer-Ausschusses der Klasse IV.	14	133
- 23.	8. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	13	127
- 23.	11. K. A.	Veränderung der Bezirksgrenzen zwischen dem Gutsbezirke und der Gemeinde Triplitz im Kreise Ostprignitz.	16	156
- 24.	28. P. Pr.	Eröffnung des Geschäftsbetriebes der deutschen Kapital-Versicherungs-Anstalt „Wilhelma".	13	126
- 24.	32. P. Pr.	Statuten des „Anker", Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen.	Extrabeilage zum 15. Stück.	
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte von 1893.	12	121/122
März 25.	12. O. Pr.	Die Verordnung über die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten ꝛc. ꝛc. vom 16. 9. 1842 wird aufgehoben.	17	163
- 25.	77. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	14	132
- 25.	12. O. P. D.	Neue Postanstalt No. 2 in Weißensee bei Berlin	13	126
- 26.	9. O. Pr.	Polizei-Verordnung über die Untersuchung von Wildschweinen und ausländischen Schinken und Speckseiten.	15	137/138
- 27.	11. O. Pr.	Desgl. über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).	16	150/153
- 27.	29. P. Pr.	Sonntagsruhe an den Oster- und Pfingstfeiertagen	13	126
- 27.	30. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf des früher Homerianathee genannten Brustthees.	14	133
- 27.	5. P. St. D.	Branntwein-Reinigung betreffend	14	136
- 27.	8. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Osthavelland	14	136
- 28.	6. M.	Gebühren für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.	14	131
- 28.	10. O. Pr.	Polizei-Verordnung über den Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.	15	138/139

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 22.	M.	Siehe Nr. 111. R. Pr. unterm 5. Mai 1893.		
- 22.	3. R. B	Ausloosung und Vernichtung von Rentenbriefen	18	178
- 24.	95. R. Pr.	Militairische Fourage-Verabreichungsstellen in Neu-Ruppin und Havelberg.	17	163
- 24.	10. R.	Liste der der Kontrole der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuld-Urkunden.	17	164
- 24.	5. L. D.	Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder	19	188
- 25.	98. R. Pr.	Viehseuchen	17	163
- 25.	41. P. Pr.	Berliner Wollmarkt	18	177
	44. P. Pr.		19	184
	47. P. Pr.		20	197
- 25.	12. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	18	178
- 26.	18. E. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs	18	178
- 26.	14. K. A.	Nachweisung der Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Ruppin.	19	188
- 27.	— —	Der Stellvertreter des Reichskanzlers. — Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.	26	261/262
- 28.	99. R. Pr.	Ernennung von Fischerei-Aufsichtsbeamten	18	171
- 28.	100. R. Pr.	Desgl.	18	171
- 29.	42. P. Pr.	Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.	18	177
Mai 1.	22. O.P.D.	Nächtlicher Telegraphendienst beim Kaiserlichen Telegraphenamte zu Berlin.	18	177
- 1.	13. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	19	187
- 1.	15. K. A.	Statut des Krankenhausverbandes Heegermühle im Kreise Oberbarnim.	23	233/234
- 2.	13. O. Pr.	Inkrafttreten des III. Nachtrages zum revidirten Reglement der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	19	181
- 2.	101. R. Pr.	Viehseuchen	18	171
- 2.	11. E. B.	Beförderung von Wollsendungen für den Berliner Wollmarkt	19	187/188
- 3.	15. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	19	188/189
- 4.	9. M.	Betr. die Eisenbahn von Blankensee nach Strasburg i. U.	20	193
- 4.	14. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	19	187
- 4.	15. K.	Desgleichen	19	187
- 4.	10. E. B	Verwendung der neuen Eisenbahn-Frachtbriefe	19	187
- 5.	— —	Der Reichskanzler. — Siehe No. 122. R. Pr. unterm 29. Mai 1893.		
- 5.	111. R. Pr.	Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.	20	194
- 5.	10. R. P. A.	Einrichtung einer Post-Agentur in Groß-Batanga (Kamerungebiet).	20	197
- 5	23. O. P. D.	Postagentur in Friedrichsdorf bei Neustadt (Dosse)	19	186
- 5.	16. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	19	187
- 5.	4. L. D.	Reglement zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.	19	188
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	18	179/180
Mai 6.	— —	Allerhöchste Verordnung. — Siehe No. 8 M. unterm 6. Mai 1893.		
- 6.	8 M.	Verordnung, betr. die Wahlen zum Reichstage, und Bestimmung über die Auslegung der Wählerlisten.	19	181
- 6.	10. M.	Aenderung der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.	21	205

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 6.	104. R. Pr.	Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.	19	182
- 6.	45. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1893	19	185/186
- 6.	24. O. P. D.	Einrichtung des Telegraphenbetriebes beim Postamt No. 72 zu Berlin.	19	186
- 7.	25. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	19	186
- 7.	19. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	20	198
- 8.	107. R. Pr.	Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücken bei Spandau	19	183
- 8.	11. R.	Verzeichniß der gemäß § 8 No. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes festgestellten Normalstädte.	20	196
- 8	43. P. Pr.	Bildung einer selbstständigen katholischen Curatie Friedrichsberg ...	19	184
	46. P. Pr.		20	197
	48. P. Pr.		21	207
- 8.	— —	Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Commission zu Schwerin. — Schifffahrtssperre.	22	220
- 9.	102. R. Pr.	Vereinigung der Gemeinden Alt- und Neu-Glienicke zu einem Gemeindebezirke „Alt-Glienicke" im Kreise Teltow.	19	181
- 9.	103. R. Pr.	Vereinigung des Gutsbezirks Guhlsdorf mit der Gemeinde Guhlsdorf im Kreise Westprignitz.	19	181
- 9.	105. R. Pr.	Viehseuchen	19	182
- 9.	108. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat April 1893.	19	183
- 9.	109. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise im Monat April 1893.......	19	184/185
- 9.	110. R. Pr.	Reichstags-Wahlbezirke und Wahlkommissare	20	194
- 9.	112. R. Pr.	Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung	20	194/195
- 9.	20. E. Br.	Eisenbahn-Haltestelle Bieskupitz	20	199
- 10.	113. R. Pr.	Schmiede-Innung zu Charlottenburg	20	195
- 10	114. R. Pr.	Bäcker-Innung zu Nowawes	20	195
- 10.	125. R. Pr.	Tarif für die Ablage des Schiffseigners Heinrich Lenz bei Fehrbellin	22	217
- 10.	17. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	20	197
- 10.	7. P. St. D.	Aenderung des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Communal-Schlachtsteuer in Potsdam.	20	197/198
- 10.	6. L. D.	III. Nachtrag zum revidirten Reglement der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	20	199
- 12.	51. P. Pr.	Straßen- und Brückenbenennung in Berlin	22	217/218
- 12.	7. L. D	IV. Nachtrag zum Reglement des Brandenburgschen Provinzial-Verbandes, betr. die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.	21	210
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	19	191/192
Mai 13.	115. R. Pr.	Entweichung des Knaben Otto Jordan aus seinem Wohnorte Friedrichshagen.	20	195/196
- 15.	13. M.	Nachtrag zum Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgericht vom 22. Februar 1892.	23	227
- 15.	12. R.	Benutzung der Schulzimmer zur Vornahme der Reichstagswahlen .	21	206
- 16.	116. R. Pr.	Viehseuchen	20	196
- 16.	53. P. Pr.	Statuten der Aktiengesellschaft „L'Universo", Italienische Transport-Versicherungsgesellschaft in Mailand.	Extrabeilage zum 22. Stück.	
- 16.	15. S.	Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen zu Berlin	21	208
- 16.	4. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.........	21	208/209
	7. R. B.		26	270/271
	9. R. B.		35	362/363

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 16.	14. K. A.	Veränderung der Bezirksgrenzen zwischen dem Gutsbezirke Amt Zechlin und dem Gemeindebezirke Flecken Zechlin.	22	219/220
- 17.	M.	Siehe Nr. 126 R. Pr. unterm 31. Mai 1893.		
- 17.	26. O. P. D.	Postagentur im Dorfe Wulfersdorf im Kreise Ostprignitz	21	208
- 17.	27. O. P. D.	Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde a. O. ..	21	208
- 17.	8. P. St. D.	Zollabfertigungsstelle auf dem Lehrter Bahnhofe zu Berlin	22	219
- 17.	— —	Chef der Oberstrombauverwaltung zu Breslau. — Strompolizei-Verordnung.	22	220
- 18.	14. O. Pr.	Wahlbezirke und Wahlkommissare für die Reichstagswahl im Stadtbezirke Berlin.	21	206
18.	49. P. Pr.	Ausstellung von Fahrkarten für den Gebrauch von Fahrrädern in Berlin.	21	208
- 18.	50. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf gekochter Krebse	21	208
- 18.	11. R. P. A.	Verzollung russischer Kreditbillets (Rubelnoten ꝛc.)	22	218
- 18.	6. Ko.	Errichtung einer 3. geistlichen Stelle in der evangelischen Parochie Deutsch-Rixdorf.	25	255
- 18.	12. E. B.	Ungarisch-deutscher Viehverkehr	22	219
- 18.	21. E. Br.	Beförderung von Wollsendungen nach dem Berliner Wollmarkt ...	21	209/210
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 13 bis 16 des Reichsgesetzblatts von 1893.	20	193
—	— —	Desgl. von Stück 9 bis 12 der Gesetz-Sammlung von 1893	20	193
Mai 19.	28. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	22	218/219
- 19.	5. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	23	233
—	5. Ko.	General-Kirchen-Visitation in der Diözese Potsdam II.	20	197
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	20	199/204
Mai 20.	118. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1893 beobachteten Wasserstände.	21	207
- 20.	120. R. Pr.	Ausspielung von Zuchtpferden ꝛc. in Baden-Baden	22	211
- 20.	22. E. Br.	Neuer Ausnahme-Tarif für die Beförderung ꝛc. aus dem Waldenburger und Neuroder Grubenrevier.	22	219
- 22.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe No. 146 R. Pr. unterm 24. Juni 1893.		
- 23.	117. R. Pr.	Viehseuchen	21	206/207
- 23.	124. R. Pr.	Tarif für die Ablage hinter dem Holzhofe zu Neu-Ruppin	22	216/217
- 23.	52. P. Pr.	Warnung vor dem Genusse von Getränken ꝛc., welche mit Eis gekühlt sind.	22	218
- 24.	18. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	22	219
- 25.	13. E. B.	Abänderung des Absatzes 2 des § 1 der Bedingungen für einmonatliche Frachtung.	23	233
- 26.	21. M.	Bestimmungen über die Anstellung der Königl. Bauschreiber und technischen Sekretäre in der Allgemeinen Staats-Bauverwaltung.	31	320/322
- 26.	123. R. Pr.	Vereinigung des Gutsbezirks Kerzlin mit der Landgemeinde Kerzlin im Kreise Ruppin.	22	215
- 27.	119. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Teltow	22	211
- 29.	122. R. Pr.	Neues Verzeichniß der in Weinbaugebieten des deutschen Reichs gebildeten Weinbaubezirke.	22	212/215
- 30.	15. O. Pr.	Chausseestrecken, für welche das Recht zur Chausseegelderhebung verliehen ist.	23	228
- 30.	121. R. Pr.	Viehseuchen	22	212
- 30.	127. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr ...	23	232

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 30.	23. E. Br.	Verschiebung des internationalen Maschinenmarktes in Breslau und Schluß der Kunstausstellung in Berlin.	23	233
- 31.	126. R. Pr.	Uebersicht über die von dem Gebot der Sonntagsruhe nach § 105e der Gewerbe-Ordnung vorläufig erforderlich erscheinenden Ausnahmen.	23	228/232
Juni 1.	129. R. Pr.	Großbritannisches Generalkonsulat in Berlin	23	232
- 1.	29. O. P. D.	Oeffentliche Fernsprechstelle beim Postamt Groß-Lichterfelde 3 (Potsdamer Bahn).	23	232
- 1.	20. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	24	242
- 1.	9. P. St. D.	Mittelwerth einer österreichischen Krone zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer.	23	233
- 2.	16. M.	Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten	24	238
- 2.	131. R. Pr.	Ernennung eines Schiedsgerichtsvorsitzenden im Kreise Westprignitz für die Invaliditäts- und Altersversicherung.	24	239
- 2.	12. H. V.	Verloosung von 4% Staatsschuldverschreibungen von 1868 Anl. A. ꝛc.	25	255
- 2.	19. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	24	242
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	22	224/226
Juni 3.	11. H. V.	Einlösung der am 1. Juli 1893 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	24	241/242
- 3.	8. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten	28	287
- 3.	24. E. Br.	Personenhaltepunkt Wilhelmsbruch	24	242
- 3.	25. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	24	242
- 3.	— —	Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Ausbruch der Pferde-Räude.	23	234
- 5.	16. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Ostprignitz.	24	239
- 5.	128. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	23	232
- 5.	136. R. Pr.	Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg	24	240
- 5.	19. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Prenzlau	29	300
- 6.	130. R. Pr.	Viehseuchen	23	232
- 6.	171. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Bemannung der Schiffsgefäße ..	30	313/314
- 6.	191. R. Pr.	Polizei-Verordnung zum Schutze der Kabel der Reichstelegraphen-Verwaltung.	34	351/352
- 7.	8. L. D.	Rechnungsübersicht der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für 1892/93.	24	243
- 8.	R.	Siehe Nr. 6. Ko. unterm 18. Mai 1893.		
- 8.	55. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1893	24	240/241
- 8.	56. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf von „Gebhardt's Schönheits-Extrakt" ..	24	241
- 8.	57. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf des sog. Nickelwassers	24	241
- 8.	30. O. P. D.	Postagentur im Dorfe Garz (Prignitz)	24	243
- 8.	14. E. B.	Ausgabe von Fahrkarten nach verschiedenen Ostseebadeorten	25	258
- 8.	— —	Königl. Regierungspräsident zu Hannover. — Verloosung der vormals Hannoverschen 4% Staatsschuldverschreibungen Lit. S. für 1893/94.	25	258/259
- 9.	137. R. Pr.	Vereinigung der Landgemeinden Jagow und Schönfeld im Kreise Prenzlau mit den gleichnamigen Gutsbezirken.	24	240
- 9.	165. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Beseitigung der Vorrichtungen, welche den Abzug des Rauches aus den Oefen nach den Schornsteinen verhindern.	29	297
- 9.	16. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	25	256

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	6. R. B.	Druckfehler-Berichtigung zu der Bekanntmachung vom 16. Mai 1893	23	233
Juni 10.	54. P. Pr.	Durchfahrt durch die Waisenbrücke in Berlin	24	240
- 10.	58. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen.	25	252
- 10.	59. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen.	25	252/254
- 10.	— —	Königl. Regierungs-Präsident zu Magdeburg, betr. den Plauer- und den Ihle-Kanal.	26	271
- 10.	— —	Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.	31	326/328
- 12.	M.	Siehe Nr. 147. R. Pr. unterm 21. Juni 1893.		
- 12.	R. Pr.	Verlegung des Remontemarkts in Rathenow wegen der Reichstagwahlen am 20. Juni 1893.	Extrablatt vom 13./6. 93.	S. 235.
- 12.	140. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Gebrauch beweglicher Dampfkessel (sog. Lokomobilen).	25	250/251
- 12.	5. B. A.	Verlegung der Geschäftsräume des Bezirksausschusses zu Berlin	25	252
- 12.	21. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	25	255
- 12.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Kündigung 4% Schlesischer Pfandbriefe Lit. B.	25	259
- 13.	132. R. Pr.	Viehseuchen	24	239
- 13.	133. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Mai 1893	24	238/239
- 13.	134. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Mai 1893.	24	240
- 13.	135. R. Pr.	Aufhebung der Polizei-Verordnungen über das Treiben von Schweinen ꝛc. vom 23. August 1892 und das Treiben von Schafen und Rindvieh vom 30. 8. 1892.	24	240
- 13.	31. O. P. D.	Postagentur im Dorfe Pichelsdorf im Kreise Osthavelland	25	254
- 14.	19. M.	Abänderung der Anweisung, betr. das Verfahren bei Ausstellung, Umtausch ꝛc. von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung.	27	273
- 14.	141. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Oberbarnim	25	251
- 14.	32. O. P. D.	Anschluß an Stadtfernsprecheinrichtungen	25	254
	34. O. P. D.		27	276
	39. O. P. D.		29	299
- 14.	15. E. B.	Omnibus-Verbindung zwischen Sagard und dem Ostseebadeorte Lohme.	25	258
- 15.	7. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam	27	274
- 15.	33. O. P. D.	Postagentur im Dorfe Hohenofen im Kreise Ruppin	25	254/255
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 17 bis 21 des Reichs-Gesetz-Blatts von 1893.	24	237
—	— —	Desgl. von Stück 13 und 14 der Gesetz-Sammlung von 1893	24	237
Juni 16.	22. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	25	255/256
- 16.	16. E. B.	Verwendung der neuen Eisenbahn-Frachtbriefe	26	271
- 16.	9. L. D.	Wahl von Abgeordneten zum Provinzial-Landtage nach Maßgabe der Einwohnerzahl.	25	257
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatt für 1893.	24	244
Juni 17.	26. E. Br.	Eisenbahn-Haltepunkt Alt-Weynothen	26	271
- 19.	16. E. B.	Neuer Tarif für den Personen- und Gepäckverkehr mit Stationen österreichischer Eisenbahnen.	25	258
- 20.	142. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1893.	25	25[illegible]

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 20.	143. R. Pr.	Wahl von Vertrauensmännern im Bezirk V. der Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft.	25	251/252
- 20.	144. R. Pr.	Viehseuchen	25	252
- 20.	60. P. Pr.	Geheimmittel gegen Trunksucht.......................... ..	26	270
- 20.	61. P. Pr.	Desinfektion von Wäsche ꝛc. in den Berliner städtischen Desinfektionsanstalten.	27	274/275
- 21.	147. R. Pr.	Abändernde Bestimmungen zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung.....	26	266/268
- 21.	153. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1893 beobachteten Wasserstände.	26	269
- 21.	17. E. B.	Ausnahmetarif für Torfstreu, Torfmull und Futtermittel in Wagenladungen.	28	287/288
- 22.	148. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Verladung und Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.	26	268
- 22.	149. R. Pr.	Verladung und Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen. — Thierärztliche Untersuchung.	26	268
- 22.	150. R. Pr.	Ortsbenennung „Tannenhof" im Kreise Prenzlau................	26	268
- 22.	6. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin	26	269
- 22.	18. E. B.	Ausnahmetarif für Torfstreu, Torfmull und Futtermittel in Wagenladungen.	28	288
- 22.	— —	Königl. Oberpräsident zu Magdeburg. — Polizei-Verordnung, betr. das Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe.	27	277
- 23.	17. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz............	27	277
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	25	260
Juni 24.	146. R. Pr.	Statut für die Criewener Wassergenossenschaft zu Niederkränig im Kreise Königsberg N.-M.	26	263/266
- 24.	7. Ko.	Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner.	27	276
- 24.	27. E. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs............	26	271
- 26.	145. R. Pr.	Aussetzung von 1000 Mark für Ergreifung eines Raubmörders ..	26	262/263
- 26.	151. R. Pr.	Ausbildung eines Hufbeschlag-Lehrmeisters.....................	26	268/269
- 26.	62 P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Abladung und Lagerung von Müll, Küchenabfällen ꝛc.	27	275/276
- 26.	77. P. Pr.	Statuten der North British and Mercantile Insurance Company in London.	34	352
- 26.	28. E. Br.	Ausnahmetarif für Torfstreu, Torfmull und Futtermittel...	27	276/277
- 27.	152. R. Pr.	Viehseuchen	26	269
- 28.	154. R. Pr.	Sperrung des Ober-Spree-Kanals bei den Schleusen zu Fürstenberg a. O.	27	274
- 29.	155. R. Pr.	Schiedsgericht für Unfallversicherung für die Regiebauten des Kreises Ostprignitz.	27	274
- 29.	M.	Siehe Nr. 112. P. Pr. unterm 23. Oktober 1892.		
- 30.	156. R. Pr.	Anlegung einer Apotheke in Heegermühle bei Eberswalde	27	274
- 30.	37. O. P. D.	Telegraphenbetriebsstelle in Krausnick.......................	28	287
- 30.	19. E. B.	Ausnahmetarif für Torfstreu, Torfmull und Futtermittel	28	288
- 30.	29. E. Br.	Privatdepeschenverkehr auf der Station Gollnow	27	277
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	26	272
Juli 1.	13. H. V.	17. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen	28	283
- 1.	— —	Königl. Hofkammer zu Berlin. — Verwaltung der Prinzlichen Rittergüter Uetz, Paretz und Falkenrehde.	27	278

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 3.	63. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend Desinfektion von Kleidungsstücken ꝛc. nach ansteckenden Krankheiten.	28	285/286
	65. P. Pr.		29	298
	69. P. Pr.		30	314/315
- 3.	30. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	28	289
- 3.	18. K. A.	Nachweisung der im Kreise Niederbarnim im I. Vierteljahr 1893/94 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	28	290
- 4.	157. R. Pr.	Viehseuchen	27	274
- 5.	8. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam	28	285
- 5.	35. O. P. D.	Einrichtung des Telegraphenbetriebes beim Postamt No. 81 zu Berlin	28	287
- 6.	64. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1893	28	286/287
- 6.	68. P. Pr	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern.	29	299
- 6.	21. E. B.	Frachtberechnung für den Transport von Heu und Stroh	28	288
- 6.	22. E. B.	Ausnahmetarif für Torfstreu, Torfmull und Futtermittel	28	289
- 6.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Winterhalbjahr 1893/94.	33	346
- 7.	162. R. Pr.	Ernennung eines Fischerei-Aufsehers	28	285
- 7.	66. P. Pr.	Warnung vor der Verwendung von Faßhähnen aus Zinnlegirung mit größerem Bleigehalt.	29	298/299
- 7.	20. E. B.	Ausnahmetarif für Torfstreu, Torfmull und Futtermittel	28	288
- 7.	— —	Ausschreiben der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1893 zu entrichtenden Beiträge.	31	329/330
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	27	278/282
Juli 8.	M.	Siehe Nr. 214. R. Pr. unterm 20. September 1893.		
- 8.	17. O. Pr.	Ernennung eines Oberfischmeisters für das Stromgebiet der Oder.	30	305
- 8.	36. O. P. D.	Telegraphenhülfstelle in Wagenitz	28	287
- 9.	38. O. P. D.	Desgl. in Ragow bei Beeskow	29	299
- 9.	31. E. Br.	Nachtrag II. zum Kilometerzeiger	29	300
- 10.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Siehe Nr. 71. P. Pr. unterm 4. August 1893.		
- 10.	20. K. A.	Nachweisung der im Kreise Beeskow-Storkow im I. Halbjahr 1893 genehmigten Communalbezirksveränderungen.	29	300
- 10.	22. K. A.	Nachweisung der im Kreise Teltow im II. Vierteljahr 1893 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	33	347/349
- 10.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Umtausch 4% Schlesischer Pfandbriefe Lit. B.	29	301
- 11.	158. R. Pr.	Viehseuchen	28	283
- 11.	159. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Juni 1893	28	284/285
- 11.	160. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Juni 1893.	28	284
- 11.	161. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Oberbarnim	28	285
- 11.	23. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	29	299
- 12.	167. R. Pr.	Vorlesungen an der Königl. Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1893/94.	29	298
- 12.	23. E. B.	Ausnahmetarif für Torfstreu und Futtermittel	29	300
- 12.	10. L. D.	Provinzialabgaben für die Zwecke des Landarmenwesens für 1893/94	29	300/301
- 13.	M.	Siehe Nr. 83. P. Pr. unterm 26. August 1893.		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 13.	67. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke in Berlin	29	299
- 13.	24. K.	Aufgebot einer Staatsschuldscheins	29	299/300
- 14.	163. R. Pr.	Zur Abhilfe der Futternoth und Wirthschaftsnoth. Mittheilung der Ackerbau-Abtheilung der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft.	Extrablatt vom 15./7. 93. S. 293/296.	
- 14.	166. R. Pr.	Anlegung einer Apotheke in Zehlendorf	29	297/298
- 14.	170. R. Pr.	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der städtischen, Landgemeinde- und Kreis-Sparkassen für 1891/92.	30	305/313
- 14.	40. O. P. D.	Postagentur in Neuenhagen (Neumark)	29	299
- 14.	9. Ko.	Errichtung eines Diakonats in Pankow	34	354/355
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	28	291/292
Juli 15.	32. E. Br.	Ausnahmetarif für Torfstreu, Torfmull und Futtermittel	30	316
- 15.	33. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände 2c.	30	316
- 15.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg 2c. für das I. Halbjahr 1893.	29	302
- 15.	— —	Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1892.	31	330/331
- 17.	13. R.	Gebäudesteuer-Revision in den Kreisen Niederbarnim und Teltow	30	314
- 17.	42. O. P. D.	Anschluß an Stadt-Fernsprecheinrichtungen	30	315
- 18.	M.	Siehe Nr. 12. P. St. D. unterm 18. August 1893.		
- 18.	18. O. Pr.	Beginn und Schluß der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin	30	305
- 18.	168. R. Pr.	Viehseuchen	29	298
- 18.	41. O. P. D.	Annahme von Postsendungen seitens der Landbriefträger	30	315
- 18.	24. E. B.	Ausnahmetarif für Torfstreu, Torfmull und Futtermittel	30	315
- 18.	25. E. B.	Beförderung von Heu und Stroh	30	315/316
- 18.	— —	Königl. Hofkammer zu Berlin. — Verwaltung der Hausfideikommiß-Amts- und Forstkasse zu Wendisch-Buchholz.	32	340
- 19.	M.	Siehe Nr. 181. R. Pr. unterm 31. Juli 1893.		
- 19.	19. O. Pr.	Bildung des Amtsbezirks XLVII. Groß-Lichterfelde im Kreise Teltow.	30	305
- 19.	73. P. Pr.	Statut der Vaterländischen Feuerversicherungs-Sozietät zu Rostock	33	342
- 21.	43. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	31	323/324
- 21.	44. O. P. D.	Unanbringliche Werthsendungen	31	324
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	29	302/303
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	29	303/304
Juli 22.	10. P. St. D.	Geschäftsverlegung von zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Firmen.	31	324/325
- 22.	26. E. B.	Verladung und Beförderung von Heu und Stroh	30	316
- 22.	34. E. Br.	Personen-Haltepunkt Alt-Sternberg	31	326
- 23.	45. O. P. D.	Einrichtung des Rohrpostbetriebes beim Postamt Nr. 52 in Berlin.	31	324
- 24.	172. R. Pr.	Ortsbenennung „Herzberge" im Kreise Niederbarnim	30	314
- 24.	173. R. Pr.	Berichtigung der Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892	30	314
- 24.	174. P. Pr.	Nachtrag zu den Statuten der Lebensversicherungsbank Kosmos zu Zeist (Holland).	33	342
- 24.	21. K. A.	Nachweisung der im Kreise Ruppin genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	31	326
- 25.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee Lindenberg—Cunersdorf an den Kreis Beeskow-Storkow.	33	341
- 25.	— —	Desgl. — Siehe Nr. 200. R. Pr. unterm 18. August 1893.		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 25.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Siehe Nr. 78. P. Pr. unterm 15. August 1893.		
- 25.	169. R. Pr	Einfuhr von Zuchtvieh aus den Niederlanden	30	305
- 25.	174. R. Pr.	Viehseuchen	30	314
- 25.	25. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	32	337/338
- 25.	27. E. B.	Ausnahmetarif für Torfstreu und Futtermittel	31	325
- 25.	29. E. B.	Ostdeutsch-Oesterreichischer Verband	31	325/326
- 26.	20. O. Pr	Betr. den Gewerks-Krankenverein zu Berlin	31	322
- 27.	30. E. B.	Stationen Tegel und Heiligensee der Neubaustrecke Schönholz-Cremmen.	31	326
- 28.	70. P. Pr.	Errichtung einer selbstständigen katholischen Curatiegemeinde Rixdorf	31	323
	72. P. Pr.		32	337
	75. P. Pr.		33	342
- 28.	28. E. B.	Nachtrag zum Ausnahmetarif für Torfstreu, Torfmull und Futtermittel.	31	325
- 28.	35. E. Br	Anhang zum Tarif für den Norddeutschen Getreideverkehr mit Galizien und der Bukowina.	31	326
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	30	318
Juli 29.	175. R. Pr.	Grenzveränderung zwischen dem Gemeindebezirke Ketschendorf und der Stadt Fürstenwalde (Spree).	31	322
- 30.	176. R. Pr.	Uebertragung der Entscheidung der im § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten an verschiedene Behörden.	31	322/323
- 30.	31. E. B.	Anhang zum Tarif für den Norddeutschen Getreideverkehr mit Galizien und der Bukowina.	32	338
- 31.	178. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1893 beobachteten Wasserstände.	32	333
- 31.	181. R. Pr.	Hygienische Kurse für Verwaltungsbeamte	32	334/335
—	34. E. B.	Station Rummelsburg-Rangirbahnhof	32	339
—	— —	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle im Winterhalbjahr 1893/94.	36	375/376
Aug. 1.	M.	Siehe Nr. 78. P. Pr. unterm 15. August 1893.		
- 1.	21. O. Pr.	Ueberweisung eines Betrages aus den landwirthschaftlichen Zöllen an die Stadt Berlin.	32	333
- 1.	177. R. Pr.	Viehseuchen	31	323
- 1.	R.	Siehe Nr. 9. Ko. unterm 14. Juli 1893.		
- 1.	H. V.	Siehe Nr. 14. R. unterm 4. August 1893.		
- 1.	32. E. B.	Frachtermäßigungen für Streu- und Futtermittel	32	338
- 1.	36. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände ꝛc.	32	339
- 3.	179. R. Pr.	Siamesisches Consulat in Berlin	32	334
- 3.	180. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Teltow	32	334
- 3.	9. B. A.	Regulirung des von den Rieselgütern Sputendorf und Schenkendorf nach dem Stöckerfließ führenden Entwässerungsgrabens.	32	337
- 3.	33. E. B.	Ausnahmetarif für Torfstreu und Futtermittel	32	338/339
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 22 bis 27 des Reichs-Gesetz-Blatts von 1893.	31	319
—	— —	Desgl. von Stück 15 bis 19 der Gesetzsammlung von 1893	31	319
Aug. 4.	185. R. Pr.	Warnung vor Schwindelagenturen	32	336
- 4.	14. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den 3½% Prioritäts-Obligationen Lit. E. der Oberschlesischen Eisenbahn.	32	336/337
	18. R.		38	390/391
	19. R.		44	437/438

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 26.	83. P. Pr.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	36	373
- 27.	82. P. Pr.	Auswanderungs-Agentur von Julius Pietsch in Berlin	36	373
- 27.	42. E Br.	Frachtermäßigung für Gegenstände ꝛc., welche als unverkauft von der Weltausstellung in Chikago zurückkommen.	37	382
- 28.	16 S.	Einreichung der Gesuche von Elementarlehrern und Lehrerinnen um Gewährung von Unterstützungen.	36	374
- 29.	197. R. Pr.	Viehseuchen	35	359
- 29.	10. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine von Rentenbriefen.	36	374
- 30.	15. R.	Einreichung der Gesuche von Elementarlehrern und Lehrerinnen um Gewährung von Unterstützungen.	36	373
- 30.	85. P. Pr.	Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schiffsbevölkerung aus Anlaß der Choleragefahr.	36	373/374
- 30.	89. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf einer „elektrischen Heilkette", des s. g. Talismans.	37	381
- 31.	M.	Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr auf dem Stromgebiet der Elbe während der Cholerazeit.	Extrablatt vom 2./9. 93. S. 369.	
Sept. 1.	. R. Pr.	Einrichtung ärztlicher Kontrolstationen auf den mit dem Elbstrom in Verbindung stehenden Fluß- und Kanalstrecken.	Extrablatt vom 2./9. 93. S. 369.	
- 1.	26. K. A.	Berichtigung einer Bekanntmachung, betr. Communalbezirksveränderungen im Kreise Ruppin.	37	382
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	35	366/368
Sept. 2.	5. H. V.	Einlösung der am 1. Oktober 1893 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	37	381/382
- 2.	40. E. B.	Ausnahmetarif für Mais, Kleie ꝛc., Malztreber und Schlempen	36	375
- 4.	M.	Siehe Nr. 205. R. Pr. unterm 8. September 1893.		
- 4.	203. R. Pr.	Communalbezirksveränderung der Stadt Lindow	36	372/373
- 4.	41. E. B.	Ausnahmetarif für bestimmte Streu- und Futtermittel.	36	375
- 5.	204. R. Pr.	Viehseuchen	36	373
- 5.	210. R. Pr.	Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen, sowie Verbot des Krebsfanges.	37	379/380
- 6.	M.	Siehe Nr. 227. R. Pr. unterm 29. September 1893.		
- 6.	90. P. Pr.	Verlegung des Weihnachtsmarktes in Berlin.	37	381
- 7.	16. R.	Notirungen von forstversorgungsberechtigten Jägern für den Forstdienst.	37	380
- 7.	17. R.	Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen.	37	380
- 7.	91. P. Pr.	Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	38	391
- 7.	2. E. M. 3. E. M.	Sonderzüge zur Magdeburger Messe	37 38	382 392
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 28 bis 31 des Reichsgesetzblatts für 1893.	36	371
—	— —	Desgl. von Stück 20 bis 23 der Gesetz-Sammlung für 1893	36	371
Sept. 8.	22. O. Pr.	Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.	38	385
- 8.	205. R. Pr.	Aerztliche Ueberwachung der Schifffahrtsstraßen	37	377
- 8.	88. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1893	37	380/381
- 8.	49. O.P.D.	Umwandlung der Postagentur in Neubabelsberg in ein Postamt III.	37	381
- 8.	6. H. V.	14. Verloosung von 3½% Staatsschuldscheinen von 1842	39	400
- 8.	13. P.St.D.	Eröffnung einer 4. Postzollabfertigungsstelle in Berlin	37	382
- 9.	44. E. Br.	Eisenbahn-Haltestelle Runowo erhält den Namen „Kaisersaue"	38	392

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 21.	M.	Siehe Nr. 119. R. Pr. unterm 30. Oktober 1893.		
- 21.	211. R. Pr.	Venezolanisches Generalkonsulat in Berlin	39	393
- 21.	216. R. Pr.	Ernennung eines Vorsitzenden des Schiedsgerichts zur Durchführung der Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Kreise Osthavelland.	39	396
- 22.	212. R. Pr.	Berichtigung des Marktpreis-Verzeichnisses für Juni 1893	39	393
- 22.	215. R. Pr.	Polizei-Verordnung über den Verkauf von Naschwaaren, Spielzeug ꝛc. in Verbindung mit dem Handel mit Lumpen, Knochen ꝛc.	39	396
- 22.	219. R. Pr.	Erhöhung der Vergütungssätze für den bei den Uebungen in der Zeit vom 31. Mai bis 30. September 1893 geleisteten Vorspann.	39	398
- 22.	98. P. Pr.	Anlegung von acht neuen Apotheken in Berlin	39	399/400
- 22.	101. P. Pr.	Nachtrag IV. zum Statut der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank in Nürnberg.	40	409/410
- 23.	49. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	40	411
- 23.	— —	Königl. Oberpräsident der Provinz Schlesien zu Breslau. — Strompolizei-Verordnung für den Mühlgraben bei Oppeln.	41	417
- 24.	M.	Siehe Nr. 25. O. Pr. unterm 28. September 1893.		
- 24.	M.	Siehe Nr. 218. R. Pr. unterm 25. September 1893.		
- 25.	213. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1893 beobachteten Wasserstände.	39	393
- 25.	218. R. Pr.	Wahlen zum Hause der Abgeordneten	39	398
- 25.	47. E. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs............	40	411
- 25.	48. E. Br.	Nachtrag 4. zum Kilometerzeiger	40	411
- 26.	M.	Siehe Nr. 106. P. Pr. unterm 7. Oktober 1893.		
- 26.	217. R. Pr.	Tarif für die Benutzung der öffentlichen städtischen Ausladestellen in Charlottenburg.	39	397/398
- 26.	220. R. Pr.	Viehseuchen	39	398
- 27.	225. R. Pr.	Nachweisung der Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau.	40	407
- 27.	51. O. P. D.	Postamt in Schlachtensee........	40	410
- 27.	28. K. A.	Nachweisung der im Kreise Angermünde im III. Vierteljahr 1893 genehmigten Communalbezirksveränderungen.	40	412
- 27.	G. K.	Siehe Nr. 24. O. Pr. unterm 30. September 1893.		
- 28.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Siehe Nr. 249. R. Pr. unterm 3. November 1893.		
- 28.	M.	Siehe Nr. 231. R. Pr. unterm 16. Oktober 1893.		
- 28.	25. O. Pr.	Berliner Wahlbezirke und Wahlkommissare für die Wahl der Landtagsabgeordneten.	40	405/406
- 28.	103. P. Pr.	II. Nachtrag zum Gesellschaftsvertrage der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.	41	414/416
- 28.	50. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 79. in Berlin..................	40	410
- 28.	14. P. St. D.	Aufhebung der Stempelvertheilungsstelle in Neustadt a. D.	40	410
- 28.	47. E. B.	Ausnahmefrachtsätze für Streu- und Futtermittel	40	410/411
- 29.	227. R. Pr.	Mecklenburgische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.	40	408
- 29.	228. R. Pr.	Gebühren für die Revision von Aufzügen (Fahrstühlen)..........	40	408/409
- 29.	15. Ko.	Errichtung eines 2. Diakonats an der St. Pauls-Kirche zu Berlin.	46	468/469
- 29.	5. O. B. A.	Verlegung des Geschäftsbüreaus eines Markscheiders	41	417
—	42. E. B.	Fahrplan für eine Eisenbahntheilstrecke der Nebenbahn Schönholz—Cremmen.	39	401
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	39	403/404
Sept. 30.	23. O. Pr.	Bildung des neuen Amtsbezirks Zeuthen im Kreise Teltow	40	405

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 30.	24. O. Pr.	Dank des Generalkommandos des Garde-Korps für die gute Aufnahme der Truppen im Manöverterrain.	40	405
- 30.	222. R. Pr.	Brasilianisches Vizekonsulat in Berlin	40	406
—	43. E. B.	Eröffnung des Haltepunktes Pankow-Heinersdorf für den Personen- und Gepäck-Verkehr.	40	410
—	44. E. B.	Desgl. der Station Pankow-Schönhausen für den Wagenladungs-Güter-Verkehr.	40	410
—	45. E. B.	Desgl. der Station Alt-Mädewitz für den Frachtstückgüter- und Vieh-Verkehr.	40	410
—	46. E. B.	Betr. die Station Buch	40	410
Oktb. 2.	224. R. Pr.	Wahlen zum Hause der Abgeordneten	40	406
- 2.	100. P. Pr.	Verlegung eines Theils des Weihnachtsmarktes in Berlin	40	409
- 3.	221. R. Pr.	Monatsdurchschnittspreis für Heu in Wittstock im Monat August 1893.	40	406
- 3.	223. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.	40	406
- 3.	229. R. Pr.	Viehseuchen	40	409
- 3.	29. K. A.	Nachweisung der im Kreise Niederbarnim im II. Vierteljahr 1893/94 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	41	416
- 3.	30. K. A.	Desgl. im Kreise Teltow	41	417
- 4.	231. R. Pr.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Guts- und Gemeindebezirke Rahnsdorf.	41	413
- 4.	10. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner im Regierungsbezirke Potsdam	41	413
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht zu Pritzwalk. — Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz.	41	418
- 5.	230. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Osthavelland	41	413
- 5.	102. P. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	41	414
- 5.	P. Pr.	Siehe Nr. 15. Ko. unterm 29. September 1893.		
- 5.	29. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	41	416
- 7.	106. P. Pr.	Statuten rc. der Aktiengesellschaft „The French Asphalte Company“ zu London.	42	421/425
- 9.	234. R. Pr.	Ernennung eines Fischerei-Aufsehers	42	420
- 9.	105. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1893.	42	420/421
- 9.	50. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände rc.	42	425
- 9.	— —	Königl. Oberpräsident der Provinz Schlesien in Breslau. — Polizei-Verordnung für den Hafen zu Maltsch.	44	442
- 10.	232. R. Pr.	Viehseuchen	41	413
- 10.	233. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat September 1893.	41	413
- 10.	234. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise im Monat September 1893	41	414/415
- 10.	48. E. B.	Heu- und Strohbeförderung	42	426
- 10.	— —	Königl. Amtsgericht zu Perleberg. — Abhaltung der Gerichtstage zu Warnow.	43	435
- 11.	51. E. Br.	Eröffnung der Strecke Ragnit-Pillkallen	42	426
- 11.	52. E. Br.	Nachtrag XII. zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg	43	433
- 11.	— —	Königl. Regierungspräsident zu Bromberg. — Sperrung des Bromberger Kanals, der unteren Brahe, der kanalisirten oberen und unteren Netze.	42	426
- 12.	M.	Siehe Nr. 113. P. Pr. unterm 26. Oktober 1893.		
- 13.	M.	Siehe Nr. 239. R. Pr. unterm 21. Oktober 1893.		
- 13.	233. R. Pr.	Verlegung einer Chausseegeldhebestelle im Kreise Beeskow-Storkow	42	420

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 13.	109. P. Pr.	Polizei-Verordnung für die zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50 % Tralles bestimmten Lagerräume, sowie für die Beleuchtung dieser Räume, der Brennereien, Sammelgefäßräume und Branntwein-Reinigungsräume.	43	431/432
- 13.	30. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	42	425
- 14.	107. P. Pr.	Die neuen Statuten der New-York, Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York.	43	431
- 15.	230. R. Pr.	Warnung vor der unvorsichtigen Benutzung des Flußwassers wegen der damit verbundenen Choleragefahr.	42	419
- 16.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung von Anleihescheinen der Gemeinde Rixdorf, Kreis Teltow, im Betrage von 370000 Mark.	46	451/453
- 16.	231. R. Pr.	Tragung der durch Maßnahmen gegen die Choleragefahr entstehenden Kosten.	42	419/420
- 17.	28. M.	Communalabgabenpflichtiges Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen.	43	429
- 17.	232. R. Pr.	Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden des in Jüterbog zur Durchführung des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes im Kreise Jüterbog-Luckenwalde errichteten Schiedsgerichts.	42	420
- 17.	235. R. Pr.	Viehseuchen	42	420
- 18.	M.	Siehe Nr. 118. P. Pr. unterm 3. November 1893.		
- 18.	55. E. Br.	Nachtrag X zum südostpreußischen Verbandsgütertarife	44	441/442
- 19.	29. M.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen	46	453/458
- 19.	26. O. Pr.	Ernennung des 2. Stellvertreters des Wahlkommissars im 3. Berliner Landtags-Wahlbezirke.	43	429
- 19.	236. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1893	43	429
- 19.	53. E. Br.	Nachtrag II zum Binnengütertarif	43	433
- 19.	54. E. Br.	Eröffnung der Haltestelle Gultowy für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr.	43	433
- 20.	237. R. Pr.	Wahl von Vertrauensmännern im Bezirk der Sektion II der Schornsteinfegermeister-Berufsgenossenschaft.	43	429
- 20.	— —	Königl. Amtsgericht zu Brandenburg a. H. — Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin.	45	449
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	42	426/427
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reiche nach dem Centralblatt für 1893.	42	427/428
Oktb. 21.	238. R. Pr.	Druckproben an Gefäßen, welche zur Aufbewahrung von gasförmiger und flüssiger Kohlensäure bestimmt sind.	43	429
- 21.	239. R. Pr.	Mecklenburgische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg betr.	43	430
- 21.	108. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfes.	43	431
- 21.	111. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Maßnahmen gegen die Gefahr ansteckender Krankheiten bei dem Gewerbebetriebe der mit Lumpen, Knochen und Fellen handelnden Personen.	44	439
- 22.	52. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	44	440/441
- 22.	53. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibebriefe	45	446/447
- 23.	240. R. Pr.	Erledigtes Kreisphysikat des Kreises Teltow	43	430
- 23.	112. P. Pr.	Nachtrag zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.	44	439/440

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 7.	252. R. Pr.	Nordamerikanische Konsular-Agentur in Guben	45	446
- 7.	117. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1893	46	462/463
- 9.	255. R. Pr.	Ermittelung des Ernte-Ertrages für 1893	46	459
- 9.	20. R. 22. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidirten 4proz. Staatsanleihe von 1884.	46 52	458 513/514
- 9.	122. P. Pr.	Nachtrag zu den Statuten und Nebengesetzen der Germania, Lebensversicherungs-Gesellschaft zu New-York.	48	479
- 10.	259. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	46	460
- 10.	56. E. Br.	Betr. die Eisenbahn-Haltestelle Zarnekanz	46	469/470
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für 1893.	45	449/450
Nov. 11.	257. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Oktober 1893.	46	459
- 11.	258. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise im Monat Oktober 1893	46	460/461
- 11.	131. P. Pr.	Revidirte Statuten des allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart.	50	498
- 11.	31. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	47	475
- 11.	— —	Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin — Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen mehrerer Eisenbahnen.	47	477
- 13.	260. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr auf der Strausberger Kleinbahn.	46	460/462
- 13.	57. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	47	476/477
- 14.	256. R. Pr.	Viehseuchen	46	459
- 14.	121. P. Pr.	Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.	47	474
- 14.	— —	Königl. Amtsgericht zu Angermünde. — Abhaltung des Gerichtstages in Gramzow.	49	488
- 15.	261. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Abdeckereigewerbe	47	473
- 16.	281. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Mitführens von Fischereigeräthschaften auf Schiffen rc.	52	512
- 17.	R.	Vertheilungsplan über die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 von den Schulverbänden an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu entrichtenden Beiträge.	Beilage zum 48. Stück	
—	52. E. B.	Fahrplan-Aenderung	46	469
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatt für 1893.	46	470/472
Nov. 18.	12. R. B. 14. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	47 52	475/476 517/518
- 18.	32. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	48	481
- 20.	123. P. Pr.	Ausnahmebestimmungen für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Berlin an den Sonntagen vor Weihnachten.	48	479/480
- 20.	55. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	48	480/481
- 20.	13. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	49	487
- 20.	— —	Königl. Amtsgericht zu Belzig, — Abhaltung der Gerichtstage in Niemegk.	49	488
- 21.	262. R. Pr.	Viehseuchen	47	474
- 21.	124. P. Pr.	Verlegung eines Theiles des Weihnachtsmarktes in Berlin	48	480
- 21.	125. P. Pr. 128. P. Pr.	Dauer des Weihnachtsmarktes in Berlin	48 49	480 485/486

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Dahme. — Führung des Handelsregisters rc.	49	489
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Oranienburg. — Desgleichen	49	489
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Rheinsberg. — Desgleichen	50	499
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Lychen. — Desgleichen	50	500
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Alt-Landsberg. — Desgleichen	50	500
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Cremmen. — Desgleichen	50	500
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Nauen. — Desgleichen	50	500
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Strausberg. — Desgleichen	50	500
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Fehrbellin. — Desgleichen	51	508
- 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Lindow. — Desgleichen	51	508
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatt für 1893.	48	482
Dez. 2.	127. P. Pr.	Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses.	49	485
- 2.	56. O. P. D.	Postbuch zum Gebrauch für das Publikum in Berlin und Umgegend.	49	486/487
- 2.	8. H. V.	Einlösung der am 1. Januar 1894 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	50	491
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht zu Potsdam. — Führung des Handelsregisters.	49	488/489
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht zu Pritzwalk. — Desgleichen	49	489
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht zu Mittenwalde. — Desgleichen...........	50	500
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht zu Rathenow. — Desgleichen	50	500/501
- 2.	— —	Königl. Amtsgericht zu Zossen. — Desgleichen	51	508
- 4.	270. R. Pr.	Vereinigung der Landgemeinde Körlitz mit der Stadtgemeinde Lenzen im Kreise Westprignitz.	49	484
- 4.	33. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung......................	50	491
- 4.	— —	Chef der Oderstrombauverwaltung zu Breslau. — Strompolizei-Verordnung.	50	498
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht zu Wittstock. — Führung des Genossenschafts-registers.	50	499
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht zu Liebenwalde. — Desgleichen des Handels-registers rc.	50	499
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht zu Wittstock. — Desgleichen	50	500
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht zu Lenzen a. E. — Desgleichen	50	500
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht zu Beelitz. — Desgleichen	51	508
- 5.	R. Pr.	Erhöhung des Preises des Sach- und Namenregisters zum Amts-blatte.	49	483
	— —		51	503
- 5.	273. R. Pr.	Viehseuchen	49	485
- 5.	10. H. V.	Verloosung von 4% Staatsschuldverschreibungen von 1868 (Anl. A.) und Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862 zu 4% und der gekündigten 4½% konsolidirten Staatsanleihe.	51	505
- 5.	34. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung......................	50	491/492
- 5.	— —	Königl. Amtsgericht zu Storkow. — Führung des Handelsregisters rc.	51	508
- 6.	17. S.	Aufnahme-Prüfung am Lehrerinnen-Seminar zu Berlin	52	514/515
- 6.	20. S.	Desgl. am Königl. Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin	52	515
- 6.	21. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	52	515
- 6.	22. S.	Rektorats-Prüfung in Berlin	52	515
- 6.	23. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam	52	515/516
- 6.	24. S.	Desgleichen in Frankfurt a. O.	52	516
- 6.	25. S.	Prüfung für Sprachlehrerinnen in Berlin	52	516
- 6.	26. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	52	516
- 6.	27. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	52	516

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 6.	28. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	52	516/517
- 6.	— —	Königl. Amtsgericht zu Rixdorf. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	50	499/500
- 6.	— —	Königl. Amtsgericht zu Baruth. — Desgleichen	50	501
- 6.	— —	Königl. Amtsgericht zu Schwedt. — Desgleichen	51	508
6.	— —	Dasselbe. — Eintragungen in das Genossenschaftsregister	51	508
- 6.	— —	Königl. Amtsgericht zu Storkow. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	51	508/509
- 7.	59. E. Br.	Eröffnung des Personen-Haltepunkts Gdingen für den unbeschränkten Personen- und Gepäckverkehr.	51	506
- 7.	— —	Königl. Amtsgericht zu Brüssow. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	51	509
- 8.	— —	Königl. Amtsgericht zu Gransee. — Desgleichen	51	509
- 8.	— —	Königl. Amtsgericht zu Perleberg. — Desgleichen	51	509
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatt für 1893.	49	489/490
Dez. 9.	272. R. Pr.	Ernennung eines Meliorationsbaubeamten für das zur Provinz Brandenburg gehörige Stromgebiet der Elbe.	50	497
- 9.	P. Pr.	Siehe No. 270. R. Pr. und Pr. Pr. unterm 11. Dezember 1893.		
- 9.	130. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1893	50	497
- 9.	17. R. P. A.	Weihnachtssendungen	50	498
- 9.	16. P. St. D.	Erhebung des Brückenaufzugsgeldes für die Brücke zu Neuhaus	51	505
- 9.	— —	Königl. Amtsgericht zu Zehdenick. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	51	509
- 10.	— —	Königl. Amtsgericht zu Werder. — Desgleichen	51	509
- 11.	266. R. Pr.	Aussetzung von 300 Mark Belohnung für Ergreifung eines Raubmörders.	50	492
- 11.	268. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat November 1893.	50	493
- 11.	270. R. Pr. u. P. Pr.	Prämien-Tarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	50	494/497
- 11	271. R. Pr.	Amerikanisches General-Konsulat in Berlin	50	497
- 11.	58. O. P. D.	Verlegung der Packet-Annahmestelle des Postamts 4 zu Berlin	51	504
- 11.	— —	Königl. Amtsgericht zu Eberswalde. — Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal.	51	509
- 12.	267. R. Pr.	Viehseuchen	50	492
- 12.	269. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat November 1893	50	492/493
- 12.	273. R. Pr.	Schlächter-Innung zu Lichtenberg	51	503
- 12.	275. R. Pr. u. P. Pr.	Oeffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen ꝛc. zum Besten der Kinderheilstätte zu Salzungen.	51	503
- 12.	24. R.	Neues Regulativ, betr. Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes ꝛc.	52	514
- 12.	133. P. Pr.	Auswanderungs-Agentur von August Langer zu Berlin	51	504
- 12.	60. O. P. D	Eröffnung einer Reichstelegraphenanstalt in Güterberg	51	505
- 12.	61. O. P. D.	Neue Postanstalt im Dorfe Etzin im Kreise Osthavelland	51	505
- 12.	60. E. Br.	Geltungsdauer von Rückfahrkarten während des Weihnachtsfestes	51	506
- 12.	34. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Templin	51	506
- 13.	274. R. Pr.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in Alt-Glienicke und Artillerie-Schießplatz Cummersdorf.	51	503
- 13.	11. B. A.	Schluß der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam	51	504
- 13.	— —	Königl. Amtsgericht zu Alt-Landsberg. — Abhaltung der Gerichtstage in Alte-Grund.	51	509
- 13.	— —	Königl. Amtsgericht zu Eberswalde. — Führung des Handelsregisters.	52	519

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 13.	— —	Königl. Amtsgericht zu Eberswalde. — Führung des Genossenschaftsregisters.	52	519/520
- 14.	59. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	51	504/505
- 14.	18. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick	52	515
- 14.	19. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	52	515
- 14.	29. S.	Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten	52	517
- 14.	55. E. B.	Eröffnung der Endstrecke Velten-Cremmen der Nebeneisenbahn Schönholz-Cremmen für den Personen- und Güterverkehr.	51	506
- 14.	57. E. B.	Reise-Erleichterung für Weihnachten und Neujahr	51	506
- 14.	58. E. B.	Einführung neuer Drucksachen	52	518/519
- 14.	— —	Königl. Amtsgericht zu Charlottenburg. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	51	509
- 14.	— —	Dasselbe. — Führung des Genossenschaftsregisters	51	509
- 15.	277. R. Pr.	Standesamtsbezirks-Veränderung im Kreise Teltow	51	503
- 15.	132. P. Pr.	Aenderung der Bestimmungen über Annahmen ꝛc. von Schutzmännern, welche nicht Militäranwärter sind.	51	504
- 15.	134. P. Pr.	Auswanderungs-Agentur von Karl Stangen in Berlin	51	504
- 15.	— —	Königl. Amtsgericht zu Eberswalde. — Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal.	51	509
- 15.	— —	Königl. Amtsgericht zu Brandenburg. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	52	520
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatt für 1893.	50	501/502
- 16.	62. O. P. D.	Umwandlung des Postamts III. zu Falkenrehde in eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb.	52	514
- 16.	H. V.	Siehe Nr. 22. R. unterm 20. Dezember 1893.		
- 18.	276. R. Pr.	Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Neu-Ruppin zur Durchführung der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung.	51	503
- 18.	17. P. St. D.	Zinsscheine von Reichsanleihen können schon vom Einlösungstage (21.) auf Reichssteuern in Zahlung gegeben werden.	52	518
- 19.	278. R. Pr.	Viehseuchen	51	503/504
- 19.	23. R.	Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1892/93.	52	514
- 19.	36. K.	Communalbezirksveränderungen in den Kreisen Jerichow II. und Westhavelland.	52	519
- 20.	279. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1893	52	512
- 20.	280. R. Pr.	Desgleichen für 1894	52	512
- 20.	22. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV. zu den 2½% Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien und Reihe IX. zu den 4% Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A.	52	513/514
- 20.	— —	Königl. Amtsgericht II. zu Berlin. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	52	520
- 21.	28. O. Pr.	Wahl von Mitgliedern ꝛc. der Aerzte-Kammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin.	52	511/512
- 22.	35. K.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen.	52	517
—	54. E. B.	Fahrplan-Aenderung	51	506
—	56. E. B.	Eröffnung der Stationen Reinickendorf (Dorf), Heiligensee-Güterstation und Hennigsdorf für den Viehverkehr.	51	506
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatt für 1893.	51	510

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 23.	282. R. Pr.	Viehseuchen	52	512
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatt für 1893.	52	520

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 6. Januar **1893.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

1. An Stelle des in der Nummer 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 11. Dezember 1885 veröffentlichten Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam — Stück № 7 von 1886 und in der Extrabeilage hierzu —, tritt vom 1. Januar 1893 ab die vom Bundesrathe auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung in Form einer für das gesammte Reichsgebiet gültigen bahnpolizeilichen Verordnung erlassene und durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Juli 1892 in Nummer 36 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands.

In gleichem tritt von demselben Zeitpunkte ab an Stelle der in Nummer 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 veröffentlichten Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 die ebenfalls in Nummer 36 des Reichsgesetzblattes als Polizeiverordnung bekannt gemachte Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands.

Die bezeichnete Betriebsordnung findet vom Zeitpunkte ihres Infrafttretens ab ohne Weiteres auf alle dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen Anwendung, welche durch gesetzliche Bestimmung oder die für dieselben ertheilten Konzessionen als Bahnen untergeordneter Bedeutung begründet oder durch eine von der zuständigen Landesaufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichseisenbahnamts getroffene Verfügung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung bereits unterworfen worden sind, sowie auch diejenigen, welche in Zukunft durch Gesetz oder Konzession als Nebeneisenbahnen begründet oder durch Verfügung der bezeichneten Art der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfen werden. Für die hiernach der Betriebsordnung nicht unterstehenden Eisenbahnen tritt nach dem 1. Januar 1893, von dem Zeitpunkte ihrer Betriebseröffnung ab, ohne Weiteres die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands in Kraft. Ihre Unterstellung unter diese Bahnordnung durch **Polizei-Verordnung** findet in Zukunft nicht mehr statt. Die auf Grund des § 43 derselben behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen neben den Vorschriften des § 44 etwa besonders zu erlassenden, der Strafvorschrift des § 45 unterliegenden allgemeinen Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gegeben werden.

In Betreff der Aufhebung der in Gemäßheit des § 45 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung im Wege der Polizei-Verordnung getroffenen oder bekannt gemachten besonderen Anordnungen wird auf nachstehende Polizei-Verordnung verwiesen.

Berlin, den 25. Dezember 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

* * *

Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend das Infrafttreten der in Nummer 36 des Reichsgesetzblattes veröffentlichten Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands werden sämmtliche von mir oder von Königlich Preußischen Regierungen in Ergänzung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf Grund des § 45 derselben zur Sicherung des Betriebes für einzelne Bahnen dieser Art erlassenen oder bekannt gegebenen Polizei-Verordnungen hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1893 aufgehoben.

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Dezember 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse hierselbst die Abzweigung der im Kreise Osthavelland belegenen Gemeinde Seeburg von dem Amtsbezirke Doeberitz und die Zutheilung derselben zu dem Amtsbezirke Groß-Glienicke genehmigt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Veränderung der Amts-

bezirkseintheilung des Kreises Osthavelland mit dem 1. Januar 1893 in Wirksamkeit tritt.

Potsd[illegible]m, den 30. Dezember 1892.

Der Ob[illegible]ent, Staatsminister von Achenbach.

[illegible]anntmachungen des König[illegible] [illegible]gierungs-Präsidenten.

[illegible]are für 1893.

1. Die in den Einkaufspreisen mehrer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Außerdem haben die allgemeinen Bestimmungen (Ziffer 4 Seite 6) über Abrundung der Receptpreise und die Arbeitspreise für die Herstellung von komprimirten Arzneiformen (Seite 58) zur Beseitigung von irrthümlichen Auffassungen und Auslegungen eine andere Fassung erhalten.

Luxus-Arzneigefäße dürfen in Zukunft nur unter bestimmten, Seite 69 näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1892.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
Bosse.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe durch die R. Gärtner'sche Buchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen ist.

Auf die Bestimmung wegen Verwendung von Luxusgefäßen wird noch besonders hingewiesen.

Potsdam und Berlin, den 27. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.

2. In Abänderung des gemäß § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 Reichsgesetz-Blatt für 1886 Seite 132 am 7. April 1888 (Amtsblatt 1888 № 15 Seite 132 ff.) festgesetzten durchschnittlichen Jahresverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter setze ich diesen Lohn für den **Kreis Osthavelland** folgendermaßen fest:

a. für männliche Arbeiter über 16 Jahre 540 M.
b. " weibliche " " 16 " 270 "
c. " männliche " unter 16 " 270 "
d. " weibliche " " 16 " 180 "

Potsdam, den 29. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

3. Zum Beauftragten der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft für den Schiedsgerichtsbezirk I. ist der Ingenieur Benno Rupp zu Charlottenburg, Schloßstraße 35a., ernannt.

Potsdam, den 31. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirks-Veränderung betreffend.

4. Vom 1. Januar 1893 ab wird der Standesamtsbezirk № 44 „Marienfelde" im Kreise Teltow aufgelöst, die Gemeinde Marienfelde mit Horstenstein dem 34. Bezirk Mariendorf zugetheilt und aus dem Gutsbezirke Osdorf ein neuer Standesamtsbezirk 44 „Osdorf" gebildet.

Potsdam, den 31. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft.

5. Diesem Stück des Amtsblatts ist eine Beilage, enthaltend die Genehmigungsurkunde nebst den neuen Gesetzen und Regeln der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die frühere Genehmigungsurkunde, das Statut, die Bekanntmachungen des Herrn Ministers vom 14. April und 24. Juli 1866 und Abänderungen des Statuts durch die Amtsblatt-Nummern 48 de 1863, 19 und 32 de 1866, 25 de 1871 und 18 de 1886 veröffentlicht worden sind.

Potsdam und Berlin, den 31. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

6. Der in Stück 50 Seite 521 des Amtsblattes vom Jahre 1892 veröffentlichten Polizeiverordnung vom 6. Dezember 1892 wegen des Arbeitszugbetriebes auf der Neubaustrecke Schönholz—Cremmen ist seitens des Bezirksausschusses am 21. Dezember 1892 die Zustimmung ertheilt.

Potsdam, den 29. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betr. die Wucherblume (senecio vernalis).

7. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam Nachstehendes verordnet:

§ 1. Der § 11 der Polizei-Verordnung vom 9. November 1885 (Amtsbl. S. 451) wird aufgehoben.

§ 2. Wo das Bedürfniß dazu vorliegt, bleibt es der Kreispolizeibehörde vorbehalten, fernerhin über die Vernichtung der Wucherblume Bestimmungen zu erlassen.

Potsdam, den 2. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

8. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Rathenow in Lübars, des Dominiums Summt, unter den Schweinen des Viehhändlers Blobelt in Friedrichsberg, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Kossäthen Gläser und Halbbauern Schiele

n Klobbicke, des Gutsbesitzers Altmann in Alt-rietz b. Wr., Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Gromann in Wustermark, des Kossäthen Schlüter in Staffelde, Kreis Osthavelland, des Bauergutsbesitzers Holtz in Schönermark, des Bauerhofsbesitzers Haselberger in Güstow, bei den Schweinen des Dominiums Arendsee, dem Rindvieh der Rittergüter Ferdinandshorst und Christianenhof, sowie auf den Gehöften der Bauerhofsbesitzer Trampe in Schapow, Holtz und Strutz in Schönermark, Kreis Prenzlau, bei einer Kuh und 4 Schweinen des Büdners Flügel in Teetz, dem Rindvieh des Bauern Köppen in Abbau Teetz, Rittergutsbesitzers von Freier und Bauern Jennrich in Garz, des Bauergutsbesitzers Mußß in Techow, Kreis Ost-Prignitz, unter den Kühen des Dominiums Siethen, den Zugochsen des Dominiums Groß-Beeren, dem Rindvieh des Dominiums Gütergotz, Kreis Teltow, dem Rindvieh des Gutsbesitzers Schön in Potzlow, des Gemeinde-Vorstehers Dahms in Alt-Thymen, Kreis Templin, dem Rindvieh des Ackerbürgers Kober in Spandau.

Festgestellt ist die Rotzkrankheit bei einem Pferde des Dominiums Jühnsdorf, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Pächters Rust in Felchow, Kreis Angermünde, des Kossäthen Henkel in Rehfelde, der Ortschaften Bernau, Marzahn, Falkenberg, Bürknersfelde, des Bauergutsbesitzers Rauch und Büdners Mette, der Kossäthen Bugge und Flöricke in Hönow, des Rittergutsbesitzers Dotti in Neuenhagen, Kreis Niederbarnim, in Rüdnitz, Biesenthal, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Noack in Görzig, der Bauern Judisch und Noack in Radinkendorf, Kreis Beeskow-Storkow, des Kossäthen Amelung in Hohennauen, Kreis Westhavelland, auf Gut Rossow, in Rosenthal, unter dem Rindvieh des Gutspächters Becker in Hedwigshof, unter den Kühen des Eigenthümers Schütte in Prenzlau, dem Rindvieh des Rittergutes Groß-Spiegelberg, des Rittergutes und der Gemeinde Dedelow, des Gutes Stramehl, des Mühlenbesitzers Riemer in Kleptow, unter dem Rindvieh und den Schafen zu Blumenhagen (Rittergut), in Schönfeld, Neuenfeld, Damerow, Dominien Trampe und Brüssow, Dreyershof, Kreis Prenzlau, in Kuckucksmühle und Weitgendorf, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Weber in Groß-Lichterfelde, des Dominiums Rangsdorf, des Ackerbürgers Bastian in Teltow, des Gutsbesitzers Krefeldt in Deutsch-Wusterhausen, des Dominiums Osdorf, des Büdners Zinnow in Schenkendorf bei Teltow, Kreis Teltow, des Gemeinde-Vorstehers Krenzfeld und der Wittwe Dähms in Hindenberg, den Schweinen des Rittergutes Kröchlendorf, Kreis Templin.

Erloschen ist die Rotzkrankheit unter den Pferden der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Gesellschaft im Depot zu Pankow und [illegible] der Koppel in Heinersdorf.

Potsdam, den 3. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den 3½ %igen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Zinsscheine Reihe V. zu den 4½ %igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861.

1. Die Zinsscheine Reihe V. № 1 bis 10 zu den 3½ %igen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Zinsscheine Reihe V. № 1 bis 16 zu den 4½ %igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 5. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die

Zinsscheinanw[illegible] abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 17. November 1892.

Königliche Regierung.

Sequestration der Domäne Beeskow mit den Vorwerken Vorheide, Lehmgrube und Sorge.

2. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Domäne Beeskow mit den Vorwerken Vorheide, Lehmgrube und Sorge von uns unter Sequestration gestellt ist, und daß der Herr Rittergutsbesitzer Hermann Hirsch auf Degeln als Sequester und als dessen Stellvertreter Herr Wirthschaftsinspektor Ernst Redlich zu Beeskow bestellt worden sind.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, soweit solche aus dem Wirthschaftsbetriebe der vorgenannten Domäne herrühren, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Herrn Rittergutsbesitzer Hermann Hirsch auf Degeln bei Beeskow gültig zu leisten.

Potsdam, den 22. Dezember 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Oeffentliche Aufforderung.

1. Der chausseemäßige Ausbau des von Ketzin in der Richtung nach Schmergow führenden Fährweges im Anschluß an die Chaussee Groß-Kreutz—Schmergow wird geplant. Nach dem Plane wird die Chaussee in einer Kronenbreite von 8 Metern mittels eines etwa 60 Centimeter über dem Hochwasser-Spiegel liegenden Dammes durch das Ueberschwemmungsgebiet beiderseits bis zu den neuherzustellenden Fährrampen geführt werden. Bevor wir gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 über die Ertheilung der Genehmigung dieser Anlage beschließen, fordern wir hiermit diejenigen Personen, welche sich etwa zur Erhebung von Einwendungen gegen die bezeichnete Anlage für berechtigt halten, öffentlich auf, in der Zeit vom 10. bis 25. Januar 1893 ihre Einwendungen schriftlich bei uns einzureichen. Später eingereichte Einwendungen werden nicht berücksichtigt werden. Während der Einspruchsfrist können die Pläne in unserer Registratur eingesehen werden.

Potsdam, den 21. Dezember 1892.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungen im Verkehr mit der Republik Liberia.

1. Vom 1. Januar 1893 ab können nach Bassa (Buchanan), Harper (Robertsport), Monrovia und Sinoe in Liberia Zahlungen bis zum Betrage von 400 M. im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden. Zu den Postanweisungen ist allgemein das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden; der auszuzahlende Betrag ist nur in der deutschen Markwährung anzugeben. Die Umwandlung in die Landeswährung von Liberia (Dollars und Cents) wird erst durch die Liberischen Postanstalten bewirkt. Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 M. oder einen Theil dieser Summe. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 16. Dezember 1892.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Einführung des Postauftrags-Verkehrs mit Schweden.

2. Vom 1. Januar 1893 ab können im Verkehr mit Schweden Gelder bis zum Meistbetrage von 730 Kronen im Wege des Postauftrags unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden. Wechselproteste werden durch die Schwedischen Postanstalten nicht vermittelt.

Berlin W., 22. Dezember 1892.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

1. Am 9. Januar tritt in Charlottenburg im Hause Wilmersdorferstraße 57 eine neue Postanstalt in Wirksamkeit, welche die Nummer 4 erhält. Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art — mit Ausnahme der Packete mit und ohne Werthangabe — eingeliefert werden. Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Zeitungen findet dort **nicht** statt. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt an den Wochentagen von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 30. Dezember 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

1. Der Herr Finanz-Minister hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Abgabensätze, die in dem Nachtrage vom 18. März 1874 (G.-S. 1874 S. 292/93) zu dem Tarife vom 27. Dezember 1871, nach dem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist, für die Schleuse zu Eberswalde für Floßholz festgesetzt sind, erhöht und zwar den unter 1 von 4,50 M. auf 6 M. und den unter 2 von 3,75 M. auf 4,85 M.

Diese Tarifabänderung tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1892.

Der Provinzial Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischer Grenzverkehr.

1. Am 1. Januar 1893 tritt im obenbezeichneten Verkehre ein neuer Gütertarif in Kraft. Derselbe enthält gegenüber dem hierdurch aufgehobenen Tarif vom 1. April 1891 keine wesentlichen Aenderungen und ist zum Preise von 2,55 M. von dem hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz und von der Güterkasse Stettin C.-G.-Bhf. zu beziehen.

Berlin, den 25. Dezember 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

1. Für diejenigen Thiere, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht, welche auf der vom 30. Dezember 1892 bis 1. Januar 1893 in Spremberg N.-L. stattfindenden Geflügel-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtvergünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller des der Sendung auf dem Hinwege beigegebenen Frachtbriefes aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage dieses Frachtbriefes, und bei Thiersendungen, welche nicht auf Frachtbrief abgefertigt werden, des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus **Ausstellungsgut** bestehen.

Bromberg, den 23. Dezember 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

2. Am 1. Januar 1893 gelangt zum **Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg** vom 1. August 1889 der Nachtrag X. zur Einführung. Derselbe enthält: I. Aenderungen des Vorworts. II. Aenderungen der Besonderen Bestimmungen II A. III. Aenderungen der Besonderen Tarifvorschriften II B. IV. Aenderungen der Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger II E. V. Neue Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen des Direktionsbezirks Magdeburg: Buchhorst und Immensen. VI. Ausnahmetarif 9a. für Braunkohlenbarrsteine (Brikets). VII. Berichtigungen und Ergänzungen. Druckstücke des Nachtrags sind durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Direktionsbezirks zu beziehen.

Bromberg, den 23. Dezember 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachung.

3. Am 1. Januar 1893 wird die auf der Strecke Culm—Kornatowo zwischen Stolno und Kornatowo gelegene Haltestelle Kamlarken für den unbeschränkten Personen-, Gepäck-, Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet. Die Berechnung des Fahr- und Frachtgeldes erfolgt auf Grund der Entfernungen des Kilometerzeigers. Behufs Vermittelung des Personen-Verkehrs werden die Züge 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286 und 1288 nach Bedarf in Kamlarken anhalten.

Die Abfahrt der Züge von der Haltestelle Kamlarken findet wie folgt statt:

Richtung nach Kornatowo:
Zug 1281 um 6[49] Vm.,
" 1283 " 3[41] Nm.,
" 1285 " 7[11] "

Richtung nach Stolno—Culm:
Zug 1282 um 9[19] Vm.,
" 1288 " 12[16] Nm.,
" 1284 " 4[22] "
" 1286 " 9[26] "

Näheres ist auf allen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 23. Dezember 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam vom 17. September v. J., bestätigt durch Entscheidung des Provinzialrathes vom 22. Januar d. J., bildet die Stadt Charlottenburg einen Kehr-Bezirk.

Nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 29. August 1857, Amtsblatt Seite 332 — dürfen deshalb nunmehr vom 1. Januar 1893 ab die Hausbesitzer sich nur eines der für Charlottenburg angestellten Bezirks-Schornsteinfegermeister bedienen.

Charlottenburg, den 21. Dezember 1892.

Königliche Polizei-Direktion.
von Saldern.

Bekanntmachung.

Da die Stadt Charlottenburg vom 1. Januar 1893 ab in Folge Beschlusses des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam einen Kehr-Bezirk bildet, werden hierdurch für Charlottenburg als Bezirks-Schornsteinfegermeister vom 1. Januar 1893 ab angestellt:

1) Arendt, Carl, Krummestraße 92,
2) Fuchs, Paul, Krummestraße 21,
3) Hilscher, Paul, Wormserstraße 6,
4) Hübenthal, Hermann, Krummestraße 92,
5) Jarosch, Anton, Spreestraße 3a.,
6) Klemme, Julius, Potsdamerstraße 6,
7) Krusche, Robert sen., Spreestraße 21,

8) **Krusche**, Robert jun., Ansbacherstraße 10,
9) **Schering**, Ernst, Kantstraße 49,
10) **Wagner**, Hermann, Knobelsdorffstraße 16.

Von diesem Tage ab sind nur noch diese vorgenannten Bezirks-Schornsteinfegermeister berechtigt, innerhalb Charlottenburgs die Reinigung der Schornsteine vorzunehmen.

Charlottenburg, den 21. Dezember 1892.

Königliche Polizei-Direktion.
von Salbern.

Bekanntmachung.

Im Einverständniß mit dem hiesigen Magistrat wird für die Stadt Charlottenburg für das Reinigen der Schornsteine nachstehende Kehrlohntaxe, welche vom 1. Januar 1893 ab in Kraft tritt, festgesetzt:

Kehrlohn-Taxe.

1)

	Für das Fegen eines Schornsteines, der jährlich nur 3 oder 4 mal gefegt wird, ist zu zahlen:			Es ist zu zahlen jährlich für das Fegen eines Schornsteins, der gefegt wird:								
	Für jedes Fegen.	Für einen Schornstein, der 3 mal gefegt wird.	Für einen Schornstein, der 4 mal gefegt wird.	Alle 8 Wochen oder jährlich 6 mal.	Alle 6 Wochen oder jährlich 8 mal.		Alle 4 Wochen oder jährlich 12 mal.		Alle 14 Tage oder jährlich 26 mal.		Alle 7 Tage oder jährlich 52 mal.	
	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M	Pfg.	M.	Pfg.
Bei einem Gebäude von:												
1 Etage Höhe:												
in der Dach-Etage	15	45	60	85	1	05	1	35	2	80	4	90
in der ersten "	20	60	80	115	1	40	1	80	3	70	6	55
im Souterrain	25	75	100	140	1	70	2	25	4	65	8	15
2 Etagen Höhe:												
in der Dach-Etage	15	45	60	85	1	05	1	35	2	80	4	90
in der zweiten "	20	60	80	115	1	40	1	80	3	70	6	55
in der ersten "	25	75	100	140	1	70	2	25	4	65	8	15
im Souterrain	30	90	120	170	2	05	2	70	5	55	9	80
3 Etagen Höhe:												
in der Dach-Etage	15	45	60	85	1	05	1	35	2	80	4	90
in der dritten "	20	60	80	115	1	40	1	80	3	70	6	55
in der zweiten "	25	75	100	140	1	70	2	25	4	65	8	15
in der ersten "	30	90	120	170	2	05	2	70	5	55	9	80
im Souterrain	35	105	140	195	2	40	3	15	6	50	11	40
4 Etagen Höhe:												
in der Dach-Etage	15	45	60	85	1	05	1	35	2	80	4	90
in der vierten "	20	60	80	115	1	40	1	80	3	70	6	55
in der dritten "	25	75	100	140	1	70	2	25	4	65	8	15
in der zweiten "	30	90	120	170	2	05	2	70	5	55	9	80
in der ersten "	35	105	140	195	2	40	3	15	6	50	11	40
im Souterrain	40	120	160	225	2	70	3	60	7	40	13	05

2) Für die Reinigung russischer Röhren gelten nach Maßgabe der Zahl der Etagen dieselben Sätze wie unter Nr. 1. — Bürsten, Kugeln, Draht und andere zur Reinigung erforderlichen Instrumente sind von dem Schornsteinfeger unentgeltlich vorzuhalten.

3) Für das Ausbrennen einer unbesteigbaren Schornsteinröhre zwecks Entfernung des Glanzrusses gelten die Sätze, welche unter Nr. 1 für ein einmaliges Fegen ausgeworfen sind. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Schornsteinfeger unentgeltlich zu liefern.

4) Für das Reinigen einer Schlundröhre, wie solche noch in alten Gebäuden vorkommen, sind 25 Pfg. zu zahlen.

5) Für das Reinigen einer eisernen oder steinernen Zugröhre kann, wenn dieselbe nicht über 0,70 m lang ist, eine besondere Vergütigung nicht beansprucht werden. Bei Zugröhren von mehr als 0,70 m Länge sind für jeden Meter der mehreren Länge 10 Pfg. zu entrichten.

Für diesen Satz hat der Schornsteinfeger, wenn dies zur Reinigung erforderlich ist, die Röhre herauszunehmen, wieder einzusetzen und zu verschmieren.

6) Für das Reinigen der Züge eines einfachen Koch-, Brat- oder Backofens sind zu zahlen:

a. bei einer Länge des zur Abführung des Rauches bestimmten Rohres oder Kanals bis zu 0,40 m einschließlich 10 Pfg.,

b. bei einer Länge des Rohres oder Kanals bis zu 2 m einschließlich 25 Pfg.,

c. bei einer größeren Länge des Rohres oder Kanals, oder bei Röhren und Kanälen jeder Länge, sobald sie den Rauch von mehr als einem Koch-, Brat- oder Back-Ofen, oder von einem Back-Ofen mit Wärmespinden abführen: 50 Pfg.

7) Neujahrs-Geschenke, Trinkgelder und andere Nebenkosten dürfen unter keinem Vorwande beansprucht werden.

8) Die Bestimmungen unter Nr. 1—6 treten nur in Kraft, wenn die Hauseigenthümer mit den Bezirks-Schornsteinfegern nicht andere Abreden getroffen haben.

Charlottenburg, den 21. Dezember 1892.

Königliche Polizei-Direktion. von Saldern

Personalchronik.

Im Kreise Templin ist an Stelle 1) des verstorbenen Königlichen Oberförsters Ebart in Forsthaus Zehdenick der Amtsnachfolger desselben, Königlicher Oberförster Nitsche ebendaselbst zum Amtsvorsteher des XV. Bezirks — Forsthaus Zehdenick — und 2) des aus dem Bezirke versetzten Königlichen Oberförsters Kühn in Neu-Thymen ebenfalls dessen Amtsnachfolger, Königlicher Oberförster Rauschning ebendaselbst zum Amtsvorsteher des XXI. Bezirks — Neu-Thymen — ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind wegen des am 1. Januar 1893 erfolgten Ablaufs ihrer Dienstzeit ernannt worden der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter Gutsbesitzer Symons zu Giesendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVII. — Cossenblatt —, der bisherige Amtsvorsteher Gutsbesitzer Schumacher zu Tauche zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XVII. — Cossenblatt.

Der Civil-Anwärter Friedrich Wolf ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Alexander Wenzel, z. Z. in Berlin, ist am 22. Dezember 1892 als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Katasterlandmesser Johann Lotz in Berlin ist zum Katasterassistenten bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin bestellt worden.

Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Herzfelde, Diözese Templin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Preuß in den Ruhestand zum 1. April 1893 zur Erledigung. Ein Amtsnachfolger ist von dem Patronate bereits ausersehen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Timpe ist zum Oberlehrer befördert und der sechsten Realschule in Berlin überwiesen worden.

Der Gemeindeschullehrer Emil Wolff ist als Vorschullehrer am hiesigen Lessing-Gymnasium angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Beinlich, Arbeiter,	geboren am 11. Dezember 1861 zu Sternberg, Bezirk Olmütz, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. Dezember 1892.
2	Josef Blahout, Arbeiter,	geboren im Jahre 1876 zu Ponikla, Bezirk Starkenbach, Böhmen, zuletzt wohnhaft in Hochstadt, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	10. Dezember 1892.
3	Franz Brettscheider, Arbeiter,	geboren am 17. Mai 1867 zu Deschney, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. Dezember 1892.

Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3.	4	5.	6.
4	Ferdinand Grünholz, Gymnastiker,	etwa 19 Jahre alt, aus Russisch-Polen gebürt.,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	6. Dezember 1892.
5	Thomas Leonz Hunnen, Wagner,	geboren am 21. Dezember 1853 zu Triengen, Kanton Luzern, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Dezember 1892.
6	Anton Mendl, Schmied,	geboren am 6. Oktober 1845 zu Heinzendorf, Bezirk Troppau, Oesterreich. Schlesien, österreichischer Staatsangeh.,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	8. Dezember 1892.
7	Ferdinand Probst, Kommis,	geboren am 4. Januar 1874 zu Kuklena, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Markt-Eisenstein in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	6. Dezember 1892.
8	Josef Revelant, Maler,	geboren am 17. März 1869 zu Villach, Oesterreich, ortsangehörig zu Magnano, Bezirk Tarcento, Provinz Udine, Italien,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. November 1892.
9	Levy Heinrich (Hirsch) Kiefer, Arbeiter,	geboren am 20. Juni 1856 zu Kowno, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	6. Dezember 1892.
10	Hermann Strykowski, Handlungslehrling,	geboren am 27. April 1877 zu Lodz, Russisch Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. November 1892.
11	Johann Wurm, Bäcker,	geboren am 4. Dezember 1865 zu Ottakring, Bezirk Hernals, Oesterreich, ortsangehörig zu Deinzendorf, Bezirk Oberhollabrunn, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. November 1892.

Hierzu eine Beilage,
enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen und die nebst zwei notariellen Urkunden angehefteten neuen Gesetze und Regeln der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft,
sowie drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine zweispaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft.

Den von der „Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft“ am 21. Mai 1890 angenommen, nebst zwei notariellen Urkunden angehefteten neuen Gesetzen und Regeln dieser Gesellschaft wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 31. Juli 1892.

L. S.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

L. S.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
gez. v. Wendt.

Genehmigungsurkunde.
M. d. J. IA 6870.
M. f. Hd. A 2644.

Erste notarielle Urkunde.

Allen Denen, welchen die gegenwärtige Urkunde vorgelegt wird, bescheinige und beurkunde ich, Edward Wrangham Bird, öffentlicher, gehörig zugelassener und beeidigter Notar, ansässig und amtsführend in der Stadt Liverpool, in der Grafschaft Lancaster im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, daß die Gesetze und Regeln der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft, (Liverpool and London and Globe Insurance-Company), welche hier angefügt und von mir unterzeichnet sind, den Gesetzen von Großbritannien und Irland zufolge, keiner regierungsseitigen oder anderen Bestätigung bedürfen, sondern daß diese Gesetze und Regeln, nachdem dieselben in gehöriger Weise angenommen und bestätigt worden sind, in Uebereinstimmung mit der Gründungsacte und Parlamentsacte dieser Gesellschaft, und besonders in Uebereinstimmung mit der Parlamentsacte = 52 und 53 Victoria Kapitel CL = (von welcher Acte, die sowohl seitens beider Häuser des Parlaments, sowie auch seitens Ihrer Majestät der Königin richtig genehmigt und angenommen ist, das hier angefügte von mir unterzeichnete, mit = E = gemarkte gedruckte Document, wie ich hiermit bescheinige, eine genaue und richtige Kopie ist) jetzt in jeder Hinsicht bindend, gültig und wirksam für alle Zwecke jeder Art sind, und daß die besagte Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft augenblicklich auf Grund derselben gesetzmäßig regiert und geleitet wird.

Zur Urkunde dessen habe ich, der besagte Notar, hierunter meine Handschrift gesetzt und mein Notariatssiegel beigefügt am sechsten Tage des April 1892.

gez. E. W. Bird,
Oeffentlicher Notar.

L. S.

Für richtige Uebersetzung:
gez. Robert Breitrück
beeidigter Uebersetzer.

Vor mir, dem Hamburgischen, öffentlichen und beeidigten Notar Hermann Stockfleth, Doctor der Rechte, hat mir, dem Notar, von Person und als verfügungsfähig bekannt, Herr Robert Ferdinand Carl Breitrück, wohnhaft hieselbst, — ausweise — des von mir, dem Notar, eingesehenen neuesten Hamburgischen Staatskalenders beeidigter Uebersetzer hieselbst, die vorstehende Unterschrift, als von ihm eigenhändig geleistet, anerkannt.

Hierüber ist dieses Beglaubigungs-Protokoll aufgenommen und zur Beurkundung des Inhalts desselben von mir, dem Notar, unter Beidrückung meines Amtssiegels eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen zu Hamburg, am 12. (zwölften) April 1892 (Achtzehnhundertzweiundneunzig.)

L. S. H. Stockfleth

Zweite notarielle Urkunde.

Ich, John Matthew Dove, General-Verwalter und Secretair der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft, zu Liverpool in der Grafschaft Lancaster, England, erkläre und bescheinige hiermit, daß die besagte Gesellschaft mittelst besonderer Parlamentsacte gebildet und befugt worden ist, und daß die hier angefügten und von mir A, B, C, D und E bezüglichen gezeichneten Urkunden wahre und richtige Abschriften (Abdrücke) der Regeln und Gesetze der obigen Gesellschaft sind, welche am Ein und Zwanzigsten-Mai, Ein Tausend Acht Hundert und Neunzig angenommen wurden, an Stelle aller Grundacten und Zusätze zu denselben, durch welche die Gesellschaft bis dahin geleitet wurde, nämlich Juli 14. 1863 — Juli 22. 1847 — Juni 23. 1864 — August 12. 1889 — und daß diese Regeln die vollständigen Gesetze und Statuten darstellen, auf Grund deren die besagte Gesellschaft jetzt geleitet wird.

Datiert zu Liverpool am Vierten Tage des November Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Neunzig.

gez. M. M. Dove.

Unterzeichnet, bescheinigt und erklärt, seitens des besagten John Matthew Dove an diesem Vierten Tage des November 1891.

Vor mir:

gez. Ed. W. Bird,
Oeffentlicher Notar,
Liverpool.

L. S.
Not.

(Hier folgt die Bestätigung der Unterschrift des Notars seitens des Kaiserlichen Deutschen Consuls zu Liverpool.)

Für richtige Uebersetzung:
gez. Robert Breitrück,
beeid. Uebersetzer.

L. S.

Vor mir, dem Hamburgischen, öffentlichen und beeidigten Notar Hermann Stockfleth, Doctor der Rechte, hat mir, dem Notar, von Person und als verfügungsfähig bekannt, Herr Robert Ferdinand Carl Breitrück, wohnhaft hieselbst, ausweise des neuesten Hamburgischen Staatskalenders beeidigter Uebersetzer hieselbst, die vorstehende Unterschrift als von ihm eigenhändig geleistet, anerkannt.

Hierüber ist dieses Beglaubigungs-Protokoll aufgenommen und zur Beurkundung des Inhalts desselben von mir, dem Notar, unter Beidrückung meines Amtssiegels eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen zu Hamburg, am 12. (zwölften) April 1892 (Achtzehnhundertzweiundneunzig.)

L. S. H. Stockfleth.



Die Gesetze und Regeln der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft.

Name.

Abt. 1. Der Name der Gesellschaft ist und soll sein: „Die Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft."

Geschäftsräume.

Abt. 2. Die Haupt-Geschäftsräume der Gesellschaft sollen Dalestreet Nr. 1 in Liverpool belegen sein, oder an solch' anderem Platze in England, wie es von Zeit zu Zeit mittelst Beschlusses einer General-Versammlung festgesetzt wird.

Geschäft.

Abt. 3. Das Geschäft der Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen auf Eigenthum jeder Art gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer einzugehen und abzuschließen, Versicherungen gegen den Verlust oder bei Beschädigung von Eigenthum irgendwelcher Art bei Beförderung über Land oder auf dem Wasser, einschließlich des Verlustes durch Diebstahl oder Beschlagnahme, einzugehen und abzuschließen; Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung von Eigenthum oder Personen, herbeigeführt durch Sturm, Unwetter oder Unfall jeder Art, sei es auf dem Lande oder Wasser, einzugehen und abzuschließen; Versicherungen auf Leben oder lebende Personen einzugehen und abzuschließen; Rückversicherungen jeder Art einzugehen und abzuschließen; Leibrenten, Anwartschaften und zufällige Interessen, sowie Summen, welche in einer späteren Periode zahlbar werden, zu verkaufen und zu kaufen, gleichviel ob dieselben nun mit der Lebensdauer einer oder mehrerer Personen und der Ausstattung von Kindern und anderen Personen zusammenhängen oder nicht. Das obgenannte Geschäft auszuführen oder irgend solche Sache oder Ding, wie sie oben genannt sind, entweder im Vereinigten Königreich oder in den Kolonien oder Besitzungen oder Theilen derselben, oder in fremden Ländern zu betreiben; irgend einen Kontrakt oder Kontrakte abzuschließen und einzugehen und auszuführen, zwecks Uebernahme, Auszahlung und Ausführung aller oder einzelner Theile der Versicherungen oder Leibrenten und Verbindlichkeiten einer anderen Gesellschaft oder Genossenschaft; es wird dabei stets vorausgesetzt, daß kein solcher Kontrakt oder Kontrakte die Rechte und Interessen der Inhaber irgendwelcher der vorhandenen Policen der Gesellschaft verändert, vermindert, oder in anderer Weise beeinträchtigt; irgendwelches liegendes oder persönliches Eigenthum, das seitens der Gesellschaft in Gemäßheit der Regeln erworben oder im Besitz gehalten wird, zu verwalten, zu verpachten, Hypotheken darauf zu nehmen oder in anderer Weise damit zu handeln; Gelder für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben, wie es den Regeln nach gestattet ist; alle oder irgendwelche Dinge, wie sie oben erwähnt sind, durch irgendwelche Genossenschaften, Gesellschaften oder Personen als Agenten für die Gesellschaft, oder als Agenten für irgendwelche Genossenschaften, Gesellschaften oder Personen auszuführen; und alle solche andere Dinge auszuführen, welche mit der Erlangung obiger Zwecke oder einer derselben zusammenhängen oder verwandt sind, oder in anderer Weise durch Parlaments-Acten, die auf die Gesellschaft Bezug haben, gestattet sind.

Es wird dabei stets vorausgesetzt, daß irgend eine Versicherung, die den obigen Bestimmungen zufolge eingegangen ist, gegen den Verlust und die Beschädigung von Eigenthum durch Sturm, Unwetter oder Unfall auf dem Lande oder Wasser oder gegen den Verlust oder die Beschädigung von Eigenthum irgendwelcher Art, bei der Beförderung über Land oder Wasser, nur gemacht oder abgeschlossen werden sollen, in Verbindung mit und eingeschlossen in derselben Police, welche über die Versicherung desselben Eigenthums gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer abgeschlossen worden ist, und nur insofern, wie dieselbe für nothwendig befunden wird, zur Aufrechterhaltung des Feuergeschäfts der Gesellschaft; und soll eine Versicherung, welche den obigen Regeln zufolge abgeschlossen worden ist, gegen den Unfall einer Person, nur abgeschlossen und eingegangen werden, im Zusammenhang mit, und mit Einschluß derselben Police auf eine Versicherung des Lebens derselben Person, und zwar nur insoweit, wie dieselbe nöthig erachtet wird zur Aufrechterhaltung des Lebensgeschäftes der Gesellschaft; und zum Zwecke der Geschäftsführung in den Besitzungen, Kolonien oder Schutzgebieten des Vereinigten Königreichs und in irgend einem fremden Lande oder Staat, wie die Gesellschaft derzeitig befugt sein soll, dort durch Agenten oder Platz-Directionen oder durch andere Wege oder Organisation zu betreiben, kann die Gesellschaft irgend eine andere Gesellschaft bilden, oder kann daran theilnehmen, solche zu bilden, auch soll sie befugt sein, Actien irgend einer jetzt oder später vorhandenen Gesellschaft im Besitz zu halten oder darüber zu verfügen, in Gemäßheit der Gesetze solcher Besitzungen, beziehungsweise Kolonien, Schutzgebiete, Länder oder Staaten; jedoch soll die Gesellschaft in Ausübung dieser Rechte:

a) in ihrem eigenen Namen oder im Namen der Vertrauensmänner derselben, soviel Kapital solcher Gesellschaften im Besitz halten, wie dazu nöthig ist, sie dazu zu berechtigen, in allen Versammlungen der Inhaber jener Gesellschaft eine Mehrheit der ganzen Anzahl Stimmen, zu welcher derzeit die Inhaber des Kapitals jener Gesellschaft berechtigt sind, zu besitzen; oder:

b) das absolute Recht behalten, oder sich zusichern, und zwar in solcher Weise, wie es den Gesetzen des Landes oder Platzes, in dem solche Gesellschaft ihren Sitz hat, entspricht, jener Gesellschaft zu untersagen, irgend ein besonderes Geschäft, Verantwortlichkeit oder Verbindlichkeit oder irgend eine Art von Geschäft, Verpflichtung oder Verbindlichkeit zu übernehmen oder anzunehmen.

Kapital.

Abt. 4. Das Kapital der Gesellschaft soll bestehen aus Zwei Millionen Pfund Sterling, ausgegeben und vertheilbar und übertragbar als Pfandbriefe, oder mit Zustimmung durch Beschluß einer General-Versammlung als Actien oder als Obligationen oder Obligationspfandbriefe, und soll die Vertheilung und Ausgabe von so viel des besagten Kapitals von Zwei Millionen Pfund, als in Gemeinschaft mit dem bereits ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund, gleich einem Viertel des besagten Kapitals ausmacht, seitens der derzeitigen Directoren, ihrem unbeschränkten Gutdünken nach, vorgenommen werden; und soll die Vertheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million und Fünf Hundert Tausend Pfund, der Rest des besagten Kapitals, seitens der derzeitigen Directoren vorgenommen werden, auf Grund einer Bevollmächtigung durch Beschlußfassung einer General-Versammlung.

Abt. 5. Die Gesellschaft ist befugt, mittelst Beschlußfassung einer gewöhnlichen oder besonderen General-Versammlung, das Kapital der Gesellschaft zu erhöhen durch die Schaffung und Ausgabe neuer Actien oder neuer Schuldscheine, zu solcher Höhe und unter solchen Bedingungen, wie es durch jene Beschlußfassung festgesetzt wird.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß keine Ausgabe stattfinden soll, bis die Beschlußfassung, die dazu ihre Zustimmung ertheilt, zuvörderst von einer nachfolgenden General-Versammlung bestätigt worden ist, und zwar mittelst Beschlußfassung von wenigstens zwei Drittel der Anzahl anwesender und mitstimmender Inhaber, oder bei einer namentlichen Abstimmung, von wenigstens zwei Drittel der dabei abgegebenen Stimmen.

Abt. 6. Die Directoren sind befugt, solche Actien oder Pfandbriefe an solche Personen, gleichviel ob es derzeitige Mitglieder sind oder nicht, zu solchen Preisen und in solcher Weise und unter solchen Bedingungen und Verpflichtungen in jeder Hinsicht, zu vertheilen und auszugeben, wie solche Beschlußfassung es festsetzt; oder, falls solche Anordnung nicht getroffen worden ist, wie die Directoren es ihrem Ermessen nach beschließen.

Abt. 7. Die Directoren sind befugt, von Zeit zu Zeit, mit Genehmigung einer General-Versammlung (welcher Beschluß in derselben Weise zu bestätigen ist, wie bei der Erhöhung des Kapitals) das Kapital der Gesellschaft herabzusetzen, durch Verminderung der ganzen Anzahl Actien oder Pfandbriefe, und zwar durch Ungültigmachung nichtvertheilter, nicht ausgegebener oder unbenutzter Pfandbriefe oder Actien, oder in anderer Weise, wie es für richtig befunden wird; und falls die Directoren zu irgend einer Zeit finden, daß sie das ganze eingezahlte Kapital vortheilhaft verwenden können, so sollen sie alsdann die Macht haben, irgend einen Theil desselben an die Actien-Inhaber

zurückzuzahlen, im Verhältniß des in ihrem respectiven Besitze befindlichen Kapitals. Und sollen sie die Macht haben, das Ganze oder einen Theil des solcherweise zurückgegebenen Kapitals wieder einzuberufen, und zwar in derselben Weise und mit denselben Rechten, und mit Unterwerfung unter denselben Verbindlichkeiten, wie dieselben hierin später festgesetzt werden, mit Bezug auf die ursprünglichen Einberufungen.

Abt. 8. Es soll den Directoren gesetzlich gestattet sein, bei der Ausgabe von Actien oder Pfandbriefen in fremden Ländern, oder in den Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten des Vereinigten Königreichs, gewisse Beschränkungen aufzuerlegen, wodurch derartige Actien oder Pfandbriefe nur in demjenigen Lande, derjenigen Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet übertragbar sein sollen, wo dieselben in jedem einzelnen Falle ausgegeben worden sind.

Abt. 9. Im Falle die Ausgabe von Pfandbriefen oder Actien mit einer Prämie erfolgt, so können und sollen die Directoren den durch die Prämie gewonnenen Betrag auf den Reservefond der Gesellschaft übertragen.

Obligationen oder Obligations-Pfandbriefe.

Abt. 10. Irgendwelche Actien oder Pfandbriefe, welche in Zukunft ausgegeben werden, mit einem Bevorzugten oder garantirten Rechte auf Dividenden, und auf die Vertheilung von Activas der Gesellschaft, und auf die Rückgabe des nicht gebrauchten Kapitals, und mit einem besonderen oder ohne irgend einem Rechte der Abstimmung, können sowohl in der obenbeschriebenen Weise, als wie auch im allgemeinen unter solchen Bedingungen und Abmachungen und mit solchen dazugehörigen Rechten und Privilegien ausgegeben werden, wie die Directoren solches von Zeit zu Zeit unter der Zustimmung eines Beschlusses der General-Versammlung, festsetzen.

Und falls zu irgend einer Zeit das Kapital durch Ausgabe von Obligationen oder Obligations-Pfandbriefen in verschiedene Klassen von Actien oder Pfandbriefe eingetheilt wird, so können alle oder irgendwelche der Rechte und Privilegien, die einer gewissen Klasse zustehen, durch eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und irgend einer Person, welche angeblich im Namen jener Klasse vereinbart, vereinfacht werden, vorausgesetzt, daß das betreffende Uebereinkommen durch eine Beschlußfassung genehmigt wird, die in einer besonderen General-Versammlung der Actien- oder Pfandbrief-Inhaber jener Klasse Annahme findet, und durch eine besondere General-Versammlung der Inhaber von Actien oder Pfandbriefen jener selben Klasse, die von den Directoren ausschließlich für diesen Zweck einberufen und innerhalb eines Kalender-Monats nach jener erstgenannten Versammlung abgehalten wird, Bestätigung erhält, und in welcher Bestätigung wenigstens zwei Drittel der Anzahl der anwesenden und mitstimmenden Partheien, oder im Falle einer namentlichen Abstimmung zwei Drittel der dabei abgegebenen Stimmen hinsichtlich solcher Klasse von Actien, theilnehmen müssen; und sollen alle die hierin später aufgenannten Regeln, mit Bezug auf General-Versammlungen mutatis mutandis auf solche Versammlung Anwendung finden.

Ausgabe von Schuldscheinen.

Abt. 11. Die Directoren sind befugt, mit Zustimmung eines Beschlusses einer General-Versammlung, Gelder für die Zwecke der Gesellschaft aufzunehmen, durch Ausgabe von Schuldscheinen, die einen festen Zinssatz tragen, und rückzahlbar sein sollen vor der Auflösung, oder nur bei der Auflösung zahlbar sein sollen, und unter solchen Bedingungen und mit solchen Abmachungen, wie die Beschlußfassung es vorschreibt, oder wie die Directoren beim Fehlen einer solchen Vorschrift es für richtig befinden.

Vorschriften betreffs Actien oder Pfandbriefe. (Stock.)

Abt. 12. Es soll jeder Inhaber zu einem Schein berechtigt sein, in der Form, wie es durch die Directoren festgesetzt wird, in dem die Actien oder Schuldscheine, die derselbe in Besitz hat, aufgeführt sind. Bei der Uebertragung solcher Pfandbriefe oder Actien oder irgend eines Theiles derselben soll jener Schein eingeliefert werden, um ihn außer Kraft zu setzen.

Abt. 13. Falls irgend ein Schein abgenutzt oder verschlissen wird, so können die Directoren bei Vorzeigung desselben, die Vernichtung desselben anordnen, und an Stelle desselben einen neuen Schein ausstellen; und falls ein Schein verloren oder zerstört wird, so soll alsdann, nachdem den Directoren genügender Beweis dieses Umstandes erbracht worden ist, und nachdem solche Schadloshaltung gegeben worden ist, wie die Directoren sie für entsprechend halten, ein neuer Schein an Stelle des verlorenen, an solche Person ausgeliefert werden, die an den verlorenen oder zerstörten Schein Besitzansprüche hatte.

Abt. 14. Es sollen die Namen und Adressen und der Stand (falls ein solcher bekleidet wird) aller der Actien-Inhaber, zusammen mit dem Betrag des von jedem im Besitz gehaltenen Kapitals, in ein Buch oder mehrere Bücher eingetragen werden, welches zu nennen ist — Das Register der Actien-Inhaber. — Jeder Actien-Inhaber oder sein Uebernehmer oder Vertreter, soll verpflichtet sein, eine schriftliche Anzeige über jeden Wechsel, im Namen oder der Adresse eines Actien-Inhabers, oder über den Wechsel seiner Actien oder Pfandbriefe sofort im Haupt-Bureau der Gesellschaft, zu machen, und soll solcher Actien-Inhaber, falls er es versäumt, eine derartige Anzeige zu machen, keinen Anspruch hinsichtlich einer nicht angekommenen Anzeige oder den daraus erwachsenden Folgen, besitzen.

Abt. 15. Im Falle zwei oder mehr Personen als gemeinschaftliche Inhaber einer Actie oder eines Pfandbriefes eingetragen worden sind, so soll diejenige Person, deren Namen zuerst im Register erscheint, für alle Zwecke als alleiniger und unumschränkter Inhaber derselben betrachtet werden, ausgenommen bei der Uebertragung solcher Pfandbriefe oder Actien, und ausgenommen, wenn dieses in anderer Weise durch die Regeln der Gesellschaft vorgeschrieben ist.

Abt. 16. Die Gesellschaft soll berechtigt sein, den eingetragenen Inhaber irgend einer Actie oder eines Pfandbriefes als absoluten Eigenthümer derselben zu betrachten, und soll die Gesellschaft nicht verpflichtet sein, irgend welchen gleichwerthigen, zufälligen, zukünftigen oder theilweisen Antheil an solche Actie oder solchen Pfandbrief, oder irgend ein anderes Recht hinsichtlich desselben zu Gunsten irgend einer anderen Person, anzuerkennen, mit Ausnahme des Rechtes einer Person, in Gemäßheit der Regeln, ein Inhaber zu werden oder eine Uebertragung derselben vorzunehmen.

Abt. 17. Alle Pfandbriefe und Actien sollen persönliches Eigenthum, und als solches übertragbar sein.

Einberufungen.

Abt. 18. Die Directoren sind befugt, bei der Ausgabe von Actien oder Pfandbriefen, den Betrag oder den Preis derselben, mittelst solcher Theilzahlungen zahlbar zu machen, wie sie es für richtig befinden, oder wie die Beschlußfassung, durch welche sie genehmigt wird, es vorschreibt, und sind die Directoren befugt, von Zeit zu Zeit solche Einberufungen hinsichtlich aller auf Actien nicht eingezahlten Gelder zu machen, wie sie es für richtig befinden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß eine Anzeige von Ein und zwanzig Tagen bei irgend einer Einberufung gegeben werden muß, in welcher die Zeit und der Ort der Zahlung, und an wen die Einberufungen zahlbar sind, angegeben werden muß. Die gemeinschaftlichen Inhaber von Actien, sind sowohl einzeln als auch gemeinschaftlich haftbar für die Zahlung aller darauf fälligen Einberufungen.

Abt. 19. Es soll eine Einberufung als erlassen angesehen werden, zu der Zeit, wo die Beschlußfassung der Directoren, durch welche jene Einberufung genehmigt wurde, zur Annahme gelangte.

Abt. 20. Falls die Summe, welche hinsichtlich irgend einer Einberufung zahlbar ist, nicht vor oder an dem für die Zahlung festgesetzten Tage berichtigt worden ist, so soll der derzeitige Inhaber der Actie, hinsichtlich welcher solche Einberufung gemacht worden ist, Zinsen bezahlen für jenen Betrag (zu einem Satze, welcher festgesetzt werden soll durch die Directoren, und welcher in der Anzeige der Einberufung zu erwähnen ist), vom Tage der festgesetzten Einzahlung, bis zum Tage der wirklichen Bezahlung.

Abt. 21. Die Directoren sind befugt, falls sie es für Recht finden, von irgend einem Actien-Inhaber, welcher Willens ist, dieselben vorzuschießen, all und jeden Theil der Gelder in Empfang zu nehmen, die auf die in seinem Besitze befindlichen Actien zahlbar sind, über diejenigen Summen hinaus, die thatsächlich einberufen worden sind; und kann die Gesellschaft auf die solcherweise im Voraus bezahlten Beträge, oder auf so viel

selben, wie von Zeit zu Zeit die Beträge der Einberufungen übersteigt, die alsdann gemacht worden sind, auf die Actien, worauf solche Vorschüsse geleistet worden sind, Zinsen bezahlen, zu solchem Satze, wie der, das Geld leihende Inhaber mit den Directoren vereinbart.

Verfall.

Abt. 22. Falls ein Actien-Inhaber es verabsäumt, eine einberufene Summe vor oder am Tage der Fälligkeit zu bezahlen, so sind die Directoren befugt, zu irgend einer späteren Zeit, so lange eine solche Einberufung oder ein Theil derselben unbezahlt bleibt, demselben eine Anzeige zuzuschicken, worin er aufgefordert wird, die Summe zu bezahlen, zusammen mit irgendwelchen Zinsen, welche darauf aufgelaufen sind, nebst allen Kosten, die der Gesellschaft durch solche Nichtzahlung erwachsen sind. Die Anzeige soll einen Tag festsetzen (und zwar nicht weniger als vierzehn Tage nach Datum der Anzeige) und einen Platz bestimmen, an welchem solche Einberufung nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen ist.

Die Anzeige soll ferner davon Kenntniß geben, daß im Falle der Nichtzahlung an oder vor dem festgesetzten Tage und an dem bestimmten Platze, die Actien, hinsichtlich welcher die Einberufung stattgefunden hat, dem Verfall unterliegen.

Abt. 23. Falls die in solcher Anzeige enthaltenen Aufforderungen nicht befolgt werden, so kann eine Actie, hinsichtlich welcher jene Anzeige gemacht worden ist, zu irgend einer Zeit darnach, mittelst einer dahin lautenden Beschlußfassung der Directoren, als verfallen erklärt werden. Solcher Verfall soll alle Dividenden einschließen, die auf die verfallenen Actien festgesetzt worden, aber vor dem Verfall noch nicht thatsächlich ausbezahlt worden sind. Falls irgend eine Actie in solcher Weise verfallen ist, so soll eine Anzeige von der Beschlußfassung an denjenigen Actien-Inhaber gemacht werden, unter dessen Namen dieselbe vor dem Verfall eingetragen stand, und soll sofort eine Eintragung über den Verfall, mit dem Datum desselben in das Register gemacht werden. [illegible]

Abt. 24. Alle Actien, die zufolge der voraufgehenden oder irgend einer anderen Abtheilung dieser Urkunde verfallen sind, sollen als das Eigenthum der Gesellschaft angesehen werden, und sind die Directoren befugt, darüber zu verfügen, sei es durch Verkauf, Wiederausgabe oder in anderer Weise, wie sie es für passend finden.

Abt. 25. Die Directoren sind befugt, einen Verfall wieder aufzuheben, und zwar unter solchen Bedingungen, wie sie es für richtig finden.

Abt. 26. Ein Actien-Inhaber, dessen Actien verfallen sind, soll nichtsdestoweniger verpflichtet sein, alle Einberufungen, Theilzahlungen, Zinsen und Kosten, die auf oder hinsichtlich solcher Actien zur Zeit ihres Verfalles fällig sind, zu zahlen, und soll derselbe der Gesellschaft sofort Zahlung dafür leisten, und sollen die Directoren befugt sein, die Zahlung zu erzwingen, falls sie es für passend erachten.

Abt. 27. Die Gesellschaft soll ein erstes und vorgehendes Pfandrecht und Anspruch an alle Pfandbriefe oder Actien irgend einer Person haben, welche im Register als Inhaber derselben (ob alleine oder zusammen mit einem oder mehreren Anderen) verzeichnet steht, für alle Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, der sie alleine oder zusammen mit anderen Personen unterliegt, sei es nun ein Actien-Inhaber oder nicht, oder als Selbstschuldner oder Bürge, der Gesellschaft gegenüber, und soll solches Pfandrecht auf alle Dividenden ausgedehnt werden, welche von Zeit zu Zeit auf solche Actien festgesetzt werden.

Um ein solches Pfandrecht durchsetzen zu können, sollen die Directoren befugt sein, die Pfandbriefe und Actien, die demselben unterliegen, zu verkaufen, und zwar in solcher Weise, wie sie es für richtig befinden; jedoch soll kein Verkauf stattfinden, bis eine schriftliche Anzeige von der Absicht, die Actien zu verkaufen, den Eigenthümern derselben gemacht worden ist, und es bis sieben Tage nach jener Anzeige verabsäumt worden ist, Zahlung, Berichtigung oder Begleichung solcher Schulden, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten zu machen. Das Nettoerträgniß eines solchen Verkaufes, soll verwandt werden zur Berichtigung der Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, und soll das Uebrigbleibendende (falls Etwas verbleibt) an den betreffenden Actien-Inhaber zurückgezahlt werden.

Abt. 28. Bei einem Verkaufe nach dem Verfall, oder zwecks Inkraftsetzung eines Pfandrechtes oder in anderer Weise, den Regeln gemäß, in angeblicher Ausübung der durch die Regeln übertragenen Rechte, soll es den Directoren gestattet sein, es zu veranlassen, daß der Name des Käufers in das Register eingetragen wird, hinsichtlich der verkauften Actien oder Pfandbriefe, und soll der Käufer nicht gehalten sein, sich darum bekümmern zu müssen, ob das Verfahren regelrecht eingehalten worden ist, oder wie das Kaufgeld verwandt wird; und soll, nachdem sein Name in das Register eingetragen worden ist, die Rechtsgültigkeit des Verkaufes, nicht von irgend einer Person angefochten werden können, und soll ein etwaiger Schadensanspruch einer Person, die sich durch den Verkauf geschädigt fühlt, nur allein gegen die Gesellschaft gerichtet werden können.

Theilzahlungen auf Pfandbriefe. (Stock.)

Abt. 29. Es soll keine Person als Besitzer eines Pfandbriefes angesehen werden, bis der volle Betrag oder Ausgabepreis bezahlt worden ist, jedoch sind die Directoren befugt, (außer daß es durch diese Regeln, welche die Ausgabe gestatten, anders festgesetzt wird) solche Zinsen oder Theilzahlungen für den Betrag oder das Stück zu bezahlen, wie sie es für richtig befinden, in solchen Fällen, wo der Betrag oder der Preis mittelst Theilzahlungen zahlbar gemacht ist, und können sie solche Bedingungen machen, wie sie es für Recht befinden, hinsichtlich des Aufhörens solcher Zinsen oder des Verfalls der Theilzahlungen im Falle der Nichtzahlung weiterer Theilzahlungen.

Uebertragung.

Abt. 30. Die Directoren sollen die Form der Uebertragung von Pfandbriefen oder Actien festsetzen, und sollen von Zeit zu Zeit solche Befehle erlassen, und solche Regeln festsetzen hinsichtlich jener Uebertragungen, und durch wen und in welcher Weise sie ausgestellt werden sollen, und von welchem Beamten der Gesellschaft, und an welchem Platze dieselben hinterlegt werden sollen, und wie dieselben registrirt werden sollen, wie es den Directoren für die Sicherheit der Gesellschaft rathsam erscheint, sowohl für Ausführung der Zwecke solcher Uebertragung; und sollen Verkäufe und Uebertragungen irgend welcher Pfandbriefe oder Actien, die nicht in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Directoren gemacht worden sind, den Käufer oder Empfänger nicht dazu berechtigen, als Eigenthümer registrirt zu werden, oder auf irgendwelche Rechte als Inhaber auf Grund dieser Regeln, Anspruch zu erheben; und können die Directoren einen Empfänger (Tranferee) dazu zwingen, eine verpflichtende Verbindlichkeit einzugehen, (sei es durch eine Uebertragungs-Urkunde oder in anderer Weise) worin er erklärt, daß er alle Gesetze und Regeln der Gesellschaft, die derzeitig die Inhaber von Pfandbriefen oder Actien betreffen, beobachten und befolgen will.

Abt. 31. Jeder Actien-Inhaber oder sein gesetzlicher persönlicher Vertreter, oder Vertrauensmann in einem Bankerottsfalle, oder einen Ausschuß für einen Geistesgestörten oder eine andere Person, welche Anspruch darauf erheben, durch eine Vermachung gesetzliche Anrechte an den Anteil eines Actien-Inhabers auf gesetzlichem Wege erlangt zu haben, können all und jeden gleichmäßigen Betrag seiner Pfandbriefe oder Actien verkaufen oder übertragen, wobei sie jedoch nichtsdestoweniger der Genehmigung der Directoren unterliegen, welche das Recht haben sollen, ihrer unbeschränkten Meinung nach, und ohne einen Grund dafür anzugeben, die Genehmigung zu verweigern und welche angezeigt werden soll in solcher Weise, wie sie von Zeit zu Zeit darüber entscheiden; und soll solcher Actien-Inhaber oder seine gesetzlichen Vertreter zum Zwecke der Einholung solcher Genehmigung, eine schriftliche Anzeige an die Directoren im Haupt-Bureau der Gesellschaft, hinsichtlich solcher beabsichtigten Uebertragung senden, in welcher die respectiven Namen und Adressen der vorgeschlagenen Empfänger, sowie der gegenwärtigen Inhaber solcher Pfandbriefe und Actien, angegeben wird.

Vermachung.

Abt. 32. Ehe irgend ein solch' gesetzlicher persönlicher Vertreter eines Actien-Inhabers, Vertrauensmannes, Ausschusses oder andere Person, welche auf Grund einer Vermachung Ansprüche

erhebt wie sie oben beschrieben sind, irgendwelche Pfandbriefe oder Actien, die auf seinen Namen stehen oder auf welche er in jener Eigenschaft Anrechte erwirbt, oder Inhaber davon wird, verkäuft oder überträgt, oder irgendwelche Dividenden auf solche Pfandbriefe oder Actien empfängt, soll derselbe der Gesellschaft in ihrem Haupt-Bureau solche Beweise beibringen, wie die Directoren sie für genügend erachten, um seinen Anspruch an jene Pfandbriefe oder Actien festzustellen.

Abt. 33. Es soll kein gesetzlicher persönlicher Vertreter, Vertrauensmann, Ausschuß oder keine Person, welche einen Anspruch auf Grund einer Vermachung, wie es oben beschrieben ist, erhebt, als solcher ein Actien-Inhaber sein; jedoch darf irgend ein solch' gesetzlicher persönlicher Vertreter, die Pfandbriefe oder Actien in oben beschriebener Weise verkaufen oder übertragen, vorbehältlich der Genehmigung der Directoren, welche die unbeschränkte Freiheit haben sollen, die Genehmigung zu verweigern, ohne einen Grund dafür angeben zu müssen, und welche in der Weise kundgegeben werden soll, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen; und soll solch' gesetzlicher persönlicher Vertreter, zwecks Erlangung jener Genehmigung, eine schriftliche Anzeige an die Directoren im Haupt-Bureau der Gesellschaft hinsichtlich seines Wunsches, einsenden, in welcher Anzeige der Name und Wohnort, und die betreffenden Einzelheiten der Person, welche die Anzeige macht, und der Name des Actien-Inhabers, an dessen Platz oder Stelle er Anspruch erhebt, und der Betrag der Pfandbriefe oder Actien, hinsichtlich deren er Inhaber zu werden wünscht, angegeben sein müssen, worauf er, nachdem er ebenfalls den Bedingungen der Regeln entsprochen hat, die Erlaubniß erhalten soll, ein Inhaber solcher Pfandbriefe oder Actien zu werden, und dieselben in seinem Namen eintragen lassen kann, und soll derselbe alsdann persönlich verpflichtet sein, die Pflichten und Verbindlichkeiten, die mit dem Besitz derselben in Verbindung stehen, ausführen zu müssen.

Abt. 34. Jeder solch' gesetzlicher persönlicher Vertreter eines verstorbenen Actien-Inhabers, welcher selbst kein Inhaber wird, und jeder solcher Vertrauensmann, Ausschuß, oder jede andere Person, welche auf Grund einer Vermachung Ansprüche erhebt, wie es oben beschrieben ist, soll die Pfandbriefe oder Actien, die auf ihn übertragen sind, oder auf welche er in jener Eigenschaft Ansprüche erwirbt, an einen Käufer oder an eine andere Person übertragen, welche berechtigt ist, dieselben im Besitz zu halten; und soll nach solcher Uebertragung, jedoch nicht früher, solch' gesetzlicher persönlicher Vertreter, Vertrauensmann, Ausschuß, oder solch' andere Person berechtigt sein, die Dividenden in Empfang zu nehmen, welche auf jene Pfandbriefe oder Actien fällig geworden sind, ehe sein Rechtstitel daran festgesetzt worden ist, jedoch ohne Zinszahlung für eine etwaige Verzögerung bei Berichtigung derselben; und kann eine Dividende, welche auf die Actien fällig wird, bis sein Besitzrecht festgestellt ist, nicht von ihm in Empfang genommen oder beansprucht werden, sondern es soll dieselbe bis zu der Zeit, daß eine Person Inhaber der Pfandbriefe oder Actien geworden ist, einbehalten werden, ohne Zinsen zu tragen, und soll jede Uebertragung (mit Ausnahme des Vorhergesagten) das Recht an Dividenden und anderen Rechte auf die übertragenen Pfandbriefe und Actien mit sich tragen, um solcherweise alle die Rechte und Interessen des Uebertragenden hinsichtlich solcher Pfandbriefe oder Actien, zum Abschluß zu bringen.

Abt. 35. Im Falle irgend eine Person, der irgendwelche Pfandbriefe oder Actien übertragen sind, worden sind oder werden, und welche nicht in förmlicher Weise den Regeln der Gesellschaft zur Zufriedenstellung der Directoren nachgekommen ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach schriftlicher Anzeige für diesen Zweck, es verabsäumt oder sich weigert, solche Urkunde der Besitzergreifung, wie sie die Directoren fordern, zu vollziehen, so sollen alsdann die Directoren gesetzlich befugt sein, sich zu weigern, die Anrechte solcher sich weigernden oder es verabsäumenden Person anzuerkennen, und alle Vortheile und Gewinne jeder Art, die ihren Pfandbriefen oder Actien anhängen, einzubehalten, bis die Person den entsprechenden Forderungen der Directoren nachkommt.

Das Aufhören der Verbindlichkeit.

Abt. 36. Es soll keine Person, welche aufgehört hat, ein Actien-Inhaber zu sein, irgend eine fernere Verbindlichkeit als Mitglied der Gesellschaft, hinsichtlich einer Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft, die nach der Zeit ihres Austritts als Inhaber eingegangen ist, tragen, noch soll dieselbe hinsichtlich anderer Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft verantwortlich sein, ausgenommen, wenn innerhalb eines Jahres von der Zeit an, wo sie aufhörte ein Inhaber zu sein, eine Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft stattfindet, oder gerichtliche Schritte gegen sie oder ihr Vermögen ergriffen werden; und sollen in jenem Falle, die vorhandenen Inhaber vorerst dafür verantwortlich gemacht werden, alle Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft zu reguliren, zur Befreiung solches früheren Eigenthümers.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß für die Zwecke dieser Abtheilung die Zeit, wenn eine Person aufhört, Inhaber zu sein, in Fällen von Uebertragungen oder Vermachungen eines Antheils auf gesetzlichem Wege, diejenige Zeit sein soll, wenn die andere Person als Inhaber seines Pfandbriefes oder Actie registrirt wird, und soll es in anderen Fällen, (falls solche vorkommen) diejenige Zeit sein, wenn er gesetzlich dazu berechtigt ist, es beanspruchen zu können, daß sein Name aus dem Register entfernt wird.

General-Versammlungen.

Abt. 37. Eine General-Versammlung der Actien-Inhaber soll einmal in jedem Jahre abgehalten werden, und zwar zu solcher Zeit und an solchem Platze, wie es von Zeit zu Zeit seitens der Directoren bestimmt wird.

„Solche Versammlung soll eine ordentliche General-Versammlung" genannt werden, und sollen alle anderen Versammlungen der Gesellschaft, „besondere" oder „außerordentliche General-Versammlungen" genannt werden.

Abt. 38. Die Directoren sind befugt, wenn sie es für Recht befinden, und dieselben von nicht weniger als ein Fünftel der Anzahl der Actien-Inhaber schriftlich dazu aufgefordert werden, eine besondere oder außerordentliche General-Versammlung einzuberufen.

Abt. 39. Eine solche Aufforderung muß den Zweck der gewünschten Versammlung angeben, und muß von den Actien-Inhabern, die dieselbe stellen, unterzeichnet, und muß im Haupt-Bureau der Gesellschaft eingeliefert werden.

Abt. 40. Nach Empfang solcher Aufforderung sollen die Directoren sofort die nöthigen Schritte ergreifen, um eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen. Falls sie nicht innerhalb ein und zwanzig Tage vom Datum der Aufforderung an, Schritte ergreifen, die Versammlung einzuberufen, so können die Antragsteller selbst, oder irgendwelch' andere Actien-Inhaber, welche die erforderliche Anzahl ausmachen, eine außerordentliche General-Versammlung einberufen, welche in Liverpool abzuhalten ist. Die Versammlung muß für diejenigen Zwecke anberaumt werden, die in dem Antrage aufgezählt sind, und falls sie in anderer Weise anberaumt wird, als seitens der Directoren, so soll dieselbe nur für jene Zwecke abgehalten werden dürfen.

Abt. 41. Es muß hinsichtlich jeder General-Versammlung wenigstens vierzehn Tage vorher eine Anzeige gemacht werden, in welcher der Platz, der Tag und die Stunde der Versammlung, und im Falle von besonderen Geschäften, die allgemeine Natur jener Geschäfte kund gemacht werden, und zwar mittelst Anzeige in zwei oder mehreren Zeitungen, die in Liverpool gedruckt und herausgegeben werden.

Verhandlungen in den General-Versammlungen.

Abt. 42. Das Geschäft einer ordentlichen General-Versammlung soll darin bestehen, die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, und die Bilanz und den Bericht der Directoren und der Aufsichtsräthe entgegen zu nehmen und zu erwägen, das Gehalt der Directoren und Aufsichtsräthe festzusetzen und Dividenden zu erklären. Alles andere Geschäft, welches in einer ordentlichen General-Versammlung vorgenommen wird, und jedes Geschäft, welches in einer außerordentlichen General-Versammlung verhandelt wird, soll als besonderes Geschäft angesehen werden.

Abt. 43. Es sollen drei Actien-Inhaber, die persönlich anwesend sind, als eine Vollzahl für eine General-Versammlung angesehen werden, genügend, um einen Vorsitzenden zu ernennen, und eine Dividende zu erklären. Für alle anderen Zwecke soll die Vollzähligkeit für eine General-Versammlung zwanzig an-

wesende Actien-Inhaber (sei es in Person oder durch Vertretung) betragen. Es soll kein Geschäft in irgend einer General-Versammlung vorgenommen werden, außer daß die erforderliche Vollzahl bei Beginn der Geschäfte anwesend ist.

Abt. 44. Es soll in jeder General-Versammlung der Vorsitz von dem Vorsitzenden der Directoren geführt werden, oder in seiner Abwesenheit von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden der Directoren, oder in seiner Abwesenheit, von einem Director, der dazu von den anwesenden Actien-Inhabern erwählt wird, oder in Abwesenheit einer der Directoren, von einem Actien-Inhaber, der zum Amte des Directors befähigt ist, und von den anwesenden Actien-Inhabern dazu erwählt wird. Im Falle der Abwesenheit aller Actien-Inhaber, die nicht zu Directoren berechtigt sind, soll die Versammlung sine die vertagt werden.

Abt. 45. Falls innerhalb einer Stunde nach der für die Versammlung anberaumten Zeit eine Vollzahl nicht vorhanden ist, so soll die Versammlung, falls sie von den Actien-Inhabern zusammenberufen ist, aufgelöst werden. Falls dieselbe jedoch von den Directoren, sei es durch oder nicht durch eine Aufforderung der Actien-Inhaber, zusammenberufen ist, so soll sie alsdann bis zum selbigen Tage in der nächsten Woche, verschoben werden, und zwar zur selben Zeit und am selben Ort, und falls in solcher vertagten Versammlung, eine Vollzahl nicht anwesend ist, so soll dieselbe alsdann sine die vertagt werden.

Abt. 46. Jede Frage, welche einer General-Versammlung unterbreitet wird, soll in erster Linie durch Händeschau zum Austrag gebracht werden. Beim Händeschau soll jeder Actien-Inhaber nur eine Stimme besitzen, und dürfen etwaige Vertreter als solche keinen Anspruch auf Stimmen-Abgabe erheben. Im Falle einer Stimmen-Gleichheit bei einer Händeschau soll der Vorsitzende der General-Versammlung, eine zweite oder ausschlaggebende Stimme haben.

Abt. 47. Es soll in einer General-Versammlung, ausgenommen in solchen Fällen, wo eine namentliche Abstimmung verlangt wird, wie es in diesen Regeln vorgesehen ist, eine Erklärung seitens d s Vorsitzenden, daß eine Beschlußfassung durch eine gewisse Mehrheit angenommen oder verworfen oder nicht durchgedrungen ist, sowie eine dahin lautende Eintragung in das Verhandlungsprotokoll der Gesellschaft, als entscheidender Beweis der betreffenden Thatsache angesehen werden, ohne daß es nöthig ist, die abgegebene Anzahl oder das Verhältniß der Stimmen für oder gegen solche Beschlußfassung beweisen zu müssen.

Abt. 48. Falls bei Entscheidung irgend einer Frage mit Ausnahme der Erwählung eines Vorsitzenden oder eine Frage betreffs Vertagung, eine namentliche Abstimmung verlangt wird, seitens des Vorsitzenden einer Versammlung oder von acht oder mehr Actien-Inhabern, die persönlich anwesend sind und zusammen nicht weniger als Sechszehnhundert Pfund Kapital im Besitz haben, so soll solch' namentliche Abstimmung in solcher Weise und zu solchen Zeiten und an solchem Platze abgehalten werden, wie der Vorsitzende der Versammlung es festsetzt, entweder sofort oder sieben Tage nach der stattgehabten Versammlung, und soll das Ergebniß solcher namentlichen Abstimmung als die Beschlußfassung derjenigen Versammlung, in welcher die namentliche Abstimmung verlangt wurde, angesehen werden.

Im Falle einer Stimmengleichheit bei der namentlichen Abstimmung, soll der Vorsitzende der General-Versammlung, in welcher die namentliche Abstimmung verlangt wurde, eine ausschlaggebende Stimme haben, zuzüglich der Stimme oder Stimmen, zu welcher er als Actien-Inhaber berechtigt ist.

Abt. 49. Der Vorsitzende hat das Recht mit Zustimmung der Versammlung, dieselbe von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort zu vertagen, jedoch soll keine solche Vertagung einen Tag weiter davon entfernt liegen, als drei Wochen, und soll in irgend einer vertagten Versammlung kein anderes Geschäft erledigt werden, als dasjenige, welches in derjenigen Versammlung unerledigt blieb, in welcher die Vertagung stattfand.

Abt. 50. Jeder Actien-Inhaber, welcher £ 2 oder mehr des eingezahlten Kapitals im Besitz hat, soll eine Stimme haben für je £ 2 die er besitzt, bis £ 20, und soll jeder Actien-Inhaber, welcher mehr als £ 20 des eingezahlten Kapitals im Besitz hält, eine zuzügliche Stimme haben für jede volle £ 10 die er solcherweise im Besitz hat, über und außer die £ 20 und bis zu £ 200, und soll jeder Actien-Inhaber, welcher über £ 200 des eingezahlten Kapitals im Besitz hat, eine zuzügliche Stimme für jede volle £ 20 haben, die er solcherweise über die £ 200 im Besitz hat; es wird dabei vorausgesetzt, daß kein Aktien-Inhaber dazu berechtigt sein soll, für eine kleinere Summe als £ 2 des eingezahlten Actienkapitals mitzustimmen, noch auch für solche Pfandbriefe oder Actien, welche er noch nicht drei Monate vor der Zeit besessen hat, zu welcher die Versammlung stattfinden sollte, in welcher er mitzustimmen beabsichtigt, oder (falls die Versammlung eine vertagte Versammlung ist) vor der Zeit, die ursprünglich zur Abhaltung derselben festgesetzt wurde.

Abt. 51. Jeder Actien-Inhaber ist befugt, durch einen Vertreter seine Stimme abzugeben, jedoch muß sein Vertreter ein Actien-Inhaber sein, welcher berechtigt ist, selbst mit abstimmen zu können.

Abt. 52. Jede Ernennung eines Vertreters muß schriftlich stattfinden, und zwar in der Form, wie die Directoren dieses von Zeit zu Zeit festsetzen, und muß dieselbe unterzeichnet sein seitens des Erwählenden, und falls der Erwählende eine Genossenschaft ist, so muß sie mit dem gewöhnlichen Siegel jener Genossenschaft versehen sein, und muß die Ernennungs-Urkunde im Haupt-Bureau der Gesellschaft wenigstens 72 Stunden vor der Zeit der Abhaltung jener Versammlung oder vertagten Versammlung oder namentlichen Abstimmung, wo auf Grund derselben abgestimmt werden soll, hinterlegt werden.

Abt. 53. Falls eine Actie gemeinschaftlich von mehreren Inhabern in Besitz gehalten wird, soll es gestattet sein, daß irgend eine dieser Personen in einer General-Versammlung mitstimmen kann, sei es entweder persönlich oder durch einen Vertreter, hinsichtlich solcher Actien oder Pfandbriefe, gerade so, als wenn er alleine dazu berechtigt sei, und falls mehr als einer solcher gemeinschaftlicher Inhaber in einer Versammlung persönlich oder durch Vertreter anwesend ist, so soll diejenige anwesende besagte Person, deren Name zuerst im Register hinsichtlich solcher Actie oder solches Pfandbriefes erscheint, alleine dazu berechtigt sein, hinsichtlich derselben mitzustimmen.

Abt. 54. Es soll kein Vertreter dazu berechtigt sein, eine Stimme abzugeben, außer in der betreffenden Versammlung, die in der Vollmacht aufgenannt ist; oder in einer Vertagung derselben oder in einer namentlichen Abstimmung, welche in Folge einer solchen Versammlung oder Vertagung stattfindet.

Abt. 55. Es soll eine Stimme, welche in Gemäßheit der Vorschriften einer Vollmacht abgegeben ist, für gültig angesehen werden, ungeachtet des Todes des Vollmachtgebers, sollte dessen Tod früher eingetreten sein, oder ungeachtet der Zurücknahme der Vollmacht, oder der Uebertragung der Actien, hinsichtlich deren die Stimme abgegeben werden soll, vorausgesetzt, daß keine schriftliche Anzeige des Todes, der Zurückziehung oder der Uebertragung in die eingetragenen Geschäftsräume der Gesellschaft, vor der Versammlung gemacht worden ist.

Abt. 56. Es soll kein Vertreter als abgesetzt seitens des Inhabers, der ihn ernannt hat, angesehen werden, welcher persönlich in der Versammlung anwesend gewesen ist, in der eine namentliche Abstimmung verlangt wurde.

Abt. 57. Die Directoren sind befugt, falls sie es für richtig befinden, vor Abhaltung einer General-Versammlung, allen oder einzelnen der Inhaber, Vollmachtsformulare zu überliefern oder einzusenden, in welcher eine oder mehrere der Directoren zu Vertretern ernannt werden, um für solche Actien-Inhaber mitzustimmen.

Abt. 58. Es soll kein Vertreter dazu berechtigt sein, irgendwelche Rechte als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, oder in einer General-Versammlung oder bei einer namentlichen Abstimmung zugegen zu sein, sei es persönlich oder als Vertreter eines anderen Inhabers, oder sich vertreten zu lassen oder an einer Vollzahl theilzunehmen, solange irgendwelche einberufene oder andere Summen der Gesellschaft hinsichtlich der Actien solches Inhabers zukommen oder zahlbar sind.

Abt. 59. Die Anweisungen, Beschlußfassungen und Verhandlungen irgend einer General-Versammlung der Gesellschaft und einer Directionssitzung, und (soweit dies möglich) eines von den Directoren ernannten Ausschusses, sollen in Bücher ein-

getragen werden, die für jenen Zweck zu halten sind, und müssen seitens des betreffenden Vorsitzenden unterzeichnet werden, und sollen solche Bücher in allen Angelegenheiten, die zwischen den Theilhabern der Gesellschaft zu erledigen sind, als endgültiger Beweis hinsichtlich aller solcher Befehle, Beschlußfassungen und Verhandlungen angesehen werden, sowie ebenfalls darüber, daß die Person, welche die Eintragung als Vorsitzender unterzeichnet, in jener Eigenschaft in gehöriger Form erwählt worden war.

Rechte der General-Versammlungen.

Abt. 60. Vorbehältlich der Parlamentsacten, die sich auf die Gesellschaft beziehen, soll eine General-Versammlung (zuzüglich derjenigen Rechte und Befugnisse, die in den Regeln erwähnt sind) dazu berechtigt sein, irgendwelche neue Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Bedingungen zur besseren Verwaltung der Gesellschaft, und der geschäftlichen Angelegenheiten und Vorkommnisse derselben, zu erlassen, und irgendwelche der bestehenden Gesetze zu erweitern oder zu ändern, abzuschaffen oder ungültig zu machen; auch ein Gleiches mit den Regeln und Vorschriften derselben zu thun, und im Allgemeinen hinsichtlich irgend einer Frage oder Maßregel, Sache oder Ding, welche sich auf die Geschäfte der Gesellschaft beziehen, und welche im Laufe der Verwaltung und Leitung derselben entstehen, und welche einer solchen Versammlung vorgelegt werden, zu entscheiden; es wird nichtsdestoweniger dabei vorausgesetzt, daß keine Beschlußfassung einer General-Versammlung, welche die Vermehrung oder Verminderung des Kapitals der Gesellschaft, oder die Abschaffung, Vergrößerung oder Veränderung eines der Gesetze und Regeln der Gesellschaft zum Zweck hat, Gültigkeit haben soll; ausgenommen, daß dieselbe von wenigstens zwei Dritteln der Anzahl der anwesenden Inhaber, die in einer außerordentlichen General-Versammlung anwesend sind, bestätigt wird. Eine solche Versammlung muß von den Directoren ausschließlich für diesen Zweck einberufen worden sein, und muß innerhalb eines Kalender-Monats nach solcher erstgenannten Versammlung abgehalten werden. Im Falle einer namentlichen Abstimmung, muß die Bestätigung von wenigstens zwei Dritteln der dabei abgegebenen Stimmen erfolgen.

Die Directoren.

Abt. 61. Die Anzahl der Directoren der Gesellschaft soll nicht weniger als zehn und nicht mehr als ein und zwanzig betragen.

Es ist den Directoren gestattet, mittelst Beschlußfassung, an welcher nicht weniger als zwei Drittel der derzeitigen Anzahl Directoren theilnimmt, und welche von einer Versammlung von Directoren, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, angenommen wird, die Anzahl der Directoren auf über ein und zwanzig zu vergrößern oder dieselbe auf unter zehn zu verringern, jedoch soll solche Beschlußfassung nicht in Kraft treten oder zur Ausführung gebracht werden, außer wenn dieselbe seitens der nächsten ordentlichen General-Versammlung bestätigt wird.

Abt. 62. Mit Ausnahme der Fälle wie sie in den Regeln erwähnt sind, soll keine Person als Director wählbar sein, welche nicht wenigstens £ 100 des einbezahlten Actien-Kapitals im Besitz hält, oder welche das Amt eines Directors, Vorstehers, Beamten oder Rechnungsführers oder Agenten einer anderen Feuer- oder Lebensversicherung einnimmt, oder welche weiblichen Geschlechts ist. Falls zu irgend einer Zeit eine genügende Anzahl von Personen, die wenigstens £ 100 des eingezahlten Kapitals besitzen, nicht gefunden werden kann, welche wählbar und Willens sind, als Directoren zu fungiren, so soll es alsdann und in jedem solchen Falle, entweder einer General-Versammlung oder den Directoren, wie die Sache nun liegen mag, gesetzlich gestattet sein, die fehlende Anzahl durch Erwählung anderer Actien-Inhaber zu vervollständigen, die nicht weniger als £ 20 des eingezahlten Kapitals besitzen, und in anderer Weise wahlfähig sind.

Abt. 63. Ein Director soll unfähig sein seinem Amte vorzustehen:

1. Falls er aufhört Besitzer des erforderlichen Betrages an einbezahltem Kapital zu sein;
2. Falls er ein Director, Vorsteher, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- oder Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird;
3. Falls er sich von den Directionssitzungen während eines Zeitraumes von sechs Monaten entfernt hält, ohne die besondere Erlaubniß von den Directoren hierzu erlangt zu haben;

Und soll sein Amt als Director als vacant betrachtet werden, nach Ablauf eines Kalender-Monates von der Zeit seiner Unfähigwerdung an, es sei denn, daß die Directoren oder eine General-Versammlung innerhalb jenes Monats, einen Beschluß fassen, wodurch ein solcher Director ermächtigt wird, sein Amt weiter zu führen, und seine Amtspflichten zu erfüllen; jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß keine Handlung einer Direction dadurch ungültig sein soll, daß ein Director, welcher daran theilgenommen hat, unfähig ist, sein Amt zu verwalten, obgleich keine genügende Anzahl Directoren zugegen war, um eine Directionssitzung zu bilden, mit Ausschluß des unfähigen Directors.

Abt. 64. Es soll in der ordentlichen General-Versammlung, die in jedem Jahre stattfindet, ein Drittel der derzeitigen Directoren, oder die dem am nächsten kommende Anzahl, jedoch nicht über ein Drittel der Directoren, vom Amte zurücktreten, wobei die solcherweise zurücktretenden Directoren, diejenigen sein sollen, welche am längsten im Amte gewesen sind, und falls solche Directoren, die dieselbe Zeit im Amte gewesen sind, sich nicht einigen können, so soll die Reihenfolge des Rücktritts unter ihnen durch das Loos entschieden werden, oder es soll solches in der besagten odentlichen General-Versammlung geschehen. Die Länge der Zeit, während welcher ein Director im Amte gewesen ist, soll gerechnet werden, von der letzten Erwählung an, wenn er vorher aus dem Amte getreten ist.

Abt. 65. In der ordentlichen, alljährlich abzuhaltenden General-Versammlung sollen Directoren erwählt werden, um die Stellen der aus dem Amte scheidenden, auszufüllen, oder solche Vakanzen zu besetzen, welche ausgefüllt werden müssen, wobei auf das Recht Bedacht genommen werden muß, die Anzahl zu erhöhen oder zu erniedrigen, und sollen die zurücktretenden Directoren, wiedergewählt werden können; jedoch soll kein Actien-Inhaber, falls derselbe nicht ein zurücktretender Director oder eine Person ist, die von den Directoren erwählt wird, zur Wahl für das Amt eines Directors in einer General-Versammlung zugelassen werden, wenn er nicht wenigstens vierzehn Tage vor solcher Versammlung im Hauptbureau der Gesellschaft eine schriftliche Anzeige einreicht, worin er seine Zustimmung kundgiebt, in jener Versammlung als Director gewählt zu werden; und sollen die Directoren es veranlassen, daß einundzwanzig Tage vor Abhaltung jeder ordentlichen General-Versammlung, eine Liste angefertigt werde, welche die Vor- und Zunamen und den Wohnort jedes der austretenden Directoren und jedes anderen Actien-Inhabers, der in jener Versammlung wahlfähig ist, enthalten muß. Diese Liste muß an einem sichtbaren Platz des Haupt-Bureaus der Gesellschaft angeschlagen werden und offen ausliegen, damit jeder Actien-Inhaber, welcher sie einzusehen wünscht, dieselbe prüfen kann.

Abt. 66. Falls ein Director zu irgend einer Zeit den Wunsch hegt, sein Amt niederzulegen, und von diesem seinen Wunsche, dem Vorsitzenden oder Secretär der Gesellschaft schriftlich Anzeige macht, so soll das Amt solches Directors, durch Annahme seines Rücktritts seitens der Directoren, vakant werden.

Abt. 67. Es soll einer Versammlung der Directoren, die für diesen Zweck besonders zusammenberufen ist, gesetzlich zustehen, mittelst einer Beschlußfassung, an welcher nicht weniger als zwei Drittel der Gesammtzahl der Directoren theilnehmen müssen, irgend einen Direktor seines Amtes zu entsetzen, dessen fernere Amtsführung den Directoren, die zu Gunsten solches Beschlusses stimmen, nicht mit den Interessen der Gesellschaft vereinbar erscheint. Die Gesellschaft ist befugt, durch Beschlußfassung einer General-Versammlung einen Director vor Ablauf seiner Amtszeit abzusetzen und eine andere wahlfähige Person an seiner Statt zu ernennen, um das Amt inne zu haben bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, in welcher Versammlung derselbe als ein der Reihe nach austretender Direktor angesehen werden soll.

Abt. 68. Eine im Amte eines Directors zufällig eintretende Vakanz, kann seitens der Directoren wieder besetzt werden, welche

ebenfalls einen wahlfähigen Actien-Inhaber dazu ernennen können, die Balanz auszufüllen bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, und soll derselbe in solcher General-Versammlung als einer der Reihe nach austretenden Directoren angesehen werden.

Abt. 69. Falls und soweit eine ordentliche General-Versammlung es unterläßt, die Wahl von Directoren vollzählig zu machen, so sollen die zurücktretenden Directoren, falls sie Willens sind ihr Amt zu behalten, als wiedergewählt erklärt werden, es sei denn, (infolge einer Verringerung der Anzahl der Directoren) daß die Anzahl der austretenden Directoren eine größere ist, als die vorhandenen Balanzen, in welchem Falle die Directoren, welche im Amte verbleiben, entscheiden sollen, wer von den Zurücktretenden als wiedergewählt angesehen werden soll.

Abt. 70. Die Actien-Inhaber, die in einer ordentlichen General-Versammlung anwesend sind, sollen von Zeit zu Zeit das Gehalt festsetzen (falls solches vorhanden) das den Directoren oder einem Mitgliede der verschiedenen Ausschüsse, die aus den Directoren gebildet werden, zu gewähren ist.

Amtshandlungen der Directoren.

Abt. 71. Die Directoren sind befugt, in ihrer ersten Sitzung nach jeder ordentlichen General-Versammlung einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden zu wählen, und einen anderen (oder zwei wenn sie es recht finden) als Stellvertretenden Vorsitzenden (oder Stellvertretende Vorsitzende), welche im Amte verbleiben sollen, bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung; und sollen die Directoren ebenfalls innerhalb vierzehn Tage vom Tode oder des Rücktritts eines Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden an, einen anderen aus ihrer Mitte an seiner Stelle erwählen; und soll jeder solcher Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende, der derzeitige Vorsitzende beziehungsweise Stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft sein.

Abt. 72. Ein Stellvertretender Vorsitzender soll nur dann das Amt eines Vorsitzenden ausüben, wenn der Vorsitzende stirbt, abwesend ist, oder sich weigert als solcher weiter zu fungieren und falls sie beide abwesend sind, oder sich weigern zu fungieren, so sollen die anwesenden Directoren irgend einen anwesenden Director zum Vorsitzenden jener Versammlung ernennen, und soll irgend eine Person, welche den Vorsitz beim Beginn der Geschäfte in irgend einer Versammlung übernimmt, auch während der ganzen Dauer der Versammlung als Vorsitzender derselben fungieren, und sollen alle Fragen, Angelegenheiten und Sachen, welche in einer Directionssitzung erwogen und vorgeschlagen werden, durch Stimmenmehrheit entschieden werden, und soll jeder anwesende Director eine Stimme haben, und soll der Vorsitzende auch eine zweite oder ausschlaggebende Stimme haben.

Abt. 73. Die Directoren sollen zur Erledigung der Geschäfte sich am ersten Dienstag in jedem Kalender-Monate im Haupt-Bureau der Gesellschaft versammeln, oder zu solch' anderen Zeiten, wie sie es unter sich ausmachen, und zu solch' anderen Zeiten, wie sie in gehöriger Form zusammengerufen werden, in der Weise, wie es später angegeben ist, und soll jede solche Versammlung als ein Directionsrath (Direction) bezeichnet werden.

Abt. 74. Der Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender oder zwei der Directoren sind befugt, zu irgend einer Zeit den Secretär aufzufordern, eine Versammlung der Directoren einzuberufen; und soll solche Versammlung zusammenberufen werden, durch Absendung eines Rundschreibens an jeden Director durch die Post, oder durch Abgabe desselben an seinem gewöhnlichen Geschäftsplatz oder Wohnort, wie es aus den Büchern der Gesellschaft hervorgeht, und muß in dem Rundschreiben, der Ort, Tag und die Stunde solcher Versammlung erwähnt sein.

Abt. 75. Es soll in einer Directionssitzung kein Geschäft vorgenommen werden, außer daß beim Beginn des Geschäftsganges drei Directoren anwesend sind, und wenn eine Entscheidung über das Ganze oder ein Theil desselben stattfindet.

Abt. 76. Es soll keinem Director gestattet sein, hinsichtlich irgend eines Vorschlages, einer Handlung oder Sache, die ihn persönlich betrifft oder irgend einer andern Person, mit welche er, sei es als Mittheilhaber oder Verwandter, in Beziehung steht, weniger anwesend sein, und in der Verhandlung über diesen Punkt theilnehmen.

Abt. 77. Die Mitglieder der Londoner Direction, die diesen Regeln zufolge ernannt worden sind, dürfen irgend einer Directionssitzung der Gesellschaft, beiwohnen, und sollen in solchen Sitzungen in jeder Hinsicht dieselben Rechte haben als irgend einer der anwesenden Directoren.

Rechte der Directoren.

Abt. 78. Die Verwaltung des Geschäftes und die Kontrolle der Gesellschaft soll den Directoren übertragen sein, welche außer den Rechten und Vollmachten, die denselben durch die Regeln oder durch eine Parlaments-Acte besonders übertragen worden sind, alle diejenigen Rechte ausführen können, und alle solche Handlungen und Dinge vornehmen können, wie sie seitens der Gesellschaft ausgeführt werden können, und welche weder durch diese Urkunde noch durch das Gesetz besonders einer General-Versammlung der Actionäre vorbehalten ist, jedoch nichtsdestoweniger vorbehältlich irgendwelcher Regeln, die von Zeit zu Zeit gemacht werden seitens einer General-Versammlung, vorausgesetzt, daß keine Regel irgendwelche Handlungen der Directoren, die früher vorgenommen sind, ungültig machen sollen, welche gültig gewesen wären, wenn solche Regel nicht gemacht worden wäre.

Abt. 79. Ohne Eingriff in die allgemeinen Rechte, die auf Grund der vorgehenden Klausel den Directoren gewährt sind, und der anderen Rechte, die auf Grund der Regeln ihnen zukommen, sollen die Directoren die folgenden Rechte haben; nämlich:

das Recht.

1) Solche Verwalter, Secretäre und andere Beamten, Bankiers, Makler, Anwälte, Agenten, Rechnungsführer, Commis, Bediente und andere Personen zu erwählen und anzustellen, wie die Directoren dieses, ihrer unbeschränkten Meinung nach für richtig befinden, um die Verwaltung und Ausführung der Geschäfte der Gesellschaft vornehmen zu können; ferner die Pflichten derselben festzusetzen und ihnen solche Commission, Vergütung, Gehalt, Lohn oder anderen Entgelt zu gewähren und auszuzahlen, und solche Belohnungen für geleistete außerordentliche Dienste zu geben, wie die Directoren es, ihrer unumschränkten Willensmeinung nach, für gut befinden, und solche Bürgschaftstellung zu verlangen für die treue und gewissenhafte Ausführung und Vollbringung der Pflichten jener betreffenden Beamten, wie die Directoren es für gut befinden.

2) Von Zeit zu Zeit die Formulare der Versicherungspolicen der Gesellschaft festzusetzen und von Zeit zu Zeit zu bestimmen, durch wen und in welcher Weise jede oder irgendwelche Versicherungspolice unterzeichnet und vollzogen werden soll.

3) Alle Verluste zu solchen Zeiten und in solcher Weise zu regeln, wie sie es für richtig befinden.

4) Wechsel, Schuldscheine und andere verkäufliche Werthpapiere und alle Checks und Anweisungen für Geldzahlungen im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren.

5) Unter solchen Bedingungen und vorbehältlich solcher Regeln, wie sie es für Recht befinden, alle oder einige ihrer Rechte (mit Ausnahme des Rechtes, Pfandscheine und Actien auszugeben und Einberufungen auf Actien vorzunehmen) auf irgend einen Ausschuß zu übertragen, welcher aus demjenigen beziehungsweise denjenigen Mitgliedern ihrer Körperschaft bestehen, wie sie es für Recht befinden.

6) Unter solchen Bedingungen, wie sie es für Recht befinden, den General-Verwalter oder Secretär zu bevollmächtigen, Policen zu unterzeichnen und zu vollziehen, Versicherungen abzuschließen, Verluste zu reguliren, Wechsel, Schuldscheine und andere verkäufliche Werthpapiere, Checks und Anweisungen zur Zahlung von Geldern im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren.

7) Vollmachten auszustellen, zu unterzeichnen und zu vollziehen, oder einen oder mehrere der Directoren, oder den General-Verwalter oder Secretär zu bevollmächtigen, Vollmachten auszustellen, zu unterzeichnen und zu vollziehen, durch welche Vollmachten irgend eine Person oder Personen, gemeinsam sowoh

Sache oder Ding, welche die Directoren selbst ausführen könnten, zu vollziehen, und mit oder ohne dem Rechte Unterbevollmächtigte zu ernennen.

8) Von Zeit zu Zeit solche Personen, Körperschaften oder Gesellschaften, wie sie es für richtig befinden, die im Vereinigten Königreiche, oder in irgend einer Kolonie, Besitzung oder einem Schutzgebiet desselben oder in einem fremden Lande wohnen oder dort ihren Sitz haben, zu Vertrauensmännern der Gesellschaft zu ernennen, mit solchen Rechten und unter solchen Bedingungen, wie die Directoren dieses für Recht befinden.

9) Gelder der Gesellschaft auf liegendem oder persönlichem Eigenthum oder anderen Werthobjecten, auszuleihen, in Verbindung mit irgendwelchem Gelde, das ausgeliehen wird, von irgend einer anderen Person oder Personen oder von einer Actien- oder andern Gesellschaft oder Genossenschaft im Wege eines zinspflichtigen Darlehns, und die Sicherheit für dasselbe im Namen oder unter der gesetzlichen Kontrolle eines oder mehrerer Vertrauensmänner der Gesellschaft anzunehmen, sei es allein oder in Gemeinschaft mit einer oder mehreren Person oder Personen, Gesellschaft oder Genossenschaft, oder die Erlaubniß dazu zu ertheilen, daß solche Sicherheit ausschließlich genommen werde, im Namen und unter der gesetzlichen Kontrolle einer Person oder Personen, oder Actien- oder anderen Gesellschaft oder Genossenschaft, wie die Directoren es für richtig finden; und soll jede Person, Gesellschaft oder Genossenschaft, in deren Namen oder unter deren gesetzlichen Kontrolle solche Sicherheit angenommen wird, als ein Vertrauensmann der Gesellschaft gelten, in Uebereinstimmung mit den Regeln der Gesellschaft.

10) Von Zeit zu Zeit irgendwelchen Platz oder irgendwelche Plätze im Vereinigten Königreich oder irgendeiner Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet desselben, oder in einem fremden Lande, Platz-Directionen zu ernennen, und solchen Platz-Directionen irgendwelche der Functionen, Pflichten, Vorrechte und Gewalten der Directoren der Gesellschaft zu übertragen, und die Anzahl der Mitglieder jeder solcher Platz-Direction festzusetzen, und irgend eine Person (gleichviel wo dieselbe wohnt) zum Mitgliede einer solchen Platzdirection zu ernennen, auch die Vollzähligkeit und die Art der Abstimmung und die allgemeine Art der Verhandlung in den Sitzungen solcher Platz-Direction festzusetzen, ferner von Zeit zu Zeit die Rechte und Pflichten jeder solcher Platz-Direction zu bestimmen und zu verändern, sowie von Zeit zu Zeit das Gehalt der Mitglieder solcher Platz-Directionen zu bestimmen und zu verändern, ferner die Entlassung irgend eines Mitgliedes solcher Platz-Direction entgegen zu nehmen, und dasselbe abzusetzen, und von Zeit zu Zeit alle Vacanzen, wie sie auch entstanden sein mögen, auszufüllen, wann und wie die Directoren es für richtig befinden, und im allgemeinen die Regeln und Vorschriften für die Führung und Leitung der Verhandlungen solcher Platz-Directionen zu erlassen, und sollen alle und jede solche Platz-Directionen, zu allen Zeiten und in jeder Hinsicht, den solcherweise vorgeschriebenen Regeln und Anordnungen der Directoren der Gesellschaft unterworfen sein, und von denselben geleitet werden; und sollen, vorbehältlich irgendwelch' solcher Regeln und Vorschriften, soweit sie damit übereinstimmen, die folgenden Vorschriften mit Bezug darauf befolgt werden:

a) Irgend eine Person, welche zum Mitgliede einer solchen Platzdirection ernannt wird, soll, ehe sie ihr Amt antritt, schriftlich ihre Zustimmung dazu geben, daß sie Willens ist, die Pflichten solches Amtes zu übernehmen.

b) Es darf kein Mitglied einer Platz-Direction in einer Frage mitstimmen, oder dazu befugt sein, bei Besprechung einer Frage anwesend zu sein, die ihn selbst oder seinen Geschäftstheilhaber oder einen Verwandten betreffen.

c) Es soll ein Drittel der Mitglieder (außer den ex-officio-Mitgliedern), die derzeit solcher Platz-Direction angehören, oder die der am nächsten kommende Zahl, jedoch nicht über ein Drittel Theil solcher Mitglieder, am Tage der ordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft in jedem Jahre, vom Amte zurücktreten. Die bei dieser Gelegenheit zurücktretenden Mitglieder sollen diejenigen sein, welche am längsten im Amte gewesen sind, und falls solche, die eine gleiche Zeit über im Amte gewesen sind, sich nicht einigen können, so soll ihr Rücktritt durch das Loos entschieden werden, und zwar in der letzten Sitzung solcher Platz-Direction vor Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung. Die Länge der Amtszeit eines Mitgliedes soll von seiner letzten Ernennung an gerechnet werden, bei welcher Gelegenheit er vorher aus dem Amte getreten ist. Ein Mitglied einer solchen Platz-Direction, welches dazu ernannt ist, eine zufällig eingetretene Vakanz auszufüllen, soll nur solange im Amte verbleiben, wie die Restzeit der Amtsdauer seines Vorgängers beträgt. Falls ein Mitglied einer Platz-Direction sich von den Sitzungen derselben während eines Zeitraumes von sechs Kalendermonaten entfernt hält, ohne die besondere Erlaubniß zu einem Urlaube von den Directoren der Gesellschaft erlangt zu haben, so soll dasselbe daraufhin aufhören, ein Mitglied solcher Platz-Direction zu sein, und soll sein Amt ipso facto vakant werden.

d) Die Directoren der General-Verwalter und der derzeitige Secretär der Gesellschaft. sollen, wenn sie anwesend sind, ex-officio-Mitglieder jeder Platz-Direction sein, mit denselben Rechten, hinsichtlich der Abstimmung und in jeder anderen Hinsicht, wie solche den anderen Mitgliedern solcher Platz-Direction zustehen.

e) Irgendwelche Kapital-Anlagen, welche seitens solcher Platz-Direction gemacht werden, müssen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften, hinsichtlich der Art und Weise der Werthobjecte die angenommen werden, sein, und sollen die Vertrauensmänner, in deren Namen sie belegt werden, die sein, welche die Directoren der Gesellschaft von Zeit zu Zeit einsenden, und sollen die Kapital-Anlagen von derselben Art sein, wie diejenigen, die in den Regeln der Gesellschaft vorgeschrieben sind.

11) Ein Schutzbrief oder irgend eine Bestallungsurkunde von einer fremden Regierung zu erlangen, in deren Gebiet solche Platz-Direction ihren Sitz hat und in solcher Form und für solche Zwecke wie sie es für rathsam erachten und wie dieselben fähig sind, anzuschaffen.

12) Eine Gesellschaft zu bilden oder dazu beitragen eine Gesellschaft zu bilden, oder Actien einer jetzt bestehenden oder später zu gründenden Gesellschaft in irgendeiner der Besitzungen, Kolonien oder Schutzgebiete des Vereinigten Königreiches, oder in einem fremden Lande oder Staate zu besitzen oder darüber zu verfügen; jedoch soll diese Berechtigung nur zur Ausführung gelangen, auf Grund und in Gemäßheit einer Beschlußfassung, in welcher nicht weniger als drei Viertel der Gesammtzahl der derzeitigen Directoren theilnimmt, seitens einer Directionssitzung die besonders zu diesem Zweck einberufen worden ist, angenommen wird.

13) Aus den Gewinnen der Gesellschaft solche Summe bei Seite zu setzen, um einen Reservefonds zu bilden, den sie für genügend halten, allen Forderungen gerecht zu werden, oder Dividenden zu begleichen, oder Grundstücke der Gesellschaft auszubessern, zu verbessern und im Stande zu halten, und für solch' andere Zwecke, wie die Directoren, ihrer unbeschränkten Willensmeinung nach, im Interesse der Gesellschaft für geboten erachten.

14) Einen Rückversicherungsfond zu bilden, welcher in solcher Weise verändert und geleitet werden kann, wie sie es für richtig befinden.

15) Irgendwelche gerichtliche Schritte die seitens der oder gegen die Gesellschaft oder seitens oder gegen die Beamten ergriffen werden, oder welche in anderer Weise die Angelegenheiten der Gesellschaft berühren, gegen oder seitens einer Person, ob sie nun Actien-Inhaber oder nicht, einzuleiten, zu führen, zu vertheidigen, zu begleichen oder fallen zu lassen, und ebenfalls sich hinsichtlich gewisser Zahlungen oder Regelung ausstehender Schulden und irgendwelch' anderer Ansprüche und Forderungen, seitens der oder an die Gesellschaft, Vergleiche zu schließen und Frist zu gewähren.

16) Irgendwelche Ansprüche oder Forderungen seitens der oder gegen die Gesellschaft einem Schiedsgericht zu überweisen und dessen Entscheidungen zu beobachten und auszuführen.

17) Quittungen, Empfangsscheine und andere Entlastungen für irgendwelche der Gesellschaft zahlbaren Gelder und für die

ungen und Ansprüche der Gesellschaft auszustellen und zu
fern.
3) Im Namen der Gesellschaft in allen solchen Ange-
iten zu handeln, welche sich auf Bankerottsachen und
igsunfähige beziehen.
bt. 80. Falls es der Direction wünschenswerth erscheint,
e Gesellschaft eingetragen werde, und daß ihre Macht in
Weise erweitert werde, oder daß sie solche Vorrechte er-
, die nicht von einzelnen Personen ausgeführt werden
, welche die Gesellschaft bilden, oder die Mehrzahl der-
so sollen die Directoren einen Freibrief der Eintragung
dem großen Siegel oder eine oder mehrere Parlaments-
sich ausbitten, sich darum bewerben und wenn möglich
n erlangen; und sollen bei Erwerbung solches Freibriefes
olcher Parlamentsacte, die Actien-Inhaber sich solchen
chtungen, sowohl ihrer Person wie auch ihrem Vermögen
chend, unterwerfen, wie ihnen auferlegt wird im Wege
dingungen zur Erlangung solches Freibriefes oder solcher
und sollen und können dieselben sich irgendwelch' weiteren
ungen und Beschränkungen unterwerfen, wie entweder
arlament oder die Regierung sie für angemessen erachtet
aufzuerlegen, ungeachtet des Umstandes, daß dieselben un-
ar mit, und verschieden von irgendwelchen der bestehenden
und Vorschriften der Gesellschaft sein mögen, und sollen
nnen dieselben die Kosten und Auslagen, die mit solchem
zur Verleihung solches Freibriefes oder solcher Acte, solcher
efe oder solcher Acten, oder für die Erlangung derselben,
Sache nun liegen mag, verbunden sind, aus dem Fonds
sellschaft bezahlen und begleichen.
bt. 81. Mit Ausnahme desjenigen, welches durch die
in anderer Weise vorgeschrieben ist, sollen die Rechte der
ren nur ausführbar sein, mit der Genehmigung durch
ßfassung der Direction.
bt. 82. Es soll keine Police, kein Vertrag, Wechsel,
schein oder verkäufliches Werthpapier, Cheque, oder An-
g, welche von irgend einer Person unterzeichnet, gezogen,
t oder indossirt oder gemacht ist, für die Gesellschaft
sein, oder derselben irgendwelche Verbindlichkeiten auf-
, ausgenommen, wenn solches von den Directoren oder
n Personen geschehen ist, die von ihnen dazu besonders befugt
n sind, und innerhalb der Grenzen der ihnen gegebenen
gehandelt haben.

Kapital-Anlage.

bt. 83. Die Directoren sind befugt, ihrer unbeschränkten
smeinung nach, irgend einen Theil der Fonds und des
gens der Gesellschaft, in den Ankauf von passenden Ge-
äumen anzulegen, die zur Ausführung der Geschäfte der
haft gebraucht werden; oder dieselben können angelegt
, im Ankauf von Erben irgendwelcher Art, sei es im
gten Königreich oder außerhalb desselben, oder in öffent-
Pfandbriefen, Fonds, Bonds oder Staatspapieren (gleich-
dieselben nun an Inhaber zahlbar sind oder übertragen
können oder durch Ueberlieferung oder in anderer Weise
werden) des Vereinigten Königreichs, oder Indiens oder
einer Kolonie oder Besitzung des Vereinigten Königreichs,
gend einer fremden Regierung oder fremden Staates;
nnen sie das Vermögen anlegen in Freigut oder Lehnsgut,
liegenden Gründen, oder in erbliche Werthobjecte im
gten Königreich oder Indien oder in irgend einer Kolonie
esitzung des Vereinigten Königreichs oder einer fremden
ng, fremden Landes oder Staates, oder in Actien, Pfand-
Schuldscheinen oder Werthpapieren; gleichviel ob dieselben
Inhaber zahlbar sind, oder durch Ueberlieferung über-
werden, oder in anderer Weise zahlbar sind irgend eine
nschaft, Gesellschaft oder öffentlichen Körperschaft ob die-
un Municipal-Platz-, Geschäftliche oder andere Körper-
sind, im Vereinigten Königreich oder Indien oder in
einer Kolonie oder Besitzung des Vereinigten Königreichs
er fremden Regierung, Landes oder Staates; oder können
ctoren das Vermögen anlegen in einer Hypothek oder
Antheil in einer Lebensversicherungspolice, sei es für die
it oder in anwartschaftlicher Weise; auch können sie
anlegen in Anleihen, in Gemäßheit der Gebräuche und
der derzeitigen Regeln der Fondsbörse und kann irgend eine
solche Kapitalanlage von Zeit zu Zeit verkauft und in baares
Geld umgesetzt, oder verändert oder in andere Kapital-Anlagen
umgewechselt werden, wie sie durch diese Regeln gestattet sind.

Dividenden.

Abt. 84. Die Directoren sind befugt (vorbehältlich der Genehmigung durch eine General-Versammlung der Gesellschaft) aus den Gewinnen der Gesellschaft solche Dividende festzusetzen und auszuzahlen und zu solchen Zeiten zahlbar zu machen, wie sie es ihrer Meinung nach, für angemessen erachten, und sollen die Directoren sofort, nachdem eine Dividende festgesetzt worden ist, den Actien-Inhabern Anzeige von der Zeit und den Ort machen, an welchen die Zahlung derselben festgesetzt worden ist, und zwar durch Anzeige in zwei oder mehreren Zeitungen, die in Liverpool herausgegeben werden.

Im Falle mehrere Personen als gemeinschaftliche Inhaber eines Pfandscheines oder einer Actie eingetragen sind, so ist irgend eine dieser Personen befugt, rechtsgültige Quittungen für alle Dividenden und Zahlungen auszustellen, die hinsichtlich solcher Dividenden und in Verbindung mit solchen Pfandbriefen oder Actien gewährt werden.

Rechnungsführung und Berichte.

Abt. 85. Die Directoren sollen es veranlassen, daß im Haupt-Bureau der Gesellschaft, und an solch' anderen Plätzen, wie sie es für richtig befinden, Kontobücher geführt werden, und sollen sie getreu Abrechnungen halten lassen, über die eingenommenen und ausgegebenen Gelder der Gesellschaft, sowie auch über die Angelegenheiten hinsichtlich deren solche Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben; es sollen ferner darin alle Activas, Kredite und Verbindlichkeiten der Gesellschaft und alle Ueberschüsse, Gewinne und Verlüste, die daraus entstehen, sowie alle Kapital-Anlagen seitens oder im Namen der Gesellschaft darin verzeichnet werden.

Die Directoren sollen die Freiheit haben, besondere Konten für die Lebensversicherungs-Abtheilung einzurichten. Es soll kein Actien-Inhaber, welcher kein Director oder Aufsichtsrath erwählt, wie es hierin später beschrieben wird, ist, dazu berechtigt sein, die Bücher, Abrechnungen, Urkunden und andere Schriftstücke der Gesellschaft zu prüfen, oder gesetzlich Einsicht davon zu nehmen, außer wo das Gesetz oder die Regeln dieses erfordern.

Abt. 86. Die Directoren sollen alljährlich in jeder ordentlichen General-Versammlung, der letzteren eine Abrechnung vorlegen, über die Einnahmen und Ausgaben, sowie eine Bilanz unterbreiten, woraus die Gewinne und Verlüste der Gesellschaft ersichtlich sind. Diese Aufmachung soll einen Bericht der Directoren enthalten, hinsichtlich des Zustandes und der Lage der Gesellschaft, und hinsichtlich des Betrages, den sie zur Auszahlung im Wege einer Dividende empfehlen, oder als Bonus an die Actien-Inhaber; auch muß der Betrag angegeben sein (falls solcher vorhanden) den sie als Uebertrag auf den Reserve- und Rückversicherungs-Fond empfehlen.

Aufsicht.

Abt. 87. Es müssen in jedem Jahre mindestens einmal die Konten der Gesellschaft geprüft werden, und die Richtigkeit der Bilanz festgesetzt werden, durch einen oder zwei Aufsichtsräthe. Die Actien-Inhaber sind befugt, in der alljährlich stattfindenden General-Versammlung (ordentlichen) zwei Aufsichtsräthe zu ernennen, welche Actien-Inhaber sein müssen, die fähig sind, Director zu werden, die es jedoch nicht sind, und deren Gehalt seitens der Actien-Inhaber in der ordentlichen General-Versammlung festgesetzt werden muß. Falls keine solche Wahl stattfindet, so sollen der oder die Aufsichtsräthe von den Directoren ernannt und auch von denselben das Gehalt festgesetzt werden. Die Directoren sind befugt, Rechnungsführer zu ernennen und zu besolden, um bei der Beaufsichtigung zu helfen oder eine besondere Aufsicht auszuführen.

Abt. 88. Falls eine zufällige Vacanz im Amte eines Aufsichtsrathes eintritt, so sind die Directoren befugt, einen Aufsichtsrath zu ernennen, um die Vacanz auszufüllen, bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung.

Abt. 89. Es soll jeder Aufsichtsrath befugt sein, zu allen üblichen Zeiten die Bücher und Abrechnungen der Gesellschaft

nachzusehen, und in Verbindung damit, die Directoren oder andere Beamte der Gesellschaft, zu verhören.

Quittungen.

Abt. 90. Jede Quittung, die in Gemäßheit der dazu ertheilten Vollmacht der Directoren von einem Vertrauensmann, Director, Verwalter, Secretär oder anderen Beamten, Agenten, Rechtsanwalt, Angestellten oder Diener der Gesellschaft ausgegeben wird, soll als eine gute und genügende Entlastung gelten, für Gelder oder Effecten, welche in solchen Quittungen als empfangen bezeichnet sind; und sollen die Personen, welche die Summen bezahlen und abliefern, und die Quittung dafür in Empfang nehmen, nicht verpflichtet sein, sich um die Verwendung der Gelder oder Effekten kümmern zu müssen oder für die falsche Anwendung oder Nichtanwendung derselben verantwortlich zu sein.

Anzeigen.

Abt. 91. Es kann einem Actien-Inhaber eine Anzeige gemacht werden, falls derselbe eine eingetragene Adresse im Vereinigten Königreich besitzt, entweder durch persönliche Ueberreichung, oder mittelst Zusendung derselben durch die Post, in einem eingeschriebenen Briefe, der an solchen Actien-Inhabern nach seiner eingetragenen Adresse gerichtet sein muß, und irgend eine Anzeige, welche durch die Post gemacht wird, soll zu der Zeit als gemacht angesehen werden, an welcher dieselbe der Post übergeben worden ist.

Ein Actien-Inhaber, welcher keine eingetragene Adresse im Vereinigten Königreich besitzt, soll nicht berechtigt sein, irgendwelche Anzeige verlangen zu können. Falls eine gewisse Anzahl von Tagen zur Anzeigemachung erforderlich sind, die über einen anderen Zeitraum hinausreichen, so soll der Tag der Zustellung, jedoch nicht der Tag des Ablaufs solcher Anzeige, in der Anzahl Tage oder anderen Periode eingerechnet werden.

Schadloshaltung.

Abt. 92. Es soll jeder Director, Vertrauensmann, Verwalter, Secretär und jeder andere Beamte oder Diener der Gesellschaft, die sich derzeit in Dienst befinden, und alle Actien-Inhaber oder gewesenen Actien-Inhaber, gegen die ein Zahlungsbefehl erlassen ist, oder irgend einen Rechtsstreit, oder Prozeß gegen die Gesellschaft anhängig gemacht, und dieserhalb in Mitleidenschaft gezogen werden, seitens der Gesellschaft zu allen Zeiten, schadlos gehalten werden gegen alle Kosten, Verlüste, Auslagen und Lasten, welche sie oder einer von ihnen erlitten haben oder ihnen zugestoßen sind, oder wofür sie verantwortlich geworden auf Grund des Kontraktes, den sie eingegangen sind oder auf Grund einer Acte oder Handlung die sie ausgeführt haben, in irgend einer Weise bei Ausübung ihrer respectiven Vertrauensposten, Pflichten und Aemter oder in oder hinsichtlich einer Prozeßsache, an welche sie, den Regeln der Gesellschaft entsprechend, interessirt sind; auch soll es die Pflicht der Directoren sein, derartige Kosten und Verluste aus den Mitteln der Gesellschaft, die sich unter ihrer Kontrolle befinden, zu bezahlen; ausgenommen es sei denn, daß dieselben durch einen absichtlichen Fehler oder Unterlassung herbeigeführt sei, und zwar seitens derjenigen Parteien, die den betreffenden Schaden erleiden, oder ausgenommen, wenn solche Parteien sich geweigert haben, sich der Leitung oder Führung oder Vertheiligung solches Rechtsstreites durch die Directoren zu unterwerfen. Und soll der Betrag solcher Kosten, Spesen, Verlüste, Schäden und Auslagen, für welche eine Schadloshaltung hierdurch vorgesehen wird, sofort, nachdem dieselben erlitten oder eingegangen sind, und obgleich dieselben zu der Zeit noch nicht ermittelt sein mögen, ein Retentionsrecht auf das Vermögen der Gesellschaft gewähren, und sollen dieselben einen Vorrang besitzen unter die Actien-Inhaber, vor irgendwelch' anderen Ansprüchen, und soll solches Retentionsrecht, soweit es möglich ist, in erster Linie aus dem Reservefond gedeckt werden; und soll keiner der Directoren, Vertrauensmänner oder anderen Beamten oder Diener der Gesellschaft verantwortlich gemacht werden können, für Handlungen irgend eines oder mehrerer anderen von ihnen, noch für die Handlungen, Ausführungen oder Fehler eines oder mehrerer anderer von ihnen, sondern es soll jeder nur für seine eigene Handlung, Ausführung oder beziehungsweise seine Fehler, verantwortlich sein, auch soll keine der obigen Personen, für eine andere Person oder Personen verantwortlich sein, in deren Hände irgendwelche Gelder oder Effecten im sicheren Gewahrsam oder in anderer Weise hinterlegt worden sind, noch für irgend einen Verlust oder Kosten, die der Gesellschaft erwachsen durch die Mangelhaftigkeit oder den ungenügenden Werth eines Besitztitels oder einer Sicherheit, auf welche Gelder der Gesellschaft ausgeliehen oder belegt sind, noch für irgend einen Verlust, Schaden oder Unfall, welche dem Eigenthum der Gesellschaft zustoßen, ausgenommen wenn dieselben sich ereignen, durch vorsätzliches Verschulden, beziehungsweise Unterlassung eines solchen Directoren, Vertrauensmannes oder anderen Beamten oder Dieners der Gesellschaft; und sollen die Directoren aus den Mitteln der Gesellschaft, alle gerechten Verpflichtungen und Forderungen, die seitens der Gesellschaft eingegangen sind, bezahlen, und sollen zu allen Zeiten sich selbst decken und bezahlt machen, für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie in ihrer Eigenschaft als Directoren eingehen müssen.

Vorstehendes ist eine richtige Uebersetzung der jetzt in Kraft befindlichen Statuten der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft, wie dieselben in dem, von mir mit „Ne Varietur" bezeichneten englischen Original-Druckheft enthalten sind.

Solches bescheinigt durch Siegel und Unterschrift

Hamburg, November 18. 1891.

Robert Breitrück,
beeidigter Uebersetzer.

Vor mir, dem Hamburgischen, öffentlichen und beeidigten Notar Hermann Stockfleth, Doctor der Rechte, hat mir, dem Notar, von Person und als verfügungsfähig bekannt, Herr Robert Ferdinand Carl Breitrück, wohnhaft hieselbst, ausweise des von mir eingesehenen neuesten Hamburgischen Staatskalenders beeidigter Uebersetzer hieselbst, die vorstehende Unterschrift als von ihm eigenhändig geleistet, anerkannt.

Hierüber ist dieses Beglaubigungs-Protokoll aufgenommen und zur Beurkundung des Inhalts desselben von mir, dem Notar, unter Beidrückung meines Amtssiegels eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen zu Hamburg, am 12. (zwölften) März 1892 (Achtzehnhundertzweiundneunzig.)

L. S. H. Stockfleth.

F. Johannsens Buchdruckerei, Schleswig.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 13. Januar **1893.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

2. Ausführungs-Anweisung

zum Gesetze vom 24. Juni 1892, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (Ges.-Samml. S. 131 ff.) wird Folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.
(§§ 84 bis 85 h. des Allgemeinen Berggesetzes.

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule, mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches unterliegen auch solche minderjährige Arbeiter, welche vor dem 1. Januar 1893 in Beschäftigung getreten sind.

Zur Führung eines Arbeitsbuches sind nicht verpflichtet

1) Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
2) die mit gewöhnlichen auch außerhalb der oben bezeichneten Betriebe vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

II. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

III. Die Arbeitsbücher werden von den Orts-Polizeibehörden ausgestellt. Für ihre Einrichtung finden die bei A. VI. der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1892, S. 89) getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. In Zukunft haben die Orts-Polizeibehörden für die minderjährigen Arbeiter der der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe solche Formulare zu Arbeitsbüchern vorräthig zu halten, in denen auf S. 2 statt des § 109 der Gewerbe-Ordnung der § 85 d. des Allgemeinen Berggesetzes angezogen ist, ferner auf S. 3 bis 5 die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes über die Arbeitsbücher (§§ 85 b. bis 85 h., 207 a., 207 e. Ziffer 1 bis 3) abgedruckt sind, und auf S. 6 ff. die Anmerkungszeichen im Text, sowie die Anmerkungen unter dem Text fortfallen.

Die hiernach erfolgte Ausstellung von Arbeitsbüchern ist gleichfalls in das von der Orts-Polizeibehörde gemäß A. VII. der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 zu führende Verzeichniß einzutragen.

IV. Die Orts-Polizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder falls ein solcher innerhalb des Staatsgebiets nicht stattgefunden hat, ihren ersten Arbeitsort gewählt haben (§ 85 c.). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§ 85 c., 85 d., 85 g.).

V. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Staatsgebiets, der Arbeiter seinen ersten Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§ 85 c.).

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie ge-

setzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

VI. Die Feststellung des Endes der Schulpflicht des Arbeiters und des Jahres, Tages und Ortes seiner Geburt, sowie die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt nach den Bestimmungen bei A. X., XI. und XII. der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892.

VII. 1) Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Orts-Polizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher Spalte 7 einzutragen (§ 85d. Absatz 2).

2) Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 85d. Absatz 1).

3) Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber wegen Herbeiführung der Bestrafung des Arbeiters nach § 207e. Nr. 3 des Allgemeinen Berggesetzes dem zuständigen Revierbeamten Mittheilung zu machen.

Ingleichen ist wegen Herbeiführung der Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 207a. und 207e. Nr. 2 a. a. O. eine solche Mittheilung zu machen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4) Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§ 85f. Absatz 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

VIII. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig erhoben werden (§ 85d. Absatz 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 85g.).

IX. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85c. bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§ 85b.).

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

X. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 85a.) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XI. Der Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Ausstellung des von der Orts-Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigenden Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung großjähriger Arbeiter (§ 84 Absatz 1) ist nicht genügt, wenn dieses Zeugniß ohne dahingehenden Antrag des Arbeiters Bemerkungen über seine Führung und seine Leistungen enthält. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung des verweigerten Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung durch die Orts-Polizeibehörde auf Kosten des Verpflichteten (§ 84 Absatz 2).

Bei der nach § 84 Absatz 3 auf Antrag erfolgenden Untersuchung über Beschuldigungen, welche in Zeugnissen über Führung und Leistungen enthalten sind,

hat die Orts-Polizeibehörde regelmäßig dem zuständigen Revierbeamten um seine Mitwirkung zu ersuchen. Die Kosten der Untersuchung hat, wenn die Beschuldigungen unbegründet befunden werden, der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter, andernfalls der Antragsteller zu tragen.

B. Arbeitsordnungen.

(§§ 80a. bis 80k. des Allgemeinen Berggesetzes.)

I. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jeden den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes unterliegenden Betrieb (§ 80a. Absatz 1). Darüber, ob die im § 80a. Absatz 5 bezeichneten Voraussetzungen für die Entbindung von dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im § 80b. bezeichneten Bestimmungen vorliegen, ist, sobald dahingehende Anträge gestellt werden, die Entscheidung des Königlichen Ober-Bergamts einzuholen.

II. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen dem zuständigen Revierbeamten einzureichen.

Letzterer hat die eine Ausfertigung dem Königlichen Ober-Bergamte vorzulegen.

III. Der Revierbeamte hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und *ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft* (§ 80h.). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeitsordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. Januar 1893 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeitsordnungen nicht ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach § 80f. Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

a. ob die Vorschrift des § 80f. über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiter-Ausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist, und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 80f. Absatz 2 entspricht,

b. ob die Arbeitsordnung die im § 80b. bei Ziffer 1 bis 5 erforderten Bestimmungen enthält,

c. ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Theile gleich bemessen sind (§ 81 Absatz 2),

d. ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken (§ 80d. Absatz 3),

e. ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen und ob Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder, der wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße den Arbeitern in Abzug gebrachten, sowie der nach § 80 Absatz 2 verwirkten Lohnbeträge getroffen worden sind.

IV. Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist, und der Revierbeamte zu jeder Zeit, wenn er einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweiffelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeitsordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V. Gegen die Anordnungen des Revierbeamten findet der Rekurs nach näherer Bestimmung der §§ 191 bis 193 des Allgemeinen Berggesetzes statt.

VI. Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem 1. April 1892 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§ 80f. und 80g. Absatz 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. April 1892 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. Januar 1893 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§ 80f. und 80g. Absatz 1 Anwendung auf alle nach dem 1. April 1892 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. Januar 1893 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 80a. Absatz 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Januar 1893 an nach § 80g. Absatz 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher.

(§ 189 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes.)

Da die §§ 107 bis 114 der Gewerbe-Ordnung für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten keine Geltung haben, so sind in der Bekanntmachung vom 15. März 1892 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1892, S. 116, I., 1) für die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe diejenigen Bestimmungen bei G. der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 für nicht anwendbar erklärt worden, welche Anweisungen zur Ausführung der vorbezeichneten Paragraphen der Gewerbe-Ordnung betreffen (G. II. Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1a., Absatz 2 Ziffer 1 letzter Satz, Absatz 2 Ziffer 2, VIII. Absatz 1 Satz 2, V. letzter

Satz, soweit sich diese Vorschrift auf die getrennte Eintragung der Arbeiterinnen nach der Altersgrenze von 21 Jahren bezieht). Aus demselben Grunde sind für die Formulare B. und J. zur Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892, sowie für die Anlage E. zu derselben (Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter) Abänderungen angeordnet worden (1, 2 und 3 der Bekanntmachung vom 15. März 1892). Nachdem durch das Gesetz vom 24. Juni 1892 entsprechend den §§ 107 bis 114 der Gewerbe-Ordnung die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches für minderjährige Arbeiter in den dem Allgemeinen Berggesetze unterliegenden Betrieben eingeführt worden ist, kommen die vorbezeichneten Einschränkungen und Aenderungen des Abschnitts G. der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 und ihrer Anlagen in Fortfall. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Arbeitsbücher (§§ 85b. bis 85h. des Allgemeinen Berggesetzes) steht, soweit nicht die Thätigkeit bei der Ausstellung, Wiederausstellung und Aushändigung der Arbeitsbücher der Orts-Polizei- und der Gemeindebehörde ausdrücklich im Gesetze übertragen ist, den Revierbeamten zu, welchen in Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe insbesondere bei Ueberwachung der Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139b. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten übertragen sind (§ 189 Absatz 2).

Der der Ausführungs-Anweisung vom 26. Februar 1892 als Anlage E. beigefügte Auszug erhält für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen und Betriebe folgende Ueberschrift:

„Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und des Allgemeinen Berggesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter."

Schließlich ist Nr. III. dieses Auszuges für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen und Betriebe folgendermaßen zu fassen:

„III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist (Allgemeines Berggesetz §§ 85b. und 85c.)."

Berlin, den 27. Dezember 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Den § 106 der Deutschen Wehrordnung betr.

9. Nach § 106 Ziffer 6 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 soll den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Verpflichtung auferlegt werden, die Militairverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten, in dem Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehenden (männlichen) Personen zu prüfen und, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts der Betreffenden Anzeige zu machen.

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten weise ich die Vorsteher der erwähnten Anstalten an, der ihnen auferlegten Verpflichtung pünktlich nachzukommen.

Potsdam, den 7. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Betreffend Chausseegelderhebung für die Chaussee von Storkow über Friedersdorf bis zur Spree bei Neu-Zittau.

10. Dem Kreise Beeskow-Storkow ist vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 9. Dezember 1892 — III. 23326 — die Genehmigung ertheilt worden, an der in Station 23,1 + 57 m der Kreischaussee von Storkow über Friedersdorf bis zur Spree bei Neu-Zittau errichteten Hebestelle das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile zu erheben.

Mit der Erhebung des Chausseegeldes an der oben bezeichneten Hebestelle, welche die Bezeichnung „Hebestelle Neu-Zittau" erhalten hat, ist am 8. Januar d. J. begonnen worden.

Potsdam, den 10. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

11. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transportes oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen

Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies auch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bevorstehende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.	Königliches Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 3. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

12. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Hensch in Gellmersdorf, sowie des Vorwerks Leopoldsthal, Kreis Angermünde, des Kossäthen Bendin in Zehlendorf, Kreis Niederbarnim, des Oberamtmannes Marsch und Kossäthen Wilhelm Bauer in Stremberg, Kreis Beeskow-Storkow, unter den Kühen des Bauerguts-besitzers Friecke zu Eichstaedt, dem Rindvieh des Kossäthen Bathe zu Staffelde, Kreis Osthavelland, unter den Schweinen des Bauerguts-besitzers Fritz Tank in Blindow, Kreis Prenzlau, dem Rindvieh des Bauern Zander in Garz, des Rittergutes Seefeld, des Bauern Wilhelm Aue in Techow, auf dem Gehöft des Bauerguts-besitzers Mubß ebendaselbst, unter dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Mießner in Bettin, den Schafen des Rittergutsbesitzers Langhoff in Rehrberg, den Kühen des Gutsbesitzers Michels in Griffenhagen, Kreis Ostprignitz, in Horst, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Steudener in Hammelspring, Kreis Templin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Biesenbrow und Vierraden, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Eigenthümers Müller in Reinickendorf, des Eigenthümers Goering in Rosenthal, des städt. Rieselgutes in Malchow, des Bauern Hanne in Münchehofe, des Bauern Weißheimer in Kl.-Schönebeck, des Kossäthen Bendin in Zehlendorf, Kreis Niederbarnim, des Halbbauern Witthuhn in Hohenstein, des Gutes in Closterdorf, Kreis Oberbarnim, des Kossäthen Thiele und Büdners Thiele in Merz, des Kossäthen Ernst Wiese und Jul. Wolf, des Büdners Karras in Ragow, des Gutes Alt-Markgrafpieske, des Gutsbesitzers Schumacher in Tauche, Kreis Beeskow-Storkow, des Bauerguts-besitzers Rühle in Bamme, des Rittergutes Roskow, Kreis Westhavelland, des Restgutsbesitzers Kettlitz in Lynow, des Bauern Piesnack und Hanack in Mahlsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des Rittergutes Wolfshagen, im Guts- und Gemeindebezirk Brietzig und auf den Ausbauten in Papendorf, unter dem Klauenvieh des Rittergutes Hansfelde und der Gemeinde Wismar, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Ziegelmeisters Altenburg und Handelsmannes Nagel in Pritzwalk, des Eigenthümers Trapp in Krams, des Rittergutsbesitzers Freier in Hoppenrade, des Mühlenbesitzers Kempt in Kuckucksmühle, unter den Schweinen des Händlers Gädecke in Sewekow, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Dominiums Selchow, des Rittergutes Haus-Zossen, unter den Schweinen des Viehhändlers Bluhm in Gr.-Lichterfelde, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh in Marienthal, Kreis Templin.

Potsdam, den 10. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Ueberwachung zusammengebrachter Viehbestände.

13. Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 sowie des § 7 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 wird folgende Anordnung getroffen:

Alle behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Bestände von Wiederkäuern und Schweinen sind durch einen beamteten Thierarzt zu beaufsichtigen.

Potsdam, den 7. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.: Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Oeffentliche Aufforderung.

2. Der chausseemäßige Ausbau des von Ketzin in der Richtung nach Schmergow führenden Fährweges im Anschluß an die Chaussee Groß-Kreutz—Schmergow wird geplant. Nach dem Plane wird die Chaussee in einer Kronenbreite von 8 Metern mittels eines etwa 60 Centimeter über dem Hochwasser-Spiegel liegenden Dammes durch das Ueberschwemmungsgebiet beiderseits bis zu den neuherzustellenden Fährrampen geführt werden. Bevor wir gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 über die Ertheilung der Genehmigung dieser Anlage beschließen, fordern wir hiermit diejenigen Personen, welche sich etwa zur Erhebung von Einwendungen gegen die bezeichnete Anlage für berechtigt halten, öffentlich auf, in der Zeit vom 10. bis 25. Januar 1893 ihre Einwendungen schriftlich bei uns einzureichen. Später eingereichte Einwendungen werden nicht berücksichtigt werden. Während der Einspruchsfrist können die Pläne in unserer Registratur eingesehen werden.

Potsdam, den 21. Dezember 1892.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Zur Warnung des Publikums.

1. Es sind vielfach Faßhähne aus Zinnlegirungen zum Abfüllen von Getränken im hiesigen Gewerbebetriebe im Gebrauch, deren Bleigehalt auf die Getränke schädlich einwirkt, so daß durch den Genuß oder die Verwendung derselben bei der Zubereitung von Speisen und Getränken die menschliche Gesundheit gefährdet ist. Es ist zwar die reichsgesetzliche Regelung dieses Gegenstandes in Aussicht genommen, jedoch bietet weder das Nahrungsmittel-Gesetz, noch das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen zur Zeit eine geeignete Handhabe zu einem Einschreiten gegen diesen, die menschliche Gesundheit bedrohenden Brauch. Zur Abwendung von Gefahren, welche aus der Verwendung derartiger Faßhähne erwachsen können, läßt das Polizei-Präsidium in den Niederlagen solche Hähne behufs Feststellung ihres Bleigehaltes ankaufen und wird die Verkäufer derjenigen Faßhähne, deren Bleigehalt die durch die vorstehend angezogenen Gesetze festgesetzten Grenzen mehr oder weniger überschreitet, zur Warnung des Publikums in Zukunft öffentlich namhaft machen.

Berlin, den 5. Dezember 1891.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Unter Bezugnahme auf die obige Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß Holzfaßhähne mit Einsätzen von Zinnlegirung, die nach der chemischen Untersuchung mehr als 10% Blei enthält, hier von folgenden Geschäftstreibenden zum Verkaufe gestellt werden:

a. dem Kaufmann Karl Hold, Barnimstraße Nr. 14.
b. dem Kaufmann Albrecht Neufang, Große Frankfurterstraße Nr. 122,
c. dem Kaufmann Paul Ladewig, Große Frankfurterstraße Nr. 32,
d. dem Kaufmann Reinhold Götze, Große Frankfurterstraße Nr. 135.

Berlin, den 3. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung

über die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen.

2. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Berlin unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes verordnet, was folgt:

§ 1. Sämmtliche beim Bier-Ausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstige Vorrichtungen sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einzurichten und jederzeit zu erhalten.

Sie unterstehen in dieser Richtung einer ständigen polizeilichen Beaufsichtigung.

§ 2. Von jeder beabsichtigten Neuanlage oder Veränderung einer Bierdruckvorrichtung ist dem zuständigen Polizei-Revier unter Beschreibung derselben, sowie unter Angabe der Firma des Fabrikanten der etwa zur Verwendung kommenden Kontrolvorrichtungen (§ 7) vor der Ingebrauchnahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 3. Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft oder Kohlensäure, welche aus flüssiger Kohlensäure entwickelt wird, benutzt werden.

Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse aufsaugen, ist verboten.

§ 4. Bierdruckvorrichtungen, bei welchen Kohlensäure als Druckmittel dient, dürfen nur nach ertheilter besonderer Erlaubniß des Polizei-Präsidiums in Benutzung genommen werden.

Die Erlaubniß ist vom Vorhandensein folgender Einrichtungen abhängig:

a. Die Behälter zur Aufnahme der flüssigen und gasförmigen Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen und Gaskessel), sowie die Druck-Reductions-Apparate müssen mit der Firma des Fabrikanten, einer laufenden Nummer, und die angeführten Behälter außerdem mit der Atmosphärenzahl bezeichnet sein, bis zu welcher diese Apparate Widerstand zu leisten haben. Die Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) müssen überdies nach den Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit Kohlensäure gefüllten Flaschen, vom 18. Juni 1892, einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen,

welcher das Gewicht des leeren Behälters einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe, die höchste zulässige Füllung in Kilogrammen und den Tag der letzten Druckprobe angiebt. Dieser Vermerk muß durch Einschlagen eines amtlichen Stempels beglaubigt sein.

b. Die Behälter zur Aufnahme der gasförmigen Kohlensäure (Gaskessel) und die Druck-Reductions-Apparate müssen mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Letzteres ist so einzustellen, daß die gasförmige Kohlensäure abbläst, sobald der Druck im Gaskessel, bezw. Druck-Reductions-Apparat 2 Atmosphären überschreitet. Der Durchmesser des Sicherheits-Ventils muß bei Gaskesseln 10 mal so groß sein, als der engste Theil des Zuleitungsrohres. Bei Druck-Reductions-Apparaten muß der Durchmesser des Sicherheits-Ventils wenigstens 10 Millimeter betragen. Die Gaskessel, welche der Zugänglichkeit halber frei stehen müssen, haben ferner am tiefsten Theile einen Ablaßhahn und eine im unteren Drittel angebrachte, in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung von mindestens 10 Centimeter Weite zu enthalten. Ist der Kopf der Kessel zum Abschrauben eingerichtet, so kommt die bezeichnete Reinigungsöffnung in Wegfall.

c. Vor der Ingebrauchnahme der Bierdruckvorrichtungen sind die Behälter für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) einem Ueberdruck von 3 Atmosphären durch einen Sachverständigen zu unterwerfen.

Die Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) müssen der Polizei-Verordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit Kohlensäure gefüllten Flaschen, vom 18. Juni 1892 entsprechend vor ihrer Ingebrauchnahme einem Ueberdruck von 250 Atmosphären unterworfen worden sein. Die Druck-Reductions-Apparate sind darauf zu prüfen, ob der selbstthätige Mechanismus ordnungsmäßig functionirt und das Sicherheits-Ventil bei dem eventuellen Versagen des Mechanismus bezw. bei dauernder Oeffnung derjenigen Apparate, welche Federventile mit absetzendem Ausfluß sind, eine ausreichende Ausflußöffnung hat, um eine unzulässige Drucksteigerung auszuschließen.

Diese Prüfung ist bei den Behältern für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) gemäß den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1892 alle 3 Jahre, bei den Behältern für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) und den Druck-Reductions-Apparaten alle 2 Jahre zu wiederholen. Ueber den Befund der Prüfungen, welche von dem betreffenden Sachverständigen auf den Behältern für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) durch die in der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1892 vorgeschriebenen, bereits angegebenen Vermerke, auf den Behältern für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) und den Druck-Reductions-Apparaten durch Einschlagen des Prüfungszeichens und des Datums kenntlich zu machen sind, ist von dem Sachverständigen ferner eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welche bezüglich der Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) von dem Fabrikanten der Kohlensäure vorbehaltlich der Einforderung durch die Polizei-Behörde, bezüglich der Behälter für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) und der Druck-Reductionsapparate dagegen stets bei dem Bierdruck-Apparat zu jederzeitiger Einsichtnahme aufzubewahren ist.

Die Auswahl des Sachverständigen aus der Zahl der vom Polizei-Präsidium anerkannten, deren Liste in jedem Polizei-Revier ausliegt, bleibt dem Inhaber des Apparates überlassen. Einer besonderen Prüfungs-Bescheinigung bedarf es nicht, wenn auf den Behältern für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) neben der Angabe des Datums der letzten Prüfung das Prüfungszeichen eines solchen Sachverständigen eingeschlagen ist, welcher unter Angabe dieses Prüfungszeichens ein Garantie-Attest über sämmtliche von ihm zu prüfenden Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) beim Königlichen Polizei-Präsidium hinterlegt hat.

§ 5. Für diejenigen Bierdruckvorrichtungen, bei welchen komprimirte Luft als Druckmittel dient, gelten hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Behälter zur Aufnahme der komprimirten Luft (Windkessel) sinngemäß die gleichen Bestimmungen, wie für die Gaskessel der Kohlensäure-Druck-Apparate.

Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher der Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt.

Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filtrir-Apparat geleitet werden, welcher mit Salicylwatte auszufüllen ist. Letztere muß sich stets in reinem und trockenem Zustande befinden und mindestens allwöchentlich erneuert werden.

Zur Verhütung und Beseitigung von Verunreinigungen des bei Luftdruckapparaten benutzten Windkessels ist zwischen diesem und der Luftpumpe ein Oelfänger einzuschalten.

Außerdem muß zur Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung am Spund des Fasses oder in der Leitung ein gut schließendes Rückschlagsventil von einem der Leitung gleichen Rohrquerschnitt angelegt sein.

§ 6. Zur Regulirung des Druckes muß an allen Bierdruckvorrichtungen sowohl an der Ausschankstelle, als auch am Windkessel bezw. Gaskessel und am Reductionsapparat, ein Manometer vorhanden sein, welches erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist. Mehr als eine und eine halbe Atmosphäre Druck ist nicht zulässig.

Die für die Aufnahme des Bieres bestimmte

Leitungsröhren sämmtlicher Druckvorrichtungen müssen vom Fasse bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens einem Centimeter haben und dürfen nicht unterbrochen, sowie nur aus reinem nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltenden Zinn hergestellt sein.

Sogenannte Kühlcylinder sind demnach nicht gestattet.

Aus Messing hergestellte Zapfhähne jeder Art müssen im Innern stark verzinnt sein.

Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig; auch darf der sogenannte Stocher (das vom Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinntem Messing bestehen. Das Stocherrohr muß am Sauger, in welchen das Bier eintritt, behufs Controle der Reinhaltung und Verzinnung geöffnet werden können.

Alle Verbindungen der Bierleitungsröhren sind durch Ueberwurfmuttern, nicht aber durch Kautschukmuffen herzustellen.

Solche Verbindungen in der Entfernung bis zu 1 m oberhalb und unterhalb der Controlvorrichtungen (Controlhähne rc., § 7) müssen derartig bewirkt sein, daß eine willkürliche Ausschaltung desjenigen Stückes der Rohrleitung, an welchem die Controlvorrichtung angebracht ist, ausgeschlossen bleibt. Diese Verbindungsstellen müssen ferner mit einer Vorrichtung (Oesen) versehen sein, welche die Anbringung polizeilicher Plomben, deren Entfernung allein durch die Organe der controlirenden Behörde erfolgen darf, ermöglichen.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus anderen Metallen als Zinn und, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, auch aus bleifreiem Kautschuck hergestellt sein. Sie müssen an ihrem Endpunkt außerhalb des Hauses in einen mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

Als Röhren, welche die gasförmige Kohlensäure vom Gaskessel bezw. Reductionsapparat nach dem Faß leiten, können Schläuche aus starkem reinem Gummi Verwendung finden.

§ 7. Ueberall, wo der Bierausschank nicht mittelst Zapfhahnes unmittelbar vom Faß erfolgt, sondern das Bier eine Leitungsröhre zu durchlaufen hat, müssen an den Leitungsröhren zwischen dem Zahpfhahn und dem Mittelpunkt der Längenausdehnung der gesammten Rohrleitung, bei vorhandener Kühlvorrichtung (Kühlschlange) aber zwischen dieser und der angegebenen Stelle der Rohrleitung bequem zugängliche Vorrichtungen (Controlhähne rc.) angebracht sein, welche vom Polizei-Präsidium als zu jederzeitiger Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern dieser Röhren ausreichend anerkannt worden sind.

Diese Kontrolvorrichtungen müssen mit der Firma des Fabrikanten versehen und so eingerichtet sein, daß die Zinnrohrleitung ohne Unterbrechung gradlinig durch die Vorrichtung geht. Die an der derselben anzulegende polizeiliche Plombe darf nicht unbefugter Weise entfernt oder beschädigt werden.

Von dem Erforderniß der Kontrolvorrichtungen wird Abstand genommen, wenn beim Bierausschank Bierleitungs-Einrichtungen zur Verwendung gelangen, welche nach Prüfung durch das Königliche Polizei-Präsidium eine schnelle und vollkommen leicht und sicher zu kontrolirende Reinigung dadurch gestatten, daß die Leitungsröhren in ihrer gesammten Ausdehnung von der Zapfstelle bis zum Faß mit einer Bürste in einem Zuge durchfahren und gespült werden können. Die zugelassenen Apparate ohne Kontrolvorrichtungen müssen an bequem sichtbarer Stelle die Firma des Fabrikanten tragen.

§ 8. Alle beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstigen Vorrichtungen, insbesondere die zur vorübergehenden Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren, Stocher und etwaigen Behälter, sowie Zapfhähne jeder Art, sind stets in reinem Zustande zu erhalten. Auch müssen die Wind- bezw. Gaskessel stets rein gehalten, nach Bedarf geöffnet und gereinigt werden.

Jeder Inhaber einer zum Bierausschank dienenden Vorrichtung ist selbst dafür verantwortlich, daß die Reinigung derselben nach Bedarf vorgenommen und in genügender Weise ausgeführt wird.

§ 9. Bestehende, zum Bierausschank benutzte Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstige Vorrichtungen, welche in der einen oder anderen Richtung den obigen Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit denselben spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung in Einklang gebracht werden.

In derselben Zeit müssen auch die im § 4 verlangten Prüfungsbescheinigungen beschafft sein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, wird bestraft:

1) wer zum Bierausschank eine den vorstehend gestellten Bedingungen nicht entsprechende Druck-, Leitungs-, Zapf- oder sonstige Vorrichtung als Inhaber derselben oder als Stellvertreter des Inhabers benutzt oder Anderen die Benutzung gestattet;
2) wer zu Zwecken des Bierausschanks flüssige Kohlensäure in Behältern, welche den Vorschriften des § 4, bezw. der Polizei-Verordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen vom 18. Juni 1892, nicht entsprechen, aufbewahrt oder in den Verkehr bringt;
3) wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. Februar 1893 in Kraft. Vom gleichen Tage ab werden die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 20. Januar 1883, betreffend die Einrichtung und Benutzung von Bierdruckvorrichtungen, sowie alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Ausführungs-Bestimmungen.

Zu § 4.

Geeignete Sachverständige zur Vornahme der Prüfungen und zur Ausstellung der Bescheinigungen sind zur Zeit:

1) der Ingenieur des Dampfkessel-Revisions-Vereins,
2) der Civil-Ingenieur O. Greiner, Wilhelmstraße Nr. 128,
3) der Civil-Ingenieur Albert Pütsch, Oranienstraße Nr. 127.

Zu § 7.

Welche Kontrolvorrichtungen als zur jederzeitigen Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern der Bierleitungsröhren ausreichend anerkannt sind, kann bei dem Polizei-Präsidium erfragt werden.

Zu § 8.

Die Art der Reinigung bleibt dem Reinigungspflichtigen überlassen und es besteht ein Zwang zur Reinigung der Bierleitungsröhren mittelst gespannten heißen Dampfes nicht mehr.

Berlin, den 5. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1892.

3. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	15	38
"	do.	(mittel)	14	92
"	do.	(gering)	14	48
"	Roggen	(gut)	13	32
"	do.	(mittel)	12	95
"	do.	(gering)	12	61
"	Gerste	(gut)	16	11
"	do.	(mittel)	15	15
"	do.	(gering)	14	20
"	Hafer	(gut)	15	53
"	do.	(mittel)	14	75
"	do.	(gering)	13	97
"	Erbsen	(gut)	19	75
"	do.	(mittel)	18	20
"	do.	(gering)	16	70
"	Richtstroh		4	25
"	Heu		6	11

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Dezember	8,34 Mk.,	2,39 Mk.,	3,72 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	50
"	Speisebohnen (weiße)	35	—
"	Linsen	55	—
"	Kartoffeln	5	—
für 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	32
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	15
" 1 "	Schweinefleisch	1	29
" 1 "	Kalbfleisch	1	29
" 1 "	Hammelfleisch	1	15
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	50
" 1 "	Eßbutter	2	36
" 60 Stück	Eier	4	24

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	50
"	Speisebohnen (weiße)	35	—
"	Linsen	45	—
"	Kartoffeln	4	81
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	10
" 1 "	Schweinefleisch	1	50
" 1 "	Kalbfleisch	1	40
" 1 "	Hammelfleisch	1	20
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	60
" 1 "	Eßbutter	2	50
" 60 Stück	Eier	4	88

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1892:

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		30
" 1 "	Roggenmehl № 1		30
" 1 "	Gerstengraupe		40
" 1 "	Gerstengrütze		38
" 1 "	Buchweizengrütze		40
" 1 "	Hirse		40
" 1 "	Reis (Java)		57
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	3	—
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4	13
" 1 "	Speisesalz		20
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	40

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		33
" 1 "	Roggenmehl № 1		29
" 1 "	Gerstengraupe		39
" 1 "	Gerstengrütze		41
" 1 "	Buchweizengrütze		41
" 1 "	Hirse		45
" 1 "	Reis (Java)		50
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	52
" 1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	08
" 1 "	Speisesalz		20
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	35

Berlin, den 7. Januar 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Bekanntmachung.

1. Nachstehende Bescheinigung

„Bescheinigung.

Auf Grund des § 94 Abs. 3 des Statuts für den Brandenburger Knappschaftsverein in Guben vom 30. No-

vember 1891 wird hierdurch bescheinigt, daß der Vorstand dieses Knappschaftsvereins gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

a. Gewählt seitens der Werksvertreter:

1) Bergwerksbesitzer Hugo Reschke in Senftenberg mit einer Amtsdauer bis Ende Dezember 1894,
2) Direktor Thielenberg in Fürstenberg a. O. bis Ende Dezember 1896,
3) Stadtrath Jackeschky in Guben, zugleich **Vorsitzender**, bis Ende Dezember 1898.

b. Gewählt seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschaftsältesten:

1) Grubeninspektor Damm in Frankfurt a. O., zugleich **stellvertretender Vorsitzender**, bis Ende Dezember 1894,
2) Obersteiger Reichmuth in Leimnitz bis Ende Dezember 1896,
3) Grubeninspektor Tschacher in Senftenberg bis Ende Dezember 1898.

Als Stellvertreter der Vorstandsmitglieder in Behinderungsfällen sind ferner gewählt:

a. seitens der Werksvertreter:

1) der Bergwerksbesitzer Hugo Lehmann in Guben mit einer Amtsdauer bis Ende Dezember 1896,
2) Hauptmann a. D. Strack zu Grube Ilse N.-L. bis Ende Dezember 1898.

b. Gewählt seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschaftsältesten:

1) Obersteiger Gölitz in Zielenzig bis Ende Dezember 1896,
2) Inspektor Lichtenberger auf Grube Ilse N.-L. bis Ende Dezember 1898.

Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht ist der Knappschaftsdirektor Herzer in Guben.

Der Vorstand vertritt den Knappschaftsverein gerichtlich und außergerichtlich und ist befugt, Immobilien für denselben zu erwerben, zu veräußern und zu verpfänden, sowie rechtsgiltige Erklärungen aller Art abzugeben.

Bei allen diesen Geschäften wird er von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder dem Knappschaftsdirektor vertreten.

Halle a. S., den 2. Januar 1893.

Siegel.

Königliches Oberbergamt."

wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Halle a. S., den 2. Januar 1893.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gütertarif nach Alexandrowo, Thorn und Mlawa.

2. An Stelle des Gütertarifs von deutschen Stationen nach Thorn trans. vom 15. März 1888, sowie des Gütertarifs nach Alexandrowo bezw. Mlawa vom 13. September 1889 tritt am 1. Januar 1893 ein neuer Gütertarif nach a. **Alexandrowo**, b. **Thorn**, Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, c. **Mlawa**, Station der Marienburg-Mlawkaer Bahn, zur Weiterbeförderung **nach** Stationen der Warschau-Wiener Bahn bezw. der Weichselbahn und deren Hinterbahnen in Kraft. Soweit durch diesen Tarif Frachterhöhungen eintreten, bleiben die seitherigen Frachtsätze noch bis zum 1. April 1893 in Kraft. Einzelne Abdrücke des Tarifs sind zum Stückpreise von 0,90 M. von der Güterkasse Stettin C. G. Bhf. und dem hiesigen Auskunftsbüreau, Bhf. Alexanderplatz zu beziehen.

Berlin, den 31. Dezember 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

4. Im Binnenverkehr der preußischen Staatsbahnen, sowie im Wechselverkehr derselben untereinander und mit den Oldenburgischen Staatsbahnen wird der seit dem 1. September 1891 auf Entfernungen von mehr als 200 km giltige (Staffel) Ausnahmetarif für Getreide und Mühlenfabrikate vom 1. Januar 1893 ab auch bei der Beförderung von **Malz** in Ladungen von mindestens 10000 kg für den Frachtbrief und Wagen zur Anwendung gebracht.

Bromberg, den 27. Dezember 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Betrifft die Vereinigung der von Wedell'schen Forst bei Wetzenow mit dem Gutsbezirk Polzow.

1. Auf Grund des § 2 № 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Prenzlau unterm 19. d. M. beschlossen, die noch keinem Guts- oder Gemeindebezirk angehörende von Wedell'sche Forst bei Wetzenow, welche nach dem Flurbuche einen Flächeninhalt von 106 ha 67 ar 37 qm hat, mit dem benachbarten Gutsbezirk Polzow zu vereinigen.

Prenzlau, den 31. Dezember 1892.

Der Kreisausschuß des Kreises Prenzlau.

Personalchronik.

Im Kreise Westprignitz ist an Stelle des Barons Gans Edler Herr zu Putlitz in Retzin, welcher das Amt niedergelegt hat, der Wirthschaftsinspektor Ludwig Behnke in Retzin zum Amtsvorsteher des XII. Bezirks — Seddin — ernannt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Archidiakonat an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Archidiakonus Pfeifer demnächst zur Erledigung. Ueber die Wahl des Nachfolgers hat der Magistrat zu Brandenburg a. H. als Patron bereits Beschluß gefaßt.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Plaue a. H., Diözese Altstadt-Brandenburg, ist durch die Versetzung des Pfarrers Görnaudt zur Erledigung gekommen. Ueber die Wahl des Nachfolgers hat das Patronat bereits Verfügung getroffen.

Der bisherige Diakonus zu Havelberg, Franz Richard Rohr ist zum Pfarrer der Parochie Sieversdorf, Diözese Wusterhausen a. D., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Max Carl Emil Schmolling ist zum Archidiakonus bei der evangelischen Gemeinde in Wusterhausen a. D. und zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde in Metzelthin, Diözese Wusterhausen, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und ersten Lehrer Friedrich August Pfoertner zu Marienwerder, Diözese Bernau, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Kanzlisten Rex bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Berlin ist der Titel „Kanzlei-Sekretär" verliehen worden.

Die Lehrerinnen Neumann VIII., von Liebermann und Wellmer sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember 1892 ist:

verliehen: der Charakter als Rechnungsrath den Postkassirern Erbe und Busch.

Ernannt sind: zum Postinspector der Ober-Postdirectionssecretair Seltsam; zu Ober-Postsecretairen die Postsecretaire Ewerlien und O. G. Wolf; zum Büreauassistenten der Postassistent Heinze; zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Binder, Born, Dortmund, Groeper, Leye, Lübbecke, May, Oestreich, Ruppel, Karl Schulz, Vahldieck, Wottrich und der Postverwalter Vogt.

Angestellt sind: als Postsecretair die Postpraktikanten Bernhardt, Golz, Keil, Mayer, Meyer, Naumann, Neubauer; als Telegraphensecretair die Ober-Telegraphenassistenten Eisert und Meyer; als Postassistent die Postassistenten Geyer, Hannig, Krackow, Meyer und Schenke.

Versetzt sind von Berlin: der Postinspector Völkner nach Posen, der Postkassirer Schrock nach Myslowitz, der Ober-Telegraphensecretair Schellack nach Flensburg, der Postsecretair Kietzer nach Posen, die Postassistenten Hübner nach Stolp (Pomm.), Heinrich Meyer nach Bremen; nach Berlin: die Postsecretaire Buff aus Straßburg (Elsaß) und Laufer aus Hamburg.

In den Ruhestand versetzt sind: die Ober-Telegraphenassistenten E. J. Schulz und Kortum (künftiger Wohnort Niederschönhausen).

Gestorben ist: der Ober-Postsecretair Knopff.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen, welche in dem, beim unterzeichneten Gerichte geführten Genossenschafts-Register erfolgen, werden im nächsten Jahre in nachfolgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) dem Berliner Intelligenz-Blatt, 3) der Vossischen Zeitung, sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, nur in den beiden erstgenannten Blättern bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung der Genossenschafts-Sachen geht vom nächsten Jahre ab auf die Abtheilung 89 über.

Berlin, den 31. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 80.

Bekanntmachung.

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des Handels-, Zeichen- und Muster-Registers betreffen, werden im Jahre 1893 von dem Amtsgerichts-Rath Mila und dem Gerichts-Assessor Dr. Philippi in den Gerichtsabtheilungen № 89 und 90 bearbeitet werden und zwar die Handelsregister-Sachen unter Mitwirkung der Amtsgerichts-Secretaire Fanner und Bollensdorff, die Zeichen- und Muster-Registersachen unter Mitwirkung des Kanzlei-Rathes Pfauth. Die Bekanntmachungen in Handels-Registersachen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Vossische Zeitung und die National-Zeitung. Diejenigen Eintragungen aber, welche Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien betreffen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Zeichen- und Muster-Registersachen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich in der Neuen Friedrichstraße Nr. 13, woselbst Anmeldungen zum Handels-Register im Zimmer № 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Muster-Register im Zimmer № 135 entgegengenommen werden.

Berlin, den 31. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 80/81.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Georg Baumann, Conditor,	geboren am 15. August 1871 zu Fügen, Bezirk Schwaz, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Bannbruch und Fälschung von Legitimationspapieren,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	12. Dezember 1892.

Lauf Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen.)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen.)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Rudolf Fabera, Tischlergeselle,	geboren am 10. April 1872 zu Lischau, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	7. Dezember 1892.
3	Michael Fürtsch, Bäcker,	geboren am 24. September 1867 zu Eisendorf, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. November 1892.
4	Johann Andreas Hammerl, Küfer,	32 Jahre alt, geboren zu Seeberg, Bez. Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Mühlbach, ebendas.,	Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. Dezember 1892.
5	Jakob Mathis, Tagner,	geboren am 25. Oktober 1857 zu Stanz, Kanton Unterwalden, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Dezember 1892.
6	Anton Nemecek, Schriftsetzer,	geboren am 15. April 1873 zu Neu-Lerchenfeld, Bezirk Hernals, Oesterreich, ortsangehörig in Wien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. November 1892.
7	Johann Steinmeyer, ohne Stand,	geboren am 28. Juni 1857 zu Aßen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	21. Dezember 1892.
8	Jakob Valette, Dekorationsmaler,	geboren am 20. September 1830 zu Toulouse, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	desgleichen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 20. Januar **1893.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

14. In letzter Zeit ist mehrfach darüber geklagt, daß die Ortspolizeibehörden Zigeunern lediglich auf Grund ihrer eigenen Angaben und ohne weitere Feststellung die Reichsangehörigkeit bescheinigt und daß nicht in allen Fällen, in welchen inländischen Zigeunern der Wandergewerbeschein nach § 57 ff. der Gewerbeordnung versagt werden konnte, mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit vorgegangen worden ist. Ich nehme hieraus Veranlassung, den Ministerial-Erlaß vom 29. September 1887 — mitgetheilt durch meine Verfügung vom 21. Oktober 1887 — in Erinnerung zu bringen, und ersuche die Ortspolizeibehörden, bei allen Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehandel und zu Kunstreiter-Schaustellungen eine verschärfte Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller eintreten zu lassen, namentlich wenn diese keine landesüblichen Namen führen. Eine genaue Prüfung erscheint auch dann nicht überflüssig, wenn es sich um Besitzer älterer Wandergewerbescheine handelt. Jeder Zweifel über den Besitz der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes und anderer Eigenschaften, welche die Voraussetzung für die Ertheilung eines Wandergewerbescheins bilden, muß in den üblichen Gesuchsnachweisungen zum Ausdruck gebracht werden.

Potsdam, den 14. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,
betreffend die Anbringung der Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen.

15. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20sten Dezember 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 1055) tritt das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 109) zum 1. April 1893 seinem vollen Umfange nach in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt dürfen in Deutschland die der Prüfung und Abstempelung unterliegenden Handfeuerwaffen ohne die vom Bundesrath vorgeschriebenen Stempel nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie **vorher** mit dem von dem Bundesrath bestimmten „Vorrathszeichen" versehen sind. (§ 5 des Gesetzes.) Ueber letzteres trifft Ziffer 22 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 674) nähere Bestimmung.

Zur Ausführung des § 5 des bezeichneten Gesetzes wird nunmehr Folgendes bestimmt:

1. Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt
   1) für den Bezirk einer Stadtgemeinde von mehr als 20000 Einwohner, sowie für die Stadt Suhl durch die Ortspolizeiverwaltung,
   2) im Uebrigen für die in der beigefügten Nachweisung aufgeführten Bezirke durch die dabei bezeichneten Ortspolizeibehörden.

   Den Regierungs-Präsidenten bleibt überlassen, innerhalb ihrer Bezirke weitere Stellen mit der Anbringung des Vorrathszeichens zu beauftragen; solche Anordnungen sind durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt auf Antrag der Einsender frei von Gebühren und Kosten. Die letzteren fallen gemäß § 5 des Gesetzes der mit der Anbringung des Vorrathszeichens beauftragten Behörde zur Last. Jedoch verbleiben dem Antragsteller die Ausgaben für Fracht und Porto, sowie sonstige Ausgaben für den Transport, einschließlich des Verpackungsmaterials. Die Versendung erfolgt auf die Gefahr des Antragstellers; für die Rücksendung hat die zur Anbringung des Vorrathszeichens zuständige Behörde Sorge zu tragen.

3. Der Stempel für das Vorrathszeichen muß von der zu dessen Anbringung bestimmten Behörde gegen Entrichtung des Kostenbetrages aus der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau bezogen und nach dem 1sten April 1893 vernichtet werden. Die Verwendung anderer Stempel ist unstatthaft.

4. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Ziffern 20 und 22 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 674) maßgebend. Das Aufschlagen des Vorrathszeichens muß durch Sachverständige erfolgen; in Garnisonorten werden hierzu auf Antrag die Büchsenmacher der Truppen gegen eine Vergütung von je 0,50 M. für die Stunde zur Verfügung gestellt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihres Dienstes geschehen kann.

   Ueber die gestempelten Waffen ist eine Tagesliste zu führen, in welche die ersteren nach Nummer und Herkunftsort unter Angabe des Einsenders einzutragen sind. Die Liste ist zu verwahren. Die Waffen sind pfleglich zu behandeln.

5. Ueber Beschwerden entscheidet die der beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Berlin, den 4. Januar 1893.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe
Graf zu Eulenburg.	Frh. v. Berlepsch.

Nachweisung

derjenigen Behörden, denen die Anbringung des Vorrathszeichens für größere Bezirke übertragen worden ist.

Lfd. №	Ortspolizeibehörden in	bewirken die Anbringung des Vorrathszeichens für den Bezirk	Bemerkungen.
1.	Braunsberg, Königsberg, Memel	Reg.-Bez. Königsberg.	—
2.	Lyck	" Gumbinnen.	—
3.	Pr. Stargard	" Danzig.	—
4.	Thorn	" Marienwerder.	—
5.	Brandenburg a. H.	" Potsdam.	—
6.	Frankfurt a. O., Sorau N.-L.	" Frankfurt a. O.	—
7.	Greifenberg i. P.	" Stettin.	—
8.	Colberg	" Cöslin.	Für Kreis Stolp i. P. auch die Polizeiverwaltung in Stolp i. P.
9.	Stralsund, Greifswald	" Stralsund.	—
10.	Posen, Ostrowo, Rawitsch	" Posen.	—
11.	Bromberg, Schneidemühl	" Bromberg.	—
12.	Liegnitz, Görlitz	" Liegnitz.	—
13.	Beuthen, Neiße	" Oppeln.	—
14.	Torgau	" Merseburg.	—
15.	Sömmerda	" Erfurt.	—
16.	Altona, Kiel, Flensburg	" Schleswig.	—
17.	Hannover	" Hannover.	—
18.	Göttingen, Goslar, Herzberg	" Hildesheim.	—
19.	Harburg, Lüneburg, Celle	" Lüneburg.	—
20.	Hannover	" Stade.	—
21.	Hannover	" Osnabrück.	—
22.	Leer, Norden	" Aurich.	—
23.	Anholt, Recklinghausen	" Münster.	—
24.	Minden	Kreis Minden.	—
25.	Arnsberg	" Arnsberg.	—
	Hamm	" Hamm.	—
	Hattingen	" Hattingen.	—
	Gelsenkirchen	" Gelsenkirchen.	—
	Lippstadt	" Lippstadt.	—
	Niedersmarsberg	" Brilon.	—
	Haspe	Landkreis Hagen.	—
26.	Cassel	Kreise Cassel Land, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Rinteln, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain.	—
27.	Hanau	Kreise Hanau, Gelnhausen u. Schlüchtern.	—
28.	Marburg	Kreise Marburg, Frankenberg und Kirchhain.	—
29.	Fulda	Kreise Fulda, Gersfeld, Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg.	—
30.	Schmalkalden	Kreis Schmalkalden.	—
31.	Frankfurt a. M., Wiesbaden	Reg.-Bez. Wiesbaden.	—
32.	Coblenz, Wetzlar	" Coblenz.	—
33.	Solingen	Kreis Solingen.	—
	Lennep	" Lennep.	—
	Geldern	" Geldern.	—
	Wesel	" Rees.	—
	Altendorf	Landkreis Essen.	—
	Cleve	Kreis Cleve.	—
34.	Cöln	Reg.-Bez. Cöln.	Für den Landkreis Bonn auch die Polizeiverwaltung in Bonn.
35.	Sigmaringen	" Sigmaringen.	—

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ich auf Grund der Ziffer 1 derselben die Polizeiverwaltungen von Prenzlau, Neu-Ruppin und Wittenberge mit der Anbringung des Vorrathszeichens für ihren Bezirk beauftragt habe.

Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt daher für den Bezirk der Stadtgemeinden Charlottenburg und Potsdam durch die Königlichen Polizeidirektionen, für die Bezirke der Stadtgemeinden Spandau, Prenzlau, Neu-Ruppin und Wittenberge durch die Polizei-Verwaltungen,

im Uebrigen für den ganzen Regierungsbezirk durch die Polizeiverwaltung zu Brandenburg.

Die Anbringung des Vorrathszeichens geschieht unentgeltlich. Den außerhalb Brandenburgs wohnenden Personen, welche Waffen dorthin zur Anbringung des Vorrathszeichens senden, fallen nur die Porto- oder Frachtkosten und, sofern das bei der Einsendung verwendete Verpackungsmaterial für die Rücksendung nicht mehr verwerthbar ist, besondere Auslagen für die Beschaffung von Kosten und sonstigem Packmaterial zur Last. Potsdam, den 16. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Treiben von Schafen auf öffentlichen Wegen.

16. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 20 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-Ges.-Bl. S. 153) wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Bestimmung des § 1 der Polizei-Verordnung vom 30. August 1892 (Amtsblatt Seite 360) wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Landräthe werden ermächtigt, für den Umfang ihres Kreises das Treiben von Schafen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus durch eine im Kreisblatte zu veröffentlichende Bekanntmachung unter Bezugnahme auf diese Polizei-Verordnung zu verbieten.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 14. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

17. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ackerpächters Wolf in Friedrichsfelde, der Landwirthe Kampfhenkel und Raetz, sowie der Frau Gebert und auf dem Rittergut ebendaselbst, des Gutspächters Mosolf in Lichtenberg, der Wittwe Rathenow in Lübars, des Bauergutsbesitzers Kerkow in Carow, des Rittergutes Biesdorf, unter den Ziegen des Kuhmeiers Fleischer und Gärtners Plaumann daselbst, unter dem Rindvieh des Rittergutes Rüdersdorf, der Bauergutsbesitzer Dahle und Kirschbaum-Doß in Seefeld, Kreis Niederbarnim, der Domaine Königshorst, des Freibauern Plessow in Flatow, des Bauergutsbesitzers Feind in Staffelde, Kreis Osthavelland, des Bauergutsbesitzers Schmidt in Damme, Kreis Westhavelland, der Bauerhofsbesitzer Hamann in Groß-Luckow und Munke in Grünow (Ausbau), Kreis Prenzlau, bei einer Ziege und dem Schwein des Arbeiters Arndt in Buchholz, den Kühen des Ackerbürgers Kludas und Schlächters Quandt in Meyenburg, dem Rindvieh der Kolonisten Rehfeld und Kieback in Sechszehneichen, Kreis Ostprignitz, dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Kuhlmey in Gütergotz, Kreis Teltow.

Bei einem getödteten Pferde des Eigenthümers Wollin in Neu-Trebbin, Kreis Oberbarnim, ist die Rotzkrankheit festgestellt worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Gut und Gemeinde Polßen und in Gatow, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh in Dalldorf, des Büdners Kempfer in Zühlsdorf, des Gemeinde-Vorstehers Kerkow in Falkenberg, unter den Schweinen des Bäckermeisters Gast in Neu-Weißensee, auf dem Gehöfte des Lehngutsbesitzers Rathenow in Lübars, und unter dem Rindvieh des Schloßgärtnereipächters Jordan in Nieder-Schönhausen, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Eigenthümers Thiemann in Alt-Trebbin, in Hirschfelde, des Rittergutes Wölsickendorf, Kreis Oberbarnim, in Langewahl, Kreis Beeskow-Storkow, auf Gut Perwenitz, dem zu demselben gehörigen Vorwerke Glien und in der Gemeinde Perwenitz, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Oberamtmanns Manger in Grabow, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Möller in Scharfenbrück, Mühlenbesitzers Mießner in Vettin, Gastwirths Schröder und Kossäthen Lemm in Tüchen, Kreis Ostprignitz, in Garsedow, Pyrow, Kreis Westprignitz, unter den Kühen des Milchhändlers Roeßgen in Teltow, des Dominiums Siethen, dem Rindvieh des Gutsbesitzers Töpfer in Teltow, Kreis Teltow, des Ackerbürgers Kober in Spandau.

Potsdam, den 17. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

4. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Extrabeilage beigefügt, welche die neu aufgestellten Nebensatzungen der Equitable, Lebensversicherungs-Gesellschaft zu New-York, sowie die darauf bezügliche ministerielle Genehmigungsurkunde vom 9. Dezember 1892 enthält.

Ich weise darauf mit dem Bemerken hin, daß die Conzession, die Statuten und ursprünglichen Nebensatzungen, sowie ein Nachtrag zu letzteren in Extra-Beilagen zu 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Schleswig vom Jahre 1877, sowie zu № 4 desselben Amtsblatts vom Jahre 1886 veröffentlicht sind.

Berlin, den 6. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

5. Gemäß § 53 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 225) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft, Commandit-Gesellschaft auf Aktien J. Lestmann u. Co. hierselbst unter dem 28. Dezember vorigen Jahres ihre Unterstellung unter sämmtliche Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes erklärt hat.

Berlin, den 10. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

6. Das Ziehen der Brückenklappen der Gertraudtenbrücke über den Spreekanal und der Potsdamerbrücke über den Landwehrkanal findet vom 16. Januar ab von 11 Uhr Abends bis 7½ Uhr Morgens statt.

Berlin, den 10. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Deutsch-Südwest-Afrika.

3. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Windhoek (Deutsch-Südwest-Afrika) auf dem Wege über Hamburg und England versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt einheitlich 5 Mk. 50 Pf. für jedes Packet. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 5. Januar 1893.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Tasmanien.

4. Mittelst der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach der Britischen Kolonie Tasmanien auf dem direkten Seewege über Bremen und Melbourne versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 6 Mk. 40 Pf. für jedes Packet. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 9. Januar 1893.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Versendung von Ausstellungsgütern in Postfrachtstücken für die Weltausstellung in Chicago.

5. Für die Weltausstellung in Chicago bestimmte Ausstellungsgüter aus Deutschland, welche in Postfrachtstücken auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zur Absendung gelangen, können, ohne in New-York einer zollamtlichen Revision unterzogen zu werden, unter Zollverschluß direkte Beförderung bis nach dem Ausstellungsplatz für die Weltausstellung in Chicago erhalten. Die Ueberführung daselbst nach der Ausgabestelle innerhalb des Ausstellungsplatzes wird durch die Zweigniederlassung der Firma Hensel, Bruckmann & Lorbacher, 113 Adams Street, wahrgenommen. Bei der Ausgabestelle sind die Sendungen alsbald nach dem Eingange durch einen von der Kommission seines Landes hierzu ermächtigten Vertreter des Ausstellers in Empfang zu nehmen. Die Packete, sowie die zugehörigen Begleitadressen müssen in hervortretender Weise die Angabe „Objects from Germany for the World's Columbian Exposition 1893" tragen; außerdem ist jeder Sendung eine vom Absender unterzeichnete Rechnung (Faktura) in dreifacher Ausfertigung auf besonders starkem, haltbaren Papier offen beizugeben. In den Rechnungen, deren Beglaubigung durch einen amerikanischen Konsul nicht erforderlich ist, müssen die in der Sendung enthaltenen Gegenstände einzeln bezeichnet und deren Werth, Preis u. s. w. genau angegeben sein. Die vorstehenden Vergünstigungen erstrecken sich nur auf Packete, welche bis einschließlich den 26. März 1893 in Bremen oder Hamburg vorliegen.

Berlin W., den 13. Januar 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

2. Diejenigen Personen, welche in dem bevorstehenden Frühjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in **Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Gr.-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow)** und **Zossen** wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, nach dem 1. August beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 12. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

2. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung haben wir genehmigt, daß die in den Besitz des Bauergutsbesitzers August Krohn in Bredereiche übergehende, 25 qm und 11 qm, zusammen 36 qm große Dorfstraßenparzelle — Kartenblatt 4 Parzelle zu 414/209 und zu 416/195 von Bredereiche — mit dem Gemeindebezirk Bredereiche vereinigt wird.

Templin, den 11. Januar 1893.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

3. Nachweisung der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 ad 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für das IV. Quartal 1892.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	des seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks	des künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks
1) Domainenfiskalische Dorfaue Steglitz.	Domainen-Fiskus.	Gemeinde Steglitz.
2) 7,20 ar große Parzelle vom fiskalischen Kirchplatz.	Domainen-Fiskus.	Gemeinde Nowawes.

Berlin, den 7. Januar 1893.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Stationirung der Landbeschäler pro 1893.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden im Jahre 1893 von Anfang Februar bis gegen Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts zur Stutenbedeckung aufgestellt werden, und zwar:

Stationsort	Kreis	Namen der Hengste	Farbe	Größe Ctm.	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	treffen ein am	Beginn der Stutenbedeckung
Friedr. Wilh.-Gestüt	Ruppin	Botschafter I, Vollblut	Fuchs	174	Chamant oder Dreadnought	Miss Boswell		1./2.
		Ficus	do.	172	Figaro	vom Jocus		
		J. Harpax	Sommerrappe	176	Harpax	vom Thud		
		Lucifer	Schwarzbraun	174	Weltmann	Louisiana		
		Epicur	do.	174	Percunos	Euboea		
		J. Nord	do.	174	Nord	v. Alhambra		
		Nectar	Braun	173	Optimus	Liebenau		
		Mango Vollblut	do.	173	Mandrake	Fortress		
Lindow	do.	Lorenzo	Rappe	172	Clavigo	Lioness	2./2.	4./2.
		Corsar	Braun	170	The Colonel	vom Nord		
		Narr	Dunkelbraun	171	Pruth	Nancy		
Nägelin	do.	Schatz	Dunkelbraun	172	Schlütter	vom Jocus	1./2.	3./2.
		Columbus	do.	173	Dreadnought	Columnia		
Blandikow	Ostprignitz	J. Martin	Schwarzbraun	170	Martin	vom Atleth	1./2.	3./2.
		Graf Roon	Rappe	170	Vulcan	Brünette		
Triglitz	do.	Gustav	Rothbraun	177	J. Güstrow	vom Matador	2./2.	4./2.
		Pallion	Fuchs	168	J. Harlequin	Balka		
Dannenwalde	do.	Fritz Reuter	Fuchs	172	Haimon	v. First Lord	1./2.	3./2.
		Opulent	do.	170	Opal	v. J. Isolani		
		Orient	Rappe	168	Clavigo	Oase		
Stüdenitz	do.	Victor	Braun	173	Larifari	Victoire	1./2.	3./2.
		Vulcan	Rappe	168	Venezuela	Fregatte		
		Gilbert	Fuchs	172	Bettelmann	Gnade		
Lenzen	Westprignitz	Altan	Dunkelbraun	180	Altona	vom Agamemnon	3./2.	5./2.
		Der Komet	Hellbraun	170	Thor	v. Champion		
		Uhland	Kastanienbr.	174	Dreadnought	vom General		
		Coriolan	Rappe	170	Clavigo	Columnia		
Wilsnack	do.	J. Matador	Hellbraun	176	Matador	Begleiterin	2./2.	4./2.
		Siegfried	Fuchs	172	Chamant	Sidonie		
		Candidat II.	Fuchs	175	Julius	vom Süd		
		Colmar	Rappe	168	Lebus	Brünette		
Cumlosen	do.	Neckar	Braun	179	Nadock	vom Flick	3./2.	5./2.
		Xaver	do.	172	Duke of York	Xilis		
		Desiderius	Fuchs	170	Larifari	Desirée		
Stresow	do.	Martini Vollblut	Braun	172	Hermit	Stray-Shot	3./2.	5./2.
		Amtmann	Fuchs	170	Argos	vom Atleth		
Bresch	do.	Eberstein	Dunkelkastanienbraun	173	Eberhard	vom Magnat	3./2.	5./2.
		J. Alhambra	Dunkelfuchs	169	Alhambra	Hannöversche Stute		
Kotzen	Westhavelland	Hering	Hellbraun	170	Whitebait oder Hassan	Huntress	2./2.	4./2.
		Raoul	Rothbraun	174	Ahnherr	Rodupp		
Tarmow	Osthavelland	Boniteur	Dunkelfuchs	170	Breadalbane	vom Bouns	2./2.	4./2.
		Erstling	Hellbraun	168	Botschafter	unbekannt		
Golzow	Zauch-Belzig	Necromant	Kastanienbr.	174	Larifari	Nereide	3./2.	5./2.
		Labrador	Braun	173	Percunos	Lyra		

Stationsort	Kreis	Namen der Hengste	Farbe	Größe Ctm.	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	treffen ein am	Beginn der Stutendeckung
Dahnsdorf	Zauch-Belzig	Leo	Rappe	167	Leo	v. Schwarzwald	4./2.	6./2.
		Candidat I.	Fuchs	167	Hanstein	v. Non plus ultra		
Metzdorf	Ober-Barnim	Kabyle	Hellbraun	169	Kahland	Hannöversche Stute	5./2.	7./2.
		J. Agamemnon	do.	175	Agamemnon	Oldenburger Stute		
Eberswalde	do.	J. Emigrant	Braun	176	Emigrant	vom Stallmeister	4./2.	6./2.
		Antinous	Rothbraun	168	Thanatos	Augusta		
Bernau	Nieder-Barnim	Barby	Hellbraun	175	Weissenburg	vom Atleth	5./2.	7./2.
		J. Irenus	Fuchs	176	Irenus	vom Priam		
Gr.-Schönebeck	do.	Nordenheim	Rothbraun	168	Nord	vom Nathan	3./2.	5./2.
		Obermohr	Rappe	172	Lebus	Doris		
Falkenthal	Templin	Alex	Braun	183	Alhambra	vom Ulrich	3./2.	5./2.
		Farnese	Dunkelfuchs	171	Jahn	Fromage		
Kuhz	do.	Thormann	Dunkelbraun	168	Demedoff	Meckl. Stute	5./2.	7./2.
		Soldat	Fuchs	170	Moltke	vom Tritter		
		J. Schlütter	Hellbraun	175	Schlütter	vom Figaro		
Templin	do.	J. Pater	Fuchs	170	Pater	unbekannt	4./2.	6./2.
		J. Flock	Braun	168	Flock	vom Simson		
Angermünde	Angermünde	Cromwell	Braun	180	Cromwell	v. Emigrant	5./2.	7./2.
		Nichts	Hellbraun	175	Nord	v. Güstrow		
		Xantus	Rappe	170	Xerxes	vom Kansas		
Gramzow	do.	Moloch	Braun	177	Monac	Ostfriesische Stute	6./2.	8./2.
		Pustohl	do.	175	Nording	vom Boromäeo		
		Junker Hans	Rappe	172	Hans	vom Doctor		
Zützen	do.	Vido	Rappe	172	Hector	Viborg	6./2.	8./2.
Prenzlau	Prenzlau	J. Modin	Dunkelrothbr.	172	Modin	v. Cleveland	6./2.	8./2.
		Montevideo	Fuchs	178	Jahn	Melitta		
		Erlaucht	Rappe	169	Arac	Euphrosine		
Rossow	do.	Lord	Rappe	172	Bernstorf	Blaue II.	7./2.	9./2.
		Matador	Dunkelbraun	174	Champion	vom Matador		
		Falkenberg	Fuchs	178	Julius	vom Süd		
Neuensund	do.	Tempter	Hellbraun	172	Larifari	Tarpeja	7./2.	9./2.
		Kegel	Rappe	170	Herrscher	Horaz-Stute		
Kl. Luckow	do.	Cormoran	Dunkelbraun	172	Chamant	Capra	7./2.	9./2.
Beeskow	Beeskow-Storkow	Oldendorf	Fuchs	172	Herr	vom Lützow	6./2.	8./2.
		Claret	Rappe	169	Father-Clavet	vom Fannor		
		Egbert	Dunkelbraun	179	Percunos	Euboea		
Storkow	do.	Nadock	Rothfuchs	170	Nadock	vom Flick	5./2.	7./2.
		Granit	Schimmel	167	Odoardo	Gurly		
Zossen	Teltow	Lothar	Dunkelbraun	171	Whitebait	Louisiana	5./2.	7./2.
		Emil	Schwarzbraun	171	Arac	Emiliana		
Dahme	Jüterbog	J. Kahland	Hellbraun	172	Kahland	Ostfries. St.	7./2.	9./2.
		Commodore	Rappe	173	Clavigo	Camarilla		
Kaltenhausen	do.	Wilrod	Dunkelbraun	174	Wildfire	Ida	6./2.	8./2.
		J. Well	Hellbraun	176	Well	v. Weissenburg		

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Stutenbedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstall zur Einsicht aushängen.
2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.
3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend welche Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckact etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 2. Januar 1893.

Königliche Gestüt-Direktion.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rathe **Heidfeld** hierselbst den Charakter als „Geheimer Regierungs-Rath" zu verleihen geruht.

Im Kreise Prenzlau ist der Gutsadministrator E. **Müller** zu Polzow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 29. Bezirks — Polzow — ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Traugott Eduard Dopé ist zum Pfarrer der französisch-reformirten Gemeinden zu Groß- und Klein-Ziethen mit Senftenhütte bestellt worden.

Die Lehrerinnen **Schmidt VIII.**, **Lüderitz**, **Diekmann** sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat November 1892.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Dr. **Müller** und **Richter** in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren **Riebel** bei dem Amtsgericht in Calau und **Kricke** bei dem Amtsgericht in Driesen; zu Handelsrichtern der Kaufmann Karl Friedrich Albert **Buggenhagen**, der Kaufmann Karl Friedrich **Zimmermann**, der Bankier Georg **Fromberg**, der Direktor Oskar **Grunow**, der Rentier Theodor **Lustig**; zu stellvertretenden Handelsrichtern der Kaufmann Hans Matthias Bennoit **Borchardt**, der Kaufmann Otto **Luther**, der Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer Henry **von Bänsch**, der Kaufmann Siegmund **Borchardt**, der Fabrikant Felix **Bruck**. Versetzt ist der Amtsgerichtsrath **Bohm** in Neu-Ruppin als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath **Pottlich** beim Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Kammergerichtsrath **Müllner**.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: **Deutschlaender**, **Fritze**, **Schleuß**, Dr. **Gronau**, **von Unrug**, **Brunkow**, **Knoblauch**. Uebernommen ist Dr. **Metz** aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm. Entlassen ist Dr. **Edeling** behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt **Bergmann** aus Myslowitz und die Gerichtsassessoren **Becker** und Dr. Max **Meyer** bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Dr. **Bramson** bei dem Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Bernhard **Meyer** bei dem Amtsgericht in Brandenburg. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar **Göwe** in Kyritz.

IV. Staatsanwaltschaft.

Der Amtssekretär **Reichelt** in Lieberose ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst ernannt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten **Lipmann-Wulf**, **Fuchs**, **Schwabe**, **Naruhn**, **Frantz**, **von Ploetz**, **von Arnim**, **von Burchard**, **Domrich**, **Schreiber**, **Schütze**, **Voretzsch**, **Rißmann**, **von Alvensleben**, **Schulze**, **Lübecke**, **Eckelberg**. Entlassen sind: Carl Dettlof **von Winterfeld**, Dr. **von Strempel**, **Büttner** behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Max **Levy** auf Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen **Rohde** vom Amtsgericht I. in Berlin bei derselben Behörde, Albert **Köhler** und **Marowski** vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Wriezen, **Haage** vom Landgericht II. in Berlin bei dem Amtsgericht in Seelow, der etatsmäßige Assistent **Schübler** von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Templin; zu Sekretären die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Felix Friedrich **Müller** vom Amtsgericht I. in Berlin bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Guben, **Gorgas** vom Amtsgericht Treuenbrietzen bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Neu-Ruppin; zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Kammergericht der Aktuar **Flachshaar** daselbst; zu Kanzlisten der Kanzleidiätar **Vetter** bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Neu-Ruppin, der Kanzlist **Eggers** vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Kammergericht. Pensionirt sind der Rechnungsrevisor, Rechnungsrath **Köhler** und

der Kanzlist Duch bei dem Landgericht in Cottbus.
Verstorben sind: der Gerichtsschreiber, Kanzleirath Holzhausen beim Kammergericht, der Gerichtsvollzieher Gerbing beim Amtsgericht I. und der Rendant Winter bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin.
Entlassen ist der Gerichtsschreiber Hirsch bei dem Amtsgericht in Potsdam.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind: die Postdirectoren Niepold von Wittstock (Ostprignitz) nach Löwenberg (Schlesien) und von Hantelmann von Gummersbach nach Wittstock (Ostprignitz), der Postkassirer Mithoff von Brandenburg (Havel) nach Königsberg (Preußen) als komm. Postinspector, der Ober-Postdirectionssecretair Krüger von Liegnitz nach Brandenburg (Havel) als komm. Postkassirer, der Postsecretair Stroh von Pritzwalk nach Coblenz als komm. Ober-Postdirectionssekretair und der Postverwalter Conrad von Boitzenburg (Uckerm.) nach Lychen.

In den Ruhestand getreten ist der Postverwalter Brunckow in Lychen.

Personal-Veränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S. im IV. Vierteljahr 1892.

Beim Oberbergamte ist dem seitherigen Bergwerks-Direktor bei der Königlichen Berginspektion am Deister (Oberbergamtsbezirk Clausthal), Oberbergrath von Detten die Stelle eines technischen Mitgliedes verliehen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Samuel Leib Schläfer, Arbeiter,	etwa 22 Jahre alt, geboren zu Lemberg, Galizien, österreichischer Unterthan,	Versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfall (Taschendieb) u. Beilegung eines falschen Namens (1 Jahr sechs Monate Zuchthaus und 1 Monat Haft laut Erkenntniß vom 4ten September 1891,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	23. Dezember 1892.
2	Daniel Stelzer, Arbeiter,	geboren am 15. Februar 1863 zu Primkenau, Kreis Sprottau, Preußen, russischer Unterthan, ortsangehörig zu Abarsch-Hauland, Gemeinde Siemianowice, Kreis Slupca, Polen,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4ten Dezember 1891),	derselbe,	17. Oktober 1892.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Alexander Hermann Basner, Schneidergeselle,	geboren am 9. Februar 1854 zu St. Petersburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	27. Dezember 1892.

Hierzu
eine Extrabeilage, enthaltend die Neben-Satzungen der Equitable, Lebensversicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York, 120 Broadway, mit den Ergänzungen vom 17. Februar 1892, und die Genehmigungs-Urkunde zu denselben,
sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 27. Januar **1893.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Berichtigung.

18. In dem auf Groß-Lichterfelde bezüglichen Absatze der Anlage B. der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892 — Extrablatt vom 10. Dezember v. J. Seite 541 — muß es unter a. anstatt „Bismarckstraße" „Berlinerstraße" heißen.

Potsdam, den 21. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

19. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Fischers Garitz in Hohensaathen, Kreis Angermünde, unter den Schweinen des Gemeinde-Vorstehers Hörnicke zu Hönow, dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Schmidt in Biesdorf, Kreis Niederbarnim, des Vorwerks Catharinenhof, Kreis Oberbarnim, des Kossäthen Krüger, Lange, Billig, Gastwirths Wulf und Halbkossäthen Lange in Stremmen, Kreis Beeskow-Storkow, des Bauergutsbesitzers Protze in Perwenitz, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh und den Schafen des Bauerhofsbesitzers Lorenz in Papendorf (Abbau), dem Rindvieh des Gutsbesitzers Bremer in Ferdinandshof, des Bauerhofsbesitzers Schmidt in Blindow, Kreis Prenzlau, des Lehnschulzengutsbesitzers Telschow, den Kühen des Kossäthen Behrend in Buchholz, Kreis Ostprignitz, dem Rindvieh des Bauern Wolf in Netzow, Kreis Westprignitz, des Gutes Marienhof bei Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow, des Krügers Bade in Berkholz, Kreis Templin.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einem getödteten Ochsen auf dem Gut Beauregard, Kreis Oberbarnim.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Mühlenbeck, Kreis Niederbarnim, des Rittergutes Kruge, in Melchow, Strausberg, Kreis Oberbarnim, des Bauergutsbesitzers Müller in Staaken, der Kossäthen Ebel und Nölte zu Boernicke, des Gemeinde-Vorstehers Kiener in Golm, Kreis Osthavelland, der Wittwe Kraatz in Tremmen, der Bauergutsbesitzer Rühle und Stimming in Paewesin, des Eigenthümers Mehlitz in Kotzen, Kreis Westhavelland, des Rittergutes Lübbenow und Bauerhofsbesitzers Grünhagen in Trebenow, des Rittergutes Klockow, unter den Schweinen des Milchpächters Fellmann in Klockow, Kreis Prenzlau, in Glöwen, Kreis Westprignitz, unter den Zugochsen des Dominiums Groß-Beeren, Gütergotz, Kreis Teltow, und unter dem Jungvieh und Deputantenkühen des Rittergutes Liebenberg, Kreis Templin.

Die wegen Verdachts der Maul- und Klauenseuche unter Observation gestellten Schweine des Viehhändlers Füllgraf in Rummelsburg, Kreis Niederbarnim, sind aus derselben entlassen worden.

Die am Bläschenausschlag erkrankten Kühe in Ragösen, Kreis Zauch-Belzig, sind nunmehr geheilt.

Potsdam, den 24. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

20. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Dezember 1892 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Hafer	7	70	8	09	7	68	8	07	8	17	7	25	7	28	7	57	6	84	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	3	68	3	36	3	15	3	23	3	51	3	15	2	34	2	84	2	59	
3.	Richtstroh	2	10	2	37	2	10	2	36	2	09	2	36	2	21	1	99	1	49	

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Es kosten je 100 Kilogramm: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es: Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Rindfleisch Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	14 23	12 23	12 58	13 25	27 —	26 —	35 25	3 —	3 25	— —	4 —	1 30	1 20
2	Beeskow	10 15	12 60	— —	14 10	27 50	33 —	45 —	3 60	3 50	— —	6 75	1 20	1 —
3	Bernau	15 01	12 94	15 28	12 81	32 50	35 —	55 —	4 —	4 38	— —	6 28	1 34	1 15
4	Brandenburg	15 50	13 06	14 70	14 90	30 —	28 50	45 —	3 34	4 —	— —	5 80	1 36	1 16
5	Dahme	14 70	12 05	12 85	14 —	30 —	40 —	50 —	3 —	3 50	3 —	7 —	1 20	1 —
6	Eberswalde	14 88	12 81	15 63	14 72	23 —	21 —	34 —	3 —	5 —	— —	5 —	1 40	1 30
7	Havelberg	14 88	12 56	13 50	14 94	29 —	34 —	47 50	3 75	2 50	1 50	5 89	1 10	1 —
8	Jüterbog	14 17	12 50	14 33	14 87	25 —	26 —	40 —	3 80	4 50	— —	7 70	1 10	1 —
9	Luckenwalde	14 44	12 47	13 57	14 23	38 —	38 —	40 —	3 60	3 67	— —	5 75	1 20	1 20
10	Perleberg	14 64	12 31	12 53	14 39	25 —	40 —	50 —	3 50	4 —	— —	5 67	1 50	1 20
11	Potsdam	14 63	12 64	14 09	15 28	24 38	24 19	35 25	3 96	3 86	— —	6 29	1 50	1 14
12	Prenzlau	14 03	12 25	12 38	13 30	32 —	28 —	35 —	3 50	4 —	2 50	4 50	1 30	1 15
13	Pritzwalk	14 38	11 95	12 75	13 13	17 —	26 —	30 —	2 75	4 25	3 25	4 55	1 40	1 20
14	Rathenow	14 47	12 81	13 —	14 25	23 —	22 —	42 —	3 10	3 04	— —	4 65	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	16 —	12 20	13 43	13 87	35 —	35 —	50 —	3 10	4 20	— —	4 46	1 35	1 15
16	Schwedt	14 69	13 53	13 —	14 44	26 66	25 —	37 50	3 50	3 80	— —	5 40	1 40	1 20
17	Spandau	14 75	13 —	13 —	14 50	35 —	29 —	47 —	4 12	3 45	— —	5 50	1 55	1 15
18	Strausberg	15 78	13 44	16 67	16 —	22 —	33 —	36 —	3 —	4 57	— —	7 48	1 60	1 20
19	Teltow	14 50	12 60	14 64	14 41	27 50	30 20	50 —	4 50	3 70	1 75	5 30	1 45	1 15
20	Templin	15 —	12 50	13 50	13 50	28 —	40 —	40 —	4 —	4 —	3 —	4 50	1 20	1 20
21	Treuenbrietzen	14 57	12 50	12 84	14 38	— —	— —	— —	3 —	5 —	— —	5 50	1 40	1 20
22	Wittstock	14 70	11 94	13 —	12 92	16 38	40 —	40 —	2 70	2 83	2 —	4 93	1 18	1 01
23	Wriezen a. O.	14 70	12 44	13 55	13 61	25 50	24 —	36 —	3 25	3 81	2 —	4 70	1 40	1 20
	Durchschnitt	14 55	12 58	13 68	14 17	— —	— —	— —	3 43	3 86	— —	5 55	— —	— —

Potsdam, den 25. Januar 1893.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

3. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers sind die ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Potsdam, welche bei der bevorstehenden zweiten Gebäudesteuer-Revision nach den im § 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsätzen zu veranlagen sind, wie folgt festgestellt worden:

1) Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Dahme, Amtsfreiheit.

2) Kreis Niederbarnim: Vorhagen-Rummelsburg, Franz. Buchholz, Coepenick, Etablissement Wilhelminenhof, Friedrichsfelde Gemeinde, Friedrichsfelde Gut, Friedrichshagen, Lichtenberg, Pankow, Reinickendorf, Nieder-Schönhausen, Stralau, Tegel, Weißensee Gemeinde, Weißensee Gut, Birkenwerder, Coepenick Forst, Erkner, Hermsdorf, Herzfelde, Lehnitz Gut, Waidmannsluft, Haltestelle Stolpe, Oranienburg I. Gut, Oranienburg II. Gut, Rüdersdorf, Rüdersdorf Forst, Rüdersdorf Kalkberge, Nordend, Schönholz, Tasdorf, Werlsee, Woltersdorf.

3) Kreis Oberbarnim: Falkenberg, Heegermühle, Alt-Kietz, Kupferhammer, Schöpfurt, Steinfurt, Alt-Tornow, Neu-Trebbin.

4) Kreis Osthavelland: Bornstedt, Pichelsdorf, Velten, Bornim, Falkenhagen, Henningsdorf, Marwitz, Seegefeld, Staaken, Tiefwerder, Vehlefanz.

5) Kreis Teltow: Britz, Buckow, Friedenau, Alt-Glienicke, Neu-Glienicke, Klein-Glienicke, Grünau, Johannisthal Gemeinde, Johannisthal Gut, Kietz bei Coepenick, Lankwitz, Lichterfelde, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Neuendorf bei Potsdam, Nowawes, Rixdorf, Schmargendorf, Alt- und Neu-Schöneberg, Schönerlinde, Schönow Gemeinde, Schönow Gut, Nieder-Schönweide, Steglitz, Stolpe, Adlershof, Tempelhof Gemeinde, Tempelhof Gut, Treptow, Deutsch-Wilmersdorf, Königs-Wusterhausen Gemeinde, Königs-Wusterhausen Gut, Zehlendorf, Düppel Gut, Großbeeren Gemeinde, Großbeeren Gut, Marienfelde, Hankelsablage, Neue Mühle

Preise im Monat Dezember 1892.

Artikel kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.											
						Mehl		Gerste						Java-Kaffee mittler | gelber in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Eier	Weizen Nr. 1	Roggen Nr. 1	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 22	1 05	1 13	1 68	2 45	4 80	— 25	— 25	— 40	— 30	— 45	— 40	— 45	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	— 95	1 20	1 90	2 19	4 16	— 40	— 30	— 60	— —	— 50	— 80	— 40	— 60	3 20	3 80	— 20	1 40
1 30	1 31	1 15	1 85	2 38	4 23	— 40	— 45	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	2 80	3 60	— 20	1 20
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	4 40	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 45	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 40	— 80	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 60	4 80	— 28	— 26	— 40	— 40	— 40	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 64	2 28	4 23	— 22	— 18	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 60	3 30	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 85	2 60	4 80	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 40
1 40	1 —	1 40	1 90	2 20	4 80	— 34	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 40	1 30	1 70	2 03	3 36	— 30	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 60	4 50	— 20	1 60
1 49	1 31	1 41	1 56	2 32	4 37	— 35	— 27	— 45	— 45	— 50	— 45	— 38	— 50	3 40	3 45	— 20	1 25
1 20	1 —	1 20	1 50	2 30	4 60	— 30	— 28	— 50	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	1 80	3 53	— 25	— 22	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 60	2 30	4 80	— 26	— 21	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 40	5 47	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— 50	— 50	— 60	3 65	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 70	2 20	5 60	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 45	1 35	1 35	1 75	2 50	5 —	— 40	— 40	— 60	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	2 80	3 80	— 20	1 40
1 40	1 20	1 40	1 40	2 60	4 80	— 35	— 25	— 50	— 50	— 50	— 45	— 50	— 50	3 20	3 40	— 20	1 40
1 40	1 45	1 40	1 75	2 45	3 45	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 80	5 —	— 45	— 40	— 60	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 40	1 20	1 20	1 60	2 20	4 31	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 14	— 74	1 08	1 70	2 02	3 84	— 26	— 24	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 25	1 20	1 20	1 60	2 20	4 80	— 22	— 18	— 35	— 27	— 38	— 40	— 60	— 60	3 50	3 75	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Gut, Radeland Gut, Schmöckwitz, Spandauer Forst mit Villenkolonie Grunewald, Zeuthen.

6) **Kreis Templin:** Damm-Haft.

7) **Kreis Westhavelland:** Brandenburg Dom und Burg.

8) **Kreis Zauch-Belzig:** Glindow, Sandberg, Schmergke (an der Potsdamer Chaussee belegener Ort).

Potsdam, den 14. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die den Hebammen in der Stadt Berlin obliegenden Verpflichtungen.

7. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Hebammen, welche in Berlin ihr Gewerbe ausüben wollen, sind verpflichtet, sich spätestens 14 Tage nach ihrer Niederlassung demjenigen Bezirks-Physikus, in dessen Amtsbezirke sie Wohnung genommen haben, persönlich vorzustellen, ihre Wohnung anzugeben und dabei

1) das Prüfungszeugniß mit dem Vermerk über erfolgte Vereidigung,
2) das Tagebuch,
3) die neueste Ausgabe des Preußischen Hebammen-Lehrbuches,
4) die dort vorgeschriebenen Geräthschaften zc. (S. 79 und 80)

vorzulegen.

§ 2. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind spätestens 14 Tage nach der Vollziehung dem zuständigen Bezirks-Physikus schriftlich anzuzeigen.

§ 3. Die Hebammen sind verpflichtet, sich bei der Ausübung ihres Berufes genau nach den Vorschriften des Hebammen-Lehrbuches und der in denselben enthaltenen Instruction bezw. nach den hierzu in Zukunft ergehenden Abänderungs-Bestimmungen zu richten.

§ 4. Ueber ihre praktische Thätigkeit hat die Hebamme sorgfältig ein Tagebuch nach dem auf S. 273 des Hebammen-Lehrbuchs vorgeschriebenen Muster zu führen, die einzelnen Spalten desselben genau auszufüllen, bezw. durch den zugezogenen Arzt ausfüllen zu lassen.

§ 5. Jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis hat die behandelnde Hebamme spätestens 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit bezw. nach erfolgtem Tode der hiesigen Königlichen Sanitäts-Commission (Alexanderplatz, Polizei-Präsidial-Gebäude, Eingang III. 2 Treppen, Zimmer № 267) auf von Letzterer zu entnehmenden Meldekarten anzuzeigen.

§ 6. Jede Hebamme ist gehalten, sich alle drei Jahre einer Nachprüfung durch den zuständigen Bezirks-Physikus an einem von Letzterem bestimmten Termin und Ort zu unterwerfen und bei Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Bei der Prüfung sind die neueste Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs vom Jahre 1892 und das Tagebuch, sowie die im § 107 (S. 79) des Lehrbuchs angegebenen Geräthschaften dem Physikus vorzulegen, welcher über den Ausfall der Prüfung einen kurzen Vermerk im Tagebuch macht.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch Geldstrafe bis zu dreißig Mark für jede Uebertretung geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1893 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizei-Verordnung vom 16. April 1884 aufgehoben.

Berlin, den 12. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

3. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß **die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, den 19. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

5. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel-Ausstellung.	Berlin	20. bis 24. Januar	Thiere, Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht	Preußischen Staatsbahnen und Reichs-Bahnen in Elsaß-Lothringen,	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Geflügel-Ausstellung.	Regensburg	17. bis 21. Februar	desgl.	Preußischen Staatsbahnen,	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 14. Januar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1879—1892 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitte zu stehen gekommen sind.

1. Dieselben betragen für das Hektoliter im:

Jahre	Niederbarnim zu Berlin (M. Pf.)	Oberbarnim zu Wriezen a. O. (M. Pf.)	Beeskow-Storkow zu Beeskow (M. Pf.)	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog (M. Pf.)	Osthavelland zu Potsdam (M. Pf.)	Westhavelland zu Brandenburg a. H. (M. Pf.)	Ruppin zu Neu-Ruppin (M. Pf.)	Ostprignitz zu Wittstock (M. Pf.)	Westprignitz zu Perleberg (M. Pf.)	Prenzlau zu Prenzlau (M. Pf.)	Angermünde zu Schwedt a. O. (M. Pf.)	Teltow zu Berlin (M. Pf.)	Templin zu Templin (M. Pf.)	Zauch-Belzig zu Potsdam (M. Pf.)
1879	12 16	12 76	12 64	12 14	11 98	12 24	12 38	13 02	12 66	12 42	13 14	12 16	10 32	11 98
1880	14 56	15 76	17 46	15 64	15 74	16 32	14 92	15 08	15 26	15 34	15 98	14 56	14 52	15 74
1881	13 60	13 44	14 62	13 50	13 14	14 16	13 14	13 56	13 04	13 68	14 20	13 60	13 68	13 14
1882	9 82	9 44	10 46	10 80	9 84	10 30	9 38	9 28	9 52	9 60	10 30	9 82	8 76	9 84
1883	11 12	10 82	11 68	10 74	10 88	11 16	11 12	10 96	10 60	10 28	11 80	11 12	10 74	10 88
1884	9 98	9 88	10 34	10 54	10 32	10 08	10 36	9 52	9 70	9 46	10 34	9 98	10 08	10 32
1885	9 90	9 74	9 74	10 74	10 36	10 08	9 70	8 78	9 06	9 26	9 84	9 90	10 44	10 36
1886	9 30	9 14	9 34	9 62	9 16	9 54	9 10	8 78	9 04	8 94	9 24	9 30	8 28	9 16
1887	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
1888	11 02	11 34	12 44	12 28	11 10	11 84	11 06	11 96	11 26	11 30	11 80	11 02	11 26	11 10
1889	11 88	12 20	12 70	12 72	11 78	12 46	11 66	12 08	11 18	12 08	12 34	11 88	11 62	11 78
1890	12 76	12 60	12 66	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
1891	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
1892	9 86	9 60	9 78	9 46	9 76	9 94	9 58	9 32	9 06	9 72	10 28	9 86	9 00	9 76
in diesen 14 Jahren:	160 98	161 72	170 36	166 48	161 36	166 68	159 86	158 52	155 86	157 26	168 48	160 98	154 80	161 36
hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:														
	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	15 34	17 44	16 78	16 20	16 44
	14 56	15 76	17 46	15 64	15 74	16 32	14 92	15 08	15 26	14 74	15 98	14 56	14 52	15 74
	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
	9 30	9 14	9 34	9 46	9 16	9 54	9 10	8 78	9 04	8 94	9 24	9 30	8 28	9 16
zusammen	48 88	49 90	53 30	50 44	49 78	51 36	49 12	47 62	47 88	46 94	51 52	48 88	46 84	49 78
bleiben für 10 Jahre:	112 10	111 82	117 06	116 04	111 58	115 32	110 74	110 90	107 98	110 32	116 96	112 10	107 96	111 58

Es beträgt daher der Martini-Durchschnittsmarktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreide-Rente des Jahres 1892 in baarem Gelde zu vergüten ist:

	Niederbarnim	Oberbarnim	Beeskow-Storkow	Jüterbog-Luckenwalde	Osthavelland	Westhavelland	Ruppin	Ostprignitz	Westprignitz	Prenzlau	Angermünde	Teltow	Templin	Zauch-Belzig
	11 21	11 18	11 71	11 60	11 16	11 53	11 07	11 09	10 80	11 03	11 70	11 21	10 80	11 16

Berlin, den 7. Januar 1893.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer 2ten Predigerstelle an der Gnadenkirche in Berlin.

2. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes und nach Anhörung der Betheiligten wird in der Gnaden-Kirchen-Parochie zu Berlin eine zweite Predigerstelle mit dem Sitze in Berlin gegründet. Sie wird mit einem Jahresgehalte von 3600 M. und, solange keine Amtswohnung gewährt werden kann, auch mit einem jährlichen Wohnungsgeldzuschusse von 1200 M. aus der Gnaden-Kirchenkasse ausgestattet. Die Besetzung der zweiten Predigerstelle erfolgt gemäß dem Kirchengesetze, betreffend das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden, vom 28. März 1892 (K. G. u. V. Bl. von 1892 Seite 115).

Berlin, den 28. Dezember 1892.	Berlin, den 6. Januar 1893.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

1. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. Nr. 4 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1893 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 10. Januar 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1892.

Für das **Jahr 1892** sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

		M.	Pf.
a.	Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten	1571015	39
b.	desgl. = Mobiliar- = = =	66517	34
c.	Spritzen-Prämien	20660	—
d.	Wasserwagen-Prämien	6502	—
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	18637	76
f.	Verwaltungskosten	126575	47
g.	Extraordinaria	44680	02
h.	Reisekosten	6387	20
	Summa	1860975	18

Hiervon kommen in Abzug:

		M.	Pf.	M.	Pf.
a.	das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1891 verbliebene Guthaben von	17032	84		
b.	die bereits pro I. Semester 1892 aufgebrachten	710160	51		
c.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1892 von	105499	37		
d.	an Zinsen	21828	18		
e.	= extraordinairen Einnahmen	1109	54		
	Zusammen			855630	44
	so daß noch aufzubringen bleiben			1005344	74

Von dieser Summe werden für Gebäude der

I. Klasse . . . . . . 10 Pf.,
II. " . . . . . . 20 "
III. " . . . . . . 70 "
IV. " . . . . . . 1,20 Mk.
für 100 M. Versicherung

ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

I. Klasse von 314308225 M. Versicherungskapital	314308 M.	23 Pf.,
II. " " 129630775 " "	259261 "	55 "
III. " " 63736100 " "	446152 "	70 "
IV. " " 266200 " "	3194 "	40 "
Zusammen von 507941300 M. Versicherungskapital	1022916 M.	88 Pf.,
also gegen obige Bedarfssumme von	1005344 "	74 "
mehr	17572 M.	14 Pf.,

welcher Betrag, gemäß § 132 des Reglements vom 15. Januar 1855 in der Fassung des XXI. Nachtrages, den Societäts-Mitgliedern als Guthaben zu Beitragsausgleichungen verbleibt.

Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen bezw. Ortserheber ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 16. Januar 1893.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1892 zu entrichtenden Beiträge.

Der Direktorialrath der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Societät für das II. Halbjahr 1892 für 100 Mark Versicherungssumme festgesetzt:

in Klasse IA. auf 2,8 Pf. (0,28 pro mille),
" " I. " 4 " (0,4 - -),
" " IB. " 5,2 " (0,52 - -),
" " IIA. " 8 " (0,8 - -),
" " II. " 12 " (1,2 - -),
" " IIB. " 16 " (1,6 - -),
" " III. " 28 " (2,8 - -),
" " IIIB. " 40 " (4 - -),
" " IV. " 56 " (5,6 - -),
" " IVB. " 88 " (8,8 - -).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben:

von 47,741,150 M. Versicherungssumme in Klasse IA.	13,367 M.	52 Pf.,
" 342,516,800 " " " " I.	137,006 "	72 "
" 23,727,225 " " " " IB.	12,338 "	16 "
" 6,012,700 " " " " IIA.	4,810 "	16 "
" 137,535,750 " " " " II.	165,042 "	90 "
" 17,439,000 " " " " IIB.	27,902 "	40 "
" 16,645,625 " " " " III.	46,607 "	75 "
" 4,708,300 " " " " IIIB.	18,833 "	20 "
" 1,569,525 " " " " IV.	8,789 "	34 "
" 1,410,950 " " " " IVB.	12,416 "	36 "
überhaupt von 599,307,025 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme	447,114 M.	51 Pf.
Dazu von 642,125 M. Explosionsversicherungssumme zu 1 Pf.	64 "	21 "
und " 365,800 " " " 2 "	73 "	16 "
	447,251 M.	88 Pf.
Den Mitgliedern in 32 Städten sind wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren auf Grund des § 65 des Reglements 20, bezw. 15, 12 und 10 Procent ihrer Beiträge erlassen mit	23,583 "	59 "
	423,668 M.	29 Pf.
Dagegen wird von den Mitgliedern in 7 Städten auf Grund des § 65 Abs. 2 des Reglements ein Zuschlag von 10 der Beiträge erhoben mit	984 "	54 "
	424,652 M.	83 Pf.
Hiervon stehen den Magisträten 5 Procent zu mit	21,232 "	64 "
so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind	403,420 M.	19 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die, in den Monaten Juli bis Dezember 1892 stattgehabten, von der Societät zu vergütenden 202 Brand- und 12 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagenprämien und Abschätzungskosten auf . . . . 382,957 M. — Pf.
und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postporto, Zuschüsse an die Feuerwehren rc. erforderlich . . . . 20,864 „ — „
Dazu treten die Beiträge für die bei dem Verbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland genommene Rückversicherung mit r. . . . . . . 87,600 „ — „
491,421 M. — Pf.
Durch diese Rückversicherung, durch Zinsen und Mobiliarversicherungsbeiträge sind gedeckt . . . . 74,648 „ — „
verbleiben 416,773 M. — Pf.
Das obige Ausschreiben ergiebt r. . . . . 403,420 „ — „
mithin weniger . . . . 13,353 M. — Pf.,
welche dem Betriebsfonds entnommen werden.

Die Magistràte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 des Reglements — an die Brandenburgsche Landeshauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 6. Januar 1893.

Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Bautechniker Paul Kaufmann ist zum Königlichen technischen Sekretair in der allgemeinen Bauverwaltung ernannt und der hiesigen Regierung überwiesen worden.

Der Schulamtskandidat Prüsmann in Berlin ist zum Oberlehrer ernannt und dem Leibniz-Gymnasium ebenda überwiesen worden.

Der Gemeindeschullehrer Bahlke ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Krause XV. und Grunert sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt.

Die Lehrer Lehmann, Handke, Zerbst, Schwermer, Obst, Giering, Haß, Flaschke, Salow, Pretzel, Bath, Tisch sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Stations-Assistent Naß in Berlin, Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts Stadt- und Ringbahn, ist zum Güter-Expedienten ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Auf Grund des Art. 14 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, sowie des § 147 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, werden hierdurch, außer dem Reichsanzeiger, des Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Kreisblatt für den Kreis Beeskow-Storkow als diejenigen Blätter, in welchen während des Jahres 1893 die auf die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register bezüglichen Bekanntmachungen für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts zu erfolgen haben, mit der Maßgabe bestimmt, daß für „kleinere Genossenschaften" die Bekanntmachung außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur noch durch das vorbezeichnete Kreisblatt zu bewirken ist.

Storkow, den 16. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu 2 Extrabeilagen,
die I. enthaltend neue Formulare zu den Uebersichten und Rechnungs-Abschlüssen der Krankenkassen,
die II. enthaltend Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken,
eine Beilage,
enthaltend Verzeichnisse ausgelooster Kurmärkischer Schuldverschreibungen,
sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Zweite Extra-Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. Januar 1893.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 18. November 1892, § 708 der Protokolle, die nachfolgenden Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken genehmigt hat. Diese Vorschriften treten am 1. April 1893 an Stelle der bisherigen Kontrolvorschriften vom 28. November 1889 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

* * *

Vorschriften

für die
steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

Gültig vom 1. April 1893 ab.

(Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 — § 708 der Protokolle.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Antrag auf Steuerfreiheit, Vorbedingungen und Entscheidung.

§ 1. Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem Anspruche auf Steuerfreiheit verwenden will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen. Hierbei ist jeder einzelne Zweck, zu dem undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und die Art der Verwendung darzulegen. Bei Apothekern genügt die Angabe, daß der Branntwein in ihrem Apothekenbetriebe (§ 17 Eingang) Verwendung finden solle.

Der Gesuchsteller hat ferner den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des Branntweins anzugeben, sowie auf Erfordern den Nachweis zu führen, daß die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für die betreffenden Zwecke ausgeschlossen ist. Soll im Laufe der Fabrikation eine Wiedergewinnung von Branntwein stattfinden, so ist dies in dem Gesuche gleichfalls anzumelden.

Nach Prüfung der Bedürfnißfrage ertheilt die Direktivbehörde geeignetenfalls die Genehmigung, und zwar unter Angabe der einzelnen in dem Antrage aufgeführten Zwecke, für die undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Sobald undenaturirter Branntwein zu anderen Zwecken als denjenigen, auf welche die Erlaubniß lautet, steuerfrei verwendet werden soll, muß hierzu unter Darlegung dieser Zwecke und der beabsichtigten Verwendungsart die Genehmigung der Direktivbehörde zuvor eingeholt werden.

§ 2. Personen, die das Vertrauen der Steuerbehörde nicht genießen, ist die Genehmigung zu versagen.

Personen, die den Ausschank von Branntwein oder den Handel damit betreiben oder betreiben wollen, darf — mit der im § 17 unter Ziffer 8 zugelassenen Ausnahme — die Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß

> die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins amtlich überwacht wird (§ 10) und die Aufbewahrung und Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntweins hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet.

§ 3. Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins ist ferner zu versagen, wenn der Jahresbedarf zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken weniger als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken weniger als 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§ 4. Für solche Fabrikate, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß sie zum menschlichen Genusse dienen werden, darf die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins nicht gewährt werden.

Für Branntwein, der nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. zum Reinigen der zu diesen Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zur Untersuchung von zu Heil- ꝛc. Zwecken bestimmten Chemikalien, Droguen, Verbandstoffen u. s. w., sowie zur Sprayproduktion und zum Poliren von Seifenstücken verwendet wird, ist die Steuerfreiheit ausgeschlossen. In öffentlichen Krankenhäusern darf jedoch zur Heizung von Inhalationsapparaten, zur Sprayproduktion und zur Desinfektion des Operateurs, der Instrumente und des Operationsfeldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

§ 5. Die Steuerfreiheit kann für Branntwein von jeder Alkoholstärke in Anspruch genommen werden.

b) Abfertigung und Aufbewahrung des Branntweins.

§ 6. Die Abfertigung des Branntweins zu steuerfreien Zwecken hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen, bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden. Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter reinen Alkohols dürfen auch durch einen anderen als einen Oberbeamten abgefertigt werden.

Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken darf keine geringere Menge als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken keine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols zur Abfertigung vorgeführt werden. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§ 7. Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefäßen und an einer bestimmten Stelle, getrennt von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten oder verzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefäße müssen geaicht oder amtlich tarirt oder naß vermessen, auch alle feststehenden außerdem mit einer von dem Bezirks-Oberkontroleur zu prüfenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt. Von den Vorschriften über die Einrichtung der Gefäße kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlußanlegung an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontroleur.

c) Verwendung des Branntweins und Ueberwachung der Verwendung.

§ 8. Die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft. Wird im Laufe der Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung der Direktivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden.

Es ist unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§ 9. Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsverfügung (§ 1 Absatz 3) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 10. Ist die Ueberwachung des Betriebs angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Beschreibung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist, welche Stoffe außer undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden, und in welchem Zeitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugesetzt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

   Die eine Ausfertigung der Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Ausfertigung bei den Akten des Hauptamts verbleibt. Die zurückgegebene Ausfertigung hat der Berechtigte beim Abrechnungsbuche (§ 11) aufzubewahren.

b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefäße sind stets unter steuerlichem Verschlusse zu halten.

c) Der Gewerbetreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.

d) Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschluß, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefäßen, sorgt für die Wiederanlegung des Verschlusses und beaufsichtigt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, daß der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht ist und seine Wiederausscheidung ausgeschlossen erscheint.

   Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Abrechnungsbuche eine Bescheinigung abzugeben.

e) Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen, den Verschluß selbst abzunehmen und die angemeldete Menge Branntweins zu verwenden. Die Hebestelle hat für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist Sorge zu tragen.

   Die Direktivbehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

d) Buchführung und Steuererstattung.

§ 11. Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur

Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Abrechnungsbuch nach Anlage 1 jahrgangweise (1. April bis 31. März) zu führen. In dieses Buch sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach den Verwendungszwecken abzuschreiben.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen.

Bei der Hebestelle ist ein Gegenbuch zu führen, in das für sämmtliche Berechtigte des Bezirks der Zugang einzeln, dagegen die Abgänge summarisch auf Grund der abgeschlossenen Abrechnungen einzutragen sind.

Das Abrechnungsbuch wird alljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin von einem Oberbeamten die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt worden ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und geprüften Abrechnungsbuchs fertigt die Hebestelle über die während des Jahres im Hebebezirk verwendeten Mengen undenaturirten Branntweins, für die die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung nach Anlage 2 an und sendet sie, mit den Abrechnungsbüchern als Belägen versehen, an das vorgesetzte Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- oder Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, und reicht sie nebst Nachweisungen und Abrechnungsbüchern der Direktivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 Mark sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für größere Betriebe kann die Direktivbehörde auf Antrag des Besitzers vorschreiben, daß der Abschluß des Abrechnungsbuchs und die Liquidation der Steuervergütung in kürzeren Zeitabschnitten erfolgt.

§ 12. Branntwein, der im Laufe der Fabrikation wiedergewonnen wird, ist in dem Abrechnungsbuche, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als wiedergewonnen, in Zugang zu bringen. Die Steuervergütung für solchen Branntwein ist nach der erstmaligen Verwendung zu gewähren; die Direktivbehörde hat geeignete Anordnungen zu treffen, um eine wiederholte Liquidation der Steuervergütung auszuschließen.

§ 13. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß vom Berechtigten außer dem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, das über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt.

c) Steueraufsicht und Bestandsaufnahme.

§ 14. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während des Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, die Räume, in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraufsicht zu betreten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Geräthschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hülfsdienste zu gewähren.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestände, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§ 15. Die Betriebe, in denen undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen für kleinere Betriebe herabsetzen.

Halbjährlich mindestens einmal ist eine amtliche Bestandsaufnahme der Vorräthe an steuerfreiem undenaturirtem Branntwein zu bewirken. Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Zweck auf Verlangen einen Auszug aus dem Abrechnungsbuche abzugeben, der den buchmäßigen Sollbestand an undenaturirtem Branntwein erkennen läßt. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes und des neuen Zugangs kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden. Jedoch ist in jedem Falle für Fehlmengen von mehr als 1 Prozent der vorgenannten Branntweinmenge die Verbrauchsabgabe und der etwaige Zuschlag nach dem niedrigsten oder den niedrigsten der in Frage kommenden Sätze zu erheben. Gehört zu dem Sollbestand sowohl Branntwein, der der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, als auch solcher, der keiner von beiden unterlegen hat, so ist die Fehlmenge zunächst auf denjenigen Branntwein anzurechnen, welcher der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat.

Auf Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Für öffentlichen Interessen dienende Anstalten.

§ 16. Für Anstalten, die Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können Erleichterungen im Bezuge, in der Abfertigung und in der Kontrole der steuerfreien Verwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landes-Finanzbehörden gewährt werden.

Die gleiche Vergünstigung kann Privatbetrieben, die mit Lieferungen für das Reich oder den Staat beauftragt sind, für diese Lieferungen gewährt werden.

b) Für Apotheken.

§ 17. Für die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschließlich

Bedarfs zu wissenschaftlichen Zwecken, und nicht um die Herstellung von Heilmitteln zum Vertriebe an Wiederverkäufer handelt, die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direktivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittelung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

   In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweinmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht miteinzurechnen.

   Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amtswegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

   Bis zur Grenze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.

2. Im Apothekenbetriebe dürfen sämmtliche zu Heilzwecken geeignete alkoholhaltige Präparate — mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Geheimmittel — mit undenaturirtem Branntwein steuerfrei hergestellt werden.

   Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Apotheker aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke selbst zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen.

   Ein Abdruck der Anlage 3, sowie des Verbots der steuerfreien Herstellung von Geheimmitteln aus undenaturirtem Branntwein ist in den Laboratorien der Apotheken nach näherer Bestimmung des Bezirks-Oberkontroleurs an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

3. Apothekern, die mehrere Apotheken besitzen, kann je nach Bedürfniß eine Jahresmenge steuerfreien undenaturirten Branntweins entweder für die Hauptapotheke und jede der Zweigapotheken gesondert oder nur für die Hauptapotheke zugebilligt werden. Letzterenfalls ist ihnen die Abgabe steuerfreien undenaturirten Branntweins in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken gestattet.

4. Die Schlußabfertigung des mit Versendungsschein I u. s. w. überwiesenen, zur steuerfreien Verwendung zu Heilzwecken bestimmten Branntweins ist, sofern die Sendung nicht über ein Hektoliter reinen Alkohols beträgt und der Empfänger nicht ausdrücklich die nochmalige Feststellung der Litermenge reinen Alkohols beantragt, in unverdächtigen Fällen auf die äußere Besichtigung des Kollo und auf die Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, unter Annahme der voramtlichen Ermittelungen, zu beschränken. In solchen Fällen wird die ganze überwiesene Branntweinmenge dem Apotheker in Zugang gestellt.

5. Der Empfang steuerfreien undenaturirten Branntweins ist nach der Vorschrift des § 11 Absatz 1 und 2 im Abrechnungsbuch anzuschreiben, dagegen bleiben die für die Nachweisung des Verbrauchs bestimmten Spalten 15 bis 25 des Abrechnungsbuchs unausgefüllt.

   Die für den Apotheker festgesetzte Jahresbedarfsmenge ist in dem Abrechnungsbuch vorzutragen.

   Am Schlusse jedes Jahres werden von einem Oberbeamten die im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmengen aufgerechnet, die vorhandenen Branntweinbestände ermittelt, hiernach die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt und die Restmengen im Abrechnungsbuch des nächsten Jahres als Zugang angeschrieben. Das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Jahres ist sodann von dem Apotheker an die Hebestelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Bescheinigung abgegeben, daß der in Zugang angeschriebene, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden gewesene Branntwein von ihm ausschließlich zur Herstellung solcher pharmazeutischer Präparate, für die die Steuerfreiheit des Branntweins zugestanden sei, oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden.

   Die Hebestelle verfährt mit dem Abrechnungsbuch weiter nach der Vorschrift des § 11 Absatz 5.

6. Wenn ein Apotheker im Laufe des Jahres seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder aufgiebt, so hat er von derjenigen im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmenge, welche die der Dauer des Geschäftsbetriebes entsprechende Menge des Jahresbedarfs oder die thatsächliche Verwendung, wenn solche geringer ist, übersteigt, die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu entrichten.

   Von der Steuererhebung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der neue Inhaber der Apotheke den überschüssigen Branntweinbezug seines Vorgängers sich auf die von ihm beanspruchte steuerfreie Jahresbedarfsmenge anrechnen läßt.

   Die nachträglich zu versteuernde oder nicht zur Verwendung gelangte Branntweinmenge bleibt bei Aufstellung der Nachweisung — § 11 Absatz 5 — außer Betracht.

7. Durch besondere Anordnung der Direktivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Abrechnungsbuch Spalten 15 bis 25 fortlaufende Anschreibungen zu führen,

dagegen finden die §§ 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Anwendung.

8. Bei Apothekern, die den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, kann die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken von der Direktivbehörde an die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufbewahrung und weitere Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntwein hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet, und daß der Apotheker sich zur Buchführung über die Verwendung der für ihn festgesetzten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Maßgabe der Ziffer 7, sowie auch zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung des versteuerten oder verzollten Branntweins verpflichtet.

9. Apotheker, die neben ihrem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellen, unterliegen hierfür nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern denjenigen der §§ 1 bis 15 und 18.

10. Aerzte, die zur Führung einer Handapotheke berechtigt sind, unterliegen bezüglich der steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein in der Handapotheke den für Apotheken geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß § 3 und § 6 Absatz 2 auf sie keine Anwendung finden.

c) Für Heilmittelfabriken.

§ 18. Heilmittelfabrikanten (Droguisten u. s. w.) dürfen zu Heilzwecken geeignete, alkoholhaltige Präparate, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Geheimmittel, steuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herstellen.

Der § 17 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 findet auf den Betrieb der Heilmittelfabriken entsprechende Anwendung.

Sofern die Ueberwachung der Vermischung des steuerfreien undenaturirten Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ist (§§ 9 und 10), sind die Zusatzstoffe thunlichst auf ihre Güte zu prüfen, und ist ferner darauf zu halten, daß die Menge der Zusatzstoffe dem für die Bereitung der betreffenden Heilmittel in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verhältniß genau entspricht.

III. Strafbestimmung.

§ 19. Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 und Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 mit Geldstrafe geahndet; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubniß, undenaturirten Branntwein steuerfrei zu verwenden, entziehen.

Hauptamtsbezirk: ....

Hebestelle: ....

Anlage 1
(zu § 11 Absatz 1).

Abrechnungsbuch

des ....

in ....

über

den Zugang und den Abgang an undenaturirtem Branntwein, der zu .... steuerfrei zur Verwendung gelangt,

für das .... 18.....

Dieses Buch enthält .... Blätter, die mit einer mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchgezogen sind.

.........., den ... ten .... 18....

Geführt von ....

Dieses Buch ist .... aufzubewahren.

Der Lagerraum des Branntweins befindet sich ....

Anmerkung. Eintragungen in Spalte 25 des Abrechnungsbuches finden nur dann statt, wenn die amtliche Ueberwachung des Betriebes angeordnet ist (§§ 9 und 10 der Vorschriften).

Zugang an undenaturirtem Branntwein.

Laufende Nummer.	Datum der Anschreibung.	Der amtlichen Begleitpapiere Bezeichnung, Nummer und Ausstellungsamt.	Der Gebinde		Des Branntweins				Angabe des Satzes a) der Verbrauchsabgabe; b) des Zuschlags dazu.	Nr. des etwaigen Lagergefäßes.	Namensbeischrift		Bemerkungen.
			Zahl.	Zeichen und Nummer.	Nettogewicht	wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten	Litermenge reinen Alkohols, für welchen die Maischbottich- oder die Materialsteuer				des Gewerbetreibenden	der Abfertigungsbeamten	
							entrichtet ist	nicht entrichtet ist			zur Bestätigung der Richtigkeit der Anschreibung.		
					kg	Prozent	Liter	Liter					
1.	2	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Abgang an undenaturirtem Branntwein.

Laufende Nummer.	Datum der Abschreibung.	Der Branntwein ist entnommen dem Gebinde (Lagergefäß) Nr.	Des entnommenen Branntweins Nettogewicht kg	Des entnommenen Branntweins wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten Prozent.	Des entnommenen Branntweins Litermenge reinen Alkohols Liter.	Von der in Spalte 20 angegebenen Menge kann eine Vergütung der Maischbottich- bezw. Materialsteuer beansprucht werden für Liter reinen Alkohols.	Die entnommene Branntweinmenge hat Verwendung gefunden zur Herstellung von:	Die hergestellten Fabrikate sind weiter nachgewiesen im:	Namensbeischrift des Gewerbetreibenden zur Bestätigung der Richtigkeit der Abschreibung.	Bemerkungen und Bescheinigungen der Abfertigungsbeamten über die Verwendung des Branntweins.
15	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Hauptamtsbezirk: ....

Anlage 2
(zu § 11 Absatz 5).

Nachweisung

des

im Bezirke des .... -Amtes in ....

zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendeten undenaturirten Branntweins

für das .... 18......

Lfd. Nr.	Der Gewerbetreibenden Namen.	Der Gewerbetreibenden Wohnort.	Menge des verwendeten Branntweins, für den die Steuervergütung zu gewähren ist. Liter reinen Alkohols.	Nummer der Beläge.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anlage 3
(zu § 17 Nr. 2).

Verzeichniß

derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

Aquae dentifriciae alcoholicae	Alkoholhaltige Zahn- und Mundwasser und Zahntinkturen aller Art.
Spiritus	Weingeist.*)
- absolutus (Alcohol absolutus)	Absoluter Alkohol.
- aethereus	Hoffmannstropfen.
- Calami	Kalmusspiritus.
- Carvi	Kümmelspiritus.
- Cinnamomi	Zimmetspiritus.
- dilutus	Verdünnter Weingeist.*)
- Formicarum	Ameisenspiritus.
- Juniperi	Wachholderspiritus.
- Melissae	Melissenspiritus.
- - compositus	Karmelitergeist.
- Menthae crispae	Krauseminzspiritus.
- - piperitae	Pfefferminzspiritus.
- Myristicae	Muskatspiritus.
- vini Arac	Arak.
- - Cognac (spiritus e vino)	Kognak.
- - Gallici	Franzbranntwein.
- - Rum	Rum.

*) Bemerkung. Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichniß aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen (§ 17 Ziffer 2 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 der Vorschriften).

Tinctura Absinthii	Wermuthtinktur.
- Aloës composita	Zusammengesetzte Aloëtinktur.
- amara	Bittere Tinktur.
- aromatica	Aromatische Tinktur.
- Aurantii	Pomeranzentinktur.
- - fructus immaturi	Pomeranzentinktur aus unreifen Früchten.
- Calami	Kalmustinktur.
- - composita	Zusammengesetzte Kalmustinktur.
- Capsici	Spanischpfeffertinktur.
- Cardamomi	Kardamomtinktur.
- Caryophylli	Kreidenelkentinktur.
- Chinae (Cinchonae, Quinquinae)	Chinatinktur.
- - (Cinchonae, Quinquinae) composita	Zusammengesetzte Chinatinktur.
- Cinnamomi	Zimmettinktur.
- Galangae	Galganttinktur.
- Gentianae	Enziantinktur.
- - composita	Zusammengesetzte Enziantinktur.
- Limonii	Limonentinktur.
- Macidis	Muskattinktur.
- Menthae crispae	Krauseminztinktur.
- - piperitae	Pfefferminztinktur.
- Santalini	Sandeltinktur.
- Vanillae	Vanilletinktur.
- Zingiberis	Ingwertinktur.
- - fortior	Starke Ingwertinktur.

Außerdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genußzwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpse, Pfefferminzplätzchen u. dergl.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Extra-Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. Januar 1893.

Der Bundesrath hat auf Grund des § 79 des Krankenversicherungsgesetzes und des § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen beschlossen, was folgt:

An Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 23. Juni 1887 — Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 (Central-Blatt S. 187) — vorgeschriebenen Formulare für die nach §§ 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungs-Abschlüsse treten für die Zeit vom 1. Januar 1893 an die Formulare der Anlage A. Die Centralbehörden können für die Gemeinde-Krankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, derart, daß Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, darin nicht aufgenommen werden.

Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach dessen Ablauf in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzureichen.

Berlin, den 16. November 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

* * *

Anlage A. Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse
Name ....
Art*) ....
Bezirk**) ....
Sitz ....
Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.) ....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

*) Genau anzugeben, ob Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884}}$, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

**) Bei Betriebs-(Fabrik-) und Bau-Krankenkassen nicht auszufüllen.

.........., den ....

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:

der statutenmäßigen [a]) Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen)

zum Lohne [b]) ....,

des statutenmäßigen [a]) Krankengeldes zum Lohne [b]) ....

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung [c]) .... Wochen,

davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,

b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.

3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (........ ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt [d]).

---

a) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist hier das gesetzliche Prozentverhältniß (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2, § 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§ 10 des Gesetzes).

b) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2, § 8 des Gesetzes), bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder wirklichen Arbeitsverdienste (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes). Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben.

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§ 9 Absatz 1, § 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

c) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

d) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc. für das Jahr …………….

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom …………… bis ……………)

Zahl der Mitglieder [a]) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang) …	……	……
1. Februar …	……	……
1. März …	……	……
1. April …	……	……
1. Mai …	……	……
1. Juni …	……	……
1. Juli …	……	……
1. August …	……	……
1. September …	……	……
1. Oktober …	……	……
1. November …	……	……
1. Dezember …	……	……
31. Dezember (Jahresabschluß)	……	……

Im Laufe des Jahres: [b])

Erkrankungsfälle [c]) der männlichen Mitglieder ……………,
" " weiblichen " …………….

Krankheitstage [c]) der männlichen Mitglieder ……………,
" " weiblichen " …………….

Sterbefälle [d]) der männlichen Mitglieder .. ……………,
" " weiblichen " .. …………….

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat …………………… auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse …………
II. " ………… } Mitglieder,
III. " …………

u. s. w.

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.
Bei der Gemeinde-Krankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

d) Für die Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.[1])

a) Einnahmen.	Mark	Pf.
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 9 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 2 des Gesetzes		
6. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes		
7. Vorschüsse des Arbeitgebers nach § 64 Ziffer 4 des Gesetzes		
8. Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 2 des Gesetzes		
9. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
10. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2		
11. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
12. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 und 7 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
13. Sonstige Einnahmen:[2])		
a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889[3]) (Mark: ……, Pf.: ……)		
14. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 13)		

---

[1]) Es fallen aus: für die Gemeinde-Krankenversicherung Ziffer 3, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 7, 13 der Ausgaben, für Orts-Krankenkassen Ziffer 6, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen Ziffer 6 der Einnahmen, für Innungs-Krankenkassen Ziffer 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Hülfskassen Ziffer 6, 7, 8, 13b der Einnahmen, Ziffer 9, 13a bb und b bb der Ausgaben, sowie die Bemerkung unter 2 zum Abschluß.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen sind unter Ziffer 13 der Ausgaben keine Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" aufzunehmen.

[2]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.

[3]) Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.

b) Ausgaben.

	Mark	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 und 7 der Einnahmen bezeichneten Art)		
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 12 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: [1])		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark: ... Pf.: ...)		
b) sächliche: [2])		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark: ... Pf.: ...)		
14. Sonstige Ausgaben [3])		
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)		

[1]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.

[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

c) Abschluß.

	Mark	Pf.
Summme der Einnahmen (Ziffer a 14)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 15)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:

	Mark	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt[1])		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:[2])

18........ ....Mk.

18........ ....Mk.

18........ ....Mk.

III. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:

	Mark	Pf.
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18........		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[3]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten rc. vergl. Ia Ziffer 9 und 10[4])		
Summe		

[1]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[2]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

[3]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[4]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

Mark | Pf.

2. Passiva:
a) Darlehne und Vorschüsse ....
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[1] ....
c) unberichtigt gebliebenene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[2] ....

Summe ...

3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[3]) .... / der Passiva[3]) ....

Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[3]). / der Passiva[3])

Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[3]) / der Passiva[3]) } { mehr .. / weniger

Mark | Pf.

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust

Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von ....

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:
1. zum Stammvermögen gehören ....
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen .. ..

Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr .. / weniger

2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds ....

Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr .. / weniger

3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:
a) baar ....
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc. ....

Ergiebt einen Betriebsfonds von ..

---

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

---

[1]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[2]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[3]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Die Preußischen Herren Minister des Innern und für Handel ꝛc. haben zur Ausführung vorstehender Bekanntmachung die nachfolgende Vorschrift erlassen, wobei auch **die für die diesseitigen Kassen zu benutzenden Formulare aufgeführt sind. Ich mache hierbei noch besonders auf die mit abgedruckten Vorschriften für die Art und Form der Rechnungsführung aller Kassen mit Zwangsbeitritt, welche Vorschriften vom 1. Januar l. J. in Kraft getreten sind, aufmerksam.**

Potsdam, den 11. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin, den 3. Januar 1893.

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. November 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 671) auf Grund des § 79 des Krankenversicherungsgesetzes und des § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen über die Aufstellung der in den §§ 9 und 41 des ersteren und im § 27 des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse anderweit Beschluß gefaßt hat, bestimmen wir auf Grund der in diesem Beschlusse den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten ertheilten Ermächtigung und des § 36 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen in Abänderung unserer Erlasse vom 31. Oktober 1884 (M. f. H. 13323 / M. d. J. I. A. 8098), 31. Dezember 1886 (M. f. H. 15992 / M. d. J. I. A. 9997) und 18. Juli 1887 (M. f. H. 9312 / M. d. J. I. A. 6228), daß für die Zeit vom 1. Januar 1893 ab die bezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse von den Gemeinde-Krankenversicherungen, den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, den eingeschriebenen Hülfskassen und den in § 75 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen nach den in der Anlage A. I.—VII. für die einzelnen Arten dieser Kassen vorgeschriebenen Formularen aufzustellen sind.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Anlage A.
I.

Gemeinde-Krankenversicherung.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse
Name ....
Art ....
Bezirk ....
Sitz ....
Kreis (Oberamt) ....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

...., den ....

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.
(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum ortsüblichen Tagelohne a) ....,
   des Krankengeldes zu ortsüblichem Tagelohne a) ....
2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (.......ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt b).

---

a) Hier ist das gesetzliche Prozentverhältniß (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2 und § 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§ 10 des Gesetzes). Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

b) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.

für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom .... bis ....)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche	weibliche	Im Laufe des Jahres: b)	
			Erkrankungsfälle c)	
1. Januar (Jahresanfang)			der männlichen Mitglieder	
1. April			" weiblichen "	
1. Juli			Krankheitstage c)	
1. Oktober			der männlichen Mitglieder	
31. Dezember (Jahresschluß)			" weiblichen "	

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 4, 5 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

a) Einnahmen.	Mark	Pf.
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen) ausschließlich Zusatzbeiträge		
4. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes		
5. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes		
6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landwirthschaftliches Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2		
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Einnahmen:[1]		
a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889[2] (Mark: …, Pf.: …)		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)		

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

[2]) Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

b) Ausgaben.	Mark	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
5. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2		
6. Zurückgezahlte Vorschüsse der Gemeindekasse (Ziffer 5 der Einnahmen)		
7. Zurückgezahlte Beiträge		
8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
9. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichnenden Art); andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Ausgaben [1])		
11. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 10)		

c) Abschluß.	Mark	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 11)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:	Mark	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [2])		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 6, 8 und 9 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [3])

18...... .... Mk.
18...... .... Mk.
18...... .... Mk.

[1]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren 2c.

[2]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[3]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18.....

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18. . { 1. laut vorstehendem Abschluß		
{ 2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren,[1]) Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. I a Ziffer 6 und 7[2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[4])		
{ der Passiva[4])		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[4]). .		
{ der Passiva[4]).		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[4]) } { mehr. .		
{ der Passiva[4]) } { weniger		

	Mark	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn		
{ Verlust		
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

	Mark	Pf.
B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr. .		
{ weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . .		
{ weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar............................		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von .. .		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

---

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Orts-Krankenkasse.

Anlage A.
II.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse
Name ....
Art ....
Bezirk ....
Sitz ....
Kreis (Oberamt) ....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....
.............................., den ....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß
   der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne [a]) — wirklichen Arbeitsverdienst [a]) — ....
   des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne [a]) — wirklichen Arbeitsverdienst [a]) — ....
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung [b]) .... Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (........ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt [c]).

---

a) Vergl. § 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§ 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.

für das Jahr ________.

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom .... bis ________________.)

Zahl der Mitglieder [a]) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang) . .		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
31. Dezember (Jahresschluß) .		

Im Laufe des Jahres: [b])

Erkrankungsfälle [c]) der männlichen Mitglieder ....,

" " weiblichen " ....

Krankheitstage [c]) der männlichen Mitglieder ....,

" " weiblichen " ....

Sterbefälle der männlichen Mitglieder . . . .,

" " weiblichen " . . . .

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note a auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat ________________ auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse .... }
II. " .... } Mitglieder,
III. " .... }

u. s. w.

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

a. Einnahmen.

	Mark	Pf.
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes		
6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2		
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Einnahmen:[1]		
a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889[2]) (Mark: ..., Pf.: ...)		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)		

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.

[2]) Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.

b) **Ausgaben.**

	Mark	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
12. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: 1)		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark … Pf. …)		
b) sächliche: 2)		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark … Pf. …)		
13. Sonstige Ausgaben 3)		
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)		

c) **Abschluß.**

	Mark	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:	Mark	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt 4)		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: 5)

18...... .... Mk.
18...... .... Mk.
18...... .... Mk.

---

1) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

2) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

3) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

4) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

5) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18.......

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

Mark | Pf.

1. Aktiva:
   a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 .
      1. laut vorstehendem Abschluß ....
      2. baar im Reservefonds ....
   b) in Hypotheken, Werthpapieren[1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ....
   c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. Ia Ziffer 6 und 7[2]) ....

   Summe ....

2. Passiva:
   a) Darlehne und Vorschüsse ....
   b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[2]) ....
   c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[3]) ....

   Summe ....

3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[4]) / der Passiva[4]) } ....

   Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[4]) / der Passiva[4]) } ..

   Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[4]) / der Passiva[4]) } { mehr / weniger } ..

Mark | Pf.

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust }.

Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von ....

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

1. Zum Stammvermögen gehören ....
   Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen ....

   Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr .. / weniger }

2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)
   Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds ....

   Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr .. / weniger }

3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:
   a) baar ....
   b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc. ....

   Ergiebt einen Betriebsfonds von ....

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

---

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

Anlage A.
III.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse
Name ....
Art ....
Sitz ....
Kreis (Oberamt) ....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

......................, **den** ....

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. **Prozentverhältniß:**
   der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne [a]) wirklichen Arbeitsverdienst [a]) ....,
   des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne [a]) wirklichen Arbeitsverdienst [a]) ....
2. **Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung** [b]) .... Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.
3. **Krankengeld wird** (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (........ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt [c]).

a) Vergl. § 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§ 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.
Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom .... bis ....)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
31. Dezember (Jahresschluß)		

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ....,

" " weiblichen " ....

Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder ,

" " weiblichen " ....

Sterbefälle der männlichen Mitglieder ....,

" " weiblichen " ....

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat .... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse .... Mitglieder,

II. " ....

III. " ....

u. s. w.

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

a) Einnahmen.

	Mark	Pf.
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes		
6. Vorschüsse des Arbeitgebers nach § 64 Ziffer 4 des Gesetzes		
7. Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 2 des Gesetzes		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
9. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2		
10. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
11. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
12. Sonstige Einnahmen: [1])		
a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [2]) — Mark: ……, Pf.: ……		
13. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 12)		

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

[2]) Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

b) Ausgaben.	Mark	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 der Einnahmen bezeichneten Art)		
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 11 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: [1]		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark: …… Pf.: ……)		
b) sächliche: [1]		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark: …… Pf.: ……)		
14. Sonstige Ausgaben [2]		
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)		

c) Abschluß.	Mark	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 13)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 15)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		
In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:		
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes (Mark: …… Pf.: ……)		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [3] (Mark: …… Pf.: ……)		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer, 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [4]

18………………………… Mk.
18………………………… Mk.
18………………………… Mk.

---

[1]) Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" sind nicht aufzunehmen.

[2]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren ꝛc.

[3]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem in § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[4]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18.........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18.........		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren,[1]) Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. I a Ziffer 8 und 9[2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[3])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß der Aktiva[4])		
der Passiva[4])		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Ueberschuß der Aktiva[4])		
der Passiva[4])		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß der Aktiva[4]) / der Passiva[4]) mehr		
weniger		

	Mark	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden Gewinn		
Verlust		
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

	Mark	Pf.
1. zum Stammvermögen gehören		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) mehr		
weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds mehr		
weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage A.
IV.

Bau-Krankenkasse.

Staat: ____________

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse
Name ....
Art ....
Sitz ....
Kreis (Oberamt) ....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

...................., den ....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne [a]) wirklichen Arbeitsverdienst [a]) ....,
   des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne [a]) wirklichen Arbeitsverdienst [a]) ....
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung [b]) .... Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (——ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt [c]).

---

a) Vergl. § 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§ 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.

für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom .... bis ....)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang)...		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
31. Dezember (Jahresschluß) . .		

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " ....
Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " ....
Sterbefälle der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " ....

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat ....auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse ....
II. " ....
III. " ....
u. s. w.

} Mitglieder,

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

a) Einnahmen.

	Mark	Pf.
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes		
6. Vorschüsse des Arbeitgebers nach § 64 Ziffer 4 des Gesetzes		
7. Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 2 des Gesetzes		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
9. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2		
10. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
11. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
12. Sonstige Einnahmen: [1])		
a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [2]) — Mark: ... Pf.: ...		
13. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 12)		

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.

[2]) Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.

b) Ausgaben.

1. Für ärztliche Behandlung
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel
3. Krankengelder:
   a) an Mitglieder
   b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen
5. Sterbegelder
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 der Einnahmen bezeichneten Art)
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 11 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten
13. Verwaltungsausgaben:
   a) persönliche: [1])
      aa) im Ganzen
      bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889
   b) sächliche: [1])
      aa) im Ganzen
      bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889
14. Sonstige Ausgaben [2])
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)

c) Abschluß.

Summe der Einnahmen (Ziffer a 13)

Summe der Ausgaben (Ziffer b 15)

Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:

1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [3])

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [4])

18...... ...... Mk.
18...... ...... Mk.
18...... ...... Mk.

[1]) Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" sind nicht aufzunehmen.

[2]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

[3]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[4]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18.............

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18............		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten 2c. vergl. Ia Ziffer 8 und 9[2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[2])		
c) unberichtigt gebliebenene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[3])		
Summe ...		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[4])		
{ der Passiva[4])		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[4])		
{ der Passiva[4])		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[4]) } { mehr ..		
{ der Passiva[4]) } { weniger		

	Mark	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn		
{ Verlust		
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

	Mark	Pf.
1. zum Stammvermögen gehören		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr ..		
{ weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr ..		
{ weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von ...		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Innungs-Krankenkasse.

Anlage A.
V.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse
Name ....
Art ....
Bezirk ....
Sitz ....
Kreis (Oberamt) ....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

...., den ....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.
(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne a) — wirklichen Arbeitsverdienst a) — ....,
des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne a) — wirklichen Arbeitsverdienst a) — ....
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b) .... Wochen,
davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,
b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (..........ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt c).

a) Vergl. § 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§ 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.
Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.

für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom ...., bis ....)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang) ..		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
31. Dezember (Jahresschluß) .		

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " ....
Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " ....
Sterbefälle der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " ....

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note a auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat .... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse .... }
II. " .... } Mitglieder,
III. " .... }

u. s. w.

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

a) Einnahmen.	Mark	Pf.
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes		
6. Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 2 des Gesetzes		
7. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
8. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2.....		
9. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
10. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
11. Sonstige Einnahmen:[1])		
a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889[2]) .... (Mark: ___ Pf.: ___)		
12. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 11)		

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.

[2]) Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.

b) Ausgaben.	Mark	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 10 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
12. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: [1]		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark: ___ Pf.: ___)		
b) sächliche: [2]		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark: ___ Pf.: ___)		
13. Sonstige Ausgaben [3]		
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)		
c) Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 12)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:	Mark	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [4]		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [5]

18...... .... Mk.
18...... .... Mk.
18...... .... Mk.

---

[1] Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[2] Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.

[3] Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

[4] Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[5] Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18.........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18.. { 1. laut vorstehendem Abschluß		
{ 2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren,[1]) Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten 2c. vergl. I a Ziffer 7 und 8[2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[3])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[4])		
{ der Passiva[4])		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[4]).		
{ der Passiva[4]).		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[4]) } { der Passiva[4]) } { mehr..		
{ weniger		

	Mark	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn		
{ Verlust		
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

	Mark	Pf.
1. Zum Stammvermögen gehören		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr..		
{ weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr..		
{ weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von ..		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Eingeschriebene Hülfskasse.

Anlage A.
VI.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse
Name ....
Art ....
Bezirk ....
Sitz ....
Kreis (Oberamt) ....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

.................................., den ....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung [a]) .... Wochen,
davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,
b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.
2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (..........ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt [b]).

---

a) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

b) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.

für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,
für den Zeitraum vom .... bis ....)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
31. Dezember (Jahresschluß)		

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " ....
Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " ....
Sterbefälle der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " ....

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat .... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse .... }
II. " .... } Mitglieder,
III. " .... }

u. s. w.

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden waren.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

	Mark	Pf.
a) Einnahmen.		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung		
6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2		
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Einnahmen: [1])		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)		

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren rc.

b) Ausgaben.	Mark	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
12. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [1])		
b) sächliche [2])		
13. Sonstige Ausgaben [3])		
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)		
c) Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [4])

18 .... Mk.
18 .... Mk.
18 .... Mk.

[1]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.
[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.
[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren ꝛc.
[4]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18.........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . { 1. laut vorstehendem Abschluß		
{ 2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. Ia Ziffer 6 und 7[2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[4])		
{ der Passiva[4])		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[4]) ..		
{ der Passiva[4]) .		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[4]) } { mehr ..		
{ der Passiva[4]) } { weniger		

	Mark	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn		
{ Verlust.		
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

	Mark	Pf.
1. Zum Stammvermögen gehören		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr ..		
{ weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr ..		
{ weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

---

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse. **Anlage A. VII.**

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name ....

Art ....

Bezirk ....

Sitz ....

Kreis (Oberamt) ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

.............................., den ....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung [a]) .... Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.

2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (......ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt [b]).

---

a) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

b) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom .... bis ....)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang). .		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
31. Dezember (Jahresschluß). .		

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ....,

〃 〃 weiblichen 〃 ....

Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder ....,

〃 〃 weiblichen 〃 ....

Sterbefälle der männlichen Mitglieder . . . .,

〃 〃 weiblichen 〃 . . . .

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat .... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse ....
II. 〃 .... } Mitglieder,
III. 〃 ....

u. s. w.

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden waren.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

a) Einnahmen.

	Mark	Pf.
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung		
6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2		
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Einnahmen [1])		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)		

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

b) Ausgaben.	Mark	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren rc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
12. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [1])		
b) sächliche [2])		
13. Sonstige Ausgaben [3])		
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)		
c) Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [4])

18........ .... Mk.

18........ .... Mk.

18........ .... Mk.

[1]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten rc.

[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren rc.

[4]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18.........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18.........		
1. laut vorstehendem Abschluß............................		
2. baar im Reservefonds............................		
b) in Hypotheken, Werthpapieren,[1]) Sparkassenbüchern, Bankeinlagen.......		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. I a Ziffer 6 und 7[2])		
Summe....		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse............................		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[3])		
Summe...		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[4])		
{ der Passiva[4])		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Ueberschuß { der Aktiva[4])...		
{ der Passiva[4])..		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[4]) } { mehr..		
{ der Passiva[4]) } { weniger		

	Mark	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn...		
{ Verlust...		
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

	Mark	Pf.
1. zum Stammvermögen gehören		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen.........		
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr..		
{ weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr.		
{ weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar............................		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von....		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

---

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage B.

Vorschriften

über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen (§§ 41 Absatz 2, 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892).

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

II. Die Kassen haben zu führen:
   A. ein Mitgliederverzeichniß,
   B. ein Krankenbuch,
   C. ein Einnahme- und Ausgabebuch,
   D. eine Vermögensrechnung.

A. Mitgliederverzeichniß.

Das Mitgliederverzeichniß, in welches sämmtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:
1. den Tag des Eintritts,
2. den Tag des Ausscheidens,
3. wenn das Ausscheiden durch Tod des Mitgliedes erfolgt ist, eine Angabe hierüber,*)
4. bei Krankenkassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes) die Zugehörigkeit des Mitglieder zu den einzelnen Gefahrenklassen.

B. Das Krankenbuch.

1. In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist (vergl. Ziffern 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).
2. Aus dem Krankenbuch muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.

C. Einnahme- und Ausgabebuch.

1. Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahme und Ausgabe des Formulars II (Rechnungsabschluß), I (Kassenrechnung entspricht.
2. In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach der Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.
3. Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen der -Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.
4. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird am Ende des Monats Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr unter Beachtung der folgenden Bestimmungen abgeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben im Monat Januar des folgenden Jahres (erstmalig des Jahres 1893) sind, soweit sie aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr herrühren, noch in das Buch für das letztere aufzunehmen. Dagegen sind die in diesem Monat eingehenden Einnahmen, welche aus dem begonnenen neuen Rechnungsjahr herrühren, sowie die das neue Rechnungsjahr betreffenden Ausgaben in das für dieses zu führende Buch einzutragen.

D. Vermögensrechnung.

1. Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das dafür bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1893 ein Nachweis des gesammten nach dem Abschlusse am 31. Dezember 1892 vorhandenen Vermögens und der Vertheilungen desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) aufzunehmen.
2. Im Laufe des Rechnungsjahres sind die eingetretenen Ab- und Zugänge der Aktiva und Passiva einzutragen.
3. Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuchs für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergl. oben C 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.
4. Die Vertheilung des verfügbaren Aktivvermögens (Formular II Ziffer II A 1 a und b) auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II Ziffer II aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:
   a) Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß. Nach § 29 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen von der Bildung des Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges neben dem Reservefonds bestehendes Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

*) Fällt bei der Gemeinde-Krankenversicherung fort.

b) Alles übrige angesammelte Vermögen ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwerthbaren Papieren (Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. bei Epidemien) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c) Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen, auch wenn sie den im § 32 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge) übersteigen.

d) Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergl. D 3 oben) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wieviel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicher zu stellen.

III. Diejenigen Kassen, welche einem gemäß §§ 46, 46b des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kassenverbande angehören, haben über etwaige Vorschüsse, welche sie auf Grund des § 46 Absatz 4 a. a. O. zur Verbandskasse leisten, ein besonderes Vorschußkonto zu führen.

Die bei der Umlegung der Verbandsausgaben den Kassen angerechneten Beträge der Vorschüsse sind als endgültig verausgabt in diejenigen Spalten des Einnahme- und Ausgabebuchs — vergl. oben IIC — aufzunehmen, welche für die einzelnen betreffenden Ausgabeposten bestimmt sind (vergl. Ziffern 6, 7, 14 2c. unter „b Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nicht in Anrechnung gekommene Betrag der Vorschüsse ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) in der zu „c Abschluß" vorgesehenen Bemerkung unter 1 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

IV. Diejenigen Kassen, welche gemäß §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung besorgen, haben Folgendes zu beachten:

1. Wenn den Kassen der erforderliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt nicht zur Verfügung gestellt wird, so sind die aus den Kassenbeständen zum Ankauf von Marken geleisteten Vorschüsse und die durch Vereinnahmung von Beiträgen erfolgenden Erstattungen in einem besonderen Vorschußkonto zu buchen. Der am Schlusse des Rechnungsjahres sich ergebende Mehrbetrag dieser Vorschüsse, dessen Werth in dem Bestande an noch nicht ausgegebenen Marken vorhanden sein muß, ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) in der zu „c Abschluß" vorgesehenen Bemerkung unter 2 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

   Wenn dagegen den Kassen der erforderliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt zur Verfügung gestellt wird, so sind die gelieferten Markenbestände, die Einnahmen an erhobenen Beiträgen und die durch Abführung der Beiträge an die Versicherungsanstalt (mittelst Ankaufs von Marken bei den Postanstalten 2c.) erwachsenden Ausgaben gesondert zu buchen und zu verrechnen; der Abschluß dieser Rechnung findet in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) keine Berücksichtigung.

2. Die Verwaltungsausgaben, welche durch Geschäfte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (Erhebung der Beiträge, Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten 2c.) entstehen, sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch — vergl. oben IIC — unter die „persönlichen" und die „sächlichen Verwaltungsausgaben" aufzunehmen und dabei, soweit sie aus den allgemeinen Verwaltungsausgaben ausgeschieden werden können, als besondere Posten aufzuführen (vergl. Ziffer 13 unter „b Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).

   Die aus Anlaß jener Geschäfte etwa erwachsenden Einnahmen (Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.) sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch unter die „sonstigen Einnahmen" aufzunehmen und dabei als besonderer Posten aufzuführen (vergl. Ziffer 13 unter „a Einnahmen" des Formulars II Ziffer I).

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers nebst Anlagen, sowie der vorstehende Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe nebst Anlagen werden hierdurch mit dem ausdrücklichen Hinweise darauf zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese neuen Formulare erst für die Zeit vom 1. Januar 1893 ab zur Verwendung zu bringen sind und es demnach für die für das Jahr 1892 einzureichenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse noch bei den bisherigen Formularen sein Bewenden behält.

Ich mache hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß die Beschaffung des für die einzelnen Kassen erforderlich werdenden Bedarfes an Formularen denselben überlassen bleibt. Die zur Verwendung gelangenden Formulare müssen nach Form und Inhalt genau dem vorgeschriebenen Muster entsprechen.

Berlin, den 16. Januar 1893. Der Polizei-Präsident.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Berlin, den 10. Januar 1893.

Verzeichniß

der in der 16ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Januar 1893 zur baaren Einlösung am **1. Mai 1893** gekündigten **Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 4 bis 8.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **1**328. 349 bis 352. 355. 388. 393. 397. 398. 973 bis 980. 985. 986. **2**041 bis 50. 61 bis 70.

Summe 40 Stück über 40 000 Rthlr.
= 120 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **1**340. 342. 344. 350. 351. 353. 354. 364. 390. 391. 399. 416.

Summe 12 Stück über 6 000 Rthlr.
= 18 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 223. 224. 229. 233. 235. 236. 238. 247. 250. 251. 253. 262. 266. 272.

Summe 14 Stück über 700 Rthlr.
= 2 100 Mark.

Wiederholung.

Lit.	Stück	zu	Rthlr.	über	Rthlr.
Lit. A.	40 Stück	zu	1000 Rthlr.	über	40 000 Rthlr.
» B.	12 »	»	500 »	»	6 000 »
» G.	14 »	»	50 »	»	700 »
Summe	66 Stück	....		über	46 700 Rthlr.
				=	140 100 Mark.

Verzeichniß

31	32,28	30,50	2,30	0,50	0,93	2,06	0,94	1,62	0,62	1,40

Potsdam, den 24. Januar 1893. Der Regierungs-Präsident.

b) Alles übrige angesammelte Vermögen ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für

IV. Diejenigen Kassen, welche gemäß §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 Geschäfte der Inva-

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № **2327.**

9. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 769.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 143.

12. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1891.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe XIII Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № 365.

13. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № **3752. 754.**

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 2 bis 8.

Lit. D. zu **300** Rthlr. № 518. 764.

15. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 3 bis 8.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 481. 619. **2035.**

Lit. E. zu **200** Rthlr. № 112. 124. 152. 263. 321. 589. 611. 1220.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № **2303** bis 305. 307. 308. 315. 325. 333. 338. 341.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № **2223.**

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

erforderlich werdenden Bedarfes an Formularen denselben überlassen wird. Die zur Verwendung gelangenden Formulare müssen nach Form und Inhalt genau dem vorgeschriebenen Muster entsprechen.

Berlin, den 16. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 3. Februar 1893.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

22. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Dezember 1892 dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, welche mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Mai d. J. daselbst stattfindenden Zuchtmarktes veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Pommern und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin, Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 25. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

23. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1892 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,26	30,48	2,00	0,32	0,72	1,86	0,70	1,46	0,26	0,92
2	32,22	30,50	2,02	0,26	0,73	1,86	0,70	1,50	0,30	0,96
3	32,28	30,48	2,04	0,28	0,74	1,88	0,70	1,48	0,20	1,04
4	32,30	30,52	2,06	0,30	0,73	1,90	0,70	1,50	0,26	0,86
5	32,28	30,50	2,04	0,30	0,75	1,88	0,70	1,50	0,30	0,86
6	32,28	30,54	2,06	0,32	0,76	1,84	0,70	1,54	0,32	1,00
7	32,28	30,50	2,06	0,32	0,77	1,84	0,70	1,56	0,30	0,98
8	32,28	30,54	2,06	0,34	0,78	1,84	0,70	1,58	0,26	1,00
9	32,30	30,58	2,06	0,36	0,78	1,88	0,72	1,56	0,20	1,10
10	32,24	30,66	2,06	0,38	0,79	1,88	0,74	1,54	0,16	1,20
11	32,28	30,60	2,06	0,40	0,80	1,88	0,78	1,50	0,20	1,10
12	32,26	30,52	2,02	0,38	0,80	1,92	0,80	1,46	0,26	0,80
13	32,26	30,48	2,04	0,36	0,80	1,92	0,82	1,50	0,30	0,76
14	32,26	30,48	2,06	0,36	0,81	1,90	0,82	1,50	0,30	0,92
15	32,28	30,50	2,10	0,40	0,81	1,90	0,82	1,56	0,34	1,00
16	32,24	30,58	2,14	0,48	0,82	1,88	0,82	1,60	0,42	1,14
17	32,30	30,60	2,14	0,46	0,85	1,94	0,84	1,62	0,40	1,20
18	32,30	30,64	2,20	0,52	0,87	1,96	0,84	1,62	0,40	1,20
19	32,26	30,52	2,26	0,54	0,89	1,94	0,82	1,62	0,40	1,22
20	32,30	30,62	2,30	0,52	0,91	1,98	0,84	1,62	0,46	1,28
21	32,30	30,70	2,32	0,56	0,92	2,00	0,90	1,62	0,46	1,30
22	32,28	30,70	2,32	0,58	0,92	2,02	0,92	1,62	0,46	1,32
23	32,30	30,44	2,32	0,52	0,93	2,04	0,90	1,62	0,50	1,32
24	32,30	30,54	2,32	0,46	0,93	2,04	0,90	1,62	0,50	1,06
25	32,30	30,62	2,32	0,44	0,93	2,08	0,86	1,62	0,58	1,22
26	32,28	30,60	2,32	0,46	0,94	2,10	0,84	1,62	0,64	1,36
27	32,24	30,60	2,30	0,46	0,95	2,10	0,90	1,62	0,66	1,40
28	32,26	30,52	2,30	0,42	0,95	2,08	0,92	1,62	0,66	1,42
29	32,26	30,50	2,30	0,50	0,95	2,06	0,96	1,62	0,60	1,42
30	32,26	30,48	2,30	0,46	0,94	2,06	0,94	1,62	0,60	1,46
31	32,28	30,50	2,30	0,50	0,93	2,06	0,94	1,62	0,62	1,40

Potsdam, den 24. Januar 1893. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

24. Die zu Rotterdam unter der Firma „Maatschappy tot exploitatie van de Erkner Kohlensäure-Werke te Erkner by Berlyn“ bestehende Aktiengesellschaft hat die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter folgenden Bedingungen erhalten:

1) Die Erlaubniß- und ein Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Für jede Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist die Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe zu erwirken.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktien-Kapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Erkner eine Zweigsniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des unterzeichneten Regierungs-Präsidenten zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Special-Bilanz einzustehen.
7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht durch diese Erlaubniß, sondern durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. September 1891 von Ihrer Majestät der Königin-Regentin der Niederlande genehmigt und am 15. Oktober 1891 zu Rotterdam notariell abgeschlossen worden.

Derselbe bestimmt Folgendes:

Artikel I.

Die Gesellschaft hat zum Zweck den Betrieb der Kohlensäure-Werke zu Erkner bei Berlin und den Verkauf der flüssigen Kohlensäure.

Artikel II.

Die Gesellschaft führt den Namen: Gesellschaft zum Betrieb der Erkner Kohlensäure-Werke zu Erkner bei Berlin und hat ihren Sitz zu Rotterdam.

Artikel III.

Die Gesellschaft wird errichtet für eine Zeitdauer von ungefähr dreißig Jahren, beginnend mit dem Tage, an welchem das Gründungsprotokoll in Kraft tritt, endigend am ersten Oktober 1921.

Mindestens ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes wird durch eine außerordentliche Versammlung der Antheilbesitzer, bezüglich der Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der dafür nöthigen Königlichen Erlaubniß, beschlossen.

Artikel IV.

Das Kapital der Gesellschaft wird festgesetzt auf dreihunderttausend Gulden, vertheilt in dreihundert Antheilen, jeder Antheil in Höhe von tausend Gulden, alle Antheile voll eingezahlt.

Artikel V.

Die Antheile lauten auf Namen oder auf den Inhaber und haben fortlaufende Nummern.

Artikel IX.

Die Leitung der Gesellschaft wird übertragen an einen Direktor unter Beisitz von fünf Commissaren.

Artikel X.

Der Direktor wird ernannt in der allgemeinen Versammlung der Antheilbesitzer.

Die Commissare können dafür Vorschläge machen, jedoch ist die Versammlung nicht daran gebunden. Für die erste Zeit wird zum Direktor ernannt der Herr Carl Gustav Rommenhöller.

Artikel XI.

Der Direktor vertritt die Gesellschaft in allen Fällen und besorgt die ganze Leitung derselben. Die Zustimmung der Commissare ist jedoch nöthig bei Umbauten oder Erbauung neuer Gebäude, Maschinen und Geräthschaften oder für Ankauf derselben, sobald die Kosten dafür den Betrag von fünftausend Gulden überschreiten.

Artikel XIII.

Der Direktor bestimmt und vertheilt die Thätigkeit der Beamten und des Personals.

Derselbe ist beauftragt mit der Ausführung der Beschlüsse der allgemeinen Versammlung.

Zum Verkauf oder zu Beleihnng des unbeweglichen Eigenthums der Gesellschaft ist die Zustimmung der Generalversammlung nöthig; bei zeitweiser Beleihung der beweglichen Güter der Gesellschaft und behufs Verkauf von Maschinen oder Geräthschaften ist die Zustimmung der Commissare nöthig.

Alle Schriftstücke, welche von der Gesellschaft ausgehen, müssen durch den Direktor unterschriebeu werden.

Potsdam, den 24. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung Freiherr von Richthofen.

Polizei-Verordnung

über die Art des Handels mit Nahrungs- und Genußmitteln.

25. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883

(Ges.=S. S. 195) wird für die Stadt Charlottenburg, sowie für die Amtsbezirke Rixdorf, Schöneberg, Treptow, Deutsch=Wilmersdorf, Tempelhof, Spandauer Forst, Lichtenberg, Rummelsburg, Stralau, Weißensee, Pankow, Nieder=Schönhausen, Reinickendorf und Tegel, unter Zustimmung des Bezirks=Ausschusses, nachstehende Polizei=Verordnung erlassen:

§ 1. Nicht flüssige Nahrungs= und Genußmittel dürfen im Handelsverkehr fortan nur nach Gewicht, Stückzahl oder Bundzahl verkauft werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. März 1893 in Kraft.

Potsdam, den 25. Januar 1893.

Der Regierungs=Präsident.
Graf Hue de Grais.

Brasilianisches Vizekonsulat.

26. Der Brasilianische Generalkonsul in Frankfurt a. M. hat mit Genehmigung seiner Regierung den Theilhaber der Firma Behrend & Schmidt, Kaufmann Moritz Herrmann, an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Herrn A. Fürstenberg, zum Brasilianischen Vizekonsul in Berlin bestellt.

Potsdam, den 25. Januar 1893.

Der Regierungs=Präsident.

Viehseuchen.

27. Ausgebrochen ist die Maul= und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ortsvorstehers Werdermann in Lunow, Kreis Angermünde, des Bauergutsbesitzers Juert und der Kossäthen Töpfer und Flöricke in Blumberg, des Bauergutsbesitzers Meißner in Wartenberg, bei 2 Kühen des Viehhändlers Dehnicke aus Groß=Dölln im Gasthofe von Trampel zu Glienicke, Kreis Niederbarnim, des Rittergutes Trampe, des Handelsmannes Buckow zu Freudenberg, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh auf Vorwerk Jäglitz, Kreis Osthavelland, unter den Schafen des Rittergutes Holzendorf, Kreis Prenzlau, dem Rindvieh des Drittelbauern Schült und Gemeindevorstehers Gericke in Klein=Woltersdorf, des Gemeindevorstehers Thiele in Techow, des Ackerbürgers Wendt und Schuhmachers Remer in Pritzwalk, Kreis Ostprignitz, unter den Kühen des Dominiums Klein=Beeren, Kreis Teltow, dem Rindvieh mehrerer Besitzer in Weggun, Kreis Templin, des Gutsbesitzers Thietke in Deetz, Kreis Zauch=Belzig.

Wegen zunehmender Verbreitung der Seuche ist über Ort und Feldmark Damme, Kreis Westhavelland, die Sperre verhängt.

Erloschen ist die Maul= und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Amtsvorstehers Rouvel und Bauern Heise in Groß=Ziethen, Kreis Angermünde, des Dominiums Summt, der Ortschaften Schildow und Heiligensee, Kreis Niederbarnim, in Klobbicke und Reichenberg (Dorf und Gut), Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Marzahn in Staffelde, Gromann in Wustermark, Friesecke in Eichstädt, der Kossäthen Protze und Schulze in Behlefanz, des Vorwerks Neuhof bei Markee, Kreis Osthavelland, der Gemeinde Dalichow, Kreis Jüterbog=Luckenwalde, des Rittergutes Seefeldt, in Garz (Dorf und Rittergut), Groß=Welle, Drenkow, Helle, unter den Ochsen des Rittergutsbesitzers von Rohr in Dannenwalde, dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Schulz in Lindenberg, des Rittergutsbesitzers Jäger in Holzhausen, auf Kolrep'er Ausbau, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Bäckermeisters Dabelow und Brauereibesitzers Trieloff in Templin, Bauern Kersten in Badingen, des Büdners Berg zu Papenwiese, Kreis Templin.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer verendeten Färse des Rittergutspächters Engelhardt in Fürstenau, Kreis Templin.

Potsdam, den 31. Januar 1893.

Der Regierungs=Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei=Präsidenten zu Berlin.

Polizei=Verordnung,
betreffend das Schlafstellenwesen.

8. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195), sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeinde=Vorstandes verordnet, was folgt.

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen Anderen gegen Entgelt Schlafstelle gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafräumlichkeiten folgenden Anforderungen entsprechen:

a. Jeder Schlafraum muß für diejenigen Personen, welche derselbe für die Schlafzeit aufnehmen soll, mindestens je drei Quadratmeter Bodenfläche und je zehn Kubikmeter Luftraum auf den Kopf enthalten.

Für Kinder unter sechs Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von sechs bis zu vierzehn Jahren genügen zwei Drittel jener Maaße.

b. Kein Schlafraum darf mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

§ 2. Niemand darf ohne besondere Erlaubniß der Polizei=Behörde Schlafleute verschiedenen Geschlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, außer wenn sie zu einander im Verhältniß von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern stehen.

Abgesehen hiervon dürfen Schlafleute, soweit nicht das Verhältniß von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des andern Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 3. Für jeden erwachsenen, über vierzehn Jahre alten Schlafgast und für je zwei Kinder muß eine besondere Lagerstätte bereit sein. Dieselbe muß mindestens aus einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen und einer wollenen Decke bestehen.

§ 4. Wer Schlafleute aufnimmt (§ 1) ist verpflichtet, innerhalb einer Woche nach der Aufnahme des ersten Schlafgastes auf dem Büreau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem die Wohnung belegen ist, eine schriftliche wahrheitsgetreue Anzeige nach Maßgabe des beifolgenden Musters (in der Größe von einem Viertelbogen gewöhnlichen Schreibpapiers) niederzulegen. Die Polizei-Behörde ertheilt hierauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von demselben vorzuweisenden Schlafräume und, soweit die Aufnahme der Schlafleute nach dieser Polizei-Verordnung zulässig ist, eine Bescheinigung, welche in der Wohnung aufzubewahren und auf polizeiliches Erfordern jedesmal sofort vorzuzeigen ist. In gleicher Weise muß der Wohnungsinhaber die Namen seiner Familien-Angehörigen, wie auch seiner Schlafleute auf polizeiliches Erfordern jederzeit angeben.

Sind den Bestimmungen der §§ 1—3 zuwider Schlafleute aufgenommen, so ordnet — abgesehen von der Bestrafung des Zuwiderhandelnden — die Polizei-Behörde deren Entlassung an.

Trifft später eine Vermehrung in dem Familienstande des Wohnungsinhabers oder in der durch die polizeiliche Bescheinigung für zulässig erklärten Zahl der Schlafleute ein, oder werden die angezeigten Schlafräume, wenn auch nur theilweise verringert, so ist eine neue Anzeige unter Beifügung der früheren polizeilichen Bescheinigung erforderlich, auf welche ebenso, wie auf das weitere Verfahren, die Bestimmungen der vorigen beiden Absätze Anwendung finden.

Formulare für die Anzeigen werden zum Zwecke der sofortigen Benutzung auf den Polizei-Revierbüreaus unentgeltlich verabfolgt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelt oder den in Gemäßheit des § 4 ergehenden polizeilichen Anordnungen und Aufforderungen Folge zu leisten unterläßt.

Diese Strafbestimmungen finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher mit oder ohne Auftrag des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter handelt oder welcher in Abwesenheit des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter zu betrachten ist.

§ 6. Das Polizei-Präsidium ist befugt, Personen welche in den letzten fünf Jahren vor Erlaß einer solchen Verfügung wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften bestraft sind, oder welche unter Polizeiaufsicht stehen, das Halten von Schlafleuten zu untersagen.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt ist die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1880 aufgehoben.

Die alsdann vorhandenen Schlafleute gelten als an jenem Tage aufgenommen, die Anzeige bezüglich derselben braucht jedoch erst bis zum 1. Mai 1893 zu erfolgen und darf, sofern die Schlafleute vor diesem Tage entlassen werden, gänzlich unterbleiben.

Die Strafbestimmung des § 5 findet auf den vorigen Absatz entsprechende Anwendung.

Berlin, den 19. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident Freiherr. von Richthofen.

* * *

Anzeige über Aufnahme von Schlafleuten.

D . . Unterzeichnete nimmt in seiner — ihrer — Wohnung . . . . . . Straße № . . . . . Gebäude . . . . Treppen Schlafleute bis zur Zahl von . . . . . Personen männlichen . . . . weiblichen Geschlechts auf.

Der eigene Familienstand de . . Unterzeichneten besteht aus . . . . Personen, darunter . . . Knaben und . . . Mädchen unter 6 Jahren und . . . Knaben und . . . Mädchen von 6 bis 14 Jahren, von den übrigen Personen . . . männlichen und . . . weiblichen Geschlechts.

Folgende Räume sollen zum Schlafen dienen:

1) . . . . . . lang, ... breit, ... hoch,
2) . . . . . . lang, ... breit, ... hoch,
3) . . . . . . lang, ... breit, ... hoch.

Berlin, den . . . .

Unterschrift (Vor- und Zuname).

Stand oder Gewerbe.

Bekanntmachung.

9. Der in der Generalversammlung vom 30. Mai 1891 beschlossenen Aenderung des Regulativs der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart für Versicherung gegen Kriegsgefahr, nach welcher im § 1 dieses Regulativs statt der Worte „für Deutschland, Oesterreich oder die Schweiz" die Worte „für Deutschland, Oesterreich, die Schweiz oder Holland" zu setzen sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Genehmigung — unbeschadet der Rechte der Betheiligten — hierdurch ertheilt.

Berlin, den 7. Januar 1893.

L. S.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Haase.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 12068.

* * *

Vorstehende Genehmigungsurkunde bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das darin erwähnte Regulativ selbst in der Extrabeilage zum Stück 11 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 15. März 1889 abgedruckt ist.

Berlin, den 20. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

4. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten im Jahre 1892 an den bezeichneten Tagen aufgelieferte, unanbringliche Postsendungen.

1) Briefe mit Werthinhalt:

an Zeuchner in Fredersdorf über 60 Pf., 30. Mai,
an Café Schiller in Rostock (M.) über 1 M., 15. August,
an Schaar in Wittenberg über 70 Pf., 6. September,
an Korset-Geschäft Landsbergerstr. 84 in Berlin über 5 M., 9. September,
an Müller P. A. 61 postl. über 5 M., 9. September,
an Rath in Berlin (Koppenstr. 37) über 5 M., 17. September,
an Rudolph in Ratibor über 2 M., 19. September,
an Jagusch in Hamburg über 10 M., 19. September,
an Herrmann in Berlin (Rosenstr. 2) über 1 M., 30. September,
an Hellwig in Stettin über 70 Pf., 3. Oktober,
an Dürstling in Berlin (Grenadierstr. 45) über 3 M., 4. Oktober,
an Dürstling in Berlin (Grenadierstr. 45) über 5 M., 13. Oktober,
an Graf in (?) über 5 M., 14. Oktober,
an Splittgerber in Lodz (Rußl.) über 1 Rubel, 15. Oktober,
an Pohl in Berlin (Hollmannstr. 16) über 5 M., 18. Oktober,
an Beyer in Dresden über 5 M. 50 Pf., 24. Oktober,
an Kanowsky in Berlin (Schloßstr. 8) über 1 M. 50 Pf., 4. November.

2) Postanweisungen:

an Erdmann in Berlin über 10 M., 1. Juni,
an Grünthal in Hamburg über 75 Pf., 1. Juni,
an Mannitsch in Berlin über 2 M. 90 Pf., 22. Juli,
an Schulte in Berlin über 40 M., 25. Juli,
an Hengst in Friedrichshagen über 10 M., 27. August,
an Steuerstelle in Berlin über 7 M., 30. August,
an Wechsler in Wien über ?0 Pf., 1. September,
an Lippe in Schönwalde bei Wolffsdorf über 3 M., 14. September,
an Kopp in Neustadt a. R. über 1 M. 55 Pf., 14. September,
an Ferenzi in Berlin über 15 M., 16. September,
an Gerichtskasse in Kosten über 50 Pf., 20. September,
an Julius in Hamburg über 3 M., 20. September,
an Müller in Berlin über 1 M. 25 Pf., 23. September,
an Gerichtskasse in Charlottenburg über 60 Pf., 24. September,
an Amtsgericht II. in Berlin über 3 M., 24. September,
an Kronthal in Pinne bei Posen über 1 M. 55 Pf., 29. September,
an Zobelt in Berlin über 10 M. 5 Pf., 1 Oktober,
an Günther in Berlin über 5 M., 1. Oktober,
ohne Adresse (?) über 3 M. 90 Pf., 2. Oktober,
an Richert in Moabit über 3 M., 2. Oktober,
an Oppenheim in Charlottenburg über 2 M. 80 Pf, 3. Oktober,
an Meier in Danzig über 9 M., 4. Oktober,
an Zieger in Berlin über 5 M., 7. Oktober,
an Wilhelmine in Beelitzhof b. Dramburg über 4 M., 7. Oktober,
an Kuschinski in Berlin über 2 M., 29. Oktober,
an Schlarbaum in Berlin über 10 M., 2. November,
an Schulz in Wannsee bei Berlin über 3 M., 5. November,
an Gutzkow in Berlin über 3 M., 8. November,
an Iven in Wachwitz bei Dresden über 30 M., 10. November,
an Seifert in Ulm über 5 M., 16. November,
an Wendel in Berlin über 85 M. 50 Pf., 21. November,
an Magistrat in Fürstenwalde über 70 Pf., 3. Dezember.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe und Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Anderenfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 25. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

3. Diejenigen Personen, welche in dem bevorstehenden Frühjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in **Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Gr.-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow)** und **Zossen** wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, nach dem 1. August beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 12. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom

16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe

a. von 1882 Lit. C. № 371311 über 1000 M.,
b. „ 1884 „ B. № 356436 bis 356445 über je 2000 M.

angeblich bei Gelegenheit des an der unverehelichten Bertha Zergiebel in Zwickau am 30. September 1892 verübten Mordes geraubt worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Haun in Zwickau in Sachsen, Klosterstraße 2, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird. Berlin, den 23. Januar 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

1. Nachstehende **zur baaren Rückzahlung gekündigte Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen** sind noch nicht zur Einlösung gelangt:

1) Gekündigt zum 2. Januar 1887.

I. 4% Magdeburg-Halberstaedter Prioritäts-Obligationen von 1851
(abzuliefern mit Anweisung).

№ 4614.

2) Gekündigt zum 2. Januar 1890.

I. 4% Magdeburg-Halberstaedter Prioritäts-Obligationen von 1865
(abzuliefern mit Anweisung und Zinsscheinen Reihe IV. № 9 bis 20).

à 1500 M. № 1050 2003.

à 300 M. № 4166 4167 4168 4249 4250 4636 4637 6294 6445 7582 7738 8232 8693 9327 9329 9775 9813 9814 9815 9876 9877 10010 10319 11864 11865 13546 13548 14505 14511 15210 16355 16497 17345 17496 18790 18958 19222 19582 20182 20193 20513 20992 21016 21017 21391 21413 21478 21628 22279 22954 23392 23626 23798 24759 24916 25100 25102 26626 26627 26931 27198 28919 29718 29737 29738 29784 29785 29786 30423 32086 32922 33449 34455 34881 36474 36768 37820 37840 37998 39772 39894 39895 39917 40140 40274 40396 41497 42553 42636.

II. 4% Berlin-Potsdam-Magdeburger Prioritäts-Obligationen Litt. C. neue Emission
(abzuliefern mit Anweisung und Zinsscheinen Reihe V. № 8—12).

№ 943 944 945 8261 10573 12497 15609 46465 68171.

Die Einlösung dieser Werthpapiere erfolgt durch die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen in Magdeburg und in Berlin (Abtheilung für Werthpapiere, Leipzigerplatz 17).

Gleichzeitig fordern wir die Inhaber derjenigen **Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen**, welche entweder **gegen Staatsschuldverschreibungen umgetauscht** oder **auf den ermäßigten Zinsfuß von 4% abgestempelt** werden müssen, hierdurch auf, diese Obligationen zum Umtausch bezw. zur Abstempelung an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg einzureichen.

Magdeburg, den 23. Januar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Polizei-Direktor von Balan hierselbst den Charakter als „Polizei-Präsident" zu verleihen.

Der Kammer-Gerichts-Referendar Anton Bolz ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Im Kreise West-Prignitz ist für den XV. Bezirk — Stavenow — a. an Stelle des Rittergutsbesitzers von Voß in Stavenow, welcher das Amt des Amtsvorstehers aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gutspächter Techen in Dargardt als Amtsvorsteher und b. an Stelle des letztgenannten der Gemeindevorsteher, Bauergutsbesitzer Nagel in Karstädt zum Amtsvorsteher-Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreise Ruppin sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederernannt worden: 1) der Landwirth Gotthold Lessing zu Meseberg zum Amtsvorsteher des XXVII. Bezirks — Meseberg —, 2) der Gutsbesitzer Deter zu Schulzendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des XXIV. Bezirks — Rauschendorf —.

Im Kreise Teltow ist 1) für den II. Bezirk — Deutsch-Wilmersdorf — an Stelle des Geheimen Rechnungsraths Rönneberg in Friedenau, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Gemeindevorsteher, Major a. D. Rönneberg zu Friedenau zum Amtsvorsteher-Stellvertreter, 2) für den XVI. Bezirk — Freidorf — der Oberamtmann Seidel zu Teurow wegen Ablaufs seiner Dienstzeit auf's Neue zum Amtsvorsteher ernannt worden.

Der Katasterzeichner Otto Fehlau ist endgiltig als Katasterzeichner im hiesigen Katasterbüreau angestellt.

Im 4. Vierteljahr 1892 sind bei der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin die Königlichen Regierungs-Bauführer Albrecht Richard Fritz Jahrmark, Armand Louis Arthur Philibert, Feodor Feit, Otto Kayser vereidigt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission sind

ernannt: der Buchhalter Buschberg zum Ober-Buchhalter;
angenommen: der Abiturient Paul Brunnert als Civil-Supernumerar;
pensionirt: der Thiergartengärtner Bergemann zum 1. April 1893.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Woldemar Otto Lutze ist zum Pfarrer der Parochie Witzke, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Pritzerbe, Diözese Altstadt Brandenburg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Dietrich, am 28. November v. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39.— Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Stadt (Kloster) Zinna, Diözese Luckenwalde, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schmidt in den Ruhestand zum 1. Juli 1893 zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 ꝛc. vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. de 1886 S. 39.

Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6. a. a. O.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Stolpe, Diözese Berlin Land II., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Benicke demnächst zur Erledigung.

Der bisherige kommissarische Seminarlehrer Arnold zu Prenzlau ist als ordentlicher Seminarlehrer angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Dezember 1892.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Landgerichtsrath Weitzenmiller in Berlin zum Landgerichts-Direktor beim Landgericht I. daselbst; der Landgerichtsrath Eichhorn in Frankfurt a. O. zum Kammergerichtsrath; der Gerichtsassessor Dr. Kaul zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Fiddichow. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Stüber in Clötze als Landgerichtsrath an das Landgericht in Potsdam, der Amtsrichter Pignol in Rummelsburg i. P. an das Amtsgericht in Pritzwalk, der Landrichter Grodzicki in Landsberg a. W. als Amtsrichter an das Amtsgericht in Neu-Ruppin. Pensionirt sind der Landgerichtsrath Kuntze in Berlin und der Amtsgerichtsrath Trüstedt in Berlin. Verstorben ist der Landgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Dobert in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. von Prittwitz und Gaffron, Trautwein, Benda, Fabienke, Riege, Dr. jur. Nelke, Moritz Jacob Cohn, Baethcke, Schneiderreit, Ritgen, Homeyer, Pick, Gallus, Techow, Liebling. Versetzt ist Haeckel in den Bezirk des Oberlandesgerichts Cöln. Entlassen sind Dr. Boeninger behufs Uebertritts in den Justizdienst der Stadt Hamburg, Dr. Kriege behufs Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amts.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Stein beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Leopold Levin bei demselben Gericht, die Rechtsanwälte Max Lehmann, Dr. Rosenheim und Arthur Stadthagen beim Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Berve beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Brandt, Dr. Marcuse, Hoeniger, Henke, der Rechtsanwalt Bischoff aus Rummelsburg i. Pommern und der Gerichtsassessor a. D. Arthur Hamburger beim Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Bernhard Meyer beim Amtsgericht in Brandenburg a. H.

IV. Staatsanwaltschaft.

Versetzt ist der Staatsanwalt Dr. Klette in Neu-Ruppin an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin. Ernannt sind zu Amtsanwalts-Stellvertretern: bei dem Amtsgericht in Brandenburg a. H. der Stadtsekretär Zimmermann daselbst, bei dem Amtsgericht in Triebel der Bürgermeister Auersch daselbst.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Oppenheim, Haack, Rabe, Kaiser, Schönborn, Dr. Heim, Caro, Probst, Wackernagel, Berlin, Hadra, Klemperer, Landsberger, Langerhaus, Feist, Walther Schultz, Theodor Abraham. Uebernommen sind Fellmann aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen, Dr. Frank, Rospatt, Graf von Schulenburg-Angern, Dr. Pape aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S., Prasse aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau. Versetzt ist von der Wense in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Kiel. Entlassen sind Dr. Ifier behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Dr. Reinhart behufs Uebertritts in den Großherzoglich Hessischen Justizdienst, Dr. Dietrich Hagen auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen die Aktuare Dames und Oesterreich bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Vetter beim Amtsgericht in Sorau, Sparfeld beim Amtsgericht in Treuenbrietzen, die Militäranwärter Griguhn bei dem Landgericht II. in Berlin, Oskar August Franz Julius Schulz bei dem Amtsgericht I. in Berlin; zu etatsmäßigen Assistenten der Aktuar Fröhlich bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Frankfurt a. O., der Militäranwärter Reindke bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin; zum Kanzlisten der Kanzleidiätar Müller beim Amtsgericht I. in Berlin; zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher kr. A. bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Dukath bei dem Amtsgericht II. in Berlin. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Dreißig in Jüterbog an das Amtsgericht in Potsdam, der Gerichtsvollzieher Wez-

vom Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht I. daselbst, der Assistent Luther von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Frankfurt a. O. als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehülfe an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber Süßenbach in Sorau N.-L., der Gerichtsvollzieher Becker beim Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind der Kalkulator Pappelbaum beim Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Ebert bei dem Amtsgericht in Neu-Ruppin.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit die folgenden an die unter Angabe der Diözesen nachstehend benannten Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin der St. Petri-Kirche zu Luckenwalde, Diözese Luckenwalde, ein Kapital von 10000 M. für den Bau und die Ausschmückung derselben, sowie eine Altarbibel und Kirchensiegel.

Ferner:

Belzig: der St. Briccius-Kirche in Belzig von Gemeindegliedern: Harmonium, der St. Marien-Kirche in Belzig von Gemeindegliedern: Altarbekleidung, Taufkanne; der Kirche zu Haseloff vom Pfarrer Rupprecht: silberplattirte Taufkanne; der Kirche zu Brück von Ungenannt: Kronleuchter für 16 Lichte; der Kirche zu Rottstock von verw. Frau Gemeinde-Vorsteher Pietz: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, vom Hüfner Baade: Crucifix, N. N.: weißleinene Altardecke;

Berlin Land I.: der Kirche zu Fredersdorf vom Patron Oberst Bothe: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, vom Fabrikbesitzer O. Bohm: Reparatur des Kanzelbildes, Vergoldung von Kugel, Stern und Fahne des Kirchthurms, vom Amtmann Rosemeyer: Verdachung am Zifferblatt der Thurmuhr; der Kirche zu Vogelsdorf vom Patron Rittergutsbesitzer Hewald: Wiederherstellung der Orgel; der Kirche zu Dahlwitz vom Rittergutsbesitzer v. Treskow: 0,25 ha zur Vergrößerung des neuen Kirchhofs, derselbe und Frau v. Treskow auf Münchehofe: Friedhofskapelle, vom Union-Club zu Hoppegarten: 1000 M. zur Anlage eines neuen Friedhofs, vom Trainer Long zu Dahlwitz: 40 Linden für den neuen Friedhof; der Kirche zu Neuenhagen von der Tochter des Trainers Brown zu Hoppegarten: gestickte Taufsteindecke, von Frl. Ida Müller: weiße Altardecke;

Berlin Land II.: der Kirche zu Reinickendorf vom Rent. Hechel in Berlin: Grundstücke zu Bauplätzen für Kirche und Pfarrhaus; der Segens-Kirche in Reinickendorf vom Ev. Ober-Kirchenrath: gebund. Exempl. der landesk. Agende für die Prov. Brandenburg;

Altstadt-Brandenburg: der Kirche zu Groß-Behnitz von Frau Geh.-Rath Borsig: Pflasterung vor der Kirchthür, Kokosdecken, Pflasterung des Altarraumes, Altarteppich, 2 neue Sitzbänke, altes Oelbild (der Zinsgroschen); der Kirche zu Klein-Behnitz von Frau Geh.-Rath Borsig: Altarteppich, Sitzbänke für die Schulkinder, Fußdecken für die Sakristei;

Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu Schwina vom Gastwirh Fr. Haseloff: Kronleuchter von Bronce;

Eberswalde: der St. Maria-Magdalenen-Kirche in Eberswalde vom Rentner Wilh. Lüdecke: 5000 M.;

Luckenwalde: der St. Petri-Kirche in Luckenwalde vom Tischlermeister W. Schnelle: Nußbaumpol. Tisch, 2 nußbaumpol. Stühle, 2 Kollektenbeckenständer, vom Hauptverein des Evangel. Kirchl. Hülfsvereins: 3000 M. für den Bau und die Ausschmückung der Kirche, vom Prov.-Verein des Evangel. Kirchl. Hülfsvereins: 5000 M. zu demselben Zweck, von Ungenannt: 1000 M. zu demselben Zweck, von St. Joh. Gem.: 625 M. zu demselben Zweck, Altarleuchter, Crucifix, die heiligen Geräthe, vom Rent. Jul. Knochenhauer: Baustelle von 25 ar, vom Maurermeister Bormkam: 5000 Mauersteine, vom Ziegeleibesitzer Birner: 2000 Mauersteine, vom Ziegeleibesitzer Ribbach: 2000 Mauersteine, vom Ziegeleibesitzer A. und W. Steinberg: 2000 Mauersteine, vom Kaufmann Edm. Schreber jun.: 8 Sack Cement, vom Kaufmann Karl Behrendt: Fliesenbelag, vom Schlossermeister Puchler: Spitze des Dachreiters, von der Höh. Priv.-Mädchen-Schule: Altarfenster, von der Verwaltung der Gas-Anstalt: großer Ofen, vom Gustav Adolph-Frauen- und Jungfrauen-Verein: Altarteppich, von Fr. H. Coates in Potsdam: Kronleuchter, vom Kaufmann C. Praetorius in Berlin: Kronleuchter, von Ungenannt: 8 Wandleuchter, von March und Söhne in Charlottenburg: Taufstein, von Schulvorst. Frl. Hohagen: Taufbecken, von Ungenannt: Altar- und Kanzeldecke, vom Rent. W. Schiefer: Kokusläufer, vom Bildh. Wilh. Noppe: Liedertafel, von Ungenannt: Liedertafel, von der Luckenwalder Bibelgesellschaft: Kanzelbibel;

Potsdam II.: der Kirche zu Marquardt von verw. Frau Kommerzien-Rath Meyer geb. Bethge: 1000 M. zur Vertheilung der Zinsen an arme Wittwen;

Prenzlau II:: der Kirche zu Rollwitz von Frau Rittergutsbesitzer Satow: weißleinene Altardecke mit eig. Stickerei;

Strausberg: der Kirche zu Wesendahl von Frau Major v. Rudolphi: in Seide gesticktes Velum; der Kirche zu Prädikow von Frau Baron v. Eckardstein auf Prötzel: in Seide gesticktes Velum;

Templin: der Kirche zu Groß-Dölln vom Gastwirth Alb. Schäfer II.: Taufsteindecke, von Konfirmanden von 1891: 4,05 M., von Konfirmanden von 1892: 4,15 M., von Frau G. Schläfke: 1,50 M., von Gemeinde-Gliedern: 13,25 M. und vom Bauer Fr. Tamm: 2,50 M. zu Lichten, von Fr. Frühbrod in Groß-Väter: 2 Altarlichte; der Kirche zu Grunewald von Ungenannt: 2 Altarlichte; der Kirche zu Cappe von Ungenannt aus Templin: 91 M. zu den Baukosten der Kirche, vom Tischler Hauck und

Becken in Templin: 2 Liedertafeln, 4 Consolen zu den Opferbecken, von Ungenannt aus Templin: Taufstein, von Gemeinde-Gliedern: 398,20 M. zur Orgel, vom Kriegerverein: 20 M. zur Altarbibel ꝛc., von Ungenannt aus Templin: Lichthalter, vom Gesangverein: 25 M. zur Taufsteindecke, von Junggesellen und Jungfrauen: 77 M. zum Kronleuchter, von Ww. Friedrich: 1,50 M. zu Lichten, vom Tischlermeister Alb. Schäfer: Tisch für die Sakristei, Stuhl für den Küster, von Frau Pastor Maune: goldenes Kreuz, von der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft: Kanzelbibel, von Ww. Zehmke: 2 Altarleuchter, von Frau Hildebrandt aus Berlin: 60 M. zu einem Crucifix ꝛc.; der Kirche zu Kurtschlag von Gemeinde-Gliedern: 393 M. zur Orgel;

Wittstock: der Kirche zu Zechliner Hütte vom Lieutenant a. D. Riebel: Taufbecken, Taufsteindecke, Teppich;

Wriezen: der Kirche zu Freienwalde a. O. von Frau Major v. Lettow: 3000 M. zum Neubau der „Herberge zur Heimath", vom Superintendent Wilke und Frau: 3000 M. zu demselben Zweck; der Kirche zu Batzlow von Herrn v. Barfuß: 2 silberne Altarleuchter; der Kirche zu Möglin von Frau Rittergutsbesitzer Schröder: 30 Provinz.-Gesangbücher; der Kirche zu Alt-Trebbin von Frau Bochow: Läufer und Altarbouquets; der Kirche zu Alt-Lewin von Frau Schütze: weiße Altardecke; der Kirche zu Groß-Barnim, von Frl. Horn: Lesepultdecke; der Kirche zu Klein-Barnim vom Kirchen-Aeltesten Reetz: Altarbouquets; der St. Marien-Kirche in Wriezen von Frl. Henr. Büttner: 300 M. zur Grabpflege, von Schneidermeister Ring'schen Eheleuten: 1200 M. zur Grabpflege; der Kirche zu Sietzing von Frau v. d. Marwitz in Friedersdorf: 15 M., von Ungenannt: 2 Altarbouquets;

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Miersdorf vom Gutsbesitzer Lehnert und anderen Gemeinde-Gliedern: Altar- und Kanzelbekleidung, Altarteppich, vom Fabrik. Max Stimming: Altarbibel;

Zehdenick: der Kirche zu Zabelsdorf von Ungenannt: 2 bronc. Altarleuchter; dem Bethaus Marienthal von Gemeinde-Gliedern und Freunden der Gemeinde: Harmonium; der Kirche zu Mesenberg vom Geh. Just.-Rath Lessing: Reparatur der Kirche, Neubau des Thurms, Thurmuhr, von Frau Geh. Rath Lessing: schwarze Altar- und Kanzelbekleidung: von Herrn Gotth. Lessing und Gemahlin: Crucifix, von Frau Hauptmann Suhle: Velum, von Frl. Weinschenk: Abendmahlsdecken, von Prof. Otto Lessing und Gemahlin in Berlin: silb. Taufbecken.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Peter Bernhofer, Säger,	geboren am 24. August 1868 zu Eugendorf, Bezirk Salzburg, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	10. Dezember 1892.
2	Adalbert Dekan, Schuhmacher,	geboren am 1. April 1873 zu Wien, ortsangehörig zu Tedraric, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	27. Dezember 1892.
3	Jean Deplat, Akrobat,	geboren am 1. September 1873 zu Mouzon, Departement Charente, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. Dezember 1892.
4	Josef Hirsch Dreiblatt, Kohlenhändler,	geboren im Jahre 1861 zu Krakau, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	9. Dezember 1892.
5	Richard Heller, Kaufmann,	geboren am 8. August 1868 zu Tillich, Bezirk Außig, Böhmen, ortsangehörig zu Eidlitz, Bezirk Komotau, ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	10. Dezember 1892.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Peter Michal, Uhrmacher,	geboren am 12. November 1850 zu Velichowka, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Dezember 1892.
7	Karl Montsougny, Maler,	geboren am 15. August 1852 zu St. Denis, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	28. Dezember 1892.
8	Jens Christian Petersen, Rothgerber,	geboren am 14. Juni 1853 zu Thisted, Stift Jütland, Dänemark, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. Dezember 1892.
9	Guido Poschinger, Schriftsetzer,	geboren am 29. August 1862 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Oberferlach, Bezirk Klagenfurt, Kärnthen,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	1. Dezember 1892.
10	Theresia Winter, unverehelichte,	geboren am 15. Dezember 1876 zu Dittersbach, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	22. Dezember 1892.
11	Johann Baltai, Drahtbinderlehrling,	etwa 15 Jahre alt, geboren zu Brodno bei Silein, Komitat Trencsin, Ungarn, ungarischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	21. Oktober 1892.
12	Josef Bouwar, Maurer,	geboren am 13. Februar 1874 zu Remetschwyl, Kant. Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Dezember 1892.
13	Josef Fieber, Fleischergeselle,	geboren am 24. Oktober 1854 zu Theresienfeld, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Kohlsdorf, ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. November 1892.
14	Franz Josef Füglister, Schlosser,	geboren am 29. Oktober 1871 zu Ober-Siggenthal, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. Dezember 1892.
15	Mathias Höllmüller, Regenschirmmacher,	geboren am 24. Februar 1844 zu Hörleinsöd, Bez. Rohrbach, Oesterreich, ortsangehörig zu Lichtenau, ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	14. Dezember 1892.
16	Karl Jungnickel, Schuhmacher,	geboren am 27. September 1850 zu Niedergrund, Bezirk Rumburg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. Dezember 1892.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17	Samuel Krauß, Bürstenmacher,	geboren am 10. September 1865 zu Oedenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. Dezember 1892.
18	Johann Loutre, Mechaniker,	geboren am 22. April 1873 zu Lantan, Departement du Cher, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. Januar 1893.
19	Josef Marchese, Tagner,	geboren am 6. Juni 1845 zu Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	29. Dezember 1892.
20	Wilhelm Piller, Seiler,	geboren am 22. März 1840 zu Bilin, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	2. Dezember 1892.
21	Josef Schwedler, Glasschmelzer,	geboren am 29. September 1860 zu Harrachsdorf, Bez. Starkenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	7. Dezember 1892.
22	Gottfried Stäheli, Marmorist,	geboren am 9. Mai 1869 zu Thunstetten, Kanton Bern, ortsangehörig zu Arbon, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. Dezember 1892.
23	Elisabeth Theisen, unverehelichte,	geboren am 9. März 1867 zu Weiler, Gemeinde Bütscheid, Luxemburg, luxemburgische Staatsangehör.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	2. Januar 1893.
24	Karl Wallesch, Schneidergeselle,	geboren am 13. Oktober 1849 zu Svêtla (Swleta), Bezirk Turnau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. Dezember 1892.
25	Bela Viktor Weißbach, Schneider,	geboren am 10. März 1873 zu Klausenburg, Ungarn, ortsangehörig zu Deos, ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	21. November 1892.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1892 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 12. November 1892.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Kreise Niederbarnim.

28. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 19. September 1888 — Amtsblatt von 1888 Stück 39 Seite 371 — bestimme ich hierdurch auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufes, daß die in dem Amtsbezirke Lichtenberg des Kreises Niederbarnim zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in die zu Lichtenberg im Verlage von Emil Pilger und zwar in besonderer Auflage für den Amtsbezirk Lichtenberg unter dem Namen „Neue Nachrichten für den Osten Berlin's" erscheinende Zeitung aufzunehmen sind und daß hiervon deren Giltigkeit abhängen soll.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 — Beilage zum 28. Stück des Amtsblattes von 1886. —

Potsdam, den 31. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Communalbezirks-Veränderung betreffend.

29. Der Bezirks-Ausschuß hat am 18. Januar d. J. nach Anhörung des Kreistages des Kreises Niederbarnim und unter Einwilligung des Königlichen Domainenfiscus, sowie der Eigenthümer des betheiligten Grundstücks die Abtrennung des im Grundbuche von Liebenwalde Band X. № 404 auf die Namen des Maurermeisters Julius Neumann und des Kaufmanns Friedrich Bracklow, beide zu Liebenwalde, eingetragenen, in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 8 als Flächenabschnitte 151, 152, 237/150 und 238/150 des Kartenblatts 1 verzeichneten Grundstücks von 3 ha 98 ar 93 qm Größe von dem domainenfiscalischen Gutsbezirke Hammer und dessen Vereinigung mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Liebenwalde beschlossen.

Potsdam, den 31. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

30. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Büdners Perleberg in Fredersdorf und des Vorwerks Linde, Kreis Angermünde, des Büdners Schneider in Alt-Markgrafpieske, des Eigenthümers Schreiber in Nieder-Schönhausen, des Gastwirths Iden in Mühlenbeck, Kreis Niederbarnim, des Bauergutsbesitzers Bölle in Lietze, Kreis Westhavelland, des Ritterguts Joachimshof, des Bauergutsbesitzers Heller in Wegeberg, des Bauern Schwarz zu Prebelower Breite (zur Oberförsterei Zechlin gehörig), des Bauern Parchen in Königsberg (Ausbau), der Bauergutsbesitzer Schönemann und Fischer in Holzhausen, des Gemeindevorstehers Flint in Vettin, des Bauergutsbesitzers Wendt in Lindenberg, Kreis Ostprignitz, des Gutes Eickstedt, Kreis Prenzlau, des Rittmeisters a. D. Dahl in Alt-Thymen, Kreis Templin.

Bei 25 auf den Markt in Rummelsburg gebrachten, dem Viehhändler Dehnick aus Mühlenbeck gehörigen, nunmehr abgeschlachteten Schweinen ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Brodowin und Gelmersdorf, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Gutspächters Mosolf in Lichtenberg und Gastwirths Stabe in Schluft, des Rittergutes Rüdersdorf, des Gutsbesitzers Springer und Kirschbaum, Doß und Dahle in Seefeld, Kreis Niederbarnim, des Gutsbesitzers Schwabe in Wriezen, Kreis Oberbarnim, des Rittergutes Beetz, Viehhändlers Sommerfeld und Brauereibesitzers Weber in Sommerfeld, Kreis Osthavelland, der Wittwe Schröder in Werbig, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des Rittergutes Cremzow, des Bauergutsbesitzers L. Munke zu Grünow (Ausbau), des Ackerbesitzers Duvinage in Strasburg U.-M., der Bauerhofsbesitzer Schütte, Fulbrecht, Erdmann in Trebenow, des Gutes Groß-Luckow, den Schafen des Rittergutes Schwaneberg und der Domaine Drense, Kreis Prenzlau, des Gutes Marienhof bei Königs-Wusterhausen, des Bauergutsbesitzers Kuhlmey in Gütergotz, Kreis Teltow, in Plessow und dem Vorwerk Cammerode, Kreis Zauch-Belzig, und unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Kober in Spandau.

Potsdam, den 7. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

10. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind die Schornsteinfegermeister Herren

Rudolf Hoffmann, Danzigerstraße 3, und
Oskar Ehrlich, Bergstraße 67,

nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888

vom 1. Dezember 1892 ab

als Bezirks-Schornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 23. Januar 1893.

(L. S.)	(L. S.)
Königliches Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Freiherr von Richthofen.	Zelle.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

6. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1892 an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an: Günther 26. August, Crüger 27. August, Sönderop Selig 1. September, Kroll 6. September, Fischer 8. September, Spiel 14. September, Brogmann 15. September, Reimann 15. September, Haase 19. September, Siebert 19. September, Würdig 19. September, Buch 24. September, Schmidt & Brennicke 24. September, Leuschner 27. September, Sommerfeld 1. Oktober, Gärtner 1. Oktober, Carl 1. Oktober, Stimming 3. Oktober, Guttmann 3. Oktober, Direktion des Wallnertheaters 4. Oktober, Bongerichten 5. Oktober, Direktion der Neuen Deutschen Oper 5. Oktober, Bach 7. Oktober, Sommerfeld & Tallert 8. Oktober, Wachsmuth 17. Oktober, Dauscha 18. Oktober, Reisner 18. Oktober, Christoph 19. Oktober, Lehmann 22. Oktober, Coßmann 24. Oktober, von Bünau 24. Oktober, Fischer 25. Oktober, Samter 28. Oktober, Zinck 28. Oktober, Heymannn 31. Oktober, Götze 31. August, Theater-Direktor der Neuen Deutschen Oper 31. Oktober, Schmidt 2. November, Wagner 12. November, Hanisch 13. November, Sliefenhofer 15. November, Gutsche 19. November, Gericke 26. November, Wernicke 29. November.

B. Aufgeliefert in Berlin mit anderen Bestimmungsorten:

an: Schwartz in St. Paulo, Brasilien, 13. Februar, Weigert in Newyork 31. Mai, Gumpert in Riga 23. Mai, von Warda in Tangermünde 11. Juni, Jack in Helsingfors 30. Juli, Langbein in Carlsbad 8. August, Berry in Kopenhagen 25. August, Schlossow in Pittsburg 24. August, Cery in St. Moritz Engadin 26. August, Eichmann in Dt.-Wilmersdorf 26. August, Patek in Wilimov, Böhmen, 1. September, Czéry in Paris 2. September, Bäckmann in Würzburg 3. September, Carlos M. Brandao in Lissabon 5. September, Radensleben in Colditz, Sachsen, 10. September, Glogauer in Ohlau 7. September, Petraschke in Liesewo bei Gollup 14. September, Haupt-Expedition in Leipzig 14. September, Killmann in Goldentraum bei Marklissa 15. September, Moser in Colmar, Elsaß, 17. September, Neakobury in Rosenberg, Rußland, 19. September, Bette in Osterode, Harz, 21. September, Hoffmann in Zielenzig 22. September, Dennecke in Charlottenburg 24. September, Direktion der Mittelrheinischen Hagel-Versicherungsgesellschaft in Frankfurt (Main) 27. September, Krentzlin in Seehausen U.-M. 1. Oktober, Arlt in B.-Baden 4. Oktober, C. F. Lange in Hamburg 7. Oktober, Bontke in Sarne bei Rawitsch 8. Oktober, Scholz in Breslau 24. Oktober, Schultze in Charlottenburg 26. Oktober, Broeder in Urycz, Galizien, 1. November, Flürschheim in B.-Baden 7. November, Schwartz in Fellin, Rußland, 7. November, Zobel in Düsseldorf 14. November, Siebert in Cottbus 14. November, Reinholz in Charlottenburg 17. November, Dümpel in Oberlößnitz 25. November.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen Bestimmungsorten:

Aufgeliefert in: Charlottenburg an: v. Baggehuffrondt in München 16. Juni, Königsdorf in Braunschweig 31. Oktober.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls wird mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden.

Berlin C., 25. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Packetsendungen.

7. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:

An H. Maget in Kowno,
" Grünig in Hoyerswerda,
" A. Bürger in Posen,
" Stemetz in Schönlinde, Böhmen,
" Keßler in Hamburg,
" Kirchner in Potsdam,
" Lienzer Zeitung in Lienz, Tirol,
" Piller in Krakau,
" Jung in Charlottenburg,
" Müller Koch, hier Strelitzerstraße 62.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bücher, Steinnüsse, Kohlenschippen, Kravatten, Strümpfe, Handschuhe, Feilen, Theile eines Bettelarmbandes, Kreide, Borsten, Garn, Niete, Pillen, Eisenstäbe, geflochtenes Stroh zu Hüten, Taschentücher, Korsetstäbe, Schrauben, Kapotten, Mützen, Sattlerahlen, Broschen, Ringe, Brillen, Zinnfolie, Kupferamalgam, Rohseide, Spielmarken, Kopfkissenbezug, Seife, Kronleuchter für Puppenstuben, Knöpfe, Siegellack, Wachsstöcke, wollene Jacken, Hüte, Absatzstifte, Servietten, Spiralfedern, Anilinfarbe, Kolibris, Bleikapseln, Glasvögel, Haken, Oesen, Quasten, Apparatstücke von Messingblech, Uhrstahlfedern, Löthzinn, Nähmaschinentheile, Oel, kleine Bilder, Kinderschuhe, Scheere, Portemonnaies, Armband (unecht), Stemmeisen, Schürzen, Feuerzeug, Gummiring, Violinwirbel, Stiefelanzieher, Werkzeuggriff, Spirituslack, rothes Tuch, Haarfärbemittel, Untersatz, Kettchen mit Herz, Perlenschnür, Berloque, Sammet, Täschchen von Plüsch, 1 Sack mit Blattgold.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 2. Februar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

2. Das Bankgeschäft von Breest & Gelpcke hier, Behrenstraße Nr. 47, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 Lit. D. № 240160 über 500 M. angetragen, weil von derselben die rechte obere Ecke abgerissen ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 12. August d. J.

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem genannten Bankgeschäft ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 3. Februar 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Krankenpflegeverein für verschämte Arme in Charlottenburg der Staatsschuldschein von 1842

Lit. G. № 10654 über 50 Thlr.

angeblich verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rendanten des genannten Vereins, Herrn A. Friesicke in Charlottenburg, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Februar 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

6. Vom 1. April 1893 ab werden, wenn der Fahrpreis für Erwachsene 5 Pfennig beträgt, für eine Kinderfahrkarte nicht mehr 3 Pfennig, sondern 5 Pfennig erhoben. Bromberg, den 30. Januar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

7. Für diejenigen Thiere, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht, welche auf der vom 10.—13. Februar d. J. in Dresden stattfindenden Geflügel-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller des der Sendung auf dem Hinwege beigegebenen Frachtbriefes aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage dieses Frachtbriefes, und bei Thiersendungen, welche nicht auf Frachtbrief abgefertigt werden, des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben

sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus **Ausstellungsgut** bestehen.

Bromberg, den 30. Januar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Kunst-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	5. Februar bis 18. März	Kunstgegenstände	Preußischen Staatsbahnen und Reichs-Bahnen in Elsaß-Lothringen,	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen
2	Geflügel-Ausstellung.	Leipzig	24. bis 27. Februar	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht,	desgl.	desgl.	4 Wochen
3	desgl.	Halle a. S.	24. bis 27. Februar	desgl.	Preußischen Staatsbahnen,	desgl.	14 Tage
4	Kunst-Ausstellung.	Elbing	2. April bis 13. Mai	Kunstgegenstände	Preußischen Staatsbahnen und Reichs-Bahnen in Elsaß-Lothringen,	desgl.	4 Wochen
5	desgl.	Stettin	2. April bis 13. Mai	desgl.	desgl.	desgl.	4 Wochen
6	desgl.	Görlitz	23. Juli bis 2. Septbr.	desgl.	desgl.	desgl.	4 Wochen

(Rückbeförderung: nach Schluß der Ausstellung.)

Bromberg, den 26. Januar 1893. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die mit einem Jahreseinkommen von 600 M. aus Staatsfonds und 600 M. aus Kreismitteln verbundene **Kreisthierarztstelle des Kreises Kolberg—Körlin,** mit dem Amtswohnsitze in Kolberg, ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, mir ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf **bis zum 1. März d. J.** einzureichen.

Köslin, den 28. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: gez. von Zastrow.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben.

Auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet die Königliche Polizei-Direktion hierselbst für den Stadtkreis Charlottenburg nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande was folgt:

§ 1. Geschlachtetes Vieh und Theile von solchem, insbesondere auch einzelne Fleischstücke müssen, wenn sie in Fuhrwerk jeglicher Art, mit Einschluß von Handwagen und Karren, transportirt werden, derartig rings umschlossen oder verdeckt sein, daß sie dem Anblick von Außenher vollständig entzogen sind.

§ 2. Tücher und andere Decken, welche zu diesem Zweck verwandt werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. März d. J. in Kraft.

Charlottenburg, den 31. Januar 1893.

Königliche Polizei-Direktion. von Salbern.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

4.

Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 3. Vierteljahr 1892—93 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw	Künftiger Gutsbezirk.
1	Die in der Separationssache der Ruhlsdorfer Kammerberge dem Königlichen Preußischen Fiskus überwiesene Pläne: № 1 von 12,94,80 ha Größe, № 2 „ 143,06,90 ha „ № 2a. „ 1,17,40 ha „ № 2b. „ 0,92,90 ha „ № 2c. „ 8,17,10 ha „ № 3 „ 8,19,50 ha „ № 76 „ 1,46,50 ha „ № 104 „ 1,78,70 ha „ № 121 „ 7,67,20 ha „ № 125 „ 4,74,60 ha „ mit zus. 190,15,60 ha Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Ruhlsdorf.	Fiskalischer Gutsbezirk Pechteich Forst.
2	Die von dem Zimmermann Zedewitz zu Hermsdorf erworbene Parzelle Kartenblatt 1 Parzelle № 669/184 der Gemarkung Hermsdorf mit 413 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.

Berlin, den 31. Januar 1893. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Betrifft die Eingemeindung der Gröper Wiesen.

5. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Ostprignitz vom 23. Dezember v. J. sind die von den Feldmarken der Gemeinden Biesen und Wernikow, des Gutes Zaatzke, der Gemeinde Glienike und Jabel sowie des Gutes Jabel eingeschlossenen **Gröper Wiesen** von dem Gutsbezirke Goldbeck abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Glienike vereinigt worden.

Kyritz, den 31. Januar 1893.

Namens des Kreis-Ausschusses
der Vorsitzende Graf von Bernstorff.

Personalchronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Oberamtmanns Redlich zu Amt Beeskow, welcher die Amtsvorstehergeschäfte niedergelegt hat, der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Scherz in Cummerow zum Amtsvorsteher des XXI. Bezirks — Amt Beeskow — ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Königlichen Oberförsters Neumann in Kl. Wasserburg dessen Amtsnachfolger, der Königliche Oberförster Nöldechen zu Kl. Wasserburg zum Amtsvorsteher des XIII. Bezirks — Münchehofe — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist wegen des am 31sten d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit der Amtmann Berlin in Kantow auf's Neue zum Amtsvorsteher des VIII. Bezirks — Dessow — ernannt worden.

Im Kreise West-Havelland sind wegen des bevorstehenden Ablaufs ihrer Amtszeit zu Amtsvorstehern wierernannt worden: der Rittergutspächter Herr Thiele zu Rhinow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I. — Stölln —, der Rentner Herr August Prien zu Liepe zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VII. — Liepe —, der Gemeindevorsteher und Bauergutsbesitzer Herr Siedow zu Tremmen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVIII. — Tremmen.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Trebbin und die damit verbundene Pfarrstelle zu Thyrow, Diözese Zossen, ist durch die Versetzung des Diakonus Spengler zum 1. Januar 1893 zur Erledigung gekommen.

Ueber die Besetzung der Stelle ist bereits Verfügung getroffen.

Die Lehrerinnen Beckmann III., Born II. und Langenmayr sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt ist: der Ober-Postkassen-Rendant Meyer in Potsdam zum Rechnungsrath.

Angestellt ist: der Postpraktikant Max Schmidt als Postsecretair in Perleberg.

In den Ruhestand tritt: der Postverwalter Schulze in Wend.-Buchholz.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar 1893 sind:

ernannt zum Ober-Telegraphensekretair der Telegraphensekretair Joswig, zum Ober-Postdirektionssekretair der Postsekretair Rosenhayn,

angestellt als Postassistenten der Postverwalter Herzog und der Postanwärter Rabe, als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter F. W. D. Schulze,

versetzt nach Berlin Postinspektor Beltz aus Königsberg (Pr.), Ober-Postsekretair A. H. Schmidt aus Posen, Postassistent Stahn aus Pinneberg,
von Berlin Postinspektor Meißner nach Darmstadt, Postsekretair Holle nach Liegnitz,
in den Ruhestand getreten Ober-Postsekretair Anger, die Postsekretaire Franz (künftiger Wohnsitz Friedrichshagen) und Hansen (künftiger Wohnsitz Kötzschenbroda),
freiwillig ausgeschieden Telegraphensekretair Eulenberg (in den Dienst des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin übergetreten),
gestorben Postsekretair Kobus, Postassistent Ziehe in Charlottenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ferdinand Baumann, Maschinenschlosser,	geboren am 15. August 1842 zu Troplowitz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Dezember 1892.
2	Walis Felix Bury, Tagearbeiter,	27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Krakau, Galizien,	Landstreichen,	derselbe,	13. Dezember 1892.
3	Josef Elsensohn, Maschinensticker,	geboren am 3. März 1874 zu St. Gallen, Schweiz, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Götzis, Bezirk Feldkirch (Vorarlberg),	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Dezember 1892.
4	Wilhelm Ertel, Schlosser,	geboren am 20. April 1872 zu Lippa, Komitat Temes, Ungarn, ortsangehörig zu Vinga, ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe,	30. Dezember 1892.
5	Hugo Gebhart, Stallmeister,	geboren am 23. Juli 1866 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	10. Dezember 1892.
6	Karl Habina (Hrbina), Kellner,	geboren am 6. Oktober 1861 zu Pribram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Januar 1893.
7	Albert Josef Hilger, Kaufmann und Handarbeiter,	geboren am 23. Mai 1858 zu Reichenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. Dezember 1892.
8	Abraham Hirsch, Kaufmann,	geboren am 20. Juni 1856 zu Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. Januar 1893.
9	Karl Hitschfeld, Arbeiter,	geboren am 28. März 1873 zu Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln u. verbotswidrige Rückkehr,	Polizeibehörde zu Hamburg,	6. Januar 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
10	Josef Hodatsch, Hutmacher,	geboren am 9. Februar 1867 zu Windig-Jenikau, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Dezember 1892.
11	Franz Irsigler, Koch,	geboren am 24. November 1866 zu Oberplan, Böhmen, ortsangehörig zu Gillowitz, Bezirk Kaplitz, ebendas.,	Betrug und Landstreichen,	dieselbe,	10. Dezember 1892.
12	Johann Jelinek, Steinmetz,	geboren am 26. Juli 1850 zu Lebetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe,	18. Dezember 1892.
13	Josef Kolschawa, Tagelöhner,	geboren am 1. November 1849 zu Lisky, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, österreichischer Staatsangehörig.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	23. Dezember 1892.
14	Rudolf Minzlaff, Bäcker,	geboren am 13. April 1872 zu Waidhofen, Bezirk Amstetten, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Tragen verbotener Waffen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Dezember 1892.
15	Johann Miran, Schlosser,	geboren am 24. Juni 1844 zu Skrancic, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Plichtic, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	5. Januar 1893.
16	Georg Olschewsky, Musiker,	geboren am 21. April 1865 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft in Marseille (Frankreich),	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Dezember 1892.
17	Johann Pfeiler, Schlächtergeselle,	geboren am 8. Dezember 1859 zu Girsig, Bez. Olmütz, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	5. Januar 1893.
18	Wilhelm Gottfried Prasse, Weber und Handarbeiter,	geboren am 28. März 1840 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Dezember 1892.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 17. Februar **1893.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 47. 1892.) № 2060. Gesetz, betreffend die Einführung des § 75a. des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 14. Dezember 1892.

№ 2061. Verordnung über die Führung der Reichsflagge. Vom 8. November 1892.

№ 2062. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22sten Mai 1891, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten. Vom 4. Dezember 1892.

№ 2063. Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland. Vom 14. Dezember 1892.

(Stück 48.) № 2064. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. Vom 20. Dezember 1892.

№ 2065. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 22. Dezember 1892.

(Stück 1. 1893.) № 2066. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 18. Januar 1893.

(Stück 2.) № 2067. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 24sten Januar 1893.

№ 2068. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 24. Januar 1893.

№ 2069. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 14. Januar 1893.

(Stück 3.) № 2070. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, bε, c, dα, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 28sten Januar 1893.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36. 1892.) № 9581. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Blankenheim, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Mörs, Dülken, Goch, Ahrweiler, Cochem, Meisenheim, Cöln, Opladen, Solingen, Ottweiler, Sulzbach, Saarbrücken, Völklingen, Trier, Neumagen, Berncastel und Hermeskeil. Vom 17. Dezember 1892.

(Stück 1. 1893.) № 9582. Verordnung, betreffend Cautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 21. November 1892.

№ 9583. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Jülich, Gemünd, Düren, Bonn, Siegburg, Cleve, Xanten, Adenau, Coblenz, Kirchberg, Kirn, Kreuznach, Mayen, Simmern, Trarbach, Zell, Cöln, Kerpen, Euskirchen, Gerresheim, Ratingen, Neuß, Langenberg, Lebach, Sankt Wendel, Neuerburg, Rhaunen, Wittlich und Wadern. Vom 16. Januar 1893.

№ 9584. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bergen bei Celle. Vom 16. Januar 1893.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

3. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. Januar d. J. die Einberufung des 19. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg

zum 26. Februar d. J.

zu bestimmen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin zur Eröffnungs-Sitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird, wie früher, Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienste in der Dom-Interimskirche im Schloß Monbijou-Garten Theil zu nehmen.

Potsdam, den 6. Februar 1893.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

4. Von dem diesjährigen Kommunallandtage der Kurmark sind für die nächste, mit dem 1. Juli d. J. beginnende fünfjährige Wahlperiode zu Mitgliedern der

Direktion der Hilfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark:

der Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D. von Thümen auf Stangenhagen,
der Stadtrath Ehrenberg zu Frankfurt a. O. und
der Amtsvorsteher Schultze zu Götz,

und zu Stellvertretern der Direktionsmitglieder:

der Rittergutsbesitzer von Winterfeld auf Neuhof,
der Bürgermeister Mertens zu Prenzlau und
der Amtsvorsteher Wölle zu Warnitz

gewählt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 7. Februar 1893.

Der Ober=Präsident.
Staatsminister v. Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs=Präsidenten.

Die Chausseegelderhebung auf der Chaussee von der früheren Kommunal=Chaussee Lenzen=Elbfähre nach Kietz mit Abzweigung nach der Gorlebener Fähre.

31. Dem Kreise West=Prignitz ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 15. Dezember v. J. die Genehmigung ertheilt worden, in Station 2 der Chaussee von der früheren Kommunal=Chaussee Lenzen=Elbfähre nach Kietz mit Abzweigung nach der Gorlebener Fähre, in Lenzen eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für anderthalb Meilen zu erheben.

Mit der Erhebung des Chausseegeldes wird am 15. Februar d. J. begonnen werden.

Potsdam, den 9. Februar 1893.

Der Regierungs=Präsident.

32. **Tarif,**
nach welchem die Abgabe für Benutzung der von dem Kaufmann H. Klewe in Zehdenick, Kreis Templin, errichteten Ein= und Ausladestelle am Mühlenkolk daselbst bis auf Weiteres zu entrichten ist.

§ 1. Es ist zu entrichten:

a. Für das Anlegen von Schiffsgefäßen zum Löschen oder Laden mit Rohmaterialien für den Kahn 9 Mark.
b. Für Löschen oder Laden von Stückgütern für den Kilo=Centner 1 Pf.

34. **Nachweisung der Markt= 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt=							Es	
		Es kosten je 100 Kilogramm											Rindfleisch	
		Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	14 75	12 64	12 75	13 36	27 —	27 —	36 38	3 —	3 50	— —	4 31	1 30	1 20
2	Beeskow	15 10	12 50	— —	14 08	23 —	33 —	45 —	4 50	— —	— —	— —	1 20	1 —
3	Bernau	15 01	13 01	15 27	14 70	32 50	35 —	55 —	4 38	4 25	— —	6 60	1 36	1 14
4	Brandenburg	15 50	13 23	14 70	14 90	27 —	35 —	45 —	3 45	4 —	— —	5 80	1 36	1 16
5	Dahme	14 62	13 34	12 85	15 05	30 —	40 —	50 —	3 50	3 50	3 —	7 50	1 20	1 —
6	Eberswalde	14 70	12 67	15 50	14 63	23 —	21 —	34 —	3 —	5 —	— —	5 —	1 40	1 30
7	Havelberg	14 96	12 71	13 50	14 75	29 —	33 —	47 50	3 75	2 69	1 50	6 63	1 10	1 —
8	Jüterbog	14 50	13 50	14 17	15 17	25 —	24 —	40 —	4 —	4 50	— —	7 70	1 10	1 —
9	Luckenwalde	14 44	12 94	12 86	14 23	38 —	38 —	40 —	3 76	4 —	— —	5 75	1 20	1 20
10	Perleberg	14 83	12 70	12 79	14 30	24 —	40 —	40 —	3 50	4 —	— —	6 —	1 60	1 30
11	Potsdam	15 68	13 05	14 03	15 11	25 —	25 —	35 —	4 44	3 97	— —	7 16	1 50	1 25
12	Prenzlau	14 90	12 64	13 79	13 63	32 —	28 —	35 —	3 50	4 —	2 50	4 50	1 30	1 15
13	Pritzwalk	14 38	12 31	12 75	13 04	17 —	26 —	30 —	2 75	4 25	3 25	4 75	1 40	1 20
14	Rathenow	14 50	13 05	13 13	14 25	23 —	24 —	44 —	3 18	3 10	— —	4 65	1 40	1 20
15	Neu=Ruppin	16 —	13 —	13 —	13 93	35 —	35 —	50 —	3 20	4 20	— —	4 50	1 35	1 15
16	Schwedt	14 53	12 85	12 40	14 45	26 66	25 —	37 50	3 50	3 80	— —	5 40	1 40	1 20
17	Spandau	15 13	13 15	13 25	14 75	34 —	29 —	47 —	4 60	3 45	— —	6 25	1 55	1 15
18	Strausberg	16 —	13 56	16 36	15 70	22 —	33 —	36 —	3 —	4 82	— —	8 02	1 60	1 20
19	Teltow	14 40	12 55	14 45	14 40	27 50	30 —	50 —	4 50	3 75	1 75	5 85	1 45	1 15
20	Templin	15 —	12 50	13 50	14 —	28 —	40 —	40 —	2 50	4 —	3 —	5 —	1 20	1 20
21	Treuenbrietzen	14 18	12 58	13 13	14 12	— —	— —	— —	4 —	5 —	— —	5 50	1 40	1 20
22	Wittstock	15 —	12 42	12 80	13 06	30 —	40 —	50 —	3 —	2 50	2 —	5 67	1 10	1 —
23	Wriezen a. O.	14 84	12 59	13 90	13 50	25 50	24 —	36 —	3 63	3 89	2 —	5 26	1 40	1 20
	Durchschnitt	14 91	12 85	13 68	14 31	— —	— —	— —	3 64	3 83	— —	5 81	— —	— —

Potsdam, den 14. Februar 1893.

§ 2. Befreit von der Abgabe sind:
a. Die den Interessen der Wasserbauverwaltung dienenden Fahrzeuge,
b. solche Fahrzeuge, welche lediglich für Königliche, Staats- oder Reichs-Rechnung Gegenstände befördern.

Potsdam, den 5. Februar 1893.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktor

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

33. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Jungvieh des Gutes Mürow, dem Rindvieh des Rittergutes Felschow, Kreis Angermünde, bei 2 Kühen des Bauergutsbesitzers Noack in Heinersdorf, bei 13 Kühen des Bauern Raabe in Lübars, bei 35 Schweinen des Mästers Danewitz zu Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim, bei 12 Ochsen des Gutes Gollmitz, Kreis Prenzlau, unter dem Viehbestand des Bauergutsbesitzers Schumacher in Techow, bei 18 Schweinen und einer Ziege mehrerer Tagelöhner auf dem Rittergut Groß-Pankow, unter 4 Schweinen des Gastwirths und Schmiedemeisters Schmidt in Groß-Pankow, dem Rindvieh der Bauern Louis und Emil Reibe in Neu-Krüssow, des Eigenthümers Krüger in Holzhausen, Kreis Ostprignitz, der Wittwe Sauerwald in Selchow, Kreis Teltow, des Gutsbesitzers Tuchel in Deetz, Kreis Zauch-Belzig.

Festgestellt ist der Milzbrand bei 2 Kühen, von welchen eine bereits verendet ist, auf dem Rittergute Dahlwitz, Kreis Niederbarnim.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Hohensaathen, Kreis Angermünde, bei dem Rindvieh des Kossäthen Neuendorf und der Wittwe Rathenow in Lübars, des Bauergutsbesitzers Kerkow in Karow, Kreis Niederbarnim, in Staffelde, Kreis Osthavelland, Dorf und Rittergut Kriele, Kreis Westhavelland, Dorf und Gut Heinsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, in Schapow, Dauer und Blumenhagen, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 14. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Januar 1893.

Artikel kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.											
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 05	1 15	1 70	2 35	5 07	— 25	— 25	— 45	— 35	— 40	— 45	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 —	1 20	1 90	1 95	4 33	— 36	— 26	— —	— —	— —	— 80	— —	— 60	— —	— —	— 20	1 60
1 30	1 25	1 20	1 70	2 30	4 95	— 40	— 45	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	2 80	3 60	— 20	1 20
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	4 40	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	4 —	— 20	1 60
1 40	— 80	1 20	1 80	2 40	4 —	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 60	4 80	— 28	— 26	— 40	— 40	— 40	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 30	1 20	1 60	1 88	3 93	— 22	— 20	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 60	3 30	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 85	2 20	5 —	— 30	— 24	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 40	1 90	2 30	4 80	— 34	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 80	1 90	3 50	— 28	— 28	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 60	3 80	— 20	1 60
1 50	1 28	1 37	1 51	2 21	5 26	— 35	— 27	— 45	— 45	— 45	— 50	— 40	— 60	3 45	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	2 30	4 60	— 30	— 28	— 50	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	1 70	3 38	— 25	— 22	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 10	1 40	1 60	2 20	4 80	— 26	— 21	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 40	5 40	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— 45	— 50	— 60	3 65	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 70	1 80	6 40	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 45	1 35	1 35	1 75	2 60	5 40	— 35	— 32	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 80	— 20	1 40
1 80	1 20	1 40	1 40	2 60	4 80	— 35	— 25	— 50	— 50	— 50	— 45	— 50	— 50	3 20	3 40	— 20	1 40
1 40	1 45	1 40	1 75	2 45	3 70	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 80	5 —	— 45	— 40	— 60	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 40	1 20	1 20	1 60	2 18	4 28	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	— 70	1 10	1 80	1 83	3 90	— 24	— 20	— 40	— 40	— 40	— 60	— 60	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 20	1 20	1 60	2 20	4 80	— 22	— 18	— 35	— 27	— 38	— 50	— 40	— 60	3 50	3 75	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

35. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Januar 1893 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	7	65	8	09	7	68	7	51	8	15	7	38	7	34	7	59	6	87	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	3	36	3	15	3	41	3	96	2	88	2	36	2	84	2	97	
3.	Richtstroh	—	—	2	37	2	19	2	36	2	17	2	36	2	21	1	99	1	31	

Potsdam, den 14. Februar 1893. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

36. An Stelle des Amtsrichters Schultze ist der Regierungs-Assessor Dr. von Guérard in Potsdam zum Vorsitzenden und an dessen Stelle der Regierungsrath Klotzsch daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Angermünde für den Kreis Angermünde zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Potsdam, den 12. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den 3½ %igen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Zinsscheine Reihe V. zu den 4½ %igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861.

5. Die Zinsscheine Reihe V. № 1 bis 10 zu den 3½ %igen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Zinsscheine Reihe V. № 1 bis 16 zu den 4½ %igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 5. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 17. November 1892.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

3. Es wird beabsichtigt, in der im Ueberschwemmungsgebiete der Spree zwischen dem Dämeritzsee und dem Seddinsee gelegenen Niederung einen Chausseedamm anzulegen, welcher Gosen mit Neu-Zittau verbinden soll.

Dieses Unternehmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein die Anlage betreffender Situationsplan mit Querprofilen und einer Uebersichtskarte wird nebst dazu gehöriger Erläuterung in der Zeit vom 1. bis 8. März d. J. bei dem Gemeindevorstande zu Gosen, in der Zeit vom 9. bis 16. März d. J. bei dem Gemeindevorstande zu Neu-Zittau zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind in der Zeit vom 1. bis 16. März d. J. bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt werden.

Potsdam, den 13. Februar 1893.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1893.

11. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	15	Mark	69	Pf.,
=	=	=	do.	(mittel)	15	=	10	=
=	=	=	do.	(gering)	14	=	53	=
=	=	=	Roggen	(gut)	13	=	51	=
=	=	=	do.	(mittel)	13	=	11	=
=	=	=	do.	(gering)	12	=	73	=
=	=	=	Gerste	(gut)	16	=	51	=
=	=	=	do.	(mittel)	15	=	38	=
=	=	=	do.	(gering)	14	=	25	=
=	=	=	Hafer	(gut)	15	=	50	=
=	=	=	do.	(mittel)	14	=	68	=
=	=	=	do.	(gering)	13	=	88	=
=	=	=	Erbsen	(gut)	19	=	75	=
=	=	=	do.	(mittel)	18	=	20	=
=	=	=	do.	(gering)	16	=	70	=
=	=	=	Richtstroh		4	=	48	=
=	=	=	Heu		6	=	41	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Januar	8,33 Mk.,	2,52 Mk.,	3,96 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	55	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	29	=
für	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	Mark	35	Pf.,
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	15	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	30	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	4	=	91	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	45	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	36	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	50	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	40	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	37	=
=	60	Stück	Eier	6	=	20	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar 1893:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			30	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerstengraupe			40	=
=	1	=	Gerstengrütze			38	=
=	1	=	Buchweizengrütze			40	=
=	1	=	Hirse			40	=
=	1	=	Reis (Java)			55	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	3	Mark	—	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	=	13	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	40	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			33	=
=	1	=	Roggenmehl № 1			23	=
=	1	=	Gerstengraupe			45	=
=	1	=	Gerstengrütze			39	=
=	1	=	Buchweizengrütze			44	=
=	1	=	Hirse			41	=
=	1	=	Reis (Java)			48	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	55	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	30	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	35	=

Berlin, den 6. Februar 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

12. Der städtischen Desinfections-Anstalt hierselbst, zu welcher der Zugang **nur vom Kottbuser Ufer Nr. 19** stattfinden darf, sind wiederholt **von außerhalb** Betten, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände zur Desinfection zugegangen, welche durchaus ungenügend verpackt gewesen sind.

Da bei ungenügender Verpackung der inficirten Sachen leicht eine Uebertragung von ansteckenden Krankheiten auf das mit dem Transporte betraute Personal stattfinden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß alle der städtischen Desinfections-Anstalt — **Kottbuser Ufer Nr. 19** hierselbst — von **außerhalb**, einschließlich der **benachbarten** Ortschaften, zur Desinfektion zugehenden Gegenstände **in festen, im Innern mit Blech ausgeschlagenen Kisten**, verpackt zugesandt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst Behufs der Bestrafung angezeigt werden.

Die Rückgabe der von Auswärts zur Desinfection eingelieferten Gegenstände erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung beziehungsweise unter Nachnahme der tarifmäßigen Gebühren.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

* * *

Polizei-Verordnung,

betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlin an die hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Wer den, über Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen, welche von **außerhalb einschließlich** der **benachbarten Ortschaften** den hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten zugesandt werden, von dem hiesigen Magistrat unter dem heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit wiederholt in Erinnerung mit dem Bemerken, daß **jede** Zuwiderhandlung **unnachsichtlich** strafrechtlich verfolgt wird. Berlin, den 6. Februar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

8. Diejenigen Personen, welche in dem bevorstehenden Frühjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in **Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Gr.-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow)** und **Zossen** wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, nach dem 1. August beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 10. Februar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

2. Nachtrag

zu der Polizeiverordnung für die von der Station Königs-Wusterhausen nach der Braunkohlengrube „Consolidirt Centrum" bei Schenkendorf führende normalspurige Pferdebahn vom 21. September 1884.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des § 142 über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch für die Verlängerungen der von der Station Königs-Wusterhausen nach der Braunkohlengrube „Consolidirt Centrum" bei Schenkendorf führenden normalspurigen Pferdebahn bis zum Mühlenschachte einerseits und zur Darrsteinfabrik andererseits unter Zustimmung des Kreisausschusses folgender Nachtrag zu der genannten Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 21. September 1884 finden für die Verlängerungen der oben genannten Bahn nach dem Mühlenschachte und nach der Darrsteinfabrik in gleicher Weise wie für die Hauptbahn Anwendung.

§ 2. Ein Abdruck dieses Nachtrages ist mit demjenigen des Auszuges aus der Polizeiverordnung vom 21. September 1884 an dem Anfangspunkte des nach der Darrsteinfabrik führenden Geleises anzuschagen.

Halle, den 22. Dezember 1892.	Berlin, den 26. Januar 1893.
(L. S.)	(L. S.)
Königliches Oberbergamt.	Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.
v. Rynsch.	J. V.:
	Keller, Kreis-Deputirter.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

3. Laut Bundesraths-Beschlusses vom 26. Januar d. J. dürfen für den inneren Verkehr auf den Deutschen Eisenbahnen die bisherigen Frachtbriefformulare bis zum Ablauf des Monats Juni 1893 weiter verwendet werden, sofern darin der Vordruck für die Deklaration der Ge-

sammt=Werthsumme ganz und in dem für die Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung bestimmten Vordruck das Wort „rechtzeitigen“ vor der Uebergabe zur Beförderung gestrichen worden sind.

Berlin, den 8. Februar 1893.

Königliche Eisenbahn=Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die mit einem Jahreseinkommen von 600 M. aus Staatsfonds und 600 M. aus Kreismitteln verbundene **Kreisthierarztstelle des Kreises Kolberg—Körlin,** mit dem Amtswohnsitze in Kolberg, ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, mir ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf **bis zum 1. März d. J.** einzureichen.

Köslin, den 28. Januar 1893.

Der Regierungs=Präsident.

In Vertretung: gez. von Zastrow.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Wahrnehmung der dem Gemeinde=Vorsteher bis zur Errichtung eines Gewerbegerichts auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1890 — betreffend die Gewerbegerichte — gesetzlich obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Herrn Ober=Präsidenten

dem Herrn Stadtrath Hübner, hierselbst,

welcher in Behinderungsfällen von dem Herrn Stadtverordneten Nicolai, hierselbst, vertreten wird, auf ein ferneres Jahr und zwar für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 übertragen worden ist.

Berlin, den 8. Februar 1893.

Der Oberbürgermeister.

(gez.) Zelle.

Personalchronik.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: 1) der Geheime Regierungs=Rath Meitzen und der Regierungs=Assessor Dr. Walter verstorben, 2) der Regierungs=Rath von Kameke an die Königliche Regierung zu Potsdam versetzt worden, dagegen sind der genannten Direktion 3) die Regierungs=Räthe Fuhrmann aus Aachen und Dr. Kramsta aus Stralsund, sowie die Regierungs=Assessoren Dr. Curtius aus Münster, Giehlow aus Danzig und Listemann aus Magdeburg zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden. Ferner sind daselbst: 4) die Militär=Anwärter Brandt, Hellwig, Gottwaldt, Gohr, Buchholz, Knispel und Oelschläger als Militär=Supernumerare angenommen, 5) die Kanzlei=Diätare Reinhardt, von Leski, André, Rücker und Dittner als Kanzlisten angestellt, 6) die Militär=Anwärter Humbold, Hensel und Beil als Kanzlei=Diätare angenommen worden, 7) die Militär=Supernumerare Hirschel und Jacob ausgeschieden und 8) der Steuer=Erheber und Vollziehungs=Beamte Ehrhardt verstorben.

Dem Organisten an der Friedenskirche zu Potsdam Martin Gebhardt ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten der Titel „Königlicher Musikdirektor“ verliehen worden.

Personal=Veränderungen im Bezirke der Königlichen Eisenbahn=Direction zu Bromberg.

Versetzt ist der Stationsvorsteher II. Classe von Jackroski von Fredersdorf nach Rogasen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 17. Dezember 1892 wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung der Eintragungen im Genossenschaftsregister für kleinere Genossenschaften nur in der Märkischen Zeitung im Jahre 1893 erfolgen werden.

Lindow, den 6. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für die Bekanntmachung der Eintragungen in das diesseitige Genossenschaftsregister während des laufenden Kalenderjahres sind neben dem Deutschen Reichsanzeiger bestimmt worden: a. das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, b. die hier erscheinenden Pritzwalker Nachrichten für die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften aber nur die Pritzwalker Nachrichten.

Pritzwalk, den 13. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs=Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Leopold Puchmaier, Metzgergeselle,	geboren am 29. August 1873 zu Peuerbach, Ober=Oesterreich, ortsangehörig zu Scharten, ebendaselbst,	Straßenraub, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	10. Februar 1892.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
2	Bernhard van Schayk, Cigarrenmacher, und	geboren am 14. Oktober 1858 zu Kampen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	9. Januar 1892.
3	dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Kotters, Wickelmacherin,	geboren am 26. Dezember 1853 zu Goch, Regierungsbez. Düsseldorf,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Eduard Schmogel, Drechsler,	geboren am 1. März 1863 zu Feltitz, Siebenbürgen, ortsangehörig zu Znaim, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Dezember 1892.
5	Johann Schober, Schneider,	geboren am 2. Februar 1841 zu Tschermna, Bez. Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Dezember 1892.
6	Anton Willim, Metzger u. Hausknecht,	geboren am 27. Mai 1837 zu Kleinpirnitz, Bezirk Trebitsch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. Dezember 1892.
7	Franz Zilligen (Hally), Seiltänzer,	geboren am 19. Juni 1860 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	7. Januar 1893.
8	Johann Angleitner, Schlosser,	geboren am 26. August 1862 zu Getzersdorf, Bezirk St. Pölten, Oesterreich, ortsangehörig zu Eberschwang, Bezirk Ried, ebendas.,	Landstreichen, falsche Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. Januar 1892.
9	Emma Gotthilde Hildegard Fast, Dienstmädchen,	geboren am 9. Juli 1865 zu Carlskrona, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	13. Januar 1893.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 10. November v. J. verfügte Ausweisung des Josef Moll aus dem Reichsgebiet ist, nachdem sich herausgestellt, daß Moll Reichsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 24. Februar **1893.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Gemeindevertretung zu Rixdorf mit Genehmigung des Kreisausschusses des Kreises Teltow darauf angetragen hat, der Gemeinde Rixdorf behufs Deckung der Kosten, welche durch die Ausführung der Kanalisation, den Ankauf der Rixdorf'er Gasanstalt, die Erwerbung eines Schulgrundstückes und den Erweiterungsbau des Armen- und Krankenhauses entstehen, die Aufnahme eines Darlehns von zwei Millionen dreihundert dreißig tausend Mark durch Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Gemeinde-Anleihescheine zu vier Prozent Zinsen zu gestatten, wollen wir der Gemeinde Rixdorf — da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat — in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von Anleihescheinen zum Betrage von zwei Millionen dreihundertdreißig tausend Mark, welche nach dem anliegenden Muster

in 1500 Stück zu 1000 Mark,
und in 1660 Stück zu 500 Mark

auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung jährlich vom Jahre 1894 ab mit wenigstens Einem und einem halben Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen zu tilgen sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 22. Januar 1893.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

ggez. Gf. Eulenburg. Miquel.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Rixdorf, Kreis Teltow, im Betrage von zwei Millionen dreihundertdreißig tausend Mark.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Teltow.

Anleiheschein

der

Gemeinde Rixdorf

V. Ausgabe Buchstabe . . . № . . . .

über

. . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 22. Januar 1893, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . 189 . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 189 . Seite . . . laufende № . . .

Auf Grund des von dem Kreisausschusse des Kreises Teltow unterm 1. Dezember 1892 genehmigten Beschlusses der Gemeindevertretung von Rixdorf vom 24. November 1892 wegen Aufnahme einer Anleihe von 2330000 Mark, in Buchstaben: „zwei Millionen dreihundertdreißig tausend Mark" bekennt sich die Gemeinde Rixdorf durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Dahrlehnsschuld von . . . . . Mark, welche an die Gemeinde Rixdorf baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von „zwei Millionen dreihundertdreißig tausend Mark" erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1894 bis spätestens 1929 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht in den Monaten Dezember beziehungsweise Juni jeden Jahres. Der Gemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt je einmal und zwar spätestens drei Monate vor den Zahlungsterminen — 1. April und beziehungsweise 1. Oktober f. Js. — in dem „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger", dem Amtsblatte der König-

lichen Regierung zu Potsdam und einer in Berlin oder Rixdorf erscheinenden Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Gemeinde-Vertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieses Anleihescheines bei der Gemeindekasse zu Rixdorf oder . . . .
. . . .
. . . .
und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde Rixdorf. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden, doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeinde-Vorsteher zu Rixdorf anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheins oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine werden halbjährliche Zinsscheine bis zum 30. September 1902 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Gemeindekasse in Rixdorf oder . . . . .
. . . .
. . . .
gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Gemeinde Rixdorf mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Rixdorf, den . . ten . . . . . 189 .

(L. S.) Namens der Gemeinde.

Gemeinde-Vorsteher. Schöffen.

Anmerkung. Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Gemeinde-Vorstehers und zweier Schöffen mit dem Siegel des Gemeinde-Vorstandes zu versehen.

Rixdorfer Gemeinde-Anleihe von 189 . à 4 Prozent.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Teltow.

Zinsschein №. . . .

zum Anleiheschein der Gemeinde Rixdorf V. Ausg. Buchst. . . .
über . . . . Mark Reichswährung zu 4 Prozent
über . . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . . . . und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr von . . . . . bis . . . . . mit № . . . .
. . . . Mark . . . .
bei der Gemeindekasse zu Rixdorf und . . . .
. . . .

Rixdorf, den . . ten . . . . 189 .

(L. S.) Namens der Gemeinde.

Gemeinde-Vorsteher. Schöffen. Controlbeamter.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Gemeinde-Vorstehers und der Schöffen können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Rixdorfer Gemeinde-Anleihe von 189 . à 4 Prozent.
Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Teltow.
Anweisung

zum
Anleiheschein der Gemeinde Rixdorf V. Ausgabe Buchstabe . . .
über . . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleiheschein der Gemeinde Rixdorf . . . . Buchstabe . . . über . . . . Mark Reichswährung à 4 Prozent Zinsen die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die Jahre . . . . bis . . . . bei der Gemeindekasse in Rixdorf und . . . . sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Rixdorf, den . . ten . . . . . . 189 .

(L. S.) Namens der Gemeinde.

Gemeinde-Vorsteher. Schöffen. Controlbeamter.

(Seitlich: Anweisung. — Anweisung.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Gemeindevorstehers und der Schöffen können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden. Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

5. An Stelle des verstorbenen Landraths a. D. von Meyer-Arnswalde ist der Kreisdeputirte und Rittergutsbesitzer von der Marwitz auf Cölpin zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Arnswalde gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 14. Februar 1893.

Der Ober-Präsident.
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

37. In deutschen Zeitungen erscheinen seit einiger Zeit Ankündigungen, in denen eine englische Firma „The International Mercantile Society“ 245 City Road London E. C., als deren Präsident sich C. E. Smith und als deren Sekretär Bruno Seller unterzeichnet, für die Firma Schulburg, Beyer u. Co., die angebliche Besitzerin der deutschen Ausstellungs-Trinkhallen in Chicago, für die Dauer der Chicagoer Ausstellung achtzig Kellnerinnen, sowie auch Commis anzuwerben vorgiebt. Personen, die sich auf diese Ankündigungen hin an die gedachte Firma wenden, werden zur vorherigen Einzahlung einer Vermittelungsgebühr von 8 Schill. oder von höheren Beträgen aufgefordert. Nach dem Eingang der geforderten Beträge pflegt die Firma dann, wie aus verschiedenen darüber geführten Klagen hervorgeht, den Schriftwechsel abzubrechen.

Da die in London über das Treiben dieser Firma eingezogenen Erkundigungen ergeben haben, daß sie mit der diesjährigen Ausstellung in Chicago in keiner Verbindung steht, so kann den erwähnten Ankündigungen gegenüber nur zur größten Vorsicht gerathen werden.

Potsdam, den 17. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

38. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks haben den Vertrieb der Loose nicht zu hindern.

Potsdam, den 18. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betr. Obstbau-Kurse.

39. Nach einer Mittheilung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O. finden in Zukunft, und zwar erstmalig in der Zeit vom 16.—29. März d. J. für Baumwärter, und vom 5.—18. April d. J. für Besitzer, Lehrer und Gärtner an der Wein- und Obstbauschule zu Crossen a. O. Obstbaukurse nach den Anweisungen des Kommerzienrathes Hoesch zu Düren unter Leitung des Schuldirektors Haeckel zu Crossen a. O. statt.

Ich mache die Obstbau-Interessenten des Regierungs-Bezirks hierauf aufmerksam.

Potsdam, den 18. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1893.

40. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1893, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Februar: 26.
März: 1. 2. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 29. 31.
April: 2. 3. 5. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30.
Mai: 3. 4. 7. 10. 11. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 31.
Juni: 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.
Juli: 2. 5. 6. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30. 31.
August: 2. 6. 7. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 28. 30.
September: 3. 4. 6. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 24. 25. 27.
Oktober: 1. 2. 4. 8. 9. 11. 15. 16. 18. 22. 23. 25. 29. 30.
November: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.
Dezember: 3. 6. 7. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 25. 26. 27. 31.

Potsdam, den 15. Februar 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

41. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche bei 2 Kühen des Gastwirths Trampel in Glienicke, dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Keisdorf in Blumberg und Bauergutsbesitzers Müller in Tegel, Kreis Niederbarnim, des Bauern Hilliges zu Heckelberg, Kreis Oberbarnim, der Büdner Rintisch zu Cummersdorf, Fischer zu Gr.-Schauen und Schulze zu Langewahl, Kreis Beeskow-Storkow, des Kolonisten Fritze in Golm, Kreis Osthavelland, des Rittergutes Gollmitz, Bauerhofsbesitzers Mandelkow in Ellingen, Kreis Prenzlau, des Bauern Sülter in Garz, Kossäthen Berlin in Jabel, Rittergutsbesitzers Lucassen in Gr.-Langerwisch, des Landwirths Selle in Pritzwalk, Kreis Ostprignitz, des Kolonisten Hempt in Müggelsheim, des Eigenthümers Kunz in Alt-Glienicke, der Tagelöhner Müller und Koppe in Gr.-Beuthen, Kreis Teltow, des Ackerbürgers Marzahn in Spandau.

Festgestellt ist die Räude unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Krause in Stendell, Kreis Angermünde.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Linde und Leopoldsthal, Kreis Angermünde, des Viehhändlers Dehnicke aus Gr.-Dölln, eingestellt in Glienicke, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Vorwerks Catharinenhof, Gutsbesitzers Altmann in Alt-Kietz bei Wriezen, Kreis Oberbarnim, des Gutes und der Gemeinde Stremmen, Kreis Beeskow-Storkow, des zu Neukammer gehörigen Vorwerks Jäglitz, des Gemeinde-Vorstehers Schütze und Gastwirths Reinicke in Zeestow, des Freibauern Plessow in Flatow, Bauergutsbesitzers Frädrich in Velten, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh und den Schafen des Bauerhofsbesitzers Lorenz in Papendorf, der Gemeinde Gr.-Luckow, Kreis Prenzlau, des Rittergutsbesitzers von Jena in Nettelbeck, des Ritterguts Krumbeck, Ackerbürgers Grüschow, Stellmachers Heinze, Ackerbürgers Kludas, Schlächters Quandt in Meyenburg, Gutsbesitzers Michels in Griffenhagen, Kreis Ostprignitz, der Gemeinde Netzow, Kreis Westprignitz, des Dominiums Kl.-Beeren, Kreis Teltow, des Gastwirths Bade in Berkholz, Gutsbesitzers Schön in Potzlow, Kreis Templin.

Potsdam, den 21. Februar 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

4. Es wird beabsichtigt, in der im Ueberschwemmungsgebiete der Spree zwischen dem Dämeritzsee und dem Seddinsee gelegenen Niederung einen Chausseedamm anzulegen, welcher Gosen mit Neu-Zittau verbinden soll.

Dieses Unternehmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein die Anlage betreffender Situationsplan mit Querprofilen und einer Uebersichtskarte wird nebst dazu gehöriger Erläuterung in der Zeit vom 1. bis 8. März d. J. bei dem Gemeindevorstande zu Gosen, in der Zeit vom 9. bis 16. März d. J. bei dem Gemeindevorstande zu Neu-Zittau zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind in der Zeit vom 1. bis 16. März d. J. bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt werden.

Potsdam, den 13. Februar 1893.
Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

13. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 266), der §§ 137, 139, 42 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und des § 48 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (Gesetz-Sammlung Seite 225) wird hierdurch im Einverständniß mit der Eisenbahnbehörde und mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Betrieb auf dem Anschlußgeleise vom Berlin-Hamburger Producten-Bahnhof zum städtischen Gaswerk III. von Landespolizeiwegen Folgendes verordnet.

§ 1. Die das Anschlußgeleise befahrenden Züge dürfen eine Geschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

§ 2. Jedem Zuge muß ein Eisenbahnbeamter un-

mittelbar voraufgehen, welcher ununterbrochen mit einer Glocke läutet, um das Publikum von dem Herannahen des Zuges zu benachrichtigen.

Sobald das Läuten vernommen wird, und sich der Zug nähert, hat sich das Publikum sofort vom Geleise zu entfernen.

§ 3. Alle an den Uebergängen über das Geleise angebrachten Barrieren sind vor jedem Zuge und zwar, sobald das Läuten mit der Glocke vernommen wird, durch die dazu angestellten Eisenbahnbeamten zu schließen und, nachdem der Zug vorübergefahren, sogleich wieder zu öffnen.

§ 4. Die Führer von Fuhrwerken und Vieh haben, sobald die Barrieren an den Straßenübergängen geschlossen sind, in angemessener Entfernung Halt zu machen und die daselbst aufgestellten Warnungstafeln zu beachten.

§ 5. Die Drehbrücke über den Spandauer Schifffahrtscanal muß beim Nichtgebrauch stets geöffnet sein. Ihre Schließung behufs der Ueberfahrt eines Zuges darf die Dauer von acht Minuten nicht übersteigen.

§ 6. Wenn sich Pferde dem Zuge nähern, so ist das Ablassen von Dampf oder Rauch möglichst zu vermeiden.

§ 7. Es ist verboten, die geschlossenen Barrieren und die Einfriedigungen des Geleises zu übersteigen, die Barrieren eigenmächtig zu öffnen, auf die Einfriedigungen Gegenstände zu legen oder zu hängen.

§ 8. Alle Beschädigungen des Geleises und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum und das Anbringen von Fahrhindernissen ist verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt jede den Betrieb störende oder gefährdende Handlung.

§ 9. Die Uebertretung dieser Polizei-Verordnung seitens des Publikums wird, sofern nicht nach den Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu Sechszig Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 10. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung dieser Polizei-Verordnung betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird, und sich über seine Person nicht ausweisen kann.

§ 11. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

14. Die Herren Aerzte Berlins bedienen sich bei Angabe der tödtlich gewordenen Krankheit der Verstorbenen auf den Todtenscheinen in neuerer Zeit häufig ausschließlich nichtdeutscher Ausdrücke. Dies Verfahren führt zu Unzuträglichkeiten, weil die Todtenscheine vorzugsweise zum Zweck der polizeilichen Controle eingeführt sind und diesem Zweck nur dann entsprechen können, wenn die Todesursache mit einem auch für den Nichtarzt verständlichen Namen bezeichnet ist.

Ich ersuche daher die Herren Aerzte bei Ausfüllung der Todtenscheine sich thunlichst deutscher Krankheitsnamen zu bedienen.

Im Hinblick auf die vielfach in der Presse wie im Publikum dadurch verursachte Beängstigung wird noch das ergebenste Ersuchen an die Herren Aerzte beigefügt, den Ausdruck „Cholera nostras" gänzlich zu meiden und bei jedem amtlichen Verkehr durch die ohnehin viel zutreffendere Bezeichnung „**Einheimischer Brechdurchfall**" zu ersetzen. Die Anweisungen über das Verfahren mit Fällen „Asiatischer Brechruhr" (Cholera asiatica), deren Meldung ꝛc., bleiben hierdurch selbstverständlich unberührt.

Berlin, den 15. Februar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

9. Diejenigen Personen, welche in dem bevorstehenden Frühjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in **Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Gr.-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow)** und **Zossen** wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, nach dem 1. August beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 10. Februar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881.

3. Die Zinsscheine Reihe V. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe IV. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranien-

straße 92/94 unten links, vom **1. März d. J. ab** Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbank-Hauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 9. Februar 1893.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

I. Neuordnung des Zeitkartenwesens im Berliner Stadt- und Ringbahn- und Vorortverkehr.

4. Vom 1. April 1893 ab kommen an Stelle der jetzigen allgemeinen Zeitkarten im Berliner Stadt- und Ringbahn-, sowie im Vorortverkehr nur Zeitkarten für die Dauer eines **Kalendermonats**, und zwar für die 2. und 3. Wagenklasse, zur Ausgabe, welche zur beliebigen Fahrt auf den in der Karte angegebenen Bahnstrecken, jedoch lediglich in den Stadt- und Ring- bezw. Vorortszügen — nicht in den Fernzügen — berechtigen.

Nur für die I. Wagenklasse im Verkehre zwischen denjenigen Vorortstationen, an welchen die die erste Klasse führenden Fernzüge halten, bleiben die allgemeinen Zeitkarten wie früher bestehen.

Die **Monatskarten** sind ebenso wie die allgemeinen Fahrkarten an den Fahrkarten-Ausgabeschaltern zu lösen und müssen vor ihrer Benutzung mit der Namensunterschrift versehen werden. Es empfiehlt sich deshalb eine frühzeitige Lösung und findet ein Vorverkauf schon vom 20. jeden Monats ab für den folgenden Monat statt.

Eine Sicherheitsleistung (Kaution) wird nicht mehr erfordert. Andererseits kommen die bisher zulässigen Begünstigungen, wie Verlängerung der Gültigkeitsdauer bei längerer Nichtbenutzung, theilweise Rückzahlung des Preises bei Verhinderung in der Benutzung ꝛc. in Fortfall.

Im Vorortverkehr (nicht im inneren Verkehr der Stadt- und Ringbahn) kommen neben den Stammkarten auch **Nebenkarten** zur Hälfte des Preises für Mitglieder und Angehörige desselben Hausstandes zur Ausgabe, und zwar auf Grund einer alljährlich zu erneuernden Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des Gemeindevorstandes über die Zugehörigkeit zu demselben Hausstande. Formulare zu dieser Bescheinigung sind bei allen Stationen zu haben.

Die Preise der Monatskarten im Vorortsverkehr entsprechen dem zwölften Theil des Preises der jetzigen Jahreszeitkarten. Im Stadt- und Ringbahnverkehr werden nur zwei Gattungen von Monatskarten ausgegeben; die eine (zum Preise von 4,50 M. in 2ter Klasse und 3,00 M. in 3. Klasse) berechtigt zur Fahrt auf einer bestimmten, fünf Stationsentfernungen der Stadt- bezw. Ringbahn umfassenden Bahnstrecke, die andere (zum Preise von 7,00 M. in 2. Klasse und 4,50 M. in 3. Klasse) gilt für die ganze Stadt- und Ringbahn.

Im Allgemeinen stellen sich im Vorortverkehre die Preise der neuen Karten gegen die bei den bisherigen ein- bis elfmonatlichen Zeitkarten auf jeden Monat entfallenden Beträge niedriger, während bei einem Theile der bisherigen Jahreskarten eine geringe, hauptsächlich durch die Abrundung des Monatspreises hervorgerufene Erhöhung sich ergiebt. Die für einzelne Stationsverbindungen zur Zeit bestehenden Ausnahme-Tarifsätze werden aufgehoben.

Die bis Ende März d. J. ausgefertigten Zeitkarten behalten bis zum Ablaufe ihre Geltung. Ein Umtausch derselben gegen die neuen Monatskarten findet nicht statt; es empfiehlt sich daher, Zeitkarten der jetzigen Art mit Gültigkeit nicht über den 1. April d. J. hinaus zu lösen. Die derzeitigen Zeitkarten für Schüler werden auch nach dem 1. April d. J. unverändert beibehalten.

II. Vereinfachtes Fahrkartensystem auf der Stadt- und Ringbahn.

Am 1. April d. J. kommen an Stelle der bisher

für jede Station besonders gedruckten Fahrkarten einheitliche Fahrkarten zur Ausgabe, von denen die eine zur Fahrt bis zur fünften, auf die Ausgangsstation folgenden Station für den Preis von 10 Pf. in der 3. Klasse und von 15 Pf. in der 2. Klasse, die andere zur Fahrt auf der ganzen Stadt- und Ringbahn zum Preise von 20 bezw. 30 Pf. berechtigt. Hierdurch treten für einzelne Verkehrsverbindungen, für welche gegenwärtig tarifmäßig die Fahrkarten bis zur sechsten und siebenten, auf die Ausgabestation folgenden Station berechtigen, Erhöhungen von 10 Pf. für die 3. Wagenklasse und 15 Pf. für die 2. Wagenklasse ein.

Die näheren Bedingungen über die Ausgabe der Monatszeitkarten, insbesondere über die tarifmäßigen Preise derselben im Vorortverkehr, sowie über das vereinfachte Fahrkartensystem auf der Stadt- und Ringbahn sind bei allen betheiligten Fahrkarten-Ausgabestellen vom 15. März d. J. ab zu erfahren.

Berlin, den 13. Februar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion
— zu I. — zugleich Namens der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona, Bromberg, Erfurt und Magdeburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

9. Für diejenigen Thiere, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht, welche auf der vom 5. bis 7. März d. J. in Aachen stattfindenden Geflügel-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller des der Sendung auf dem Hinwege beigegebenen Frachtbriefes aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage dieses Frachtbriefes, und bei Thiersendungen, welche nicht auf Frachtbrief abgefertigt werden, des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus **Ausstellungsgut** bestehen.

Bromberg, den 13. Februar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Kolmar i. P. mit dem Wohnsitz in der gleichnamigen Kreisstadt soll besetzt werden. Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes bis zum 10. März d. J. bei mir melden.

Bromberg, den 10. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg Folgendes verordnet.

§ 1. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, sein Haus mit einem Hausnummerschilde, welches einem bei der Polizei-Direktion ausgelegten Modelle genau entsprechen muß, zu versehen, das Schild in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern.

§ 2. Das Schild ist in der Regel unmittelbar über der Mitte des Hauseinganges an der Straßenfront anzubringen.

Wenn dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde aus besonderen Gründen (ästhetischen oder architektonischen Rücksichten u. s. w.) eine Abweichung von dieser Regel erforderlich erscheint, wird der zu wählende Platz von dem zuständigen Polizei-Revier und, falls der Eigenthümer mit dessen Entscheidung nicht einverstanden ist, von der Polizei-Direktion bestimmt.

Bei Vorgärten ist das Schild an der Vorgarten-Einfriedigung zur rechten Seite des Einganges zu befestigen. Auf Erfordern der Polizeibehörde ist außerdem noch ein zweites Schild am Hause selbst anzubringen.

§ 3. Die Sichtbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Lauben, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§ 4. Die Polizei-Direktion behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zuzulassen oder vorzuschreiben.

§ 5. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die Anbringung von Straßenschildern, Nummerpfeilern, Schildern, welche die Lage der Wasserstöcke und der Gas- und Wasser-Absperrhähne bezeichnen, nach dem Ermessen der Polizeibehörde an seinem Hause oder am Vorgartengitter zu dulden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Charlottenburg, den 8. Februar 1893.

Königliche Polizei-Direktion.
von Saldern.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die

Polizei-Direktion mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg was folgt:

§ 1.

Geschlachtetes Vieh und Theile von solchem, insbesondere auch einzelne Fleischstücke, müssen, wenn sie in Fuhrwerk jeglicher Art, mit Einschluß von Handwagen und Karren, transportirt werden, derartig rings umschlossen oder verdeckt sein, daß sie dem Anblick von außen her vollständig entzogen sind.

§ 2.

Tücher und andere Decken, welche zu diesem Zweck verwandt werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. März d. J. in Kraft.

Charlottenburg, den 31. Januar 1893.

Königliche Polizei-Direktion.

v. Saldern.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 45. Verloosung gezogenen und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 4. Juni 1892 zur Baarzahlung gekündigten 4 % Schlesischen Pfandbriefe Lit. B. und zwar: № 43616 Pogarell und Altzenau über 500 Thaler (1500 Mark); № 50051 Pogarell und Altzenau, № 50476 Groß-Stein ꝛc., № 52064 und 52078 Ratibor je über 200 Thaler (600 Mark); № 62335 Pogarell und Altzenau, № 62938 Groß-Stein ꝛc., № 64911, 64960, 64988 und 65121 Ratibor je über 100 Thaler (300 Mark) werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Serie XII. № 5—10 bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatz im Regierungsgebäude) zu präsentiren und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen. Sollte die Einreichung nicht bis zum 15ten August 1893 erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden. Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt: à 3½ % aus der 20. Verloosung: № 18581 Hausdorf über 100 Thaler (300 Mark), à 4 % aus der 44. Verloosung: № 45070 Poln. Krawan und Mackau über 500 Thaler (1500 Mark), № 50042 Pogarell und Altzenau, № 50401 Groß-Stein ꝛc. je über 200 Thaler (600 Mark), № 61229 Elend, № 62840 Groß-Stein je über 100 Thaler (300 Mark).

Breslau, den 16. Februar 1893.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Personalchronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist an Stelle des verzogenen Majors a. D. von Bülow zu Caputh der Kanzleirath a. D. Kölpin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des XVII. Bezirks — Caputh — ernannt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Johannes Kurtze, z. Z. in Berlin, ist am 9. Februar 1893 als solcher vereidigt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Hans Krielke, z. Z. in Charlottenburg, ist am 6. Februar 1893 als solcher vereidigt worden.

Die Landmesser Ernst Kurzius, Paul Wilhelm Voigt und Johann Fritz Gustav Schultz sind zum Katasterlandmesser ernannt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch das Aufrücken des derzeitigen Inhabers demnächst zur Erledigung.

Die Lehrer Plog und Partenheimer sind als Lehrer am französischen Kinderhospiz in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Januar 1893.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Erste Staatsanwalt Uhles in Frankfurt a. M. zum Kammergerichtsrath; der Landgerichtsrath Klebolte in Cottbus zum Landgerichts-Direktor beim Landgericht I. in Berlin; der Direktor der Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft Jacob Dannenbaum in Berlin zum Handelsrichter beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Boisly in Berlin als Landgerichtsrath, die Amtsrichter Stephan und Busch in Berlin als Landrichter und der Landrichter Tackmann in Braunsberg an das Landgericht I. in Berlin; der Amtsrichter Schreiner in Spremberg an das Amtsgericht I. in Berlin; der Amtsrichter Dr. Kanold in Lippehne als Landrichter an das Landgericht in Landsberg a. W.

II. Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Dr. Salomon, Janoschwitz, Rasmus, Dr. Drenkmann, Fürst und Dietert. Entlassen sind Dr. Eiswaldt und Dr. Mühlig behufs Uebertritts zum Auswärtigen Amt.

III. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind der Erste Staatsanwalt Meyer in Landsberg a. W. an das Landgericht in Wiesbaden, der Staatsanwalt Kindler in Oels an das Landgericht in Neu-Ruppin. Verstorben ist der Staatsanwalt Dr. Klette beim Landgericht II. in Berlin. Der Stadt-Sekretär Pfitzner aus Zduny ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Senftenberg ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Joßmann, Bischoff, Heine beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Wittels-

höfer beim Landgericht in Prenzlau, der Rechtsanwalt Ebstein beim Landgericht in Guben. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Julius Katz aus Rössel, der frühere Rechtsanwalt Dr. Schultz aus Hamburg, der Rechtsanwalt, Justizrath Kempner aus Bromberg, der Rechtsanwalt Max Lehmann, bisher beim Landgericht II. in Berlin und die Gerichtsassessoren Dr. Jaroczynski und Buderus beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Jossmann, bisher beim Landgericht I. in Berlin beim Landgericht II. daselbst. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Dr. Adolf Karl Hermann von Gordon, Dr. William Adolf Israel, Felix Ludwig Rosenbaum, Gustav Jacob Flatow, Leopold Dorn, Martin Selbis, Oskar Heinrich Cassel, Nathan Katz, Dr. Arnold Seligsohn, Dr. Erich Simon Meyßner, Dr. Johann Gustav Adolf Zeibler, Johann Albert Mobler, Dr. Karl Rudolf Julius Wilhelm Crisolli, Dr. Ludwig Salinger, Johann Robert Paul Raske, Georg Friedrich Adolf Boeger, Emil Eugen d'Hargues, Dr. Karl Jakob Cannedt, Karl Franz Georg Kempf, Franz Hugo Wollner, Dr. Max Hoffmann, Karl Walter Laué, Richard Karl Hugo Stubenrauch, sämmtlich in Berlin, der Rechtsanwalt Meyer in Kyritz, der Rechtsanwalt Hanquet in Oderberg i. M. Verstorben sind der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stöpel in Potsdam und der Rechtsanwalt Dr. Ernst Rosenfeld in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Sutor, Weigert, Wild, Juschke, Rößler, Sander, Freiherr von Maltzahn, Dresdner. Wieder aufgenommen ist der frühere Referendar Dr. Dietrich Hagen. Uebernommen sind von Puttkamer aus Elsaß-Lothringen, Lautenbach aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. Entlassen sind Freiherr Axel von Maltzahn, Volz, Alfred zur Nieden behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Haepp auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Gerichtsschreiber, Gerichtskassen-Controleur Niedermeyer bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. O. zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht in Cottbus; zu Gerichtsschreibern die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Bathe vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Paul Otto Hermann Meyer vom Landgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Müncheberg, Grube vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Jüterbog. Versetzt ist der Gerichtsvollzieher Hildebrand in Reetz an das Amtsgericht in Cüstrin.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1892 werden hiermit für die Veröffentlichung der Eintragungen in das Genossenschafts-Register für das Jahr 1893 neben dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger noch die Berliner Börsenzeitung und die Märkische Zeitung bestimmt. Für kleinere Genossenschaften erfolgt die Veröffentlichung außer durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung.

Rheinsberg, den 14. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In Ergänzung unserer Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1892 und 6. Februar 1893 wird für die Veröffentlichung der Eintragungen in das hiesige Genossenschaftsregister für das Jahr 1893 für kleinere Genossenschaften neben dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger allein die zu Neu-Ruppin erscheinende „Märkische Zeitung" bestimmt.

Lindow, den 19. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Baptist Aeby, Bildhauer,	geboren am 13. März 1839 zu Baden, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Januar 1890),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Januar 1893.
2	Hans Peter Petersen, Buchbindergeselle,	geboren am 5. Oktober 1865 zu Roskilde, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfalle 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. August 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	30. Dezember 1892.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3	4.	5.	6.
3	Josef Stadler, Schlosser,	geboren am 25. September 1854 zu Steyr (Stadt), Oesterreich, zuletzt wohnhaft in Pyrach, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl in 2 Fällen (4 Jahre ein Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Dezember 1888),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	9. Dezember 1892.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Frantisek Frick, Maurergehülfe,	geboren im Jahre 1838 zu Rovna, Bez. Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	18. November 1892.
2	Ignaz Gerhofer, Tischler,	geboren am 1. Mai 1845 zu Rohrbach, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln, grober Unfug, verbotenes Führen von Waffen und Hausfriedensbruch,	dasselbe,	7. Dezember 1892.
3	Andreas Hofmann, Zimmermann,	35 Jahre alt, geboren zu Hohenbruck bei Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	30. Dezember 1892.
4	Vitus Hotter, Hammerschmied,	geboren am 15. Juni 1857 zu Gerlosberg, Bezirk Schwaz, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Bannbruch,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserbruch,	19. Dezember 1892.
5	Ferdinand Kalabisca, Steinsetzer,	geboren am 1. Juli 1857 zu Wien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	10. Januar 1893.
6	Karl Klima, Schuhmacher,	geboren am 30. Oktober 1846 zu Wittingau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	3. Januar 1893.
7	Franz Kukla, Müllergeselle,	geboren am 24. Mai 1853 zu Iwy, Bezirk Selcan, Böhmen, ortsangehörig zu Smilkau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	12. Dezember 1892.
8	Wilhelm Löffler, Weber und Musiker,	geboren am 28. August 1867 zu Langenbruck, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	19. Dezember 1892.
9	Heinrich Engel, Schreiner,	geboren am 20. Juni 1869 zu New-York, zuletzt wohnhaft zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. Januar 1893.
10	Julius Finster, Weber,	geboren im Jahre 1872 zu Constantin, Gouvernement Petrikau, Russisch-P[illegible]scher Staa[illegible],	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienweder,	16. Januar 1892.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Johann Jäger, Schmied,	geboren am 2. März 1851 zu Ebbs, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13. Dezember 1892.
12	Josef Polli, Handarbeiter,	circa 45 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kramolin, Bez. Prestitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	23. November 1892.
13	Karl Schmithöfer, ohne Stand,	geboren am 12. Mai 1867 zu St. Dizier, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. Januar 1893.
14	Hermann Scholten, Arbeiter,	geboren am 14. Februar 1858 zu Eibergen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln unter Drohungen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	9. Dezember 1892.
15	Franz Skála, Schneidergeselle,	geboren am 19. Juli 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Chudenic, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	7. Januar 1892.
16	Valentin Spitzer, Spängler,	geboren am 24. Juli 1871 zu Fahendorf, Bezirk Villach, Oesterreich, ortsangehörig zu Augsdorf, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Januar 1893.
17	Josef Wagner, Zigeuner,	geboren am 20. März 1861 (Sohn des nach Centralblatt 1880 S. 444, Ziffer 5a. ausgewiesenen Anton Wagner),	Führung eines falschen Namens und Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	3. Dezember 1892.
18	August Zimmermann, Tuchscherer,	geboren am 3. August 1851 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig zu Hibbersdorf, Bezirk Deutschbrod in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	7. Januar 1893.
19	Pauline Eva Burianski, geb. Arbei, verehelichte Zigeunerin,	geboren zu Jelin bei Oswiecim, Galizien, österreichische Staatsangehörige,	Betteln u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Januar 1893.
20	Leopold Coetsier, Erdarbeiter,	geboren am 29. Juli 1864 zu Awelghen, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. Januar 1893.
21	Richard Dotzauer, Perlmutterknopfdreher,	geboren am 14. Juli 1863 zu Schwaderbach, Bezirk Graslitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehörig.,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Koetzting,	11. Januar 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
22	Joseph Heinrich Farquet, Schneidergeselle,	geboren am 30. Juni 1855 zu Orsières, Bezirk d'Entremont, Kanton Wallis, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Neuburg a. D., Bayern,	16. Januar 1893.
23	Maurice Louis François, Schäfer,	geboren am 9. Oktober 1870 zu Paris,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stralsund,	26. Januar 1893.
24	Franz Grazeilles, Steinhauer,	geboren am 15. Oktober 1868 zu Prades, Departement des Pyrenées, Frankreich, französischer Staasangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. Januar 1893.
25	Ignatz Gründel, Arbeiter,	geboren am 25. März 1847 zu Bilin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	27. Januar 1893.
26	Johann Jakob Anton Guisset, Blechschmied,	geboren am 17. Juli 1873 zu Perpignan, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	28. Januar 1893.
27	Jakob Hablützel, Schmied,	geboren am 10. Januar 1870 zu Thusis, Kanton Graubünden, Schweiz, ortsangehörig zu Chur, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Januar 1893.
28	Ignatz Kaszier, Tapezierer und Fabrikarbeiter,	geboren am 12. Juli 1874 zu Budapest, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	dieselbe,	20. Januar 1893.
29	Johann Lackner, Schweizer,	geboren im Jahre 1851 zu St. Johann, Bezirk Kitzbühel, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	19. Januar 1893.

Die durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 14. Dezember 1889 verfügte Ausweisung des Handschuhmachers Josef Johann Böhm aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 3. März **1893.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

6. An Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Landraths Freiherrn von dem Knesebeck zu Neu Ruppin ist der Landrath Falkenthal zu Spremberg zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Spremberg gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 23. Februar 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee Schönefeld—Waßmannsdorf—Klein-Ziethen—Mahlow—Teltow.

42. Dem Kreise Teltow ist vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 5. November 1892 — III. 21443 — die Genehmigung ertheilt worden, auf der Chaussee Schönefeld—Waßmannsdorf—Klein-Ziethen—Mahlow—Teltow bei Klein-Ziethen eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für die Benutzung der genannten Strecke zu erheben.

Mit der Erhebung des Chausseegeldes an der oben bezeichneten Hebestelle wird am 1. März d. J. begonnen werden. Potsdam, den 23. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre für die Berliner Thorbrücke zu Spandau.

43. Wegen Aufstellung der Hubbrücke in der Berliner Thorbrücke zu Spandau wird die letztere Brücke, sowie die Schleuse zu Spandau für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. März d. J. für die Schifffahrt gesperrt.

Potsdam, den 25. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

44. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Beutel in Felchow, Kreis Angermünde, des Bauern Liesegang in Wusow, Kreis Oberbarnim, bei einer geschlachteten Kuh des Bauergutsbesitzers Krüger in Lentzke, dem Rindvieh des Bauern Friedrich Krüger in Perwenitz, dem Rindvieh und den Schweinen der Domaine Kienberg, Kreis Osthavelland, dem Rindvieh des Hüfners Bosdorf zu Liebätz, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, den Kühen des Bauergutsbesitzers Sievert in Schönhagen bei Pritzwalk, Kreis Ostprignitz, dem Rindvieh des Dominiums Klein-Ziethen, des Gemeinde-Vorstehers Spieth in Nunsdorf, des Kolonisten Bayer in Müggelsheim, Kreis Teltow, und dem Rindvieh des Bauern August Giese auf Ausbau Beenz, Kreis Templin.

Erloschen ist die Seuche in Klein-Ziethen und auf dem Rittergute Felchow, Kreis Angermünde, in Biesdorf, Friedrichsfelde und Hönow, Kreis Niederbarnim, auf Rittergut Trampe, Kreis Oberbarnim, auf dem Gut Nieder-Neuendorf, den Rittergütern Zeestow I. und II., Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Bölle in Liepe, Müller in Haage, Kreis Westhavelland, in Arendsee, Schönermark, Ferdinandshorst, Christianenhof, Rakow, Zerrenthin, Kreis Prenzlau, in Sechszehneichen, Holzhausen, Teetz, Klein-Woltersdorf, Kreis Ostprignitz, in Horst, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh der Wittwe Sauerwald in Selchow, Kreis Teltow, dem Rindvieh und den Schafen der bäuerlichen Besitzer in Falkenthal, dem Rindvieh des Gutsbesitzers Wichert in Alt-Thymen, Gutsbesitzers Steudener in Hammelspring, Kreis Templin, Gutsbesitzers Tuchel in Deetz, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 28. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

15. Auf Ihren Bericht vom 16. Januar d. J. verleihe ich der Stadtgemeinde Berlin das Recht, die zur völligen Freilegung der Artilleriestraße und zur Freilegung der Schwedenstraße auf der Strecke von der Coloniestraße bis zur Weichbildgrenze mit Reinickendorf innerhalb der festgesetzten Straßenfluchtlinien erforderlichen Grundstücksflächen im Wege der Enteignung zu erwerben. Die eingereichten vier Pläne erfolgen anbei zurück. Berlin, den 30. Januar 1893.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Februar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

16. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften der drei letzten Absätze des § 303 (S. 230 und 231) des Preußischen Hebammenlehrbuchs vom Jahre 1892, betreffend die Desinfection der Hebeamme und ihrer Kleider, sowie unter fernerer Bezugnahme auf den § 3 der Polizei-Verordnung vom 12. Januar 1893, betreffend die den Hebammen in der Stadt Berlin obliegenden Verpflichtungen, mache ich hierdurch Folgendes bekannt:

Jeder Hebamme, welche bei einer an **Kindbettfieber,** sowie an Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Flecktyphus oder Ruhr Erkrankten thätig gewesen ist und dies durch eine auf ihren Namen lautende ärztliche Bescheinigung nachweist, wird von dem zuständigen Polzei-Revier Anweisung auf **unentgeltliche Desinfection** der an dem Wochenbett benutzten Kleider und ein **warmes Bad** in den städtischen Desinfectionsanstalten **Reichenbergerstraße Nr. 66** und in der **Fröbelstraße (an der Prenzlauer Allee)** ertheilt werden.

Die von der Verwaltung der Anstalt über die stattgehabte Benutzung des Bades und Ausführung der Desinfection behändigte Bescheinigung ist dem zuständigen Polizei-Revier als Nachweis darüber, daß der polizeilichen Vorschrift genügt ist, baldigst zu übergeben.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß außer der im § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. Januar 1893 angeordneten persönlichen Meldung bei dem zuständigen Bezirksphysikus jede Hebamme ihren Zu- bez. Abzug, sowie einen etwaigen Wohnungswechsel auch dem **Herrn Stadtphysikus** in Gemäßheit der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 17. November 1875 anzuzeigen hat.

Des Weiteren bemerke ich, daß die von den Hebammen zu führenden Tagebücher vorgedruckt in den Buchhandlungen von Aug. Hirschwald, Unter den Linden Nr. 68 und von Elwin Staude, Potsdamerstraße Nr. 122c., käuflich zu haben sind.

Meine früheren Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1888 und 29. April 1891 sind hierdurch als erledigt zu betrachten.

Berlin, den 23. Februar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

6. Die telegraphische Verbindung mit Kamerun ist hergestellt und am 21. Februar in Kamerun eine Kaiserlich Deutsche Telegraphenanstalt eingerichtet worden. Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Kamerun beträgt 10 M. 10 Pf.; die Beförderung findet über England, die Eastern-Kabel und St. Vincent statt.

Berlin W., den 23. Februar 1893.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

7. Fortan sind im Verkehr mit Britisch-Betschuanaland und Maschonaland auch Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig.

Berlin W., 23. Februar 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

10. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in **Potsdam** lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände 2c., welche den Absendern bz. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 688 aus Oderberg (Mark) vom 18. September 1892 über 15 M. an Czarnecki in Stettin,
2) № 1222 aus Spandau vom 8. Juni 1892 über 10 M. an Löwe in Berlin,
3) № 5745 aus Berlin 27 vom 20. Juni 1892 über 40 Pf. an das Standesamt in Spandau.

B. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Prenzlau vom 11. November 1892 an Herrn Heise, p. Adr. Hotel „Weißer Adler" in Berlin, enthält fünf Zehnpfennigmarken und 1 Taschenmesser,
2) aus Coepenick vom 31. Dezember 1892 an Frl. Marie Schmidt in Berlin S., Cottbusserdamm 101, enthält einen Kassenschein zu 20 Mark,
3) aus Potsdam vom 24. Dezember 1892 an F. P. 81 hauptpostlagernd Berlin C., Königstr., enthält fünf Zehnpfennigmarken.

C. Lose aufgefunden worden:

1) ein Einmarkstück am 11. November 1892 in der Eingangspackkammer des Postamts in Potsdam,
2) ein Einmarkstück am 28. November 1892 auf einem Packetregal in der Packkammer des Postamts in Eberswalde,
3) ein Einthalerstück — Vereinsthaler preußischen Gepräges — am 19. Dezember 1892 in dem Bahnpostwagen № 223 der Schaffnerbahnpost im Zuge № 764 Frankfurt (Oder)-Berlin auf der Fahrt zwischen Sietzing und Neutrebbin,
4) ein Einmarkstück am 25. November 1892 in der Postwagenabtheilung des Zugs № 2 von Paulinenaue nach Neuruppin. Eingesandt vom Postamt in Neuruppin,
5) sieben Postkarten zu 5 Pf. (Gesammtwerth 35 Pf.) am 9. Dezember 1892 bei der Bahnhofs-Zweigpostanstalt in Potsdam unter den bei der letzten Briefkastenleerung gesammelten Briefsendungen,
6) ein Einmarkstück am 9. Dezember 1892 unter den von der Schaffnerbahnpost Berlin-Potsdam im Zuge 910 bei dem Postamte in Potsdam eingegangenen gewöhnlichen Packeten.

D. Einschreibbriefe:

1) aus Potsdam 1 № 559 vom 15. September 1892 an Frau Gubisch in Berlin,
2) aus Potsdam 1 № 547 vom 29. Oktober 1892

an Kaufhold in Charlottenburg, Kaiser Friedrichstraße 61a.,

3) aus Friesack (Mark) № 405 vom 13. November 1892 an Georg Schönebeck in Barsikow bei Neustadt,

4) aus Gransee № 516 vom 21. November 1892 an Hermann Reng, im Dienst bei Bobbin in Guten-Germendorf.

E. Packete:

1) ein Päckchen Wolle (Strickgarn), 250 g schwer, vorgefunden in Loewenberg (Mark) am 30. Oktober 1892 nach beendeter Uebergabe der Packete an die Schaffnerbahnpost im Zuge № 915 Berlin-Neustrelitz 10 Uhr N.,

2) aus Wilsnack № 507 vom 11. Oktober 1892, 1½ kg schwer, an Hermann Puffert in Leipzig, postlagernd,

3) ein Stück Seidenstoff in einer Sendung — Muster ohne Werth — aus Zossen vom 26. November 1892, an Loewenthal in Berlin, Breitestr. 26,

4) ein Nadeletui, eingesandt vom Postamt in Angermünde, entfallen einem Durchgangsbriefbunde vom Zuge № 23 Berlin-Stolp, 1 Uhr 28 früh am 24. Dezember 1892,

5) aus Potsdam 2 № 20 vom 7. November 1892 an W. Krüger, Schneidermeister in Lehnin,

6) zwei Briefmarkenalbum, eingesandt vom Postamt in Wustermark, aufgefunden an der Stelle, wo die von der Bahnpost 1 Berlin-Hannover, Zug 12, abgewiesenen Packete niedergelegt worden waren,

7) fünf Päckchen Drahtstifte, eingesandt vom Postamt in Oranienburg, aufgefunden am 9. Dezember 1892 bei Abnahme der mit dem Zuge № 915 Berlin-Neustrelitz bz. № 908 Stralsund-Berlin eingegangenen Poststücke,

8) aus Ketzin (Havel) № 953 vom 29. Oktober 1892, an Emma Pieper, bei'm Amtsvorsteher Ramin in Mildenberg bei Zehdenick,

9) aus Neuruppin № 318 vom 21. November 1892, an den Bahnhofsrestaurateur III. Klasse der Anhaltischen Eisenbahn in Berlin,

10) aus Brandenburg (Havel) 1 № 158, ein an Frau Gefangenaufseher Ploetzke in Genthin am 24. Dezember 1892 aufgelieferter Hase, bei dessen Verkauf ein Erlös von einer Mark erzielt worden ist.

Die unbekannten bez. nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hier geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 20. Februar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Auspfarrung der Kirchgemeinde Tempelhof aus der Parochie Britz und Erhebung derselben zu einer selbständigen Pfarrgemeinde.

3. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes bestimmt: 1) Die Kirchengemeinde Tempelhof, Diözese Cöln-Land II., wird aus dem Pfarrverbande mit der Kirchengemeinde Britz losgelöst und unter Errichtung einer Pfarre in Tempelhof zu einer selbständigen Pfarrgemeinde erhoben. Das Diensteinkommen des Pfarrers von Tempelhof beträgt einschließlich Miethsentschädigung jährlich 4000 M. 2) Diese Einrichtung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1893.	Potsdam, den 30. Januar 1893.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. Bei der in Folge unsrer Bekanntmachung vom 18. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 149 Stück und zwar die Nummern: 28 382 550 566 687 741 769 782 828 830 1231 1593 1664 1691 1886 2007 2093 2227 2336 2420 2497 2528 2634 2646 2681 2702 2705 2713 2725 2761 2828 2854 3136 3237 3299 3312 3640 4324 4892 4957 5300 5310 5352 5603 5638 5699 5949 6143 6293 7226 7364 7633 7945 7981 8248 8430 8801 8892 8976 9027 9477 9637 9878 10083 10228 10381 10508 10533 10640 10742 10765 1107[illegible] 11298 11350 11372 11491 11526 11726 11787 11949 11955 11999 12007 12342 12362 12369 12529 12812 12925 13218 13273 13371 13445 13595 13651 13656 13783 14236 14265 14379 14569 14635 14670 14707 14902 14987 15188 15277 15307 15328 15338 15432 15442 15581 15610 15633 15704 15747 15759 15821 15920 15939 16018 16062 16199 16208 16219 16292 16340 16455 16568 16608 16852 17446 17683 17796 17798 18111 18117 18158 18298 18341 18361 18412 18485 18502 18598 18842 18909.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 52 Stück und zwar die Nummern: 104 112 525 531 534 793 953 1049 1210 1214 1282 1292 1441 1571 1763 1912 1988 2129 2216 2249 2256 2831 3250 3376 3538 3587 3858 3923 4026 4128 4298 4396 4427 4522 4634 4751 5038 5382 5413 5529 5601 5654 5881 5938 6005 6173 6330 6443 6668 6733 6787 6851.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 195 Stück und zwar die Nummern: 83 281 545 650 757 886 907 938 949 954 1146 1451 1784 1786 2087 2327 2351 2383 2483 2518 3185 3273 3352 3467 3491 3922 4052 4361 4596 4843 4871 4961 4977 5016 5170 5347 5407 5766 5968 6041 6154 6726 6747 7454 7500 7599 7651 7709 7834 7859 7884 8143 8161 8377 8402 8536 8599 8637 8826 8881 8953 9000 9020 9088 9132 9179 9252 9287 9349 9510

9589 9598 9761 9961 10220 10336 10957 11071
11101 11371 11428 11532 12605 12809 12898
12991 13088 13095 13112 13312 13324 13416
13476 13551 13814 13923 13983 14562 14709
15079 15086 15099 15199 15286 15377 15412
15511 15518 15605 15611 15620 15638 15670
15724 15739 15859 15956 16221 16383 16454
16550 17219 17269 17280 17357 17509 17540
17838 17904 18103 18117 18186 18202 18238
18371 18481 18569 18639 18894 19033 19050
19084 19177 19383 19443 19514 19611 19723
19762 19805 20007 20033 20071 20075 20119
20142 20214 20393 20540 20571 20748 20788
21016 21035 21124 21130 21237 21250 21428
21549 21581 21670 21683 21707 21760 21854
21962 22048 22242 22304 22624 22677 22692
22762 23265 23342 23410 23438 23670 23808
23966 24051 24148 24385 24422.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 167 Stück und zwar die Nummern: 4 1151 1226 1340 1346 1472
1535 1906 2165 2320 2836 3032 3043 3639 3796
3854 3872 4174 4288 4528 4550 4577 4659 4739
5023 5595 5628 5830 6074 6556 6594 6614 6628
6928 7093 7199 7253 7370 7538 7604 7833 7944
7966 7987 8001 8029 8080 8128 8250 8290 8329
8441 8479 8558 8560 8703 8770 8846 8941 8977
9099 9185 9204 9225 9239 9262 9310 9319 9348
9361 9527 9609 9705 10028 10178 10337 10613
10698 10738 10836 10863 11032 11059 11166
11427 11798 11866 12016 12078 12184 12235
12252 12316 12317 12364 12476 12519 12555
12624 12841 13100 13231 13254 13330 13451
13575 13667 13760 13909 13919 13959 13968
13989 14171 14184 14394 14439 14452 14532
14693 14728 14863 15284 15581 15657 15701
15818 15858 16065 16136 16717 17047 17090
17170 17216 17247 17345 17367 17422 17625
17991 18017 18073 18074 18131 18202 18263
18425 18436 18616 18618 18861 18871 18984
19060 19114 19136 19141 19306 19349 19427
19497 19544 19635 20118 20395 20410.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 6—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1903 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. November 1892.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

2. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, wird 1) die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 18. März bis einschließlich 24. März d. J. und 2) die ausgeloosten, am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 20. bis einschließlich 25. März d. J. einlösen und demnächst vom 1. April d. J. mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 22. Februar 1893.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.

1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die im Vertrage bezeichnete Leistung. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen Aenderungen, welche — ohne wesentliche Abweichung von den dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfen — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe selbst anzuordnen, bleibt der Bauleitung vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

3. Ausschluß einer besonderen Vegütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug, Geräthen, Rüstungen.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

4. Mehrleistung gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Garnison-Baubeamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage entstanden ist.

5. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Leistungen zufolge der von dem Garnisonbaubeamten getroffenen Anordnungen unter einer im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierrüber das Schiedsgericht (25).

6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen, Versäumnißstrafen.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat, nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Leistung in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten zu beginnen.

Die Leistung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Versäumnißstrafe für gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Versäumnißstrafe verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

7. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen durch Anordnungen des Garnison-Baubeamten oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten hiervon sofort schriftliche Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der Aufsichts-Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen, ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die eine Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der Aufsichtsbehörde und deren Organen verschuldet sind, oder, insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, sich auf Seiten derselben zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Versäumnißstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Versäumnißstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (25).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; anderenfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Versäumnißstrafe — der Vertrag mit der

Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

8. Güte der Leistung.

Die Leistungen müssen den besten Regeln der Baukunst und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Leistungen, welche der Garnison-Baubeamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Baukasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Bauleitung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden. Personen, welche an gemeingefährlichen Bestrebungen in irgend einer Weise betheiligt sind, dürfen bei Garnisonbauten nicht beschäftigt werden.

Materialien, welche dem Auschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Garnison-Baubeamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten wird von dem bauleitenden Beamten Mittheilung gemacht, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

Behufs Ueberwachung steht dem Garnison-Baubeamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

9. Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegen.

Der Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt sein, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so ist die Aufsichts-Behörde berechtigt, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für die Errichtung einer Baukrankenkasse für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen, bezw. letztere nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 — Reichsgesetzblatt № 9 für 1883 —, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bei einer Krankenkasse, sowie in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — Reichsgesetzblatt № 19 für 1884 — gegen Unfall zu versichern. Unternehmer haftet der Militair-Verwaltung für Ausführung dieser Bestimmungen, sowie auch für alle Nachtheile, welche der genannten Verwaltung etwa durch Unterlassung in Beziehung auf die vorgedachten Gesetze entstehen, mit dem von ihm hinterlegten Haftgelde, sowie mit seinem ganzen übrigen Vermögen. In gleicher Weise haftet der Unternehmer der Militair-Verwaltung für Erfüllung sämmtlicher demselben als Arbeitgeber durch das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, auferlegten Verpflichtungen (cfr. §§ 19 und 109).

Eine besondere Entschädigung wird für die durch Vorstehendes übernommene Verpflichtung seitens der Militair-Verwaltung nicht gewährt.

10. Entziehung der Leistung.

Die Stelle, welche den Zuschlag ertheilt hat, ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich nach Abschluß desselben herausstellt, daß der Unternehmer vorher mit Anderen Verabredungen behufs Enthaltung von der Verdingung oder sonst zum Schaden der Baukasse getroffen hatte; dieselbe Stelle ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen, sowie den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den gemäß 9 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Leistung ist der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief unter Androhung der Entziehung zur Beseitung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in 7 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Leistung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die infolge der Entziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (25).

11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialieu Sorge zu tragen ist lediglich Sache des Unternehmers.

12. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

13. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der bei Bauausführungen zu beachtenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Auch hat derselbe die zur Verhütung von Unfällen sonst noch erforderlichen Schutzvorkehrungen an seinen Arbeiten, so lange sich diese in unvollendetem Zustande befinden, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu treffen. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, sowie Kosten der Arbeiterversicherung können der Baukasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzug und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Baukasse zugefügt wird.

14. Aufmessung während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen von beiderseits Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen gemacht werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Leistungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufzeichnungen, als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer geleisteten finden im Falle der Entziehung (10) diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theilleistungen sofort abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

15. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Ansätze, genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen sind.

16. Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten

seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen werden dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitgetheilt.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

17. Zahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Garnison-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

18. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

19. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen an der in den besonderen Bedinngungen bezeichnete Kasse der Behörde.

20. Haftpflicht.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftpflicht für die Güte der Leistung beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

21. Sicherheitsstellung, Bürge.

Bürgen haben nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

22. Sicherheitsstellung (Kaution).

Kautionen können in baarem Gelde, guten Werthpapieren, Sparkassenbüchern oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sicheren — gezogenen — Wechseln bestellt werden. Zur Bestellung von Unternehmer-Kautionen für Lieferungen und Leistungen sind als geeignet anzusehen:

1) die Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind,
2) die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist,
3) die Rentenbriefe der in Preußen bestehenden Rentenbanken,
4) die Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt, und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen,
5) die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen und
6) sichere Hypotheken und Pfandbriefe.

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wenn die Aufsichtsbehörde solche für ganz zweifellos sicher erachtet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten, gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Kaution zur Sicherung der Haftverpflichtung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

23. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Zustimmung der Aufsichts-Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist diese Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen in 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Behörde die Wahl, ob sie das Vertragverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

24. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechts

streitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der in 25 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

25. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer, welcher in der Entscheidung hierauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde angezeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Behörde getroffenen Anordnungen darf durch Anrufung eines Schiedsgerichts nicht aufgehalten werden. Die letztere ist ausgeschlossen, wenn Leistungen vom Garnison-Baubeamten den Bedingungen nicht entsprechend gefunden werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Behörde und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Wenn die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Militär-Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks ernannt.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit. Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

26. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses, d. h. der baaren Auslagen, fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für Garnisonbauten.

1. Persönliche Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Leistungen für Garnisonbauten hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen, Abschriften, Nachrisse werden erforderlichen Falles auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerben unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein, — wenn Angebote nach Prozenten der Anschlagssumme verlangt sind — diese Angebote;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, in welcher der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (№ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten, oder von der ausschreibenden Behörde, oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin, durch von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehende Verhandlung, oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit binderder Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesandten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Briefgeldbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben.

Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen, welche jedoch nur die Bedeutung eines Beweismittels hat, so daß von ihrer Errichtung der Beginn der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage nicht bedingt wird.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

8. Sicherheitsstellung (Kaution).

Wenn nichts Anderes durch die Ausschreibung bestimmt ist, hat der Unternehmer innerhalb 8 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

* * *

Vorstehendes wird erneut zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Ziffern 7, 8, 9, 13, 22, 23 und 25 der Bedingungen und die Ziffer 7 der Bestimmungen sind gegenüber den früheren Veröffentlichungen abgeändert worden. Berlin, den 14. Februar 1893.

Intendantur des Garde-Korps.

Vermischte Nachrichten.

Die in dem Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen der unterzeichneten Behörde werden im Kalenderjahre 1893 außer in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam in dem Reichsanzeiger, in der Beelitzer Zeitung auch noch in der Berliner Börsenzeitung erfolgen.

Beelitz, den 24. Februar 1893.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 10. März **1893.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

45. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1893 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,28	30,52	2,30	0,46	0,93	2,04	1,00	1,58	0,74	1,58
2	32,28	30,52	2,30	0,50	0,92	2,08	1,02	1,54	0,86	1,66
3	32,28	30,50	2,30	0,46	0,92	2,06	1,02	1,54	0,86	1,68
4	32,28	30,52	2,30	0,50	0,92	2,04	1,04	1,56	0,86	1,72
5	32,30	30,54	2,24	0,48	0,93	2,04	1,08	1,54	0,86	1,72
6	32,30	30,54	2,24	0,48	0,92	2,04	1,08	1,54	0,82	1,72
7	32,30	30,56	2,24	0,50	0,91	2,04	1,08	1,54	0,80	1,72
8	32,28	30,62	2,24	0,54	0,91	2,06	1,08	1,54	0,82	1,72
9	32,26	30,64	2,24	0,52	0,92	2,02	1,06	1,58	0,84	1,72
10	32,24	30,60	2,24	0,54	0,93	2,02	1,08	1,60	0,84	1,72
11	32,26	30,56	2,20	0,52	0,93	2,04	1,10	1,62	0,80	1,72
12	32,24	30,56	2,20	0,52	0,93	2,02	1,12	1,60	0,80	1,72
13	32,24	30,54	2,18	0,52	0,92	2,02	1,12	1,60	0,80	1,70
14	32,26	30,54	2,18	0,52	0,93	2,02	1,12	1,60	0,80	1,70
15	32,28	30,56	2,18	0,50	0,93	2,02	1,12	1,60	0,84	1,70
16	32,24	30,56	2,16	0,54	0,92	2,02	1,12	1,60	0,86	1,70
17	32,24	30,56	2,16	0,54	0,92	2,02	1,14	1,60	0,86	1,72
18	32,24	30,54	2,16	0,54	0,93	2,02	1,14	1,62	0,88	1,72
19	32,24	30,54	2,12	0,52	0,92	2,02	1,14	1,62	0,88	1,72
20	32,22	30,54	2,12	0,56	0,92	2,02	1,14	1,62	0,88	1,72
21	32,22	30,54	2,08	0,56	0,93	2,02	1,14	1,62	0,84	1,74
22	32,20	30,52	2,08	0,54	0,92	2,02	1,14	1,62	0,84	1,74
23	32,20	30,52	2,08	0,52	0,91	2,02	1,14	1,62	0,84	1,72
24	32,20	30,52	2,08	0,52	0,91	2,02	1,12	1,62	0,86	1,72
25	32,20	30,40	2,06	0,54	0,91	2,02	1,10	1,62	0,86	1,72
26	32,22	30,46	2,06	0,54	0,90	2,02	1,14	1,62	0,82	1,74
27	32,24	30,44	2,06	0,52	0,89	2,02	1,14	1,62	0,80	1,74
28	32,26	30,44	2,06	0,42	0,88	2,02	1,14	1,62	0,80	1,74
29	32,26	30,44	2,08	0,40	0,87	2,02	1,14	1,62	0,80	1,74
30	32,28	30,44	2,10	0,40	0,86	2,02	1,14	1,60	0,80	1,74
31	32,28	30,48	2,10	0,44	0,86	2,00	1,14	1,60	0,84	1,74

Potsdam, den 2. März 1893. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

46. In der am 1. Februar 1893 in Prenzlau stattgefundenen General-Versammlung der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Actien-Gesellschaft wurden bei der Neuwahl des aus 4 Mitgliedern bestehenden Directoriums die Herren Bürgermeister Mertens und Stadträthe Grabow, Reincke und Lemke, sämmtlich in Prenzlau wohnhaft, gewählt.

Gemäß § 34 Absatz 2 des Gesellschafts-Statuts vom 1. März 1849 wird Vorstehendes öffentlich bekannt gegeben. Potsdam, den 4. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

47. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1893 ist erschienen und wird den Betheiligten auf ihren

Wunsch von der Universitäts-Kanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 5. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Schiedsgericht für Unfallversicherung betreffend.

48. Zum Vorsitzenden des in der Stadt Prenzlau für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Prenzlau errichteten Schiedsgerichts ist der Regierungs-Assessor Dr. von Guérard in Potsdam und als dessen erster Stellvertreter der Regierungsassessor Heckmann daselbst und als zweiter Stellvertreter der Regierungsrath Klotzsch ebendaselbst ernannt.

Potsdam, den 2. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

49. **Tarif,**

nach welchem die Abgabe für Benutzung des von dem Fischereibesitzer F. Berlin zu Zehdenick, Kreis Templin, geplanten Ladehafens an der Kiebitz-Laake ebendaselbst bis auf Weiteres zu entrichten ist:

§ 1. Es ist zu entrichten:

a. Für das Löschen oder Laden von Schiffsgefäßen mit Rohmaterialien für den Kahn 8 Mark.

b. Für das Löschen oder Laden von Stückgütern für den Kilo-Centner 1 Pf.

§ 2. Befreit von der Abgabe sind:

a. die den Interessen der Wasserbauverwaltung dienenden Fahrzeuge,

b. solche Fahrzeuge, welche lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern.

Potsdam, den 5. März 1893.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Provinzial-Steuerdirektor: Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend den Tarif zur Erhebung der Gebühren der Schleusenknechte an der Schleuse zu Rathenow.

50. I. Den Schleusenknechten an der Schleuse zu Rathenow stehen vom 1. April d. J. an für ihre Dienstleistungen sowohl bei Tage als zur Nachtzeit folgende Gebühren zu:

1) für jedes durchfahrende Fahrzeug 20 Pf.,
2) für jede durchfahrende Plötze Floßholz 5 Pf.

II. Gebührenfrei sind:

1) Handkähne und Fischdröbel als Mitschleuser,
2) Fahrzeuge rc., welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehören oder Reichs- oder Staatseigenthum sind oder ausschließlich Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Reichs, des Preußischen Staats oder der Hofhaltungen des Königlichen Hauses befördern.

Potsdam, den 6. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend den Tarif für Erhebung der Gebühren der Schleusenknechte an den Schleusen des Oder-Spree-Canals und des Friedrich-Wilhelms-Canals.

51. I. Den Schleusenknechten an den Schleusen des Oder-Spree-Canals und des Friedrich-Wilhelms-Canals stehen vom 1. April 1893 an für ihre Dienstleistungen sowohl bei Tage als zur Nachtzeit folgende Gebühren zu:

Für eine Schleusung

1) mit einem Fahrzeuge 15 Pf.,
2) mit zwei Fahrzeugen 24 Pf.,
3) mit einem Fahrzeug und Floßholz
 a. für das Fahrzeug 12 Pf.,
 b. für das Floßholz 12 Pf.,
4) mit Floßholz 24 Pf.

Hierbei wird jede Schleusung zu Berg oder zu Thal als eine Schleusung angesehen.

II Gebührenfrei sind:

1) Handkähne und Fischdröbel als Mitschleuser,
2) Fahrzeuge rc., welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehören, oder Reichs- oder Staats-Eigenthum sind, oder ausschließlich Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Reichs, des Preußischen Staats oder der Hofhaltungen des Königlichen Hauses befördern.

Potsdam, den 6. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

52. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kossäthen Köhler in Melzow, Kreis Angermünde, des Vorwerks Neu-Bliesdorf, Rittergutes Tornow, Eigenthümers W. Stahl sen. in Freienwalde a. O., Kreis Oberbarnim, des Bauergutsbesitzers Neie in Groß-Behnitz, Görn in Wachow, Kreis Westhavelland, unter den Kühen des Gutes Mühlhof, dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Zimmermann in Grünow, Kreis Prenzlau, des Gemeinde-Vorstehers Aßmuß in Groß-Welle, Bauergutsbesitzers Bismark in Zaatzke, Kreis Ostprignitz, der Landwirthe Blank und Siegelkow zu Dammhast, Kreis Templin.

Festgestellt ist der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh der Kossäthen und Büdner in Dippmannsdorf, Kreis Zauch-Belzig, der Milzbrand bei einer nothgeschlachteten Kuh in Gielsdorf, Kreis Oberbarnim.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Werdermann in Lunow, Kreis Angermünde, in Alt-Markgrafpieske, Kreis Beeskow-Storkow, unter den Kühen des Gasthofsbesitzers Trampel in Glienicke, Gastwirths Iden in Mühlenbeck, Kreis Niederbarnim, in Königshorst, Kreis Osthavelland, in Cremzow, Güstow, Ellingen, Kreis Prenzlau, in Buchholz, Lindenberg, Vettin, Rittergut Joachimshof, Kreis Ostprignitz, in Sagast, Lüttkendorf, Mannsfeldt, Hülsebeck und Krampfer, Kreis Westprignitz, in Groß-Beuthen, Kreis Teltow, und Alt-Thymen, Kreis Templin.

Potsdam, den 7. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

6. Die Sammlungen der Nonnen-Eier, welche im Herbst 1892 in Staatsforstrevieren des Bezirkes

probeweise ausgeführt worden sind, haben ergeben, daß auch jetzt die örtliche Verbreitung der Nonne, wie die Mengen der gefundenen Eier bedeutend sind. In einer Abtheilung der Oberförsterei Himmelpfort sind durchschnittlich an einem Stamme 12071 gesunde Nonnen-Eier gefunden worden.

Die Anwendung von Vertilgungsmaßregeln ist infolge dessen in nachbezeichneten Oberförstereien angeordnet worden: Zinna, Woltersdorf, Dippmannsdorf, Lehnin, Cunersdorf, Potsdam, Friedersdorf, Rüdersdorf, Coepenick, Biesenthal, Chorin, Liebenwalde, Pechteich, Grimnitz, Reiersdorf, Glambeck, Groß-Schönebeck, Zehdenick, Himmelpfort, Neu-Thymen, Menz, Zechlin.

Hierbei werden die stärker befallenen Bestände nach vorhergegangener Röthung mit 25 mm breiten und 3 mm starken Leimringen in Brusthöhe versehen werden.

Ferner wird in den befallenen Beständen der sämmtlichen Reviere des Bezirkes die Impfung der Raupen mit dem die Flacherie (Schlafsucht) erzeugenden Bacillus B. (Hofmann) durchgeführt werden.

Bezüglich des Verfahrens wird auf das Druckheft: „Die Schlafsucht (Flacherie) der Nonne von Dr. Hofmann, Medizinalrath in Regensburg, Preis 1 Mark — Pet. Weber, Verlagshandlung Frankfurt a. M. 1891" hingewiesen.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der benachbarten Waldbesitzer gebracht.

Potsdam, den 2. März 1893.

Königliche Regierung.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1891/92.

7. Nachstehende Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Rechnungsjahre 1891/92 wird gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Uebersicht ist auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Lfd. Nr.	Näherer Nachweis.	Kapitalvermögen einschließlich der Werthpapiere. M.	Pf.	Baar. M.	Pf.
	Einnahme.				
	A. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1890/91.	1 096 108	90	69	92
	B. An laufenden Einnahmen.				
1.	Antrittsgelder	—	—	24	—
2.	Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	232	50
3.	Kapitalzinsen	—	—	44 747	30
4.	Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	—	—	1 587	75
5.	Gemeindebeiträge	—	—	40 044	—
6.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	300	—	300	—
7.	Sonstige Einnahmen 2c.	—	—	—	—
8.	Zuschüsse aus der Staatskasse	—	—	61 385	90
	Summa der Einnahme	1 096 408	90	148 391	37
	Ausgabe				
1.	Verwaltungskosten	—	—	117	04
2.	Pensionen für Wittwen und Waisen	—	—	147 687	51
3.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	300	—	321	45
4.	Sonstige Ausgaben	—	—	265	37
	Summa der Ausgabe	300	—	148 391	37
	Wiederholung.				
	Die Einnahme } für das Rechnungsjahr 1891/92 beträgt	1 096 408	90	148 391	37
	„ Ausgabe } für das Rechnungsjahr 1891/92 beträgt	300	—	148 391	37
	Bestand am 1. April 1892	1 096 108	90	—	—

Potsdam, den 3. März 1893. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

17. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes in Ergänzung der Polizei-Verordnung, betreffend die anderweitige Regulirung des Schornsteinfegerwesens in Berlin vom 9. Januar 1866 und der Polizei-Verordnung vom 29. September 1891, sowie der Kehrlohn-Taxe (Anlage A. der Polizei-Verordnung vom 9. Januar 1866) hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Der § 7 der Polizei-Verordnung vom 9. Januar 1866 in der Fassung des § 1 der Polizei-Verordnung vom 29. September 1891 erhält die nachstehenden Zusätze:

A. Besteigbare Schornsteine, in welchen sich Glanz-

ruß ansetzt, welcher durch durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel (Auskratzen 2c.) nicht entfernt werden kann, dürfen durch die Bezirks-Schornsteinfegermeister in Ausnahmefällen unter folgenden Voraussetzungen ausgebrannt werden:

1) die Feuerwehr entscheidet nach vorheriger Anzeige durch den Bezirks-Schornsteinfegermeister in jedem einzelnen Falle, ob der fragliche Schornstein mit Rücksicht auf seinen baulichen Zustand, sowie denjenigen des Gebäudes und der Umgebung des letzteren ausgebrannt werden darf.
2) Das Ausbrennen selbst darf nur unter Aufsicht der Feuerwehr erfolgen.
3) Das Ausbrennen des Schornsteins muß bis 10 Uhr Vormittags beendet sein.
4) Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Inhaber der Betriebsstätte zu liefern.

B. Räucherkammern oder Räucherküchen, welche zu gewerblichen Zwecken dienen, sind bei der jedesmaligen Reinigung des zugehörigen Schornsteins durch den Bezirks-Schornsteinfegermeister ebenfalls zu reinigen. Die Reinigung dieser Räume darf nur durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel (Auskratzen 2c.) erfolgen.

§ 2. Die Kehrlohn-Taxe, Anlage A: zu der Polizei-Verordnung vom 9. Januar 1866, erhält zu 6 folgende Zusätze:

1) Dem mit der Beaufsichtigung des Ausbrennens eines Schornsteins beauftragten Feuermann der Feuerwehr sind für jede Arbeitsstunde 50 Pfennige zu zahlen, wobei die angefangene Stunde als voll gerechnet wird.
2) Das jedesmalige Reinigen einer Räucherkammer oder Räucherküche ist für das □Meter Fläche mit 15 Pfennigen zu vergüten.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

18. Gemäß § 9 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtkreise Berlin vom 16. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Schornsteinfegermeisters Johann Faster der Schornsteinfegermeister Hermann Maertens, Jägerstraße 12, als stellvertretender Beisitzer für die Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission bestellt worden ist.

Berlin, den 28. Februar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

19. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind die Schornsteinfegergesellen Herren Karl Hoffmann, Alexandrinenstr. 58, Paul Henning, Bergstr. 71, Heinrich Löffelmeier, Kanonierstr. 29 und Gustav Wagner, Göbenstr. 10a. nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 **vom 1. Januar 1893 ab** als Bezirks-Schornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 22. Februar 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

20. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1893 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 29. Mai d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April d. J. anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. April d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 17. Februar 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Kügler.

U. III. B. 522.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 4. März 1893.

Der Polizei-Präsident

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

2. Auf Anordnung des Herrn Finanzministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder Inhaber einer Apotheke, der im eigentlichen Apothekenbetriebe undenaturirten Branntwein zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken nach Maßgabe des § 17 der Vorschriften des Bundesraths vom 18. November 1892 — § 708 der Protokolle — steuerfrei verwenden will, die Genehmigung hierzu gemäß § 1 der erwähnten Vorschriften bis **zum 20. März d. J.** bei dem Hauptamt des Bezirks nachzusuchen und dabei eine Er-

klärung über die von ihm beanspruchte Jahresbedarfsmenge abzugeben hat.

In dem Gesuch ist weiter anzugeben:

a. ob er mehrere Apotheken besitzt, zutreffendenfalls, ob er die Zuweisung der Jahresmenge für die Hauptapotheke und für jede Zweigapotheke gesondert oder nur für die Hauptapotheke unter der Befugniß, Branntwein in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapotheke an die Zweigapotheken abgeben zu können, wünscht;

b. ob er den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreibt, zutreffendenfalls, ob der Ausschank oder der Kleinhandel in Verbindung mit der Apotheke oder gesondert betrieben wird, und

c. ob er neben dem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellt.

Als Unterlagen für die Festsetzung der Jahresbedarfsmenge hat der Apotheker genaue Auszüge aus seinen Büchern (dem Laborationsbuche, dem Receptbuche, den kaufmännischen Büchern u. s. w.) zu liefern, aus denen der Verbrauch an Branntwein zu allen denjenigen Heilmitteln, welche nach den neuen Bestimmungen steuerfrei hergestellt werden dürfen, und zutreffenfalls auch

die Menge der bisher aus Heilmittelfabriken bezogenen fertigen alkoholhaltigen Präparate, die fortan in der Apotheke selbst bereitet werden sollen, sowie die Menge des zur Bereitung dieser Präparate erforderlich gewesenen Branntweins,

die Menge der an andere Gewerbetreibende abgegebenen, in der Apotheke selbst aus steuerfreiem Branntwein hergestellten Präparate, sowie die Menge des zur Bereitung dieser Präparate erforderlich gewesenen Branntweins, und

der Verbrauch zu wissenschaftlichen Zwecken im Einzelnen hervorgeht.

Diese Auszüge sind für die drei Kalenderjahre 1890, 1891 und 1892 aufzustellen, aus der Gesammtmenge für die drei Jahre ist der Durchschnitts-Jahresverbrauch unter Benutzung eines von dem Hauptamt mitzutheilenden Formulars von dem Apotheker zu berechnen, auch die Richtigkeit aller gemachten Angaben von ihm nach bestem Wissen und Gewissen ausdrücklich zu versichern.

Falls die Fertigung eines genauen Auszuges aus dem Receptbuche für die in Rede stehenden drei Jahre einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften erfordern würde, kann dieser Auszug mit vorher einzuholender Zustimmung des zuständigen Hauptamtes auf den Verbrauch von vier, verschiedenen Jahreszeiten angehörigen Monaten eines seuchefreien Jahres beschränkt und der Gesammtverbrauch für drei Jahre durch Multiplikation berechnet werden.

Falls von Apothekern für den Recepturverbrauch an steuerfreiem Branntwein nur bis zu 25 Liter reinen Alkohols für das Jahr beansprucht werden, kann von der Forderung der Fertigung eines Auszuges aus dem Receptbuche ganz abgesehen und die summarische Ansetzung der beanspruchten Menge zugelassen werden.

Anträge von Apothekern, die erst nach dem vorstehend festgesetzten Termine eingehen, ohne daß die Fristüberschreitung genügend entschuldigt ist, sind frühestens vom Beginne des auf den 1. April folgenden Vierteljahrstermins zu berücksichtigen.

Berlin, den 24. Februar 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachung.

1. Infolge falscher, jetzt richtig gestellter Angaben des Magistrats der Stadt Dahme ändert sich die in № 52 des Jahrgangs 1892 veröffentlichte

Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1892.

ad § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

wie folgt:

Nr.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste.		Hafer.		Erbsen.	
		pro Neuscheffel											
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Dahme	7	68	5	79	4	75	—	—	3	17	12	98

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, in der Beilage zum Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 28. Februar 1893.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachung.

2. Infolge falscher, jetzt richtig gestellter Angaben des Magistrats der Stadt Dahme ändert sich die in № 52 des Jahrgangs 1892 veröffentlichte

Nachweisung
der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1892.

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

wie folgt:

Lfd. №	Namen der Städte.	Getreide												Kartoffeln		Rauchfutter	
		Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen				Heu	Stroh
		pro 100 kg M. Pf.	pro Nschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro Nschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro Nschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro Nschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro Nschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro Nschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro Nschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.
1	Dahme	15,29	5,89	13,00	4,75	12,85	4,11	— —	— —	14,00	3,15	30,00	12,30	3,50	1,59	7,50	3,50

Frankfurt a. Oder, den 28. Februar 1893.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Deutsch-Sosnowicer Grenzverkehr.

5. Am $\frac{\text{26. Februar alten}}{\text{10. März neuen}}$ Stils d. J. tritt für die Beförderung von Gütern zwischen den Stationen Sosnowice der Warschau-Wiener und Iwangorod-Dombrowaer Eisenbahn einerseits und Stationen der Preußischen, Sächsischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen und Oldenburgischen Staatsbahnen, der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Breslau-Warschauer, Hessischen Ludwigs- und Main-Neckar Bahn, der Pfälzischen Eisenbahnen, der Lübeck-Büchener Bahn und des Deutsch-Nordischen Lloyd andererseits ein Verband-Gütertarif, Theil II., Heft 1, nebst einem Anhang (Ausnahmetarif für Steinkohlen 2c.) in Kraft, durch welchen gleichzeitig sämmtliche in dem Gütertarif für den Binnenverkehr, den Staatsbahn- und anderen deutschen Verband-Gütertarifen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Breslau enthaltenen Frachtsätze der Station Sosnowice W.-W.-E. aufgehoben werden. Soweit durch die Aufhebung der Frachtsätze der oben bezeichneten Tarife Tariferhöhungen eintreten, bleiben die alten Frachtsätze noch bis zum $\frac{3.}{15.}$ April $\frac{\text{alten}}{\text{neuen}}$ Stils d. J. in Kraft. Einzelne Abdrücke des Tarifs sind zum Stückpreise von 0,90 M. von der Güterkasse Stettin C.-G.-Bhf. und dem hiesigen Auskunftsbüreau, Bhf. Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 27. Februar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

10. Vom 15. März d. Js. ab werden die während des Winters 1892/93 auf der Strecke Charlottenburg—Schneidemühl vereinigt gefahrenen Schnellzüge 3/61 und 4/62 wieder getrennt und nach folgendem Fahrplan verkehren:

Fahrplan.

Zug 3 1., 2., 3. Cl.	Zug 61 1., 2., 3 Cl.		Stationen		Zug 4 1., 2., 3. Cl.	Zug 62 1., 2., 3. Cl.
10 40	11 15	Abfahrt ↓	Charlottenburg	Ankunft ↑	6 49	6 39
—	12 45		Dahmsdorf-Müncheberg		—	—
—	1 26		Cüstrin		—	4 37
12 46	1 33		Cüstriner Vorstadt		4 44	4 26
1 31	2 21		Landsberg		4 03	3 44
2 36	3 27		Kreuz		3 04	2 43
3 33	4 24	Ankunft	Schneidemühl	Abfahrt	2 07	1 42

Der Zug 61 wird schon am 14. März d. Js. Abends nach vorstehendem Fahrplan von Charlottenburg abgelassen werden und vom 15ten deff. Mts. ab um 4 29 früh von Schneidemühl und um 5 27 von Nakel abfahren und um 5 59 früh in Bromberg eintreffen.

Bromberg, den 28. Februar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des verstorbenen bisherigen Amtsvorstehers, Erbmarschall Gans Edler Herr zu Putlitz der bisherige stellvertretende Amtsvorsteher, Rentner und Standesbeamte Langhoff zu Jacobsdorf zum Amtsvorsteher des XXX. Bezirks — Laaske — und zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Lucaßen zu Groß-Langerwisch ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des bereits seit dem Jahre 1889 aus dem Bezirk verzogenen Rittergutspächters Dühr zu Metzelthin dessen Pachtnachfolger Amtmann Hoffschildt ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des XI. Bezirks — Templin — ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist mit der einstweiligen Verwaltung folgender Amtsbezirke und zwar a. des Amtsbezirks XIII. — Alt-Töplitz — der Bürgermeister Dümichen zu Werder, b. der Amtsbezirke XXII. — Wittbrietzen — und XXIV. — Neuendorf — der Bürgermeister Büttner zu Beelitz, c. des Amtsbezirks XXXII. — Rottstock — der Bürgermeister Löhser zu Brück, d. des Amtsbezirks XXXIII. — Mörz — der Amtsvorsteher Thiele zu Baitz, e. des Amtsbezirks XLII. — Reetz — der Amtsvorsteher Müller zu Wiesenburg beauftragt worden.

Der Civil-Anwärter Friedrich Genrich ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Der Militair-Anwärter Gustav Hensel in Berlin ist zum Regierungs-Militair-Supernumerar ernannt worden.

Der Königliche Oberamtmann Louis Marsch zu Stremmen ist zum Kreisboniteur für den Kreis Beeskow-Storkow bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Redlin Theodor Paul Schäfer ist zum Pfarrer der Parochie Güstow, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Missionar Pfarrer Johann Ernst Georg Stosch ist zum Anstalts-Pfarrer des Elisabeth-Krankenhauses in Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser in Zirke, Provinz Posen, Martin Bernhard Trinius, ist zum Diakonus in Belzig und Prediger bei der Filialgemeinde Preußnitz, Diözese Belzig, bestellt worden.

Das unter privatem Patronat stehende 2. Diakonat zu Weißensee, Diözese Berlin-Land I., ist durch die Versetzung des Diakonus Furian am 16. August 1892 zur Erledigung gekommen.

Dem Küster, Organisten und ersten Lehrer Adolph Neumann zu Wustrau, Diözese Neu-Ruppin, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Der bisherige Lehrer an der Idiotenanstalt zu Dalldorf Eduard Freitag ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Bennecke in Frankfurt a. O. ist als Oberlehrer am Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar 1893 sind

ernannt: zum Ober-Postdirektionssecretair der Postsecretair Wilhelm Heisig, zu Ober-Postsecretairen die Postsecretaire Pappelbaum und Penner, zum Ober-Telegraphensecretair der Telegraphensecretair Stassen, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Heinrich Krüger, Hermann Schmidt, Wilhelm Sommer,

etatsmäßig angestellt: als Postsecretaire die Postpraktikanten Baresel, Burckmann, Klär, Otto Köhler, Lenhardt, Lenz, Maaß, Neuschäfer, Pretzsch, Edmund Schmidt, Christoph Schulz, Snell, Otto Völker, als Postassistenten die Postanwärter Conen, Grünig, Otto, Plünsch, die Postassistenten Albrecht, Bracht, Korhammer, Julius Lange, Löling, Gustav Voigt, als Postverwalter der Postassistent Timann in Lichtenberg bei Berlin,

versetzt: nach Berlin die Postsecretaire Th. Meier von Potsdam, Steinbach von Bielefeld, von Berlin Telegraphensecretair Wegener nach Oldenburg (Grhzth.),

in den Ruhestand getreten: die Telegraphengehülfin Schellas;

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Th. G. Schmidt,

gestorben: Postassistent Georg Köster.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind: der Ober-Postsekretair Eberstein von Rathenow nach Berlin, der Postsekretair Roehren aus Berlin als c. Ober-Postsekretair nach Rathenow, der Ober-Postsekretair Klessen von Eschwege nach Eberswalde, der Telegraphenassistent Rammin von Eberswalde nach Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahn), der Ober-Postdirektionssekretair Hansen in Potsdam an den Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam.

In den Ruhestand tritt: der Ober-Postsekretair Schroeder in Eberswalde.

Gestorben ist: der Postsekretair Menz in Spandau.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1893 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre, in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Specielle Thierzucht: Prof. Dr. Freitag. — Praktische Uebungen in der Werthschätzung landwirth-

schaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Albert. — Die Gewinnung und Conservirung der Futterpflanzen: Derselbe. — Rassenzüchtung der Kulturpflanzen: Dr. Rümker. — Tropische Landwirthschaft: Derselbe. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. — Ueber Unkräuter: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Veterinair-Chirurgie in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die Fortpflanzung der Hausthiere mit Rücksicht auf die vor, bei und nach der Geburt zu leistende Hilfe, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Theoretische National-Oekonomie: Dr. Diehl. — Volkswirthschaftspolitik (II. prakt. Theil der National-Oekonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhardt. — Ueber Armenwesen: Prof. Dr. Diehl. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Heck. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch und Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, II. Theil (Die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Geognosie Mittel-Deutschlands: Derselbe. — Petrographie: Prof. Dr. Lüdeke. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Elemente der vergleichenden Anatomie, sowie des Systems der Wirbelthiere: Derselbe. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Fauna der deutschen Wirbelthiere: Derselbe. — Ueber schädliche und nützliche Thiere: Derselbe. — Die Darwin'sche Theorie und ihre Gegner: Dr. Brandes. — Theoretische und praktische Meteorologie: Dr. Ule. — Ausgewählte Kapitel der Anthropogeographie: Prof. Dr. Kirchhoff.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Vaihinger, Uphues, Husserl, Droysen, Lindner, Ewald, Burdach, Kauffmann rc. rc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotamisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Demonstrationen im bot. Garten: Derselbe. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Uebungen im Pflanzenbestimmen und botanische Exkursionen: Derselbe. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. Technische Exkursionen und Demonstrationen: Professor Dr. Wüst. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenck.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Februar 1893.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Vorlesungen

an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.
Sommersemester 1893. Beginn am 6. April.

Director, Geheimer Regierungs-Rath, Medicinal-Rath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen. — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Professor Tereg: Physiologie I., Arzneimittellehre und Toxikologie. — Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. — Professor Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie. — Pofessor Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Sanitäts-Rath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Cursus. —

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms die Direction der Thierärztlichen Hochschule.

Verzeichniß der Vorlesungen
an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1893.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, II. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Specieller Acker- und Pflanzenbau, II. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen. (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre) Theil II. Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Privatdozent Dr. jur. Kaerger: Kolonisationslehre. — Geheimer Rechnungs-Rath, Ingenieur, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe; Vortrag und Uebungen. Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Forstmeister Westermeier: Waldbau. Gehölzkunde. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a. Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, II. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen. b. Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Repetitorium der Chemie. Chemische Uebungen, in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmöger. Die Moore und ihre landwirthschaftliche Verwerthung. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Rübenzuckerfabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie. c. Mineralogie. Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geologie und Geognosie. Die hauptsächlichsten Bodenarten Deutschlands, mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und landwirthschaftlichen Werthschätzung von Bodenarten. Praktische Uebungen in der mineralogisch-chemischen Analyse des Bodens. Geognostische Exkursionen. d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, in Verbindung mit dem Assistenten Dr. Carl Müller. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. Privatdocent Dr. Carl Müller: Technische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Pflanzenchemie. e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologische Uebungen. — Dr. Schäff: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum für Studirende. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere. — Privatdozent, Roßarzt Dr. Hagemann: Gesundheitspflege der Hausthiere.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Repetitorium der Anatomie der Hausthiere und Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Knochen, Muskeln und Sinnesorgane. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Nationalökonomisches Seminar, daneben Exkursionen.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Professor Schlichting: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen in zwei Gruppen, mit dem Assistenten Friebe. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Aus-

gleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analysis. Algebra. Trigonometrie. Uebungen zur Analysis, in zwei Gruppen, mit dem Assistenten Wilski. Mathematische Uebungen, in zwei Gruppen. Uebungen zur analytischen Geometrie, in zwei Gruppen.

Beginn des Sommer-Simesters am 17. April, der Vorlesungen spätestens am 24. April 1893. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 26. Januar 1893.

Der Rektor der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Giacomo Bonomelli, Maurer,	geboren am 16. Februar 1872 zu St. Stefano bei Trescore, Provinz Bergamo, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. Januar 1893.
2	Anton Friesel, Uhrmacher,	geboren am 30. Juni 1856 zu Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	23. Dezember 1892.
3	August Grüger, Arbeiter,	geboren am 6. September 1862 zu Brünn, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	25. Januar 1893.
4	Josef Hinterholzer, Maurer,	geboren am 19. März 1861 zu Bichelbach, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln u. grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füßen,	13. Januar 1893.
5	Anna Hofmann, Dienstmagd,	geboren im Jahre 1861 zu Welhartitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Schüttenhofen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	21. Januar 1893.
6	Julius Holzhammer, Tischler,	geboren am 9. Juli 1862 zu Hall, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	18. Januar 1893.
7	Anton Klotz, Bergarbeiter,	geboren am 24. Februar 1836 zu Lähn, Gemeinde Bichelbach, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	26. Januar 1893.
8	Leopold Kreutz, Bindersohn,	geboren im Jahre 1867 zu Bechin, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	14. Januar 1893.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 17. März **1893.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 4.) № 2071. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 23. Februar 1893.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 2.) № 9585. Verordnung, betreffend die Einführung der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 8. Juni 1891, in den Stadtgemeinden Dillenburg, Eltville, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Idstein, Langenschwalbach, Montabaur, Niederlahnstein und Weilburg. Vom 6. Februar 1893.

(Stück 3.) № 9586. Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 18. Januar 1893.

№ 9587. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen vom 9. September 1876 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 395), vom 19. August 1878 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 287), vom 25. Juli 1884 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 319), vom 24. Juni 1885 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 274), vom 10. Januar 1887 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel (Gesetz-Samml. S. 7) und vom 13. Januar 1891 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen (Gesetz-Samml. S. 7). Vom 30. Januar 1893.

№ 9588. Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 30. Januar 1893.

№ 9589. Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 30. Januar 1893.

№ 9590. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Bonn, Königswinter, Mörs, Zell, Wittlich, Mayen, Adenau, Andernach, Boppard, Sobernheim, Bensberg, Odenkirchen, Grumbach, Sulzbach, Sankt Wendel, Hermeskeil und Bitburg. Vom 13. Februar 1893.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

7. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. März 1892 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1892 Seite 105) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, sowie für Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1893/94 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normal-Marktorten Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg a. H., Neu-Ruppin und Perleberg der ortsübliche durchschnittliche Mahllohn mitenthalten. Bei den Normal-Marktorten Berlin und Wittstock ist derselbe nicht mitberechnet, da dort die Erhebung von Mahllohn nicht üblich ist.

Potsdam, den 2. März 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

*   *   *

Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für die Jahre 1883 bis 1892 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1893 bis dahin 1894.

Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Hafer M.	Hafer Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Stroh M.	Stroh Pf.	Weizenmehl M.	Weizenmehl Pf.	Roggenmehl M.	Roggenmehl Pf.
Preise für 100 Kilogramm.													
Stadt Berlin, Normalort für die Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Teltow und Osthavelland, sowie für den Stadtkreis Spandau													
17	67	14	80	14	77	5	98	5	07	19	79	17	76
										ohne Mahllohn.			
Stadt Prenzlau, Normalort für die Kreise Prenzau und Templin.													
17	20	14	29	13	72	4	59	4	66	20	94	18	95
Stadt Schwedt a. O., Normalort für den Kreis Angermünde.													
18	33	15	31	14	81	5	64	4	59	22	10	19	80
Stadt Beeskow, Normalort für den Kreis Beeskow-Storkow.													
16	85	14	67	14	82	6	15	4	38	20	69	19	44
Stadt Luckenwalde, Normalort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.													
16	70	15	—	14	57	5	20	4	04	20	26	19	30
Stadt Potsdam, Normalort für den Kreis Zauch-Belzig und für Stadt Potsdam.													
17	61	15	—	15	42	5	53	4	75	21	21	19	34
Stadt Brandenburg a. H., Normalort für den Kreis Westhavelland und die Stadt Brandenburg a. H.													
17	80	15	19	15	09	5	31	4	18	21	51	19	67
Stadt Neu-Ruppin, Normalort für den Kreis Ruppin.													
18	52	14	58	14	55	5	21	4	67	22	41	19	09
Stadt Wittstock, Normalort für den Kreis Ostprignitz.													
17	61	14	29	14	02	4	41	3	67	19	72	17	15
										ohne Mahllohn.			
Stadt Perleberg, Normalort für den Kreis Westprignitz.													
17	63	14	61	14	39	6	02	4	77	21	50	19	12

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung.

54. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die Polizei-Verordnung vom 23. Dezember 1889 (Amtsbl. S. 464) über die Beförderung und Lagerung von Müll u. s. w. auf den Amtsbezirk „Coepenicker Forst" ausgedehnt.

Potsdam, den 18. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Freiherr von Richthofen.

Polizei-Verordnung.

55. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Art. I.

Hinter § 11 der Polizei-Verordnung vom 20. Dezember 1891, betreffend die Wohnungen der Wanderarbeiter in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben, werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 11a. Den Landräthen und in Städten über 10000 Einwohnern den Polizei-Verwaltungen steht bis zum Ablauf der nächsten fünf Jahre die Befugniß zu, Ausnahmen von den obigen Vorschriften bei solchen Wohnungen zuzulassen, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhanden waren.

§ 11b. Bestimmungen der §§ 4 letzter Satz, 5, 6, 7 und 8 sind in jedem zur Unterbringung von Wanderarbeitern bestimmten Hause an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Art. II.

Im § 12 der erwähnten Verordnung werden die Worte „mit dem 1. April 1893" durch die Worte „mit dem 1. April 1894" ersetzt.

Potsdam, den 9. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Freiherr von Richthofen.

Schifffahrtssperre.

56. Die nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Oktober v. J. bis zum 15. März 1893 angeordnete Schifffahrtssperre der Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße wird wegen noch vorzunehmender dringender Arbeiten bis zum 26. d. M., erforderlichen Falls bis zum 31. d. M. verlängert. Potsdam, den 9. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

57. Zwischen der preußischen und österreichischen Regierung sind Vereinbarungen über das Verfahren bei der Uebergabe und Uebernahme der zwischen Preußen und Oesterreich auszuliefernden Verbrecher und über die hierfür in Betracht kommenden Grenzorte und Behörden getroffen worden. Das Ergebniß dieser Vereinbarungen ist in der nachfolgenden Anweisung niedergelegt.

Die Kreis- und Orts-Behörden des Bezirks wollen in eintretenden Fällen hiernach genau verfahren:

Potsdam, den 5. März 1893. Der Regierungs-Präsident.

* * *

Anweisung,

betreffend das Verfahren bei der Uebergabe und Uebernahme der Verbrecher, die zwischen Preußen und Oesterreich zur Vollziehung einer Auslieferung oder in Folge oder zum Zwecke einer Durchlieferung zu übergeben sind.

A. Uebergabe von Preußen nach Oesterreich.

1. In allen Fällen, in denen aus- oder durchzuliefernde Verbrecher von Preußen an Oesterreich zu übergeben sind, ist der Verbrecher, sofern die nach Lage des Falles sich ergebende Richtung über die preußisch-österreichische Grenze führt, nach einem der nachstehend unter I. aufgeführten österreichischen, zwischen Preußen und Oesterreich vereinbarten Uebernahmeorte zu bringen und der österreichischen Uebernahme-Behörde oder bei Eisenbahntransporten den österreichischerseits zur Uebernahme des Häftlings angewiesenen Sicherheitsbeamten zu übergeben.

2. Die Vereinbarung dieser Uebernahmeorte schließt nicht aus, nach Lage des Falles einen von Preußen an Oesterreich zu übergebenden Verbrecher auch über einen Punkt der sächsisch-österreichischen oder der bayerisch-österreichischen Grenze führen zu lassen.

3. Bei Durchlieferungen aus Hamburg oder Bremen, sowie aus Belgien oder den Niederlanden nach Oesterreich oder durch Oesterreich weiterhin hat die Uebergabe, wenn sie an der preußisch-österreichischen Grenze vollzogen werden soll, in der Regel nur in Friedland in Böhmen zu erfolgen.

I.

Bezeichnung des österreichischen Uebernahmeortes.	Bezeichnung des Gerichtsbezirks und der Bezirkshauptmannschaft, in welchem der österreichische Grenzort gelegen ist.	Bezeichnung der österreichischen Uebernahmebehörde.	Bezeichnung der preußischen Einbruchstelle
1. Szczakowa.	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Chrzanow.	Grenzpolizei-Kommissariat in Szczakowa.	Myslowitz.
2. Oswiecim.	Bezirksgericht Oswiecim, Bezirkshauptmannschaft Biala.	Grenzpolizei-Kommissariat in Oswiecim.	Neuberun.
3. Bielitz.	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Bielitz.	Bezirksgericht in Bielitz.	Pleß.
4. Oesterreichisch Oderberg.	Bezirksgericht Oderberg, Bezirkshauptmannschaft Freistadt.	Bezirksgericht in Oderberg.	Ratibor.
5. Troppau.	Landesgericht und Bezirkshauptmannschaft in Troppau.	Landesgericht in Troppau.	Piltsch.
6. Jägerndorf.	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf.	Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf.	Leobschütz.
7. Hennersdorf.	Bezirksgericht Hennersdorf, Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf.	Bezirksgericht in Hennersdorf.	Neustadt O./S. und Ziegenhals.
8. Zuckmantel.	Bezirksgericht Zuckmantel, Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau.	Bezirksgericht in Zuckmantel, nur bei Fußtransporten.	Ziegenhals.
9. Weidenau.	Bezirksgericht Weidenau, Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau.	Bezirksgericht in Weidenau.	Neiße.
10. Grulich.	Bezirksgericht Grulich, Bezirkshauptmannschaft Senftenberg.	Bezirksgericht in Grulich.	Mittelwalde.
11. Braunau.	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Braunau.	Bezirkshauptmannschaft in Braunau.	Friedland in Pr. Schl.
12. Schatzlar.	Bezirksgericht Schatzlar, Bezirkshauptmannschaft Trautenau.	Bezirksgericht in Schatzlar.	Liebau.
13. Friedland in Böhmen.	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Friedland in Böhmen.	Bezirkshauptmannschaft Friedland in Böhmen.	Görlitz.

4. Bei den Auslieferungen wählt diejenige Behörde des die Auslieferung bewilligenden Landes, wel

die Ausführung der Auslieferung zu leiten hat, unter den oben angeführten Uebernahmeorten des anderen Theiles den Ort, wo im einzelnen Falle die Uebergabe am zweckmäßigsten vollzogen werden kann.

5. Die Behörde, welche die Ueberführung einleitet, hat die für den jenseitigen Uebernahmeort zuständige Behörde von dem bevorstehenden Eintreffen des Verbrechers regelmäßig so zeitig zu benachrichtigen, daß zwischen dem Tage, an welchem die Benachrichtigung bei derselben eingeht, und dem Tage der Ankunft des Verbrechers am Uebernahmeorte mindestens ein voller Tag liegt. Insbesondere ist dies bei den von dem Uebernahmeorte aus weiter zu leitenden **Eisenbahn**transporten nothwendig, damit auf dem Uebergabe-Bahnhofe durch den von der Uebernahme-Behörde zu bestimmenden Sicherheitsbeamten (Gendarm, Polizeibeamten ꝛc.) beim Eintreffen des Zuges die baldige Uebernahme des Verbrechers und die unmittelbare Weiterbeförderung erfolgen kann.

6. Zur Sicherung der Uebernahme eines Verbrechers seitens der österreichischen Uebernahme-Behörde bedarf es gemäß Art. IX. des Allerhöchsten Patents vom 10. Juni 1854 über die Publikation des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 (G.-S. S. 359 ff.) der Ausfertigung eines Transportausweises, welcher der Uebernahme-Behörde mit dem Verbrecher zu übergeben ist.

Dieser mit Unterschrift und Siegel zu versehende Transportausweis ist zweifach auszufertigen. In denselben sind aufzunehmen:

a. der Name und die Heimath des Verbrechers,
b. der wesentliche Inhalt der die Auslieferung genehmigenden Verfügung der preußischen Behörde unter Angabe des Datums und der Geschäftsnummer,
c. der Name der österreichischen Justizbehörde, welche die Auslieferung beantragt hat,
d. die Bezeichnung des österreichischen Grenzübernahmeortes und derjenigen Uebernahme-Behörde, welcher der Verbrecher zu übergeben ist,
e. ein Verzeichniß der etwa ausnahmsweise mit dem Verbrecher zu übergebenden Gelder oder sonstigen Gegenstände, oder die Angabe, daß dieselben von der die Auslieferung oder die Ueberführung zur Ausführung bringenden Behörde derjenigen Behörde unmittelbar übersandt worden sind, welche die Auslieferung nachgesucht hat. (Die bei dem Verfolgten vorgefundenen Gelder und sonstigen Gegenstände sind von der die Auslieferung zur Ausführung bringenden Behörde derjenigen Behörde, welche die Auslieferung nachgesucht hat, regelmäßig durch die Post zu übersenden, sofern nicht im einzelnen Falle aus besonderen Gründen es zweckmäßiger erscheint, sie ausnahmsweise durch den die Uebergabe des Verfolgten vollziehenden Beamten der Uebernahmebehörde des anderen Theiles mit übergeben zu lassen).
f. Eine Angabe darüber, ob und welche besonderen Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verbrechers erforderlich sind.
g. Bei der Durchlieferung eines Verbrechers durch das österreichische Staatsgebiet in einen dritten Staat ist außer dem österreichischen Uebernahmeorte und der Uebernahme-Behörde auch das **End**ziel des Transports unter Bezeichnung derjenigen Behörde, welcher der Verbrecher am Endziele zu übergeben ist, anzugeben.

7. Dem Transportführer sind beide Ausfertigungen des Transportausweises und die sonstigen Begleitpapiere, sowie die Gelder und Gegenstände, die etwa ausnahmsweise bei der Vollziehung der Auslieferung mit ausgeantwortet werden sollen, mit der Weisung zu übergeben, dieselben nebst einer Ausfertigung des Transportausweises der österreichischen Uebernahme-Behörde auszuhändigen, während von letzterer auf der zweiten Ausfertigung des Ausweises die erfolgte Uebergabe des Verbrechers und der in dem Transportausweise aufgeführten Gelder und sonstigen Gegenstände zu bestätigen ist.

8. Den mit diesem Bestätigungsvermerk versehenen Transportausweis erhält diejenige Behörde zurück, welche denselben ausgefertigt hat.

9. Bei Uebergabe eines Verbrechers an die österreichische Grenzbehörde lediglich zum Zweck der **Durch**lieferung nach Ungarn, Bosnien, der Herzogowina oder dem Auslande, wird die Uebernahme des Häftlings österreichischerseits davon abhängig gemacht, daß vorher die Durchlieferung durch Oesterreich im diplomatischen Wege beantragt und seitens der österreichischen Regierung nämlich dem K. K. Ministerium des Innern, genehmigt worden ist. Es ist daher in jedem solchen Falle von der mit der Vollziehung der Auslieferung befaßten preußischen Behörde besondere Weisung des preußischen Ministers des Innern oder in eiligen Fällen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und abzuwarten.

10. Sollte die Uebergabe eines Häftlings an die österreichische Uebernahmebehörde aus irgend einem Grunde unausführbar sein oder von dieser Behörde die Uebernahme verweigert werden, so ist der Häftling an das nächste, genügende Sicherheit bietende Polizei-Gefängniß zur vorläufigen Verwahrung zu übergeben.

11. Im Uebrigen verbleibt es bei den sonstigen, den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehenden allgemeinen diesseitigen Transportvorschriften.

B. Uebernahme von Oesterreich nach Preußen.

12. Bei Verbrecher-Auslieferungen aus Oesterreich nach oder durch Preußen über die österreichisch-

preußische Grenze ist der Verbrecher an einem der nachstehend aufgeführten, zwischen Preußen und Oesterreich vereinbarten Uebernahmeorte, welcher von der die Auslieferung bewilligenden österreichischen Behörde zu wählen ist, von der preußischen Uebernahme-Behörde zu übernehmen.

II.

Bezeichnung des preußischen Uebernahmeortes.	Bezeichnung des Kreises und Regierungsbezirks, in welchem der preußische Uebernahmeort belegen ist.	Bezeichnung der preußischen Uebernahmebehörde.	Bezeichnung der österreichischen Einbruchstelle.
1. Myslowitz.	Kreis Kattowitz, Reg.-Bez. Oppeln.	Polizei-Verwaltung zu Myslowitz.	Szczakowa.
2. Neuberun.	Kreis Pleß, Reg.-Bez. Oppeln.	Amtsvorsteher zu Neuberun.	Oswiecim.
3. Pleß.	Kreis Pleß, Reg.-Bez. Oppeln.	Polizei-Verwaltung zu Pleß.	Bielitz.
4. Ratibor.	Kreis Ratibor, Reg.-Bez. Oppeln.	Polizei-Verwaltung zu Ratibor.	Oesterreichisch Oderberg.
5. Piltsch.	Kreis Leobschütz, Reg.-Bez. Oppeln.	Gemeindevorsteher zu Piltsch.	Troppau.
6. Leobschütz.	Kreis Leobschütz, Reg.-Bez. Oppeln.	Polizei-Verwaltung zu Leobschütz.	Jägerndorf.
7. Neustadt O./S.	Kreis Neustadt O./S., Reg.-Bez. Oppeln.	Polizei-Verwaltung zu Neustadt O./S.	Hennersdorf.
8. Ziegenhals.	Kreis Neiße, Reg.-Bez. Oppeln.	Polizei-Verwaltung zu Ziegenhals.	a. Hennersdorf oder (nur bei Fußtransporten) b. Zuckmantel.
9. Neiß .	Kreis Neiße, Reg.-Bez. Oppeln.	Polizei-Verwaltung zu Neiße.	Weidenau.
10. Mittelwalde.	Kreis Habelschwerdt, Reg.-Bez. Breslau.	Polizei-Verwaltung zu Mittelwalde.	Grulich.
11. Friedland.	Kreis Waldenburg, Reg.-Bez. Breslau	Polizei-Verwaltung zu Friedland.	Braunau.
12. Liebau.	Kreis Landeshut, Reg.-Bez. Liegnitz.	Polizei-Verwaltung zu Liebau.	Schatzlar.
13. Görlitz.	Stadtkreis Görlitz, Reg.-Bez. Liegnitz.	Polizei-Verwaltung in Görlitz.	Friedland in Böhmen.

13. Die diesseitige Uebernahme-Behörde ist von derjenigen österreichischen Gerichtsbehörde, von welcher die Auslieferung ausgeht und welche den Uebernahmeort wählt, von dem Eintreffen des Verbrechers regelmäßig so zeitig zu benachrichtigen, daß zwischen dem Tage, an welchem die Benachrichtigung eingeht, und dem Tage des Eintreffens des Verbrechers am Uebernahmeorte mindestens ein voller Tag liegt, so daß insbesondere bei den mit der **Eisenbahn** weiter zu leitenden Transporten die baldige Uebernahme auf dem Bahnhofe oder der Uebernahmestation und die unmittelbare Weiterbeförderung erfolgen kann.

14. Dieselbe österreichische Gerichtsbehörde stellt einen mit dem Amtssiegel zu versehenden offenen Geleitsbrief aus, welchem, falls er in einer anderen Sprache ausgefertigt ist, eine deutsche Uebersetzung beigefügt sein muß. Dieser Geleitsbrief enthält im Allgemeinen dieselben Angaben, wie sie vorstehend unter 6 a, b, d, e, f, g für die Ausstellung der Transportausweise seitens der preußischen Behörden vorgeschrieben sind.

15. Bei Einlieferung oder Durchlieferung eines Häftlings nach Preußen oder durch Preußen an einen anderen deutschen Staat ist die Uebernahme seitens der diesseitigen Uebernahme-Behörde davon abhängig zu machen, daß ihr außer einer Ausfertigung des Geleitsbriefes auch der Haftbefehl oder das Schreiben übergeben wird, in dem die diesseitige Gerichts- oder Verwaltungsbehörde um Verhaftung und Auslieferung des Angeklagten ersucht. Auf einer weiteren Ausfertigung des Geleitsbriefes hat die diesseitige Uebernahme-Behörde die erfolgte Uebernahme des Häftlings und der Begleitpapiere, sowie der in dem vorstehend unter 6 e vorgeschriebenen Verzeichnisse aufgeführten Geldbeträge oder sonstigen Gegenstände zu bescheinigen.

16. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890 über die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39 284 und 362 des Strafgesetzbuches bleiben hiervon unberührt.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

58. **Nachweisung der Markt= ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt=																					
		Es kosten je 100 Kilogramm																										Es			
																												Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu						von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	14	67	12	65	12	79	13	40	26	50	25	50	35	—	3	—	3	75	—	—	5	10					1	30	1	20
2	Beeskow	—	—	12	65	—	—	14	50	23	—	33	—	45	—	3	80	3	75	—	—	—	—					1	20	—	90
3	Bernau	14	87	13	04	15	65	14	77	32	50	35	—	35	—	4	75	4	43	—	—	5	90					1	40	1	10
4	Brandenburg	15	50	13	30	14	70	14	92	23	—	23	—	32	—	3	55	4	—	—	—	5	80					1	36	1	16
5	Dahme	15	29	13	—	12	85	16	—	30	—	40	—	50		3	50	3	50	3	—	8	—					1	20	1	—
6	Eberswalde	14	93	12	80	15	76	14	56	23	—	21	—	34	—	4	50	5	—	—	—	5	—					1	40	1	30
7	Havelberg	15	10	12	98	13	50	15	25	29	—	33	—	47	50	3	75	3	—	1	50	6	88					1	10	1	—
8	Jüterbog	14	50	12	50	14	17	15	17	25	—	24	—	40	—	4	—	4	50	—	—	7	70					1	10	1	—
9	Luckenwalde	14	44	12	82	12	86	14	23	38	—	38	—	40	—	4	—	3	83	—	—	5	75					1	20	1	20
10	Perleberg	14	70	12	63	12	95	13	90	24	—	30	—	45	—	3	75	4	—	—	—	6	—					1	60	1	30
11	Potsdam	15	58	13	05	14	—	15	26	30	25	31	50	50	—	4	44	4	07	—	—	6	96					1	50	1	25
12	Prenzlau	14	72	12	55	13	69	13	47	27	—	26	—	35	—	3	50	4	—	2	50	4	50					1	30	1	15
13	Pritzwalk	14	75	12	13	13	—	13	04	17	—	26	—	30	—	2	75	4	25	3	25	5	13					1	40	1	20
14	Rathenow	14	75	13	06	13	25	14	25	25	—	25	—	45	—	3	14	3	12	—	—	4	63					1	40	1	20
15	Neu=Ruppin	16	—	12	50	13	80	14	09	35	—	35	—	50	—	3	23	4	15	—	—	4	46					1	35	1	15
16	Schwedt	14	50	13	08	12	—	14	60	26	66	25	—	37	50	4	—	3	70	—	—	5	40					1	40	1	20
17	Spandau	15	10	12	95	13	—	15	13	34	—	28	—	45	—	4	85	3	45	—	—	7	25					1	55	1	15
18	Strausberg	15	75	13	59	16	69	15	47	22	12	33	—	36	—	3	—	4	76	—	—	8	01					1	55	1	19
19	Teltow	14	35	12	55	14	80	14	40	27	50	30	—	50	—	4	50	3	92	1	75	6	10					1	45	1	15
20	Templin	14	75	12	50	13	50	14	—	28	—	40	—	40	—	4	—	4	—	3	—	5	—					1	20	1	10
21	Treuenbrietzen	14	18	12	50	12	84	14	62	—	—	—	—	—	—	4	—	2	50	—	—	2	75					1	40	1	20
22	Wittstock	15	—	12	17	15	—	13	10	30	—	40	—	50	—	2	89	2	50	2	—	5	60					1	19	1	—
23	Wriezen a. O.	14	96	12	78	14	44	13	75	26	25	28	—	36	—	4	—	3	84	2	—	5	78					1	40	1	20
	Durchschnitt	14	93	12	77	13	87	14	43	—	—	—	—	—	—	3	78	3	83	—	—	5	80					—	—	—	—

Potsdam, den 14. März 1893.

59. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1893 in den Hauptmarktorten des Regierungs=Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow=Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis West=havelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog=Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West=Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch=Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu=Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost=Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	7	87	8	12	7	68	7	30	8	18	7	35	7	49	7	67	6	96	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	3	36	3	15	3	41	3	97	2	88	2	34	2	84	2	94	
3.	Richtstroh	2	10	2	37	2	10	2	36	2	27	2	36	2	18	1	93	1	31	

Potsdam, den 14. März 1893. Der Regierungs=Präsident.

Preise im Monat Februar 1893.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.											
1 18	1 05	1 15	1 70	2 35	5 15	— 25	— 25	— 45	— 35	— 40	— 45	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 90	1 93	3 95	— 36	— 26	— —	— —	— —	— 80	— —	— 60	— —	— —	— 20	1 60
1 40	1 24	1 20	1 70	2 30	5 36	— 40	— 45	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	2 80	3 60	— 20	1 20
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	4 70	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	4 —	— 20	1 60
1 40	— 80	1 20	1 80	2 40	4 —	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 28	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 80	— 24	— 22	— 50	— 40	— 45	— —	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
1 23	1 28	1 20	1 60	2 06	4 03	— 22	— 20	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 60	3 30	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 85	2 —	4 —	— 30	— 23	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 40	1 90	2 —	4 —	— 34	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 70	1 82	3 25	— 28	— 28	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 25	1 34	1 59	2 21	5 43	— 35	— 27	— 45	— 45	— 45	— 50	— 40	— 60	3 25	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	2 30	4 30	— 30	— 24	— 50	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 80
1 30	1 30	1 —	1 70	1 70	3 27	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 10	1 40	1 60	2 20	3 60	— 26	— 21	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 40	5 75	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— 45	— 50	— 60	3 65	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 70	1 80	3 50	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 45	1 35	1 35	1 75	2 60	5 —	— 35	— 32	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 80	— 20	1 40
1 40	1 20	1 37	1 45	2 57	4 70	— 30	— 20	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	3 10	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 75	2 45	3 40	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 60	5 —	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 20	1 20	1 60	1 85	3 70	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 17	— 76	1 06	1 80	2 01	3 80	— 24	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 60	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	4 50	— 22	— 18	— 35	— 27	— 38	— 50	— 40	— 60	3 50	3 75	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Warnung vor dem unvorsichtigen Gebrauch von Eis aus nicht völlig reinen Gewässern.

60. Es ist wissenschaftlich festgestellt, daß das zu wirthschaftlichen Zwecken in den Handel kommende oder aus nicht völlig reinen und unverdächtigen Wässern entnommene Eis selbst bei gutem Aussehen oft zahlreiche, in ihrer Entwickelungsfähigkeit nicht veränderte Kleinwesen (Mikroorganismen, Kokken, Bacillen) enthalten hat. Es ist dadurch wahrscheinlich geworden, daß die nach dem Genusse von Getränken, welche durch hineingeworfene Eisstückchen gekühlt wurden, häufiger beobachteten Krankheiten weniger durch die Kälte des Getränks, als durch die im Eis vorhandenen Krankheitserreger verursacht worden sind. Dieselben Nachtheile können durch feste Nahrungsmittel, welche durch Liegen auf solchem Eise gekühlt wurden, entstehen.

Insbesondere ist es durch die neueren Ermittelungen erwiesen worden, daß auch die Keime der Cholera im Eise, selbst bei starker Kälte, lange Zeit lebensfähig bleiben und deshalb mit dem unvorsichtigen Gebrauch von Eis, welches aus verseuchtem Wasser entnommen ist, Gefahren verbunden sind, indem namentlich der Genuß von Nahrungs- und Genußmitteln, Speisen und Getränken, welche derartiges Eis enthalten oder mit demselben in Berührung gekommen sind, Erkrankungen an Cholera in demselben Grade hervorrufen kann, wie die Benutzung ungefrorenen verseuchten Wassers.

Es wird daher vor der gedachten Anwendung von Eis aus Gewässern, welche durch zufließende Unreinigkeiten oder andere besondere Umstände in gesundheitlicher Beziehung von bedenklicher Beschaffenheit sind, wie es bei allen Sümpfen, Teichen, Gräben und dicht bei bebauten Ortschaften liegenden kleinen Seen, auch bei Flüssen an und dicht unterhalb der Ortschaften der Fall ist, ganz besonders aber vor der Benutzung von Eis, welches aus einem mit Cholerakeimen inficirten

oder der Infection verdächtigen Gewässer stammt, hiermit eindringlichst gewarnt.

Potsdam, den 11. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Aufhebung des aus Anlaß der Choleragefahr erlassenen Verbots der Ein- und Durchfuhr verschiedener Gegenstände aus Rußland.

61. Das unterm 28. Juli 1892 — Extrablatt zum Amtsblatt vom 29. Juli 1892 — für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland wird hiermit aufgehoben.

Auf die Ein- und Durchfuhr gebrauchter Leib- und Bettwäsche, sowie gebrauchter Kleider, erstreckt sich diese Aufhebung des Verbots nicht.

Potsdam, den 11. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Communalbezirks-Veränderung betreffend.

62. Auf den Antrag des Magistrats zu Bernau hat der Bezirksausschuß in der Sitzung am 1. März d. J. nach Anhörung des Kreistages des Kreises Niederbarnim und unter Einwilligung des Gutsvorstandes zu Schmetzdorf die Abtrennung der im Jahre 1866 von der Stadt Bernau erworbenen, in der Gemarkung der städtischen Forst belegenen Theile des Rittergutes Schmetzdorf und zwar:

Kartenblatt 1 Parzelle 27 = 2 ha 36 ar 40 qm
" 2 " 26 I. = — - 72 - — -
zusammen 3 ha 08 ar 40 qm

von dem Gutsbezirke Schmetzdorf und die Vereinigung dieser Parzellen mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Bernau beschlossen.

Potsdam, den 10. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

63. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Handelsmannes Geesdorf in Wilmersdorf, Kreis Oberbarnim, des Ackerbürgers Junge in Nauen, Bauergutsbesitzers Thieme in Neu-Falkenrehde, Müller in Wustermark, Kolonisten Stolle in Deutschhof, Kreis Osthavelland, Arbeiters Heinrich Schulze in Jüterbog, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des Gräflich Schlippenbach'schen Gehöftes in Schapow, Bauerhofsbesitzers Weidemann in Dedelow, Kreis Prenzlau, Bauergutsbesitzers Gamlin in Zaatzke, Mühlenbesitzers Scherz in Fretzdorf, Gastwirths Blank in Wittstock, Eigenthümers Klähn und Bauergutsbesitzers Stockfleth in Grabow bei Blumenthal, des Rittergutes in Laaske, Kreis Ostprignitz, des Kossäthen Paul in Mörz, Kreis Zauch-Belzig.

Ausgebrochen ist die Brustseuche unter den Pferden des Rittergutes Plattenburg, Kreis Westprignitz.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Beutel in Felschow, Kreis Angermünde, in Lübars, Kreis Niederbarnim, in Freudenberg, Weesow, des Bauern Hilliges in Heckelberg, Kreis Oberbarnim, des Büdners Schulze in Langewahl, Kreis Beeskow, des Kolonisten Fritze in Golm, der Bauergutsbesitzer Protze und Krüger in Perwenitz, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh in Mietgendorf, des Gutsbezirks Petkus, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, in Wilsikow, Fürstenwerder, in Holtzendorf, auf Dominium Eickstedt, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Bauern Schwarz zu Prebelower Breite, Bauern Parchen in Königsberg (Ausbau), Kreis Ostprignitz, der Kolonisten Hembt und Bayer in Müggelsheim, Gemeinde-Vorstehers Spieth in Nunsdorf, Eigenthümers Knust in Alt-Glienicke, Kreis Teltow, des Rittmeisters a. D. Dahl zu Alt-Thymen und der Ortschaft Weggun, Kreis Templin.

Potsdam, den 14. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

21. Höherer Anweisung zu Folge hebe ich das am 3. August 1892 wegen der Choleragefahr für die Stadtbezirke Berlin und Charlottenburg erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse **aus Rußland** hiermit auf.

Auf die Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, sowie gebrauchter Leib- und Bettwäsche **erstreckt sich die Aufhebung des Verbotes nicht.**

Berlin, den 10. März 1893.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1893.

22. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

					Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	15	Mark	49	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	14	"	85	-
" " "	do.	(gering)	14	"	25	"
" " "	Roggen	(gut)	13	"	44	"
" " "	do.	(mittel)	13	"	04	-
" " "	do.	(gering)	12	"	65	"
" " "	Gerste	(gut)	16	"	90	"
" " "	do.	(mittel)	15	"	65	-
" " "	do.	(gering)	14	"	40	-
" " "	Hafer	(gut)	15	"	51	-
" " "	do.	(mittel)	14	"	79	"
" " "	do.	(gering)	14	"	10	"
" " "	Erbsen	(gut)	19	"	75	-
" " "	do.	(mittel)	18	"	20	"
" " "	do.	(gering)	16	"	70	"
" " "	Richtstroh		4	"	37	"
" " "	Heu		6	"	32	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Februar	8,31 Mk.,	2,46 Mk.,	3,94 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	55	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	75	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	40	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	24	=
=	1	=	Hammelfleisch.	1	=	20	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	55	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	5	=	38	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	45	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	75	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	50	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	40	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	5	=	77	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar 1893:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			30	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerstengraupe			40	=
=	1	=	Gerstengrütze			38	=
=	1	=	Buchweizengrütze			40	=
=	1	=	Hirse			40	=
=	1	=	Reis (Java)			55	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	3	Mark	—	
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	=	13	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1		50	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			38	=
=	1	=	Roggenmehl № 1			29	=
=	1	=	Gerstengraupe			45	=
=	1	=	Gerstengrütze			43	=
=	1	=	Buchweizengrütze			45	=
=	1	=	Hirse			47	=
=	1	=	Reis (Java)			48	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	64	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 6. März 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

23. Es ist wissenschaftlich festgestellt, daß die Keime der Cholera im Eise, selbst bei stärkerer Kälte, lange Zeit lebensfähig bleiben, und es sind daher mit dem unvorsichtigen Gebrauch von Eis, welches aus verseuchtem Wasser genommen worden ist, Gefahren verbunden. Insbesondere kann der Genuß von Nahrungs- und Genußmitteln, Speisen oder Getränken, welche derartiges Eis enthalten oder mit demselben in Berührung gekommen sind, Erkrankungen an Cholera in demselben Grade hervorrufen, wie die Benutzung ungefrorenen, verseuchten Wassers.

Vor der gedachten Anwendung von Eis, welches aus einem mit Cholerakeimen inficirten oder der Infection verdächtigen Gewässer stammt, wird deshalb hiermit gewarnt.

Berlin, den 13. März 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

24. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Herr Richard Leistner, Möckernstraße 117, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Januar 1893 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 7. März 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Britisch-Betschuanaland Schutzgebiet und Maschonaland.

8. Von jetzt ab werden Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Britisch-Betschuanaland Schutzgebiet und nach Maschonaland zur Beförderung zugelassen. Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 3. März 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtungsurkunde.

4. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hiermit Folgendes festgesetzt:

1) Unter Abtrennung von dem Sprengel der Zionskirche in Berlin und unter Bestimmung des innerhalb dieses Sprengels von dem Wirklichen Ober-Konsistorialrath, General-Superintendenten a. D. D. Brückner und von seinem Stellvertreter, dem Geheimen Regierungsrath Dr. Krech erbauten Kirchengebäudes zur Pfarrkirche wird hier ein neues Kirchspiel der

Gethsemanekirche
errichtet, dessen Grenzen sind:

a. Im Westen: Die Mittellinie der verlängerten Schwedterstraße (Ostgrenze des Friedenskirchensprengels) von der Parochialgrenze mit St. Paul bis zur südwestlichen Ecke der Oderbergerstraße;

b. Im Süden: Die hintere Grenze der an der Südseite der Oderberger- und der an der Südseite der Franseckistraße gelegenen Grundstücke bis zur Weißenburgerstraße und die Linie von diesem Endpunkte bis zu demjenigen Punkte, in dem die Vorderflucht der Südseite der Franseckistraße in ihrer Verlängerung die Parochialgrenze mit St. Bartholomäus trifft;

c. Im Osten: Diese Parochialgrenze von dem oben angegebenen Punkte bis zum Treffpunkte mit der Weichbildgrenze;

d. Im Norden: Die Weichbildgrenze von diesem Punkte bis zu dem Treffpunkte mit der östlichen Parochialgrenze von St. Paul, ferner diese Parochialgrenze in ihrem Verlaufe zunächst nach Süden, dann nach Westen bis zu dem unter a. angegebenen Schneidungspunkte.

2) Alle in diesem Sprengel wohnenden Gemeindeglieder der Zionskirchengemeinde werden hiermit aus dieser ausgepfarrt und der Gethsemanekirchengemeinde zugewiesen;

3) Die für die Zionskirchengemeinde geltenden Stolgebührentaxen behalten auch für das neue Kirchspiel Geltung, und die daraus aufkommenden Stolgebühren fließen sämmtlich in die Kirchenkasse der Gethsemanekirchengemeinde;

4) Den Gemeindegliedern der Gethsemanekirchengemeinde steht die Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Zionskirchengemeinde, wie bisher, noch so lange zu, bis dort in anderer Weise für die Begräbnisse gesorgt sein wird.

5) Diese Festsetzungen treten mit dem 15. März 1893 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1893. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Berlin, den 9. März 1893. Der Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Errichtungsurkunde bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verweser des Pfarramtes der Gethsemanekirche Archidiakonus Dr. Wachsmann die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunde in der Gethsemanekirche und außerdem nach Möglichkeit zu jeder anderen Tageszeit in seiner Wohnung, Christinenstraße Nr. 21, entgegennehmen wird.

Berlin, den 10. März 1893.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

4. Die am 1. April 1893 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. April 1893 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März und 8. April** erfolgt; **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **1. April** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 2. März 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

5. Die Herren Büren und Eisfeller in Elberfeld haben auf Umschreibung der nachbezeichneten Effecten, und zwar:

a. des 4 %igen Konsols von 1884 Lit. H. № 76593 über 150 M.,

b. der 4 %igen Konsols von 1885 Lit. F. № 362996 und 368879 zu 200 M. = 400 M.,

c. der 3 %igen Konsols von 1891 Lit. B. № 10246/48 zu 2000 M. = 6000 M.,

d. der 3 %igen Konsols von 1892 Lit. A. № 30097/98 zu 5000 M. = 10000 M.,

Lit. B. № 59093/96 zu 2000 M. = 8000 M.,
Lit. C. № 127927 über 1000 M.,
c. des Kurhessischen Prämienscheins Serie 357 № 8917 über 40 Thlr. = 120 M.

angetragen, weil dieselben durch Feuer beschädigt sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) und des § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (Ges.-S. S. 169) wird deshalb Jeder, der an diesen Papieren ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 18. September d. J.

uns anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere kassirt und den Antragstellern neue kursfähige werden ausgehändigt werden. Berlin, den 8. März 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des zu Oberwiesa im Königreich Sachsen verstorbenen Privatmanns Ernst Otto Wetzel die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe

a. von 1880 Lit. E. № 121632 über 300 M.,
b. = 1882 - D. № 249458 = 500 =

angeblich vermißt worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt, Justizrath Reinholdt in Frankenberg in Sachsen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 6. März 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

3. Infolge der durch den Herrn Finanz-Minister genehmigten anderweiten Eintheilung des Bezirks des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes in Brandenburg a. H. treten vom 1. April 1893 ab folgende Aenderungen ein:

1) In Wusterhausen a. D. wird eine Obersteuer-Kontrole errichtet, deren Bezirk die Steuerhebebezirke Wusterhausen a. D. und Fehrbellin umfaßt;

2) der Amtssitz des bisher in Friesack stationirten Ober-Steuer-Kontroleurs wird nach Rathenow verlegt und es sind diesem Beamten die Steuerhebebezirke Friesack und Rathenow unterstellt.

Berlin, den 9. März 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Rumänisch-Norddeutscher Eisenbahn-Verband.

6. An Stelle des Heft 4 zum Theil II. vom 1. April 1886 nebst Nachtrag I. bis IV. gelangt mit Giltigkeit vom 1. April 1893 ein neues Heft 4 zur Einführung, welches anderweite in Folge Herabsetzung der Antheile der außerdeutschen Bahnen, sowie in Folge Einrechnung des deutschen Getreidestaffeltarifs vom 1. September 1891 ermäßigten Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Getreide, Hülsenfrüchte und Mahlprodukte, für Oelsaaten, für Kleie und für Oelkuchen enthält. In das neue Tarifheft sind verschiedene der bisherigen Verkehrsbeziehungen nicht wieder aufgenommen worden. Einzelne Abdrücke des Tarifs sind zum Stückpreise von 2,00 M. von der Güterkasse Stettin C.-G.-Bhf. und dem hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 3. März 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

11. Mit dem 1. April 1893 tritt für den Güter-Verkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn an Stelle des bisherigen Tarifs vom 1. Oktober 1887 nebst zugehörigen Nachträgen ein neuer Tarif in Kraft, welcher eine wesentliche Erweiterung durch vermehrte Einbeziehung von Stationen der preußischen Staatsbahn erfahren hat. Der neue Tarif enthält die von der Landesaufsichtsbehörde genehmigten besonderen Bestimmungen zu der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und bringt neben vielfachen Frachtermäßigungen auch Erhöhungen. Letztere treten erst am 1. Juli 1893 in Kraft; bis zu diesem Tage bleiben die bisherigen Frachtsätze in Geltung.

Druckabzüge des neuen Tarifs können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen der Verbandstationen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 28. Februar 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

6. Nachweisung der vom Kreisausschusse des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung		
der in Betracht kommenden Grundstücke	der seitherigen Gemeinde- resp.	der künftigen Gutsbezirke
Die von der Königlichen Regierung zu Potsdam erworbene Parcelle 29 von 25,752 ha Größe Artikel 2 Kartenblatt 1 der Gemarkung Mohnhorst.	Gemeindebezirk Rüthnick.	Gutsbezirk Rüthnicker Forst.

Neu-Ruppin, den 2. März 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Personalchronik.

Im Kreise Oberbarrim sind an Stelle des bisherigen Amtsvorstehers Jacubski in Schöpfurth, welcher sein Amt Krankheit halber zum 1. April d. Js. niedergelegt, der bisherige Stellvertreter, Ziegeleibesitzer Kleine in Heegermühle zum Amtsvorsteher des gleichnamigen 5. Bezirks und zu dessen Stellvertreter der Ziegeleibesitzer Wittkopf ebendaselbst ernannt worden.

Nachdem der neugebildete Gutsbezirk „Artillerie-Schießplatz Cummersdorf" im Kreise Teltow mit dem 41. Amtsbezirk „Königliche Cummersdorf'er Forst" vereinigt worden ist, ist der Königliche Forstmeister Reuter zu Cummersdorf zum Amtsvorsteher dieses zusammengesetzten Amtsbezirks ernannt worden.

Der bisherige zweite Geistliche bei dem evangelischen Verein für kirchliche Zwecke in Berlin, Engelbert Caspar Wilhelm Philipps, ist zum Vorsteher und Pfarrer an dem Evangelischen Johannisstift in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Heinrich August Gottlieb Friedrich Alexander Löwentraut aus Spandau ist zum Pfarrer der Parochie Redlin, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Lanz, Diözese Lenzen, kommt durch die Versetzung des gegenwärtigen Inhabers, Pfarrers Rinnich, demnächst zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung der Pfarrstelle ist bereits Verfügung getroffen.

Die unter Königlichem Patronat stehende und mit der Superintendentur der Diözese Templin verbundene Oberpfarrstelle zu Templin, Diözese Templin, kommt durch die Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten Petrenz in den Ruhestand, am 1. Oktober 1893 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung bleibt dem Kirchenregiment vorbehalten.

Die unter Königlichem Patonat stehende Pfarrstelle zu Frankenförde, Diözese Luckenwalde, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Wapenhensch zum 5. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Parstein, Diözese Angermünde, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Möller, am 15. Januar d. J. zur Erledigung gekommen. Die Gnadenzeit für die Hinterbliebenen läuft bis zum 15. Januar 1894. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Falkenthal, Diözese Zehdenick, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Spendelin, in den Ruhestand zum 1. Oktober 1893 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 rc. vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Dem Lehrer Herrn Dr. phil. Greve zu Berlin ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisher Prey'schen höheren Knabenschule zu Berlin ertheilt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Christian Ferdinand Fischbach, genannt Schneidenbach, Tischler und Mundharmonikamacher,	geboren am 27. Juni 1836 zu Schaderbach, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Münzverbrechen (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. April 1888),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. Juli 1892.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Johann Lammers, Schlachtergeselle,	geboren am 10. Januar 1858 zu Roermond, Niederlande, wohnhaft zuletzt in Antwerpen,	Diebstahl, Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	30. Januar 1893.
3	Karl Albert Lehmann, Bäckergeselle,	geboren am 14. Oktober 1866 zu Straubenzell, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	6. Februar 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Joseph Anton Mäßler, Metzger,	geboren am 16. September 1854 zu Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Führung falscher Legitimations-Papiere, und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Januar 1893.
5	Leopold Marzi, Tagelöhner,	geboren am 5. August 1873 zu Waschbach, Bezirk Oberhollabrunn, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Niederflanitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Januar 1893.
6	Julius Maschke, Schuhmacher,	geboren am 3. Juli 1842 zu Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Hausfriedensbruch, Beleidigung, qualifizirte Körperverletzung und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	1. November 1892.
7	Karl Pietwalski (Petfalski), Fleischergehilfe,	geboren am 4. November 1850 zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Bobrek, Bez. Teschen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Dezember 1892.
3	Josef Polack, Schuhmacher,	geboren am 28. März 1871 zu Pirkdorf, Gemeinde Lastnic, Bezirk Rann, Steiermark, ortsangeh. zu Lastnic,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. Januar 1893.
9	Vincent Rembatsch, Arbeiter,	30 Jahre alt, geboren zu Szczurowa, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Januar 1893.
10	Gustav Ringgenberg, Schneider,	geboren am 18. Oktober 1872 zu Leißigen, Bezirk Interlaken, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Januar 1893.
11	Franz Ruß, Schornsteinfegergeselle,	geboren am 16. September 1841 zu Dubenetz, Böhmen, ortsangehörig zu Kukus, Bez. Königinhof, ebend.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	3. Februar 1893.
12	Johann Schwarzer, Kunstweber,	geboren am 7. Mai 1855 zu Frankstadt, Bezirk Schemberg, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
13	Eduard Sondej, Eisendreher,	geboren am 12. Februar 1876 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Mazury, Bezirk Kolbuszowa, Galizien,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Januar 1893.
14	Oktav Ferdinand Varoquaux, ohne Stand,	geboren am 20. November 1859 zu Couvron, Bezirk Crécy sur Serre, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. Januar 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
15	Karl Vollhart (Vollfart), Zahntechniker,	geboren am 15. Februar 1859 zu Basel, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Herzogl. braunschweigische Kreisdirektion zu Helmstedt,	3. Februar 1893.
16	Albert Zech, Weber,	28 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Libau, Kurland, russischer Staatsangehörig.,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. Januar 1893.
17	Franz Bielas, Kupferschmied,	geboren am 28. November 1852 zu Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	21. Januar 1893.
18	Anton Bucher, Tagner,	geboren am 13. Februar 1849 zu Nottwyl, Kant. Luzern, Schweiz, ortsangeh. zu Muntznau, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Februar 1893.
19	Marco Forti, Bergmann,	geboren am 15. April 1853 zu Santa Lucia, Gemeinde Budoja, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	31. Januar 1893.
20	Josef Fuchs, Tagelöhner,	geboren am 19. März 1849 zu Doglasgrün, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreich. Staatsangehöriger,	Landstreichen und unberechtigtes Verabfolgen von Arzneien,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hilpoltstein,	27. Januar 1893.
21	Otto Guldener, Schlosser,	geboren am 28. Juli 1870 zu Zürich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Januar 1893.
22	Niels Hansen, Maler,	geboren am 11. Februar 1846 zu Rabaek, Gemeinde Aadum, Bezirk Rinkjöbing, Dänemark, ortsangeh. zu Aadum,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	30. Januar 1893.
23	Franz Hinterholzer, Weißgerber,	geboren am 14. Mai 1862 zu Lambach, Bezirk Wels, Oberösterreich, zuletzt wohnhaft zu Windisch-Garsten (Bez. Kirchdorf), ebenselbst,	Landstreichen,	dieselbe,	20. Januar 1893.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Ludwig Baczylewicz (Baerylewitz), Händler,	geboren am 16. August 1854 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. März 1888),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Februar 1893.
2	Sally (genannt Karl) Spielmann, Schneider,	geboren am 15. Mai 1865 zu Dobrin, Rußland,	mehrfacher schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. März 1885),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	14. Februar 1893.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
3	Johann Ignaz Hladik, Colporteur,	geboren am 28. Juli 1849 zu Brünn, Mähren, ortsangeh. ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Januar 1893.
4	Johann Rudolf Köcher, Zimmermaler,	geboren am 8. Januar 1864 zu Iglau, Mähren, ortsangeh. ebendaselbst,	vorsätzliche Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung eines Beamten, Betteln, Landstreichen und grober Unfug,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	6. Dezember 1892.
5	Heinrich Piek, Schuhmacher,	geboren am 1. Februar 1870 zu Nikolsburg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Januar 1893.
6	Alois Schwarzl, Bäcker,	geboren am 24. Mai 1847 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Steinriegl, Bez. Leibnitz, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	26. Januar 1893.
7	Georg Stangl, Dienstknecht,	geboren am 23. Mai 1872 zu Neuhäusl, Gemeinde Böhmischdorf, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichisch. Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wunsiedel,	30. Januar 1893.
8	Josef Weinlich, Schuhmacher,	geboren am 12. März 1864 zu Leitmeritz, Böhmen, österreichisch. Staatsangehöriger,	Betteln, grober Unfug, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	dasselbe,	24. Januar 1893.
9	Anton Zasche, Uhrmacher,	geboren am 13. Juni 1849 zu Gistei, Gemeinde Marschowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig zu Marschowitz,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Januar 1893.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerben unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebotes in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten, oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

* * *

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Der Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen 2c.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen 2c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten 2c., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat, nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten 2c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder, insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben. Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; anderenfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Auschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten 2c. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit 2c.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen, und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten 2c. ist der Unternehmer zur Beseitung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeits-Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die infolge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß § 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15ten Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die

über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summen abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Die vorstehenden Bedingungen werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung, sowie im Bereiche der Königlichen Ministerien: des Innern, der Finanzen, für Handel und Gewerbe, der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, bei letzterem Ministerium jedoch nur für die landwirthschaftliche und Gestüts-Verwaltung in Anwendung zu bringen sind.

Ferner wird mit Bezug auf § 6 der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bemerkt, daß für den Verwaltungsbezirk Berlin eine Zuschlagsfrist von 28 Tagen festgesetzt ist.

Potsdam, den 11. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

68. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Zerbst im Herzogthum Anhalt die Erlaubniß ertheilt, zu der von ihm mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, jedoch nur in den Kreisen Jerichow I., Calbe, Wanzleben, Aschersleben, Oschersleben, Halberstadt (Stadt- und Landkreis), Wernigerode und im Stadtkreise Magdeburg (Reg.-Bez. Magdeburg), sowie im Kreise Zauch-Belzig (Reg.-Bez. Potsdam), Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Kreises Zauch-Belzig haben den Vertrieb der Loose nicht zu hindern.

Potsdam, den 15. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

69. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Rittergüter Dobberzin und Hohenlandin, Kreis Angermünde, Mehrow, Kreis Niederbarnim, Trampe, Kreis Oberbarnim, Markau, Kreis Osthavelland, unter dem Schweinebestande des Pantinenmachers Meier in Friesack, Kreis Westhavelland, dem Rindvieh des Rittergutes Gräfendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des Halbbauern Schmidt und Büdners Wittkopf in Liebenthal, Bauergutsbesitzers Granzow und Molkereibesitzers Zander in Döllen, Kreis Ostprignitz, unter den Kühen des Dominiums Schulzendorf, Kreis Teltow, dem Rindvieh des Kossäthen Sprung in Dammhast, Kreis Templin.

Festgestellt ist der Bläschenausschlag bei je einer Kuh in Kehrigk und Bugk, Kreis Beeskow-Storkow; der Milzbrand bei Section einer Kuh des Büdners Schadebrodt in Königshütte, Kreis Westhavelland.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Büdners Perleberg in Fredersdorf, des Gutes Mürow, Kreis Angermünde, der Domaine Fahrland, Kreis Osthavelland, des Bauern Boßdorf in Liebätz, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, in Blindow, Grenz, Kleinow, Falkenwalde, Bülowssiege, Hildebrandshagen und Wilhelmshayn, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Dominiums Klein-Ziethen, Kreis Teltow, des Ackerbürgers Marzahn in Spandau.

Potsdam, den 21. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) verursachten Aenderungen der Vorschriften über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.

8. Nach § 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) bewendet es hinsichtlich der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die bisherige Einrichtung von vier Gewerbesteuer-Abtheilungeu aufgehoben wird und im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (G.-S. S. 174) Städte mit mehr als 50000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 10000 bis 50000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuerabtheilung gelten. Die Einwohnerzahl bestimmt sich

laut Abs. 4 ebendaselbst nach dem Ergebnisse der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

Hieraus ergeben sich mit dem Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes d. h. **vom 1. April 1893** ab folgende Aenderungen bezüglich der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1880 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. März 1880:

1) (zu § 4 des Gesetzes:) Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer eines Wanderlagerbetriebes bezw. für jeden Tag einer Wanderauktion von dem angegebenen Zeitpunkt ab
   a. in den Städten und den im Stande der Städte vertretenen Ortschaften (§ 22 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883 G.-S. S. 237) mit mehr als 50000 Einwohnern 50 M.
      mit mehr als 2000 bis 50000 Einwohnern 40 M.
   b. in allen übrigen Orten d. h. in den Städten mit 2000 oder weniger Einwohnern und in **sämmtlichen** Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken 30 M.
2) (zu § 5 des Gesetzes:) Die Isteinnahme der Steuer gebührt vom 1. April 1893 ab
   a. in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1 a.) der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
   b. in allen übrigen Orten (vergl. 1 b.) den betreffenden Kreisen.
3) (zu № 9 der Ausführungs-Anweisung:) Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Rekurse) sind
   a. in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1 a.) bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat,
   b. in allen übrigen Orten (vergl. 1 b.) beim Landrath anzubringen.

   Im Uebrigen verbleibt es bei dem bisherigen Beschwerdeverfahren, für welches nach wie vor die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) maßgebend sind.
4) Wo in anderen Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. März 1880 oder der Cirkular-Verfügung vom gleichen Tage auf die bisherigen Gewerbesteuerabtheilungen Bezug genommen ist, ist ebenfalls lediglich die im Eingange angeführte Eintheilung der Orte maßgebend. Die Vorschrift unter № 12 der Ausführungsanweisung verliert mit dem 1. April 1893 ihre Anwendbarkeit.

Berlin, den 31. Januar 1893.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg. — Der Finanz-Minister. Miquel.

* * *

Veröffentlicht Potsdam, den 17. März 1893.
Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

25. Der Wittwe Auguste Neßler, geborenen Flügel, hierselbst, Rheinsbergerstraße Nr. 52, wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirksausschusses zu Berlin vom 24. Januar d. J. das Hebammen-Prüfungszeugniß entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 17. März 1893.
Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

6. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung von $3^1/_2$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI. Nr. 6 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1893 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich **Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. März 1893.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

4. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Banquier Gustav Kirmße in Zeitz die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890

Lit. B. № 164287 über 2000 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Banquier Kirmße anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. März 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

5. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Herrn H. Miles, Bank- und Lotterie-Geschäft hier S., Sebastianstraße 77, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884

Lit. F. № 300459 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Miles anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. März 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Deutsch-westoesterr.-ung. Seehafen-Verband. Ungarisch-deutscher Viehverkehr

7. In Folge der Einführung eines neuen Lokaltarifs für die Linien der oesterr. Südbahn treten mit dem 30. April 1893 sämmtliche direkten Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen der Südbahn außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

12. Die Zusatz-Bestimmungen zu der am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, welche in den seit **1. Januar d. J.** für den Lokal- und Wechselverkehr der Eisenbahnen Deutschlands herausgegebenen und veröffentlichten Tarifen bezw. Tarifnachträgen Aufnahme gefunden haben, sind durch die **Landes-Aufsichtsbehörde** genehmigt worden.

Bromberg, den 3. März 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

An Stelle des versetzten Amts-Anwalts Pieschel ist der Amts-Vorsteher, Bürgermeister a. D. Kiesler zum Amts-Anwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Charlottenburg ernannt.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Oberjäger, Forstaufseher Reich zu Kirstenhof in der Oberförsterei Dippmannsdorf, ist zum Königlichen Förster ernannt. Zugleich ist ihm die Försterstelle Rehluch in der Oberförsterei Groß-Schönebeck vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer in Brodowin, Diözese Angermünde, Karl Rudolf Ottomar Hoffmann, ist zum Pfarrer der Parochie Glindow, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Alt-Landsberg, Diözese Strausberg, ist durch den Abgang seines früheren Inhabers, Pfarrer Cramer, bereits am 6. Juli v. J. zur Erledigung gekommen. Da die Kirchengemeinden Buchholz und Wesendahl von der Stelle getrennt und schon vor Durchführung der endgiltigen Auspfarrung durch einen besonderen Geistlichen einstweilig verwaltet werden sollen, so hat der künftige Inhaber des Diakonats auf das Einkommen aus diesen Gemeinden keinen Anspruch. Nach Abzug desselben beträgt das Einkommen des Diakonats ca. 4131 Mark jährlich neben freier Wohnung, wovon noch bis 1. Oktober 1893 eine Pfründenabgabe von jährlich 1213 Mark an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche abzugeben ist. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 rc. vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Die unter Königlichem Patronate stehende Ober-Pfarrstelle zu Alt-Landsberg, Diözese Strausberg, kommt durch die Versetzung des Oberpfarrers Irmisch in den Ruhestand am 1. April 1893 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregimeut. Ueber dieselbe ist bereits verfügt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Ludwig Baczylewicz (Baerylewitz), Händler,	geboren am 16. August 1854 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. März 1888),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Februar 1893.
2	Sally (genannt Karl) Spielmann, Schneider,	geboren am 15. Mai 1865 zu Dobrin, Rußland,	mehrfacher schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. März 1885),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	14. Februar 1893.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Johann Ignaz Hladik, Colporteur,	geboren am 28. Juli 1849 zu Brünn, Mähren, ortsangeh. ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Januar 1893.
4	Johann Rudolf Köcher, Zimmermaler,	geboren am 8. Januar 1864 zu Iglau, Mähren, ortsangeh. ebendaselbst,	vorsätzliche Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung eines Beamten, Betteln, Landstreichen und grober Unfug,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	6. Dezember 1892.
5	Heinrich Pisk, Schuhmacher,	geboren am 1. Februar 1870 zu Nikolsburg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Januar 1893.
6	Alois Schwarzl, Bäcker,	geboren am 24. Mai 1847 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Steinriegl, Bez. Leibnitz, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	26. Januar 1893.
7	Georg Stangl, Dienstknecht,	geboren am 23. Mai 1872 zu Neuhäusl, Gemeinde Böhmischdorf, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichisch. Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wunsiedel,	30. Januar 1893.
8	Josef Weinlich, Schuhmacher,	geboren am 12. März 1864 zu Leitmeritz, Böhmen, österreichisch. Staatsangehöriger,	Betteln, grober Unfug, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	dasselbe,	24. Januar 1893.
9	Anton Zasche, Uhrmacher,	geboren am 13. Juni 1849 zu Giftei, Gemeinde Marschowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig zu Marschowitz.	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Januar 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Luigi (Alois) Diamante, Tagelöhner,	geboren im Februar 1858 zu Fossalta di Piave, Provinz Venezia, Italien, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Februar 1893.
11	Abraham Drucker, Handelsmann,	geboren im Jahre 1866 zu Lodz, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	3. Februar 1893.
12	Ludwig Grummich, Metzger,	geboren am 2. November 1873 zu Hirschberg, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Fälschung seines Arbeitsbuches,	dieselbe,	10. Februar 1893.
13	Johann Hanke, Färbergeselle,	geboren am 29. Mai 1848 zu Breitenfurt, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	18. Februar 1893.
14	Karl Petrowitsch Kairewicz, Zimmermann,	geboren am 31. Dezember 1870 zu Birsen, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	17. Februar 1893.
15	Peter Klepp, Sattler und Lackirer,	geboren am 17. Oktober 1872 zu Uj-Verbasz, Komitats Bacs, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Februar 1893.
16	Anton Klinger, Schlossergeselle,	geboren am 18. Juni 1865 zu Tebel, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	31. Januar 1893.
17	Martin Kühnemann, Tagelöhner,	geboren am 14. April 1850 zu Eferding, Bezirk Wels, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Februar 1893.
18	Friedrich Kyelquist, Kellner,	geboren am 1. Juli 1855 zu Kalmar, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	13. Februar 1893.
19	Therese Lackerbauer, ledige Dienstmagd,	geboren am 11. März 1873 zu Ranshofen, Bezirk Braunau, Oberösterreich, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	31. Januar 1893.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Neumärkischer Schuldverschreibungen und Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktie, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 31. März **1893.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Betriebsamtsbezirke.

1. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung, Spalte 2, aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 9. März 1893. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Anlage.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion	Betriebsamt	Zugang	Abgang	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
		Bahnstrecken		
Berlin	Stralsund	Schönholz—Cremmen	—	Nach Betriebseröffnung.
Breslau	Neiße	Ottmachau—Landesgrenze (Barzdorf)	—	
Bromberg	Allenstein	Güldenboden—Göttkendorf	—	Am 1. April 1893 aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Danzig bezw. Thorn.
		Osterode—Deuthen	—	
	Danzig	—	Güldenboden—Göttkendorf	Am 1. April 1893 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Allenstein.
		Marienburg—Osterode	—	Nach Betriebseröffnung.
		Elbing—Miswalde	—	
		Miswalde—Maldeuten	—	
	Thorn	—	Osterode—Deuthen	Am 1. April 1893 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Allenstein.
Cöln (rechtsrheinische)	Düsseldorf	—	Duisburg—Oberhausen (Rh.)	Am 1. April 1893 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Essen.
	(Deutz—Emmerich)	—	Oberhausen—Ruhrorter Umgangsbahn	
	Essen	Duisburg—Oberhausen (Rh.)	—	Am 1. April 1893 aus dem Bezirk des Betriebsamtes (Deutz—Emmerich) zu Düsseldorf.
		Oberhausen—Ruhrorter Umgangsbahn	—	
Elberfeld	Cassel (Cassel—Schwerte)	Arolsen—Corbach	—	Nach Betriebseröffnung.
	Düsseldorf (Düsseldorf—Elberfeld)	Ohligs-Hilden	—	
Erfurt	Cassel (Cassel—Erfurt)	Herbsleben—Tennstädt	—	
Frankfurt a. M.	Wiesbaden	Langenschwalbach—Zollhaus	—	

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

8. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Chausseestrecken

1) Kerzendorf—Thyrow bis zur Trebbiner Chaussee,
2) Königs-Wusterhausen—Bindowbrück,
3) Coepenick—Fahlenberg,
4) Groß-Beeren—Dahlewitz—Groß-Kienitz,
5) Königs-Wusterhausen—Ragow,
6) Treptow—Britz—Mariendorf—Steglitz-Grunewald,
7) Runsdorf—Nächst-Neuendorf—Dergischow,
8) Gallun—Groß-Besten bis zur Chaussee Königs-Wusterhausen—Wendisch-Buchholz,
9) Schmöckwitz—Königs-Wusterhausen,
10) Schönefeld—Mahlow—Teltow,
11) Teltow—Ruhlsdorf

zu denjenigen daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehören, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 18. März 1893.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

70. Der Dienstknecht Karl Kneisel zu Wölsickendorf hat am 26. Februar d. J. das Kind des Pferdeknechtes Karl Schmidt vom Tode des Ertrinkens im Dorfpfuhl zu Wölsickendorf gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That des Kneisel bringe ich hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 16. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

71. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1893 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. N. N.	Berlin. Unter-Wasser. N. N.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,28	30,46	2,12	0,42	0,87	2,02	1,12	1,60	0,86	1,78
2	32,26	30,66	2,14	0,52	0,90	2,02	1,12	1,62	0,94	1,80
3	32,24	30,72	2,16	0,58	0,94	2,06	1,10	1,62	0,94	1,82
4	32,20	30,70	2,18	0,58	0,95	2,08	1,10	1,62	1,02	1,84
5	32,22	30,62	2,18	0,54	0,96	2,08	1,08	1,62	1,02	1,88
6	32,22	30,62	2,24	0,56	0,97	2,08	1,10	1,62	1,02	1,90
7	32,22	30,62	2,24	0,56	0,97	2,08	1,12	1,62	1,02	2,06
8	32,22	30,58	2,26	0,56	0,99	2,10	1,14	1,62	1,00	2,16
9	32,22	30,60	2,30	0,62	1,01	2,06	1,14	1,62	1,00	2,20
10	32,24	30,60	2,32	0,62	1,02	2,10	1,16	1,62	1,06	2,24
11	32,26	30,60	2,36	0,66	1,04	2,10	1,16	1,62	1,12	2,26
12	32,26	30,62	2,42	0,66	1,06	2,12	1,18	1,62	1,06	2,30
13	32,26	30,60	2,46	0,70	1,07	2,12	1,20	1,62	1,08	2,52
14	32,28	30,64	2,50	0,76	1,08	2,12	1,22	1,62	1,04	3,40
15	32,28	30,80	2,56	0,82	1,12	2,16	1,26	1,62	1,04	3,58
16	32,28	30,88	2,60	0,94	1,15	2,18	1,28	1,62	1,08	3,80
17	32,28	30,94	2,60	1,00	1,19	2,20	1,34	1,62	1,06	3,46
18	32,28	30,96	2,64	1,04	1,25	2,22	1,40	1,62	1,06	3,46
19	32,28	31,02	2,64	1,12	1,30	2,24	1,44	1,62	1,12	3,50
20	32,28	31,04	2,68	1,22	1,36	2,26	1,52	1,62	1,16	3,60
21	32,28	31,14	2,68	1,30	1,41	2,26	1,60	1,62	1,18	3,68
22	32,28	31,16	2,70	1,36	1,44	2,26	1,70	1,62	1,26	3,70
23	32,28	31,16	2,70	1,36	1,48	2,26	1,82	1,62	1,26	3,70
24	32,28	31,16	2,70	1,38	1,50	2,26	1,86	1,62	1,28	3,70
25	32,28	31,12	2,68	1,36	1,51	2,26	1,92	1,62	1,32	3,74
26	32,26	31,16	2,66	1,32	1,51	2,26	1,96	1,62	1,36	3,76
27	32,30	31,20	2,68	1,40	1,52	2,24	1,96	1,62	1,40	3,84
28	32,30	31,26	2,66	1,42	1,54	2,24	1,96	1,66	1,44	3,88

Potsdam, den 21. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Bäckermeister Lawerenz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 20. März 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

7. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Maria Krüger zu Halle a. Saale, Forsterstr. 20 bei Frau Bergrath Bergmann wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten $3^1/_2$ %igen Staatsanleihe von 1887/88

Lit. D. № 99306 und 181650 über je 500 M.

angeblich in der Zeit vom September 1891 bis Juni 1892 in Kaiserswerth a. Rhein oder in Düsseldorf abhanden gekommen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Krüger anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 22. März 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Julie Schlesing hier SW., Lindenstr. 35 II., die Schuldverschreibungen der konsolidirten $3^1/_2$ %igen Staatsanleihe

a. von 1885 Lit. B. № 17937 über 2000 M.
b. „ 1886 - C. „ 49259 „ 1000 M.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rentier Wilhelm Ravené hier W., Lützowufer Nr. 19a., anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 23. März 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

4. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 11. d. M. der Ort Hohen-Schönhausen von den Bezirken des Königlichen Steuer-Amts Bernau und des Königlichen Hauptsteueramts zu Eberswalde abgetrennt und dem Bezirke des hiesigen Königlichen Haupt-Steueramts für inländische Gegenstände zugelegt worden ist.

Berlin, den 22. März 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Nachtrag

zu der Polizei-Verordnung für die von der Station Königs-Wusterhausen nach der Braunkohlengrube „Consolidirt Centrum" bei Schenkendorf führende normalspurige Pferdebahn vom 21sten September 1884.

3. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des § 142 über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch, unter Zustimmung des Kreisausschusses, folgender Nachtrag zu der genannten Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die §§ 11 und 13 der Polizei-Verordnung vom 21. September 1884 werden aufgehoben und an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen gesetzt.

§ 2. Mehr als drei Wagen dürfen nicht in einen Zug gebracht werden.

§ 3. Werden Bremsknüppel zum Hemmen der Fahrzeuge angewendet, so sind dieselben nur zwischen Tragefeder und Langträger einzusetzen, bei einem sich entgegenstellenden Hindernisse (Weichenböcke ꝛc.) frühzeitig herauszuziehen und nach Umgehung desselben ebenso wieder einzusetzen.

Die Bremsknüppel zum Zwecke des Bremsens zwischen die Radspeichen zu stecken, ist streng untersagt.

Halle, den 3. März 1893.	Berlin, den 16. März 1893.
Königliches Oberbergamt. von Rynsch.	Der Königliche Landrath des Kreises Teltow. Stubenrauch.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

8. Nachstehend bezeichnete Eisenbahn-Obligationen sind bisher zur Einlösung nicht vorgezeigt und werden daher unter Hinweis auf die in den betreffenden Allerhöchsten Privilegien festgesetzten Verjährungsfristen hiermit öffentlich aufgerufen. Die Obligationen werden seit den angegebenen Fälligkeitstagen nicht mehr verzinst und erfolgt deren Einlösung bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse hier, Königgrätzerstraße Nr. 132, sofern nachstehend eine andere Kasse nicht benannt ist.

1) Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Emission. Zahlfällig seit 1. Juli 1887. Abzuliefern mit Kupons Serie V. № 4 bis 20 und Talon an die Königliche Regierungs-Hauptkasse in Erfurt. Zu 100 Thlr. (300 M.) № 20619 23804. **Zahlfällig seit 1. Juli 1889. Abzuliefern mit Kupons Serie V. № 8 bis 20 und Talon.** Zu 100 Thlr. (300 M.) № 25391. **Zahlfällig mit den Zinsen für das Vierteljahr Juli-September 1889 seit 1. Oktober 1889. Abzuliefern mit Kupons Serie V. № 8**

bis 20 und Talon. Zu 500 Thlr. (1500 M.) № 3203 4649 5034. Zu 100 Thlr. (300 M.) № 5607 5709 5711 6909 7313 7482 7483 7759 8145 8630 8632 10264 10265 11339 12369 13041 13042 13275 13310 13444 13804 14682 15673 16143 17602 20371 21048 21582 21778 22448 22753 22907 23109 23124 23586 24240 24453 24555 24885 26620 27473. **2) Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen La. C. Zahlfällig mit den Zinsen für das Vierteljahr Januar/März 1890 seit 1. April 1890. Abzuliefern mit Kupons Serie III. № 9 bis 10 und Talon.** Zu 1000 M. № 32171. Zu 500 M. № 1245 6568 6569 6570 6571 6572 11599 11600 15539.

Berlin, den 15. März 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

9. Nachdem durch Bundesraths-Beschluß vom 26. Januar d. J. die Weiterverwendung der früheren Frachtbrief-Formulare im inneren deutschen Verkehr bis zum 30. Juni d. J. unter der Bedingung gestattet worden ist, daß darin der Vordruck für die Deklaration der Gesammtwerthsumme ganz und in dem für die Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung bestimmten Vordruck das Wort „rechtzeitigen" vor der Uebergabe zur Beförderung gestrichen sind, wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Juli d. J. ab nur noch die durch die neue Verkehrs-Ordnung vorgeschriebenen Frachtbriefe angenommen werden und daß eine Verlängerung der durch den Bundesrath bestimmten Frist keinesfalls in Aussicht genommen werden kann. Berlin, den 20. März 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

13. Mit dem 1. April 1893 tritt zum Südostpreußischen Verbandsgütertarif der Nachtrag IX. in Kraft. Derselbe enthält: 1) die von der Landesaufsichtsbehörde genehmigten besonderen Bestimmungen zu der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, 2) neue Frachtsätze für die Stationen Bajohren, Collaten, Dt. Crottingen, Neustadt i. Wstpr., Pillkallen, Ragnit, Schwirgallen des Bezirks Bromberg und für die Stationen Königsberg Südbahnhof, Pillau und Wöterkeim der Ostpreußischen Südbahn, 3) erhöhte Ausnahmefrachtsätze für Getreide; dieselben treten erst mit dem 1. Juli 1893 in Kraft. Abdrücke des Nachtrages IX. sind von den Fahrkarten-Ausgabestellen der Verbandsstationen zu beziehen.

Bromberg, den 22. März 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. Auf Grund des § 20 des revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Brandenburgschen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 2. März d. J. der Königliche Regierungsfeldmesser Licht in Charlottenburg und der Bürgermeister Mertens in Prenzlau zu stellvertretenden Mitgliedern des Direktorialraths der Societät gewählt worden sind. Berlin, den 19. März 1893.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

7. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Ost-Prignitz vom 6. Februar d. J. sind die der Wittwe Glaser, Friederike, geb. Zimmermann, und Genossen zu Schrepkow gehörigen Grundstücke Kartenblatt 1 Parzellen № 121, 123, 124, 126, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 321/137, 322/137 und 323/137 der Gemarkungskarte von zusammen 12,9010 ha Größe vom Gutsbezirke Neu-Schrepkow abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Schrepkow vereinigt worden.

Kyritz, den 14. März 1893.

Namens des Kreis-Ausschusses:

Der Vorsitzende.

Personalchronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist nach Ablauf seiner bisherigen Amtszeit der herrschaftliche Oberförster Müller in Wiesenburg aufs Neue zum Amtsvorsteher des gleichnamigen 40. Amtsbezirks ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Bohnstedt zu Kaltenhausen zum Amtsvorsteher des Bezirks III. — Zinna — ernannt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Walther Schilbach, z. Z. in Berlin, ist am 9. März 1893 als solcher vereidigt worden.

Der Katasterkontroleur Wolff in Templin ist endgiltig zum Katasterkontroleur ernannt. Demselben ist die Verwaltung des Katasteramts Templin übertragen.

Der Forstkassenrendant Rathmann, zur Zeit in Kriescht, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., ist vom 1. April d. J. ab zum Rendanten der Königlichen Forstkasse in Erkner bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Herzsprung, Diözese Wittstock, ist durch das Ableben des Pfarrers Schmidt am 19. Februar d. Js. zur Erledigung gekommen.

Der Schulamtskandidat Dr. Pfeffer ist unter Ernennung zum Oberlehrer dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin überwiesen worden.

Im Verwaltungsbereiche der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Boelter von Groß-Eichholz, Oberförsterei Klein-Wasserburg, nach Wörmlitz, Oberförsterei Niegripp, und der Förster Regler von Alt-Karmunkau, Oberförsterei Karmunkau, nach Groß-Eichholz, Oberförsterei Klein-Wasserburg, versetzt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Hieronymus Pawlowski, Arbeiter,	geboren im März 1871 zu Róże, Polen, russischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. August 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	23. Februar 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Georg Edmund Radelet, Schlosser,	geboren am 26. November 1867 zu Mézières, Departement Ardennes, Frankreich, belgischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Mesnil St. Blaise, Belgien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Februar 1893.
3	Josef Schenk, Bäckergehilfe,	geboren am 3. Mai 1851 zu Apatin, Komitat Bacs, Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	dieselbe,	6. Februar 1893.
4	Josef Szabonary, Glaser,	geboren am 7. Oktober 1872 zu Nemet-Lugos, Komitat Krasso-Szörény, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	3. Februar 1893.
5	Waldemar Werlis, Schlosser,	geboren am 18. Mai 1873 zu Kawärshof, Kreis Werro, Livland, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	dieselbe,	4. Februar 1893.
6	Johann Aigner, Maler,	geboren am 16. Dezember 1867 zu St. Laurenz, Bez. Braunau, Oberösterreich, ortsangehörig zu Weng, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft zu Meran in Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Februar 1893.
7	Eduard Brix (Brüx) Drechsler,	geboren am 29. Januar 1862 zu Rothwasser, Mähren, ortsangehörig zu Weißwasser, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	13. Dezember 1892.
8	Josef Goll, Tagelöhner,	geboren am 13. März 1847 zu Kattau, Bezirk Horn, Niederösterreich, ortsangehörig ebendaselbst, zuletzt wohnhaft in Kloster-Neuburg, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. Februar 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Oktavian Hilse, Lohgerber,	geboren am 1. Januar 1864 zu Sechshaus, Niederösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	10. Februar 1893.
11	Karl Krause, Drechsler,	geboren am 7. November 1857 zu Oberaltstadt bei Trautenau, Böhmen,	Betteln und Führung falscher Papiere,	Herzoglich sächsisches Staatsministerium, Abtheilung des Innern zu Meiningen,	24. Februar 1893.
12	Eduard Krause, Hutmachergeselle,	geboren am 28. Februar 1853 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	9. Februar 1893.
13	Maximilian Krejci, Mechaniker,	geboren am 10. Oktober 1863 zu Kniepaß, Bezirk Brunek, Tirol, ortsangehörig zu Krasilau, Bezirk Strakonitz, Böhmen, zuletzt wohnhaft zu Salzburg in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Februar 1892.
14	Friedrich August Lange, Weber,	geboren am 22. Januar 1836 zu Nieder-Ullersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt u. öffentliche Beleidigung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Februar 1893.
15	Franz Lifka, Maurergeselle,	geboren am 26. Juli 1872 zu Rudig, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	25. Februar 1893.
16	Stephan Linzmayer, Fabrikarbeiter,	aus Liesing bei Wien, geboren am 26. Dezember 1874, ortsangehörig zu Lukawitz-Kuzi, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	26. Februar 1893.
17	Daniel Micke, Bäcker,	geboren am 10. Dezember 1865 zu Gainfarn, Bezirk Baden, Oesterreich, ortsangehörig zu Oberliebich, Bezirk Böhmisch-Leipa,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	15. Februar 1893.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 7. April 1893.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 26. Februar d. Js. will Ich zu der ordnungsmäßig beschlossenen Aenderung des § 16 Absatz 2 des Statuts der Centrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 — Gesetz-Sammlung Seite 309 — nach welcher diese Vorschrift folgende Fassung erhalten soll:

> Zur Tilgung der landschaftlichen Central-Pfandbriefe hat je nach der bestehenden Verfassung des betreffenden Instituts eine regelmäßige Amortisation stattzufinden

hiermit Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen. Berlin, den 6. März 1893.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. v. Schelling. v. Heyden.

An den Minister für Justiz, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung.

5. Zur Durchführung des am 1. April d. J. in seinem vollen Umfange in Kraft tretenden Reichsgesetzes, betreffend die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 109) ist eine Beschußanstalt in Suhl errichtet worden, die ihren Betrieb unter der Leitung des Hauptmanns a. D. Fritsch an dem bezeichneten Tage eröffnen wird. Eine weitere, in Frankfurt a. O. errichtete und der Leitung des Majors a. D. von Pelchrzim unterstellte Beschußanstalt ist zunächst für die von dem Gewehrfabrikanten Collath daselbst hergestellten Waffen bestimmt, wird jedoch bis auf Weiteres nach Maßgabe des verfügbaren Raumes auch anderen Gewerbetreibenden zugänglich sein.

Die Waffen des Gewehrfabrikanten von Dreyse in Sömmerda werden bis auf Weiteres in dessen eigener Beschußanstalt daselbst geprüft werden; die Leitung dieser Anstalt erfolgt durch den Direktor der Beschußanstalt in Suhl.

Berlin, den 22. März 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Frhr. von Berlepsch.

Bekanntmachung.

6. Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) sind für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen in Preußen Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu entrichten.

Gebührentarif
für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

A. Erster Beschuß.

1) Für jeden Schrotlauf . . . . . . 15 Pf.

Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:

2) bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser 9 „
3) über 10 bis 18 mm „ 12 „
4) „ 18 „ 22 - „ 16 „
5) „ 22 mm „ das Doppelte des annähernden Werths der zum Beschuß verwendeten Materialien auf volle Pfennig nach oben abgerundet. Für jeden Beschuß besonders zu ermitteln.

B. Zweiter Beschuß.

6) Für jeden Schrotlauf . . . . 20 Pf.
7) „ „ „ mit gezogener Würgebohrung . . . . 25 „

Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:

8) bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser 8 „
9) über 10 bis 18 mm „ 10 „
10) „ 18 „ 22 - „ 12 „
11) „ 22 mm „ wie bei 5.

C. Einmaliger Beschuß.

12) Wie bei A.

bei Revolvern jedoch

13) für jedes Patronenlager. . . . . . 5 Pf.

bei Terzerolen

14) für jeden Vorderladerlauf . . . . 5 „
15) „ „ Hinterladerlauf . . . . . . 7 „

D. Beschuß nach Veränderungen.

16) Wie bei B. oder C.

Für den zweiten Beschuß (B.) hat der Einsender die Patronenhülsen zu jedem Lauf unentgeltlich zu liefern; die Beschußanstalt ist indessen berechtigt, die Patronenhülsen selbst zu liefern und hierfür den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennig nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

Berlin, den 28. März 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Finanz-Minister.
Frhr. v. Berlepsch.	In Vertretung: Meinecke.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Standesamtsbezirks-Veränderung betreffend.

75. Vom 1. April 1893 ab wird im Kreise Teltow die Abtrennung des Gemeindebezirks Schmargendorf von dem Standesamtsbezirke Nr. 9 „Deutsch-Wilmers-

dorf" und die Bildung eines neuen Standesamtsbezirks Nr. 56 „Schmargendorf" aus der Gemeinde Schmargendorf zur Ausführung gelangen.

Potsdam, den 30. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Communalbezirksveränderung.

76. Durch endgültigen Beschluß des Bezirksausschusses hierselbst vom 2. März d. J. ist das bisher zum Gutsbezirke Hammer — Kreis Niederbarnim — gehörige Amt Liebenwalde mit dem Stadtbezirk Liebenwalde vereinigt worden.

Potsdam, den 1. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

77. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887) mache ich mit Rücksicht auf das Herannahen der Frühjahrsschonzeit der Fische das betheiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **in allen Gewässern** des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf; sowie daß **während der nicht freigegebenen Zeit,** d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht frei gegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig auf Grund besonderer von mir ausgestellter, auf die Person lautender Erlaubnißscheine.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 25. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ausbildung der öffentlichen Fleischbeschauer betreffend.

78. In einer Anzahl Gemeinden des Bezirks wird die Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau beabsichtigt. Nach den dafür festgesetzten Bestimmungen darf diese Schau nur von **„amtlich zugelassenen"** Fleischbeschauern ausgeübt werden. Als Fleischbeschauer können neben den Thierärzten nur solche unbescholtenen und zuverlässigen Personen zugelassen werden, welche ihre Befähigung durch Beibringung eines von dem Departements-Thierarzte ausgestellten Zeugnisses darthun. In dem Zeugniß muß auf Grund der vorgenommenen Prüfung amtlich bescheinigt sein, daß der Geprüfte Kenntniß

a. der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen,
b. der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennung,
c. der Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande,
d. der hauptsächlichsten Merkmale kranker Schlachtthiere im lebenden und todten Zustande und der Merkmale der verdorbenen Fleischwaaren,
e. der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere der Tollwuth, des Milzbrandes, der Lungenseuche, des Rothlaufs der Schweine, der Maul- und Klauenseuche, der Tuberculose (Perlsucht) u. s. w.

besitzt.

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfling durch Beibringung einer Bescheinigung des Vorstehers nachzuweisen, daß er mindestens sechs Wochen in einem öffentlichen Schlachthause mit Erfolg beschäftigt gewesen ist. Zu dieser Beschäftigung wird unbescholtenen Personen in den öffentlichen Schlachthäusern des Bezirks nach Möglichkeit Gelegenheit geboten werden.

Die vorgeschriebene Prüfung ist vor dem Königlichen Departements-Thierarzte, Herrn Professor Dr. Dieckerhoff in Berlin, Thierärztliche Hochschule, Luisenstraße 56, nach zuvoriger schriftlicher Anmeldung abzulegen. Die vorher zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt sechs Mark.

Potsdam, den 31. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

79. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Darge in Hohenlandin, Kreis Angermünde, des Bauern Klus in Eiche, des Kossäthen Iden in Schönerlinde, den Schweinen des Kossäthen Köhler ebendaselbst, dem Rindvieh des Eigenthümers Lusch in Friedrichsfelde, Bauergutsbesitzers Dubick in Biesdorf, Landwirths Bausdorf in Kaulsdorf, Kreis Niederbarnim, des Vorwerks Wendemark, des Schulzen Bäker in Dechtow, Kreis Osthavelland, des Domainenpächters Meyer in Lietzow, Kreis Westhavelland, des Bauern Bork in Grabow, des Ritterguts Joachimshof, unter 12 Schweinen des Rittergutsbesitzers von Rohr in Dannenwalde, Kreis Ostprignitz, des Gutes Ziehtow und des dazu gehörigen Vorwerks, Kreis Westprignitz, des Bauergutsbesitzers Klaer in Sperenberg, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Blumberg, Mehrow, Kreis Niederbarnim, in Nauen, Kreis Osthavelland, Mühlhof, auf den Dominien Wollin, Gollmitz und Woddow, in Bagemühl, Kreis Prenzlau, auf dem Rittergut Laaske,

unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Aßmus in Groß-Welle und Bauern Sülter in Garz, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist der Milzbrand bei den Kühen des Rittergutes Dahlwitz, Kreis Niederbarnim.

Potsdam, den 4. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

9. Auf Grund des Artikels 26 № 5 und 6 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zu dem Gewerbesteuergesetze vom 24. Juni 1891 setzen wir die Frist, innerhalb welcher die Gemeinde-(Guts-)Vorstände von allen bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV. des Veranlagungsbezirkes, zu welchem die Gemeinde (der Gutsbezirk) gehört, Mittheilung zu machen haben, für die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie für die Gemeinden Weißensee, Stralau, Friedrichshagen, Kalkberge Rüdersdorf, Trebbin, Zossen, Adlershof, Britz, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Neuendorf bei Potsdam, Nowawes, Tempelhof, Dt.-Wilmersdorf, Königs-Wusterhausen und Zehlendorf auf 14 Tage, für alle übrigen auf 1 Monat fest und sind die Anzeigen zum 1. bezw. 15. eines jeden Monats zu erstatten. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Potsdam, den 23. März 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

30. Unter der Aufschrift: „Lunge und Hals" wird neuerdings in den Zeitungen vielfach ein früher unter dem Namen „Homerianathee" feilgehaltener Brustthee als Heilmittel gegen Brust- und Halskrankheiten (Lungentuberkulose, Luftröhrenkatarrh, Asthma, Husten, Heiserkeit u. a.) von einem Agenten Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz angepriesen und in Päckchen von 60 Gramm Inhalt — bei einem reellen Werthe von 5—6 Pfennigen — zum Preise von 1 Mark verkauft.

Das Mittel, welches angeblich aus einer nur in Rußland vorkommenden Knöterichpflanze gewonnen wird, besteht nach sachverständiger Untersuchung aus einfachem Vogelknöterich, der an allen Wegen und oft auch in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Eine specifische Heilwirkung hat das genannte Kraut **nicht**.

Solches wird zur Warnung für das Pubikum hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 27. März 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

1. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Elisabethschule, Kochstraße 65 daselbst, **vom 7. September d. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 5. August d. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Ei-

reichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 17. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

2. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 21. bis 26sten September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 23. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbstständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 20. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

3. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 7. bis 12. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 10. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbstständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 18. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

4. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird am **27.** und **28sten September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 6. September d. J.** an den Herrn Seminar-Director Scheibner einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 20. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

5. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 13. bis 14. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 10. August d. J.** an die Seminar-Direktion einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 18. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

6. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 14. und 15. November 1893** und nur, wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch am 12. und 13. Dezember 1893 abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 2. September d. J. einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht.

Berlin, den 20. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

7. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 29. November d. J.** abgehalten werden. Zu

dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 29. August d. J.** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Berlin, den 17. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

8. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 30. Oktober d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 30sten September d. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberinnen angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Berlin, den 17. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

9. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird **vom 12. bis 14. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 14. August d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 20. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

10. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 31. Oktober bis 4. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 2. Oktober d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schul-Inspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu der Ausarbeitung keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 20. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

11. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 22. bis 25. August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 25. Juli d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu der Ausarbeitung keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 18. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

12. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 25sten August d. J. ab** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in Berlin im Lehramte stehen, sind **bis zum 28. Juli d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns

einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbstständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 20. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

7. Das Bankgeschäft von Breest & Gelpcke hier, Behrenstraße Nr. 47, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 Lit. D. № 240160 über 500 M. angetragen, weil von derselben die rechte obere Ecke abgerissen ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 12. August d. J.

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem genannten Bankgeschäft ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 3. Februar 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

5. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 9. März 1893 beschlossen, daß

1) eine von ihm festgestellte Branntwein-Reinigungsordnung vom 1. April d. J. ab in Kraft zu treten hat,
2) nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde in denjenigen Branntwein-Reinigungsanstalten, welche seit der Geltung der durch den Bundesraths-Beschluß vom 3. Juli 1890 — § 395 der Protokolle — in Kraft gesetzten Vorschriften des § 11a. der Ergänzungen zu dem bisherigen Branntwein-Reinigungsregulativ nur 1 Prozent Schwund steuerfrei haben erhalten können, nachträglich für die seitdem stattgehabten Bestandsaufnahmen der glaubhaft nachgewiesene Schwundverlust bis zur Höhe von 2½ Prozent der **durch Destillation verarbeiteten** Litermenge reinen Alkohols außer Steueranspruch gelassen werden darf.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei denjenigen Amtsstellen, in deren Bezirken sich Branntwein-Reinigungsanstalten befinden, ein Abdruck der Branntwein-Reinigungsordnung zur Einsichtnahme der betheiligten Gewerbtreibenden bereit gehalten wird.

Berlin, den 27. März 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Communal-Bezirks-Veränderung.

8. Die Aufnahme der in dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen des Gutsbezirks Uetz unter Kartenblatt 2 № 58/25 verzeichneten zum Gutsbezirk Uetz gehörigen Parzelle von 6 ar 55 qm Größe in den Gemeindebezirk Uetz ist von uns genehmigt worden.

Nauen, den 27. März 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor von Tschirschky und Boegendorff ist dem Landrath des Kreises Westhavelland zur Hülfsleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Der bisherige Bautechniker, commissarische Bauschreiber Erich Tiedt in Berlin ist zum Königlichen Bauschreiber in der allgemeinen Bauverwaltung ernannt und der Königlichen Kreisbauinspektion Berlin III. zugetheilt worden.

Der bisherige Diakonus zu Trebbin, Diözese Zossen, Louis Eduard Alexander Spengler ist zum dritten Diakonus an der St. Nikolai-Kirche zu Spandau, Diözese Spandau, bestellt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Radensleben, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schulz Anfang April d. Js. zur Erledigung. Ueber die Wahl des Nachfolgers hat das Patronat bereits Bestimmung getroffen.

Dem Lehrer Herrn Ernst Ulrich zu Berlin ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisher von der Schulvorsteherin Fräulein Ulrich geleiteten höheren Mädchenschule zu Berlin ertheilt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. von Rohden ist als Oberlehrer bei dem Gymnasium in Steglitz angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Göritz ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Askanischen Gymnasium zu Berlin Dr. Bork ist in gleicher Eigenschaft dem Königlichen Gymnasium zu Schöneberg überwiesen worden.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 14. April 1893.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizeiverordnung

über die Untersuchung von Wildschweinen und ausländischen Schinken und Speckseiten.

9. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Zerlegung und Zubereitung zum Genuß, sowie die Veräußerung von Wildschweinen ist solange verboten, als nicht ein amtlich bestellter Fleischbeschauer nach vorgängiger mikroskopischer Untersuchung erklärt hat, daß trotz gewissenhafter Prüfung von ihm keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen gefunden seien.

Das Veräußerungsverbot bezieht sich nicht auf die Veräußerung eines Wildschweins im Ganzen durch den Jagdberechtigten.

Für die Untersuchung u. s. w. finden die Vorschriften der §§ 3, 7—12 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 17. März 1886 / 2. Oktober 1890 / 27. Juli 1892 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Stempelung der untersuchten und trichinenfrei befundenen Wildschweine allgemein zu erfolgen hat und daß für die Bescheinigung das beigefügte Muster zu verwenden ist.

§ 2. Schinken und Speckseiten von Schweinen, welche außerhalb Deutschlands geschlachtet sind, dürfen erst dann in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, wenn diese Waaren innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt oder plombirt worden sind.

§ 3. Wer Waaren der vorbezeichneten (§ 2) Art empfängt, welche nicht bereits gemäß § 2 untersucht worden sind, hat dieselben binnen 12 Stunden nach der Verzollung, falls solche innerhalb der Provinz Brandenburg oder des Stadtkreises Berlin stattfindet, anderen Falles binnen 24 Stunden nach Empfang durch einen amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Erst nach vorschriftsmäßiger Abstempelung bezw. Plombirung ist die freie Verfügung über die Waaren gemäß § 2 oder ihre Weiterversendung gestattet.

§ 4. Soweit eine Untersuchung der in § 2 bezeichneten Waaren innerhalb des Geltungsbereiches der Provinzial-Polizeiverordnung vom 17. März 1886 / 2. Oktober 1890 / 27. Juli 1892 erfolgen muß, hat sie in der Weise zu geschehen, daß bei Speckseiten — je nach ihrer Größe — an mindestens 2 bis 4 möglichst entgegengesetzten Stellen rothes Muskelfleisch in üblicher Menge als Probe entnommen wird. Bei Schinken ist ebenso zu verfahren, jedoch außerdem noch eine Probe aus der Mitte des Schinkens mittelst einer an dem Knochen entlang eingestoßenen Harpune zu entnehmen. Von jeder entnommenen Probe sind mindestens 5 Präparate anzufertigen und der mikroskopischen Untersuchung zu unterziehen.

§ 5. Werden bei der auf Grund der §§ 1 und 4 vorgenommenen Untersuchung von dem Fleischbeschauer andere Krankheiten, insbesondere Finnen festgestellt, so ist gemäß § 12 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 17. März 1886 / 2. Oktober 1890 / 27. Juli 1892 zu verfahren.

§ 6. Kaufleute, Händler u. s. w., welche Waaren der in § 2 bezeichneten Art feilhalten, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Empfange nach folgendem Muster einzutragen ist:

a. laufende Nummer,
b. Tag des Eingangs,
c. Bezeichnung der bezogenen Waaren,
d. Gewicht bezw. Stückzahl derselben,
e. Ort und Firma, woher die Waaren bezogen sind,
f. Angabe über Vornahme, Ort und Zeit der Untersuchung,
g. Ergebniß der Untersuchung,
h. Bemerkungen.

Das Buch ist mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren und muß der Polizeibehörde oder deren Abgeordneten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

§ 7. Auf die von den Seehäfen unmittelbar an die Konsumenten vertriebenen Fleischwaaren (§ 2) finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5 keine Anwendung.

§ 8. Den örtlichen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, über die Vorschrift der §§ 2 und 7 hinaus durch Orts-Polizei-Verordnung auch eine Untersuchung

des aus dem Auslande eingehenden Schweinepökelfleisches und der gepökelten Schweinezungen, sowie der von den Seehäfen unmittelbar an die Konsumenten vertriebenen Fleischwaaren (§§ 2 und 7) vorzuschreiben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 5 bis 30 Mark für jeden Uebertretungsfall geahndet.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.

Potsdam, den 26. März 1893.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Muster einer Bescheinigung.
(§ 1.)

1.	2.	3.	4.
Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Bezeichnung des Wildschweins nach Geschlecht und Alter.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

Polizei-Verordnung
über den Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

10. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialraths und für den Stadtbezirk Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sinngemäß Anwendung.

§ 2. Das Fahren mit Fahrrädern ist nur auf den Fahrdämmen und Fahrwegen erlaubt.

Den Ortspolizeibehörden steht das Recht zu, einzelne Straßen, Wege und Plätze von dem Befahren mit Fahrrädern überhaupt oder mit Zweirädern auszuschließen. Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht in der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Uebermäßig schnelles Fahren, Wettfahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Pferde und andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

Durch Thore, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, an Straßenkreuzungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an öffentliche Straßen grenzen, bei der Einfahrt in solche Grundstücke und überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet, muß langsam gefahren werden.

§ 4. Jedes Fahrrad muß eine Lenk-, Hemm- und Klingel-Vorrichtung, sowie eine Laterne haben, welche während der Dunkelheit genügend erleuchtet sein muß. Die Scheiben der Laterne dürfen nicht von farbigem Glase sein.

Die in der Fahrrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind rechtzeitig durch deutlich hörbares Klingeln auf die Annäherung des Fahrrades aufmerksam zu machen. Vor Straßenkreuzungen innerhalb der Ortschaften ist stets das Warnungszeichen zu geben.

§ 5. Der Radfahrer hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und darf nach der entgegengesetzten Seite, falls er dort anhalten will, nicht früher abbiegen, als es der Zweck erfordert.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten u. s. w. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Oertlichkeit oder sonstige Umstände nicht gestatten, solange anzuhalten bezw. abzusteigen, bis die Bahn frei ist. Um ihm dies zu erleichtern, haben erforderlichen Falles die entgegenkommenden Fuhrwerke, Reiter u. s. w. eine thunlichst langsame Gangart anzunehmen und sind auch ihrerseits verpflichtet, den entgegen kommenden Radfahrern nach der rechten Seite hin angemessen auszuweichen.

§ 6. Beim Ueberholen der Fuhrwerke, Reiter u. s. w. geschieht das Vorbeifahren links in beschleunigter Fahrgeschwindigkeit. Das zu überholende Fuhrwerk hat auf das gegebene Warnungszeichen erforderlichen Falles soweit nach rechts auszuweichen, daß der Radfahrer ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 7. Beim Ausweichen und beim Ueberholen darf nicht mit größerer Geschwindigkeit gefahren werden, als mit der eines schnell fahrenden Wagens.

§ 8. Bemerkt ein Radfahrer, daß ein Pferd vor dem Fahrrade scheut oder daß sonst durch das Vorbei-

fahren mit dem Fahrrade Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren oder erforderlichen Falles sofort anzuhalten oder abzusteigen.

Geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, Königlichen und Prinzlichen Equipagen, den Kaiserlichen Posten, im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden als auch von entgegenkommenden Fahrrädern überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muß solange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 9. Mehr als zwei Fahrräder dürfen nicht neben einander fahren.

Begegnenden Fuhrwerken, Reitern u. s. w. haben die Radfahrer, falls die Fahrbahn eng ist, einzeln vorüberzufahren.

Dasselbe gilt beim Ueberholen.

§ 10. Das Fahren auf Fahrrädern ist nur Personen, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, gestattet.

Jeder Radfahrer muß mit einer von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestellten, auf den Namen des Inhabers lautenden und für die Dauer des Kalenderjahres gültigen Fahrkarte versehen sein, welche er während der Fahrt mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen hat.

Die Polizeibehörde kann die Ausstellung der Fahrkarte für Personen unter sechszehn Jahren von einem Antrage der Eltern, Vormünder oder sonstigen Personen, unter deren Aufsicht sich der unerwachsene Radfahrer befindet, abhängig machen. Die Antragsteller tragen, unbeschadet der eigenen Verantwortlichkeit der unerwachsenen Radfahrer für Uebertretungen dieser Polizeivorschriften, die Verantwortlichkeit dafür, daß der Radfahrer die zum Fahren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderliche Fertigkeit in der Handhabung des Fahrrades besitzt.

Für Personen des aktiven Soldatenstandes erfolgt die Ausstellung der Fahrkarte durch die vorgesetzte Kommando-Behörde.

§ 11. Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten haben die Radfahrer unbedingt Folge zu leisten.

§ 12. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

§ 13. Die vorstehenden Vorschriften treten unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen (vgl. jedoch § 2 a. E.) am 1. Mai 1893 in Kraft.

Potsdam, den 28. März 1893.

Der Oberpräsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

80. Gewerbe-Inspektionen betr.

Der Gewerbe-Inspektor für den Inspektionsbezirk Berlin II. (Potsdam) Rittershausen in Berlin ist vom 1. April 1893 ab an die Königliche Regierung in Schleswig versetzt worden.

Der Regierungsbaumeister Teuscher ist vom 1. April d. J. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte der Königlichen Gewerbe-Inspektion Berlin II. (Potsdam) unter Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin beauftragt worden.

Die Gewerbe-Inspektions-Assistenten Ermlich und Dr. Hesemann zu Potsdam sind vom 1. April d. J. ab nach Cottbus und Beuthen versetzt.

Der Betriebs-Ingenieur Back und der Chemiker Dr. Friese sind vom 1. April d. J. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte als Assistenten bei der Königlichen Gewerbe-Inspektion in Potsdam beauftragt worden.

Potsdam, den 4. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

81. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat März 1893 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	7	88	8	19	8	07	7	62	8	23	7	35	7	61	7	62	7	13	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	3	36	3	68	3	41	3	84	2	88	2	51	2	84	3	20	
3.	Richtstroh	2	10	2	36	2	10	2	36	2	13	2	36	2	18	2	07	1	58	

Potsdam, den 11. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

82.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Uebrige Markt-: Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		Rindfleisch von der Keule		Bauchfleisch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	14	41	12	13	12	97	13	40	27	—	25	60	34	80	3	—	3	75	—	—	5	10	1	28	1	18
2	Beeskow	—	—	12	10	—	—	14	50	23	—	28	—	45	—	3	47	4	—	—	—	—	—	1	20	1	—
3	Bernau	14	76	12	86	15	65	14	82	32	38	35	—	55	—	4	50	4	35	—	—	6	31	1	40	1	10
4	Brandenburg	15	50	13	08	14	64	14	95	25	—	26	—	35	—	3	35	3	98	—	—	5	80	1	36	1	16
5	Dahme	15	29	12	05	12	85	15	—	30	—	40	—	50	—	3	50	3	50	3	—	8	—	1	20	1	—
6	Eberswalde	14	96	12	70	15	86	14	73	23	—	21	—	34	38	4	50	5	38	—	—	5	56	1	40	1	30
7	Havelberg	14	56	12	40	13	50	15	23	29	—	33	—	47	50	3	74	3	—	1	50	6	88	1	10	1	—
8	Jüterbog	14	50	12	42	14	17	15	17	25	—	24	—	40	—	4	—	4	50	—	—	7	70	1	10	1	—
9	Luckenwalde	13	56	12	47	12	86	14	62	38	—	38	—	40	—	4	—	3	83	—	—	6	50	1	20	1	20
10	Perleberg	14	60	12	06	12	80	14	50	24	—	30	—	40	—	3	78	4	—	—	—	6	—	1	40	1	20
11	Potsdam	14	91	12	72	15	29	15	24	29	58	29	67	47	33	4	22	3	91	—	—	6	75	1	50	1	25
12	Prenzlau	14	05	12	18	13	54	13	52	27	—	26	—	35	—	3	50	4	—	2	50	4	50	1	30	1	10
13	Pritzwalk	14	88	11	88	13	25	13	04	17	—	26	—	30	—	2	75	4	25	3	25	5	63	1	40	1	20
14	Rathenow	14	25	12	69	13	22	14	25	25	—	24	—	45	—	3	10	3	18	—	—	5	06	1	30	1	10
15	Neu-Ruppin	16	—	12	80	13	50	14	38	35	—	35	—	50	—	3	14	4	15	—	—	4	85	1	35	1	15
16	Schwedt	14	84	12	80	12	—	14	51	26	66	25	—	40	—	4	—	3	93	—	—	5	40	1	40	1	20
17	Spandau	14	80	12	70	12	80	15	—	34	—	28	—	45	—	4	86	3	45	—	—	7	25	1	55	1	15
18	Strausberg	15	31	13	11	15	50	15	10	22	—	33	—	36	—	3	—	4	61	—	—	7	67	1	40	1	10
19	Teltow	14	30	12	42	15	13	14	35	27	50	30	—	50	—	4	87	3	92	1	82	6	17	1	45	1	15
20	Templin	14	50	12	—	13	75	13	50	28	—	40	—	40	—	4	—	4	—	3	50	4	50	1	20	1	10
21	Treuenbrietzen	14	40	12	33	12	84	15	—	—	—	—	—	—	—	4	04	5	—	—	—	5	72	1	40	1	20
22	Wittstock	15	—	11	67	13	—	13	43	15	50	40	—	50	—	2	69	3	—	2	—	5	93	1	20	1	—
23	Wriezen a. O.	14	46	12	29	14	53	13	95	26	50	28	—	36	—	3	81	3	61	2	—	5	55	1	40	1	20
	Durchschnitt	14	72	12	43	13	80	14	44	—	—	—	—	—	—	3	73	3	97	—	—	6	04	—	—	—	—

Potsdam, den 11. April 1893.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

83. Für den zu Berlin verstorbenen Versicherungsdirektor Köhne hat die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den 1. Wahlbezirk — Ost- und Westprignitz — stattzufinden.

Hierbei habe ich den Herrn Landrath Grafen von Bernstorff zu Kyritz zum Wahlkommissar ernannt, die Stadt Pritzwalk als Wahlort bestimmt und den Tag der Wahlmänner-Ersatzwahlen auf den 2. Mai d. J., den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf den 9. Mai d. J. festgesetzt. Potsdam, den 11. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung.

84. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1sten v. M. zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Ostprignitz belegene selbstständige Gutsbezirk Luhme mit der in demselben Kreise belegenen Landgemeinde gleichen Namens zu einem Gemeindebezirke unter dem Namen „Luhme" vereinigt werde.

Potsdam, den 4. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

85. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Crussow, Kreis Angermünde, des Ackerbürgers Wernicke in Bernau, des Dominiums Wartenberg, der Kossäthen Lukas in Petershagen und Henitz in Stolpe, Kreis Niederbarnim, des Gasthofsbesitzers Matting in Steinbeck, Kreis Oberbarnim, des Bauern Eichstädt in Neu-Falkenrehde, Kreis Osthavelland, des Bauerngutsbesitzers Thiemen in Warsow, Kreis Westhavelland, der Ackerbürger Stegemann und Schirmeister in Prenzlau, der Bauerhofsbesitzer Lüdke und Schulz in Gollmitz, Kreis Prenzlau, des Dominiums Carlshof, Kreis Teltow, des Bauergutsbesitzers Bertz in Neu-Töplitz, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kossäthen Koehler in Melzow, Rittergutsbesitzers Müller in Hohenlandin, Kreis Angermünde, des Vorwerks Bliesdorf, Kreis Oberbarnim, des Bauergutsbesitzers Müller in Wustermark, des Kolonisten Stolle in Deutschhof, Bauer-

Preise im Monat März 1893.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 18	1 05	1 15	1 70	2 44	3 58	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 90	2 14	2 79	— 36	— 26	— 50	— 50	— 40	— 80	— 40	— 60	3 20	3 80	— 20	1 60
1 35	1 20	1 20	1 70	2 30	3 75	— 40	— 45	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	2 80	3 60	— 20	1 20
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	3 55	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	4 —	— 20	1 60
1 40	— 80	1 20	1 80	2 —	3 —	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	3 73	— 26	— 24	— 50	— 40	— 45	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 21	1 20	1 60	2 26	2 88	— 22	— 20	— 50	— 60	— 60	60	— 50	— 50	2 60	3 50	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 85	2 —	3 20	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 40	1 90	2 20	3 40	— 34	— 22	— 50	40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 80	1 88	3 11	— 26	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	— —
1 50	1 22	1 30	1 60	2 20	3 57	— 35	— 28	— 45	— 45	— 45	— 50	— 40	— 60	3 35	3 50	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	2 24	3 10	— 30	— 24	— 50	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 80
1 30	1 30	1 —	1 70	2 07	2 59	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 10	1 40	1 60	2 60	3 20	— 25	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 30	1 20	1 20	1 70	2 40	3 41	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— 45	— 50	— 60	2 92	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 70	2 20	3 20	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80
1 45	1 35	1 35	1 75	2 60	4 50	— 35	— 32	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 80	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 87	— 30	— 20	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	3 10	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 75	2 32	3 75	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 20	1 20	1 60	1 80	3 46	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 15	— 73	1 02	1 73	2 06	2 72	— 24	— 20	— 40	40	— 50	— 40	— 60	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 20	1 20	1 60	2 20	3 10	— 22	— 18	— 35	— 27	— 38	— 40	— 60	— 60	3 50	3 75	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

gutsbesitzers Thieme in Neu-Falkenrehde, Kreis Osthavelland, des Bauerhofsbesitzers Zimmermann in Grünow, auf den Dominien Rollwitz, in Schmarsow, in Rittgarten, auf dem Gräflich Schlippenbach'schen Gehöfte in Schapow, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Dominiums Schulzendorf bei Waltersdorf, Kreis Teltow, der Landwirthe Blank und Siegelkow in Dammhast, Kreis Templin.

Der Milzbrand ist festgestellt bei einem nothgeschlachteten Ochsen des Gutes Falkenrehde, Kreis Osthavelland.

In Premslin, Kreis Westprignitz, sind ein Bulle und einige Kühe am Bläschenausschlage erkrankt.

Potsdam, den 11. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

31. Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen a. Frau Beuck, geb. Meyer, Arndtstr. 7, b. Fräulein Dreuseke, Grüner Weg 58, c. Frau Käding, geb. Winkler, Fennstr. 28, d. Frau Kaut, geb. Henning, Höchstestr. 32, e. Frau Marpmann, geb. Pringal, Bernauerstr. 11, f. Frau Taubenheim, geb. Oestreich, Bremerstr. 56, g. Frau Wenk, geb. Bachmann, Christinenstr. 23 hierselbst, sind nach bestandener Prüfung als Hebammen zugelassen worden.

Berlin, den 7. April 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

13. In Grünow (Uckermark) wird am 9. April eine mit der Posthülfstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfstelle für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Potsdam, den 7. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

14. Bei der im Kreise Niederbarnim gelegenen Eisenbahnhaltestelle Stolpe (Nordbahn) wird am 16ten April eine Postagentur zunächst ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Verbindung mit den Schaffnerbahnposten in den zwischen Berlin und Oranienburg verkehrenden Vorortzügen 1903, 1915, 1920 und 1926, sowie durch Vermittelung dieser Schaffnerbahnposten mit dem zur Abrechnungs-Postanstalt bestimmten Postamte in Hermsdorf (Mark). Außerdem fertigt die neue Postagentur auf das Postamt 4 (Stettiner Bhf.) in Berlin einen Briefkartenschluß, welcher mit dem Vorortzug 1906 dahin zur Absendung gelangt, und erhält von der Bahnpost 3 Berlin—Stralsund im Zuge 907 einen Briefkartenschluß, welcher über Oranienburg mit Zug 1928 in Stolpe (Nordbahn) eingeht.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Stolpe (Nordbahn) werden die bisher zum Bezirke der Postagentur in Birkenwerder gehörigen Wohnstätten rc. Dorf Stolpe, Hohenneuendorf (Dorf und Haltestelle), Werder und Stolper Ziegeleien, sowie Zernsdorf zugetheilt.

Die Posthülfstelle in Stolpe (Haltestelle) tritt mit dem 15. April außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 8. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

13. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin im Lokale der Sophienschule, Weinmeisterstraße 16/17, **vom 4. Dezember d. J.** ab stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum **4. November d. J.** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung ist beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 17. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

14. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier vom **7.—11. November d. J.** und nur, wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch vom **5.—9. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns bis zum 2. September d. J. von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 20. März 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

9. Auf Grund des § 25 № 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 № 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1893 haben wir die Genehmigung ertheilt zu dem nach § 4 des Separationsrezesses von Neuhof b. Zinna zwischen den betheiligten Grundbesitzern und den Gemeinden Neuhof bei Zinna und Kolzenburg getroffenen Abkommen wegen Ausscheidens des Band II. Blatt № 73 des Grundbuchs von Neuhof b. Zinna bezeichneten, dem Kossäthen Ferdinand Richter zu Kolzenburg gehörigen Grundstücks von 8 h 821 dcm Fläche aus dem Gemeindeverbande Neuhof b. Zinna und Einverleibung desselben in den Gemeindebezirk Kolzenburg.

Jüterbog, den 6. April 1893.

Der Kreis-Ausschuß
des Jüterbog-Luckenwalde'schen Kreises.

Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderung.

10. Folgende, zur Colonie Königshütte gehörige, in der Grundsteuerkarte der Gemarkung Moegelin — № 70 — Blatt 1 verzeichneten Grundstücke:

1) Parzelle № 196/103 und 197/104, dem Arbeiter Friedrich Schmidt und dessen Ehefrau Caroline, geb. Mielatz, zu Königshütte, gehörig, zusammen 39,10 Ar,
2) Parzelle № 188/100, 189/100 und 190/103, dem Büdner Friedrich Wilhelm Schadebrodt und dessen Ehefrau Marie Friederike Wilhelmine, geb. Krenzlin, zu Königshütte, gehörig, zusammen 38,50 Ar,
3) Parzelle № 99, 191/101, 183/100 und 192/102, der verehelichten Ackerwirth Herm, Auguste, geb. Friedrich, zu Königshütte, gehörig, zusammen 6 Hekt. 19,40 Ar,
4) Parzelle № 195/103 und 225/100, der verehe-

lichten Kumbier, Karoline Wilhelmine Elisabeth, geb. Schmidt, zu Königshütte, gehörig, zusammen 48,50 Ar,

5) Parzelle № 187/100 und 226/100, dem Büdner Gottfried Kumbier zu Königshütte gehörig, zusammen 75,60 Ar,

6) Parzelle № 185/100 und 186/100, dem Büdner Carl Friedrich Schmidt zu Königshütte gehörig, zusammen 2 Hekt. 6,50 Ar,

7) Parzelle № 193/101 und 194/102, dem Arbeiter Wilhelm Wischer und dessen Ehefrau Caroline, geb. Schalle, gehörig, zusammen 21,50 Ar,

sind durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 10. Februar d. J. auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 von dem Gutsbezirk Grünaue abgetrennt, und mit dem Bezirk der Gemeinde Moegelin vereinigt worden, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1893 ab.

Rathenow, den 28. März 1893.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

2. Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1893—1894.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1893—94. M.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse.		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung v. 12. September 1877)	1 549 077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 dess. Ges. und dies. Verordn.)	1 335 047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 dess. Ges.)	7 548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 das.)	5 400	—
		Summa I.	2 897 072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1. 2.	Zinsen	95 100	—
III.		Aus den Neben-Fonds der Provinz.		
	1.—3.	Zinsen	103 500	—
IV.		An Provinzialabgabe	1 687 000	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung.		
	1.—9.	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzialbaubeamten, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	65 600	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens.		
	1.—3.	Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten, sowie sonstige Einnahmen	65 315	—
VII.		Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde.		
	1.—4.	Erstattete Verpflegungs- und Ausbildungskosten, sowie sonstige Einnahmen	836 350	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder.		
	1. 2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	49 910	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens. (Gesetz vom 25. Juni 1875)	850	—
X.		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	24 105	—
XI.	1.—3.	Insgemein	3 998	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1.	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler	100	—
		Summa der Einnahmen	5 828 900	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1893—94. M.	Pf.
		Ausgabe.		
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe.		
	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	28 700	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane.		
	1.	Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths	650	—
	2.	Kosten der Gewerbekammer der Provinz	8 000	—
		Summa II.	8 650	—
III.		Kosten der Landesdirektion.		
	1.	Gehälter der Provinzialbeamten nebst Miethsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	163 165	—
	2.—10.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	61 833	—
		Summa III.	224 998	—
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung (§ 5 № I. des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	287 915	92
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 a. a. O.) . . .	700 000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. a. a. O.)		
	1.—14. u. 17.	Gehälter der Baubeamten und Chausseeaufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	189 095	—
	15.	Für die Unterhaltung einzelner Chaussee-Strecken durch die betreffenden Gemeinden	5 905	—
	16.	Kosten der Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (ca. 1408 km) . .	975 000	—
		Summa VI.	1 170 000	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 a. a. O.)	180 000	—
VIII.	1.—3.	Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 a. a. O.)	121 880	—
IX.		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (Verstärkung des Eisenbahnfonds durch dessen Revenüen)	58 500	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 № 3 a. a. O.)		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	288 560	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten . . .	250 000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	12 000	—
	5.	Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6 000	—
	6.	Beihülfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	32 000	—
	2. u. 7.	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben	5 040	—
		Summa X.	593 600	—
XI.		Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 № 4 a. a. O. und Ges. v. 11. Juli 1891)		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	1 298 410	—
	2.	Aufwendungen für Geisteskranke in Privatanstalten	73 000	—
	3.—8.	Aufwendungen für jugendliche Idiote, Epileptische, Taubstumme, Blinde und arme Augenkranke, sowie sonstige Ausgaben	156 890	—
		Summa XI.	1 528 300	—
XII.	1.—3.	Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. vom 13. März 1878)	98 820	—
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen ꝛc. (§ 4 № 5 des Ges. vom 8. Juli 1875)	15 000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1893—94. M.	Pf.
XIV.	1. 2.	Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine und für Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 a. a. O.) . .	7 200	—
XV.		Für das Hebammenwesen (§ 13 a. a. O., § 4 des Ges. vom 28. Mai 1875	17 720	—
XVI.	1.—8.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) in Schöllnitz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg Nmk., Prenzlau und Crossen a. O.	23 200	—
XVII.	1.—8.	Früher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen	35 748	44
XVIII.	1. 2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses	3 600	—
XIX.		Insgemein	567	64
XX.		Zur Disposition des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22 500	—
		Summa der laufenden Ausgaben	5 126 900	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Zur weiteren baulichen Einrichtung der Landarmen- und Korrigenden-Anstalt zu Lübben als Irrenpflegeanstalt und Ergänzung des Inventars	42 000	—
	2.	Zum Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes für dieselbe Anstalt . .	75 000	—
	3.	Für das neue Frauenhaus der Landirrenanstalt in Sorau zur Beschaffung des Inventars und Herstellung einer Halle ꝛc.	11 500	—
	4.	Für Herstellung eines neuen Kesselbrunnens für die Versorgung derselben Anstalt	3 500	—
	5.	Zur Erweiterung des Wilhelmstifts zu Potsdam (zweite Rate) und Ergänzung des Inventars	35 000	—
	6.	Für die Anstalt für Epileptische zu Potsdam zur Herstellung und Einrichtung zweier Isolirhäuser nebst Umwehrungsmauern	235 000	—
	7.	Zum Bau der neuen Irrenpflegeanstalt zu Neu-Ruppin (zweite Rate) .	300 000	—
		Summa B.	702 000	—
		Hierzu Summa A.	5 126 900	—
		Summa der Ausgaben	5 828 900	—
		Die Einnahme beträgt	5 828 900	—
			Balancirt.	

* * *

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 3ten und 6ten März d. J. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. März 1893.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Personalchronik.

Der Civil-Anwärter Wilhelm Henke ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Der Civil-Anwärter Wilhelm Baumgarten ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind: 1) der Regierungs-Rath Heinke zum kommissarischen Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen Beuthen Stadt und Land ernannt, während der bisherige Vorsitzende daselbst, Regierungs-Rath Mrozek, dem Vorsitzenden der hiesigen Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission als Hülfsbeamter zugeordnet worden ist, 2) der Regierungs-Secretair Holder-Egger zum Buchhalter der Königlichen Steuerkasse ernannt worden, 3) der Regierungs-Secretair Meinert, der Kanzlist Vogel und der Kanzleidiener Brühlmeyer verstorben.

Der Prediger Paul Rudolf Dürselen zu Berlin ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde der Gnaden-Kirche, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Körber ist unter Ernennung zum Oberlehrer dem Königlichen Gymnasium zu Schöneberg überwiesen worden.

Der Gemeindeschullehrer Karl Bühring ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats März 1893 sind

ernannt zum Postkassirer der Ober-Postdirektionssecretair Herwig, zu Ober-Postdirektionssecretairen die Postsecretaire Kotte und Mauck;

etatsmäßig angestellt als Postassistent der Postassistent Tinius;

versetzt von Berlin Telegraphenamtskassirer Wiegmann nach Halle (S.), Ober-Postsecretair Baars nach Konitz (Westpr.), die Postsecretaire Heeger nach Bromberg, Röhren nach Rathenow;

nach Berlin Postinspector Dreßler aus Cöslin, Ober-Postdirectionssecretair Demler von Münster (Westf.), Ober-Postsecretair Eberstein von Rathenow, Postsecretair Nowack von Constantinopel;

in den Ruhestand getreten die Ober-Telegraphenassistenten C. H. Hahn (künftiger Wohnort Naumburg [Saale]), C. F. H. Fischer, Weinecke, Ziehm;

gestorben Postsecretair Henkel, Ober-Telegraphenassistent Schlegelmilch.

Personal-Veränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S im I. Vierteljahr 1893.

Das technische Mitglied des Königlichen Oberbergamtes, Oberbergrath Fickler, wurde zum Geheimen Bergrath und vortragenden Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin und der seitherige Salinendirektor, Oberbergrath Mehner in Dürrenberg zum technischen Mitgliede des Oberbergamts ernannt. Bei letzterem wurde ferner den Oberbergräthen Dr. Stein und Broja der Charakter als Geheimer Bergrath verliehen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wolff Lewkowitz (Bida),	geboren am 15. April 1857 zu Hundsfeld, Kreis Oels, Preußen, russischer Unterthan,	2 schwere Diebstähle (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15ten April 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	2. März 1893.
2	Martin Pachla, Holzflößer,	geboren im Jahre 1864 zu Glinianka, Kreis Nisko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	räuberische Erpressung (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Januar 1888),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	18. Juni 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Wilhelm Christian Andersen, Former,	geboren am 27. Juni 1871 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	8. März 1893.
4	Johann Chuchel, Schuhmacher,	geboren am 28. Mai 1836 zu Rothreschütz, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. März 1893.
5	Johann Dietrich, Anstreicher,	geboren am 24. April 1875 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Seggauberg, Bezirk Leibnitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Februar 1893.
6	Johann Filz, Schlossergeselle,	geboren am 18. September 1863 zu Altenteich bei Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	6. März 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Josef Flassak, Schweizerknecht,	geboren am 17. März 1850 zu Hart, Gemeinde Roggendorf, Bezirk Oberhollabrunn, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	18. Februar 1893.
8	Marie Gibert, Tagnerin,	geboren am 20. März 1869 zu Cherbourg, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. März 1893.
9	Ernst Jureczek, Bäckergeselle,	geboren am 12. Januar 1859 zu Oderberg, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Februar 1893.
10	Emil Eduard Köng, Hafner,	geboren am 18. Februar 1874 zu Hottingen bei Zürich, ortsangehörig zu Zürich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Februar 1893.
11	Anton Koprziwa, Bäckergeselle,	geboren am 18. September 1863 zu Reichenau am Knezna, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln, Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Januar 1893.
12	Maria Kühnemann, geb. Maier, Tagelöhnersfrau,	geboren am 11. März 1855 zu Kaprun, Bezirk Zell am See, Oesterreich, ortsangehörig zu Eferding, Bezirk Wels, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Februar 1893.
13	Michael Lehmann, Webergeselle,	geboren am 10. August 1859 zu Gossengrün, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	24. Februar 1893.
14	Luigi Munaro, Steinbrucharbeiter, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1854 zu S. Andrea-Cava, Gemeinde Vedelago, Provinz Treviso, Italien, ortsangehörig zu Piombino-Dese, Provinz Padua, ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Februar 1893.
15	Paul Olbrich, Schieferdecker,	geboren am 27. Mai 1867 zu Arnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. März 1893.
16	Jakob Olkucki, Arbeiter,	ca. 66 Jahre alt, geboren zu Stawiszyn bei Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	1. März 1893.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
17	Karl Petersen, Gelbgießer,	geboren am 12. Februar 1861 zu Korsör, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. Februar 1893.
18	Johann Philipp, Strumpfwirker,	geboren am 25. Dezember 1867 zu Pittarn, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Februar 1893.
19	Joseph Protzner, Schuhmacher,	geboren am 3. März 1863 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	24. Februar 1893.
20	Karl Christian Raudrup, Zimmergeselle,	geboren am 27. Dezem- 1861 zu Holbäck, Dänemark,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Gießen,	23. Februar 1893.
21	Karl Roggenmoser, ohne Stand,	geboren am 12. Juni 1875 zu Alschwyl, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, Genußmittelentwendung, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Februar 1893.
22	Johann Schindler, Kesselschmied,	geboren am 25. Januar 1860 zu Fulnek, Mähren, ortsangehörig zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Februar 1893.
23	Maria Seltenreich, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 1. Mai 1854 zu Annathal, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Wattetitz, ebendaselbst,	Anleitung ihrer Kinder zum Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	4. Februar 1893.
24	Peter Semcziak, (Szymczyszak), Zimmergeselle,	geboren am 6. September 1854 zu Andresowka, Bezirk Neu-Sandez, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	27. Februar 1893.
25	Johann Sommavilla, Erdarbeiter,	geboren am 26. November 1868 zu Longarone, Bezirk Belluno, Italien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. März 1893.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend die Statuten des „Anker", Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 21. April **1893.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 5.) № 2072. Verordnung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz. Vom 17. Februar 1893.

№ 2073. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 28. Februar 1893.

(Stück 6.) № 2074. Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Egypten. Vom 19. Juli 1892.

(Stück 7.) № 2075. Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. Vom 12. März 1893.

(Stück 8.) № 2076. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885 und vom 27. Juni 1887. Vom 20. März 1893.

№ 2077. Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber Rumänien und Spanien. Vom 23. März 1893.

(Stück 9.) № 2078. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1893/94. Vom 26. März 1893.

№ 2079. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse. Vom 26. März 1893.

№ 2080. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1893/94. Vom 26. März 1893.

(Stück 10.) № 2081. Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 22. März 1893.

№ 2082. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 69 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 26. März 1893.

№ 2083. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des § 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 24. März 1893.

№ 2084. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a., bα., bβ., bγ., bϵ., c., dα., e. (Mais) und f. (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 25. März 1893.

№ 2085. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 25. März 1893.

№ 2086. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Montenegros zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. März 1893.

(Stück 11.) № 2087. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 14. März 1893.

№ 2088. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. Vom 27. März 1893.

(Stück 12.) № 2089. Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 30. März 1893.

№ 2090. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886 und 26. März 1893. Vom 1. April 1893.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 4.) № 9591. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Montjoie, Sankt Vith, Königswinter, Rheinbach, Bonn, Geldern, Xanten, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Coblenz, Meisenheim, Sinzig, Andernach, Zell, Kerpen am Rhein, Bensberg, Ratingen, Uerdingen, Ottweiler, Sankt Wendel, Sulzbach, Baumholder, Prüm und Saarburg. Vom 8. März 1893.

(Stück 5.) № 9592. Gesetz, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, sowie die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden innerhalb der evangelischen Landes

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizei-Verordnung

über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

11. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 263) und der §§ 137 und 139 bezw. 43 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird

1) für den Geltungsbereich der Bau-Polizei-Ordnung vom 15. Januar 1887, nämlich
   a. den Stadtkreis Berlin (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1887 S. 32 ff.),
   b. die Hasenhaide, soweit sie in polizeilicher Beziehung zum engeren Polizeibezirk von Berlin gehört (Amtsblatt von 1889 S. 48),
2) für den durch die Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 (Amtsblatt S. 527 ff.) eingeschränkten und durch die Polizeiverordnung vom 28. November 1892 (Amtsblatt S. 542) erweiterten Geltungsbereich der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Charlottenburg und einzelne Theile der Kreise Niederbarnim und Teltow vom 24. Juni 1887 (Amtsblatt S. 245 ff.), nachdem der Provinzialrath zum Erlaß der nachstehenden Vorschriften für Theile der Provinz Brandenburg seine Zustimmung ertheilt hat, Folgendes verordnet:

Titel I.

Eintheilung der Aufzüge.

§ 1. Die Aufzüge werden eingetheilt in
a. Kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Acten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen) von höchstens 100 kg Tragkraft und nicht mehr als 0,70 qm Schachtquerschnitt. Für dieselben gelten nur die in den Paragraphen 2, 3, 4, 5, 8 Abs. 2 und 19 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften,
b. Lastenaufzüge,
c. Lastenaufzüge mit Personenbeförderung,
d. Personenaufzüge.

Bei Lastenaufzügen (zu b.), welche für Bauten oder andere nur vorübergehend benutzte Anlagen in Betrieb gesetzt werden, ist die Polizeibehörde befugt, von den Bestimmungen dieser Verordnung ganz oder zum Theil Abstand zu nehmen.

Titel II.

Herstellung der Aufzüge.

Fahrschacht bezw. Fahrbahn innerhalb von Gebäuden.

§ 2. Aufzüge, welche im Innern von Gebäuden übereinander gelegene getrennte Geschosse verbinden, müssen der Regel nach von massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- (Thür-) und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. In den durch diese Wände gebildeten Schächten können neben der Fahrbahn und den Bewegungseinrichtungen (Seilen, Ketten, Gegengewichten, Treib-Cylindern und dergl.), Steigeeisen, feste Leitern bezw. kleine Treppen angelegt werden, welche jedoch nur zu Revisions- und Reparaturzwecken benutzt werden dürfen. Zur Lagerung oder Aufbewahrung von Gegenständen darf der Raum neben der Fahrbahn nicht benutzt werden. Die Schächte müssen an ihrem oberen Ende unverbrennlich abgedeckt oder mindestens 0,20 m über Dach geführt sein. In letzterem Falle sind dieselben über der Dachfläche mit Entlüftungsöffnungen zu versehen. Bei kleinen Aufzügen (§ 1 a.), welche nur drei, und bei anderen Aufzügen, welche nur zwei unmittelbar über einander gelegene Geschosse verbinden, kann in nicht feuergefährlichen Betrieben nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde von der Aufführung massiver Schachtwände abgesehen werden. In diesen Ausnahmefällen sind jedoch die Wände, der Boden und die Decke des Schachts aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Für Aufzüge, welche innerhalb von Gebäuden übereinanderliegende Gallerien verbinden oder in Treppenhäusern angeordnet werden, bedarf es eines Schachts mit dichten Wänden nicht, sofern die Fahrbahn mit einem Drahtgitter von höchstens 10 mm Maschenweite so eingeschlossen wird, überhaupt alle Theile des Auf-

zugs so umwehrt werden, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

In Lichthöfen, welche von massiven Wänden umgeben sind, kann die Anlegung von Aufzügen gestattet werden, sofern die vorgeschriebene Mindestgröße des Lichthofs dadurch keine Einschränkung erfährt. Insoweit die Aufzüge nicht unmittelbar von den Wänden des Lichthofs begrenzt sind, müssen sie durch Drahtgitter von höchstens 10 mm Maschenweite eingeschlossen werden.

Auf Speiseaufzüge, die in Privathäusern nur zwei Stockwerke mit einander verbinden, finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

Fahrbahn an den Außenfronten von Gebäuden.

§ 3. Aufzüge an den Außenfronten von Gebäuden sind an ihrem unteren Ende mit einem Gitter von mindestens 1,8 m Höhe und höchstens 10 mm Maschenweite zu umfriedigen. Führungen, Schutzdächer und sonstige mit dem Gebäude festverbundene Theile müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Oeffnungen in Schachtwänden und der Umgitterung der Fahrbahn.

§ 4. Lichtöffnungen in den Schachtwänden dürfen nur in den Außenwänden oder in den Wänden von Lichthöfen (Lichtschachten) angelegt werden und müssen mit Fenstern versehen sein, welche von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

Die Verbindungsöffnungen in den Schachtwänden sind mit feuersicheren (z. B. hölzernen, auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagenen) Thüren zu versehen. Diese Thüren dürfen ebenso wie Thüren in der Umgitterung der Fahrbahn nicht in diese hinein aufschlagen und sind durch die deutliche Aufschrift: **Aufzug** bezw. **Personenaufzug** kenntlich zu machen.

Durchbrechungen von Decken außerhalb des Fahrschachts.

§ 5. Durchbrechungen von Decken außerhalb des Fahrschachts bezw. der Fahrbahn zum Zwecke der Durchführung von Gegengewichten, Seilen, Steuerungseinrichtungen und dergleichen sind, sofern sie mehr als 100 qcm Querschnitt erhalten, nur zulässig, wenn zwischen den einzelnen Durchbrechungen feuerfeste, abschließende Umhüllungen in der ganzen Geschoßhöhe angebracht werden.

Für die Herstellung der Schächte, die Durchbrechung der Decken und die baulichen Einrichtungen in Treppenhäusern und an Außenfronten bedarf es der Erlaubniß der Baupolizeibehörde.

Fahrkorb.

§ 6. Fahrkörbe von Lastenaufzügen (§ 1b.), bei welchen die Fahrbahn nicht in ihrer ganzen Ausdehnung von Schacht- oder Gitterwänden umschlossen ist, müssen mit Wänden oder Gittern derartig umschlossen sein, daß das Ladegut nicht herabfallen kann.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und bei Personenaufzügen muß der Fahrkorb auf allen Seiten durch Wände oder Drahtgitter von höchstens 10 mm Maschenbreite abgeschlossen und oben derartig sicher abgedeckt sein, daß die im Fahrkorb sich aufhaltenden Personen durch herabfallende Gegenstände nicht verletzt werden können. Die Thür des Fahrkorbes darf nicht nach außen aufschlagen und muß während der Fahrt geschlossen sein. — Ein Fortfall dieser Thür ist bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung zulässig, wenn sich die Zugangsöffnung im Fahrkorb an einer geschlossenen Schachtwand bewegt, die keinerlei Vorsprünge oder Aussperrungen hat und vom Fahrkorb nirgends mehr als 4 cm entfernt bleibt.

Zeigervorrichtung.

§ 7. Mit einer Zeigervorrichtung, welche den jeweiligen Stand des Fahrkorbes in allen Geschossen erkennen läßt, sind sämmtliche Lastenaufzüge (§ 1b. und c.) zu versehen.

Steuerung.

§ 8. Die höchste und tiefste Stellung des Fahrkorbes ist festzusetzen, auch eine Einrichtung vorzusehen, welche denselben selbstthätig zum Stillstand bringt, sobald diese Grenzen erreicht werden.

An allen Aufzügen, die nicht zu den Speiseaufzügen gehören, sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß sowohl das Betreten und Verlassen des Fahrkorbs, als auch das Be- und Entladen desselben mit Gütern nur beim Stillstehen des Fahrkorbs erfolgen kann.

Fahrgeschwindigkeit.

§ 9. Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und Personenaufzügen soll eine Fahrgeschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde nicht überschreiten und eine bei der Abnahme zu prüfende Vorrichtung angebracht werden, welche das Wachsen der Geschwindigkeit über dieses Maaß hinaus hindert.

Zulässige Belastung.

§ 10. Die Grenze der zulässigen Belastung ist für jeden Aufzug im Voraus festzustellen und darf nicht überschritten werden.

Bei Lastenaufzügen (§ 1b.) ist die zulässige Belastung an jeder zum Fahrkorb führenden Thür deutlich anzugeben.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung ist jede zum Fahrkorb führende Thür mit einer Aufschrift zu versehen, aus welcher die zulässige Belastung einschließlich der zu befördernden Personen hervorgeht.

Bei Personenaufzügen ist die zulässige Zahl der außer dem Führer gleichzeitig zu befördernden Personen und die Bestimmung, daß die Beförderung von Personen nur unter Begleitung des angestellten Führers geschehen darf, an jeder zum Fahrkorb führenden Thür und im Fahrkorb selbst deutlich kund zu machen.

Sicherung hängender Fahrkörbe durch Fang- oder Bremsvorrichtungen.

§ 11. Aufzüge, die nicht mit einem den Fahrkorb unmittelbar tragenden Stempel betrieben werden, müssen mit einer zuverlässigen Fang- oder Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Einrichtung ist bei der Abnahme mit der höchsten zulässigen Belastung und der größten erlaubten Geschwindigkeit des niedergehenden Fahrkorbs unter Loslösung desselben von dem Seil beziehentlich den Bewegungs-Elementen zu prüfen. Hierbei müssen

sich Fahrstühle mit Fangvorrichtung festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen mit höchstens 1,50 m Geschwindigkeit in der Sekunde niedergehen. Fangvorrichtungen müssen durch Schutzschienen ꝛc. so gesichert werden, daß dieselben durch Einklemmen des Ladeguts nicht unwirksam gemacht werden können.

Bei Maschinenaufzügen mit Riemenbetrieb soll der Fahrkorb auch dann zum Stillstand kommen beziehungsweise höchstens mit der zulässigen Geschwindigkeit niedergehen, wenn der Riemen während des Ganges abgeworfen wird.

Gleiches gilt von den mittelbar unter Einschaltung von Flaschenzügen betriebenen Aufzügen für den Fall, daß das Seil (bezw. die Kette, der Gurt und dergl.) unmittelbar am Cylinder gelöst wird, so daß der sinkende Fahrkorb das Gewicht des ganzen Seils nach sich ziehen muß.

Sicherung der Fahrkörbe, die durch Stempel getragen werden bezw. der Fahrkörbe hydraulischer Aufzüge.

§ 12. Bei Aufzügen, welche durch einen unmittelbar tragenden Stempel bewegt werden, muß die Verbindung zwischen Stempel und Fahrkorb derartig fest und sicher hergestellt sein, daß der Fahrkorb vom Stempel unter keinen Umständen durch etwa angebrachte Gegengewichte abgehoben werden kann. In das Zuleitungsrohr ist außerdem dicht am Kolbencylinder eine Vorrichtung einzuschalten, welche verhindert, daß im Falle eines Rohrbruchs in der Zuflußleitung der Fahrkorb mit einer größeren Geschwindigkeit, als zulässig, herabgeht. Die Wirksamkeit dieser Einrichtung ist bei der Abnahme so zu erproben, daß der Fahrkorb in seiner höchsten Stellung bis zur Grenze der Zulässigkeit belastet und die Steuerung dann plötzlich ganz geöffnet wird.

Anordnung und Beanspruchung der Seile, Ketten u. s. w.

§ 13. Bei Lastenaufzügen (§ 1b.) soll das Seil (die Kette, der Gurt ꝛc.), an welchem der Fahrkorb aufgehängt wird, die zulässige größte Gesammtförderlast mit der fünffachen rechnerischen Sicherheit tragen können.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und bei Personenaufzügen muß der Fahrkorb mindestens an 2 Seilen (Ketten oder dergleichen) hängen, von denen jedes für sich die zulässige größte Gesammtförderlast mit der zehnfachen rechnerischen Sicherheit zu tragen vermag.

Führung der Gegengewichte.

§ 14. Alle Gegengewichte sind in der Weise zu führen, daß sie weder herausgeschleudert werden können, noch bei etwaigem Niederfallen Menschen oder den Fahrkorb beschädigen.

Titel III.

Abnahme und Betrieb der Aufzüge.

Abnahme.

§ 15. Einer vorgängigen Genehmigung des maschinellen Theiles eines Aufzuges bedarf es nicht, dagegen muß jeder neue Aufzug, bevor er in Betrieb genommen wird, einer technischen Untersuchung durch einen Sachverständigen dahin unterzogen werden, ob der Aufzug bezüglich seiner maschinellen Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

In jedem Polizei-Revier-Büreau der Städte Berlin und Charlottenburg liegt eine Liste der von dem Polizei-Präsidenten zu Berlin anerkannten Sachverständigen zur Einsicht auf. Die Auswahl des Sachverständigen aus den in dieser Liste genannten Personen bleibt dem Eigenthümer des Aufzuges bezw. dem Betriebsinhaber überlassen. Für die zu den Kreisen Niederbarnim und Teltow gehörigen Ortschaften gelten die von dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam mit Auftrag versehenen staatlichen Bau- und Gewerbeaufsichtsbeamten als Sachverständige.

Ueber den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welcher die von dem Unternehmer der Anlage zu beschaffenden und von dem Sachverständigen zu bestätigende Zeichnung, Beschreibung und Tragfähigkeits-Berechnung beizufügen sind. Die Bescheinigung mit diesen Anlagen ist der Ortspolizeibehörde einzureichen und nach ihrer Rückgabe mit einem Abdruck dieser Verordnung in ein Revisionsbuch zu heften, welches bei der Aufzugsanlage zu jederzeitiger Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten bereit zu halten ist.

Ueberwachung des Betriebes.

§ 16. Die Inhaber von Aufzügen bezw. die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen sind ferner verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzuges dem Inhaber bezw. dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Erforderniß besonderer Führer (Begleiter) und deren Pflichten.

§ 17. Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Personenbeförderung dürfen nur in Begleitung oder unter Aufsicht besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt, auch mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzuges vertraut sein, und ist dies durch einen vom Sachverständigen (§ 15) schriftlich auszustellenden und in das Revisionsbuch aufzunehmenden Befähigungsnachweis darzuthun. Führer für Personenaufzüge müssen außerdem in das Revisionsbuch (§ 15) die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzuges verantwortlich übernommen haben.

Wiederkehrende Untersuchungen der Aufzüge.

§ 18. Revisionen durch den Sachverständigen (§ 15) erfolgen bei den Lastenaufzügen (§ 1b.) in zweijährigen, bei den Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und den Personenaufzügen aber in höchstens einjährigen Zwischenräumen.

Durch diese Revisionen ist festzustellen, ob die Aufzugsanlage noch den sämmtlichen Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Den Befund der Revision hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen und davon, daß die Revision erfolgt, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer vom Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosen Verlauf der Sachverständige der Ortspolizeibehörde von den vorhandenen Mängeln zur weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten hat. Findet der Sachverständige den Aufzug in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er die sofortige Einstellung des Betriebes anzuordnen, daß dies geschehen in das Revisionsbuch einzutragen und unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Titel IV.

Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt für neu zu errichtende und hinsichtlich der Bedienung für bestehende Anlagen mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Von den bereits bestehenden Anlagen dürfen die kleinen Aufzüge (§ 1a.) unverändert bleiben, alle übrigen Aufzüge (§ 1b. bis d.) sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Vorschriften derselben in Uebereinstimmung zu bringen und werden zu diesem Zwecke innerhalb einer Frist von drei Monaten einer Revision unterzogen.

In den Städten Berlin und Charlottenburg ist die Ortspolizeibehörde befugt, die vorstehenden Fristen auf Antrag zu verlängern und auch von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung Abstand zu nehmen. In den zu den Kreisen Niederbarnim und Teltow gehörenden Ortschaften bedürfen die Ortspolizeibehörden hierzu, soweit es sich nicht lediglich um die Verlängerung der Fristen handelt, der vorgängigen Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

Der § 15 Abs. 4 der im Eingange erwähnten Baupolizei-Verordnungen wird aufgehoben.

Titel V.

Strafen.

§ 20. Uebertretungen dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von sechszig Mark bestraft.

Potsdam, den 27. März 1893.

Der Oberpräsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

86. Gemäß § 15 der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 27. März 1893 habe ich für die zum Geltungsgebiete der Verordnung gehörenden Theile der Kreise Teltow und Niederbarnim die Königlichen Bauräthe und Kreisbauinspektoren Schönrock, Leithold und Bohl, sowie die Königlichen Gewerbeinspektoren Dr. Rieth und Teuscher mit der Vornahme der erforderlichen Prüfungen und Revisionen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke beauftragt.

Potsdam, den 12. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

87. Nachstehende

Bekanntmachung:

betreffend die Vertretung weiterer Communalverbände bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetz-Blatt Seite 97).

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 17. März 1890, betreffend die Bestimmung darüber, welche Verbände als weitere Communalverbände im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22sten Juni 1889 (Reichsgesetzbl. Seite 97) anzusehen sind, und der Bekanntmachung vom 27. November 1891, betreffend die Vertretung weiterer Communalverbände bei Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. Seite 97) bestimmen wir auf Grund des § 138 dieses Gesetzes, was folgt:

Bei Anträgen auf Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten werden die Kreiskommunal-Verbände durch die Kreisausschüsse vertreten.

Berlin, den 20. März 1893.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg. — Der Minister für Handel und Gewerbe. Freiherr v. Berlepsch.
B. 2273 II. H.-M.
IA. 2503 II. M. d. J.

wird hiermit im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 15. Dezember 1891 — Amtsblatt Stück № 51 Seite 436 — veröffentlicht.

Potsdam, den 13. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

betreffend Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

88. In Abänderung der Bekanntmachung vom 11. d. M. habe ich an Stelle des Königlichen Landraths Grafen von Bernstorff zu Kyritz den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath von Jagow zu Perleberg, zum Wahlcommissar ernannt.

Potsdam, den 15. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirks-Veränderung betreffend.

89. Vom 1. Mai d. J. ab wird im Kreise Teltow der Standesamtsbezirk № 29 „Alt-Glienicke" aufgelöst und aus demselben drei neue Standesamtsbezirke gebildet werden, von denen der erste die Gemeinden Alt-Glienicke und Neu-Glienicke mit der Bezeichnung „№ 29 Alt-Glienicke", der zweite die Gemeinde Adlershof mit der Bezeichnung „№ 57 Adlershof" und der dritte die Gemeinde Grünau mit der Bezeichnung „№ 58 Grünau" umfaßt.

Potsdam, den 14. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

90. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20 v. M. zu genehmigen geruht, daß der selbstständige Gutsbezirk Radeland im Kreise Teltow in eine Landgemeinde mit dem Namen „Eichwalde" umgewandelt werde.

Potsdam, den 13. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

91. Der zum Provinzial-Konservator der Provinz Brandenburg gewählte Landesbaurath, Geheime Baurath Bluth in Berlin ist von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten für die Zeit vom 1. April 1892 bis dahin 1895 in dieser Eigenschaft für den Umfang der Provinz bestätigt worden.

Potsdam, den 15. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

92. Mit Rücksicht auf die zeitige weite Verbreitung von Viehseuchen in den benachbarten Staaten des Auslandes ist es zur Verhütung von Seucheneinschleppungen erforderlich, daß alle zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze durch beamtete Thierärzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden, damit die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere alsbald ermittelt und in Gemäßheit des § 6 des Reichsseuchengesetzes von der Einfuhr ausgeschlossen werden.

Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den Importeuren eine Vergütung nach folgenden Sätzen zu entrichten:

für Pferde	3,—	M. für jedes Stück,
für Kühe, Stiere und Ochsen	1,50	= = = =
für Jungvieh	1,—	= = = =
für Kälber und Schweine	0,20	= = = =
für Schafe	0,10	= = = =
für Lämmer und Spanferkel	0,05	= = = =

Die Erhebung der Vergütung erfolgt durch die Zollstellen, bei welchen das Vieh die Grenze überschreitet.

Mit dem 10. April d. J. ist das obenbeschriebene Verfahren in Kraft getreten.

Potsdam, den 14. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1893.

93. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1893, wie folgt, festgesetzt worden sind:

April: 23. 24. 26. 30.
Mai: 3. 4. 7. 10. 11. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 31.
Juni: 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.
Juli: 2. 5. 6. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30. 31.
August: 2. 6. 7. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 28. 30.
September: 3. 4. 6. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 24. 25. 27.
Oktober: 1. 2. 4. 8. 9. 11. 15. 16. 18. 22. 23. 25. 29. 30.
November: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.
Dezember: 3. 6. 7. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 25. 26. 27. 31.

Potsdam, den 17. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

94. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Ackerbürger Wiese, de Brien und de Martincourt in Bernau, des Gutsbesitzers Dotti und Bauern Doeberitz in Hoenow, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh und 4 Schweinen des Eigenthümers Wettstädt, sowie bei 4 Ziegen des Arbeiters Reichert in Bendelin, Kreis Westprignitz.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Dominien Dobberzin und Stendell, Kreis Angermünde, unter den Kühen des Kossäthen Lucas in Petershagen, Kreis Niederbarnim, in Wilmersdorf, Freienwalde a. O., Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Domainenpächters Meyer in Lietzow, den Schweinen des Pantinenmachers Meier in Friesack, Kreis Westhavelland, in Klein-Mutz, Kreis Templin, und Mörz, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist die im September v. J. festgestellte Rotzkrankheit unter den Pferden der Ziegelei Fenne bei Mittenwalde, Kreis Teltow.

Potsdam, den 18. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

33. In Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1886 — № 50 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Königlichen Professors Dr. Möller der Lehrer an der Königlichen Thierarzneischule Professor Dr. Ostertag zum Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für den Hufbeschlag im Bereiche der Stadt Berlin ernannt worden ist.

Berlin, den 12. April 1893.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1893.

34. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	15	Mark	32	Pf.,
= = =	do.	(mittel)	14	=	77	=
= = =	do.	(gering)	14	=	24	=
= = =	Roggen	(gut)	13	=	16	=
= = =	do.	(mittel)	12	=	83	=
= = =	do.	(gering)	12	=	53	=
= = =	Gerste	(gut)	16	=	90	=

für 100 Klgr.	Gerste	(mittel)	15	Mark	65	Pf.,
" " "	do.	(gering)	14	"	40	"
" " "	Hafer	(gut)	15	"	49	"
" " "	do.	(mittel)	14	"	84	"
" " "	do.	(gering)	14	"	23	"
" " "	Erbsen	(gut)	19	"	75	"
" " "	do.	(mittel)	18	"	20	"
" " "	do.	(gering)	16	"	70	"
" " "	Richtstroh		4	"	33	"
" " "	Heu		6	"	29	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat März	8,29 Mk.,	2,44 Mk.,	3,91 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	46	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	55	"	—	"
" " "	Kartoffeln	5	"	40	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 60 Stück	Eier	3	"	17	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	34	Mark	44	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	48	"	88	"
" " "	Kartoffeln	4	"	83	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	50	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	40	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 60 Stück	Eier	3	"	87	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1893:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			30	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			40	"
" 1 "	Gerstengrütze			38	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			40	"
" 1 "	Reis (Java)			55	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	3	Mark	—	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4	"	13	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	50	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			32	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			26	"
" 1 "	Gerstengraupe			38	"
" 1 "	Gerstengrütze			41	"
" 1 "	Buchweizengrütze			42	"
" 1 "	Hirse			43	"
" 1 "	Reis (Java)			49	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	44	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	02	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	—	"	—	"

Berlin, den 7. April 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

15. In Grüneberg (Nordbahn) wird am 14. April eine mit der Postanstalt daselbst verbundene Reichs-Telegraphenanstalt für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Potsdam, den 11. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

16. In dem an der Wannseebahn belegenen Orte **Schlachtensee** bei Zehlendorf (Kr. Teltow) tritt am 1. Mai für die Dauer der besseren Jahreszeit ein **Postamt mit Telegraphenbetrieb und einer öffentlichen Fernsprechstelle** in Wirksamkeit, welches durch die auf der Wannseebahn verkehrenden Schaffnerbahnposten Postverbindungen erhält. Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postanstalt nicht zugetheilt.

Potsdam, den 13. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

8. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahr von den Besitzern von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1891: 9632 über 543013100 M. Kapital,
1892: 12039 " 687645700 " "

sie ist bis zum 31. März 1893 auf

14295 über 848777050 M. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,4 % auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 15,6 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 9432 Konten über 417088300 M., für juristische Personen 2397 Konten über 282744850 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 800 auf 946 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 7797 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 1927 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 7569 wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 12213 in Preußen, 1930 in anderen Staaten Deutschlands, 124 in den übrigen Staaten Europas, 8 in Asien, 4 in Afrika und 16 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten **nicht** selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten **„Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch"**, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pfg. oder durch die Post franko 45 Pfg. bezogen werden.

Berlin, den 7. April 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Landwirth Friedrich Döhber zu Westeregeln, Grünstraße 137, gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882

Lit. G. № 4686 und 4687 über je 600 M. und
- F. „ 241813 „ 244257 „ „ 200 „

angeblich im Jahre 1892 versehentlich verbrannt worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank hier W., Taubenstraße 22, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. April 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau von Dessonneck, Rosalie geb. Schmidt hier, Calvinstraße 21 III. wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. F. № 49111 über 200 M.

angeblich am 18. September 1892 gestohlen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der verwittweten Frau von Dessonneck anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. April 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Die Veränderung der Bezirksgrenzen zwischen dem Gutsbezirke und der Gemeinde Triglitz betreffend.

11. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Ost-Prignitz vom 14. d. M. ist mit Zustimmung der Betheiligten das dem Mühlenbesitzer Karl Ganzlin zu Triglitz gehörige Mühlen-Grundstück Blatt 1 № 200, 201 und 203, sowie Blatt 2 № 74 und 75 der Gemarkungskarte von zusammen 10,1600 ha Größe von dem Gutsbezirke Triglitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Triglitz vereinigt worden.

Kyritz, den 23. März 1893.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

12. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Niederlassung Hirzelsluft.

Bezeichnung des seitherigen Gutsbezirks: Gutsbezirk Hirzelsluft.

Bezeichnung des künftigen Gemeindebezirks: Gemeindebezirk Hohenofen.

Neu-Ruppin, den 29. März 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

13. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 ad 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für das I. Quartal 1893.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Die Seitens der Königlichen Hofkammer an den Handelsmann Wilhelm Peters zu Königs-Wusterhausen veräußerte, in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen № 1354/192 Kartenblatt I. der Ge-

markung Königs-Wusterhausen verzeichnete Parzelle mit einem Flächeninhalt von ungefähr 17,83 ar.

Seitheriger Gemeinde- resp. Gutsbezirk: Hausfideikommiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen.

Aufgenommen in den Gemeinde- resp. Gutsbezirk: Gemeinde Königs-Wusterhausen.

Berlin, den 4. April 1893.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

14. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Gartenbau-Ausstellung	Hannover	13. bis 16. April	Erzeugnisse und Geräthe des Gartenbaues	Preuß. Staats-Eisenbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen,	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Pferde-Ausstellung	Stettin	6. bis 9. Mai	Pferde	Königliche Eisen-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg	desgl.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
3	desgl.	Königsberg i. Pr.	13. bis 16. Mai	desgl.	Preuß. Staats-Eisenbahnen	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
4	Kunst-Ausstellung.	Posen	28. Mai bis 8. Juli	Kunstgegenstände	desgl.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
5	Internationaler Maschinenmarkt	Breslau	15. bis 17. Juni	Maschinen und Geräthe	desgl.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 6. April 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für steuerfrei veranlagte Gewerbetreibende in Zukunft keine besonderen Freischeine mehr ausgefertigt werden. Als Legitimation den hiesigen und auswärtigen Polizeibehörden gegenüber dient vielmehr lediglich der für 1892/93 ausgestellte Gewerbeschein oder die bei der Anmeldung des Gewerbes ausgehändigte Anmeldebescheinigung.

Berlin, den 4. April 1893.

Königliche Direktion
für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Herrmann aus Cöslin ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Im Kreise Osthavelland ist wegen Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Gutsbesitzer Kienitz in Perwenitz von Neuem zum Amtsvorsteher des gleichnamigen Amtsbezirks XI. ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Amtsvorstehers, Rittergutsbesitzers Beußel in Haus Zossen, welcher die von ihm bisher mitverwalteten Geschäfte des XI. Bezirks — Glienick bei Zossen — niedergelegt hat, der Premier-Lieutenant a. D. von Schrötter in Zossen zum kommissarischen Amtsvorsteher des eben genannten Bezirks unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung ernannt worden.

Der Katasterassistent Johann Lotz in Berlin ist mit der vertretungsweisen Verwaltung des Katasteramtes Stralsund beauftragt worden.

Die Büreaudiätarien Marx und Wienert sind zu Rentenbank-Sekretären 2. Klasse und der Kanzlei-Diätar Korth ist zum Rentenbank-Kanzlisten bei der Rentenbank für die Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Divisionspfarrer in Gumbinnen, Johannes. Ferdinand Günther Friedrich, ist in die neuerrichtete Divisionspfarrstelle der 6. Division zu Jüterbog berufen worden.

Der Diakonus Karl Louis Bruno Mathis in Lichtenberg, Diözese Berlin-Land I., hat unter Verzichtleistung auf die Rechte des geistlichen Standes sein Amt niedergelegt.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 7797 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 1927 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 7569 wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 12213 in Preußen, 1930 in anderen Staaten Deutschlands, 124 in den übrigen Staaten Europas, 8 in Asien, 4 in Afrika und 16 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten **„Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch"**, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pfg. oder durch die Post franko 45 Pfg. bezogen werden.

Berlin, den 7. April 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Landwirth Friedrich Döhber zu Westeregeln, Grünstraße 137, gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882

Lit. G. № 4686 und 4687 über je 600 M. und
- F. = 241813 = 244257 = = 200 =

angeblich im Jahre 1892 versehentlich verbrannt worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank hier W., Taubenstraße 22, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. April 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau von Dessonneck, Rosalie geb. Schmidt hier, Calvinstraße 21 III. wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. F. № 49111 über 200 M.

angeblich am 18. September 1892 gestohlen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der verwittweten Frau von Dessonneck anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. April 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Die Veränderung der Bezirksgrenzen zwischen dem Gutsbezirke und der Gemeinde Triglitz betreffend.

11. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Ost-Prignitz vom 14. d. M. ist mit Zustimmung der Betheiligten das dem Mühlenbesitzer Karl Ganzlin zu Triglitz gehörige Mühlen-Grundstück Blatt 1 № 200, 201 und 203, sowie Blatt 2 № 74 und 75 der Gemarkungskarte von zusammen 10,1600 ha Größe von dem Gutsbezirke Triglitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Triglitz vereinigt worden.

Kyritz, den 23. März 1893.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

12. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Niederlassung Hirzelsluft.

Bezeichnung des seitherigen Gutsbezirks: Gutsbezirk Hirzelsluft.

Bezeichnung des künftigen Gemeindebezirks: Gemeindebezirk Hohenofen.

Neu-Ruppin, den 29. März 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

13. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 ad 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für das I. Quartal 1893.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Die Seitens der Königlichen Hofkammer an den Handelsmann Wilhelm Peters zu Königs-Wusterhausen veräußerte, in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen № 1354/192 Kartenblatt I. der Ge-

markung Königs-Wusterhausen verzeichnete Parzelle mit einem Flächeninhalt von ungefähr 17,83 ar.

Seitheriger Gemeinde- resp. Gutsbezirk: Hausfideikommiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen.

Aufgenommen in den Gemeinde- resp. Gutsbezirk: Gemeinde Königs-Wusterhausen.

Berlin, den 4. April 1893.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

14. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Gartenbau-Ausstellung	Hannover	13. bis 16. April	Erzeugnisse und Geräthe des Gartenbaues	Preuß. Staats-Eisenbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen,	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Pferde-Ausstellung	Stettin	6. bis 9. Mai	Pferde	Königliche Eisen-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg	desgl.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
3	desgl.	Königsberg i. Pr.	13. bis 16. Mai	desgl.	Preuß. Staats-Eisenbahnen	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
4	Kunst-Ausstellung.	Posen	28. Mai bis 8. Juli	Kunstgegenstände	desgl.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
5	Internationaler Maschinenmarkt	Breslau	15. bis 17. Juni	Maschinen und Geräthe	desgl.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 6. April 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für steuerfrei veranlagte Gewerbetreibende in Zukunft keine besonderen Freischeine mehr ausgefertigt werden. Als Legitimation den hiesigen und auswärtigen Polizeibehörden gegenüber dient vielmehr lediglich der für 1892/93 ausgestellte Gewerbeschein oder die bei der Anmeldung des Gewerbes ausgehändigte Anmeldebescheinigung.

Berlin, den 4. April 1893.

Königliche Direktion für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Herrmann aus Cöslin ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Im Kreise Osthavelland ist wegen Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Gutsbesitzer Kienitz in Perwenitz von Neuem zum Amtsvorsteher des gleichnamigen Amtsbezirks XI. ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Amtsvorstehers, Rittergutsbesitzers Beutzel in Haus Zossen, welcher die von ihm bisher mitverwalteten Geschäfte des XI. Bezirks — Glienick bei Zossen — niedergelegt hat, der Premier-Lieutenant a. D. von Schrötter in Zossen zum kommissarischen Amtsvorsteher des eben genannten Bezirks unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung ernannt worden.

Der Katasterassistent Johann Lotz in Berlin ist mit der vertretungsweisen Verwaltung des Katasteramtes Stralsund beauftragt worden.

Die Büreaudiätarien Marx und Wienert sind zu Rentenbank-Sekretären 2. Klasse und der Kanzlei-Diätar Korth ist zum Rentenbank-Kanzlisten bei der Rentenbank für die Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Divisionspfarrer in Gumbinnen, Johannes, Ferdinand Günther Friedrich, ist in die neuerrichtete Divisionspfarrstelle der 6. Division zu Jüterbog berufen worden.

Der Diakonus Karl Louis Bruno Mathis in Lichtenberg, Diözese Berlin-Land I., hat unter Verzichtleistung auf die Rechte des geistlichen Standes f Amt niedergelegt.

Das Diakonat an der Dankes-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., ist durch das Aufrücken seines bisherigen Inhabers, Predigers Stage in das Archidiakonat zur Erledigung gekommen. Die Wahl des Diakonus geschieht durch die verfassungsmäßigen Gemeindeorgane der Dankeskirche.

Der bisherige Direktor des Realprogymnasiums zu Eisleben Professor Dr. Richter ist unter Ernennung zum Oberlehrer dem Königlichen Gymnasium zu Schöneberg überwiesen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Todt ist zum Oberlehrer ernannt und dem Joachimsthal'schen Gymnasium in Berlin überwiesen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Christian Koch zu Garz, Parochie Groß-Welle, Diözese Havelberg-Wilsnack, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: der Postpraktikant Meyer als Postsekretair in Potsdam, die Postassistenten Hoeft in Potsdam, P. Schroeder in Eberswalde, Lassig in Wittenberge (Bez. Potsdam), Herrgott in Beeskow, Lehmann in Angermünde, Künkel in Eberswalde, Garisch in Oranienburg, Stein in Jüterbog, Dieckhoff in Pritzwalk als Postassistenten, der Postassistent Koeppen in Potsdam als Telegraphenassistent, die Postanwärter Eichberg in Wittenberge (Bez. Potsdam), Kümpel in Neu-Ruppin, Koenig in Spandau, Ufer in Wriezen als Postassistenten, die Telegraphenanwärter Mallwitz in Steglitz, Becker in Brandenburg (Havel), Leue in Eberswalde als Telegraphenassistenten, der Postassistent Léon in Falkenrehde als Postverwalter, die Postanwärter Richter in Seehausen (Uckermark) und Ketel in Zerpenschleuse als Postverwalter.

Ernannt sind: der Postverwalter Krohn zum Kanzlisten in Potsdam, der Postassistent Kurtze zum Büreauassistenten in Potsdam, die Postassistenten Toerlitz und Ehmke in Potsdam, Rose in Dahme (Mark), Pankow in Strausberg (Stadt), Thamm in Cöpenick zu Ober-Postassistenten, die Telegraphenassistenten Bindseil in Neu-Ruppin, Moths in Spandau, Feuerhak in Prenzlau zu Ober-Telegraphenassistenten.

Versetzt sind: der Postinspektor Kroehnke von Potsdam als com. Postrath nach Bromberg, der Postdirektor Schaeffer von Neumünster nach Neu-Ruppin, der Ober-Postdirektionssekretair Schiche von Potsdam als com. Telegraphenamtskassirer nach Berlin, der Ober-Postdirektionssekretair Hoeynck von Potsdam als com. Postdirektor nach Barmen-Unterbarmen, der Postsekretair Weinbender von Luckenwalde nach Potsdam, der Postassistent A. Schroeder von Jüterbog nach Freienwalde (Oder). Dem Telegraphenamtskassirer Braun aus Berlin ist eine Postinspektorstelle für den Bezirk der Ober-Postdirektion in Potsdam und dem Telegraphenamtskassirer Schmoll aus Düsseldorf die Vorsteherstelle des Telegraphenamts in Potsdam, zunächst probeweise übertragen worden. Den Postsekretairen Krille und Olivier aus Berlin sind Büreaubeamtenstellen I. Classe bei der Ober-Postdirection in Potsdam probeweise übertragen worden.

In den Ruhestand getreten ist: der Postdirektor Sauerhering in Neu-Ruppin.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit die folgenden an die unter Angabe der Diözesen nachstehend benannten Kirchen 2c. im Regierungsbezirk Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Von Seiner Majestät dem Kaiser und König der St. Petri-Kirche zu Luckenwalde, Diözese Luckenwalde: 2000 M. zur Tilgung der Restbauschuld; von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin derselben Kirche: 600 M. zu demselben Zweck; der St. Jacobi-Kirche zu Luckenwalde, Diözese Luckenwalde: ein Kirchensiegel; der Segens-Kirche in West-Reinickendorf, Diözese Berlin-Land II.: eine Altarbibel und eine Kanzelbibel.

Ferner:

Berlin-Land I.: der Kirche zu Fredersdorf vom verstorb. Rittergutsbesitzer Verdries: 5000 M. zur Aufbesserung der Pfarr- und Küster-Besoldung und zu Armenzwecken.

Berlin Land II.: der Segens-Kirche in West-Reinickendorf vom Hofmaurermeister Stargard in Berlin: Altar, vom Fabrik. Schwanitz in Berlin: Kanzel und Lesepult, vom Kalkbrennereibesitzer Lehmann in Berlin: Taufstein, vom Fabrik. Hoppe in Berlin: 3 Glocken, von den Geistlichen, den kirchlichen Gemeinde-Organen und mehreren Gemeindegliedern: 3 bunte Chorfenster, vom Hofschuhmachermeister Kath in Berlin: Kronleuchter, von der politischen Gemeinde: 500 M. zur Beschaffung der Thurmuhr, von Herrn Hutzel: Teppich im Altarraum, vom Fabrik. Wens in Berlin: Teppich für die Sakristei, Bekleidung der Kanzel, des Altars und der Leuchterbank, vom Diakonus Boehm: 2 Bekleidungen der Leuchterbank, Pult für die Altarbibel, Gesangbuch für den Predigerstuhl, von Frl. K. und Frl. R. Feltzin: Altardecke, Korporale, Velum, Vespertuch für Altar und Kanzel, von Fr. A. Feltzin: Kniebank für Brautpaare, von C. Jürst & Co. in Berlin-Reinickendorf: Crucifix, Altarleuchter, Weinkanne, Kelch, Patene, Hostiendose, Kelchlöffel, Taufbecken, Taufkanne (neusilbern und versilbert), gesammelt in 95 Bibelstunden: 6 Opferbüchsen, Bibel für die Sakristei, Sammlung in der Gemeinde 2c.: Harmonium für die Sakristei.

Altstadt-Brandenburg: der Kirche zu Lünow vom Kaufmann und Ziegeleibesitzer Ernst Hübner und Gemahlin in Brandenburg a. H.: 2 Altarleuchter aus Goldbronce.

Dom-Brandenburg: der Kirche zu Gelbelang von Fr. v. Erxleben: Kirchenheizungs-Anlage.

Cöln-Land I.: der Kirche zu Blankenfelde vom Kirchenältesten Buchwald: Altarteppich.

Cöln-Land II.: der Kirche zu Groß-Ziethen vom Ritterschaftsrath Keller: broncener Kronleuchter für den Altarraum.

Jüterbog: der St. Nicolai-Kirche in Jüterbog von Ungenannt: Altarteppich für die Sakristei.

Lenzen: der Kirche zu Seedorf die Einnahme aus drei Concerten: Altardecke und Kanzelbehang, von der Familie des Pfarrers Handtmann: Taufsteindecke.

Luckenwalde: der St. Jakobi-Kirche in Luckenwalde vom verstorb. Fabrikbesitzer Ferdinand Heinrich: 3000 M. zum Bau der Kirche, vom verstorb. Werkmeister C. G. Lamprecht: 1000 M. zu demselben Zweck; der St. Johann.-Kirche in Luckenwalde vom verstorb. Fabrikbesitzer Ferd. Heinrich: 1000 M. für den Kirchenchor, 1000 M. für die Gemeindediakonie, vom verstorb. Werkmeister C. G. Lamprecht: 500 M. für das Kirchenchor: 1500 M. für die Gemeindediakonie, dem Zweigverein der Gustav Adolf-Stiftung in Luckenwalde, vom verstorb. Fabrikbesitzer Ferdinand Heinrich: 1500 M., vom verstorb. Werkmeister C. G. Lamprecht: 150 M. der Bibel-Gesellschaft in Luckenwalde, vom verstorb. Fabrikbesitzer Ferdinand Heinrich: 500 M., vom verstorb. Werkmeister C. G. Lamprecht: 150 M. dem Evangelischen Männer-Krankenverein in Luckenwalde, vom verstorb. Fabrikbesitzer Ferdinand Heinrich: 500 M., vom verstorb. Werkmeister C. G. Lamprecht: 600 M., dem Missions-Hülfsverein in Luckenwalde vom verstorb. Werkmeister C. G. Lamprecht: 150 M.

Nauen: der Kirche zu Ribbeck von Fr. v. Ribbeck: gestickte Altarbekleidung und Kanzelpultdecke, von Herrn v. Ribbeck: 4 bronc. Wandlampen, von der Gemeinde: gesticktes Bahrtuch.

Perleberg: der Kirche zu Wittenberge von verstorb. Wwe. L. Heuser: 600 M. zur Grabpflege.

Potsdam I.: der Friedenskirche zu Potsdam vom Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Wiese und Gemahlin: 1 Exemplar der revid. Bibel, Crucifix mit silbernem Corpus, silb. Abendmahlskelch, silb. Abendmahlsgeräthe für Krankenkommunionen.

Neu-Ruppin: der Kirche zu Protzen von der Gemeinde: Altardecke, Taufstischdecke, Kanzelbekleidung; der Kirche zu Stöffin von Ungenannt: Weinkanne, von Ungenannt: Taufbecken.

Spandau: der St. Johann.-Kirche zu Spandau von Wwe. Frau Fabrik-Inspektor Bruder: 300 M. für Armenzwecke.

Strasburg: der Kirche zu Werbelow von Herrn J. Flügge in Berlin: 2 Kirchenglocken.

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Teupitz vom Major a. D. v. Euen: Brüstung zum Altarpodium, von Frl. Bertha Gottgetreu: Altarteppich.

Zehdenick: der Kirche zu Meseberg vom Professor D. Lessing und Gemahlin in Berlin: silb. Taufkanne.

Zossen: der Kirche zu Glienick vom Kossäth Fr. Ribbecke: Altarteppich.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Chaskel Bagno, Kaufmann u. Schächter,	geboren am 20. September 1861 zu Gostynin, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	13. März 1893.
2	Alwin Raimund Branke, Arbeiter,	geboren am 16. Mai 1875 zu Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	7. März 1893.
3	Cölestin Dallasera, Bahnarbeiter,	geboren am 15. Dezember 1844 zu Rabbi, Bezirk Cles, Tirol, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Februar 1892.
4	Josef Ertl, Glaser,	geboren am 18. April 1851 zu Saras, Bezirk Brür, Böhmen, ortsangeh. zu Deutsch-Ruft, Bezirk Podersam, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	27. Februar 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Heinrich Fiedler, Tagelöhner,	geboren am 30. März 1853 zu Hartmannsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	14. Februar 1893.
6	Wilhelm Kornstreicher, Kommis,	geboren am 12. Februar 1872 zu Jamnitz, Bezirk Datschitz, Mähren, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	28. Februar 1893.
7	Karl Künzel, Bäckergeselle,	geboren am 28. Januar 1871 zu Barzdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	21. Oktober 1892.
8	Johannes Franziskus Meeus, Cigarrenmacher,	geboren am 13. Oktober 1861 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	9. März 1893.
9	Adalbert Mikes, Hufschmied,	geboren am 1. April 1870 zu Brezina, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	27. Februar 1893.
10	Viktorie Valentino Rossi, Diener,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Pontasieve, Provinz Toscana, Italien,	Landstreichen und Gewerbesteuercontravention,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	4. März 1893.
11	Josef Paruch, Arbeiter,	geboren im März 1871 zu Starzenice, Bezirk Wielun, Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Februar 1893.
12	Josef Pötzl, Malergehülfe,	geboren am 25. Juli 1873 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Absroth, Bezirk Eger,	Betteln, Betrugsversuch, Beilegung eines falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	1. Februar 1893.
13	Konrad Schepp (Schebb), Seemann,	geboren am 15. Februar 1847 in Belfort, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. März 1893.
14	Anton Skrabl, Hutmacher,	geboren am 1. Januar 1850 zu Donatiberg, Bezirk Pettau, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	2. März 1893.
15	Josef Spatenka, Vergolder,	geboren im Oktober 1861 zu Nemschitz, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	15. Februar 1893.
16	Johann Stabler, Schreiner,	geboren am 21. Dezember 1860 zu Peuerbach, Bezirk Schärding, Oberösterreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17	Vincenz Stejskal, Fleischergehülfe,	geboren am 7. März 1865 zu Unter-Kfel, Bezirk Böhmisch-Brod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	9. März 1893.
18	Orloff von Theleäcken, Sprachlehrer u. Maler,	geboren am 27. Februar 1867, aus Riga, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	20. Februar 1893.
19	Josef Trnka, Schneidergeselle,	geboren am 10. März 1850 zu Tochowitz, Bezirk Blatna, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	2. Januar 1893.
20	Wilhelm Wetzels, Handlanger,	geboren am 6. Januar 1858 zu Uermond, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	16. Februar 1893.
21	Laurenz Winter, Weber, Schuhmacher, Ziegelarbeiter,	geboren am 22. Oktober 1859 zu Skalka, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	25. Februar 1893.
22	Urban Zabra, Bäcker,	geboren am 2. Juni 1874 zu Bruck, Bezirk Zell am See, Tirol, ortsangehörig zu Tres, Bezirk Cles, ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Februar 1893.
23	Joseph Zepper, Arbeiter,	geboren am 10. August 1863 zu Quallisch, Kreis Gitschin, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	8. Februar 1893.
24	Pietro Dalla Torre, Maurer,	geboren am 24. Mai 1858 zu Rocca Pietrore, Bezirk Agordo, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. Februar 1893.
25	Franz Franke, ohne Stand,	geboren am 18. Juni 1879 zu Krautenwalde, Bezirk Jauernigk, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Betrug, Landstreichen und Urkundenfälschung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. März 1893.
26	Karl Freund, Bäcker,	geboren am 6. Juli 1852 zu Stadl-Traun, Bezirk Wels, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	9. März 1893.
27	Josef Klötz (Klec), Tagelöhner,	geboren am 5. Juni 1845 zu Sopotnitz, Bezirk Landskron, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	21. Februar 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3	4.	5.	6.
28	Franz Kotyza, Bergarbeiter,	geboren am 14. Februar 1864 zu Oels, Bezirk Jitschin, Böhmen, ortsangehörig zu Doudleb, Bezirk Reichenau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	27. Februar 1893.
29	Johann Krenn, Mühlgeselle,	geboren am 22. November 1864 zu Andorf, Bezirk Schärding, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	10. März 1893.
30	Mathias Lechermaier, Bürstenmacher,	geboren am 29. April 1849 zu Ried, Bezirk Ried, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. März 1893.
31	Anna Leobacher, ledige Dienstmagd,	geboren im Jahre 1872 zu Seeham, Gemeinde Matsee, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	Betrug u. Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	10. März 1893.
32	Ludwig Christian Mamoser, Schuhmacher,	geboren am 28. März 1872 zu Bischweiler, Kreis Hagenau, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. März 1893.
33	Andreas Nistler, Bergarbeiter,	geboren am 13. Mai 1834 zu Schnecken, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Hausfriedensbruch, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	23. Februar 1893.
34	Franz Nowak (Novak), Fabrikarbeiter,	geboren im Jahre 1867 zu Roth-Oujezd, Gemeinde Welechwin, Bezirk Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	12. Januar 1893.
35	Gottlieb Schneider, Tagner,	geboren am 18. Februar 1873 zu Burgdorf, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. März 1893.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 13. Dezember v. J. verfügte Ausweisung des Tagearbeiters Valis Felix Bury aus dem Reichgebiet ist zurückgenommen worden, ebenso ist die durch Beschluß des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern zu Meiningen vom 24. v. M. verfügte Ausweisung des Drechslers Karl Krause aus dem Reichsgebiet zurückgenommen worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 28. April **1893.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizei-Verordnung.

12. Gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, nach Anhörung des Provinziallandtages und unter Zustimmung des Provinzialrathes verordnet, was folgt:

1) Die Verordnung vom 16. September 1842, die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungssocietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Distrikte Jüterbog und Belzig (Potsdamer Amtsblatt Seite 257, Frankfurter Amtsblatt Seite 303) wird aufgehoben.

2) Der Zeitpunkt, zu dem diese Aufhebung eintritt, ist für jede einzelne Stadt durch den Regierungs-Präsidenten besonders festzusetzen und im Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

3) Ortspolizeiverordnungen, welche auf Grund und in Ausführung der in Ziffer 1 benannten Verordnung vom 16. September erlassen sind, werden durch die Aufhebung der letzteren nicht berührt.

Potsdam, den 25. März 1893.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

95. Vom 1. d. M. ab bis Ende März 1894 befinden sich in den Orten Neu-Ruppin und Havelberg militairische Verabreichungsstellen für Fourage.

Potsdam, den 24. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Thierärztliche Untersuchung der nach den Nordseehäfen zu versendenden Wiederkäuer und Schweine.

96. Die durch meine Bekanntmachung vom 23sten März 1889 (Amtsbl. Stück 14 S. 122) angeordneten regelmäßigen kostenfreien thierärztlichen Untersuchungen der vom Eisenbahnhof Karstädt, Kreis Westprignitz, nach den Nordseehäfen zur Versendung gelangenden Wiederkäuer und Schweine findet fortan an jedem Dienstag Nachmittag 2 Uhr statt.

Potsdam, den 21. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirks-Veränderung betreffend.

97. Vom 1. Mai d. J. ab wird im Kreise Teltow die Abtrennung des Gemeindebezirks Halbe von dem Standesamtsbezirk № 22 „Groß-Köris" und die Zutheilung zu dem Bezirk № 23 „Freidorf" zur Ausführung gelangen.

Potsdam, den 21. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

98. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Marienhof bei Weißen, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh und den Schafen des Gutsbesitzers Bade in Wernikow, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche auf dem Gute Crussow, Kreis Angermünde, dem Rieselgute Wartenberg, unter den Viehbeständen des Büdners Lusch in Friedrichsfelde, Ackerbürgers Wernicke in Bernau, Kreis Niederbarnim, auf dem Vorwerk Wendemark, bei dem Rindvieh des Schulzen Bäker in Dechtow, Kreis Osthavelland, dem Rindvieh des Rittergutes Gräfendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, bei dem Klauenvieh der Dominien Fahrenholz und Güterberg, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Halbbauern Aug. Schmidt und Büdners Wittkopf in Liebenthal, der Tagelöhner auf Rittergut Eggersdorf, des Milchpächters Wildgrube, Bauerguts-besitzers Müller in Barenthin, Mühlenbesitzers Scherz in Fretzdorf, Bauergutsbesitzers Granzow, Molkereibesitzers Zander in Döllen, Kreis Ostprignitz, des Bauergutsbesitzers Klaer in Sperenberg, Kreis Teltow.

Festgestellt ist Milzbrand bei einer gefallenen Kuh des Rittersgutsbesitzers von Winterfeld in Neuendorf bei Neustadt a. D.

Erloschen ist die Bläschenkrankheit in Kehrigk und Bugk, Kreis Beeskow-Storkow, der Milzbrand unter dem Rindvieh in Lentzke, Kreis Osthavelland, die Brustseuche unter den Pferden des Rittergutes Plattenburg, Kreis Westprignitz.

Potsdam, den 25. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

10. **Liste**

der im Laufe des Etatsjahres 1892/93 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine von 1842.

Lit.		№		über	
Lit.	F.	№	56473	über	100 Thlr.
-	F.	=	57190	=	100 =
-	F.	=	62282	=	100 =
-	F.	=	215709	=	100 =
-	F.	=	222064	=	100 =
-	F.	=	222065	=	100 =
-	G.	=	44459	=	50 =

II. Kurmärkische Schuldverschreibung.
Lit. G. № 2327 über 50 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.
Serie 278 № 27799 über 100 Thlr.

IV. 3prozentige Magdeburg-Wittenbergesche Aktie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.
№ 484 über 200 Thlr.

V. Vormals Kurhessische Staatsanleihe von 1863.

Lit.		№		über	
Lit.	B.	№	2187	über	500 Thlr.
-	B.	=	2323	=	500 =

VI. Vormals Nassauische Staatsanleihe von 1862.
Lit. N. № 2768 über 100 Gld.

VII. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79.

Lit.		№		über	
Lit.	D.	№	21403	über	500 M.
-	E.	=	29676	=	300 =

von 1880.

Lit.		№		über	
Lit.	E.	№	141733	über	300 M.
-	E.	=	147522	=	300 =
-	E.	=	223143	=	300 =
-	E.	=	318207	=	300 =
-	E.	=	318473	=	300 =
-	E.	=	336927	=	300 =
-	E.	=	355447	=	300 =
-	E.	=	406312	=	300 =
-	E.	=	459121	=	300 =

von 1881.

Lit.		№		über	
Lit.	C.	№	165611	über	1000 M.
-	F.	=	178902	=	200 =
-	F.	=	178903	=	200 =

von 1882.

Lit.		№		über	
Lit.	D.	№	314463	über	500 M.
-	D.	=	344303	=	500 =
-	D.	=	348211	=	500 =
-	E.	=	524358	=	300 =
-	E.	=	524359	=	300 =
-	E.	=	524360	=	300 =
-	E.	=	524361	=	300 =
-	E.	=	524362	=	300 =

von 1885.

Lit. E. № 934755 über 300 M.

VIII. 4prozentige Reichsanleihe von 1877.
Lit. C. № 13160 über 1000 M.

IX. 4prozentige Reichsanleihe von 1878.
Lit. E. № 2695 über 200 M.

X. 4prozentige Reichsanleihe von 1879.

Lit.		№		über	
Lit.	A.	№	3954	über	5000 M.
-	C.	=	16301	=	1000 =
-	E.	=	15911	=	200 =
-	E.	-	16379	=	200 =
-	E.	=	16380	=	200 =

XI. 4prozentige Reichsanleihe von 1880.

Lit.		№		über	
Lit.	B.	№	2588	über	2000 M.
-	E.	=	8287	=	200 =
-	E.	=	8288	=	200 =
-	E.	=	10182	=	200 =
-	E.	=	10183	=	200 =
-	E.	=	10184	=	200 =

Berlin, den 5. April 1893.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

Die vorstehende Liste wird gemäß § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. April 1893.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

35. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Extrabeilage beigefügt, welche die neuen Satzungen der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck, sowie die darauf bezügliche ministerielle Genehmigungsurkunde vom 8. Februar 1893 enthält.

Ich weise darauf mit dem Bemerken hin, daß die Concession und die früheren Statuten dieser Gesellschaft in Beilagen zum Stück 35 dieses Amtsblattes für 1866, sowie zum Stück 39 des Amtsblattes für 1872 abgedruckt sind.

Berlin, den 12. April 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

36. Es ist mehrfach festgestellt worden, daß als „getrocknete Morcheln" hier vielfach nicht echte Morcheln, sondern die ihnen äußerlich ähnlichen Lorcheln feilgehalten werden, deren Genuß, besonders wenn denselben alte, ausgewachsene, wurmstichige und faule Exemplare beigemengt sind, leicht für die Gesundheit gefährliche Folgen haben kann.

Ebenso werden als „getrocknete Champignons" außerordentlich häufig nicht diese, sondern die zerschnittenen Stiele und Hüte des Steinpilzes nach Entfernung der Röhrenlamellen verkauft, welchen gelegentlich auch giftige Pilze, wie der „Hörnling", der „Knollenblätterschwamm" und andere beigemengt sind.

Es wird daher die größte Vorsicht nicht nur beim Einsammeln, wobei alle verdorbenen und schädlichen Exemplare fern zu halten sind, sondern auch für den Genuß derartiger Pilze anzuwenden sein, und empfiehlt es sich, die frischen wie die getrockneten Pilze vor der

Zubereitung durch kochendes und kaltes Wasser zu reinigen und eventuell aufzufrischen, um alsdann alle ungesund aussehenden Stücke zu entfernen. Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch des eßbaren Steinpilzes nach dem Trocknen weiß bleibt, während seine gefährlichen Nebenarten blau zu werden pflegen.

Berlin, den 20. April 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

37. Auf Grund des § 127 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) und des § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch bestimmt, daß es bis auf Weiteres bei der in § 1 der Polizeiverordnung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. März d. Js. getroffenen Anordnung, wonach auf dem städtischen Viehhofe fortan nur am Mittwoch und am Sonnabend jeder Woche Schlachtviehmarkt stattfindet, bewenden bleibt.

Potsdam, den 17. April 1893.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister Dr. von Achenbach.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. April 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

38. In Abänderung meiner auf Grund des § 100f. der Reichsgewerbeordnung für den den Gemeindebezirk Berlin umfassenden Bezirk der Gastwirthe-Innung zu Berlin erlassenen Bestimmung vom 16. Dezember 1890 — veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 52 vom 26. Dezember 1890 und in № 298 des Berliner Intelligenz-Blattes vom 20. Dezember 1890 — bestimme ich hiermit, daß Gast- und Schankwirthe, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gehilfen (Kellner) zu den Kosten

der von der Innung für den Nachweis für Gehilfenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gehilfen (Kellner).

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Hierzu bemerke ich, daß in der Innung das gesammte Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbe in Berlin vertreten ist, jedoch nur insoweit, als dasselbe mit mindestens einem männlichen Gewerbegehilfen und mit Ausschluß von weiblicher Bedienung (Kellnerinnen) betrieben wird.

Berlin, den 19. April 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

39. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Herr Friedrich Rolot, Bülowstraße 39, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888, vom 1. Februar 1893 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 12. April 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

17. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen:

1) Briefe mit Werthinhalt:

an Binder in Rostoff (Don.) über 5 Rubel, 12ten Juli 1892,
an Schröder in Berlin über 5 M., 16. November 1892,
an Ulrich in Berlin über 5 M., 5. Dezember 1892,
an Librairie Export in Liège (Belgien) über 3 M., 13. Dezember 1892,
an Haase in Putbus über 5 M., 23. Dezember 1892,
an Schmidt in Mügeln bei Dresden über 5 M., 5. Januar 1893,
an Jabian in Berlin über 5 M., 6. Januar 1893,
an Hartmann in Magdeburg über 200 M., 12. Januar 1893,
an Bischoff in Berlin über 2 M., 15. Januar 1893,
an Rhone in Waren (Mecklbg.) über 7 M., 1. Februar 1893.

2) Postanweisungen:

an Rummel in London über 4 M. 9 Pf., 15. April 1891,
an Abeck in Toronto (Canada) über 19 M. 51 Pf., 23. November 1891,
an Hintze in Brüssel über 15 M. — Pf., 7. Juni 1893,
an Conrad in Berlin über 1 M. 95 Pf., 25. August 1892,
an Arlt in Hirschberg (Schles.) über 9 M. 20 Pf., 8. Oktober 1892,
an Freudenberg in Berlin über 2 M. — Pf., 13. Oktober 1892,
an Zapp in München über 2 M. — Pf., 3. Dezember 1892,
an Forstkasse der Oberförsterei in Tegel über 16 M. — Pf., 15. Dezember 1892,
an Franke in Schöneberg über 10 M. 5 Pf., 24. Dezember 1892,
an Münicke in Magdeburg über 3 M. — Pf., 31. Dezember 1892,
an Garnison-Verwaltung in Hannover über 1 M. 5 Pf., 3. Januar 1893,
an Müller in Berlin über 10 M. — Pf., 4. Januar 1893,

an Betschepe in Billberge bei Stendal über 3 M. 25 Pf., 20. Januar 1893,
an Otto jr. in Braunschweig über 134 M. 70 Pf., 23. Januar 1893,
an Rode in Berlin über 25 M. — Pf., 31. Januar 1893,
an Verein zur Abwehr des Antisemitismus in Berlin über 3 M. — Pf., 6. Februar 1893,
an Raßmus in Hamburg über 2 M. 70 Pf., 8. Februar 1893,
an Nordöstliche Baugewerks-Berufs-Genossenschaft in Berlin über 40 M. — Pf., 20. Februar 1893.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe und Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Anderenfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 15. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

18. Für die Zeit vom 11. Mai bis einschl. 31. Juli wird aus Anlaß der in Berlin stattfindenden Großen Kunstausstellung im Landesausstellungspark eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten. Die Postanstalt erhält die Bezeichnung „Postamt der Großen Berliner Kunstausstellung". Dieselbe wird für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein: von 9 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags. Die Geschäfte der neuen Postanstalt werden sich erstrecken: a. auf den Verkauf von Postwerthzeichen jeder Art, sowie von unbeklebten Formularen zu Postkarten, Postanweisungen 2c., b. auf die Annahme und Abfertigung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen, Postanweisungen, Rohrpostsendungen und Telegrammen, c. auf die Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, Telegrammen und Rohrpostsendungen, welche den Vermerk „postlagernd Landesausstellungsplatz" tragen, d. auf die Bestellung von Telegrammen, welche an Aussteller nach dem Landesausstellungsplatz gerichtet sind. Die bei dem Postamte eingerichtete öffentliche Fernsprechstelle kann gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr benutzt werden. Berlin C., den 19. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

19. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an: Baumgarten vom 9. September 1892, Lück vom 4. November 1892, Schulz vom 23. November 1892, Fiedler vom 24. November 1892, Buhle vom 29. November 1892, Walden vom 2. Dezember 1892, Lisiewsky vom 3. Dezember 1892, Gerhardt vom 5. Dezember 1892, Uhlemann vom 6. Dezember 1892, Ahrens vom 6. Dezember 1892, Dietrich vom 7. Dezember 1892, Kaufmann vom 9. Dezember 1892, Great vom 10. Dezember 1892, Nix vom 13. Dezember 1892, Levy vom 14. Dezember 1892, Menzler vom 17. Dezember 1892, Zeitner vom 18. Dezember 1892, Reick vom 21. Dezember 1892, Roy vom 26. Dezember 1892, Platow vom 27. Dezember 1892, Jacoby vom 27. Dezember 1892, Dresch vom 28. Dezember 1892, Koch vom 28. Dezember 1892, Gutschow vom 28. Dezember 1892, Netzler vom 29. Dezember 1892, Krüger vom 29. Dezember 1892, Fitzner vom 29. Dezember 1892, Maske vom 30. Dezember 1892, Wollburg vom 30. Dezember 1892, Debowy vom 31. Dezember 1892, Scholtz vom 4. Januar 1893, Lothner 4. Januar 1893, Walter vom 5. Januar 1893, v. Rosenthal vom 12. Januar 1893, Müller vom 23. Januar 1893, Krüger vom 25. Januar 1893, Gimpel vom 4. Februar 1893, Hähnel vom 4. Februar 1893, Gensen vom 8. Februar 1893, Levin vom 14. Februar 1893, Mende vom 14. Februar 1893, Schneider vom 14. Februar 1893, Wunder vom 16. Februar 1893, Küster vom 20. Februar 1893.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

an: Hamann in Stubbenkammer, Insel Rügen, vom 16. September 1892, Saccando in Volpado, Italien, vom 22. September 1892, Buffagol in Leipzig vom 6. Oktober 1892, Burkart in Chicago vom 13. Oktober 1892, Kauffmann in St. Francisco vom 5. November 1892, Kohn in Wien vom 12. November 1892, The Frey Publishing Association in New-York vom 19. November 1892, Zamzow in Kinten vom 21. November 1892, Dr. v. Lipnovski in Straßburg Wpr. vom 7. Dezember 1892, Heinemann in Breslau vom 8. Dezember 1892, Ulbrich in Liegnitz vom 9. Dezember 1892, Herzog an Bord S. M. S. „Leipzig" vom 11. Dezember 1892, Himmelfarb in Simferopol vom 12. Dezember 1892, Schulte in Leipzig vom 17. Dezember 1892, Romahn in Elberfeld vom 21. Dezember 1892, Hancke in Fröbel bei Groß-Glogau vom 25. Dezember 1892, Braun in Frankfurt/Main vom 25. Dezember 1892, Spieß in Hamburg vom 28. Dezember 1892, Swoboda in Prag vom 28. Dezember 1892, Scholz in Schöneberg vom 30. Dezember 1892, Elektra in Brünn vom 31. Dezember 1892, Athos 27 in Brünn vom 2. Januar 1893, v. Borck in Oldenburg vom 2. Januar 1893, König in Düsseldorf vom 9. Januar 1893, v. Wedell in Stettin vom 9. Januar 1893, Althoff in Braunschweig vom 14. Januar 1893, Arendt in Dresden vom 20. Januar 1893, Kulm in Wilhelmshaven vom 27. Januar 1893, Wesenberg in Cöslin vom 11. Februar 1893, Cohn in Danzig vom 11. Februar 1893, Dornbusch in Trebbin, Kr. Teltow, vom 15. Februar 1893, M. Schlesinger in Paris vom 16. Februar 1893.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen Bestimmungsorten:

Aufgeliefert in: Friedrichsberg an Joh. Battrin in Zabrzek bei Benechau, 30. Dezember 1892, an C. Lange in Friedrichsberg, 31. Dezember 1892.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls wird mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden.

Berlin C., 20. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

20. In dem zum Kreise Ruppin gehörigen Dorfe Groß-Woltersdorf wird am 1. Mai eine Postagentur zunächst ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält ihre Postverbindungen durch das täglich zweimal zwischen Gransee (Bhf.) und Menz verkehrende Privat-Personenfuhrwerk.

Dem Landbestellbezirk derselben werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Gransee gehörigen Orte Neulögow, Wolfsluch und Königstädt, Dorf, Abbau und Plantage, zugetheilt.

Die Posthülfstelle in Groß-Woltersdorf tritt mit dem 30. April außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 17. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

21. In Butzow (Mark) wird am 24. April eine mit der Postanstalt daselbst verbundene Reichs-Telegraphenanstalt für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Potsdam, den 21. April 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von Fräulein Anna Wicke in Dederstedt, Regierungsbezirk Merseburg, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882

Lit. C. № 274300 über 1000 M. und
- F. - 213785 - 200 -

angeblich vernichtet worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Justizrath Hof in Eisleben anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 18. April 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

6. Erfahrungsmäßig kommen noch immer Fälle mißbräuchlicher Verwendung von Viehsalz, bezw. der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken vor.

Es wird daher wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Viehsalz nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41), und zwar stets nur zu demjenigen Zwecke verwendet werden darf, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist. Außerdem darf Niemand Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

Berlin, den 18. April 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

15. Rückfahrkarten mit 45tägiger Gültigkeitsdauer nach Badeorten werden wie folgt verkauft: a. Zum Besuch von Ostseebädern vom 1. Mai bis 30. September 1893: Nach **Colberg** von Bromberg, Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Stargard i. Pm., Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach **Elbing** (für Kahlberg) von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg und Inowrazlaw, nach **Neuhäuser** von Charlottenburg, Berlin, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof und Tilsit, nach **Rügenwalde** von Bromberg und Stargard i. Pm., nach **Stolpmünde** von Bromberg, Schneidemühl und Stargard i. Pm., nach **Zoppot** von Stargard i. Pm. über Cöslin, nach **Zoppot oder Neufahrwasser** von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoolgischer Garten, Friedrichstraße, Aexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Cüstrin Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg in Pr. Ostbhf., Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Thorn Hauptbahnhof, Thorn Stadt, Tilsit und Wehlau, nach **Cranz** von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Goldap, Graudenz, Konitz, Maggrabowa, Marienwerder, Ortelsburg, Osterode i. Ostpr. und Tilsit. Eine Ueberführung der Fahrkarten-Inhaber findet in Königsberg i. Pr. von und nach dem Bahnhofe der Königsberg-Cranzer bezw. Ostpreußischen Südbahn nicht statt. Die Fahrt kann jedoch in Königsberg i. Pr. auch von dem Ostbahnhofe auf der diesseitigen Strecke Königsberg-Labiau bis Rothenstein i. Ostpr.

zurückgelegt werden; ab Rothenstein erfolgt die Reise auf der Cranzer Eisenbahn. Dasselbe gilt für die umgekehrte Richtung. Das abgefertigte Reisegepäck wird in Königsberg i. Pr. stets von dem einen zum anderen Bahnhofe verwaltungsseitig überführt. b. Zum Besuche von **schlesischen Badeorten:** Vom 1. Mai bis 30. September 1893: Nach Landeck Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Langenau Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Glatz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Rückers-Reinerz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Altwasser, Salzbrunn, Fellhammer, Wüstegiersdorf, Charlottenbrunn und Halbstadt (für Bad Cudowa) von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Friedeberg a. O., Reibnitz, Hirschberg, Jannowitz, Liebau, Petersdorf, Schmiedeberg und Warmbrunn von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt. Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 13. April 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

16. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel-Ausstellung	Herford	22. bis 24. April	Thiere, Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht	Preuß. Staats-Eisenbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen,	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen
2	Gartenbau-Ausstellung	Breslau	28. April bis 7. Mai	Erzeugnisse und Geräthe des Gartenbaues	Königlichen Eisen-Direktionen Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und Magdeburg,	desgl.	4 Wochen
3	Hunde-Ausstellung	Braunschweig	29. April bis 1. Mai	Hunde aller Rassen, Gegenstände für die Zucht und Pflege des Hundes, sowie Gegenstände des Jagdwesens	Preuß. Staats-Eisenbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen,	desgl.	4 Wochen
4	Mastvieh-Ausstellung	Berlin	3. und 4. Mai	Thiere, Maschinen und Geräthe	desgl.	desgl.	14 Tage
5	Kunst-Ausstellung.	Berlin	14. Mai bis 30. Juli	Kunstgegenstände	desgl.	desgl.	4 Wochen

(Rückbeförderung: nach Schluß der Ausstellung.)

Bromberg, den 16. April 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

17. Vom 1. Mai bis einschließlich 30. September d. J. werden Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden **festen** Rundreisekarten, sowie an die Sommer- und Anschluß-Rückfahrkarten mit Gutschein wie folgt ausgegeben werden:

a. **nach Berlin Stadtbahn:**

Von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Czerwinsk, Danzig lege und hohe Thor, Dt.-Eylau, Dirschau, Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i. Pr., Konitz, Korschen, Kreuz, Landsberg a. W., Laskowitz, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode in Ostpr., Pr. Stargard, Schneidemühl, Thorn und Tilsit mit 60tägiger Giltigkeitsdauer, von Beuthen, Breslau, Brieg, Bunzlau, Cottbus, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Guben, Kattowitz, Königszelt, Kreuzburg, Liegnitz, Lissa, Neiße, Oels, Oppeln, Posen, Ratibor, Sagan, Schweidnitz, Spremberg, Tarnowitz, und Waldenburg i. Schl. mit 45tägiger Giltigkeitsdauer,

b. **nach Berlin Stettiner Bahnhof:**
von Belgard, Cöslin, Colberg, Ruhnow, Schivelbein, Schlawe, Stargard i. Pm., und Stolp mit 60tägiger und von Anklam, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Stralsund mit 45tägiger Giltigkeitsdauer,

c. **nach Berlin Anhalter Bahnhof:**
von Chemnitz, Dresden Friedrichstadt, Altstadt und Neustadt und Leipzig (Bayrischer Bahnhof) mit 45tägiger Giltigkeitsdauer.

Im Anschlusse an Rundreisehefte nach Italien werden jedoch die Rückfahrkarten mit 60tägiger Giltigkeitsdauer während des ganzen Jahres verkauft.

Ermäßigung bei Kinderbeförderung und Gepäckfreigewicht, sowie Zulösung von Fahrkarten beim Uebergange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen Verkehre. Bestellungen an Rückfahrkarten mit Gutscheinen werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die Fahrkarten und Gutscheine gebührenfrei der Fahrkarten-Ausgabestelle zugesandt wird. Rückfahrkarten und Gutscheine werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Giltigkeitsdauer beider.

Verzeichnisse können zum Preise von 10 Pf. für das Stück durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden und werden den Käufern der Rückfahrkarten mit Gutscheinen ohne besondere Bezahlung verabfolgt.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Berlin, Breslau und Bromberg, den 19. April 1893.
Königliche Eisenbahn-Direktionen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die noch nicht zur Einlösung gekommenen Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Credit-Kassenscheine vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.

Lit. D. à 100 Thlr. № 864 1941 2208 3616.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine.

Lit. E. à 45 Thlr. № 11542 11593 11629 12192 12301 12602 12603.

Lit. E. à 47 Thlr. № 283 1581 1653 2853 4850 4852 6255 6533 7933 8093 8101 8563 8608 8630 8697 8717 8753 9187 9299 9489 9941 10100 10479 10563 10624 10742 10906 12482 14412 14483 14601 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272 1240 1725 3242 3244 3782 4100 4390 5357 5599 5600 5685 6160 6161 6333 6899 8216 8447 8457 8473 8686 9041 9259 9439 9451 10235 10343 11417 12385 12515 14289 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 10. April 1893.
Der Königliche Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Czarnikau mit dem Amtswohnsitze in der gleichnamigen Kreisstadt soll besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes bis zum 18. Mai d. J. bei mir melden.

Bromberg, den 18. April 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Schlafstellenwesen.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet die Polizei-Direktion für den Stadtkreis Charlottenburg mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes, was folgt.

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen Anderen gegen Entgelt Schlafstelle gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafräumlichkeiten folgenden Anforderungen entsprechen:

a. Jeder Schlafraum muß für diejenigen Personen, welche derselbe für die Schlafzeit aufnehmen soll, mindestens je drei Quadratmeter Bodenfläche und je zehn Kubikmeter Luftraum auf den Kopf enthalten.

Für Kinder unter sechs Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von sechs bis vierzehn Jahren genügen zwei Drittel jener Maaße.

b. Kein Schlafraum darf mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

§ 2. Niemand darf ohne besondere Erlaubniß der Polizei-Behörde Schlafleute verschiedenen Geschlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, außer wenn sie zueinander im Verhältniß von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern stehen.

Abgesehen hiervon dürfen Schlafleute, soweit nicht das Verhältniß von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 3. Für jeden erwachsenen, über vierzehn Jahre

alten, Schlafgast und für je zwei Kinder muß eine besondere Lagerstätte bereit sein. Dieselbe muß mindestens aus einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen und einer wollenen Decke bestehen.

§ 4. Wer Schlafleute aufnimmt (§ 1) ist verpflichtet, innerhalb einer Woche nach der Aufnahme des ersten Schlafgastes auf dem Büreau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem die Wohnung belegen ist, eine schriftliche wahrheitsgetreue Anzeige nach Maßgabe des beifolgenden Musters (in der Größe von einem Viertelbogen gewöhnlichen Schreibpapiers) nieder zu legen. Die Polizei-Behörde ertheilt hierauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von demselben vorzuweisenden Schlafräume und, soweit die Aufnahme der Schlafleute nach dieser Polizei-Verordnung zulässig ist, eine Bescheinigung, welche in der Wohnung aufzubewahren und auf polizeiliches Erfordern jedesmal sofort vorzuzeigen ist. In gleicher Weise muß der Wohnungsinhaber die Namen seiner Familien-Angehörigen, wie auch seiner Schlafleute auf polizeiliches Erfordern jederzeit angeben.

Sind den Bestimmungen der §§ 1—3 zuwider Schlafleute aufgenommen, so ordnet — abgesehen von der Bestrafung des Zuwiderhandelnden die Polizei-Behörde deren Entlassung an.

Tritt später eine Vermehrung in dem Familienstande des Wohnungsinhabers oder in der durch die polizeiliche Bescheinigung für zulässig erklärten Zahl der Schlafleute ein, oder werden die angezeigten Schlafräume, wenn auch nur theilweise verringert, so ist eine neue Anzeige unter Beifügung der früheren polizeilichen Bescheinigung erforderlich, auf welche ebenso, wie auf das weitere Verfahren, die Bestimmungen der vorigen beiden Absätze Anwendung finden.

Formulare für die Anzeigen werden zum Zwecke der sofortigen Benutzung auf den Polizei-Revierbüreaus unentgeltlich verabfolgt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelt oder den in Gemäßheit des § 4 ergehenden polizeilichen Anordnungen und Aufforderungen Folge zu leisten unterläßt.

Diese Strafbestimmungen finden auch auf Denjenigen Anwendung, welcher mit oder ohne Auftrag des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter handelt, oder welcher in Abwesenheit des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter zu betrachten ist.

§ 6. Die Polizei-Direktion ist befugt, Personen, welche in den letzten 5 Jahren vor Erlaß einer solchen Verfügung wegen Verbrechens oder Vergehen gegen die Sittlichkeit oder wegen Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften bestraft sind, oder welche unter Polizeiaufsicht stehen, das Halten von Schlafleuten zu untersagen.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt ist die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 26. Februar 1891 aufgehoben.

Die alsdann vorhandenen Schlafleute gelten als an jenem Tage aufgenommen, die Anzeige bezüglich derselben braucht jedoch erst bis zum 1. Juni 1893 zu erfolgen und darf, insofern die Schlafleute vor diesem Tage entlassen werden, gänzlich unterbleiben.

Die Strafbestimmung des § 5 findet auf den vorigen Absatz entsprechende Anwendung.

Charlottenburg, den 12. April 1893.

Königliche Polizei-Direktion.

von Saldern.

* * *

Anzeige über Aufnahme von Schlafleuten.

D . . Unterzeichnete nimmt in seiner — ihrer — Wohnung . . . . Straße Nr. . . . . Gebäude . . . . Treppen Schlafleute bis zur Zahl von . . . . Personen männlichen . . . . weiblichen Geschlechts auf.

Der eigene Familienstand de . . Unterzeichneten besteht aus . . . . Personen, darunter . . . . Knaben und . . . . Mädchen unter 6 Jahren und . . . . Knaben und . . . . Mädchen von 6 bis 14 Jahren, von den übrigen Personen . . . . männlichen und . . . . weiblichen Geschlechts.

Folgende Räume sollen zum Schlafen dienen:
1) . . . . . . lang, ... breit, ... hoch,
2) . . . . . . lang, ... breit, ... hoch,
3) . . . . . . lang, ... breit, ... hoch.

Charlottenburg, den . . . .

Unterschrift (Vor- und Zuname).

Stand oder Gewerbe.

Personalchronik.

Der Gerichtsreferendar Dr. Freiherr von Bodenhausen ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin sind im Laufe des 1. Vierteljahres 1893 die Königlichen Regierungs-Bauführer 1) Hugo Clemens Schulz, 2) Karl Ludwig Hellmuth Konstantin Heidensleben als solche vereidigt worden.

Die Büreau-Diätare Lehmann und Hesselbarth sind als Sekretariats-Assistenten bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Berlin angestellt worden.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend die neuen Satzungen der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 5. Mai **1893.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Beschluß.

St.-M. 1207.

7. Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$, vom 26. März 1893 (Gesetz-Sammlung S. 60) wird der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) bis auf Weiteres in vier Kammern eingetheilt, deren jede aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß.

Berlin, den 7. April 1893.

Das Staats-Ministerium.

gez. Gf. Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frh. v. Berlepsch. Gf. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Fischerei-Aufsicht.

99. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 30. Juli 1892 — Amtsbl. 1892 S. 324 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Büdner Wilhelm Brüder zu Rietz bei Brandenburg a. H. zum Fischerei-Aufseher über den Netzen'er-, Moor- und Rietz'er See, sowie den Emsterkanal ernannt worden ist.

Den Königlichen Förstern Hamann und Friedrichsohn zu Lehnin ist die Aufsicht über den Gohlitz-, Schamp-, Kolpin-, Kloster-, Mühlen- und Mittelsee zugewiesen worden.

Potsdam, den 28. April 1893.

Der Regierung-Präsident.

Fischerei-Aufsicht.

100. Der Königliche Fischerei-Aufseher Prutz zu Nipperwiese ist an Stelle des nach Greiffenhagen versetzten Königlichen Fischereiaufsehers Pehl zum Fischerei-Aufsichtsbeamten des diesseitigen Regierungsbezirks für den Oderstrom in den Gemeinde-Bezirken Gatow und Schwedt ernannt worden.

Potsdam, den 28. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

101. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Müller in Reinickendorf, des Schmiedemeisters Wudicke, Bauergutsbesitzers Walter in Schönerlinde, der Wittwe Dittmann in Rosenthal, des Johannesstiftes in Plötzensee, Kreis Niederbarnim, des Bauern Mehls III. in Seegefeld, Kreis Osthavelland.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Darge in Hohenlandin, Kreis Angermünde, des Landwirths Bausdorf zu Kaulsdorf, Bauergutsbesitzers Dubick in Biesdorf, Kossäthen Iden in Schönerlinde, Kreis Niederbarnim, in Groß-Behnitz und Warsow, Kreis Westhavelland, in Gollmitz, Kreis Prenzlau, in Hildebrandshof und Grabow, Kreis Ostprignitz, in Premslin, Kreis Westprignitz, auf Dominium Carlshof, Kreis Teltow, und in Damm-Haft, Kreis Templin.

Potsdam, den 2. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

40. Nachstehend bringe ich die vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 29. März 1893 ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die unter der Firma Petzold & Company Engineers Limited zu London bestehende Aktiengesellschaft, sowie den Gesellschaftsvertrag und einen **Auszug** aus den Statuten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 10. April 1893.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

* * *

Der unter der Firma Petzold & Company Engineers Limited zu London bestehenden Aktiengesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2) Für jede Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist die Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe zu erwirken.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und zwei dort ansässigen Kollektivvertretern zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs
   a. die General-Bilanz der Gesellschaft,
   b. eine Special-Bilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Aktivum abgesondert von den übrigen Activis nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung der Special-Bilanz festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Positionen zu verlangen.
6) Die beiden Kollektivvertreter haben sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Special-Bilanz einzustehen.
7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erlangt.

Berlin, den 29. März 1893.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
gez. von Wendt.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die unter der Firma Petzold & Company Engineers Limited zu London bestehende Aktien-Gesellschaft.

A. 1100.

* * *

Actien-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gesellschafts-Vertrag der Actien-Gesellschaft genannt: Petzold & Company (Limited).

1) Der Name der Gesellschaft ist Petzold and Company Limited.
2) Das registrirte Büreau der Gesellschaft wird sich in England befinden.
3) Die Geschäftsgegenstände, für welche die Gesellschaft gegründet wird, sind:
   a. das jetzt von den Herren Petzold & Cie. als Ingenieure, Eisengießer und Fabrikanten landwirthschaftlicher Geräthe in Berlin und Inowrazlow, Provinz Posen, im deutschen Reiche betriebene Geschäft sowie auch das ganze ihnen in Verbindung mit dem erwähnten Geschäfte gehörige bewegliche und unbewegliche Eigenthum zu kaufen und zu erwerben und zum Zwecke dieses Ankaufes und Erwerbes folgende Verträge mit oder ohne Modifikationen zu adoptiren und in Vollzug zu bringen und zwar:
      A. Vertrag vom 3. April und 16. Juni 1890 abgeschlossen zwischen Petzold & Cie. einerseits und George Harold Sutcliffe und
      B. Vertrag vom 25. Juni 1890 abgeschlossen zwischen dem besagten G. H. Sutcliffe einerseits und Hugo Singer, als Fideicommissar für die Gesellschaft, andererseits.
   b. das Geschäft von Ingenieuren, Eisengießern und Fabrikanten landwirthschaftlicher Geräthe und jedes andere mit den Zwecken der Gesellschaft verbundene bezw. der Erreichung derselben dienliche Geschäft in Deutschland, England und in anderen Ländern zu errichten, zu erhalten und zu führen.
   c. Von Zeit zu Zeit irgend ein solches Geschäft oder Eigenthum, sei es in Deutschland, England, oder in anderen Ländern, oder irgend einen Antheil an einem solchen Geschäfte in jeder Weise zu erwerben und alle für solches Geschäft nöthigen Waaren zu fabriciren, zu verkaufen und auf irgend welche Weise mit denselben Handel zu treiben,
   d. sich mit irgend einer Person, Firma oder Gesellschaft, welche ein Geschäft führt, zu deren Führung diese Gesellschaft berechtigt ist, zu vereinigen oder das Geschäft derselben anzukaufen und zu übernehmen, ferner irgend eine derartige Gesellschaft zu gründen, Actien der Gesellschaft oder Antheile daran zu besitzen und darüber zu verfügen, sowie auch die Obligationen und sonstige Werthpapiere derselben zu garantiren.
   e. Einer solchen Person, Firma oder Gesellschaft oder irgend einem Kunden, Miether oder

Agenten der Gesellschaft Darlehen zu gewähren und für die Erfüllung irgend eines von einer solchen Person, Firma, Gesellschaft oder von einem solchen Kunden, Miether oder Agenten abgeschlossenen Vertrages Garantie zu geben.

f. Irgend welche Grundstücke, Gebäude, Niederlagen, Fabriken, Mühlen, Werkstätte, Maschinen, Materialien, Pferde, Wagen, Straßbahnen, Werfte, Boote, Fahrzeuge und dergleichen, sowie auch Eigenthum jeder Art zum Gebrauche in dem Geschäfte der Gesellschaft oder in Verbindung damit in Deutschland, England und anderen Ländern anzukaufen, zu pachten, umzutauschen oder anderweitig zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu verbessern und dieselben zu verkaufen, zu verpachten, zu vermiethen und in jeder Weise zu verwerthen und darüber frei zu verfügen.

g. Gebäude, Häuser, Maschinen und Arbeiten auf irgend welchem Theile der Ländereien der Gesellschaft oder in Verbindung damit zu errichten.

h. Gelder als Darlehen in Empfang zu nehmen und Gelder von Zeit zu Zeit mit hypothekarischer oder sonstiger Sicherstellung zu leihen, sowie auch Gelder auf Hypotheken, Obligationen, Schuldscheine, Wechsel, Sola-Wechsel oder auf ähnliche Werthpapiere zu borgen und die Actien der Gesellschaft einschließlich des uneingezahlten Kapitals derselben zu verpfänden.

i. Sämmtliches Eigenthum der Gesellschaft zu veräußern und das ganze Unternehmen, Geschäft und Eigenthum derselben zu verkaufen und zwar entweder gegen Baarzahlung oder gegen die Aushändigung von Actien einer anderen Gesellschaft, ferner sich mit irgend einer anderen Gesellschaft zu amalgamiren oder irgend einen Antheil daran zu erwerben.

j. Irgend welche Gelder von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Directoren anzulegen.

k. Verträge mit Eisenbahn- und anderen Gesellschaften, Schiffsrhedern, Agenten und anderen Personen über den Transport der Maschinen und Effecten, sowie auch über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten abzuschließen.

l. In Deutschland, England und anderen Ländern irgend welche mit den Geschäftsgegenständen der Gesellschaft verbundenen Patente, Patentrechte, Patenturkunden, Licenzen, Concessionen, Bewilligungen, Apparate, Erfindungen oder Verbesserungen oder irgend einen Antheil daran zu kaufen, zu erwerben, zu gebrauchen, zu schützen und zu verlängern, auch Concessionen und Patentlicenzen oder irgend einen Antheil daran anderen Personen zu verkaufen bezw. zu ertheilen und die zur Führung des Geschäfts der Gesellschaft nöthig oder wünschenswerth erscheinenden Maschinen und Geräthschaften zu fabriciren und alle Ankäufe und Erwerbe oder Verkäufe vorzunehmen und alle Licenzen und Concessionen zu ertheilen, ganz oder theilweise entweder gegen Baarzahlung und voll eingezahlte Actien oder gegen Zahlung einer Abgabe oder Miethe oder gegen eine sonstige Leistung und ferner unter denjenigen Bedingungen, die etwa für zweckmäßig oder nöthig erachtet werden.

m. Die Registrirung der Gesellschaft oder deren gesetzliche Anerkennung in Deutschland und in jedem Lande, wo die Gesellschaft ihr Geschäft zu führen beabsichtigt, herbeizuführen und alle Cautionen, bestehend aus Geld oder Werthpapieren, zu stellen, sowie auch alle Schritte vorzunehmen, die etwa nöthig oder zweckmäßig erachtet werden, um den Gesetzen und Vorschriften des Deutschen Reiches oder irgend eines anderen Landes Genüge zu leisten.

n. Alles dasjenige auszuführen, was sonst mit der Erreichung der obigen Zwecke im Zusammenhange steht oder für dieselben nothwendig ist.

4) Die Haftbarkeit der Mitglieder ist beschränkt.

5) Das Kapital der Gesellschaft besteht aus Lstrl. 120000, eingetheilt in 120000 Actien à Lstrl. 1, wovon 60000 Prioritäts-Actien sind, welche den Inhabern eine cumulative Prioritäts-Dividende von Lstrl. 8 Prozent pro anno aus dem jährlichen Gewinne ertheilen, sowie auch ein Prioritäts-Pfandrecht auf das Kapital; ferner haben die Inhaber dieser Prioritäts-Actien das Anrecht auf die Hälfte des etwa nach der Bildung eines Reservefonds und nach erfolgter Zahlung einer Dividende von Lstrl. 16 Prozent pro anno an die Inhaber der gewöhnlichen Actien übrig bleibenden Reingewinnes.

Die restirenden 60 000 sind gewöhnliche Actien, welche den Inhabern das Anrecht auf eine Dividende von Lstrl. 16 Prozent pro anno, sowie auch das Anrecht auf die Hälfte des oben erwähnten Rein-Gewinn-Restbetrages geben. Irgend welche Actien, aus welchen das vermehrte Kapital der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestehen mag, können garantirt werden oder irgend ein Privilegium oder Vorrecht haben. Auch können dieselben aufgeschoben oder unter speziellen Bedingungen der Priorität oder des Aufschubs in Betreff der Dividenden oder der Rückzahlung des Kapitals oder betreffs des Stimmrechts der Inhaber und mit einer Prämie oder einem Rabatt ausgestellt werden, wie die Gesellschaft von Zeit zu Zeit etwa bestimmt.

* * *

Auszug

aus den Statuten der Actien-Gesellschaft genannt:

Petzold & Company Limited.

Es wird Folgendes vereinbart:

Die in Tabelle „A" im ersten Anhang des

Aktien-Gesellschaftsgesetzes vom Jahre 1862 enthaltenen Bestimmungen sollen auf diese Gesellschaft keine Anwendung finden und folgende sollen die Bestimmungen der Gesellschaft sein.

ꝛc.

Einzahlungen auf Actien.

6) Die Directoren sind berechtigt, von Zeit zu Zeit von den Actionären rücksichtlich aller auf ihre Actien nicht gezahlten Beträge die den Directoren geeignet erscheinenden Einzahlungen einzufordern; die die Verständigung von einer Einzahlung aber soll mindestens ein und zwanzig Tage vorher erfolgen und jeder Actionär hat sodann den Betrag einer auf diese Weise geforderten Einzahlung an die Personen, zu der Zeit und an dem Orte, wie es durch die Directoren bestimmt ist, zu zahlen. Jedoch darf keine Einzahlung ein Drittel des Nominalbetrages einer Actie übersteigen, noch darf dieselbe vor Ablauf zweier Monate von dem Verfalltage der letzt vorhergehenden Einzahlung zahlbar gestellt werden.

7) Eine Aufforderung zur Einzahlung soll als zu derjenigen Zeit ergangen angesehen werden, zu der der Beschluß der Directoren zur Ermächtigung einer solchen Einzahlung gefaßt worden ist.

8) Wenn die rücksichtlich irgend einer Actie zahlbar gestellte Einzahlung oder wenn der laut den Repartirungs-Bedingungen auf eine Actie zahlbare Betrag nicht an oder vor dem für diese Zahlung bestimmten Tage gezahlt wird, so ist der Inhaber dieser Actie verpflichtet, hierfür Zinsen in der von den Directoren festgesetzten Höhe, die aber zehn Pfund Prozent pro anno nicht übersteigen darf, von dem für die Zahlung bestimmten Tage bis zum Tage der wirklich geleisteten Zahlung zu entrichten.

9) Die Directoren sind berechtigt, wenn sie es für passend erachten, von einem Actionär das auf die von einem solchen Actionär gehaltenen Actien ausständige Geld über die auf dieselben eingeforderten Beträge hinaus, wenn er dasselbe im Vorhinein zahlen will, anzunehmen und zwar als ein zurückzuzahlendes Darlehen oder als eine zur Deckung zukünftiger Einzahlungen gezahlte Summe; eine solche Vorauszahlung aber soll, sei dieselbe fällig oder nicht, bis zum Tage der wirklich geleisteten Rückzahlung, die mit den Actien, bezüglich deren der Vorschuß empfangen wurde, verbundene Haftung löschen und für das auf diese Weise empfangene Geld oder für denjenigen Theil, welcher von Zeit zu Zeit den Betrag der auf die bezüglichen Actien schon eingeforderten Einzahlungen übersteigt, kann die Gesellschaft Zinsen zahlen, wie es zwischen dem betreffenden Actionär und den Directoren verabredet wird.

Retentionsrecht.

15) Der Gesellschaft gehört ein erstes und unumschränktes Retentionsrecht auf alle Actien, und auf die bezüglich derselben zahlbaren Zinsen und Dividenden für die Schulden und Verbindlichkeiten des registrirten Inhabers oder eines der registrirten Inhaber der Actien, welche, für ihn allein oder gemeinschaftlich mit irgend einer anderen Person, der Gesellschaft gegenüber bestehen, einschließlich der schon eingeforderten Einzahlungen, obgleich die zur Zahlung festgesetzten Fristen noch nicht eingetreten sind und die Gesellschaft kann dieses Retentionsrecht durch den Verkauf oder die Verwirkung der Actien, welche demselben unterliegen, geltend machen. Eine solche Verwirkung aber soll nur beim Vorhandensein einer Schuld oder Verbindlichkeit geschehen, deren Betrag schon ermittelt worden ist und nur diejenige Anzahl Actien soll auf diese Weise verwirken, welche die Rechnungsrevisoren der Gesellschaft als den Gegenwerth der bezüglichen Schuld oder Verbindlichkeit nach dem laufenden Marktwerthe bescheinigen.

Verwirkung der Actien.

16) Wenn irgend ein Actionär eine unter den Bedingungen der Actienrepartirung zahlbar gestellte Einzahlung oder Summe Geld an dem für die Zahlung bestimmten Tage zu zahlen unterläßt, so können die Directoren zu jeder Zeit, so lange dieselbe ungezahlt bleibt, eine Anzeige an den Actionär mit der Aufforderung zur Zahlung derselben sammt Zinsen und allen Auslagen, welche der Gesellschaft in Folge dieser Nichtzahlung erwachsen sind, richten.

17) Die Anzeige soll einen ferneren Tag enthalten, an oder vor welchem eine solche Einzahlung oder sonstige Gelder sammt allen Zinsen und Auslagen, die in Folge einer solchen Nichtzahlung erwachsen sind, gezahlt werden sollen, sowie auch den Ort, wo die Zahlung zu leisten ist. Der auf diese Weise erwähnte Ort soll entweder das registrirte Bureau der Gesellschaft oder eine andere Stelle sein, wo Einzahlungen an die Gesellschaft gewöhnlich zahlbar gestellt werden. Ferner soll diese Anzeige die Erklärung enthalten, daß im Falle der Nichtzahlung an oder vor dem bestimmten Termine und an dem bestimmten Orte die Actien, rücksichtlich welcher die Zahlung fällig ist, der Verwirkung unterworfen seien.

18) Wenn den Anforderungen einer solchen vorerwähnten Anzeige nicht Folge geleistet wird, so kann irgend eine Actie, rücksichtlich welcher eine solche Anzeige erfolgt ist, zu jeder Zeit in der Folge, bevor nicht alles darauf fällige Geld sammt Zinsen und Auslagen gezahlt worden ist, durch diesbezüglichen Beschluß der Directoren für verfallen erklärt werden.

Actienscheine auf den Inhaber.

22) Die Gesellschaft kann Actienscheine über voll eingezahlte Actien ausstellen. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Statuten und des Gesellschaftsgesetzes vom Jahre 1867 soll der Inhaber eines Actienscheines in jeder Hinsicht als ein Actionär

der Gesellschaft angesehen werden; derselbe soll aber nicht berechtigt sein, einer General-Versammlung beizuwohnen oder bei derselben zu stimmen, oder ein Ersuchen um Abhaltung einer Versammlung zu unterschreiben, noch an dem Zusammenrufen einer Versammlung Theil zu nehmen, es sei denn, daß er zwei volle Tage vorher den Actienschein in dem registrirten Bureau der Gesellschaft hinlegt und keine Actienscheine sollen in der zur Bekleidung des Amtes eines Directors nothwendigen Qualification mit gerechnet werden.

Umwandlung von Actien in Antheile.

26) Mit der vorher in einer General-Versammlung ertheilten Zustimmung der Gesellschaft können die Directoren irgend welche eingezahlte Actien in Antheile umwandeln. Wenn irgend welche Actien in Antheile umgewandelt worden sind, so können sodann die einzelnen Besitzer solcher Antheile ihre diesbezüglichen Rechte auf dieselben, oder irgend einen Theil dieser Rechte in derjenigen Weise übertragen, in welcher irgend welche Actien des Kapitals der Gesellschaft übertragen werden können, bezw. so nahe dazu wie die Umstände dies gestatten.

27) Die verschiedenen Inhaber von Antheilen sollen berechtigt sein, an den Dividenden und Erträgnissen der Gesellschaft je nach der Höhe der bezüglichen Antheile derselben und unter Berücksichtigung der Klasse der umgewandelten Actie Theil zu nehmen und diese Antheile sollen den bezüglichen Inhabern dieselben Vorrechte und Vortheile hinsichtlich der Abstimmung bei Versammlungen der Gesellschaft und in anderen Beziehungen gewähren, als ob dieselben durch Actien der Gesellschaft in derselben Höhe gewährt worden wären, jedoch in der Weise, daß keines dieser Vorrechte oder keiner dieser Vortheile, mit Ausnahme der Betheiligung an den Dividenden und Erträgnissen der Gesellschaft, durch irgend einen solchen aliquoten Theil des fundirten Antheiles gewährt werden darf, wie er auch nicht, wenn in Actien der umgewandelten Klasse bestehend, solche Vorrechte und Vortheile gewährt hätte.

Kapital.

28) Die ursprünglichen Actien sollen von dem Verwaltungsrathe an die den Directoren geeignet scheinenden Personen und unter den von denselben festzusetzenden Bedingungen ausgegeben werden und zwar als volleingezahlte oder theilweise gezahlte Actien und mit oder ohne einen Vorzug oder eine Priorität betreffs Dividenden, Vertheilung der Activa oder anderweitig vor anderen Actien, ferner mit einer Prämie oder al Pari und mit oder ohne einen garantirten Zinsenfuß, überhaupt unter solchen Bedingungen hinsichtlich der Höhe der darauf zu zahlenden Dividenden oder Zinsen, hinsichtlich der Abzahlung mittelst Depositen oder Einzahlungen und betreffs der Höhe der Einzahlungen und des Termins zur Leistung derselben, wie die Directoren nach eigenem Ermessen festsetzen, mit der Maßgabe jedoch, daß keine Actien mit einem Vorzuge oder einer Priorität betreffs Dividenden oder mit einem Rabatt bezw. mit irgend welchen besonderen Bedingungen hinsichtlich der Höhe der darauf zu zahlenden Dividenden oder Zinsen zuzutheilen sind, ohne die diesbezügliche Genehmigung einer General-Versammlung der Gesellschaft im Voraus eingeholt zu haben.

29) Mit der Zustimmung einer General-Versammlung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrath von Zeit zu Zeit das Kapital der Gesellschaft durch die Creirung neuer Actien unter den von dem Verwaltungsrathe oder einer General-Versammlung der Gesellschaft festzusetzenden Bestimmungen und Bedingungen vermehren und unter Beobachtung derartiger Bestimmungen oder in Ermangelung derselben soll das neue Kapital in jeder Hinsicht als ein Theil des ursprünglichen Kapitals der Gesellschaft angesehen werden und die in der zuletzt vorstehenden Klausel enthaltenen Bestimmungen und Mächte sollen hierauf Anwendung finden bezw. können dieselben in Betreff des neuen Kapitals ausgeführt werden.

30) Die Gesellschaft soll die Macht haben, ihr Kapital, sei dasselbe eingezahlt oder nicht, durch die Annullirung nicht zugetheilter Actien oder auf andere Weise zu reduciren und ihre Actien zu consolidiren und dieselben in Actien einer höheren oder kleineren Klasse zu zertheilen.

General-Versammlungen.

31) Die erste General-Versammlung soll zu derjenigen Zeit, aber nicht später als vier Monate nach der Registrirung der Gesellschaft und an dem Orte abgehalten werden, wie es die Directoren bestimmen.

32) Spätere General-Versammlungen, mit Ausnahme der von den Actionären in Ausübung der nachstehend erwähnten Macht zusammen berufenen General-Versammlungen, sollen zu derjenigen Zeit und an demjenigen Orte abgehalten werden, wie die Gesellschaft in einer General-Versammlung bestimmen mag und falls keine Zeit oder Stelle bestimmt sein sollte, soll eine General-Versammlung einmal in jedem Jahre zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es die Directoren etwa bestimmen.

Vorgehen bei General-Versammlungen.

38) Alles auf einer außerordentlichen General-Versammlung gemachte Geschäft soll als besonderes Geschäft angesehen werden; ebenso das auf einer ordentlichen General-Versammlung geführte Geschäft, mit Ausnahme der Bestätigung einer von dem Verwaltungsrathe empfohlenen Dividende, der Ernennung von Directoren und Rechnungsrevisoren und der Feststellung ihrer Gebühren und der Berathung der von den Directoren vorgelegten Rechnungen und Bilanzen, sowie auch des Berichts derselben soll als besonderes Geschäft angesehen werden.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
7	Frederik Ferdinand Just, Landarbeiter,	geboren am 20. Juni 1870 zu Aarhus, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	23. März 1893.
8	Johann Heßling, Maurergeselle,	geboren am 1. November 1843 zu Zütphen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	7. März 1893.
9	Anton Patzelt, Glasschleifer,	geboren am 10. Mai 1827 zu Meistersdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Mildeneichen, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. März 1893.
10	Alexander Ruppert, Hausdiener,	geboren am 24. April 1856 zu Odessa, Gouvernement Cherson, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	21. März 1893.
11	Anna Scherbaum, geborene Rinder, verwittwete Tagelöhnerin,	geboren am 1. Mai 1839 zu Rattenberg, Bezirk Kufstein, Tirol, österreichische Staatsangehörige,	Betteln und Betrug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	20. Februar 1893.
12	Giovanni Tortella, Maurer,	geboren am 8. Mai 1869 zu San Massimo, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	desgleichen.
13	Teunis Visser, Erdarbeiter,	geboren am 4. Dezember 1842 zu Sliedrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	24. März 1893.
14	Franz Zveischka, Bäckergeselle,	geboren am 9. Mai 1869 zu Rudig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	27. März 1893.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend das revidirte Reglement für die Landirrenanstalten ꝛc.,
sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

I.

Revidirtes Reglement

für die

Landirren-Anstalten

des

Provinzialverbandes von Brandenburg.

I. Bestimmung der Anstalten.

§ 1. Die Irrenanstalten des Landarmenverbandes der Provinz Brandenburg — Landirrenanstalten — sind bestimmt zur Bewahrung, Kur und Pflege von Geisteskranken und von Idioten in nicht mehr schulpflichtigem Alter, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen und entweder von einem Ortsarmenverbande oder von dem Landarmenverbande der Provinz zu unterstützen sind (§§ 28 bis 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) oder der Provinz angehören (§ 5 der Provinzialordnung).

Soweit der Raum es gestattet, können auch andere Geisteskranke und Idioten — jedoch nur widerruflich — aufgenommen werden. Dabei haben preußische Staatsangehörige den Vorzug vor anderen Angehörigen des Deutschen Reiches und diese vor Ausländern.

§ 2. Der Zweck der Anstalten ist die Heilung, Besserung und Pflege von Geisteskranken und Idioten.

Sie dienen vorzugsweise für die hilfsbedürftigen Geisteskranken und Idioten, für welche die Kosten der Bewahrung, Kur und Pflege weder aus ihrem eigenen Vermögen noch von den aus privatrechtlichen Titeln zu ihrer Alimentation Verpflichteten bestritten werden können.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalten.

§ 3. Die Landirrenanstalten — und die mit denselben als Zweiganstalten verbundenen Pflegeanstalten — sind als Provinzialanstalten nach den Vorschriften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung ist für jede dieser Anstalten ein Kommissarius zu bestellen. (§ 99 der Provinzialordnung.)

§ 4. Die Leitung einer Landirrenanstalt führt in ärztlicher sowohl wie in administrativer und ökonomischer Beziehung der erste ärztliche Beamte derselben als „Direktor“. Seine Wahl erfolgt durch den Provinziallandtag, in Provinzialausschuß, welcher alsdann dem Provinziallandtage bei seinem nächsten Zusammentritte von der erfolgten Wahl Kenntniß zu geben hat.

Der Direktor ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten sowie des Wirthschaftspersonals und wird durch den zweiten ärztlichen Beamten der Anstalt, den „Oberarzt“, vertreten, sofern Seitens des Landesdirektors nicht eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist. Er ist befugt, sich selbst ohne Urlaub auf die Dauer von 8 Tagen von der Anstalt zu entfernen, nachdem er in geeigneter Weise für seine Vertretung Sorge getragen hat.

Der Direktor erhält Tagegelder und Fuhrkosten für auswärtige Dienstgeschäfte, sowie Umzugskosten gleich den oberen Provinzialbeamten (§ 23 No. 2 des Reglements betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten).

Die Zweiganstalten werden in ärztlicher Beziehung durch den Anstaltsarzt unter der Oberleitung des Direktors der betreffenden Landirrenanstalt, in administrativer und ökonomischer Beziehung dagegen durch den Anstaltsinspektor geleitet. Dieser ist Vorsteher der Anstalt und der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten, sowie des Wirthschaftspersonals. Er hat für die sorgfältige Ausführung der ärztlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Unmittelbarer Vorgesetzter des Oberwart- und Wartpersonals ist der Anstaltsarzt.

§ 5. Nach Maßgabe des Etats der Anstalten sind die zu deren Verwaltung erforderlichen Beamten durch den Provinzialausschuß — nach Anhörung des Anstaltsdirektors — anzustellen; die Annahme und Entlassung des Oberwart- und Wartpersonals erfolgt jedoch bei den Landirrenanstalten durch den Anstaltsdirektor, bei den Pflegeanstalten auf Vorschlag des Anstaltsarztes durch den Anstaltsvorsteher.

Zur Annahme der Hilfsärzte sowie von Hilfsarbeitern ist die Genehmigung des Landesdirektors erforderlich.

Die Rechte und Pflichten sämmtlicher Anstaltsbeamten

Verhältnisse der Provinzialbeamten, und durch die vom Provinzialausschuß ertheilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamten (§ 98 No. 3 der Provinzialordnung) gelten die Aerzte, Inspektoren, Geistlichen, Rendanten, Sekretäre und Assistenten.

Das im Arbeits- oder Gesindedienstverhältniß stehende Wirthschaftspersonal ist in der im Etat vorgesehenen Zahl mit den dort festgesetzten Bezügen von dem Anstaltsvorsteher auf längstens dreimonatliche Kündigung anzunehmen und eintretenden Falls zu entlassen.

Sämmtliche Angestellte sind der vom Provinzialausschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen. Die zur Zeit bestehende Hausordnung bleibt sammt den ertheilten Dienstanweisungen bis auf Weiteres in Geltung.

III. Unterhaltung der Anstalten.

§ 6. Die Mittel zur Unterhaltung der Landirrenanstalten werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten

a) durch den Ertrag der Grundstücke und der eigenen Wirthschaft der Anstalten,

b) durch die für die Kranken gezahlten Pflegekosten und Pflegegelder,

c) durch die den Anstalten zugefallenen Geschenke oder Vermächtnisse

nicht gedeckt werden.

§ 7. Die für hilfsbedürftige Geisteskranke und Idiote von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande zu erstattenden Pflegekosten (Artikel I § 31a Ges. vom 11. Juli 1891) werden von Zeit zu Zeit nach dem wirklichen Aufwand, welcher mit Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten für einen Kranken in der Anstalt erwächst, durch den Provinziallandtag — vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Minister — festgesetzt und von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht. Bis auf Weiteres werden dieselben auf jährlich 300 Mark festgesetzt.

In gleicher Weise werden die Pflegegelder für die Geisteskranken und Idioten — in den einzelnen Verpflegungsklassen der Anstalten (§ 24) — aber unter Einrechnung der allgemeinen Verwaltungskosten durch den Provinziallandtag festgesetzt. Bis zu einer anderweiten Festsetzung betragen die Pflegegelder in der I. Verpflegungsklasse 1200 Mark, in der II. 900 Mark, in der III. 720 Mark und in der IV. 540 Mark. Welche von diesen Verpflegungsklassen bei den einzelnen Anstalten bestehen, wird durch deren Etats bestimmt.

Die anderweit festgesetzten Pflegegelder gelten alsdann auch für die bereits aufgenommenen Kranken und werden von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

Für die nicht hilfsbedürftigen Kranken, welche nicht der Provinz angehören, werden die festgesetzten Pflegegelder um ein Drittheil und für Ausländer darüber

Von dem Letzteren kann auch eine entsprechende Erhöhung der Pflegegelder für nicht hilfsbedürftige Kranke festgesetzt werden, wenn die Verpflegung und Beaufsichtigung des Kranken mit ganz besonderen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist.

Für Kranke der beiden ersten Verpflegungsklassen sind der Anstalt die Aufwendungen für Kleidung und Wäsche und deren Unterhaltung, sowie für die üblichen Erfrischungen — außer dem Pflegegelde — zu erstatten.

§ 8. Die Pflegekosten sind von dem Ortsarmenverbande — durch Vermittelung des Kreises — zum Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres bezw. sogleich nach der Entlassung oder dem Tode des Kranken, unter Berechnung des Monats zu 30 Tagen und Einrechnung des Tages der Aufnahme, aber nicht Einrechnung des Tages des Ausscheidens des Kranken, an die Landeshauptkasse zu zahlen.

Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Kranken bis zum Ablauf des Kalenderquartals — unter Berechnung des Monats zu 30 Tagen und Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im Voraus an die Landeshauptkasse einzuzahlen.

Zur Deckung der Kosten für Bekleidung und Wäsche, sowie die üblichen Erfrischungen bei Kranken der beiden ersten Verpflegungsklassen (§ 7 a. E.) ist bei der Aufnahme ein von dem Direktor der Anstalt zu bestimmender Vorschuß einzuzahlen, welcher binnen acht Tagen nach der Mittheilung über den verwendeten Betrag in Höhe desselben zu ergänzen ist.

Im Falle der Entlassung eines Kranken ist von den eingezahlten Pflegegeldern derjenige Theil, welcher auf die Zeit nach dem Tage der Entlassung entfällt, von der Landeshauptkasse und der Betrag der für denselben bei der Anstalt eingezahlten und noch nicht verwendeten Gelder (§§ 7 a. E. 25) dort zurückzuzahlen.

§ 9. Die von der Anstalt aufgewendeten Begräbnißkosten sind nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Pauschsatze zu berechnen und soweit sie durch die für den Verstorbenen eingegangenen, aber noch nicht zur Verwendung gekommenen Pflege- oder sonstigen Gelder (§§ 8, 25) nicht gedeckt worden, aus dem Nachlaß des Verstorbenen bezw. von demjenigen zu erstatten, welcher zur Zahlung von Pflegegeldern für den Verstorbenen verpflichtet war, und in Ermangelung eines solchen in der mit Zustimmung der zuständigen Minister festgesetzten Höhe von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande. Die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung sind jedoch von einem Preußischen Armenverbande nicht zu erstatten.

§ 10. Von den Ortsarmenverbänden der Provinz wird die Erstattung der Pflegekosten für die von ihnen endgültig zu unterstützenden Geisteskranken, so lange dieselben heilbar sind, unter der Bedingung nicht verlangt, daß sie wegen ihrer Leistungen für den Kranken selbst, für

unterhaltenen Deszendenten, Aszendenten und Geschwister oder für seinen Ehegatten dessen Stammvermögen nicht in Anspruch nehmen (§ 11) und dessen Nachlaß nur unter der Voraussetzung, unter welcher dies seitens des Provinzialverbandes geschieht (§ 12), auch erst nachdem der Letztere wegen seines Anspruchs auf die vollen Pflegegelder befriedigt ist. Soweit die Einkünfte des Kranken und die etwa von seinen Angehörigen zu zahlenden Unterstützungen von dem Ortsarmenverband wegen seiner Aufwendungen nicht beansprucht werden, sind dieselben von dem Provinzialverbande zur Anrechnung auf die Pflegegelder zu erheben (§ 11).

Ob ein Geisteskranker nicht oder nicht mehr als heilbar zu erachten ist, entscheidet nach Anhörung des Direktors der Landirrenanstalt der Landesdirektor und im Wege der Beschwerde endgültig der Provinzialausschuß.

§ 11. Auf die Pflegegelder für einen Geisteskranken, welcher in der Provinz seinen Unterstützungswohnsitz hat oder im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem Landarmenverbande der Provinz zu unterstützen sein würde, nimmt die Provinz dessen Stammvermögen nicht in Anspruch und dessen Einkünfte nur insoweit, als dieselben zum Unterhalt der von dem Kranken zur Zeit seiner Aufnahme unterhaltenen Deszendenten, Aszendenten und Geschwister, sowie seines Ehegatten nicht erforderlich sind. Zu welchem Betrage hiernach die Pflegegelder zu zahlen sind, hat der Landesdirektor zu bestimmen, der auch bei veränderten Verhältnissen den festgesetzten Betrag zu ermäßigen oder zu erhöhen befugt ist (§ 14 a. E.).

Die Ermäßigung der Pflegegelder tritt jedoch nur unter der Bedingung ein, daß das Vermögen der Kranken, soweit der Landesdirektor es verlangt, dem Provinzialverbande zur Verwaltung überwiesen wird.

Dies gilt auch beim Erlaß der Pflegekosten für heilbare hilfsbedürftige Kranke (§ 10).

Den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation des Kranken Verpflichteten gegenüber bleibt die Verrechnung des Stammvermögens auf die Pflegegelder vorbehalten.

§ 12. Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung des Provinziallandtags verzichtet der Provinzialverband auf das gesetzliche Erbrecht der Landirrenanstalten. Auch soll die Nachforderung der Pflegegelder und Nebenkosten (§§ 7, 25), soweit dieselben nicht zur Zahlung gelangt sind, in den Nachlaß des in der Anstalt verstorbenen oder aus derselben entlassenen Geisteskranken dann nicht eintreten, wenn Deszendenten zurückgeblieben sind. Erhellt jedoch, daß die Einkünfte des Verstorbenen während seines Aufenthalts in der Anstalt dem Landesdirektor nicht vollständig offen gelegt waren (§§ 10, 11, 14), so ist dieser befugt, das auf diese Weise dem Provinzialverbande Entgangene auch Deszendenten gegenüber aus dem Nachlaß einzuziehen.

§ 13. Werden einer Anstalt Geschenke oder Verwendungen, in Ermangelung solcher aber als Kapitalvermögen der Anstalt zinsbar zu belegen, um mit den Zinsen die Einrichtungen derselben zu verbessern oder den Kranken besondere Annehmlichkeiten zu gewähren (§ 25). Ueber die Verwendung der Zinsen wird im Etat der Anstalt Bestimmung getroffen.

IV. Aufnahme von Kranken.

§ 14. Anträge auf Aufnahme von Geisteskranken oder Idioten sind an den Landesdirektor zu richten und zwar

a) von dem fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbande — in Landkreisen durch Vermittelung des Landraths — wenn die Aufnahme auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 verlangt wird,

b) von dem gesetzlichen Vertreter des Kranken (Vater, Ehemann, Vormund, Pfleger), einem Verwandten oder der Ehefrau des Kranken durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde,

c) von der Ortspolizeibehörde unter der Bescheinigung, daß weder von dem fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbande, noch von dem etwa vorhandenen gesetzlichen Vertreter, einem der nächsten bekannten Verwandten, bezw. der Ehefrau des Kranken ein Antrag auf dessen Aufnahme zu erlangen ist, auch für den Kranken in seiner hilflosen Lage ausreichend nicht gesorgt wird,

falls aber der gesetzliche Vertreter, einer der nächsten Verwandten oder die Ehefrau des Kranken, seiner Aufnahme widersprechen, unter der Vorlegung dieser Erklärung und Bescheinigung, daß für den Kranken in seiner hilflosen Lage ausreichend nicht gesorgt wird und die Entmündigung des Kranken bereits eingetreten oder doch bei dem zuständigen Gericht beantragt ist (§ 595 Civilprozeßordnung).

Allen Anträgen ist beizufügen:

1. ein über das Vorhandensein und die Natur der Geisteskrankheit in Beantwortung der Fragen des vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Fragebogens von einem approbirten Arzte an Eidesstatt abgegebenes Zeugniß;
2. eine von der Ortspolizeibehörde nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Formular ertheilte Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken, aus welcher erhellt, ob derselbe Angehöriger der Provinz ist, ob und wo derselbe einen Unterstützungswohnsitz hat, endlich, ob und inwieweit die Pflegegelder für den Kranken aus den Einkünften seines Vermögens oder von Dritten zu decken sein würden.

Dem Antrage des Ortsarmenverbandes ist ferner beizufügen:

die beglaubigte schriftliche oder vor einer öffentlichen Behörde abgegebene Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Kranken und seiner nächsten bekannten

oder die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß ein gesetzlicher Vertreter bezw. eine Ehefrau des Kranken nicht vorhanden oder von ihnen, sowie von den nächsten bekannten Verwandten die Genehmigung der Aufnahme nicht zu erlangen ist,

falls aber der gesetzliche Vertreter, einer der nächsten bekannten Verwandten oder die Ehefrau des Kranken seiner Aufnahme widersprechen, die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Entmündigung des Kranken bereits eingetreten oder doch bei dem zuständigen Gericht beantragt ist (§ 595 C.-P.-O.), auch für den Kranken in ausreichender Weise nicht gesorgt wird.

Der gesetzliche Vertreter des Kranken hat seinem zu beglaubigenden Antrage noch beizufügen:

seine oder eines Dritten beglaubigte schriftliche Erklärung, daß er sich verpflichte, für den — in die gewünschte Verpflegungsklasse aufzunehmenden — Kranken alle in dem Reglement festgesetzten Leistungen pünktlich zu erfüllen, und die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß nach den gepflogenen Ermittelungen der Erklärende hierzu für vermögend zu erachten ist.

Die gleiche Erklärung und Bescheinigung haben die Ehefrau und der Verwandte des Kranken ihrem gleichfalls zu beglaubigenden Antrage beizufügen, ferner:

jene die beglaubigte schriftliche Erklärung der nächsten bekannten Verwandten und des etwa vorhandenen und zu erlangenden gesetzlichen Vertreters des Kranken, daß sie dessen Aufnahme in eine Landirrenanstalt genehmigen,

dieser die gleiche Erklärung der nächsten bekannten Verwandten sowie des etwa vorhandenen und zu erlangenden Vertreters, bezw. der Ehefrau des Kranken.

Daß ein gesetzlicher Vertreter des Kranken nicht vorhanden oder nicht zu erlangen, ist durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nachzuweisen.

Wenn der Kranke innerhalb der Provinz seinen Unterstützungswohnsitz hat oder doch Angehöriger der Provinz ist und die für ihn angebotenen, bezw. aus den Einkünften des nach § 11 zu überweisenden Vermögens eingehenden Pflegegelder unter Berücksichtigung der Verhältnisse vom Landesdirektor — vorbehaltlich einer anderweiten Festsetzung bei veränderten Verhältnissen — für genügend erklärt werden (cf. § 11), gilt die dem Aufnahmeantrage beigefügte Verpflichtungserklärung als entsprechend geändert.

§ 15. Ob ein Kranker aufzunehmen ist, darüber entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung des Direktors einer der Landirrenanstalten, und im Wege der Beschwerde vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel (Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6./6. 70) der Provinzialausschuß. Auf Verlangen des fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbandes hat jedoch auf die Anmeldung dieser Beschwerde der Landesdirektor die vorläufige Aufnahme eines Kranken anzuordnen, wenn seitens der Orts- [illegible] gesorgt werden kann, und von dem Ortsarmenverbande die Pflegegelder auf die Dauer von zwei Monaten sowie die Kosten der Zurückführung des Kranken sicher gestellt sind.

Die Anstalt, in welche der Kranke aufzunehmen ist, bestimmt endgültig der Landesdirektor.

Ein Ausländer, dessen Aufnahme nicht von einem Ortsarmenverbande der Provinz beantragt worden ist, darf erst zugelassen werden, wenn die für ihn übernommenen Leistungen (§ 14) ausreichend sicher gestellt sind.

§ 16. In dringenden Fällen kann der Landesdirektor auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses nach § 14 No. 1 die vorläufige Aufnahme eines Kranken zulassen, wenn für den Fall, daß in der von ihm gestellten Frist die Aufnahmeerfordernisse nach § 14 nicht nachgebracht werden sollten, die Kosten der Pflege und der Zurückführung des Kranken ausreichend sicher gestellt sind. Die gleiche Befugniß steht dem Direktor der Landirrenanstalt zu; jedoch ist derselbe verpflichtet, sofort die Genehmigung des Landesdirektors einzuholen.

§ 17. Von jeder Aufnahme eines Kranken in eine Landirrenanstalt hat der Landesdirektor dem zuständigen Vormundschaftsgericht, und falls die Entmündigung des Kranken noch nicht eingetreten ist, der zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Entmündigungen berufenen Behörde Anzeige zu machen.

§ 18. Binnen drei Wochen nach der vom Landesdirektor erklärten Zulassung der Aufnahme ist der Kranke der Anstalt zuzuführen unter Mitgabe eines von der Ortspolizeibehörde auszufertigenden Geleitscheines, aus welchem die Namen und der Wohnort des Kranken und seiner Begleiter, sowie die dem Kranken mitgegebenen Bekleidungsgegenstände sich ergeben.

Herrscht jedoch an dem Aufenthaltsorte eines Kranken eine gefährliche Epidemie (Cholera, Pocken, Fleckentyphus, Ruhr u. s. w.), so kann für die Dauer der Epidemie die Aufnahme der Kranken versagt werden.

Ueber die erfolgte Aufnahme ist dem Begleiter des Kranken eine Aufnahmebescheinigung zu ertheilen.

Erfolgt die Aufnahme nicht binnen drei Wochen oder in der etwa vom Landesdirektor verlängerten Frist, so ist dieselbe auf's Neue gemäß § 14 zu beantragen.

§ 19. Außer in dringenden Fällen ist der Anstaltsvorsteher nur an den Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends einen Kranken aufzunehmen verpflichtet, nachdem er vorher von der Zeit des Eintreffens desselben benachrichtigt worden.

Auch kann die Aufnahme solcher Kranken versagt werden, welche in unreinem Zustande sich befinden.

§ 20. Jeder Kranke muß mindestens die in der Anlage verzeichneten Bekleidungsstücke in gutem und reinlichem Zustande mitbringen. Für fehlende oder unbrauch-

Pflegegelder Verpflichteten, beziehungsweise des zur Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbandes von Seiten der Anstalt Ersatz zu beschaffen.

Den Ortsarmenverbänden wird freigestellt, den Kranken in einem guten, noch durchaus brauchbaren Sommer- oder Winteranzuge der Anstalt zuzuführen und im Uebrigen statt der Ausstattung, beim Mangel eines Winteranzuges den Betrag von 40 Mark, beim Mangel eines Sommeranzuges von 25 Mark zu zahlen. Für Kinder ist, sofern sie in einem guten, noch durchaus brauchbaren Anzuge der Anstalt zugeführt werden, im Uebrigen statt der Ausstattung der Betrag von 30 Mark zu zahlen.

§ 21. Wird von dem Landesdirektor die Ueberführung eines nicht hilfsbedürftigen Kranken in eine andere Anstalt angeordnet, so sind die hierdurch erwachsenen Kosten von dem zur Zahlung der Pflegegelder Verpflichteten zu erstatten, sofern die Ueberführung nicht lediglich im Interesse der Verwaltung geschehen ist.

§ 22. Mit Genehmigung des Landesdirektors kann der Direktor einer Landirrenanstalt solche Personen, welche zum Zweck der Beobachtung ihres Gemüthszustandes auf einige Zeit die Aufnahme selbst nachsuchen, einstweilig — jedoch nicht über sechs Monate hinaus — in die Anstalt aufnehmen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Aufzunehmenden nachgewiesen und die Verpflegungskosten genügend sicher gestellt sind. Stellt sich im Laufe der Beobachtungszeit das Vorhandensein einer Geisteskrankheit heraus, welche das Verbleiben in der Anstalt nothwendig macht, so hat der Landesdirektor das hierzu Erforderliche (§ 14) durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu veranlassen.

V. Behandlung der Kranken.

§ 23. So lange die Entmündigung eines Kranken noch nicht eingetreten ist, hat der Anstaltsvorsteher die von ihm etwa erforderlich erachtete Fürsorge für die Person oder das Vermögen desselben bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu beantragen. Auch hat derselbe über den Zustand des Kranken den zur Stellung des Antrages auf Entmündigung Berechtigten (§ 595 Civ.-Proz.-Ordg.) auf Verlangen jederzeit Mittheilung zu machen.

§ 24. Bei den Landirrenanstalten bestehen in bezug auf die wohnliche Unterbringung und die Beköstigung der Kranken nach Maßgabe der Etats verschiedene Verpflegungsklassen, in welche dieselben unter Berücksichtigung ihrer früheren Lebensgewohnheiten und ihres Krankheitszustandes sowie ihrer Vermögensverhältnisse nach der Anordnung des Landesdirektors aufgenommen werden.

Hilfsbedürftige Kranke sind in die letzte, andere in diejenige Verpflegungsklasse aufzunehmen, für welche die Pflegegelder gezahlt werden. Der Landesdirektor kann jedoch auf den Antrag des Direktors der Landirrenanstalt die Versetzung eines Kranken in eine höhere Verpflegungsklasse oder die Ueberführung aus einer Anstalt in die andere gestatten, wenn dies aus ärztlichen Gründen geboten

§ 25. Auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Anstaltsvorsteher, welche vom Landesdirektor genehmigt und jederzeit zu widerrufen ist, können einem Kranken besondere Leistungen hinsichtlich der Wohnung, Verpflegung oder Wartung gewährt werden. Auch ist der Anstaltsvorsteher befugt, für Kranke zu außerordentlichen Bedürfnissen oder außergewöhnlichen Erfrischungen und Genüssen Geldbeträge anzunehmen, über deren Verwendung alsdann am Jahresschlusse dem Vertreter des Kranken Mittheilung zu machen ist.

§ 26. Für solche Kranke, welche sich an Arbeiten für die Anstalt betheiligen, kann dem Anstaltsvorsteher von dem Landesdirektor nach Maßgabe des Etats ein Betrag zur Verfügung gestellt werden, um denselben zum Besten jener Kranken zu verwenden.

§ 27. Im Uebrigen werden die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Kranken durch die Hausordnung der Anstalt und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

Die Kranken sind, so lange sie sich in der Anstalt befinden, nach allen ihren Lebensbeziehungen den Anordnungen des Vorstehers und den Vorschriften der Hausordnung unterworfen. Innerhalb dieser wird ihnen indessen jede Freiheit gewährt, welche den Heilzweck nicht gefährdet und mit dem jeweiligen Krankheitszustand, sowie mit des Kranken und seiner Umgebung Sicherheit verträglich ist.

§ 28. Entweicht ein Kranker aus der Anstalt, so sind unverzüglich die nöthigen Maßregeln zu seiner Aufsuchung und Zurückführung zu ergreifen. Wenn diese nicht innerhalb 24 Stunden Erfolg haben, so sind die Angehörigen des Kranken und die Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Kranke der Anstalt zugeführt worden ist, von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Zwangsmaßregeln behufs Zurückführung des Entwichenen sind nur im Einverständniß mit derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Kranke angetroffen worden ist, zur Anwendung zu bringen. Sie sind bei nicht gefährlichen Geisteskranken ausgeschlossen, wenn der Entwichene bei seinem gesetzlichen Vertreter, oder in Ermangelung eines solchen, bei einem seiner nächsten Verwandten Aufnahme gefunden hat und diese der Zurückführung widersprechen.

§ 29. Wird von einer Kranken ein Kind geboren, so hat der Anstaltsvorsteher — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — sofort derjenigen Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk die Kranke der Anstalt zugeführt worden ist, Anzeige zu machen und darauf Bedacht zu nehmen, daß das Kind aus der Anstalt entfernt wird, sobald dies ohne Gefahr für Mutter und Kind geschehen kann. Verweigern die Angehörigen der Mutter die Uebernahme des Kindes, so ist dasselbe dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, zur Fürsorge zu übergeben.

§ 30. Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so hat

geschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich

a) dem zuständigen Gerichte, sowie dem gesetzlichen Vertreter des Kranken, oder falls dessen Entmündigung noch nicht eingetreten war, der zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Entmündigungen berufenen Behörde,

b) der Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Verstorbene der Anstalt zugeführt war,

anzuzeigen. Auch ist über Tag und Stunde der Beerdigung, wenn irgend thunlich, den Angehörigen des Verstorbenen so zeitig Mittheilung zu machen, daß dieselben dem Leichenbegängniß beiwohnen können.

VI. Entlassung der Kranken.

§ 31. Die Entlassung eines Kranken muß unverzüglich erfolgen:

a) wenn derselbe nach dem Urtheil des Direktors der Landirrenanstalt der Anstaltspflege nicht mehr bedarf;

b) wenn der Antrag auf Entmündigung desselben endgültig abgelehnt oder die eingetretene Entmündigung rechtskräftig wieder aufgehoben worden ist;

c) wenn der gesetzliche Vertreter desselben es verlangt und die Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Kranke der Anstalt zugeführt worden ist, nachdem sie von der Auskunft des Anstaltsvorstehers über den Zustand des Kranken Kenntniß genommen, ihre Zustimmung erklärt hat.

Versagt der Landesdirektor die von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande beantragte Entlassung des Kranken, weil derselbe noch der Anstaltspflege bedürfe, so entscheidet im Wege der Beschwerde — vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel — der Provinzialausschuß.

§ 32. Die Entlassung darf auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters oder der Ehefrau des Kranken vom Landesdirektor zugelassen werden, wenn sie nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt ohne Gefahr für den Kranken und für die öffentliche Sicherheit erfolgen kann.

Auch hat der Landesdirektor zu bestimmen, ob die Uebernahme eines Hilfsbedürftigen von einem anderen Landarmenverbande oder einem Kreise nach §§ 31, 31d des Ges. vom 11. Juli 1891 zu verlangen ist.

§ 33. Außer dem Falle einer widerruflichen oder vorläufigen Aufnahme (§§ 1, 15, 16) kann die Zurücknahme eines nicht hilfsbedürftigen Kranken verlangt werden:

a) wenn derselbe aufgehört hat, Angehöriger der Provinz zu sein, oder für denselben die Pflegegelder nicht pünktlich gezahlt werden;

b) wenn in der Anstalt Mangel an Raum zur Aufnahme der hilfsbedürftigen Geisteskranken und Idioten, welche der Anstaltspflege bedürfen, einzutreten droht, auch die Aufnahme des Kranken in eine andere Anstalt der Provinz nicht erfolgen kann; jedoch soll aus diesem Grunde zunächst die Zurücknahme derjenigen Kranken erfolgen, welche am wenigsten einer Anstaltspflege bedürfen.

Ob und in welcher Frist ein Kranker zurückzunehmen ist, entscheidet der Landesdirektor, und im Wege der Beschwerde, welche jedoch im Fall einer widerruflichen oder vorläufigen Aufnahme ausgeschlossen ist, endgültig der Provinzialausschuß.

§ 34. Die Abholung eines Kranken (§§ 31 c., 32, 33) muß in der zu dessen Schutze vom Anstaltsvorsteher für erforderlich erklärten Weise erfolgen. Auf Verlangen ist eine Entlassungsbescheinigung zu ertheilen.

§ 35. Der Direktor einer Landirrenanstalt ist befugt, einen Kranken versuchsweise zu entlassen, dessen Genesung zwar wahrscheinlich, jedoch noch nicht sicher ist, aber voraussichtlich auch außerhalb der Anstalt sich vollenden wird, und innerhalb Jahresfrist oder der etwa vom Landesdirektor verlängerten Frist wieder aufzunehmen. Mit Ablauf der Frist gilt die Entlassung als endgültig.

Von der Entlassung wie von der Wiederaufnahme ist dem Landesdirektor unverzüglich Anzeige zu machen. Während der Kranke sich außerhalb der Anstalt befindet, sind Pflegegelder für denselben nicht zu zahlen.

§ 36. Von der endgültigen Entlassung eines Kranken hat in jedem Falle der Anstaltsvorsteher

a) dem Vormundschaftsgericht und, wenn die Entmündigung des Entlassenen noch nicht eingetreten war, der zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Entmündigungen berufenen Behörde,

b) der Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Entlassene der Anstalt zugeführt worden,

Anzeige zu machen.

§ 37. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Zu § 20.

Verzeichniß der Bekleidungsstücke,

welche einem Kranken bei seiner Aufnahme in eine Landirrenanstalt der Provinz mindestens mitzugeben sind.

Für Männer:

1. ein Sonntags- und ein Werktagsanzug, bestehend in Rock oder Jacke, Weste und Beinkleid; 2. ein Halstuch oder eine Halsbinde; 3. ein Paar Hosenträger; 4. eine Unterjacke; 5. zwei Paar Unterhosen oder Sommerhosen; 6. vier Paar Strümpfe; 7. vier Hemden; 8. zwei Taschentücher; 9. ein Hut oder eine Mütze; 10. ein Paar lederne Schuhe oder Stiefeln; 11. ein Kamm.

Für Frauen:

1. zwei Oberkleider mit Leibchen; 2. eine Jacke oder ein Umschlagetuch; 3. zwei Schürzen; 4. zwei Halstücher; 5. ein wollener Unterrock; 6. eine Nachtjacke; 7. vier Paar Strümpfe; 8. vier Hemden; 9. zwei Taschentücher; 10. eine Kopfbedeckung; 11. ein Paar lederne Schuhe oder Stiefeln; 12. ein Kamm.

Für Kinder:

A. Für Knaben: 1. ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder bestehend aus Jacke oder Rock, Weste und Beinkleid; 2. ein Paar Hosenträger; 3. eine Kopfbedeckung; 4. ein Paar Schuhe oder Stiefeln; 5. ein Paar Pantoffeln; 6. ein Paar wollene Handschuhe; 7. drei Hemden; 8. drei Paar wollene Strümpfe; 9. drei Taschentücher; 10. zwei Halstücher oder Shawls und 11. ein enger und ein weiter Kamm.

B. Für Mädchen: 1. zwei Kleider; 2. ein wollener oder wattirter Unterrock; 3. zwei Untertaillen; 4. zwei Schürzen; 5. eine warme Mütze; 6. eine warme Unterjacke oder ein Umschlagetuch; 7. ein Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln; 8. ein Paar wollene Handschuhe; 9. drei Hemden; 10. drei Paar wollene Strümpfe; 11. drei Taschentücher; 12. zwei Halstücher; 13. ein enger und ein weiter Kamm.

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in den Sitzungen desselben von 28. Februar und 3. März 1893, vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Ressortminister beschlossen worden

Berlin, den 3. März 1893.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

von Levetzow.

Vorstehendes Reglement wird hiermit auf Grund des Artikels I § 31b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsammlung S. 300) genehmigt.

Berlin, den 25. März 1893.

(Siegel.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Braunbehrens.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Bartsch.

II. Reglement.

II.

Reglement

des

Brandenburgschen Provinzialverbandes zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) bezüglich der Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Epileptischen, Taubstummen, Blinden und jugendlichen Idioten.

I. Leitender Grundsatz.

§ 1. Die Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Epileptischen, Taubstummen, Blinden und jugendlichen Idioten, für welche die dadurch erwachsenden Kosten weder aus ihrem eigenen Vermögen, noch von den aus privatrechtlichen Titeln zu ihrer Alimentation Verpflichteten bestritten werden können, erfolgt, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, und entweder von einem Ortsarmenverbande oder von dem Landarmenverbande der Provinz zu unterstützen sind (§§ 28—30 Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juli 1870), nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Bezüglich der Fürsorge des Provinzialverbandes für bildungsfähige hilfsbedürftige idiote, taubstumme und blinde Kinder, welche der Anstaltspflege nicht bedürfen, bleiben die bestehenden reglementarischen Bestimmungen in Geltung; nach Maßgabe des Beschlusses des Provinziallandtags vom 13. März 1879 tritt diese Fürsorge auch ein für bildungsfähige hilfsbedürftige epileptische Kinder, welche der Anstaltspflege nicht bedürfen. Auch verbleibt es bei den geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildung Blinder in der Erwerbsfähigkeit.

II. Aufnahme.

§ 2. Der Antrag auf Unterbringung eines der im § 1 bezeichneten Hilfsbedürftigen in einer Anstalt ist von dem fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbande — in Landkreisen durch Vermittlung des Landraths — an den Landesdirektor zu richten. Die Unterbringung ist von der Ortspolizeibehörde zu beantragen, wenn der fürsorgepflichtige Ortsarmenverband dies abgelehnt hat, und für den Hilfsbedürftigen ausreichend nicht gesorgt wird.

Dem Antrage ist beizufügen:

1. ein über den körperlichen und geistigen Zustand des Hilfsbedürftigen in Beantwortung des vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Fragebogens von einem approbirten Arzte an Eidesstatt abgegebenes Zeugniß, aus welchem insbesondere ersichtlich sein muß, inwieweit der Zustand des Hilfsbedürftigen die Anstaltspflege erheischt und bezüglich jugendlicher Personen, ob der Hilfsbedürftige bildungsfähig ist;
2. eine von der Ortspolizeibehörde nach dem vom [Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Formular] ertheilte Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Hilfsbedürftigen, aus welcher erhellt, weshalb für denselben außerhalb einer Anstalt ausreichend nicht gesorgt werden kann, ob und wo derselbe einen Unterstützungswohnsitz hat, und daß am Aufenthaltsorte des Hilfsbedürftigen eine gefährliche Epidemie (Cholera, Flecktyphus, Pocken, Ruhr u. s. w.) nicht herrscht und bis vor weniger als 3 Wochen nicht geherrscht hat, auch der Hilfsbedürftige nicht noch vor weniger als 3 Wochen in einem infizirten Orte sich aufgehalten hat;
3. bei jugendlichen Personen im Alter bis zu 16 Jahren die Geburtsurkunde und der Impfungs- bezw. Wiederimpfungsschein;
4. die beglaubigte schriftliche oder vor einer öffentlichen Behörde abgegebene Erklärung des Hilfsbedürftigen, oder falls derselbe nicht selbstständig handlungsfähig ist, eine gleiche Erklärung seines gesetzlichen Vertreters, bezw. der Ehefrau, daß die öffentliche Fürsorge für den Hilfsbedürftigen und dessen Unterbringung in einer Anstalt beansprucht wird. Ist für den nicht selbstständig handlungsfähigen Hilfsbedürftigen ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden, oder von diesem bezw. der Ehefrau die Genehmigung zur Unterbringung nicht zu erlangen, so ist darüber, falls aber der gesetzliche Vertreter, bezw. die Ehefrau der Unterbringung widersprechen, zugleich darüber, daß für den Hilfsbedürftigen in ausreichender Weise nicht gesorgt wird, eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beizufügen.

Behufs Unterbringung bildungsfähiger jugendlicher Personen in Anstalten, welche zugleich für die Ausbildung ihrer Zöglinge sorgen, sind dem Antrage ferner noch diejenigen Schriftstücke beizufügen, welche nach den Reglements der Anstalten für die Aufnahme erforderlich sind.

Anträge auf Unterbringung eines vom Landarmenverbande der Provinz bereits unterstützten Hilfsbedürftigen sind auch in Landkreisen unmittelbar an den Landesdirektor zu richten; auch bedarf es für sie nicht der ortspolizeilichen Bescheinigung Ziffer 2.

§ 3. Ob dem Antrage stattzugeben ist, darüber entscheidet der Landesdirektor — nach Anhörung des

referenten) über das Bedürfniß der Anstaltspflege — und im Wege der Beschwerde unter Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel der Provinzialausschuß.

Die Anstalt, in welcher der Hilfsbedürftige unterzubringen ist, bestimmt endgültig der Landesdirektor.

§ 4. Binnen 3 Wochen nach der Mittheilung des Landesdirektors von der Anordnung der Aufnahme ist der Hilfsbedürftige der Anstalt zuzuführen unter Mitgabe eines von der Ortspolizeibehörde auszufertigenden Geleitscheines, welcher den Namen und Wohnort des Hilfsbedürftigen und seiner Begleiter, das Verzeichniß der demselben mitgegebenen Bekleidungsgegenstände und die Bescheinigung enthält, daß an dem Aufenthaltsorte des Hilfsbedürftigen eine gefährliche Epidemie (Cholera, Flecktyphus, Pocken, Ruhr u. s. w.) nicht herrscht.

Erfolgt die Aufnahme nicht binnen 3 Wochen oder in der etwa vom Landesdirektor verlängerten Frist, so ist dieselbe aufs Neue gemäß § 2 zu beantragen.

§ 5. Außer in dringenden Fällen ist der Anstaltsvorsteher nur an den Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends einen Hilfsbedürftigen aufzunehmen verpflichtet, nachdem er vorher von der Zeit des Eintreffens desselben benachrichtigt worden.

Auch kann die Aufnahme solcher Hilfsbedürftigen versagt werden, welche sich in unreinem Zustande befinden.

§ 6. Jeder Hilfsbedürftige muß mindestens die in der Anlage verzeichneten Bekleidungsstücke in gutem und reinlichem Zustande mitbringen. Für fehlende oder unbrauchbare Stücke ist, falls nicht binnen 14 Tagen die Nachlieferung erfolgt, auf Kosten des zur Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbandes von Seiten der Anstalt Ersatz zu beschaffen.

Den Ortsarmenverbänden wird freigestellt, den Hilfsbedürftigen in einem guten, noch durchaus brauchbaren Sommer- oder Winteranzuge der Anstalt zuzuführen und im Uebrigen statt der Ausstattung beim Mangel eines Winteranzuges den Betrag von 40 Mark, beim Mangel eines Sommeranzuges den Betrag von 25 Mark zu zahlen. Für Kinder ist, sofern sie in einem guten, noch durchaus brauchbaren Anzuge der Anstalt zugeführt werden, im Uebrigen statt der Ausstattung der Betrag von 30 Mark zu zahlen.

III. Entlassung.

§ 7. Die Entlassung ist vom Landesdirektor anzuordnen:

a) wenn der Hilfsbedürftige der Anstaltspflege nicht mehr bedarf;

b) wenn der selbstständig handlungsfähige Hilfsbedürftige oder der gesetzliche Vertreter des Hilfsbedürftigen unter Verzicht auf weitere öffentliche Fürsorge es verlangt, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn die Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Hilfsbedürftige der Anstalt zugeführt worden ist, nachdem sie von der Auskunft des Anstaltsvorstehers über den Zustand des Hilfsbedürftigen Kenntniß genommen, ihre Zustimmung erklärt hat und die Zurücknahme des Hilfsbedürftigen in der zu dessen Schutze vom Anstaltsvorsteher angeordneten Weise erfolgt.

§ 8. Ob ein Hilfsbedürftiger der Anstaltspflege nicht mehr bedarf, darüber entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung des Anstaltsarztes bezw. des Medizinalreferenten und auf Beschwerde des endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbandes unter Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel der Provinzialausschuß.

Die Beschwerde ist beim Landesdirektor anzubringen. Ist eine solche binnen zwei Wochen nach der Mittheilung der Entscheidung des Landesdirektors nicht eingegangen, so ist die Entlassung anzuordnen.

§ 9. Der Landesdirektor hat darüber zu bestimmen, ob die Uebernahme eines Hilfsbedürftigen von einem anderen Landarmenverbande oder einem Kreise nach §§ 31, 31d des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu verlangen ist.

§ 10. Von der Entlassung eines Hilfsbedürftigen ist vom Anstaltsvorsteher

a) dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande,

b) der Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Entlassene der Anstalt zugeführt worden,

Anzeige zu machen.

IV. Kosten.

§ 11. Die für Hilfsbedürftige von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande zu erstattenden Pflegekosten (Artikel I § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891) werden von Zeit zu Zeit nach dem wirklichen Aufwande, welcher mit Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten in der Anstalt erwächst, durch den Provinziallandtag, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Minister, festgesetzt und von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht. Bis auf Weiteres werden dieselben

a) für erwachsene Epileptische auf jährlich 300 Mark,

b) für jugendliche Epileptische und Idiote, sowie für Taubstumme und Blinde auf jährlich 216 Mark

festgesetzt.

§ 12. Die Pflegekosten sind von dem Ortsarmenverbande — durch Vermittlung des Kreises — zum Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres bezw. sogleich nach der Entlassung oder dem Tode des Aufgenommenen unter Berechnung des Monats zu 30 Tagen und Einrechnung des Tages der Aufnahme, aber Nichteinrechnung des Tages des Ausscheidens des Hilfsbedürftigen, an die Landeshauptkasse zu zahlen.

§ 13. Die Kosten der Einlieferung und Entlassung, insbesondere auch die Kosten der Uebernahme eines Hilfsbedürftigen von einem anderen Landarmenverbande sind von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande durch Vermittelung des Kreises zu erstatten

§ 14. Die aufgewendeten Begräbnißkosten sind nach dem durch den Provinziallandtag — vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Minister — festzusetzenden, vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Pauschsatze von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande zu erstatten. Bis auf Weiteres werden dieselben auf 10 M. für ein Begräbniß festgesetzt. Jedoch sind Begräbnißkosten von einem Preußischen Armenverbande nicht zu erstatten, wenn die Beerdigung des Hilfsbedürftigen von der Anstalt selbst bewirkt worden ist.

§ 15. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der heutigen Sitzung desselben, vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Ressortminister, beschlossen worden.

Berlin, den 28. Februar 1893.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Vorstehendes Reglement wird hiermit auf Grund des Artikels I. § 31b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 300) genehmigt.

Berlin, den 25. März 1893.

(Siegel.)

Der Minister des Innern	**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**
In Vertretung:	Im Auftrage:
Braunbehrens.	Bartsch.

Zu § 6.

Verzeichniß der Bekleidungsstücke,

welche einem Hilfsbedürftigen bei seiner Aufnahme in eine Anstalt **mindestens** mitzugeben sind.

Für Männer:

1. ein Sonntags- und ein Werktagsanzug, bestehend in Rock oder Jacke, Weste und Beinkleid; 2. ein Halstuch oder eine Halsbinde; 3. ein Paar Hosenträger; 4. eine Unterjacke; 5. zwei Paar Unterhosen oder Sommerhosen; 6. vier Paar Strümpfe; 7. vier Hemden; 8. zwei Taschentücher; 9. ein Hut oder eine Mütze; 10. ein Paar lederne Schuhe oder Stiefeln; 11. ein Kamm.

Für Frauen:

1. zwei Oberkleider mit Leibchen; 2. eine Jacke oder ein Umschlagetuch; 3. zwei Schürzen; 4. zwei Halstücher; 5. ein wollener Unterrock; 6. eine Nachtjacke; 7. vier Paar Strümpfe; 8. vier Hemden; 9. zwei Taschentücher; 10. eine Kopfbedeckung; 11. ein Paar lederne Schuhe oder Stiefeln; 12. ein Kamm.

Für Kinder:

A. **Für Knaben**: 1. ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder bestehend aus Jacke oder Rock, Weste und Beinkleid; 2. ein Paar Hosenträger; 3. eine Kopfbedeckung; 4. ein Paar Schuhe oder Stiefeln; 5. ein Paar Pantoffeln; 6. ein Paar wollene Handschuhe; 7. drei Hemden; 8. drei Paar wollene Strümpfe; 9. drei Taschentücher; 10. zwei Halstücher oder Shawls und 11. ein enger und ein weiter Kamm.

B. **Für Mädchen**: 1. zwei Kleider; 2. ein wollener oder wattirter Unterrock; 3. zwei Untertaillen; 4. zwei Schürzen; 5. eine warme Mütze; 6. eine warme Unterjacke oder ein Umschlagetuch; 7. ein Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln; 8. ein Paar wollene Handschuhe; 9. drei Hemden; 10. drei Paar wollene Strümpfe; 11. drei Taschentücher; 12. zwei Halstücher; 13. ein enger und ein weiter Kamm.

Fragebogen
für
das ärztliche Zeugniß,*)

welches dem Antrage auf Aufnahme eines Geisteskranken oder Idioten in eine Landirren- oder Pflegeanstalt des Provinzialverbandes von Brandenburg beizufügen ist.

(Revidirtes Reglement für die Landirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom 3. März 1893, § 14 Nr. 1.)

Des Kranken Vor- und Familienname .... Stand oder Gewerbe .... Ort, Jahr und Tag der Geburt .... Letzter Wohnsitz bezw. Aufenthaltsort (Armenhaus, Krankenhaus, Irrenanstalt, Gefängniß) .... Glaubensbekenntniß .... Familienstand (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden und seit wann?) ....

Fragen:

1. Wer und wo sind die Eltern des Kranken und in welchen Verhältnissen leben sie? .... Sind sie mit einander verwandt? .... In welchem Grade? ....
2. Sind Geistes- oder Nervenkrankheiten (und welche?) oder Trunksucht oder Selbstmord oder auffallende Charaktere und Talente vorgekommen bei des Kranken I. Vater? .... Mutter? .... II. Großeltern? .... Onkel? .... Tante? .... a) von Vater Seite? .... b) von Mutter Seite? .... III. Geschwistern? ....
3. Ist der Kranke unehelich geboren? ....

*) Solche Mittheilungen über den Kranken oder seine Familie, welche **nur** dem Anstaltsarzte bekannt werden sollen, wollen die Herren Aerzte **unmittelbar** an den **Direktor der Landirrenanstalt** gelangen lassen, für welche die Aufnahme des Kranken nachgesucht wird.

4. Sind Kinder des Kranken vorhanden bezw. gestorben? .... Wieviel? .... Welchen Alters und Geschlechts? .... Leiden oder litten Kinder des Kranken an Geistes- oder Nervenkrankheiten? .... An welchen? ....

5. Wie verhielt sich der Kranke in der Kindheit und während der Entwickelungsperiode? (Körperliche und geistige Entwickelung, Kinder- und Entwickelungskrankheiten, Geistesanlagen, Gemüthsart, Erziehung, Unterricht) ...

Bei weiblichen Kranken außerdem:

5a. Ist die Kranke gehörig und seit wann menstruirt oder bestehen Anomalieen der Menstruation und welche? .... Wann ist die Menstruation zum letzten Mal eingetreten? ....

6. Wie war das Verhalten des Kranken während der späteren Lebensjahre? .... Uebten Beruf, Ehestand, Unglücksfälle, Trunk, Spiel, geschlechtliche Ausschweifungen, Onanie, geistige Ueberanstrengung oder sonstige Verhältnisse einen nachtheiligen Einfluß auf den Kranken aus? .... Ist der Kranke mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen? .... Wann? .... Bestraft? ....

Bei weiblichen Kranken außerdem:

6a. Hat die Kranke geboren? .... Wie oft und wann? .... Wie verliefen Schwangerschaften, Entbindungen und Wochenbett? ....

7. An welchen Krankheiten hat der Kranke nach der Pubertätszeit gelitten? .... Fand eine syphilitische Ansteckung statt? .... Welcher Art, mit welchem Verlauf, wie behandelt? .... Bestehen noch jetzt Komplicationen mit konstitutionellen Krankheiten? .... Welche? .... Sind körperliche Mißbildungen vorhanden? .... Welche? .... Erlitt der Kranke im Laufe seines Lebens Kopfverletzungen? ....

8. War Patient früher schon geisteskrank? .... Wann und wie oft? .... War er schon in einer Anstalt, in welcher, wie lange, mit welchem Erfolg? ....

9. Wann bemerkte man die ersten Spuren der gegenwärtigen Geisteskrankheit? .... Welcher Art waren diese? (Veränderung in der Stimmung, den Neigungen und Gewohnheiten, dem Benehmen, Charakter, der Sprache, Handschrift, dem Gange, beim Schlafen und Wachen u. s. w.) .... Was wird als Ursache der Krankheit betrachtet? ....

10. Wie war der weitere Verlauf der Krankheit? .... (Genaue Schilderung des Entwickelungsganges derselben bezüglich aller abnormen psychischen und somatischen Erscheinungen.) ....

11. Wie äußert sich die Krankheit zur Zeit? ....

Status praesens?

(Verhalten des Gesammtorganismus in allen seinen Beziehungen, Kreislauf, Kräfte, Schlaf u. s. w., und Unterleibsorgane, Schwangerschaft? .... Hernien? .... Lähmungserscheinungen (Sprache, Gang, Handschrift, Pupillen), Wahnideen, Sinnestäuschungen, Lebensüberdruß, Neigung zur Selbstbeschädigung, zum Selbstmord, zu Gewaltthätigkeit gegen Personen und Sachen, zur Unreinlichkeit, Nahrungsverweigerung u. s. w.) ....

12. Form der Geisteskrankheit? a) einfache Geisteskrankheit (Melancholie, Manie, Verrücktheit) .... b) paralytische Geisteskrankheit .... c) Geisteskrankheit mit Epilepsie .... d) erworbener Schwachsinn, Imbicillität .... e) angeborener Schwachsinn, Idiotismus .... f) Delirium tremens, Alkoholismus ....

13. a) Ist die Krankheit als heilbar bezw. als wesentlicher Besserung fähig anzusehen? .... b) Ist der Kranke sich oder Andern gefährlich? .... Welche Aeußerungen und Handlungen desselben begründen diese Annahme? .... Welche Angaben beruhen auf eigener Wahrnehmung des Arztes? .... Welche auf Mittheilung anderer Personen und welcher? .... Bei Verneinung der Fragen unter a und b c) Weshalb kann an dem Aufenthaltsorte des Kranken nicht ausreichend für denselben gesorgt werden? ....

14. Wurde der Kranke ärztlich behandelt? .... Wann, wie und mit welchem Erfolge? .... Wie wurde der Kranke von seiner Umgebung behandelt? ....

15. Herrschen zur Zeit an dem Aufenthaltsorte des Kranken kontagiöse Infektionskrankheiten (Blattern, Cholera, Ruhr u. s. w)? ....

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben nach meinen eigenen Wahrnehmungen und den mir gemachten glaubwürdigen Mittheilungen versichere ich an Eidesstatt.

..... den ..ten ... 18..

......
approbirter Arzt.

Fragebogen
für
das ärztliche Zeugniß,
zur Aufnahme eines Kranken in die Anstalt für Epileptische zu Potsdam.

Des Kranken Vor- und Familienname .... Stand oder Gewerbe .... Ort, Tag und Jahr der Geburt .... Letzter Wohnsitz, bezw. Aufenthaltsort .... Glaubensbekenntniß .... Familienstand (ledig? verheirathet, verwittwet, geschieden und seit wann)? ....

Fragen:

1. Wer und wo sind die Eltern des Kranken? ....

2. Sind Epilepsie, Geistes- oder Nervenkrankheiten (und welche), oder Trunksucht oder Selbstmord vorgekommen bei des Kranken I. Vater? . . . . Mutter? . . . . II. Großeltern? . . . . Onkel? . . . . Tante? . . . . a) von Vater Seite? . . . . b) von Mutter Seite? . . . . III. Geschwister? . . . .
3. Leiden oder litten Kinder des Kranken an Epilepsie? . . . . Oder an einer anderen Nervenkrankheit, oder an Geisteskrankheit? . . . .
4. Wann zeigten sich bei dem Kranken die ersten Symptome der Krankheit? . . . . Bestanden dieselben von Anfang an in Krampfsanfällen, oder waren einfache Schwindelanfälle die ersten Erscheinungen? . . . .
5. Wie häufig treten die Anfälle auf? . . . . Regelmäßig oder unregelmäßig? . . . . Bei Tag? . . . . Bei Nacht? . . . .
6. Worin besteht der einzelne Anfall? in Krämpfen oder nur in Schwindelanfällen? . . . . Gehen dem Anfall Vorzeichen voraus und welche? . . . . Schwindet das Bewußtsein des Kranken vollständig oder nur theilweise? . . . . Ist er nachher schlafsüchtig oder aufgeregt? . . . .
7. Wie lange dauert ein Anfall? . . . . Hält sich der Kranke im Anfall rein? . . . .
8. Ist der Kranke sonst körperlich gesund? . . . . Wenn nicht, mit welchen andern Leiden ist er behaftet? . . . .
9. Wie ist das Verhalten des Kranken in der anfallfreien Zeit? . . . . Bemerkt man an ihm Abnahme der Geisteskräfte, besonders des Verstandes und des Gedächtnisses? . . . . Hat er besondere Neigungen oder auffallende Ideen und Angewohnheiten? . . . .
10. Hat der Kranke Schulkenntnisse? . . . . Hat er die Schule besucht? . . . . Wie waren die Leistungen in der Schule? . . . .
11. Welches ist die muthmaßliche Entstehungsursache der Epilepsie? . . . . Erbliche Anlage? . . . . Aeußere Verletzung? . . . . Schreck? . . . . Ueberstandene Krankheit (Hirn- oder Nervenkrankheit, Scharlach, Masern u. s. w.)? . . . .
12. Wurde der Kranke ärztlich behandelt? . . . . Wann, wie, und mit welchem Erfolg? . . . .
13. Ist der Kranke einer Anstaltspflege bedürftig und aus welchen Gründen? . . . .
14. Herrschen zur Zeit an dem Aufenthaltsort des Kranken kontagiöse Infektionskrankheiten (Blattern, Diphtheritis, Cholera, Ruhr u. s. w.)? . . . .

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben nach meinen eigenen Wahrnehmungen und den mir gemachten glaubwürdigen Mittheilungen versichere ich an Eidesstatt.

. . . . . den . . ten . . . 18 . .

. . . . . .

approbirter Arzt.

Fragebogen

für

das **ärztliche Zeugniß** zur Aufnahme

d . . am . . ten . . . . 18 geborene . . . .

zu . . . . . Kreis . . . . .

in eine Taubstummen- bezw. Pflegeanstalt.

1. Ist das Kind — der erwachsene Taubstumme — total taub? Giebt es — er — Töne von sich?
2. Besitzt das Kind — der Erwachsene — periodisch oder stets einen gewissen Grad von Gehör?

   Hat sich das etwa vorhandene Gehör im Laufe der Zeit vermindert oder verschärft?

   Reicht das vorhandene Gehör aus, um dem Kinde die Erlernung der Sprache auf dem gewöhnlichen Wege zu ermöglichen?
3. Welches ist die Ursache der Taubheit? (Ist dieselbe angeboren, durch körperliche Krankheit, physische Eindrücke, z. B. Schreck, durch örtliche oder allgemeine Verletzungen 2c. und welche entstanden?
4. In welchem Lebensalter wurde die Taubheit zuerst bemerkt?
5. Spricht das Kind — der Erwachsene — noch einige Wörter oder ist es — er — ganz stumm?
6. Sind Heilversuche in Beziehung auf das Gehör gemacht und welche?

   Von welchem Erfolge sind dieselben begleitet gewesen?
7. Wie ist der Gesundheitszustand des Kindes — des Erwachsenen —?

   Ist es frei von ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten? Epilepsie? 2c.
8. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern, Geschwister, der Großeltern und sonstigen nächsten Verwandten des Kindes — des Erwachsenen — von väterlicher oder mütterlicher Seite?

   Befinden sich unter den Verwandten Taubstumme? . . . . Schwerhörige? . . . . Blödsinnige? . . . . Blinde? . . . . Epileptische? . . . . Wer?

9a. Inwieweit ist die Fassungs-, Urtheils- und Gedächtnißkraft des Kindes entwickelt?

   Ist Stumpfsinn oder Theilnahmlosigkeit vorhanden und inwieweit wird durch dieselben die Bildungsfähigkeit des Kindes beeinträchtigt oder aufgehoben?

9b. Ist der Erwachsene schwachsinnig (geistig beschränkt)? . . . .

   Hat er auffallende Gewohnheiten oder Neigungen, oder liegen andere Umstände vor, durch welche seine Pflege an seinem Aufenthaltsort erschwert oder unmöglich gemacht wird? . . . .

10. Herrschen zur Zeit an dem Aufenthaltsort des Kindes — des Erwachsenen — ansteckende Krankheiten (Blattern, Cholera, Typhus, Diphtheritis, Ruhr u. s. w.)? . . . .

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben nach meinen eigenen Wahrnehmungen und den mir gemachten glaubwürdigen Mittheilungen versichere ich an Eidesstatt.

. . . . ., am . . ten . . . 18 . .

(Siegel.) . . . . . .

praktischer Arzt.

Bemerkung: Je nachdem die Aufnahme eines jugendlichen oder eines erwachsenen Taubstummen beantragt wird, ist das Nichtzutreffende zu durchstreichen.

Fragebogen
für
das ärztliche Zeugniß zur Aufnahme

d . . am . . ten . . . . . 18 . . geborenen . . . .
zu . . . . . . Kreis . . . . . .
in eine Blindenanstalt.

1. Ist der Blinde außer seiner Blindheit gesund? . . . . Leidet er an einem chronischen Uebel? . . . . Zeigt er keine Anlage zu einer Krankheit? . . . .
2. Welches ist die Ursache der Erblindung und seit wann besteht dieselbe? . . . .
3. Herrschen zur Zeit am Aufenthaltsort des Blinden ansteckende Krankheiten (Blattern, Cholera, Typhus, Diphtheritis, Ruhr u. s. w.)? . . . .
4. Ist der Blinde einer Anstaltspflege bedürftig und aus welchen Gründen? . . . .

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben nach meinen eigenen Wahrnehmungen und den mir gemachten glaubwürdigen Mittheilungen versichere ich an Eidesstatt.

. . . . . am . . ten . . . 18 . .

(Siegel.) . . . . . .

praktischer Arzt.

Fragebogen
für
das ärztliche Zeugniß zur Aufnahme

d . . am . . ten . . . . . 18 . . geborene . . . .
zu . . . . . . Kreis . . . .
in eine Idiotenanstalt.

1. Ist die Schwachsinnigkeit oder der Blödsinn dem Kinde angeboren und sind andere Glieder der Familie blödsinnig, oder ist das Kind erst durch besondere Veranlassungen blödsinnig geworden und durch welche? . . . .
2. Wann und wie zeigte sich der Blödsinn zuerst? . . . .
3. Hat das Kind eine abnorme Kopfbildung? . . . .
4. Kann das Kind sehen, hören, riechen? . . . .
5. Kann das Kind gehen? . . . .
6.
7. Zeigen sich besondere Schwächen einzelner Körpertheile? Ist der Mund geöffnet, so daß der Speichel herausfließt? . . . .
8. Zeigt das Kind in seinem äußeren Verhalten Ruhe oder Unruhe? Ist es zerstörungssüchtig? . . . .
9. Leidet es an Krämpfen und an welchen? . . . .
10. Meldet es seine natürlichen Bedürfnisse an, oder ist es unreinlich? . . . .
11. Hat es auffallende Angewöhnungen, Unarten, Liebhabereien? . . . .
12. Ist es gegen die Außenwelt gleichgültig oder theilnehmend? . . . .
13. Welche Gemüthsrichtungen zeigen sich: Traurigkeit, Scheu, Heftigkeit oder Freundlichkeit, Zutraulichkeit, Sanftmuth rc.? . . . .
14. Liegt der Verdacht der Selbstbefleckung vor? . . . .
15. Hat das Kind schon einige Schulkenntnisse oder mechanische Fertigkeiten sich angeeignet? . . . . Wie waren die Leistungen in der Schule? . . . .
16. Ist das Kind gegenwärtig frei von körperlichen, namentlich ansteckenden Krankheiten? . . . .
17. Herrschen zur Zeit an dem Aufenthaltsort des Kindes ansteckende Krankheiten (Blattern, Cholera, Typhus, Diphtheritis, Ruhr u. s. w.)? . . . .
18. Ist das Kind einer Anstaltspflege bedürftig und aus welchen Gründen? . . . .

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben nach meinen eigenen Wahrnehmungen und den mir gemachten glaubwürdigen Mittheilungen versichere ich an Eidesstatt.

. . . . . am . . . ten . . . 18 . .

(Siegel.) . . . . . .

praktischer Arzt.

Bescheinigung der Ortspolizeibehörde

über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des nachbenannten Geisteskranken (Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden), dessen Aufnahme in eine Anstalt des Provinzialverbandes von Brandenburg erfolgen soll.

(Revidirtes Reglement für die Landirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom 3. März 1893 § 14 Nr. 2. Reglement des Brandenburgschen Provinzialverbandes zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 bezüglich der hilfsbedürftigen Epileptischen, Taubstummen, Blinden und jugendlichen Idioten vom 28. Februar 1893 § 2 Nr 2.

1. Vor- und Familienname: . . . . 2. Tag und Jahr der Geburt: . . . . 3. Geburtsort: . . . . Kreis . . . . 4. Aufenthaltsort: . . . . Kreis . . . . 5. Wohnsitz (§ 6 Kreisordnung): . . . . Kreis . . . . 6. Stand oder Gewerbe: . . . . 7. Religion: . . . . 8. Familienstand: . . . . (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden.) 9. Vor- und Familienname des Ehegatten . . . . (auch des geschiedenen

Wohnort der nächsten bekannten Verwandten: . . . . (der Eltern und der selbstständigen Kinder — der Geschwister ꝛc. unter Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses). 11. Name und Wohnort des Vormundes oder Pflegers: . . . . 12. Vermögensverhältnisse des Kranken, beziehungsweise seines Ehegatten und seiner Eltern: . . . . 13. Den Unterstützungswohnsitz bedingende Verhältnisse des Kranken (§§ 9—27, 29, 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870): . . . . 14. Gründe, weshalb für den Hilfsbedürftigen außerhalb einer Anstalt ausreichend nicht gesorgt werden kann: . . . .

Herrschen zur Zeit ansteckende Krankheiten (Cholera, Pocken, Flecktyphus, Ruhr u. s. w.) an dem Aufenthaltsorte des Aufzunehmenden, oder haben dieselben bis vor weniger als 3 Wochen daselbst geherrscht, oder hat sich der Aufzunehmende noch vor weniger als 3 Wochen in einem infizirten Ort aufgehalten?

Geleitschein

für d . . . . aus . . . . , welche auf Grund der anliegenden Verfügung des Landesdirektors vom . . . . 18 . . unter Geleit von 1. . . . . 2. . . . . in die . . . . Anstalt zu . . . . sich begiebt.

Es wird ersucht, über die erfolgte Aufnahme des Kranken den vorgenannten Begleitern desselben eine Bescheinigung zu ertheilen.

Verzeichniß

der dem Kranken mitgegebenen Kleidungsstücke ꝛc.

1. . . . . 2. . . . . ꝛc.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 12. Mai **1893.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

8. Verordnung,

betreffend die Wahlen zum Reichstage

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstage sind **am 15. Juni 1893** vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1893.

(L. S.) **Wilhelm** J. R.

von Caprivi.

* * *

Bekanntmachung.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom heutigen Tage bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 15. Juni d. J. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 18. Mai d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 6. Mai 1893.

Der Minister des Innern.
gez. Grf. zu Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

13. Auf Antrag des Directors der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg bestimme ich hiermit gemäß Artikel III. des 3. Nachtrages vom $\frac{\text{3. März}}{\text{13. April}}$ 1893 zum revidirten Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg vom $\frac{\text{6. März}}{\text{23. April}}$ 1885 den 1. Juli d. J. als den Zeitpunkt, mit welchem dieser Nachtrag in Kraft tritt.

Potsdam, den 2. Mai 1893.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

9. Die Herren Büren und Eisfeller in Elberfeld haben auf Umschreibung der nachbezeichneten Effecten, und zwar:

a. des 4 %igen Konsols von 1884 Lit. H. № 76593 über 150 M.,
b. der 4 %igen Konsols von 1885 Lit. F. № 362996 und 368879 zu 200 M. = 400 M.,
c. der 3 %igen Konsols von 1891 Lit. B. № 10246/48 zu 2000 M. = 6000 M.,
d. der 3 %igen Konsols von 1892 Lit. A. № 30097/98 zu 5000 M. = 10000 M., Lit. B. № 59093/96 zu 2000 M. = 8000 M., Lit. C. № 127927 über 1000 M.,
e. des Kurhessischen Prämienscheins Serie 357 № 8917 über 40 Thlr. = 120 M.

angetragen, weil dieselben durch Feuer beschädigt sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) und des § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (G.-S. S. 169) wird deshalb Jeder, der an diesen Papieren ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 18. September d. J.

uns anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere kassirt und den Antragstellern neue kursfähige werden ausgehändigt werden. Berlin, den 8. März 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

102. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Teltow belegenen Gemeinden Alt- und Neu-Glienicke zu einem Gemeindebezirke mit dem Namen „Alt-Glienicke" vereinigt werden.

Potsdam, den 9. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

103. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Westprignitz belegene selbstständige Gutsbezirk Guhlsdorf mit der Gemeinde Guhlsdorf in demselben Kreise vereinigt werde.

Potsdam, den 9. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

104. Für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind durch das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt Berlin-Magdeburg zu Berlin vom 1. Mai d. J. ab die folgenden Oeffnungszeiten festgesetzt:
1) von 4^{25} bis 5^{10} Vm.,
2) „ 12^{05} „ 12^{30} Nm.,
3) „ 3^{05} „ 3^{25} „

Etwa vorkommende Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Beförderung von Sonderzügen, sowie alle sonstigen Betriebszufälle beschränken selbstverständlich die vorgenannten Oeffnungszeiten.

Potsdam, den 6. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

105. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Molkereibesitzers Gauert in Rosenthal, Kreis Nieder-Barnim.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Gutsbesitzers Dotti und des Bauern August Doeberitz zu Hoenow, Kreis Nieder-Barnim, unter dem Rindvieh des Ritterguts Trampe, Kreis Ober-Barnim, unter dem Rindvieh der Ackerbürger Schirmeister und August Stegemann zu Prenzlau, Kreis Prenzlau.

Die Räude ist ausgebrochen bei einem Pferde des Kaufmanns Matteck in Biesdorf, Kreis Nieder-Barnim, die Rotzkrankheit ist festgestellt bei einem krepirten Pferde des Bauerhofsbesitzers Weber in Groß-Lichterfelde, Kreis Teltow, der Milzbrand ist festgestellt bei einer gefallenen Kuh des Ackerbürgers Fritz Thiele in Kyritz, die Influenza unter den Pferden des Dominiums Lübbenow, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 9. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

106. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1893 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-N. N. Wasser.	Berlin. Unter-N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,30	31,46	2,64	1,50	1,57	2,26	1,98	1,78	1,46	3,90
2	32,28	31,64	2,62	1,56	1,59	2,26	2,00	1,80	1,48	3,88
3	32,30	31,70	2,64	1,60	1,64	2,26	2,00	1,84	1,52	3,78
4	32,30	31,86	2,64	1,64	1,67	2,30	2,00	1,84	1,52	3,82
5	32,26	31,96	2,62	1,68	1,70	2,30	2,02	1,80	1,50	3,78
6	32,26	31,96	2,62	1,78	1,73	2,30	2,04	1,82	1,50	3,70
7	32,28	32,00	2,66	1,80	1,75	2,32	2,06	1,86	1,54	3,72
8	32,20	31,92	2,66	1,80	1,80	2,26	2,06	1,86	1,54	3,58
9	32,30	31,96	2,64	1,82	1,84	2,36	2,12	1,88	1,56	3,74
10	32,24	31,94	2,62	1,78	1,83	2,36	2,14	1,90	1,58	3,66
11	32,30	31,80	2,62	1,82	1,89	2,36	2,16	1,90	1,58	3,66
12	32,30	31,88	2,62	1,80	1,87	2,38	2,16	1,94	1,62	3,70
13	32,32	31,90	2,62	1,84	1,85	2,40	2,18	1,96	1,62	3,72
14	32,30	31,88	2,68	1,76	1,84	2,42	2,20	1,98	1,66	3,72
15	32,32	31,78	2,62	1,76	1,83	2,42	2,22	2,00	1,66	3,68
16	32,32	31,72	2,66	1,70	1,83	2,42	2,24	2,00	1,68	3,66
17	32,28	31,74	2,64	1,72	1,82	2,40	2,24	2,00	1,68	3,56
18	32,28	31,60	2,64	1,70	1,85	2,38	2,24	2,00	1,66	3,46
19	32,30	31,54	2,66	1,66	1,85	2,42	2,26	2,02	1,70	3,52
20	32,30	31,58	2,60	1,66	1,81	2,42	2,26	2,02	1,70	3,52
21	32,30	31,52	2,68	1,60	1,79	2,42	2,26	2,04	1,72	3,52
22	32,30	31,52	2,68	1,58	1,77	2,42	2,26	2,04	1,72	3,54
23	32,30	31,50	2,64	1,56	1,74	2,42	2,26	2,04	1,72	3,54
24	32,28	31,50	2,64	1,56	1,73	2,42	2,26	2,06	1,74	3,54
25	32,30	31,44	2,62	1,52	1,71	2,42	2,26	2,06	1,74	3,56
26	32,30	31,40	2,66	1,44	1,69	2,42	2,24	2,06	1,72	3,54
27	32,26	31,42	2,66	1,46	1,67	2,40	2,24	2,04	1,72	3,54
28	32,30	31,28	2,66	1,42	1,65	2,38	2,22	2,04	1,72	3,48
29	32,28	31,24	2,66	1,42	1,63	2,38	2,22	2,04	1,72	3,40
30	32,30	31,22	2,66	1,36	1,62	2,38	2,20	2,06	1,74	3,38
31	32,30	31,24	2,66	1,36	1,60	2,38	2,20	2,06	1,74	3,36

Potsdam, den 2. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

107. **Nachweisung**

der Zeiten, zu welchen die Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Berlin—Hamburger und Berlin—Lehrter Eisenbahn **für den Schifffahrt-Verkehr geöffnet sind.**

Gültig vom 1. Mai bis 30. September 1893.

Die Zeitangaben enthalten **Mitteleuropäische Zeit.**

I. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Hamburger Eisenbahn

Lfd. Nr.	ist für den Schifffahrt-Verkehr geöffnet von Uhr	von Min.	bis Uhr	bis Min.	Zeitdauer Min.	Bemerkungen (in der Pause zwischen den Zügen)
	Vormittags					
1	12	21	12	44	23	
2	1	04	2	09	65	
3	2	29	4	47	138	
4	5	55	6	22	27	
5	7	11	7	35	24	
6	8	46	8	57	11	
7	9	19	9	34	15	
8	11	40	11	57	17	
	Nachmittags					
9	12	51	12	58	7	
10	1	43	1	49	6	
11	3	12	3	37	25	
12	4	43	5	01	18	
13	5	46	6	09	23	
14	6	52	7	15	23	
15	9	01	9	17	16	
16	10	42	10	52	10	

II. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Lehrter Eisenbahn

Lfd. Nr.	ist für den Schifffahrt-Verkehr geöffnet von Uhr	von Min.	bis Uhr	bis Min.	Zeitdauer Min.	Bemerkungen (in der Pause zwischen den Zügen)
	Vormittags					
1	2	05	2	47	42	
2	3	51	4	22	31	
3	4	42	5	05	23	
4	7	07	7	49	42	
5	8	25	9	31	66	
6	10	29	10	58	29	
7	11	18	11	41	23	
	Nachmittags					
8	1	27	1	45	18	
9	2	40	3	15	35	
10	4	31	4	57	26	
11	5	58	6	08	10	
12	6	28	6	42	14	
13	7	02	7	17	15	
14	8	05	8	25	20	
15	9	27	9	55	28	
16	11	50	12	05	15	

Anmerkung: Die Schließung der Brücken erfolgt 15 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen der Züge in Spandau; für die Wiederöffnung der Brücken nach Durchfahrt der Züge sind 5 Minuten in Ansatz gebracht.

Den vorstehenden Zeitangaben sind die **fahrplanmäßigen** Ankunfts- und Abfahrts- bezw. Durchfahrtszeiten der Züge zu Grunde gelegt. Bei Verspätungen, sowie bei Ablassung von Sonderzügen (Maschinen) ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücken für den Schifffahrt-Verkehr zu öffnen sind, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahn-Betriebes.

Potsdam, den 8. Mai 1893. Der Regierungs-Präsident.

108. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat April 1893 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland. M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Hafer	7	98	8	26	8	07	7	62	8	54	7	41	7	77	7	80	7	28	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	3	36	3	94	3	41	3	79	2	88	2	36	2	74	3	15	
3.	Richtstroh	—	—	2	31	2	36	2	36	2	31	2	36	2	23	2	14	1	58	

Potsdam, den 9. Mai 1893. Der Regierungs-Präsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.
1	Angermünde	14	85	12	51	13	13	13	73	27	—	26	—	36	—	3	—	4	38	—	—	5	10	1	25	1	15
2	Beeskow	—	—	12	05	—	—	14	80	23	—	33	—	45	—	3	24	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—
3	Bernau	15	20	13	05	15	65	15	01	32	—	35	—	55	—	5	—	4	49	—	—	6	41	1	40	1	15
4	Brandenburg	15	56	13	14	14	45	15	12	29	—	35	—	45	—	3	28	3	90	—	—	5	80	1	36	1	16
5	Dahme	15	29	12	26	12	85	16	—	30	—	40	—	50	-	3	50	3	50	3	—	8	—	1	20	1	—
6	Eberswalde	15	33	12	96	15	67	14	80	23	—	21	—	35	—	4	06	6	—	—	—	6	50	1	40	1	30
7	Havelberg	14	84	12	68	13	50	15	25	29	—	33	—	47	50	3	07	3	13	1	50	6	71	1	10	1	—
8	Jüterbog	14	75	13	—	14	17	15	50	25	—	24	—	40	—	4	20	4	50	—	—	7	70	1	20	1	10
9	Luckenwalde	13	33	12	65	13	57	14	62	38	—	38	—	40	—	4	—	4	33	—	—	7	25	1	20	1	20
10	Perleberg	14	76	12	36	12	98	14	51	24	—	30	—	40	—	3	50	4	—	—	—	6	—	1	40	1	20
11	Potsdam	15	70	13	01	14	74	15	74	29	14	29	64	43	75	4	05	4	20	—	—	6	83	1	50	1	25
12	Prenzlau	14	78	12	22	13	34	13	75	27	—	26	—	35	—	3	78	4	—	2	50	4	50	1	30	1	10
13	Pritzwalk	14	88	11	88	13	25	13	17	17	—	26	—	30	—	2	59	4	25	3	25	5	25	1	40	1	20
14	Rathenow	14	58	12	88	13	25	14	25	30	—	30	—	45	—	3	10	3	18	—	—	5	17	1	20	1	—
15	Neu-Ruppin	16	—	12	77	13	—	14	—	35	—	35	—	50	—	2	95	4	24	—	—	4	50	1	35	1	15
16	Schwedt	15	40	12	98	13	—	14	87	26	66	25	—	40	—	4	—	4	09	—	—	5	22	1	40	1	20
17	Spandau	15	50	13	40	13	—	15	—	33	—	28	—	45	—	4	38	3	45	—	—	7	25	1	55	1	15
18	Strausberg	15	74	13	36	15	91	15	73	22	—	33	—	36	—	3	—	4	82	—	—	7	92	1	40	1	10
19	Teltow	14	59	12	41	15	22	14	38	27	20	30	—	52	50	4	60	3	96	1	90	5	91	1	45	1	15
20	Templin	15	—	12	75	14	25	14	25	28	—	40	—	40	—	4	—	3	50	3	—	4	50	1	20	1	10
21	Treuenbrietzen	14	40	12	33	12	84	15	—	—	—	—	—	—	—	4	33	5	—	—	—	6	—	1	40	1	20
22	Wittstock	14	50	12	40	13	50	13	66	17	—	40	—	50	—	2	16	3	—	2	—	6	—	1	19	1	—
23	Wriezen a. O.	14	79	12	71	13	86	14	13	26	50	28	—	36	—	3	67	3	50	2	—	6	04	1	40	1	20
	Durchschnitt	14	99	12	69	13	87	14	66	—	—	—	—	—	—	3	62	4	06	—	—	6	11	—	—	—	—

Potsdam, den 9. Mai 1893.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung,

betreffend die beabsichtigte Bildung einer selbstständigen Kuratie Friedrichsberg, abzuzweigen bei den katholischen Pfarrgemeinden St. Pius und St. Michael in Berlin.

43. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer selbstständigen Kuratie in Friedrichsberg erbeten, welche umfassen soll:

a. die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur St. Pius-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften: Friedrichsberg-Lichtenberg, desjenigen im Osten belegenen Theiles der Haupt- und Residenzstadt Berlin, welcher von der Frankfurter Chaussee, Proskauerstraße, Eldenaerstraße und der Ringbahn eingeschlossen wird (diese Straßen, soweit sie innerhalb dieser Grenzen liegen, beiderseitig); Wilhelmsberg und Biesdorf Gemeinde,

b. die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur St. Michael-Pfarrei in Berlin gehörenden Ortschaften Stralau-Rummelsburg und Friedrichsfelde.

Auf Grund des § 239 Tit. 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts werden alle Diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungs-Forderungen bis zum 1. Juni d. J. schriftlich beim Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 8. Mai 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

44. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 25. April 1893.

Der Polizei-Präsident.

Preise im Monat April 1893.

Artikel kostet je 1 Kilogramm / Ein Schock Eier / Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.

Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	1 05	1 15	1 70	2 35	3 28	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 40	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	— 95	1 20	1 90	2 23	2 65	— 36	— 26	— 50	— 50	— 40	— 80	— 40	— 60	3 20	3 80	— 20	1 60
1 38	1 20	1 20	1 70	2 30	3 20	— 26	— 26	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	3 28	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 —	4 —	— 20	1 60
1 40	— 80	1 20	1 80	2 —	3 —	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	3 31	— 24	— 22	— 40	— 40	— 40	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 20	1 20	1 60	2 19	2 56	— 22	— 22	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 60	3 50	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 85	2 20	3 20	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 30	1 —	1 40	1 90	2 30	3 20	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 20	1 20	1 80	1 90	2 86	— 28	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 50	1 36	1 30	1 60	2 33	3 09	— 35	— 28	— 45	— 45	— 45	— 40	— 40	— 55	3 35	3 90	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	2 20	3 10	— 30	— 24	— 50	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 80
1 30	1 30	1 —	1 70	1 97	2 37	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 40	1 60	2 40	3 —	— 25	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 40	3 12	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— 45	— 50	— 60	2 92	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 80	2 10	3 20	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 60	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 45	1 35	1 35	1 75	2 60	3 30	— 35	— 32	— 40	— 40	— 40	— 50	— 60	— 60	2 80	3 80	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 20	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	3 10	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 75	2 10	3 60	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 20	1 10	1 60	2 40	3 60	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 20	1 20	1 60	2 —	2 93	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 16	— 73	1 01	1 60	1 90	2 59	— 22	— 20	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 20	1 20	1 67	2 20	2 90	— 22	— 18	— 35	— 27	— 38	— 40	— 60	— 60	3 50	3 75	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1893.

45. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	15	Mark	78	Pf.,
"	do.	(mittel)	15	"	33	"
"	do.	(gering)	14	"	91	"
"	Roggen	(gut)	13	"	40	"
"	do.	(mittel)	13	"	07	"
"	do.	(gering)	12	"	77	"
"	Gerste	(gut)	16	"	90	"
"	Gerste	(mittel)	15	"	65	"
"	do.	(gering)	14	"	40	"
"	Hafer	(gut)	15	"	66	"
"	do.	(mittel)	15	"	09	"
"	do.	(gering)	14	"	54	"
"	Erbsen	(gut)	19	"	75	"
"	do.	(mittel)	18	"	20	"
"	do.	(gering)	16	"	70	"
"	Richtstroh		4	"	65	"
"	Heu		6	"	47	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat April	8,36 Mk.,	2,60 Mk.,	4,05 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	—	Pf.,
" " " Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " " Linsen	55	"	—	"
" " " Kartoffeln	5	"	06	"
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 " " (Bauchfleisch)	1	"	14	"
" 1 " Schweinefleisch	1	"	38	"
" 1 " Kalbfleisch	1	"	20	"
" 1 " Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 " Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 " Eßbutter	2	"	30	"
" 60 Stück Eier	3	"	20	"

2) In Charlottenburg:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
=	=	= Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	= Linsen	50	=	—	=
=	=	= Kartoffeln	4	=	75	=
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	50	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	40	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	20	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	24	=
= 60	Stück	Eier	3	=	43	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April 1893:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			30	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			30	=
= 1	=	Gerstengraupe			40	=
= 1	=	Gerstengrütze			38	=
= 1	=	Buchweizengrütze			40	=
= 1	=	Hirse			40	=
= 1	=	Reis (Java)			55	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	3	Mark	—	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	=	13	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	50	=

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			36	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			34	=
= 1	=	Gerstengraupe			41	=
= 1	=	Gerstengrütze			45	=
= 1	=	Buchweizengrütze			47	=
= 1	=	Hirse			47	=
= 1	=	Reis (Java)			52	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	=
= 1	=	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	12	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	45	=

Berlin, den 6. Mai 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

23. In dem zum Kreise Ruppin gehörenden Orte Friedrichsdorf bei Neustadt (Dosse) wird am 16. Mai eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Friedrichsdorf (Kr. Ruppin)" in Wirksamkeit treten. Die erforderlichen Postverbindungen erhält die neue Postagentur durch das täglich zweimal zwischen Rhinow und Neustadt (Dosse) Bahnhof verkehrende, zur Postsachenbeförderung bereits benutzte Privat-Personenfuhrwerk. Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Friedrichsdorf (Kr. Ruppin) werden folgende, bisher zum Bestellbezirke des Kaiserlichen Postamts in Neustadt (Dosse) 1 Bhf. gehörende Ortschaften rc. zugetheilt: Groß-Derschau, Klein-Derschau, Friedrichsbruch, Rübehorst, Raminsgut, Jühlitz und Brenkenhof. Die Posthülfstellen in Friedrichsdorf und Groß-Derschau werden mit Ablauf des 15. Mai außer Wirksamkeit gesetzt.

Potsdam, den 5. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

24. Bei dem Postamt 72 (Wilhelmstraße) wird am 12. Mai der **Telegraphenbetrieb** eingerichtet. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die betr. Geschäftsstelle an den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und an den Sonn- und Feiertagen von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 7 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C., den 6. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Unanbringliche Postsendungen.

25. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:

An Falk in Marienwerder,
= Hartung in Berlin,
= v. Finkenstein in Berlin,
= Herzbecker in Dresden,
= Wagner in Düsseldorf,
= Peese in Gleiwitz.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Scheere, Knöpfe, Federkasten, Schreibutensilien, Schuhschnüre, Brochen, Schürzen, Handtücher, Handschuhe, Messer, Bezüge, Gardinenhalter, Portemonnaies, Wolle, Zirkel, Kamm, Bürste, Schrauben, Band, Pelzmuffe, Spiegel, Strümpfe, Bücher, Pincette, Pfriemen, Holzteller, Leibchen, Napf, Brenner, Kapotten, Hemden, Jacke, Taschentücher, Staniol, Stahlstifte, Stemmeisen, Decken, Kragen, Holzschuhe, Nägel, Kneifer, Seide, Taktstock, Uhrketten, Wäsche, Seife, Haken, Oesen, Strohkörbchen, Portemonnaieschlösser, Kokarden, Mützen, Stahlstangen, Nähgarn, Kinderhauben, Glühlampenglocke, Respirator, Metallbuchstaben, Lack, Medaille, Hundehalsband, Chlorsilber, Celloidin-Papier, Liqueur-Gläser, alte Briefmarken, Cigarrentasche, Stempelfarbe, Löffel, Brille, Violin-Saiten, Schnellzeichner, Schlüsselschilder, Stempel, Noten, Stickereimuster, Pinsel, Schloßbeschläge, Nähmaschinentheile, Flaschenkapseln, Schellack, Passamentenproben.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 7. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Herrn Paul Eitner in Dresden, Moltkeplatz 6, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. D. № 298292 über 500 M. und
- E. = 601654 = 300 =

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Eitner anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 1. Mai 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Fräulein Jeanette Weber in Crefeld die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. E. № 40883 über 300 M.

angeblich seit November 1891 vermißt.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bankgeschäft J. Frank u. Cie. in Crefeld anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 4. Mai 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

15. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Privatmann Heinrich Hunold in Potsdam, Lennéstr. 5 I., die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884

Lit. H. № 90502 über 150 M.

angeblich verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Lehrer Otto Hunold in Potsdam, Alte Louisenstr. 31 part. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 4. Mai 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Königlichen Kreissekretär Hildebrandt in Koschmin (Posen) die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1889 Lit. C. № 157930 über 1000 M. angeblich in der Zeit vom 17. bis 25. April d. J. verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Hildebrandt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

10. Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Juli d. J. ab nur noch die durch die neue Verkehrs-Ordnung vorgeschriebenen Frachtbriefe angenommen werden.

Berlin, den 4. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

11. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem hiesigen Lagerplatze der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abzuhaltenden Wollmarkt wird die Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach dem Lagerhofe und in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Gleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen bewirkt werden:

1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nach dem Lagerhofe an die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft befördert, falls die Frachtbriefe deren Adresse tragen. Haben die ursprünglichen Frachtbriefe der ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Verständigung mit der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Abfertigungsstelle der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.
2) Die auf dem Lagerhofe zur Auflieferung kommenden Wollsendungen werden auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, wenn sie von der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft als Versenderin aufgeliefert werden.
3) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhof kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung.

Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güter-Abfertigungsstelle.

Berlin, den 2. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachnng.

4. In besonderer Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts wird das von dem Brandenburgschen Provinzial-Landtage in der Sitzung am 4. März d. J. beschlossene, von den Herren Ressortministern unter dem 13. April d. J. genehmigte Reglement zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892 (G.-S. S. 90), betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Mai 1893.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachung.

5. In Gemäßheit des § 5. des Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 (Potsdam Seite 91, Frankfurt a. O. Seite 65), betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 58. des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153 — und der §§ 15. und 16. des Gesetzes vom 12. März 1881, Gesetz-Sammlung Seite 128 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 2. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz Brandenburg 254235 bezw. 735807 Stück ergeben hat.

	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Die im Jahre 1892 gezahlte Entschädigung beträgt insgesammt für Pferde	35630	—	.	.	35630	—
für Rinder ist gezahlt	.	.	.	.	.	.
hinzutreten als Verwaltungskosten 3 % =	1068	90	.	.	1068	90
Dagegen kommen von diesen	36698	90	.	.	36698	90
in Abzug bzw. in Anrechnung für Rinder die aus dem Vorjahre 1891 zu berücksichtigenden 1374,02 bzw. 10333,78 M. u. durch Zu- u. Abgänge anderweit festgestellten	1268	17	10015	68	11283	85
Demnach verbleiben	35430	73	.	.	25415	05
welchen die den Ortsbehörden 2c. bewilligten 3 % Hebegebühren hinzutreten mit	1062	92	.	.	1062	92
so daß für Pferde aufzubringen sind.	36493	65	.	.	26477	97
Zur Deckung dieser Summe sollen für das Pferd rund 15 Pfennig oder	38135	25			38135	25
erhoben werden, was gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von	1641	60				
ergiebt, welcher unter Hinzurechnung des verbliebenen Mehrbetrages bei den Rindern von	.	.	10015	68		
im Ganzen in Höhe von	11657 M. 28 Pf.				11657	28

bei dem Ausschreiben für 1893 Berücksichtigung finden wird.

Hiernach sind für Rinder für das Jahr 1892 Entschädigungsbeiträge nicht einzuziehen.

Berlin, den 24. April 1893.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

14. Nachweisung der vom Kreisausschusse des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	der seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke	der künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke
Ein zwischen der Königlichen Forst Klausheide und dem Gemeindebezirk Schönberg belegenes Wiesengrundstück von 1,79 ha Größe.	Gemeindefreies Wiesengrundstück.	Gemeindebezirk Schönberg.

Neu-Ruppin, den 26. April 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Betrifft die Veränderung der Bezirksgrenzen zwischen den Gutsbezirken Drewen und Königsberg einerseits und den Gemeindebezirken Drewen, Wutike und Bork andererseits.

15. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ostprignitz vom 14. März d. J. sind:

I. die nachgenannten Grundstücke vom Gutsbezirke Drewen abgetrennt und
   a. die dem Schuhmacher Karl Elsner zu Drewen gehörige Hofstelle Kartenblatt 3 Parzelle № 170/67 der Gemarkungskarte von 2 ar 50 qm Größe mit dem Gemeindebezirke Drewen,

b. die dem Tischler August Zabel, dem Bauer Christian Wiegel, dem Schlächter August Legde, dem Bauer Wilhelm Schumacher, dem Bauer Adolf Köhn und Ehefrau, dem Kaufmann Christoph Michaelis, dem Bauer Karl Rensch, dem Schmied Friedrich Hinke, dem Bauer Friedrich Dahlenburg, dem Bauer Friedrich Krüger, dem Bauer Christian Wiegel und dem Kossäthen Christian Oelrich, sämmtlich zu Wutike, gehörigen Grundstücke Kartenblatt 1 Parzellen № 230/140, 235/145, 209, 231/140, 232/143, 144, 236/145, 94, 95, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 260/226, 261/226, 262/226 und 227 der Gemarkungskarte von zusammen 48,0810 ha Größe, sowie die innerhalb dieser Grundstücke und im Anschluß an dieselben vorhandenen Wege und Gräben mit dem Gemeindebezirke Wutike,

c. die dem Bauer Johann Frauböse zu Bork gehörigen Grundstücke Kartenblatt 1 Parzellen № 228, 229, 259/210 und 104 von 28,7278 ha Größe, der trigonometrische Punkt Kartenblatt 1 Parzelle № 258/210 von 2 qm Größe und die dem Gutsbesitzer August Busse zu Hildebrandtshof gehörigen Grundstücke Kartenblatt 1 Parzellen № 233/143, 234/145 und 146 von 10,6200 ha Größe nebst den innerhalb dieser Grundstücke vorhandenen Wegen und Gräben mit dem Gemeindebezirke Bork vereinigt;

II. die dem Gutsbesitzer August Busse zu Hildebrandtshof, sowie dem Bauer Karl Prütz, dem Eigenthümer Johann Frank und dem Eigenthümer Johann Darweger zu Bork gehörigen Grundstücke auf der Feldmark Hildebrandtshof Kartenblatt 1 Parzellen № 191, 270/181, 269/182, 268/189, 267/188, 266/188, 265/186, 185, 264/184 und 263/183 von zusammen 16,1060 ha Größe vom Gutsbezirke Königsberg abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Bork vereinigt worden.

Kyritz, den 3. Mai 1893.

Namens des Kreisausschusses: der Vorsitzende.

Personalchronik.

Der Oberförster Dreger zu Rüdersdorf ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht Alt-Landsberg für den Forstbezirk Rüdersdorf ernannt worden.

Der Forstassessor von Sydow in Coepenick ist zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst für den Forstbezirk Coepenick ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Rittergutsbesitzer von Rohr in Wolletz nach Ablauf seiner Amtszeit aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 19. Bezirks — Alt-Künkendorf — ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wegen des Ablaufs seiner Amtszeit der Gutsverwalter Spitta in Streganz aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks XI. — Selchow — ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist mit der einstweiligen Verwaltung des Amtsbezirks 42 — Cöpenicker Forst — der Königliche Forstmeister Westermeier in Forsthaus Cöpenick beauftragt worden.

Im Kriese Nieder-Barnim ist der Königliche Forstmeister Westermeier in Forsthaus Cöpenick, welcher auf Grund der Vorschrift des § 56 im letzten Absatze der Kreisordnung als Gutsvorsteher des Bezirks Ober-Schönweide zugleich Amtsvorsteher dieses Bezirks ist, mit der einstweiligen Verwaltung des Amtsbezirks 7 — Cöpenicker Forst — beauftragt worden.

Der Militär-Anwärter Friedrich Theuerkauf in Berlin ist zum Regierungs-Militär-Supernumerar ernannt worden.

Der Militär-Anwärter Alfred Kober in Berlin ist zum Regierungs-Militär-Supernumerar ernannt worden.

Zu Kreisverordneten für den Kreis Ruppin sind gewählt worden: 1) der Gutsbesitzer Wilhelm Beerbaum zu Laeskow, 2) der Amtsvorsteher Otto Henning zu Linow, 3) der Rittergutsbesitzer Paul Legde zu Protzen, 4) der Gutsbesitzer Karl Ulrich zu Groß-Woltersdorf. Die Wahl ist bestätigt.

Dem früheren Laboratoriumsdiener am hygienischen Universitäts-Institut zu Berlin Wilhelm Meinhardt ist die Stelle eines Portiers am Königlichen Institut für Infektions-Krankheiten ebendaselbst verliehen worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Christindorf, Diözese Zossen, ist durch das Ableben des Pfarrers Müller am 6. April d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment.

Das Diakonat zu Lichtenberg, Diözese Berlin-Land I., ist durch den Abgang seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Mathis, zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 rc. vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1886 Seite 39. — Bewerbuugen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Weise ist zum Oberlehrer ernannt und dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin überwiesen worden.

Die Gemeindeschullehrer Hermann Mix und Friedrich Kabus sind als Vorschullehrer am Lessing-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt ist: der Postsekretär Lux in Eberswalde als c. Ober-Postdirektionssekretär nach Danzig.

Uebertragen ist, zunächst probeweise: [illegible] Vorsteherstelle des Postamts in Angermünde [illegible] Hauptmann a. D. Meinert aus Dresden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1893 sind

ernannt: zum Ober-Postdirectionssecretair der Postsecretair Max Hoffmann, zum Ober-Postsecretair der Postsecretair J. C. Pohl, zu Büreauassistenten die Ober-Telegraphenassistenten Kolbow, Laube und Ober-Postassistent Vogt, zu Kanzlisten die Ober-Telegraphenassistenten Berger und Rusche, zu Ober-Postassistenten der Ober-Telegraphenassistent Wachholz, die Postassistenten Carl Aich, Baake, Behse, Bleske, Breiter, Fahlbusch, Feuerstack, Friedrich, Geisenheyner, Giese, Götzke, Hader, Heidorn, Hellbardt, Herter, Holborn, von der Hülsen, Jacobi, Junge, Kaiser, Karwiese, Kelk, Kiel, Klemann, Lampen, Laur, Liebich, Lobert, Noisten, Paradowski, Polte, Popp, Runge, C. W. R. Schmidt, Albert Schneider, Schochow, H. R. Schulze, Schünemann, Steinert, Treubrodt, Uhl, Ludwig Zimmermann, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Adrian, Friedrich Aich, Buschjäger, Dill, Dieckmann, Föde, Hartig, Heppner, Höck, Hübner, Adalbert Krause, Lassahn, Makowski, Mücke, Carl Müller, Passehl, Perlick, Rychlicki, Schramme, Schwaab, Seller, Wiegard, Weidner, Thamm, Suplie, zum Telegraphenassistenten der Postassistent Lindenberg;

etatsmäßig angestellt: als Postsecretair die Postpraktikanten Kalbersberg, Köstermann, Leplatoni, Stendell, Voswinkel, als Büreauassistent die Postassistenten Albert Krüger und Rust, als Kanzlist die Telegraphenassistenten Breitkopf, Diener, Primke, Struve, Hermann Weber, die Postassistenten Kurtz, E. A. Schultz, Spring, Uchdorff und der Lohnschreiber (inv. Sergeant) Mannigel, als Postassistent die Postassistenten Andreseck, Balzer, Barth, Becherer, Bischof, Bieschke, Hermann Böhm, Harry Börner, Bolesta, Bruchmann, Wilh. Buchholz, Demmer, Dettmann, Fischbach, Förster, Herm. Frank, Friesdorf, Gastell, Glasow, Gräfe, Albert Günther, Händel, Höde, Höpfner, Johannes Hoffmann, Hohmann, Hoppe, Kautz, Keller, Klose, Kluge, Krämer, Kropp, Reinhold Krüger, Kunisch, Kurzynski, Lietz, Lubrecht, Lüth, Meerbothe, Miekley, Helmuth Möller, Opielinski, Plath, Plaumann, Peschko, Friedr. Ribbe, Emil Rohde, Carl Schäfer, Schnelle, Schlunke, Schrader, Schreck, Schreiber, G. A. H. Schulz, Schumann, Schwant, Seng, Stabe, von Steinwehr, Ungerecht, Wiedenroth, Witter, Zierenberg, die Postanwärter Bartelt, Eiling, Hammelmann, Knoll, Skoruppa, Stahl, als Telegraphenassistent die Postassistenten Hugo Berger, Brzezinski, Gunsch, Jokisch, Klamert, Oscar Kroll, Müggenburg, Röseler, Sachse, Jacob Schäfer, Scholle, Zimmerling, die Telegraphenanwärter Damerau, Eberius, Funk, Grzeschek, Hentschel, Koch, Krampe, Lammert, Lange, Lemke, Lillig, Michelsen, Mohr, Niederstraßer, Parnitzke, Peters, Pilster, Piper, Ragotzki, Rauschning, Rosin, Paul Schulz, Ferdinand Schulze, Thiele und Weber;

versetzt von Berlin: Postinspector Rau nach Oppeln, Postkassirer Hansen nach Neumünster, die Telegraphenamtskassirer Dröse nach Liegnitz, Braun nach Potsdam, Seitz nach Königsberg (Pr.), Ober-Postdirectionssecretair Robert Zech nach Braunschweig, Ober-Postsecretair Hardt nach Liegnitz, die Postsecretaire August Anding nach Breslau, Ballerstädt nach Eydtkuhnen, Döring nach Breslau, Flaschenträger nach Frankfurt (Main), Carl Friedrichs nach Cassel, Göcke nach Arnsberg, Krille nach Potsdam, Kuppe nach Arnsberg, Naether nach Düsseldorf, Olivier nach Potsdam, Patzschke nach Kiel, Schefisch nach Halle (Saale), Scholz nach Breslau, Staguhn nach Gumbinnen, Stock nach Culm Wpr., Thiemann nach Halle (Saale), Ober-Postassistent Günther nach Dessau, die Postassistenten Vick nach Bremen, Klein nach Cassel, Kolodziejczyk nach Tarnowitz, Schwalbach nach Hannover, Thürnagel nach Königsberg (Pr.), Schöndube nach Osterwieck (Harz), Telegraphenmechaniker Bremer nach Hannover;

versetzt nach Berlin: Postdirector Damköhler aus Stade, Telegraphendirector Abendroth aus Barmen, Postbauinspector Struve aus Wittenberg (Bz. Halle), komm. Postinspector Schwensky aus Liegnitz, die Telegraphenamtskassirer Krösing aus Potsdam, Preisigke aus Hamburg, die Ober-Postdirectionssecretaire Brade aus Hamburg, Ewest aus Hamburg, Frosch aus Magdeburg, Grittner aus Breslau, Heinze aus Hannover, Helbig aus Erfurt, Ladwig aus Konstanz, A. B. Meyer aus Liegnitz, Schiche aus Potsdam, Stolpner aus Halle (Saale), Stör aus Magdeburg, Ober-Postsecretair Malbrandt aus Neustettin, Postsecretair Fellmann aus Frankfurt (Main), Ober-Postassistent Horn aus Northeim (Hannover), Telegraphenmechaniker Möller aus Hannover;

in den Ruhestand getreten: Postdirector Süß, die Postsecretaire Brüggemann (künftiger Wohnort Münster Westf.), J. C. F. H. Schulze, Ober-Telegraphenassistent Fr. Chr. Müller;

gestorben: Ober-Postassistent Otto Fischer, Ober-Telegraphenassistent a. D. Krause, Kanzlist a. D. Hermsdorff.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Der Bureau-Diätar Wolff ist zum Rentenbank-Sekretär 2. Klasse ernannt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adolf Fäh, Schreinergeselle,	geboren am 26. März 1859 zu Kaltbrunn, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Versuch des schweren Diebstahls (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Oktober 1889),	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	11. März 1893.
2	Andreas Kedzierski, Arbeiter,	31 Jahre alt, geboren zu Krakoski, Bez. Czenstochau, Polen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27sten November 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	30. März 1893.
3	Karl Koradi, Kellner,	geboren am 19. Februar 1868 zu Winterthur, Schweiz, schweizerischer Staatsangehörig.,	schwerer Diebstahl und Hehlerei (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Februar 1888),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	18. Februar 1893.
4	Johann Sulawski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1840 zu Wompielsk, Kreis Rypin, Polen, russischer Staatsangehörig.,	schwerer Diebstahl (ein Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. September 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	27. März 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
5	David Bittauer, (Bilala), Drahtbinder,	18 Jahre alt, geboren zu Macko, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. März 1893.
6	Johann Falb, Pfannenschmied,	geboren am 6. Januar 1865 zu Werfen, Bezirk St. Johann (Kronland Salzburg), österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. März 1893.
7	Alois Freisinger, Zuckerbäcker,	geboren am 2. Oktober 1857 zu Wien, ortsangehörig zu Wiener Neustadt, Niederösterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	25. März 1893.
8	August Grosset, Tagner,	geboren am 19. November 1853 zu Sorigny bei Tours, Frankreich, französischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. März 1893.
9	Julius Haberzettl, Kaufmann,	geboren am 4. Juni 1859 zu Oberleutensdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Saaz, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	30. März 1893.
10	Ferdinand Holzmaier, Schieferdecker,	geboren am 11. Oktober 1867 zu Penzing bei Wien, ortsangehörig zu Langenlois, Bezirk Krems, Oesterreich,	Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	24. März 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
11	Josef Kattai, Gärtner,	geboren 1873 zu Zerotin, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	28. März 1893.
12	Theodor Körner, Knecht,	geboren am 24. Januar 1875 zu Mönchenstein, bei Basel, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	14. März 1893.
13	Josef Kubicka, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1838 zu Krasilau, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kötzting,	20. März 1893.
14	Eduard Eyer, Webergeselle,	geboren am 18. März 1869 zu Deutsch-Brodek, Bezirk Littau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	2. März 1893.
15	Otto Lauritzen, Arbeiter,	geboren am 15. Mai 1849 zu Hügum, Kreis Hadersleben, Preußen, ortsangehörig zu Föv-ling, Dänemark,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	4. März 1893.
16	Johann Nemec, Handarbeiter,	geboren am 20. Dezember 1866 zu Hermanitz, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ortsangehörig zu Wracowitz, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	2. März 1893.
17a	Josef Nowak, Arbeiter,	30 Jahre alt, geboren zu Lututewa (Lututow) bei Wielun, Gouvernement Warschau,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. April 1893.
17b	dessen Ehefrau Marianne geb. Kolodzietzik,	33 Jahre alt, geboren zu Lututewa,			
18	Anton Panck, Schneidergeselle,	geboren am 22. Juni 1858 zu Ziering, Bezirk Kaplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Sachbeschädigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	24. Februar 1893.
19	Alexander Rapf, Kellner,	geboren am 6. Februar 1870 zu Wüllersdorf bei Hollabrunn, Niederösterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	27. März 1893.
20	Anton Schotek (Sotek), Weber,	geboren am 1. Dezember 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Potacek, Bez. Pilgram, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kötzting,	8. Februar 1893.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend das Reglement zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892 (G.-S. S. 90), betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 19. Mai 1893.

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 13.) № 2091. Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 2. April 1893.

(Stück 14.) № 2092. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 14. April 1893.

(№ 2093.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 27. April 1893.

(Stück 15.) № 2094. Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung. Vom 26. April 1893.

№ 2095. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank. Vom 29. April 1893.

№ 2096. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 1. Mai 1893.

(Stück 16.) № 2097. Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 6. Mai 1893.

№ 2098. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 6. Mai 1893.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 9.) № 9602. Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. März 1893.

№ 9603. Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. März 1893.

№ 9604. Gesetz, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts. Vom 31. März 1893.

(Stück 10.) № 9605. Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel. Vom 31. März 1893.

№ 9606. Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel. Vom 31. März 1893.

(Stück 11.) № 9607. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Malmedy, Blankenheim, Rheinbach, Bonn, Euskirchen, Mörs, Cochem, Kreuznach, Mayen, Münstermaifeld, Simmern, Stromberg, Cöln, Gummersbach, Neuß, Langenberg, Tholey, Saarbrücken, Saarlouis, Völklingen, Neunkirchen, Ottweiler, Neumagen, Neuerburg und Wadern. Vom 11. April 1893.

№ 9608. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 11. April 1893.

(Stück 12.) № 9609. Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 124 Absatz 2 der Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841. Vom 16. April 1893.

№ 9610. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Uslar. Vom 28. April 1893.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

9. Auf die Eisenbahn von Blankensee nach Strasburg i. U. findet vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab gemäß der für das Preußische Staatsgebiet ertheilten Allerhöchsten Konzessions-Urkunde vom 14. Mai 1892 die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in der Nummer 36 des Reichsgesetzblatts vom 21. Juli 1892 — Anwendung.

Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der Vorschriften des § 44 zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Mai 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung, betreffend die Wahlen zum Reichstage.

110. Nachdem die Auflösung des Reichstages am 6ten d. M. erfolgt und durch die Kaiserliche Verordnung von demselben Tage angeordnet worden ist, daß die Wahlen zum Reichstage am 15. Juni d. J. stattzufinden haben, bringe ich auf Grund des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zu Wahlkommissarien für die Reichstagswahl ernannt habe:

für den I. Wahlkreis (Kreis Westprignitz) den Herrn Landrath, Geheimen Regierungsrath von Jagow zu Perleberg,

für den II. Wahlkreis (Kreis Ostprignitz) den Herrn Landrath Grafen von Bernstorff zu Kyritz,

für den III. Wahlkreis (Kreis Ruppin, Templin) den Herrn Landrath von Arnim zu Templin,

für den IV. Wahlkreis (Kreis Prenzlau, Angermünde) den Herrn Landrath von Risselmann zu Angermünde,

für den V. Wahlkreis (Kreis Oberbarnim) den Herrn Landrath von Bethmann-Hollweg zu Freienwalde,

für den VI. Wahlkreis (Kreis Niederbarnim) den Herrn Landrath von Waldow zu Berlin,

für den VII. Wahlkreis (Städte Potsdam, Spandau und Kreis Osthavelland) den Herrn Oberbürgermeister Boie zu Potsdam,

für den VIII. Wahlkreis (Kreis Westhavelland und Stadt Brandenburg a. H.) den Herrn Landrath von Loebell zu Rathenow,

für den IX. Wahlkreis (Kreis Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde) den Herrn Landrath von Stülpnagel in Belzig,

für den X. Wahlkreis (Kreis Teltow, Beeskow-Storkow und Stadt Charlottenburg) den Herrn Landrath Stubenrauch zu Berlin.

Potsdam, den 9. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Aufforderung

zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

111. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilung III. und IV. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. Js. ab ein Stipendium in Höhe von 600 M. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen: 1) der Geburtsschein, 2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze, 3) ein Zeugniß der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt, 4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse, 5) ein Führungs-Attest, 6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers, 7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde, 8) falls der Bewerber bereits Studirender der III. oder IV. Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rector der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 22. April 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. de la Croix.

U. I. 20509.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Meldungen um das Stipendium bis zum 15. August d. Js. bei mir einzureichen sind.

Potsdam, den 5. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

112. Nach Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juli 1892 (§ 569 Abschnitt I. Lit. B. und C. der Protokolle in Verbindung mit § 83 der Drucksachen) soll die in den Jahren 1878 und 1883 vorgenommene Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung für das Jahr 1893 und künftig von 10 zu 10 Jahren wiederholt werden.

Die Ermittelung findet in Preußen innerhalb der

Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober 1893 nach politischen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken statt.

Mit der Leitung der erforderlichen Arbeiten ist das Königliche statistische Bureau in Berlin betraut. Die Erhebungen sind unter Aufsicht der Regierungs-Präsidenten von den Landräthen und Magisträten der selbstständigen Städte zu bewirken. Die unmittelbare Ermittelung liegt den Gemeindebehörden uud Besitzern oder Vertretern der selbstständigen Gutsbezirke ob, welchen die zur Ausführung bestimmten Formulare nebst einer Anweisung von den Landrathsämtern zugesandt werden.

Wo die Verhältnisse es erfordern, sind die Ermittelungen einer für den Zweck zu bildenden Schätzungskommission zu übertragen. Auch können nach näherer Anordnung des Landraths mehrere benachbarte Gemeinde- oder Gutsbezirke **einer** Schätzungskommission übertragen werden, so jedoch, daß für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk der Flächeninhalt und die Art seiner Nutzung besonders nachgewiesen wird.

Die Ermittelung hat den Zweck, ein vollständiges und richtiges Bild über die landwirthschaftlichen Verhältnisse im ganzen Deutschen Reiche zu erlangen und die hieraus gewonnenen Ergebnisse, die mit denen anderer Länder werden verglichen werden, später nutzbar zu machen und zu veröffentlichen.

Die Wichtigkeit der Erhebungen ist in der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin vom Jahre 1878 Seite 185/186 abgedruckten „Ansprache des Königlichen Statistischen Bureaus" vom Mai 1878 „Ueber Wesen und Bedeutung der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages im Jahre 1878" näher dargelegt.

Der angestrebte Zweck kann nur dann vollständig erreicht werden, wenn nicht nur die mit der Erhebung zunächst betrauten Behörden derselben ihre volle Aufmerksamkeit widmen, sondern auch darin durch die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, einzelne angesehene Landwirthe und sonstige Ortseinwohner, die durch Stellung, durch Ortskenntniß und durch das Vertrauen der Gemeindeangehörigen dazu berufen sind, insbesondere als Mitglieder der Schätzungskommissionen, wie bei den früheren Ermittelungen, unterstützt werden.

Ich hege die Erwartung, daß die Einwohner des Bezirkes, wie bei ähnlichen Gelegenheiten, so auch jetzt, die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und durch ihr Entgegenkommen und ihre Mitwirkung das Erhebungsgeschäft erleichtern und fördern werden.

Potsdam, den 9. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Schmiede-Innung zu Charlottenburg.

113. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schmiede-Innung zu Charlottenburg:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das Schmiede-Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Oktober 1893 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung die Stadt Charlottenburg umfaßt.

Potsdam, den 10. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bäcker-Innung zu Nowawes.

114. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Bäcker-Innung zu Nowawes:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das Bäcker-Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Oktober 1893 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung die Amtsbezirke Nowawes, Neuendorf und Drewitz umfaßt.

Potsdam, den 10. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

115. Der unten beschriebene, zur Unterbringung in eine Erziehungsanstalt verurtheilte Knabe Otto Jordan ist aus seinem bisherigen Wohnorte Friedrichshagen entwichen.

Allem Anscheine nach hat sich derselbe einer umherziehenden Schauspielertruppe angeschlossen.

Die Polizeibehörden werden ersucht, auf den Genannten zu fahnden und mir im Betretungsfalle unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Beschreibung. 1) Geburtsort: Eichstädt, 2) Jahr und Tag der Geburt: 30. September 1879, 3) Größe: 1 M. 20 Ctm., 4) Haare: blond, 5) Stirn: niedrig, 6) Augenbrauen: blond, 7) Augen: blau, 8) Nase: gewöhnlich, 9) Mund: gewöhnlich, 10) Zähne: vollständig, 11) Kinn: rund, 12) Gesicht: rund, 13) Gesichtsfarbe: gesund.

Potsdam, den 13. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

116. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Kähne in Lübars, Gärtnereipächters Schimkoenig in Oranienburg, Kreis Niederbarnim, des Vorwerks Berlowshof, Kreis Osthavelland, des Büdners Grothe in Mariendorf, Gutsbesitzers Ziederich ebendaselbst, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Karl Heintz in Stolpe, des Johannesstifts in Plötzensee, Kreis Niederbarnim, des Rittergutes Tornow, Gasthofsbesitzers Matting in Steinbeck, Kreis Oberbarnim, in Hetzdorf, Kreis Prenzlau, in Bendelin und auf dem Gute Zichtow, Kreis Westprignitz.

Festgestellt ist Milzbrand bei einer verendeten Kuh des Gemeindevorstehers Taebel in Birkenwerder, Kreis Niederbarnim, bei einem gefallenen Fohlen des Rittergutsbesitzers von Kröcher auf Babe, Kreis Ostprignitz.

Potsdam, den 16. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verzeichniß

der gemäß § 8 № 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes festgestellten Normalstädte.

11. Der Herr Finanzminister hat nach Anhörung des Provinziallandtags gemäß § 8 № 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 317) behufs der zur Zeit in Angriff genommenen Revision der Gebäudesteuerveranlagung (§ 20 des Gesetzes) für den Regierungsbezirk Potsdam folgende Normalstädte festgestellt:

Lfd. №	Kreis	Normalstadt	Bemerkungen
1.	Angermünde	Angermünde	für den ganzen Kreis.
2.	Beeskow-Storkow	Beeskow	" " " "
3.	Jüterbog-Luckenwalde	Jüterbog	" " " "
4.	Niederbarnim	Bernau	" " " "
5.	Oberbarnim	a. Eberswalde	für den Kreistheil nördlich der Biesenthaler Forst und einer die Gemarkungen Melchow, Tuchen, Klobbicke, Heckelberg, Alt- und Neu-Gersdorf und Hohenfinow einschließenden Linie.
		b. Wriezen a. O.	für den übrigen Theil des Kreises.
6.	Osthavelland	a. Nauen	für die von der Berlin-Hamburger Eisenbahn durchschnittenen und südlich davon liegenden Gemeinde- und Gutsbezirke.
		b. Kremmen	für den übrigen Theil des Kreises.
7.	Ostprignitz	Wittstock	für den ganzen Kreis.
8.	Prenzlau	Strasburg	" " " "
9.	Ruppin	Lindow	" " " "
10.	Teltow	Köpenick	" " " "
11.	Templin	a. Zehdenick	für die westlich der Havel und nordwestlich an und in der Oberförsterei Himmelpfort liegenden Gemeinde- und Gutsbezirke.
		b. Templin	für den übrigen Theil des Kreises.
12.	Westhavelland	Rathenow	für den ganzen Kreis.
13.	Westprignitz	Perleberg	" " " "
14.	Zauch-Belzig	a. Werder	für die von der Linie Schmerzke—Prützke—Grebs—Michelsdorf—Raedel—Busendorf—Canin—Claistow—Ferch durchschnittenen und für die nördlich davon liegenden Gemeinde- und Gutsbezirke einschließlich Caputh.
		b. Treuenbrietzen	für den übrigen Theil des Kreises.

Potsdam, den 8. Mai 1893.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung,
betreffend die beabsichtigte Bildung einer selbstständigen Kuratie Friedrichsberg, abzuzweigen bei den katholischen Pfarrgemeinden St. Pius und St. Michael in Berlin.

46. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer selbstständigen Kuratie in Friedrichsberg erbeten, welche umfassen soll:

a. die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur St. Pius-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften: Friedrichsberg-Lichtenberg, desjenigen im Osten belegenen Theiles der Haupt- und Residenzstadt Berlin, welcher von der Frankfurter Chaussee, Proskauerstraße, Eldenaerstraße und der Ringbahn eingeschlossen wird (diese Straßen, soweit sie innerhalb dieser Grenzen liegen, beiderseitig); Wilhelmsberg und Biesdorf Gemeinde,

b. die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur St. Michael-Pfarrei in Berlin gehörenden Ortschaften Stralau-Rummelsburg und Friedrichsfelde.

Auf Grund des § 239 Tit. 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts werden alle Diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungs-Forderungen bis zum 1. Juni d. J. schriftlich beim Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 8. Mai 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

47. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 25. April 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

5. In der Zeit vom 25. Mai bis 2. Juni d. J. findet in der Diözese Potsdam II. unter der Leitung des Generalsuperintendenten D. Dryander eine General-Kirchenvisitation statt, über deren Plan die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der Diözese Auskunft ertheilen können.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Einrichtung einer Postagentur in Groß-Batanga (Kamerungebiet).

10. In Groß-Batanga (Deutsches Schutzgebiet von Kamerun) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art, von Postpacketen bis 5 kg und die Bestellung von Zeitungen. Im Verkehr mit der neuen Postagentur kommen die Portotaxen des Weltpostvereins zur Anwendung. In Deutschland werden erhoben: für frankirte Briefe 20 Pf. für je 15 g, für unfrankirte Briefe 40 Pf. für je 15 g, für Postkarten 10 Pf., für Postkarten mit Antwort 20 Pf., für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere, an Einschreibgebühr 20 Pf. Der Austausch von Postpacketen erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittels der Dampfer der Afrikanischen Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft (Woermann-Linie). Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket beträgt 1 M. 60 Pf. Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 5. Mai 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Abt Bochelen, Pfarrer in Weckolsheim im Elsaß die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1876/79 Lit. C. № 45058 über 1000 M. angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bankgeschäft S. Bleichröder hierselbst, W. Behrenstraße 63, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Mai 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

7. Der Herr Finanz-Minister hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 27. April 1893 genehmigt, daß die durch die Bekanntmachung vom 26. Januar 1892 abgeänderten §§ 1 und 5 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Kommunal-Schlachtsteuer in Potsdam vom 20. März 1889 — Stück 6 Seite 46 des Amtsblatts der Königlichen Regierung für 1892 — nachstehende andere Fassung erhalten:

Die Grenzbeschreibung lautet künftig:

§ 1 Seite 2 des Regulativs 6. Zeile von oben (in dem Abdruck der Extrabeilage zum 15. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam für das Jahr 1889) — rc. — Glienicker Brücke.

Diese überschreitend tritt sie an das linke Ufer der Havel, folgt ihm stromabwärts bis zur Ausmündung der Nuthe, läuft an deren rechtem Ufer und demnächst an dem alten Nuthegraben östlich entlang über die von Neuendorf nach Potsdam führende Kunststraße und über die Bahnhofsanlagen hinweg, folgt alsdann wieder

dem noch sichtbaren Laufe des alten Nuthegrabens auf dessen östlicher Seite bis zum Kilometerstein 1,5 der Kunststraße von Nowawes nach Potsdam und dann dem das von Hempel'sche Etablissement an der östlichen Seite begrenzenden Zaune — u. s. w. im bisherigen Wortlaut des Regulativs.

Dem § 5 B. ist folgende Fassung zu geben:

„1—7 ꝛc. 8) Die Chaussee von Nowawes her vom Kilometersteine 1,5 und weiter die alte Königstraße und Saarmunderstraße bis zur Steuer-Expedition auf der langen Brücke.

9) Die Straße von Neuendorf nach Potsdam, die an den Mühlenhäusern vorüber zur Steuer-Expedition auf der langen Brücke führt von der Stelle an, wo die Richtung des alten Nuthegrabens auf sie trifft".

Die ursprünglich mit № 9 und 10 im § 5 B. des Regulativs bezeichneten Absätze behalten die ihnen nach der Bekanntmachung vom 26. Januar v. J. zugewiesenen Nummern 10 und 11.

Berlin, den 10. Mai 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

19. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb (nach Schluß der Ausstellung)
1	Geflügel-Ausstellung	Mühlheim a. d. Ruhr	11.—14. Mai	Thiere, Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht	Preuß. Staats-Eisenbahnen,	Ausstellungs-Kommission	14 Tage
2	Pferde-Ausstellung und Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse	Magdeburg	16.—19. Mai	Pferde, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse	desgl.	desgl.	4 Wochen
3	Landwirthschaftliche Ausstellung	Heiligenbeil	17. Mai				
4	"	Labiau	18. "				
5	"	Heydekrug	19. "				
6	"	Bartenstein	24. "				
7	"	Saalfeld i. Ostpr.	25. "	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse	Königlichen Eisen-Direktion Bromberg	desgl.	8 Tage
8	"	Guttstadt	26. "				
9	"	Mensguth	27. "				
10	Thierschau	Loetzen	29. "				
11	"	Goldap	31. "				
12	"	Pillkallen	2. Juni				
13	Rindvieh-Ausstellung	Königsberg i. Pr.	1. u. 2. Juni	Rindvieh	desgl.	desgl.	8 Tage
14	Ausstellung von Hunden und Gegenständen des Jagdwesens	München	8.—16. Juni	Hunde und Gegenstände des Jagdwesens	Preuß. Staats-Eisenbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen u. Main-Neckar-Bahn	desgl.	4 Wochen
15	Internationale Kunst-Ausstellung	München	1. Juli bis 31. Oktober	Kunstgegenstände	Preuß. Staats-Eisenbahnen	desgl.	2½ Monate

Bromberg, den 7. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

20. Mit dem 15. Mai d. J. wird die bisher nur zur Abfertigung von Wagenladungsgütern befugte Haltestelle Biskupitz auch für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet. Bromberg, den 9. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. In besonderer Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts wird der von dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 3. März d J. beschlossene, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 13. April d. J. genehmigte dritte Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg vom $\frac{\text{6. März}}{\text{23. April}}$ 1885 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 10. Mai 1893.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime-Rath von Levetzow.

Personalchronik.

Der bisherige Bautechniker, commissarische Bauschreiber Rudolf Beger in Potsdam ist zum Königlichen Bauschreiber in der allgemeinen Bauverwaltung ernannt. Demselben ist eine sogenannte „fliegende Stelle" verliehen worden.

Der Katasterlandmesser Georg Hillert, bisher im Kataster-Büreau der Königlichen Regierung in Königsberg, ist mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Kataster-Assistenten bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin bis auf Weiteres beauftragt worden.

Der Stations-Assistent Lehme auf dem Stettiner Bahnhofe zu Berlin, Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Berlin-Stettin) zu Stettin, ist zum Stationsvorsteher II. Klasse ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ernst Immelmann ist zum Pfarrer der Parochie Herzfelde, Diözese Templin, bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Luisenschule zu Berlin, Professor Dr. Hamann ist zum Direktor der Dorotheenschule ebenda ernannt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Bombe ist zum Oberlehrer in Berlin ernannt und der 10ten Realschule ebenda überwiesen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Bullrich ist zum Oberlehrer in Berlin ernannt und der 9. Realschule ebenda überwiesen worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Kutnewsky ist zum Oberlehrer in Berlin ernannt und der 2. Realschule ebenda überwiesen worden.

Die Hülfslehrerin an der Margarethenschule in Berlin Antonie Wendt ist als ordentliche Lehrerin an der Dorotheenschule ebenda angestellt worden.

Dem Schulvorsteher Herrn Ulrich zu Berlin ist die Erlaubniß zur Leitung einer Lehrerinnenbildungsanstalt ertheilt worden.

Die Lehrerinnen Kowalski, Finke und Herold sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.			
1	Luigi Polla, Schuhmacher,	geboren am 1. Januar 1861 zu Codissago, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen (7 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. November 1885),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. April 1893.
2	Alexander Porembski, Arbeiter,	geboren am 16. März 1860 zu Rußkowo, Kreis Rypin, Polen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in 2 Fällen (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. August 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	20. März 1893.
3	Franz Seibt, Bäckergeselle,	geboren am 12. Mai 1856 zu Mscheno, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	wiederholter schwerer Diebstahl (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Mai 1885),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	24. April 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Janos Skama, Bäckergeselle,	geboren am 26. Juni 1859 zu Karoly in Banat, Ungarn,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, Fälschung von Legitimations-Papieren u. Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	4. März 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Johann Stadlauer, Fabrikarbeiter,	geboren am 28. April 1874 zu Radmer, Bezirk Leoben, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. März 1893.
3	Josef Tobolla, Kutscher,	geboren am 27. Dezember 1873 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Koslowitz, Bezirk Mistek, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	27. März 1893.
4	Rudolf Walder, Sattlergeselle,	geboren am 26. März 1870 zu Wipkingen, Kant. Zürich, Schweiz,	Landstreichen, Betteln u. falsche Namensangabe,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	1. April 1893.
5	Johann Friedrich Wirz, Ziegler,	geboren am 5. Februar 1871 zu Dürrenäsch, Kant. Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen.
6	Franz Beauclerc, Uhrmacher,	geboren am 11. August 1869 zu Paris, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. März 1893.
7	Viktor Breynaert, Comptorist,	geboren am 10. November 1856 zu Grammont, Provinz Ostflandern, Belgien, ortsangehörig zu Dugrée, Provinz Lüttich, ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe,	desgleichen.
8	Theodor Eduard Carlander, Tagner,	geboren am 15. Januar 1861 zu Angerums, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	7. April 1893.
9	Karl Cramosta, Metzger,	geboren am 16. Oktober 1862 zu Lambach, Bezirk Wels, Oberösterreich, ortsangehörig zu Vcelnic, Bezirk Pilgram, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. März 1893.
10	Johann Dietz, Metzger,	geboren am 18. Juli 1864 zu Maria-Kulm, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Königsberg, ebendas.,	desgleichen,	dieselbe,	4. April 1893.
11	Mathias Eischen, Kellner und Kutscher,	geboren am 27. Juli 1871 zu Tontelange, Provinz Luxemburg, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	28. März 1893.
12	Ludwig Ender, Tagelöhner,	geboren am 25. August 1875 zu Schwaz, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	4. April 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Josef Fischer, Schuhmachergeselle,	geboren am 11. August 1845 zu Czjchorta, Bezirk Broos, Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	20. März 1893.
14	Alois Franek, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. Juni 1877 zu Wollin, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füßen,	5. April 1893.
15	Anna Franek (Franjek), geborene Lawitschka, Tagelöhnersfrau,	geboren am 16. Juli 1841 zu Wlkonic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	20. Dezember 1892.
16	Franz Franke, Maurer,	geboren am 19. März 1864 zu Ebersdorf, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Müglitz, Bezirk Teplitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	8. April 1893.
17	Alois Goerlich, Schneidergeselle,	geboren am 1. Dezember 1854 zu Ransen, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. April 1893.
18	Josef Heiß, Drechsler,	geboren am 15. Juni 1872 zu Reindorf, Bezirk Sechshaus, Oesterreich, ortsangehörig zu Mattersdorf, Komitat Oedenburg, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. März 1893.
19	Andreas Hoffmann, Zimmermann,	geboren am 30. November 1857 zu Hohenbruch, Kreis Gitschin, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	15. April 1893.
20	Anton Juneck, Müller,	49 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Rupersdorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	14. April 1893.
21	Josef Anton Keller, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. Oktober 1873 zu Bernhardszell, Gemeinde Waldkirch, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Waldkirch,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. März 1893.
22	Hugo Mahrla, Klempner,	geboren am 15. Februar 1871 zu Grulich, Böhmen, ortsangehörig zu Günstersdorf, ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	10. April 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
23	Ferdinand Nemecek, Kürschnergehülfe,	geboren am 16. August 1856 zu Skuc, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	8. April 1893.
24	Maria Peckers, Dienstmagd,	geboren am 25. Mai 1876 zu Rosport, Luxemburg, luxemburgische Staatsangeh.,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsitent zu Metz,	11. April 1893.
25	Vincenz Pettera, Schlächtergeselle und Arbeiter,	geboren am 3. Februar 1853 zu Welhotta bei Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	desgleichen.
26	Johann Porubsky, Spängler,	geboren am 15. Februar 1868 zu Roznau, Bezirk Wallach-Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. März 1893.
27	Emil Rößler, Hausdiener,	geboren am 18. Oktober 1872 zu Steinschönau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	12. April 1893.
28	Edmund Rotter, Kellner,	geboren am 11. November 1866 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Neu-Zechsdorf, Bezirk Troppau, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und falschen Namens,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	24. März 1893.
29	Alois Rouscharek, Handlungsgehülfe,	geboren im Jahre 1864 zu Policka, Böhmen, ortsangehörig zu Lusading, Bezirk Tepl, ebendaselbst,	einfacher Diebstahl im Rückfalle, Betteln, grober Unfug und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	18. April 1892.
30	Franz Schlucker, Konditor,	33 Jahre alt, geboren zu Feldkirchen a. D., Bezirk Wels, Oesterreich, ortsangehörig zu Aschach, ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. April 1893.
31	Elise Streicher, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren am 6. Dezember 1869 zu Frankenburg, Bezirk Vöklabruck, Oberösterreich, ortsangehörig ebendas.,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. März 1893.
32	Anna Elisabeth Strupl, unverehelichte,	geboren am 6. September 1868 zu Borek, Kreis Melnik, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	10. April 1893.
33	Johann Sucharda, Seiler,	geboren am 16. Dezember 1855 zu Nieder-Lomnitz, Bezirk Jitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
34	Franz Bit (Wit), Schneider,	geboren am 10. Oktober 1853 zu Bolesnitz, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	18. April 1893.
35	Josef Wendler, Dienstknecht,	geboren am 18. April 1853 zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishautmannschaft Zwickau,	17. März 1893.
36	Josef Wilim, Glasmacher,	geboren am 19. März 1854 zu Lipina, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	18. Oktober 1892.
37	Josef Winkler, Schlosser,	geboren am 26. Februar 1872 zu Millstadt, Kronland Kärnten, Oesterreich,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	13. April 1893.
38	Robert Franz Böhmisch, Schneidergeselle,	geboren am 22. September 1852 zu Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	22. April 1893.
39	Ferdinand Buchta, Drechsler,	geboren am 20. (28.) Mai 1862 zu Selletitz, Bezirk Znaim, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	18. April 1893.
40	Helene Charlotte Hedlund, Näherin,	geboren am 28. April 1859 zu Wester-Stockholm, schwedische Staatsangehörige,	gewerbsmäßege Unzucht,	dieselbe,	12. April 1893.
41	Alfred Maiwirth, Tuchmacher,	geboren am 19. Juni 1873 zu Heinersdorf, Bez. Friedland, Böhmen, ortsangehörig zu Hirschberg, Bezirk Dauba, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. April 1893.
42	Josef Michelacei, (Michelacci), Knecht,	geboren am 3. April 1866 zu Forli, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. April 1893.
43	Eduard Rümmler, Klempner,	geboren am 22. Juni 1846 zu Grünthal, Bezirk Brür, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. März 1893.
44	Johann Schreiber, Arbeiter,	geboren am 19. Juli 1864 zu Podoly, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. März 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
45	Josef Steiner, Spängler,	geboren am 22. Februar 1870 zu Rann, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	31. März 1893.
46	Johann Theodor Stockmann, Glasbläser,	geboren am 6. August 1862 zu Cilli, Steiermark,	Betteln,	Herzoglich sächsisches Ministerium, Abth. d. Inn. zu Altenburg,	22. April 1893.
47	Wilhelm Heinrich Wiertz, Gärtner,	geboren am 7. März 1871 zu Nijmegen, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln u. Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. April 1893.
48	Johann Zinkowsky Kaminfeger,	geboren am 18. März 1859 zu Grodno, Rußland,	Betteln u. grober Unfug,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	27. März 1893.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend den Dritten Nachtrag zum revidirten Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg vom $\frac{6.\ \text{März}}{23.\ \text{April}}$ 1885,
sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Dritter Nachtrag

zum

revidirten Reglement der Städte-Feuer-Societät

der Provinz Brandenburg

vom 6. März / 23. April 1885.

(Erster Nachtrag vom 11. März / 12. April 1887 [Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu Potsdam, Extrabeilage zu Stück 21 bezw. Frankfurt a/O., Extrabeilage zu Stück 20 1887].)

Zweiter Nachtrag vom 18. März / 21. Mai 1890 [Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu Potsdam bezw. Frankfurt a/O., Stück 24 1890].

Artikel I.

Die nachstehenden Paragraphen des revidirten Reglements von 1885 bezw. des II. Nachtrags zu demselben von 1890 erhalten folgende Fassung:

§ 21.

Die örtlichen Geschäfte der Societät mit Einschluß der Erhebung der Feuersocietätsbeiträge und deren Einsendung an die Hauptkasse werden in den Städten des Societätsgebiets nach Maßgabe der vom Provinzialausschuß ertheilten Geschäftsanweisung durch die Magisträte von Amtswegen besorgt. Insbesondere haben dieselben Duplikate der Lagerbücher zu führen, welche bei dem Direktor behufs Eintragung aller bei der Societät genommenen Versicherungen gehalten werden.

Durch Beschluß des Direktorialrathes und mit Genehmigung des Provinzialausschusses können die auf die Versicherungsnahme bezüglichen örtlichen Geschäfte (§§ 40 Abs. 2, 56 Abs. 1 und 59 Abs. 1) in einzelnen Städten Geschäftsführern übertragen werden, über deren Anstellung und Besoldung der Provinzialausschuß eine Anweisung erläßt. Die bestellten Geschäftsführer sind dem Magistrate anzuzeigen und durch das für die Bekanntmachungen des letzteren bestimmte Blatt sowie durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 22.

Für die Aufnahme der Gebäudebeschreibungen und Taxen (§§ 40, 56) werden vom Direktor, für jede Stadt oder für mehrere benachbarte Städte, Sachverständige widerruflich angestellt und vereidigt (§ 27).

Sie sind für die Städte, in welchen Geschäftsführer nach § 21 Abs. 2 nicht bestellt worden, dem Magistrate anzuzeigen.

Der § 23 Abs. 3 findet auch auf sie Anwendung

§ 23.

Zur Ermittelung und Abschätzung der Schäden (§§ 96, 101), sowie für die in den §§ 66 und 77 vorgesehenen Geschäfte, wird von den Magisträten eine ständige Kommission (Ortskommission) gebildet, bestehend aus einem Magistratsmitgliede als Vorsitzenden, zwei zu den Gemeindegliedern gehörigen Societätsgenossen und zwei Sachverständigen. Für jedes Mitglied ist für den Behinderungsfall ein Stellvertreter zu ernennen.

Die Sachverständigen sind von den Magisträten aus der Zahl der selbständigen Bauhandwerker — möglichst der geprüften Maurer- und Zimmermeister des Ortes — ein für alle Male eidlich zu verpflichten. Dieselben sind dem Direktor zu bezeichnen und auf dessen Antrag, wenn sie sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig machen, ihres Amtes zu entheben. Mit den Geschäften der Sachverständigen können auch technische Beamte der Gemeindeverwaltung betraut werden.

Wer mit dem Versicherten verlobt oder verheirathet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, oder wer Bruder desselben oder seines Ehegatten oder Ehemann seiner Schwester ist, darf nicht als Mitglied der Ortskommission thätig sein.

§ 26.

Für die Besorgung ihrer örtlichen Geschäfte hat die Societät den Magisträten 5 pCt. — *wo aber nach § 21 Abs. 2 ein Geschäftsführer bestellt ist*, 4 pCt. — der ausgeschriebenen Feuersocietätsbeiträge zu gewähren.

§ 40.

Jedes einzelne Gebäude, welches bei der Societät versichert oder dessen Versicherungssumme bei der Societät erhöht werden soll, muß zuvor auf Kosten des Versicherungsnehmers abgeschätzt werden.

Der Taxator ist, auf Antrag des Versicherungsnehmers, vom Magistrat — *wo aber ein Geschäftsführer nach § 21 Abs. 2 bestellt ist, von diesem* — aus der Zahl der nach § 22 verpflichteten Sachverständigen zu bestimmen.

§ 56.

Der Versicherungsantrag, sowohl für Neuversicherung als für Erhöhung einer bestehenden Versicherung, ist von dem Versicherungsnehmer, mit der nach §§ 40 ff. aufgenommenen Gebäudebeschreibung und Taxe dem Magistrat — *wo aber ein Geschäftsführer nach § 21 Abs. 2 bestellt ist, diesem* — einzureichen.

Der Antrag muß von dem Versicherungsnehmer unterschrieben sein und die gewünschte Versicherungssumme sowie die Erklärung enthalten, ob die Versicherung zum nächsten regelmäßigen Aufnahmetermin (§ 59) oder zu einem anderen Zeitpunkte bezw. sogleich in Kraft treten soll.

Der Magistrat *bezw. der Geschäftsführer* übersendet den Antrag, mit seinen etwaigen Bemerkungen, ungesäumt dem Direktor.

§ 59.

Der regelmäßige Termin für den Eintritt in die Societät ist der Tagesbeginn des 1. Januar eines jeden Jahres. Soll jedoch die beantragte Versicherung zu diesem Termine beginnen, so muß der Versicherungsantrag (§ 56) spätestens am 30. November beim Magistrat — *wo aber ein Geschäftsführer nach § 21 Abs. 2 bestellt ist, bei diesem* — eingegangen sein.

Für Versicherungen, welche nicht an diesem Termine in Kraft treten, ist der volle Beitrag für das Halbjahr zu entrichten, innerhalb dessen die Versicherung beginnt.

Der Direktor ist befugt, ausnahmsweise den Beitrag für das laufende Halbjahr bis auf denjenigen Betrag zu ermäßigen, welcher auf die Zeit der Versicherung entfällt.

§ 60.

Ueber die Feststellung und Annahme der Versicherung entscheidet der Direktor.

Durch die Vollziehung der Annahmeverfügung, welche den Termin enthalten muß, von welchem ab die Versicherung läuft, Seitens des Direktors in der Urschrift wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Der Versicherte erhält über die Annahme der Versicherung kostenfrei eine Bescheinigung des Direktors.

§ 63.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert bestehen, so daß alle Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den neuen Eigen-

thümer übergehen. Der bisherige, sowie der neue Eigenthümer sind verpflichtet, den Wechsel bei dem Magistrate — wo aber ein Geschäftsführer nach § 21 Abs. 2 bestellt ist, bei diesem — binnen 14 Tagen anzuzeigen und nachzuweisen. So lange dies nicht geschieht, bleibt der bisherige Eigenthümer für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

§ 68.

Nimmt ein Versicherter in dem baulichen Zustande oder der Bestimmung seiner Gebäude eine Veränderung vor, oder wird in der Nachbarschaft eine Veränderung oder Anlage gemacht, welche eine Versetzung der Gebäude in eine minder günstige Klasse oder Stufe bedingt, so ist derselbe verpflichtet, binnen 2 Wochen, nachdem die Veränderung von ihm ausgeführt, bezw. ihm bekannt geworden ist, dem Magistrate — wo aber ein Geschäftsführer nach § 21 Abs. 2 bestellt ist, diesem — davon Anzeige zu machen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so kann dem Versicherten auferlegt werden, den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem der Klassenveränderung der Gebäude entsprechenden Beitrage als Konventionalstrafe zur Societätskasse zu zahlen.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Halbjahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zum Ende desjenigen Halbjahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder die Entdeckung der Veränderung geschehen ist, jedoch nicht über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus, berechnet.

§ 72.

Der Versicherungszeitraum bei der Societät ist, der Regel nach, ein dreijähriger.

Wer in die Societät eintritt, ist verpflichtet, derselben volle 3 Jahre, vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Eintritt erfolgt ist, gerechnet, anzugehören.

Wer im Laufe der Versicherungszeit seine Versicherung durch Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme ändert, bleibt, vom Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres ab gerechnet, auf einen weiteren dreijährigen Versicherungszeitraum Mitglied der Societät.

Für bestehende Versicherungen beginnt der erste dreijährige Versicherungszeitraum mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieser Nachtrag in Kraft tritt (s. Art. III).

Wird ein versichertes Gebäude in eine ungünstigere Klasse versetzt (§ 66) oder in der Versicherungssumme herabgesetzt (§§ 77, 82), so ist dem Versicherten, vorbehaltlich der Vorschrift im § 83, gestattet, mit Ablauf des Halbjahres, in welchem diese Veränderung stattgefunden hat, aus der Societät auszutreten.

Ausnahmsweise kann der Direktor den Austritt sofort gestatten, sofern demselben Hindernisse nicht entgegenstehen.

Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr hat jedoch der Austretende in jedem Falle zu entrichten.

§ 77.

Tritt eine Verminderung des Werthes eines versicherten Gebäudes ein, so ist deren Feststellung durch die Ortskommission (§ 23) und, im Falle der Versicherte widerspricht, durch einen Bauverständigen, welcher die höhere Staatsprüfung bestanden haben muß, danach aber die Herabsetzung der Versicherungssumme auf das nach § 44 zulässige Maß bezw. die Löschung des Gebäudes im Kataster zu bewirken.

Die Beiträge sind in diesen Fällen für das laufende Halbjahr unverändert fortzuzahlen.

§ 82.

Der Direktor ist befugt, jederzeit eine örtliche Revision der bei der Societät versicherten Gebäude durch einen von ihm abzuordnenden Bauverständigen der im § 77 bezeichneten Art vorzunehmen.

Die Revision [ ] erstreckt sich auf die Prüfung:

a) ob ein Gebäude als von der Versicherung bei der Societät ausgeschlossen (§§ 37, 39, 79) zu löschen,

b) ob eine Versicherung aufzuheben oder herabzusetzen (§§ 75 ff.),

c) oder ob ein versichertes Gebäude in eine andere Klasse zu versetzen ist (§§ 66 ff.).

Wenn der Versicherte der Herabsetzung der Versicherungssumme widerspricht, so muß der versicherungsfähige Werth des Gebäudes durch eine förmliche Taxe festgestellt werden. Bleibt letztere um mehr als 10 pCt. unter dem von dem Versicherten behaupteten versicherungsfähigen Werthe, so fallen die Kosten demselben zur Last.

Alle sonst durch die Revisionen entstehenden Kosten trägt die Societät.

§ 96.

Von einem eingetretenen Brandschaden, sowie von einem durch Blitzschlag oder Explosion verursachten Schaden, für welchen Vergütung verlangt wird, hat der Versicherte unverzüglich dem Magistrat Anzeige zu machen.

Der Letztere bewirkt ebenso unverzüglich die Besichtigung und die Abschätzung des Schadens durch die Ortskommission (§ 23) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Wo nach § 21 Abs. 2 ein Geschäftsführer bestellt ist, hat der Magistrat diesen zur Besichtigung und Abschätzung des Schadens durch die Ortskommission zuzuziehen.

§ 102.

Der Direktor ist befugt, die Schadensabschätzungsverhandlungen (§ 96) durch einen von ihm abgeordneten Bauverständigen der im § 77 bezeichneten Art leiten oder nachträglich revidiren zu lassen.

Er setzt die zu gewährende Schadensvergütung fest.

Artikel II.

Die §§ 57, 58, 61 und 61a werden aufgehoben.

Artikel III.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieser Nachtrag zum Reglement in Kraft tritt, ist, auf den Antrag des Direktors, durch den Oberpräsidenten zu bestimmen und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Vorstehender dritter Reglementsnachtrag ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung vom 3. März d. J. — vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern — beschlossen worden.

Berlin, den 3. März 1893.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

von Levetzow.

Der vorstehende dritte Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg vom $\frac{\text{6. März}}{\text{28. April}}$ 1885 wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 13. April 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Haase.

Genehmigung

I. A. 3493.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 26. Mai **1893.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Erlaß

wegen Aenderung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892.

10. Die Anweisung vom 16. März 1892, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, wird in folgenden Punkten abgeändert:

1) **§ 1 Absatz 3 und 4** erhält folgende Fassung:

Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Locomotiven der Haupteisenbahnen, Nebeneisenbahnen und Kleinbahnen keine Anwendung. Für die Locomotiven der Privatanschlußbahnen (§ 43 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 hat nur ihr II. Abschnitt „Anlegung der Dampfkessel" Giltigkeit. Die übrigen Locomotiven, insbesondere die Locomotiven der Bergwerksbahnen (§ 51 des Kleinbahnengesetzes) unterliegen der Anweisung in vollem Umfange.

Insoweit die Anweisung hiernach auf Locomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleichgeachtet.

2) **§ 2 Ziffer 1** erhält folgende Fassung:

1) soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,

bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Bergrevierbeamten,

bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter.

3) **§ 9 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

Ueber die nach §§ 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im Uebrigen 2c. 2c. wie bisher.

4) **§ 10 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

Der Antrag ist, wenn die Genehmigung zur Anlegung eines Locomotivkessels für eine Privatanschlußbahn nachgesucht wird, bei der zuständigen Eisenbahnbehörde,

im Uebrigen, je nachdem der Antragsteller einem Kesselüberwachungsvereine (§ 3) angehört oder nicht, bei dem zuständigen Vereins-Ingenieur oder dem nach § 2 zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

5) **§ 11 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

Die Stelle, bei der der Antrag nach § 10 Abs 2 anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung), die erfolgte Prüfung auf ihnen zu bescheinigen und sie alsdann der zuständigen Beschlußbehörde (§ 9) vorzulegen. Wegen etwa nothwendiger Ergänzungen der Vorlagen tritt die zur Vorprüfung des Antrags zuständige Stelle mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung.

6) **Hinter § 31 Absatz 2** wird folgender Absatz 3 eingeschoben:

Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Prüfungsbeamten oder auf Antrag des Kesselbesitzers können die technischen Untersuchungen von beweglichen und Dampfschiffskesseln von demjenigen Prüfungsbeamten ausgeführt werden, in dessen Amtsbezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Der die Untersuchung ausführende Beamte hat in diesem Falle Abschrift des Prüfungsbefunds dem nach Abs. 2 zuständigen Prüfungsbeamten mitzutheilen.

7) **§ 32 Absatz 6 und 7** erhalten folgende Fassung:

In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist diese thunlichst mit der innern Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden. Gebühren sind für die äußere Untersuchung, wenn sie mit der innern Untersuchung oder der Wasserdruckprobe verbunden wird, nicht zu entrichten.

Die äußern Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Kalenderjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkte aus. Für die innern Untersuchungen und die Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§§ 4 und 39) zu begründen.

Berlin, den 6. Mai 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Freiherr von Berlepsch.

Bekanntmachung

den Ankauf von Remonten für 1893 betreffend.

11. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr

nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 8. Juni Prenzlau,
" 9. " Angermünde,
" 10. " Wriezen a. Oder 9 Uhr,
" 15. " Rathenow,
" 16. " Wilsnack 9 Uhr,
" 17. " Perleberg,
" 19. " Kyritz 9 Uhr,
" 20. " Nauen 9 Uhr,
" 11. Juli Strasburg U./M.,
" 12. August Meyenburg,
" 15. " Wittstock,
" 16. " Neustadt a. D. 9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

14. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 6. d. M. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 15. Juni d. J. vorzunehmen sind, bringe ich in Gemäßheit des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zu Wahlkommissarien für die Reichstagswahlen in der Stadt Berlin ernannt habe:

für den I. Wahlkreis
den Herrn Stadtrath Mugdan,
für den II. Wahlkreis
den Herrn Stadtrath Zabel,
für den III. Wahlkreis
den Herrn Stadtrath Beelitz,
für den IV. Wahlkreis
den Herrn Stadtrath Mielenz,
für den V. Wahlkreis
den Herrn Stadtrath Mamroth,
für den VI. Wahlkreis
den Herrn Stadtrath Heller,
und zu Vertretern im Falle der Behinderung eines der Wahlkommissare
die Herren Stadträthe Bail und Tourbié.

Potsdam, den 18. Mai 1893.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: v. Brandenstein.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

12. Wie in früheren Jahren wird es auch bei der diesjährigen, am 15. Juni stattfindenden Reichstagswahl nicht zu umgehen sein, daß **mangels anderweiter geeigneter Wahlräume** in einzelnen Fällen die Schulzimmer zur Vornahme der Wahlen seitens der Herren Landräthe in Anspruch genommen werden müssen.

Die Schuldeputationen und Schulvorstände fordern wir auf, jedem derartigen Ansuchen der Herren Landräthe oder Polizei-Präsidenten Folge zu geben und die Leiter (ersten Lehrer) der Schule mit entsprechender Anweisung rechtzeitig zu versehen.

Der Unterricht fällt an dem Tage der Reichstagswahl nur für diejenigen Klassen aus, deren Lehrzimmer für die Wahlgeschäfte wirklich benutzt werden.

Sollte, abgesehen von diesen Fällen, mangels anderer geeigneter Personen die Heranziehung einzelner Lehrer zur Führung des Wahlprotokolles unabweisbar sein, worüber zunächst die Wahlvorsteher zu befinden haben und damit auch für diese Schulen oder Klassen der Tagesunterricht ausgesetzt werden müssen, so weisen wir darauf hin, daß der betreffende Lehrer von seiner Berufung zum Protokollführer dem Ortsschulinspector sofortige Anzeige zu machen hat.

Potsdam, den 15. Mai 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

117. Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Schönerlinde und unter dem Rindvieh des

Bauern Klus in Eiche, Kreis Niederbarnim, des Bauern Eichstädt in Neu-Falkenrehde, des Rittergutes Markau, Kreis Westhavelland, und in Neu-Töplitz, Kreis Zauch-Belzig.

Festgestellt ist Influenza bei 2 dem Fuhrherrn Sawatlich in Spandau gehörigen Pferden.

Potsdam, den 23. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

118. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1893 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,30	31,26	2,66	1,36	1,58	2,38	2,20	2,04	1,70	3,30
2	32,30	31,24	2,62	1,32	1,56	2,38	2,18	2,04	1,72	3,26
3	32,30	31,20	2,66	1,28	1,55	2,36	2,18	2,04	1,70	3,18
4	32,28	31,12	2,60	1,32	1,54	2,34	2,16	2,04	1,70	3,10
5	32,30	31,10	2,66	1,26	1,52	2,32	2,16	2,00	1,68	3,06
6	32,30	31,12	2,60	1,22	1,51	2,32	2,14	1,98	1,66	3,02
7	32,30	31,08	2,64	1,20	1,49	2,30	2,14	2,00	1,66	2,98
8	32,34	30,88	2,66	1,12	1,47	2,28	2,12	1,98	1,66	2,94
9	32,30	31,08	2,64	1,14	1,45	2,28	2,10	1,98	1,64	2,90
10	32,30	31,08	2,66	1,14	1,42	2,26	2,10	1,96	1,64	2,86
11	32,28	31,02	2,66	1,12	1,40	2,24	2,08	1,96	1,62	2,82
12	32,30	30,98	2,64	1,08	1,39	2,24	2,08	1,94	1,62	2,78
13	32,30	30,90	2,64	1,06	1,37	2,22	2,06	1,94	1,60	2,74
14	32,32	30,92	2,62	1,02	1,35	2,20	2,04	1,92	1,60	2,70
15	32,30	30,88	2,60	1,02	1,34	2,14	2,00	1,92	1,60	2,68
16	32,30	30,92	2,60	0,98	1,30	2,14	2,00	1,92	1,58	2,66
17	32,28	30,90	2,60	0,98	1,30	2,14	1,98	1,90	1,58	2,64
18	32,32	30,92	2,56	0,98	1,28	2,14	1,98	1,88	1,56	2,62
19	32,32	30,90	2,50	0,98	1,26	2,14	1,96	1,88	1,56	2,58
20	32,30	30,90	2,52	0,94	1,25	2,14	1,94	1,90	1,56	2,56
21	32,30	30,90	2,52	0,92	1,23	2,12	1,92	1,86	1,54	2,52
22	32,30	30,86	2,52	0,86	1,22	2,12	1,90	1,86	1,54	2,48
23	32,30	30,86	2,52	0,82	1,20	2,10	1,88	1,86	1,52	2,46
24	32,30	30,86	2,50	0,86	1,17	2,08	1,88	1,84	1,52	2,42
25	32,30	30,84	2,46	0,82	1,16	2,06	1,88	1,84	1,52	2,40
26	32,28	30,82	2,46	0,84	1,14	2,04	1,84	1,82	1,48	2,36
27	32,28	30,76	2,50	0,76	1,13	2,02	1,80	1,80	1,48	2,32
28	32,30	30,70	2,48	0,74	1,10	2,04	1,80	1,76	1,44	2,30
29	32,30	30,76	2,46	0,72	1,08	2,04	1,78	1,76	1,44	2,30
30	32,30	30,78	2,40	0,76	1,08	1,94	1,74	1,76	1,44	2,28

Potsdam, den 20. Mai 1893. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung,
betreffend die beabsichtigte Bildung einer selbstständigen Kuratie Friedrichsberg, abzuzweigen bei den katholischen Pfarrgemeinden St. Pius und St. Michael in Berlin.

48. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer selbstständigen Kuratie in Friedrichsberg erbeten, welche umfassen soll:

a. die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur St. Pius-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften: Friedrichsberg-Lichtenberg, desjenigen im Osten belegenen Theiles der Haupt- und Residenzstadt Berlin, welcher von der Frankfurter Chaussee, Proskauerstraße, Eldenaerstraße und der Ringbahn eingeschlossen wird (diese Straßen, soweit sie innerhalb dieser Grenzen liegen, beiderseitig); Wilhelmsberg und Biesdorf Gemeinde,

b. die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur St. Michael-Pfarrei in Berlin gehörenden Ortschaften Stralau-Rummelsburg und Friedrichsfelde.

Auf Grund des § 239 Tit. 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts werden alle Diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungs-Forderungen bis zum 1. Juni d. J. schriftlich beim Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 8. Mai 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

49. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im § 10 der Polizei-Verordnung über den Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 28. März d. J. vorgeschriebenen Fahrkarten für Berliner Einwohner im Büreau des Kommissariats für öffentliches Fuhrwesen (Erdgeschoß des Polizei-Dienstgebäudes am Alexanderplatz, Eingang V. an der Stadtbahn, Zimmer 75) Wochentags in den Stunden von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr ausgestellt werden und von den Gesuchstellern persönlich in Empfang zu nehmen sind.

Berlin, den 18. Mai 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

50. Durch den Genuß in Zersetzung begriffener gekochter Krebse sind mehrfach Personen, zum Theil lebensgefährlich erkrankt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei gekochten Krebsen, Krabben und anderen Krustenthieren nach längerem Stehen, und zwar bereits **vor** dem Auftreten eines Fäulnißgeruches, gesundheitsschädliche Stoffe sich entwickeln können, zumal wenn die Thiere erst nach erfolgtem Absterben gekocht worden sind.

Uebrigens pflegt bei derartigen Krebsen die Schwanzflosse **nicht** unter den gekrümmten Hinterleib gezogen zu sein.

Das Publikum wird daher vor dem Ankaufe **gekochter** Krebse wie sonstiger Krustenthiere bei **unbekannten** Personen, z. B. **herumziehenden Händlern** dringend gewarnt.

Berlin, den 18. Mai 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

26. In dem zum Kreise Ostprignitz gehörenden Orte Wulfersdorf wird am 1. Juni eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Die erforderlichen Postverbindungen erhält die neue Postagentur durch das täglich einmal zwischen Freyenstein und Wittstock (Ostprignitz) verkehrende, zur Postsachenbeförderung bereits benutzte Privat-Personenfuhrwerk.

Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Wulfersdorf werden folgende, bisher zu den Bestellbezirken der Kaiserlichen Postämter in Freyenstein und Wittstock (Ostprignitz) gehörende Ortschaften rc. zugetheilt: Ackerfelde, Tetschendorf, Dudel, Kol. sowie die Abbauten: Kohlmetz, Wolter, Schulz (Wulfersdorf), Wilsnack und Schröder. Die Posthülfsstelle in Wulfersdorf wird mit Ablauf des 31. Mai aufgehoben.

Potsdam, den 17. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

27. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit, und zwar bis einschließlich 15. September, eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung Freienwalde (Oder) 2 erhält. Die Dienststunden dieser Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden:

An den Werktagen:

von 7 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 4 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Nachm.

An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:

von 7 bis 9 Uhr Vorm., von 12—1 Uhr Nachm. (nur für Telegraphenbetrieb) und von 5 bis 6 Uhr Nachm.

Die neue Verkehrsanstalt erhält werktäglich fünfmalige, Sonntags dreimalige Postverbindung mit dem Postamte in der Stadt Freienwalde (Oder).

Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamte in der Stadt, die dorthin gerichteten Telegramme dagegen von der Zweigpostanstalt bestellt.

Potsdam, den 17. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

15. Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 23. April 1885

am Montag, den 17. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule in der Klosterstraße zu **Berlin** statt. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 15. Juni d. J. an uns einzureichen.

Berlin, den 16. Mai 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

4. Bei der in Folge unsrer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 149 Stück
und zwar die Nummern:

337 361 709 753 766 816 1223 1274 1442 1461
1565 1584 1588 2346 2502 2606 3343 3404 3433
3460 3654 3794 3809 4347 4403 4580 4588 4669
4701 4887 5126 5284 5373 5389 5764 6076 6102
6203 6387 6439 6544 6568 6619 6753 6768 6996
6997 7034 7078 7145 7157 7158 7258 7421 7423
7433 7462 7897 7961 8541 8556 8685 8750 8773
8971 9058 9210 9328 9501 9510 9593 9681 9698
9858 10002 10349 10360 10664 10788 10795 11059
11117 11130 11348 11365 11378 11489 11565
11567 11663 11768 11812 11950 11988 12176
12578 12804 12891 12996 13041 13170 13288
13333 13399 13431 13707 14042 14164 14346
14378 14741 14763 15002 15068 15116 15144

15187 15266 15405 15755 15760 16032 16151 16179 16267 16860 16928 17071 17401 17562 17614 17695 17843 17905 18031 18084 18191 18256 18277 18281 18408 18460 18533 18544 18766 19065 19094 19106 19312.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 52 Stück
und zwar die Nummern:

67 81 142 245 556 827 921 930 1414 1699 1748 1836 1861 2109 2207 2372 2619 2925 3244 3355 3477 3704 3726 3771 3804 3980 4258 4308 4465 4636 4786 4832 4846 4890 5027 5171 5260 5300 5412 5432 5441 5815 5904 6110 6517 6533 6644 6663 6688 6719 6720 6768.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 198 Stück
und zwar die Nummern:

129 220 266 287 324 660 778 837 862 1196 1277 1566 1607 1621 1952 2012 2229 2250 2270 2401 2402 2440 2452 2853 3088 3089 3181 3246 3398 3426 3494 3658 3694 3808 3940 4172 4193 4425 4695 4946 5013 5256 5301 5362 5587 5826 6033 6104 6172 6206 6289 6356 6625 6678 6711 6743 6824 7032 7046 7308 7453 7561 7662 7673 7753 8289 8345 8431 8667 8750 8770 8824 8851 8977 9352 9356 9395 9430 9524 9590 9601 9626 9629 9698 9716 9742 9799 9867 9992 10011 10127 10160 10385 10485 10527 10696 10806 11068 11095 11193 11320 11486 11663 11880 12003 12507 12520 12662 12884 13181 13628 13747 13764 13876 14259 14265 14329 14482 14548 14645 14680 15095 15108 15173 15228 15455 15495 15530 15541 15556 15641 15885 16017 16103 16149 16334 16357 16837 16864 16873 16879 16931 17147 17436 17491 17597 17652 17752 18167 18187 18255 18465 18540 18606 18687 18709 19088 19197 19431 19457 19633 19970 20279 20515 20572 20764 20816 20926 21384 21488 21713 21776 21907 22001 22539 22726 22749 22907 22997 23243 23436 23536 23651 23686 23707 23761 23852 23856 24014 24028 24377 24418 24688 24802 24806 24811 24832 24887.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 164 Stück
und zwar die Nummern:

224 276 499 560 787 897 1114 1167 1306 1461 1654 1707 1838 1930 2103 2129 2447 2563 2628 2791 2848 2863 2883 3024 3182 3234 3320 3358 3436 3559 3666 3834 3971 4001 4040 4381 4623 5065 5461 5481 5561 5765 6018 6128 6154 6191 6438 6567 6686 6851 6973 7063 7209 7359 7456 7703 7733 7773 7950 8070 8099 8295 8463 8518 8556 8576 8690 8800 9061 9102 9107 9218 9324 9428 9600 9842 9857 9906 10033 10246 10351 10479 10746 10788 11024 11025 11039 11099 11295 11380 11459 11543 11560 11842 12084 12385 12448 12660 13051 13255 13260 13441 13469 13515 13664 13676 13880 13932 14377 14524 14529 14577 14903 15044 15085 15413 16278 16708 16739 16765 16856 16892 16943 17041 17060 17087 17174 17285 17801 17821 17824 18140 18168 18216 18385 18434 18635 18656 19217 19227 19316 19389 19452 19521 19620 19654 19716 19735 19774 20019 20098 20121 20303 20348 20495 20502 20624.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 7—16 und Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

vom 1. April 1886 Litt. D. № 3082,
vom 1. April 1891 Litt. A. № 14628,
Litt. C. № 5356 7164 8001,
Litt. D. № 284 744 6771 9221 14410 18221 20513.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten. Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1893.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

21. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. Js. auf dem Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden **Wollmarkt** übernehmen wir die Beförderung der auf unserer Bahnstrecke in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Verbindungsbahn und des Gleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin" tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit angängig auch nach Bruttogewicht) enthalten.

Diese nähere Bezeichnung der Ballen kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbrief anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden. Die Rückbeforderung bezw. die Ueberführung der zur Ausfuhr bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Lagerhof-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse als die der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Abfertigungsstelle, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung. Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güter-Abfertigungsstelle.

Bromberg, den 18. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

7. In besonderer Beilage zu diesem Stück des Amtsblattes wird der von dem Brandenburgschen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 28. Februar d. J. beschlossene, von dem Herrn Minister des Innern am 18. April d. J. genehmigte vierte Nachtrag zum Reglement des Brandenburgschen Provinzial-Verbandes, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-Beamten vom $\frac{\text{11. März}}{\text{2. April}}$ 1878, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 12. Mai 1893.

Der Landesdirector der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Personalchronik.

Der Referendar a. D. Wiebe ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Coepenick ernannt worden.

Die Försterstelle Castaven in der Oberförsterei Neu-Thymen ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Petzer zu Woblitz, Oberförsterei Himmelpfort, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Reservejäger, Forstaufseher Polte zu Teufelssee in der Oberförsterei Grunewald ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Woblitz in der Oberförsterei Himmelpfort vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende zweite Diakonat an der St. Nikolai-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin I., ist durch das Aufrücken des Predigers Schmitz in das Archidiakonat dieser Kirche zur Erledigung gekommen.

Der bisherige zweite Diakonus an der St. Nikolai-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin I., Otto Johann Eduard Friedrich Schmitz ist zum Archidiakonus an derselben Kirche bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger in Luckenwalde Johannes Theodor Friedrich Disselhoff ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Trebbin und zum Prediger der Gemeinde zu Thyrow, Diözese Zossen, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Wilke ist als Oberlehrer an der Realschule in Charlottenburg und die wissenschaftlichen Hülfslehrer Pahl und Spruth sind als Oberlehrer am Realgymnasium in Charlottenburg angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Versetzungen: Stationsvorsteher 2. Klasse Klawisch von Trebbin nach Landsberg.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend den Vierten Nachtrag zum Reglement des Brandenburgschen Provinzialverbandes, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten vom $\frac{\text{11. März}}{\text{2. April}}$ 1878,
sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Vierter Nachtrag

zum

Reglement des Brandenburgschen Provinzialverbandes,

betreffend

die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten

vom 11. März / 2. April 1878.

(Erster Nachtrag vom 8. März / 1. Oktober 1883.)

(Zweiter Nachtrag vom 8. März / 16. April 1887.)

(Dritter Nachtrag vom 5. März / 20. März 1889.)

An die Stelle der §§ 23 Abs. 1 und 35 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

§ 23 Abs. 1.

Die Provinzialbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder und Fuhrkosten und bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach denjenigen Bestimmungen, welche für die unmittelbaren Staatsbeamten gelten, und zwar:

1. Der Landesdirektor nach den für die Oberpräsidenten geltenden Sätzen (I);
2. die oberen Beamten, sowie die leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige (§§ 93, 41 Pr.-O.) und die vom Provinziallandtage gewählten Direktoren von Provinzialanstalten nach den Sätzen für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse (III);
3. die nicht vom Provinziallandtage gewählten Direktoren von Provinzialanstalten und die bei diesen angestellten Geistlichen und Aerzte, sowie die Landesassessoren und Landesbauinspektoren nach den Sätzen für die Staatsbeamten der 5. Rangklasse (IV);
4. der Vorsteher der Landeshauptkasse, der Bureau-Vorsteher, die Sekretäre und Buchhalter der allgemeinen Provinzialverwaltung und der Verwaltungen der Feuersozietäten der Provinz, ferner die nicht mit dem Charakter als Direktoren angestellten Vorsteher von Provinzialanstalten, sowie die in der Bauverwaltung angestellten Hilfstechniker mit höherer technischer Qualifikation, gleich den gesetzlich zu einem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigten Staatsbeamten (V); die in der Provinzialverwaltung beschäftigten Königlichen Regierungsbaumeister erhalten jedoch Tagegelder und Reisekosten nach den für sie im Staatsdienste geltenden Bestimmungen;
5. die weiteren Subalternbeamten in den Bureaux und Kassen der Hauptverwaltung und der Provinzialanstalten, sowie die durch Beschluß des Provinzialausschusses ihnen gleichgestellten Beamten an den Provinzialanstalten nach den Sätzen für die Subalternbeamten der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden (VI);
6. andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zählen sind, wie die gleichen Beamten des Staats

7. die wesentlich zu den mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten mit Einschluß der Chausseeaufseher, sowie der Aufseher und Wärter an den Provinzialanstalten nach den Sätzen für die Unterbeamten des Staats (VIII).

§ 35 Abs. 1.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die Zeit, während welcher der Beamte im Reichs-, Staats-, Kommunal- oder sonstigem öffentlichen Dienst sich befunden hat, nur insoweit in Anrechnung, als dies dem Beamten bei der Anstellung durch den Provinziallandtag, bezw. durch den Provinzialausschuß ausdrücklich zugesichert, oder nachher vom Provinziallandtage bewilligt worden ist. Die Zeit des aktiven Militärdienstes wird . . . in gleicher Weise wie bei den Staatsbeamten angerechnet, und ebenso die Zeit, während welcher ein Beamter unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand sich befunden hat.

Vorstehender Nachtrag ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung vom 28. Februar d. Js. — vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern — beschlossen worden.

Berlin, den 28. Februar 1893.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Vorstehender Nachtrag zu dem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in der Provinz Brandenburg vom 11. März / 2. April 1878 wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 / 22. März 1881 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 18. April 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern
In Vertretung:
Braunbehrens.

Genehmigung.
I B 2609.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 2. Juni **1893.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J. will Ich der Gemeinde Schöneberg im Kreise Teltow behufs Erwerbung der zur Freilegung des Platzes C. der Abtheilung IV. des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlin's erforderlichen Grundfläche das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Die vorgelegte Uebersichtskarte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 6. März 1893.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung
den Ankauf von Remonten für 1893 betreffend.

12. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 8. Juni Prenzlau,
= 9. = Angermünde,
= 10. = Wriezen a. Oder 9 Uhr,
= 15. = Rathenow,
= 16. = Wilsnack 9 Uhr,
= 17. = Perleberg,
= 19. = Kyritz 9 Uhr,
= 20. = Nauen 9 Uhr,
= 11. Juli Strasburg U./M.,
= 12. August Meyenburg,
= 15. = Wittstock,
= 16. = Neustadt a. D. 9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Standesamtsbezirks-Veränderung betreffend.

119. Vom 1. Juni d. J. ab wird im Kreise Teltow der Standesamtsbezirk № 35 Lichterfelde aufgelöst und aus demselben zwei neue Standesamtsbezirke gebildet werden, von denen der erste die Gemeinde „Groß-Lichterfelde" mit der Bezeichnung № 35 „Groß-Lichterfelde", der zweite die Gemeinde „Lankwitz" mit der Bezeichnung № 59 „Lankwitz" umfaßt.

Potsdam, den 27. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

120. Des Königs Majestät haben dem Comité zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden-Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtpferden, Fohlen, Wagen und anderen Gegenständen, die es mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirkes haben den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Potsdam, den 20. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

121. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Pächters Walter zu Amalienhof, unter dem Rindvieh und den Schafen des zum Rittergut Bredow gehörigen Vorwerks, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh der Domaine Caselow, Kreis Prenzlau, dem Jungvieh der Schäferei zu Karwe, Kreis Ruppin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Müller in Reinickendorf, Kreis Niederbarnim, des Vorwerks Marienhof bei Weißen, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Festgestellt ist Bläschenausschlag unter dem Rindvieh des Büdners Lahn und Hüfners Tietz in Alt-Rottstock, Kreis Zauch-Belzig, die Influenza bei einem Pferde des Kaufmanns Buntzel in Cremmen, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 30. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

122. Bekanntmachung.

Gemäß der Vorschrift im § 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) wird nachstehend ein neues Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke bekannt gemacht. Die früheren Bekanntmachungen treten hierdurch außer Kraft.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende №	Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
I. Preußen.			
Reg.-Bez. Posen.	1.	Kreise Bomst, Buk, Kosten und Meseritz.	Kosten.
„ Liegnitz und Frankfurt.	2.	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crossen a. O., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Nußdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschicherzig.	Liegnitz.
„ Breslau.	3.	Regierungsbezirk Breslau.	Breslau.
„ Oppeln.	4.	„ Oppeln.	Oppeln.
„ Merseburg.	5.	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels.	Naumburg.
„ „	6.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
„ Erfurt und Merseburg.	7.	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga.	Erfurt.
„ Potsdam u. Frankfurt.	8.	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der unter Nr. 2 genannten Gemarkungen.	Brandenburg.
„ Kassel.	9.	Stadt- und Landkreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold.	Hanau.
„ „	10.	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Landkreis Hanau).	Gelnhausen.
„ Wiesbaden	11.	Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
„ „	12.	Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg, (Obertaunuskreis) und Soden (Kreis Höchst).	Neuenhain.
„ „	13.	Gemarkungen Hofheim, Lorsbach, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen.
„ „	14.	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
„ „	15.	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
„ „	16.	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wallau.
„ „	17.	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden).	Igstadt.
„ „	18.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.
„ „	19.	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.
„ „	20.	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau).	

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende №	Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Wiesbaden.	21.	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Oestrich (Kreis Rheingau).	Oestrich.
" "	22.	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
" "	23.	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).	Geisenheim.
" "	24.	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau).	Aßmannshausen.
" "	25.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau).	Lorch.
" "	26.	Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis St. Goarshausen).	Caub.
" "	27.	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich (Kreis St. Goarshausen).	St. Goarshausen.
" "	28.	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen).	Camp.
" "	29.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis St. Goarshausen).	Oberlahnstein.
" "	30.	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Obernhof, Seelbach (Unterlahnkreis).	Nassau.
" "	31.	Gemarkungen Balduinstein, Geilnau, Langenscheid (Unterlahnkreis).	Balduinstein.
" "	32.	Gemarkungen Schadeck, Runkel, Villmar (Oberlahnkreis), Niederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg).	Runkel.
" Aachen.	33.	Kreis Düren.	Düren.
" Köln.	34.	Stadt- und Landkreis Bonn, Kreis Rheinbach und Siegkreis.	Bonn.
" Coblenz.	35.	Kreis Wetzlar.	Wetzlar.
" "	36.	Kreis Neuwied und die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Coblenz.	Neuwied.
" "	37.	Kreise Ahrweiler, Adenau und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld.	Ahrweiler.
" "	38.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach, sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens des Landkreises Coblenz.	St. Goar.
" Coblenz und Trier.	39.	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermayfeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen, sowie Gemarkungen Moselweiß und Metternich des Landkreises Coblenz, Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Reil und Kövenich des Kreises Wittlich (Reg.-Bez. Trier).	Cochem.
" Coblenz.	40.	Kreise Kreuznach, Meisenheim und Simmern.	Kreuznach.
" Trier.	41.	Kreise St. Wendel, Saarbrücken, Saarlouis und Merzig.	Saarbrücken.
" "	42.	Kreise Bitburg, Gemarkungen Perl, Besch, Nennig, Kreuzweiler, Palzem, Helfant, Wehr, Wincheringen, Rehlingen a./Mosel, Nittel, Wellen und Temmels des Kreises Saarburg, Gemarkungen Oberbillig, Igel, Liersberg, Langsur, Mesenich, Grevenich, Metzdorf, Wintersdorf, Ralingen, Edingen, Menningen und Minden des Landkreises Trier.	Wincheringen.
" "	43.	Stadtkreis Trier, Gemarkungen Oberemmel, Krettnach, Obermennig, Niedermennig, Kommlingen, Merzlich, Conz, Filzen, Hamm, Cönen, St. Mathias, Medard-Feyen, Heiligkreuz, Olewig, Kürenz, Euren, Sommerau, Kernscheid, Irsch, Gusterath, Pluwig, Corlingen, Filsch, Waldrach, Casel, Mertesdorf, Eitelsbach, Ruwer-Maximin, Ruwer-Paulin, Pfalzel und Ehrang des Landkreises Trier, Gemarkungen Castel, Crutweiler, Serrig, Irsch, Beurig, Saarburg, Nieder-	Trier.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende №	Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
		lanken, Offen, Schoden, Ayl, Bibelhausen, Wawern, Wiltingen und Canzem des Kreises Saarburg.	
Reg.-Bez. Trier.	44.	Kreis Bernkastel, Kreis Wittlich mit Ausschluß der Gemarkungen Reil und Kövenich, sowie die Gemarkungen Kenn, Schweich, Longuich, Fastrau, Fell, Longen, Loersch, Mehring, Poelich, Schleich, Ensch, Bekond, Detzem, Thörnich, Clüsserath, Köwerich, Leiwen und Trittenheim des Landkreises Trier.	Bernkastel.
II. **Bayern.**			
Reg.-Bez. Pfalz.	1.	Bezirksämter Neustadt a. H., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambsheim, Bezirksamts Frankenthal.	Neustadt a. H.—Landau—Bergzabern.
„ „	2.	Bezirksämter Germersheim und Speyer.	Germersheim—Speyer.
„ „	3.	Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler.	Frankenthal—Kirchheimbolanden—Kusel.
„ „	4.	Bezirksamt Zweibrücken.	Zweibrücken.
„ Unterfranken, bezw. Mittelfranken und Oberfranken.	5.	Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I. und II., Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a. T., sowie die Bezirksämter Rothenburg a. T., Scheinfeld und Uffenheim.	Unterfranken.
Reg.-Bez. Schwaben.	6.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
III. **Königreich Sachsen.**			
Kreishauptmannschaft Dresden.	1.	Amtshauptmannschaftliche Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden.	
Kreishauptmannschaft Leipzig.	2.	Amtshauptmannschaftliche Bezirke Oschatz und Grimma.	
IV. **Württemberg.**			
Donaukreis.	1.	Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.	
Jagstkreis.	2.	Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeindemarkung Rengershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach.	
Verschiedene Kreise.	3.	Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Oehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim.	
V. **Baden.**			
	1.	Kreis Mosbach.	
	2.	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.	
	3.	Kreise Baden und Offenburg.	
	4.	Kreise Freiburg und Lörrach.	

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende №	Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
	5.	Kreis Waldshut.	
	6.	Kreis Konstanz.	
VI. **Hessen.**	1.	Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim.	
	2.	Provinz Starkenburg.	
	3.	Provinz Oberhessen.	
	4.	Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rheinhessen.	
VII. **Sachsen-Weimar.**	1.	Das ganze Gebiet des Großherzogthums.	
VIII. **Oldenburg.** (Fürstenthum Birkenfeld.)	1.	Bürgermeisterei Herrstein.	
IX. **Sachsen-Meiningen.**			
Kreis Saalfeld.	1.	Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld.	
= =	2.	Die Gemeinden Tümpling, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Döbritschen, Eckelstädt, Schmiedehausen, Kaatschen, Unterneusulza, Münchengoßerstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg.	
X. **Sachsen-Koburg u. Gotha.**	1.	Die Ortsfluren Königsberg und Nassach.	Königsberg in Franken.
XI. **Elsaß-Lothringen.**	1.	Bezirk Unter-Elsaß mit Ausschluß der Gemarkungen der Gemeinden Kinzheim und Orschweiler, sowie der am rechten Ufer des Gießer gelegenen Theile der Gemarkungen der Gemeinden Schlettstadt und Kestenholz.	
	2.	Diejenigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, welche östlich von der Eisenbahn von Straßburg nach Basel liegen, sowie der Bann der Gemeinde Bollweiler.	
	3.	Die übrigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, sowie die unter 1. aufgeführten Gemarkungen des Bezirks Unter-Elsaß.	
	4.	Die Kreise Mülhausen, Altkirch und Thann.	
	5.	Bezirk Lothringen.	

Berlin, den 5. Mai 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

* * *

Veröffentlicht
Potsdam, den 29. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

123. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. v. M. zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Ruppin belegene selbstständige Gutsbezirk Kerzlin mit der Landgemeinde Kerzlin in demselben Kreise vereinigt werde.

Potsdam, den 26. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

burg, Schweiger in Posen, Dr. Damme in Kiel, Kanzow in Königsberg i. Pr. an das Landgericht I. in Berlin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Leo Mugdan bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Loeck bei dem Amtsgericht in Zehdenick, der Rechtsanwalt Dr. Salomon bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Zühl bei dem Amtsgericht in Templin, der Rechtsanwalt Barkow beim Kammergericht. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Ebstein aus Guben, der bisherige Amtsrichter Fleischer aus Preuß. Stargardt, der Rechtsanwalt Krause aus Strasburg W.-Pr., der Landgerichtsrath a. D. Asche in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Naatz aus Baerwalde i. Pomm. und die Gerichtsassessoren Liebling, Moritz Carstens, Naumann, Dr. Max Staub, Stachowski und Benda beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Leopold Levin, bisher beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Ernst Fleischmann aus Treptow a. R. und der Rechtsanwalt Heine, bisher beim Landgericht I. in Berlin beim Landgericht II. in Berlin; der Rechtsanwalt Wittelshöfer aus Prenzlau beim Kammergericht, der Gerichtsassessor Fabienke beim Landgericht in Landsberg a. W., der Rechtsanwalt Haack aus Danzig bei dem Amtsgericht in Werder, die Gerichtsassessoren Schulz und Schneiderreit bei dem Amtsgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Zenker aus Preetz bei dem Landgericht in Potsdam, der Rechtsanwalt Zühl aus Templin bei dem Amtsgericht in Zehdenick, der Gerichtsassessor Silten beim Landgericht in Prenzlau, der Rechtsanwalt Bischoff aus Berlin beim Amtsgericht in Drossen, der Rechtsanwalt Sandberg aus Breslau beim Amtsgericht in Eberswalde. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Sintenis in Neu-Ruppin, Bochdanetzki und Wolbert in Potsdam. Der Rechtsanwalt und Notar Loeck in Zehdenick ist in Folge seiner Löschung in der Liste der Rechtsanwälte aus dem Amte als Notar ausgeschieden. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar Wollheim in Crossen.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Kleinau, Haenschke, Possart, Roeßel, Medding, Wellenberg, Dr. Glaser, Koenig, Bold, Tornow, Graf von Spee, Splettstößer, Asch, Bayard, Koenig, Hoffmann, Ramlau, Olshausen, Wiedemann, Paul Schwartz, Rosenberg, Oestreich, Ribbeck, Graf von Bredow, Graf Clairon d'Haussonville, Kort, Liebe, Voigt, von Holtzendorff, Zeitschel, Wendlandt, Doebl, Henning, Dietrich, von Le Coq, Brausewetter, Ziedrich, Schultz, Peisker. Wieder aufgenommen ist der frühere Referendar Max Levy. Uebernommen sind Kniffler aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln, Semper aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel, Huguenin aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg, Dr. Wiedenfeld aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel. Versetzt sind: Dr. Haßlacher und von Burchard in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln, Hanow in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm. Entlassen sind: von Pilgrim-Baltazzi behufs Anstellung im Auswärtigen Amt; von Burgsdorff-Markendorff, Dr. Röseler, Dr. Fleischhammer, von Krosigk, Dr. Graf von Wartensleben behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst; von Saldern, Dr. Rehme, Dr. Hübner, Kniffler und Epner auf ihren Antrag, von Witzleben.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zum Rendanten bei der Gerichtskasse in Charlottenburg der Gerichtsschreiber Friedrich Gustav Schulze in Seelow; zu Gerichtsschreibern: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Teut beim Kammergericht, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Schönrade vom Landgericht I. in Berlin bei derselben Behörde, Gaedicke vom Landgericht II. in Berlin bei derselben Behörde, Fehse, Heim, Oesterreich vom Amtsgericht I., Fechner vom Landgericht I. bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Wille vom Amtsgericht II. in Berlin bei derselben Behörde, Dames vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Spandau, Sparfeldt in Treuenbrietzen bei dem Amtsgericht in Senftenberg, Vetter in Sorau bei dem Amtsgericht daselbst, die etatsmäßigen Assistenten Fröhlich in Frankfurt a. O. bei dem Amtsgericht in Seelow, Reichelt in Landsberg a. W. bei dem Amtsgericht in Finsterwalde, die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Rüling vom Landgericht I. in Berlin, Rentzsch vom Landgericht II. daselbst, und Gems vom Amtsgericht II. daselbst beim Amtsgericht I. in Berlin, Laurent vom Amtsgericht in Frankfurt a. O., Wesenberg in Sonnenburg, Heinrich Schmidt vom Landgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Behrendts in Alt-Landsberg bei dem Amtsgericht in Liebenwalde, Crüger in Luckenwalde bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a. D., Höhn in Luckau bei dem Amtsgericht in Reppen, Ostwald in Prenzlau bei dem Amtsgericht in Coepenick, Berndt in Coepenick bei dem Amtsgericht daselbst, Hettwer in Freienwalde a. O. bei dem Amtsgericht in Rixdorf, Ploch in Peitz bei dem Amtsgericht in Spandau, Uhse vom Landgericht in Guben beim Amtsgericht in Cottbus, Schauer in Zehdenick bei dem Amtsgericht in Eberswalde, Standfuß in Forst bei dem Amtsgericht in Landsberg a. W., Richter in Zielenzig bei dem Amtsgericht daselbst, Gallert in Woldenberg bei dem Amtsgericht daselbst, Wehrmann in Storkow bei dem Amtsgericht in Beeskow; zu Sekretären bei der Staatsanwaltschaft die etatsmäßigen Assistenten bei derselben Langholz von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin bei derselben Behörde, Böttcher von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin bei derselben Behörde, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Beutel in Neu-Ruppin bei der Staatsanwaltschaft daselbst; zu etatsmäßigen Gerichtsschreiber-

2) Von Gegenständen, welche über 48 Stunden bis zu 1 Monat lagern, ist das volle Stättegeld zu zahlen.

Von Gegenständen, welche über 1 bis 6 Monate lagern, ist das ein und einhalbfache Stättegeld zu entrichten. Von Gegenständen, welche 12 Monate lagern, ist das doppelte Stättegeld zu zahlen.

3) Von Gegenständen, welche länger als ein Jahr lagern, wird das Stättegeld für die fernere Lagerung nach den vorstehend zu 2 gegebenen Bestimmungen erhoben.

4) Das ausgeworfene Setzer- resp. Messerlohn ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Lagerung für ein und denselben Gegenstand zu zahlen.

5) Wer Gegenstände auf einer Ablage lagern will, muß sich dieserhalb vorher bei dem Ablageaufseher melden, welcher ihm den Platz, auf dem die Gegenstände abzuladen sind, anweist. Wer ohne vorhergehende Meldung Gegenstände auf die Ablage führt oder lagert, hat die Verpflichtung, die bereits abgeladenen Gegenstände auf Verlangen des Aufsehers nach dem ihm von diesem anzuweisenden Platze auf seine alleinige Kosten bringen und daselbst aufsetzen zu lassen.

Neu-Ruppin, den 7. Dezember 1892. Der Magistrat.

* * *

Vorstehender Tarif wird im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director unter Vorbehalt des Widerrufs hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 23. Mai 1893. Der Regierungs-Präsident.

---

125. **Tarif,**

nach welchem das Bohlwerksgeld für Schiffsgefäße während des Aus- oder Einladens bezw. das Miethsgeld für die Lagerung von Materialien auf der Ablage des Schiffseigners Heinrich Lenz bei Fehrbellin zu entrichten ist.

I. Für das Ein- oder Ausladen auf eine Ladedauer von einer Woche, während welcher Zeit für die ausgeladenen Materialien kein Stättegeld erhoben wird, soll entrichtet werden:

1) Für eine ganze Schiffsladung . . . 6,00 M.
2) " " halbe " . . . 4,00 "
3) " jede neu angefangene Woche sollen in beiden Fällen noch 2 Mark für jedes Schiffsfahrzeug besonders erhoben werden.

II. Für kleinere Mengen als ganze oder halbe Schiffsladungen, welche von vorüberfahrenden Schiffern zugeladen oder abgesetzt werden, soll entrichtet werden:

1) Für 1—20 Centner . . . . . 0,50 M.
2) " 21—100 " . . . . . 1,00 "
3) " 101—500 " . . . . . 2,50 "
4) Für jede folgenden 500 Centner 0,50 M. mehr.

III. Stättegeld. Für das Lagern von Materialien auf der Ablage soll das Stättegeld nach folgenden Monatssätzen erhoben werden:

a. Für Materialien, welche früher als 8 Tage vor Beginn des Einladens auf der Ablage gelagert werden,
b. Für Materialien, welche 8 Tage nach beendigtem Ausladen noch nicht vollständig abgeholt sind,
   1) Für 1 cbm Feldsteine, Kalksteine, Kies, Sand oder Lehm 0,20 M.
   2) Für 1 cbm Bauholz, Nutzholz oder Brennholz . . . . . 0,20 "
   3) Für 1000 Stück Mauersteine . 0,25 "
   4) " 1000 " Dachsteine . . 0,15 "

Das Stättegeld soll auch für jeden neu angefangenen Monat voll erhoben werden.

IV. Befreit von der Abgabe sind:

a. Die den Interessen der Wasserbauverwaltung dienenden Fahrzeuge;
b. Solche Fahrzeuge, welche lediglich für Königliche, Staats- oder Reichsrechnung Gegenstände befördern.

Potsdam, den 10. Mai 1893.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor:
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

51. Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der von der Köpenickerstraße mit einem Winkel nach der Michael-Kirchstraße führenden, sogenannten Holzmarktgasse den Namen „Wusterhausenerstraße", der zwischen der Waisenbrücke und der Köpenickerstraße neu angelegten Straße den Namen „Am Köllnischen Park", dem Theile der sogenannten Wassergasse von ihrem östlichen Anfange unweit der Ohmgasse nach Westen hin bis zu ihrer Einmündung in die Inselstraße am Köllnischen Gymnasium den Namen „Rungestraße", der in Fortsetzung der Charlottenstraße über die Dorotheenstraße nach dem Weidendamm neu angelegten Straße den Namen „Prinz Louis Ferdinandstraße", der Verlängerung der Kaiser Wilhelmstraße über die Münzstraße bis zur Hirtenstraße ebenfalls den Namen „Kaiser Wilhelmstraße", der Straße 1 der Abtheilung I. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins von der Wienerstraße bis zum Kottbuser Ufer den Namen „Ratiborstraße", dem Platze E. der Abtheilung II. den Namen „Kaiser Friedrichplatz", der Straße 11 derselben Abtheilung den Namen „Camphausenstraße", dem zu Schöneberg gehörigen Platze C. der Abtheilung IV. des Bebauungsplans einschließlich seines zu Berlin gehörigen östlichen Straßenzuges den Namen „Winterfeldtplatz", der Straße 12 a. derselben Abtheilung den Namen „Elßholzstraße", der Straße 12 b. dieser Abtheilung den Namen „Gleditschstraße", der Straße 27 der

Abtheilung VI. des Bebauungsplans den Namen „Huttenstraße", der Straße 6a. der Abtheilung VIII. des Bebauungsplans den Namen „Am Arminiusplatz", der Straße 32a. der Abtheilung X[1] den Namen „Oudenarderstraße", der Straße 43 derselben Abtheilung den Namen „Utrechterstraße", dem in Fortsetzung der Franseckistraße von der Weißenburgerstraße nach der Prenzlauer Allee führenden Theile der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August v. J. Christburgerstraße benannten Straße 29 der Abtheilung XII. des Bebauungsplans ebenfalls den Namen „Franseckistraße", der Straße 44a. der Abtheilung XIII[2] den Namen Zorndorferstraße", der Straße 47a. dieser Abtheilung den Namen „Insterburgerstraße", den einen Straßenzug bildenden Straßen 58 und 58a. derselben Abtheilung den Namen „Rigaerstraße", den Straßen 69 und 56a. der gleichen Abtheilung den Namen „Mirbachstraße", der Straße 7a. der Abtheilung XIV. den Namen „Litthauerstraße" und der im Zuge der Paulstraße neu erbauten Brücke über die Spree den Namen „Luther-Brücke" beizulegen.

Berlin, den 12. Mai 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

32. Durch Untersuchungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist festgestellt worden, daß das in Berlin zu wirthschaftlichen Zwecken in den Handel kommende Eis selbst bei gutem Aussehen, in ihrer Entwickelungsfähigkeit nicht veränderte, gesundheitsgefährliche Kleinwesen enthalten hat. Es ist dadurch wahrscheinlich geworden, daß die häufiger beobachteten Krankheiten nach dem Genusse von Getränken, welche durch Hineinwerfen von Eisstückchen gekühlt wurden, weniger durch die Kälte des Getränks, als durch die im Eis vorhandenen Krankheitserreger verursacht worden sind. Dieselben Nachtheile können durch feste Nahrungsmittel, z. B. Butter, welche durch Liegen auf solchem Eise gekühlt wurden, entstehen. Vor dem Genusse von Getränken und anderen Nahrungsmitteln, welche in der vorerwähnten Weise mit Eis gekühlt sind und in Folge dessen gesundheitsgefährlich sein können, wird deshalb hiermit gewarnt.

Berlin, den 23. Mai 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

11. Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung werden durch ein am 1./13. Juni in Rußland in Kraft tretendes Zollgesetz russische Creditbillets (Rubelnoten 2c.) sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr den zollpflichtigen Gegenständen beigezählt, und dürfen daher mit Bezug auf Artikel 16 des Weltpostvertrages, welcher die Einlegung zollpflichtiger Gegenstände in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen verbietet, vom genannten Zeitpunkte ab in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefpostsendungen nach oder aus Rußland nicht mehr versendet werden. Die russischen Behörden werden in den Fällen, wo in derartigen Sendungen bei der Ankunft oder beim Abgange das Vorhandensein russischer Creditbillets festgestellt wird, 25 Prozent von der vorgefundenen Summe als Strafe einbehalten. Auf die Versendung von russischen Creditbillets in Briefen mit Werthangabe bezieht sich obige Mittheilung nicht.

Berlin W., den 18. Mai 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

28. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in **Potsdam** lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände 2c., welche den Absendern bz. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 2303 aus Steglitz vom 21. Januar 1893 über 6 Pf. an den Vorsitzenden des Gesangvereins ...... Ad. Kempf in Berlin SO.

B. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Brandenburg (Havel) vom 8. Januar 1893 an Miß Fischer in Wiesbaden, enthält 2 Mark in Briefmarken,
2) aus Spandau vom 29. Dezember 1892 an die erste Zeitung zu Mannheim, enthält 2 Mark in Briefmarken,
3) aus Kyritz (Prignitz) vom 19. Januar 1893 an J. S. postl. Neustadt (Dosse) enthält 50 Pf. in Briefmarken.

C. Lose aufgefunden:

1) ein Einmarkstück am 27. Januar 1893 im Bahnpostwage des Zuges № 128/165 Neustadt (Dosse)—Güstrow, nachdem in Neustadt (Dosse) Bhf. die Stücke vom Zuge 55 Hamburg—Berlin verladen und vertheilt worden waren.

D. Einschreibbriefe:

1) aus Vehlefanz № 246 vom 18. Oktober 1892 an Frau Agnicka Kokieszinska in Rußland,
2) aus Vehlefanz № 243 vom 10. Oktober 1892 an Ignaz Kupiec in Rußland,
3) aus Spandau № 666 vom 14. Januar 1893 an Richard Linke in Berlin,
4) aus Erkner № 332 vom 27. Dezember 1892 an Frl. Quanski in Berlin O.

E. Packete:

1) aus Potsdam 2 (Bhf.) № 242 (ein Hase) vom 21. Januar 1893 an Gefangenaufseher Ploetzke in Genthin, bei dessen Verkauf ein Erlös von 2 M. 35 Pf. erzielt worden ist,
2) aus Spandau 3 № 481 vom 11. Februar 1893 an Frau Litschke in Berlin.

F. Gewöhnliche Briefe mit Gebrauchsgegenständen:

1) aus Spandau 1 vom 27. Dezember 1892 an C. Hennig, Herberge zur Heimath in Cüstrin, enthaltend ein Paar Glacéhandschuhe,
2) aus Freienwalde (Oder) vom 8. März 1893 an Frl. Anna Sägebarth bei Herrn Stock in Berlin, enthaltend ein Stück Seidenzeug.

Die unbekannten bez. nicht ermittelten Absender

oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 19. Mai 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Blindow.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

10. Das Bankgeschäft von Breest & Gelpcke hier, Behrenstraße Nr. 47, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 Lit. D. № 240160 über 500 M. angetragen, weil von derselben die rechte obere Ecke abgerissen ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 12. August d. J.

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem genannten Bankgeschäft ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 3. Februar 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

18. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibung der konsolidirten $3^1/_2$ %igen Staatsanleihe von 1890 Lit. E. № 364009 über 300 M., welche gelegentlich einer am 16. März d. J. durch den Magistrat der Stadt Aschersleben vorgenommenen Ackerverpachtung dem Stadthauptkassen-Controleur genannter Stadt, Haschock, als Kaution übergeben wurde, angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Magistrat der Stadt Aschersleben anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Mai 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Reichs-Gesetz-Blatt. des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

8. Nachdem die bisher auf dem Hamburger Bahnhofe hierselbst bestehende Zollabfertigungsstelle nach dem hiesigen Lehrter Güterbahnhofe verlegt worden ist, wird dieselbe fortan als Amtsfirma die Bezeichnung:

„Königliches Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin, Zollabfertigungsstelle auf dem Lehrter Bahnhofe, Hamburger Zollschuppen" führen.

Berlin, den 17. Mai 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ungarisch-Deutscher Viehverkehr.

12. Am 1. Juni d. J. tritt zu dem seit 1. Februar 1892 bestehenden direkten Tarife der Nachtrag III. in Kraft, welcher neue Frachtsätze für die Beförderung von Borstenvieh von Stationen der K. ung. Staatsbahnen und der Kaschau-Oderberger Eisenbahn nach deutschen Stationen, sowie die Aufhebung der von Barcs, Station der K. K. priv. Südbahn-Gesellschaft, nach einigen Deutschen Stationen bestandenen Frachtsätze enthält.

Exemplare dieses Nachtrags sind im hiesigen Auskunftsbureau, Bahnhof Alexanderplatz, käuflich zu haben.

Berlin, den 18. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

22. Mit dem 1. Juni d. J. tritt für die Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbrikets und Koks aus dem Waldenburger und Neuroder Grubenrevier nach Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Breslau, der Alt-Damm-Colberger, Stargard-Cüstriner und Breslau-Warschauer Eisenbahn an Stelle der bezüglichen Frachtsätze des Tarifs vom 1. Oktober 1884 ein neuer Ausnahme-Tarif in Kraft. Derselbe enthält u. A. neue Frachtsätze für die Versandstationen Charlottenbrunn und Fellhammer, sowie für mehrere neu eröffnete Empfangsstationen der Direktionsbezirke Bromberg und Breslau, ferner vom Tage der Betriebseröffnung ab gültige Frachtsätze nach den Stationen der Neubaulinien Marienburg-Miswalde-Maldeuten, Elbing-Miswalde-Osterode und Ragnit-Pillkallen des Direktionsbezirks Bromberg. Im Uebrigen sind die Frachtsätze des neuen Tarifs im Allgemeinen die bisherigen, und nur theilweise treten geringfügige Ermäßigungen bezw. Erhöhungen ein. Soweit der Tarif Erhöhungen der bisherigen Frachtsätze enthält, bleiben letztere noch bis zum **1. Juli d. J.** in Geltung. Die im Tarife enthaltenen besonderen Bestimmungen zu der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands sind von der Landesaufsichtsbehörde genehmigt. Druckabzüge des neuen Tarifs sind zum Preise von 70 Pf. für das Stück durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks zu beziehen.

Bromberg, den 20. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Betrifft die Veränderung der Bezirksgrenzen zwischen dem Gutsbezirke Amt Zechlin und dem Gemeindebezirke Flecken Zechlin.

14. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ostprignitz vom heutigen Tage sind die Dienstländereien des Gemeinde-Vorstehers zu Flecken Zechlin, Blatt 7

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	Helene Diedrich,	geboren am 2. April 1874 zu Schengen, Luxemburg, luxemburgische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Mai 1893.
23	Alfred Elfmark, Schreiber,	geboren am 31. Mai 1859 zu Schönberg, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
24	Anton Ferko, Schmied (Zigeuner),	21 Jahre alt, angeblich geboren bei Wischkow, Mähren, ortsangehörig zu Zabrzeg, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	schwerer Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Mai 1892.
25	Johann Friedrich Fiedler, Buchdrucker,	geboren am 16. Dezember 1865 zu Karbitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Algersdorf, Bezirk Tetschen, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	18. März 1893.
26	Stanislaus Jiasamiesky, Arbeiter,	geboren am 8. Mai 1867 zu Wicklowitz, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	5. Mai 1893.
27	Josef Jonack, Schuhmacher,	geboren am 9. April (März) 1859 zu Skrblowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	4. Mai 1893.
28	Josef Kubicek, Drechsler,	geboren am 17. Januar 1846 zu Chvalkovic, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. April 1893.
29	Karl Renner, Porzellanmaler,	geboren am 8. Februar 1850 zu Bärringen bei Carlsbad, Böhmen,	Betteln,	Fürstlich schwarzburgischer Landrath zu Gehren,	1. Mai 1893.
30	Karl Walter, Müllergeselle,	geboren am 8. März 1865 zu Gaya, Bezirk Hradick, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	3. Mai 1893.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend die vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe ertheilte Erlaubniß zum Transportversicherungsgeschäftsbetriebe in Preußen für die Aktien-Gesellschaft „L'Universo" Italienische Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Mailand nebst einem Auszug aus den Statuten dieser Gesellschaft, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 9. Juni **1893.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

13. **Nachtrag**
zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgericht vom 22. Februar 1892.

§ 1. Wird ein zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufener Senat des Ober-Verwaltungsgerichts (Steuersenat) in Kammern eingetheilt, so ist jedes Mitglied des Senats einer Kammer als ständiges Mitglied durch das Präsidium zuzuweisen. Ebenso bestimmt das Präsidium die erforderlichen Stellvertreter der ständigen Mitglieder. Jede Kammer muß aus mindestens drei ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen.

Die Kammern bearbeiten die ihnen zugewiesenen Sachen selbstständig.

§ 2. Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Kammern erfolgt nach Gattungen (Beschwerden in Einkommensteuersachen, in Gewerbesteuersachen, Beschwerden der Aktiengesellschaften u. s. w.) oder nach örtlichen Bezirken oder auf beiderlei Weise. Dem Präsidium bleibt jedoch vorbehalten, im Falle besonderer Anhäufung der Geschäfte vorübergehend abweichende Bestimmungen zu treffen. Nach Maßgabe der so von dem Präsidium festgestellten Vertheilung weist der Senats-Präsident die einzelnen Sachen den Kammern zu.

§ 3. Sind mehrere Steuersenate gebildet, so werden die Geschäfte und Verhandlungen der vereinigten Steuersenate (Art. 5 des Gesetzes vom 26. März 1893, Gesetzsammlung Seite 60) von dem dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter von dem der Geburt nach ältesten ihrer Senats-Präsidenten, bei gleichzeitiger Verhinderung der betheiligten Senats-Präsidenten aber von dem ältesten Rath der Steuersenate geleitet.

§ 4. Der Senats-Präsident überwacht den gesammten Geschäftsgang der Kammern seines Senats. Im Uebrigen steht jedem Vorsitzenden einer Kammer die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Dezernenten und Berichterstatter, die Leitung der Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Kammer und die Zeichnung der Concepte und Reinschriften nach Maßgabe der für die Senats-Präsidenten in dem Regulativ vom 22. Februar 1892 gegebenen Vorschriften zu.

§ 5. Die Kammern erlassen ihre Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Ersuchen 2c. unter dem Namen „Königliches Ober-Verwaltungsgericht" unter zusätzlicher Bezeichnung des Senates und der Kammer.

§ 6. In der Ferienzeit werden zur Erledigung der Beschwerden in Staatssteuersachen nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses eine oder mehrere Ferien-Kammern aus den Mitgliedern des Gerichtshofes gebildet.

Wegen Bildung eines zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufenen Ferien-Senates bewendet es bei den Bestimmungen des § 18 des Regulativs vom 22. Februar 1892.

§ 7. Auch im Uebrigen finden die Vorschriften des Regulativs vom 22. Februar 1892 auf den Geschäftsgang bei den vereinigten Steuersenaten und bei den Kammern der Steuersenate sinngemäße Anwendung.

Der vorstehende, von dem Ober-Verwaltungsgerichte entworfene Nachtrag zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. Februar 1892 wird hiermit auf Grund des § 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (G.-S. de 1880 S. 323) bestätigt.

Berlin, den 15. Mai 1893.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Gf. Eulenburg. (gez.) v. Bötticher.
(gez.) v. Schelling. (gez.) Frhr. v. Berlepsch.
(gez.) Gf. Caprivi. (gez.) Miquel.
(gez.) v. Kaltenborn. (gez.) v. Heyden.
(gez.) Thielen. (gez.) Bosse.

Bekanntmachung
den Ankauf von Remonten für 1893 betreffend.

14. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 10. Juni Wriezen a. Oder 9 Uhr,
= 15. = Rathenow,
= 16. = Wilsnack 9 Uhr,
= 17. = Perleberg,
= 19. = Kyritz 9 Uhr,
= 20. = Nauen 9 Uhr,
= 11. Juli Strasburg U./M.,
= 12. August Meyenburg,
= 15. = Wittstock,
= 16. = Neustadt a. D. 9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den L

gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

15. In Ergänzug meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Chausseestrecken

1) Prenzlau—Loecknitz,
2) Prenzlau—Schmölln,
3) Prenzlau—Fürstenwerder,
4) Straßburg U.-M.—Burgwall,
5) Pasewalk—Strasburg (bis Landesgrenze),
6) Prenzlau—Wolfshagen

zu denjenigen daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehören, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 30. Mai 1893.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

126. Berlin, den 17. Mai 1893.

Behufs näherer Festsetzung, welche Ausnahmen von dem im § 105b. Abs. 1 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Verbot der Sonntagsarbeit nach 105c. Abs. 1 für solche Gewerbe zugelassen werden können, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sollen die in Betracht kommenden Gewerbe, das Maß der für sie erforderlichen Sonntagsarbeit und die Bedingungen, von denen die Zulassung der Ausnahmen abhängig zu machen sein wird, genauer festgestellt werden. Zu diesem Zwecke sollen die betheiligten Kreise, insbesondere die Arbeitgeber und Arbeiter der in Betracht kommenden Gewerbe, in ausgiebigerer Weise gehört werden.

Die vorgedachte Erörterung hat unter Berücksichtigung der folgenden allgemeinen Gesichtspunkte zu erfolgen:

1) Das in § 105b. ausgesprochene Gebot der Sonntagsruhe gilt nicht für diejenigen Gewerbebetriebe, auf welche die Gewerbeordnung, sei es im Ganzen, sei es in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen keine Anwendung findet. Durch das Verbot werden also namentlich nicht betroffen die landwirthschaftlichen Betriebe, die Ausübung der schönen Künste und der Geschäftsbetrieb der Aerzte und Apotheker — vgl. § 6 der Gewerbeordnung —. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Gebote der Sonntagsruhe ausgenommen Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, theatralische Vorstellungen und andere Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105i. a. a. O.).

2) Dagegen erstreckt sich das Gebot der Sonntagsruhe auf alle übrigen gewerblichen Thätigkeiten, soweit sie im Betriebe von Fabriken, Werkstätten u. s. w. vorkommen. Der Begriff der Werkstätte muß nach der Absicht des Gesetzes vom 1. Juni 1891 im weitesten Sinne verstanden werden. Er ist nicht auf die Gewerbe beschränkt, in denen gewerbliche Arbeiter die Herstellung von Erzeugnissen zum Verkauf vornehmen; er umfaßt vielmehr zweifellos auch die Geschäftsräume der Barbiere und Friseure und wie bis auf Weiteres anzunehmen ist, auch die Badeanstalten, mögen sie Bäder zu Heil- oder zu Erfrischungszwecken verabfolgen.

   Das Gebot der Sonntagsruhe erstreckt sich ferner nicht nur auf die Thätigkeit in den Werkstätten u. s. w. selbst, sondern trifft auch diejenigen Arbeiten, welche „im Betriebe" des Gewerbes außerhalb der Werkstätten verrichtet werden. So dürfen z. B. Barbiergehülfen während der nicht freigegebenen Zeit auch außerhalb der Geschäftsräume zur Bedienung der Kunden nicht verwendet werden.

3) Von der Erörterung sind auszuschließen:
   a. die auf den Vertrieb der Waaren gerichteten, als Ausfluß des Handelsgewerbes anzusehenden Arbeiten, für welche die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bereits in Kraft stehen,

b. diejenigen gewerblichen Thätigkeiten, auf welche nach § 105c. die Vorschriften über Sonntagsruhe keine Anwendung finden, insbesondere die Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, sowie Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind und an Werktagen nicht vorgenommen werden **können**. Hierher gehören u. A. die Straßen-Sprengung und -Reinigung, sowie das Anzünden der Straßenlaternen, im Hufschmiedgewerbe das Beschlagen der Pferde und das Scharfmachen und Einsetzen der Stollen in die Hufeisen bei Glatteis und wenn Eisen verloren gegangen sind, die Ausübung der Abdeckerei während der wärmeren Jahreszeit zur Verhütung von Fäulnißprozessen, die Ausübung der Fischräucherei aus dem gleichen Grunde u. a. m.,

c. die Gewerbebetriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, da für sie besondere Erhebungen vorbehalten bleiben,

d. die Gewerbebetriebe, für die ausweislich des Ew. Hochgeboren zur Aeußerung mitgetheilten Entwurfs Ausnahmen auf Grund des § 105d. durch den Bundesrath in Aussicht genommen worden sind, auch wenn und soweit sie unter die Bestimmung des § 105e. fallen, insbesondere auch die Gasanstalten. Da auch für die elektrischen Beleuchtungsanlagen, mehrfachen Vorschlägen entsprechend, vermuthlich eine Regelung durch den Bundesrath erfolgen wird, so sind auch sie einstweilen von der Erörterung auszuschließen,

e. die Bäckerei, da für sie der Umfang der zuzulassenden Sonntagsarbeit auf Antrag der Kommission für Arbeiterstatistik zum Gegenstande besonderer Ermittelungen gemacht werden wird.

Nach der Absicht des Gesetzes soll durch die Ausnahmen auf Grund des § 105e. Absatz 1 möglichst den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Es ist daher zulässig, diese Ausnahmen nicht einheitlich für den ganzen Regierungsbezirk, sondern für die einzelnen Orte verschieden zu regeln. Nichts desto weniger werden Verschiedenheiten, die nicht durch die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt sind, nach Möglichkeit zu vermeiden sein. Ich beabsichtige daher demnächst, auf Grund der nach den vorerörterten Gesichtspunkten vorzunehmenden Ermittelungen die Gewerbe, für welche Ausnahmen zuzulassen sein werden, das Höchstmaß der für sie freizugebenden Sonntagsarbeit und die Bedingungen für die Bewilligung der Ausnahmen einheitlich festzustellen.

Um eine Grundlage für die Erörterungen zu gewinnen, habe ich aus dem bis jetzt vorliegenden Material die in der Anlage beigefügte Uebersicht über die von dem Gebot der Sonntagsruhe nach § 105e. der Gewerbeordnung **vorläufig** erforderlich erscheinenden Ausnahmen aufstellen lassen, aus der nicht nur die einzelnen in Betracht kommenden Gewerbe, sondern auch Umfang und Bedingungen für die Bewilligung der Ausnahmen hervorgehen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. v. Berlepsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Hue de Grais, Hochgeboren, zu Potsdam.
B. 4168.

* * *

Uebersicht

über die von dem Gebot der Sonntagsruhe nach § 105e. der Gewerbe-Ordnung vorläufig erforderlich erscheinenden Ausnahmen.

1. Kunst- und Handelsgärtnerei.

Ob eine Kunst- und Handelsgärtnerei den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung unterliegt oder als landwirthschaftliches Gewerbe anzusehen ist, kann im Einzelfalle zweifelhaft sein. Für die Entscheidung dieser Frage wird es von wesentlicher Bedeutung sein, ob die Erzeugnisse unmittelbar dem Boden abgewonnen werden oder nicht. Im ersteren Falle wird ein landwirthschaftlicher, im zweiten Falle ein Gewerbebetrieb vorliegen. Indessen ist es in keinem Falle erforderlich, für die Pflege der lebenden Pflanzen sowie die Heizung und Lüftung der Treibhäuser Ausnahmen nach § 105e. zuzulassen. Vielmehr treffen hier die gesetzlichen Ausnahmen des § 105c. № 4 zu.

Eine Ausnahme nach § 105e. wird nur zuzulassen sein für die mit der Blumenbinderei beschäftigten Personen. Dabei wird es ausreichen, ihnen die Beschäftigung während der für den Verkauf mit Blumen freigegebenen Stunden zu gestatten.

Bei der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen werden die Bestimmungen in § 105c. Absatz 3 zu beobachten sein, wonach die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, wenn die Arbeiten länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Da die Verkaufsthätigkeit und die Blumenbinderei vielfach von denselben Gehülfen wahrgenommen wird und dann die letztere Thätigkeit einen Theil der ersteren Thätigkeit bildet, so wird die Vorschrift im § 105c. Absatz 3 nur bei einer **vorwiegend** in der Blumenbinderei stattfindenden Beschäftigung zu beobachten sein.

2. Die Wasserversorgungsanstalten.

Nach den angestellten Ermittelungen ist namentlich bei dem vermehrten Wassergebrauch im Sommer in den Wasserwerken der Betrieb der Pumpen an Sonn- und Festtagen erforderlich.

Die Zulassung der Ausnahme wird hier von der Bedingung abhängig zu machen sein, daß die Ruhezeit der Arbeiter an jedem zweiten Sonntage mindestens 24 Stunden, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- oder Festtage ununterbrochen mindestens 30 Stunden betragen muß und daß die Dauer der Wechselschichten 18 Stunden nicht übersteigen darf.

3. Conditorei.

In einer großen Anzahl der vorliegenden Berichte werden die Conditoreien von den Bäckereien nicht geschieden oder es wird für die ersteren die gleiche sonntägliche Arbeitszeit während der Nacht von Sonnabend auf Sonntag wie für die Bäckereien und überdies die Freigabe mehrerer weiterer **Tages**stunden gefordert. Es wird sich fragen, ob nicht nach dem Vorschlage eines der Berichterstatter zwischen eigentlichen Conditoreien und solchen, welche gemeinschaftlich mit der Bäckerei betrieben werden, unterschieden und für die ersteren eine Anzahl von Tagesstunden, für die letzteren die etwa den Bäckern zu gewährende, später näher festzustellende Arbeitszeit während der Nacht von Sonnabend auf Sonntag und während der Nacht von Sonntag auf Montag freigegeben werden soll.

In vereinigten Bäckereien und Conditoreien, die für den Bäckerei- und den Conditoreibetrieb verschiedene Gehülfen beschäftigen, würden die Ausnahmen für beide Gewerbearten Platz greifen können.

Eine solche verschiedene Regelung erscheint im Interesse einer wirksamen Sonntagsruhe erforderlich, da es nicht als zulässig angesehen werden kann, daß die in vereinigten Bäckereien und Conditoreien angestellten Personen ohne größere Ruhepause Sonntags während der Nacht und am Tage thätig sind.

Für die eigentliche Conditorei würden voraussichtlich in Anlehnung an die für das Handelsgewerbe zugelassene Beschäftigungsdauer fünf Stunden, welche ohne Unterbrechung durch die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 1 Uhr Nachmittags zu legen wären, freizugeben sein. Allerdings würde dann die Versorgung des Publikums an den Sonntag-Abenden mit leicht verderblichen Speisen, wie Eis, nicht mehr möglich sein und es müßte darauf gerechnet werden, daß das Publikum sich mit anderen Conditorwaaren behelfen und in Folge dessen eine Schädigung der Gewerbetreibenden auf die Dauer nicht eintreten würde.

Die Zulassung der Ausnahmen wird, ohne Unterscheidung der Betriebe nach der Zahl der beschäftigten Gehülfen, allgemein von der Beobachtung der Vorschriften in § 105c. Absatz 3 abhängig zu machen sein.

4. Die Fleischerei.

Die Nothwendigkeit für die Fleischerei — abgesehen von dem eigentlichen Schlachtbetriebe — Ausnahmen von dem Gebote der Sonntagsruhe zuzulassen, wird ziemlich allgemein hervorgehoben. Sie wird damit begründet, daß der Bedarf des Publikums an frischer Wurst und Fleisch an Sonntagen vorwiegend hervortrete. Die Fleischer müßten in der Lage sein, das Fleisch durch Zerkleinern und Zerhacken kurz vor dem Verkauf herzurichten, da diese Arbeiten, wenn die Waare nicht verderben solle, nicht am vorhergehenden Tage vorgenommen werden könnten.

Auf Grund dieser Erwägungen wird in der Mehrzahl der Berichte eine 3—5stündige Beschäftigung bis spätestens 10 Uhr Morgens befürwortet. Nur wenige Berichte sprechen sich für die Zulassung der ganzen, für das Handelsgewerbe freigegebenen Beschäftigungszeit aus.

Es wird sich empfehlen, zwischen den Arbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verkaufsthätigkeit stehen und von den vorwiegend im Handelsgewerbe beschäftigten Personen vorgenommen zu werden pflegen, wie dem Zurechthacken und Zurechtschneiden des Fleisches, und den eigentlichen gewerblichen Arbeiten, wie der Anfertigung frischer Wurst, der Verarbeitung einzelner Theile des am Sonnabend geschlachteten Fleisches u. dergl. zu unterscheiden. Erstere können als Theil der handelsgewerblichen Thätigkeit angesehen werden, letztere, d. h. alle selbstständigen Vorbereitungsarbeiten für den handelsgewerblichen Betrieb, würden besonders zugelassen werden müssen. Indessen erscheint für sie vorläufig ein 3stündiger Zeitraum, welcher bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung zu reichen hätte, genügend.

Eine solche Bemessung der Arbeitszeit wird für die Arbeitgeber den Vortheil haben, daß die Arbeiter, entsprechend den Bestimmungen im § 105c. Absatz 3 an jedem Sonntage beschäftigt werden können.

5. Das Barbier- und Friseurgewerbe.

Den Anträgen in der Mehrzahl der Berichte würde die Zulassung einer fünfstündigen Beschäftigungszeit an allen Sonn- und Feiertagen zu den für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden entsprechen. Nur vereinzelt wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine längere Beschäftigungszeit als im Handelsgewerbe erforderlich sei, weil die Barbiere und Friseure nach dem Schluß der kaufmännischen Geschäfte von deren Angestellten noch vielfach in Anspruch genommen würden.

Aus einigen rheinischen Regierungbezirken wird insbesondere noch die Freigabe einiger Stunden an den Sonntag-Nachmittagen während der Karnevalszeit gewünscht.

Im Allgemeinen wird an der fünfstündigen Beschäftigung während der für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden festzuhalten, jedoch den Regierungs-Präsidenten die Ermächtigung zu ertheilen sein, im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses an 1—2 Sonntagen im Jahre 2—3 Nachmittagsstunden freizugeben.

In einer Eingabe einer Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung wird hervorgehoben, daß die Vorschrift im § 105c. Absatz 3 für das Barbiergewerbe undurchführbar sei, da jeder Meister durchschnittlich nur einen oder zwei Gehülfen beschäftige,

welche, um die Sonntagsarbeit bewältigen zu können, nothwendiger Weise jeden Sonntag arbeiten müßten.

Es wird sich fragen, ob wegen der nicht zu verkennenden besonderen Schwierigkeiten, welche in kleineren Betrieben dieses Gewerbes der Durchführung der Vorschrift im § 105c. Absatz 3 entgegenstehen, für Betriebe, die nur **einen** Gehülfen beschäftigen nachzulassen sein möchte, daß diesem anstatt an jedem zweiten oder dritten Sonntage die im § 105c. Absatz 3 vorgesehene Ruhezeit in jeder Woche ein halber Wochentag freizugeben ist.

6. Badeanstalten.

In den Berichten wird die Offenhaltung der zu Reinigungs- und Erfrischungszwecken dienenden Badeanstalten theilweise bis gegen 2 Uhr Nachmittags, theilweise für den ganzen Tag gefordert, letzteres namentlich für die Schwimm- und Flußbäder. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die in kaufmännischen Geschäften angestellten Personen vielfach erst am Sonntag Nachmittag Zeit zum Baden erübrigten. Auch wird für die zu Heilzwecken dienenden Bäder mehrfach eine möglichst freie Regelung, entsprechend den örtlichen Verhältnissen verlangt. Bei der Verschiedenheit dieser Verhältnisse und mit Rücksicht darauf, daß es aus kulturellen und sanitären Rücksichten erwünscht ist, die Gelegenheit zum Baden nach Möglichkeit zu fördern, wird es nicht wohl angängig sein, für den Betrieb der Badeanstalten allgemein eine weitere Beschränkung festzusetzen als die, daß sie während der Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen sein und daß die Vorschriften des § 105c. Absatz 3 beobachtet werden müssen.

Für Badeanstalten, die nur im Sommer betrieben werden, würde jedoch mit Rücksicht auf den gewöhnlich besonders regen Sonntagsbesuch, der die Anwesenheit eines möglichst zahlreichen Personals zur Verhütung von Unglücksfällen erfordert, gestattet werden können, daß den Angestellten anstatt an jedem zweiten oder dritten Sonntage die im § 105c. Absatz 3 vorgesehene Ruhezeit, wenn sie länger als bis 3 Uhr Nachmittags beschäftigt werden, ein ganzer, andernfalls ein halber Wochentag freigegeben wird.

7. Buchdruckereien.

Sonntagsarbeit wird für Zeitungsdruckereien und für sogenannte Accidenzdruckereien gewünscht.

Bezüglich der Zeitungsdruckereien wird mehrfach hervorgehoben, daß grade am Sonntag ein größeres Lesebedürfniß des Publikums hervortrete, so daß die Sonn- und Festtagsnummern umfangreicher hergestellt werden müßten, und eine Arbeit auch während der Nacht von Sonnabend auf Sonntag erforderten.

Für die Vorbereitung der Sonn- und Festtagsmorgennummer erscheint nach den vorliegenden Berichten eine höchstens 5stündige Sonntagsarbeit an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der zweiten Feiertage der 3 großen Feste ausreichend.

Dagegen kann ein besonderes Bedürfniß des Publikums nach einer Montagsmorgenausgabe nicht anerkannt werden, wie denn auch ein großer Theil der Tageszeitungen eine solche Ausgabe schon jetzt nicht herstellt. Hiernach sind Ausnahmen für die Drucklegung der Montagsausgabe nicht erforderlich. Vielmehr wird es sich empfehlen, um den hier in Rede stehenden Arbeitern eine ausreichende Sonntagsruhe zu verschaffen und zu verhindern, daß sie zur Herstellung der Montagsausgabe schon von 12 Uhr Mitternacht an herangezogen werden, die Sonntagsarbeit zur Herstellung der Sonntagsausgabe von der Bedingung abhängig zu machen, daß die spätestens von Sonntag Vormittag 5 Uhr an zu gewährende Ruhe ununterbrochen mindestens 24 Stunden betragen muß.

Für Accidenzdruckereien wird zwar mehrfach die Zulassung der Beschäftigung während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage zur Herstellung von Familienanzeigen und anderen eiligen Anzeigen und Bekanntmachungen gefordert. Für Berlin wird Sonntagsarbeit namentlich für die die öffentlichen Anschläge verfertigenden Buchdruckereien gewünscht. Indessen dürfte hier dem wirklichen Bedürfnisse — insoweit z. B. die Drucklegung von Bekanntmachungen, betreffend Hochwasser, Eisgang und dergl., sowie von Todesanzeigen, plötzlichen Abänderungen von Theatervorstellungen und anderen Lustbarkeiten sowie von Versammlungen, handelt — durch die Vorschrift im § 105c. Absatz 1 Ziffer 1 genügend Rechnung getragen sein. Dagegen wird andererseits durch die Verweisung der Buchdruckereien auf diese Vorschrift verhindert, daß der Begriff der eiligen Drucksachen allzuweit ausgedehnt wird.

8. Photographische Anstalten.

Die zahlreichen von Photographen hierher gerichteten Eingaben auf Zulassung der Sonntagsarbeit betonen sämmtlich, daß für die Anfertigung von Portrait-Aufnahmen der ganze Sonntag freigegeben werden müsse. Denn das Publikum, insbesondere die unbemittelteren Bevölkerungsklassen könnten nur an diesem Tage die Zeit erübrigen, sich photographiren zu lassen. Namentlich sei auch die Herstellung von Vereins- und Familiengruppen meist nur an diesen Tagen möglich. Da die Aufnahmen aber nur bei Tageslicht gemacht werden könnten, sei insbesondere im Winter der ganze Sonntag mit Einschluß der Stunden des Hauptgottesdienstes freizugeben. Mehrfach wird auch die unrichtige Behauptung vertreten, daß das Photographengewerbe als ein Kunstgewerbe angesehen werden müsse, welches den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliege.

Entsprechend diesen Anträgen aus den Interessentenkreisen wird in einem Theil der Berichte die unbeschränkte Freigabe des Sonntags zur Verfertigung von Portrait-Aufnahmen befürwortet. Andererseits wird mehrfach hervorgehoben, daß nur ein verschwindend geringer Theil der Bevölkerung in der Lage und geneigt sei, sich in kurzen Zwischenräumen photographiren zu lassen und daß daher jeder Einzelne sich für diesen höchstens alljährlich sich wiederholenden Akt auch während der Woche einmal werde frei machen können, so daß die Sonntagsarbeit nur für die Aufnahme von

Gruppenbildern erforderlich sei. Aus diesen Erwägungen wird dann nur eine beschränkte Sonntagsbeschäftigung, in Berlin eine solche während der Stunden von 12 bis 3 Uhr Nachmittags für ausreichend erachtet.

Es erscheint nicht zweifelhaft, daß auch im Photographengewerbe ohne Schädigung des letzteren durch entsprechende Gewöhnung des Publikums die Sonntagsarbeit erheblich eingeschränkt werden kann. Voraussichtlich wird daher die Freilassung von 5 Stunden für Anfertigung von Portrait-Aufnahmen allen berechtigten Forderungen Rechnung tragen, namentlich wenn die Vertheilung der Stunden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse den höheren Verwaltungsbehörden überlassen und nur die Forderung gestellt wird, daß die Beschäftigung nicht während der Stunden des Hauptgottesdienstes und nicht nach 5 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Auch hier werden im Uebrigen die Vorschriften im § 105c. Absatz 3 zu beobachten sein.

Abgesehen von den vorerwähnten Gewerben wird mehrfach noch für die **Molkereien (Meiereien)** und für die **Eisfabrikation**, sowie vereinzelt auch für die **Bereitung künstlichen Mineralwassers** die Zulassung der Sonntagsarbeit nach § 105e. gewünscht.

Soweit bis jetzt zu übersehen ist, kann indessen ein Bedürfniß nach Ausnahmen in diesen Gewerben nicht anerkannt werden.

Was die **Molkereien** anlangt, so müssen die in ihnen vorkommenden Arbeiten, für welche Ausnahmen beantragt werden, insbesondere der Transport der Milch zur Molkerei, das Entrahmen der Milch, die Herstellung der Butter und der Rücktransport der Magermilch zur Viehfütterung, als Thätigkeiten angesehen werden, die nach § 105c. Absatz 1 ohne Weiteres zulässig sind.

Das gleiche trifft für die **Eisbereitung** zu. Der Fortbetrieb der Eismaschinen in Schlachthäusern und Brauereien ist insoweit zulässig, als er zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich ist. Von der eigentlichen Eisfabrikation wird vereinzelt behauptet, daß ohne Sonntagsarbeit die Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes sich um wenigstens 12 bis 16 Stunden verzögern würde. In den Betrieben, für welche diese Behauptung zutreffen sollte, erscheint die Fortsetzung des Betriebes am Sonntage als eine Arbeit, von der die Wiederaufnahme des vollen werkthätigen Betriebes abhängig, und die somit nach § 105c. Absatz 1 Ziffer 3 ohne Weiteres gestattet ist.

Die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit für **Mineralwasserfabriken** wird nur ganz vereinzelt behauptet. Hiernach muß angenommen werden, daß die letzteren sich, im Allgemeinen und abgesehen von den nach § 105f. zu behandelnden Ausnahmen, ohne Sonntagsarbeit werden behelfen können.

* * *

Um es den Betheiligten, insbesondere auch den Innungen, sowie anderen Arbeitgeber- und Arbeiter-Vereinigungen zu erleichtern, ihre Wünsche rechtzeitig bei den Gewerbegerichten- und den Gewerbeaufsichtsbeamten anzubringen, werden die vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 31. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

127. Der Gastwirth Ferdinand Minkwitz zu Klein-Köriß hat am 15. Februar d. J. den Knaben Hermann Krüger vom Tode des Ertrinkens im See zu Klein-Köriß gerettet.

Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

128. Der Kellner Hermann Dietrich aus Pritzerbe hat am 3. Mai d. J. den Knaben Erich Rulf vom Tode des Ertrinkens in der Havel gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 5. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Königlich Großbritannisches Generalkonsulat.

129. Der Geheime Kommerzienrath Julius Leopold Schwabach ist zum Großbritannischen Generalkonsul mit dem Amtssitze in Berlin ernannt und ihm als Amtsbezirk außer anderen Deutschen Gebietstheilen auch die Provinz Brandenburg zugewiesen worden.

Potsdam, den 1. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

130. Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Bernau, Oranienburg, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Großbürgers Schrobsdorff zu Ketzin, des Vorwerks Berlowshof, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh und den Schafen des Gutsbesitzers Bade in Wernickow, Kreis Ostprignitz, unter dem Jungvieh der Schäferei zu Karwe, Kreis Ruppin, unter dem Rindvieh des Büdners Grothe in Mariendorf, Gutsbesitzers Ziederich ebendaselbst, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Räude unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Krause in Stendel, Kreis Angermünde, der Milzbrand unter dem Rindvieh des Gutes Falkenrehde, Kreis Osthavelland, die Influenza unter den Pferden des Fuhrherrn Sawallich in Spandau.

Potsdam, den 6. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

29. Bei dem Kaiserlichen Postamte Groß-Lichterfelde 3 (Potsdamer Bahn) ist mit dem heutigen Tage eine öffentliche Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Potsdam, den 1. Juni 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

5. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 16. Mai 1893.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

149 Stück	Litt. A.	zu 3000 M.	=	447000 M.,
51 "	- B.	" 1500 "	=	76500 "
202 "	- C.	" 300 "	=	60600 "
161 "	- D.	" 75 "	=	12075 "
zus. 563 Stück	über			596175 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 6262 Coupons und 563 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Fritsche, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages. — Witte, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

gez. Eugen Jacobsohn, als Notar.

a. u. s.

gez. Schreiber, Provinzial-Rentmeister. — Behrens, Rechnungsrath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Mai 1893.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

6. Druckfehler-Berichtigung. In der in Stück 21 dieses Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg vom 16. Mai d. J. ist bei Angabe der ausgeloosten Rentenbriefe Littr. A. zu lesen nach № 16928 statt № 17071 die № 17061.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

9. Auf Grund der Anordnung des Herrn Finanz-Ministers in dem Erlasse vom 24. Mai d. J. — III. 6339 — wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath durch Beschluß vom 4ten d. M. — § 297 der Protokolle — zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der nach dem Gesetze vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ zu entrichtenden Reichsstempelabgaben den Mittelwerth einer österreichischen Krone auf 85 Pf. bestimmt hat. Berlin, den 1. Juni 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

13. Der Absatz 2 des § 1 der am 10. März 1889 veröffentlichten Bedingungen für einmonatliche Frachtstundung ist wie folgt abgeändert:

„Rollfuhrunternehmern kann die Stundung auch bezüglich der von ihnen im Auftrage dritter Personen aufgegebenen oder abgenommenen Sendungen, bahnamtlich bestellten Rollfuhrunternehmern auch bezüglich der von ihnen im Auftrage der Eisenbahn abgeholten oder zugestellten Güter bewilligt werden".

Berlin, den 25. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

23. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 6. und 16. April d. J. bringen wir zur Kenntniß, daß

1) der internationale Maschinenmarkt in Breslau auf die Zeit vom 22. bis 24. Juni d. J. verlegt worden ist und
2) die diesjährige Kunstausstellung in Berlin erst am am 17. September d. J. geschlossen werden wird.

Bromberg, den 30. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

15. Der Kreisausschuß hat die Landgemeinden Heegermühle, Schöpfurth und Lichterfelde, sowie die Gutsbezirke Wolfswinkel, Eisenspalterei, Messingwerk, Hüttenwerk Kupferhammer, Spechthausen und Lichterfelde gemäß § 128 der Landgemeindeordnung zu einem Verbande vereinigt, dem der gemeinsame Betrieb und die gemeinsame Unterhaltung eines Krankenhauses in Heegermühle obliegen soll und das nachstehende von den Mitgliedern des Verbandsausschusses am 10. April d. J. vereinbarte Statut genehmigt.

Freienwalde a. O., den 1. Mai 1893.

Der Kreisausschuß des Kreises Ober-Barnim.

von Bethmann-Hollweg.

* * *

Statut des Krankenhausverbandes Heegermühle.

§ 1.

Die Gemeinden Heegermühle, Schöpfurth und Lichterfelde, sowie die Gutsbezirke Wolfswinkel, Eisenspalterei, Messingwerk, Hüttenwerk Kupferhammer, Spechthausen und Lichterfelde bilden nach Maßgabe der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung einen Verband zur gemeinschaftlichen Unterhaltung und zum gemeinschaftlichen Betriebe eines Krankenhauses in Heegermühle.

§ 2.

Der Verband führt den Namen Krankenhausverband Heegermühle und hat seinen Sitz in Heegermühle.

§ 3.

Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der Letztere ist die ausführende Behörde.

§ 4.

Der Verbandsausschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus den Vorstehern der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke. In Behinderungsfällen treten an die Stelle der Gemeinde- und Gutsvorsteher die Schöffen und Gutsvorsteherstellvertreter.

§ 5.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer von sechs Jahren. Akklamationswahl ist zulässig.

§ 6.

Die Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben werden auf die zu dem Verbande gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke nach dem Sollaufkommen der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuer vertheilt. Dabei wird die fingirte Einkommensteuer der Censiten mit einem Einkommen von 420—900 M. mitberechnet. Innerhalb jeder Gemeinde werden die Verbandsbeiträge wie die übrigen Gemeindeabgaben aufgebracht. Zu den Unterhaltungskosten des Krankenhauses leistet die Gemeinde Heegermühle vorweg einen jährlichen Zuschuß von 200 M.

§ 7.

Alle Verbandsmitglieder haben gleiche Rechte am Krankenhause.

§ 8.

Der Verband ist verpflichtet, den vom Kreisausschuß mit Bezug auf den Betrieb des Krankenhauses erlassenen Anordnungen nachzukommen.

§ 9.

Ueber den Betrieb des Krankenhauses wird vom Verbandsausschuß ein Reglement erlassen, daß die Genehmigung des Kreisausschusses bedarf.

§ 10.

Der Amtsvorsteher von Heegermühle ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit berathender Stimme theilzunehmen.

Heegermühle, den 10. April 1893.

Brachlow, Marggraff, Kulicke, F. Motz, Hesse, Lindner, Torge, Ernst Kleine, Karbe, Ebart.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei einem Pferde des Zimmermeisters Ernst Pulsack, hierselbst Lutherstraße 19b., ist die Räude ausgebrochen.

Charlottenburg, den 3. Juni 1893.

Königliche Polizei-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Ost-Prignitz ist der Gemeindevorsteher Hagenow zu Lindenberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des XXXVIII. Bezirks — Krams — ernannt worden.

Die Verwaltung der durch den Tod des Kreisbauinspektors Bauraths Rhenius erledigten Kreisbauinspektorstelle in Wittstock ist dem Regierungs-Baumeister Völcker zunächst probeweise übertragen worden.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer stehende Pfarrstelle zu Groß-Machnow, Diözese Königs-Wusterhausen, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Depbolla, zum 1. Juni 1893 zur Erledigung gekommen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Gumtow, Diözese Havelberg-Wilsnack, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Tepohl, am 1. Oktober d. Js. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — K. Ges. und V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neu-Langerwisch, Diözese Potsdam I., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Dr. phil. Frohne demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Muchau ist als Oberlehrer an dem Gymnasium in Brandenburg angestellt worden.

Dem Seminar-Oberlehrer am Berliner Seminar für Stadtschullehrer Fechner ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Die Spezialkommissions-Büreaudiätare Blumberg in Berlin und Schmock in Neu-Ruppin sind als Spezialkommissions-Sekretäre angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai 1893 sind

ernannt: zum **Telegraphendirektor** der Telegraphenamtskassirer Kroesing, zu **Büreauassistenten** die Ober-Postassistenten Glogau und Kaiser, zu Ober-**Postassistenten** die Büreauassistenten Richter und Waechter, zu **Ober-Telegraphenassistenten** die Büreauassistenten Fischer, Plesch, Raake, Steinke;

etatsmäßig angestellt: als Postassistent der Postassistent Dinger, **als Telegraphenassistent** der Telegraphenanwärter Jurke:

versetzt von Berlin: die Postsekretäre O. H. J. Krüger nach Halle (Saale), Roesener nach Arnsberg;

versetzt nach Berlin: Postassistent Szczepankiewicz von Strasburg (Westpr.);

in den Ruhestand getreten: Ober-Telegraphenassistent Rauß;

freiwillig ausgeschieden: Postsecretair Lüder;

gestorben: Ober-Telegraphenassistent a. D. Weißenfels, Postverwalter a. D. Gerlach.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 13. Juni 1893.

Bekanntmachung.

Der auf den 15. Juni d. J. anberaumte Remontemarkt in Rathenow ist wegen der Reichstagswahlen auf den 20. d. M. Nachmittag 1 Uhr verlegt worden.

Potdam, den 12. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 16. Juni 1893.

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 17.) № 2099. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892/93. Vom 10. Mai 1893.

№ 2100. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. Vom 10. Mai 1893.

(Stück 18.) № 2101. Staatsvertrag zwischen Deutschland und den Niederlanden, betreffend die Eisenbahn von Sittard nach Herzogenrath. Vom 28. November 1892.

(Stück 19.) № 2102. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877. Vom 22. Mai 1893.

(Stück 20.) № 2103. Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung. Vom 26. Mai 1893.

№ 2104. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 25. Mai 1893.

(Stück 21.) № 2105. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 28. Mai 1893.

№ 2106. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des § 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 29. Mai 1893.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 13.) № 9611. Zusätzliche Erklärung zu den mit Rußland am $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 und 29/17. August 1883 wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Preußischen und Russischen Justizbehörden geschlossenen Abkommen (Gesetz-Samml. für 1879 S. 138 und für 1884 S. 72.) Vom 28./16. Januar 1893.

(Stück 14.) № 9612. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung über die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, vom 8. August 1887 (Gesetz-Samml. S. 348.) Vom 10. Mai 1893.

№ 9613. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Aldenhoven, Eschweiler, Jülich, Stolberg bei Aachen, Düren, Montjoie, Sankt Vith, Hennef, Rheinbach, Waldbroel, Kempen am Rhein, Lobberich, Rheinberg, Andernach, Sankt Goar, Kreuznach, Meisenheim, Cöln, Langenberg, Sulzbach, Grumbach, Neunkirchen, Ottweiler, Saarbrücken, Trier, Prüm und Berncastel. Vom 16. Mai 1893.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung
den Ankauf von Remonten für 1893 betreffend.

15. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- 17. Juni Perleberg,
- 19. „ Kyritz 9 Uhr,
- 20. „ Nauen 9 Uhr,
- 11. Juli Strasburg U./M.,
- 12. August Meyenburg,
- 15. „ Wittstock,
- 16. „ Neustadt a. D. 9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starker

Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachung.

16. Die im Jahre 1893 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 30. August beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juli d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in § 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten beziehungsweise ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 25. Juli d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 2. Juni 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage Kügler.

ad U. IIIA. 1515.

133. Nachweisung der Markt- 2c.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-								
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es	
													Rindfleisch	
		Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	15 58	13 47	13 14	14 17	27 —	26 40	38 —	3 —	4 50	— —	5 19	1 25	1 10
2	Beeskow	— —	12 05	— —	15 46	23 —	33 —	45 —	3 24	— —	— —	— —	1 20	1 —
3	Bernau	16 08	14 28	15 72	15 80	32 —	35 —	55 —	5 —	5 28	— —	6 65	1 40	1 10
4	Brandenburg	15 75	14 14	14 30	15 59	23 —	26 —	45 —	3 50	3 90	— —	5 80	1 36	1 16
5	Dahme	15 97	13 95	13 36	16 —	30 —	40 —	50 —	3 50	4 —	3 —	8 —	1 20	1 —
6	Eberswalde	16 10	14 13	16 —	15 34	23 —	21 —	35 —	3 50	6 —	— —	6 50	1 40	1 30
7	Havelberg	15 97	13 83	15 50	15 81	29 —	33 —	47 50	3 14	3 50	1 50	6 50	1 20	1 —
8	Jüterbog	15 28	14 31	15 —	15 85	25 —	24 —	40 —	4 50	4 55	— —	7 70	1 20	1 10
9	Luckenwalde	14 44	13 88	14 29	16 35	38 —	38 —	40 —	4 —	5 —	— —	8 50	1 20	1 20
10	Perleberg	15 63	13 33	12 94	14 74	24 —	30 —	40 —	3 50	4 —	— —	6 39	1 60	1 20
11	Potsdam	15 82	14 49	15 42	16 83	28 88	29 25	43 —	4 05	4 67	— —	7 26	1 44	1 25
12	Prenzlau	15 45	13 85	13 45	14 80	27 —	26 —	35 —	4 —	4 —	2 50	4 50	1 30	1 10
13	Pritzwalk	15 31	12 75	13 63	13 25	17 —	26 —	30 —	2 50	4 25	3 25	5 75	1 40	1 20
14	Rathenow	15 29	14 27	13 69	15 31	30 —	26 —	45 —	3 24	3 42	— —	4 58	1 20	1 —
15	Neu-Ruppin	16 —	12 60	13 50	15 10	35 —	35 —	50 —	3 26	4 28	— —	5 67	1 35	1 15
16	Schwedt	15 80	14 56	14 —	15 57	26 66	25 —	40 —	4 —	4 14	— —	5 96	1 40	1 20
17	Spandau	15 75	14 35	14 50	16 15	33 —	28 —	48 —	4 44	4 —	— —	7 50	1 55	1 15
18	Strausberg	15 98	14 41	15 98	16 09	22 —	33 —	36 —	2 78	5 70	— —	8 28	1 40	1 10
19	Teltow	15 47	13 20	15 28	14 95	27 —	30 —	50 —	4 50	5 55	2 80	6 50	1 45	1 15
20	Templin	16 —	13 75	13 50	15 50	28 —	40 —	40 —	4 —	3 —	2 50	4 50	1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	14 60	12 66	13 10	15 22	— —	— —	— —	4 61	5 —	— —	6 12	1 40	1 20
22	Wittstock	15 83	13 52	13 85	13 80	17 —	40 —	50 —	2 14	3 —	2 18	5 20	1 20	1 —
23	Wriezen a. O.	15 50	14 06	14 42	14 51	26 50	28 —	36 —	3 50	3 72	2 —	6 10	1 40	1 20
	Durchschnitt	15 62	13 73	14 30	15 31	— —	— —	— —	3 65	4 34	— —	6 33	— —	— —

Potsdam, den 13. Juni 1893.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

16. An Stelle des verstorbenen Erbmarschalls der Kurmark Gans Edlen Herrn zu Putlitz auf Laaske ist der Rittergutsbesitzer von Rohr auf Dannenwalde zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Ostprignitz gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 5. Juni 1893.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

131. An Stelle des kranken Bürgermeisters Kneisel ist der Amtsrichter Barth in Perleberg zum Vorsitzenden des daselbst für den Kreis West-Prignitz zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Potsdam, den 2. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

132. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Thürling in Werneuchen, Kreis Oberbarnim, der Bläschenausschlag bei einer Kuh des Bauern Biek zu Kehrigk, Kreis Beeskow-Storkow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Wittwe Dittmann und des Molkereibesitzers Gauert in Rosenthal, Kreis Niederbarnim, des Bauern Mehls III. in Seegefeld, Kreis Osthavelland, unter den Schweinen des Rittergutsbesitzers von Rohr in Dannenwalde, dem Rindvieh der Bauern Bismark und Gamlin in Zaatzke, der Tagelöhner des Rittergutes Joachimshof, Kreis Ostprignitz.

Potsdam, den 13. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Mai 1893.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 05	1 15	1 70	2 30	3 20	— 25	— 20	— 45	— 30	— 50	— 40	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	— 95	1 20	1 90	2 23	2 65	— 36	— 26	— 50	— 50	— 40	— 80	— 40	— 60	3 20	3 80	— 20	1 60
1 38	1 20	1 20	1 70	2 30	3 10	— 26	— 26	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	3 —	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	2 80	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	3 —	— 26	— 22	— 40	— 30	— 40	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 29	1 20	1 60	2 36	2 62	— 22	— 20	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 85	2 40	3 20	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 30	1 —	1 40	1 90	2 30	3 40	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 50	3 60	— 20	1 80
1 20	1 30	1 20	1 70	2 15	2 87	— 30	— 30	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 80	3 80	— 20	1 80
1 44	1 31	1 30	1 60	2 34	2 80	— 35	— 28	— 45	— 45	— 45	— 40	— 40	— 55	3 35	3 90	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	2 27	3 10	— 32	— 26	— 50	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 80
1 30	1 30	1 —	1 70	2 08	2 48	— 28	— 22	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 30	1 60	2 40	3 —	— 30	— 25	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 40	3 16	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— —	— 50	— 60	3 65	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 80	2 10	3 —	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 45	1 35	1 35	1 75	2 60	3 —	— 35	— 32	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 80	— 20	1 60
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 20	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	3 10	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 75	2 —	2 85	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 20	— 40	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 20	1 20	1 60	2 07	2 84	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 16	— 79	1 03	1 60	2 06	2 48	— 24	— 21	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 20	1 20	1 70	2 20	3 —	— 22	— 18	— 35	— 25	— 36	— 40	— 60	— 60	3 50	3 75	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

134. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Mai 1893 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	8	11	8	47	9	09	7	74	9	10	8	07	8	09	8	17	7	40	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	3	36	4	73	3	61	4	05	2	88	2	94	3	13	2	71	
3.	Richtstroh	—	—	2	31	2	80	2	36	2	65	2	36	2	25	2	17	1	58	

Potsdam, den 13. Juni 1893. Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung.

135. Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie des § 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 153) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung, betreffend das Treiben von Schweinen und das gewerbsmäßig zum Viehtransport benutzte Fuhrwerk vom 23. August 1892 (Amtsblatt S. 349) und die Polizeiverordnung, betreffend das Treiben von Schafen und Rindvieh auf öffentlichen Wegen vom 30. August 1892 (Amtsblatt S. 360) treten mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft.

Potsdam, den 13. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg.

136. Der nächste Cursus beginnt **am Freitag, den 1. September 1893.**

Anmeldungen werden von dem Hauptdirectorium des landwirthschaftl. Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, Berlin NW., Spenerstraße 33, und dem Director des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen genommen.

Potsdam, den 5. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

137. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. v. Mts. unter Auflösung der im Kreise Prenzlau belegenen Landgemeinden Jagow und Schönfeld die Vereinigung der zu denselben gehörigen Grundstücke mit den selbstständigen Gutsbezirken gleichen Namens in demselben Kreise zu genehmigen geruht. Potsdam, den 9. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

54. Die freie Durchfahrtshöhe der Waisenbrücke ist in Folge der Aufstellung von Lehrgerüsten bis auf etwa 3 m eingeschränkt worden und deshalb beim Passiren der Brücke durch Dampfer mit **hohem Verdeck**, auf denen sich Personen befinden, Vorsicht geboten.

Berlin, den 10. Juni 1893.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1893.

55. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

					Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	16	Mark	39	Pf.,
„ „ „	do.	(mittel)	15	„	96	„
„ „ „	do.	(gering)	15	„	55	„
„ „ „	Roggen	(gut)	14	„	60	„
„ „ „	do.	(mittel)	14	„	24	„
„ „ „	do.	(gering)	13	„	91	„
„ „ „	Gerste	(gut)	16	„	90	„
„ „ „	do.	(mittel)	15	„	69	„
„ „ „	do.	(gering)	14	„	49	„
„ „ „	Hafer	(gut)	16	„	33	„
„ „ „	do.	(mittel)	15	„	79	„
„ „ „	do.	(gering)	15	„	26	„
„ „ „	Erbsen	(gut)	18	„	98	„
„ „ „	do.	(mittel)	17	„	77	„
„ „ „	do.	(gering)	16	„	56	„
„ „ „	Richtstroh		5	„	33	„
„ „ „	Heu		6	„	94	„

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Mai	8,69 Mk.,	3,02 Mk.,	4,36 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	—	Pf.,
„ „ „	Speisebohnen (weiße)	35	„	—	„
„ „ „	Linsen	55	„	—	„
„ „ „	Kartoffeln	5	„	—	„
„ 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	40	„
„ 1 „	„ (Bauchfleisch)	1	„	10	„
„ 1 „	Schweinefleisch	1	„	37	„
„ 1 „	Kalbfleisch	1	„	20	„
„ 1 „	Hammelfleisch	1	„	20	„
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	„	60	„
„ 1 „	Eßbutter	2	„	30	„
„ 60 Stück	Eier	3	„	10	„

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
„ „ „	Speisebohnen (weiße)	35	„	—	„
„ „ „	Linsen	50	„	—	„
„ „ „	Kartoffeln	4	„	75	„
„ 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	„	40	„
„ 1 „	„ (Bauchfleisch)	1	„	10	„
„ 1 „	Schweinefleisch	1	„	50	„
„ 1 „	Kalbfleisch	1	„	40	„
„ 1 „	Hammelfleisch	1	„	20	„
„ 1 „	Speck (geräuchert)	1	„	60	„
„ 1 „	Eßbutter	2	„	58	„
„ 60 Stück	Eier	3	„	12	„

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1893:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			30	Pf.,
„ 1 „	Roggenmehl № 1			30	„
„ 1 „	Gerstengraupe			40	„
„ 1 „	Gerstengrütze			38	„
„ 1 „	Buchweizengrütze			40	„
„ 1 „	Hirse			40	„
„ 1 „	Reis (Java)			55	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	70	„
„ 1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	4	„	10	„
„ 1 „	Speisesalz			20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1	„	50	„

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			38	Pf.,
„ 1 „	Roggenmehl № 1			31	„
„ 1 „	Gerstengraupe			45	„
„ 1 „	Gerstengrütze			42	„
„ 1 „	Buchweizengrütze			42	„
„ 1 „	Hirse			42	„
„ 1 „	Reis (Java)			46	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	58	„
„ 1 „	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	„	32	„
„ 1 „	Speisesalz			20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1	„	47	„

Berlin, den 8. Juni 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

56. Das unter dem Namen „Gebhardt's Schönheits-Extrakt" hierorts feilgehaltene und öffentlich angepriesene Geheimmittel gegen Hautunreinigkeiten und Hautkrankheiten aller Art besteht nach sachverständiger Untersuchung aus nahezu gleichen Theilen Glycerin und Ricinus-Oel. Der thatsächliche Werth der für 2 Mark verkauften Flasche des Mittels beträgt etwa 30 Pfennig. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Juni 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

57. Unter der Bezeichnung **„Nickelwasser"** wird besonders von herumziehenden Händlern jetzt vielfach eine Flüssigkeit in den Handel gebracht, durch die kupferne oder messingene Gegenstände mit einem weißen nickelähnlichen Ueberzuge versehen werden können. Diese Flüssigkeit enthält **Quecksilber**, ist daher in hohem Maße **giftig**. Das Publikum wird daher vor ihrer Anwendung, zumal zum Bestreichen von Eß- oder Kochgeschirren, eindringlich gewarnt. Uebrigens ist der Verkauf der Flüssigkeit nur gegen Giftschein gestattet.

Berlin, den 8. Juni 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

11. Die am 1. Juli 1893 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1893 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. Juni und 8. Juli** erfolgt; **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **1. Juli** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Juni 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Hofbesitzer J. Lies in Bodenstedt, Kreis Braunschweig, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. D. № 293766 und 356900 über je 500 M.,
- E. = 554231 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Hofthierarzt Lies in Braunschweig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Juni 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Schneiderinnung zu Nauen die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. E. № 283894 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Fritz Neumann zu Spandau, Potsdamerstraße 21, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 1. Juni 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

24. Mit dem 15. Juni 1893 wird der zwischen Skaisgirren und Heinrichswalde gelegene Personenhaltepunkt Wilhelmsbruch im diesseitigen Binnenverkehr für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 3. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

25. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Allgemeine deutsche landwirthschaftliche Ausstellung	München	8.—12. Juni	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Erzeugnisse und Geräthe	Preuß. Staatsbahnen,	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung von Maschinen, Geräthschaften und Ausrüstungsgegenständen für Feuerwehren	München	22.—24. Juli	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preuß. Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 3. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

B e k a n n t m a c h u n g.

30. In dem zum Kreise Ostprignitz gehörigen Dorfe Garz wird am 16. Juni eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Garz (Prignitz) in Wirksamkeit treten. Diese Postagentur erhält Verbindung mit der Kaiserlichen Postagentur in Großwelle (Prignitz) an den Werktagen durch eine zweimalige Landpostfahrt, an Sonntagen durch einen Landbriefträger zu Fuß in nachstehender Weise:

F. L. w.	L. s.			F. L. w.	L. s.
6^{45} V. 1^{45} N.	6^{45} V.	↓	Großwelle (Prignitz) ↑	12^{0} V. 6^{35} N.	11^{0} V.
7^{5} V. 2^{5} N.	7^{20} V.	↓	Garz (Prignitz) ↑	11^{40} V. 6^{15} N.	10^{25} V.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die bisher zum Bezirk der Postagentur in Großwelle (Prignitz) gehörigen Ortschaften: Hoppenrade, Tüchen, Reckenthin und Klenzenhof zugetheilt. Die Post- und Telegraphenhülfsstelle in Garz (Prignitz) tritt mit dem 15. Juni außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 8. Juni 1893. Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

B e k a n n t m a c h u n g.

8. Die Brandenburgsche Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt hat in dem Rechnungsjahre 1892/93

an Wittwen- und Waisen-Geld-Beiträgen vereinnahmt			140 238	M.	75 Pf.
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds			2 198	=	88 =
zusammen			142 437	M.	63 Pf.
Dagegen an Wittwen- und Waisengeldern gezahlt			33 787	=	69 =
so daß als Ueberschuß dem eisernen Fonds zu überweisen waren			108 649	M.	94 Pf.
Diesem sind zu seinem Bestande am 31. März 1892 von			1 194 738	=	64 =
außerdem zugeflossen:					
1) an Zinsen von seinen Beständen	45 591 M.	30 Pf.			
2) an Eintrittsgeldern	19 299 =	11 =			
3) an nacherhobenen Beiträgen	904 =	69 =			
4) an Kursgewinn für verlooste Werthpapiere .	32 =	33 =			
im Ganzen			65 827	M.	43 Pf.
er erreichte daher am 31. März 1893 eine Höhe von			1 369 216	M.	01 Pf.
Die Vermehrung des Fonds im Rechnungsjahre 1892/93 stellt sich darnach auf			174 477	M.	37 Pf.

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

Nennwerth				
420 200 M.	4 % Preuß. consolid. Staatsanleihe (davon 400 000 M. eingetragen in das Staatsschuldbuch) zum Ankaufswerthe von	433 344	M.	30 Pf.
15 000 M.	3½ % desgleichen	14 889	=	— =
250 000 M.	3⅘ % Hypothek der Berliner Gemeinnützigen Baugesellschaft . . .	250 000	=	— =
295 700 M.	3½ % landschaftl. Centralpfandbriefe zum Ankaufswerthe von . . .	291 697	=	86 =
30 600 M.	3½ % Köpenicker Stadtanleihe	30 603	=	48 =
13 000 M.	3½ % Zossener desgleichen	13 001	=	43 =
123 000 M.	3½ % Ost-Prignitzer Kreisanleihe	119 020	=	07 =
100 000 M.	4 % Templiner Kreisanleihe	101 009	=	50 =
77 500 M.	3½ % Jerichower Kreisanleihe	76 153	=	95 =
17 000 M.	4 % Oschersleben Kreisanleihe	17 171	=	25 =
1 342 000 M.		1 346 890	M.	84 Pf.
	und baar	22 325	=	17 =
	Summe	1 369 216	M.	01 Pf.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Anstalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. Juni 1893.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor **Ruffmann** zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Gefreite Forstaufseher Ferdinand Adolf Karl Köhn zu Pichelsberg in der Oberförsterei Grunewald, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Triebsch in der Oberförsterei Friedersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat an der St. Lukas-Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung seines bisherigen Inhabers, des Predigers

Hausig hierselbst, zum 1. Oktober 1893 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — K. Ges. und V.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt ist: der Postassistent Barbi in Rathenow zum Ober-Postassistenten.

Angestellt sind: als Postassistent der Postassistent Lücke in Pritzwalk, als Telegraphenassistent der Postassistent Goettert in Eberswalde, als Postverwalter die Postassistenten Léon in Falkenrehde und Pickert in Paulinenaue.

Versetzt sind: der Postinspektor Wegner von Potsdam nach Leipzig, der Postkassirer Severin aus Crefeld als c. Postinspektor nach Potsdam, der Postsekretair Mohrich von Perleberg als c. Ober-Postdirektionssekretair nach Königsberg (Pr.).

Auf seinen Antrag tritt in den Ruhestand: der Postverwalter Fritze in Wilmersdorf (Kreis Angermünde).

Gestorben ist: der Postassistent Hartmann in Coepenick.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alois Baldermann, Fabrikarbeiter,	geboren am 27. März 1874 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Glasdörfl, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. Mai 1893.
2	Julius Chalupa, Brunnenmacher,	geboren am 10. April 1865 zu Neutra, Ungarn, ortsangehörig zu Chlebow, Bezirk Tabor, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe,	8. Mai 1893.
3	Heinrich Freitag, Kellner,	geboren am 27. Juni 1858 zu Warschau, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	10. Mai 1893.
4	Stephan Führlinger, Müllergeselle,	geboren am 22. September 1868 zu Linz, ortsangeh. zu Brunn am Wald, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	9. Mai 1893.
5	Heinrich Ihmt, Bäcker,	geboren am 22. Januar 1873 zu Jablonitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	4. Mai 1893.
6	Amalie Kandl, geb. Gutter, verw. gewesene Goldfluß,	geboren am 23. Januar 1855 zu Biala, Galizien, ortsangehörig zu Kostessow, Bezirk Trencsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. April 1893.
7	Josef Smolka, Schlossergeselle,	geboren am 11. März 1846 zu Gilschwitz, Bez. Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	derselbe,	17. April 1893.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 23. Juni **1893.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung für die Wasserläufe des Dossebruchs.

138. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 — wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — sowie des § 73 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 — Ges.-S. S. 376 — unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Folgende Wasserläufe des Dosse-Bruchs werden unter Schau gestellt:

a. die Neue Dosse und die Dosse von der Havel aufwärts bis zur Schönberg—Tramnitzer Grenze,
b. die Alte Dosse von Saldernhorst bis Rübehorst,
c. die Schwenze,
d. die Glinze von der Dosse aufwärts bis zur Maulbeerwalder Grenze,
e. die Alte Jägelitz von der Alten Dosse aufwärts bis zur Drewener Grenze,
f. der Jägelitzarm von der Alten Jägelitz aufwärts bis Dannenwalde,
g. das Walkmühlenfließ,
h. die Neue Jägelitz,
i. der Niedersteggraben (Dammgraben).

Die Schau wird durch 7, je aus 3 Mitgliedern bestehende Schauämter (§ 15) ausgeübt.

§ 2. Die normalmäßige Breite und Tiefe der Wasserläufe wird von den Schauämtern, erforderlichen Falles unter Zuziehung von Wasserbau-Sachverständigen mit verbindlicher Kraft festgesetzt.

§ 3. Desgleichen bestimmen die Schauämter über die normalmäßige Anlage der Uferböschungen.

§ 4. Zur Erhaltung oder Wiederherstellung des durch §§ 2, 3 vorgeschriebenen Normalzustandes ist von den Verpflichteten alljährlich eine zweimalige Räumung der Wasserläufe und zwar eine Frühjahrs-Räumung in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni und eine Herbst-Räumung in der Zeit vom 15. August bis 30. September vorzunehmen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Räumung bewendet es bei dem bestehenden Rechtszustande.

Die Schauämter können bei vorhandenem Bedürfniß durch Bekanntmachung ihres Vorsitzenden außerordentliche Räumungen anordnen oder in besonderen Fällen die regelmäßige Räumungszeit anderweit festsetzen.

§ 5. Die Räumung hat für jeden der in § 1 bezeichneten Wasserläufe je von unten aufwärts zu erfolgen.

Innerhalb der in § 4 gedachten Fristen werden die Zeitpunkte, mit welchen die Räumungsarbeiten begonnen und bis zu welchen sie beendet sein müssen, vom zuständigen Schauamte besonders festgesetzt.

§ 6. Der bei den Räumungen entstehende Auswurf von Wasserpflanzen, Moder, Sand u. s. w. ist möglichst gleichmäßig nach beiden Ufern hin mindestens 1,25 m vom oberen Uferrande entfernt zu lagern und soweit er nicht zur Herstellung der Böschungen verwendet wird, innerhalb 5 Tagen nach beendeter Räumung vom Ufer zu entfernen oder derart einzuebnen, daß keine Erhöhungen der Ufer entstehen, welche das Ablaufen des Wassers nach dem Flusse (Fließe, Graben) hindern.

§ 7. Vor Beginn der Räumung ist an der unteren Grenze jeder Feldmark quer durch den Wasserlauf (Fluß, Fließ, Graben) eine Vorrichtung (Schwimmbalken oder dergleichen) anzubringen, welche das durch die Krautung losgelöste und im Wasserlaufe treibende Schilf und Kraut aufzufangen geeignet ist, durch welche jedoch ein Aufstau des Wassers nicht hervorgerufen werden darf.

Das angeschwemmte Kraut ist gemäß § 6 zu entfernen.

Die schwimmende Wehr-Vorrichtung darf vor stattgehabter Schau nicht gelöst werden, ist aber nach derselben binnen 24 Stunden zu entfernen.

§ 8. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer gehört — wofern nicht auf Grund besonderer Rechtstitel Dritte hierzu verpflichtet sind — zu den Verpflichtungen der Uferbesitzer.

Abbrüchige Ufer sind so zu befestigen, daß das Abrutschen von Erde, Steinen, Sand u. s. w. verhindert wird.

Die am Ufer stehenden Baumstämme oder Wurzeln sind soweit zu beseitigen, als sie im Wasserlaufe selbst stehen; nur diejenigen dürfen verbleiben, welche die Wasserlinie begrenzen und zur Befestigung der Uferränder beitragen.

Die Ufer dürfen ohne Zustimmung des Schauamtes in einer Entfernung von 2,50 m von der Bordkante mit Bäumen und Sträuchern nicht neu bepflanzt werden.

Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche innerhalb einer Höhe bis zu 3 m sich über das Profil der Wasserläufe oder dem freizulassenden Gang (§ 13) ausbreiten, sind zu beseitigen. Einer Beseitigung der Baum-

und Strauchtheile, welche sich über den Gang (§ 13) ausbreiten, bedarf es nicht, wofern dieselben sich in einer Höhe von 3 m über dem Erdboden befinden.

§ 9. Die über die Wasserläufe neu anzulegenden Brücken und Stege müssen die Breite des Wasserspiegels bei höchstem Wasserstande überspannen und mit ihrer Unterkante über letzterem liegen.

Zu jedem Neu- oder Umbau von Brücken oder Stegen ist die schriftliche Genehmigung der zuständigen Wasserpolizeibehörde nachzusuchen.

Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Schauamtes einzureichen, welcher denselben mit dem Gutachten des Schauamtes an die zuständige Behörde befördert.

§ 10. Die Anlage von Wäschen und Waschbänken in den Wasserläufen und zwar sowohl von feststehenden, als auch von solchen, welche über dem Wasserspiegel hängen, ist verboten. Ausnahmen dürfen mit Zustimmung des Schauamtes von der zuständigen Wasserpolizeibehörde schriftlich gestattet werden, wofern kein fester Bautheil der Anlage in das Bett des Wasserlaufs hineinragt oder tiefer als 0,10 m über dem höchsten Wasserspiegel liegt.

Die Anlage von Fuhrten, Durchtriften und Viehtränken ist verboten. Ausnahmen dürfen mit Zustimmung des Schauamtes von der zuständigen Wasserpolizeibehörde gestattet werden.

Gräben, deren Einmündung eine Umgestaltung der Ufer der Wasserläufe herbeiführt, dürfen erst angelegt werden, nachdem die zuständige Wasserpolizeibehörde unter Zustimmung des Schauamtes die zu befolgenden Bedingungen für die Sicherung des Ufers vorgeschrieben hat.

Bestehende unvorschriftsmäßige Anlagen (Absatz 1, 2, 3) sind, soweit das Schauamt dies für erforderlich erachtet, innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist zu beseitigen bezw. mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde entsprechend umzugestalten.

§ 11. Das Einlegen von Hölzern, Weiden und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, das Einrammen von Pfählen in das Bett des Wasserlaufs, das Einhängen von Thierhäuten, Leinen, Flachs, Garn u. s. w., sowie das Hineinbringen anderer Gegenstände ist verboten.

Unter Zustimmung des Schauamtes ist mit schriftlicher Genehmigung der Wasserpolizeibehörde die Herstellung von Ufer-Einschnitten zulässig, in welchen diejenigen Anlagen angebracht werden dürfen, welche im Bette des Wasserlaufs selbst verboten sind. Diese Einschnitte müssen jedoch gegen den Wasserlauf durch feste Flechtzäune abgegrenzt werden.

§ 12. Abgänge der Haus- und Landwirthschaft, krepiertes Vieh, Unrath, Jauche, Abgänge von Gewerbebetrieben, Färbestoffe und dergleichen dürfen in die Wasserläufe weder geworfen, noch geleitet, noch an den Ufern derart gelagert werden, daß sie vom Regen oder Wachswasser in den Wasserlauf hineingespült werden können.

Wo bei Gewerbebetrieben die Ableitung der Abwässer erforderlich ist, sind Vorrichtungen zu treffen, daß nur reines Wasser in die Wasserläufe gelangt.

§ 13. Auf beiden Ufern der Wasserläufe ist ein Gang von mindestens 1 m freizulassen und dessen Benutzung dem Schauamte, sowie den zur Beaufsichtigung der Wasserläufe berufenen Personen jederzeit zu gestatten.

Ebenso sind Einrichtungen zu treffen, welche die Ueberschreitung der in die Wasserläufe mündenden Gräben für die zur Schau oder Beaufsichtigung der Wasserläufe berufenen Personen zu jeder Zeit ermöglichen.

Von Herstellung des Ganges und der Einrichtung (Absatz 2) sind die Verpflichteten entbunden, soweit der Wasserstand ein Befahren der Wasserläufe mittelst Kahnes gestattet und die Verpflichteten einen sicheren brauchbaren Kahn nebst Führer auf ihre Kosten stellen.

Die Feldmarkgrenzen sind durch mindestens 1 m aus dem Boden hervorragende Steine mit dem Namen der angrenzenden Feldmarken zu bezeichnen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. geahndet. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 15. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch Schauämter überwacht. Es bestehen 7 Schauämter und zwar:

Schauamt I.

Für die Neue Jägelitz von der Havel aufwärts bis zur Grenze der Kreise Ost- und West-Prignitz unterhalb Voigtsbrügge.

Schauamt II.

a. Für die Neue Dosse von der Havel aufwärts bis zur Mündung der Alten Dosse,
b. für die Alte Dosse von Saldernhorst bis Rübehorst,
c. für die Alte Jägelitz von der Alten Dosse bis zur Plänitz'schen Lake,
d. für die Neue Jägelitz von Voigtsbrügge bis zur Plänitz'schen Lake,
e. für den Niedersteggraben (Dammgraben).

Schauamt III.

a. Für die Alte Jägelitz von der Plänitz'schen Lake bis zur Drewener Grenze,
b. für das Walkmühlenfließ.

Schauamt IV.

Für den Jägelitzarm von der Alten Jägelitz aufwärts bis Dannenwalde.

Schauamt V.

a Für die Neue Dosse oberhalb Rübehorst und die Dosse aufwärts bis zur Brunne-Trieplatzer Feldmarkgrenze,
b. für die Schwenze.

Schauamt VI.

Für die Dosse von der Brunne-Trieplatzer bis zur Schönberg-Trammitzer Feldmarkgrenze.

Schauamt VII.

Für die Glinze.

Die Schauämter werden gebildet aus
1) einem Vorsitzenden,
2) zwei vom Kreisausschusse zu wählenden Beisitzern,

von welchen der eine ein Amtsvorsteher oder Bürgermeister, der andere ein Räumungspflichtiger sein muß.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf je 3 Jahre.

Für die gleiche Dauer erhalten in derselben Weise die Beisitzer je zwei Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Schauamtes I. ist der Landrath des Kreises West-Prignitz, der Schauämter II., III., IV., VI. und VII. der Landrath des Kreises Ost-Prignitz, des Schauamtes V. der Landrath des Kreises Ruppin.

Der Vorsitzende kann sich im Vorsitz durch einen Beisitzer, welcher Amtsvorsteher oder Bürgermeister ist, vertreten lassen.

Das Schauamt ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit (Absatz 9) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder gelten bei der Abstimmung als verhindert, sobald es sich um ihre persönliche Interessen handelt.

§ 16. Die Aufforderung zu den gewöhnlichen wie den außerordentlichen Räumungen (§ 4) geht von dem Vorsitzenden des Schauamtes aus und erfolgt durch mindestens einmalige Bekanntmachung in den Kreisblättern der betheiligten Kreise, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in den betheiligten Gemeinden.

Mit diesen Bekanntmachungen ist diejenige wegen des Stattfindens der Schau (§ 17) zu verbinden.

§ 17. Innerhalb der ersten 8 Tage nach Ablauf der für die (gewöhnlichen wie außergewöhnlichen) Räumungsarbeiten festgesetzten Frist findet eine Besichtigung (Schau) der Wasserläufe durch das Schauamt statt.

Der Vorsitzende des Schauamtes schreibt jede Schau mit Angabe des Ortes und der Stunde ihres Beginns aus (§ 16) und ladet die Beisitzer mittelst besonderen Schreibens zur Theilnahme ein.

Verhinderte Mitglieder haben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung an den Vorsitzenden, unverzüglich ihrem Stellvertreter die Einladung zugehen zu lassen.

Zu der Schau hat jeder Guts- und Gemeindeverband bei Vermeidung einer in die Kreis-Communal-Kasse fließenden Ordnungsstrafe von 3 M. einen Abgeordneten zu gestellen, welcher das Schauamt an der Grenze der Feldmark zu erwarten und bis zur Grenze der nächstfolgenden Gemeinde (bezw. Gutsbezirks) zu begleiten, jede zur Sache erforderliche Auskunft zu ertheilen und die Entscheidungen des Schauamtes vorläufig entgegenzunehmen hat.

Das Ergebniß der Besichtigung wird protokollarisch festgestellt, ebenso sind in das Protokoll die getroffenen Festsetzungen (§§ 2, 3), sowie die ausnahmsweise ertheilten Genehmigungen (§§ 8—11) aufzunehmen.

§ 18. Die aufgenommenen Verhandlungen (§ 17 a. E.) werden von dem Schauamts-Vorsitzenden den zuständigen bezw. den gemäß § 61 Absatz 2 der Kreisordnung seitens des Kreisausschusses mit Handhabung der Wasserpolizei in Bezug auf die unter Schau gestellten Wasserlaufstrecken besonders zu betrauenden Amtsvorstehern oder Bürgermeistern zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Diese haben über die getroffenen Maßregeln und deren Erfolg dem Vorsitzenden des Schauamtes Anzeige zu erstatten.

§ 19. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung treten außer Kraft:

a. das Graben-Schau-Reglement für diejenigen Betheiligten, welche mit Grundstücken an die Dosse, den Rhin, die Jägelitz oder Glinze grenzen, vom 23. März 1793 (Amtsblatt 1859, Beilage zu Stück 51),
b. das Graben-Schau-Reglement für die Flüsse und Gräben des Dossebruchs von Berkenbrück bei Meyenburg bis Hohenofen vom 16. August 1865 (Amtsblatt, Beilage zu Stück 35),
c. die Zusatzbestimmung zu dem unter b. genannten Graben-Schau-Reglement vom 8. Juni 1870 (Amtsblatt S. 62).

Das unter a. benannte Reglement tritt jedoch nur soweit außer Kraft als es Vorschriften in polizeilicher Natur enthält; dagegen werden die anderweiten Vorschriften desselben, insbesondere diejenigen über die Verpflichtung der Gemeinde zur Räumung durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Potsdam, den 12. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Polizei-Verordnung für die Wasserläufe des Rhinluchs.

139. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), sowie des § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (Ges.-S. S. 376) unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Folgende Wasserläufe des Rhinluchs werden unter Schau gestellt:

a. der Hauptrhin vom Gülper See aufwärts bis Fehrbellin,
b. der Bärengraben,
c. der Bültgraben,
d. der Mühlenrhin,
e. der Klassensche Rhin (alte Rhin),
f. der Friesacker Rhin,
g. die Tamnitz bis zur Wildberger Grenze,
h. der Langen'sche und Wustrauer Rhin vom Fehrbelliner Kanal aufwärts bis zum Ruppiner See,
i. der Tarmower Rhin von Fehrbellin bis zum Fehrbelliner Kanal (Hakenberg),
k. der Breite Graben vom Tarmower Rhin aufwärts bis zur Linum-Flatower Grenze,

l. der Gühlen-Graben,
m. der Hauptgraben im Neukammer Luch.

Die Schau wird durch 5 je aus 3 Mitgliedern bestehende Schauämter (§ 15) ausgeübt.

§ 2. Die normalmäßige Breite und Tiefe der Wasserläufe wird von den Schauämtern, erforderlichen Falles unter Zuziehung von Wasserbausachverständigen mit verbindlicher Kraft festgesetzt.

§ 3. Desgleichen bestimmen die Schauämter über die normalmäßige Anlage der Uferböschungen.

§ 4. Zur Erhaltung oder Wiederherstellung des durch §§ 2, 3 vorgeschriebenen Normalzustandes ist von den Verpflichteten alljährlich eine zweimalige Räumung der Wasserläufe und zwar eine Frühjahrs-Räumung in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni und eine Herbst-Räumung in der Zeit vom 15. August bis 30. September vorzunehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Räumung bewendet es bei dem bestehenden Rechtszustande.

Die Schauämter können bei vorhandenem Bedürfniß durch Bekanntmachung ihres Vorsitzenden außerordentliche Räumungen anordnen oder in besonderen Fällen die regelmäßige Räumungszeit anderweit festsetzen.

§ 5. Die Räumung hat für jeden der in § 1 bezeichneten Wasserläufe je von unten aufwärts zu erfolgen.

Innerhalb der in § 4 gedachten Fristen werden die Zeitpunkte, mit welchen die Räumungsarbeiten begonnen und bis zu welchem sie beendet sein müssen, vom zuständigen Schauamte besonders festgesetzt.

§ 6. Der bei den Räumungen entstehende Auswurf von Wasserpflanzen, Moder, Sand u. s. w. ist möglichst gleichmäßig nach beiden Ufern hin mindestens 1,25 m vom oberen Uferrande entfernt zu lagern und, soweit er nicht zur Herstellung von Böschungen verwendet wird, innerhalb 5 Tagen nach beendeter Räumung vom Ufer zu entfernen oder derart einzuebnen, daß keine Erhöhungen der Ufer entstehen, welche das Ablaufen des Wassers nach dem Bette hindern.

§ 7. Vor Beginn der Räumung ist an der unteren Grenze jeder Feldmark quer durch den Wasserlauf eine Vorrichtung (Schwimmbalken oder dergleichen) anzubringen, welche das durch die Krautung losgelöste und im Wasserlaufe treibende Schilf und Kraut aufzufangen geeignet ist, durch welche jedoch ein Aufstau des Wassers nicht hervorgerufen werden darf.

Das angeschwemmte Kraut ist gemäß § 6 zu entfernen.

Die schwimmende Wehrvorrichtung darf vor stattgehabter Schau nicht gelöst werden, ist aber nach derselben binnen 24 Stunden zu entfernen.

§ 8. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer gehört — wofern nicht auf Grund besonderer Rechtstitel Dritte hierzu verpflichtet sind — zu den Verpflichtungen der Uferbesitzer.

Abbrüchige Ufer sind so zu befestigen, das das Abrutschen von Erde, Steinen, Sand u. s. w. verhindert wird.

Die am Ufer stehenden Baumstämme oder Wurzeln sind soweit zu beseitigen, als sie im Wasserlaufe selbst stehen; nur diejenigen dürfen verbleiben, welche die Wasserlinie begrenzen und zur Befestigung der Uferränder beitragen.

Die Ufer dürfen ohne Zustimmung des Schauamtes in einer Entfernung von 2,50 m von der Bordkante mit Bäumen und Sträuchern nicht neu bepflanzt werden.

Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche innerhalb einer Höhe bis zu 3 m sich über das Profil der Wasserläufe oder den freizulassenden Gang (§ 13) ausbreiten, sind zu beseitigen. Einer Beseitung der Baum- und Strauchtheile, welche sich über den Gang (§ 13) ausbreiten, bedarf es nicht, wofern dieselben sich in einer Höhe von 3 m über dem Erdboden befinden.

§ 9. Die über die Wasserläufe neu anzulegenden Brücken und Stege müssen die Breite des Wasserspiegels bei höchstem Wasserstande überspannen und mit ihrer Unterkante über letzterem liegen.

Zu jedem Neu- und Umbau von Brücken oder Stegen ist die schriftliche Genehmigung der zuständigen Wasserpolizeibehörde nachzusuchen.

Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Schauamtes einzureichen, welcher denselben mit dem Gutachten des Schauamtes an die zuständige Behörde befördert.

§ 10. Die Anlage von Wäschen und Waschbänken in den Wasserläufen und zwar sowohl von feststehenden, als auch von solchen, welche über dem Wasserspiegel hängen, ist verboten. Ausnahmen dürfen mit Zustimmung des Schauamtes von der zuständigen Wasserpolizeibehörde schriftlich gestattet werden, wofern kein fester Bautheil der Anlage in das Bett des Wasserlaufs hineinragt oder tiefer als 0,10 m über dem höchsten Wasserspiegel liegt.

Die Anlage von Fuhrten, Durchtriften und Viehtränken ist verboten. Ausnahmen dürfen mit Zustimmung des Schauamtes von der zuständigen Wasserpolizeibehörde gestattet werden.

Gräben, deren Einmündung eine Umgestaltung des Ufers der Wasserläufe herbeiführt, dürfen erst angelegt werden, nachdem die zuständige Wasserpolizeibehörde unter Zustimmung des Schauamtes die zu befolgenden Bedingungen für die Sicherung des Ufers vorgeschrieben hat.

Bestehende unvorschriftsmäßige Anlagen (Absatz 1, 2, 3) sind, soweit das Schauamt dies für erforderlich erachtet, innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist zu beseitigen bezw. mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde entsprechend umzugestalten.

§ 11. Das Einlegen von Hölzern, Weiden und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, das Einrammen von Pfählen in das Bett des Wasserlaufs, das Einhängen von Thierhäuten, Leinen, Flachs, Garn u. s. w., sowie das Hineinbringen anderer Gegenstände ist verboten.

Unter Zustimmung des Schauamtes ist mit schriftlicher Genehmigung der Wasserpolizeibehörde die Her-

stellung von Ufer-Einschnitten zulässig, in welchen diejenigen Anlagen angebracht werden dürfen, welche im Bette des Wasserlaufes selbst verboten sind. Diese Einschnitte müssen jedoch gegen den Wasserlauf durch feste Flechtzäune abgegrenzt werden.

§ 12. Abgänge der Haus- und Landwirthschaft, krepirtes Vieh, Unrath, Jauche, Abgänge von Gewerbebetrieben, Färbestoffe und dergleichen dürfen in den Wasserlauf weder geworfen, noch geleitet, noch an den Ufern derart gelagert werden, daß sie vom Regen- oder Wachswasser in den Wasserlauf hineingespült werden können.

Wo bei Gewerbebetrieben die Ableitung der Abwässer erforderlich ist, sind Vorrichtungen zu treffen, daß nur reines Wasser in den Wasserlauf gelangt.

§ 13. Auf beiden Ufern der Wasserläufe ist ein Gang von mindestens 1 m Breite freizulassen und dessen Benutzung dem Schauamte, sowie den zur Beaufsichtigung der Wasserläufe berufenen Personen jederzeit zu gestatten.

Ebenso sind Einrichtungen zu treffen, welche die Ueberschreitung der in die Wasserläufe mündenden Gräben für die zur Schau oder Beaufsichtigung der Wasserläufe berufenen Personen zu jeder Zeit ermöglichen.

Von Herstellung des Ganges und der Einrichtungen (Absatz 2) sind die Verpflichteten entbunden, soweit der Wasserstand ein Befahren der Wasserläufe mittelst Kahnes gestattet und die Verpflichteten einen sicheren brauchbaren Kahn nebst Führer auf ihre Kosten stellen.

Die Feldmarkgrenzen sind durch mindestens 1 m aus dem Boden hervorragende Steine mit dem Namen der angrenzenden Feldmarken zu bezeichnen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. geahndet.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 15. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch die Schauämter überwacht.

Es bestehen 5 Schauämter und zwar:

Schauamt I.

a. für den Hauptrhin vom Gülper See aufwärts bis zur Mündung des Rhin-Kanals (§ 1 a.),
b. für den Bärengraben (§ 1 b.),
c. für den Bültgraben (§ 1 c.).

Schauamt II.

a. für den Mühlenrhin (§ 1 d.),
b. für den Klassen'schen Rhin (alten Rhin), (§ 1 e.),
c. für den Friesacker Rhin (§ 1 f.).

Schauamt III.

a. für den Hauptrhin von der Mündung des Rhin-Kanals aufwärts bis zur Passe unterhalb Lentzke (§ 1 a.),
b. für die Tamnitz (§ 1 g.).

Schauamt IV.

a. für den Langen'schen und Wustrauer Rhin vom Fehrbelliner Kanal aufwärts bis zum Ruppiner See (§ 1 h.),
b. für den Gühlen-Graben (§ 1 l.),
c. für den Hauptgraben im Neukammer Luch (§ 1 m.).

Schauamt V.

a. für den Hauptrhin von der Passe unterhalb Lentzke bis Fehrbellin (§ 1 a.),
b. für den Tarmower Rhin von Fehrbellin bis zum Fehrbelliner Kanal (Hakenberg) (§ 1 i.),
c. der Breite Graben vom Tarmower Rhin aufwärts bis zur Linum-Flatower Grenze (§ 1 k.).

Die Schauämter werden gebildet aus:

1) einem Vorsitzenden,
2) zwei vom Kreisausschusse zu wählenden Beisitzern, von welchen der eine ein Amtsvorsteher oder Bürgermeister, der andere ein Räumungspflichtiger sein muß.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf jedesmal 3 Jahre.

Für die gleiche Dauer erhalten in derselben Weise die Beisitzer je zwei Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Schauamtes I. und II. ist der Landrath des Kreises West-Havelland, des Schauamtes III. der Landrath des Kreises Ruppin, des Schauamtes IV. der Landrath des Kreises Ruppin, des Schauamtes V. der Landrath des Kreises Ost-Havelland.

Der Vorsitzende kann sich im Vorsitz durch einen Beisitzer, welcher Amtsvorsteher oder Bürgermeister ist, vertreten lassen.

Das Schauamt ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit (Absatz 9) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder gelten bei der Abstimmung als verhindert, sobald es sich um ihre persönlichen Interessen handelt.

§ 16. Die Aufforderung zu den gewöhnlichen wie den außerordentlichen Räumungen (§ 4) geht von dem Vorsitzenden des Schauamtes aus und erfolgt durch mindestens einmalige Bekanntmachung in den Kreisblättern der betheiligten Kreise, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in den betheiligten Gemeinden.

Mit diesen Bekanntmachungen ist diejenige wegen des Stattfindens der Schau (§ 17) zu verbinden.

§ 17. Innerhalb der ersten 8 Tage nach Ablauf der für die gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Räumungsarbeiten festgesetzten Frist findet eine Besichtigung (Schau) der Wasserläufe durch das Schauamt statt.

Der Vorsitzende des Schauamtes schreibt jede Schau mit Angabe des Ortes und der Stunde ihres Beginns aus (§ 16) und ladet die Beisitzer mittelst besonderen Schreibens zur Theilnahme ein.

Verhinderte Mitglieder haben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung an den Vorsitzenden, unverzüglich ihrem Stellvertreter die Einladung zugehen zu lassen.

Zu der Schau hat jeder Guts- und Gemeindeverband bei Vermeidung einer in die Kreis-Communalkasse fließenden Ordnungsstrafe von 3 M. einen

a. im Vertrauensmannsbezirk V.: Herr Fabrikbesitzer Louis Mendelssohn, Berlin, Alexanderstr. 13,
b. im Vertrauensmannsbezirk VI.: Herr Fabrikbesitzer Adolf Pitsch, Neubabelsberg bei Potsdam,
c. im Vertrauensmannsbezirk VIII.: Herr Fabrikbesitzer Carl Hammerschmidt zu Luckenwalde.

Potsdam, den 20. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

144. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche bei den Ochsen des Rittergutes Walterhausen, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Festgestellt ist Bläschenausschlag bei einer Kuh des Arbeiters Ahrensdorf zu Alt-Stahnsdorf und dem Zuchtbullen des Bauern Schiemann zu Rieplos, Kreis Beeskow-Storkow.

Erloschen ist der Bläschenausschlag in Dippmannsdorf, Kreis Zauch-Belzig.

Festgestellt ist die Influenza bei einem Pferde des Dr. Wentzel in Cremmen, erloschen bei dem Pferde des Kaufmanns Buntzel ebendaselbst, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 20. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

5. Die bisher in dem fiscalischen Gebäude Niederwallstraße Nr. 39 befindlich gewesenen Geschäftsräume des unterzeichneten Bezirksausschusses werden **am 16. Juni 1893** nach dem Hause

Schinkel-Platz Nr. 3
Niederlag-Straße Nr. 6

eine Treppe hierselbst verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 12. Juni 1893.

Der Bezirksausschuß für den Stadtkreis Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen.

58. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnungen für den Stadtkreis Berlin zur Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen Folgendes verordnet:

§ 1. Der Verkehr mit Wagen jeder Art in den Markthallen ist nur in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7½ Uhr Morgens und nur ausnahmsweise in den Wochentagen von 1 bis 5 Uhr Nachmittags nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Direktion der Markthallen-Verwaltung gestattet.

§ 2. Bis auf Weiteres wird die Einfahrtszeit für die Central-Markthallen
von 3 bis 7 Uhr Morgens,
für die übrigen Markthallen
von 4 bis 7½ Uhr Morgens,
sowie für sämmtliche Markthallen
von 8 bezw. 9 bis 10 Uhr Abends
festgesetzt.

§ 3. Zur Einfahrt in die Markthallen sind nur die hierfür bestimmten Thore zu benutzen (§ 4).

§ 4. Die Einfahrtsthore befinden sich: für die Central-Markthalle I.: an der Gontardstraße; für die Central-Markthalle Ia.: an der Straße „An der Stadtbahn“; für die Markthalle II.: an der Lindenstraße; für die Markthalle III.: an der Zimmerstraße; für die Markthalle IV.: an der Dorotheenstraße; für die Markthalle VI.: an der Ackerstraße; für die Markthalle VII.: an der Dresdenerstraße; für die Markthalle VIII.: an der Andreasstraße; für die Markthalle IX.: an der Pücklerstraße; für die Markthalle X.: an der Thurmstraße; für die Markthalle XII.; an der Grünthalerstraße; für die Markthalle XIII.: an der Wörtherstraße; für die Markthalle XIV.: an der Dalldorferstraße.

In den Markthallen V. und XI. ist das Einfahren der Wagen nicht gestattet.

§ 5. Sobald durch Glockenzeichen der Marktverkehr in den Markthallen eröffnet ist, werden die Einfahrtsthore geschlossen.

§ 6. Die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen, insbesondere die Aufstellung der Wagen in denselben, erfolgt durch die hierzu angestellten Beamten der Markthallen-Verwaltung.

§ 7. Den Anordnungen der zur Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen angestellten Beamten der Markthallen-Verwaltung ist ebenso unbedingte Folge zu leisten, wie denjenigen der Exekutivbeamten der Marktpolizei.

§ 8. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft, bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1893.

Der Polizei-Präsident Freiherr von Richthofen.

Polizei-Verordnung.

59. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), des § 69 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnungen für den Stadtkreis Berlin zur Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen Folgendes verordnet:

§ 1. Die städtischen Markthallen in Berlin sind zu Marktzwecken für Jedermann, für Verkäufer, Händler, Vermittler, Miether von Geschäftsräumen indessen nur gegen den Nachweis der Zahlung der von der städtischen

Verwaltung festgestellten Gebühren und Standmiethen geöffnet.

§ 2. 1. Die vorbezeichneten Markthallen sind täglich geöffnet, und zwar:

a. Die Central-Markthallen (I. und Ia.) für die Einbringung von Marktgut in die Stände:
im Winter wie im Sommer von 1 Uhr Nachts ab;
für den Großhandel im Winter von 4 Uhr und im Sommer von 3 Uhr Morgens;
für den Detailhandel im Winter von 7 Uhr und im Sommer von 6 Uhr Morgens ab;

b. Die übrigen Markthallen:
für den Engroshandel:
im Winter von 5 Uhr Morgens,
im Sommer von 4 Uhr Morgens,
für den Detailhandel:
im Winter von 7 Uhr Morgens,
im Sommer von 6 Uhr Morgens ab.

2. Für den Verkehr des Publikums werden geschlossen:

Die in der Central-Markthalle I. für den Großhandel bestimmten Abtheilungen, sowie die Central-Markthalle Ia. ganz um 10 Uhr Vormittags;

Die in der Central-Markthalle I. für den Kleinhandel bestimmten Abtheilungen und alle übrigen Markthallen zu jeder Jahreszeit Nachmittags um 1 Uhr.

3. An den Wochentagen werden dieselben für den Marktverkehr mit Ausschluß des Fleischgroßhandels
Nachmittags 5 Uhr,
wieder eröffnet und bleiben dann zu jeder Jahreszeit für den Großhandel in den Central-Markthallen
bis 7 Uhr Abends,
für den Kleinhandel überhaupt
bis 8 Uhr Abends,
an den Sonnabenden
bis 9 Uhr Abends
geöffnet.

4. An Sonn- und Festtagen schließt der Verkehr in allen Markthallen pünktlich um 9 Uhr Vormittags.

5. Die verschiedenen Eröffnungszeiten des Marktverkehrs in den Markthallen werden durch Glockenzeichen signalisirt.

6. Der Schluß erfolgt durch Glockenzeichen.

§ 3. In den Detailverkaufsständen der Markthallen, sowie in allen sonstigen verfügbaren bedeckten Räumen der letzteren und mit der Einschränkung des § 4. ist der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs (§ 66 Satz 1 und Nr. 1, 2 und 3 der Reichsgewerbe-Ordnung) gestattet. In den Kellerräumen darf ein Marktverkehr nur insoweit stattfinden, als dieselben von der Markthallen-Verwaltung hierzu eingerichtet und ausdrücklich bestimmt sind.

Das Feilbieten von Waaren, welche nicht zu den Gegenständen des Marktverkehrs oder zu den durch die zuständige Verwaltungsbehörde außerdem ausdrücklich im Marktverkehr zugelassenen Gegenständen gehören, darf in den Markthallen nicht stattfinden.

§. 4. Gewerbetreibenden, welche mit Gegenständen des Marktverkehrs handeln, einen eigentlichen Marktstand aber nicht besitzen, können, soweit der Verkehr dies nach dem Ermessen des Kommissars für Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten gestattet, auch außerhalb der Marktstände, insbesondere in den breiten Durchfahrten feste Handelsstellen angewiesen werden. Unter allen Umständen ausgeschlossen von der Besetzung mit derartigen Handelsstellen sind diejenigen Gänge in den Markthallen, welche nicht mehr als 2,00 m breit sind.

§ 5. Jeder Gewerbebetrieb im Umhergehen in den Markthallen ist verboten.

§ 6. Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1) rohe Natur-Erzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes.
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Der zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Gemeindebehörde noch andere, als die vorgenannten Gegenstände zum Marktverkehr in den Markthallen zuzulassen. *)

§ 7. Das Mitbringen von rohen Thierfellen in die Markthallen, sowie das Lagern derselben und der Handel mit denselben in den Markthallen ist im gesundheitspolizeilichen Interesse verboten. Eine Ausnahme von diesem Verbot findet nur statt bezüglich des Ausschlachtens und Zerlegens von Kälbern und Wild aus dem ganz frischen Fell.

§ 8. Unreifes Obst ist von dem reifen gesondert zu halten und als solches durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Unreifes Obst" kenntlich zu machen.

§ 9. Wer Roßfleisch zum Verkauf stellt, darf nicht auf demselben Verkaufsstand anderes Fleisch feilhalten und muß an dem Verkaufsstand eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Roßfleisch" führen.

§ 10. Kunstbutter und Mischbutter ist von Naturbutter gesondert zu halten und als solche durch Auf-

---

*) Der Bezirksausschuß zu Berlin hat unterm 18. September und 20. November 1888 bestimmt, daß zu den Wochenmarktsartikeln in Berlin außer den oben aufgeführten Gegenständen nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auch die nachstehenden gehören: Konserven, gewöhnlicher Kuchen, Sardinen, Sardellen, Kaviar, Austern, Speiseöl, Mostrich, Stoffschuhe, Pantoffeln mit Kork- und Ledersohlen, Schürzen aus Kattun und anderen billigen Stoffen, gewöhnliche Strümpfe, kleine Posamenten, wie Band, Zwirn und ähnliche Artikel, Abstäuber, Federbesen, Cylinderputzer, Fensterleder, Scheuertücher, Haarbesen, Handfeger, Klopfpeitschen aus Leder, gewöhnliche Hausseife, Wichse, Bürsten aus Borsten, Waschfässer, Holzeimer, Blechlöffel, Schaumschläger, Abschäumer, Kohlenlöffel, Topfdeckel von Blech, polirte Haus- und Küchengeräthe geringerer Art, Waschleinen, Markttaschen aus Hanf, Bunzlauer Geschirr und gewöhnliches Steingut, Waschwannen, Badewannen, Füllfässer und Brühfässer.

stellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Kunstbutter", „Mischbutter" kenntlich zu machen. *)

§ 11. Die Vertheilung der Marktstände und alles sonstigen in den Markthallen vorhandenen nutzbaren Raumes und Gelasses erfolgt unter Berücksichtigung der im § 4. gegebenen Vorschriften durch die städtische Direktion der Markthallen.

§ 12. Den Anordnungen der von dem Magistrat zur Beaufsichtigung des Markthallen-Verkehrs angestellten Beamten ist ebenso unbedingte Folge zu leisten, wie denjenigen der Exekutivbeamten der Marktpolizei.

§ 13. Den Beamten des Königlichen Polizei-Präsidiums steht jederzeit der Zutritt zu den Markthallen in allen deren Theilen zu.

§ 14. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, jegliche Verletzung des Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterlassen. Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage gehindert und bei etwaiger Ruhestörung der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

*) Siehe das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 375) und die Bekanntmachungen, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes vom 26. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 383) und vom 12. November 1887 (R.-G.-Bl. S. 521).

Sollte ein Streit bis zur Thätlichkeit ausarten, so werden die Ruhestörer ohne Weiteres aus den Markthallen verwiesen und dürfen letztere an diesem Tage von denselben nicht wieder betreten werden.

Die Bestrafung des schuldigen Theiles bleibt dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 15. Das Mitbringen von Hunden in die Markthallen ist sowohl den Verkäufern, als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen auch in den Markthallen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen sein und dürfen gleichfalls nicht in den Markthallen gelassen werden.

§ 16. Die Notirung der Marktpreise zum Zwecke des Marktberichtes erfolgt durch die Markthallen-Verwaltung und die Königliche Marktpolizei gemeinschaftlich.

§ 17. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern dieselben nicht nach anderweitigen Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft, geahndet.

§ 18. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1893 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1893.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

31. In dem zum Kreise Osthavelland gehörigen Dorfe Pichelsdorf wird am 1. Juli eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Diese Postagentur erhält Postverbindungen an den Werktagen durch eine Landpostfahrt und eine Botenpost, an Sonntagen nur durch eine Botenpost in nachstehender Weise:

F. L. w.	B. w.	B. s.		F. L. w.	B. w.	B. s.
7^{30} V.	1^{00} N.	7^{30} V.	Spandau	6^{00} N.	12^{45} N.	4^{30} N.
8^{5} V.	1^{45} N.	8^{30} V.	Pichelsdorf Ag.	5^{20} N.	12^{00} V.	3^{45} N.
—	—	—	Gatow (Brief)	4^{35} N.	—	—
—	—	—	Cladow (Havel) Ag.	3^{45} N.	—	—
9^{40} V.	—	10^{00} V.	Großglienicke (Osthavelland) Ag.	1^{20} N.	—	2^{00} N.

Dem Landbestellbezirk der künftigen Postagentur werden folgende Ortschaften ꝛc. zugetheilt: Pichelswerder, Schildhorn, Scharfelanke, Vorfelde, Weinmeisterhorn, Rothenbücher, Gatow (Brief) und die Villen Hey und Bechtold. Die Post- und Telegraphenhülfstelle in Pichelsdorf tritt mit dem 30. Juni außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 13. Juni 1893. Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

32. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in **Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Gr.-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow)** und **Zossen** wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Juli** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1894 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 14. Juni 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

33. In dem zum Kreise Ruppin gehörigen Dorfe Hohenofen wird am 1. Juli eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Diese Postagentur erhält ihre Postverbindungen durch das täglich zweimal zwischen Neustadt (Dosse) Bhf. und Rhinow verkehrende, zur Postsachenbeförderung bereits benutzte Privat-Personenfuhrwerk. Dem Bestellbezirk der neuen

Postagentur wird nur die bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Neustadt (Dosse) 1 Bhf. gehörige Kolonie Hirzelsluft zugetheilt. Die Post- und Telegraphenhülfstelle in Hohenofen tritt mit dem 30. Juni außer Wirksamkeit. Potsdam, 15. Juni 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtungsverfügung.

6. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) In der evangelischen Parochie Deutsch-Rixdorf, Diözese Cöln Land II., wird eine dritte geistliche Stelle (zweites Diakonat) errichtet.

2) Das jährliche Dienst-Einkommen der Stelle beträgt 1800 Mark neben einer Miethsentschädigung von 900 Mark.

3) Die Einrichtung tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Berlin,	Potsdam,
den 18. Mai 1893.	den 8. Juni 1893.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A., sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4% und der gekündigten 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

12. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten **25. Verloosung** von Schuldverschreibungen der 4prozentigen **Staatsanleihe von 1868 A.** sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII. Nr. 5 und 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1894 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der **Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I. № 3 bis 20, von welchen die Scheine № 3 bis 17 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine № 3 bis 9 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 2. Juni 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

21. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Rentier Friedrich Falz hierselbst SW., Zimmerstraße 71, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1885 Lit. J. № 40320 über 3000 M. angeblich Anfangs Mai d. J. gestohlen worden ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Hotelbesitzer Richard Paege hierselbst W., Krausenstraße 16 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

22. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879

(G.=S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.=S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von der Wittwe Anna Sintenis in Hamburg, Eimsbüttler Chaussee Nr. 9, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe:

a. von	1876/79	Lit. F. №	44415 über 200 M.,
b. =	1880	- C. =	96587 = 1000 M.,
		- E. =	454717 bis 454726 über je 300 M.,
c. =	1881	- C. =	167030 und 167657 über je 1000 M.,
		- F. =	146230 über 200 M.,
d. =	1882	- E. =	532478 = 300 M.,
		- F. =	238684 = 200 M.,
e. =	1883	- D. =	485723, 494839 und 494841 über je 500 M.,
		- F. =	279449 = 200 M.,
f. =	1884	- C. =	599230 = 1000 M.,
		- D. =	508853 und 652846 über je 500 M.,
		- H. =	29662 über 150 M.,
g. =	1885	- E. =	1027747, 1027748, 1027749 und 1027752 über je 300 M.,

im Mai d. J. versehentlich verbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bankgeschäft E. Calmann in Hamburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird. Berlin, den 16. Juni 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

16. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis=Ausschusses des Kreises Ost=Prignitz vom 14. April d. J. ist die Gemarkung Rothemühle vom Gutsbezirk Goldbeck abgetrennt worden, und sind von derselben

a. die dem Musikus Wilhelm Döring zu Eichenfelde, dem Büdner Wilhelm Siebert zu Biesen, dem Halbbauer Karl Blum, dem Landwirth Friedrich Wolter, dem Achtelbauer Johann Frey, dem Halbbauer Friedrich Parchen und Ehefrau, dem Achtelbauer Friedrich Buchholz, dem Büdner Ludwig Frahm, dem Landwirth Friedrich Helm, den Büdnern Johann Stutz, Johann Helm und Ludwig Helm, der verwittweten Schneider Scheibner, geb. Müller, dem Handelsmann Bernhard Teesch und Ehefrau, der Büdnerwittwe Malchin, der verehelichten Peters, Wilhelmine geb. Rossow, dem Büdner Karl Stutz zu Eichenfelde, dem Eigenthümer Johann Ferse zu Alt-Daber, dem Bauer Wilhelm Weger zu Gr. Haßlow, den Landwirthen August Friese und Johann Firk zu Schweinrich, dem Kossäthen August Wille zu Biesen, dem Dekonomen Hermann Lendt zu Eichenfelde, dem Landwirth Friedrich Helm zu Eichenfelde und der Wittwe Wille, Wilhelmine geb. Neumann, zu Biesen, dem Landwirth Friedrich Seelig zu Biesen und dem Handelsmann August Huck zu Wittstock gehörigen Grundstücke Blatt 1 Parzellen № 1. 2. 3. 4. 5. 66/6. 68/7. 79/8. 80/9. 67/6. 69/7. 78/8. 81/9. 70/7. 77/8. 82/9. 71/7. 76/8. 83/9. 72/7. 75/8. 84/9. 73/7. 74/8. 85/9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 23. 26. 27. 28. 29. 30. 98/37. 99/37. 100/37. 101/37. 102/37. 103/37. 115/37. 116/37. 117/37. 131. 86/13. 87/13. 88/14. 89/14. 90/14. 91/14. 92/24. 95/25. 113/24. 114/24. 120/25. und 121/25. der Gemarkungskarte nebst den Wege- und Wasserflächen Kartenblatt 1 Parzellen № 19. 271. und 141. von zusammen 71,1150 ha Größe mit dem Gemeindebezirke Eichenfelde;

b. die dem Kossäthen Friedrich Dietrich Kreis zu Glienicke, dem Handelsmann August Huck zu Wittstock, den Ackerbürgern August und Eduard Bismarck zu Alt-Daber, dem Bauer Johann Garbemin zu Gr. Haßlow, dem Kossäthen Johann Christian Heuer und Mit-Eigenthümern zu Kl. Haßlow, dem Landwirth August Holz zu Biesen, dem Ackerbürger Karl Seefluth zu Wittstock, dem Handelsmann Hermann Holz zu Biesen, dem Rentner Wilhelm Theberahn zu Rothemühle, dem Kossäthen Wilhelm Hahn zu Biesen, dem Dekonomen Hermann Viet und dem Eigenthümer Friedrich Brauer zu Wittstock, dem Landwirth Wilhelm Gantikow zu Biesen, dem Dekonomen Karl August Merten zu Wittstock, dem Kossäthen Johann Mißmann, der Wittwe Lesle, dem Bauer Friedrich Wille, dem Landwirth August Neuman, dem Kossäthen Wilhelm Schwarthann und dem Maurer Christian Müller zu Biesen, dem Dekonomen Adolf Koch zu Friesenhof, sowie dem Büdner Friedrich Gießel, dem Büdner Ferdinand Michel, dem Büdner Karl Seelig, dem Büdner Gustav Michaelis, dem Maurer Friedrich Lesle und Ehefrau, dem Käthner Albert Kobow, der Melusine Borchert, geb. Buchholz, dem Büdner Johann Holz und der unverehelichten Minna Holz zu Biesen gehörigen Grundstücke Blatt 1 Parzellen № 97/31. 122/31. 123/31. 150/32. 151/32. 33. 34. 124/35. 125/35. 126/35. 37. 38. 39. 41. 42. 43. 45. 46. 47. 48. 105/49. 50. 52. 106/49. 107/49. 108/49. 109/49. 110/49. 111/49. 112/49. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 64. 127/65. 128/65. 129/65. 130/65. 131/65. 132/65. 133/65. 134/65. 135/65. 136/65. 137/65. 138/65. 139/65. 140/65. 141/65. 142/65. 143/65. 144/65. 145/65. 146/65. 147/65. 148/65. und 149/65. der Gemarkungskarte nebst den Wege- und Wasserflächen Kartenblatt 1 Parzellen № 40. 44. 53. 54. 63. 36. 118/43. und 119/51 von zusammen 147,2850 ha mit dem Gemeindebezirke Biesen

vereinigt worden.

Kyritz, den 9. Juni 1893.

Namens des Kreis=Ausschusses: der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

9. Gemäß § 12 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hat der Brandenburg'sche Provinzial-Ausschuß in seiner Sitzung vom 6. Juni d. J. die Zahl der von den einzelnen Kreisen der Provinz Brandenburg vor Ablauf dieses Jahres zu wählenden Abgeordneten zum Provinzial-Landtage nach der durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1890 ermittelten Einwohnerzahl der Kreise mit Ausschluß der aktiven Militairpersonen wie folgt festgestellt:

Lfd. №	Bezeichnung der Kreise	Civilbevölkerung			Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
		männlich	weiblich	zusammen	
	I. Regierungsbezirk Potsdam.				
1.	Prenzlau	26768	28112	54880	3
2.	Templin	22396	22831	45227	2
3.	Angermünde	31109	32414	63523	3
4.	Oberbarnim	41662	42292	83954	3
5.	Niederbarnim	95068	92967	188035	5
6.	Stadtkreis Charlottenburg	35547	40277	75824	3
7.	Teltow	107495	110802	218297	6
8.	Beeskow-Storkow	21238	22305	43543	2
9.	Jüterbog-Luckenwalde	32126	33620	65746	3
10.	Zauch-Belzig	38546	38531	77077	3
11.	Stadtkreis Potsdam	22117	26249	48366	2
12.	Stadtkreis Spandau	20526	19670	40196	2
13.	Osthavelland	33019	33449	66468	3
14.	Stadtkreis Brandenburg a. H.	16661	17954	34615	2
15.	Westhavelland	29313	29095	58408	3
16.	Ruppin	36375	38691	75066	3
17.	Ostprignitz	33163	33657	66820	3
18.	Westprignitz	35034	36506	71540	3
	II. Regierungsbezirk Frankfurt.				
1.	Königsberg i. Neum.	46658	48913	95571	3
2.	Soldin	23446	24864	48310	2
3.	Arnswalde	20392	21576	41968	2
4.	Friedeberg i. Neum.	27437	29736	57173	3
5.	Stadtkreis Landsberg a. W.	13410	14436	27846	2
6.	Landsberg	29775	31895	61670	3
7.	Lebus	45156	46823	91979	3
8.	Stadtkreis Frankfurt a. O.	23005	28143	51148	3
9.	Weststernberg	22052	22948	45000	2
10.	Oststernberg	24653	25533	50186	3
11.	Züllichau-Schwiebus	22776	25991	48767	2
12.	Krossen	27709	32262	59971	3
13.	Stadtkreis Guben	13517	15802	29319	2
14.	Landkreis Guben	20642	21784	42426	2
15.	Lübben	15922	17342	33264	2
16.	Luckau	30415	33342	63757	3
17.	Kalau	29020	29589	58609	3
18.	Stadtkreis Kottbus	16241	17542	33783	2
19.	Landkreis Kottbus	25020	27313	52333	3
20.	Soran	51726	56787	108513	4
21.	Spremberg	11669	13028	24697	2

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Anträge auf Berichtigung der Feststellung **innerhalb 4 Wochen** nach Ausgabe dieses Amtsblattes bei dem Brandenburg'schen Provinzial-Ausschuß, unter der Adresse des unterzeichneten Landesdirektors, anzubringen sind.

Berlin, den 16. Juni 1893.

Der Landesdirektor der Provinz Brandeuburg, Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

14. Vom 15. Juni bis 30. September d. J. wird zur Erleichterung des Reiseverkehrs von Berlin nach den Ostseebadeorten Ahlbeck und Heringsdorf, Zinnowitz und Binz a. R. zu einzelnen Personen- und Schnellzügen nach Swinemünde über Ducherow, Wolgast über Pasewalk und Putbus über Bergen Reisegepäck gegen Lösung der betreffenden Fahrkarten auf Verlangen direkt abgefertigt, auch sind bei den in den Badeorten errichteten Verkaufsstellen einfache und Rückfahrkarten zur Reise von der nächstgelegenen vorbezeichneten Eisenbahnstation nach Berlin zu den tarifmäßigen Preisen erhältlich. Nähere Auskunft ertheilt die Fahrkarten-Ausgabestelle Berlin-Stettiner Bhf.

Berlin, den 8. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15. Zur Vermittelung des Personen- und Gepäckverkehrs zwischen Sagard und dem Ostseebadeorte Lohme wird in der Zeit vom 1. Juli bis 15. September d. J. von dem Rollfuhrunternehmer Radvan in Sagard täglich eine regelmäßige Omnibusverbindung zwischen den genannten Orten unterhalten. Der Preis für jede Fahrt und Person beträgt 1,50 M. einschließlich der Beförderung von 25 kg Gepäck, für Kinder 0,75 M. einschließlich der Beförderung von 12 kg Gepäck. Bei größeren Gewichtsmengen ist für angefangene 10 kg Gepäck eine Gebühr von 0,10 Mark zu entrichten.

Bei der Fahrkarten-Ausgabestelle Berlin Stett. Bhf. werden im Anschluß an alle nach Sagard und Crampas—Saßnitz aufliegenden Fahrkarten sowie in Sagard Sonderkarten zum Preise von 3 M. (für ein Kind 1,5 M.) verausgabt, welche zur einmaligen Hin- und Rückfahrt zwischen Bahnhof Sagard und Lohme berechtigen. Auf Grund dieser Sonderkarten wird das in Berlin Stett. Bhf. auf Fahrkarten Berlin—Sagard oder Crampas—Saßnitz zu dem Zuge 901 (ab 830 Vorm.) zur Auflieferung kommende Reisegepäck direkt bis Lohme abgefertigt. Nähere Auskunft ertheilt die Fahrkarten-Ausgabestelle Berlin, Stettiner Bahnhof.

Berlin, den 14. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16. Am 1. August d. J. tritt für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, der Station Wien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Stationen der a. priv. Buschtěhrader Eisenbahn und der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft einerseits und Stationen der Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin und Breslau andererseits über Halbstadt und Mittelsteine ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen in einzelnen Verkehrsbeziehungen Ermäßigungen, in anderen geringe Erhöhungen eintreten.

Soweit in dem Tarif ergänzende Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Reglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen enthalten sind, haben dieselben für die Preußischen Staatseisenbahnen und für die in Frage kommenden Oesterreichischen Eisenbahn-Verwaltungen die Genehmigung der Preußischen und Oesterreichischen Landesaufsichtsbehörden gefunden.

Berlin, den 19. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Bei der am 5. d. M. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1893/94 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden: Nr. 445 468 513 576 619 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 740 902 952 970 1030 1031 1056 1087 1239 1310 1404 1523 1530 1602 1603 1653 1839 2002 über je 500 Thlr. Gold. Dieselben werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1894 zur baaren Rückzahlung gekündigt.** Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf **Gold**, und wird deren Rückzahlung in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen rc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen. Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1894 fälligen Zinsscheinen Nr. 7—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse zu **Frankfurt a. M.** bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird. Bemerkt wird: 1) Die Einsendung **der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen. 2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt

sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, **mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen,** Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 8. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, am 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. FI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. GI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 1464 1465 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. HI. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Bekanntmachung.

In der 46sten Verloosung von

4% Schlesischen Pfandbriefen Lit. B.

sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden und zwar:

über 1000 Thlr. (3000 Mark)

№ 40749 Groß-Stein rc.; № 41120 Poln. Krawarn; № 41170 41204 41214 41222 und 41237 Ratibor;

über 500 Thlr. (1500 Mark)

№ 43792 43864 43876 43901 44387 44390 44392 und 44397 Groß-Stein rc.; № 45053 45064 und 45093 Poln. Krawarn; № 45114 45127 45180 45196 und 45197 Ratibor;

über 200 Thlr. (600 Mark)

№ 50024 und 50028 Pogarell und Altzenau; № 50330 50341 50385 und 50428 Groß-Stein rc.; № 50945 Niclasdorf; № 50955 Ober-Schreibendorf; № 51978 52019 52020 52022 52028 und 52037 Poln. Krawarn; № 52117 52123 52148 52180 52215 und 52304 Ratibor;

über 100 Thlr. (300 Mark)

№ 62386 Pogarell und Altzenau; № 62780 62797 62802 62806 62880 62892 und 62918 Groß-Stein rc.; № 63566 Ober-Schreibendorf; № 64789 und 64851 Poln. Krawarn; № 64884 64889 64890 64926 64942 64957 65065 65080 65094 65101 65103 65104 65105 65112 und 65115 Ratibor;

über 50 Thlr. (150 Mark)

№ 79257 Groß-Stein rc.; № 79457 Poln. Krawarn;

über 25 Thlr. (75 Mark)

№ 82215 und 82222 Groß-Stein rc.; № 82454 Poln. Krawarn.

Diese Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 21775 Thalern oder 65325 Mark werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerths derselben **vom 2. Januar 1894 ab** bei der Königlichen Instituten-Kasse hier (im Regierungs-Gebäude am Lessing-Platz) gegen Rückgabe der gekündigten Stücke und der dazu gehörigen Zinsscheine Ser. XII. № 7 bis 10 erfolgen wird, sowie daß die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe vom genannten Tage ab aufhört.

Breslau, den 12. Juni 1893.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Dümichen in Werder ist vom 1. Juli d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist der Königliche Forstmeister Reuter in Cummersdorf mit der einstweiligen Verwaltung des Amtsbezirks XII. — Sperenberg — beauftragt worden.

Der Landmesser Karl May aus Marienau bei Marienwerder ist am 14. Juni 1893 als solcher eidlich verpflichtet worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Oberjäger Forstaufseher Julius Schulz zu Freienwalde a. O., in der Oberförsterei Freienwalde, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Briese in der Oberförsterei Oranienburg vom 1. September d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Oberjäger und Forstaufseher Weckwerth zu Oberschönweide in der Oberförsterei Coepenick ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Klosterheide in der Oberförsterei Zinna vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger, Forstaufseher Schwarz zu Curtschlag in der Oberförsterei Zehdenick, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Flottstelle in der Oberförsterei Kunersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Archidiakonus an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H. Karl Daniel Pfeifer ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Ludwig Rudolf Theodor Böckler in Wendisch-Sorno, Diözese Spremberg, ist zum Pfarrer der Parochie Fahrland, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Die Lehrer Moldenhauer, Fuchs sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Robert Tomaschek, Drechsler,	geboren am 24. August 1872 zu Münchengrätz, Bezirk Jungbunzlau, ortsangehörig zu Trebnitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	6. Mai 1893.
2	Michael Tschudi, Schlosser,	geboren am 1. Juni 1852 zu Glarus, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	21. April 1893.
3	Peter Tüchy, Tischlergeselle,	geboren am 29. Juni 1871 zu Hlinsko, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	schwerer Diebstahl und Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	3. Mai 1893.
4	Ignaz Ulbrich, gen. Siebeneicher, Schieferdecker,	geboren am 12. Juli 1852 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishautmannschaft Bautzen,	24. April 1893.
5	José Ruiz Urbina, Schreiber,	geboren am 3. Oktober 1868 zu Aldea nueva de Ebro, Provinz Logrono, Spanien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. Mai 1893.
6	Johann Wicki, Tagner,	geboren am 5. August 1848 zu Wegscheid, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Mai 1893.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsol. 4½prozentigen Staatsanleihe, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Berlin, den 2. Juni 1893.

Verzeichniß

gekündigter

Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsol. 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der in der 25 Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Juni 1893 zur baaren Einlösung am **2. Januar 1894** gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 und 6.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **8**094 bis 99. 106 bis 111. 136 bis 141. 166 bis 171. 196 bis 201. 220 bis 231. 262 bis 267. 274 bis 279. 286 bis 291. 310 bis 321. 340 bis 345. 358 bis 363. 370 bis 381. 442 bis 445. **9**109 bis 114. 158 bis 163. 176 bis 187. 200. 361 bis 377. **10**012 bis 17. 32 bis 37. 44 bis 49. 62 bis 76. 80 bis 82. 111 bis 119. 121 bis 123. 141 bis 146. 153 bis 158. 171 bis 176. 183. 184. 186 bis 189. 216 bis 221. 255. 258 bis 265. 272 bis 276. 278 bis 281. 294 bis 299. 319 bis 324. 338 bis 343. 351 bis 353. 355 bis 357. 365 bis 370. 384 bis 390. 392 bis 398. 400 bis 402. 405. 431 bis 436. 455 bis 457. 501. 505. 506. 543. 544. **12**957. 958. 960. 961. 974 bis 977. 979. 980. **13**001 bis 11. 20. 38 bis 49. 97 bis 102. 115. 117 bis 121. 146 bis 157. 164 bis 169. 176 bis 193. 229 bis 234. 283 bis 294.

Summe 400 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 370. 371. 373 bis 376. 378 bis 383. 535 bis 546. **1**208 bis 216. 218. 220. 221. 885 bis 896. **2**022 bis 33. 46 bis 57. 536 bis 547. **3**931 bis 942. **4**267 bis 278. 339 bis 362. 507 bis 518. 867 bis 878. **5**527 bis 538. 899 bis 910. 983 bis 994. **6**260 bis 271. 308 bis 319. 500 bis 511. **7**512. 901. 902. 904 bis 908. 910 bis 914. **8**218 bis 229. 500 bis 511. 666 bis 673. 675 bis 678. **10**428 bis 439. 644 bis 655. 740 bis 751. **11**340 bis 351. 628 bis 638.

Summe 336 Stück über 168 000 Rthlr.
= 504 000 Mark.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr.

№ 350 bis 360. 362 bis 369. 371. 605 bis 624. **1**115 bis 118. 121 bis 134. 139. 140. 291 bis 310. 353 bis 372. 805 bis 807. 809. 810. 815 bis 825. 827 bis 830. **2**125 bis 144.

Summe 140 Stück über 42 000 Rthlr.
= 126 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 416. 952 bis 957. 964 bis 976. 1063 bis 122.

Summe 80 Stück über 8 000 Rthlr.
= 24 000 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthlr.

№ 624. 627 bis 636.

Summe 11 Stück über 550 Rthlr.
= 1 650 Mark.

Wiederholung.

Lit. A.	400 Stück	zu 1 000 Rthlr.	über 400 000 Rthlr.
» B.	336 »	» 500 »	» 168 000 »
» C.	140 »	» 300 »	» 42 000 »
» D.	80 »	» 100 »	» 8 000 »
» E.	11 »	» 50 »	» 550 »
Summe	967 Stück	....	über 618 550 Rthlr.
			= 1 855 650 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 40.

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 1340. 341.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1891.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 4040.
Lit. C. zu 300 Rthlr. № 725.

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 2 bis 6.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 1442. 2357. 358.
Lit. B. zu 500 Rthlr. № 8031. 70.
Lit. C. zu 300 Rthlr. № 246. 1410. 427. 428. 432.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 623.

23. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 3 bis 6.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 33. 34. 164. 165. 225. 263. 270. 491. 808. 2122. 12419. 884.
Lit. B. zu 500 Rthlr. № 1580. 585. 838. 839. 2232. 3426. 4983 bis 985. 7399. 401. 402. 425. 8403. 404. 406. 407.
Lit. C. zu 300 Rthlr. № 34. 37. 41 bis 43. 226. 549 bis 552. 1373. 377. 400 bis 403. 406.
Lit. D. zu 100 Rthlr. № 323. 325. 329. 332. 334. 336 bis 338. 341.

Wegen der in der 24sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 2. Dezember 1892.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1881.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe IX.

Lit. D. zu 100 Rthlr. № 3220.

17. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1883.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 5511.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. № 12440.

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **16966.**

23. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **16262.**

26. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **7123. 14444.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **4497.**

21. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **4339.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **13756.**

23. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **2571. 572.**

24. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 2 bis 7.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **5769.**

27. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № **1200.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **10044. 13588.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 7.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **15923. 927. 17151. 152.**

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **2659.**

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X unter Gewährung von Zinsen auf 6 Monate für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1889.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **133.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

1. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **2975.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **1117. 5091.**

IV. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3894**. 895. **8109**. 110. **9554**. **18746**. 747. **23378** bis 383. **26470**. **66506**.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **2516**. **4446**. **5092**. **13075**. **19212**. 280. 281. **20661**. **26721**. **29366**. **38685**. **45590**. **46386**. **47989**. **51248**. **53380**. **56355**. **59963**. **62050**. 114.

Lit. E. zu **100** Rthlr. № **15093**. **28834**. **34300**. 813. **37183**. **38752**. **45752**. **49168**. **55773**. **60199**. **62283**. 573. **68835**. **73526**. **78053**. **85756**. 958. **93179**. **98426**. **101161**. 162. **103776**. **106400**. **107956**. **110095**. **116851**. **120227**.

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **6100**. **7988**. **8915**. **11695**. **15273**. **16223**. **22528**. 529. **24378**. **25229**. 351. **26372**. **31088**. 233. **34568**. **41942**. **42758**.

Lit. N. zu **1000** Mark № **9869**.

Lit. K. zu **500** Mark № 5638. **15101**. **26005**.

Lit. L. zu **300** Mark № 391. **9228**. 229. **12243**. **29211**.

Lit. M. zu **200** Mark № 628.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 30. Juni **1893.**

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Auf Grund des § 139a. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 135 Absatz 3, 136 Absatz 1 Satz 1, 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1) Die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als zwölf Stunden dauern.
2) Innerhalb einer Woche darf die Gesammtdauer der Beschäftigung sechsundsechszig Stunden nicht überschreiten.
3) Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Uhr Abends hinaus dauern.

III.

Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II. nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch gemacht wird, finden die auf die Pausen bezüglichen Bestimmungen der §§ 136 Absatz 1 und 137 Absatz 3, sowie die Bestimmungen des § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen Vormittags, gegen Mittag und Nachmittags je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach § 138 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte einzutragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung an der Arbeitsstätte auszuhängenden Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden.

   Aenderungen in dem regelmäßigen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind innerhalb der oben unter II. bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde gestattet, wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Aenderungen erfolgt sind, in die Tabelle Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesammtdauer der auf diesen Tag fallenden Arbeitszeit eingetragen werden. Die Tabelle muß über diejenigen Tage der letzten zwei Wochen, an welchen Aenderungen erfolgt sind, Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein.
3) An der Arbeitsstätte muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I., II. und III. wiedergiebt.

IV.

Die Bestimmungen unter I. treten am 1. Januar 1894, die Bestimmungen unter II. und III. mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sämmtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 27. April 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. von Boetticher.

Tabelle
über
die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über vierzehn Jahre und Arbeiterinnen.

Datum.	Beginn und Ende der Beschäftigung (in einzelnen Zeitabschnitten).				Gesammt-Dauer der Arbeitszeit (in Stunden).	Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt hat.
Für die Zeit vom 5. Juni 1893 ab.	Regelmäßige Arbeitszeit (nach der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde). 5—7	7½—11	2½—6	6½—8½		
Tage,	an denen Abänderungen erfolgt sind:					
19./6.	6¼—8	8½—12	5½—9		8¾	Schmidt.
20./6.	4½—7	7½—11	2½—6	6½—9	12	Schmidt.
21./6.	4½—7	7½—11	2½—6	6½—8½	11½	Schmidt.
24./6.	11½—3½	4—7	7½—9		8½	Schmidt.
26./6.	4½—7	7½—11	2½—6¼	6¾—9	12	Schmidt.
1./7.	5—7	7½—11	2½—6		9	Schmidt.
4./7.	4½—8½	9—9¾			4¾	Schmidt.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung
den Ankauf von Remonten für 1893 betreffend.

17. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:
- 11. Juli Strasburg U./M.,
- 12. August Meyenburg,
- 15. " Wittstock,
- 16. " Neustadt a. D. 9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

1000 Mark Belohnung.

145. Der Handelsmann Otto Mützelberg aus Kienitz ist in der Nacht vom 29. zum 30. Oktober v. J. auf der Rückfahrt von Berlin zwischen Französisch-Buchholz und Schönerlinde getödtet und beraubt worden.

Der Verdacht der Thäterschaft richtet sich u. A.

gegen den z. J. flüchtigen Töpfer Hermann Hahn aus Neu-Weißensee.

Die in meiner Bekanntmachung vom 21. November v. J. für die Ergreifung des 2c. Hahn ausgesetzte Belohnung wird hiermit auf

Eintausend Mark

erhöht.

Potsdam, den 26. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

146. Statut

für die Criewener Wassergenossenschaft zu Niederkränig im Kreise Königsberg N.-M.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten unter Aufhebung des Statuts vom 13. Mai 1891, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde- bezw. Gutsbezirken Peetzig-Raduhn, Nieder-Saathen, Schwedt, Jützen, Criewen, Galow, Krussow, Stützkow werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Königlichen Regierungs-Baumeisters Knauer vom 15. Dezember 1889 durch Ausführung von Sommer-Deichen, Regulirung der Flußläufe und Wasserzüge, planmäßiges Einlassen des fruchtbaren Winterwassers der Oder in die bedeichte Niederung und rechtzeitige Beseitigung desselben zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Königlichen Regierungs-Baumeisters Knauer vom 15. Dezember 1889 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in dunkelgrüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungs-Vermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorations-Projekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Criewen'er Wassergenossenschaft" und hat ihren Sitz in Niederkränig, Kreis Königsberg N.-M.

§ 3. Die Genossenschaft trägt die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, für die erstmalige Herstellung von Wegen nach Grundstücken, denen durch die Anlage der natürliche Zugang abgeschnitten wird, und die Kosten für Schaffung und Unterhaltung der nöthigen Vorfluth für solche Grundstücke, denen durch die Anlage die natürliche Vorfluth entzogen wird. In Fällen, in denen die durch solche Wege- und Entwässerungsanlagen bedingten Kosten im Vergleich mit dem durch dieselben erzielten Nutzen unverhältnißmäßig hoch sind, ist die Genossenschaft berechtigt, von diesen Anlagen Abstand zu nehmen; sie ist dann verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder die betheiligten Grundstücke zu erwerben oder an deren Besitzer eine Entschädigung zu zahlen.

Ueber die Höhe der in einem solchen Falle zu zahlenden Kauf- oder Entschädigungssumme entscheidet, wenn keine Einigung mit dem Vorsteher erzielt wird, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges. Alle nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. bleiben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt der Genossenschaft ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten. Bis zur Fertigstellung der Meliorationsanlagen wird der ausführende Techniker dem Königlichen Meliorations-Baubeamten für die Provinz Brandenburg unterstellt.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in vier Klassen getheilt. Die Festsetzung des Beitragsverhältnisses dieser Klassen zu einander muß der späteren Einschätzung vorbehalten bleiben.

Bis zur Feststellung des Katasters werden die Beiträge vorbehaltlich demnächstiger Ausgleichung nach dem Flächengehalt der betheiligten Wiesengrundstücke aufgebracht.

§ 7. Die Einschätzung in diese vier Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sach-

verständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden bezw. Gutsbezirken, deren Bezirke dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschafts-Kataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen im Rathhause zu Schwedt ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Er ist auch verpflichtet, auf Anordnung des Vorstandes das Eigenthum an dem zu den Anlagen erforderlichen Grund und Boden der Genossenschaft gegen Vergütung abzutreten, die zu den Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen rc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme ihm entstehenden Schadens zu überlassen; desgleichen hat er die im Interesse der Genossenschaft vom Vorstande für nothwendig gehaltenen Einschränkungen ihm etwa zustehender Gerechtsame sich gefallen zu lassen.

Soweit er durch solche Anlagen der Genossenschaft oder Anordnungen des Vorstandes oder Vorstehers geschädigt wird, gebührt ihm dafür eine Entschädigung. Ob und zu welchem Betrage eine solche Entschädigung zu gewähren ist, entscheidet, falls keine gütliche Verständigung mit dem Vorsteher stattfindet, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

Die dem betreffenden Genossen aus der fraglichen Anlage oder Anordnung etwa erwachsenden Vortheile sind bei Abmessung der Entschädigung zu berücksichtigen.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. sechs Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstands-Mitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 6 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied.

Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und die Ausübung der Fischerei mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen und mindestens einmal in jedem Jahre unter Zuziehung von 2 Vorstandsmitgliedern die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 40 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Die Beamten der Genossenschaft stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes an.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung in der unter § 20 Absatz 3 vorgeschriebenen Form.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speciellen Rechts-Titeln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter desselben, welche die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzeren

werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt.

Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Das Schiedsgericht ist berechtigt, Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Criewener Wassergenossenschaft zu Niederkränig" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O., die Kreisblätter zu Angermünde und Königsberg N.-M. und die Schwedt'er Zeitung aufgenommen.

Die nur für die Genossenschaftsmitglieder bestimmten Veröffentlichungen der Genossenschaft erfolgen durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört. Der Generalversammlung steht es frei, zu beschließen, daß derartige Bekanntmachungen noch in anderer Form erfolgen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 22. Mai 1893.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

ggz. von Schelling. von Heyden. Thielen.

* * *

Vorstehendes Statut wird in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 — Ges.-S. S. 297 — hiermit verkündet.

Potsdam, den 24. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Abändernde Bestimmungen vom 12. Juni 1893 zur Landmesser-Prüfungs-Ordnung.

147. Die Bestimmungen in den §§ 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 28 der Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser werden vom 1. Juli 1894 ab aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser.

§ 2. Die Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) wird gebildet aus je einem Kommissarius

a. des Finanzministers,

b. des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,

c. des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäfte des Vorsitzenden der Ober-Prüfungs-Kommission werden von dem dienstältesten Mitgliede wahrgenommen.

Prüfungs-Kommission für Landmesser.

§ 3. Behufs der Prüfung der Kandidaten der Landmeßkunst wird

a. bei der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin,

b. bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf

je eine

„Prüfungs-Kommission für Landmesser"

bestellt.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen und deren Vorsitzende werden nach Anhörung des Gutachtens der Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) durch die im § 2 genannten Minister berufen.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 5. Wer die Prüfung zum Landmesser ablegen will, hat sich bei einer Prüfungs-Kommission (§ 3) zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Nachweise, Zeugnisse und Probearbeiten einzureichen:

1) eine selbst verfaßte und selbst geschriebene Beschreibung seines Lebenslaufes,
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,
3) als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie solche durch die Erfüllung eines siebenjährigen Lehrganges einer höheren Lehranstalt erworben wird, und zwar entweder:
   a. das Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die Prima eines Gymnasiums, eines Real-Gymnasiums oder einer Oberrealschule mit neunstufigem Lehrgange, oder
   b. an Stelle des Zeugnisses zu a:
      aa. das Zeugniß über die nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt (zu a) bestandene Prüfung, oder
      bb. das Reifezeugniß einer Realschule, bezw. einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsstufigem Lehrgange,

   sowie außerdem:
      cc. in allen zu aa und bb bezeichneten Fällen das Zeugniß über den einjährigen erfolgreichen Besuch einer anerkannten mittleren Fachschule*),
4) das Zeugniß eines oder mehrerer in Preußen geprüfter Landmesser (Feldmesser) über eine mindestens einjährige ausschließliche praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-

*) Solche mittleren Fachschulen bestehen zur Zeit in Verbindung mit der Realschule (Gewerbeschule) in Aachen, mit der Realschule (Gewerbeschule) in Barmen, mit den Oberrealschulen in Breslau und in Gleiwitz und mit der Realschule (Gewerbeschule) in Hagen.

arbeiten nebst den während dieser Beschäftigung anzufertigenden, im § 8 bezeichneten Probearbeiten,

5) den Nachweis des mindestens zweijährigen regelmäßigen Besuchs der bei der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf eingerichteten geodätischen Studien.

§ 6. 1. Welche nichtpreußischen Lehranstalten den im § 5 unter № 3 genannten Schulen für gleichwerthig zu erachten sind, entscheidet der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

2. Offiziere des stehenden Heeres sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung (§ 5 № 3) entbunden und haben sich nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizierpatentes über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen.

§ 7. 1. Darüber, ob und mit welcher Zeitdauer die praktische Beschäftigung (§ 5 № 4) bei nichtpreußischen Landmessern anrechnungsfähig ist, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1).

2. Für die praktische Beschäftigung (§ 5 № 4) kann ausnahmsweise eine Dauer von elf Monaten als genügend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung der vollen einjährigen Zeitdauer durch besondere Umstände verhindert worden ist. Die Entscheidung über solche Ausnahmen steht der Prüfungs-Kommission (§ 3) zu.

3. Die praktische einjährige Beschäftigung einschließlich der Anfertigung der Probearbeiten (§ 5 № 4) muß dem geodätischen Studium (§ 5 № 5) vorangehen.

4. In dem Zeugnisse über die praktische Beschäftigung (§ 5 № 4) muß enthalten sein:

a. die Angabe über den Tag des Beginnes und des Endes, sowie über die Dauer der Beschäftigung,
b. die nähere Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe ihres Umfangs, und zwar die Vermessungen, Kartirungen und Flächenberechnungen in Hektaren, die Nivellements in Metern, insoweit diese Arbeiten über den Umfang der von dem Kandidaten zu liefernden Probearbeiten (§ 8) hinausgehen,
c. die Bezeichnung der dabei gebrauchten Instrumente,
d. die Angabe, ob der Aussteller des Zeugnisses die Eigenschaft als preußischer Landmesser (Feldmesser) besitzt oder in einem anderen Staate eine ähnliche Eigenschaft erworben hat, unter Beifügung des Ausfertigungstages der darüber ihm ertheilten Urkunde.

§ 8. 1) Die von dem Kandidaten anzufertigenden, in Urschrift vorzulegenden Probearbeiten (§ 5 Nr. 4) bestehen aus:

a. einem Stückvermessungsriß mit den Vermessungszahlen von einer in möglichst abgerundeter Lage befindlichen Fläche von mindestens 20 Hektaren, worin mindestens 25 Eigenthumsstücke enthalten sein müssen,
b. einer nach diesem Vermessungsriß im Maßstabe 1 : 1000 hergestellten genauen Karte,
c. einer tabellarischen doppelten Berechnung des Flächeninhalts der in dem Vermessungsrisse und der Karte (zu a. und b.) dargestellten einzelnen Eigenthumsstücke nebst dazu gehöriger Massenberechnung der ganzen dargestellten Fläche,
d. dem Längenprofil eines in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten Weges oder Wasserlaufs von mindestens 3 Kilometern Länge mit Querprofilen in Abständen von nicht über 100 Metern nebst Lageplan und den zugehörigen Nivellementstabellen.

2) Die Probearbeiten (Nr. 1) müssen folgenden Bedingungen genügen:

a. Das Netz der Messungslinien der Stückvermessung muß für sich unabhängig kartirbar sein und die nothwendigen Messungsproben einschließen. Es genügt, das Liniennetz auf ein oder mehrere Dreiecke zu gründen, deren Seiten gemessen werden. Wenn aber der äußere Umfang des vermessenen Komplexes auf polygonometrischem Wege aufgenommen wird, so sind auf dem Stückvermessungsrisse die rechtwinkligen Koordinaten der Polygonpunkte anzugeben und ist die Koordinatenberechnung beizufügen,
b. die Stückvermessung ist nach dem Verfahren der Neumessungsvorschriften für die Preußische Kataster-Verwaltung oder nach einem ähnlichen Verfahren auszuführen,
c. das Längennivellement muß entweder durch Anschluß an gegebene Punkte, deren Höhe bekannt ist, oder durch Ausführung eines Kontrolnivellements gegen unzuläßige Fehler sichergestellt sein,
d. bei Anfertigung der Risse, Karten und Nivellementspläne sind die Bestimmungen des Central-Direktoriums der Vermessungen im preußischen Staate vom 20. Dezember 1879 nebst Abänderung vom 16. Oktober 1882 über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse zu beachten.

3) Auf sämmtlichen Probearbeiten (Nr. 1) ist anzugeben, in welchem Kreise und in welcher Gemeinde 2c. die vermessenen Grundstücke liegen, an welchen Tagen die Arbeiten ausgeführt und welche Instrumente dabei benutzt worden sind.

4) Sämmtliche Probearbeiten sind mit der Namensunterschrift des Kandidaten zu versehen. Sie sind ferner von dem Landmesser (Feldmesser) (§ 5 Nr. 4) dahin zu bescheinigen, daß sie zwar unter seiner Aufsicht, jedoch von dem Kandidaten selbstständig auf Grund eigener örtlicher Aufnahme ausgeführt worden seien und daß die vorgenommene Prüfung ihre Richtigkeit ergeben habe.

5) Die Zulassung des Kandidaten zum Studium der Geodäsie begründet für ihn nur dann die An-

rechnung dieses Studiums auf die unter Nr. 5 im § 5 bezeichnete zweijährige Studienzeit und die Aussicht auf spätere Zulassung zur Landmesserprüfung, wenn die Probearbeiten (Nr. 1 bis 4) von der Landmesser-Prüfungs-Kommission (§ 3) für ausreichend erachtet werden, um darzuthun, daß der Kandidat schon vor dem Eintritt in das Studium der Geodäsie die erforderlichen praktischen Vorkenntnisse in dem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Umfange erworben habe.

§ 9. 1) Ob und mit welcher Zeit der Besuch einer preußischen oder nichtpreußischen Universität oder einer anderen preußischen oder nichtpreußischen Hochschule oder Akademie auf das geodätische Studium (§ 5 Nr. 5) angerechnet werden kann, wird in jedem einzelnen Falle von der Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) bestimmt.

Die Entscheidung der Ober-Prüfungs-Kommission ist von der Prüfungs-Kommission (§ 3) unter Beifügung ihres Gutachtens in der Regel erst nach Ablauf von sechs Monaten einzuholen, nachdem der Kandidat in das geodätische Studium thatsächlich eingetreten ist.

Die Anrechnung ist höchstens mit einem Jahre zulässig.

2) Dem Nachweise des geodätischen Studiums (§ 5 Nr. 5) sind die während der Studienzeit angefertigten und als solche von dem Lehrer beglaubigten Uebungsarbeiten geodätischen und kulturtechnischen Inhalts beizufügen.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Baumeister, Bauführer, Forstassessoren und Forstreferendarien.

§ 28. Baumeister und Bauführer, sowie Forstassessoren und Forstreferendarien, die auf Grund der von ihnen als solche bereits abgelegten Prüfungen nachträglich auch die formelle Befähigung zum Landmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Landmessers (Feldmessers) beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ausschließlich mit speciell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellementsarbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen, Berechnungen und Nivellements auszuführen vermögen.

Außerdem haben sie die im § 8 bezeichneten und, wie dort vorgeschrieben, ausgeführten und bescheinigten Probearbeiten, sowie eine Beschreibung ihres Lebenslaufs vorzulegen.

Berlin, den 12. Juni 1893.

Der Finanz-Minister.
Miquel.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

* *

Vorstehende Abänderungen der im Stück 40 Jahrgang 1882 dieses Amtsblattes auf Seite 397 bis 402 abgedruckten Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Verladung und Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

148. Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Polizei-Verordnung vom 20. Januar 1888 (Amtsblatt S. 29) wird aufgehoben.

Potsdam, den 22. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident Graf Hue de Grais.

Bekanntmachung.

149. Im Anschluß an meine Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Verladung und Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen bringe ich zur Kenntniß, daß die durch meine Bekanntmachungen vom 4. Juni 1890 — Amtsbl. S. 214/215 — und vom 21. April 1893 — Amtsbl. S. 163 — angeordneten kostenfreien thierärztlichen Untersuchungen der von den Eisenbahnstationen Pritzwalk und Karstädt nach den Nordseehäfen zur Verladung gelangenden Viehsendungen bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden, weil laut Bundesraths-Beschluß vom 17. Mai d. J. von der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheitszeugnisses für diese Viehsendungen in Zukunft abgesehen werden soll.

Potsdam, den 22. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident Graf Hue de Grais.

150. Dem von dem Bauerhofsbesitzer Gustav Fulbrecht im Gemeindebezirk Trebenow, Kreis Prenzlau, zwischen den Dörfern, Trebenow, Werbelow, Milow und Lübbenow, an der südlichen Seite des Weges von Werbelow nach Lübbenow, 2500 m nordwestlich von Trebenow, und 7 km vom Bahnhofe Nechlin, 2000 m östlich von Lübbenow, errichteten Wirthschaftsgehöft ist der Name

Tannenhof

beigelegt worden.

Potsdam, den 22. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

151. Der Hufbeschlagmeister Franz Reckziegel aus Cremmen, Kreis Osthavelland, geboren am 15ten Dezember 1868 ebendaselbst, hat nach 4monatlichem Besuch der Anstalt zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg die erforderliche Prüfung bestanden.

Demselben ist von der Prüfungs-Kommission die Berechtigung ertheilt worden, den Titel „Hufbeschlag-

Lehrmeister" zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Lehrschmiede zu wirken.

Potsdam, den 26. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

152. Festgestellt ist der Milzbrand bei einem verendeten Ochsen auf dem Rittergute Niederlandin, bei einer verendeten Kuh des Rittergutsbesitzers Klamroth in Britz, Kreis Angermünde, der Bläschenausschlag unter einigen Rindviehstücken mehrerer Besitzer in Vierraden, Kreis Angermünde, bei einer Kuh des Eigenthümers Aug. Neuendorf in Göricke, Kreis Ostprignitz, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Beerbaum, Kreis Oberbarnim.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Caselow, Kreis Prenzlau, und unter dem Rindvieh des Pächters Walter in Amalienhof, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 27. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

153 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1893 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,28	30,78	2,40	0,76	1,07	2,04	1,68	1,74	1,42	2,24
2	32,30	30,76	2,40	0,68	1,07	2,04	1,68	1,70	1,38	2,22
3	32,30	30,78	2,40	0,72	1,06	2,06	1,68	1,70	1,36	2,22
4	32,26	30,74	2,40	0,68	1,06	2,02	1,66	1,68	1,36	2,20
5	32,30	30,78	2,40	0,66	1,05	2,02	1,64	1,68	1,36	2,20
6	32,28	30,72	2,44	0,66	1,04	2,02	1,62	1,66	1,32	2,20
7	32,32	30,80	2,38	0,68	1,03	2,10	1,66	1,64	1,32	2,18
8	32,30	30,74	2,38	0,66	1,02	2,04	1,64	1,62	1,30	2,16
9	32,28	30,72	2,40	0,62	1,00	2,00	1,60	1,62	1,28	2,14
10	32,28	30,72	2,42	0,64	0,98	2,00	1,58	1,60	1,28	2,12
11	32,28	30,70	2,42	0,56	0,97	1,98	1,54	1,58	1,26	2,08
12	32,28	30,66	2,44	0,56	0,96	1,96	1,50	1,56	1,24	2,06
13	32,30	30,60	2,40	0,56	0,94	1,98	1,46	1,56	1,24	2,04
14	32,30	30,58	2,42	0,46	0,93	2,00	1,42	1,56	1,24	2,02
15	32,30	30,58	2,42	0,48	0,91	2,00	1,38	1,54	1,20	2,00
16	32,30	30,64	2,40	0,50	0,91	2,02	1,34	1,50	1,18	1,98
17	32,30	30,58	2,40	0,50	0,90	2,00	1,32	1,48	1,16	1,96
18	32,30	30,56	2,40	0,50	0,91	1,98	1,28	1,44	1,10	1,94
19	32,30	30,60	2,40	0,52	0,90	1,98	1,24	1,42	1,10	1,92
20	32,30	30,60	2,42	0,48	0,90	1,98	1,20	1,38	1,06	1,90
21	32,30	30,58	2,42	0,42	0,89	1,98	1,18	1,36	1,02	1,88
22	32,30	30,58	2,38	0,46	0,88	2,00	1,14	1,32	0,94	1,84
23	32,30	30,58	2,42	0,46	0,88	2,00	1,14	1,32	0,88	1,82
24	32,30	30,56	2,42	0,46	0,87	2,00	1,10	1,32	0,84	1,78
25	32,26	30,48	2,40	0,44	0,89	1,92	1,12	1,32	0,82	1,76
26	32,28	30,52	2,40	0,48	0,87	1,92	1,10	1,32	0,80	1,74
27	32,28	30,54	2,36	0,46	0,88	1,90	1,08	1,32	0,78	1,72
28	32,28	30,58	2,38	0,44	0,88	1,90	1,06	1,32	0,74	1,70
29	32,28	30,56	2,36	0,44	0,87	1,90	1,04	1,32	0,70	1,68
30	32,26	30,50	2,36	0,42	0,86	1,88	1,02	1,32	0,68	1,64
31	32,30	30,50	2,36	0,42	0,84	2,02	1,00	1,32	0,68	1,62

Potsdam, den 21. Juni 1893. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

6. Der unterzeichnete Bezirksausschuß für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 55 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (I. Sonder-Beilage zum 13. Stück des Potsdamer Amtsblatts von 1884, Seite 3 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Juni 1893.

Der Bezirksausschuß für den Stadtkreis Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

60. Der Droguist A. Vollmann, z. Z. Kastanien-Allee Nr. 23 hier wohnhaft, preist neuerdings wieder in Broschüren wie Zeitungen theils unter eigenem Namen, theils unter der Firma einer **„Medizinischen Buchhandlung“** ein **Geheimmittel gegen Trunksucht** an. Das Mittel, vor dem bereits früher gewarnt ist, besteht nach sachverständiger Untersuchung lediglich aus Enzianwurzel und Enzian-Extrakt, sowie Bärlappsamen (Semen Lycopodii), die in Pillenform verkauft werden.

Der wirkliche Werth der in Schachteln für 10 Mark verkauften Pillen beträgt nur etwa 50 Pfennige.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß das Mittel die ihm zugeschriebene Heilwirkung nicht besitzt.

Berlin, den 20. Juni 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

7. Bei der in Folge unsrer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 149 Stück und zwar die Nummern:

337 361 709 753 766 816 1223 1274 1442 1461 1565 1584 1588 2346 2502 2606 3343 3404 3433 3460 3654 3794 3809 4347 4403 4580 4588 4669 4701 4887 5126 5284 5373 5389 5764 6076 6102 6203 6387 6439 6544 6568 6619 6753 6768 6996 6997 7034 7078 7145 7157 7158 7258 7421 7423 7433 7462 7897 7961 8541 8556 8685 8750 8773 8971 9058 9210 9328 9501 9510 9593 9681 9698 9858 10002 10349 10360 10664 10788 10795 11059 11117 11130 11348 11365 11378 11489 11565 11567 11663 11768 11812 11950 11988 12176 12578 12804 12891 12996 13041 13170 13288 13333 13399 13431 13707 14042 14164 14346 14378 14741 14763 15002 15068 15116 15144 15187 15266 15405 15755 15760 16032 16151 16179 16267 16860 16928 17061 17401 17562 17614 17695 17843 17905 18031 18084 18191 18256 18277 18281 18408 18460 18533 18544 18766 19065 19094 19106 19312.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 52 Stück und zwar die Nummern:

67 81 142 245 556 827 921 930 1414 1699 1748 1836 1861 2109 2207 2372 2619 2925 3244 3355 3477 3704 3726 3771 3804 3980 4258 4308 4465 4636 4786 4832 4846 4890 5027 5171 5260 5300 5412 5432 5441 5815 5904 6110 6517 6533 6644 6663 6688 6719 6720 6768.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 198 Stück und zwar die Nummern:

129 220 266 287 324 660 778 837 862 1196 1277 1566 1607 1621 1952 2012 2229 2250 2270 2401 2402 2440 2452 2853 3088 3089 3181 3246 3398 3426 3494 3658 3694 3808 3940 4172 4193 4425 4695 4946 5013 5256 5301 5362 5587 5826 6033 6104 6172 6206 6289 6356 6625 6678 6711 6743 6824 7032 7046 7308 7453 7561 7662 7673 7753 8289 8345 8431 8667 8750 8770 8824 8851 8977 9352 9356 9395 9430 9524 9590 9601 9626 9629 9698 9716 9742 9799 9867 9992 10011 10127 10160 10385 10485 10527 10696 10806 11068 11095 11193 11320 11486 11663 11880 12003 12507 12520 12662 12884 13181 13628 13747 13764 13876 14259 14265 14329 14482 14548 14645 14680 15095 15108 15173 15228 15455 15495 15530 15541 15556 15641 15885 16017 16103 16149 16334 16357 16837 16864 16873 16879 16931 17147 17436 17491 17597 17652 17752 18167 18187 18255 18465 18540 18606 18687 18709 19088 19197 19431 19457 19633 19970 20279 20515 20572 20764 20816 20926 21384 21488 21713 21776 21907 22001 22539 22726 22749 22907 22997 23243 23436 23536 23651 23686 23707 23761 23852 23856 24014 24028 24377 24418 24688 24802 24806 24811 24832 24887.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 164 Stück und zwar die Nummern:

224 276 499 560 787 897 1114 1167 1306 1461 1654 1707 1838 1930 2103 2129 2447 2563 2628 2791 2848 2863 2883 3024 3182 3234 3320 3358 3436 3559 3666 3834 3971 4001 4040 4381 4623 5065 5461 5481 5561 5765 6018 6128 6154 6191 6438 6567 6686 6851 6973 7063 7209 7359 7456 7703 7733 7773 7950 8070 8099 8295 8463 8518 8556 8576 8690 8800 9061 9102 9107 9218 9324 9428 9600 9842 9857 9906 10033 10246 10351 10479 10746 10788 11024 11025 11039 11099 11295 11380 11459 11543 11560 11842 12084 12385 12448 12660 13051 13255 13260 13441 13469 13515 13664 13676 13880 13932 14377 14524 14529 14577 14903 15044 15085 15413 15508 15627 15944 16101 16165 16207 16228 16278 16708 16739 16765 16856 16892 16943 17041 17060 17087 17174 17285 17801 17821 17824 18140 18168 18216 18385 18434 18635 18656 19217 19227 19316 19389 19452 19521 19620 19654 19716 19735 19774 20019 20098 20121 20303 20348 20495 20502 20624.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 7—16 und Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

vom 1. April 1886 Litt. D. № 3082,
vom 1. April 1891 Litt. A. № 14628,
Litt. C. № 5356 7164 8001,
Litt. D. № 284 744 6771 9221 14410 18221 20513.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten. Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1893.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

16. Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Juli d. J. ab nur noch die durch die neue Verkehrs-Ordnung vorgeschriebenen Frachtbriefe angenommen werden.

Berlin, den 16. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

26. Am 1. Juli d. J. wird der auf der Bahnstrecke Tilsit—Labiau zwischen Linkuhnen und Tilsit gelegene Haltepunkt Alt-Weynothen für den beschränkten Personen- und Gepäckverkehr eröffnet, und werden daselbst die auf der Bahnstrecke Tilsit-Mehlauken verkehrenden Züge nach Bedarf anhalten. Fahr- und Rückfahrkarten werden zwischen Alt-Weynothen einerseits und Gr. Britannien, Heinrichswalde, Linkuhnen, Mehlauken, Skaisgirren, Tilsit und Wilhelmsbruch andererseits ausgegeben. Die Abfahrt der Züge von Alt-Weynothen findet wie folgt statt:

Richtung nach Tilsit:

Zug 771 um 11 Uhr 44 Min. Vorm.
» 773 » 5 » 24 » »
» 775 » 4 » 53 » Nachm.

Richtung Linkuhnen—Mehlauken:

Zug 774 um 6 Uhr 38 Min Vorm.
» 776 » 1 » 27 » Nachm.
» 778 » 8 » 46 » »

Gepäckstücke werden von Alt-Weynothen unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben.

Näheres ist bei den Bahnhofs-Vorständen zu erfahren.

Bromberg, den 17. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

27. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1893, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen. Bromberg, den 24. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 20. Juni 1893 die Parey'er Schleuse, sowie der frühere „sogenannte schmale Graben" dem Verkehr übergeben werden. Hierzu bemerke ich noch, daß die Kanalstrecke von dem Vorkanal bei der Parey'er Schleuse durch die Baggerelbe und den früheren sogenannten „schmalen Graben" bis zum Plauer See fortan die amtliche Bezeichnung **„Plauer Kanal"**, die Strecke vom Vorkanal bei Niegripp dagegen über Ihleburg und Bergzow bis zur Mündung in den Plauer Kanal bei Seedorf fortan die amtliche Bezeichnung **„Ihle Kanal"** führt.

Magdeburg, den 10. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Personalchronik.

Die Regierungs-Supernumerare Biesel, Weymann, Schreiber, Arndt, Thiele, Thiemann, Kähne, Flemming, Paul, Kluwe und Carl sind zu Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bei dem Königlichen Ober-Präsidium hierselbst beschäftigte Regierungs-Civil-Supernumerar Krüger ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Greifeld ist unter Ernennung zum Oberlehrer dem Königlichen Luisen-Gymnasium zu Berlin überwiesen worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Armborst ist als Oberlehrer an der 1. städtischen Realschule in Berlin angestellt worden.

Die bisherige wissenschaftl. Hilfslehrerin Fräulein Dammer ist als ordentliche Lehrerin an der Victoriaschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr.

Strüver ist als ordentlicher Lehrer an der Sophienschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Reisner ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Koch VI., Kumme, Mertz, Paschke und Griep II. sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Hegemeister Sacher zu Wüstemark, Oberförsterei Königs-Wusterhausen, in den Ruhestand getreten, der Förster Theile von Staakow, Oberförsterei Staakow, nach Wüstemark versetzt und der bisherige Forstaufseher Rosemann zum Königlichen Förster in Staakow ernannt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	August Frey, Tagner,	geboren am 31. März 1858 zu Oberdorf, Kanton Baselland, Schweiz, ortsangehörig zu Reipoldswil, ebendaselbst,	Unterschlagung, einfacher und schwerer Diebstahl im Wiederholungsfall (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Mai 1888),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Mai 1893.
2	Samuel Fuchs (Jacobowicz),	geboren am 20. April 1833 zu Lutomiersk, Kreis Lask, Gouvernement Piotrkow, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (6 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 14. Dezember 1892),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	13. Mai 1893.
3	Anton Nehiba, Tagearbeiter,	geboren im Jahre 1867 zu Römerstadt, Mähren, ortsangehörig zu Tschenkowitz, Bezirk Landskron, Böhmen,	wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl (vier Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13ten Mai 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. Februar 1893.
4	Petronelle Smuszkiewicz, geb. Dzwoniarz, Arbeiterfrau,	geboren im Jahre 1853 zu Rabin, Kreis Wreschen, Preußen, ortsangehörig zu Slupce, Polen,	Diebstahl in 3 Fällen (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. März 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	17. August 1892.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
5	Albert Michael Arendt, Schneider,	geboren am 14. Mai 1866 zu Mersch, Bezirk Capellen, Luxemburg, ortsangehörig zu Capellen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Mai 1893.
6	Bernhard Barth, Lumpensammler,	geboren am 5. August 1839 zu Köhlendorf, Bezirk Schüttenhofen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	20. Mai 1893.
7	Marie Heger, Kellnerin,	geboren am 2. März 1870 zu Milsau, Böhmen, ortsangehörig zu Tschermich, Bezirk Komotau, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden,	23. Mai 1893.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 7. Juli **1893.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung
den Ankauf von Remonten für 1893 betreffend.

18. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

= 11. Juli Strasburg U./M.,
= 12. August Meyenburg,
= 15. = Wittstock,
= 16. = Neustadt a. D. 9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, R.-G.-Bl. S. 97) vom 17. Oktober 1890.

19. Der Absatz 2 von den Worten: „Bleibt demgemäß . . . . bis . . . . zu machen" und der Absatz 3 der Ziffer 6 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so bleibt es dem Ermessen der Ausgabestelle überlassen, entweder die Ausstellung der Karte **auszusetzen** und der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände Gelegenheit zur Aeußerung binnen einer kurzbemessenen Frist zu geben, oder die Karte **auszustellen** und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben.

Ist im ersteren Falle die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache in beiden Fällen als Streitigkeit im Sinne der §§ 122, 123 a. a. O. zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebniß dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der verwendeten Marken nach Maßgabe des § 125 a. a. O. (vergl. Ziffer II. 8 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 Reichsges.-Bl. S. 399) zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht oder über das Recht zur Selbstversicherung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu".

Berlin, den 14. Juni 1893.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Sieffert.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

154. Bekanntmachung, betreffend die Sperrung des Oder-Spree-Canals bei den Schleusen zu Fürstenberg a./O.

Wegen dringlicher Reparaturarbeiten wird der Oder-Spree-Canal von der unteren Schleuse zu Fürstenberg bis zur oberen Schleuse ebendaselbst in der Zeit vom 29sten Juli bis einschließlich den 5. August d. J. für den gesammten Schifffahrtsverkehr gesperrt.

Für kleinere Fahrzeuge kann die Wasserstraße über Brieskow benutzt werden.

Potsdam, den 28. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Schiedsgericht für Unfallversicherung betreffend.

155. Zum Vorsitzenden des in der Stadt Kyritz für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Ostprignitz errichteten Schiedsgerichts ist der Regierungs-Assessor Dr. von Guérard in Potsdam und als dessen erster Stellvertreter der Regierungs-Assessor Heckmann daselbst, und als zweiter Stellvertreter der Regierungsrath Klotzsch ebendaselbst ernannt.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 14. Juni d. Js. der Kommunalverband des Kreises Ostprignitz mit der Wirkung vom 1. Juli 1893 ab für leistungsfähig erklärt ist.

Potsdam, den 29. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Anlegung einer Apotheke zu Heegermühle bei Eberswalde.

156. Im Dorfe Heegermühle, Kreis Oberbarnim, am Finow-Canal 7 km westlich von der Stadt Eberswalde belegen, soll eine Apotheke angelegt werden. Bewerbungen um die Concession nehme ich bis zum 1. September d. J. entgegen.

Die Bewerber haben ihre Approbation, eine ausführliche Lebensbeschreibung mit Angabe ihrer Confession und ihrer Familien-Verhältnisse, amtlich bestätigte Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung und Führung einzureichen nnd die Versicherung abzugeben, daß sie eine Apotheke bisher nicht besessen haben, auch nachzuweisen, daß ihnen die zur Einrichtung der Apotheke und zum Ankauf des erforderlichen Grundstücks oder zum Neubau eines Hauses nothwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Da sich eine große Zahl älterer Apotheker, welche zunächst zu berücksichtigen sind, zu melden pflegt, haben Bewerber, welche **nach** dem Jahre 1880 approbirt sind, keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 30. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

157. Das an der Räude erkrankte Pferd des Kaufmanns Matteck in Rixdorf, Kreis Nieder-Barnim, ist gesundet.

Die Maul- und Klauenseuche ist festgestellt unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Grothe in Alt-Töplitz, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 4. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

Die Ferien des Bezirks-Ausschusses betreffend.

7. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September Ferien.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten. Eilige Gesuche sind als solche zu begründen und mit **„Feriensache“** zu bezeichnen.

Potsdam, den 15. Juni 1893.

Der Bezirks-Ausschuß.

Ruffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

61. Der städtischen Desinfections-Anstalt hierselbst, zu welcher der Zugang **nur vom Kottbuser Ufer Nr. 19** stattfinden darf, sind wiederholt **von außerhalb** Betten, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände zur Desinfection zugegangen, welche durchaus ungenügend verpackt gewesen sind.

Da bei ungenügender Verpackung der inficirten Sachen leicht eine Uebertragung von ansteckenden Krankheiten auf das mit dem Transporte betraute Personal stattfinden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß alle der städtischen Desinfections-Anstalt — **Kottbuser Ufer Nr. 19** hierselbst — von **außerhalb**, einschließlich der **benachbarten** Ortschaften, zur Desinfektion zugehenden Gegenstände **in festen, im Innern mit Blech ausgeschlagenen Kisten**, verpackt zugesandt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst Behufs der Bestrafung angezeigt werden.

Die Rückgabe der von Auswärts zur Desinfection eingelieferten Gegenstände erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung beziehungsweise unter Nachnahme der tarifmäßigen Gebühren.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

* * *

Polizei-Verordnung,

betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlin an die hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes

über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Wer den, über Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen, welche von **außerhalb einschließlich** der **benachbarten Ortschaften** den hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten zugesandt werden, von dem hiesigen Magistrat unter dem heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit wiederholt in Erinnerung mit dem Bemerken, daß **jede** Zuwiderhandlung **unnachsichtlich** strafrechtlich verfolgt wird. Berlin, den 20. Juni 1893.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

62. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet.

§ 1. Die Abladung und Lagerung folgender aus den Häusern bezw. von den Grundstücken innerhalb des Weichbildes von Berlin weggebrachten Stoffe, und zwar:

von Küchen- und Fleischabfällen, Knochen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Scherben, Fabrikabgängen und anderen ähnlichen, sowie allen übelriechenden Stoffen mit Ausnahme von reinem thierischen Dünger

darf nur auf den zur Zeit bestehenden, von Seiten der Stadtgemeinde eingerichteten oder auf den gemäß nachstehender Bestimmungen angelegten Abladeplätzen erfolgen.

§ 2. Jeder Unternehmer, welcher einen Müll- 2c. Abladeplatz einrichten will, hat spätestens mit Eröffnung des Betriebes dem Königlichen Polizei-Präsidium unter Beifügung eines Planes in doppelter Ausführung, aus welchem Lage, Ausdehnung und Umgebung des Platzes deutlich zu ersehen sind, Anzeige zu machen auch eine Erläuterung mit einer Abschrift derselben beizulegen, aus welcher genau ersichtlich ist, daß und wie die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen bei dem Betriebe berücksichtigt werden sollen.

§ 3. Jeder Abladeplatz muß von allen öffentlichen Straßen bezw. Plätzen, Wegen, Durchlässen und Brücken mindestens 100 Meter und von den nächstbelegenen Wohnstätten mindestens 500 Meter entfernt sein.

Als „öffentlich" gelten alle Straßen 2c., welche gemäß §§ 55 ff. des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) der Aufsicht der Wegepolizei unterstehen.

§ 4. Die Ausdehnung eines Abladeplatzes darf nicht unter 10000 Quadratmetern Flächenraum betragen.

§ 5. Jeder Abladeplatz muß mit einem festen, mindestens 2 Meter hohen, durch dicht aneinander schließende Bretter hergestellten Zaune umfriedigt sein, in welchem mindestens ein jederzeit in brauchbarem Zustande befindliches, in eisernen Angeln hängendes, verschließbares Zufahrtsthor angebracht sein muß.

Die Abladestelle muß durch den Zaun derartig abgeschlossen sein, daß eine Staubentwickelung, sowie ein Umherfliegen von Papierschnitzeln u. s. w. über die Grenze der Abladestelle hinaus ausgeschlossen bleibt.

Die abgeladenen Stoffe sind bei eintretendem Bedürfnisse zu desinficiren.

§ 6. Die Zufahrten nach einem Abladeplatze, sowie die Ein- und Ausfahrten nach und von demselben müssen feste, das Erdreich bedeckende Fahrbahnen bilden. Dieselben sind in einem, dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Zustande herzustellen und zu erhalten.

§ 7. Auf jedem Abladeplatze muß mindestens eine, vom Unternehmer anzustellende Person während derjenigen Zeit, während welcher dort abgeladen wird, zum Anweisen, Aufrechterhalten der Ordnung und dergleichen ununterbrochen anwesend sein.

Die vorerwähnte Zeit hat der Unternehmer in seiner Anzeige (§ 2) anzugeben.

Etwaige später eintretende Aenderungen sind dem Polizei-Präsidium anzuzeigen.

§ 8. Auf jedem Abladeplatze ist für Trinkwasser zu sorgen und müssen Bedürfnißanstalten in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

§ 9. Dem Polizei-Präsidium bleibt es vorbehalten, Ausnahmen bezüglich der in den §§ 3—8 angeführten Bedingungen zuzulassen.

§ 10. Die Höhe der gelagerten Stoffe darf 6 Meter nicht übersteigen. Ist diese Höhe erreicht, so ist der Unternehmer verpflichtet, die gelagerten Massen mit einer mindestens 0,3 Meter hohen Sand-, Kies-, Lehm-, Grus- oder Erdschicht zu bedecken.

§ 11. Wenn ein Abladeplatz den in den §§ 3—8 festgesetzten Anforderungen nicht mehr entspricht, so ist derselbe auf Anordnung des Polizei-Präsidiums zu schließen.

§ 12. Auf die bereits bestehenden, von Seiten der Stadtgemeinde eingerichteten Abladeplätze (§ 1) findet diese Polizei-Verordnung nur insoweit Anwendung, als es sich um Neueinrichtungen auf denselben handelt.

§ 13. Das Aussuchen und Wiederfortschaffen der auf einem Abladeplatze lagernden Stoffe, das sogenannte Schaalen, ist unstatthaft, wenn dasselbe von dem Polizei-Präsidium bei einer vorhandenen oder zu befürchtenden Epidemie, sowie zu Zeiten anhaltender Dürre mittelst öffentlicher Bekanntmachung untersagt worden ist.

Die jeweilige Bekanntmachung soll sich höchstens auf einen vierwöchentlichen Zeitraum erstrecken und ver-

liert ihre Gültigkeit, wenn sie nach Ablauf dieser Zeit nicht ausdrücklich erneuert wird.

§ 14. Werden auf einem innerhalb des Weichbildes von Berlin belegenen, nicht nach den Bestimmungen der §§ 3—8 als Abladeplatz eingerichteten Grundstücke Stoffe der im § 1 angeführten Art abgeladen, so ist der Eigenthümer des betreffenden Grundstücks verpflichtet, binnen 24 Stunden, nachdem er persönlich, oder der Nutzungsberechtigte (Pächter, Miether rc.) von der erfolgten Abladung Kenntniß erhalten hat, für die Fortschaffung dieser Stoffe zu sorgen, widrigenfalls die Fortschaffung polizeilicherseits auf seine Kosten bewirkt werden wird.

Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Abladung begangenen Uebertretung wird hierdurch nicht berührt.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 14ten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

34. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in **Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Gr.-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow)** und **Zossen** wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Juli** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1894 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 14. Juni 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

7. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Confessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juni 1893.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

28. Am **26. Juni d. J.** gelangen im Binnen- und Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander, im Binnenverkehr der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr,

sowie im Wechselverkehr der Preußischen Staatsbahnen mit der Oldenburgischen Staatsbahn Ausnahmetarife für Torfstreu und Torfmull, sowie für Futtermittel in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg für den Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung für diese Gewichtsmengen zur Einführung, und zwar:

1) für Torfstreu und Torfmull, **giltig bis 1sten September 1894;**
2) für Futtermittel, als:
   a. Eicheln, Futterbrod, Mais, Futtermehl, Rübenmehl (Artikel des Spezialtarifs I.);
   b. Fleischfuttermehl, Griebenkuchen, Kleie, auch Grieskleie, Erbsenschalenkleie und Gerstenkleie, Malztreber, getrocknete, Oelkuchen, Oelkuchenmehl (zerkleinerte Oelkuchen) u. s. w. (wie im Spezialtarif II. genannt), Reisabfälle aller Art, welche beim Poliren von rohem Reis oder bei der Stärkefabrikation gewonnen werden, Reishülsen, Reisfuttermehl bezw. Reiskleie, Schlempen aller Art, getrocknete, auch gemahlene (Artikel des Spezialtarifs II.);
   c. Branntweinspülicht (nasse Schlempen aller Art), Futterkräuter, frische, Schnitzabfälle und Köpfe von Zuckerrüben, Futterrüben, Mohrrüben (Möhren, gelbe Rüben), Kohlrüben, weiße Rüben, (ausgenommen Teltower und Märkische Rübchen), Häcksel, Heu, Malzkeime, Malztreber, nasse, und Weintrester, Preßrückstände von Kartoffeln oder Rüben, Diffusions-Rückstände, Spreu, Buchweizenschalen und Haferschalen, Stroh, auch Raps- und Reisstroh (Artikel des Spezialtarifs III.) **giltig bis auf Weiteres.**

Soweit etwa bereits billigere Ausnahmesätze für einzelne der vorgenannten Artikel bestehen, bleiben dieselben bis auf Weiteres in Geltung. Nähere Auskunft über die Sätze ertheilen sämmtliche Güter-Abfertigungsstellen unseres Bezirks.

Bromberg, den 26. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

29. Am 15. Juni d. J. ist die Station Gollnow für den Privatdepeschenverkehr mit beschränktem Tagesdienst eröffnet worden.

Bromberg, den 30. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

17. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Ost-Prignitz vom heutigen Tage sind mit Einwilligung der Betheiligten die dem Rittergutsbesitzer von Platen zu Wutike gehörigen, Band IV. Blatt № 27 und 28 des Grundbuchs verzeichneten Grundstücke Kartenblatt 2 Parzellen № 313/31, 314/31, 54, 61, 330/69, 106 und 107 der Gemarkungskarte von zusammen 1,0660 ha Größe vom Gemeindebezirke Wutike abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Wutike vereinigt worden.

Kyritz, den 23. Juni 1893.

Namens des Kreis-Ausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung,

betreffend das Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe.
Vom 22. Juni 1893.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch für die preußische Elbstrecke von der sächsischen Grenze bis zur Seemündung hinsichtlich des Schleppverkehrs **zu Thal** Folgendes verordnet.

§ 1. Raddampfer mit mehr als 70 qm und Schraubendampfer mit mehr als 50 qm Kesselheizfläche dürfen bei Wasserständen von mehr als 1,50 m am Magdeburg'er Pegel vom Herrenkrug abwärts im Anhange zwei hinter einander hängende Reihen neben einander gekuppelter Fahrzeuge zu Thal führen, es dürfen jedoch letztere bis Zollenspieker abwärts die Breite von zusammen 22 m nicht überschreiten. Unterhalb Zollenspieker dürfen die vorbezeichneten Dampfschiffe bei dem angegebenen Wasserstande 5 Fahrzeuge jeder Breite zu Thal schleppen, und zwar entweder in 2 hinter einander hängenden Reihen zu 2 oder 3 neben einander gekuppelt, oder auch in der Weise, daß hinter 2 Reihen neben einander gekuppelter Fahrzeuge das fünfte in dritter Reihe folgt.

Im Uebrigen ist auf der preußischen Elbstrecke von der sächsischen Grenze bis zur Seemündung das Schleppen von hinter einander folgenden Fahrzeugen im Anhange der zu Thal gehenden Schleppdampfer verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 der diesseitigen Polizeiverordnungen vom 23. November 1882 und der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom $\frac{\text{7. Juni}}{\text{17. September}}$ 1883 und der vormaligen Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom $\frac{\text{26. Mai}}{\text{7. September}}$ 1883 werden, soweit sie sich auf den Schleppverkehr zu Thal beziehen und den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung widersprechen, hierdurch aufgehoben.

Magdeburg, den 22. Juni 1893.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: von Arnstedt.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 45. Verloosung gezogenen und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 4. Juni 1892 zur Baarzahlung gekündigten 4 % Schlesischen Pfandbriefe Lit. B. und zwar: № 43616 Pogarell und Altzenau über 500 Thaler (1500 Mark); № 50051 Pogarell und Altzenau, № 50476 Groß-Stein ꝛc., № 52064 und 52078 Ratibor je über 200 Thaler (600 Mark); № 62335 Pogarell und Altzenau, № 62938 Groß-Stein ꝛc., № 64911, 64960, 64988 und 65121

Ratibor je über 100 Thaler (300 Mark) werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Serie XII. № 5—10 bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatz im Regierungsgebäude) zu präsentiren und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen. Sollte die Einreichung nicht bis zum 15ten August 1893 erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden. Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt: à 3½ % aus der 20. Verloosung: № 18581 Hausdorf über 100 Thaler (300 Mark), à 4 % aus der 44. Verloosung: № 45070 Poln. Krawan und Mackau über 500 Thaler (1500 Mark), № 50042 Pogarell und Altzenau, № 50401 Groß-Stein ꝛc. je über 200 Thaler (600 Mark), № 61229 Elend, № 62840 Groß-Stein je über 100 Thaler (300 Mark).

Breslau, den 16. Februar 1893.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personalchronik.

Der Verwaltungsgerichtsdirektor von Dewitz ist unter Ernennung zum Ober-Regierungsrath der Königlichen Regierung in Breslau überwiesen.

Der zum Verwaltungsgerichtsdirektor ernannte bisherige Regierungsrath von Meusel hat seine Dienstgeschäfte im Bezirksausschusse hierselbst übernommen.

Der Regierungs-Assessor Dr. Thal ist der Königlichen Regierung in Stettin überwiesen.

Der Regierungs-Assessor Breiter ist dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission im Kreise Niederbarnim, und der Regierungs-Assessor Dr. Jahn dem Vorsitzenden der gleichen Kommission im Kreise Teltow als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Der beim Königlichen Oberpräsidium hierselbst beschäftigte Regierungs-Sekretariats-Assistent Lange ist zum Regierungs-Sekretär ernannt worden.

Der Landmesser Johannes Raasch zu Zossen ist am 17. Juni 1893 als solcher eidlich verpflichtet worden.

Der Katasterzeichner Tuhten in Belzig ist endgiltig zum Katasterzeichner ernannt.

Der bisherige Pfarrer Ernst Ferdinand Benicke in Stolpe ist zum Pfarrer der Parochie Pankow, Diözese Berlin-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Prediger Otto Heinrich Martin Masberg in Brandenburg a. H. ist zum Pfarrer der Parochie Lanz, Diözese Lenzen, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus an der Dankeskirche hierselbst, Diözese Berlin II., Carl Gustav Curt Stage, ist zum Archidiakonus an derselben Kirche bestellt worden.

Nachdem mit Genehmigung der Staats- und Kirchenbehörden die Parochie der Gethsemane-Kirche zu Berlin mit einer eigenen Pfarrkirche gebildet worden ist, soll die daselbst errichtete Pfarrstelle demnächst zur Besetzung kommen. Die Gethsemane-Kirche ist patronatsfrei; die Wahl des Geistlichen geschieht entsprechend dem Kirchengesetze vom 28. März 1892, betreffend das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden, durch die kirchlichen Gemeindeorgane der Gethsemane-Kirche.

Dem zum Seminardirektor ernannten Oberlehrer Dr. Schneider zu Oranienburg ist das Direktorat des Schullehrer-Seminars daselbst übertragen worden.

Dem Organisten und Lehrer Georg Gottfried Frohne zu Charlottenburg, Diözese Cöln-Land I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Dr. Hermann Bieze ist als Oberlehrer an der 8. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Hilfslehrer Scherler ist als Gesanglehrer an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Prinzlichen Rittergüter Uetz, Paretz und Falkenrehde ist mit dem 1. Juli 1893 auf das Hofmarschallamt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen in Kiel übergegangen.

Berlin den 1. Juli 1893.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Isidor Josef Schimunek, Maler,	geboren am 3. Mai 1855 zu Oedenburg, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl und Hehlerei (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Mai 1883),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	3. Mai 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Josef Koscielniak, Arbeiter,	geboren im Jahre 1854 zu Karmierz, Kreis Slupey, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. April 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	24. August 1893.
3	Marie Anna Boano, Händlerin, (alias Josephine Baco	angeblich geboren im Jahre 1857 zu Asti, Italien, italienische Staatsangehörige, aus Barcelona),	schwerer Diebstahl (sechs Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29sten Juni 1887),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. Juni 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ludwig Hirsch, Tagelöhner,	48 Jahre alt, geboren zu Oberzwieselau, Bezirk Regen, Bayern, ortsangehörig zu Seewiesen, Bez. Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	8. Mai 1893.
2	Josef Later, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1847 zu Wieska, Bezirk Reichenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Mai 1893.
3	Martin Malina, Schuhmacher,	geboren am 20. Dezember 1849 zu Dulehle, Gemeinde Predslavic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Mai 1893.
4	Johann Sakrczewski, Arbeiter,	50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Warschau,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	18. Mai 1893.
5	Alexander Starz, Buchbinder,	geboren am 19. Januar 1855 zu Enns, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	9. März 1893.
6	Karoline Bonk, unverehelichte,	geboren am 30. Juni 1869 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Sittenpolizei-Uebertretung,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	10. April 1893.
7	Christian Borg, ehemaliger Metzger, jetzt Sticker,	geboren am 5. September 1858 zu Ludesch, Bezirk Bludenz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Mai 1893.
8	Wenzel Breuer, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. Juli 1866 zu Seifersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	5. Mai 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Josef Czörgetz, Tagelöhner,	geboren am 12. März 1855 zu Pukovar (Vukovar) Slavonien, ortsangehörig zu Land-Radstadt, Bezirk St. Johann, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	21. März 1893.
10	Die Zigeuner:				
a.	Marianne Dirda,	angeblich 50 Jahre	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	19. Mai 1893.
b.	Eva Dirda,	" 46 "			
c.	Magdalena Dirda,	" 24 "			
d.	Karl Dirda,	" 21 "			
e.	Johanna Dirda,	" 20 " alt, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Kotzobendz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,			
11	Josef Döngi, Tagelöhner,	geboren am 7. September 1843 zu Altnacht, Schweiz, ortsangehörig zu Engelsberg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Mai 1893.
12	Therese Eigner, ledige Kellnerin,	geboren am 25. Dezember 1865 zu Frankenmarkt, Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, ortsangehörig ebendas.,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. März 1893.
13	Josef Fauta, Seilergeselle,	geboren am 3. März 1873 zu Liebenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	25. Mai 1893.
14	Jakob Friedmann, Schneider,	25 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu St. Petersburg,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	30. Mai 1893.
15	Franz Giebel, Drechslergeselle,	geboren am 22. Februar 1872 zu Neulerchenfeld, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	2. Juni 1893.
16	Hermann Grüneberger, Kellner,	geboren im Jahre 1875 zu Rozniat, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Mai 1893.
17	Johann Matejcek, Arbeiter,	geboren am 2. September 1827 zu Liebenthal, Bezirk Landskron, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	derselbe,	26. Mai 1893.
18	Ferdinand Mayer, Schlossergeselle,	geboren am 17. Oktober 1866 zu Prerau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	1. Juni 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6
19	Rudolf Obornik, Schreiber,	geboren am 15. April 1872 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. Mai 1893.
20	Johann Pohanka, Arbeiter,	geboren am 21. August 1871 zu Arnsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch - Schlesien, ortsangehörig zu Waißack, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. April 1893.
21	Johann Prucha, Töpfer,	geboren am 24. Dezember 1832 zu Wodnian, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	21. Mai 1893.
22	Marie Richter, geb. Watzlawik, Eisenbahnarbeiterwittwe,	geboren am 11. Februar 1862 zu Drasching, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	15. Februar 1893.
23	Maria Schätz, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren am 26. Juni 1866 zu Winterberg, Bezirk Schüttenhofen, ortsangehörig zu Stadeln, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. Mai 1893.
24	Anton Schmiedle, Bäcker und Conditor,	geboren am 24. September 1863 zu Wien, ortsangehörig ebendas.,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	27. Mai 1893.
25	Simon Turin, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. Oktober 1870 zu Hölldorf, Bezirk Marburg, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	12. Mai 1893.
26	Julius Bathieu, Mechaniker,	geboren am 21. Juli 1854 zu St. Martin aux champs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Mai 1893.
27	Adam Braun, Ziegelarbeiter,	geboren am 24. April 1868 zu Ronsberg, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hipoltstein,	27. Mai 1893.
28	Samuel Gruner, Schneiderlehrling,	geboren im Jahre 1875 zu Pottkamien, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Juni 1893.
29	Magnus Kunze, Kellner,	geboren am 27. August 1876 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	24. Mai 1893.
30	Valentin Leu, Regenschirmmacher,	geboren am 20. Februar 1861 zu Mittewald, Bezirk Brixen, Oesterreich, ortsangehörig zu	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. Mai 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3	4.	5.	6.
		Pettneu, Bezirk Landeck, ebendaselbst,			
31	Eduard Poßelt, Bäckergeselle,	geboren am 18. März 1855 zu Giftei, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig zu Marschowitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	22. März 1893.
32	Josef Prei, Tagelöhner,	geboren am 3. Februar 1869 zu Klostermühle, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Kaltenbach, Bez. Prachatitz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	19. Mai 1893.
33	Alois Pichärer, Bürstenmacher,	geboren am 7. Februar 1840 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Mai 1893.
34	Cäcilie Radowan, ledige Tagelöhnerin,	geboren im Jahre 1846 zu Groß-Pawlowitz, Bezirk Auspitz, Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	27. Mai 1893.
35	Johann Stenzel, Weber,	geboren am 5. August 1857 zu Dobrei, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. Mai 1893.
36	Leopold Anzenberger, Glasergehilfe,	geboren am 15. November 1860 zu Ziersdorf, Niederösterreich, ortsangehörig zu Wien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. Juni 1893.
37	Eduard Feller, Weber,	geboren am 11. Januar 1852 zu Bautsch, Bezirk Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Mai 1893.
38	Otto Hämiker, Sattler,	geboren am 19. November 1874 zu Wiedikon, Kanton Zürich, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.

Die auf Seite 225 des Amtsblatts unter Ziffer 17 aufgeführte Person heißt richtig Zwynenburg (genannt Schweinsburg).

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 14. Juli **1893.**

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

13. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. Nr. 5 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29 hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. Oktober 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1893 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

14. Die Herren Büren und Eisfeller in Elberfeld haben auf Umschreibung der nachbezeichneten Effecten, und zwar:

a. des 4 %igen Konsols von 1884 Lit. H. № 76593 über 150 M.,
b. der 4 %igen Konsols von 1885 Lit. F. № 362996 und 368879 zu 200 M. = 400 M.,
c. der 3 %igen Konsols von 1891 Lit. B. № 10246/48 zu 2000 M. = 6000 M.,
d. der 3 %igen Konsols von 1892 Lit. A. № 30097/98 zu 5000 M. = 10000 M., Lit. B. № 59093/96 zu 2000 M. = 8000 M., Lit. C. № 127927 über 1000 M.,
e. des Kurhessischen Prämienscheins Serie 357 № 8917 über 40 Thlr. = 120 M.

angetragen, weil dieselben durch Feuer beschädigt sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) und des § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (G.-S. S. 169) wird deshalb Jeder, der an diesen Papieren ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 18. September d. J.

uns anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere kassirt und den Antragstellern neue kursfähige werden ausgehändigt werden. Berlin, den 8. März 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

158. Der Milzbrand ist festgestellt bei einer gefallenen Kuh des Gutes Heinrichsfelde, Kreis Ostprignitz.

Die Maul- und Klauenseuche ist festgestellt unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Rex in Zossen, Kreis Teltow.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Thürling in Werneuchen, Kreis Oberbarnim, unter den Ochsen des Rittergutes Malterhausen, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter den Schafen und dem Rindvieh auf dem zum Rittergute Bredow, Kreis Osthavelland, gehörigen Vorwerk.

Die Rotzkrankheit ist erloschen unter den Pferden des Gutes Golm, Kreis Angermünde, der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh der Stadt Vierraden, Kreis Angermünde, und bei der Kuh des Eigenthümers Neuen in Göricke, Kreis Ostprignitz.

Potsdam, den 11. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

159. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Uebrige Markt-: Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Es ... Rindfleisch von der Keule	Bauchfleisch
		Es kosten je 100 Kilogramm												
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 59	13 61	13 18	15 80	27 25	26 50	36	3 —	4 50	— —	5 25	1 25	1 10
2	Beeskow	— —	13 85	— —	15 90	27 50	33 —	45 —	4 58	4 50	— —	7 —	1 20	1 —
3	Bernau	15 86	14 43	15 47	16 84	32 —	34 —	55 —	5 31	5 54	— —	7 55	1 40	1 10
4	Brandenburg	15 52	14 44	14 75	16 80	27 —	30 —	45 —	4 52	4 20	— —	5 80	1 36	1 16
5	Dahme	15 94	13 69	14 —	17 37	30 —	40 —	50 —	5 —	5 —	3 —	10 —	1 20	1 —
6	Eberswalde	16 08	14 54	16 17	16 28	23 —	21 —	35 —	3 63	6 25	— —	6 75	1 40	1 30
7	Havelberg	15 98	13 86	15 50	16 31	29 —	33 —	47 50	3 44	3 81	1 84	7 50	1 20	1 —
8	Jüterbog	15 50	14 41	16 —	17 29	25 —	24 —	40 —	6 —	5 50	— —	8 63	1 20	1 10
9	Luckenwalde	14 44	13 41	14 29	17 31	38 —	38 —	40 —	4 70	5 33	— —	8 50	1 20	1 20
10	Perleberg	15 40	13 38	13 25	15 43	24 —	30 —	50 —	3 88	4 50	— —	6 88	1 40	1 20
11	Potsdam	16 38	14 47	16 53	17 68	28 40	29 40	42 60	5 14	5 49	— —	7 44	1 40	1 25
12	Prenzlau	15 25	13 63	13 50	15 58	27 —	26 —	35 —	4 13	4 25	2 75	4 75	1 30	1 10
13	Pritzwalk	15 75	13 38	14 63	14 50	17 —	26 —	30 —	2 50	4 25	3 25	6 38	1 40	1 20
14	Rathenow	15 24	14 21	14 —	15 72	30 —	26 —	45 —	3 33	4 18	— —	5 34	1 20	1 —
15	Neu-Ruppin	16 —	14 55	13 50	16 18	35 —	35 —	50 —	3 64	4 50	— —	5 50	1 31	1 35
16	Schwedt	15 96	14 68	13 63	16 35	26 66	25 —	40 —	3 63	4 48	— —	6 25	1 40	1 20
17	Spandau	15 63	14 50	14 25	18 75	33 —	28 —	45 —	4 99	5 80	— —	7 25	1 55	1 15
18	Strausberg	16 14	14 30	17 —	16 94	22 —	33 —	36 —	3 69	6 10	— —	8 57	1 40	1 10
19	Teltow	15 39	13 99	15 07	16 26	27 —	30 —	50 —	4 65	5 34	2 89	7 16	1 45	1 15
20	Templin	16 —	14 —	14 50	16 25	28 —	40 —	40 —	4 —	4 —	3 —	5 —	1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	15 58	13 84	14 —	16 74	— —	— —	— —	5 —	5 —	— —	6 62	1 40	1 20
22	Wittstock	16 33	13 56	15 33	14 98	20 —	40 —	50 —	2 68	3 59	2 18	4 83	1 20	1 —
23	Wriezen a. O.	15 45	14 01	14 35	15 66	26 50	27 40	36 40	4 08	4 42	2 —	6 10	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 47	14 03	14 68	16 39	— —	— —	— —	4 15	4 81	— —	6 74	— —	— —

Potsdam, den 11. Juli 1893.

160. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1893 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis West-Prignitz.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1.	Hafer	8 61	9 31	9 29	8 09	9 50	8 40	8 55	8 59	8 27	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	3 68	3 42	4 73	3 87	4 20	3 02	2 89	3 29	2 54	
3.	Richtstroh	2 36	2 42	2 98	2 66	3 08	2 50	2 36	2 35	1 89	

Potsdam, den 11. Juli 18

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Juni 1893.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier. M. Pf.	Mehl: Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	1 05	1 15	1 70	2 30	3 52	— 25	— 20	— 45	— 30	— 50	— 45	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 85	2 10	2 78	— 36	— 20	— 32	— 32	— 30	— 80	— —	— 60	2 60	2 80	— 20	1 60
1 35	1 21	1 16	1 70	2 30	3 —	— 26	— 26	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	3 25	— 30	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	4 —	— 20	1 60
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	2 80	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	3 15	— 26	— 24	— 40	— 40	— 40	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 60	2 05	2 89	— 25	— 22	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 20	1 —	1 10	1 85	2 40	3 20	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— —	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 30	1 —	1 40	1 90	2 30	3 40	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 60	1 94	3 —	— 30	— 30	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
1 40	1 30	1 30	1 60	2 32	2 87	— 45	— 35	— 45	— 45	— 45	— 38	— 38	— 60	3 40	4 15	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	2 30	3 40	— 32	— 26	— 50	— 32	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 80
1 30	1 30	1 —	1 70	1 91	2 55	— 28	— 23	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 60	2 30	3 40	— 30	— 24	— 40	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 30	1 20	1 70	2 40	3 35	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— 50	— 60	— 60	3 65	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 89	1 93	3 38	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 45	1 35	1 35	1 75	2 60	3 80	— 35	— 32	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 20	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	3 10	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	— 90	1 14	3 40	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 20	1 —	1 60	2 40	3 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 20	1 20	1 60	2 20	3 10	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 16	— 74	1 06	1 80	1 91	2 84	— 26	— 22	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 20	1 20	1 70	2 20	3 20	— 22	— 18	— 35	— 27	— 35	— 50	— 40	— 60	3 50	3 75	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

(Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.)

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirks-Veränderung.

161. Vom 1. Januar 1894 ab wird im Kreise Oberbarnim der Stadesamtsbezirk 40 Forstrevier Biesenthal dem 5. Bezirk „Stadt Eberswalde" und der Standesamtsbezirk 41 Forstrevier Sonnenburg dem 42. Bezirk „Stadt Freienwalde" zugetheilt werden.

Potsdam, den 11. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsicht.

162. Der Strommeister Skerka in Sandau ist an Stelle des nach Jhleburg versetzten Strommeisters Woltersdorf zum Fischerei-Aufseher über die Elbe unter Sandau bis zur Havelmündung ernannt worden. Skerka gilt fortan bezügl. der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischerei-Vergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 7. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

8. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner, Wachteln, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie Haselwild **Montag der 21. August,** auf Hasen **Freitag der 15. September** festgesetzt.

Potsdam, den 5. Juli 1893.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

63. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Ge-

meindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände beziehungsweise deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter ꝛc.), sowie die Unternehmer von Privat-Krankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambregarnies, Schlafstellen und dergleichen mehr, sind verpflichtet, bei Krankheits- wie Sterbefällen

von asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfall-Typhus, sowie Diphterie **unbedingt**,

von Darmtyphus, Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis), bösartigem Scharlachfieber, bösartigen Masern und bösartiger Ruhr **auf besondere Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums**

die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in diesen befindlichen Gegenstände **gleichzeitig**, und zwar lediglich durch die **städtische** Desinfektionsanstalt und deren Beamte auf ihre Kosten desinficiren zu lassen.

Den Besitzern und Leitern der obenbezeichneten, dem öffentlichen Verkehre dienenden Aufenthalts-Einrichtungen kann diese Verpflichtung auch bei Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose von dem Polizei-Präsidium auferlegt werden.

§ 2. Die Herbeiführung der im § 1 vorgeschriebenen Desinfektionen haben die dort bezeichneten verpflichteten Personen **innerhalb 24 Stunden** nach der durch den behandelnden Arzt festgestellten Genesung, beziehungsweise nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist, bei ihrem zuständigen Polizei-Revier zu beantragen.

§ 3. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberculose Erkrankte in den, in § 1 bezeichneten Aufenthaltseinrichtungen ꝛc. behandeln oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon der Sanitäts-Commission binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu zehn Tagen tritt, wird bestraft

a. wer die in § 1 bis 3 erlassenen Vorschriften übertritt,

b. wer durch sein Verhalten die nach § 1 vorgeschriebene Desinfection hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 Strafgesetzbuch vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Ausführung der erforderlichen Desinfection auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch das Polizei-Präsidium (Sanitäts-Commission) veranlaßt werden.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizei-Verordnung vom 7ten Februar 1887, betreffend die Desinfection bei ansteckenden Krankheiten, mit den sie ergänzenden Bekanntmachungen vom 7. Februar 1887, 21. Februar 1889 und 24sten Juli 1890, sowie die Polizei-Verordnung vom 8. Dezember 1890, betreffend Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose, aufgehoben.

Berlin, den 3. Juli 1893.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1893.

64. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

					Mark		Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	16	Mark	34	Pf.,
=	do.	(mittel)	15	=	90	=
=	do.	(gering)	15	=	48	=
=	Roggen	(gut)	14	=	70	=
=	do.	(mittel)	14	=	43	=
=	do.	(gering)	14	=	18	=
=	Gerste	(gut)	16	=	50	=
=	do.	(mittel)	15	=	45	=
=	do.	(gering)	14	=	45	=
=	Hafer	(gut)	17	=	44	=
=	do.	(mittel)	16	=	91	=
=	do.	(gering)	16	=	40	=
=	Erbsen	(gut)	18	=	95	=
=	do.	(mittel)	17	=	75	=
=	do.	(gering)	16	=	55	=
=	Richtstroh		5	=	69	=
=	Heu		7	=	11	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Juni	9,28 Mk.,	3,21 Mk.,	4,42 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	—	Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	34	=	71	=
=	Linsen	55	=	—	=
=	Kartoffeln	5	=	33	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	35	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	21	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	16	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	30	=
= 60 Stück	Eier	3	=	01	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	Linsen	50	=	—	=
=	Kartoffeln	5	=	50	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	50	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	40	=

für 1 Klgr.	Hammelfleisch	1	Mark	20	Pf.,
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	22	=
= 60 Stück	Eier	3	=	12	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1893:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			30	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			40	=
= 1 =	Gerstengrütze			38	=
= 1 =	Buchweizengrütze			40	=
= 1 =	Hirse			40	=
= 1 =	Reis (Java)			55	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	2	Mark	70	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	71	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	50	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			36	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			28	=
= 1 =	Gerstengraupe			41	=
= 1 =	Gerstengrütze			39	=
= 1 =	Buchweizengrütze			41	=
= 1 =	Hirse			40	=
= 1 =	Reis (Java)			49	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	2	Mark	71	=
= 1 =	Java=Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	32	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	55	=

Berlin, den 6. Juli 1893.

Königliches Polizei=Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober=Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

35. Bei dem Postamt 81 (Bülowstraße) wird am 10. Juli der **Telegraphenbetrieb** eingerichtet. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die betreffende Geschäftsstelle an den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und an den Sonn= und Feiertagen von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 7 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C., 5. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober=Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober=Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

36. Am 10. Juli wird in Wagenitz eine mit der Posthülfstelle daselbst verbundene Telegraphenhülfstelle für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Potsdam, den 8. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober=Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober=Postdirektion zu Frankfurt (Oder).

Bekanntmachung.

37. Am 30. Juni ist in Krausnick eine mit der Orts=Postanstalt vereinigte Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet worden.

Frankfurt (Oder), den 30. Juni 1893.

Der Kaiserliche Ober=Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

8. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. durch Capitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank=Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis=Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 3. Juni 1893.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn=Direktion zu Berlin.

17. Am **26. Juni d. J.** gelangen im Binnen= und Wechselverkehr der Preußischen Staats=Eisenbahnen unter einander, im Binnenverkehr der Reichseisenbahnen in Elsaß=Lothringen, im **Reichsbahn=Staatsbahn=Verkehr,** sowie im **Wechselverkehr,** sowie im Wechselverkehr der Preußischen Staatsbahnen mit der Oldenburgischen Staatsbahn Ausnahmetarife für Torfstreu und Torfmull, sowie für Futtermittel in Wagenladungen zur Einführung, und zwar:

1) für Torfstreu und Torfmull, giltig bis 1. September 1894;
2) für Futtermittel, als:
   a. Eicheln, Futterbrod, Mais, Futtermehl, Rübenmehl (Artikel des Spezialtarifs I.);
   b. Fleischfuttermehl, Griebenkuchen, Kleie, auch Grieskleie, Erbsenschalenkleie und Gerstenkleie, Malztreber, getrocknete, Oelkuchen, Oelkuchenmehl (zerkleinerte Oelkuchen) u. s. w. (wie im Spezialtarif II. genannt), Reisabfälle aller Art, welche beim Poliren von rohem Reis oder bei der Stärkefabrikation gewonnen werden, Reishülsen, Reisfuttermehl bezw. Reiskleie, Schlempen aller Art, getrocknete, auch gemahlene (Artikel des Spezialtarifs II.);
   c. Branntweinspülicht (nasse Schlempen aller Art,) Futterkräuter, frische, Schnitzabfälle und Köpfe von Zuckerrüben, Futterrüben (Möhren, gelbe Rüben), Kohlrüben, weiße Rüben, (ausgenommen Teltower und Märkische Rübchen), Häcksel, Heu, Malzkeime, Malztreber, nasse und Weintrester, Preßrückstände von Kartoffeln oder Rüben, Diffusions=Rückstände, Spreu, Buchweizenschalen und Haferschalen, Stroh, auch Raps= und Reisstroh (Artikel des Spezialtarifs III.)

giltig bis auf Weiteres.

Soweit etwa bereits billigere Ausnahmesätze für einzelne der vorgenannten Artikel bestehen, bleiben die=

selben bis auf Weiteres in Geltung. Nähere Auskunft über die Sätze geben schon jetzt die Verkehrs-Büreaus der Königlichen Eisenbahn-Direktionen, vom 26. d. M. ab auch die betheiligten Güterabfertigungsstellen und das Auskunfts-Büreau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 21. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen, der Kaiserlichen General-Direktion zu Straßburg und der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion zu Oldenburg.

18. Der am 26. Juni 1893 im Binnen- und Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander, im Binnen-Verkehr der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, sowie im Wechselverkehr der Preußischen Staatsbahnen mit der Oldenburgischen Staatsbahn zur Einführung gelangende Ausnahmetarif für Torfstreu und Torfmull, sowie für Futtermittel (vergleiche diesbezügliche Bekanntmachung vom 21. d. M.) findet von dem gleichen Tage ab auch im Rheinisch-Westphälisch-Südwestdeutschen Verkehr mit Lothringen und Luxemburg, soweit Ausnahmetarif 25 für Getreide Geltung hat und im Westdeutschen Verbandsverkehr mit Preußischen und Oldenburgischen Stationen über Saargemünd St. B., Stieringen, Völklingen, Bous, Sierck, Wasserbillig und Ulflingen Anwendung.

Berlin, den 22. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

19. Dem am 26. Juni d. J. eingeführten Ausnahmetarif für Torfstreu und Torfmull sowie für Futtermittel treten **mit Gültigkeit vom 4. Juli d. J. ab** außer den in unseren Bekanntmachungen vom 21. und 22. Juni d. J. genannten Bahnen im Wechselverkehre mit den preußischen und oldenburgischen Staatsbahnen sowie den Reichsbahnen noch die nachstehenden Bahnverwaltungen bei.

Die Sächsische Staatsbahn — zunächst unter Beschränkung auf den Wechselverkehr der Preußischen und Sächsischen Staatsbahnen —, Alt-Damm-Colberger, Dortmund-Gronau-Enscheder, Eisern-Siegener, Eutin-Lübecker, Paulinenaue-Neu-Ruppiner, Priegnitzer, Warstein-Lippstadter, Crefelder, Cronberger Eisenbahn, der Deutsch-Nordische Lloyd, die Pfälzische Eisenbahn, die Militair-Eisenbahn im Militair-Staatsbahn-Verkehr, die Holländische Eisenbahn bezüglich des Verkehrs der auf deutschem Gebiet belegenen Stationen, die Lübeck-Büchener Eisenbahn, Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn im Verkehr mit ihren auf Deutschem Gebiete gelegenen Stationen, Breslau-Warschauer Eisenbahn im Verkehr zwischen Kempen B. W. einer- und den Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen andererseits, Wittenberge-Perleberger Eisenbahn für den **Versand** von ihren Stationen sowie die Oberhessischen Eisenbahnen, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die nach ihren Stationen bestimmten Sendungen an landwirthschaftliche Bezirks-Vereine, Consum-Vereine und ähnliche Institute, nicht aber an einzelne Empfänger bezw. Zwischenhändler zur Aufgabe gelangen.

Berlin, den 30. Juni 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

20. Der ausweislich unserer Bekanntmachungen vom 21., 22., 30. Juni und 6. Juli d. J. zwischen einer größeren Anzahl deutscher Staats- und Privatbahnen eingeführte Ausnahmetarif für Torfstreu und Torfmull sowie für bestimmte Futtermittel wird mit Giltigkeit **vom 12. d. M. ab** durch Aufnahme der nachstehenden Futtermittel in Abschnitt 2c. ergänzt:

1) **Reisigfutter** (ein aus Reisig hergestelltes Futtermittel), **sowie Häcksel und Kuchen von Reisig.**
2) Pülpe (Abfallwasser bei der Kartoffelstärkefabrikation). Auch werden von demselben Zeitpunkte ab für **Heu** und **Stroh** bei Aufgabe in Mengen von 5000 kg die Frachtsätze der Kilometer-Tarif-Tabelle **b.** des Ausnahmetarifs berechnet, sofern sich die Frachtberechnung für 10000 kg nach der Kilometer-Tarif-Tabelle **a.** nicht billiger stellt.

Zur Behebung entstandener Zweifel wird ferner darauf hingewiesen, daß die durch den Ausnahmetarif gewährten Frachtermäßigungen entsprechend der Absicht und der Fassung des Ausnahmetarifs nur auf solche Sendungen Anwendung finden, welche für Streu- oder Futterzwecke bestimmt sind. Es ist daher im Frachtbriefe in jedem einzelnen Falle besonders vorzuschreiben, daß der Versandgegenstand „zu Streu- oder Futterzwecken bestimmt“ ist.

Die seit dem 26. Juni d. J. eingetretenen Ergänzungen des Ausnahmetarifs sind durch den gleichfalls am 12. d. M. in Kraft tretenden Nachtrag 1 zum Ausdruck gebracht. Exemplare desselben verabfolgen auf Verlangen die Güter-Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 7. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

21. Mit Giltigkeit bis zum 31. August d. J. ist auf den Preußischen Staatsbahnen sowie auf einzelnen außerpreußischen Staats- und Privatbahnen bei der Aufgabe von Heu und Stroh die Verwendung zweier Wagen von je nicht mehr als 7,2 m Länge an Stelle eines offenen Wagens von mehr als 7,2 m Länge unter Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte der Ladung, mindestens aber für je 5000 kg für jeden Wagen nach dem Spezialtarif III. nachgelassen worden. Soweit die betheiligten Staats- und Privatbahnen den Ausnahmetarif für Torfstreu und Torfmull, sowie für bestimmte Futtermittel angenommen haben, wird bei Aufgabe von Heu und Stroh in 2 Wagen an Stelle eines Wagens die Fracht **nach den Sätzen des Ausnahmetarifs** berechnet.

Berlin, den 6. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

22. Dem am 26. Juni d. Js. eingeführten Ausnahmetarif für Torfstreu und Torfmull, sowie für Futtermittel treten **vom 10ten d. M. ab** außer den in unseren Bekanntmachungen vom 21., 22. und 30. Juni d. Js. genannten Bahnen im Wechselverkehr mit den Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen, sowie den Reichsbahnen, soweit ein direkter Verkehr besteht und solcher durch Verwaltungen, welche diesem Ausnahmetarif beigetreten sind, vermittelt wird, noch die nachstehenden Bahnen bei:

a. die Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn,
b. die Neuhaldensleber, die Osterwieck-Wasserlebener, Wutha-Ruhlaer, Ilmenau-Großbreitenbacher, Hohenebra-Ebelebener, Arnstadt-Ichtershausener und Weimar-Berka-Blankenhainer Eisenbahn, sämmtlich unter Einrechnung der bestehenden Kilometerzuschläge,
c. die Georgsmarienhütten-Eisenbahn,
d. die Hessische Ludwigsbahn. Die bisherige Kürzung der Ausnahmesätze um 0,06 M. für 100 kg im Empfange der Hessischen Stationen entfällt bei Anwendung der direkten Ausnahmetarife,
e. die Ostpreußische Südbahn im Südostpreußischen Verbande mit Pillau, Königsberg i. Pr., Lyck, Prostken loco und transito, im direkten Verkehr mit Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen, im Hanseatisch-Ostdeutschen Verbande mit Lyck und Prostken loco und transito,
f. die Stendal-Tangermünder Eisenbahn.

Für den Wechselverkehr der Oberhessischen Eisenbahn mit den Preußischen Staatsbahnen, der Oldenburgischen Staatsbahn und der Lübeck-Büchener Bahn, sowie mit den Reichseisenbahnen (mit letzteren bei Leitung über die Preußischen Staatsbahnen), sowie für den Wechselverkehr der Preußischen und Sächsischen Staatsbahnen ist der Ausnahmetarif nicht wie in unserer Bekanntmachung vom 30. Juni d. Js. angegeben, erst am 4ten, sondern schon am 1sten d. Mts. und zwar im Versande nach Oberhessischen Stationen ohne jegliche Beschränkung in Kraft getreten.

Berlin, den 6. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

30. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Bergbau-Ausstellung	Gelsenkirchen.	24. Juni bis 5. August.	Gegenstände des Bergbau's.	Preuß. Staatsbahnen,	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Pferde-Ausstellung.	Insterburg.	15. Juli	Pferde.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	desgl.	8 Tage
3	Bienenwirthschaftliche Ausstellung.	Danzig.	29.—31. Juli	Bienen, bienenwirthschaftliche Geräthe und Erzeugnisse.	desgl.	desgl.	4 Wochen
4	Internationale Gartenbau-Ausstellung.	Leipzig.	25. August bis 5. Septbr.	Erzeugnisse, Maschinen, Geräthe und sonstige Gegenstände des Gartenbau's.	Preuß. Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen
5	Distriktsschau.	Marienburg	31. August	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	desgl.	8 Tage
6	Gewerbe-Ausstellung	Konitz.	2.—17. September.	Gewerbliche Erzeugnisse.	desgl.	desgl.	14 Tage

Bromberg, den 3. Juli 1893. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Josef Kostokryz, Drechsler,	geboren im Jahre 1839 zu Kozly, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	28. Mai 1893.
5	Hanna Maranowitsch, geb. Peretz (Perec), Gerberswittwe,	ca. 36 Jahre alt, aus Bierzun, Kreis Sierpc, Gouvernement Plotzk, Polen, russische Staatsangehörige,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	6. Juni 1893.
6	Johann Rossini, Schreiner,	geboren am 11. April 1868 zu Meran, Tirol, ortsangehörig zu Oltresarca, Bezirk Riva, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hipoltstein,	2. Juni 1893.
7	Anna Schmitek, ledige Dienstmagd,	geboren am 4. März 1868 zu Tramles, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig zu Humpoletz, Bezirk Deutsch-Brod, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg,	desgleichen.
8	Rudolf Schwarz, Gürtler,	geboren am 31. Dezember 1864 zu Wien, ortsangeh. zu Schönthal, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	18. Mai 1893.
9	Wenzel Tollar, Bäcker,	geboren am 25. Mai 1868 zu Bukowa, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
10	Friedrich Triebrsky, Schuhmacher,	geboren am 11. Januar 1876 zu Prag, ortsangehörig zu Renczow, Bezirk Schlan, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Mai 1893.
11	Wilhelm Bingerhut, Korb- u. Schirmflicker,	geboren am 25. März 1863 zu Verviers, Belgien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	20. Mai 1893.
12	Karl Wunderlich, Zimmermann,	geboren am 22. September 1846 zu Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	16. Mai 1893.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 17ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1893 zur baaren Einlösung am 1. November 1893 gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 15. Juli 1893.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Zur Abhilfe der Futternoth und Wirthschaftsnoth.

Mittheilung der Ackerbau-Abtheilung der Deutschen Landwirthschaftsgesellschaft durch Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Orth.

163. In einer Jahreszeit, welche für die Futtererzeugung ausschlaggebend ist, und in welcher unter normalen Verhältnissen die kleeartigen Feld-Futterpflanzen und die Wiesen reichlichen Ertrag zur Ernährung des Viehstandes und zur Füllung der Vorrathsräume für die Winterperiode liefern, ist gegenwärtig durch die anhaltende Dürre in Deutschland und großen Theilen Europas für die Viehhaltung ein Nothstand so bedenklicher Art eingetreten, daß es für den einzelnen Landwirth und für den Staat in vielen Gegenden zu den schwerwiegendsten Aufgaben gehört, rechtzeitig die Maßregeln zu treffen, welche nach menschlichem Ermessen und unter Voraussetzung der Wiederkehr günstigerer klimatischer Verhältnisse eine wenn auch nur theilweise Abhilfe zu schaffen imstande sind. Es ist dabei nicht blos der Viehstand in Gefahr, welcher gegenwärtig zum Theil zu Schleuderpreisen verkauft wird, in einem andern Jahre zu unerschwinglichen Sätzen wieder erstanden werden muß, sondern es muß naturgemäß die gesammte Düngerwirthschaft und der nachfolgende Ertrag des Feldbaus durch derartige Mißverhältnisse für die Zukunft aufs Nachtheiligste beeinflußt werden.

Aus den bezeichneten Gründen erscheint es angezeigt, daß der von mehreren Mitgliedern der Gesellschaft gegebenen Anregung entsprechend, nachstehend auf die wichtigsten praktischen Maßregeln kurz aufmerksam gemacht wird, welche im einzelnen Falle dem Ermessen des denkenden Landwirths im eigenen Interesse empfohlen werden können. Es wird dabei die größere Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit des Erfolges auch bei fortdauerndem wenig günstigem Wetter besonders berücksichtigt werden müssen.

Wenn es überhaupt möglich ist, durch künstliche Wasserzufuhr die Pflanzenentwicklung mehr zu sichern, so ist zu prüfen, wie weit dies ökonomisch ausgeführt werden kann. Aus der Gegend der Fulda wird mitgetheilt, daß durch einmaliges gründliches Unterwassersetzen einer Wiese von 18 ha Fläche durch Dampfpumpe im Frühjahre bei noch nicht 20 Mark Unkosten pro ha eine vollständige Heuernte erzielt ist, wo sonst fast nichts geerntet worden wäre. Beim Verpflanzen der Hackfrüchte wird namentlich in der Kleinwirthschaft ein wiederholtes Begießen der Pflänzlinge zur Sicherung derselben in trockner Zeit jedenfalls stattfinden müssen. Durch Ueberdüngen mit Stallmist und organischen Streumaterialien läßt sich dem Austrocknen des Bodens entgegenwirken und das Wachsthum direkt fördern. Die umfangreiche Verwendung von Ersatzstoffen für die Strohstreu sowohl von Waldstreu, welche der Wald nicht regelmäßig, wohl aber in Fällen der Noth hergeben muß und kann, wie von der so wichtigen stark aufsaugenden Torfstreu wird für die Viehhaltung und zur Erhaltung der Jauche um so nothwendiger beachtet werden müssen, je mehr in Verbindung mit wenig Rauhfutter und Wurzel- und Knollengewächsen neben dem erforderlichen eiweißreichen Kraftfutter sämmtliches Stroh für die Viehernährung zurückgelegt, der Verwendung zu Streu entzogen werden muß. Der Schreiber dieser Zeilen hat in Folge des futterarmen trockenen Jahres 1865 es selbst in eigener Wirthschaft erfahren, wie unter Verwendung des sämmtlichen Strohes als Futter und mit wenig Heu und Hackfrucht, unter Ersatz des nothwendigen Eiweißes durch Kraftfutter es erreicht wurde, daß der gesammte Viehstand von zwei Gütern wirthschaftlich erhalten werden konnte, während viele Güter ⅔ ihres Viehstandes verschleuderten und in der Düngerwirthschaft sehr zurückkamen. Die jetzt zur Einführung gekommene Torfstreu erleichtert dies, sowie die Erhaltung der Jauche und einer guten Düngerwirthschaft in ganz anderer Weise, als es früher möglich war. Mit 3 kg guter Torfstreu auf das Haupt Großvieh pro Tag, wie sie von den großen Werken in Hannover, Oldenburg, Ostpreußen, Bayern u. a. O. abgegeben wird, kann das Streustroh vollständig ersetzt oder seine Verwendung auf ein Minimum beschränkt werden. Wenn 100 kg Torfstreu = 3,0 M. gerechnet werden, macht dies 9 Pfennig pro Tag, während das Stroh jetzt schon vielfach über das Doppelte kostet. Es kann auch die Konservirung des Stalldungs durch Aufbringen guter humoser lehmiger Erde auf der Dungstätte nicht eindringlich genug empfohlen werden. Viele Landwirthe sind in der Lage, durch Aufpflügen und Trocknen vom eigenen Boden Torfstreu zu gewinnen. Es ist zu erwarten, daß sowohl der Staat wie die Privatbesitzer einem Nothstande gegenüber, wie er gegenwärtig in manchen Gegenden stattfindet, für reichliche Waldstreu-Abgabe zur Unterstützung der schwer heimgesuchten Landwirthschaft mit eintreten werden. Seitens des Staates und der Pro-

20 kg à 100 kg = 70 M., macht gegenwärtig 14,0 M. Unkosten. Der Vorrath an Senf ist nicht groß, doch kann neue Ernte schon in Frage kommen. Die Reinsaat Buchweizen 80 kg per ha à 100 kg = 21 M., macht 16,1 M. per ha.

Spörgel in Reinsaat 24 kg per ha à 100 kg 20 M., bedarf nur 4,8 M. Unkosten und auf geringen sandigen Bodenarten ist er deshalb mehrfach auch für Stoppelsaat in Verwendung. Wenn auch die Qualität des Futters eine vorzügliche ist, so liefert der Spörgel doch viel zu wenig Masse, daß darauf viel gerechnet werden kann. Auch hat er auf die Nachfrucht in der Regel einen wenig günstigen Einfluß. Mit der so leistungsfähigen Lupine, mit Seradella und andern Blattfrüchten ist er deshalb im Erfolge keineswegs zu vergleichen.

Eine andere im Gemenge mit Senf und Buchweizen mehrfach ausgesäte Stoppelsaat ist der Oelrettig und derselbe kostet zur Zeit 36 M. per 100 kg, ist auch hinreichend vorhanden. Bei Reinsaat von 28 kg per ha kostet die Saatmenge 10,08 M. Auch der Oelrettig wird von den Landwirthen, welche ihn kennen, wegen seiner Raschwüchsigkeit als Grünfutter vielfach geschätzt. Auch die Lupine (gelbe, blaue und ostpreußische weiße) wird in diesem Jahre als Nachfrucht bei der sehr frühen Getreideernte, event. auch nach Frühkartoffeln, vielfach als Stoppelsaat noch angesäet werden können.

Ein großer Uebelstand für das kommende Jahr ist, daß die Kleepflanzen in so großem Umfange vertrocknet sind. Luzerne und Esparsette leiden unter der Dürre weniger und bewähren auch unter so ungünstigen Verhältnissen bis zu gewissem Grade ihre große Ausnutzungsfähigkeit der Bodengrundlagen, sie sind deshalb in gutem Bestande ein Schatz für jede Wirthschaft im Interesse ihrer Futter-Gewinnung. Die Aussaat dieser kleeartigen Pflanzen mit der Drillmaschine, bei Luzerne und Esparsette auch ohne Ueberfrucht in unkrautfreiem kräftigen Land, ist noch immer möglich und auch der Samen nicht übermäßig hoch im Preise. In diesem Frühjahre besäte lückenhafte Kleeschläge können in ihrem Bestande durch Nachsaaten noch jetzt ergänzt werden.

Diese Stickstoff sammelnden Futter- und Gründüngungspflanzen mit ihrer reichen Bewurzelung zur Ausnutzung zum Theil tieferer Bodengrundlagen haben überall für den Wirthschaftsbetrieb eine besondere Bedeutung. Der vermehrte Anbau von Gründüngungspflanzen, welche in einzelnen Jahren ausgezeichnete, in anderen auch sehr ungenügende Massenerträge liefern, hat noch den großen Vortheil, daß sie bei günstiger Entwicklung, wie es die ökonomischen Verhältnisse mit sich bringen, auch für Fütterungszwecke und zur Steigerung der so hochwichtigen Futterreserven und zur Füllung des Futterbodens benutzt werden können.

Die wahre Oekonomie zeigt sich sowohl in der Erhaltung und möglichst zweckmäßigen Ausnutzung des Vorhandenen, wie in der weiteren Voraussicht und den angemessenen Ausgaben zur richtigen Zeit. Der Segen einer gut geführten Düngerwirthschaft macht sich auch dadurch bemerklich, daß Ersatzfrüchte mit viel größerer Sicherheit gebaut werden können, zumal wir wirthschaftlich überall den Maßstab anzulegen haben: Was ist mit ökonomischen Mitteln auszuführen, was nicht? Und zu den wirthschaftlichen Aufgaben gehört auch, daß überall möglichst die besten Gewinnungs- und Aufbewahrungs-Methoden zur Erhaltung des Gewachsenen in Anwendung kommen. Möge es dem einzelnen Landwirth gelingen, möglichst bald zu der in dieser Zeit schwierigen Uebersicht zu gelangen, was für ihn Noth thut und geschehen kann und muß. Mögen Staat und Gesellschaft zusammenwirken, um in der Unterstützung des Einzelnen das Vaterland vor größerem Uebel zu bewahren.

* * *

Vorstehender Aufsatz wird im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 21. Juli **1893.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

164. Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen handelnde § 4 des Anhangs zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung, welcher lautet:

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militairpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Derselbe ist an die Stelle des § 9 der Instruktion vom 8. Mai 1883 — vergl. Amtsblatt von 1883 Seite 266 — getreten.

Potsdam, den 25. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung,

betreffend die Beseitigung der Vorrichtungen, welche den Abzug des Rauches aus den Oefen nach den Schornsteinen verhindern.

165. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Landgemeinden und Gutsbezirke des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. In den Landgemeinden und Gutsbezirken dürfen Vorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach den Schornsteinen verhindern, als Klappen, Schieber und dergleichen an Oefen in Zukunft nicht mehr angebracht werden.

§ 2. Soweit solche Vorrichtungen an Oefen vorhanden sind, müssen sie entfernt werden, sobald die Oefen zur Umsetzung gelangen. Bis zum 1. Juli 1898 müssen diese Vorrichtungen an Oefen in jedem Falle beseitigt sein.

Soweit bei Erlaß dieser Verordnung durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung bereits ein früherer Zeitpunkt für die Beseitigung vorgeschrieben ist, bewendet es bei solchem.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auf Rauchrohre, welche offenen Kaminen zur Rauchableitung dienen, keine Anwendung.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ziehen Geldstrafen bis zum Betrage von sechszig Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, nach sich.

Potsdam, den 9. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Anlegung einer Apotheke in Zehlendorf.

166. In Zehlendorf, an der Berlin-Potsdamer Eisenbahn, und zwar in dem zwischen der Eisenbahn und der Berlinerstraße belegenen Theil der Hauptstraße, soll eine Apotheke angelegt werden.

Bewerbungen um die Concession nehme ich bis zum 1. September d. J. entgegen. Die Bewerber haben ihre Approbation, eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe ihrer Confession und Familienverhältnisse, amtlich bestätigte Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung und Führung einzureichen, die Versicherung abzugeben, daß sie eine Apotheke bisher nicht besessen haben und nachzuweisen, daß ihnen die zur Einrichtung der Apotheke und zum Ankauf des erforderlichen Grundstücks

oder-Neubau eines Hauses nothwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Bewerber, welche nach dem Jahre 1880 approbirt sind, haben keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 14. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

167. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Winter-Semester 1893/94 ist erschienen und wird den Betheiligten auf ihren Wunsch von der Universitäts-Kanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 12. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

168. Festgestellt ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Kühen der Molkereibesitzerin Wwe. Neuenfeld in Weißensee, Kreis Nieder-Barnim, unter dem Rindvieh der Besitzer Kirchner und Guhl in Linum, Kreis Osthavelland, unter den Ochsen des Büdners Andres in Staakow, den Kühen des Ackerbürgers Schwietzke in Zossen, Kreis Teltow.

Potsdam, den 18. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

65. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände beziehungsweise deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter rc.), sowie die Unternehmer von Privat-Krankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambregarnies, Schlafstellen und dergleichen mehr, sind verpflichtet, bei Krankheits- wie Sterbefällen

von asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfall-Typhus, sowie Diphterie **unbedingt,**

von Darmtyphus, Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis), bösartigem Scharlachfieber, bösartigen Masern und bösartiger Ruhr **auf besondere Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums**

die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in diesen befindlichen Gegenstände **gleichzeitig,** und zwar lediglich durch die **städtische** Desinfektionsanstalt und deren Beamte auf ihre Kosten desinficiren zu lassen.

Den Besitzern und Leitern der obenbezeichneten, dem öffentlichen Verkehre dienenden Aufenthalts-Einrichtungen kann diese Verpflichtung auch bei Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose von dem Polizei-Präsidium auferlegt werden.

§ 2. Die Herbeiführung der im § 1 vorgeschriebenen Desinfektionen haben die dort bezeichneten verpflichteten Personen **innerhalb 24 Stunden** nach der durch den behandelnden Arzt festgestellten Genesung, beziehungsweise nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist, bei ihrem zuständigen Polizei-Revier zu beantragen.

§ 3. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberculose Erkrankte in den, in § 1 bezeichneten Aufenthaltseinrichtungen rc. behandeln oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon der Sanitäts-Commission binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu zehn Tagen tritt, wird bestraft

a. wer die in § 1 bis 3 erlassenen Vorschriften übertritt,

b. wer durch sein Verhalten die nach § 1 vorgeschriebene Desinfection hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 Strafgesetzbuch vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Ausführung der erforderlichen Desinfection auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch das Polizei-Präsidium (Sanitäts-Commission) veranlaßt werden.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizei-Verordnung vom 7ten Februar 1887, betreffend die Desinfection bei ansteckenden Krankheiten, mit den sie ergänzenden Bekanntmachungen vom 7. Februar 1887, 21. Februar 1889 und 24sten Juli 1890, sowie die Polizei-Verordnung vom 8. Dezember 1890, betreffend Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose, aufgehoben.

Berlin, den 3. Juli 1893.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Zur Warnung des Publikums.

66. Es sind vielfach Faßhähne aus Zinnlegirung zum Abfüllen von Getränken im hiesigen Gewerbebetriebe im Gebrauch, deren Bleigehalt auf die Getränke schädlich einwirkt, so daß durch den Genuß oder die Verwendung derselben bei der Zubereitung von Speisen und Getränken die menschliche Gesundheit gefährdet ist. Es ist zwar die reichsgesetzliche Regelung dieses Gegenstandes in Aussicht genommen, jedoch bietet weder das Nahrungsmittel-Gesetz, noch das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen zur Zeit eine geeignete Handhabe zu einem Einschreiten gegen diesen, die menschliche Gesundheit bedrohenden Brauch.

Zur Abwendung von Gefahren, welche aus der Verwendung derartiger Faßhähne erwachsen können, läßt das Polizei-Präsidium in den Niederlagen solche Hähne behufs Feststellung ihres Bleigehaltes ankaufen und

wird die Verkäufer derjenigen Faßhähne, deren Bleigehalt die durch die vorstehend angezogenen Gesetze festgesetzten Grenzen mehr oder weniger überschreitet, zur Warnung des Publikums in Zukunft öffentlich namhaft machen.

Berlin, den 5. Dezember 1891.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Unter Bezugnahme auf die obige Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß Holzhähne mit Einsätzen von Zinnlegirung, die nach der chemischen Untersuchung mehr als 10 % Blei enthält, hier von folgenden Geschäftstreibenden zum Verkauf gestellt werden:

a. dem Kaufmann Fr. von Unruh, Chausseestraße 13,
b. dem Kaufmann O. Kaselow, Chausseestraße 108,
c. dem Kaufmann E. Kuhn, Chausseestraße 43.

Berlin, den 7. Juli 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

67. Die dem Apotheker P. Potyka unterm 6. Februar d. J. genehmigte Apotheke Görlitzerstraße 48 ist nach vorschriftsmäßiger Revision heute eröffnet worden.

Berlin, den 13. Juli 1893.

Der Polizei-Präsident.

68. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind die Schornsteinfegergesellen Herren W. Kleinwächter, Steglitzerstraße 54, und Eugen Grabow, Zionskirchstraße 11, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888—5. Dezember 1892 vom 1. Juni 1893 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 6. Juli 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

38. Am 8. Juli ist in Ragow bei Beeskow eine mit der Posthülfstelle daselbst verbundene Telegraphenhülfstelle für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Potsdam, den 9. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

39. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in **Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Gr.-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow)** und **Zossen** wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Juli** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1894 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 14. Juni 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

40. In dem zum Kreise Königsberg (Neumark) gehörigen Dorfe Neuenhagen wird am 1. August eine Postagentur zunächst ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Neuenhagen (Neumark) in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Verbindung mit der Kaiserlichen Postagentur in Oderberg-Bralitz an Werktagen dreimal, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen zweimal durch eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung in nachstehender Weise:

B.	Bw.	B.			B.	Bw.	B.
9^{00}	3^{20}	8^{35}	↓	Oderberg-Bralitz ↑	7^{55}	2^{15}	7^{40}
9^{25}	3^{45}	9^{00}	↓	Neuenhagen (Nmk.) ↑	7^{30}	1^{50}	7^{15}

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die bisher zum Bezirk der Postagentur in Oderberg-Bralitz gehörigen Neuenhagener, Hopf's und Kuhnert's Ziegeleien zugetheilt.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab wird das Postamt zu Neuenhagen im Kreise Niederbarnim zur Unterscheidung von der neuen Postagentur die Bezeichnung „Neuenhagen (Ostbahn)" führen.

Potsdam, den 14. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

23. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Handelsmann Ludwig Gebert hier, Invalidenstraße 153, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. B. № 87416 über 2000 M.

angeblich am 4. d. M. aus seiner Wohnung gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Asche hier, NO. Landsbergerstr. 14 II., anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Juli 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

24. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung v-

16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der der Küsterei zu Massen bei Finsterwalde gehörige Staatsschuldschein

Lit. H. № 56611 über 25 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gemeindekirchenrath zu Massen bei Finsterwalde anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 13. Juli 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

23. Der auf einer größeren Anzahl deutscher Staats- und Privatbahnen eingeführte Ausnahmetarif für Torfstreu und Futtermittel wird mit Gültigkeit vom 20. d. M. ab auf die Artikel **Melassefutter** (eine Mischung von Melasse mit Palmkernmehl und Baumwollensaatmehl) unter Abfertigung zu den Sätzen der Kilometertariftabelle B. (b.) erweitert. Soweit ferner mit Gültigkeit bis zum 31. August d. J. auf den Preußischen Staatsbahnen sowie auf einzelnen außerpreußischen Staats- und Privatbahnen bei der Aufgabe von Heu- und Stroh in Wagenladungen die Verwendung zweier Wagen von je nicht mehr als 7,2 m Länge an Stelle eines offenen Wagens von größerer Ladefähigkeit nachgelassen ist, erfolgt die Frachtberechnung bei denjenigen Verwaltungen, welche dem Eingangs erwähnten Ausnahmetarif beigetreten sind, fortan auf folgender Grundlage: Die Fracht wird für jeden dieser Wagen nach dem wirklichen Gewicht der Ladung, mindestens aber für je 5000 kg für jeden Wagen nach den Sätzen des Ausnahmetarifs unter Ba. erhoben. Stellt sich jedoch die Fracht für das Gesammtgewicht des in beide Wagen verladenen Heus oder Strohs, mindestens aber für 5000 kg nach den in dem vorbezeichneten Ausnahmetarif unter Bb. angegebenen Sätzen billiger, so kommen nur die Letzteren zur Berechnung. Berlin, den 12. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

31. Mit dem 1. August 1893 kommt zum Kilometerzeiger für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der Nachtrag 2 zur Einführung. Derselbe enthält: 1) Eröffnungszeiten von Neubaustrecken, 2) Entfernungen für die Stationen der Strecken Marienburg-Miswalde-Maldeuten und Elbing-Miswalde-Osterode, sowie abgekürzte Entfernungen, welche mit dem 1. September 1893, dem Tage der Betriebseröffnung auf diesen Strecken in Kraft treten und 3) Berichtigungen. Soweit durch die Berichtigungen Frachterhöhungen herbeigeführt werden, treten dieselben erst mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft. Abzüge des Nachtrags 2 können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 9. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

19. Auf Grund des § 2 № 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Prenzlau unterm 1. d. M. beschlossen, die noch keinem Guts- oder Gemeindebezirk angehörenden Restbestandtheile der ehemaligen Lehnrittergüter Zollchow a. und b. mit einem Flächeninhalt von 13 ha 81 a 79 qm mit der Landgemeinde Zollchow zu vereinigen.

Besitzerin der betreffenden Grundstücke ist z. Zt. die verehelichte Pastor Wunderlich, Julie, geb. von Arnim, zu Radis.

Prenzlau, den 5. Juni 1893.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Prenzlau
der Vorsitzende.

20. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im 1. Halbjahr 1893 genehmigten Communalbezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeindeverbandes.	künftigen Gemeindeverbandes.	Bemerkungen. Größe des Grundstücks ha	a	qm
9. Mai 1893.	Hofstelle.	Tischlermeister Pombach.	Gutsbezirk Alt-Markgrafpieske.	Gemeindebezirk Neu-Markgrafpieske.	—	12	87
10. Februar 1893.	dgl.	Maurer Frdr. Bock.	Gemeinde Krügersdorf.	Gemeinde Schneeberg.	—	17	42
dgl.	dgl.	Arbeiter August Thiebach.	dgl.	dgl.	—	17	73

Beeskow, den 10. Juli 1893. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

10. Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Brandenburgschen Provinzial-Verbandes sind in dem Etatsjahre 1893/94 für die Zwecke des Landarmenwesens etwa 1700000 M., also etwa 10 % der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 der Provinzialordnung als Provinzial-Abgaben aufzubringen

und zwar zur Hälfte am 1. Juli d. J. und zur anderen Hälfte am 2. Januar 1894, vorbehaltlich definitiver Regelung.

Demgemäß sind die aufzubringenden Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen vertheilt:

№	Kreis	Gesammtsteuer-aufkommen am 1. Juli 1893. Mark	Pf.	10 % als Provinzialabgabe Mark	Pf.
1	Angermünde	448929	62	44892	96
2	Nieder-Barnim	1241118	85	124111	89
3	Ober-Barnim *	604235	67	60423	57
4	Beeskow-Storkow	196301	76	19630	18
5	Ost-Havelland	380644	67	38064	47
6	West-Havelland	362319	89	36231	99
7	Jüterbog-Luckenwalde *	363080	04	36308	00
8	Lebus	572648	33	57264	83
9	Prenzlau	484797	94	48479	79
10	Ost-Prignitz *	378196	60	37819	66
11	West-Prignitz	473008	30	47300	83
12	Ruppin	443051	34	44305	13
13	Teltow	2350826	07	235082	61
14	Templin	237539	15	23753	92
15	Zauch-Belzig	375280	14	37528	01
16	Brandenburg a. H.	291399	01	29139	90
17	Charlottenburg	1599412	28	159941	23
18	Frankfurt a. O.	473523	30	47352	33
19	Potsdam	658951	13	65895	11
20	Spandau	299602	80	29960	28
21	Arnswalde	194357	58	19435	76
22	Cottbus-Land	175606	82	17560	68
23	Crossen	252544	41	25254	44
24	Friedeberg	276402	08	27640	21
25	Königsberg	567699	52	56769	95
26	Landsberg-Land *	280657	75	28065	77
27	Soldin	270566	48	27056	65
28	Ost-Sternberg	210428	55	21042	86
29	West-Sternberg	190198	24	19019	82
30	Züllichau-Schwiebus	218531	81	21853	18
31	Cottbus-Stadt	311539	05	31153	91
32	Landsberg-Stadt	210876	94	21087	69
33	Calau	246940	—	24694	—
34	Guben-Land *	188682	—	18868	20
35	Luckau	287814	46	28781	45
36	Lübben	129354	55	12935	46
37	Sorau	548568	81	54856	88
38	Spremberg	124502	03	12450	20
39	Guben-Stadt	194223	91	19422	39
	Summa	17114361	88	1711436	19

Bei den mit einem *) versehenen Kreisen sind wegen der nicht eingegangenen Nachweisungen des Gesammtsteueraufkommens die Beträge des Vorjahres aufgenommen worden.

Berlin, den 12. Juli 1893.

Der Landes-Director der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4 % **Pfandbriefe Lit. B.,** haftend auf dem im Neumarkt'schen Kreise belegenen Gute **Elend:**

№ 61235 61239 über je 100 Thaler (300 Mark),
№ 79054 über 50 Thaler (150 Mark),
№ 82065 über 25 Thaler (75 Mark)

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons

bis zum 15. August d. J.

zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinscoupons versehen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessingplatz) einzureichen.

Breslau, den 10. Juli 1893.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
Buchholtz.

Personalchronik.

Der Beigeordnete, Brauereibesitzer Georg Bauer in Werder ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Dem Forstkassenrendanten Lauterbach in Gransee ist die Verwaltung der Forstkasse in Oranienburg und dem Regierungs-Supernumerar Genscher in Oranienburg unter Ernennung zum Forstkassenrendanten die Verwaltung der Forstkasse in Gransee vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Albert Niemann aus Hörter, z. Z. in Jüterbog, ist als solcher vereidigt worden.

Der Apotheker Zigan hat die Apotheke am Hermannplatze 8 in Rixdorf, deren Errichtung ihm unterm 30. Juli 1892 genehmigt worden ist, nach stattgehabter amtlicher Besichtigung eröffnet.

Der bisherige Inhaber der ehemals reformirten Pfarrstelle an der Friedrichswerderschen Kirche zu Berlin, Superintendent Philipp Maximilian Steinbach, ist zum Prediger der ehemals lutherischen Pfarrstelle an derselben Kirche bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Albert Emil Schmolinsky ist zum Pfarrer der Parochie Krausnick, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der Lehrer Fink zu Neu-Ruppin ist als Elementar- und technischer Lehrer am Gymnasium daselbst angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gundelach ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen
beim Königlichen Oberbergamte in Halle a. S. im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam im 2. Vierteljahr 1893.

Bei der Königlichen Berginspektion in Kalkberge-Rüdersdorf wurde dem Berginspektor Gerhard der Charakter als Bergrath verliehen.

Vermischte Nachrichten.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1893.

Für das **I. Halbjahr 1893** sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

		M.	Pf.
a.	Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten . . .	707531	72
b.	desgl. = Mobiliar- = = = . . .	68651	82
c.	Spritzen-Prämien	9414	—
d.	Wasserwagen-Prämien	2967	—
e.	Pertinenzschäden-Vergütigungen	7521	52
f.	Verwaltungskosten	59997	82
g.	Extraordinaria	12910	—
	Summa	868993	88

Hiervon kommen in Abzug:

		M.	Pf.	M.	Pf.
a.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1893	49592	14		
b.	an Zinsen	6622	90		
c.	= extraordinairen Einnahmen	1457	70		
	Zusammen			57672	74
	so daß noch aufzubringen bleiben			811321	14

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

Klasse	Pf.	
I. Klasse	8 Pf.,	für 100 M. Versicherung
II. = ...	16 =	
III. = ...	56 =	
IV. = ...	96 =	

ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

	Versicherungskapital M.	M.	Pf.
I. Klasse von	325795925 M. Versicherungskapital	260636	74
II. = =	130498400 = = ...	208797	44
III. = =	63339150 = = ...	354699	24
IV. = =	251450 = = ...	2413	92
Zusammen von	519884925 M. Versicherungskapital	826547	34
	also gegen obige Bedarfssumme von	811321	14
mehr	. . . .	15226	20

welcher Betrag, gemäß § 132 des Reglements vom 15. Januar 1855 in der Fassung des XXI. Nachtrages, den Societäts-Mitgliedern „als Guthaben zu Beitragsausgleichungen" verbleibt.

Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen bezw. Ortserheber ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 15. Juli 1893.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit die folgenden an die unter Angabe der Diözesen nachstehend benannten Kirchen 2c. im Regierungsbezirk Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Belzig: der Kirche zu Reetz von Frau Gräfin Beust: neusilbernes, innen vergoldetes Taufbecken, silberner, innen vergoldeter Kelch;

Berlin Land I.: der Kirche zu Eggersdorf von der Gemeinde: Fußdecke für die Sakristei, desgl. für die Kanzel, Altarteppich, Lichtlöscher, von Frau Lehrer Kiebsch, Berlin: 2 Battistdecken für die Kommunion-Geräthe, desgl. für den Taufstein; der Kirche zu Petershagen von der Gemeinde: Altarbibel, 3 Schmuckkreuze für die Kanzel, Messing-Lichtlöscher, von Ungenannt: Altardecke, vom Gesangverein: Brunnen auf dem Friedhof; der Kirche zu Dahlwitz von Frau Jockey Barker, Hoppegarten: gemaltes Kirchenfenster;

Gramzow: der Kirche zu Meichow von Ungenannt: Bahrtuch zur großen Bahre, von der Gemeinde: darauf aufgenähtes Kreuz, kleinere Bahre, Bahrtuch dazu;

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Nitzow vom Amtsrichter Dr. Ronnig, Berlin und pr. Arzt Dr. Ronnig, Pankow: Altarteppich;

Lindow-Gransee: der Kirche zu Schönermark von der Gemeinde: 15 dreiarmige Wandleuchter;

Prenzlau I.: der St. Jacobi-Kirche zu Prenzlau von der Gemeinde: 440,08 M. zu neuen Bekleidungen für den Altar, Abendmahlsgeräthe, Kanzel, Taufstein und Opferständer, von verw. Frau Amtmann Eichmann: Abendmahlskelch aus Glas;

Pritzwalk: der Kirche zu Pritzwalk von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde: 2 große weiße Altardecken mit Spitzen;

Spandau: der Kirche zu Velten vom Ziegeleibesitzer Fr. Blumberg: Altarbibel, vom Kirchen-Aeltesten Fr. Thiele: Kanzelbibel; der Kirche zu Bötzow von einer ungenannten Frau: Taufsteindecke; der Kirche zu Schönwalde von Frau Geh. Regierungsrath von Risselmann, Berlin: Altarteppich, 2 Fenstervorhänge mit Spitzen, Kette für den Kronleuchter, von Frau Amtmann Zimmermann: Kniekissen; der Kirche zu Germendorf vom Rittmeister a. D. Dahl, Alt-Thymen: 2 silberne Altarleuchter, blaue Kanzel- und Altarbekleidung;

Strausberg: der Kirche zu Klosterdorf von Freifrau von Eckardstein, geb. Gräfin von Hacke: rothe Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, von Freiherrn Arnold von Eckardstein: schwarze Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung; der Kirche zu Steinbeck von Frau Schmedicke, Berlin: Taufsteindecke aus grünem Plüsch mit Stickerei, vom Bäckermeister Mückeley, Berlin: Taufbecken aus Alfenide, Kollektenbecken, von der Gemeinde: Kronleuchter aus Bronce, 2 Altarleuchter desgl.; der Kirche zu Wollenberg vom Kriegerverein: Tafel zur Aufzeichnung der Kombattanten; der Kirche zu Wölsickendorf vom Oberst a. D. von Bredow: rothe Kanzel- und Altarbekleidung;

Wriezen: der St. Marien-Kirche zu Wriezen von Frau Aug. Lehmann, geb. Kiel: 1200 M. zu einer Gasbeleuchtung, sowie zur Grabpflege;

Wusterhausen a. D.: der Kirche zu Frankenfelde von der Hüfner-Auszüglerin Wilh. Lintow: versilb. Hostiendose, von Frau Tägener, Klinkemühle: versilb. Abendmahlskelch;

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Rotzis von Frau Gemeinde-Vorsteher Wendt: Taufsteindecke von Plüsch nebst Schutzdecke von Tüll;

Zehdenick: der Kirche zu Meseberg von Frau Geh. Justiz-Rath Lessing, Berlin: Orgel mit 8 Registern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Augustin Andreux, Fabrikarbeiter und Weber,	geboren am 23. März 1862 zu St. Amé, Bezirk Remiremont, Departement des Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Juni 1893.
2	Rudolf Dörre, Sattler,	geboren am 24. August 1856 zu Dresden, ortsangeh. zu Crischnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	20. Juni 1893.
3	Franz Duval, Tagner,	geboren am 20. Mai 1864 zu Virton, Bezirk Arlon, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. Juni 1893.
4	Michaly Horniak, Dienstknecht,	geboren im Jahre 1866 zu Lelesz, Bezirk Bodrogköz, Komitat Zemplen, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. Juni 1893.
5	Franz Hraby, Kürschnergehülfe,	geboren am 28. Januar 1853 zu Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	7. Juni 1893.
6	Jakob Kolleroß, Arbeiter,	geboren am 25. Juli 1855 zu Odenburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Gesen, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	16. Juni 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Anton Martsiak, Drahtbinder,	20 Jahre alt, geboren zu Neszlusa, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	25. Mai 1893.
8	Karl Nielaender, Kaufmann,	geboren am 3. Juni 1851 zu Bernau bei Reval, Rußland, russischer Staatsangehörig.,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	2. Juni 1893.
9	Karl Paida (Pajda), Bäckergeselle,	geboren am 24. Januar 1864 zu Mistek, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Mai 1893.
10	Johann Paulitzsch, Schneidergehilfe,	geboren am 16. Dezember 1865 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Steinriegel, Bezirk Leibnitz, ebendaselbst,	Landstreichen und verbotenes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	7. Juni 1893.
11	Johann Pelzel, Kellner,	geboren am 4. November 1873 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Kerschbach, Bezirk Luttenberg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Juni 1893.
12	Jakobus Heinrich Pompe, Schlosser,	geboren am 8. August 1856 zu Zwolle, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	16. Juni 1893.
13	Georg Reidl, Metzger,	geboren am 12. Dezember 1873 zu Uttendorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig zu Burgkirchen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Mai 1893.
14	Julius Schiller, Arbeiter,	geboren am 4. Januar 1864 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	13. Juni 1893.
15	Moritz Zumann, Lackirer,	23 Jahre alt, geboren zu Prag, ortsangehörig zu Weißwasser, Bezirk Münchengrätz, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	19. Juni 1893.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 28. Juli 1893.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

17. Mittelst Erlasses vom 29. Juni d. J. hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten dem Königlichen Meliorations-Bauinspektor Grantz zu Charlottenburg, Knesebeckstraße Nr. 11, vom 1. Juli d. J. ab für den ihm in seinem Hauptamt überwiesenen Dienstbezirk — das Stromgebiet der Oder — zum Oberfischmeister im Nebenamt ernannt.

Vorstehendes wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oberfischmeister der Aufsicht des Oberpräsidenten untersteht.

Potsdam, den 8. Juli 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

18. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 und § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für das laufende Jahr der Beginn der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin auf

Freitag den 18. August

festgesetzt.

Die Jagdzeit dauert bis

Donnerstag den 14. Dezember einschließlich.

Potsdam, den 18. Juli 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

19. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse hierselbst die Abzweigung der im Kreise Teltow belegenen Gemeinde Groß-Lichterfelde von dem Amtsbezirke XXVII. — Steglitz — und die Bildung eines eigenen Amtsbezirks aus derselben unter der Bezeichnung „Amtsbezirk XXXXVII. — Groß-Lichterfelde" genehmigt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Veränderung der Amtsbezirkseintheilung des Kreises Teltow mit dem 1sten August d. J. in Wirksamkeit tritt.

Potsdam, den 19. Juli 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung,
betreffend Einfuhr von Zuchtvieh aus den Niederlanden.

169. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden eine erhebliche Abnahme erfahren, hat der Herr Minister für Landwirthschaft die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus diesem Lande landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1) Die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeugnissen der Gemeindebehörde des Ursprungsorts versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat.

   Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage.

2) Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus welchem sie vor Ablauf von 6 Monaten nicht entfernt werden dürfen, außer in Nothfällen zur Abschlachtung in einem Schlachthause.

3) Wenn bei der thierärztlichen Untersuchung, welcher die Thiere an der Landesgrenze in Gemäßheit des Erlasses vom 27. März d. J. unterworfen sind, auch nur ein Thier mit einer übertragbaren Krankheit behaftet gefunden wird, ist der ganze Viehtransport zurückzuweisen.

Die Einfuhr von Zuchtvieh wird den landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften des Bezirks nur auf Antrag, welcher durch Vermittelung des zuständigen Herrn Landrathes bei mir anzubringen ist, gestattet.

Potsdam, den 25. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der städtischen, Landgemeinde- und Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam für 1891 bezw. 1891/92.

170. Nachstehende Nachweisungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	2. Zeit der Errichtung der Kasse.	3. Zahl ihrer Filial- oder Neben-kassen.	Sammel- oder Annahme-stellen.	4. Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Kontos M	höchste Abschluß M	5. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-Vorjahres. M.	Pf.	6. Zuwachs während Rechnungs durch Zuschreibung von Zinsen M.	Pf.
	Städtische Sparkassen.									
1	Angermünde	1886	—	—	1,00	3000	99941	69	3321	13
2	Belzig	1885	—	—	1,00	unbeschr.	346517	22	10749	77
3	Biesenthal	1859	—	—	1,00	desgl.	610675	15	20761	34
4	Brandenburg a. H.	1830	—	—	1,00	3000	4948344	75	144253	21
5	Charlottenburg	1887	—	3	1,00	3000	1256729	—	38834	17
6	Cremmen	1888	—	—	1,00	1500	203563	85	7467	84
7	Dahme	1877	—	—	0,50	unbeschr.	1018307	28	31758	24
8	Eberswalde	1877	—	—	0,50	desgl.	3104281	80	84348	65
9	Fehrbellin	1857	—	—	1,00	1200	549901	83	16765	80
10	Havelberg	1848	—	—	1,00	9000	3592995	87	100047	28
11	Jüterbog	1878	—	—	1,00	1500	274284	46	9387	78
12	Ketzin	1880	—	—	1,00	1200	276325	40	7590	68
13	Kyritz	1886	—	—	1,00	3000	74031	18	3084	24
14	Lenzen	1854	—	—	0,50	900	734634	14	24018	20
15	Luckenwalde	1884	—	—	1,00	3000	902519	70	24776	72
16	Nauen	1857	—	—	1,00	3000	2199273	38	70649	87
17	Niemegk	1883	—	—	1,00	3000	147441	50	5106	52
18	Oranienburg	1889	—	4	1,00	3000	69111	44	2535	85
19	Perleberg	1854	—	—	1,00	3000	1960074	45	56601	66
20	Plaue	1883	—	—	1,00	1500	177068	08	4981	33
21	Potsdam	1840	—	4	1,00	2000	5014797	67	149336	17
22	Prenzlau	1888	—	—	1,00	2000	277455	96	9152	05
23	Pritzwalk	1882	—	—	0,50	3000	309863	87	9939	42
24	Putlitz	1884	—	—	1,00	6000	132034	32	4471	01
25	Rathenow	1852	—	2	1,00	3000	715488	01	23525	23
26	Neu-Ruppin	1887	—	—	1,00	3000	113213	—	3702	44
27	Schwedt	1830	—	—	1,00	unbeschr.	2552770	16	65382	81
28	Spandau	1852	—	—	1,00	1500	5203735	42	167575	59
29	Strasburg U.-M.	1857	—	—	0,50	2000	609001	60	18866	67
30	Strausberg	1872	—	—	1,00	unbeschr.	1091566	20	31188	76
31	Treuenbrietzen	1851	—	—	1,00	1500	877031	82	29660	30
32	Werder	1886	—	—	1,00	3000	186582	45	6568	04
33	Wilsnack	1874	—	—	1,00	1000	607757	15	19433	77
34	Wittenberge	1862	—	—	0,50	3000	868845	29	29164	20
35	Wittstock	1849	—	—	1,00	unbeschr.	1273160	98	35471	16
36	Wriezen	1878	—	—	0,50	1800	410006	23	12914	66
37	Wusterhausen a. D.	1886	—	—	1,00	3000	238037	63	6814	21
38	Zehdenick	1883	—	—	1,00	unbeschr.	815085	32	15727	70
1	Velten (Landgemeindek.)	1887	—	—	1,00	3000	232155	83	7693	40
	Kreis-Sparkassen.									
1	Angermünde	1856	—	9	0,50	unbeschr.	4086797	58	138725	11
2	Berlin (N.-Barn.)	1857	—	15	1,00	desgl.	6830095	30	194858	12
3	Freienwalde a. O.	1851	—	12	1,00	2000	5919156	11	198004	01
4	Beeskow	1855	5	—	1,00	3000	3341661	94	109456	12
5	Rathenow	1857	11	—	1,00	3000	1837478	62	60213	76
6	Jüterbog	1848	—	6	1,00	unbeschr.	10171868	82	331192	31
7	Prenzlau	1842	—	2	0,50	desgl.	4509769	17	140403	38
8	Kyritz	1856	5	—	1,00	9000	1947835	66	61471	56
9	Neu-Ruppin	1848	—	6	1,00	1500	4868107	97	154998	39
10	Berlin (Teltow)	1858	—	22	0,50	unbeschr.	10062561	71	292021	96
11	Templin	1858	—	—	0,50	6000	1177548	18	32558	49
12	Belzig	1858	—	3	1,00	3000	1296144	80	40311	77

7.		8		9.		10.		11.		12.		13.	
des abgelaufenen Jahres durch neue Einlagen.		Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen		Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres		Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 des Reglements vom 12. Dezbr 1838.)		Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand.		Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		Betrag des eigenen Vermögens der Kassen.	
M	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.
100845	86	89518	77	114589	91	—	—	1987	98	1270	61	—	—
132452	38	117630	11	372089	26	—	—	4855	86	3326	17	—	—
135047	62	86407	—	680077	11	—	—	34082	01	7759	01	—	—
1356401	76	1443109	83	5005889	89	—	—	432097	94	67477	—	—	—
792379	10	464468	13	1623474	14	—	—	—	—	14059	40	—	—
97438	56	62186	45	246283	80	—	—	—	—	2009	77	—	—
157700	42	164516	22	1043249	72	—	—	60914	74	11835	26	—	—
1337270	91	1282714	23	3243187	13	—	—	116765	43	23677	70	—	—
121482	27	115561	16	572588	74	—	—	40167	93	6346	77	—	—
1140455	95	1188583	90	3644915	20	—	—	414619	84	51996	12	—	—
75928	27	52205	58	307394	93	—	—	20536	07	3407	12	—	—
104980	55	81691	80	307204	83	—	—	7965	44	2764	92	—	—
68869	06	48721	95	97262	53	—	—	1781	78	245	33	—	—
183143	96	187651	80	754144	50	—	—	86137	95	3556	43	—	—
236487	37	250592	16	913191	63	—	—	32000	16	11047	45	—	—
451059	98	394773	73	2326209	50	—	—	195717	60	25026	68	—	—
49678	48	29465	57	172760	93	—	—	1674	41	1621	87	—	—
46307	65	26448	58	91506	36	—	—	987	23	—	—	—	—
451365	39	489595	50	1978446	—	—	—	212123	49	22320	37	—	—
40410	99	40071	67	182388	73	—	—	9266	54	2394	78	—	—
1496270	02	1491624	37	5168779	49	—	—	454509	32	63759	79	—	—
117609	58	82267	58	321950	01	—	—	—	—	2159	33	—	—
169049	85	124526	87	364326	27	—	—	8911	14	3233	08	—	—
49489	57	34106	66	151888	24	—	—	348	96	972	14	—	—
174011	80	163830	43	749194	61	—	—	65766	06	6668	31	—	—
58801	63	41326	69	134390	38	—	—	977	40	941	85	—	—
602864	51	496650	—	2724367	48	—	—	187547	63	21547	86	—	—
1230015	07	1014619	60	5586706	48	—	—	486436	—	75997	54	—	—
145122	—	152799	83	620190	44	—	—	36373	15	3681	28	—	—
292008	40	262182	28	1152581	08	—	—	87622	42	12110	80	—	—
240222	16	163538	13	983376	15	—	—	96954	32	11672	41	—	—
108147	10	55241	32	246056	27	—	—	456	18	2454	37	—	—
161052	70	153399	32	634844	30	—	—	47647	49	5720	41	—	—
260084	85	187600	38	970493	96	—	—	62759	68	9375	57	—	—
432806	62	435056	17	1306382	59	—	—	134193	36	12773	99	—	—
83202	11	88007	65	418115	35	—	—	18340	64	3371	98	—	—
106520	68	88019	70	263352	82	—	—	3763	03	3762	24	—	—
304488	71	317891	18	817410	55	—	—	17168	93	9085	32	—	—
86273	23	61578	96	264543	50	—	—	6892	90	3523	93	—	—
1008088	27	845850	70	4387760	26	—	—	219856	28	36439	53	—	—
1324847	97	1243325	13	7106476	26	—	—	547011	45	98142	—	—	—
1396768	52	1237984	35	6275944	29	—	—	484324	41	59568	78	—	—
723604	17	634099	85	3540622	38	—	—	291962	70	44999	84	—	—
520954	90	469464	—	1949183	28	—	—	86845	91	17875	99	—	—
1912486	71	1584804	71	10830743	13	—	—	906714	36	96791	94	—	—
823236	56	819014	66	4654394	45	—	—	172694	03	31178	51	—	—
708549	97	536710	84	2181146	35	—	—	211305	72	19221	93	—	—
1248560	70	1008838	17	5262828	89	—	—	265468	06	43382	10	—	—
3052023	—	2476653	05	10929953	62	—	—	451241	69	104425	45	—	—
224892	71	214710	24	1220289	14	5700	—	37346	82	14285	26	—	—
242260	62	217520	88	1361196	31	—	—	122327	72	13435	24	—	—

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	14. Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. M.	Pf.	15. im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	Pf.	16. Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren Prozent.	für ausgeliehene Kapitalien erhalten Prozent.
	Städtische Sparkassen.						
1	Angermünde	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—5
2	Belzig	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—5
3	Biesenthal	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—5
4	Brandenburg a. H.	266328	94	—	—	3	$3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$
5	Charlottenburg	—	—	—	—	3	$3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$
6	Cremmen	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$—5
7	Dahme	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	4—6
8	Eberswalde	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—5
9	Fehrbellin	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$
10	Havelberg	282114	—	—	—	3	3,89
11	Jüterbog	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—6
12	Ketzin	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—5
13	Kyritz	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—5
14	Lenzen	82673	88	—	—	$3\frac{1}{3}$	3—$4\frac{1}{2}$
15	Luckenwalde	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{4}$
16	Nauen	76124	95	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—5
17	Niemegk	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—5
18	Oranienburg	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—$4\frac{1}{2}$
19	Perleberg	137773	64	—	—	3	$3\frac{1}{2}$—4
20	Plaue	—	—	—	—	3	$3\frac{1}{2}$—5
21	Potsdam	139059	50	—	—	3	$3\frac{3}{4}$
22	Prenzlau	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$
23	Pritzwalk	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—5
24	Putlitz	—	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	4—5
25	Rathenow	28351	21	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—$4\frac{1}{2}$
26	Neu-Ruppin	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{4}$
27	Schwedt	299413	05	7300	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—4
28	Spandau	220082	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—5
29	Strasburg U.-M.	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—$4\frac{1}{2}$
30	Strausberg	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	3—6
31	Treuenbrietzen	27943	20	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$
32	Werder	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{4}$—$4\frac{1}{2}$
33	Wilsnack	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$
34	Wittenberge	24162	65	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{3}{4}$—5
35	Wittstock	54500	—	—	—	3	$3\frac{1}{2}$—4
36	Wriezen	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—6
37	Wusterhausen a. D.	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—5
38	Zehdenick	—	—	—	—	3	3—$4\frac{1}{2}$
1	Velten (Landgemeinde-Kasse)	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	4—5
	Kreis-Sparkassen.						
1	Angermünde	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—4
2	Berlin (N.-Barn.)	—	—	—	—	3	$3\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$
3	Freienwalde a. O.	83000	—	14000	—	$3\frac{1}{3}$	3 92
4	Beeskow	60000	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{3}$—5
5	Rathenow	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	3—$4\frac{1}{2}$
6	Jüterbog	246959	32	—	—	$3\frac{1}{3}$	3—6
7	Prenzlau	135790	17	—	—	$3\frac{1}{3}$	3—4
8	Kyritz	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	3—5
9	Neu-Ruppin	42083	93	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—5
10	Berlin (Teltow)	66300	87	1832	—	3	3,83
11	Templin	—	—	—	—	3	3,57
12	Belzig	—	—	—	—	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$—5

17.		18.	19.	20.	21.	22.	23.
An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen ꝛc.)							
wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen					
ausgegeben. Stück	zurückgenommen. Stück	bis 60 M. einschl. Stück	von über 60 bis 150 M einschl. Stück	von über 150 bis 300 M. einschl. Stück.	von über 300 bis 600 M. einschl. Stück	von über 600 M. Stück	überhaupt. Stück.
94	72	397	76	47	39	42	601
202	88	435	218	161	141	172	1127
147	70	375	224	209	230	352	1390
2704	2640	3895	2972	2486	2716	2635	14704
2036	886	2342	1167	887	883	728	6007
191	40	297	189	138	130	128	882
228	115	620	350	244	286	480	1980
836	390	2498	959	739	793	1273	6262
260	225	574	495	356	327	273	2025
662	613	2152	1374	1149	1204	1728	7607
90	53	274	166	109	115	146	810
195	113	264	233	174	139	156	966
49	18	58	38	33	34	43	206
151	151	452	322	310	363	528	1975
319	153	655	439	343	373	421	2231
771	589	2874	1845	1323	933	820	7795
110	50	303	193	138	101	73	808
141	26	139	77	39	47	46	348
745	601	1780	1160	1110	1250	939	6239
84	68	320	166	122	101	95	804
2795	1985	7500	3997	3031	2829	2734	20091
273	96	429	257	182	134	156	1158
230	92	491	221	180	154	144	1190
58	35	71	50	33	44	77	275
315	221	1199	617	453	419	342	3030
153	72	332	92	71	57	55	607
577	398	1049	728	637	821	1507	4742
2522	1720	4809	2616	2277	2595	3361	15658
192	188	601	384	294	284	331	1894
386	296	805	417	433	433	600	2688
393	240	623	543	543	555	496	2760
189	48	352	17:	122	110	121	884
197	147	556	404	327	302	363	1952
443	244	1436	601	498	432	453	3420
464	289	1858	872	683	628	591	4632
164	126	440	255	184	209	204	1292
187	54	322	154	129	110	128	843
360	161	683	353	321	317	375	2049
176	43	356	164	118	115	115	868
889	497	2991	1829	1412	1382	1136	8750
2215	1578	5125	3580	2864	3063	3634	18266
1498	1119	4188	2282	1870	2020	3255	13615
864	413	2141	1380	1186	1282	1808	7797
723	394	2390	1352	1140	947	871	6700
2073	1423	5465	3564	3297	3627	5599	21552
936	789	2380	2029	1753	1787	2381	10330
787	459	1691	1125	1017	861	978	5672
2262	1573	4604	3457	2760	2749	2563	16133
5338	3076	9395	5599	4554	4703	5494	29745
412	150	997	626	508	537	605	3273
485	507	797	851	804	764	652	3868

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	24. in Hypotheken: auf städtische Grundstücke. M.	Pf.	25. auf ländliche Grundstücke. M.	Pf.	26. Von dem Vermögen der in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth. M.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres. M.	Pf.
	Städtische Sparkassen.							
1	Angermünde	82550	—	8700	—	—	—	—
2	Belzig	82187	50	262374	70	—	—	—
3	Biesenthal	360200	—	58850	—	218850	219390	95
4	Brandenburg a. H.	2280974	80	334683	66	2801900	2759014	55
5	Charlottenburg	1009350	—	—	—	486000	470369	10
6	Cremmen	18100	—	140606	34	41600	41102	—
7	Dahme	707847	—	201024	90	500	426	25
8	Eberswalde	1566802	—	102203	16	1440500	1420417	49
9	Fehrbellin	173150	—	198543	64	128600	134877	40
10	Havelberg	980164	11	859769	74	1140000	1141160	10
11	Jüterbog	181707	58	50475	—	52000	53896	—
12	Ketzin	156500	—	16200	—	48200	45886	—
13	Kyritz	83010	—	1800	—	—	—	—
14	Lenzen	96297	34	335190	16	337900	352029	70
15	Luckenwalde	828339	50	77125	—	17200	16706	—
16	Nauen	809242	99	287905	—	978000	966644	54
17	Niemegk	65285	11	50950	75	19000	19817	—
18	Oranienburg	45700	—	15800	—	29100	30787	80
19	Perleberg	835225	—	410225	—	584100	577464	10
20	Plaue	131450	—	5550	—	47100	49184	50
21	Potsdam	2603965	—	—	—	2118550	2148353	70
22	Prenzlau	189900	—	26400	—	112000	106493	—
23	Pritzwalk	143850	—	92450	—	33000	34623	50
24	Putlitz	21975	—	43400	—	29500	30904	10
25	Rathenow	292300	—	4500	—	356700	366559	—
26	Neu-Ruppin	94150	—	1200	—	34000	35918	—
27	Schwedt	1728384	95	106225	—	1007825	1009229	—
28	Spandau	3370776	94	312175	—	1922500	2018907	50
29	Strasburg U.-M.	288280	—	44500	—	211350	221159	40
30	Strausberg	653948	32	224141	—	152000	144709	—
31	Treuenbrietzen	265125	—	159900	—	629650	640421	60
32	Werder	82300	—	19500	—	95600	97739	55
33	Wilsnack	181830	—	372765	—	50650	50185	20
34	Wittenberge	643095	—	—	—	154800	162524	30
35	Wittstock	791730	—	188250	—	330400	334281	75
36	Wriezen	175525	—	30000	—	163100	169118	80
37	Wusterhausen a. D.	159897	75	64954	35	6000	5842	50
38	Zehdenick	318028	—	240800	—	246800	243989	70
1	Velten (Landgemeinde-Kasse)	—	—	76000	—	10000	10791	90
	Kreis-Sparkassen.							
1	Angermünde	1346950	—	926850	—	1777125	1772906	68
2	Berlin (N.-Barn.)	775250	—	2253466	66	3375300	3495369	—
3	Freienwalde a. O.	2418750	—	1541300	—	2017900	1997974	10
4	Beeskow	448703	—	365077	—	1829550	1780720	50
5	Rathenow	627200	—	192400	—	877500	894601	60
6	Jüterbog	4079359	80	1930206	48	3882900	3775316	50
7	Prenzlau	289540		83560	—	4590650	4435812	05
8	Kyritz	409630	—	273682	50	1454000	1504150	60
9	Neu-Ruppin	797875	—	1198470	—	2366000	2252705	—
10	Berlin (Teltow)	293600	—	109409	—	3567100	3535203	26
11	Templin	76250	—	44600	—	852900	831492	20
12	Belzig	210650	86	456218	86	643175	638789	18

Sparkassen (Spalten 9 bis 13) sind zinsbar angelegt:

27. auf Schuldscheine: ohne Bürgschaft M.	Pf.	28. auf Schuldscheine: gegen Bürgschaft M.	Pf.	29. gegen Wechsel. M.	Pf.	30. gegen Faustpfand. M.	Pf.	31. bei öffentlichen Instituten und Korporationen M.	Pf.	32. überhaupt (Inhaberpapiere zum Kurswerthe eingestellt) M.	Pf.
—	—	12100	—	9250	—	—	—	—	—	112600	—
—	—	12700	—	—	—	6689	80	12000	—	375952	—
—	—	29369	30	—	—	—	—	32350	—	700160	25
—	—	—	—	—	—	—	—	90000	—	5464673	01
—	—	—	—	—	—	—	—	87000	—	1566719	10
—	—	—	—	34800	—	—	—	4000	—	238608	34
—	—	—	—	93053	—	41515	—	8500	—	1052366	15
—	—	290760	—	88168	—	17350	—	20564	65	3506265	30
—	—	59400	50	—	—	17325	—	21900	—	605196	54
402203	—	44200	—	41200	—	32230	—	435000	—	3935926	95
—	—	—	—	38830	—	—	—	—	—	324908	58
—	—	—	—	7000	—	700	—	80000	-	306286	—
12000	—	900	—	—	—	—	—	—	—	97710	—
—	—	13068	70	—	—	3480	—	19351	62	819417	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	922170	50
—	—	15307	—	—	—	9750	—	414032	20	2502881	73
—	—	29717	68	—	—	—	—	4000	—	169770	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92287	80
—	—	—	-	—	—	—	—	331700	—	2154614	10
—	—	1100	—	—	—	—	—	—	—	187284	50
—	—	—	—	—	—	—	—	843300	—	5595618	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	322793	—
—	—	18915	—	—	—	11400	—	58000	—	359238	50
24400	—	2600	—	27216	—	—	—	—	—	150495	10
—	—	—	—	—	—	—	—	145100	—	808459	—
—	—	—	—	660	—	—	—	—	—	131928	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2843838	95
—	—	14500	—	—	—	263300	..	16470	34	5996129	78
—	—	6950	—	—	—	—	—	40500	—	601389	40
—	—	—	—	65551	—	2000	—	130410	—	1220759	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1065446	60
—	—	1300	—	—	—	—	—	35400	—	236239	55
—	—	—	—	—	—	—	—	53955	—	658735	20
—	—	—	—	—	—	—	—	206000	—	1011619	30
—	—	745	—	—	—	34519	—	35850	—	1385375	75
40000	—	—	—	4500	—	—	—	—	—	419143	80
—	—	—	—	27158	65	—	—	—	—	257853	25
—	—	—	—	—	—	—	—	10980	—	813797	70
—	—	54100	—	42203	61	13500	—	65000	—	261595	51
—	—	207050	—	—	—	128650	—	209926	06	4592332	74
—	—	—	—	—	—	—	—	1058747	50	7582833	16
—	—	—	—	—	—	—	—	785500	—	6743524	10
—	—	150627	—	—	—	39560	—	1037128	38	3821815	88
—	—	2500	—	—	—	20000	—	285875	—	2022576	60
—	—	—	—	71406	—	—	—	1686627	53	11542916	31
—	—	8000	—	—	—	—	—	—	—	4816912	05
—	—	94901	—	—	—	17775	—	50644	50	2350783	60
—	—	145164	—	—	—	52817	—	1003036	58	5450067	58
—	—	—	—	—	—	—	—	7329613	82	11267826	08
—	—	—	—	—	—	—	—	289070	—	1241412	20
—	—	3000	—	—	—	80052	—	80038	72	1468749	62

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse	33. Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis. M.	Pf.	34. Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder. M.	Pf.	35. Werth sämmtl. bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres M.	Pf.	36. Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres. M.	Pf.	37. Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	Pf.
	Städtische Sparkassen.										
1	Angermünde	—	—	—	—	—	—	3977	89	150	—
2	Belzig	—	—	—	—	—	—	993	12	523	25
3	Biesenthal	—	—	—	—	—	—	13998	87	—	—
4	Brandenburg a. H.	—	—	—	—	—	—	23770	82	6143	92
5	Charlottenburg	—	—	—	—	2093	95	52608	71	5963	49
6	Cremmen	—	—	—	—	—	—	7570	53	1024	20
7	Dahme	—	—	—	—	1000	—	51802	56	1616	20
8	Eberswalde	—	—	—	—	3352	40	119204	92	6705	42
9	Fehrbellin	—	—	—	—	500	—	7154	13	1090	—
10	Havelberg	—	—	—	—	3243	80	110327	52	6575	79
11	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	2855	82	381	86
12	Ketzin	—	—	—	—	—	—	8884	27	479	39
13	Kyritz	—	—	—	—	—	—	1334	31	95	55
14	Lenzen	—	—	—	—	945	—	19256	58	1000	—
15	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	23021	29	1093	20
16	Nauen	—	—	—	—	1150	—	19045	37	5060	97
17	Niemegk	—	—	—	—	—	—	4664	80	404	78
18	Oranienburg	—	—	—	—	—	—	205	79	—	—
19	Perleberg	—	—	—	—	320	—	35955	39	3225	21
20	Plaue	—	—	—	—	—	—	996	91	349	70
21	Potsdam	—	—	—	—	—	—	27670	11	11266	70
22	Prenzlau	—	—	—	—	470	25	6493	80	295	—
23	Pritzwalk	—	—	—	—	—	—	13998	91	672	48
24	Putlitz	—	—	—	—	—	—	1396	75	395	53
25	Rathenow	—	—	—	—	38	—	16360	67	2066	43
26	Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	3429	58	66	55
27	Schwedt	—	—	—	—	—	—	68014	11	4913	30
28	Spandau	—	—	—	—	1200	—	143747	57	8727	57
29	Strasburg U.-M.	—	—	—	—	—	—	27064	14	1848	80
30	Strausberg	—	—	—	—	—	—	17461	18	5066	90
31	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	3900	22	1105	49
32	Werder	—	—	—	—	—	—	10272	90	6	—
33	Wilsnack	—	—	—	—	300	50	16621	65	664	80
34	Wittenberge	—	—	—	—	610	50	20754	84	1602	90
35	Wittstock	—	—	—	—	550	—	55200	20	2910	05
36	Wriezen	—	—	—	—	—	—	17312	19	755	22
37	Wusterhausen a. D.	—	—	—	—	572	63	9209	05	1036	30
38	Zehdenick	—	—	—	—	600	—	20269	53	1857	45
1	Velten (Landgemeinde f.)	—	—	—	—	673	—	9840	89	747	96
	Kreis-Sparkassen.										
1	Angermünde	—	—	—	—	800	—	1819	73	5633	63
2	Berlin (N.-Barn.)	—	—	—	—	2316	—	70178	70	18717	30
3	Freienwalde a. O.	—	—	—	—	—	—	3899	55	9262	97
4	Beeskow	—	—	—	—	1000	—	7086	06	4711	55
5	Rathenow	—	—	—	—	—	—	13452	59	5467	87
6	Jüterbog	—	—	—	—	2430	—	188892	67	19059	65
7	Prenzlau	—	—	—	—	—	—	10176	43	17157	97
8	Kyritz	—	—	—	—	487	50	44668	47	6090	77
9	Neu Ruppin	—	—	—	—		—	56413	12	12084	60
10	Berlin (Teltow)	—	—	—	—	8175	—	88858	48	23725	59
11	Templin	—	—	—	—	1950	—	14212	26	4229	01
12	Belzig	—	—	—	—	1090	15	14774	41	4468	22

Die Summen der vorseitigen Nachweisungen betragen

a. bei den Städtischen Sparkassen in Spalte 3: 13, in Spalte 5: 43842455,25 M., in Spalte 6: 1305934,47 M., in Spalte 7: 13111473,89 M., in Spalte 8: 11968602,30 M., in Spalte 9: 46291261,31 M., in Spalte 11: 3383458,11 M., in Spalte 12: 511431,03 M., in Spalte 14: 1638527,02 M., in Spalte 15: 7300 M., in Spalte 17: 19913 und 13373 Stück, in Spalte 18: 44260 Stück, in Spalte 19: 25403 Stück, in Spalte 20: 20515 Stück, in Spalte 21: 20638 Stück, in Spalte 22: 23116 Stück, in Spalte 23: 133932 Stück, in Spalte 24: 22499143,89 M., in Spalte 25: 5349137,40 M., in Spalte 26: 16024975 M. und 16120133,08 M., in Spalte 27: 478603 M., in Spalte 28: 553633,18 M., in Spalte 29: 437386,65 M., in Spalte 30: 440258,80 M., in Spalte 31: 3136363,81 M., in Spalte 32: 49014659,81 M., in Spalte 35: 16947,03 M., in Spalte 36: 986807 M., in Spalte 37: 87140,40 M.;

b. bei den Landgemeinde-Sparkassen in Spalte 5: 232155,83 M., in Spalte 6: 7693,40 M., in Spalte 7: 86273,23 M., in Spalte 8: 61578,96 M., in Spalte 9: 264543,50 M., in Spalte 11: 6892,90 M., in Spalte 12: 3523,93 M., in Spalte 17: 176 und 43 Stück, in Spalte 18: 356 Stück, in Spalte 19: 164 Stück, in Spalte 20: 118 Stück, in Spalte 21: 115 Stück, in Spalte 22: 115 Stück, in Spalte 23: 868 Stück, in Spalte 25: 76000 M., in Spalte 26: 10000 M. und 10791,90 M., in Spalte 28: 54100 M., in Spalte 29: 42203,61 M., in Spalte 30: 13500 M., in Spalte 31: 65000 M., in Spalte 32: 261595,51 M., in Spalte 35: 673 M., in Spalte 36: 9840,89 M., in Spalte 37: 747,96 M.;

c. bei den Kreis-Sparkassen in Spalte 3: 21 und 75, in Spalte 5: 56049025,86 M., in Spalte 6: 1754214,98 M., in Spalte 7: 13186274,10 M., in Spalte 8: 11288976,58 M., in Spalte 9: 59700538,36 M., in Spalte 10: 5700 M., in Spalte 11: 3797099,15 M., in Spalte 12: 579746,57 M., in Spalte 14: 634134,29 M., in Spalte 15: 15832 M., in Spalte 17: 18482 und 11978 Stück, in Spalte 18: 42164 Stück, in Spalte 19: 27674 Stück, in Spalte 20: 23165 Stück, in Spalte 21: 23722 Stück, in Spalte 22: 28976 Stück, in Spalte 23: 145701 Stück, in Spalte 24: 11773758,66 M., in Spalte 25: 9375240,50 M., in Spalte 26: 27234100 M. und 26915040,67 M., in Spalte 28: 611242 M., in Spalte 29: 71406 M., in Spalte 30: 338854 M., in Spalte 31: 13816208,09 M., in Spalte 32: 62901749,92 M., in Spalte 35: 18248,65 M., in Spalte 36: 514432,47 M., in Spalte 37: 130609,13 M.

Die Gesammt-Summe beträgt in Spalte 3: 21 und 88, in Spalte 5: 100123636,94 M., in Spalte 6: 3067842,85 M., in Spalte 7: 26384021,22 M., in Spalte 8: 23319157,84 M., in Spalte 9: 106256343,17 M., in Spalte 10: 5700 M., in Spalte 11: 7187450,16 M., in Spalte 12: 1094701,53 M., in Spalte 14: 2272661,31 M., in Spalte 15: 23132 M., in Spalte 17: 38571 und 25394 Stück, in Spalte 18: 86780 Stück, in Spalte 19: 53241 Stück, in Spalte 20: 43798 Stück, in Spalte 21: 44475 Stück, in Spalte 22: 52207 Stück, in Spalte 23: 280501 Stück, in Spalte 24: 34272902,55 M., in Spalte 25: 14800377,90 M., in Spalte 26: 43269075 M. und 43045965,65 M., in Spalte 27: 478603 M., in Spalte 28: 1218975,18 M., in Spalte 29: 550996,26 M., in Spalte 30: 792612,80 M., in Spalte 31: 17017571,90 M., in Spalte 32: 112178005,24 M., in Spalte 35: 35868,68 M., in Spalte 36: 1511080,36 M., in Spalte 37: 218497,49 M.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Bemannung der Schiffsgefäße.

171. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Schiffsgefäße mit Ausnahme der Handkähne mit einer Tragfähigkeit bis 250 Tonnen einschließlich müssen, gleichviel ob sie leer oder beladen sind, während der Fahrt mit wenigstens zwei erwachsenen Personen bemannt sein, von denen sich die eine an Deck im Vordertheile des Fahrzeuges, die andere am Steuer aufzuhalten hat.

Bei Schiffen über 250 Tonnen Tragfähigkeit muß mindestens noch ein dritter Mann an Deck im Vordertheil des Schiffes sein.

Die Treidler werden zur Bemannung der Fahrzeuge nicht gerechnet.

Die Vorschriften über Bemannung der Dampfschiffe werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

II. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

III. Aufgehoben werden:

1) § 7 der Schifffahrtspolizeiordnung vom 11ten Mai 1852 (Amtsblatt 1852, Beilage zu St. 21),

2) § 7 der Polizeiverordnung für den Schifffahrtsverkehr auf dem Notte-Kanal vom 15ten März 1858 (Amtsblatt 1858, Beilage zu St. 14),

3) № I. der Polizeiverordnung, betreffend Ergänzung der Schifffahrtspolizeiordnung vom 14. November 1881 (Amtsblatt 1881, S. 442),
4) die Polizeiverordnung, betreffend die Bemannung der Fahrzeuge auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal u. s. w. vom 23. März 1887 (Amtsblatt 1887, S. 126).

Potsdam, den 6. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Ortsbenennung.

172. Der Magistrat zu Berlin hat auf einer vom Rittergute Lichtenberg, Kreis Niederbarnim, erworbenen Fläche von 97 ha eine auf 1000 Geisteskranke berechnete, 30 Gebäude umfassende Irrenanstalt errichtet.

Diesem dem Gutsverbande des Ritterguts Lichtenberg angehörigen Grundstücke, welches 300 m nördlich von der Ostbahn, 800 m desgl. von der Berlin-Frankfurter Chaussee, östlich von der Gutsfeldmark Lichtenberg, westlich von der Gutsfeldmark Friedrichsfelde und dem Hohenschönhausener Fließ, südlich von der Feldmark Hohen-Schönhausen belegen ist, wird hiermit der Ortsname

Herzberge

amtlich beigelegt.

Potsdam, den 24. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung.

173. In § 22 Ziffer 9 der Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 (Amtsbl. S. 527 ff.) hat es anstatt „. . . entfernt gehalten und durch doppelte . . .“ zu heißen: „. . . entfernt gehalten **oder** durch doppelte . . .“

Potsdam, den 24. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

174. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Villain in Klein-Ziethen, Kreis Angermünde, des Rittergutes Trampe, Kreis Oberbarnim, des Bauergutsbesitzers Winne, Schmiedemeisters Pape, der Kossäthen Schiele und Sasse in Linum, Kreis Osthavelland, des Rittergutsbesitzers von Brietzke in Kemnitz, Kreis Zauch-Belzig.

Festgestellt ist der Milzbrand bei je einer gefallenen Kuh des Schmiedemeisters Franke in Rheinsberg, Kreis Ruppin, und des Büdners Marwitz in Saalow, Kreis Teltow, der Bläschenausschlag bei dem Bullen des Bauern Franz und je einer Kuh der Bauern Buschow und Nagel in Heinrichsdorf, Kreis Ruppin.

Erloschen ist der Bläschenausschlag in Rieplos und Alt-Stahnsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, die Brustseuche unter den Pferden der reitenden Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments General-Feldzeugmeister № 3 in Brandenburg a. H.

Potsdam, den 25. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gebäudesteuerrevision in den Kreisen Niederbarnim und Teltow.

13. Als Ausführungskommissarien für die in der Ausführung begriffene zweite Gebäudesteuerrevision sind für den Kreis Niederbarnim der Königliche Regierungs-Rath von Kamecke in Berlin, Leipzigerstraße 135 III., und für den Kreis Teltow der Königliche Regierungs-Rath Fromme, Viktoriastraße 18., bestellt worden.

Die Geschäfte des Ausführungskommissars nach der Anweisung vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen (Amtsblatt für 1877, Beilage zu Stück 38) verbleiben den Königlichen Landräthen der genannten beiden Kreise.

Potsdam, den 17. Juli 1893.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

69. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände beziehungsweise deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter 2c.), sowie die Unternehmer von Privat-Krankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambregarnies, Schlafstellen und dergleichen mehr, sind verpflichtet, bei Krankheits- wie Sterbefällen

von asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfall-Typhus, sowie Diphterie **unbedingt,**

von Darmtyphus, Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis), bösartigem Scharlachfieber, bösartigen Masern und bösartiger Ruhr **auf besondere Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums**

die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in diesen befindlichen Gegenstände **gleichzeitig,** und zwar lediglich durch die **städtische** Desinfektionsanstalt und deren Beamte auf ihre Kosten desinficiren zu lassen.

Den Besitzern und Leitern der obenbezeichneten, dem öffentlichen Verkehre dienenden Aufenthalts-Einrichtungen kann diese Verpflichtung auch bei Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose von dem Polizei-Präsidium auferlegt werden.

§ 2. Die Herbeiführung der im § 1 vorgeschriebenen Desinfektionen haben die dort bezeichneten verpflichteten Personen **innerhalb 24 Stunden** nach der durch den behandelnden Arzt festgestellten Genesung, beziehungsweise nachdem der Kranke oder dessen Leiche

aus der Wohnung entfernt worden ist, bei ihrem zuständigen Polizei-Revier zu beantragen.

§ 3. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberculose Erkrankte in den, in § 1 bezeichneten Aufenthaltseinrichtungen ꝛc. behandeln oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon der Sanitäts-Commission binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu zehn Tagen tritt, wird bestraft

a. wer die in § 1 bis 3 erlassenen Vorschriften übertritt,

b. wer durch sein Verhalten die nach § 1 vorgeschriebene Desinfection hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 Strafgesetzbuch vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Ausführung der erforderlichen Desinfection auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch das Polizei-Präsidium (Sanitäts-Commission) veranlaßt werden.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizei-Verordnung vom 7ten Februar 1887, betreffend die Desinfection bei ansteckenden Krankheiten, mit den sie ergänzenden Bekanntmachungen vom 7. Februar 1887, 21. Februar 1889 und 24sten Juli 1890, sowie die Polizei-Verordnung vom 8. Dezember 1890, betreffend Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose, aufgehoben.

Berlin, den 3. Juli 1893.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

41. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß **die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, den 18. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

42. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee** und **Zehlendorf (Kr. Teltow)** wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis zum 1. August** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das hiesige Kaiserliche Telegraphenamt — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1894 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 17. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

24. Der auf einer größeren Anzahl Deutscher Staats- und Privatbahnen eingeführte Ausnahmetarif für Torfstreu und Torfmull, sowie für Futtermittel findet auch Anwendung im Verkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen, sowie der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit: a. den Württembergischen Staatsbahnen vom 15. Juli 1893 ab, b. den Badischen Staatsbahnen, c. der Main-Neckarbahn, d. der Stargard-Cüstriner Eisenbahn, mit letzterer jedoch nur für Torfstreu und Torfmull — ausgenommen im Verkehr mit den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, zu b., c. und d. vom 20. Juli 1893 ab, e. der Dahme-Uckroer Eisenbahn unter Einrechnung der in den Tarifen ausgeworfenen Entfernungszuschläge vom 1. August 1893 ab.

Soweit der Mitteldeutsche Verband im Verkehr mit den vorgenannten Bahnen in Frage kommt, gilt, wie von der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Erfurt bekannt gemacht, der Ausnahmetarif für Torfstreu ꝛc. vom 22. Juli 1893 ab. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß im Verkehr mit Stationen der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen einschl. der Luxemburgischen Wilhelmsbahn der Ausnahmetarif auch in der Durchfuhr durch Süddeutschland gilt.

Berlin, den 18. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

25. Unter Bezugnahme auf die von uns unterm 6ten und 12ten d. Mts. erlassenen Bekanntmachungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den auf den Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen, sowie auf einzelnen Privatbahnen bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung von Heu und Stroh unter Verwendung von 2 gewöhnlichen Wagen an Stelle eines Wagens von mehr als 7,2 m

Länge die Sächsische Staatsbahn mit sofortiger Giltigkeit beigetreten ist. Berlin, den 18. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

26. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. d. M. wird zur Behebung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß die Vergünstigung in Betreff der Verladung von Heu und Stroh in 2 offenen Wagen von je nicht mehr als 7,2 m Länge anstatt in einem Wagen von mehr als 7,2 m Länge und der Frachtberechnung hierfür auch über den 31. August d. J. hinaus **bis auf Weiteres** gilt. Ferner findet der auf einer größeren Anzahl Deutscher Staats- und Privatbahnen eingeführte Ausnahmetarif für Torfstreu und Torfmull, sowie für bestimmte Futtermittel auch im direkten Verkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen sowie der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, soweit ein solcher besteht, Anwendung, mit a) der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn vom 15. d. M., b) der Eisenberg-Crossener Eisenbahn vom heutigen Tage unter Einrechnung der in den Tarifen ausgeworfenen Kilometerzuschläge bis zum 31. August d. J.

Berlin, den 22. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

32. Dem am 26. Juni d. J. eingeführten Ausnahmetarif für Torfstreu und Torfmull, sowie für Futtermittel ist mit dem heutigen Tage die Marienburg—Mlawkaer Bahn für den Verkehr mit den Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Berlin, Breslau und Bromberg beigetreten.

Bromberg, den 15. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

33. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel-Ausstellung.	Wiesbaden.	15. bis 18. Juli	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preuß. Staatsbahnen,	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Hunde-Ausstellung.	Spa.	5. bis 7. August.	Hunde.	desgl.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
3	Ausstellung mathematischer Modelle, Apparate und Instrumente.	München.	1. bis 10. September.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	desgl.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 15. Juli 1893. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise West-Prignitz ist an Stelle des Wirthschaftsinspektors Behnke in Retzin, welcher am 1sten August d. J. den Bezirk verläßt, der Gutspächter Gans Edler Herr zu Putlitz-Retzin zum Amtsvorsteher des XII. Bezirks — Seddin — ernannt worden.

Im Kreise Ost-Prignitz ist an Stelle des Gutsbesitzers Konrad Wobarg in Maulbeerwalde, welcher das Amt Krankheit halber niedergelegt hat, der Gemeindevorsteher Gericke zu Sadenbeck zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks XXII. — Maulbeerwalde — ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Hans Gustav Albert Wilhelm Reichardt ist zum Diakonus an der Stadtkirche in Havelberg, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Der Lehrer Kremser ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts in den Monaten Mai und Juni 1893.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Amtsrichter Wentzel in Cremmen zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Gleiwitz, zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Walter Hirsch bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Schreyer bei dem Amtsgericht in Angermünde, Uthemann bei dem Amtsgericht in Lippehne, Mühlbach bei dem Amts-

gericht in Zielenzig, Dr. Paul Hirsch bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg, Schlockermann bei dem Amtsgericht in Forst, Langerhans bei dem Amtsgericht in Jüterbog, Elteste bei dem Amtsgericht in Senftenberg, Fähndrich bei dem Amtsgericht in Luckenwalde, Overdyck bei dem Amtsgericht in Calau, Deegen bei dem Amtsgericht in Bernau, Esche bei dem Amtsgericht in Lübben, Koch bei dem Amtsgericht in Sonnenburg, Hartwig bei dem Amtsgericht in Templin, Steinhausen bei dem Amtsgericht in Züllichau, zu stellvertretenden Handelsrichtern der Rentier Max Barschall und der Fabrikbesitzer Ferd. von Gartzen, beide in Berlin beim Landgericht I. daselbst. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Hageborn in Cottbus als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst, der Amtsrichter Graf von Bismarck in Soldin an das Amtsgericht in Wusterhausen, der Amtsgerichtsrath Dr. Bruck in Brandenburg a. H. an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter von Linde in Regenwalde an das Amtsgericht Nauen, die Amtsrichter Hahn in Gleiwitz, Hufnagel in Dirschau, Dr. Petzold in Bischofsburg, Werler in Kaukehmen, Pfeiffer in Pleß und der Landrichter Evers in Hagen (Westfalen) als Amtsrichter an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Bötticher in Wronke an das Amtsgericht in Cüstrin, der Amtsrichter Förster in Oranienburg als Landrichter an das Landgericht in Stettin, der Amtsrichter Bergmann in Wriezen als Landrichter an das Landgericht in Cottbus, der Amtsrichter Samter in Beelitz an das Amtsgericht in Brandenburg a. H., der Amtsrichter Dr. Kroschel in Oderberg als Landrichter an das gemeinschaftliche Landgericht in Rudolstadt, der Landgerichtsrath Noël in Prenzlau an das Landgericht in Potsdam. Dem Landgerichts-Direktor Hirschfeld in Berlin und dem stellvertretenden Handelsrichter, Kaufmann Bendix Bernhardt in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Pensionirt sind der Senatspräsident Hagens beim Kammergericht, der Landgerichtsrath Eschner in Landsberg. Verstorben sind die Landgerichtsräthe Sperber in Potsdam und Curtius in Berlin, der Amtsgerichtsrath Däumig in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Heim, Dr. Zoepffel, Marcuse, Edmund Krause, Dr. Karl Krause, Tismer, Weißwange, Haseloff, Aehnelt, Laue, Löhlein, Lehl, Dr. Fürstenau, Czach, Dr. Hugo Cohn, Dr. Gerhard Schmidt, Saling, Mahn, Naumann, Lütter. Der Rechtsanwalt Schneiderreit in Berlin ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen. Versetzt ist Trampe in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. Entlassen sind Bertram behufs Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung, Alberti behufs Uebertritts in die Communalverwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt die Gerichtsassessoren Steinbrecht bei dem Landgericht in Altona, Zesch bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Dr. Koppel beim Landgericht I. in Berlin, Schneiderreit beim Amtsgericht II. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Knopf, Pick, Dr. Robert Levin, Noack beim Landgericht I. in Berlin, Gille beim Amtsgericht in Crossen, Marcuse beim Landgericht II. in Berlin, Becker beim Amtsgericht in Alt-Landsberg mit dem Wohnsitze in Rüdersdorf. Zu Notaren sind ernannt der Rechtsanwalt Asche in Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin (Königsviertel), der Rechtsanwalt Thurau in Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin (Rosenthaler Vorstadt), der Rechtsanwalt Zübl in Zehdenick. Der Rechtsanwalt und Notar Ape in Perleberg ist gestorben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Meyer, von Randow, Rosenberger, Hartmann, Hoefer, Knoevenagel, Dr. Quilitz, Busch, Wuthcke, von Chappuis, Dr. Andreae, Moll, von Vietinghoff, Lebin, Molenaar, Günther, Quedefeld, Dr. Müller, Tietz, Eggers, Seiffert, Freiherr von Schele, von Asler, Stein, Heymann, Mehl, Kalz, Chamann, Meyer. Uebernommen sind Dr. Freiherr von der Goltz aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin, Zenthoefer aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., Dr. Leue und und Große aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S., von Kröcher aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel. Entlassen sind Friedrich Bartels und Dr. Wilhelm Werner behufs Uebertritts in den höheren Militairverwaltungsdienst, Freiherr von Spitzemberg und von Sydow behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungs-Vorbereitungsdienst, Schwenterley in Folge seiner Ernennung zum Polizeilieutenant, Dr. Maas in Folge seiner Ernennung zum Bibliothekassistenten bei dem Reichsgericht, Suin de Boutemard, Dr. Stutte und Dr. Leuschner auf ihren Antrag. Gestorben ist Kuno Freiherr von Bülow.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind die Gerichtsschreiber Treptow vom Amtsgerichts II. in Berlin und Deter vom Amtsgericht in Grannsee zu Gerichtsschreibern beim Kammergericht; zu Gerichtsschreibern die Gerichtsschreibergehülfen Kuschke vom Amtsgericht I. in Berlin beim Amtsgericht in Gransee, Handke vom Landgericht I. in Berlin beim Amtsgericht I. daselbst, Golcher vom Amtsgericht in Fürstenberg a. O. beim Amtsgericht in Strasburg U.-M., Weißing vom Amtsgericht in Charlottenburg beim Amtsgericht in Arnswalde, der vormalige Referendar Zindler beim Amtsgericht II. in Berlin; zum Staatsanwaltschaft-Sekretair der Assistent Rößner von der Staatsanwaltschaft in Prenzlau bei derselben Behörde, zum Kalkulator bei dem Amtsgericht I. in Berlin der Gerichtsschreiber Rall daselbst;

zu Gerichtsschreibergehülfen der Gerichtsschreibergehülfe Ziehm vom Amtsgericht I. in Berlin und der Assistent Schneider von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin beim Kammergericht; die Aktuare Lüdke beim Landgericht I. in Berlin, Kohlenberg, Boecker und Schlockermann beim Amtsgericht I. in Berlin, Zacharias beim Amtsgericht in Charlottenburg, Sprung beim Amtsgericht in Prenzlau, Buschow beim Amtsgericht in Fürstenberg a. O.; zu Assistenten die Aktuare Zimmermann bei der Staatsanwaltschaft II. in Berlin, Bergmann bei der Staatsanwaltschaft zu Prenzlau und Marschand bei der Staatsanwaltschaft zu Landsberg a. W. Zu Kanzlisten die Kanzlisten Splittgerber vom Amtsgericht I. in Berlin und Klaus vom Landgericht I. in Berlin beim Kammergericht, die Kanzleidiätare Zeising, Wiedemann, Sanft, Brendicke, Kaufmann, Bruno Schmidt bei dem Landgericht I. in Berlin, Karl Friedrich Albert Müller und Plohmann beim Amtsgericht I. daselbst, Goerlich bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin, Vetter beim Landgericht in Cottbus, Sopart bei der Staatsanwaltschaft in Prenzlau. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Chartrong vom Oberlandesgericht in Cöln an das Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Hatecke vom Amtsgericht in Prenzlau an das Landgericht daselbst. Pensionirt sind der Kanzlei-Inspektor Kellerbach bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin, die Kanzlisten Huwe beim Kammergericht und Roloff beim Landgericht in Prenzlau. Verstorben sind der Gerichtsschreiber Köbel in Brüssow, der Gerichtsschreibergehülfe Kliezing in Rathenow, der Kanzlist Ohm beim Kammergericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Peter Arnold Leenen (Lehnen), Bäcker,	geboren am 16. September 1867 zu Walbeck, Kreis Geldern, Preußen, ortsangehörig zu Venlo, Niederlande,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Urkundenfälschung (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß v. 18. November 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	17. Juni 1893.
2	Valentin Szczepankiewicz, Arbeiter,	geboren im Jahre 1853 zu Mialaczew, Kreis Slupce, Gouvernement Kalisch, Rußland,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. April 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	24. August 1892.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Johann Karl Ackermann, Tischlergeselle,	geboren am 12. Februar 1854 zu Straubenzell, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	23. Juni 1893.
4	Franz Xaver Hügi, ohne Stand,	geboren am 2. Dezember 1835 zu Kestenholz, Elsaß, ortsangehörig zu St. Dié, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	24. Juni 1893.
5	Josef Jentsch, Fleischhauer,	64 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lobositz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	26. Juni 1893.
6	Johann Schurgast, Weber,	geboren am 24. April 1854 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich. Schlesien, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishautmannschaft Leipzig,	2. Juni 1893.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 4. August **1893.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 22.) № 2107. Gesetz, betreffend die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Helgoland. Vom 4. Juni 1893.

(Stück 23.) № 2108. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 21. Juni 1893.

(Stück 24.) № 2109. Gesetz, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher. Vom 19. Juni 1893.

№ 2110. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 15. Juni 1893.

(Stück 25.) № 2111. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollsätze auf rumänische Erzeugnisse. Vom 29sten Juni 1893.

(Stück 26.) № 2112. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. Vom 4. Juli 1893.

(Stück 27.) № 2113. Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juli 1893.

№ 2114. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor. Vom 8. Juli 1893.

№ 2115. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 8. Juli 1893.

№ 2116. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 8. Juli 1893.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 15.) № 9614. Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Gemeinde Helgoland hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens. Vom 17. Mai 1893.

(Stück 16.) № 9615. Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 30. Mai 1893.

№ 9616. Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 30. Mai 1893.

№ 9617. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ohligs. Vom 30. Mai 1893.

№ 9618. Gesetz, betreffend den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung. Vom 30. Mai 1893.

(Stück 17.) № 9619. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Kabinetsorder vom 27. Juni 1845. Vom 1. Juni 1893.

№ 9620. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Erkelenz, Heinsberg, Montjoie, Bonn, Eitorf, Rheinbach, Siegburg, Goch, Mörs, Adenau, Cochem, Meisenheim, Münstermaifeld, Simmern, Zell, Wipperfürth, Bensberg, Wermelskirchen, Lindlar, Gerresheim, Grevenbroich, Langenberg, Velbert, Saarlouis, Völklingen, Sankt Wendel, Hermeskeil, Rhaunen, Bitburg, Saarburg, Trier und Wadern. Vom 19. Juni 1893.

(Stück 18.) № 9621. Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893.

(Stück 19.) № 9622. Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 3. Juli 1893.

№ 9623. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1893, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 3. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 105) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

№ 9624. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Jüdewein nach Oppurg durch die Saaleisenbahngesellschaft. Vom 17./31. Januar 1893.

№ 9625. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Geestemünde. Vom 27. Juni 1893.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung

den Ankauf von Remonten für 1893 betreffend.

20. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 12. August Meyenburg,
= 15. = Wittstock,
= 16. = Neustadt a. D. 9 Uhr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission er-

kauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

21. Bestimmungen über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretäre in der Allgemeinen Staats-Bauverwaltung vom 26. Mai 1893.

Vorbedingungen für die Annahme von Anwärtern.

§ 1. Anwärter für den Dienst als Königlicher Bauschreiber und technischer Sekretär in der Allgemeinen Bauverwaltung müssen:

1) ihre Unbescholtenheit (durch polizeiliche Zeugnisse oder Militärpapiere) nachweisen,
2) die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst besitzen und
3) die Prüfung als Landmesser oder die Abgangsprüfung an einer vom Staate unterhaltenen bezw. unterstützten preußischen Baugewerkschule oder einer sonstigen deutschen Baugewerkschule bestanden haben, welche Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten als geeignet bezeichnet ist. Sie müssen ferner
4) in geordneten Vermögensverhältnissen sich befinden und dürfen
5) nicht über 27 Jahre alt sein.

Ehemalige Militärpersonen, welche in der Armee oder Marine die Prüfung (Berufsprüfung) zum Oberfeuerwerker, Wallmeister, Maschinen-Unteringenieur oder leitenden Maschinisten bestanden haben, können noch bis zum vollendeten 35. Lebensjahre als Anwärter angenommen werden und sind von den vorstehend unter 2 und 3 bezeichneten Anforderungen befreit.

Meldung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst.

§ 2. Meldungen behufs Annahme als Anwärter sind an diejenige Provinzialbehörde, in deren Bereich der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten will, in Berlin an den Dirigenten der Ministerial-Bau-Kommission zu richten. Die in Betracht kommenden Provinzialbehörden sind die Regierungs-Präsidenten sowie diejenigen Ober-Präsidenten, welche an der Spitze von Strombauverwaltungen stehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1) die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der in § 1 gestellten Vorbedingungen,
2) die Militärpapiere und
3) im Falle der Minderjährigkeit des Bewerbers die polizeilich beglaubigte Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes, sowie ferner
4) eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs.

Vorbereitungsdienst.

§ 3. Die in § 2 genannten Behörden entscheiden über die Annahme der Anwärter, bestimmen den Zeitpunkt ihrer Einberufung zum Vorbereitungsdienst und leiten den letzteren.

Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre, in welcher Zeit der Anwärter

12 Monate bei Bauausführungen,
18 Monate im Büreau einer Lokalbauinspektion und
6 Monate bei einer Regierung, Strombauverwaltung oder der Ministerial-Bau-Kommission

beschäftigt werden soll.

Unterbrechungen durch Krankheit, Urlaub oder Militärdienst können bis zur Dauer von 3 Monaten auf die Gesammtzeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.

Wegen Unbrauchbarkeit und schlechter Führung können Anwärter von der den Vorbereitungsdienst leitenden Behörde jederzeit entlassen werden.

Anstellung als Königlicher Bauschreiber.

§ 4. Nach mindestens 3jährigem Vorbereitungsdienst können Anwärter, welche

1) sich zur Verwaltung der Stelle eines Königlichen Bauschreibers brauchbar erwiesen, und
2) ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben oder von dieser Pflicht endgültig befreit sind,

zu Königlichen Bauschreibern ernannt und als solche etatsmäßig angestellt werden.

Die Ernennung und Anstellung erfolgt bis auf Weiteres durch den Minister der öffentlichen Arbeiten auf Lebenszeit.

Beförderung zum technischen Sekretär.

§ 5. Die Beförderung zum technischen Sekretär ist bedingt durch die Ablegung einer Prüfung, zu welcher nur Königliche Bauschreiber, welche nach vollendetem Vorbereitungsdienst mindestens zwei Jahre als Büreauhilfsarbeiter oder als Königliche Bauschreiber thätig gewesen sind, zugelassen werden (siehe indeß unten § 10). Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind durch Vermittelung des dem Bauschreiber vorgesetzten Baubeamten an die in § 2 erwähnten Behörden zu richten, welche über diese Gesuche entscheiden und die für geeignet erachteten Bauschreiber den Prüfungs-Kommissionen überweisen.

Prüfung zum technischen Sekretär. Prüfungs-Kommissionen.

§ 6. Die Prüfung zum technischen Sekretär ist eine verschiedene für die Fachrichtungen des Hoch- und Ingenieurbaues.

Für jede Provinz werden — und zwar am Sitze des Ober-Präsidenten — zwei Prüfungs-Kommissionen gebildet; jede derselben besteht aus zwei höheren Baubeamten, welche entweder Regierungs-Mitglieder oder bei einer Strombauverwaltung bezw. der Ministerial-Baukommission angestellt sind und von denen der Dienstältere den Vorsitz führt, sowie aus einem Regierungsrath oder Regierungsassessor.

Die beiden technischen Beamten gehören in der einen Kommission dem Hochbau-, in der anderen dem Ingenieurbaufache an.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt; die Stellvertreter der technischen Mitglieder können auch Lokalbaubeamte sein.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen darauf folgenden mündlichen Theil.

Schriftliche Prüfung.

§ 7. Die Arbeiten für die schriftliche Prüfung sind an zwei in der Regel auf einander folgenden Tagen unter Klausur anzufertigen. Die Zeit der Klausur ist auf 4 bis 5 Stunden an jedem Tage zu bemessen.

Geeignete Prüfungsaufgaben sind folgende:

a. für das Hochbaufach.

Aufstellung von Entwurfsskizzen für Gebäude kleineren Umfangs, z. B. Landschul-Gebäude, Pfarrhäuser, Wohnhäuser für Domänenpächter, Forsthäuser, Wirthschaftsgebäude (Ställe, Scheunen ꝛc.) für Domänen, Förstereien, Schuletablissements und dergleichen,

Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

einzelne Titel von speziellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialien-Berechnungen zu speziellen Kostenanschlägen,

Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisions-Nachweisungen über beendete Bauausführungen und dergleichen;

b. für das Ingenieurbaufach:

Aufstellung von Entwürfen zu Wasserbauwerken kleineren Umfanges z. B. für Durchlässe und kleine Brücken in Holz, Stein und Eisen, einfache Stauwerke, Freiarchen, Siele, Uferschaalungen in Holz und Stein, Arbeiter-Baracken, Schuppen für vorübergehende Zwecke, kleinere Stromregulirungen nach gegebenen Lage- und Höhenplänen und dergleichen,

Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

einzelne Titel von speziellen Kostenanschlägen zu Bauentwürfen mittleren Umfanges,

angemessene Abschnitte von Vorberechnungen, Massen- und Materialien-Berechnungen zu speziellen Kostenanschlägen oder entsprechende Theile derselben,

Aufstellung angemessener Abschnitte von Revisionsnachweisungen über beendete Bauausführungen oder entsprechende Theile derselben und dergleichen.

Für beide Fächer ist ferner zu verlangen die Bearbeitung praktischer Fälle aus dem Gebiete der Bauverwaltung und den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Gebieten des Verwaltungsrechts auf Grund vorhandener Akten (Entwerfen schwierigerer Berichte, Verfügungen ꝛc.).

Eine Aufgabe der letzteren Art ist jedem Kandidaten — neben anderen Aufgaben technischen Inhalts — für die schriftliche Prüfung zu stellen.

Mündliche Prüfung.

§ 8. Die mündliche Prüfung soll sich auf das gesammte Gebiet des für einen technischen Sekretär erforderlichen technischen Wissens, insbesondere aber auf folgende Gegenstände richten, und zwar

a. im Hochbaufach:

die üblichen Grundrißanordnungen und den konstruktiven Aufbau von Gebäuden kleineren Umfanges,

Darstellung einfacher Einzelkonstruktionen (allgemeine Anordnung von Gewölben und Gesimsen, Decken- und Dachkonstruktionen, Rüstungen),

Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften, derselben, Mörtel- und Beton-Bereitung,

Kenntniß der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien,

Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisionsinstanz und der Oberrechnungskammer;

b. im Ingenieurbaufach:

die einfacheren Fundirungen, Pfahlroste einschließlich der Fangedämme, Beton-Fundirung (Spundwände);

die üblichen Baumaschinen, Rammen, Bagger, Baupumpen, Hebezeuge (Gerüste);

allgemeine Kenntniß der auf Baustellen gebräuchlichen Dampfmaschinen;

Uferdeckwerke, Einschränkungswerke, Coupirungen u. s. w. in ihrer Anordnung und Ausführung in Stein und Faschinenbau (Pflanzungen);

Erdarbeiten;

Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerungsgräben, Wasserzuleitungen;

Wegebefestigungen, Arbeits-Eisenbahnen;

Gewinnung, Herstellung und Verwendung der wichtigeren Baumaterialien, wesentliche Eigenschaften derselben, Mörtel- und Beton-Bereitung;

Kenntniß der wichtigeren Preise für Bauarbeiten und Materialien;

Beantwortung von Erinnerungen der Superrevisionsinstanz und der Oberrechnungskammer.

Es ist ferner in der mündlichen Prüfung zu verlangen: eine genauere Kenntniß von der Organisation der Reichs- und Staatsbehörden, insbesondere eine nähere Bekanntschaft mit den Gesetzen und Verordnungen, welche das Bauwesen regeln, oder mit demselben in enger Beziehung stehen, Kenntniß der Stempelgesetzgebung, sowie der Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere über die Einrichtung der bei staatlichen Bauausführungen gebräuchlichen Kassenbücher, Abschlagszahlungsbücher und Materialienlieferungsbücher u. s. w. Aus der Gesetzgebung über Arbeiter-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ist — neben einem allgemeinen Ueberblick über die leitenden Grundgedanken — eine nähere Kenntniß derjenigen Bestimmungen, Ausführungsvorschriften ꝛc. zu verlangen, welche für den praktischen Dienst in der Bauverwaltung wesentlich sind.

Außerdem haben die Königlichen Bauschreiber, welche die Prüfung als technische Sekretäre für die Hochbauverwaltung ablegen wollen, eine hinreichende Bekanntschaft mit den hauptsächlich in Betracht kommenden Vorschriften des Civilrechts (z. B. aus Theil I. Titel 8 des Allgem. Landrechts) und der Baupolizeiordnungen des betreffenden Verwaltungsbezirks, mit dem Tit. 20 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883, mit den Bestimmungen über Dienstwohnungen und mit dem wesentlichen Inhalt der Dienstanweisungen für die Königlichen Bauinspektoren der Hochbau-Verwaltung vom 1. Oktober 1888, an den Tag zu legen.

Von den Bauschreibern, welche die Prüfung als technischer Sekretär im Ingenieurbaufach ablegen wollen, ist die Kenntniß der entsprechenden Bestimmungen für die Wasserbauverwaltung, des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 u. s. w. zu verlangen.

Die auf die mündliche Prüfung zu verwendende Zeit ist so zu berechnen, daß auf jeden zu prüfenden Bauschreiber ein Zeitraum von 1 bis 2 Stunden entfällt.

Prüfungsergebnisse.

§ 9. Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebniß derselben den Geprüften mündlich eröffnet; außerdem erhalten dieselben später schriftliche, von dem Vorsitzenden der Kommission vollzogene Prüfungs-Zeugnisse.

Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines technischen Sekretärs erworben. Die Verleihung einer solchen (die Beförderung zum technischen Sekretär) erfolgt bei sich darbietender Gelegenheit durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 10. Landmesser, welche die staatliche Prüfung bestanden haben, können durch die im § 2 bezeichneten Behörden als Anwärter für die Stellen von technischen Sekretären angenommen werden. Dieselben werden nach mindestens zweijährigem Vorbereitungsdienst, von dem wenigstens sechs Monate bei einer Provinzialbehörde zurückzulegen sind, zur Prüfung (§ 6 flg.) zugelassen. Soweit die Fähigkeit zur Anfertigung der im § 7 bezeichneten Arbeiten durch Vorlegung von Entwürfen oder Plänen, welche der Anwärter vor oder während der Vorbereitungszeit bearbeitet hat, nachgewiesen wird, bedarf es der Anfertigung neuer Probearbeiten nicht.

Schlußbestimmung.

§ 11. Bis zum 1. April 1896 werden Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen.

Berlin, den 26. Mai 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

20. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter der Voraussetzung, daß die Verwaltung des Gewerks-Krankenvereins zu Berlin fernerhin nach Maßgabe des von dem Magistrat zu Berlin unter dem 14. Juni 1893 genehmigten Statuts erfolgt, durch Erlaß vom 18. Juli 1893 bestimmt, daß dieser Verein die Rechte eines auf Grund des § 46 des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Verbandes hat.

Potsdam, den 26. Juli 1893.

Der Ober-Präsident von Berlin,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

175. Der Bezirksausschuß zu Frankfurt a. O. hat durch Beschluß vom 29. Juni d. J. die Entlassung des sogenannten Schleusenterrains an der Spree bei Fürstenwalde aus dem Gemeindebezirke Ketschendorf und die Vereinigung desselben mit dem Stadtbezirke Fürstenwalde genehmigt.

Potsdam, den 29. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

176. Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben durch Erlaß vom 17. Juli d. J. die Entscheidung der im § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1893 bezeichneten Streitigkeiten an Stelle der Aufsichtsbehörde folgenden Behörden übertragen:

1) Dem Landrathe zu Rathenow für die bei der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung im Kreise Westhavelland versicherten Personen,
2) Dem Magistrat zu Friesack für die bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Stadt- und Gutsbezirk Friesack versicherten Personen,
3) Dem Magistrat zu Pritzerbe für die bei der ge-

meinsamen Ortskrankenkasse für Ziegeleiarbeiter in Pritzerbe versicherten Personen,

4) Dem Landrathe zu Jüterbog für die bei der Kreiskrankenkasse für den Kreiskommunalverband Jüterbog-Luckenwalde versicherten Personen,

5) Dem Landrathe zu Prenzlau für die bei der Gemeinde-Krankenversicherung für den Kreis Prenzlau versicherten Personen,

6) Dem Magistrat zu Werder für die bei der gemeinsamen Ortskrankenkasse der Stadt Werder und der Amtsbezirke Alt-Töplitz, Phöben, Schmergow, Deetz, Groß-Kreutz, Plessow, Glindow, Petzow, Cunersdorf, Caputh und Potsdamer Forst versicherten Personen.

Die Aufsicht über die gemeinsame Gemeinde-Kranken-Versicherung in den Kreisen Jüterbog-Luckenwalde, Prenzlau und Templin steht mir zu.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

177. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Kossäthen Lücke, Wildberg und Kobitz und des Bauergutsbesitzers Scheel in Linum, des Bauergutsbesitzers C. Schulze in Seeburg, Kreis Osthavelland, die Räude bei einem Pferde des Bäckermeisters Schwenzer in Oranienburg, Kreis Niederbarnim, der Milzbrand bei zwei Kühen des Rittergutes Stolpe, Kreis Niederbarnim.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen der Molkereibesitzerin Neuenfeld zu Weißensee, Kreis Niederbarnim, die Influenza bei dem Pferde des Dr. Wentzel in Cremmen, Kreis Osthavelland, der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh in Brück, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 1. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung,

betreffend die beabsichtigte Errichtung einer selbstständigen von der St. Michael's-Pfarrei in Berlin abzuzweigenden Curatiegemeinde Rixdorf.

70. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer selbstständigen Curatie in Rixdorf erbeten, welche die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur katholischen St. Michael's-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften Rixdorf, Britz und Treptow umfassen soll.

Auf Grund des § 239 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts werden alle diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungs-Forderungen bis zum 20. August d. J. schriftlich beim Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 28. Juli 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

43. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Armin Thomas vom 9. Februar 1893, an Krüger vom 15. Februar 1893, an Hauseigenthümer Vogt vom 22. Februar 1893, an G. Jacobsohn vom 28. Februar 1893, an Bertha Wille vom 2. März 1893, an Verein Berliner Uhrmacher-Gehülfen vom 3. März 1893, an Hugo Seng vom 4. März 1893, an Bauführer Kröhl vom 4. März 1893, an Dr. W. Nicolai vom 9. März 1893, an Lübicke vom 13. März 1893, an F. Dambeck vom 14. März 1893, an Hoepener vom 14. März 1893, an Max Engelhardt vom 15. März 1893, an Anna Beckschaß vom 28. März 1893, an Wendt vom 30. März 1893, an v. Bleichroeder vom 30. März 1893, an Frau Rubow vom 31. März 1893, an Otto Rose vom 6. April 1893, an H. Eick vom 6. April 1893, an M. Glasemann vom 12. April 1893, an Frau Schulz vom 15. April 1893, an Frau Ballhorn vom 25. April 1893, an Albt. Samson vom 27sten April 1893, an Hans Franke vom 8. Mai 1893, an Paul Francke vom 8. Mai 1893, an Albert Samson vom 8. Mai 1893.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An A. Gromatico, Montevideo, vom 29. November 1892, an Cariolano Micoli, Torino, vom 1. Dezember 1892, an Ehlers, Uhle Vally (Canada), vom 16. Januar 1893, an Hoboist Otto, Thorn, vom 25. Januar 1893, an Elise Norkus, St. Johann (Saar) vom 15. Februar 1893, an P. Siedek an Bord S. M. S. „Leipzig", vom 17. Februar 1893, an Sidonie Gelbstein, Budapest, vom 24. Februar 1893, an Rosa Morgenstern, Budapest, vom 24. Februar 1893, an A. Popper, Prag, vom 3. März 1893, an Baron de Schönbeck, Le Var (France) vom 4. März 1893, an R. Köhn, Britz, vom 5ten März 1893, an Saolino Fontano, Livorno, vom 10. März 1893, an Sophie Gütig, Murowane Kurylowel (Rußland) vom 10. März 1893, an Eckert, Magdeburg, vom 13. März 1893, an Salomon L. Gordon, Warschau, vom 15. März 1893, an Hugo v. Kloch, Leipzig, vom 19. März 1893, an Gustav Wolfram, Neu Sandec (Galizien), vom 22. März 1893, an Jos. Kaptanski, Thorn, vom 23. März 1893, an Salomon Salinger, Neustettin, vom 27sten März 1893, an Auguste Kanikowski, Groß-Bridsjow b. Gr. Kruschin, vom 31. März 1893, an Schuckau, Linde (Flatow) vom 2. April 1893, an Gustav Gläser, Riga, vom 4. April 1893, an Rechtsanw. Brünings, Landau (Pfalz) vom 5. April 1893, an Frau E. v. Molnar, Bukarest, vom 8. April 1893,

an Fischer & Behmer, Bremen, vom 9 April 1893, an Emil Born, Friedrichsberg, vom 11. April 1893, an K. Gotth. Olßon, Ramsjöden (Schweden) vom 12. April 1893, an Frau Zontow Tantow, Grünau b. Berlin, vom 14. April 1893, an Internationale Verlags- und Kunstanstalt Leipzig, vom 14. April 1893, an Wladimir Theodorowitz Gromike, Schaulen (Rußland), vom 17. April 1893, an Luise Frey, Neustadt (Dosse) vom 20. April 1893, an Marie Helbig, Gotha, vom 22. April 1893, an Lina Wagner, Charlottenburg, vom 22. April 1893, an Atlas Finance Federation limitid London, vom 25. April 1893, an Emmy Ordt, Hamburg, vom 27. April 1893, an Kubowski, Fidlitz b. Neuenburg, vom 30. April 1893, an F. Lippmann, Barcelona, vom 1. Mai 1893, an G. Manerba, Cairo, vom 2. Mai 1893, an Carl Lange, Straßburg (Els.) vom 2. Mai 1893, an Frl. Wicktor, München, vom 7. Mai 1893, an Bauerguttsbesitzer Jacob Nassenheide, vom 10. Mai 1893, an Herrn Caro, Breslau, vom 17. Mai 1893.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen Bestimmungsorten:

Aufgeliefert in Schöneberg an v. Hünerbein in Cöln (Rh.) vom 11. März 1893.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls wird mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden.

Berlin C., 21. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

44. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen:

1) Briefe mit Werthinhalt:

an Pastor Dächsel in Teplitz über 1 M., 20. Februar 1893,
an Frau B. Zierke in Samter über 4 M., 30. März 1893,
an A. Doering in Berlin über 1 M., 6. April 1893,
an Lydie Borsenko in Berlin über 50 M., 13. April 1893,
an Zimmermann in Berlin über 1 M., 17. April 1893,
an Frau A. Baumgart in Berlin über 5 M., 26. April 1893,
an Anna Rehfeldt in Berlin über 5 M., 30. April 1893,
an Anna Rehfeldt in Berlin über 5 M., 7. Mai 1893,
an Frau Nickel in Berlin über 1 M. 60 Pf., 17. Mai 1893.

2) Postanweisungen:

an Gustav Schumacher in Edingburgh über 10 M. 23 Pf., 30. Mai 1891,
an Sachs in Leipzig über 306 M., 7. Oktober 1892,
an Kraft bei Arnswalde über 2 M, 29. Oktober 1892,
an Schwarz in Breslau über 10 M., 5. November 1892,
an Amtsgericht in Hameln über 4 M. 25 Pf., 2. Dezember 1892,
an Poelk in Schöneberg über 9 M. 70 Pf., 3. Dezember 1892,
an Roth in Wiesbaden über 3 M. 60 Pf., 3. Dezember 1892,
an Gerichtskasse in Coblenz über 2 M. 30 Pf., 6. Dezember 1892,
an Ger.-Vollz. Abschkerwinkat in Berlin über 2 M., 29. Dezember 1892,
an C. Thielke in Hamburg-Borgfelde über 4 M., 28. Februar 1893,
an Frau Bowitz in Berlin über 3 M., 25. März 1893,
an Richard Lesser in Berlin über 1 M. 25 Pf., 13. März 1893,
an Koralewski in Rom über 8 M. 10 Pf., 14. März 1893,
an Spranger in Berlin über 7 M. 16 Pf., 23. März 1893,
an Hedwig Dittmar in Berlin über 4 M. 50 Pf., 5. April 1893,
an Gerichtskasse in Essen über 9 M. 5 Pf., 5. Mai 1893,
an Wilhelm Haimann in Berlin über 6 M, 10. Mai 1893,
an Hugo Bauer in Berlin über 1 M. 70 Pf., 27. Mai 1893.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe und Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Anderenfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 21. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Einrichtung des Rohrpostb triebes bei dem Postamt Nr. 52 (Werftstraße).

45. Am 1. August wird bei dem Postamt Nr. 52 (Werftstr.) in Berlin der Rohrpostbetrieb eingerichtet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., den 23. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

10. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Firmen und zwar: 1) C. A. F. Kahlbaum ihre Fabrik von der Schlesischen Straße Nr. 16/19 in Berlin nach Adlershof bei Cöpenick, Hauptamtsbezirk Eberswalde, und 2) Hugo Blank ihren Wohnsitz von Charlotten-

burg nach Berlin und ihre Fabrik von Charlottenburg nach Hoherlöhme, Hauptamtsbezirk Eberswalde, verlegt haben.

Berlin, den 22. Juli 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

27. Der auf einer größeren Anzahl Deutscher Staats- und Privatbahnen eingeführte Ausnahmetarif für Torfstreu und Futtermittel findet mit Giltigkeit vom 25. d. Mts. ab auch im Verkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen sowie der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit der Mecklenburgischen Südbahn Anwendung. Von dem gleichen Tage ab wird der vorgenannte Ausnahmetarif auf die Artikel 1) „Streutorf", 2) „Holzsägespähne (Holzsägemehl), unverpackt" (bei 1 und 2 unter Abfertigung zu den Sätzen der Kilometer-Tarif-Tabelle B. a.) und 3) „entölte Samen" (unter Abfertigung zu den Sätzen der Kilometer-Tarif-Tabelle B. b.) ausgedehnt. Ferner findet von demselben Zeitpunkte ab die für Heu und Stroh bei Aufgabe in Mengen von mindestens 5000 kg durch Bekanntmachung vom 7. Juli d. J. eingeführte Frachtberechnung zu den Sätzen der Kilometer-Tarif-Tabelle b. des Ausnahmetarifs für Streu- und Futtermittel auch auf Streutorf (getrockneter Stichtorf, Rohmaterial für Torfstreu) Anwendung. Die auf den Preußischen Staatsbahnstrecken für die nach sämmtlichen Kreisen der Rheinprovinz, der Provinz Hessen-Nassau, der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster, den Kreisen Büren, Halle i. W., Herford, Hörter, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück des Regierungsbezirks Minden, sowie nach sämmtlichen Kreisen der Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg bestimmten Sendungen von Streu- und Futtermitteln gewährten weiteren außerordentlichen Frachtermäßigungen, wonach 25% der eingeführten Ausnahmefrachtsätze bezw. 25% der auf die Preußischen Staatsbahnen entfallenden Frachtantheile den Empfängern im Reklamationswege zurückerstattet werden, wenn durch eine Bescheinigung des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins oder des Landraths des Kreises nachgewiesen wird, daß das bezogene Streu- oder Futtermittel in dem landwirthschaftlichen Betriebe des Empfängers Verwendung findet oder von einem landwirthschaftlichen Verein oder einem Gemeinde-Verbande bezogen und unter seine Mitglieder behufs Verwendung in deren eigener Wirthschaft zur Vertheilung gelangt, werden gleichfalls mit Giltigkeit vom 25. d. Mts., auch auf den Strecken der Lübeck-Büchener, Eutin—Lübecker, Prignitzer, Wittenberge—Perleberger, Paulinenaue—Neu-Ruppiner, Saal- und Georgsmarienhütten-Eisenbahn im Verkehr von Stationen dieser Bahnen sowie von Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn nach den vorbezeichneten Nothstandsgebieten bewilligt. Die gleiche Frachtermäßigung tritt auch im Verkehr von Stationen der Preußischen Staatsbahnen nach den im Kreise Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg gelegenen Stationen der Eisern—Siegener Eisenbahn ein. Die auf den Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen sowie auf einzelnen Privatbahnen eingeführte Bestimmung, betreffend die Beförderung von Heu und Stroh in 2 offenen Wagen von je nicht mehr als 7,2 m Länge an Stelle eines offenen Wagens von mehr als 7,2 m Länge sowie die Frachtberechnung hierfür findet auch im Verkehr der Preußischen Staatsbahnen mit den Pfälzischen Eisenbahnen, der Eutin—Lübecker, Mecklenburgischen Friedrich-Franz- und Mecklenburgischen Südbahn Anwendung.

Berlin, den 25. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

28. Am 1. August 1893 tritt zum Ausnahmetarif für Torfstreu und Torfmull, sowie für bestimmte Futtermittel der Nachtrag II. in Kraft. Derselbe enthält außer den seit der Herausgabe des Nachtrages I. bereits eingeführten Aenderungen und Ergänzungen 1) den Beitritt der Bayerischen Staatseisenbahnen vom 1. August d. Js. ab; 2) die Giltigkeit des Ausnahmetarifs im Verkehr mit dem Deutsch-Nordischen Lloyd auch über den 20. August d. Js. hinaus; 3) die Anwendung der auf den Preußischen Staatseisenbahnen eingeführten Bestimmung, betreffend die Beförderung von Heu und Stroh in 2 offenen Wagen an Stelle eines offenen Wagens auch im Verkehr der Preußischen Staatsbahnen mit den Bayerischen Staatseisenbahnen und der Main-Neckarbahn. Im Verkehr mit der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn ist der Ausnahmetarif nicht, wie in der Bekanntmachung vom 22sten d. Mts. angegeben, schon am 15ten d. Mts., sondern erst vom 25sten d. Mts. ab anzuwenden.

Berlin, den 28. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Ostdeutsch-Oesterreichischer Verband.

29. Am 1. August d. J. gelangt für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Preußischen Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Bromberg und Erfurt, sowie Station Görlitz S. St. B. einerseits und Stationen der k. k. österr. Staatsbahnen südlich der Donau und österreichischen Stationen der k. k. pr. Südbahn andererseits ein neuer Tarif **Theil II. Heft 4** zur Einführung. Durch denselben werden aufgehoben: 1) die Ostdeutsch-Oesterreichisch-Westungarischen Verbands-Ausnahmetarife für Zinkerze und Schlacken vom 1. Juni 1891 nebst Nachträgen I. und II., 2) die im Ostdeutsch-Oesterreichischen Tarife Theil II. Heft 1 vom 1. Oktober 1890 nebst Nachträgen enthaltenen Ausnahmetarife № 39 A. Eisenerze, Schlacken und Kiesabbrände für alle Stationen der k. k. österreichischen Staatsbahnen südlich der Donau, 3) die im Ostdeutsch-Oesterreichischen Tarife Theil III. vom 1. September 1887 nebst Nachträgen

enthaltenen Frachtsätze für alle Stationen der k. k. österreichischen Staatsbahnen südlich der Donau, 4) die im Sächsisch-Westösterreichisch-Ungarischen Verbandstarife Theil II. Heft 1 und 5 vom 1. Juni 1892 nebst Nachtrag I. enthaltenen Frachtsätze für den Verkehr zwischen Görlitz und allen Stationen der k. k. österreichischen Staatsbahnen südlich der Donau und allen österreichischen Stationen der Südbahn. Insoweit durch den neuen Tarif Frachterhöhungen oder Verkehrsbeschränkungen eintreten, bleiben die bisherigen direkten Frachtsätze bis 30. September d. J. in Geltung. Der neue Tarif kann von den Endverwaltungen zum Preise von 30 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 25. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

30. Vom 1. August 1893 ab können Wagenladungsgüter aller Art auf den an der Neubaustrecke Schönholz-Cremmen belegenen Stationen Tegel und Heiligensee aufgegeben und abgenommen werden und zwar unter Erhebung der sich auf Grund der wirklichen kilometrischen Entfernungen ergebenden direkten Frachtsätze, wie solche mit Eröffnung des Güter-Verkehrs auf der Strecke Schönholz-Cremmen zur Einführung gelangen werden. Ueber deren Umfang und Höhe ertheilt außer unserem Verkehrsbüreau auch die Güter-Abfertigungsstelle Berlin Nordbahnhof Auskunft. Diejenigen Interessenten, welche eine Zuführung oder Abholung ihrer Güter daselbst wünschen, haben entweder bei der Güter-Abfertigungsstelle Berlin Nordbahnhof eine allgemeine diesbezügliche Erklärung zu hinterlegen oder in jedem einzelnen Falle einen besonderen Antrag bei der genannten Güter-Abfertigungsstelle zu stellen. Im ersteren Falle ist jedoch von den Interessenten die Eröffnung eines Frachtkredit-Contos bei der Güter-Abfertigungsstelle Berlin Nordbahnhof durch das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Stralsund nachzusuchen. Es empfiehlt sich, auf den Frachtbriefen von Eingangsgütern den Vermerk zu machen: „Zur Weitersendung nach Tegel bezw. Heiligensee" und erfolgt in diesem Falle die Weitersendung ohne besonderen Antrag.

Die Zuführung und Abholung der Güter erfolgt mit den Bau-Arbeitszügen und übergiebt bezw. übernimmt der Zugführer die Güter nebst den Frachtbriefen am Zuge. Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Züge werden durch Anschlag bekannt gegeben. Leere Wagen sind seitens der Verkehrstreibenden direkt bei der Station Berlin Nordbahnhof anzufordern.

Berlin, den 27. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

34. Am 1. August 1893 wird der auf der Strecke Königsberg-Tilsit gelegene Personen-Haltepunkt Alt-Sternberg im diesseitigen Binnenverkehr für den Wagenladungsgüter-Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 22. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

35. Mit Gültigkeit vom 1. August 1893 bis auf Weiteres wird ein temporärer Anhang zum Tarif für den Norddeutschen Getreideverkehr mit Galizien und der Bukowina eingeführt, welcher ermäßigte direkte Frachtsätze für Mais, Kleie, Oelkuchen, Oelkuchenmehl, Leinkuchen, Cocoskuchen und Cocoskuchenmehl in Wagenladungen von 10000 kg zwischen Stationen der k. k. Oester. Staatsbahnen und sämmtlichen diesseitigen Stationen westlich von Jablonowo und Güldenboden enthält.

Druckstücke dieses Tarifs können durch Vermittelung der sämmtlichen Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks zum Preise von 0,10 M. für das Stück bezogen werden.

Bromberg, den 28. Juli 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

21. Nachweisung der vom Kreisausschusse des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	der seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	der künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke
1) die vom Oekonom Hermann Siebert zu Bechlin von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parzelle von 0,0147 ha.	fiskalische Dorfaue zu Bechlin.	Gemeindebezirk Bechlin.
2) die von dem Kossäthen August Pritzkow zu Bechlin von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parzelle von 0,0110 ha.	desgl.	desgl.

Neu-Ruppin, den 24. Juli 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend Desinfection bei ansteckenden Krankheiten.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) bezw. der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordnet die Königliche Polizei-Direction zu Charlottenburg unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Charlottenburg Nachstehendes:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter 2c.), die Unternehmer von Privat-Krankenanstalten, sowie die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambre-

garnies, Schlafstellen und dergl. sind verpflichtet, bei Erkrankungen und Sterbefällen an

asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfall-Typhus, Diphtherie und Darm-Typhus

unbedingt; ferner bei Erkrankungen und Sterbefällen an

bösartigem Scharlachfieber und bösartiger Ruhr

nach dem Ermessen der Königlichen Polizei-Direction die von den Kranken benutzten Effecten und Räume, sowie die in letzteren befindlichen Gegenstände nach Maßgabe der für die Desinfection heute unter Zustimmung des Magistrats erlassenen Anweisung zum Desinfectionsverfahren bei Volkskrankheiten, welche als Anhang zu dieser Polizei-Verordnung einen Bestandtheil derselben bildet, zu desinficiren.

§ 2. Die im § 1 unbedingt festgesetzte Pflicht zur Desinfection ist auch bei allen Erkrankungen und Sterbefällen an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberculose zu erfüllen, insofern solche in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen (§ 1) vorkommen.

§ 3. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberculose-Erkrankte in den im § 1 bezeichneten Aufenthaltseinrichtungen 2c. behandeln oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon der Polizei-Direction binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4. Die in dieser Polizei-Verordnung angeordnete Desinfection ist vom 1. Juli 1893 ab lediglich von den beamteten städtischen Desinfectoren bezw. in der städtischen Desinfections Anstalt (Sophie Charlottenstraße) auszuführen.

Eine von anderen Personen bewirkte Desinfection wird als gesundheitspolizeilich ausreichend nicht anerkannt werden.

§ 5. Wer die in dieser Polizeiverordnung nebst Anhang enthaltenen Vorschriften, sowie die zukünftig zur Ergänzung oder zur Abänderung derselben erlassenen und veröffentlichten ortspolizeilichen Bestimmungen nicht befolgt, hat die Ausführung des vorgeschriebenen Verfahrens durch die Polizei-Direction auf seine Kosten zu gewärtigen, außerdem aber, sofern nicht im § 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe vorgesehen ist, eine Geldstrafe bis zu 30 Mark verwirkt.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung nebst Anhang tritt am 1. August 1893 in Kraft. Die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 13. Januar 1891 nebst dazu gehöriger Anweisung wird mit demselben Tage aufgehoben.

Charlottenburg, den 10. Juni 1893.

Königliche Polizei-Direktion. J. V.: Stolze.

* * *

Anhang
zur Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1893,

betreffend Desinfection bei ansteckenden Krankheiten, enthaltend die Anweisung zum Desinfectionsverfahren bei Volkskrankheiten.

Allgemeines.

§ 1. Die Desinfection hat den Zweck die Verbreitung ansteckender Volkskrankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime zu verhüten.

§ 2. Die ansteckenden Volkskrankheiten werden zu diesem Zwecke eingetheilt in solche,

A. welche unbedingt Desinfection

erheischen:

1) Asiatische Cholera,
2) Pocken (echte und modifizirte),
3) Fleck- und Rückfalltyphus,
4) Diphterie,
5) Darmtyphus,
6) Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberculose (im Falle des § 2 der Polizei-Verordnung);

B. bei welchen auf besondere amtliche Anordnung Desinfection

stattfinden muß:

7) bösartige Scharlachfieber,
8) bösartige Ruhr.

§ 3. Ansteckende Krankheiten werden verbreitet:

durch den Kranken selbst und seine Ausleerungen,
durch Verstorbene,
durch Speisen und Gebrauchsgegenstände (Möbel, Kleider, Wäsche u. dergl.),
durch mit dem Kranken verkehrende Personen,
durch das Krankenzimmer.

Die Desinfection hat alle diese Punkte ins Auge zu fassen.

§ 4. Zur Desinfection gehört:

1) peinlichste Reinlichkeit für den Kranken selbst, seine lebende und todte Umgebung, das Krankenzimmer und dessen gesammten Inhalt,
2) ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft im Krankenzimmer;
3) schleunigste Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe und werthloser Gegenstände.

Ausführung der Desinfection.

§ 5. 1) Zur Erhaltung der Reinlichkeit gehört tägliche Reinigung des Kranken, häufiger — wenn möglich täglicher — Wechsel der Leib und Bettwäsche, sofortiger Wechsel besudelter Wäsche und tägliche Reinigung des Krankenzimmers durch Aufwischen mit feuchten Tüchern, welche nach Gebrauch sofort eine halbe Stunde in kochendem Wasser gebrüht werden.

2) Lüftung des belegten Krankenzimmers wird durch häufiges und längeres Oeffnen der Fenster und des von einem heizbaren Ofens bei niedrigerer Außen-Temperatur durch Oeffnen eines verhängten Fensters erzielt.

3) Zur Unschäglichmachung der Ansteckungsstoffe dienen u. A.:

a. strömender überhitzter Wasserdampf,
b. halbstündiges Kochen im Wasser,
c. eine 5prozentige Karbolsäurelösung, hergestellt durch sorgfältige Mischung (Umrühren) von einem Theil sogenannter 100prozentiger Kar-

Personalchronik.

Von des Kaisers und Königs Majestät ist dem Domänenpächter, Oberamtmann Gustav Koenemann zu Goldbeck der Charakter als: „Amtsrath" Allergnädigst verliehen worden.

Der Kammer-Gerichts-Referendar Heinrich von Oppen ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Civil-Anwärter Hans Steffen ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Der Stationsassistent Mühlhausen in Berlin — Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Berlin-Stettin) zu Stettin — ist zum Güterexpedienten ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind: der Postsecretair Herrmann von Pritzwalk nach dem Ostafrikanischen Schutzgebiet und der Postsecretair Max Schmidt von Perleberg nach Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Während der Beurlaubung des Domainenraths Fischer zu Wendisch-Buchholz vom 13. August bis 16. September 1893 ist die Verwaltung der Königlichen Hausfideicommiß-Amts- und Forstkasse zu Wendisch-Buchholz dem Hofkammer-Sekretair Herrmann übertragen.

Berlin, den 18. Juli 1893.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marie Josefine Hermine Billieur, ohne Stand,	geboren am 18. September 1856 zu Fridlinsdorf bei Pruntrut, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Juli 1893.
2	Johann Kalasch (Kalas), Tagelöhner,	geboren im Jahre 1849 zu Lbosin, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Juni 1893.
3	Josef Kaufer, Arbeiter,	geboren am 20. August 1863 zu Dziewina, Kreis Bochnia, Galizien, österreichischer Unterthan,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	3. Juli 1893.
4	Anton Norittniy, Handschuhmacher,	geboren am 26. November 1857 zu Sertinovoy, Komitat Tolna, Ungarn,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	26. Juni 1893.
5	Karl Privik, Schlossergeselle,	geboren am 23./24. November 1856 zu Moldauthein, Böhmen, ortsangehörig zu Chelicz, Bezirk Pisek, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	23. Juni 1893.
6	Alois Winterer, Kellner,	geboren am 25. Januar 1844 zu Loosdorf, Bezirk St. Pölten, Oesterreich, ortsangehörig zu Matzleinsdorf, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Juni 1893.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

	M.	Pf.
Ausgabe.		
A. Ausgabe-Reste	79,255	—
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:		
1) Prüfungs- und Taxgebühren	16,191	32
2) Vergütungen a. für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden	592,810	05
an Mobiliar	1,295	54
b. für Schäden an unversicherten Gegenständen	3,771	99
3) Belohnungen für Löschhülfe	195	—
4) Kosten für Ermittelung von Brandstiftern	3,385	02
5) Zuschuß zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren rc.	7,323	56
6) Zuschuß an die Brandenburgsche Feuerwehr-Unfallkasse	1,685	02
7) Kurkosten	22	45
8) Postporto	1,806	47
9) Rückversicherungsbeiträge	169,619	99
10) Verwaltungskosten der Rückversicherung	1,283	—
11) Zurückzahlung überhobener Beiträge	567	04
12) Außerordentliche Ausgaben, einschließlich 18125 M. Zuschuß an den eisernen Fonds	18,442	80
13) Ueberweisung an den eisernen Fonds	50,000	—
Summe	947,654	25
Die Einnahme beträgt	1,353,015	70
Bleibt Bestand	405,361	45

und zwar: Baar und Werthpapiere 479,281 M. 93 Pf.
Einnahmereste 1,379 „ 05 „
zusammen 480,660 M. 98 Pf.
Nach Abzug der Ausgabereste von 75,299 „ 53 „
ergeben sich obige 405,361 M. 45 Pf.

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Fonds für das Jahr vom 1. April 1892 bis dahin 1893.

	M.	Pf.
Einnahme.		
A. Bestand aus voriger Rechnung	842,100	—
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere	9,000	—
C. Erworbene Werthpapiere	55,050	—
D. Zinsen	34,692	75
E. Sonstige Einnahmen	370	—
F. Zuschuß bezw. Ueberweisung aus dem laufenden Fonds	68,125	—
Summe	1,009,337	75
Ausgabe.		
A. Rechnungsvorschuß	340	28
B. Ausgegebene Werthpapiere	9,000	—
C. Für erworbene Werthpapiere	59,048	65
D. Laufende Ausgaben:		
1) Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Direktorialraths der Societät	634	40
2) Besoldungen und Entschädigungen der Beamten	36,990	—
3) Ruhegehälter	800	—
4) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	8,041	95
5) Sonstige Ausgaben	3,094	77
E. Außerordentliche Ausgaben	400	—
Summe	118,350	05
Die Einnahme beträgt	1,009,337	75
Bleibt Bestand	890,987	70

und zwar in Werthpapieren 177,750 M., in Hypotheken 710,400 M., in Baar 2,412 M. 70 Pf., in Einnahmeresten 425 M.

B[illegible] [illegible]uli 1893. Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

einer weiteren Ausbreitung der Seuche dann verschont bleiben wird, wenn die empfohlenen Vorsichtsmaßregeln überall und von jedem Einzelnen gewissenhaft durchgeführt werden. Daß letzteres geschieht, wird aber unbedingt erforderlich sein zur Ueberwindung der Gefahren, die uns in dieser Beziehung drohen.

Potsdam, den 15. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

188. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Müller in Rheinsberg, Kreis Ruppin; die Influenza bei den Pferden des Dominiums Craatz, Kreis Prenzlau; die Brustseuche unter den im Kasernenstall des Füsilier-Bataillons Regiments Königin Elisabeth in Charlottenburg, untergebrachten Pferden. Eine Kuh des Bauern Giese in Dorf Zechlin, Kreis Ostprignitz, ist an Milzbrand, gefallen.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Ochsen des Büdners Andres in Staakow, Kreis Teltow, in Kemnitz, Kreis Zauch-Belzig, und unter dem Rindvieh des Bauern Villain in Klein-Ziethen, Kreis Angermünde.

Potsdam, den 15. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

73. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Extra-Beilage beigefügt, welche das Statut der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock, sowie die darauf bezügliche Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen enthält.

Berlin, den 19. Juli 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

74. Diesem Stück des Amtsblattes liegt eine Beilage bei, welche den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Lebensversicherungsbank Kosmos zu Zeist (Holland), sowie die darauf bezügliche ministerielle Genehmigungsurkunde vom 24. Juni 1893 enthält.

Ich weise darauf mit dem Bemerken hin, daß die Statuten und die Konzession der Bank, sowie der erste Statuten-Nachtrag im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 43 Jahrgang 1880 und Stück 2 Jahrgang 1886 veröffentlicht sind.

Berlin, den 24. Juli 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Bekanntmachung,
betreffend die beabsichtigte Errichtung einer selbstständigen von der St. Michael's-Pfarrei in Berlin abzuzweigenden Curatiegemeinde Rixdorf.

75. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer selbstständigen Curatie in Rixdorf erbeten, welche die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur katholischen St. Michael's-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften Rixdorf, Britz und Treptow umfassen soll.

Auf Grund des § 239 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts werden alle diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungs-Forderungen bis zum 20. August d. J. schriftlich beim Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 28. Juli 1893.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1893.

76. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

	Ware		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	16	51
= = =	do.	(mittel)	16	04
= = =	do.	(gering)	15	60
= = =	Roggen	(gut)	14	53
= = =	do.	(mittel)	14	24
= = =	do.	(gering)	13	97
= = =	Gerste	(gut)	16	50
= = =	do.	(mittel)	15	45
= = =	do.	(gering)	14	45
= = =	Hafer	(gut)	18	73
= = =	do.	(mittel)	18	17
= = =	do.	(gering)	17	63
= = =	Erbsen	(gut)	18	95
= = =	do.	(mittel)	17	75
= = =	do.	(gering)	16	55
= = =	Richtstroh		6	08
= = =	Heu		8	14

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Juli	9,96 Mk.,	3,45 Mk.,	5,06 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	—
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	—
= = =	Linsen	54	77
= = =	Kartoffeln (neue)	12	16
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	10
= 1 =	Schweinefleisch	1	32
= 1 =	Kalbfleisch	1	25
= 1 =	Hammelfleisch	1	16
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	55
= 1 =	Eßbutter	2	30
= 60 Stück	Eier	3	—

2) In Charlottenburg:

	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	—
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	—
= = =	Linsen	50	—
= = =	Kartoffeln	7	50

für 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	Mark	40	Pf.,
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	50	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	40	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	29	=
= 60 Stück	Eier	2	=	98	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juli 1893:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			30	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			40	=
= 1 =	Gerstengrütze			38	=
= 1 =	Buchweizengrütze			40	=
= 1 =	Hirse			40	=
= 1 =	Reis (Java)			55	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	2	Mark	70	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	71	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	50	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			39	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			45	=
= 1 =	Gerstengrütze			45	=
= 1 =	Buchweizengrütze			43	=
= 1 =	Hirse			40	=
= 1 =	Reis (Java)			56	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	2	Mark	55	=
= 1 =	Java=Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	45	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	33	=

Berlin, den 9. August 1893.

Königliches Polizei=Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober=Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

46. Bei der Ober=Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:
an Lypsky in Gr.=Tychow (Pommern),
an Gebser in Potsdam,
an Steyer in Frankfurt (Main),
an Schneider in Breslau,
an Walther in Berlin,
an Brendel in Frankfurt (Oder),
an Wirke in Berlin,
an Karge in Posen.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Fischreusen, Pulvermaße, Stopfer, Münze, Theil eines Velocipedes, Büffelhörner, Band, Vorlegestange, Rosetten, Hutfeder, Strohhüte, Rasirmesser, Perlmutterknöpfe, vernickelter Träger, Uhrketten, Messingbeschläge, Roßhaare, Messinghahn, Seife, Schirmgriffe, Maschinenschneiden, Rockaufhänger, Wolle, Scheere, Haarwickel, Absatzstifte, Perlen, Krammen, Kravatten, Taschenmesser, Werkzeuggriffe, Strümpfe, Schlüssellochbleche, Metalltheile, Schnallen, Metallkettchen, Hosen, Stiefel, Thee, Laken, Gardinen, Chocolade, Schrauben, Tabacksdosen, Nieten, Riegel, Briefmarken, Zinnkapseln, Meterstäbe, Goldfäden, Maltuben, Wasserwaage, Stimmgabel, Unterbeinkleider, Vogelbälge, Hanfgurt, Handschuhe, Haken, Nägel, Medaille, Hammer, Schuhrosetten, Instrumente, Gratulationskarten, Stockgriff, Bücher, Ringe, Wachsstock, Briefbogen und Couverts, Passamenten, Noten, Haarpfeil, Taillenschloß, Bilder, Photographie=Albums, Fächer, Türkische Fez, Bieruhr, Kalender, Thermometer, Goldtäschchen, Gummi, Korallenschnur, Zeichentusche, Falzbein, Nähmaschinennadeln, Feuerhaken, Schürze, Decke, Markenalbum, Zinnplatten.

Die unbekannten Absender und Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober=Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden. Berlin C., 10. August 1893.

Der Kaiserliche Ober=Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Auspfarrung der Kirchengemeinde Staaken, Diözese Spandau, aus der Parochie der St. Nicolai=Kirche zu Spandau und Erhebung derselben zu einer selbstständigen Pfarrgemeinde.

8. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten und des Evangelischen Ober=Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Kirchengemeinde Staaken, Diözese Spandau, scheidet aus der Verbindung mit der St. Nikolai=Gemeinde zu Spandau aus und wird unter Wiederherstellung einer eigenen Pfarrstelle zu einer selbstständigen Pfarrgemeinde erhoben.

§ 2. Diese Einrichtung tritt am 1. September 1893 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1893.	Potsdam, den 8. August 1893.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.=S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.=S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. B. № 57979 über 2000 M.

aus dem Nachlaß des Fräuleins Emilie Petersen in Schloß Gleißen bei Zielenzig angeblich gestohlen worden

ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der verwittweten Frau Oberförster Lisette Petersen, geb. Heuser, in Rostock (Mecklenburg) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 8. August 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

27. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibungen nachstehend aufgeführter konsolidirter Staatsanleihen und zwar:

A. der 4%igen

a. von 1882 Lit. C. № 283012 über 1000 M. und
- D. № 363809 „ 500 „
b. „ 1883 - D. № 457140 „ 500 „ und
c. „ 1884 - D. № 609478 „ 500 „

B. der 3%igen von 1890
Lit. D. № 16648 über 500 M.

der verwittweten Frau Oberstlieutenant von Brodowska, Fanny geb. Bene, angeblich im Juni d. Js. mittels Einbruchs aus ihrer Wohnung in Wittenberg, Regierungsbezirk Merseburg, gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Justizrath Ernst hier, W. Taubenstraße 32, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 9. August 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

28. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Landwirth Rühmekorf zu Mahlerten bei Nordstemmen in Hannover die Schuldverschreibung der konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1891

Lit. C. № 55662 über 1000 M.

angeblich beim Umzuge von Hannover nach Mahlerten im April d. Js. abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Rühmekorf anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 9. August 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

36. Die im Abschnitt IV. des Nachtrages II. zum Ausnahme-Tarife für Streu- und Futtermittel enthaltene Bestimmung, betreffend die erleichterte Beförderung von Heu und Stroh, findet auch Anwendung 1) vom 2. August d. J. ab im Verkehr der Preußischen Staatsbahnen mit der Alt-Damm-Colberger Eisenbahn, 2) vom 10. August d. J. ab im Verkehr der Preußischen Staatsbahnen mit den Württembergischen Staatseisenbahnen, 3) vom 15. August d. J. ab im Verkehr der Preußischen Staatsbahnen mit a. der Werra-Eisenbahn, b. der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn, c. der Georgsmarienhütten-Eisenbahn, d. der Holländischen und Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn — bezüglich des Verkehrs der auf Deutschem Gebiete gelegenen Stationen —, e. der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn-Gesellschaft im Berlin-Hanseatischen, Nord-Ostsee- und Niederdeutschen Verbande, 4) vom 31. Juli d. J. ab im Verkehr der Oldenburgischen Staatsbahnen mit den auf Seite 3 des Nachtrages II. bei der Position IV. unter Nr. 2 bis 16 genannten Eisenbahnen.

Berlin, den 9. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

37. Der im Nachtrage II. zum Ausnahme-Tarif für Streu- und Futtermittel unter Abschnitt IV. enthaltenen Bestimmung wegen der erleichterten Beförderung von Heu und Stroh haben sich angeschlossen mit Gültigkeit 1) vom 7. August d. J. ab die Neuhaldensleber Eisenbahn; 2) vom 9. August d. J. ab die Oldenburgischen Staatsbahnen, diese im Verkehr mit der Hessischen Ludwigsbahn; 3) vom 12. August d. J. ab die Oberhessische Eisenbahn. Die außerordentliche Frachtermäßigung von 25% der Ausnahmefrachtsätze bezw. der Frachtantheile für Streu- und Futtermittel gewähren fortab im Reklamationswege unter den in den früheren Bekanntmachungen bereits veröffentlichten Bedingungen 1. die Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen auch im Verkehr: a. nach den in der Bekanntmachung vom 3. August d. J. einzeln aufgeführten nothleidenden bayerischen Landestheilen, sowie nach dem Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld; b. nach dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L. und zwar auch für die auf Stationen der betreffenden Privateisenbahnen eingehenden Sendungen; c. von den Bayerischen Staatseisenbahnen, der Lokalbahn-Actien-Gesellschaft zu München für ihre bayerischen Stationen, den Pfälzischen Eisenbahnen, sowie von den Oldenburgischen Staatseisenbahnen nach den in der Bekanntmachung vom 25sten Juli d. J. aufgeführten Nothstandsgebieten, nach den Kreisen des Eisenbergs, der Twiste und der Eder im Fürstenthum Waldeck, nach den Landrathsamtsbezirken Gotha, Ohrdruf, Waltershausen und den gleichnamigen Stadtbezirken, nach dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, sowie den

Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L., insoweit es sich um den Verkehr nach preußischen Staatsbahnstationen handelt; II. die Bayerischen Staatseisenbahnen, die Lokalbahn-Actien-Gesellschaft zu München für ihre bayerischen Stationen, die Pfälzischen Eisenbahnen nach den unter 1b. der gegenwärtigen Bekanntmachung aufgeführten Nothstandsbezirken, insoweit der Verkehr nach Stationen der Preußischen Staatsbahnen in Betracht kommt.

Berlin, den 12. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1893

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Charlottenburg Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Polizei-Verordnung vom 12. Juli d. J., betreffend die Einschränkung des Wasserverbrauchs, wird aufgehoben.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Charlottenburg, den 9. August 1893.

Königliche Polizei-Direktion.
J. V. Stolze.

Personalchronik.

Der Königliche Departementsthierarzt Professor Dr. Dieckerhoff ist zum Besuch der Weltausstellung in Chicago bis zum 30. September d. J. beurlaubt und wird in seinen veterinär-polizeilichen Geschäften während dieser Zeit durch den Königlichen Kreisthierarzt des Kreises Teltow, Herrn Klein in Berlin, vertreten.

An Stelle des verstorbenen Forstkassenrendanten, Rechnungsrath Schultze in Oranienburg, ist dessen Amtsnachfolger, Forstkassenrendant Lauterbach zu Oranienburg, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs vom 1. August 1893 ab nebenamtlich mit der Besorgung der domänenfiscalischen Kirchen- rc. Patronats-Geschäfte in den unter lfd. № 13 der Extra-Beilage zum 46sten Stück des Amtsblatts für 1880 benannten Ortschaften beauftragt worden.

An Stelle des Forstkassen-Rendanten Lauterbach zu Gransee ist dessen Amtsnachfolger, Forstkassen-Rendant Genscher vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs vom 1. August 1893 ab nebenamtlich mit der Besorgung der domänenfiskalischen Kirchen- rc. Patronats-Geschäfte in den unter laufender № 53 der Extrabeilage zum 46. Stück des Amtsblatts für 1880 benannten Ortschaften beauftragt worden.

Die Pfarrstelle zu Groß-Lichterfelde, Diözese Cöln Land I., ist durch die nach altem Rechte erfolgte Emeritirung des Pfarrers Stephani zum 1. April d. J. zur Erledigung gekommen. Bewerbungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath von Gr. Lichterfelde zu richten.

Der bisherige Pfarrer und Gesandschaftsprediger Reinhold Max Theodor Bindseil in Lissabon ist zum Pfarrer der Parochie Beiersdorf, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Walsleben, Provinz Sachsen, Gustav Karl Albert Schulze, ist zum ersten Geistlichen am Central-Diakonissenhause Bethanien hierselbst, Diözese Cöln-Stadt, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli sind

ernannt: zum Postkassirer der Ober-Postdirektionssekretair Oster, zum Ober-Telegraphenassistenten der Büreauassistent Dahl,

etatsmäßig angestellt: als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Bielefeld, Ehrke, Kühl,

versetzt: von Berlin Postkassirer Voigt nach Arnsberg, Ober-Postdirektionssekretair Blaschek nach Wermelskirchen, die Postsekretaire Machens nach Königsberg (Pr.) und Musold nach Bromberg,

nach Berlin die Ober-Postdirektionssekretaire Fechner von Königsberg (Pr.) und Peter von Minden (Westf.),

in den Ruhestand getreten. Postsekretair Gabbert,

in den Ruhestand versetzt: Ober-Telegraphenassistent Reuter,

gestorben: Ober-Telegraphensekretair Berger.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Wintersemester 1893/94. Beginn 3. Oktober 1893.

Director, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Spezielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik. — Professor Tereg: Physiologie II. Theil. — Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Haeseler: Physik. — Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Klusmann: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Dr. Kupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines

Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direction der thierärztlichen Hochschule.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1893/94.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Acker- und Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikulturchemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen von Pflanzen, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Privatdozent Dr. jur. Kaerger: Deutsche Kolonialpolitik. — Geheimer Rechnungsrath, Ingenieur, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und theoretische Maschinenlehre. Zeichenübungen. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. — Forstmeister Westermeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften. a. Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 1. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde. b. Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Allgemeine Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Privatdocent Dr. Schmöger: Ausgewählte Kapitel aus der technologischen Chemie. — Professor Dr. Delbrück mit Dr. Saare und Dr. Wittelshöfer: Spiritus- und Stärkefabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops, mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenanatomie, in Verbindung mit dem Assistenten Dr. Carl Müller. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Ernährung der Pflanzen. Krankheiten der Kulturpflanzen. Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im pflanzenphysiologischen Institut. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. Anleitung zu eigenen Arbeiten in der botanischen Abtheilung des Museums. — Privatdozent Dr. Carl Müller: Technische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Chemie der Pflanzenstoffe. e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. — Dr. Rörig: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene. — Privatdozent, Roßarzt Dr. Hagemann: Bau des Pferdes in Beziehung zur wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit.

3. Veterinärkunde. Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor C. F. Müller: Anatomie der Hausthiere, mit besonderer Berücksichtigung der Eingeweide, verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft. Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Staatswissenschaftliches Seminar. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik. Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Professor Schlichting: Wasserbau. Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen.

6. Geodäsie und Mathematik. Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann — in je zwei Gruppen. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen — in je zwei Gruppen — mit dem Assistenten Friebe. — Professor Hegemann: Zeichenübungen. Uebungen zur Landesvermessung — in zwei Gruppen. — Kartenprojektionen. Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen — in je zwei Gruppen. — Darstellende Geometrie. Uebungen zur darstellenden Geometrie. Desgleichen eventuell mit dem Assistenten N. N.

Beginn des Winter-Semesters am 16. Oktober, der Vorlesungen spätestens am 23. Oktober 1893. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 6. Juli 1893.

Der Rector der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule. Werner

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

22. Nachweisung der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen für das II. Quartal 1893.

Lfd. №	Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	Seitheriger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.	Aufgenommen in den Gemeinde- resp. Gutsbezirk.
1.	Das Seitens der Königlichen Hofkammer an die Frau Gruben-Direktor Siemens, geb. von Bolzani, zu Schenkendorf b. K.-W. veräußerte Grundstück des Königlichen Haus-Fidei-Commiß-Amtsgutes Königs-Wusterhausen Kartenblatt I. Flächenabschnitt 1049/309 und 1050/309 von 7,65 ar Flächeninhalt.	Hausfidei-Commiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen.	Gemeinde Königs-Wusterhausen.
2.	Abtrennung der nachstehend bezeichneten im Gemeindebezirk Schönow und Vereinigung derselben mit dem Gemeindebezirk Zehlendorf:		
	1) die in der Grundsteuer-Mutterrolle unter Artikel № 145 verzeichneten Grundstücke, dem Architecten Ad. Witting zu Berlin gehörig, Kartenblatt 2 Flächenabschnitt 111/1 von 12,77 ar Flächeninhalt,	Schönow.	Zehlendorf.
	2) unter Artikel 134, dem Kaufmann Felix Rosenthal zu Berlin gehörig, Kartenblatt 2 Flächenabschnitt 113/3 von 7,65 ar Flächeninhalt,	=	=
	3) unter Artikel 147, dem Königl. Regierungsrath Dr. Paul Schubart zu Berlin gehörig, Kartenblatt 2 Flächenabschnitt 114/3 von 1,62 ar Flächeninhalt, - 115/3 = 1,46 - = = 116/3 = 41,80 - = = 117/3 = 1,18 - =	=	=
	4) unter Artikel 146, dem Malermeister Wilh. Lehmann zu Gr.-Lichterfelde gehörig, Kartenblatt 2 Flächenabschnitt 120/4 von 7,32 ar Flächeninhalt, = 122/3 = 0,65 - = = 123/4 = 0,70 - = = 124/3 = 1,85 - =	=	=
	5) unter Artikel 134, dem Kaufmann Felix Rosenthal zu Berlin gehörig, Kartenblatt 2 Flächenabschnitt 142/3 von 2,45 ar Flächeninhalt, = 143/3 = 58,89 - = = 144/3 = 99,85 - = = 145/3 = 4,35 - = = 146/3 = 3,88 - =	=	=
	6) unter Artikel 147, dem Königl. Regierungsrath Dr. Paul Schubart zu Berlin gehörig, Kartenblatt 2 Flächenabschnitt 153/3 von 0,55 ar Flächeninhalt, 154/3 = 10,32 - = = 155/3 = 10,44 - = = 156/3 = 0,63 - =	=	=
	7) unter Artikel 146, dem Malermeister Wilh. Lehmann zu Gr.-Lichterfelde gehörig, Kartenblatt 2 Flächenabschnitt 157/3 von 1,24 ar Flächeninhalt, = 158/3 = 6,20 - = = 159/3 = 32,47 - = = 160/3 = 1,17 - =	=	=
	8) öffentlicher Weg Kartenblatt 2 Flächenabschnitt 161/2 von 21,86 ar Flächeninhalt,	=	=
	9) unter Artikel 134, dem Kaufmann Felix Rosenthal zu Berlin gehörig, Kartenblatt 2 Flächenabschnitt 170/1 von 9,36 ar Flächeninhalt und = 171/1 = 1,02 - =	=	=

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
4	Josef Kliesch, Arbeiter,	geboren am 20. Mai 1873 zu Grembin, Kreis Wielun, Gouvernement Warschau,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. Juli 1893.
5	Josef Köhler, Schneidergeselle,	geboren am 5. Oktober 1868 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Polizeibehörde zu Hamburg,	17. Juli 1893.
6	Karl Krapacek, Fleischergeselle,	geboren am 7. März 1859 zu Stodulka, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig zu Popovicky, Bezirk Rican, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Februar 1893.
7	Karl Ledwina, Fabrikarbeiter,	geboren am 5. Oktober 1875 zu Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Juli 1893.
8	Amand Olbrich (genannt Adam Lieba), Arbeiter,	geboren am 29. April 1857 zu Schwarzwasser bei Friedberg, Böhmen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	12. Juli 1893.
9	Ignaz Pracher, Buchbinder,	geboren am 4. Mai 1844 zu Kirchberg, Bezirk Krems, Oesterreich, ortsangehörig zu Mitterstockstall, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Juni 1893.
10	Die Zigeuner:				
	a. Martin Stepaniak,	83 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lubraniec, Kreis Wloclawec, Gouvernement Warschau,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	8. Mai 1893.
	b. dessen Ehefrau Marianne, geborene Galazka,	60 Jahre alt, geboren zu Drzozno, Kreis Wloclawec,			
	c. Thomas Stepaniak,	27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lubraniec, Kreis Wloclawec,			

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend das Statut der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock, sowie die darauf bezügliche Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen,
eine Beilage, enthaltend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Lebensversicherungsbank Kosmos zu Zeist (Holland), sowie die darauf bezügliche ministerielle Genehmigungsurkunde vom 24. Juni 1893,
sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Statut der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock.

Gegründet im Jahre 1828.

Nach der Revision vom Jahre 1892.

Ministerium des Innern.

Stempel ℳ 1,50 cassirt.

Der unter der Firma: „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät" in Rostock domicilirten Gesellschaft auf Gegenseitigkeit wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate, auf Grund der von den Großherzoglich-Mecklenburgischen Landes-Regierungen unterm 23. März und 9. Mai d. Js. genehmigten Statuten vom 10. September 1892 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses (:Gewinn- und Verlust-Konto:) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.
5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 8. Juni 1893.

L. S.

Der Minister des Innern

Im Auftrage.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Thun hiemit kund, daß Wir die Uns vorgelegten Statuten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock nach stattgehabter wiederholter Revision in der aus dem Anschlusse ersichtlichen neuen Fassung landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben zur Nachachtung für jeden, den es angeht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 23. März 1893.

Friedrich Franz.

(L. S.) A. v. Bülow.

Bestätigung der revidirten Statuten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock.

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Thun kund hiermit: daß Wir das Uns vorgelegte Statut der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock nach stattgehabter wiederholter Revision in der aus dem Anschlusse ersichtlichen neuen Fassung landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben zur Nachachtung für jeden, den es angeht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 9. Mai 1893.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) v. Dewitz.

Landesherrliche Bestätigung.
H. Meyer.

---

§ 1.

Wesen und Zweck der Societät.

Die seit dem 1. Januar 1828 bestehende **Vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock** beruht auf dem Principe der Gegenseitigkeit, ist von den Großherzogl. Mecklenburgischen Landes-Regierungen als juristische Person anerkannt und hat den Zweck, daß sich deren Theilnehmer ihr Besitzthum gegenseitig gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden (§§ 25, 26) versichern, und daß die Versicherten den nach Vergütung der vorgekommenen Schäden und nach Bestreitung der sonstigen Ausgaben verbleibenden Ueberschuß der Einnahmen in Form von Dividenden zurückgezahlt erhalten, bei Unzulänglichkeit der Einnahmen dagegen verpflichtet sind, Nachschuß zu leisten.

§ 2.

Sitz.

Der Sitz der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät ist die Mecklenburg-Schwerinsche See- und Handelsstadt Rostock.

§ 3.

Geschäftsbereich.

Die Societät versichert bewegliches und unbewegliches Gut innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches, insoweit ihr von den einzelnen Landes-Regierungen die Concession zum Geschäftsbetriebe ertheilt ist oder wird.

§ 4.

Verhältniß zu den Landes-Regierungen (Statut, allgemeine Versicherungs-Bedingungen.)

Dieses erneuerte, von den beiden Großherzogl. Mecklenburgischen Landes-Regierungen genehmigte Statut der Societät bildet vom Tage der Bestätigung durch die gedachten Hohen Landes-Regierungen ab das Grundgesetz der Societät. Abänderungen und Ergänzungen desselben, welche von den zuständigen Organen der Societät beschlossen werden sollten, bedürfen gleichfalls der Genehmigung der Großherzogl. Landes-Regierungen. Das Gleiche gilt von den neben dem Statut für den Geschäftsbetrieb der Societät maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen. (§ 15). Ebenso ist die Auflösung der Societät (§ 37) nur mit Genehmigung der Großherzogl. Landes-Regierungen zulässig.

§ 5.

Mittel der Societät.

Die von der Societät ihren Theilnehmern gewährte Sicherheit besteht:

1. in den im Voraus eingezahlten Prämiengeldern (§§ 6 u. 28),
2. in den angesammelten Reservefonds (§11),
3. in den angesammelten Sparfonds (§12),
4. in den Zinsenerträgnissen der Kapitalanlagen (§ 7),
5. in den verjährten Dividenden-Antheilen (§ 9),
6. in den sonstigen zufälligen Einnahmen, sowie
7. in den event. zur Erhebung kommenden Nachschuß-prämien (§ 10, siehe aber auch § 11).

Der Nachschuß kann im erforderlichen Falle höchstens bis zum vierfachen Betrage der Prämie erhoben werden.

§ 6.

Buchführung und Prämien-Verrechnung.

Die Bücher der Societät werden kaufmännisch, nach den Regeln der doppelten Buchführung in Reichswährung geführt. Das Rechnungsjahr der Societät ist das Kalenderjahr.

Die Prämien werden nach dem Verhältniß der Monate verrechnet, während welcher eine Versicherung in jedem Rechnungsjahre der Societät läuft, und werden die vom ersten bis einschließlich letzten Tage jeden Monats beginnenden Versicherungen so angesehen, als hätten sie am ersten Tage des nächsten Monats begonnen. Der überschießende Theil der Prämie wird netto als Prämien-Reserve auf das neue Rechnungsjahr übertragen.

Am Ende eines jeden Jahres werden die Bücher der Societät abgeschlossen. Hierbei sind die noch nicht genau zu ermittelnden Ausgaben und die noch nicht feststehenden Einnahmen nach ihrem wahrscheinlichen Betrage in Rechnung zu bringen. Der Ueberschuß oder Verlust wird hiernach im Verhältniß der eingezahlten Prämien auf die betreffenden Theilnehmer vertheilt (cfr. § 8 u. 10).

Nach Revision und Anerkenntniß der Richtigkeit der Rechnung ertheilt der Ausschuß der Societät Namens sämmtlicher Theilnehmer dem Verwaltungsrathe und der Direction die Entlastung. Jeder Agent erhält hiernach eine Anzahl der gedruckten Rechnungs-Abschlüsse nebst Erläuterungsbericht zur Vertheilung an die Societäts-Theilnehmer.

Der Rechnungs-Abschluß ist in den ersten drei Monaten des neuen Jahres fertigzustellen und wird die Bilanz in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, in der Rostocker Zeitung, in der Mecklenburg-Strelitzer Landes-Zeitung, sowie in sonst geeignet erscheinenden Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 7.

Kassenführung, Anlegung und Aufbewahrung der Gelder.

Die Kasse der Societät wird von einem besonders für diesen Zweck angestellten Kassirer, welcher der Societät eine genügende Sicherheit gestellt haben muß, verwaltet und in einem feuerfesten Schranke aufbewahrt.

Die Gelder der Societät müssen, insoweit es unbeschadet des Hauptzweckes, — der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden, — geschehen kann, in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in sicheren öffentlichen deutschen Fonds angelegt werden. Die Principien für Anlegung der Gelder stellt in den Grenzen der vorstehenden Beschränkung der Verwaltungsrath fest.

Der Erwerb von Grundstücken ist nur insoweit zulässig, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslocalitäten oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

Die der Societät gehörigen Werthpapiere werden im Geschäftslocale derselben in einem feuersicheren Schranke unter dreifachem Verschluß aufbewahrt, wozu der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, der Director und der Kassirer je einen Schlüssel führen.

§ 8.

Vertheilung von Dividenden.

Diejenigen Versicherten, welche der Societät in der ersten Hälfte des Jahres beigetreten sind, nehmen Theil an der von dem Verwaltungsrathe der Societät aus dem Ueberschusse des laufenden Rechnungsjahres festzustellenden Dividende des laufenden, diejenigen aber, welche in der zweiten Hälfte des Jahres beigetreten sind, an der Dividende des nächstfolgenden Jahres. Mehrjährige Versicherte nehmen unter dem vorstehend bestimmten Betheiligungsrecht immer nur an der Dividende nach der laufenden Jahresprämie Theil.

Die Auszahlung der Dividende auf die eingezahlte Prämie erfolgt mit dem auf das Jahr, an dessen Ueberschuß die Versicherung theilnimmt, folgenden Ablauf der Versicherung resp. des Versicherungsjahres, so daß die Dividende von der zu zahlenden Prämie für die weitere Versicherung abgerechnet wird. Für Versicherungen indessen, bei denen dieser Ablauf in die Zeit vor der endgültigen Feststellung des Rechnungs-Abschlusses fällt, ferner für Versicherungen, welche bei ihrem Ablaufe nicht erneuert worden sind, für Versicherungen, welche im Ganzen unter einjähriger Dauer bleiben, sowie endlich für Versicherungen auf mehrere Jahre mit Vorausbezahlung der Prämie für die ganze Versicherungsdauer erfolgt die Zahlung der Dividende mit der öffentlichen Bekanntmachung des Rechnungs-Abschlusses desjenigen Jahres, an dessen Geschäftsergebniß die betreffenden Versicherungen nach den vorstehenden Bestimmungen Antheil haben.

Läßt der Ueberschuß nur die Vertheilung einer Dividende von fünf Procent oder weniger zu, so wird derselbe, der Geringfügigkeit halber, nicht vertheilt, sondern der Einnahme des nächsten Jahres zugeschrieben.

§ 9.

Verfall der Dividenden.

Werden die Dividenden nicht innerhalb der nächsten von den berechtigten Empfängern erhoben, so erlöschen die Ansprüche darauf zu Gunsten der Societät.

§ 10.

Einziehung von Nachschüssen und Sicherstellung der Nachschußverbindlichkeit.

Wenn nach Erachten des Verwaltungsrathes zu irgend einer Zeit eine Unzulänglichkeit der ordentlichen Einnahmen zur Deckung des Jahresbedarfes sich ergiebt, so ist von den Theilnehmern der Societät Prämiennachschuß (§§ 5 u. 6) zu leisten. Jeder Theilnehmer hat nach dem Verhältniß seiner Prämie und nach dem Verhältniß der Zeit, auf welche er in dem Jahre, in welchem der Ausfall entsteht, versichert ist, hierzu beizutragen.

Kann die Einziehung des Prämiennachschusses bis zum Schlusse des Rechnungsjahres ausgesetzt bleiben, so wird der Nachschußbetrag für jeden Theilnehmer endgültig nach den Monaten berechnet, in welchem seine Versicherung in dem betreffenden Rechnungsjahre in Kraft war. Machen aber, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, die Umstände eine Nachschußzahlung im Laufe des Jahres erforderlich, in welchem Falle der Betrag für das ganze Jahr noch nicht endgültig festgestellt werden kann, so wird der Bedarf auf Grund vorgängiger genauer, durch die Revisions-Commission (§ 17) zu bewirkender Prüfung der Bücher der Societät und unter summarischer Nachweisung der Einnahmen und der schon geleisteten, sowie der muthmaßlich noch zu leistenden Ausgaben vom Verwaltungsrathe bestimmt. Vorbehaltlich der nach dem Jahresschlusse aufzustellenden endgültigen Berechnung nach monatlichen Raten, sowie der hiernach zu bewirkenden Ausgleichung, wird dann der Nachschuß nicht nach dem in das Kalenderjahr treffenden Antheile der Prämie (§ 6), sondern nach der vollen, für ein Jahr bemessenen, oder bei kurzen Versicherungen für diese bestimmte Prämie erhoben. In beiden Fällen können die in das neue Rechnungsjahr überzurechnenden Prämienreserven vorschußweise zur Bestreitung der Jahresausgabe mitverwendet werden.

Ergiebt sich dann beim Jahresschlusse ein Ueberschuß an den eingezahlten Nachschußprämien, so wird derselbe den Betheiligten zum Rückempfange überwiesen. Werden solche Ueberschußantheile nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Ablauf des betreffenden Verlustjahres erhoben, so verfallen sie zu Gunsten der Societät.

Die Ausschreibung etwa erforderlich werdender Nachschüsse erfolgt durch den Verwaltungsrath in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, in der Rostocker Zeitung, in der Mecklenburg-Strelitzer Landes-Zeitung und in sonst geeignet erscheinenden Blättern; die Einziehung derselben erfolgt durch die Direction.

Beträgt die Summe, welche zur vollständigen Deckung der Ausgaben mangelt, nicht über fünf Procent der Prämien-Einnahme des bezüglichen Jahres, so soll ein Nachschuß nicht erhoben, sondern der Ausfall aus den für das nächste Jahr reservirten Geldern bestritten werden. (Vergleiche jedoch § 11.)

Die Verbindlichkeit der Societäts-Theilnehmer, im Bedürfnißfalle Nachschuß zu leisten (§ 5), ist in dem statutarischen Rechtsverhältniß derselben als Versicherer (§ 1) begründet. Diese Verbindlichkeit ist eine unbedingt liquide Schuld des Versicherten bis zu dem vierfachen Betrage seiner Prämie. Gegen die Berechnung und Bestimmung solcher Schuld durch den Verwaltungsrath der Societät ist jeder Einwand ausgeschlossen. Auch wird in Fällen des Bedürfnisses durch die für ein einzelnes Jahr wirklich geleistete Nachschußzahlung diese Verbindlichkeit bei Fortdauer oder Erneuerung der Versicherung für die folgenden Jahre weder ganz noch theilweise aufgehoben.

Jedes Mitglied der Societät ist verpflichtet, den ausgeschriebenen Nachschuß innerhalb der in der Ausschreibung bestimmten Frist pünktlich einzuzahlen. Wird die Zahlung von einem Versicherten, gleichgültig unter welchem Vorwande, zur bestimmten Zeit nicht geleistet, oder auf die ergangene Aufforderung ausdrücklich verweigert, so ver-

§ 20.

Beamte der Societät.

Die Anstellung und Entlassung der sämmtlichen, dem Director unterstellten Beamten der Societät erfolgt durch den Director. Beamte, welche über 1000 ℳ Gehalt beziehen, darf der Director nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes anstellen und entlassen, er kann solche Beamte aber, bis zur Entscheidung durch den Verwaltungsrath über Entlassung, vom Amte suspendiren.

§ 21.

Remunerationen.

Die Mitglieder der Revisions-Commission erhalten für Reisekosten und Zeitaufwand Vergütung. Der Rechts-Consulent liquidirt für seine Functionirung nach der gesetzlichen Gebühren-Taxe. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und der Vorsteher des Ausschusses empfangen ein bestimmtes Honorar, dessen Höhe vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird, sowie Erstattung für etwaige Auslagen bei Reisen.

§ 22.

Agenten.

Als Mittelspersonen zwischen der Societät und dem Publicum werden von dem Director im Einverständniß mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes Agenten angestellt.

Von dem Director können im Einverständniß mit dem Verwaltungsrathe bestimmte Dienststellen (General-Agenturen und Haupt-Agenturen) ermächtigt werden, Namens der Societät für einen bestimmten Geschäftsbezirk Befugnisse der Direction selbstständig auszuüben, insbesondere die Versicherungs-Urkunden (Policen, Prolongationsscheine, Prämien-Quittungen, Nachträge) und die Bescheinigungen über Anmeldungen von Hypotheken auszufertigen und zu unterzeichnen. Die ihnen ausgestellte Vollmacht ist auf Verlangen den zuständigen Behörden, sowie den Versicherten vorzulegen.

Die Societät vertritt die Handlungen dieser ihrer Vertreter insoweit, als der Versicherte nach diesem Statute verpflichtet ist, sich ihrer zu bedienen, und insoweit sie im Auftrage der Societät handeln.

§ 23.

General-Bevollmächtigter.

Sobald die Concession zum Geschäftsbetriebe von der Königlich Preußischen Staats-Regierung ertheilt ist, errichtet die Societät in Berlin eine Haupt-Niederlassung und ernennt für dieselbe einen General-Bevollmächtigten, welchem alle diejenigen Verpflichtungen obliegen, die die Königlich Preußische Staatsregierung in ihren Concessions-Bedingungen für denselben vorschreibt; wie überhaupt alle auf das Versicherungswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen derjenigen Staaten, in denen die Societät zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist, genau beobachtet und erfüllt werden müssen, was auch rücksichtlich der nach diesen Gesetzen zur Versicherung erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß, wie bezüglich der in einzelnen Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Bedingung, daß die Zahlung der Entschädigungsgelder für abgebrannte Gebäude nur zum Wiederaufbau derselben erfolgen darf, zu geschehen hat.

§ 24.

Rückversicherung.

Die Societät ist befugt, auf die von ihr abgeschlossenen Versicherungen nach Bedürfniß Rückversicherung zu nehmen. Welche Summe in einem Risico höchstens für eigene Rechnung behalten werden darf, wird jährlich vom Verwaltungsrathe festgestellt.

§ 25.

Gegenstand der Versicherung.

Die Societät gewährt Versicherungen gegen den Schaden, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand oder Blitzschlag, oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen, Niederreißen oder nothwendige Ausräumen verursacht wird, soweit derselbe in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Die Uebernahme der Versicherung gegen andere Explosionsschäden erfolgt nur auf besonderen Antrag, muß in der Versicherungs-Urkunde ausdrücklich ausgesprochen sein, und es finden in solchem Falle die Versicherungsbedingungen auch auf solche Versicherung Anwendung.

§ 26.

Ausgeschlossen von der Versicherung.

Ausgeschlossen von aller Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militairische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen, oder die Folge eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruches oder eines Erdbebens sind.

§ 27.

Versicherungs-Antrag.

Die von den Societäts-Theilnehmern zu stellenden Versicherungs-Anträge müssen nach Maßgabe der zu diesem Zwecke mitzutheilenden Antragsformulare eine genügende Bezeichnung der Versicherungsgegenstände und eine zuverlässige Angabe aller Umstände enthalten, nach welcher sich die Gefahr beurtheilen läßt, sowie, ob und welche anderweitige Versicherung bereits stattfindet. Die Versicherungs-Anträge sind von den Antragstellern eigenhändig zu unterschreiben und durch diese ihre Unterschrift bekennen dieselben, zugleich ein Exemplar dieses Statuts empfangen zu haben, mit dessen Unkenntniß sich ein Versicherter niemals entschuldigen kann.

Fremdes Eigenthum ist, wenn es versichert werden soll, als solches in den Anträgen zu bezeichnen.

Für die Ablehnung gestellter Versicherungs-Anträge ist die Societät nicht verpflichtet Gründe anzugeben.

§ 28.

Prämie.

Uebernimmt die Societät eine Versicherung, so bestimmt sie sofort die baar einzuzahlende Prämie (§ 5), welche sich nach dem Grade der Gefahr richtet. Hierbei gilt der Grundsatz, daß gleiche Gefahr, in welcher Art sie sich immer zeigen mag, gleichmäßig besteuert wird. Die Prämienbeträge werden bei der Berechnung in den Pfennigen aufsteigend auf zehn abgerundet. Das Minimum der Prämie beträgt Drei Mark, unter welchem Betrage kein Document ausgefertigt wird.

§ 29.

Dauer der Versicherung.

Die Versicherungen können auf beliebige Zeit, jedoch nicht länger als auf je zehn Jahre abgeschlossen werden.

Bei kurzen Versicherungen, unter einjähriger Dauer, werden die Prämien verhältnißmäßig höher als bei ein- und mehrjährigen berechnet.

Diejenigen Societäts-Theilnehmer, welche nach dem Inkrafttreten dieses Statutes mindestens auf zwei Jahre versichern und die Prämie für die ganze Versicherungsdauer vorausbezahlen, erhalten bei der Prämienzahlung Rabatt, dessen Höhe von dem Verwaltungsrathe festgestellt wird.

Dieser Rabatt wird als solcher im Rechnungsabschlusse besonders in Ausgabe gestellt. Er ist von dem Versicherten insoweit zu erstatten, als etwa eine Rückgewähr von Prämie aus irgend welchem Anlasse erfolgt.

Diese mehrjährigen Versicherungen mit Vorausbezahlung der Prämie nehmen an der Vertheilung des Ueberschusses (Dividende), sowie an der Leistung eines Nachschusses mit der auf jedes Versicherungsjahr entfallenden Prämienrate, ohne Berücksichtigung des Rabattes, theil.

Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird ein Rabatt nicht gewährt.

Die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung ist mit Beginn jedes Versicherungsjahres an den Agenten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten zur Einlösung der Prämienquittung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungs-Verpflichtung der Societät.

In allen Fällen des Verzuges mit der Prämienzahlung ist die Societät berechtigt, entweder den Versicherungsvertrag durch schriftliche Mittheilung an den Versicherten aufzuheben, oder die Einlösung der Versicherungsurkunde, resp. der Prämienquittung klagend zu erwirken. In solchem Falle der Aufhebung der Versicherung geht der Anspruch des Versicherten auf den Bezug von Dividende verloren.

§ 30.

Beginn der Versicherung.

Die Versicherungsurkunde (Police, Prolongations-Schein, Veränderungsgenehmigung) wird dem Antragsteller bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung der Societät beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, wenn nicht entweder ein späterer Zeitpunkt beantragt und in der Versicherungsurkunde bestimmt, oder ein früherer Zeitpunkt vor Aushändigung derselben durch das zu ihrer Ausstellung berechtigte Gesellschaftsorgan schriftlich zugesagt ist. Die Einlösung der Urkunde wird durch Zahlung der Prämie und Nebenkosten bewirkt. Durch die Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständniß des Versicherten mit dem gesammten Inhalte derselben, insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und der Dauer der Versicherung constatirt.

Die Verpflichtung der Societät gegen die Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde und den Vorschriften des Statutes, welche als die alleinigen Grundlagen der Versicherung anzusehen sind.

§ 31.

Police.

Ueber jede Versicherung wird von der Societät eine Police ausgefertigt. Besondere Bedingungen können in der Police, außer den derselben vorgedruckten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, nur insoweit hinzugefügt werden, als sie mit keiner Vorschrift dieses Statutes in Widerspruch stehen. Solche besonderen Bedingungen haben aber mit den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen gleiche Kraft und Gültigkeit.

§ 32.

Policen-Nebenkosten.

Die Societät fertigt ihre Policen, Prolongationsscheine und Prämien-Quittungen gebührenfrei aus, demgegenüber haben aber die Versicherten das entstandene Porto, sowie diejenigen Abgaben, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften von den Behörden der einzelnen Deutschen Bundesstaaten bei Versicherungs-Abschlüssen vorgeschrieben sind, wie Stempelgebühren, Gebühren für Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten 2c. zu tragen, und werden solche Abgaben als Nebenkosten mit der Prämie erhoben, wobei die Pfennige aufsteigend auf zehn

§ 33.

Verfahren in Streitfällen.

Streitigkeiten zwischen der Societät und den Versicherten unterliegen, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen des § 34, der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte. Für Klagen der Versicherten gegen die Societät ist nach Wahl des Klägers, neben dem Gerichte in Rostock, auch das Gericht desjenigen Ortes zuständig, an welchem die Versicherungsurkunde ausgestellt worden ist.

§ 34.

Schiedsrichterliches Verfahren.

Handelt es sich bei einem Streitfall lediglich um die Höhe einer von der Societät zu leistenden Entschädigung, so steht es sowohl der Societät wie auch dem Beschädigten frei, auf schiedsrichterliche Entscheidung anzutragen.

Das Schiedsgericht soll vorkommenden Falles aus drei Schiedsrichtern bestehen, von welchen einer als Obmann fungirt. Den einen Schiedsrichter ernennt der mit der Societät in Streit gerathene Versicherte, den anderen die Societät resp. deren Vertreter, entweder zu Protokoll oder sonst schriftlich. Zeigt eine Partei, nachdem sie dazu von der anderen unter Benennung des ihrerseits gewählten Schiedsrichters schriftlich aufgefordert ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des Schiedsrichters schriftlich an, so geht das Recht, diesen zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Diese beiden Schiedsrichter erwählen vor dem Beginne ihrer Thätigkeit einen Obmann, und ist diese Wahl vorzugsweise auf einen Rechtsverständigen zu richten.

Können die von den Parteien ernannten Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ist das Amtsgericht des Ortes, an welchem die Police ausgestellt ist, um die Ernennung desselben zu ersuchen.

Die Schiedsrichter entscheiden nach den Bestimmungen dieses Statutes und der Vertragsurkunden, übrigens nach der aus der Sachlage geschöpften Ueberzeugung. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, und es tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über die eine oder die andere Frage einigen können, der dritte als Obmann hinzu, um durch seine Stimme innerhalb der Grenzen der Aussprüche der beiden Schiedsrichter den Ausschlag zu geben.

Die Schiedsrichter sind bei ihrem Verfahren nicht an die gerichtlichen Formen gebunden, ihre Verhandlungen müssen aber bei Vermeidung der Ungültigkeit des Schiedsspruches ergeben, daß beide Parteien mit ihren Gründen und Einwendungen gehört worden sind, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Auch sind dem Urtheil die Gründe der Entscheidung, und die Bestimmung darüber, von welcher der streitenden Parteien oder in welchem Verhältniß von beiden Theilen die Kosten des Verfahrens zu tragen sind, beizufügen.

Im Uebrigen finden auf das schiedsrichterliche Verfahren die Bestimmungen der §§ 851—872 der Civil-Prozeßordnung Anwendung.

§ 35.

Vertretung der Societät vor Gerichten.

Die Societät wird in allen Prozessen auch hinsichtlich der Eidesleistung, sowie in dem schiedsrichterlichen Verfahren lediglich durch den Director vertreten, ohne daß es für diesen einer besonderen Legitimation von Seiten des Verwaltungsrathes bedarf.

§ 36.

Verjährung der Entschädigungs-Ansprüche.

Alle nicht innerhalb sechs Monate nach dem Brande

anerkannten, oder durch Klage bei einem Schiedsgerichte oder dem ordentlichen zuständigen Gerichte und deren Zustellung geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist erloschen. Die beabsichtigte Klage vor einem zu bildenden Schiedsgerichte ist bei der Direction der Societät anzubringen, welche die Bildung des Schiedsgerichts innerhalb Monatsfrist zu bewirken hat.

§ 37.

Auflösung der Societät.

Die Auflösung der Societät kann nur beschlossen werden, nachdem der Reservefonds (§ 11) und der Sparfonds (§ 12) in Folge ungünstiger Geschäftsergebnisse vollkommen verbraucht, und mindestens einmal Prämien-Nachschuß erhoben worden ist.

Der Auflösungsbeschluß kann nur in einer außerordentlichen General-Versammlung gefaßt werden, in welcher mindestens die Hälfte des gesammten in Kraft befindlichen Versicherungs-Kapitals aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit (cfr. § 4).

Sollte diese General-Versammlung nicht beschlußfähig sein, so ist eine neue außerordentliche General-Versammlung zu berufen und in dieser letzteren kann alsdann der Auflösungsbeschluß ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen in Kraft befindlichen Versicherungs-Kapitals gültig gefaßt werden, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen (cfr. § 4).

Nachdem der Auflösungsbeschluß gefaßt ist, ernennt die General-Versammlung sofort die Liquidatoren und bestimmt deren Remuneration.

Die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses bestehenden Versicherungen bleiben bis zu ihrem natürlichen Ablauf in Kraft.

Wenn aus anderen, gesetzlichen Gründen die Auflösung der Societät erfolgen müßte, so soll der dann noch vorhandene Reservefonds zunächst zur Erfüllung der contractlichen Verbindlichkeiten der Societät gegen ihre Angestellten, der danach verbleibende Rest zu gemeinnützigen Zwecken, nach gemeinschaftlichem Beschluß des Verwaltungsrathes und des Ausschusses verwendet werden.

Ein etwa noch vorhandener Bestand des Sparfonds wird nach den Vorschriften des § 8 als Superdividende an die zur Zeit solcher Auflösung vorhandenen Societäts-Theilnehmer vertheilt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 38.

Bezüglich des Ausschusses (§ 14) wird, um keine Störung im Geschäftsbetriebe eintreten zu lassen, Folgendes bestimmt:

Von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Statutes (§ 4) bis zu der im Jahre 1894 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung wird der Ausschuß durch die gegenwärtigen Mitglieder des bisherigen Vorstandes gebildet. Der jährliche Austritt je eines Mitgliedes desselben wird durch das Loos bestimmt, bis sich durch die Wahl die regelrechte Reihenfolge gebildet hat.

§ 39.

Diejenigen Versicherungen, welche bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Statutes auf Grund des Statutes vom Jahre 1879 und der bisherigen allgemeinen Versicherungs-Bedingungen noch bestehen, bleiben bis zu ihrem natürlichen Ablaufe unverändert in Kraft, es sei denn, daß der Versicherte selbst die vorherige Umschreibung seiner Policen in solche mit den neuen Bedingungen beantragt oder darin willigt.

Rostock, den 10. September 1892.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät zu Rostock.

Der Verwaltungsrath: W. Scheel.

Der Director: Voigt.

Druck von Adler's Erben in Rostock.

Beilage zum Amtsblatt.

2. Nachtrag
zu den
Statuten
der
Lebens-Versicherungsbank „Kosmos".

Artikel 31 sub 2 wird in Zukunft heißen:

2) Fünfzehn Prozent (15%), wenn der Gewinn fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) oder weniger beträgt, oder soviel weniger, als nach der sub 1 genannten Auszahlung übrig ist, und bei einem Gewinn von mehr als fünfzigtausend Gulden (Gld 50,000) noch zehn Prozent (10%) von dem Ueberschuß an die Commissäre, den Verwaltungsrath und die Direction unter sich zu vertheilen, und zwar:
   A. zehn Prozent (10%) an die Commissäre
   B. dreissig Prozent (30%) an den Verwaltungsrath
   C. sechzig Prozent (60%) an die Direction.

Von dem, was hiernach vom Gewinne übrigbleibt, kommen zur Vertheilung:
   A. An die Actionäre:
      a. wenn der Gewinn fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) oder weniger beträgt, zwanzig Prozent (20%) des ganzen Gewinnes,
      b. wenn der Gewinn mehr als fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) beträgt, zwanzig Prozent (20%) von den ersten fünfzigtausend Gulden (Gld. 50,000) und fünf Prozent (5%) vom Ueberschuß.
   B. An die Versicherten, welche unter die durch die Verwaltung festzustellenden Bestimmungen fallen, der Rest unter der Bedingung, daß der Reservefonds wenigstens einhundertachtzigtausend Gulden (Gld. 180,000) beträgt.

Hat der Reservefonds diese Höhe nicht erreicht, dann werden fünfzig Prozent (50%) dieses Restes dem Reservefonds zugewiesen, um diesen wieder auf einhundertachtzigtausend Gulden (Gld. 180,000) zu bringen.

Der Reservefonds wird besonders nach den durch den Verwaltungsrath, mit Genehmigung der Commissäre festzustellenden Regeln verwaltet.

Auf Antrag der Commissäre und des Verwaltungsrathes beruht die Verfügung darüber bei den Actionären.

Die Zinsen, zu drei und ein halb Prozent (3½ %) berechnet, werden dem Fonds jährlich zugeschlagen. Sobald der Reservefonds einen Betrag von sechshunderttausend Gulden (Gld. 600,000) erreicht hat, wird die Allgemeine Versammlung beschließen, in wie weit die Zinsen daraus dem Reservefonds noch zugeschlagen werden sollen.

Artikel 32 wird heißen:

Außergewöhnliche Gewinne durch Verloosung aus angelegten Geldern werden so lange zur Verstärkung des Reservefonds verwendet, bis dieser die Summe von sechshunderttausend Gulden (Gld. 600,000) erreicht hat und kommen darnach ausschließlich zum Vortheile der Actionäre.

Dem vorstehenden in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 6. März d. Js. aufgestellten, von der Niederländischen Regierung unter'm 23. März d. Js. bestätigten zweiten Nachtrage zu den Statuten der

Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeist, (Holland)

wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 8. Juni 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 24. Juni 1893.

(L. S.) **Der Minister des Innern.**

Im Auftrage
gez. Haase

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 25. August **1893.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,
betreffend den Ankauf volljähriger Artillerie-Zug- und Reitpferde.

22. Zum Ankauf von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 10. Oktober d. J. in Neustadt a. D.,
" **11.** " " " Oranienburg,
" **13.** " " " Strasburg U.-M.

Bemerkt wird hierbei, daß von der Kommission nur solche Pferde angekauft werden, welche annähernd den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürftigem Futterzustande befinden.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Verkaufe ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue** starke rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 11. August 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1893.

189. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1893, wie folgt, festgesetzt worden sind:

August: 28. 30.
September: 3. 4. 6. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 24. 25. 27.
Oktober: 1. 2. 4. 8. 9. 11. 15. 16. 18. 22. 23. 25. 29. 30.
November: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.
Dezember: 3. 6. 7. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 25. 26. 27. 31.

Potsdam, den 18. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Hebeammen-Lehrkursus.

190. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebeammen-Lehranstalt in Berlin und in der Hebeammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. beginnt **am 2. Oktober d. J.**

Schülerinnen, welche zur Theilnahme an einem der Lehrkurse berufen, jedoch an jenen Tagen bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden.

Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kostenbeträge verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 (Stück 32 Seite 307 des Amtsblatts für 1885).

Potsdam, den 16. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung

zum Schutze der Unterwasser-Kabel der Reichstelegraphen-Verwaltung.

191. Auf Grund der § 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zur Verhütung von Beschädigungen der in dem Bette der Wasserstraßen durch die Reichstelegraphen-Verwaltung ausgelegten Unterwasser-Kabel für die mir unterstellten Wasserläufe nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Das Ankerwerfen und Ankerschleppen der Fahrzeuge in einer Nähe bis zu 50 m oberhalb und 50 m unterhalb, sowie der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder und Stangen in einer Nähe bis zu 10 m oberhalb und 10 m unterhalb der durch Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Telegraph" bezeichneten Liegestellen der Telegraphenkabel ist verboten.

II. Zuwiderhandlungen werden vorbehaltlich der nach den allgemeinen Strafgesetzen (§§ 317 ff. des Reichsstrafgesetzbuchs) etwa verwirkten schwereren Strafen mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

III. Aufgehoben werden:
1) die Polizeiverordnung zum Schutze der Staatstelegraphenleitungen durch die Havel neben den Eisenbahnbrücken bei Potsdam und Werder vom 14. Juni 1853 (Amtsblatt 1853 S. 237),

2) die Polizeiverordnung zum Schutze des Staatstelegraphenbaues durch den Schleusenkanal bei Brandenburg unterhalb der Brücke am St. Annen-Thor vom 25. April 1857 (Amtsblatt 1857 S. 150),
3) die Polizeiverordnung zur Verhütung von Beschädigungen der Telegraphenleitung an der Homeyenbrücke bei Brandenburg vom 30. November 1863 (Amtsblatt 1863 S. 366).

Potsdam, den 6. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Graf Hue de Grais.

Fischerei-Aufsicht.

192. An Stelle des bisherigen Inspectors Bethge ist der Inspector Evers zu Kienberg zum Fischerei-Aufseher für folgende im Gutsbezirke Kienberg belegene Gewässer:

1) alle Kienberger Binnengräben,
2) die Nauener langen Dammgräben, soweit dieselben an dem zu Kienberg gehörigen Theile des Nauener Dammes liegen (№ 8 der Graben-Schau-Ordnung),
3) den Graben vom zweifachen Werft (№ 16 der Graben-Schau-Ordnung),
4) den Börnicker Grenz-Graben am Bockmühlen-Damm (№ 18 der Graben-Schau-Ordnung),
5) den Flügelgraben № 21 der Graben-Schau-Ordnung an der Grenze von Kienberg mit Börnicke,

bestellt und gemäß § 46 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 amtlich verpflichtet und von mir bestätigt worden.

Potsdam, den 16. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

193. An Stelle des versetzten Amtsrichters Bunte ist der Amtsrichter Hartwig in Templin zum stellvertretenden Vorsitzenden des für den Kreis Templin zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichtes ernannt worden.

Potsdam, den 21. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

194. Zu Vertrauensmännern und stellvertretenden Vertrauensmännern sind vom 1. Oktober 1893 im Bezirk V. der Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft gewählt:

a. im Vertrauensmannsbezirk 5: Herr Fabrikbesitzer Louis Mendelssohn Berlin, Alexanderstr. 13, Herr Richard Lehmann, Bevollmächtigter der Actiengesellschaft Ant. & Alfr. Lehmann zu Niederschönweide;
b. im Vertrauensmannsbezirk 6: Herr Fabrikbesitzer Rud. Steuding, Charlottenburg, Herr Fabrikbesitzer Ad. Pitsch, Neubabelsberg;
c. im Vertrauensmannsbezirk 7: Herr Fabrikbesitzer W. Gottfried, Luckenwalde, Herr Fabrikbesitzer Herm. Steinberg, Luckenwalde;
d. im Vertrauensmannsbezirk 8: Herr Fabrikbesitzer Wilh. Levin, Luckenwalde, Herr Fabrikbesitzer Carl Hammerschmidt, Luckenwalde;
e. im Vertrauensmannsbezirk 9: Herr Fabrikbesitzer Reinhold Münster, Brandenburg a. H., Herr Fabrikbesitzer Alfr. Kummerle, Brandenburg a. H.;
f. im Vertrauensmannsbezirk 10: Herr Fabrikbesitzer Max Ebell, Neu-Ruppin, Herr Fabrikbesitzer Rud. Paul, Wittstock.

Potsdam, den 22. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

195. Festgestellt ist der Milzbrand bei je einer Kuh des Büdners Hoppe in Stechow, Kreis Westhavelland, und des Zieglers Behrend in Granzow, Kreis Ostprignitz; die Influenza unter den Pferden des Dominiums Wilhelmshof, Kreis Prenzlau.

Erloschen ist der Milzbrand unter den Kühen des Büdners Marwitz zu Saalow, Kreis Teltow.

Festgestellt ist die Tollwuth an einem in Trebbin, Kreis Teltow, getödteten Hunde, welcher in der Umgegend genannter Stadt und auch Loewendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, verschiedene Hunde gebissen haben soll.

Potsdam, den 22. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

77. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Extra-Beilage beigefügt, in der die Genehmigungsurkunde für die abgeänderten Statuten der Nordbritischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) in London und Edinburg, sowie die Statutänderungen selbst abgedruckt sind.

Ich weise darauf mit dem Bemerken hin, daß die Konzession der Gesellschaft dem Stück 7 desselben Blattes vom 12. Februar 1864 und die letztgenehmigten Statuten derselben dem Stück 51 des Blattes vom 22. Dezember 1882 beigefügt waren.

Der Generalbevollmächtigte der Gesellschaft für Preußen ist z. Zt. Herr Alexander Müller hierselbst, Oranienburgerstraße Nr. 60/63.

Berlin, den 26. Juni 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

Ministerium des Innern.

78. Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, durch die in beglaubigter Abschrift beigefügte Allerhöchste Ordre vom 25. Juli d. J. zu genehmigen, daß für einen Zeitraum von ein und einem halben Jahre bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizei-Verwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-

Anwärtern abgewichen werden darf, sofern diese Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militairdienstzeit um dieselben nicht beworben haben.

Die unter Abweichung von den Anstellungsgrundsätzen Angenommenen beziehungsweise Anzunehmenden dürfen nicht den Militairpersonen des Friedensstandes angehören. Die Erwerbung der Civilversorgungsberechtigung ist den betreffenden Personen ausnahmslos versagt, sofern auf sie nicht § 1 dritter und vierter Absatz der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet. Die einzustellenden Mannschaften müssen — sofern es sich nicht um städtische Nachtwachtmannschaften handelt — in der Armee oder in der Marine gedient und mindestens die Charge eines Unteroffiziers erlangt haben. Bei der Annahme ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren und die definitive Anstellung darf jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Probedienstzeit herbeigeführt werden.

Berlin, den 1. August 1893.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage.	Im Auftrage.
(gez.) Haase.	(gez.) von Spitz.

An den Königlichen Polizei-Präsidenten Herrn Freiherrn von Richthofen, Hochwohlgeboren hier.

* * *

Einverstanden mit den Ausführungen Ihres Berichtes vom 17. Juli d. J. will Ich hiermit genehmigen, daß für einen Zeitraum von ein und einem halben Jahre bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizei-Verwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern abgewichen werden darf, sofern diese Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militairdienstzeit um dieselben nicht beworben haben.

Kiel, den 25. Juli 1893.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) Graf zu Eulenburg. von Kaltenborn.

An die Minister des Innern und des Krieges.

* * *

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Juli d. Js. beziehungsweise an den Ministerial-Erlaß vom 1. August d. Js. bringe ich nachstehende

Bestimmungen

über die Annahme, Einstellung und Entlassung von Schutzmännern der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft, welche weder Militair-Anwärter sind, noch eine neunjährige aktive Militairdienstzeit zurückgelegt haben, zur öffentlichen Kenntniß.

1) Die Bewerber müssen ihrer aktiven Dienstpflicht im Heere beziehungsweise in der Marine genügt, die Unteroffizier-Charge erlangt haben und dürfen zur Zeit des Antritts ihres Dienstes in der Schutzmannschaft den Militairpersonen des Friedensstandes nicht mehr angehören. Sie dürfen ferner das 35. Lebensjahr nicht überschritten und müssen eine Körpergröße von mindestens 1,65 m haben.

Die Auswahl der Bewerber steht dem Polizei-Präsidium allein zu und ist dasselbe nicht verpflichtet, seine ablehnende Verfügung näher zu begründen.

2) Die Eingaben wegen Annahme und Einstellung als Schutzmann der in Berlin wohnhaften Bewerber sind unter Beifügung der Militairpapiere (Paß und Führungsattest), eines Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Rüstigkeit und von Attesten der betreffenden Ortspolizei-Behörden über die Führung während der außerhalb Berlin's zugebrachten Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahre bis zur Einstellung beziehungsweise seit der Entlassung aus dem aktiven Militairdienstverhältniß bei dem Polizei-Präsidium einzureichen.

Die übrigen außerhalb Berlin's wohnhaften Bewerber haben ihre Gesuche unter gleichzeitiger Vorlage von Attesten der betreffenden Ortspolizei-Behörden über ihre Führung während der außerhalb des aktiven Militairdienstes zugebrachten Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahre bis zur Einstellung beziehungsweise seit der Entlassung aus dem aktiven Militairverhältniß an die zuständigen Bezirks-Kommandos zu richten.

Die Bezirks-Kommandos übersenden die Gesuche nebst den beigebrachten Erfordernissen unter Beifügung eines Nationales ohne Innehaltung von Terminen an das Polizei-Präsidium.

3) Die für geeignet befundenen Bewerber werden notirt und nach Bedarf einberufen. Der Annahme geht eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung, eine oberärztliche Untersuchung und in zweifelhaften Fällen auch eine Nachmessung der Körpergröße voraus. Nicht geeignete Bewerber werden unverzüglich ohne Zahlung von Diäten oder Reisekosten wieder entlassen. Vor der Annahme hat der Bewerber gelegentlich seiner Vereidigung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, ob und welche Schulden er hat. Zu diesen werden auch ausgeklagte Alimente gerechnet.

Stellt sich die Unwahrheit dieser Versicherung später heraus, so kann nach Bewandtniß der Umstände die sofortige Entlassung erfolgen.

4) Die angenommenen Bewerber haben sich zunächst einem sechsmonatlichen Vorbereitungsdienst zu unterziehen, aus welchem sie jederzeit ohne Weiteres entlassen werden können.

5) Nach Ablauf des Vorbereitungsdinstes erfolgt die Anstellung auf Probe mit vierwöchentlicher Kündigung. Die Probezeit ist auf weitere 6 Monate festgesetzt und berechtigt ebensowenig wie der Vorbereitungsdienst zum Bezuge einer Pension.

Das Recht zu der Kündigung steht sowohl der Behörde, als auch dem Schutzmann zu. Beide

Theile sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

6) Nach beendeter Probezeit erfolgt die definitive Anstellung als Schutzmann, mit welcher nach Maßgabe des Civil-Pensionsgesetzes die Pensionsberechtigung erworben wird. Dieser Berechtigung ungeachtet ist aber das unter № 5 erwähnte Kündigungsverfahren beibehalten worden.

7) Die auf Grund dieser Bestimmungen zur Annahme gelangten Schutzmänner können sich den Civilversorgungsschein nur erwerben, sofern auf sie die Bestimmungen des § 1 Absatz 4 der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet.

(Anmerkung: § 1 Absatz 4 lautet:

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militairdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militairdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C. verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.)

8) Während der Vorbereitungszeit erhält der Schutzmann pro Tag 3 Mark Diäten, welche am Monatsschlusse, beziehungsweise beim Abgang nachträglich gezahlt werden. Nach geschehener Anstellung auf Probe beträgt das Gehalt 1100 Mark, welches nebst einem Wohnungsgeldzuschuß von 240 Mark in Vierteljahrsraten im Voraus gezahlt wird.

Bei Entlassungen sind die überhobenen Gebührnisse zurückzuzahlen.

Mit der definitiven Anstellung als Schutzmann erfährt das Gehalt keine Erhöhung, steigt aber dann bei fortgesetzt guter Führung von drei zu drei Jahren bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark.

9) Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden für die Zeit, während welcher der Schutzmann dienstliche Verwendung findet, unentgeltlich gewährt, indeß müssen sie, wenn sie ausgetragen sind oder bei dem Ausscheiden aus dem Dienste in der Schutzmannschaft in einem der noch darauf haftenden Tragezeit entsprechenden Zustand zurückgeliefert werden.

10) Der Schutzmann ist vom Tage seiner Annahme zum Vorbereitungsdienst an verpflichtet, zur Schutzmanns-Pensions-Zuschuß- und zur Schutzmanns-Kranken-Kasse die festgesetzten Beiträge, welche für jetzt monatlich je 1,50 Mark betragen, durch Gehaltsabzüge zu leisten. Eine Zurückzahlung dieser Beiträge findet niemals statt, vielmehr sind dieselben — der Schutzmann mag freiwillig aus dem Dienste scheiden oder unfreiwillig aus demselben entlassen werden — den betreffenden Fonds unbedingt verfallen.

11) Dem Schutzmann ist bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen die Beförderung zum Polizei-Wachtmeister und zum Abtheilungs-Wachtmeister nicht verschlossen.

12) Die im Armee-Verordnungsblatt № 18 Jahrgang 1891 unter № 258, beziehungsweise № 11 Jahrgang 1892 unter № 120 publicirten Bestimmungen erleiden durch die vorstehenden Festsetzungen insoweit eine Aenderung als bis auf weiteres von den Anwärtern nur eine Körpergröße von 1,65 m verlangt wird.

Berlin, den 15. August 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postanweisungen nach dem Kongostaate.

12. Vom 1. September ab sind nach dem Kongostaate Postanweisungen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig. Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., 9. August 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

47. Bei der im Kreise Teltow gelegenen Eisenbahnhaltestelle Neuhof wird am 1. September eine Postagentur unter der Bezeichnung „Neuhof (Kr. Teltow)" zunächst ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Verbindung mit den Schaffnerbahnposten in den Zügen 63, 64, 66 und 68 der Berlin-Dresdener Eisenbahn, sowie durch Vermittelung dieser Schaffnerbahnposten mit dem zur Abrechnungs-Postanstalt bestimmten Postamte in Zossen.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Neuhof (Kr. Teltow), werden die bisher zum Bezirk des Postamtes in Zossen gehörigen Ortschaften rc. Fern-Wünsdorf (Chausseehaus), Funckenmühle, Jachzenbrück, Forsthaus Adlershorst, sowie die zwischen Jachzenbrück und Adlershorst gelegenen Ausbauten zugetheilt. Die Posthülfsstelle in Neuhof (Kr. Teltow) tritt mit dem 31. August außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 17. August 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung eines Diakonats in Pankow.

9. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) In der Parochie Pankow, Diözese Berlin-Land II.,

wird ein Diakonat mit dem Sitze in Pankow errichtet.

2) Die Einrichtung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1893. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Potsdam, den 1. August 1893. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

10. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Himmelfahrts-Kirche in Berlin beabsichtigt.

Der neue Kirchensprengel soll abgegrenzt werden

a. von der St. Elisabeth-Kirchengemeinde durch

1) die Linie an der hinteren Grenze der auf der Südseite der Usedomerstraße belegenen Grundstücke von dem Schneidungspunkte mit der Parochialgrenze gegen die Friedenskirche bis zum Schneidungspunkte mit der Mittellinie der Hussitenstraße,

2) die hintere Grenze der Grundstücke auf der Westseite der Hussitenstraße von der Ecke der Feldstraße an (das Eckhaus mitgerechnet) bis zur hinteren Grenze der auf der Südseite der verlängerten Liesenstraße gelegenen Grundstücke;

3) die zuletzt genannte Linie bis zum Schneidungspunkte mit der Parochialgrenze gegen den St. Golgatha-Kirchensprengel;

b. von der Friedens-Kirchengemeinde durch die Linie an der hinteren Grenze der Nordseite der Rügenerstraße und der Gleimstraße — von der Parochialgrenze mit St. Elisabeth ab bis zur Parochialgrenze mit Zion —, sodaß die nördlichen Eckhäuser der Rügener- und Gleimstraße, an der Putbuser- und an der Swinemünderstraße bei der Friedensgemeinde bleiben.

Zugleich werden folgende Festsetzungen getroffen:

1) Der Archidiaconus Berlin an St. Elisabeth geht, sobald die Mittel zu seiner Besoldung in der neu zu bildenden Kirchenkasse nach dem Ermessen des Königlichen Konsistoriums vorhanden oder sonst sicher gestellt sein werden, als Pfarrer an die Himmelfahrts-Kirchengemeinde über und mit diesem Zeitpunkte geht seine Stelle an der St. Elisabeth-Kirche ein.

2) Die in der Parochie von St. Elisabeth bestehenden Gebührenordnungen sind für die neue Kirchengemeinde maßgebend.

3) Das Mitbenutzungsrecht an den der St. Elisabeth-Kirche gehörigen Begräbnißplätzen soll der Himmelfahrts-Kirchengemeinde bis zu der Zeit, wo dieselbe sich einen eigenen Begräbnißplatz erworben haben wird, gegen die bei der Mutterkirchengemeinde bestehenden Gebühren 2c. und Bedingungen frei stehen.

4) Für den Fall, daß der von der St. Elisabeth-Kirche an die St. Golgatha-Kirche in einer Jahresrente von 4500 M. abzuführende Zuschuß künftig wegfallen und die St. Elisabeth-Kirchengemeinde zu diesem Zeitpunkte finanziell unabhängig von den vereinigten Kreis-Synoden oder einer sonstigen Instanz sein sollte, hat diese Kirchengemeinde an die Himmelfahrts-Kirche ein Kapital von 30000 M. zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des frei gewordenen Kapitals.

Indem wir den obigen Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis **zum 14. September d. J.** während der Zeit von 10 Uhr Vorm. bis 2 Uhr Nachm. in dem Amtszimmer № 10 unserer Geschäftsräume (Schützenstraße 26 I.) bei dem Büreauvorsteher, Rechnungsrath Pancke, oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Berlin, den 12. August 1893.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

11. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 20. v. Mts., § 483 der Protokolle, Nachstehendes beschlossen hat:

1. Die Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigeren Abgabensatze herstellen dürfen, ist für das Betriebsjahr 1893/94 provisorisch in der Weise festzusetzen, daß
   a) für die bestehenden Brennereien die seitherigen Kontingentsmengen in Kraft bleiben,
   b) für die neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien auf Antrag nach Maßgabe von § 10 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1890 — § 339 der Protokolle — genehmigten Vorschriften und unter Zugrundelegung der für die Kontingentirung auf die Betriebsjahre 1890/91 bis 1892/93 festgestellten Verhältnißzahlen entsprechende Kontingentsmengen zu ermitteln sind. Von der Zuziehung von Sachverständigen der Brennereiberufsgenossenschaft zur Vornahme der örtlichen Ermittelungen kann abgesehen werden.
2. Wenn eine bisher am Kontingent noch nicht betheiligte landwirthschaftliche Brennerei oder eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei, welche während der ganzen Dauer der Kontingentsperiode geruht hat, jedoch nicht gänzlich abgemeldet worden ist, die definitive Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode beanspruchen, oder eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei den Anspruch erheben will, daß ihr Betrieb für die abgelaufene Kontingentsperiode als ein unregelmäßiger behandelt werde, so ist ein bezüglicher schriftlicher Antrag zu stellen. Derartige Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei gelegen ist, vor dem 1. Oktober 1893 eingegangen sind. Für die der Abfindung unter-

liegenden Brennereien kann diese Frist von den Direktivbehörden bis zum 15. November 1893 verlängert werden. Für Brennereien, welche bis zum 30. September 1893 noch nicht betriebsfähig hergestellt worden sind, ist der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode unzulässig.

Die nach № 2 Absatz 1 zu stellenden Anträge sind auch von den der Abfindung unterliegenden Brauereien bis zum 1. Oktober 1893 einzureichen.

Berlin, den 15. August 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Beförderung von Heu und Stroh.

38. Insoweit im Binnen-Verkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen, sowie der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und im Wechsel-Verkehr dieser Bahnen unter einander, sowie mit den übrigen Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen die Anordnung mit bis auf Weiteres dauernder Gültigkeit zur Einführung gelangt ist, wonach bei der Beförderung von **Heu** und **Stroh** in Wagenladungen, für welche offene Wagen von mehr als 7,2 m Länge nicht verfügbar sind, nach Bestimmung der Eisenbahn an Stelle **eines** Wagens von größerer Ladefähigkeit **zwei** offene Wagen regelmäßiger Ladefähigkeit von je nicht mehr als 7,2 m Länge zur Beladung gestellt werden, wird dieselbe mit dem 1. Oktober 1893 wieder aufgehoben.

Berlin, den 19. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der übrigen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

39. Soweit in den Lokal- und Wechselverkehren der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen untereinander sowie im Wechselverkehr dieser Bahnen mit den übrigen deutschen Eisenbahnen Ausnahmefrachtsätze für Malz bestehen, welche auf der Grundlage des Staffel-Ausnahmetarifs für Getreide beruhen, werden dieselben vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 10. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der übrigen Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion zu Oldenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

37. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb	
1	Bienenwirthschaftliche Ausstellung.	Roessel.	19. und 20. August.	Bienen, bienenwirthschaftliche Geräthe und Erzeugnisse.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Ausstellungs-Kommission.	8 Tage	nach Schluß der Ausstellung.
2	Desgl.	Lauenburg i. Pomm.	8. bis 10. September.	Desgl.	Desgl.	desgl.	8 Tage	
3	Allgemeine Kunst-Ausstellung.	Brüssel.	16. Septbr. bis 31. Oktober.	Kunstgegenstände.	Preuß. Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	4 Wochen	
4	Allgemeine Gartenbau- und Obst-Ausstellung.	Breslau.	27. Septbr. bis 4. Oktober.	Geräthe und Erzeugnisse des Garten- u. Obstbaues.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und Magdeburg.	desgl.	4 Wochen	

Bromberg, den 12. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

23. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschließt der Kreisausschuß des Kreises Ost-Prignitz nach Anhörung und mit Zustimmung der Betheiligten, die von dem Rittergute Dannenwalde abzuzweigenden Grundstücke Blatt 3 Parzelle № 172/1 der Gemarkungskarte von 6 a 02 qm Größe, sowie Blatt 4 Parzellen № 51/9 und 52/11 der Gemarkungskarte von zusammen 70 a 80 qm Größe von dem Gutsbezirke Dannenwalde abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Dannenwalde zu vereinigen.

Kyritz, den 15. August 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ost-Prignitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4 % Pfandbriefe Lit. B., haftend auf dem im Neumarkt'schen Kreise belegenen Gute **Elend:**

№ 61235 61239 über je 100 Thaler (300 Mark),
№ 79054 über 50 Thaler (150 Mark)

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinskoupons an die Königliche Institutien-Kasse hierselbst (am Lessing-Platze im Regierungsgebäude) zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Coupons versehen einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum **15. Februar 1894** erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die, in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 16. August 1893.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Buchholtz.

Personalchronik.

Im Kreise Ost-Havelland ist wegen des Ablaufs seiner Dienstzeit der Gemeindevorsteher Bathe in Grünefeld aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XI. — Perwenitz — ernannt worden.

Der Beigeordnete Dyhrr in Templin ist zum zweiten Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Landmesser, Forstreferendar Franz Rutschmann zu Berlin S. ist am 9. August 1893 als Landmesser eidlich verpflichtet worden.

Der bisherige Pfarrer Hermann Paul Emil Johannes Wagner zu Steigerthal, Provinz Hannover, ist zum 2. Prediger der evangelischen Gnadenkirchengemeinde hierselbst, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Die Lehrer Dückert, Scheel, Richter, Knaak, Mrotzek, Schönfeld, Pösche, Mitzlaff, Heiseke, Paeslack, Rockholtz, Heilmann, Noack, Göpel, Schubert, Prockat, Plog, Pätzelt, Fleckenstein, Babczinski, Haase, Burchard II., Matthiä und Warnecke sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Zorn am Seminar zu Kyritz ist das Prädikat „Musikdirektor" verliehen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Therese Schturma, geb. Nelitschka, Schneidersfrau,	geboren am 16. Mai 1850 zu Barau, Bezirk Pisek, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Hehlerei (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Juni 1892),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	28. Juni 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Louis Borrmann, Kommis,	geboren am 1. Juni 1854 zu Memel, Preußen, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	15. Juni 1893.
2	Bruno Dörnerl, Malergehülfe,	geboren am 8. Juni 1874 zu Brod, Kroatien, österreichischer Staatsangehöriger,	Unterschlagung u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	17. Juli 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Eduard Küng, Schuhmacher,	geboren am 27. Februar 1868 zu Gebensdorf, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	20. Juli 1893.
4	Ottmar Leitner, Kellner,	geboren am 29. Februar 1865 zu Deutschhause, Bezirk Sternberg, Mähren, ortsangehörig zu Lichten, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch = Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	15. Juli 1893.
5	Karl Lucke, Arbeiter,	geboren am 15. Februar 1854 zu Röchlitz bei Reichenberg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	17. Juli 1893.
6	Johanna Schütt, ohne Stand,	geboren am 26. September 1871 zu Arnheim, Niederlande, ortsangehörig ebendas.,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	24. Juli 1893.
7	Lina Adolf, geb. Arber, Ehefrau,	geboren am 19. März 1865 zu Oftringen, Kant. Aargrau Schweiz, ortsangehörig zu Langenthal, Kanton Bern, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Juli 1893.
8	Josef Bily, Bergmann,	geboren am 19. April 1862 zu Kojcice, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	desgleichen.
9	Veronika Brand, Sängerin,	geboren im Jahre 1879 zu Bründl, Bezirk Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Hostic, Bez. Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	26. Juni 1893.
10	Franziska Brand, Sängerin,	geboren im Jahre 1876 zu Seewiesen, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Hostic, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend die Genehmigungsurkunde für die abgeänderten Statuten der Nordbritischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) in London und Edinburg und die Statutänderungen selbst,
sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 1. September **1893.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung, betreffend den Ankauf volljähriger Artillerie-Zug- und Reitpferde.

23. Zum Ankauf von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 10. Oktober d. J. in Neustadt a. D.,
" **11.** " " " Oranienburg,
" **13.** " " " Strasburg U.-M.

Bemerkt wird hierbei, daß von der Kommission nur solche Pferde angekauft werden, welche annähernd den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürftigem Futterzustande befinden.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Verkaufe ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue** starke rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 11. August 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

196. Auf Grund der §§ 100e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Maler-, Lackirer- und Vergolder-Innung zu Neu-Ruppin

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1894 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,
4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6) in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung den Kreis Ruppin mit Ausnahme der Gemeinden Gransee, Löwenberg, Grüneberg und Teschendorf umfaßt.

Potsdam, den 21. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

197. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche bei einem mit einer Sendung in Rummelsburg bei Berlin eingetroffenen Schweine, der Bläschen-Ausschlag bei dem Zuchtbullen des Bauern Hausmann und einer Ferse des Büdners Krähe in Niendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, der Milzbrand bei einer krepirten Kuh auf dem zum Rittergute Dahlwitz, Kreis Nieder-Barnim, gehörigen Vorwerke Heidemühle.

Erloschen ist der Bläschenausschlag in Alt-Rottstock, Kreis Zauch-Belzig, die Maulseuche unter dem Jungvieh des Gutes Heinsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Potsdam, den 29. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

198 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1893 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,26	30,50	1,98	0,20	0,67	1,78	0,60	1,32	0,20	0,88
2	32,28	30,52	1,98	0,20	0,66	1,78	0,60	1,32	0,20	0,86
3	32,28	30,52	1,98	0,18	0,66	1,80	0,60	1,32	0,18	0,84
4	32,26	30,52	1,98	0,22	0,65	1,82	0,58	1,32	0,18	0,84
5	32,26	30,50	1,96	0,14	0,64	1,82	0,58	1,32	0,18	0,82
6	32,26	30,50	1,96	0,14	0,63	1,82	0,56	1,32	0,18	0,80
7	32,26	30,44	1,94	0,14	0,63	1,78	0,56	1,32	0,14	0,76
8	32,26	30,50	1,94	0,16	0,61	1,78	0,56	1,32	0,12	0,74
9	32,28	30,48	1,94	0,08	0,60	1,82	0,50	1,32	0,08	0,74
10	32,26	30,46	1,94	0,10	0,59	1,78	0,48	1,32	0,08	0,72
11	32,26	30,44	1,92	0,08	0,59	1,78	0,48	1,32	0,08	0,70
12	32,26	30,40	1,92	0,12	0,59	1,78	0,46	1,32	0,06	0,70
13	32,24	30,46	1,92	0,16	0,59	1,78	0,46	1,32	0,06	0,68
14	32,24	30,44	1,92	0,12	0,59	1,76	0,44	1,32	0,06	0,68
15	32,24	30,44	1,92	0,14	0,59	1,74	0,44	1,30	0,04	0,66
16	32,24	30,42	1,92	0,10	0,58	1,70	0,40	1,30	0,04	0,66
17	32,24	30,40	1,92	0,08	0,57	1,78	0,40	1,30	0,04	0,62
18	32,24	30,38	1,92	0,08	0,57	1,78	0,40	1,30	0,04	0,62
19	32,20	30,40	1,92	0,10	0,57	1,76	0,36	1,28	0,00	0,62
20	32,22	30,40	1,92	0,10	0,57	1,70	0,36	1,28	0,02	0,60
21	32,22	30,40	1,96	0,08	0,56	1,72	0,36	1,28	0,02	0,58
22	32,22	30,38	1,96	0,08	0,55	1,74	0,36	1,28	0,02	0,58
23	32,24	30,46	1,98	0,12	0,57	1,70	0,34	1,28	0,02	0,58
24	32,22	30,44	1,98	0,10	0,56	1,74	0,34	1,26	0,00	0,58
25	32,24	30,38	1,98	0,10	0,55	1,72	0,34	1,26	0,00	0,58
26	32,22	30,38	1,98	0,08	0,55	1,72	0,34	1,26	0,00	0,58
27	32,22	30,38	1,98	0,06	0,54	1,72	0,34	1,26	0,00	0,58
28	32,20	30,44	2,00	0,04	0,54	1,74	0,32	1,24	0,02	0,56
29	32,20	30,40	2,00	0,02	0,54	1,74	0,32	1,24	0,04	0,54
30	32,20	30,42	2,04	0,16	0,56	1,74	0,34	1,24	0,04	0,56
31	32,24	30,40	2,04	0,10	0,58	1,76	0,34	1,24	0,04	0,58

Potsdam, den 25. August 1893. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

199. Das für den Regierungsbezirk Potsdam unter dem 28. Juli v. J. — Extrablatt zum Amtsblatt vom 29. Juli v. J. — erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, sowie gebrauchter Leib- und Bettwäsche aus Rußland ist fortan weder auf das Gepäck der Reisenden, noch auf das Mobiliar der umziehenden Personen (Umzugsgut) anzuwenden.

Potsdam, den 26. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

79. Durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 1221) ist der vormaligen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht bezüglich der zum Bau der Eisenbahn von Berlin über Stendal nach Lehrte erforderlichen Grundstücke verliehen worden.

Nachdem durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 25. Mai 1892 — I. 3875/92 — der Bauplan vom Bahnhofe Berlin der Bahnstrecken Berlin—Hamburg und Berlin—Hannover, Gruppe II., zur Erweiterung der Anlagen für die Eilgut-Abfertigung sowie für die Vereinigung des Milchverkehrs auf dem Lehrter Bahnhofe hierselbst vorläufig festgestellt worden ist, wird ein Auszug aus demselben, nebst einem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen vom 17. September 1888 und der dazu gehörigen Handzeichnung, nach welchen von dem der Stadtgemeinde Berlin gehörigen Grundstücke Band 77 № 3294 des Grundbuches von den Umgebungen Berlins im Kreise Niederbarnim eine Parzelle der ehemaligen Thurmstraße zu Berlin Kartenblatt 11 № 666/9 in der Größe von 3 ar 88 qm durch den Königlichen Eisenbahnfiskus zu erwerben ist, in Gemäßheit des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11ten Juni 1874 in der Zeit vom 4. bis 18. September

d. J. einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums, Eingang IV. an der Stadtbahn, 2 Treppen Zimmer № 339, während der täglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen den ausgelegten Planauszug sind bis zum Ablaufe der bezeichneten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin schriftlich einzureichen.

Berlin, den 24. August 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

80. Höheren Orts ist bestimmt worden, daß von dem bestehenden Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, sowie gebrauchter Leib- und Bettwäsche aus Rußland fortan nicht nur das Gepäck der Reisenden, sondern auch das Mobiliar der umziehenden Personen (Umzugsgut) ausgeschlossen bleibt. Dagegen sind die vorbezeichneten Gegenstände bei ihrer Einführung in das preußische Staatsgebiet einer sanitätspolizeilichen Besichtigung und, insofern sich bei derselben der Verdacht einer Infektion mit Cholerakeimen ergiebt, der ordnungsmäßigen Desinfektion auf Kosten der Besitzer zu unterwerfen.

Berlin, den 25. August 1893.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

81. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1893, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten &c., nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerken (Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen) und von öffentlichen Wasserfahrzeugen zum Transport von Cholera-, Pocken-, Darm-, Fleck- und Rückfall-Typhus, Diphtherie-, Ruhr-, Scharlach- und Masern-Kranken, sowie von Choleraverdächtigen ist verboten.

§ 2. Wer diese Vorschriften übertritt, wird, sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 des R.-Str.-G.-B. vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 10 Tagen tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1893.

Der Polizei-Präsident. In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Erhöhung des Meistgewichts der Postpackete im Verkehr mit Italien.

13. Vom 1. September ab wird das Meistgewicht der Postpackete im Verkehr mit Italien von 3 auf **5 kg** erhöht. In der Tare tritt aus diesem Anlaß eine Aenderung nicht ein.

Berlin W., 17. August 1893.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

48. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände &c., welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 2217 aus Oranienburg vom 23. Dezember 1892 über 6 M. an Klaaß in Berlin,
2) № 7652 aus Brandenburg (Havel) 1 vom 18. Dezember 1892 über 10 Mark an Hermann in Berlin,
3) № 2354 aus Brandenburg (Havel) 1 vom 11ten Januar 1893 über 3 M. an Hayn in Damm bei Jüterbog,
4) № 343 aus Beeskow vom 3. Januar 1893 über 1 M. an Krüger in Glenzig,
5) № 17711 aus Potsdam 4 vom 6. Januar 1893 über 7 M. 75 Pf. an Gerlach in Nordhausen,
6) № 648 aus Erkner vom 12. März 1893 über 5 M. an die Königliche Staatsanwaltschaft beim Landgericht II. in Berlin,
7) № 1932 aus Bernau (Mark) vom 29. Mai 1893 über 10 M. an den Vorstand der Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Berlin,
8) № 545 aus Grünau (Mark) vom 24. Februar 1893 über 17 M. 50 Pf. an Fromme in Berlin;

B. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Ludwigsfelde vom 8. Mai 1893 an Wilhelm Rieger in Berlin mit 2 M. 75 Pf.,
2) aus Neu-Ruppin vom 12. Juni 1893 an Albert Schranz in Alfeld a. d. Leine mit einem Zinsschein über 5 M. 25 Pf.;

C. Lose aufgefunden:

1) ein Zwanzigpfennigstück, zwei Fünfpfennigstücke, eine Freimarke zu 10 Pf., eine Versicherungsmarke zu 20 Pf., am 31. Mai 1893 bei Entleerung der Briefsammeltaschen in der Zweigpostanstalt № 2 (Bahnhof),
2) ein Einthalerstück am 25. Juli 1893 im Packethandwagen des Postamts in Paulinenaue.

D. Einschreibbriefe:

1) aus Wildpark vom 20. März 1893, № fehlt, an E. Fuchs in Weißbuniski bei Willkosiski (Russisch-Polen),
2) aus Spandau vom 1. Juni 1893 № 159 an H. Stein in Hamburg,
3) aus Deetz (Havel) vom 13. Mai 1893 № 267 an Frau Ida Rung in Berlin;

E. Packete:

1) aus Rathenow vom 1. April 1893 № 734 an H. Schmidt in Grünberg (Schlesien).

Personalchronik.

Im Kreise Teltow ist der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher, Major a. D. Rönneberg in Friedenau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks II. — Deutsch-Wilmersdorf — und zu dessen Stellvertreter der Gemeindevorsteher Stock in Deutsch-Wilmersdorf ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger, Forstaufseher Bartels zu Nieder-Neuendorf in der Oberförsterei Falkenhagen ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Eiserbude in der Oberförsterei Biesenthal vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger, Forstaufseher Fibiger zu Frankendorf in der Oberförsterei Alt-Ruppin ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Pehlenbruch in der Oberförsterei Glambeck vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Melzow in der Oberförsterei Gramzow ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Schütze zu Pehlenbruch, Oberförsterei Glambeck, übertragen worden.

Die Försterstelle Schmöckwitz in der Oberförsterei Coepenick ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Schulz zu Eiserbude, Oberförsterei Biesenthal, übertragen worden.

Der Gerichtsassessor Wer in Eberswalde ist in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und zum Regierungsassessor ernannt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer, Kandidat des höheren Lehramts, Schacht, ist als Oberlehrer an der 4. städtischen Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer Simon an der Luisen-Schule in Berlin ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt ernannt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Gloor, Tagner,	geboren am 17. April 1871 zu Bischweiler, Kreis Hagenau, Elsaß-Lothringen, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr sechs Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Februar 1892),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Juli 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Gustav Hanel, Tuchmacher,	geboren am 8. März 1870 zu Bransdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Gr. Raaden, ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	12. Juni 1893.
2	Johann Jandoureck, Schneidergeselle,	geboren am 9. Mai 1857 zu Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	17. Juni 1893.
3	Otto Jaschik (Jasik), Kellner,	geboren am 14. Februar 1875 zu Wien, ortsangehörig zu Lukow, Bez. Holleschau, Mähren,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Juli 1893.
4	Mathilde Jönson, Korsettnäherin,	geboren am 4. November 1871 zu Kopenhagen, dänische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizeibehörde zu Hamburg,	28. Juli 1893.
5	Franz Paolicek, Maurer,	geboren am 11. Juni 1864 zu Chrzin, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Homburg,	27. Juli 1893.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Johann Rücker, Bäckergeselle und Handarbeiter,	geboren am 21. Juni 1873 zu Ottakring bei Wien, Bezirk Hernals, ortsangehörig zu Kladern, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	30. Juni 1893.
7	Josef Schröter, Feilenhauer,	geboren am 14. Februar 1873 zu Marschendorf, Bez. Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Mohren, Bezirk Hohenelbe, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Juli 1893.
8	Johann Stoi, Schlosser,	geboren am 28. November 1869 zu Wien, ortsangehörig zu Gabel, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe,	20. Juli 1893.
9	Johann Tokasky, Erdarbeiter,	geboren am 24. Juni 1839 zu Saletz, Gouvernement Radom, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	19. Juni 1893.
10	Josef Albert, Kaufmann,	34 Jahre alt, geboren zu Mauer, Bezirk Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	3. August 1893.
11	Johann Hubert Günnen, Tagelöhner,	geboren am 27. Mai 1864 zu Maaßniel, Niederland, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	18. Juli 1893.
12	Gottlieb Kaltenbrunner, Schuhmacher,	geboren am 6. Mai 1873 zu Ruprechtshofen, Bezirk Scheibbs, Niederösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	27. Juni 1893.
13	Julianna Kawka, verehelichte Zigeunerin,	angeblich 44 Jahre alt, ortsangehörig zu Jelén, Bezirk Chrzanow, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Juni 1893.
14	Andreas Kawka, Zigeunerknabe,	etwa 14 Jahre alt, ortsangehörig zu Jelén,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Wendelin Kolb, Webergeselle,	geboren am 10. Mai 1871 zu Benisch, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	15. Juli 1893.
16	Wenzel Konralinka, Arbeiter,	geboren am 14. Oktober 1866 zu Dobrovic, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	9. August 1893.
17	Alois (Louis) Larcher, Eisendreher,	geboren am 1. Februar 1874 zu Pitzthal, Bezirk Imst, Tirol, öster-	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	31. Juli 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3	4.	5.	6.
		reichischer Staatsangehöriger,			
18	Jankel Roll, Kaufmann,	geboren im Jahre 1862 zu Jerusalem, Palästina,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Juli 1893.
19	Josef Jost Schaffhauser, Hutmacher,	geboren am 9. Dezember 1843 zu Pfeffikon, Kant. Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	7. August 1893.
20	Moritz Levy Schoenfeld, Hausirer,	geboren am 19. August 1854 zu Wilna, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	9. August 1893.
21	August Strobach, Bäcker,	geboren am 13. März 1845 zu Walddörfel, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Markersdorf, ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Juli 1893.
22	Pauline Wallach, Zigeunerwittwe,	angeblich 44 Jahre alt, ortsangehörig zu Jelén, Bezirk Chrzanow, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Juni 1893.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Preise im Monat August 1893.

Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 02	1 11	1 70	2 50	3 90	— 25	— 20	— 45	— 30	— 45	— 45	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 60	2 30	3 01	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 29	1 25	1 20	1 70	2 30	3 05	— 26	— 27	— 40	— 45	— 40	— 45	— 40	— 45	2 80	3 60	— 20	1 50
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	4 —	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 80	2 40	3 20	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 40
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 —	— 26	— 24	— 40	— 40	— 40	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 79	2 51	3 18	— 28	— 24	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 30	1 —	1 20	1 85	2 60	3 60	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 40	1 90	2 30	3 80	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 35	1 35	1 35	1 60	2 38	3 50	— 28	— 28	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 80	3 60	— 20	1 80
1 39	1 26	1 46	1 60	2 36	3 27	— 38	— 28	— 45	— 45	— 45	— 50	— 40	— 65	3 60	4 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	2 40	3 80	— 32	— 26	— 50	— 32	— 50	— 70	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 80
1 30	1 30	1 —	1 70	2 34	3 10	— 28	— 23	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 75	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 30	1 80	2 40	3 60	— 30	— 24	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 20	— 20	1 50
1 30	1 20	1 20	1 70	2 60	3 90	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— 45	— 50	— 60	3 65	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 90	2 40	3 60	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 45	1 35	1 35	1 75	2 60	3 80	— 35	— 32	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 20	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	3 10	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 75	2 —	3 25	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	4 —	— 40	— 30	— 60	— 80	— 60	— 80	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 13	1 20	1 60	2 22	3 20	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 18	— 88	1 07	2 —	2 37	3 14	— 26	— 22	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 25	1 20	1 20	1 66	2 —	3 57	— 20	— 18	— 35	— 27	— 35	— 50	— 40	— 60	3 50	3 75	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

betreff. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

210. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen.

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Beecke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterſc... ...licher **Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2.)

Die Lachs-Fischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unter**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **ober**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich verboten. (§ 3 № 4.)

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9.)

In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schon-

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

200. Einverstanden mit den Ausführungen Ihres Berichtes vom 17. Juli d. J. will Ich hiermit genehmigen, daß für einen Zeitraum von ein und einem halben Jahre bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizei-Verwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern abgewichen werden darf, sofern diese Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militairdienstzeit um dieselben nicht beworben haben.

Kiel, den 25. Juli 1893.

(gez.) **Wilhelm** R.

(ggez.) Graf Eulenburg. von Kaltenborn.

An die Minister des Innern und des Krieges.

* * *

Die unter Abweichung von den Anstellungsgrundsätzen Angenommenen beziehungsweise Anzunehmenden dürfen nicht den Militairpersonen des Friedensstandes angehören. Die Erwerbung der Civilversorgungsberechtigung ist den betreffenden Personen ausnahmslos versagt, sofern auf sie nicht § 1 dritter und vierter Absatz der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet. Die einzustellenden Mannschaften müssen — sofern es sich nicht um städtische Nachtwachtmannschaften handelt — in der Armee oder in der Marine gedient und mindestens die Charge eines Unteroffiziers erlangt haben.

Potsdam, den 18. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

201. Auf Grund der §§ 100e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Maler-, Lackirer- und Vergolder-Innung zu Potsdam:

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1894 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,
4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3 97a. Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

   in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Städte Potsdam, Werder und Ketzin und die Gemeinde Nowawes umfaßt.

Potsdam, den 26. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

202. Auf Grund der §§ 100c. № 3 und 100f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Fleischer-Innung zu Potsdam:

1) daß Arbeitgeber, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1sten Januar 1894 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,
2) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. diejenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

   in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verflichtet sind wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

An die Fleischer-Innung zu Potsdam.

* * *

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Potsdam umfaßt.

Potsdam, den 26. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Communalbezirksveränderung betreffend.

203. Die bisher zum domainenfiscalischen Gudelack-See im Gutsbezirke Alt-Ruppin gehörige Vorlandsparzelle 13/12 Kartenblatt 3 der Flurkarte von Lindow mit 2,52 ar Flächeninhalt, jetzt dem Gärtner Fischer zu Lindow gehörig, ist durch Beschluß des Bezirks-

ausschusses hierselbst vom 27. März 1891 von dem Gutsbezirke Alt-Ruppin abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Lindow vereinigt worden.

Potsdam, den 4. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

204. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Dominiums Summt, Kreis Niederbarnim, und des Bauergutsbesitzers Storbeck zu Mögelin, Kreis Westhavelland.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts zu Trampe, Kreis Oberbarnim, unter den Schafen des Rittergutsbesitzers Jacobs zu Gnewikow und unter dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Heinrich Müller zu Rheinsberg, Kreis Ruppin.

Im ganzen Kreise Ruppin ist die Maul- und Klauenseuche nunmehr erloschen.

Potsdam, den 5. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

15. Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß Gesuche pensionirter oder ausgeschiedener Lehrer und Lehrerinnen um Gewährung von Unterstützungen nicht an den Herrn Unterrichtsminister, sondern an uns bezw. an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg hierselbst zu richten sind.

Potsdam, den 30. August 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

82. Die dem Auswanderungs-Agenten Julius Pietsch hierselbst, Invalidenstraße Nr. 121, unterm 5. August 1891 ertheilte Genehmigung zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Hamburg oder Stettin nach Australien und Amerika mit Ausnahme von Brasilien ist am heutigen Tage dahin erweitert worden, daß der Genannte als Hauptagent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers John W. Meyer, Directors der Hamburg-Amerikanischen Packetschifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Hamburg, auch befugt ist, Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Antwerpen aus nach Canada zu vermitteln.

Berlin, den 27. August 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

83. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1893 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 27. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 13. Juli 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Schneider.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. August 1893.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

84. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1893, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten 2c., nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerken (Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen) und von öffentlichen Wasserfahrzeugen zum Transport von Cholera-, Pocken-, Darm-, Fleck- und Rückfall-Typhus, Diphtherie-, Ruhr-, Scharlach- und Masern-Kranken, sowie von Choleraverdächtigen ist verboten.

§ 2. Wer diese Vorschriften übertritt, wird, sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 des R.-Str.-G.-B. vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 10 Tagen tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1893.

Der Polizei-Präsident. In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachung.

85. In den Tagen vom 26. bis 28. August d. J. sind sämmtliche 890 Flußschiffe, welche auf Berliner Stromgebiet — zwischen dem Markgrafendamme und der westlichen Weichbildgrenze — angetroffen wurden, ärztlich auf den Gesundheitszustand der Schiffsbevölke-

rung untersucht worden. Die Untersuchungen haben ein befriedigendes Ergebniß gehabt.

Cholerakranke oder choleraverdächtige Personen wurden auf keinem Schiffe aufgefunden.

Berlin, den 30. August 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

86. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Herr Poethke, Werdersche Rosenstraße 5, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom $\frac{16. \text{ November } 1888}{5. \text{ Dezember } 1892}$

vom 1. Oktober 1893 ab

als Bezirks-Schornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 21. August 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Oeffentliche Bekanntmachung.

12. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Himmelfahrts-Kirche in Berlin beabsichtigt.

Der neue Kirchensprengel soll abgegrenzt werden

a. von der St. Elisabeth-Kirchengemeinde durch
   1) die Linie an der hinteren Grenze der auf der Südseite der Usedomerstraße belegenen Grundstücke von dem Schneidungspunkte mit der Parochialgrenze gegen die Friedenskirche bis zum Schneidungspunkte mit der Mittellinie der Hussitenstraße,
   2) die hintere Grenze der Grundstücke auf der Westseite der Hussitenstraße von der Ecke der Feldstraße an (das Eckhaus mitgerechnet) bis zur hinteren Grenze der auf der Südseite der verlängerten Liesenstraße gelegenen Grundstücke;
   3) die zuletzt genannte Linie bis zum Schneidungspunkte mit der Parochialgrenze gegen den St. Golgatha-Kirchensprengel;

b. von der Friedens-Kirchengemeinde durch die Linie an der hinteren Grenze der Nordseite der Rügenerstraße und der Gleimstraße — von der Parochialgrenze mit St. Elisabeth ab bis zur Parochialgrenze mit Zion —, sodaß die nördlichen Eckhäuser der Rügener- und Gleimstraße, an der Putbuser- und an der Swinemünderstraße bei der Friedensgemeinde bleiben.

Zugleich werden folgende Festsetzungen getroffen:

1) Der Archidiaconus Berlin an St. Elisabeth geht, sobald die Mittel zu seiner Besoldung in der neu zu bildenden Kirchenkasse nach dem Ermessen des Königlichen Konsistoriums vorhanden oder sonst sicher gestellt sein werden, als Pfarrer an die Himmelfahrts-Kirchengemeinde über und mit diesem Zeitpunkte geht seine Stelle an der St. Elisabeth-Kirche ein.

2) Die in der Parochie von St. Elisabeth bestehenden Gebührenordnungen sind für die neue Kirchengemeinde maßgebend.

3) Das Mitbenutzungsrecht an den der St. Elisabeth-Kirche gehörigen Begräbnißplätzen soll der Himmelfahrts-Kirchengemeinde bis zu der Zeit, wo dieselbe sich einen eigenen Begräbnißplatz erworben haben wird, gegen die bei der Mutterkirchengemeinde bestehenden Gebühren 2c. und Bedingungen frei stehen.

4) Für den Fall, daß der von der St. Elisabeth-Kirche an die St. Golgatha-Kirche in einer Jahresrente von 4500 M. abzuführende Zuschuß künftig wegfallen und die St. Elisabeth-Kirchengemeinde zu diesem Zeitpunkte finanziell unabhängig von den vereinigten Kreis-Synoden oder einer sonstigen Instanz sein sollte, hat diese Kirchengemeinde an die Himmelfahrts-Kirche ein Kapital von 30000 M. zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des frei gewordenen Kapitals.

Indem wir den obigen Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis **zum 14. September d. J.** während der Zeit von 10 Uhr Vorm. bis 2 Uhr Nachm. in dem Amtszimmer № 10 unserer Geschäftsräume (Schützenstraße 26 I.) bei dem Büreauvorsteher, Rechnungsrath Paucke, oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Berlin, den 12. August 1893.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

16. Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Gesuche von im Bezirke Berlin pensionirten bezw. ausgeschiedenen Elementarlehrern und Lehrerinnen um Gewährung von Unterstützungen nicht an den Herrn Minister, sondern an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg beziehw. an uns zu richten sind.

Berlin, den 28. August 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

10. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 18. September bis einschließlich den 23. September d. J. und
2) die ausgeloosten, am 1. Oktober d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich den 23. September d. J.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. J. mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 29. August 1893.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

40. Die für die Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen sowie die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen unter dem 19. August d. J. bekannt gemachte Anordnung, wonach mit dem 1. Oktober d. J. bei der Beförderung von Heu und Stroh in Wagenladungen die Gestellung zweier offenen Wagen mit regelmäßiger Ladefähigkeit an Stelle eines offenen Wagens von mehr als 7,2 m Länge **entfällt**, tritt mit dem **15. Oktober d. J.** auch im Binnen- und Wechselverkehr der übrigen, vorstehend nicht aufgeführten Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen, insoweit dieselben für Heu- und Strohsendungen die Vergünstigung der Gestellung zweier Wagen eingeführt haben, in Kraft. Auf den Binnen-Verkehr der Bayerischen Staatseisenbahnen findet die gegenwärtige Bekanntmachung keine Anwendung. Berlin, den 2. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

41. **Am 10. September d. J.** gelangt der Ausnahme-Tarif für bestimmte Streu- und Futtermittel in neuer erweiterter Form zur Ausgabe; in demselben sind die in dem früheren Haupttarife vom 26. Juni sowie in den Nachträgen I. vom 12. Juli und II. vom 1. August d. J. enthaltenen Bestimmungen wiederholt und übersichtlich zusammengefaßt, auch diejenigen Ergänzungen aufgeführt, welche seit der Herausgabe des Nachtrages II. durch besondere Bekanntmachungen in Wirksamkeit gesetzt worden sind. Die neue Ausgabe des Tarifs umfaßt nicht nur den Binnenverkehr einer Anzahl Staats- und Privatbahnen, sondern insbesondere auch den Wechsel-Verkehr der sämmtlichen Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen untereinander, insoweit dieselben dem Ausnahme-Tarife für Streu- und Futtermittel beigetreten sind.

Auskunft in Betreff des Ausnahme-Tarifes ertheilen auf Verlangen die Güter-Abfertigungstellen, Auskunfts-, Verkehrs- und Tarifs-Büreaus der Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen. Auch können von dort Exemplare des Tarifes bezogen werden.

Berlin, den 4. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

40. Mit Giltigkeit vom 20. August d. J. bis auf Weiteres ist ein provisorischer Ausnahmetarif für die direkte Beförderung von Futtermitteln **(Mais, Kleie u. s. w., Malztreber und Schlempen)** in Wagenladungen von 10000 kg von Stationen der ungarischen Staatseisenbahnen nach sämmtlichen für den Wagenladungsverkehr eingerichteten Stationen unseres Bezirks in Kraft getreten. Druckstücke dieses Tarifs können durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks zum Preise von 50 Pf. käuflich bezogen werden. Bromberg, den 25. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction

Bekanntmachung.

41. Mit dem 1. September 1893 tritt zum Verbandsgütertarif zwischen den Stationen des Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn der Nachtrag I. in Kraft. Derselbe enthält neue Frachtsätze für Lusin und für die Stationen der Strecken Marienburg-Miswalde-Maldeuten und Elbing-Osterode i. Ostpr., sowie ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für Getreide und Mühlenfabrikate. Druckabzüge des Nachtrages können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen der Verbandsstationen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 19. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist an Stelle des aus dem Amtsbezirke verzogenen Amtmanns Bader in Gebersdorf der Rittergutspächter Rasmus ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks X. — Gebersdorf — ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger und Forstaufseher Bartels zu Nieder-Neuendorf in der Oberförsterei Falkenhagen ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Schmöckwitz in der Oberförsterei Coepenick vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger und Forstaufseher Liske zu Oranienburg (Berg) in der Oberförsterei Oranienburg ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Colpin in der Oberförsterei Colpin vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Wolfsgarten in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Sommerfeld zu Colpin, Oberförsterei Colpin, übertragen worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Wildenbruch, Diözese Beelitz, kommt durch den Abgang ihres bisherigen Verwalters, des emeritirten Pfarrers Dressel zum 1. November 1893 zur Wiederbesetzung.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Rohrlack, Diözese Wusterhausen a. D., ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Ueber die Wiederbesetzung har das Patronat bereits Bestimmung getroffen.

Der bisherige Predigtamtskandidat Ernst Philipp Willy Cunerth ist zum Pfarrer der Parochie Frankenförde, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der Lehrer Neumann XV. ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1893/94 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung. Einleitung in

das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber landwirthschaftliche Thierhaltung in Verbindung mit Demonstrationen: Derselbe. — Rassenkunde und Züchtung landwirthschaftlicher Kulturpflanzen mit Excursionen: Dr. Rümker. — Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau mit praktischen Demonstrationen im Obstbau: J. Müller. — Handelswissenschaft der Landwirthschaft: Oeconomie-Rath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknnde: Prof. Dr. Wüst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Lehre von dem Magnetismus und der Elektricität): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Ausgewählte Kapitel der organ. Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Agrikultur-Chemie, 1. Th. (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate (Landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Physiologie: Dr. Cluß. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. von Fritsch. — Paläontologie: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. Luedecke. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Pflanzen- und Thiergeographie: Dr. Ule. — Bacteriologischer Kursus: Prof. Dr. Renk. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Grundzüge der Systematik des Thierreichs: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Naturgeschichte der Insekten: Derselbe. — Ueber schädliche und nützliche Thiere: Derselbe. — Vergleichende Anatomie des Geschlechtsapparates der Wirbelthiere: Dr. Brandes. — Ausgewählte Kapitel der Hygiene für Landwirthe: Prof. Dr. Renk. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie (1. theoretischer Theil): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Diehl. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Sozialgesetzgebung des deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Loening. — Handelsrecht: Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Rümelin. b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Loening, Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Friedberg, Hertzberg, Stammler 2c. 2c. Theoretische und praktische Uebungen. Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogische Uebungen für Anfänger: Prof. Dr. Luedecke. — Paläontologische, geognostische und mineralogische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Mikroskopisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzendemonstrationen in den Glashäusern: Derselbe. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im Museum und zoologische Besprechungen: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Uebungen im Seminare für angewandte Naturkunde: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Demonstrationen über landwirthschaftl. Thierhaltung: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Woll-Untersuchungen und Bestimmungen: Prof. Dr. Freytag. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Akademischer Zeichenlehrer Schenck. — Unterricht in der Fechtkunst und Turnunterricht: Fechtmeister Fessel. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. — Reitunterricht: Reitlehrer Schreiber. Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Juli 1893.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. - Den 15. September **1893.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,
betreffend den Ankauf volljähriger Artillerie-Zug- und Reitpferde.

25. Zum Ankauf von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 10. Oktober d. J. in Neustadt a. D.,
" **11.** " " " Oranienburg,
" **13.** " " " Strasburg U.-M.

Bemerkt wird hierbei, daß von der Kommission nur solche Pferde angekauft werden, welche annähernd den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürftigem Futterzustande befinden.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Verkaufe ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue** starke rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 11. August 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Aerztliche Ueberwachung der Schifffahrtsstraßen.

205. Nachstehende

Bekanntmachung.

Es wird für den Fall epidemischer Verbreitung der Cholera beabsichtigt, an den Binnenschifffahrtsstraßen, wie im Vorjahre, Stationen zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Schiffsbevölkerung und zur Desinfection der Fahrzeuge einzurichten. Behufs Besetzung der Stationen, soweit die dafür verfügbaren ärztlichen Kräfte nicht ausreichen sollten, werden hierdurch rüstige Aerzte aufgefordert, sich bei den Herren Regierungs-Präsidenten ihres Wohnbezirks — in Berlin bei dem Herrn Polizei-Präsidenten — zu melden. Die Vergütung für die Dienstleistung beträgt 20 Mark täglich.

Berlin, den 4. September 1893.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

wird mit der an die Herren Aerzte gerichteten Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die an mich zu richtenden Bewerbungen bei den betreffenden Herren Kreis-Physikern einzureichen, welche die mit ihrem Gutachten begleiteten Bewerbungs-Gesuche an mich weiterbefördern werden.

Potsdam, den 8. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee
Berlin—Königs-Wusterhausen bei Neu-Britz.

206. Dem Kreise Teltow ist vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 18. Februar 1893 — III. 2753 — die Genehmigung ertheilt worden zur Errichtung einer Hebestelle an dem Treffpunkte der Berlin—Königs-Wusterhausener Kreischaussee mit der Ringchaussee beim Buschkruge und zur Verlegung der in Station 33/34 der Berlin—Königs-Wusterhausener Chaussee befindlichen Hebestelle Neu-Britz nach der neu zu errichtenden Hebestelle.

Mit der Chausseegelderhebung bei der Hebestelle Neu-Britz beim Buschkruge soll am 1. Oktober d. J. begonnen werden.

Potsdam, den 11. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

207. Festgestellt ist der Bläschenausschlag bei einer Kuh des Zimmermanns Rost in Rosenthal, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, sowie bei dem Gemeindebullen daselbst; der Milzbrand bei einer Kuh des Handelsmanns Höne (zu Friedeberg N.-M. wohnhaft) in Neuenhagen, Kreis Niederbarnim; die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Heinemann in Mögelin, Kreis Westhavelland.

Erloschen ist die Milzbrandseuche in Rieden, Kreis Prenzlau; die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Besitzer in Linum und unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers C. Schulze in Seeburg, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 12. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-								
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es	
													Rindfleisch	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 77	12 90	13 52	16 32	27 —	25 40	35 80	5 55	5 25	— —	6 90	1 23	1 15
2	Beeskow	— —	12 80	— —	17 60	25 —	27 50	45 -	4 08	5 —	— —	— —	1 20	1 10
3	Bernau	15 80	13 64	15 66	17 81	32 —	35 —	54 50	10 19	5 94	— —	8 30	1 40	1 10
4	Brandenburg	15 43	13 82	15 —	17 92	24 —	26 —	32 —	5 13	4 79	— —	7 55	1 36	1 16
5	Dahme	15 61	12 96	14 28	17 55	30 —	40 —	50 —	5 —	5 —	4 —	8 —	1 —	— 90
6	Eberswalde	15 85	13 79	15 33	17 89	23 —	21 —	36 67	6 44	6 28	— —	8 —	1 40	1 30
7	Havelberg	15 31	13 23	14 94	18 28	29 —	33 —	47 50	6 81	6 28	3 78	9 —	1 10	1 —
8	Jüterbog	15 31	13 66	16 —	18 72	25 —	24 —	40 —	6 94	5 —	— —	9 67	1 20	1 —
9	Luckenwalde	14 —	13 33	13 43	17 69	38 —	38 —	40 —	5 78	4 67	— —	8 —	1 20	1 20
10	Perleberg	15 19	12 84	13 —	17 73	24 —	30 —	40 —	6 33	5 17	— —	8 56	1 50	1 30
11	Potsdam	15 70	13 71	15 92	18 38	30 —	31 —	42 50	6 06	5 33	— —	7 58	1 35	1 21
12	Prenzlau	15 04	13 16	14 34	17 23	27 —	26 —	35 —	5 50	6 —	4 50	5 75	1 30	1 10
13	Pritzwalk	15 56	13 06	16	17 —	17 63	26 —	30 —	5 50	5 75	4 75	8 13	1 40	1 20
14	Rathenow	14 98	13 46	13 17	17 39	30 —	25 —	40 —	4 83	4 05	— —	5 50	1 20	1 —
15	Neu-Ruppin	16 —	13 53	15 60	17 49	35 —	35 —	50 —	5 04	5 08	— —	— —	1 35	1 15
16	Schwedt	15 76	13 93	15 —	17 79	33 33	25 —	40 —	5 56	5 57	— —	8 73	1 40	1 20
17	Spandau	15 38	13 50	14 25	18 50	35 —	28 —	45 —	7 17	5 50	— —	7 50	1 55	1 15
18	Strausberg	16 33	14 27	17 11	18 78	22 —	33 —	36 —	4 —	6 65	— —	9 67	1 40	1 10
19	Teltow	15 32	13 40	14 95	17 30	27 —	30 —	50 —	9 50	6 57	4 08	9 —	1 45	1 15
20	Templin	15 50	13 —	14 50	16 —	30 —	25 —	50 —	4 50	5 —	4 —	6 —	1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	15 50	13 50	14 —	17 66	— —	— —	— —	5 33	2 50	— —	3 88	1 33	1 13
22	Wittstock	15 —	12 36	15 33	15 69	20 —	40 —	50 —	6 08	3 83	3 —	3 50	1 20	1
23	Wriezen a. O.	14 85	13 19	14 90	16 35	26 50	25 —	38 —	4 71	4 72	2 —	7 14	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 37	13 35	14 83	17 53	— —	— —	— —	5 91	5 21	— —	7 45	— —	— —

Potsdam, den 12. September 1893.

209. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat August 1893 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis West-Prignitz.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.	Bemerkungen.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1.	Hafer	9 24	9 90	9 69	9 31	10 —	9 39	9 32	9 33	8 36	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	2 63	4 65	4 73	4 76	4 75	3 41	— —	4 59	1 84	
3.	Richtstroh	— —	2 62,5	2 63	2 97	2 99	3 41	2 73	2 92	2 02	

Potsdam, den 12. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat August 1893.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.												
					Ein Schock Eier.	Mehl		Gerste						Java-Kaffee mittler | gelber in gebr. Bohnen				
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 02	1 11	1 70	2 50	3 90	— 25	— 20	— 45	— 30	— 45	— 45	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 60	2 30	3 01	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 29	1 25	1 20	1 70	2 30	3 05	— 26	— 27	— 40	— 45	— 40	— 45	— 40	— 45	2 80	3 60	— 20	1 50
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	4 —	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 80	2 40	3 20	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 40
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 —	— 26	— 24	— 40	— 40	— 40	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 79	2 51	3 18	— 28	— 24	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 30	1 —	1 20	1 85	2 60	3 60	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 40	1 90	2 30	3 80	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 35	1 35	1 35	1 60	2 38	3 50	— 28	— 28	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 80	3 60	— 20	1 80
1 39	1 26	1 46	1 60	2 36	3 27	— 38	— 28	— 45	— 45	— 45	— 50	— 40	— 65	3 60	4 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	2 40	3 80	— 32	— 26	— 50	— 32	— 50	— 70	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 80
1 30	1 30	1 —	1 70	2 34	3 10	— 28	— 23	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 75	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 30	1 80	2 40	3 60	— 30	— 24	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 20	— 20	1 80
1 30	1 20	1 20	1 70	2 60	3 90	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— 45	— 50	— 60	3 65	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 90	2 40	3 60	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 45	1 35	1 35	1 75	2 60	3 80	— 35	— 32	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 20	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	3 10	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 75	2 —	3 25	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	4 —	— 40	— 30	— 60	— 80	— 60	— 80	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 13	1 20	1 60	2 22	3 20	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 18	— 88	1 07	2 —	2 37	3 14	— 26	— 22	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 25	1 20	1 20	1 66	2 —	3 57	— 20	— 18	— 35	— 27	— 35	— 50	— 40	— 60	3 50	3 75	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreff. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

210. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen.

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Beecke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2.)

Die Lachs-Fischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unter**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **ober**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich verboten. (§ 3 № 4.)

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9.)

In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schon-

zeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 5. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

16. Auf Grund des § 26 des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Stade, Wiesbaden und Coblenz neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Königlichen Forstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Berlin, den 21. August 1893.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage. gez. Schultz.

III. 12305.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß gebracht. Potsdam, den 7. September 1893.

Königliche Regierung.

Zahlungen aus Domainen- nnd Forstveräußerungen und Ablösungen.

17. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom $\frac{9.}{16.}$ September $\frac{1885}{1892}$ — Amtsblatt Stück $\frac{38}{39}$ S. $\frac{348}{403}$ — wird im Interesse der Betheiligten wiederholt darauf hingewiesen, daß die Einzahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungs-, sowie Ablösungs-Geschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 7. September 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

87. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1893, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten 2c., nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerken (Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen) und von öffentlichen Wasserfahrzeugen zum Transport von Cholera-, Pocken-, Darm-, Fleck- und Rückfall-Typhus, Diphtherie-, Ruhr-, Scharlach- und Masern-Kranken, sowie von Choleraverdächtigen ist verboten.

§ 2. Wer diese Vorschriften übertritt, wird, sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 des R.-Str.-G.-B. vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 10 Tagen tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1893.

Der Polizei-Präsident. In Vertretung: Friedheim.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1893.

88. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

				Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)		16	27
"	do.	(mittel)		15	76
"	do.	(gering)		15	27
"	Roggen	(gut)		13	95
"	do.	(mittel)		13	54
"	do.	(gering)		13	14
"	Gerste	(gut)		16	73
"	do.	(mittel)		15	65
"	do.	(gering)		14	62
"	Hafer	(gut)		18	53
"	do.	(mittel)		17	68
"	do.	(gering)		16	86
"	Erbsen	(gut)		19	05
"	do.	(mittel)		17	81
"	do.	(gering)		16	58
"	Richtstroh			5	95
"	Heu			8	14

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat August	9,94 Mk.,	3,33 Mk.,	5,11 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	—
"	Speisebohnen (weiße)	35	—
"	Linsen	54	56
"	Kartoffeln	9	06
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
" 1 "	(Bauchfleisch)	1	10

für 1 Klgr. Schweinefleisch 1 Mark 29 Pf.,
= 1 = Kalbfleisch 1 = 24 =
= 1 = Hammelfleisch 1 = 20 =
= 1 = Speck (geräuchert) 1 = 50 =
= 1 = Eßbutter 2 = 30 =
= 60 Stück Eier 3 = 08 =

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 35 Mark — Pf.,
= = = Speisebohnen (weiße) 35 = — =
= = = Linsen 50 = — =
= = = Kartoffeln 7 = 07 =
= 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 = 40 =
= 1 = = (Bauchfleisch) 1 = 10 =
= 1 = Schweinefleisch 1 = 50 =
= 1 = Kalbfleisch 1 = 40 =
= 1 = Hammelfleisch 1 = 20 =
= 1 = Speck (geräuchert) 1 = 60 =
= 1 = Eßbutter 2 = 40 =
= 60 Stück Eier 3 = 32 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1893:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 30 Pf.,
= 1 = Roggenmehl № 1 30 =
= 1 = Gerstengraupe 40 =
= 1 = Gerstengrütze 38 =
= 1 = Buchweizengrütze 40 =
= 1 = Hirse 40 =
= 1 = Reis (Java) 55 =
= 1 = Java-Kaffee (mittler) 2 Mark 70 =
= 1 = = (gelb in gebr. Bohnen) 3 = 71 =
= 1 = Speisesalz 20 =
= 1 = Schweineschmalz (hiesiges) 1 = 60 =

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 34 Pf.,
= 1 = Roggenmehl № 1 28 =
= 1 = Gerstengraupe 37 =
= 1 = Gerstengrütze 44 =
= 1 = Buchweizengrütze 40 =
= 1 = Hirse 42 =
= 1 = Reis (Java) 61 =
= 1 = Java-Kaffee (mittler) 2 Mark 25 =
= 1 = Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen) 3 = — =
= 1 = Speisesalz 20 =
= 1 = Schweineschmalz (hiesiges) 1 = 37 =

Berlin, den 8. September 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

89. Unter der Bezeichnung **„der Talisman"** wird von einem gewissen A. Müller in Hamburg für eine „Talisman electric hygiean Chain Company-London W. C." eine den früheren Gichtketten ähnliche „elektrische Heilkette" als Heilmittel gegen Gicht, Rheumatismus, sowie alle Arten Nervenleiden (nervöser Kopf- und Zahnschmerz, Schlaflosigkeit, Schwächezustände), ferner Asthma, Blutarmuth, Blutstockungen (kalte Füße und Hände), Nierenleiden, Schwerhörigkeit, Magen- und Herzkrankheiten ꝛc. ꝛc. angepriesen. Der Apparat, der nur bei Anfeuchtung vermöge seiner Zusammensetzung wesentlich aus Kupfer- und Zinkdraht geringe elektrische Ströme entwickelt, besitzt die ihm zugeschriebenen Wirkungen nicht. Das Publikum wird daher vor seiner Anschaffung gewarnt.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß der als „Königlicher Gerichts- und Polizei-Chemiker" bezeichnete Chemiker Dr. Bein, von dem ein dem Apparat günstiges Attest in der Reklameschrift abgedruckt ist, **nicht** Chemiker des hiesigen Polizei-Präsidiums ist.

Berlin, den 30. August 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

90. Der bisher im Lustgarten abgehaltene Theil des Weihnachtsmarktes wird auf Weiteres nach dem Arkonaplatz und den benachbarten Straßen bezw. Plätzen verlegt.

Berlin, den 6. September 1893.

Der Polizei-Präsident

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

49. Die Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Neubabelsberg wird zum 1. Oktober d. J. in ein Postamt III. umgewandelt werden.

Potsdam, den 8. September 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

5. Die am 1. Oktober 1893 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1893 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. September und 8. Oktober** erfolgt; **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. September, bei den**

Regierungs-Hauptkassen am 25. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **2. Oktober** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 2. September 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

13. Am 2. Oktober 1893 wird auf dem Grundstück Köthenerstraße Nr. 28/29 hierselbst eine vierte Postzollabfertigungsstelle eröffnet werden, bei der die Schlußabfertigung der für Bewohner des Stadtbezirks W. (mit Ausnahme der Bestellbezirke der Postämter 8, 56 und 64) und der Bestellbezirke der Postämter SW. 12, 46, 47 und 48 eingehenden zollpflichtigen Postsendungen, sowie der Durchgangssendungen nach den Ortschaften: Friedenau, Großbeeren, Groß-Lichterfelde, Grunewald, Lankwitz, Mahlow (Bez. Potsdam), Mariendorf, Marienfelde bei Berlin, Rangsdorf, Schmargendorf, Schoeneberg bei Berlin, Selchow (Mark), Steglitz, Südende, Teltow, Tempelhof, Wilmersdorf bei Berlin und Zehlendorf (Kreis Teltow) erfolgen soll.

Berlin, den 8. September 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

42. Diejenigen Gegenstände, welche von der Welt-Ausstellung in Chicago zurückkommen und von einem durch den Reichskommissar ausgefertigten Rücksendungsnachweis begleitet sind, werden auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen und der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen **zur Hälfte der tarifmäßigen Fracht** nach ihrem früheren Ausgangsorte zurückbefördert. In den Frachtbriefen ist zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus Ausstellungsgütern bestehen.

Bromberg, den 27. August 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

43. Vom 20. September d. J. ab werden in die Nacht-Schnellzüge 3 und 4 der Strecke Berlin-Eydtkuhnen und umgekehrt für den Verkehr I./II. Klasse Durchgangswagen eingestellt, welche durch bedeckte Uebergänge mit einander verbunden und mit nummerirten Plätzen versehen sind. Die Be[illegible] dieser Wagen, welche für gewöhnlich den Verkehr I./II. Klasse allein bedienen, ist nach Maßgabe der zur Verkehrsordnung erlassenen Zusatzbestimmungen der preußischen Staatsbahnen nur gegen Lösung besonderer Platzkarten, außer den eigentlichen Fahrkarten, zulässig. Der Preis einer Platzkarte beträgt für die erste und zweite Wagenklasse 2 Mark. Kinder, welche Fahrkarten lösen müssen, haben die volle Platzgebühr zu zahlen. Um den Reisenden die Möglichkeit zu bieten, sich einen bestimmten, von ihnen näher zu bezeichnenden Platz zu sichern, findet ein Vorverkauf der Platzkarten statt: 1. in Berlin für den Zug 3 a) im internationalen Reisebüreau, Unter den Linden 69, Tags vorher, b) in der Fahrkarten-Ausgabestelle auf Bahnhof Friedrichstraße am Reisetage bis eine Stunde vor Abgang des Zuges, 2. in Eydtkuhnen für den Zug 4 eine Stunde vor Abgang des Zuges. Auf den Zwischenstationen sind für beide Züge die Platzkarten bei einem Zugbeamten zu lösen. Durch das Belegen eines nummerirten Platzes wird ein Anspruch auf denselben nicht erworben. Näheres ist bei den Bahnhofsvorständen der Strecke Berlin-Eydtkuhnen zu erfahren.

Bromberg, den 10. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

2. **Sonderzüge**

zur Magdeburger Messe am Sonntag den 17. und 24. September d. J.

Hinfahrt:	Berlin Potsdamer Bhf.	ab	5 40	Vm.
	Potsdam	„	6 13	„
	Magdeburg	an	8 36	„
Rückfahrt:	Magdeburg	ab	10 00	Abends.
	Berlin Potsdamer Bhf.	an	1 10	Nachts.

Fahrkarten, welche zur Rückfahrt außer zu dem Sonderzuge auch zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen — ausschließlich der Schnellzüge — innerhalb 3 Tagen — den Lösungstag mitgerechnet — ab Magdeburg berechtigen, können bis zum Abgange der Züge in Berlin und Potsdam zum Preise von 6,00 M. in II. und von 4,00 M. in III. Klasse gelöst werden. Kinder unter 10 Jahren genießen die übliche Preisermäßigung. Auf der Rückfahrt ist einmalige Fahrtunterbrechung gestattet. Freigepäck wird nicht gewährt.

Berlin, den 7. September 1893.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin—Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

26. In unserer Bekanntmachung vom 16. August 1893 — Amtsblatt Seite 364 — muß es bezüglich der unter 1—6 aufgeführten Grundstücke in der Spalte „künftige Gutsbezirke"
heißen statt Gemeindebezirk Menz
„Gemeindebezirk Alt-Globsow".

Neu-Ruppin, den 1. September 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Personalchronik.

Im Kreise Ost-Havelland ist an Stelle des verstorbenen früheren Gemeindevorstehers Lausmann in Bornstedt der Gemeinde-Vorsteher Rietz ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIV. — Bornstedt — ernannt worden.

Der bisherige Prediger Carl Franz Otto Papenbrock zu Jastrow ist zum Diakonus an der St. Katharinen-Kirche und Mitfrühprediger an der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a. H., sowie zum Kompastor bei den Evangelischen Gemeinden zu Wust und Prützke, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Carl Martin Theodor Charles Neidhardt ist zum Archidiakonus an der St. Katharinen-Kirche und Mitfrühprediger an der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a. H., sowie zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Wust und Prützke, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Franz Ferdinand Emil Hoener ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde in Lichtenberg, Diözese Berlin-Land I., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Karl Wilhelm Ferdinand Ernst Richter ist zum Diakonus der Parochie Mariendorf, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Johannes Keßler ist zum Divisionspfarrer und zweiten Garnisonpfarrer in Potsdam ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Leo Fernbach ist als Oberlehrer in Berlin angestellt und der 7. städtischen Realschule ebendaselbst überwiesen worden.

Die Schulamtskandidaten Dr. Hugo Lehmgrübner, Johannes Rühle und Max Bienengräber sind als Oberlehrer am Gymnasium zu Groß-Lichterfelde angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August sind

ernannt: zum Postinspector der Ober-Postdirektionssecretair Siegert, zum Ober-Postdirektionssecretair der Postsecretair Feodor Riebel, zum Ober-Postassistenten der Postassistent Sens;

etatsmäßig angestellt: als Postsecretair die Postpraktikanten Berg, Binhold, Fuchs, Heß, Klatte, Sensfuß, als Postassistenten die Postassistenten Göthert, Noack, Paul Schultz, Staab, Szartowicz;

versetzt von Berlin: die Postsecretaire Pasch nach Stadtsulza, Reinicke nach Schwerin (Mecklb.), Postassistent Schittner nach Neuwied;

nach Berlin: die Postsecretaire Johannes Gartz aus Constantinopel, Max Schmidt aus Perleberg;

in den Ruhestand versetzt: Postsecretair Dürselen;

in den Ruhestand getreten: Ober-Telegraphenassistent J. G. Richter;

gestorben: Büreauassistent Mahnke.

Personal-Veränderung im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Der Königliche Eisenbahn-Stations-Assistent Fuchs in Berlin (Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin) ist zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten ernannt und dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Berlin—Sommerfeld) in Berlin zugetheilt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Henri Chansigaud, Pastetenbäcker,	geboren am 12. September 1870 zu St. Julien, Departement Charente, ortsangehörig zu St. Jean d'Angély, Departement Charente,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	31. Juli 1893.
2	Emil Cherpillod, Tagner,	geboren am 19. Oktober 1853 zu Cherbres, Kanton Waadt, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. August 1893.
3	Wilhelm Hartig, Bäckergeselle,	geboren am 6. Februar 1842 zu Oberrochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlitz ebendas.,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. Februar 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Albert Jenton, Kommissionär,	geboren am 19. Juli 1870 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. August 1893.
5	Josef Constanz Lamboley, Schuhmacher,	geboren am 28. April 1849 zu Ferdrupt, Frankreich, französischer Staatsangehörig.,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	12. August 1893.
6	Andreas Prazak, Schlosser,	geboren am 27. September 1872 zu Thomasroith, Bezirk Böcklabruck, Oberösterreich, ortsangehörig zu Klabava, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. August 1893.
7	Itzig Raport, Bäcker,	geboren am 10. August 1869 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Gießen,	14. August 1893.
8	Karl Wilke, Bäcker,	geboren am 16. November 1855 zu Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	15. August 1893.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 22. September **1893.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung.

26. Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in Nummer 36 des Reichsgesetzblattes vom 5. Juli 1892 — auf die Eisenbahn von Schönholz nach Cremmen von der Eröffnung des Betriebes auf den einzelnen Strecken ab von mir genehmigt worden. Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnung der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. September 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.

22. Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller Preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangs-Bescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß die nachstehenden Behörden zur Vertheilung dieser Tafeln ausersehen sind:

1) das Polizei-Schifffahrts-Büreau zu Berlin, Probststraße № 8,
2) die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg,
3) die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter der Provinz,
4) die Königliche Polizei-Direktion zu Potsdam,
5) sowie die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a. O., Cüstrin und Landsberg a. W.

Potsdam, den 8. September 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

205. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Innung: Bund der Maurer- und Zimmermeister zu Belzig:

daß Arbeitgeber, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. Januar 1894 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung den Kreis Zauch-Belzig — ausschließlich den Bezirk der Lehniner Baugewerks-Innung — umfaßt.

Potsdam, den 14. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

206. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Controlstationen zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs vom 1. d. M., Extrablatt zum Amtsblatt Seite 369 wird bekannt gemacht, daß der Dienstbetrieb auf den Controlstationen Eberswalde und Fürstenwalde bis auf Weiteres eingestellt worden ist. Die Controlstation Potsdam, deren Revisionsstellen sich jetzt an der Nedlitzer Brücke und auf dem Hoffmann'schen Grundstücke nahe der Glienicker Brücke befinden, bleibt zunächst noch bestehen.

Potsdam, den 16. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Polizei-Verordnung.

207. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 7. September 1892 — Extrablatt zum Amtsblatt vom 9. September 1892 Seite 375 — über das Verlassen von Eisenbahnzügen durch choleraverdächtige Reisende wird hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 20. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Lucanus.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

208. Unter Aufhebung des Reglements vom 4ten September 1882 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11ten März 1869, des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 und des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5 6 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4 6 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer, Grund- und Gebäudesteuer) anzugeben, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat.

Vom 1. April 1895 ab erstreckt sich der anzusetzende Steuerbetrag nicht nur auf die dann noch zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern (Einkommen- nebst Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sondern auch auf die direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch Bezirkssteuern —, welche der Urwähler zu entrichten hat. Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirkes in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 des Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats- oder Gemeindesteuer anzurechnen ist.

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in den im § 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) aufgeführten Städten,

in der Provinz Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet,

den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber,

daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 des Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Ergiebt sich nach Vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abtheilung gelangen würden, so sind dieselben gleichwohl der dritten Abtheilung zuzutheilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abtheilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder theilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abtheilung gehörigen Urwähler die zweite Abtheilung.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahl-Bezirk eine besondere Abtheilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§. 7. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im 2. Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 8. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 9. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahl-Bezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahl-Bezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer, für die Wahlbetheiligung möglichst günstigen, von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 22 des Reglements) beizufügen ist.

§ 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und

Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungs-Präsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebniß verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 12. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung).

Bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl können erforderlichen Falles zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abtheilung desselben Urwahl-Bezirkes ernannt werden.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 14. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 15. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 8 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 17. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 14 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 18 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 10 des Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 20. Ist in einem Urwahl-Bezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§ 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 22. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 23. Die Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, sowie der Magisträte (Gemeinde-Verwaltungsbehörden) der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 25. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 13 zur Anwendung.

§ 27. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 24 des Reglements), aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 28. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gütigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 29. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30. Der Gewählte ist von de

fallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 31. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 18. September 1893.

Königliches Staatsministerium.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel. von Kaltenborn-Stachau. von Heyden. Thielen. Bosse.

* * *

Vorstehendes Reglement bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

209. Der Fischermeister Wilhelm Otto zu Schifferdorf, Kreis Templin, hat am 16. Mai d. J. den 77jährigen Schneidemüller Carl Lüdemann zu Melzow mit eigener Lebensgefahr vom Feuertode bei dem auf dessen Gehöfte ausgebrochenen Feuer gerettet.

Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, 16. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

210. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Ochsen des Rittergutes Bredow, Kreis Ost-Havelland, dem Rindvieh des Büdners Ziemkendorf zu Gollin, Kreis Templin.

Eine Kuh des Gemeinde-Vorstehers Meyer in Fretzdorf, Kreis Ost-Prignitz, ist am Milzbrand gefallen.

Die Brustseuche ist festgestellt worden bei einem Pferde des Landbriefträgers Kunnemann in Cremmen, Kreis Ost-Havelland.

Potsdam, den 19. September 1893.

Der Regierungs-Präsident

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen Lit. E. der Oberschlesischen Eisenbahn.

18. Die Zinsscheine Reihe V. № 1 bis 20 zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen Lit. E. der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 30. September 1903, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. August 1893.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den

Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 4. August 1893.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

91. Der Frau Elisabeth Burmester, geb. Lederer, früher Taubenstraße Nr. 49, jetzt Schützenstraße Nr. 56 hierselbst wohnhaft, ist durch rechtskräftiges, in der Berufungsinstanz bestätigtes Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 24. Januar 1893 das Hebammen-Prüfungszeugniß entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 7. September 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

92. Die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 6. Februar d. J. genehmigte und von dem Apotheker Wilhelm Chappuzeau hierselbst, Rosenthalerstraße Nr. 61, eingerichtete **„Drei-Tauben-Apotheke"** ist nach erfolgter amtlicher Revision heute dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Berlin, den 13. September 1893.

Der Polizei-Präsident.

Zur Warnung des Publikums.

93. Es sind vielfach Faßhähne aus Zinnlegirung zum Abfüllen von Getränken im hiesigen Gewerbebetriebe im Gebrauch, deren Bleigehalt auf die Getränke schädlich einwirkt, so daß durch den Genuß oder die Verwendung derselben bei der Zubereitung von Speisen und Getränken die menschliche Gesundheit gefährdet ist. Es ist zwar die reichsgesetzliche Regelung dieses Gegenstandes in Aussicht genommenen, jedoch bietet weder das Nahrungsmittel-Gesetz, noch das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen zur Zeit eine geeignete Handhabe zu einem Einschreiten gegen diesen, die menschliche Gesundheit bedrohenden Gebrauch.

Zur Abwendung von Gefahren, welche aus der Verwendung derartiger Faßhähne erwachsen können, läßt das Polizei-Präsidium in den Niederlagen solche Hähne behufs Feststellung ihres Bleigehaltes ankaufen und wird die Verkäufer derjenigen Faßhähne, deren Bleigehalt die durch die vorstehend angezogenen Gesetze festgesetzten Grenzen mehr oder weniger überschreitet, zur Warnung des Publikums in Zukunft öffentlich namhaft machen.

Berlin, den 5. Dezember 1891.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Unter Bezugnahme auf die obige Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß Holzhähne mit Einsätzen von Zinnlegirung, die nach der chemischen Untersuchung mehr als 10 % Blei enthält, hier von der Händlerin Florentine Borchardt, Köpnickerstraße Nr. 195, zum Verkauf gestellt werden.

Berlin, den 12. September 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

94. Es ist mehrfach festgestellt worden, daß als „getrocknete Morcheln" hier vielfach nicht echte Morcheln, sondern die ihnen äußerlich ähnlichen Lorcheln feilgehalten werden, deren Genuß, besonders wenn denselben alte, ausgewachsene, wurmstichige und faule Exemplare beigemengt sind, leicht für die Gesundheit gefährliche Folgen haben kann.

Ebenso werden als „getrocknete Champignons" außerordentlich häufig nicht diese, sondern die zerschnittenen Stiele und Hüte des Steinpilzes nach Entfernung der Röhrenlamellen verkauft, welchen gelegentlich auch giftige Pilze, wie der „Hörnling", der „Knollenblätterschwamm" und andere beigemengt sind.

Es wird daher die größte Vorsicht nicht nur beim Einsammeln, wobei alle verdorbenen und schädlichen Exemplare fern zu halten sind, sondern auch für den Genuß derartiger Pilze anzuwenden sein, und empfiehlt es sich, die frischen wie die getrockneten Pilze vor der Zubereitung durch kochendes und kaltes Wasser zu reinigen und eventuell aufzufrischen, um alsdann alle ungesund aussehenden Stücke zu entfernen. Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch der eßbaren Steinpilzarten nach dem Trocknen weiß bleibt, während die gefährlichen Nebenarten beim Einsammeln an der Bruchfläche blau und beim Trocknen meist dunkel zu werden pflegen.

Berlin, den 14. September 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

4. Nachtrag

zu der Polizeiverordnung für die von der Station Königs-Wusterhausen nach der Braunkohlengrube „Consolidirt Centrum" bei Schenkendorf führende normalspurige Pferdebahn vom 21. September 1884 nebst Nachtrag vom 3./16. März 1893.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für die Verlängerung der von der Station Königs-Wusterhausen nach der Braunkohlengrube „Consolidirt Centrum" bei Schenkendorf führenden normalspurigen Pferdebahn bis zum Wernerschachte folgender Nachtrag zu der oben genannten Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 21. September 1884 nebst Nachtrag vom 3./16. März 1893 finden für die Verlängerung der oben genannten Bahn von dem Mühlenschachte nach dem Wernerschachte in gleicher Weise wie für die Hauptbahn, Anwendung.

§ 2. Ein Abdruck dieses Nachtrages ist mit demjenigen des Auszuges aus der Polizeiverordnung vom 21. September 1884, sowie des Nachtrages vom 3./16. März 1893 an dem Anfangspunkte der Ver-

längerung des neuen Geleises zum Wernerschacht anzuschlagen.

Halle, den 15. September 1893.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

44. Vom 1. Oktober d. Js. ab führt die an der Bahnstrecke Rogasen-Inowrazlaw gelegene Haltestelle Runowo die Bezeichnung „Kaisersaue".

Bromberg, den 9. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

3. **Sonderzüge**

zur Magdeburger Messe am Sonntag den 17. und 24. September d. J.

Hinfahrt:	Berlin Potsdamer Bhf.	ab	5 40	Vm.
	Potsdam	"	6 13	"
	Magdeburg	an	8 36	"
Rückfahrt:	Magdeburg	ab	10 00	Abends.
	Berlin Potsdamer Bhf.	an	1 10	Nachts.

Fahrkarten, welche zur Rückfahrt außer zu dem Sonderzuge auch zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen — ausschließlich der Schnellzüge — innerhalb 3 Tagen — den Lösungstag mitgerechnet — ab Magdeburg berechtigen, können bis zum Abgange der Züge in Berlin und Potsdam zum Preise von 6,00 M. in II. und von 4,00 M. in III. Klasse gelöst werden.

Kinder unter 10 Jahren genießen die übliche Preisermäßigung. Auf der Rückfahrt ist einmalige Fahrtunterbrechung gestattet. Freigepäck wird nicht gewährt.

Berlin, den 7. September 1893.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin—Magdeburg.)

Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Direktor des Geodätischen Instituts, ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Berliner Universität, Dr. Robert Helmert zu Potsdam aus Anlaß der Vollendung des Neubaues des Geodätischen Instituts zu Potsdam den Charakter als Geheimer Regierungsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Im Kreise Teltow ist wegen des zum 2. k. M. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit der Schöffe und Landwirth Jansa in Rixdorf aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIV. — Rixdorf — ernannt worden.

Der Apotheker Herrmann Greinke hat die zu Adlershof im Kreise Teltow von ihm nach Maßgabe der unterm 23. November 1892 erhaltenen Concession eingerichtete Apotheke eröffnet.

Der bisherige Förster Bein zu Crämerpfuhl in der Oberförsterei Rüthnick ist zum Königlichen Revierförster ernannt. Demselben ist die Revierförsterstelle Crämerpfuhl in der vorerwähnten Oberförsterei endgültig übertragen worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Flecken Zechlin, Diözese Wittstock, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Wolff am 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Der wissenschaftliche Lehrer Hoffmann an der höheren Bürgerschule in Potsdam ist als Oberlehrer an dem dortigen Realgymnasium angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Dr. Heinrich Pfuhl ist als Oberlehrer in Berlin angestellt und der 5ten Städtischen Realschule ebendaselbst überwiesen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 29. September **1893.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Venezolanisches General-Consulat.

211. Der bisherige Venezolanische Vicekonsul in Berlin, Eduard Hahn-Echenagucia ist zum Venezolanischen Generalkonsul daselbst ernannt worden.

Potsdam, den 21. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

212. In Abänderung meiner im 28. Stück Seite 284 des diesjährigen Amtsblattes erlassenen Bekanntmachung mache ich darauf aufmerksam, daß der Marktpreis für 1 kg Rindfleisch vom Bauche in Neu-Ruppin nicht wie angegeben 1,35 Mark, sondern nur 1 Mark 15 Pf. beträgt. Potsdam, den 22. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

---

213. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1893 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,24	30,42	2,04	0,12	0,60	1,76	0,36	1,28	0,04	0,60
2	32,26	30,44	2,06	0,16	0,60	1,76	0,34	1,28	0,02	0,62
3	32,26	30,44	2,06	0,14	0,60	1,74	0,34	1,30	0,04	0,62
4	32,28	30,38	2,06	0,10	0,59	1,78	0,34	1,30	0,02	0,64
5	32,24	30,44	2,06	0,20	0,59	1,78	0,32	1,30	0,02	0,64
6	32,28	30,38	2,06	0,08	0,59	1,78	0,36	1,30	0,02	0,64
7	32,26	30,46	2,06	0,10	0,59	1,78	0,36	1,30	0,02	0,64
8	32,28	30,50	2,04	0,12	0,58	1,78	0,36	1,30	0,02	0,64
9	32,28	30,52	2,04	0,08	0,58	1,78	0,38	1,28	0,04	0,64
10	32,28	30,54	2,06	0,14	0,57	1,78	0,38	1,28	0,00	0,62
11	32,28	30,54	2,04	0,12	0,57	1,78	0,38	1,28	0,00	0,60
12	32,28	30,50	2,04	0,10	0,57	1,78	0,36	1,28	0,00	0,58
13	32,28	30,46	2,04	0,12	0,58	1,78	0,36	1,28	0,00	0,58
14	32,26	30,44	2,02	0,14	0,59	1,76	0,36	1,28	0,00	0,56
15	32,26	30,40	2,04	0,10	0,59	1,74	0,36	1,28	0,02	0,56
16	32,26	30,46	2,04	0,12	0,58	1,74	0,36	1,28	0,02	0,56
17	32,26	30,48	2,04	0,10	0,57	1,72	0,36	1,30	0,00	0,56
18	32,30	30,44	2,02	0,08	0,57	1,76	0,36	1,30	0,00	0,54
19	32,28	30,46	2,00	0,12	0,56	1,76	0,36	1,28	0,00	0,52
20	32,28	30,44	2,00	0,08	0,56	1,76	0,36	1,28	0,00	0,52
21	32,26	30,44	2,00	0,08	0,55	1,76	0,36	1,30	0,02	0,52
22	32,26	30,44	2,00	0,08	0,55	1,72	0,36	1,30	0,02	0,52
23	32,26	30,46	2,00	0,12	0,56	1,70	0,32	1,30	0,02	0,50
24	32,26	30,46	2,00	0,12	0,56	1,66	0,30	1,30	0,02	0,50
25	32,22	30,42	2,00	0,10	0,56	1,66	0,30	1,28	0,06	0,50
26	32,24	30,40	2,00	0,10	0,57	1,64	0,30	1,28	0,06	0,48
27	32,26	30,40	2,02	0,08	0,56	1,68	0,30	1,28	0,06	0,46
28	32,28	30,48	2,04	0,10	0,56	1,74	0,26	1,28	0,06	0,48
29	32,26	30,46	2,02	0,12	0,56	1,72	0,26	1,28	0,06	0,48
30	32,26	30,46	2,02	0,12	0,57	1,70	0,24	1,26	0,08	0,48
31	32,26	30,52	2,04	0,10	0,57	1,70	0,24	1,26	0,08	0,48

Potsdam, den 25. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,
betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor.

214. Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) hat der Bundesrath auf Grund des § 120e. der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen

erlassen:

§ 1. Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:

a. das Zubereiten der Zündmasse,
b. das Betunken der Hölzer,
c. das Trocknen der betunkten Hölzer,
d. das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung,

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraum, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§ 2. Die Räume, in welchen die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§ 3. Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§ 4. Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen. Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§ 5. Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur fünfunddreißig Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§ 6. Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens zehn Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 7. Die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§ 8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im § 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raum müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§ 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§ 10. Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zweck des Mundausspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§ 11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich

reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§ 12. Der Arbeitgeber darf in den im § 1 unter a. bis d. bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b. der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 13. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139b. der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im § 1a. bis d. bezeichneten Räumen beschäftigen.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139b. der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 15. In jedem Arbeitsraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck des § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§ 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raum beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im § 1 unter a. bis d. bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§ 16. Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b. der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 17. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§ 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195) verkündeten Vorschriften.

Die auf Grund des § 18 Absatz 2 daselbst durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 und des § 2 Satz 1 bleiben bis zu ihrem etwaigen Widerruf aufrecht erhalten.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Bekanntmachung,
betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

Auf Grund des § 120e. und des § 139a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Taback und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Taback und Halbfabrikaten, son-

das Trocknen von Taback, Abfällen und Wickeln in Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1) Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2) Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1) die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3) die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergiebt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

* * *

Vorstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hierdurch die entsprechenden Vorschriften vom 11. Juli 1884 (Centralblatt S. 195) und vom 9. Mai 1888 (R.-G.-Bl. S. 172) aufgehoben worden sind.

Potsdam, den 20. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

215. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam nachstehende

Polizei-Verordnung

erlassen:

§ 1. Personen, welche Lumpen, Knochen oder rohe Felle sammeln, eintauschen oder feilbieten, dürfen bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaaren, sowie andere Sachen, welche Kindern zum Spielen oder zu sonstiger Beschäftigung in die Hand gegeben und von ihnen mit dem Munde berührt zu werden pflegen, wie Blechinstrumente und ähnliches Spielzeug, Abziehbilder, Schiefertafel- und Bleistifte u. dgl. zum Zwecke der Weiterveräußerung nicht mit sich führen, diese Gegenstände auch in Räumen, in denen Lumpen, Knochen oder rohe Felle lagern, nicht aufbewahren.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nach den bestehenden Strafgesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von sechszig Mark bestraft.

Potsdam, den 22. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

216. An Stelle des versetzten Herrn Amtsrichters Nadler ist der Herr Amtsrichter von der Linde zu Nauen zum Vorsitzenden des in Nauen für den Kreis Osthavelland zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Potsdam, den 21. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

217.

Tarif

zur Erhebung von Ufer-, Anlage-, Krahn- und Wiegegebühren in Charlottenburg für die Benutzung der öffentlichen städtischen Ausladestellen:

an der Spree in der Uferstraße zwischen der Schloßbrücke und der Spreestraße,
an dem Schifffahrtskanal in der Ladestraße am Charlottenburger Ufer.

Gültig bis 1. April 1896.

A. Anlagegebühren für Schiffe und Kähne.

I. In der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober.

Lfd. №	Bei einer Tragfähigkeit in Tonnen.	Für Ziegel- und andere Bausteine, Mauersand ꝛc., sowie für Pflastermaterialien aller Art. für Tage		Für alle übrigen Gegenstände. für Tage		Anlage-Gebühr. M.	Anlagegebühr in Reichsmark für jeden weiteren Arbeitstag und zwar für den 1.	2.	3.	4.	u. s. w.
1.	1—50	1—4	ausschließlich der Sonn- und Festtage	1—7	ausschließlich der Sonn- und Festtage	5,00	3	6	9	12	bis längstens 14 Tage.
2.	51—100	1—4		1—7		7,50	3	6	9	12	
3.	101—150	1—5		1—7		10,00	3	6	9	12	
4.	151—200	1—5		1—7		12,50	4	8	12	16	
5.	über 200 für je 50 To. mehr	1—5		1—7		2,50 Zuschlag zu 4	4	8	12	16	

II. In der Zeit vom 1. November bis 14. März.

Lfd. №	Bei einer Tragfähigkeit in Tonnen.	Für alle Gegenstände ohne Ausnahme. für Tage		Anlagegebühr. M.	Anlagegebühr in Reichsmark für jeden weiteren Arbeitstag und zwar für den 1.	2.	3.	4.	u. s. w.
1.	1—50	1—7	ausschließlich der Sonn- und Festtage	5,00	3	6	9	12	bis längstens 14 Tage.
2.	51—100	1—7		7,50	3	6	9	12	
3.	101—150	1—7		10,00	3	6	9	12	
4.	151—200	1—7		12,50	4	8	12	16	
5.	über 200 für je 50 Tonnen mehr	1—7		2,50 Zuschlag zu 4	4	8	12	16	

B. Krahngebühren.

Minimalsatz für Benutzung des Krahnes pro 100 kg . . . . 0,02 M.
oder für die Benutzung auf Zeit pro Stunde . . . . 1,00 M.

C. Wiegegeld.

1) Auf der Schenkelwaage für ein Gewicht von 25 kg brutto . . . . 0,05 M.
2) Auf der Brückenwaage
   a. für ein Gewicht von 50 kg bei Kohlen netto (ausschließlich Wagen) . . . . 0,01 M.
   b. für ein Gewicht von 50 kg netto bei allen anderen Gegenständen . . . . 0,02 M.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Der städtische Ausladeplatz, sowie die Krahn- und Wiege-Anlage ist für das Publikum wochentäglich geöffnet und zwar
   vom 1. April bis einschließlich 30. September von 7—12 Uhr Vormittags und 1—7 Uhr Nachmittags,
   vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März von 8—12 Uhr Vormittags und 1—5 Uhr Nachmittags.
2) Den Anordnungen der städtischen Verwaltung über das Anlegen der Fahrzeuge, Ein- und Ausladen, sowie Verwiegen der Güter ist unbedingt Folge zu leisten. Kein Fahrzeug darf über 14 Tage hinaus an der Ladestraße liegen.

3) Die aus- und einzuladenden Güter sind täglich und längstens binnen 24 Stunden vom Ausladeplatz eventl. auf Kosten und Gefahr des Empfängers resp. Versenders zu entfernen.
4) Auf der Schenkelwaage werden für jede angefangenen 25 kg des Gewichts 5 Pfg. Gebühren entrichtet. Auf der Brückenwaage werden für den jedesmaligen Gebrauch derselben, falls durch das Gewicht 20 Pfg. Gebühren nicht erreicht werden, 20 Pfg. Gebühren Minimalsatz entrichtet. Jede angefangenen 50 kg des Gewichts werden für voll gerechnet. Der Wagen, auf welchem die Fracht zur Brückenwaage kommt, oder die Tara, deren Richtigkeit der Controle der Interessenten überlassen bleibt, werden ohne besondere Vergütigung gewogen. Für die Ausfertigung eines Duplicats der zu verabfolgenden Wiegescheine werden an besonderen Gebühren 10 Pfg. erhoben.
5) Sämmtliche zu erhebende Gebühren sind sofort und vor Fortschaffung der betreffenden Güter zu entrichten.
6) Wird der Ausladeplatz und die Erhebung der Gebühren von der Stadtgemeinde verpachtet, so gehen vorstehende Berechtigungen und Verpflichtungen auf den Pächter über.
7) Etwaige Streitigkeiten über die Höhe der berechneten Gebühren entscheidet zunächst der Magistrat in Charlottenburg.

Außerdem nur für die Lade-Straße am Charlottenburger Ufer.

8) Von dem Anlegen an die Lade-Straße in ihrer ganzen Länge sind diejenigen Schiffe ausgeschlossen, deren Breite über 5,60 m beträgt.

Das Anlegen der Fahrzeuge und das Verhalten derselben auf der Wasser-Straße wird nach den bestehenden polizeilichen Bestimmungen durch Beamte der Königlichen Strombehörde geregelt.

Charlottenburg, den 15. Februar 1893. Der Magistrat.

* * *

Vorstehender Tarif wird hierdurch von mir im Einverständniß mit dem Herrn Provinzialsteuerdirektor für die Zeit vom 1. April 1893 bis dahin 1896 genehmigt.

Potsdam, den 26. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

218. Nachstehende

Bekanntmachung.

Für die Wahlen zur achtzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205) als Wahltermine und zwar für

die Wahl der Wahlmänner

den 31. Oktober d. J.,

und für die Wahl der Abgeordneten

den 7. November d. J.

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 24. September 1893.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Beschluß,

betr. Erhöhung der Vergütungssätze für den bei den Uebungen in der Zeit vom 31. Mai bis 30. September d. Js. geleisteten Vorspann.

219. Die vom Bundesrathe festgesetzten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann werden gemäß § 4 Art. II. des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) und § 9 der dazu erlassenen Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433 ff.)

a. für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde von 7 M. bezw. 10,50 M. auf 8 M. für den Einspänner, 12 M. 50 Pf. für den Zweispänner und 4 M. 20 Pf. für jedes weitere Pferd,

b. für den Kreis Teltow von 7 M. bezw. 10,50 M. auf 8 M. 40 Pf. für den Einspänner, 12 M. 60 Pf. für den Zweispänner und 4 M. 20 Pf. für jedes weitere Pferd,

c. für die Kreise Prenzlau und Ruppin von 7 M. bezw. 10,50 M. auf 8,40 M. für den Einspänner und 12 M. 60 Pf. für den Zweispänner

erhöht.

Potsdam, den 22. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

220. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Neu-Barnimer Herrenwiese, Kreis Oberbarnim, des Gemeinde-Vorstehers Noack in Görzig, Kreis Beeskow-Storkow, des Drittelbauern Bielefeld [illegible] Ausbau Göricke, Kreis Ostprignitz, der Milzbrand [illegible] einer nothgeschlachteten Kuh des Bauern Prahl [illegible]ram- Kreis Oberbarnim, der Bläschenausschlag [illegible] Bullen des Großbüdners Birse in [illegible] einer Fehrse des Kolonisten [illegible] Kreis [illegible] dorf, Kreis Bee[illegible]

Erloschen [illegible] unter dem Rind[illegible] barnim, die [illegible] des Füsilier [illegible] Charlott[illegible] chenaus[illegible] dorf, [illegible]

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

93. Auf den Bericht vom 27. Juli d. J. will Ich dem wiederbeiliegenden, Seitens der Generalversammlung vom 27. April d. J. beschlossenen ersten Nachtrage zu dem Statute des Feuerversicherungs-Verbandes Deutscher Fabriken in Berlin hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern", Kiel,
den 11. August 1893.

gez. **Wilhelm** R.

Zugleich für den Justiz-Minister. Für den Minister des Innern.
ggez. Frh. v. Berlepsch. Bosse.

An den Minister des Innern, der Justiz und für Handel und Gewerbe.

* * *

Erster Nachtrag.

In der General-Versammlung des Feuerversicherungs-Verbandes Deutscher Fabriken vom 27. April 1893 sind folgende Aenderungen des Statuts beschlossen worden:

1. Zu § 1.

Es soll folgender Satz hinzugefügt werden:
„jedoch ist der Verband berechtigt, auch Versicherungen anderer Art gegen die vorgenannten Gefahren abzuschließen".

2. Zu § 14.

Es sollen im ersten Absatz an Stelle der Worte „1. April" die Worte: „1. Februar" gesetzt werden.

Berlin W., Französischestr. 21.,
den 30. Mai 1893.

Feuerversicherungs-Verband Deutscher Fabriken.
Der Vorstand.
gez. Fr. Rehfelt.

* *

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß ... 1893 nebst dem darin erwähnten ... bringe ich mit dem Bemerken zur ... daß das Statut ꝛc. des Feuerversicherungs-Verbandes Deutscher Fabriken zu Berlin ... 41. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin ... 1890 abgedruckt ist.

Berlin, den 20. September ...
Der Polizei-Präsident.
Freiherr von ...

im Westen ...

im Osten ...

im Süden ...

Berlin.

Berlin, im September 1893.

theke bisher nicht besessen hat, oder, falls dies der Fall sein sollte, die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche zehn und mehr Jahre sich vom Apothekenfache abgewandt haben, oder welche erst nach dem Jahre **1878** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes 2c. am Besten von der Bewerbung ab.

Bewerber haben ihren Meldungen **polizeiliche Führungsatteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie während ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind, beizufügen.**

Berlin, den 22. September 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Niederländisch-Indien.

14. Vom 1. Oktober ab tritt Niederländisch-Indien der Wiener Postpacket-Uebereinkunft vom 4. Juli 1891 bei. In Folge dessen kommen von diesem Zeitpunkte ab auf den Postpacketverkehr nach Niederländisch-Indien die Bedingungen und der Tarif des Vereinsdienstes zur Anwendung. Die Postanstalten ertheilen hierüber auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin W., 17. September 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

6. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI. Nr. 7 und 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29 hierselbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1894 ab ...

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1894 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich **Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 8. September 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

7. Bei der heute öffentlich bewirkten 39. Serienverloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 50 Serien 50 73 94 127 139 140 170 183 185 228 284 383 460 486 536 587 641 678 679 680 690 701 730 809 850 867 903 911 932 989 994 1002 1012 1036 1112 1137 1141 1161 1202 1210 1227 1240 1298 1333 1334 1397 1399 1432 1462 1471 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 5000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 2. April 1894 zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar 1894 und an den folgenden Tagen öffentlich ausgeloost werden

Berlin, den 15. September 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

27. Durch Beschluß des Kreisausschusses ist auf Grund des § 2 ⁴ der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Einwilligung der Betheiligten: die Abtrennung des Wiesengrundstückes Kartenblatt 1 Parzellennummer 12 von 2 ha 43 ar 50 qm Flächeninhalt, dem Bauern Friedrich Neumann in Mödlich gehörig, vom Gutsbezirke Seetz und die Vereinigung dieser Parzelle mit dem Gemeindebezirke Mödlich genehmigt worden, was gemäß § 2 ⁴ a. a. O. hiermit bekannt gemacht wird.

Perleberg, den 19. September 1893.

Der Kreisausschuß der West-Prignitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. August d. J. dem Krankenhausverbande Heegermühle die Rechte einer öffentlichen Körperschaft beizulegen geruht.

Freienwalde a. O., den 19. September 1893.

Der Landrath.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

42. Am 1. Oktober d. J. wird die Eisenbahntheilstrecke Schönholz-Velten der Nebenbahn Schönholz-Cremmen nach Maßgabe der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 für den Personen- und Güter-Verkehr in Betrieb genommen werden. Die Station Schönholz bleibt bis auf Weiteres vom Güterverkehr ausgeschlossen. Die Stationen Tegel und Velten erhalten mit der Maßgabe, daß von und nach Velten bis auf Weiteres die Abfertigung von Fahrzeugen nicht stattfindet, volle Abfertigungsbefugnisse für die Beförderung von Gütern aller Art, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, die Stationen Reinickendorf (Dorf), Heiligensee-Güterstation und Hennigsdorf nur solche für Güter; die Stationen Dalldorf (Cremmener Bahn) und Schulzendorf-Heiligensee dienen lediglich dem Personen- und Gepäckverkehr. Der Frachtberechnung werden, soweit direkte Entfernungen und Frachtsätze am Tage der Betriebseröffnung noch nicht eingeführt sind, im Wechsel-Verkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen die bei Anstoß der nachstehenden Entfernungen an die für Lagerhof bei Gesundbrunnen oder Hermsdorf i. d. M. sich ergebenden jeweiligen niedrigsten Gesammtentfernungen zu Grunde gelegt:

	Lagerhof bei Gesundbrunnen.	Hermsdorf i. d. M.
	Kilometer	
Reinickendorf (Dorf)	6	10
Tegel	11	14
Heiligensee-Güterstation	17	20
Hennigsdorf	19	23
Velten	25	29

Auf den Stationen Tegel und Heiligensee-Güterstation können Wagenladungsgüter schon jetzt aufgegeben und abgenommen werden.

Der Fahrplan für die neue Strecke ist, wie folgt, festgesetzt:

Berlin—Cremmen. 921. 2—3 Cl.	923. 2—3 Cl.	925. 2—4 Cl.	927* 2—3 Cl.	929. 2—3 Cl.	931. 2—4 Cl.	933. 2—3 Cl.	935. 2—4 Cl.	937* 2—3 Cl.	Entf. Km.		Stationen.		Cremmen—Berlin. 922. 2—3 Cl.	924. 2—4 Cl.	926* 2—3 Cl.	928. 2—3 Cl.	930. 2—4 Cl.	932. 2—3 Cl.	934. 2—4 Cl.	936* 2—3 Cl.	938. 2—3 Cl.
..	..	..	..	..	..	..	..	7 30		ab	Berlin, Stettiner Bhf.	an	..	..	..	..	..	..	..	6 45	..
..	..	..	..	..	..	..	..	7 39		"	Gesundbrunnen (Ringb.)	"	..	..	..	..	..	..	..	6 37	..
6 05	7 50	9 15	10 10	12 50	1 50	3 50	7 00	..		ab	Berlin, Nord-Bahnhof	an	7 15	8 15	9 35	11 45	1 15	3 26	6 15	..	8 49
6 08	7 53	9 18	10 13	12 53	1 53	3 53	7 03	..	1,0		Gesundbrunnen (Nordb.)		7 12	8 12	9 32	11 42	1 12	3 23	6 12	..	8 46
6 13	7 58	9 23	10 17	12 58	1 58	3 58	7 08	7 45	3,0		Pankow (Nordb.)		7 07	8 07	9 28	11 37	1 07	3 18	6 07	6 31	8 41
6 17	8 02	9 27	10 21	1 02	2 02	4 02	7 12	7 49	4,0	an	Schönholz (Reinickendorf)	ab	7 03	8 03	9 24	11 33	1 03	3 14	6 03	6 27	8 37
6 18	8 04	9 28	10 28	1 04	2 03	4 03	7 13	7 53		ab		an	7 02	8 01	9 18	11 32	1 01	3 13	6 01	6 23	8 36
6 24	8 10	9 35	10 34	1 10	2 10	4 09	7 20	7 59	6,2		Reinickendorf (Dorf)		6 56	7 55	9 12	11 26	12 55	3 07	5 55	6 17	8 30
6 28	8 14	9 40	10 38	1 14	2 15	4 13	7 25	8 03	7,7		Dalldorf (Cremmener Bahn)		6 52	7 50	9 08	11 22	12 50	3 03	5 50	6 13	8 26
6 36	8 22	9 48	10 46	1 22	2 23	4 21	7 33	8 11	11,0	an	Tegel	ab	6 44	7 41	9 00	11 14	12 41	2 55	5 41	6 05	8 18
..	..	9 51	*Um-		2 28	..	7 38	..		ab		an	..	7 36	*Um-		12 36	..	5 36	..	..
..	..	10 02	steigen		2 39	..	7 49	..	15,4		Schulzendorf-Heiligensee		..	7 26	steigen		12 26	..	5 26	..	..
..	..	10 15	in		2 52	..	8 02	..	19,5		Hennigsdorf		..	7 13	in		12 13	..	5 13	..	..
..	..	10 33	Schönholz		3 10	..	8 20	..	25,4		Velten		..	6 59	Schönholz		11 59	..	4 59	..	..
Gültig vom Tage der Betriebseröffnung		10 47	..	..	3 24	..	8 34	..	31,0		Vehlefanz		..	6 41	..	..	11 41	..	4 41	Gültig vom Tage der Betriebseröffnung.	
		10 54	..	..	3 31	..	8 41	..	33,1		Schwante		..	6 34	..	..	11 34	..	4 34		
		11 04	..	..	3 41	..	8 51	..	37,3	an	Cremmen	ab	..	6 23	..	..	11 23	..	4 23		

Berlin, im September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

45. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Bienenwirthschaftliche Ausstellung.	Kiel.	21. bis 25. September.	Bienen, bienenwirthschaftliche Geräthe und Erzeugnisse.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	14 Tage
2	Garten- und Obstbau-Ausstellung.	Hildesheim.	22. bis 26. September.	Geräthe und Erzeugnisse des Garten- u. Obstbaues.	Desgl.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
3	Bienen-, Geflügel- u. Gartenbau-Ausstellung.	Elbing.	23. bis 25. September.	Bienen, Geflügel, Geräthe und Erzeugnisse der Bienen- und Geflügelzucht, sowie des Gartenbaues.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	desgl.	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.
4	Geflügel-Ausstellung.	Hannover.	23. bis 25. September.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
5	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Metz.	28. Septbr. bis 1. Oktober.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Preuß. Staatsbahnen u. Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
6	Internationale Hengstschau.	Wien.	14. bis 17. Oktober.	Pferde.	Preußischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
7	Geflügel-Ausstellung.	Breslau.	4. bis 6. November.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Desgl.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 18. September 1893. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

46. Am 1. Oktober d. J. wird der auf der Strecke Stargard i. Pom.—Belgard zwischen Ruhnow und Labes gelegene Personen-Haltepunkt Kankelfitz für den unbeschränkten Personen- und Gepäckverkehr eröffnet. Gepäckstücke werden von Kankelfitz unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben. Die Abfahrtszeiten der Züge sind in dem vom 1. Oktober d. J. giltigen Fahrplane enthalten. Desgleichen findet vom 1. Oktober eine direkte Personen- und Gepäck-Abfertigung von Kankelfitz nach Berlin Stett. Bhf. über Stettin statt. Näheres ist auf den Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 16. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Dr. Kronisch in Perleberg ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Rittergutspächters Balzer in Groß-Rietz, welcher am 1. Oktober d. J. sein Amt niederzulegen beabsichtigt, der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Schrader in Birkholz vom genannten Tage ab zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VIII. — Groß-Rietz — ernannt worden.

Die Försterstelle Sarnow in der Oberförsterei Neu-Holland ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Wehr zu Vogelsang, Oberförsterei Zehdenick, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger und Forstaufseher Bislich zu Neu-Fahrland in der Oberförsterei Potsdam ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Vogelsang in der Oberförsterei Zehdenick vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Königliche Regierungs-Baumeister Poltrock zu Nauen ist zum Königlichen Kreis-Bau-Inspektor ernannt. Demselben ist die bisher probeweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle daselbst vom 1. September 1893 ab endgültig verliehen worden.

Die Militair-Anwärter Herrmann, Heffler und Wetzel bei der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission des Kreises Teltow in Berlin, und Albrecht bei der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission des Kreises Nieder-Barnim sind zu Regierungs-Militair-Supernumerarien ernannt worden.

An Stelle des zur Verwaltung der Spezialkommission I. Stettin berufenen Regierungs-Raths Praetorius ist dem Regierungs-Assessor Wex in Eberswalde die Verwaltung der Spezialkommission Eberswalde übertragen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Christian Hermann Karl Brandt aus Seehausen i. A. ist zum Diakonus bei der Stadtkirche zu Wittenberge, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Cauer ist zum Oberlehrer in Berlin ernannt und der 11. Realschule ebenda überwiesen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Fritze ist zum Oberlehrer ernannt und dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin überwiesen worden.

Der Gemeindelehrer Richard Kanning ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Elisabethschule in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ignaz Bruckner, Metzger,	geboren im August 1867 in Stratzing, Bezirk Krems, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. August 1893.
2	Moriz Jacob, Schriftsetzer,	geboren am 1. April 1845 zu Großwardein, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Lichtenfels,	13. August 1893.
3	Josef Kliforka, Uhrmachergehilfe,	geboren am 15. Oktober 1848 zu Zirkov, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. August 1893.
4	Franz Eduard Knersch, auch Kner, Laufbursche,	geboren am 7. April 1875 zu Dresden, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	22. August 1893.
5	Wilhelm Kowarsch, Schlossergeselle,	geboren am 20. August 1875 zu Liebenau, Oesterreich, österreichischer Staatsangehör.,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	desgleichen.
6	Franz Kubler, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1849 in Kropfschlag, Bezirk Kaplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	20. August 1893.
7	Ferdinand Pietsch, Zahntechniker,	geboren am 21. August 1874 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. August 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Johann Preuß, Webergehilfe,	geboren am 30. März 1843 zu Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	7. August 1893.
9	Johann Stolz, Barbier,	geboren am 6. Juni 1848 zu Böhmisch-Brod bei Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Gießen,	18. August 1893.
10	Adolf Weber, vormals Lehrer,	geboren am 12. Mai 1862 zu Czaslau, Böhmen,	Betteln u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. August 1893.
11	Joseph von Bargen, Kaufmann,	geboren am 24. Dezember 1862 zu Baden bei Wien, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	14. August 1893.
12	Anton Bullenda, Tagearbeiter,	angeblich 24 Jahre alt, geboren zu Modarka, Bezirk Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. Juli 1893.
13	Ludwig Kajak, Kohlenzieher,	geboren am 23. März 1871 zu Bolda, Livland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	25. August 1893.
14	Sipke Klomp, Arbeiter,	geboren am 21. Mai 1845 zu Aude-Hacke, Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	20. Juni 1893.
15	Lorenz Krotochwil, Maurer,	geboren am 10. August 1848 zu Schwarzthal, Bezirk Kaplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	15. August 1893.
16	Marie Senden, Dienstmagd,	geboren am 6. Mai 1870 zu Bruchhausen, Holland,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	1. August 1893.
17	Jakob Weiß, Bäcker,	geboren am 2. September 1835 zu Neugebein, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln u. Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	31. August 1893.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 7. März d. J. verfügte Ausweisung des Arbeiters Alwin Branke aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Neumärkischer Schuldverschreibungen und Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktie, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 6. Oktober **1893.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,
betreffend den Ankauf vollsjähriger Artillerie-Zug- und Reitpferde.

27. Zum Ankauf von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam nachstehende **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 10. Oktober d. J. in Neustadt a. D.,
" **11.** " " " Oranienburg,
" **13.** " " " Strasburg U.-M.

Bemerkt wird hierbei, daß von der Kommission nur solche Pferde angekauft werden, welche annähernd den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürftigem Futterzustande befinden.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Verkaufe ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue** starke rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (feine Knebeltrense) und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 11. August 1893.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

23. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse hierselbst genehmigt, daß im Kreise Teltow die Gemeindebezirke Schmöckwitz und Zeuthen, der Gutsbezirk Radeland (jetzt Gemeindebezirk Eichwalde) und der zum Gesammtgutsbezirke Köpenicker Forst gehörige Gutsbezirk Schmöckwitzwerder mit den darauf befindlichen Etablissements Schmöckwitzwerder, Rauchfangswerder und Schmöckwitz-Forsthaus von dem Amtsbezirke № 21 — Waltersdorf — abgezweigt werden und aus denselben ein eigener Amtsbezirk mit der Bezeichnung „Amtsbezirk Zeuthen" gebildet wird.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Veränderung der Amtsbezirks-Eintheilung des Kreises Teltow gleichzeitig mit der Bestellung eines Amtsvorstehers für den neuen Amtsbezirk „Zeuthen" in Wirksamkeit tritt.

Potsdam, den 30. September 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

Garde-Corps. General-Commando Sect. I a. № 8311.

24. Das General-Kommando beehrt sich seinen ganz ergebensten Dank auszusprechen für die gute Aufnahme der Truppen des Gardekorps gelegentlich der diesjährigen Herbstübungen, sowie das an allen Orten bethätigte Entgegenkommen der Behörden und gesammten Einwohnerschaft.

Berlin, den 27. September 1893.

Allerhöchst mit der Führung beauftragt.
gez. von Winterfeld.

An das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg zu Potsdam.

* * *

Vorstehendes Schreiben des Königlichen General-Kommandos des Gardekorps bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Potsdam, den 30. September 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

25. Für die Wahlen zur achtzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205) als Wahltermine und zwar für

die Wahl der Wahlmänner
den 31. Oktober d. J.,

und für

die Wahl der Abgeordneten
den 7. November d. J.

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 24. September 1893.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

* * *

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern bringe ich die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgestellten Wahlbezirke für die Stadt Berlin, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, sowie die von mir auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die bevorstehende Wahl zum Hause der Abgeordneten ernannten Wahlkommissare zur öffentlichen Kenntniß:

№	Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissare.
1	Linkes Spreeufer, untere Stadt,	3	Stadtrath Schäfer, Stellvertreter: Stadtrath Bail.
2	Linkes Spreeufer, obere Stadt u. der Stadttheil Berlin,	2	Stadtrath Beelitz, Stellvertreter: Stadtrath Zabel.
3	Rechtes Spreeufer, untere Stadt,	2	Stadtrath Mamroth, Stellvertreter: Stadtrath Haack.
4	Rechtes Spreeufer, obere Stadt,	2	Stadtrath Mielenz, Stellvertreter: Stadtrath Tourbié.

Potsdam, den 28. September 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

221. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 12. September d. J. — Seite 378 des diesjährigen Amtsblattes Stück 37 — mache ich bekannt, daß der Monatsdurchschnittspreis für Heu im Hauptmarktort Wittstock nicht 1,84 M., sondern 3 M. 50 Pf. für 50 kg beträgt.

Potsdam, den 3. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Brasilianisches Vicekonsulat in Berlin.

222. Der Herr Joachim Karl Heins, Theilhaber des Hauses Behrend & Schmidt in Rio de Janeiro und Berlin, ist zum Handelsagenten für Brasilien in Berlin ernannt worden, um den Brasilianischen Vicekonsul Hermann in Behinderungsfällen zu vertreten.

Potsdam, den 30. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

223. Für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind vom 1. Oktober d. J. ab die folgenden Oeffnungszeiten festgesetzt:

1) von 12^{05} bis 12^{30} Nachmittags,
2) " 3^{05} " 3^{25} "
3) " 6^{10} " 6^{25} "

Etwa vorkommende Verspätungen der fahrplänmäßigen Züge, Beförderung von Sonderzügen sowie alle sonstigen Betriebszufälle beschränken selbstverständlich die vorgenannten Oeffnungszeiten.

Potsdam, den 3. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

224. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 24. September d. J., nach welcher der Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 31. Oktober d. J. und der Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 7. November d. J. festgesetzt worden ist, bringe ich die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 — Gesetz-Sammlung S. 357 — festgestellten Wahlbezirke für den Regierungsbezirk Potsdam, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, die Wahlorte sowie die von mir auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bezw. § 23 des Wahlreglements vom 18. September 1893 ernannten Wahlcommissare nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 2. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

№	Wahlbezirke	Wahlort	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahlcommissar
I.	Kreis Westprignitz und Kreis Ostprignitz.	Pritzwalk.	3	Regierungs-Assessor von Rose, Perleberg.
II.	Kreis Ruppin und Kreis Templin.	Gransee.	2	Landrath Freiherr von dem Knesebeck zu Neu-Ruppin.
III.	Kreis Prenzlau und Kreis Angermünde.	Prenzlau.	2	Landrath Geheime Regierungsrath von Winterfeldt in Prenzlau.
IV.	Kreis Oberbarnim und Kreis Niederbarnim.	Bernau.	3	Landrath von Waldow zu Berlin.
V.	Stadt Potsdam.	Potsdam.	1	Oberbürgermeister Boie zu Potsdam.
VI.	Landkreis Osthavelland und Stadtkreis Spandau.	Nauen.	1	Landrath Steinmeister zu Nauen.
VII.	Landkreise Westhavelland und Zauch-Belzig und Stadtkreis Brandenburg.	Brandenburg.	3	Landrath von Loebell zu Rathenow.
VIII.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Jüterbog.	1	Landrath von Cossel zu Jüterbog.
IX.	Landkreise Teltow und Beeskow-Storkow und Stadtkreis Charlottenburg.	Coepenick.	2	Landrath Stubenrauch zu Berlin.

225. # Nachweisung

der Zeiten, zu welchen die Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Berlin—Hamburger und der Berlin—Lehrter Eisenbahn **für den Schifffahrts-Verkehr geöffnet sind.**

Gültig vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1894.

Mitteleuropäische Zeit.

I. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Hamburger Eisenbahn

Lfd. Nr.	ist für den Schifffahrts-Verkehr geöffnet von Uhr	von Min.	bis Uhr	bis Min.	Zeitdauer Min.	Bemerkungen (in der Pause zwischen den Zügen)
	Vormittags					
1	12	21	12	44	23	
2	1	04	2	09	65	
3	2	29	4	21	112	
4	5	55	6	22	27	
5	7	11	7	34	23	
6	8	46	8	57	11	
7	9	19	9	34	15	
	Nachmittags					
8	12	47	12	58	11	
9	1	43	1	49	6	
10	2	14	2	26	12	
11	2	46	3	01	15	
12	3	21	3	37	16	
13	4	43	5	17	34	
14	5	46	6	09	23	
15	6	42	7	15	33	
16	9	01	9	30	29	
17	10	42	10	52	10	

II. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Lehrter Eisenbahn

Lfd. Nr.	ist für den Schifffahrts-Verkehr geöffnet von Uhr	von Min.	bis Uhr	bis Min	Zeitdauer Min.	Bemerkungen (in der Pause zwischen den Zügen)
	Vormittags					
1	2	05	2	47	42	
2	3	51	4	22	31	
3	4	48	5	05	17	
4	7	07	7	49	42	
5	8	25	9	02	37	
6	9	22	9	31	9	
7	10	29	10	50	21	
8	11	27	11	41	14	
	Nachmittags					
9	12	30	12	40	10	
10	1	27	1	45	18	
11	2	40	3	15	35	
12	4	15	4	57	42	
13	7	02	7	17	15	
14	8	05	8	25	20	
15	9	27	9	55	28	
16	11	50	12	05	15	

Anmerkung: Die Schließung der Brücken erfolgt 15 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen der Züge in Spandau; für die Wiederöffnung der Brücken nach Durchfahrt der Züge sind 5 Minuten in Ansatz gebracht.

Den vorstehenden Zeitangaben sind die **fahrplanmäßigen** Ankunfts- und Abfahrts- bezw. Durchfahrtszeiten der Züge zu Grunde gelegt. Bei Zugverspätungen, sowie bei Ablassung von Sonderzügen (Maschinen) ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücken für den Schifffahrt-Verkehr zu öffnen sind, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahn-Betriebes.

Potsdam, den 27. September 1893. Der Regierungs-Präsident.

Die Ausbildung der öffentlichen Fleischbeschauer betreffend.

226. In einer Anzahl Gemeinden des Bezirks wird die Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau beabsichtigt. Nach den dafür festgesetzten Bestimmungen darf diese Schau nur von **„amtlich zugelassenen"** Fleischbeschauern ausgeübt werden. Als Fleischbeschauer können neben den Thierärzten nur solche unbescholtenen und zuverlässigen Personen zugelassen werden, welche ihre Befähigung durch Beibringung eines von dem Departements-Thierarzte ausgestellten Zeugnisses darthun. In dem Zeugniß muß auf Grund der vorgenommenen Prüfung amtlich bescheinigt sein, daß der Geprüfte Kenntniß

a. der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen,
b. der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennung,
c. der Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande,
d. der hauptsächlichsten Merkmale kranker Schlachtthiere im lebenden und todten Zustande und der Merkmale der verdorbenen Fleischwaaren,
e. der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere der Tollwuth, des Milzbrandes, der Lungenseuche, des Rothlaufs der Schweine, der Maul- und Klauenseuche, der Tuberculose (Perlsucht) u. s. w.

besitzt. Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfling durch Beibringung einer Besch[illegible]nigung des Vorstehers nachzuweisen, daß er mindes[illegible]s sechs Wochen in einem öffentlichen Schachthause mi[illegible] Erfolg beschäftigt gewesen ist. Zu dieser Beschäftigung wird unbescholtenen Personen in den öffentlichen Schlachthäusern des Bezirks nach Möglichkeit Gelegenheit geboten werden.

Die vorgeschriebene Prüfung ist vor dem Königlichen Departements-Thierarzte, Herrn Professor Dr. Dieckerhoff in Berlin, Thierärztliche Hochschule, Luisenstraße 56, nach zuvoriger schriftlicher Anmeldung abzulegen. Die vorher zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt sechs Mark. Potsdam, den 31. März 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Die Mecklenburgische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg betreffend.

227. Dem von der Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg am 2. März d. J. gefaßten, seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen unter dem 8. Mai bezw. 7. Juli d. J. mit der unten bezeichneten Maßnahme bestätigten Beschlusse, nach welchem die Gesellschaftsstatuten folgenden Zusatz erhalten sollen:

„Zwecks Abminderung der Beiträge in einzelnen von Bränden besonders heimgesuchten Semestern wird ein Reservefonds für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gebildet, welcher vormundschaftlich sicher zinsbar zu belegen ist.

I. Diesem Reservefonds fließen zu:

A. einmalig:

a. das Baar-Vermögen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nach dem Abschluß der letzten Jahresrechnung,
b. der gegenwärtige Bestand des sogenannten Depositenfonds, soweit nicht einzelne Mitglieder oder dritte Personen daran noch Ansprüche haben, zu $^5/_6$ seines Betrages.

B. fortlaufend:

a. die Zinsen von den dem Reservefonds gehörenden Capitalien,
b. die der Gesellschaft nach Artikel 45 und 47 der Statuten, sowie nach § 30 Absatz 3 der Versicherungs-Bedingungen verfallenden Entschädigungsbeträge und Legegelder,
c. die nach Artikel 47 und 48 der Statuten von den ausscheidenden Mitgliedern zu zahlenden Löschungsgebühren,
d. die Strafabzüge von den Entschädigungen, welche den Beschädigten gemäß den §§ 2 und 7 und 27 der Versicherungsbedingungen gemacht werden,
e. die gesammten Legegeldzinsen, bis der Reservefonds eine Höhe von 4 ‰ des Versicherungsfonds erreicht hat,
f. sobald der für ein Semester auszuschreibende Beitrag 7 Pf. von 100 M. der Beitragssumme nicht übersteigt, wird 1 Pf. für den Reservefonds mitausgeschrieben, dessen Aufkunft jedoch zunächst nur zur Hälfte in den Reservefonds fließt, während die andere Hälfte der Ausschreibung des kommenden Semesters überwiesen wird, sofern diese ohne solche Zuweisung 7 Pf. von 100 M. der Beitragssumme überschreiten würde. Diese Ausschreibung für den Reservefonds fällt fort, sobald derselbe die Höhe von 4 ‰ des Versicherungsfonds erreicht hat.

II. Verwendung des Reservefonds.

Sobald der Reservefonds die Höhe von 2 ‰ des Versicherungsfonds erreicht hat, wird, wenn zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten eines Semesters mehr als 10 Pf. von 100 M. des Beitragsfonds ausgeschrieben werden müßten, dazu die Aufkunft von 1 Pf. und im Nothfall auch von 2 Pf. aus dem Reservefonds entnommen, jedoch nur soweit als dieser dadurch nicht unter den Bestand von 1½ ‰ des Versicherungsfonds reducirt werden würde. Beträgt der Reservefonds über 4 ‰ des Versicherungsfonds, so kann auch die Aufkunft von 3 Pf. und selbst von 4 Pf. von je 100 M. der Beitragssumme für ein Semester zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten aus ihm entnommen werden.

Die Bestimmung über diese und im Nothfall auch über eine noch weiter gehende Inanspruchnahme des Reservefonds zur Bezahlung der Schäden steht dem Direktorium zu."

wird die in den Concessionen vom 21. Dezember 1863 und 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Zusatz als Artikel 4a. zwischen Artikel 4 und 5 der Statuten eingeschaltet, auch dem Artikel 4 Abs. 1 in fine der Zusatz gegeben wird

„unbeschadet jedoch der Bestimmung im Artikel 4a. unter Be."

Berlin, den 6. September 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung gez. Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.
IA. 8618.

* * *

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. September 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

228. Für die durch die Polizei-Verordnung vom 27. März 1893 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vorgesehenen Revisionen werden die den Sachverständigen zustehenden Entschädigungen für die zum Geltungsgebiete der Verordnung gehörenden Theile der Kreise Teltow und Niederbarnim wie folgt, festgesetzt:

I. Für die erste technische Untersuchung neuer Anlagen einschließlich der Revision der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, sowie für die Abgabe der Abnahme-Bescheinigung und zwar:
a. für einen Handaufzug . . . . 15 Mark,
b. für einen direkt hydraulisch betriebenen Aufzug . . . . 20 „
c. für einen indirekt hydraulisch, mechanisch (Maschine) elektrisch betriebenen an Seilen ꝛc. hängenden Aufzug . . . . 30 „

Wenn mehrere Aufzüge von gleicher Konstruktion auf einem Grundstücke an ein und demselben Tage zur Abnahme ꝛc. gelangen, so ist für jeden 2ten, 3ten ꝛc. Aufzug nur die Hälfte der oben unter Ia., b., c. festgesetzten Entschädigungen in Ansatz zu bringen.

II. Für die nach § 17 vorzunehmende Prüfung des Führers für die Personen-Aufzüge oder Lasten-Aufzüge mit Personen-Beförderung einschließlich der Ausstellung des Befähigungs-Nachweises 5,00 Mark, Bei Prüfung mehrerer Führer an einem Tage für jede weitere Prüfung 2,50 „

III. Für die Vornahme der nach § 18 wiederkehrenden Untersuchungen der Aufzüge und für die Anfertigung der hierfür erforderlichen schriftlichen Arbeiten
a. für einen Aufzug zu Ia. . . . 10 Mark,
b. „ „ „ „ Ib. . . . 15 „
c. „ „ „ „ Ic. . . . 20 „
Bei Vornahme der Untersuchungen ꝛc. mehrerer Aufzüge ein und desselben Unternehmers an demselben Tage ist für jeden 2ten, 3ten ꝛc. Aufzug nur die Hälfte der hier festgesetzten Entschädigungen in Ansatz zu bringen.

IV. Neben den obigen Sätzen kann die Erstattung der erweislich verauslagten Fuhrkosten in Anspruch genommen werden.

Potsdam, den 29. September 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

229. Festgestellt ist der Milzbrand bei einem Kalbe des Gutsbesitzers Havemann in Brüsenhagen, Kreis Ost-Prignitz, und bei einer auf dem Dominium Groß-Machnow, Kreis Teltow, krepirten Kuh.

Ein Pferd des Schlächtermeisters Weber in Prenzlau ist an der Influenza erkrankt.

Erloschen ist der Bläschen-Ausschlag unter dem Rindvieh des Bauern Hausmann und Büdners Krähe in Niendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Potsdam, den 3. Oktober 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung,

betreffend die beabsichtigte Errichtung einer katholischen Pfarrei im Südosten Berlins unter dem Namen St. Bonifacius-Pfarrei.

99. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer katholischen Pfarrei im Südosten Berlins erbeten, welche, wie folgt, umgrenzt sein soll:

Im Norden durch den Schifffahrts-Kanal (Tempelhofer- und Waterloo-Ufer) von der Möckern- bis zur Bärwaldstraße;

im Westen durch die Möckernstraße ausschließlich, welche bei St. Matthias verbleibt;

im Osten durch die Bärwaldstraße ausschließlich, welche zu St. Michael gehört;

im Süden durch die Weichbildgrenze der Stadt Berlin.

Auf Grund des § 239 Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts werden alle Diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungsforderungen bis zum 16. Oktober d. J. schriftlich beim Königlichen Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 17. September 1893.
Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

100. Der bisher im Lustgarten abgehaltene Theil des Weihnachtsmarktes wird bis auf Weiteres nach dem Arkonaplatz und den benachbarten Straßen bezw. Plätzen verlegt. Berlin, den 2. Oktober 1893.
Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

Statut-Nachtrag IV.

101. In der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Juni 1893 wurden folgende Statut-Aenderungen beschlossen und demnächst vom Königlich Bayerischen Staatsministerium, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, mittelst Verfügung vom 10. Juli 1893 genehmigt:

a. Zu § 37: Der zweite Absatz desselben erhält folgende Fassung: „Von dem Reste erhalten die Aktionaire eine Vorausdividende bis zu 5 % des von sämmtlichen Aktionairen baar eingeforderten und eingezahlten Aktienkapitals (§ 6 alin. 1, erster Satz; § 18 alin. 4)“.
Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß entfällt, und zwar bis zum Maximum von weiteren 5 % des von sämmtlichen Aktionairen eingeforderten und geleisteten Aktien-Baareinschusses, ein Drittel als Superdividende an die Aktionaire. Von dem alsdann verbleibenden Restgewinne fließen 5 % in den Extra-Reservefond, so lange, bis derselbe die Höhe von 500 000 Mark erreicht hat. Der darnach verbleibende Gewinnrest bildet den Gewinnantheil der mit Gewinnanspruch bei der Gesellschaft Versicherten.

b. Zu § 36, B. littera f., § 40 und § 41: Es wird darin überall das Wort „Risiko-Reservefond“ in „Extra-Reservefond“ abgeändert.

Für die Richtigkeit des Vorstehenden
Nürnberg, den 9. August 1893.
Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.
Die Direction:
gez. W. Clausen, stellvertr. Director. — L. Johann, Procurist.

Den in dem vorstehenden Nachtrage IV. zusammengestellten, in der Generalversammlung vom 3. Juni d. J. beschlossenen und seitens des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter dem 10. Juli d. J. genehmigten Abänderungen des Statuts der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank in Nürnberg

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 25. Februar 1888 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 11. September 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 9016.

Vorstehenden Statut-Nachtrag IV. nebst Genehmigungsurkunde bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut &c. der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank nebst Nachtrag I. dem Stück 19 des Amtsblattes für 1888 beigelegen hat und daß die Nachträge II. und III. im Stück 15 des Amtsblattes für 1892 veröffentlicht sind.

Berlin, den 22. September 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts 79 (Elisabethufer).

50. Das Postamt 79 (Elisabethufer) wird am 1. Oktober aus dem Hause Elisabethufer 42 nach dem Hause Dresdenerstraße 118 verlegt. Das Postamt führt künftig die Bezeichnung „Postamt 79" (Dresdenerstraße).

Berlin C., 28. September 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

51. Das bisher alljährlich nur für die Dauer der besseren Jahreszeit in Schlachtensee eingerichtet gewesene Postamt mit Telegraphenbetrieb und einer öffentlichen Fernsprechstelle wird bis auf Weiteres dauernd in Wirksamkeit bleiben.

Potsdam, den 27. September 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

14. Die bisher in Neustadt a. D. befindliche Stempelvertheilungsstelle ist aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung des Haltepunktes Pankow-Heinersdorf für den Personen- und Gepäck-Verkehr.

43. Am 1. Oktober d. J. wird der in Km. Station 6,7 + 20 der Strecke Berlin-Stettin belegene Haltepunkt Pankow-Heinersdorf für den Personen- und Gepäck-Verkehr eröffnet werden. Daselbst werden die in den diesseitigen Winterfahrplan für diese Station aufgenommenen Züge halten.

Berlin, im September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Station Pankow-Schönhausen für den Wagenladungs-Güter-Verkehr.

44. Am 15. Oktober d. J. wird die zwischen den Stationen Berlin, Stettiner Bahnhof und Blankenburg bei Berlin gelegene Station Pankow-Schönhausen für den Wagenladungs-Güter-Verkehr eröffnet.

Soweit direkte Entfernungen bezw. Frachtsätze für Pankow-Schönhausen in den Tarifen für den Wechselverkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen noch nicht vorgesehen sind, werden der Frachtberechnung bis auf Weiteres die bei Anstoß von 5 km an Berlin, Stettiner Bahnhof, bezw. 4 km an Blankenburg bei Berlin sich ergebenden jeweilig niedrigsten Gesammt-Entfernungen zu Grunde gelegt.

Die Abfertigung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ist bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Berlin, im September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Station Alt-Mädewitz für den Frachtstückgüter und Vieh-Verkehr.

45. Am 1. Oktober d. J. wird die bisher nur dem Wagenladungs-Güter-Verkehr dienende Station Alt-Mädewitz auch für den Fracht-Stückgut- und Vieh-Verkehr eröffnet und zwar mit der Einschränkung bis auf Weiteres, daß Fracht-Stückgüter nur im Einzelgewicht von höchstens 250 kg zugelassen werden.

Die seit der Betriebseröffnung der Station Alt-Mädewitz bereits durchgeführte Beschränkung des Geldverkehrs wird zunächst noch weiter beibehalten.

Berlin, im September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

46. Am 1. Oktober d. J. wird die für die Station Buch bestehende Beschränkung, daß Sendungen nach derselben nur frankirt, von derselben nur unfrankirt und in beiden Richtungen ohne Nachnahme zur Auflieferung gelangen dürfen, aufgehoben.

Berlin, im September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

47. Die außerordentliche Frachtermäßigung von 25 % der Ausnahmefrachtsätze bezw. der Frachtantheile für Streu- und Futtermittel gewähren im Reklamationswege unter den im Ausnahmetarif für Streu- und Futtermittel vom 10. September d. J. unter IV. enthaltenen Bedingungen: 1) Die **Oberhessischen Eisenbahnen** im Verkehr nach den im Ausnahmetarif auf den Seiten 10 und 11 unter IV. A. 1—7 bezeichneten Nothstandsbezirken **mit Gültigkeit vom 10. September d. J. ab.** Die Beschränkung auf die Durchfuhr entfällt bei den Oberhessischen Eisenbahnen ebenfalls vom 10. September 1893 ab; 2) die auf Seite 12 des Ausnahmetarifs unter IV. B. I. und II. sowie IV.—VI. genannten Eisenbahnen, sowie die Oberhessischen Eisenbahnen und die Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn im Verkehr **nach** der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen bei Bezügen der Landwirthe dieser Provinz und zwar Seitens der Oberhessischen Bahnen und der unter IV. B. IV. genannten Eisenbahnen **mit Gültigkeit vom 10. Septem-**

ber d. J. ab, im Uebrigen vom **1. Oktober d. J. ab.**

Hierbei tritt jedoch an die Stelle der Bescheinigung des Landraths des Kreises solche des Kreisamtes.

Ferner wird mit Gültigkeit **vom 1. Oktober d. J. ab** der vorgenannte Ausnahmetarif auf den Artikel **„Heidekraut"** (unter Abfertigung zu den Sätzen der Kilometer-Tarif-Tabelle II a.) ausgedehnt.

Berlin, den 28. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

47. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober d. J., enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Fahrscheinhefte u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

48. Mit dem 1. Oktober 1893 kommt zum Kilometerzeiger für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der Nachtrag 4 zur Einführung. Derselbe enthält: a. Die Erweiterungsbefugniß des Personen-Haltepunktes Waldhausen für die Abfertigung von Stückgut und Eilstückgut vom 15. Oktober 1893 ab. b. Entfernungen für die Haltestelle Zielen, welche mit dem 1. Oktober 1893 für den Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet wird. Die Abfertigung von Stückgut, Leichen, lebenden Thieren, und schwer wiegenden Fahrzeugen ist bis auf Weiteres in Zielen ausgeschlossen. c. Entfernungen für die Stationen Damerau (Kr. Culm), Nawra, Ostrometzko, Unislaw der Strecke Fordon—Culmsee, sowie abgekürzte Entfernungen für die Stationen der Strecke Lissomitz—Mischke, für die Haltepunkte Jasiniec, Karlsdorf und für die Station Fordon. Diese Entfernungen treten erst vom Tage der Betriebseröffnung auf der Neubaustrecke Fordon—Culmsee in Kraft. d. Entfernungen für die Haltestellen Altraden und Pischnitz, welche erst vom Tage der Einrichtung derselben für den öffentlichen Güterverkehr gelten. Der Zeitpunkt der Betriebs-Eröffnung wird s. Z. besonders bekannt gemacht werden. Abzüge des Nachtrages 4 können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden. Bis zur Herausgabe von Nachträgen sind im Wechselverkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen der Frachtberechnung für Zielen die bei Anstoß von 8 km an Schönsee sich ergebenden Gesammtentfernungen zu Grunde zu legen. Ferner wird bekannt gemacht, daß die bisher nur für den Wagenladungs-Güterverkehr eingerichtete Haltestelle Glietzig vom 1. Oktober 1893 auch für die Abfertigung von Stückgut und Eilstückgut eröffnet wird.

Bromberg, den 25. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

49. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung von Dekorationsgegenständen, Malereien, Skizzen, Entwürfen, Lackirarbeiten, Holz- und Marmor-Imitationen, Lehrmitteln Lack- und Farben-Materialien u. dergl.	Straßburg i. E.	24. bis 27. September.	Nebenbezeichnete Gegenstände.	Preuß. Staatsbahnen u. Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Hopfen-Ausstellung.	Neutomischel.	29. Septbr. bis 1. Oktober.	Hopfen, Geräthe und Gegenstände des Hopfenbaues.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 23. September 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

28. Nachweisung der vom Kreisausschuß des Kreises Angermünde im III. Quartal 1893 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks.	Name des Erwerbers.	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband.
3 Parzellen der Dorfstraße Lunow, dem Königlichen Joachimsthal'schen Schulinstitut gehörend: a. Kartenblatt 5, 793/258 von 47 □M. Flächeninhalt, b. Kartenblatt 5, 792/242 von 14 □M. Flächeninhalt, c. Kartenblatt 5, 791/258 von 81 □M. Flächeninhalt,	a. Ackerwirth Riethe jun. zu Lunow, b. Handelsmann Löwenthal zu Lunow, c. Schmiedemeister Staegemann zu Lunow,	Gemeinde-Verband Lunow.

Angermünde, den 27. September 1893.

Der Kreisausschuß des Kreises Angermünde.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Dr. jur. von Rose ist dem Landrath des Kreises West-Prignitz zur Hülfsleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des aus dem Amtsbezirk verzogenen Administrators Jungk zu Hohen-Schönhausen der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher Dubick in Marzahn zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXI. — Hohen-Schönhausen — ernannt worden.

Die Militaranwärter Brüning in Potsdam und Rembe in Berlin, sowie der Civil-Anwärter Sperber in Potsdam sind zu Regierungs-Supernumeraren ernannt worden.

Der Amtsrath Redlich in Gramzow ist von der Verwaltnng der Forst-Kasse der Oberförsterei Gramzow vom 1. Oktober d. J. ab entbunden und diese Kassen-Verwaltung von dem genannten Zeitpunkte ab dem pensionirten Gendarmen Hahn zu Gramzow übertragen worden.

Der Eisenbahn-Stations-Assistent Rohloff in Wilmersdorf-Friedenau, Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Stadt- und Ringbahn) zu Berlin, ist zum Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Groß-Jehser, Diözese Calau, Hermann Otto Leopold Hitzer ist zum Pfarrer der Parochie Brodowin, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der bisherige Diakonats- und Rektorats-Verweser Dr. phil. Paul Hans Fritz Luther ist zum Diakonus und Rektor zu Cremmen, Diözese Nauen, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Ulrich ist als Oberlehrer in Berlin angestellt und der 1. Realschule ebenda überwiesen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Giese ist zum Oberlehrer in Berlin ernannt und der 9. Realschule überwiesen worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hoffammer der Königlichen Fammliengüter ist der Förster Bethmann zu Grubenmühle, Oberförsterei Schwenow, gestorben und der bisherige Forstaufseher Lier zu Grenzhaus zum Königlichen Förster in Grubenmühle ernannt.

Bekanntmachung.

An Stelle des Königlichen Försters a. D. Schoof ist der Gastwirth und Kaufmann Julius Guder zu Staakow als Forst-Untererheber für die Oberförsterei Staakow angestellt worden.

Die Unter-Receptur befindet sich im Dorfe Staakow und ist Donnerstags und Sonnabends dem Kassenverkehr geöffnet. Berlin, den 18. September 1893.

Königliche Hoffammer der Königlichen Familiengüter.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 13. Oktober **1893.**

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Den Schluß der Jagd auf Rebhühner betreffend.

10. Die Jagd auf **Rebhühner** im Regierungsbezirk Potsdam wird mit Ablauf des

Sonnabend des 18. November 1893

geschlossen.

Potsdam, den 4. Oktober 1893.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Standesamtsbezirks-Veränderung.

230. Vom 1. November d. J. ab wird die Gemeinde Staaken mit Neu-Staaken und Amalienhof von dem 17. Standesamtsbezirke „Spandau Amt" im Kreise Osthavelland abgezweigt und aus derselben ein neuer Standesamtsbezirk 17a. „Staaken" gebildet werden.

Potsdam, den 5. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

231. In Abänderung des gemäß II. № 6 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 10. Juli 1892, § 8 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 — Reichsgesetz-Blatt Seite 379 — vom 20. Oktober 1892 Stück 44 des Regierungs-Amtsblatts für 1892 festgesetzten Geldbetrages für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter setze ich diesen Lohn für den Guts- und Gemeindebezirk Rahnsdorf — Amtsbezirk Cöpenick-Forst — Kreis Niederbarnim folgendermaßen fest:

a. für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 1 M. 50 Pf.,
b. für weibliche Arbeiter über 16 Jahre auf 80 Pf.,
c. für männliche Arbeiter unter 16 Jahre auf 70 Pf.,
d. für weibliche Arbeiter unter 16 Jahre auf 50 Pf.

Potsdam, den 4. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

232. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche bei einer im Schlachthaus zu Pritzwalk geschlachteten, dem Schlächtermeister Munstig in Pritzwalk gehörigen Kuh; bei einer Kuh des Weichenstellers Schütze in Zossen, Kreis Teltow und unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers Koreuber in Sandberg, Kreis Zauch-Belzig.

Festgestellt ist Milzbrand bei der Obduktion einer Kuh des Kossäthen Guthan in Bamme, Kreis Westhavelland und bei einer Kuh des Rittergutsbesitzers von Rohr zu Wulkow, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Mögelin, Kreis Westhavelland.

Potsdam, den 10. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

233. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1893 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	9	06	9	42	9	09	8	69	9	25	8	72	9	01	8	98	7	55	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	4	05	3	6[illegible]	4	99	3	91	3	27	2	43	4	13	3	47	
3.	Richtstroh	2	63	2	58	2	72	2	89	2	84	3	27	2	49	2	94	2	46	

Potsdam, den 10. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

234. **Nachweisung der Markt- rc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	14	10	12	18	13	26	15	08	25	13	26	50	35	50	4	63	5	37	—	—	5	69	1	25	1	15
2	Beeskow	—	—	12	10	13	—	17	25	25	—	28	—	45	—	3	61	5	—	—	—	—	—	1	20	1	10
3	Bernau	15	23	12	90	16	48	17	03	32	—	35	—	55	—	6	50	5	92	—	—	8	19	1	40	1	10
4	Brandenburg	14	75	12	81	14	84	16	99	27	—	33	—	45	—	3	66	4	51	—	—	6	36	1	36	1	16
5	Dahme	15	29	12	05	14	28	17	—	30	—	40	—	50	—	5	—	5	—	4	—	9	—	1	—	—	90
6	Eberswalde	15	02	12	70	16	22	17	03	23	—	22	78	31	22	5	50	6	—	—	—	6	56	1	40	1	30
7	Havelberg	14	49	12	33	14	17	16	37	29	—	33	—	47	50	4	67	5	17	3	56	8	83	1	20	1	—
8	Jüterbog	14	50	12	55	15	—	16	96	25	—	24	—	40	—	6	06	5	28	—	—	9	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	14	44	12	71	12	86	16	35	38	—	38	—	40	—	4	—	5	—	—	—	6	50	1	20	1	20
10	Perleberg	14	47	12	13	12	82	16	57	24	—	30	—	40	—	4	11	5	50	—	—	9	50	1	40	1	20
11	Potsdam	15	25	13	08	16	70	17	03	29	25	29	83	42	56	4	47	5	19	—	—	6	97	1	37	1	22
12	Prenzlau	14	18	12	34	14	18	15	89	27	—	26	—	35	—	5	02	5	72	4	22	5	47	1	30	1	10
13	Pritzwalk	15	03	12	53	15	38	15	88	19	—	26	—	30	—	4	33	5	75	4	75	7	75	1	40	1	20
14	Rathenow	14	65	12	72	13	19	16	17	30	—	25	—	40	—	3	64	3	73	—	—	5	36	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	16	—	12	96	15	27	16	89	35	—	35	—	50	—	3	86	4	67	—	—	4	63	1	35	1	15
16	Schwedt	15	09	13	48	14	—	17	11	26	66	29	86	[illegible]	11	4	36	5	60	—	—	7	89	1	40	1	20
17	Spandau	14	75	13	—	14	25	17	75	35	—	28	—	45	—	4	96	5	75	—	—	6	50	1	55	1	15
18	Strausberg	15	27	13	11	17	91	18	13	22	—	33	—	36	—	4	—	6	12	—	—	9	73	1	40	1	10
19	Teltow	14	79	13	19	14	87	16	83	27	50	30	—	50	—	6	32	6	04	3	99	8	10	1	45	1	15
20	Templin	14	50	12	50	14	50	15	—	30	—	26	—	50	—	4	—	5	—	4	—	5	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	14	91	12	50	14	—	16	—	—	—	—	—	—	—	5	38	5	—	—	—	7	—	1	20	1	—
22	Wittstock	15	—	11	83	14	—	14	38	20	—	40	—	50		4	61	4	67	3	50	6	60	1	20	1	—
23	Wriezen a. O.	14	39	12	41	14	88	15	19	26	50	25	—	36	—	3	88	4	62	2	20	6	88	1	30	1	20
	Durchschnitt	14	82	12	61	14	61	16	47	—	—	—	—	—	—	4	63	5	24	—	—	7	16	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Oktober 1893.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

102. Am 8. Juni d. J. ist der Knabe Emil Platen durch den Schiffer Carl Schwedke, zu Wernsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, wohnhaft, vor dem Hause Elisabethufer Nr. 3 unter erheblichen Bemühungen aus dem Landwehrkanal vom Tode des Ertrinkens errettet worden.

Diese muthige That des rc. Schwedke wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Oktober 1893.

Der Polizei-Präsident.

103. Bekanntmachung.

Ministerium des Innern.

Dem angehefteten, in Folge der Beschlüsse der ordentlichen General-Versammlung vom 13. Mai dieses Jahres aufgestellten, unter dem 17. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragenen

zweiten Nachtrage zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887 der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig

wird die in der Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 15. September 1893.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 9210.

* * *

Zweiter Nachtrag

zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887 der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Zufolge Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai 1893 lauten die §§ 12 und 32 nunmehr folgendermaßen:

Preise im Monat September 1893.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.											
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier.	Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 05	1 10	1 70	2 50	4 06	— 25	— 20	— 45	— 30	— 45	— 45	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	2 30	3 09	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 29	1 23	1 20	1 80	2 35	3 48	— 26	— 24	— 40	— 36	— 40	— 40	— 40	— 40	3 40	3 80	— 20	1 60
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	4 —	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 45	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 80	2 40	3 20	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 40
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 —	— 24	— 22	— 40	— 40	— 40	— —	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	1 28	1 16	1 84	2 48	3 27	— 28	— 24	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 30	1 —	1 20	1 85	2 60	4 —	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— 40	— 70	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 40	1 90	2 30	3 80	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 70	2 06	3 25	— 28	— 28	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 —	4 —	— 20	1 80
1 41	1 33	1 39	1 60	2 49	3 42	— 30	— 27	— 45	— 45	— 45	— 50	— 40	— 65	3 70	4 80	— 20	1 20
1 20	1 —	1 20	1 50	2 40	3 80	— 32	— 26	— 50	— 32	— 50	— 70	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 80
1 30	1 30	1 —	1 70	2 18	3 07	— 28	— 23	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 30	1 60	2 40	3 60	— 30	— 24	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 60	3 90	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— 45	— 50	— 60	3 65	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 90	2 40	3 82	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 45	1 35	1 35	1 75	2 60	3 80	— 35	— 32	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 69	— 30	— 20	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	3 10	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 75	2 —	3 25	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	4 —	— 30	— 25	— 60	— 80	— 60	— 80	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 90	2 30	3 33	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 15	— 72	1 10	1 83	2 29	3 24	— 26	— 20	— 60	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 40	3 60	— 20	1 60
1 25	1 20	1 20	1 60	2 20	3 70	— 20	— 18	— 35	— 27	— 35	— 50	— 40	— 60	3 50	3 75	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

§ 12.

Von dem nach Vornahme der in § 11 gedachten Verwendungen verbleibenden Jahresgewinne wird zunächst den Aktionären eine Dividende bis zur Höhe von fünf Procent des eingezahlten Aktiencapitals gewährt.

Von dem hiernach übrig bleibenden Reingewinn werden

a. drei Procent als Tantième an den Aufsichtsrath,

b. drei Procent als Tantième an den Vorstand, zu Gratifikationen an Angestellte und als Beitrag zur Bildung eines Pensionsfonds für die im Dienste der Bank stehenden pensionsberechtigten Personen

gekürzt. Die Art der Vertheilung der unter a. und b. gedachten Beträge an die Berechtigten bestimmt der Aufsichtsrath.

Der Rest wird, soweit die Generalversammlung wegen seiner Verwendung im Interesse der Bank nicht anderweit Beschluß faßt, mit mindestens sieben Zehntheilen zur Dividendengewährung an Versicherte bestimmt und mit höchstens drei Zehntheilen an die Aktionäre als Dividende vertheilt.

Die Bedingungen, welche für den Versicherten den Anspruch auf Dividende begründen, sowie die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der Gewinnvertheilung an die Versicherten, wie nicht minder die Eintheilung der Versicherten in verschiedene Abtheilungen je nach der Höhe der Tarife, werden jeweilig vom Vorstand und Aufsichtsrath festgestellt.

Zur Deckung einer etwaigen Unterbilanz dürfen die für die spätere Vertheilung zurückgestellten Gewinnbeträge der Versicherten nicht verwendet werden, wohl aber darf denselben zur Mitbestreitung von Kriegsschäden ein Beitrag entnommen werden, der dem Verhältnisse entspricht, in welchem die Summe der Kriegsschäden für dividendeberechtigte Versicherungen zu der Gesammtversicherungssumme der dividendeberechtigten Versicherungen steht.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft.

§ 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes
für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der

Auslagen, einen Antheil an dem Jahresgewinne (§ 12).

Leipzig, den 17. Juli 1893.

Allgemeine Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia.

Unterschriften.

* * *

Vorstehende Genehmigungsurkunde vom 15. d. M. nebst dem darin erwähnten zweiten Nachtrag zu dem Gesellschaftsvertrage der allgemeinen Renten-Capital- und Lebens-Versicherungsbank Teutonia in Leipzig bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Conzession der genannten Bank vom 24. Juni 1861 im Stück 34 dieses Amtsblattes de 1861 und der Gesellschaftsvertrag vom 27. Mai 1887 in der Extrabeilage zum Stück 9 des Amtsblattes de 1888, der erste Nachtrag aber in Stück 52 des Amtsblattes de 1891 abgedruckt ist.

Berlin, den 28. September 1893.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung,

betreffend die beabsichtigte Errichtung einer katholischen Pfarrei im Südosten Berlins unter dem Namen St. Bonifacius-Pfarrei.

104. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer katholischen Pfarrei im Südosten Berlins erbeten, welche, wie folgt, umgrenzt sein soll:

Im Norden durch den Schifffahrts-Kanal (Tempelhofer- und Waterloo-Ufer) von der Möckern- bis zur Bärwaldstraße;

im Westen durch die Möckernstraße ausschließlich, welche bei St. Matthias verbleibt;

im Osten durch die Bärwaldstraße ausschließlich, welche zu St. Michael gehört;

im Süden durch die Weichbildgrenze der Stadt Berlin.

Auf Grund des § 239 Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts werden alle Diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungsforderungen bis zum 16. Oktober d. J. schriftlich beim Königlichen Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 17. September 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

29. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Ehefrau des Stadtbriefträgers Wagener, Maria geb. Wey, in St. Vith, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. D. № 716621 über 500 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau ꝛc. Wagener anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Oktober 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

29. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im II. Quartal 1893—94 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk.
1	Die in den Grundsteuerbüchern von Basdorf unter Artikel 54 der Mutterrolle verzeichnete Dorfauen-Parzelle — Kartenblatt № 1 Parzellennummer 318/181 — in Größe von 58 qm.	Gutsbezirk des Domainen-Amtes Oranienburg.	Gemeindebezirk Basdorf.
2	Die von dem Schlächtermeister Kämpfer zu Kienitz an den Forstfiskus veräußerte, in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Kienitz unter Art. 32 Kartenblatt 4 Parzellennummer 17 verzeichnete Parzelle von 2,5430 ha Größe.	Gemeindebezirk Kienitz.	Forstgutsbezirk Liebenwalde.
3	Die von dem Forstfiskus an den Schlächtermeister Kaempfer zu Kienitz veräußerte, in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Liebenwalde Forst auf Artikel № 9 Kartenblatt 4 Parzellennummer 36/14 verzeichnete Parzelle in Größe von 1,81 ha.	Forstgutsbezirk Liebenwalde.	Gemeindebezirk Kienitz.

Berlin, den 3. Oktober 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

30. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen für das III. Quartal 1893.

Lfd. №	Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	Seitheriger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.	Aufgenommen in den Gemeinde- und Gutsbezirk.
1	Die Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an den Musikdirigenten Bach veräußerte Bauparzelle № $\frac{1361}{359}$ mit einem Flächeninhalt von 12,77 ar.	Hausfideicommiß-Herrschaft Kgs.-Wusterhausen.	Gemeinde Kgs.-Wusterhausen.
2	Das Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an den Stellmachermeister Spremberg in Kgs.-Wusterhausen veräußerte Grundstück des Königlichen Hausfideicommiß-Amtsgutes Kgs.-Wusterhausen, Kartenblatt I. № $\frac{1390}{41}$ und $\frac{1391}{41}$ Ackerparzelle № 306a. und b. von etwa 39,02 ar Flächeninhalt.	Hausfideicommiß-Herrschaft Kgs.-Wusterhausen.	Gemeinde Kgs.-Wusterhausen.

Berlin, den 3. Oktober 1893.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Bekanntmachung.

5. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider Gottbold Harzer sein Geschäftsbureau in Offleben (Preußischer Antheil) Amtsbezirk Hötensleben eingerichtet hat.

Halle, den 29. September 1893.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Strompolizei-Verordnung.

Da im bevorstehenden Winter, nach erfolgtem Abbruch des alten Oderwehres bis zur Fertigstellung der Kupirung der Winske, bei niedrigen Wasserständen der Oder **beladenen** Fahrzeugen hinreichende Wassertiefe im Mühlgraben bei Oppeln oberhalb der Schleuse nicht gewährleistet werden kann, so verordne ich gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 auf Grund der §§ 138 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 bis auf Weiteres:

1) Der Mühlgraben bei Oppeln oberhalb der Schleuse ist für **beladene** Fahrzeuge nach Abbruch des alten Oderwehres d. i. mit Eintritt des Winters 1893 bis zur Fertigstellung der Kupirung der Winske im Jahre 1894 geschlossen.

2) Ein Beladen von Fahrzeugen im obengenannten Theile des Mühlgrabens wird nur mit besonderer strompolizeilicher Genehmigung und nur insoweit gestattet, als der jeweilige Wasserstand ein sicheres Abschwimmen der Fahrzeuge zuläßt.

3) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt.

Breslau, den 23. September 1893.

Der Chef der Oderstrom-Bauverwaltung.
Ober-Präsident von Schlesien.
In Vertetung: Baurschmidt.

Personalchronik.

Die Landmesser Johannes Raasch und Karl May sind zu Katasterlandmessern berufen worden.

Der Katasterlandmesser Carl Maetzner ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden.

Der Militairanwärter Hugo Döring in Berlin ist zum Regierungs-Militair-Supernumerar ernannt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer, Kandidat des höheren Schulamts Dr. Hermann Witzschel ist als Oberlehrer an der 8. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Reisel ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Nikolaus Schroeter und Anton Knossalla sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind

ernannt: zum Telegraphenamtskassirer der Ober-Postdirectionssecretair Demler, zum Ober-Postsecretair der Postsecretair Gassner.

etatsmäßig angestellt: als Postassistent der Postanwärter Kruse,

versetzt: der Postsecretair Becker von Berlin nach Karlsruhe (B.),

in den Ruhestand versetzt: Postse
F. Bülow,

entlassen [illegible]

gestorben: [illegible]

[illegible]

Ernannt sind: [illegible]

Etatsmäßig angestellt ist: [illegible]

Versetzt sind: [illegible]

[illegible]

Auf ihren Antrag treten in den Ruhestand [illegible]

[illegible]

Vermischte Nachrichten.

[illegible]

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 20. Oktober 1893.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Choleragefahr.

230. Da in den letzten Tagen auf den Wasserstraßen in den Stromgebieten der Oder und der Elbe wieder Erkrankungen und Todesfälle an Cholera und zwar ohne Zweifel infolge des Genusses und anderweitiger unvorsichtiger Verwendung von Wasser aus diesen Flußläufen vorgekommen sind, diese **Gewässer** daher als **verseucht** anzusehen sind, wird die warnende Bekanntmachung vom 15. September 1892 (Amtsblatt Seite 400) hiermit in Erinnerung gebracht.

Die gesammte Schiffsbevölkerung, auch die Anwohner der sämmtlichen Wasserstraßen im Regierungsbezirk, werden deshalb

dringend gewarnt vor Benutzung des Wassers

aller Flüsse und Kanäle, Gräben u. s. w. zum Trinken, Baden, Waschen, Reinigen oder zu irgend welchen anderen Haushaltungszwecken.

Nur im **gründlich durchgekochten** Zustande ist solches Wasser für den menschlichen Gebrauch ungefährlich. —

Es wird ferner **streng untersagt,** menschliche Auswurfstoffe irgend welcher Art in die Flüsse oder Wasserläufe auszuschütten.

Auf jedem Flußfahrzeuge sind solche Auswurfstoffe in geeigneten Gefäßen aufzufangen, sofort gehörig zu desinficiren und nur an geeigneten und entsprechend so bezeichneten Stellen an's Ufer zu bringen.

Potsdam, den 15. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Tragung der durch Maßnahmen gegen die Cholera entstehenden Kosten.

231. Nachdem behufs Abwehr und Unterdrückung der Cholera die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs in den Stromgebieten des Rheines und der Elbe wiederum, wie im Vorjahre, von Reichswegen eingerichtet und in Betrieb genommen worden ist, theilen wir Ew. Hochgeboren ergebenst mit, daß für die Vertheilung des hierdurch auf preußischem Gebiete entstandenen und erwachsenden Kostenaufwandes zwischen dem Reiche und dem preußischen Staate folgende Grundsätze mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) vereinbart worden sind:

I. Dem Reiche fallen zur Last die Kosten

1) für die Bestellung des Reichskommissars und der zu seiner persönlichen Unterstützung erforderlichen Bureau- und sonstigen Hülfskräfte,
2) für Verwendung von Aerzten zur Ausübung des Revisionsdienstes auf den Kontrolstationen und Ueberwachungsstellen,
3) für Heranziehung des erforderlichen Hülfspersonals bei Ausführung der Schiffsrevisionen und Desinfectionen sowie bei der Landung kranker oder verdächtiger Schiffsinsassen,

und zwar einschließlich des etwa erforderlichen Aufwandes für Beschaffung von Wohnung für das vorbezeichnete Personal.

II. Alle übrigen Kosten fallen der preußischen Staatskasse zur Last, also insbesondere die Kosten

1) für die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Schiffsverkehr und zur zwangsweisen Durchführung der Schiffskontrole erforderliche polizeiliche Hülfe,
2) für Herstellung von Unterkunftsräumen der Kontrolbeamten (ausschließlich des Wohnungsaufwandes),
3) für Geräthschaften zur Ausführung von Desinfectionen (Desinfectionsmittel und Desinfectionsapparate) und zur Ausübung des Kontroldienstes,
4) für Bereitstellung von Trinkwasser für die Schiffsbevölkerung (Anlegung von Wasserentnahmestellen, Heranschaffung des Wassers 2c.),
5) für Fahrzeuge zur Ausübung des ambulanten Kontroldienstes (Ausgaben für Benutzung oder Miethe von Regierungs- oder Privatdampfern, Löhnung der Schiffsmannschaft, Kohlenverbrauch 2c.),
6) für Beschaffung von Räumen zur Unterbringung, Absonderung und Verpflegung erkrankter und verdächtiger Schiffsinsassen, während die Kosten der Verpflegung selbst, sofern sie von den Verpflegten oder den verpflichteten Verbänden nicht einziehbar sind bezw. nicht getragen werden, den zur Tragung der örtlichen Polizei- oder Armenlast Verpflichteten, in deren Bezirk die Unterbringung 2c. erfolgt, zur Last fallen.

Wo die dienstlichen Rücksichten es gestatten, sind dortseitig die zur Verfügung stehenden Staatsdampfer nebst Bedienungsmannschaften und Kohlenvorräthen, ebenso wie die Strompolizeiorgane und polizeiliche Exekutivpersonal, dem Reichsk

entgeltlich zu überweisen und die Einrichtungen der unter II. Ziff. 4 und 6 bezeichneten Art (Unterkunftsräume für kranke und verdächtige Schiffsinsassen, Wasserbeschaffung 2c.) unmittelbar bereit zu stellen. Der Reichskommissar hat sich in der Regel darauf zu beschränken, die rechtzeitige Beschaffung der erwähnten Einrichtungen durch Anträge bei der zuständigen Stelle anzuregen. Die entstehenden Kosten sind wie die übrigen im landespolizeilichen Interesse zur Abwehr der Cholera aufzuwendenden Kosten periodisch am Schlusse jeden Monats bei den unterzeichneten Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten und der Finanzen zur Zahlungs-Anweisung zu liquidiren.

Alle übrigen unter II. aufgeführten Kosten, einschließlich der Kosten für etwaige Anmiethung von Privatdampfern, sollen vorschußweise aus Reichsmitteln gedeckt und nachträglich bei der preußischen Staatsregierung liquidirt werden.

Um kostspielige Barackenbauten zu vermeiden, sollen als Kontrolstationen oder Krankenübergabestellen, soweit thunlich, nur solche Orte ausgewählt werden, an denen Räume zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Personen bereits verfügbar sind oder ohne erheblichen Kostenaufwand leicht eingerichtet werden können.

Was die aus Staatsmitteln zu bestreitenden Ausgaben betrifft, so ist es als das Zweckmäßigste und Gerechtfertigtste anerkannt worden, daß die Kosten der einzelnen Kontrolstationen und Ueberwachungsstellen, soweit sie nicht vom Reich getragen werden, auf die preußische Staatskasse übernommen werden, wenn die Stationen oder Stellen in preußischem Staatsgebiet errichtet sind. In gleicher Weise ist der Aufwand für Unterkunftsräume und Wasserentnahmestellen (II. Ziff. 4 und 6) dann aus der preußischen Staatskasse zu bestreiten, wenn diese Einrichtungen im preußischen Staatsgebiete getroffen werden.

Hiernach ersuchen wir Ew. Hochgeboren bei Aufstellung der Rechnungen über die aus dem gedachten Ueberwachungsdienst entstandenen Kosten gefälligst zu verfahren. Berlin, den 28. September 1893.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanz-Minister.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Hue de Grais Hochgeboren in Potsdam.

* * *

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betheiligten Behörden zur Beachtung empfohlen.

Potsdam, den 16. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Bekanntmachung.

232. An Stelle des verstorbenen Amtsgerichtsraths Buchmann ist der Amtsrichter Langerhans in Jüterbog zum stellvertretenden Vorsitzenden des daselbst für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichtes ernannt worden.

Potsdam, den 17. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

233. Dem Kreise Beeskow-Storkow ist durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentl. Arbeiten vom 1. September d. J. — III. 18334 — die Genehmigung zur Verlegung der bisher im Dorfe Bornow belegenen Chausseegeld-Hebestelle nach Station 1,1 der Chaussee von Beeskow nach Storkow ertheilt worden.

Mit der Erhebung des Chausseegeldes an der neuen Hebestelle, welche die Bezeichnung Bornow behält, wird am 1. November d. J. begonnen werden.

Potsdam, den 13. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsicht.

234. Der Strommeister Spiegelberg, bisher in Zerpenschleuse, ist an Stelle des am 10. Juni d. J. verstorbenen Strommeisters Nowatzki in Neuhaus, der Strommeister Luck in Zerpenschleuse an Stelle des vorgenannten Spiegelberg zum Fischerei-Aufseher im Nebenamt ernannt worden.

Beide gelten fortan bezüglich der in ihren Aufsichtsbezirken vorkommenden Fischerei-Vergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 9. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

235. Festgestellt ist Milzbrand bei einer verendeten Kuh der Bauernwittwe Maaß in Kl. Kreutz, Kreis Westhavelland, bei einem Pferde des Rittergutsbesitzers von Platen in Wutike, Kreis Ost-Prignitz, bei einem Ochsen auf dem Gute Köpernitz und zwei Kühen des Gutes Gr. Berlang, Kreis Ruppin, bei einer verendeten Kuh des Amtmanns Koch in Groß-Kreutz, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist die Rotzkrankheit unter den Pferden des Rittergutes Biesenbrow, Kreis Angermünde, die Influenza bei dem Pferde des Landbriefträgers Kunemann in Cremmen, Kreis Ost-Havelland.

Potsdam, den 17. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1893.

105. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	15	Mark	43	Pf.,
"	"	"	do.	(mittel)	14	"	91	"
"	"	"	do.	(gering)	14	"	41	"
"	"	"	Roggen	(gut)	13	"	08	"
"	"	"	do.	(mittel)	12	"	70	"
"	"	"	do.	(gering)	12	"	34	"
"	"	"	Gerste	(gut)	18	"	30	"

für 100 Klgr.	do. (mittel)	16 Mark	89 Pf.,
= = =	do. (gering)	15 =	49 =
= = =	Hafer (gut)	18 =	04 =
= = =	do. (mittel)	16 =	72 =
= = =	do. (gering)	15 =	42 =
= = =	Erbsen (gut)	19 =	41 =
= = =	do. (mittel)	18 =	15 =
= = =	do. (gering)	16 =	89 =
= = =	Richtstroh	5 =	80 =
= = =	Heu	8 =	28 =

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat September	9,80 Mk.,	3,24 Mk.,	5,28 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	— Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35 =	— =
= = =	Linsen	55 =	— =
= = =	Kartoffeln	6 =	40 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	40 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	10 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	28 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	22 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	20 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	55 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	37 =
= 60 Stück	Eier	3 =	52 =

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35 Mark	— Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35 =	— =
= = =	Linsen	50 =	— =
= = =	Kartoffeln	6 =	06 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	40 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	— =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	50 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	40 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	20 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	60 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	40 =
= 60 Stück	Eier	4 =	12 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1893:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		30 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		30 =
= 1 =	Gerstengraupe		40 =
= 1 =	Gerstengrütze		38 =
= 1 =	Buchweizengrütze		40 =
= 1 =	Hirse		40 =
= 1 =	Reis (Java)		55 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	70 =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	71. =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	60 =

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		37 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		29 =
= 1 =	Gerstengraupe		38 =
= 1 =	Gerstengrütze		41 =
= 1 =	Buchweizengrütze		42 =
= 1 =	Hirse		38 =
= 1 =	Reis (Java)		47 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	51 =
= 1 =	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	24 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	27 =

Berlin, den 9. Oktober 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

106. Der zu London ansässigen Actiengesellschaft „The French Asphalte Company" ist vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 26. September 1893 die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden.

Nachstehend bringe ich diese Erlaubniß sowie im Auszug den Gesellschaftsvertrag und die Statuten zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Gesellschaft durch den Ingenieur Anton Ohlert, Kochstraße Nr. 9, hierselbst vertreten wird.

Berlin, den 7. Oktober 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

* * *

Der zu London unter der Firma „The Société Française des Asphaltes, Limited" (The French Asphalte Company) bestehenden Aktiengesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Für jede Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist die Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe zu erwirken.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Actienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem ... regelmäßig ihre Verträge mit Preußi[...] ... abzu-

schließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.

5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erlangt.

Berlin, den 26. September 1893.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
gez. von Wendt.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu London unter der Firma „The French Asphalte Company" bestehende Aktiengesellschaft.
A. 3764.

* * *

Auszug.

Gesellschaftsgesetze 1862 und 1867 Actiengesellschaft

Gesellschaftsvertrag von
The Société Française des Asphaltes, Limited.

1) Der Name der Gesellschaft ist:
   The Société Française des Asphaltes, Limited.
2) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in London.
3) Zwecke der Gesellschaft sind folgende:
   I. Die Erwerbung der Asphaltminen von Garde Bois in der Gemeinde Lovagny in dem Departement Annecy (Ober Savoyen) sowie der Besitz der Minen, Werke, Gebäude, Geschäfte, der Kundschaft, des Lagers und Inventars, der Maschinen, Materialien und beweglichen Güter der Société Française des Asphaltes zu Paris, die Erwerbung und Uebernahme aller bestehenden Contracte und Verbindlichkeiten, welche von und mit der Gesellschaft, sowie von und mit René Joly und anderen Personen zwecks Verkaufs und Erwerbs der Produkte aus benannten Minen, eingegangen sind. Ein weiterer Zweck der Gesellschaft ist, das Gestein sowie andere in oder auf besagten Minen gefundene Producte zu verarbeiten, auszugraben oder zu gewinnen, zu brechen, zu fördern und zu erlangen, sowie unter den den Directoren angemessenen Bedingungen und Conditionen zu verkaufen und darüber zu verfügen.
   II. Die Erwerbung der Asphaltminen von St. Jean de Maruejols in dem Departement Gard in Frankreich, des Geschäftes, der Kundschaft, des Inventars, der Maschinen, Materialien und der beweglichen Güter des früher durch Herrn Puech in der Route d'Avignon, Nimes, betriebenen Geschäftes.
   III. Der jeweilige Erwerb etwaiger anderer Minen oder Lager von Asphalt oder gleichartiger Substanzen irgendwo auf der Erde und zwar entweder als Eigenthum oder durch Pacht oder Licenz mit oder ohne Grundzehnt. Ferner der Besitz der Minen, Werke, Geschäfte, Maschinen und beweglichen Effecten von solchen weiteren Minen, oder Lagern. Ein weiterer Zweck ist, mit den besagten Minen, Lagern und Grundstücken, sowie den daraus gezogenen Produkten in gleicher Weise wie bei den ersterwähnten Minen zu verfahren, sowie irgend welche Patente zur Fabrikation von Asphalt oder ähnlicher Substanzen oder für deren Ausnutzung und Anwendung zu erwerben.
   IV. Asphalt-Pflaster auf irgend welchem Platze oder Plätzen und auf irgend eine Weise zu legen, zu verarbeiten und auszuführen.
   V. Die Errichtung, Erwerbung und Unterhaltung oder Miethung von Gebäuden, Maschinen, Wagen, Eisenbahnen oder Pferdebahnen, Wasserwegen und anderer Werke und passender Objecte, welche die Gesellschaft für ihre Geschäftszwecke für vortheilhaft erachtet, der Ankauf von Locomotiven, Betriebsmaterial, Dampfern, Schiffen und Barken.
   VI. Der Betrieb der verschiedenen Geschäfte als Brecher und Händler von Asphalt oder ähnlichen Substanzen, sowie als Fabrikanten von Asphalt, als Kaufleute, Leger und Agenten.

Actiengesellschaft.

Statuten der Actiengesellschaft

The Société Française des Asphaltes, Limited.

Actien.

2) Das Actien-Kapital ist Lstr. 80000 -- eingetheilt

in 8000 Actien von je Lstr. 10. *) — Nach Eröffnung des Geschäftes gezeichnete Actien können, wenn die Gesellschaft in der Generalversammlung so beschließt, mit Priorität oder Vorzügen bezüglich der Dividenden oder mit anderen Vorzügen vor Actien, die vor der Ausgabe von privilegirten Actien ausgegeben sind, ausgestellt werden. Wenn mehrere Personen als gemeinschaftliche Inhaber einer Actie eingetragen sind, so kann jede dieser Personen giltige Quittungen bezüglich der Actiencertificate oder die auf die Actie entfallende Dividende ertheilen.

General-Versammlungen.

31) Die erste Generalversammlung soll am 1. Februar nächsten Jahres an dem von den Directoren zu bestimmenden Ort und festzusetzenden Stunde abgehalten werden.

32) Spätere Generalversammlungen sind zu den von der Gesellschaft in der Generalversammlung zu bestimmenden Zeiten und Orten abzuhalten; falls eine andere Zeit und Ort nicht bestimmt ist, soll die Generalversammlung am ersten Montag im Februar jeden Jahres an dem von den Directoren bestimmten Ort abgehalten werden.

33) Oben erwähnte General-Versammlungen sollen ordentliche Versammlungen genannt werden, alle anderen außerordentliche Versammlungen.

34) Die Directoren können nach Gutdünken und sollen auf schriftlichem Antrage von mindestens einem fünftel der Actionäre eine außerordentliche General-Versammlung einberufen.

35) Jeder Antrag seitens der Actionäre soll den Zweck der zu berufenden Versammlung anführen und ist auf dem Büreau der Gesellschaft niederzulegen.

36) Nach Empfang eines solchen Antrages sollen die Directoren sofort zur Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung schreiten. Falls dies nicht innerhalb 21 Tagen vom Tage des Antrages geschieht, können die Antragsteller oder andere Actionäre, welche die erforderliche Zahl repräsentiren, selbst eine außerordentliche Versammlung einberufen.

37) Eine außerordentliche Generalversammlung soll durch eine Majorität von mindestens ²/₃ der auf ihr anwesenden Actionäre (gleichgiltig ob in Person oder durch einen Vertreter) befugt sein, jeweilig das Besitzthum, die Geschäfte und Activa (oder Theilen hiervon) von Asphalt- oder ähnlichen Actiengesellschaften, offenen Handelsgesellschaften oder Personen zu kaufen oder zu übernehmen, es sei denn, daß es sich um Besitzthümer, Geschäfte und Außenstände handelt, zu deren Kauf und Erwerb die Directoren durch diese Urkunde speziell ermächtigt sind.

Die außerordentliche Generalversammlung kann die Erfüllung der von diesen letztgenannten Actien-Gesellschaften, offenen Handelsgesellschaften, oder Personen mit Bezug auf das so gekaufte oder erworbene Geschäft eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten übernehmen und die gedachten Gesellschaften bezüglich derselben befreien. Sie kann ferner die Gesellschaft mit anderen Gesellschaften von der beschriebenen Art vereinigen und zu diesem Zwecke die Gesammtheit oder einen Theil der Actien der letzterwähnten Gesellschaften gegen Baarzahlung oder Actienaustausch oder sonstwie erwerben; auch kann sie anderweite ihr geeignet erscheinenden Anordnungen zur Ausführung solcher Verbindung treffen. Jede solche Verbindung und Anordnung soll die Gesellschaft und jeden Actionär derselben binden. Ebenso kann die außerordentliche Generalversammlung jeweilig und zu allen Zeiten die Gesammtheit oder einen Theil der Geschäfte und Activa der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft, Societät oder Individium gegen Baarzahlung oder Annahme von Actien der anderen Gesellschaft oder Societät verkaufen und darüber verfügen. Die außerordentliche Generalversammlung kann jeden Akt und jede Handlung und sonst etwas vornehmen und ausführen sowie jede Urkunde vollziehen und dadurch die Gesellschaft und jeden Actionär binden, welchen die Gesellschaft in ihrer korporativen oder quasi korporativen Eigenschaft oder welchen sämmtliche Actionäre vornehmen und ausführen könnten, wenn die Zustimmung sämmtlicher Actionäre dazu ertheilt wäre. Es wird jedoch hierbei bestimmt, daß keine Versammlung befugt ist, Aenderungen dieser Statuten in der Art vorzunehmen, daß die Actionäre dadurch Anspruch auf Gewinn oder Verantwortung für die Verluste der Gesellschaft in anderer Weise als nach Verhältniß der Zahl und des Betrages der von ihnen inne gehaltenen Actien erhalten könnten oder die Bestimmungen dieser Statuten bezüglich der Schadloshaltung der Actionäre abzuändern.

Das Verfahren bei Generalversammlungen.

38) Die Einladung zur Generalversammlung soll mindestens 7 Tage vorher mit Angabe des Ortes, Tages und der Stunde der Zusammenkunft und im Falle von Specialgeschäften unter Bezeichnung des allgemeinen Charakters des betreffenden Geschäfts in der nachstehend erläuterten Art und Weise und eventuell sowie die Gesellschaft dies auf einer Generalversammlung anordnen mag, erfolgen. Der Nichterhalt der Einladung seitens eines Actionärs soll das Verfahren einer Generalversammlung nicht unwirksam machen.

Stimmfähigkeit.

47) Stimmfähig ist jedes, 3 Monate vor der Versammlung eingetragene Mitglied mit je einer Stimme für jede von ihm innegehaltene Actie.

48) Ist ein Actionär geisteskrank oder Idiot, kann er

*) Siehe den Special- und Gerichtsbeschluß am Ende.

durch seinen Vormund, Curator oder sonstigen gesetzlichen Vertreter stimmen.

Befugnisse der Directoren.

57) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Directoren verwaltet, welche alle Ausgaben die mit der Intriebsetzung und Eintragung der Gesellschaft verbunden sind zahlen, die nothwendigen Uebertragungsacte für die Gesellschaft vorbereiten und alle Machtbefugnisse der Gesellschaft ausüben, die nicht durch die Gesetzgebung oder diese Statuten von der Gesellschaft auf General-Versammlungen zu erledigen sind. Sie können einen Geschäftsführer und die geeigneten Beamten und Agenten bestellen, sofern nicht diese Statuten, die vorgedachte Gesetzgebung und etwaige auf Generalversammlungen von der Gesellschaft erlassene Vorschriften oder Anordnungen dem entgegenstehen. Keine Anordnungen der Gesellschaft auf Generalversammlungen sollen jedoch vorgängige Handlungen der Directoren entkräften, wenn dieselben ohne solche Anordnungen giltig sein würden. Kein Theil des Gesellschaftsvermögens soll zum Ankauf von Actien der Gesellschaft verwandt werden.

Dividenden.

73) Die Directoren können mit Bewilligung der Generalversammlung eine an die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien zu zahlende Dividende festsetzen, laut Artikel 3. Sie können auch nach eigenem Ermessen halbjährliche Interims-Dividenden festsetzen und auszahlen, obwohl die Generalversammlungen alljährlich stattfinden, doch sollen Dividenden nur aus dem Geschäftsgewinn gezahlt werden.

Conten (Buchführung).

78) Die Directoren haben auf richtige Führung der Conten zu achten.

79) Die Rechnungsbücher sollen in dem Büreau der Gesellschaft geführt werden und sollen der Einsichtnahme der Actionäre in den Geschäftsstunden offen stehen, sofern nicht bezüglich der Zeit und Art der Inspection auf einer Generalversammlung von der Gesellschaft vernunftgemäße Einschränkungen getroffen sind.

82) Eine Bilanz ist jedes Jahr aufzumachen und der Generalversammlung vorzulegen, dieselbe soll die Zusammenstellung der Activa und Passiva in zweckentsprechender Titel geordnet in der Form, wie sie in Tabelle A. des Gesellschaftsgesetzes von 1862 aufgeführt ist oder je nach den Umständen, möglichst annähernd hieran, enthalten.

83) Ein gedrucktes Exemplar der Bilanzabschlüsse ist an jeden Actionär 7 Tage vor der Versammlung zuzustellen und zwar in der Weise, wie im nachfolgenden über die Zustellung von Benachrichtigungen verordnet ist.

Revision.

84) Mindestens ein Mal im Jahre sind die Gesellschaftsbücher von einem oder mehreren Revisoren zu prüfen und die Richtigkeit der Bilanz von ihnen festzustellen.

Benachrichtigungen.

96) Benachrichtigungen an die Actionäre sind persönlich oder pr. Post in frankirtem Brief, der an den eingetragenen Wohnort des Aktionärs zu adressiren ist, zu richten.

Specialbeschlüsse

(gemäß der Gesellschaftsgesetze 1862—1880.)
The Société Française des Asphaltes, Limited.

---

gefaßt am 3. Januar 1883, bestätigt am 19. Januar 1883.
Eingetragen am 24. Januar 1883.

Auf einer ordnungmäßig zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der gedachten Gesellschaft, welche in den Gesellschaftsbüreaux zu London Cornhill 27 am Mittwoch den 3. Januar 1883 abgehalten wurde, wurden folgende Specialresolutionen ordnungsmäßig gefaßt. Auf einer nachfolgenden ordnungsmäßig zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre gedachter Gesellschaft, welche am 19. Januar 1883 in den gedachten Gesellschaftsräumen abgehalten wurde, wurden nachfolgende Specialbeschlüsse bestätigt.

Da das durch den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebene Kapital der Gesellschaft Lstr. 80000 beträgt, eingetheilt in 8000 Actien à Lstr. 10, da ferner alle Actien vergeben sind und die Summe von Lstr. 10 auf 275 Actien und die Summe Lstr. 9,15 shilling auf die verbleibenden 7725 Actien bezahlt ist, mithin 5 shillings auf diese 7725 unbezahlt sind, weil ferner in Folge Verminderung des Werths der Activa der Gesellschaft Lstr. 40000 des Kapitals der Gesellschaft durch nützliche Anlagen nicht vertreten sind, ist nun beschlossen:

1) Die in dem Gesellschaftsvertrage enthaltenen Vorschriften werden wie folgt geändert:
das Gesellschaftskapital von Lstr. 80000, — zu 8000 Actien à Lstr. 10 — eingetheilt, wird auf Lstr. 40000, zu 8000 Actien à Lstr. 5 herabgesetzt, 275 dieser Actien sollen so behandelt werden, als ob Lstr. 5 auf sie gezahlt sind, während der Rest von 7725 Actien so zu behandeln ist, als ob Lstr. 4,15 darauf bezahlt sind, so daß auf diese letzteren 7725 Stück eine Verbindlichkeit von je 5 shillings verbleibt.

2) Vorstehende Resolution tritt nicht eher in Kraft, als bis ein Gerichtsbeschluß die vorgedachte Herabsetzung des Kapitals und der Actien genehmigt und dieser Gerichtsbeschluß durch den Registrator für Actiengesellschaften eingetragen ist.

In Sachen der The Société Française des Asphaltes, Limited
und zwar
In Sachen der Gesellschaftsgesetze von 1867 und 1877

Protocoll

---

vom Gericht bestätigt.

Das Kapital der Gesellschaft beträgt Lstr. 40000 — eingetheilt in 8000 Actien à Lstr. 5, wovon 275 als voll und 7725 als mit Lstr. 4,15 shillings bezahlt zu erachten sind.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

30. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von dem Konsistorialrath Traugott Doyé hier W., Charlottenstraße 55, die Schuldverschreibungen der konsolidirten $3^{1}/_{2}$ %igen Staatsanleihe
von 1889 Lit. D. № 206106 über 500 M. und
= 1890 - C. № 331187 = 1000 =
angeblich versehentlich verbrannt worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Konsistorialrath Doyé anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 13. Oktober 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

30. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb (nach Schluß der Ausstellung.)
1	Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und Geräthe.	Detmold.	6. bis 8. Oktober.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2	Geflügel-Ausstellung.	Berlin.	6. bis 9. Oktober.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen
3	Obst-Ausstellung.	Berlin.	12. bis 16. Oktober.	Geräthe und Erzeugnisse der Obstzucht.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und Magdeburg.	desgl.	4 Wochen
4	Geflügel-Ausstellung.	Allenstein.	4. bis 7. November.	Thiere, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügel- u. Vogelzucht.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	desgl.	8 Tage
5	Allgemeine Deutsche Ausstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie von Haushaltungs- und gastwirthschaftlichen Gegenständen.	Braunschweig.	4. bis 12. November.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen

Bromberg, den 9. Oktober 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
6	Albert Heidrich, Arbeitsbursche,	geboren am 6. Juli 1877 zu Lodz, Polen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. September 1893.
7	Heinrich Scharoch, Glaser,	geboren am 21. Dezember 1868 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	12. September 1893.
8	Richard Theinl, Handlungskommis,	geboren am 12. April 1866 zu Tepl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	31. August 1893.
9	Fiorenzo Ferrua (auch Anton Joly), Ziegler,	35 Jahre alt, aus Clavesana, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. September 1893.
10	Abraham Goldstein, Händler,	74 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Graevo, Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. September 1893.
11	Franz Joula, Bäcker- und Müllergeselle,	geboren am 20. März 1873 zu Budikowa, Ungarn,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	14. September 1893.
12	Johann Kwiat, Arbeiter,	geboren im August 1858 zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Unterthan,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	desgleichen.
13	Aron Leiwinzon, Händler,	52 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Graevo, Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. September 1893.
14	Marie Luffe, Fabrikarbeiterin,	geboren am 1. August 1868 zu Harlowitz, Kreis Neustadt, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	12. September 1893.
15	Karl Meyer, Lohgerber,	geboren am 8. Januar 1861 zu Arlon, Provinz Luxemburg, Belgien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	19. September 1893.
16	Anton Przybylok, Arbeiter,	20 Jahre alt, geboren zu Grojec, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. September 1893.
17	Johann Wyß, Kürschnergeselle,	geboren am 30. Juni 1850 zu Lotzwyl, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsitent zu Straßburg,	20. September 1893.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 27. Oktober **1893.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

28. Gemäß § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1893/94 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 108 522 561 M. hierdurch festgesetzt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die Preußischen Gemeinden 95 501 268 M.
B. - - - Kreise 98 879 294 -

Berlin, den 17. Oktober 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

26. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. September d. J. (Amtsblatt S. 405/6) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich für die bevorstehenden Wahlen zur achtzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten den Stadtrath Bohm in Berlin zum zweiten Stellvertreter des Wahlkommissars im dritten Berliner Wahlbezirke ernannt habe.

Potsdam, den 19. Oktober 1893.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1893.

236. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1893, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Oktober: 29. 30.
November: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.
Dezember: 3. 6. 7. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 25. 26. 27. 31.

Potsdam, den 19. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

237. Zu a. Vertrauensmännern und b. stellvertretenden Vertrauensmännern sind vom 1. Oktober 1893 im Bezirk der Section II. der Schornsteinfegermeister-Berufsgenossenschaft gewählt:

1) im Vertrauensmannsbezirk 3 (Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Stadt Potsdam, Stadt Brandenburg, Kreis Teltow):
   a. Herr Ellert-Nowawes,
   b. Herr Gabriel-Steglitz,
2) im Vertrauensmannsbezirk 4 (Stadt Spandau und die Kreise Westhavelland, Osthavelland, Ruppin, Ostprignitz und Westprignitz):
   a. Herr Koch-Cremmen,
   b. Herr Matzky-Spandau,
3) im Vertrauensmannsbezirk 5 (Kreis Templin, Prenzlau, Angermünde, Oberbarnim, Niederbarnim und Beeskow-Storkow):
   a. Herr Kielblock-Friedrichsberg,
   b. Herr Stöckel-Oderberg i. M.

Potsdam, den 20. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

238. Gemäß § 3 der Polizei-Verordnung vom 3. November 1892 über die amtlichen Druckproben an Gefäßen, welche zur Aufbewahrung von gasförmiger und flüssiger Kohlensäure bestimmt sind, habe ich außer den staatlichen Sachverständigen für die Untersuchung der Dampfkessel auch folgende Ingenieure des

1) Berliner Dampfkessel-Revisionsvereins
   Ober-Ingenieur C. Schneider,
   Ingenieur Georg Hilliger,
   Ingenieur Ewald Schmidt,
   Ingenieur Walter Hennicke,
   sämmtlich zu Berlin,
2) Magdeburger Dampfkessel-Revisionsvereins
   Oberingenieur C. Cario,
   Ingenieur G. Eggers,
   Ingenieur A. Bütow,
   Ingenieur H. Pfeifer,
   Ingenieur H. Kotte,
   Ingenieur A. Worm,
   Ingenieur E. Hannesen,
   sämmtlich in Magdeburg-Sudenburg,

mit Vornahme der gedachten Druckprobe widerruflich für den Umfang des diesseitigen Bezirks beauftragt.

Potsdam, den 21. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Die Mecklenburgische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg betreffend.

239. Von der am 2. März 1893 stattgehabten General-Versammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist Zwecks Bildung eines Reservefonds der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft der nachstehende Artikel 7a. in das Statut dieser Gesellschaft aufgenommen:

Zur Abminderung der Beiträge in hagelreichen Jahren wird ein Reservefonds der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft gebildet, welcher vormundschaftlich sicher zinsbar zu belegen ist.

I. Diesem Reservefonds fließen zu:

A. einmalig:

a. Das Baar-Vermögen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft nach dem Abschluß der letzten Jahresrechnung,

b. der gegenwärtige Bestand des sogenannten Depositenfonds, soweit nicht einzelne Mitglieder oder dritte Personen daran noch Ansprüche haben, zu 1/6 seines Betrages.

B. fortlaufend:

a. Die Zinsen von den dem Reservefonds gehörenden Capitalien,

b. die der Gesellschaft nach Artikel 45 und 47 der Statuten und nach § 32 Absatz 4 der Versicherungs-Bedingungen verfallenden Entschädigungsbeträge und Legegelder,

c. die nach Artikel 47 und 48 der Statuten von den ausscheidenden Mitgliedern zu zahlenden Löschungsgebühren,

d. die Strafabzüge von den Entschädigungen, welche den Beschädigten nach Vorschrift der §§ 1 Absatz 3, 9 Absatz 4 und 23 der Versicherungs-Bedingungen gemacht werden,

e. sämmtliche Legegeldzinsen, bis der Reservefonds die Höhe von 2 % des Versicherungsfonds erreicht hat,

f. sobald der auszuschreibende Beitrag 40 ₰ von je 100 M. der Versicherungssumme nicht übersteigt, werden 20 ₰, sobald er 60 ₰ nicht übersteigt, 5 ₰ und sobald er 80 ₰ nicht übersteigt, 2 ₰ von je 100 M. der Versicherungssumme für den Reservefonds mit ausgeschrieben.

Hat der Reservefonds eine Höhe von 2 % des Versicherungsfonds erreicht, so fällt diese Ausschreibung für denselben fort.

II. Verwendung des Reservefonds:

Sobald der Reservefonds die Höhe von 1/2 % des Versicherungsfonds erreicht hat, wird, wenn zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten mehr als 150 ₰ von je 100 M. des Versicherungsfonds ausgeschrieben werden müßten, dazu die Auffunft von 10 ₰ aus dem Reservefonds entnommen; hat derselbe die Höhe von 1 % des Versicherungsfonds erreicht, so kann die Auffunft selbst v[illegible] aus ihm entnommen werden.

Die Bestimmung über diese und im Nothfalle auch über eine noch weiter gehende Inanspruchnahme des Reservefonds zur Bezahlung der Schäden steht dem Directorium zu.

* * *

Die General-Versammlung der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung vom 2. März 1893 die Ergänzung des Statuts bezüglich der Bildung eines Reservefonds beschlossen und dieser Beschluß hat die Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz und Schwerin unterm 8. Mai bezw. 7. Juli d. J. mit der Maßgabe erhalten, daß diese Zusatzbestimmung als Artikel 4a. zwischen Artikel 4 und 5 des Statuts eingeschoben, auch dem Artikel 4 Absatz 1 in Fine der Zusatz gegeben wird: „unbeschadet jedoch der Bestimmung in Artikel 4a. unter Be."

Nach Maßgabe des hiernach abgeänderten Statuts wird der genannten Gesellschaft der Betrieb der Versicherung gegen Hagelschaden im Königreich Preußen in dem bisherigen Umfange und unter den seitherigen Bedingungen auch fernerhin widerruflich gestattet.

Berlin, den 13. Oktober 1893.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Genehmigungs-Urkunde. ad I. 20101.

* * *

Vorstehende Zusatzbestimmung nebst Genehmigungsurkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 21. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigtes Kreisphysikat.

240. Das Physikat des Kreises Teltow, mit dem Amtssitze in Berlin, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember d. J. unter Beifügung der zum Nachweise der Befähigung und der bisherigen Wirksamkeit dienenden Zeugnisse bei mir anzubringen.

Potsdam, den 23. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

241. Erloschen ist die Bläschenkrankheit in Wolzig, Neu-Stahnsdorf und Cummersdorf, Kreis Beeskow-Storkow, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Drittelbauern Bielefeld in Ausbau Göricke, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Büdners Ziemkendorf zu Gollin, Kreis Templin.

Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Birkholz bei Beeskow, der Milzbrand bei je einer verendeten Kuh des Stellmachermeisters Mertens in Flatow, und des Kossäthen Sasse in Linum, Kreis Osthavelland, bei einem gefallenen Pferde des Rittergutsbesitzers von Karstedt in Fretzdorf, Kreis Ostprignitz.

Potsdam, den 24. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

107. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die neuen Statuten der New-York, Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York nebst der ministeriellen Genehmigungsurkunde vom 19. September 1893, beigefügt. Ich weise darauf mit dem Bemerken hin, daß die der fraglichen Gesellschaft ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10ten Juni 1882 nebst Gründungsakte und dem bisherigen Statut in einer Beilage zum Stück 28 des Amtsblattes de 1882 veröffentlicht ist.

Berlin, den 14. Oktober 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Polizei-Verordnung.

Maßnahmen gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfs.

108. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständniß mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstand für den Stadtkreis Berlin hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, jeden in seiner Praxis vorkommenden Fall von Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis) ungesäumt der hiesigen Königlichen Sanitäts-Commission, Alexanderstraße Nr. 3—6, auf den hier üblichen Anzeige-Karten zu melden.

§ 2. Personen, welche von der im § 1 erwähnten Krankheit befallen sind, müssen, soweit als thunlich, von andern Personen abgesondert werden.

§ 3. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall der in § 1 erwähnten Krankheit besteht, sind vom Schulbesuch Seitens der betreffenden Haushaltungs-Vorstände so lange fern zu halten, bis die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen ist.

§ 4. Die Krankenzimmer, die Auswurfsstoffe, die von dem Kranken während der Erkrankung benutzten Wäschestücke (namentlich auch die Taschentücher), Kleider und sonstigen Gegenstände sind gründlich zu reinigen und **ausnahmslos** nach Maßgabe der Anweisung zur diesseitigen Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887 (A.-Bl. Stück 7), betreffend Desinfection bei ansteckenden Krankheiten, zu desinficiren.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark für jeden Uebertretungsfall, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2—4, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1889 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1889.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß für die im § 4 angeführte Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887 die jetzt gültige Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1893 (A.-Bl. Stück 28) maßgebend ist.

Berlin, den 21. Oktober 1893.

Der Polizei-Präsident.

109. Polizei-Verordnung

für die zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50 % Tralles bestimmten Lagerräume, sowie für die Beleuchtung dieser Räume, der Brennereien, Branntwein-Sammelgefäßräume und derjenigen Räume, in welchen Branntwein gereinigt wird.

Eingang.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für die zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50 % Tralles bestimmten Lagerräume, sowie für die Beleuchtung dieser Räume, der Brennereien, Branntwein-Sammelgefäßräume und derjenigen Räume, in welchen Branntwein gereinigt wird, unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. Die Lagerräume für mehr als 100 Hektoliter Spirituosen müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1) Die Umfassungswände sind massiv und bis zur Höhe von 35 cm über dem Fußboden ohne Unterbrechungen herzustellen.
2) Die Decken sind — sofern sie Zwischendecken sind — massiv zu wölben.
3) Der Fußboden ist aus unverbrennlichem undurchlässigen Material (z. B. Ziegelstein-Pflaster mit Cement- oder Asphalt-Ueberzug) herzustellen und muß ein Gefälle von mindestens 1 : 100 nach einer Senkgrube haben, welche ihrerseits in einen natürlichen Wasserlauf oder in die öffentlichen Kanalisations-Anlagen oder in eine außerhalb des Lagergebäudes befindliche Cisterne entwässert.

   Sofern ein derartiger Abfluß überhaupt unausführbar ist, dürfen die Lagerräume nur bis zur Hälfte ihres kubischen Inhaltes belegt werden, während die massiven Umfassungswände bis zu einer solchen Höhe keine Unterbrechungen haben dürfen, daß die Verdünnung des Spiritus in dem Raum selbst bis unter 50 % Tralles stattfinden kann, ohne ein Ueberfließen herbeizuführen.
4) Sofern die Entwässerung der Senkgrube des Lagerraumes in einen natürlichen Wasserlauf

Lizentbahnhof, ermäßigte Frachtsätze für Grajewo, Lötzen, Prostken, Rastenburg, Widminnen, Wöterkeim, sowie bereits früher veröffentlichte Tarifänderungen. Abdrücke des Nachtrages X. sind von den Fahrkarten-Ausgabestellen der Verbandsstationen zu beziehen.

Bromberg, den 18. Oktober 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung für den Hafen zu Maltsch.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Umfang des Hafengebietes. Der Winterhafen von der Eiswand aufwärts sowie der zwischen der Eiswand, der Hafenbuhne und der Fährbuhne belegene Vorhafen bilden das Hafengebiet von Maltsch.

§ 2. Hafenpolizei. In das Hafengebiet von Maltsch mit ihren Fahrzeugen einfahrende Schiffer und Floßführer sind der Aufsicht der Hafenpolizei unterworfen und haben den Anordnungen des mit der Hafenpolizei betrauten Königlichen Baubeamten und seiner Organe Folge zu leisten.

§ 3. Ueberwinterung. Schiffer, welche im Maltscher Hafen überwintern wollen, haben dem Hafenmeister (Strommeister zu Maltsch) hiervon so zeitig Mittheilung zu machen, daß er ihnen noch bei offenem Wasser einen dem Tiefgang ihrer Fahrzeuge entsprechenden Liegeplatz anweisen kann. Der einmal eingenommene Liegeplatz darf ohne Erlaubniß nicht gewechselt werden.

Die Plätze im hinteren Theil des Hafens sollen zuerst belegt werden.

Leere Fahrzeuge sind längs der Ufer unterzubringen. In der Mitte des Hafens muß eine 9 m breite Fahrstraße frei bleiben.

Schiffer, welche in dem bereits zugefrorenen Hafen eine Zuflucht suchen, haben ihre Fahrzeuge auf eigene Kosten einzeln oder gemeinsam bis zu den ihnen angewiesenen Plätzen durchzueisen. Sollte das Durcheisen beim Eintreffen von Fahrzeugen nach Ansicht des Hafenmeisters zu schwierig geworden sein, so ist diese Arbeit, sobald die Witterungsverhältnisse es zulassen, spätestens aber bei Thauwetter vor Eintritt des Eisganges auf gemeinsame Kosten aller dann noch vor dem Winterhafen liegenden Schiffer vorzunehmen.

Steht der Eisgang bevor, so haben die im Hafen überwinternden Schiffer, nach vorangegangener Aufforderung des Hafenmeisters, gemäß dessen Anordnung die Eisdecke im Hafen auf eigene Kosten zu zerkleinern. Während des Eisstandes muß rund um jedes Fahrzeug ein Streifen offenen Wassers erhalten werden.

Im Weigerungsfalle oder wenn die Arbeiten nach Ansicht des Hafenmeisters zu lässig betrieben werden, ist der Hafenmeister befugt, die Arbeiten auf Kosten der Betheiligten ausführen zu lassen.

Die Bewachung mehrerer Fahrzeuge, und zwar bis zu 8 leerer und bis zu 4 beladener, kann mit Zustimmung des Hafenmeisters einem Aufseher übertragen werden.

§ 4. Das Aufstellen von Fahrzeugen zwischen den Buhnen in der Nähe des Maltscher Hafens, kurz vor Eintritt des Winters, kann nach dem Ermessen der Strompolizeibeamten verboten werden.

§ 5. Strafbestimmung. Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldstrafen von 3 bis 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haftstrafe belegt.

Breslau, den 9. Oktober 1893.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung.
Oberpräsident von Schlesien,
Wirkliche Geheime Rath von Seydewitz.

Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Oberförstern Keßler in Colpin, Dehnicke in Alt-Ruppin, Wiesmann in Tegel, Dreger in Rüdersdorf und von Gustedt in Neu-Glienicke den Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu verleihen.

Im Kreise Templin ist der Rittergutsbesitzer Gysae in Strehlow wegen des zum 30. d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VI. — Strehlow — ernannt worden.

Die Militairanwärter: Hoffmann in Angermünde, John in Rathenow, Freytag in Perleberg, Michael in Belzig, Janck in Berlin, Daubach in Nauen und der Civilanwärter Fritz in Potsdam sind zu Regierungs-Supernumeraren ernannt worden.

Im Laufe des 3. Kalendervierteljahres 1893 sind im Bezirke der Königlichen Ministerial-Baukommission zu Berlin die Königlichen Regierungs-Bauführer Ernst Masberg, Ernst Zeising, Charlot Cabanis, Viktor Wendt, Hermann Duerdoth, Edwin Gilowy, Karl Michaelis, Albert Hantusch als solche vereidigt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Lockell ist zum Oberlehrer in Berlin ernannt und der 10ten Realschule ebenda überwiesen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Cohn ist zum Oberlehrer in Berlin ernannt und der 11. Realschule ebenda überwiesen worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Bersu ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 10. November **1893.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Veröffentlichung der Namen und Bezirke der Vertrauensmänner der Section III. der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft.

247.

Vertrauensmänner:	Stellvertreter:
I. Bezirk: Kreis Osthavelland, Stadtkreis Potsdam und Spandau.	
Hoftischlermeister G. Ferse, i. F.: F. Ferse & Sohn, Potsdam, Feldstr. 2a.	J. Rahmmacher, für F.: Dav. Francke Söhne, Spandau.
II. Bezirk: Kreis Westhavelland und Stadtkreis Brandenburg.	
H. Schaffert, i. F.: Kuhtz & Cie., Brandenburg a. H.	Aug. Günther, i. F.: A. Mowitz, Rathenow.
III. Bezirk: Kreis Oberbarnim.	
Georg Forch, Hohenfinow.	Alexander Schultze, Schöpfurth.
IV. Bezirk: Kreis Niederbarnim.	
Richard Dittmann, Oranienburg.	Franz Lange, i. F.: Gebr. Lange, Kalkberge-Rüdersdorf.
V. Bezirk: Kreis Ost- und Westprignitz.	
J. H. Behnfeldt, i. F.: J. H. Behnfeldt & Söhne, Kl. Zerlang bei Rheinsberg (Mark).	Adolph Schulz, Pritzwalk.
VI. Bezirk: Kreis Angermünde.	
A. Lotsch, für die Firma: Berliner Holz-Comptoir, Actien-Gesellschaft, Oderberg—Bralitz.	Geschäftsführer Adolph Schack, v. d. F.: A. Gramberg, Liepe a. O.
VII. Bezirk: Kreis Prenzlau, Templin.	
Eduard Buchholtz, i. F.: A. E. Buchholtz & Sohn, Bredereiche.	Hermann Quastenberg, Prenzlau.
VIII. Bezirk: Kreis Neu-Ruppin.	
Albert Meerkatz, Neu-Ruppin.	C. Müller, Rheinsberg i. d. M.
IX. Bezirk: Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	
Paul Haase, Tischlermeister, Jüterbog.	G. Wiese, Luckenwalde.
X. Bezirk: Kreis Teltow.	
Edmund Schramm, Charlottenburg.	Heinr. Wagenknecht, i. F.: Wagenknecht & Voigt, Köpenick.
XI. Bezirk: Kreis Zauche-Belzig.	
Albert Niendorf, i. F.: Niendorf & Co., Wiesenburg i. d. M.	C. Gebbers, für Gr. Fürstensteinsche Mühle, Wiesenburg i. d. Mark.
XII. Bezirk: Kreis Beeskow-Storkow.	
E. Schulze, i. F.: Schulze & Schramm, Wendisch-Buchholz.	Adolph Pierzik, Wendisch-Buchholz.

Potsdam, den 1. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

248. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche bei einem Schweinebestande in Rummelsburg, welcher am 25. Oktober d. J. aus Johannisburg in Ostpreußen eingetroffen war. Ausgebrochen ist dieselbe Seuche unter dem Rindvieh des Bauern Scheck in Wegendorf, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh auf dem zum Rittergut Kl.-Behnitz gehörigen Vorwerk Heineberg, Kreis Westhavelland.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh auf dem Rittergut Vieznitz, Kreis Westhavelland, die Brustseuche unter den Pferden der 4. Eskadron des Husaren Regiments von Zieten zu Rathenow.

Erloschen ist die Maulseuche bei der Kuh des Weichenstellers Schütze in Zossen, Kreis Teltow, die Maul- und Klauenseuche unter dem Ochsenbestande des Rittergutes Bredow, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 7. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

die öffentliche Kanalisations-Anlage stattfindet, ist an das Abflußrohr ein Wasserleitungsrohr mit Absperrschieber unter einem spitzen Winkel zur Abflußrichtung einzuschließen, dessen Abmessungen ausreichen, um an der Vereinigungsstelle durch Oeffnen des Schiebers eine Verdünnung des Spiritus unter 30 % Tralles mit Sicherheit herbeizuführen, wobei die Stromgeschwindigkeit des abfließenden Spiritus nach Maßgabe der Gefällverhältnisse und der Höhenlage des Lagerraumes in Rechnung zu ziehen und der mittlere Druck in der Wasserleitung auf 3 Atmosphären anzunehmen ist. Die Ausmündung des Abflußrohres in einen natürlichen Wasserlauf muß unter den niedrigsten Wasserstand gelegt werden. Sofern die Abwässerung in eine Cisterne stattfindet, muß die Größe der letzteren ausreichen, um den Inhalt des größesten angeschlossenen Lagerraumes aufnehmen zu können, ohne überzufließen.

5) Unterhalb des Lagerraumes dürfen nur von massiven Wänden umschlossene und überwölbte Räume liegen.
6) Die Umfassungs- und Trennungswände der Lagerräume sind als Brandmauern zu behandeln. Etwaige in Reichhöhe gelegene Oeffnungen müssen so eingerichtet sein, daß von Außen nichts hineingeworfen werden kann.

Zum inneren Ausbau dürfen keinerlei brennbare Materialien verwendet werden. (Dachkonstruktionen nicht einbegriffen.)

§ 2. Als Lagergefäße dürfen nur Reservoirs aus unverbrennlichem Material oder Gebinde benutzt werden. Sofern die Lagerung unmittelbar in unterirdischen überwölbten oder mit Erdschüttung auf unverbrennlicher Decke versehenen Reservoirs stattfindet, müssen sämmtliche Oeffnungen derselben (Einfüllöffnungen, Inhaltszeiger, Rohre für die Entnahme von Spiritus ꝛc.) auf einfache und schnelle Weise luftdicht abgeschlossen werden können. (Absperrschieber.) Sofern die Lagerung in Reservoirs stattfindet, welche in den gemäß § 1 hergestellten Lagerräumen aufgestellt sind, sind folgende Anforderungen zu stellen:

1) Die Inhaltszeiger müssen mit selbstthätigem luftdichten Verschluß versehen sein.
2) Jeder Behälter muß mit einem unverschließbaren Entlüftungsrohr versehen sein, welches in ungefährlicher Weise in's Freie zu führen und hier mit einem Glycerin-Verschluß und Drahtnetz zu versehen ist. Der Querschnitt des Rohres ist so zu bemessen, daß die durch die Einwirkung eines Feuers auf das Reservoir sich entwickelnden Spiritusdämpfe entweichen können, ohne eine Sprengung des letzteren herbeizuführen. — Werden mehrere Entlüftungsrohre von Reservoirs eines und desselben Lagerraumes vereinigt, so muß der Querschnitt des Sammelrohres mindestens gleich der Summe der Querschnitte der einmündenden Rohre sein.

§ 3. Die Lagerräume für Spirituosen von mehr als 50 % Tralles, die Brennereien, Branntwein-Sammelgefäßräume und diejenigen Räume, in welchen Branntwein gereinigt wird, müssen auf Verlangen der Polizei-Behörde künstlich erleuchtet werden. Als künstliche Beleuchtungsmittel sind ausschließlich zulässig:

1) Beleuchtung durch außerhalb des betreffenden Raumes angebrachte Flammen, welche nur von außen entzündet werden können und zugänglich sind, und welche gegen den zu erleuchtenden Raum mittelst starker eingemauerter und nicht zu öffnender Glasscheiben abgeschlossen sind,
2) durchaus saubere, unbeschädigte Davy'sche Sicherheitslampen,
3) elektrische Lampen (tragbare Accumulatoren), welche derart geschützt sind, daß die Kleidung des Benutzenden durch auslaufende Säuren nicht beschädigt werden kann.

Das Betreten der vorgedachten Räume mit anderen als den zu 2 und 3 bezeichneten Beleuchtungsmitteln ist verboten.

§ 4. Die Lagerräume sind mit besonderen, zur Beseitigung der Spiritusdünste geeigneten, unmittelbar in's Freie führenden und die Nachbarschaft im Falle eines Brandes in keiner Weise gefährdenden Entlüftungs-Oeffnungen zu versehen, welche entweder als seitliche Oeffnungen in den Umfassungswänden oder als über Dach geführte Schlote herzustellen und gegen das Hineinfliegen von Funken ꝛc. durch Drahtnetze zu schützen sind. Der Querschnitt dieser Entlüftungs-Oeffnungen ist so zu bemessen, daß auf 1 qm Grundfläche des Lagerraumes mindestens 15 qcm Querschnitt entfallen.

§ 5. In ein und demselben Raume dürfen in der Regel höchstens 2500 Hektoliter Spiritus lagern.

Etwaige größere Lager-Abtheilungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.

Die Lagerung anderer brennbaren Materialien irgend welcher Art zusammen mit Spirituosen in ein und demselben gemäß § 1 hergerichteten Lagerraume eines Lagerhauses ist unstatthaft.

§ 6. Falls die besonderen Umstände der Lagerung es gestatten, kann die Polizei-Behörde auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7. Auf die bereits vorhandenen Spirituslager findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als es das öffentliche Sicherheits-Interesse unbedingt erfordert.

§ 8. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 № 6 desselben Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 9. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 25. Juni 1886 wird mit demselben Tage aufgehoben.

Berlin, den 13. Oktober 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

52. Am 1. November 1893 gelangt zum Staatsbahn-Gütertarif **Bromberg-Magdeburg** vom 1. August 1889 der Nachtrag XII. zur Einführung. Derselbe enthält: I. Neue Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen des Direktionsbezirks Bromberg: Damerau (Kreis Culm), Klapaten, Naujeningken, Nawra, Ostrometzko, Rautenberg, Schorellen und Unislaw. Ferner ermäßigte Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen des Direktionsbezirks Bromberg: Culm, Culmsee, Gottersfeld, Kamlarken, Kornatowo, Mischke, Ostaszewo, Stolno und Wroztawken. II. Ausnahmetarif 14a. und 14b. für Eisen und Stahl des Spezialtarifs I. (Platz- und Ausfuhrverkehr). Ausnahmetarif 15a. und 15b. für Eisen und Stahl des Sezialtarifs II. (Platz- und Ausfuhrverkehr). III. Berichtigungen. Druckstücke des Nachtrags sind durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Direktionsbezirks zu beziehen.

Bromberg, den 11. Oktober 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

53. Am 1. November 1893 tritt zum Binnengütertarif des Direktionsbezirks Bromberg der Nachtrag 2 in Kraft. Derselbe enthält neue bezw. ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für Getreide und Holz im Verkehr mit den Stationen der Strecken Fordon-Culmsee bezw. Lissomitz-Gottersfeld, neue Ausnahmefrachtsätze für Eisen und Stahl des Spezialtarifs 1 und 2 im Verkehr von Landsberg a. W. und den Berliner Bahnhöfen, sowie bereits früher veröffentlichte Tarifänderungen. Abzüge des Nachtrages können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 19. Oktober 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

54. Mit dem 20. Oktober d. J. wird die bisher nur zur Abfertigung von Wagenladungsgütern befugte Haltestelle Gultowy auch für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 19. Oktober 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Teltow ist der Seconde-Lieutenant der Landwehr-Feldartillerie von der Decken zum kommissarischen Amtsvorsteher des neugebildeten Amtsbezirks „Zeuthen" unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung und der Domänenpächter Otto Snethlage zu Waltersdorf an Stelle des verstorbenen Amtsraths Snethlage ebendaselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Waltersdorf (XXI.) ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind wegen am 25sten d. M. bevorstehenden Ablaufs ihrer bisherigen Dienstzeit der Rittergutsbesitzer Heuser zu Zehlendorf und der Lehngutsbesitzer Schroeder zu Schmachtenhagen zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XLI. Zehlendorf aufs Neue ernannt worden.

Der Bürgermeister Schmidt in Baruth ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Friedrich Kulemann aus Danzig ist am 9. Oktober 1893 als solcher vereidigt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Hans Benda aus Berlin ist am 14. Oktober 1893 als solcher vereidigt worden.

Die Waldwärterstelle Hagen in der Oberförsterei Dippmannsdorf ist vom 1. November d. J. ab dem Forstaufseher Lubahn in der Oberförsterei Kunersdorf vorübergehend übertragen worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Beelitz, Diözese Beelitz, kommt durch die Versetzung des Diakonus Ramin am 16. November d. J. zur Erledigung.

Der Lehrer Karl Brandt zu Schöneberg ist als Vorschullehrer am Gymnasium zu Neu-Ruppin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts in den Monaten Juli, August und September 1893.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Kammergerichtsrath, Geheime Justizrath Bauck zum Senatspräsidenten beim Kammergericht; der Landgerichtsdirektor Jekel in Guben zum Landgerichtspräsidenten bei dem Landgericht zu Stolp; der Landgerichtsrath Schaffeld in Berlin zum Oberlandesgerichtsrath in Frankfurt a. M.; der Amtsgerichtsrath Dr. Bauer in Neu-Ruppin zum Kammergerichtsrath; der Amtsgerichtsrath Fritz vom Amtsgericht I. zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht I. in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Merleker bei dem Amtsgericht in Oranienburg, Feldhahn bei dem Amtsgericht in Regenwalde, Krahmer bei dem Amtsgericht in Cottbus, Bade bei dem Amtsgericht in Soldin, Dr. Rosenberg bei dem Amtsgericht in Tremessen, Dr. Sterzel bei dem Amtsgericht in Wriezen, Reuter bei dem Amtsgericht in Cremmen, Dargatz bei dem Amtsgericht in Rummelsburg i. P., Richard Schulze bei dem Amtsgericht in Gilgenburg, Dr. Lorenz bei dem Amtsgericht in Beelitz, Albert bei dem Amtsgericht in Oderberg, Dr. Friedländer bei dem Amtsgericht in Charlottenburg; der stellvertretende Handelsrichter, frühere Bankdirektor Paul Wartenberger in Berlin zum Handelsrichter bei dem Landgericht I. daselbst. Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Schultze in Nauen als Landgerichtsrath an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Weigelt in Reppen an das Amtsgericht in Halle, der Amtsrichter Tirpitz in Callies als Landrichter an das Landgericht zu Landsberg a. W., der Amtsrichter Skonietzki in Marienburg an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Bünger vom Amtsgericht I. als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Foth in

Prenzlau als Landrichter an das Landgericht daselbst. Der Amtsrichter Dr. Sarre in Arnswalde ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienst geschieden. Pensionirt ist der Kammergerichtsrath, Geheime Justizrath Hoffmann. Verstorben sind der Landgerichtsdirektor Wohlfromm in Frankfurt a. O. und der Amtsgerichtsrath Aue in Züllichau.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Lau, Staegemann, Robert Walther, Dr. phil. Petong, Lübecke. Entlassen sind: Dr. Reimer behufs Uebertritts in den Justizdienst der Freien und Hansestadt Hamburg, Gutsche in Folge Ernennung zum Auditeur, Dr. Edmund Alexander und Dr. Richard Jaffé auf ihren Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt von Bernstorff in Prenzlau ist an das Landgericht in Kiel versetzt. Zu Forstamtsanwälten sind ernannt: der Oberförster Marquardt in Katharinensee für den Forstbezirk Müllrose bei den Amtsgerichten Frankfurt a. O. und Beeskow, der Oberförster Loeper zu Braschen für den Forstbezirk Braschen bei den Amtsgerichten Crossen und Guben. Zu Amtsanwälten sind ernannt: der Referendar a. D. Wiebe bei dem Amtsgericht in Coepenick, der Bürgermeister Dümichen bei dem Amtsgericht in Werder, der Ober-Postsekretär a. D. Krieger bei dem Amtsgericht in Königsberg N.-M. Zu Amtsanwalts-Stellvertretern sind ernannt: der Kämmereikassenrendant Kuhtz bei dem Amtsgericht in Liebenwalde; der Rathsherr Michaelis bei dem Amtsgericht in Berlinchen, der Beigeordnete Bauer bei dem Amtsgericht in Werder, der Beigeordnete Dyhrr bei dem Amtsgericht in Templin (zweiter Stellvertreter)

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Clemens Wulff beim Kammergericht, Heymann beim Landgericht I., Josef Moll beim Landgericht I., Hirschfeldt beim Amtsgericht Rixdorf. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Dr. Koppel, bisher beim Landgericht I. in Berlin, und der Gerichtsassessor Dr. Wittkowsky beim Kammergericht, der Rechtsanwalt Averdunk aus Burg beim Landgericht in Potsdam, der Rechtsanwalt Heymann, bisher beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Hirschfeldt aus Rixdorf und die Gerichtsassessoren Steiner und Wolffenstein beim Landgericht II. in Berlin, die Gerichtsassessoren Dr. Leipziger, Dr. Werthauer, Neufeld und Isaacsohn bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Dr. Gneist beim Amtsgericht in Spremberg, der Rechtsanwalt Busch aus Heiligenstadt beim Amtsgericht in Perleberg. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Haack in Werder und Biesenbahl in Nauen. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Oetker in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Sprockhoff, Fischer, Pick, Andreas, Goeppert, Neumann, Loennies, Landsberger, Michel, Steinhart, Apel, Grosser, Goldmann, Hain, Matibel, Werner von Bülow, Westermann, Kekulé, Maechtig, Leander, Carl Wilhelm Adolf Schröder, Schütz, Friedr. Wilh. Fischer, Wiemann, Opitz, von Elbe, Reschke, Knebel, Stackebrandt, Richard Meyer, Wolffenberg, Dr. Emil Müller, Ramelow, Ewald Müller, Georg Günther, Freiherr von Bredow, Martens, von Tiedemann, Dr. von Knieriem, von Meyer, Storbeck, von Benda, Bergmann. Uebernommen sind: Schneider aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg, Dr. Neugebauer und Krell aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau, Werdin und Wunsch aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen, Dr. jur. Gerbeck aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M., Graf Keßler aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel. Versetzt sind Freiherr von Maltzahn in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin, Pischel und Rißmann in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau, von Werner in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Cöln. Entlassen sind Pfeiffer, Goltz, Graf Finck von Finckenstein, von Oppen, Friedrich von Bülow, Dr. Fleck, Dr. Namslau, Heidborn, Freymark von Schwemler, Kalisch, Graf von Wedell, Roßmann behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsvorbereitungsdienst, Schroedter auf seinen Antrag und Weber.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern die Gerichtsschreibergehülfen Graßow und Schröder vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Prescher vom Amtsgericht in Cottbus bei dem Amtsgericht in Soldin, Ramm in Beeskow bei dem Amtsgericht in Calau, der Assistent Togotzes von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Brüssow; zum Sekretär der Assistent Lungfiel von der Staatsanwaltschaft in Potsdam bei derselben Behörde; zu Gerichtsschreibergehülfen die Aktuare Jahn bei dem Amtsgericht in Zehdenick, Peters bei dem Amtsgericht in Rathenow, Grandke bei dem Amtsgericht in Beeskow, Koschulla bei dem Amtsgericht I. in Berlin; zum Assistenten der Aktuar Gragert bei der Staatsanwaltschaft in Potsdam; zum Inspektor bei dem Stadtvoigteigefängniß in Berlin der Major a. D. Henning; zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Böttcher bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Hugo Fischer bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Gaedke bei dem Amtsgericht in Zehden, Pagenkopf bei dem Amtsgericht in Oranienburg; zum Kanzlisten der Kanzleidiätar Breuel in Prenzlau bei dem Landgericht daselbst. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Heinrich Schmidt in Charlottenburg und Gogel in Hoyerswerda an das Amtsgericht I. in Berlin, Kolbe in Soldin an das Landgericht in Prenzlau, Rahtz in Luckau nach Charlottenburg, Thieme in Crossen nach

Spandau, Arndt in Fürstenberg a. O. nach Rixdorf; die Gerichtsschreibergehülfen Voigt in Alt-Landsberg an das Amtsgericht I. in Berlin, Kluth in Lübben nach Charlottenburg, König, gen. Müller, in Reppen nach Coepenick; die Gerichtsvollzieher Huth vom Amtsgericht II. an das Amtsgericht I. in Berlin, Matthies von Neuwedell nach Arnswalde. Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Nadler beim Amtsgericht I. in Berlin, Meyer beim Landgericht in Prenzlau, Kanzleirath Drabert beim Landgericht II. in Berlin, der Sekretär Horn bei der Staatsanwaltschaft in Potsdam, der Gerichtsvollzieher Strobusch in Arnswalde. Verstorben sind: der Inspektor Lorenz beim Stadtvoigteigefängniß in Berlin und der Ingenieur Ziemer beim Strafgefängniß Plötzensee.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1894 werden die Gerichtstage zu Warnow am 8. Januar, 5. Februar, 5. März, 7. Mai, 9. Juli, 8. Oktober, 5. November und am 3. Dezember im Carl Müller'schen Gasthofe dort abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüter-Rolle gestellt werden.

Perleberg, den 10. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Deleuil, Bergmann,	geboren am 10. April 1836 zu Voison sous Gray, Departement Haute Saône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Oktober 1885),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. September 1893.
2	Luigi Garbato, Erdarbeiter,	43 Jahre alt, ortsangehörig zu Badia Calavena, Provinz Verona, Italien,	Münzverbrechen (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Januar 1891),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	23. September 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	William van Broock, Schneider,	geboren am 17. Januar 1855 in Viessé, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Unfug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. September 1893.
2	Franz Donahl, Schuhmacher,	64 Jahre alt, geboren zu Babitz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	6. September 1893.
3	Vinzenz Jensik, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. Juli 1862 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig zu Cetoraz, Bezirk Pilgram, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	11. Februar 1893.
4	Wilhelm Löwy, Schlosser,	geboren am 24. November 1862 zu Tscheradитz, Bezirk Saaz, Böhmen, österreichischer Staatsangehörig.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	26. September 1893.
5	August Nießlein, Hammerschmied,	geboren am 4. September 1853 zu Ried, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	4. September 1893.
6	Johann Pichler, Müller und Bäcker,	geboren am 26. Juli 1862 zu Tasstrupp, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln, sowie Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Herzoglich sächsisches Landrathsamt Coburg,	22. September 1893.

der Morgenseite der Möckernstraße belegenen Grundstücke bis zum Schnittpunkte mit der hinteren Grenze der auf der Abendseite der Großbeerenstraße belegenen Grundstücke, vom Schnittpunkte ab nordwärts diese hintere Grenze einschließlich der an dem Halleschen Ufer, der Kleinbeeren- und Halleschen Straße belegenen Eckgrundstücke, und im Anschlusse daran die hintere Grenze der auf der Abendseite der Königgrätzerstraße belegenen Grundstücke bis zum Schnittpunkte mit der unter a. angegebenen Nordgrenze.

Die Evangelischen, die in den durch diese Grenzlinien von Dreifaltigkeit, St. Lukas, Heilig-Kreuz, Jerusalem abgetrennten Straßen und Straßentheilen wohnen, sollen unter Auspfarrung aus je den bezeichneten Kirchengemeinden zu einer neuen evangelischen Kirchengemeinde der Christuskirche vereinigt und dabei soll bestimmt werden:

a. die Begräbnisse aus der neuen Parochie finden bis zu einer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eintretenden anderweitigen Regelung auf dem Kirchhofe der Kirche zum heiligen Kreuze statt;

b. die Stolgebühren der neuen Parochie fließen zur Christuskirchenkasse; und neben den Taxen der Tauf-, Trauungs- und Attestgebühren, wie solche durch die bestätigten Beschlüsse der Vereinigten Kreissynoden für ganz Berlin festgesetzt sind, sollen bis auf Weiteres für die Angehörigen der neuen Parochie, je nach ihrer bisherigen Zugehörigkeit zu Dreifaltigkeit oder St. Lukas oder Heilig Kreuz oder Jerusalem, auch die Begräbnißstolgebührentaxen je dieser Kirchen in fortdauernder Geltung bleiben.

II. Von dem Kirchensprengel zum heiligen Kreuz werden ferner die nachfolgend unter a. und b. bezeichneten Theile unter Auspfarrung der darin wohnenden Evangelischen von der Kirche zum heiligen Kreuz und Einpfarrung zu a.: bei der Zwölf Apostelkirche, zu b.: bei der St. Lukaskirche abgetrennt und hinzugelegt:

a. zum Sprengel der **Zwölf-Apostelkirche:**
das im Norden durch die hintere Grenze der Grundstücke auf der Nachtseite der Yorkstraße, im Osten durch das Geleise der Dresdener Eisenbahn, im Süden durch die Weichbildgrenze und im Westen durch die Parochialgrenze eingeschlossene Stück,

b. zum Sprengel der **St. Lukaskirche:**
das im Osten durch die hintere Grenze der Grundstücke auf der Morgenseite der Möckernstraße, im Süden und Westen durch die Mittellinie der Kreuzbergstraße und die neue Parochialgrenze mit Zwölf-Apostel, im Norden durch die bisherige Parochialgrenze von St. Lukas eingeschlossene Stück einschließlich der Eckgrundstücke der Möckernstraße.

Indem wir den vorstehenden Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Betheiligten auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 20. November d. Js. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 10 unserer Geschäftsräume (Schützenstraße 26 I.) bei dem Bureau-Vorsteher, Rechnungsrath Paucke oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweise über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 26. Oktober 1893.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor von Gneist ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Der Regierungs-Assessor Dr. Steiniger ist dem Landrathe des Kreises Teltow und der Regierungs-Assessor Dr. Wilms dem Landrathe des Kreises Osthavelland zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Der Oberförster von Hertell zu Schönwalde ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht II. zu Berlin für den Forstbezirk Schönwalde ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Administrator Lebrenz zu Amt Beeskow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXI. — Beeskow — ernannt worden.

Die Revier-Försterstelle Crämerpfuhl in der Oberförsterei Rüthnick ist vom 1. November d. J. ab dem Revier-Förster Steiner zu Steinbinde, Oberförsterei Coepenick, übertragen worden. Die Revier-Försterstelle Grünau in der Oberförsterei Coepenick ist von demselben Tage ab in eine Försterstelle umgewandelt.

Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Stolpe, Diözese Angermünde, ist durch das Ableben des Pfarrers Baltzer am 3. Oktober 1893 zur Erledigung gekommen. Die Gnadenzeit der Hinterbliebenen dauert bis 3. Oktober 1894.

Die Lehrer Schöning II. und Gelhaar sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind

ernannt zum Postkassirer die Ober-Postdirectionssecretaire Grittner, Helbig, Ladwig, A. B. Meyer, Stör, Stolpner, **zum Telegraphenamtskassirer** die Ober-Postdirectionssecretaire Frosch, Günther, Heinze, Schiche, **zum Ober-Postdirectionssecretair** die Postsecretaire Ihle und Kuhlow, **zum Ober-Postsecretair** die Postsecretaire Braun, Otto Müller, Otto Schröder, **zum Ober-Postassistenten** Postassistent Schondorff,

etatsmäßig angestellt als Postsecretaire die Postpraktikanten Max Bock, Eichhorst, Hartleben, Kraft, **als Postverwalter** Postassistent Bönsch in Stralau, **als Postassistenten** die Postassistenten Blank, Melchert, Rau, Solf, Weise;

die Postanwärter Granzow, Karger, Kutscher, Mittelstädt, Röhl, Sillwedel, **als Telegraphenassistenten** die Telegraphenanwärter Dieckmann, Dir, Gallin, Grauert, Wilhelm Hartmann, Henselin, Junge, Manns, Meiselbach, Möhring, Mrongowius, Hermann Müller, Muskatewitz, Reichel, Rogge, Rothbart, M. R. Rothe, Oswald Schmidt, Hermann Schulz, Schwaß, Schweinberger, Schwitzky, Specht, Sprenger, Stahn, Zimmer,

versetzt von Berlin Postkassirer Wegener nach Liegnitz, die Postsecretaire Damm nach Cassel, Laufer nach Hamburg, Zibold nach Königsberg (Pr.), Ober-Postassistent Bahldieck nach Helmstedt, Postassistent Ernst Herrmann nach Bernau (Mark), Telegraphenassistent O. C. M. Meyer nach Bromberg, **nach Berlin** Ober-Postdirectionssecretair Wiese von Königsberg (Pr.), Ober-Telegraphensecretair Schniggenberg von Mannheim, Postsecretair Kleine von Hamburg, Ober-Postassistent Scherler von Nauen, die Postassistenten Berlin von Hamburg, Maßkow von Bernau (Mark),

in den Ruhestand treten Rechnungsrath Mittig, die Postsecretaire Liebheit, Sparfeld, Rachvoll (Künftiger Wohnort Gr. Lichterfelde), Postbauschreiber Reinicke,

gestorben Postsecretair Herrmann, Ober-Postassistent Ruppel, Ober-Telegraphenassistent Wagner.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Ernannt ist: zum Ober-Postdirectionssecretair der Postsecretair Krille in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: als Postassistent der Postanwärter Lueders in Prenzlau, als Postverwalter die Postassistenten Kosinski in Großbehnitz und Holbein in Paulinenaue.

Versetzt sind: der Postkassirer Rumler aus Göttingen als commiss. Postdirector nach Rathenow, der Ober-Postsecretair Wegener von Saalfeld nach Rathenow, der Postsecretair Roehren von Rathenow nach Berlin.

Auf seinen Antrag tritt in den Ruhestand: der Postsecretair Böhme in Wittstock (Ostprignitz).

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1894 auf folgende Tage festgesetzt: den 18. und 19. Januar, 15. und 16. Februar, 15. und 16. März, 19. und 20. April, 17. und 18. Mai, 14. und 15. Juni, 12. und 13. Juli, 16. und 17. August, 20. und 21. September, 18. und 19. Oktober, 15. und 16. November, 13. und 14. Dezember. An jedem zweiten Gerichtstage (Freitag) werden Erklärungen und Anträge in Grundbuchsachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen genommen.

Brandenburg, den 20. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftsjahr 1894 werden zu Velten und zwar in dem Seeler'schen Gasthof die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: 1) am 8. und 9. Januar, 2) am 5. Februar, 3) am 5. März, 4) am 9. April, 5) am 7. Mai, 6) am 11. Juni, 7) am 9. Juli, 8) am 24. und 25. September, 9) am 15. Oktober, 10) am 12. und 13. November, 11) am 10. Dezember. Spandau, den 26. Oktober 1893.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Vincenz Galle, Arbeiter,	geboren am 15. Mai 1857 zu Kerndorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. Oktober 1893.
2	Josef Gebetsreiter, Bäcker,	geboren am 7. Juli 1840 zu Gallneukirchen, Bezirk Linz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	27. September 1893.
3	Theodor Hrstka, Kommis,	geboren am 11. Oktober 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Zwikowetz, Bezirk Horovic, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. September 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Moses Kersch, Kaufmann,	geboren im Jahre 1824 zu Czechanowo, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	29. September 1893.
5	Josef Marschner, Tagearbeiter,	geboren am 17. August 1849 zu Kaiserswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	7. September 1893.
6	Karl Heinrich Matthey, Handelsmann.	geboren am 1. November 1837 zu Wien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. September 1893.
7	Georg Josef Philipp, Färber,	geboren am 24. April 1846 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	23. September 1893.
8	Moritz Ringelhahn, Tuchmacher,	geboren am 1. Dezember 1854 zu Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. Oktober 1893.
9	Gaston Rouly, Reisender,	geboren am 14. Juni 1865 zu Chalus, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. September 1893.
10	Heinrich Bitterer, Schlossergeselle,	geboren am 24. Dezember 1860 zu Neudorf, Ungarn,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	16. Oktober 1893.
11	Markus Blumenfeld, Handelsmann,	geboren im Jahre 1856 zu Saloschütz, Gouvernement Kjelze, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	13. Oktober 1893.
12	Pietro Da Ros, Tagelöhner,	geboren am 29. September 1864 zu Fregona, Bezirk Vittorio, Provinz Treviso, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. Oktober 1893.
13	Karl Dum, Bäcker,	geboren am 25. Oktober 1865 zu Stein, Bezirk Krems, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Langenlois, ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	14. Oktober 1893.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 17. November 1893.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Gemeindevertretung zu Rixdorf mit Genehmigung des Kreisausschusses des Kreises Teltow darauf angetragen hat, der Gemeinde Rixdorf behufs Deckung der Kosten, welche durch die Erwerbung eines Schulgrundstückes und durch die Ausführung von Schulbauten entstehen, die Aufnahme eines Darlehns von dreihundertsiebenzigtausend Mark durch Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Gemeinde-Anleihescheine zu vier Prozent Zinsen zu gestatten, wollen Wir der Gemeinde Rixdorf — da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat — in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von Anleihescheinen zum Betrage von dreihundertsiebenzigtausend Mark, welche nach dem anliegenden Muster

in 200 Stück zu 1000 Mark
und in 340 Stück zu 500 Mark

auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung jährlich vom Jahre 1894 ab mit wenigstens Einem und einem halben Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen zu tilgen sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 16. Oktober 1893.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Minister des Innern
ggez. Miquel.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Rixdorf, Kreis Teltow, im Betrage von dreihundertsiebenzigtausend Mark.

Provinz Brandenburg.
Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Teltow.

Anleiheschein

der
Gemeinde Rixdorf
VI. Ausgabe Buchstabe . . . № . . . .
über
. . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 16. Oktober 1893, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . 189 . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 189 . Seite . . . laufende № . . .

Auf Grund des von dem Kreisausschusse des Kreises Teltow unterm 11. Juli 1893 genehmigten Beschlusses der Gemeindevertretung von Rixdorf vom 9. März 1893 wegen Aufnahme einer Anleihe von 370000 Mark, in Buchstaben: „Dreihundertsiebenzigtausend Mark" bekennt sich die Gemeinde Rixdorf durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Dahrlehnsschuld von . . . . . Mark, welche an die Gemeinde Rixdorf baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von „Dreihundertsiebenzigtausend Mark" erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1894 bis spätestens 1926 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht in den Monaten Dezember beziehungsweise Juni jeden Jahres. Der Gemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt je einmal und zwar spätestens drei Monate vor den Zahlungsterminen — 1. April und beziehungsweise 1. Oktober j. Js. — in dem „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger", dem Amtsblatte der Köni-

lichen Regierung zu Potsdam und einer in Berlin oder Rixdorf erscheinenden Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Gemeinde-Vertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieses Anleihescheines bei der Gemeindekasse zu Rixdorf oder . . . . und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde Rixdorf. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden, doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeindevorsteher zu Rixdorf anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine werden halbjährliche Zinsscheine bis zum 30 September 1903 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Gemeindekasse in Rixdorf oder . . . . gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Gemeinde Rixdorf mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Rixdorf, den . . ten . . . .

(L. S.) Namens der Gemeinde

Gemeinde-Vorsteher. Schöffen.

Anmerkung. Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Gemeindevorstehers und zweier Schöffen mit dem Siegel des Gemeindevorstandes zu versehen.

Rixdorfer Gemeinde-Anleihe von 1893 à 4 Prozent.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Teltow.

Zinsschein № . . . .

zum Anleiheschein der Gemeinde Rixdorf VI. Ausg. Buchst. . . .

über . . . . Mark Reichswährung zu 4 Prozent

über . . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . . . . und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines № . . . . für das Halbjahr von . . . . . bis . . . . . mit . . . . Mark . . . . bei der Gemeindekasse zu Rixdorf und . . . .

Rixdorf, den . . ten . . . .

(L. S.) Namens der Gemeinde.

Gemeinde-Vorsteher. Schöffen. Controlbeamter.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Gemeinde-Vorstehers und der Schöffen können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Rixdorfer Gemeinde-Anleihe von 1893 à 4 Prozent.
Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Teltow.

Anweisung

zum

Anleiheschein der Gemeinde Rixdorf VI. Ausgabe Buchstabe . . .
über . . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleiheschein der Gemeinde Rixdorf . . . . Buchstabe . . . über . . . . Mark Reichswährung à 4 Prozent Zinsen die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die Jahre . . . . bis . . . . bei der Gemeindekasse in Rixdorf und . . . . sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Rixdorf, den . . ten . . . .

(L. S.) Namens der Gemeinde.

Gemeinde-Vorsteher. Schöffen. Controlbeamter.

Anweisung. Anweisung.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Gemeindevorstehers und der Schöffen können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden. Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

29. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebiets folgende

Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1) die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung, sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2) den Handel mit Sprengstoffen,
3) die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4) die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung. —

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a. die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b. die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
c. Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des **§ 1** Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1) Pulver-Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2) folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
   a. Dynamit I. (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b. Dynamit II. und III. (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c. Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],
   d. Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
   e. Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3) Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;

4) folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
   a. Sekurit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dimtrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
   b. Roburit (ein Gemisch von Chlordimtrobenzol, Chlornitronaphtalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);
5) Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
6) alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:
1) Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2) Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3) Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4) Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5) Sprengstoffe, welche entweder
   a. sauer reagiren, [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§ 2 № 1), des Sekurits (§ 2 № 4a.) und des Roburits (§ 2 № 4b.)], oder
   b. bei einer Temperatur bis zu + 40° C. zur Selbstzersetzung neigen, oder
   c. welche enthalten:
      aa. chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 № 5)], oder
      bb. pikrinsaure Salze, oder
      cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 № 5)], oder
      dd. Schwefelkupfer;
6) Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind,
7) Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach § 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt, sowie Sekurit- und Roburit-Patronen (§ 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zün-

dungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b.) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2, 3, und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b.) zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinewand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabackrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf

a. zwischen den Pinnower und Oranienburger Schleusen,
b. zwischen den Malzer und Zerpener Schleusen,
c. zwischen den Grafenbrücker und Schöpfurther Schleusen,
d. zwischen den Eberswalder und Stecher Schleusen,
e. im Veßkanal von seiner Mündung aufwärts bis zur Bischofswerder Schleuse.

Potsdam, den 6. November 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Abgabe am Lieper See.

251. Der im 37. Stück des Amtsblattes von 1887 Seite 350 ff. zum Abdruck gelangte Bollwerks- und Stättegeldtarif der Ablage am Lieper See ist bis zum 30. September 1896 verlängert worden.

Potsdam, den 28. Oktober 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Nordamerikanische Konsular-Agentur.

252. Dem zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ernannten Herrn William C. Dreher zu Guben ist das Exequatur Namens des Reiches ertheilt worden.

Potsdam, den 7. November 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

253. Der Königliche Hofgarten-Direktor Franz Vetter hierselbst ist am 11. Februar d. J. zum stellvertretenden Deichhauptmann des Golmer Deichverbandes gewählt, als solcher von mir bestätigt und in öffentlicher Sitzung des Deichamts vereidigt worden.

Potsdam, den 4. November 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung,
betreffend die beabsichtigte Errichtung einer katholischen Pfarrei im Südwesten Berlins unter dem Namen der St. Bonifatius-Pfarrei.

114. Nachdem der von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau gestellte Antrag auf Errichtung einer katholischen Pfarrei unter dem Namen der St. Bonifatius-Pfarrei eine Aenderung erfahren hat, bringe ich unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 17. September dieses Jahres die geplante Neubildung einer Pfarrei nachstehend anderweit zur öffentlichen Kenntniß.

Die St. Bonifatius-Pfarrei, zu deren Errichtung der Herr Fürstbischof zu Breslau die staatliche Zustimmung erbeten hat, soll, wie folgt umgrenzt sein:

im Norden durch den Schifffahrts-Kanal (Tempelhofer und Waterloo-Ufer) von der Anhalter Bahn bis zur Bärwaldstraße;
im Westen durch die Anhalter Bahn von der Weichbildgrenze bis zum Schifffahrts-Kanale;
im Osten durch die Bärwaldstraße ausschließlich, welche bei St. Michael verbleibt, vom Schifffahrts-Kanal ab bis zu den Kirchhöfen;
im Süden durch die Weichbildgrenze der Stadt Berlin.

Auf Grund des § 239 Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts werden alle Diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungsforderungen bis **zum 2. Dezember dieses Jahres** schriftlich beim Königlichen Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 3. November 1893.
Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

115. Unter der Aufschrift „Lunge und Hals“ wird neuerdings in Zeitungen vielfach ein früher unter dem Namen „Homerianathee“ feilgehaltener Brustthee als Heilmittel gegen Brust- und Halskrankheiten (Lungentuberkulose, Luftröhrenkatarrh, Asthma, Husten, Heiserkeit u. A.) von einem Agenten Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz angepriesen und in Päckchen von 60 Gramm Inhalt — bei einem reellen Werthe von 5—6 Pfennigen — zum Preise von 1 Mark verkauft. — Das Mittel, welches angeblich aus einer nur in Rußland vorkommenden Knöterichpflanze gewonnen wird, besteht nach sachverständiger Untersuchung aus einfachem Vogelknöterich, der an allen Wegen und oft auch in weniger verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Eine spezifische Heilwirkung hat das genannte Kraut nicht. Solches wird zur Warnung für das Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Oktober 1893.
Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Britisch-Central-Afrika.

16. Von jetzt ab werden Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Britisch-Central-Afrika zur Beförderung zugelassen. Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 25. Oktober 1893.
Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

53. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An: Siemund vom 18. März 1893, E. Normann vom 10. April 1893, Carl Münstermann vom 12. Mai 1893, Otto Schmidt vom 15. Mai 1893, Kurt Nißle vom 22. Mai 1893, A. Klose vom 28. Mai 1893, Frau Krone vom 31. Mai 1893, Carl Knappe vom 2. Juni 1893, Max Zimmermann vom 3. Juni 1893, Fräulein Wollmuth vom 10. Juni 1893, Ida Eckert vom 16. Juni 1893, Helene Neumann vom 16. Juni 1893,

Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeichen Erlaubniß gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werks zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer (§ 24 Abs. 2) angiebt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§ 2 Ziffer 5) Handel treibt; darf:

1) im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubniß.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33. gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 № 5 des Strafgesetzbuchs bestraft soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften oder Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben internationale Abreden über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage alle im Jahre 1879 und seitdem über den Verkehr mit Sprengstoffen von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe, den Regierungs-Präsidenten, Bezirks-Regierungen und Landdrosteien erlassenen Polizeiverordnungen unwirksam werden.

Berlin, den 19. Oktober 1893.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: v. Wendt.

C. 7343 } M. f. Hdl.
I. 7195 }
II. 12604 M. d. J.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884

20. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. November 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königl. Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können. Potsdam, den 9. November 1893.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

254. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Hufbeschlag- und Wagenschmiede-Innung zu Prenzlau:

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. März 1894 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Die Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, haben sich hiernach künftig einer Prüfung zu unterziehen, welche von einer Commission vorzunehmen ist, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Prenzlau und die Amtsbezirke Lübbenow (mit Ausnahme von Güterberg, Carolinenthal und Fahrenholz), Jagow, Taschenberg, Wilsikow, Brietzig (mit Ausnahme von Passendorf), Arendsee, Dedelow, Güstow, Gollmitz, Sternhagen, Alexanderhof, Seelübbe, Baumgarten, Kleinow, Eickstedt, Schmölln, Battin, Damerow, Göritz, Schönfeld, Klockow des Kreises Prenzlau und die Gemeinde Boitzenburg des Kreises Templin umfaßt.

Potsdam, den 4. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Ermittelung des Ernteertrages.

255. Wie seither, findet auch für 1893 eine Ermittelung des Ernteertrages statt, welche durch unmittelbare Anfrage bei den Betheiligten möglichst zuverlässige Angaben über die 1893 wirklich geerntete Menge an Bodenerzeugnissen beschaffen soll.

Die Ermittelung wird in der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1894 vorgenommen werden.

Bei der Wichtigkeit der Ermittelung erwarte ich, daß allseitig eine bereitwillige Mitwirkung zur Beschaffung der nöthigen Unterlagen erfolgen wird und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen darum ersuchten Landwirthe und Ortseinwohner die etwa zu bildenden Schätzungskommissionen unterstützen und für die pünktliche und zuverlässige Ausfüllung der Erhebungsformulare mit beitragen.

Potsdam, den 9. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

256. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kossäthen August Wagner in Zehlendorf, unter den Schweinen des Viehmästers Bellack in Friedrichsberg, Kreis Niederbarnim.

Erloschen ist der Milzbrand in Groß-Kreutz, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 14. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

257. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1893 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	9	19	9	32	9	09	8	70	9	49	8	62	8	93	8	99	7	91	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	3	42	4	20	4	60	3	95	3	41	2	36	3	73	3	15	
3.	Richtstroh	2	62	2	57	2	80	2	89	2	93	3	15	2	50	2	84	2	36	

Potsdam, den 11. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

258. Nachweisung der Markt- 2c.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	13	74	11	74	13	25	15	30	25	50	23	50	36	—	2	75	4	95	—	—	5	—	1	25	1	15
2	Beeskow	—	—	12	20	—	—	17	—	25	—	28	—	45	—	2	91	5	—	—	—	—	—	1	20	1	—
3	Bernau	14	32	12	41	16	46	17	17	32	—	35	—	55	—	5	13	6	33	—	—	8	16	1	39	1	10
4	Brandenburg	14	42	12	53	14	79	17	10	27	—	27	—	45	—	3	23	4	57	—	—	5	88	1	36	1	16
5	Dahme	15	29	12	05	14	28	17	—	30	—	40	—	50	—	3	—	5	—	4	—	9	—	1	—	—	90
6	Eberswalde	14	46	12	56	16	33	16	97	23	—	23	—	29	—	3	22	6	—	—	—	6	—	1	40	1	30
7	Havelberg	14	08	11	88	14	—	15	97	29	—	33	—	47	50	3	06	5	—	3	50	8	50	1	20	1	—
8	Jüterbog	14	50	12	85	15	—	18	—	25	—	22	88	37	25	4	09	5	25	—	—	9	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	14	22	12	47	13	57	16	35	38	—	38	—	40	—	3	40	5	16	—	—	7	50	1	20	1	20
10	Perleberg	14	35	12	23	12	95	16	59	30	—	40	—	50	—	3	63	5	—	—	—	8	25	1	50	1	20
11	Potsdam	—	—	12	72	—	—	17	23	29	25	29	25	42	50	3	61	5	29	—	—	6	79	1	39	1	25
12	Prenzlau	13	90	12	05	13	92	15	91	27	—	26	—	40	—	3	69	5	50	4	—	6	—	1	30	1	10
13	Pritzwalk	14	56	12	06	15	38	15	69	19	—	26	—	30	—	2	67	5	50	4	25	7	25	1	40	1	20
14	Rathenow	14	48	12	36	13	—	16	13	30	—	24	—	45	—	2	84	4	07	—	—	4	69	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	16	—	12	47	14	60	16	92	35	—	35	—	50	—	2	95	4	67	—	—	4	50	1	35	1	15
16	Schwedt	14	64	13	08	14	—	17	13	26	66	31	25	37	50	2	81	5	40	—	—	7	10	1	40	1	20
17	Spandau	14	40	12	65	14	25	17	75	35	—	28	—	44	—	3	61	5	25	—	—	6	50	1	55	1	15
18	Strausberg	14	76	12	62	17	—	18	46	22	—	33	—	36	—	3	43	6	44	—	—	9	82	1	40	1	10
19	Teltow	13	30	11	85	16	10	16	60	27	—	30	—	50	—	4	75	6	57	4	08	9	—	1	45	1	15
20	Templin	14	—	12	—	14	—	15	50	30	—	30	—	50		1	50	5	—	4	—	5	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	14	95	12	43	14	—	16	—	—	—	—	—	—	—	3	63	5	—	—	—	7	—	1	20	1	—
22	Wittstock	14	48	12	03	14	—	15	03	16	—	30	—	50		2	83	4	50	3	50	6	—	1	20	1	—
23	Wriezen a. O.	13	96	12	13	14	61	15	60	26	—	25	75	36	25	2	90	4	69	2	65	6	88	1	30	1	20
	Durchschnitt	14	43	12	32	14	55	16	58	—	—	—	—	—	—	3	29	5	22	—	—	9	99	—	—	—	—

Potsdam, den 11. November 1893.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

259. Der Schüler Richard Schindler zu Berlin hat am 10. August d. J. den Knaben Paul Lohse, Sohn der Wittwe Lohse zu Berlin, vom Tode des Ertrinkens in der Badeanstalt zu Treptow gerettet.

Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That des Schindler bringe ich hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 10. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung

betreffend den Verkehr auf der Strausberger Kleinbahn.

260. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständniß mit der Eisenbahnbehörde und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr auf der Straus- er Kleinbahn folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Betreten der Bahnanlagen und der Stationen, Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen, sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

§ 2.

1) Das Betreten der Bahn, der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der

Preise im Monat Oktober 1893.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats											
kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
						Mehl		Gerste						Java-Kaffee in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 05	1 10	1 70	2 55	4 60	— 25	— 20	— 50	— 30	— 45	— 45	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	2 30	3 63	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 28	1 20	1 90	2 55	3 75	— 26	— 24	— 40	— 36	— 40	— 40	— 40	— 40	3 40	3 80	— 20	1 60
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	4 —	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 80	2 40	3 60	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 40
1 40	1 30	1 30	1 60	2 42	4 27	— 26	— 24	— 40	— 40	— 45	— —	— 45	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 10	1 90	2 35	3 54	— 28	— 24	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 30	1 —	1 20	1 85	2 65	4 —	— 30	— 22	— 40	— 40	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 90	2 30	4 —	— 34	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 70	1 87	3 25	— 30	— 24	— 40	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 46	1 37	1 38	1 60	2 44	3 79	— 30	— 22	— 45	— 45	— 45	— 55	— 45	— 65	3 70	4 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	2 40	3 80	— 32	— 26	— 50	— 32	— 50	— 70	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 80
1 30	1 30	1 —	1 70	2 07	3 10	— 25	— 23	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 30	1 60	2 40	4 40	— 30	— 24	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 40	4 44	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— 45	— 50	— 60	3 65	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 90	2 —	4 —	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 45	1 35	1 35	1 75	2 80	4 40	— 35	— 32	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 50	3 60	— 30	— 20	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	3 10	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 75	2 —	3 20	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	3 60	3 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 60	5 —	— 30	— 25	— 60	— 80	— 60	— 80	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 25	3 65	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 15	— 71	1 05	1 80	2 26	3 49	— 26	— 20	— 60	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 20	1 20	1 60	2 20	4 20	— 20	— 16	— 35	— 24	— 35	— 50	— 40	— 60	3 50	3 75	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizei-Beamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert.

3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

4) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5) Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

6) Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

7) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten

8) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

9) Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 13. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung,

betreffend die beabsichtigte Errichtung einer katholischen Pfarrei im Südwesten Berlins unter dem Namen der St. Bonifatius-Pfarrei.

116. Nachdem der von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau gestellte Antrag auf Errichtung einer katholischen Pfarrei unter dem Namen der St. Bonifatius-Pfarrei eine Aenderung erfahren hat, bringe ich unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 17. September dieses Jahres die geplante Neubildung einer Pfarrei nachstehend anderweit zur öffentlichen Kenntniß.

Die St. Bonifatius-Pfarrei, zu deren Errichtung der Herr Fürstbischof zu Breslau die staatliche Zustimmung erbeten hat, soll, wie folgt umgrenzt sein:

im Norden durch den Schifffahrts-Kanal (Tempelhofer und Waterloo-Ufer) von der Anhalter Bahn bis zur Bärwaldstraße;

im Westen durch die Anhalter Bahn von der Weichbildgrenze bis zum Schifffahrts-Kanale;

im Osten durch die Bärwaldstraße ausschließlich, welche bei St. Michael verbleibt, vom Schifffahrts-Kanal ab bis zu den Kirchhöfen;

im Süden durch die Weichbildgrenze der Stadt Berlin.

Auf Grund des § 239 Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts werden alle Diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungsforderungen bis **zum 2. Dezember dieses Jahres** schriftlich beim Königlichen Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 3. November 1893.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1893.

117. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr. Weizen	(gut)	14	71
" " " do.	(mittel)	14	24
" " " do.	(gering)	13	80
" " " Roggen	(gut)	12	62
" " " do.	(mittel)	12	41
" " " do.	(gering)	12	02
" " " Gerste	(gut)	18	11
" " " do.	(mittel)	16	50
" " " do.	(gering)	14	92
" " " Hafer	(gut)	18	35
" " " do.	(mittel)	17	19
" " " do.	(gering)	16	05
" " " Erbsen	(gut)	19	50
" " " do.	(mittel)	18	43
" " " do.	(gering)	17	36
" " " Richtstroh		6	31
" " " Heu		7	95

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Oktober	9,92 Mk.	3,50 Mk.	4,92 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

	Mark	Pf.
für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	—
" " " Speisebohnen (weiße)	35	—
" " " Linsen	55	—
" " " Kartoffeln	5	10
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule	1	39
" 1 " " (Bauchfleisch)	1	10
" 1 " Schweinefleisch	1	25
" 1 " Kalbfleisch	1	27
" 1 " Hammelfleisch	1	20
" 1 " Speck (geräuchert)	1	60
" 1 " Eßbutter	2	52
" 60 Stück Eier	3	75

2) In Charlottenburg:

	Mark	Pf.
für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	—
" " " Speisebohnen (weiße)	35	—
" " " Linsen	50	—
" " " Kartoffeln	4	33
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule	1	40
" 1 " " (Bauchfleisch)	1	10
" 1 " Schweinefleisch	1	50
" 1 " Kalbfleisch	1	40
" 1 " Hammelfleisch	1	20
" 1 " Speck (geräuchert)	1	60
" 1 " Eßbutter	2	48
" 60 Stück Eier	4	39

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1893:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Weizenmehl № 1 30 Pf.

für 1 Klgr.	Roggenmehl № 1		30	Pf.,
= 1 =	Gerstengraupe		40	=
= 1 =	Gerstengrütze		38	=
= 1 =	Buchweizengrütze		40	=
= 1 =	Hirse		40	=
= 1 =	Reis (Java)		55	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	70	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	71	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	60	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		34	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		30	=
= 1 =	Gerstengraupe		48	=
= 1 =	Gerstengrütze		40	=
= 1 =	Buchweizengrütze		45	=
= 1 =	Hirse		45	=
= 1 =	Reis (Java)		47	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	55	=
= 1 =	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	12	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	30	=

Berlin, den 7. November 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

118. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1894 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Dienstag den 3. April k. Js.** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 15. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Den Meldungen sind die in № 4 der Aufnahmebestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen.

Berlin, den 18. Oktober 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. November 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

119. Der zu London Homerton unter der Firma „The British Xylonite Company Limited“ bestehenden Aktiengesellschaft ist vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 21. September 1893 die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden.

Nachstehend bringe ich diese Erlaubniß sowie einen Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag und den Statuten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 30. Oktober 1893.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

* * *

Der zu London Homerton unter der Firma „The British Xylonite Company Limited“ bestehenden Aktiengesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Für jede Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist die Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe zu erwirken.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Actienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist,

   einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft [illegible]

unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erlangt.

Berlin, den 21. September 1893.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

gez. von Wendt.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu London Homerton unter der Firma „The British Xylonite Company Limited" bestehende Aktiengesellschaft. **A. 3740.**

* * *

Auszug.

Gesellschaftsgesetze von 1862 und 1867

Actiengesellschaft.

Gesellschaftsvertrag

der British Xylonite Company Limited.

1) Der Name der Gesellschaft ist die British Xylonite Company Limited.

2) Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft soll in England belegen sein.

3) Die Zwecke, für welche die Gesellschaft begründet wird, sind:

die Annahme und Inkraftsetzung eines am 11. Juni 1877 getroffenen Abkommens, welches unter anderm den Kauf des bisher von den Herren Daniel Spill & Co. zu Homerton, Middlesex High Street betriebenen Fabrikationsgeschäfts von Ivorid und Xylonit, mit den Baulichkeiten und Grundstücken, auf welchen das Geschäft betrieben wird sowie dem Inventar, dem Waarenlager, den in gedachtem Geschäft benutzten Effecten und Vermögenstheilen sowie dem Geschäftinteresse und den verschiedenen in dem Vertrage erwähnten Patenten und den Verbesserungen daran vorsieht;

der Fortbetrieb des gedachten Geschäfts in bisheriger Weise sowie allgemein die Fabrikation und Herstellung sowie die Verwendung und der Verkauf von Xylodine und seiner Zusammensetzungen;

die Fabrikation und der Verkauf von allen Artikeln, welche aus Ivorid, Xylonit oder einer andern Mischung von Xylodine oder einem ähnlichen Material oder einer ähnlichen Zusammenstellung hergestellt werden, gleichgiltig, ob dies bereits bekannt oder erst später entdeckt wird;

der Erwerb von englischen oder ausländischen Patenten, Patentrechten, Licenzen, Privilegien oder Befugnissen mit Bezug auf Erfindungen, welche der Gesellschaft nützlich sein mögen;

der Kauf, die Uebernahme oder Pacht oder sonstige Erwerb von Ländereien, Grundeigenthum, Baulichkeiten, Fabriken oder Besitzthum für irgend einen der Gesellschaftszwecke;

die Errichtung und der Bau von Gebäuden, Fabriken und Maschinenanlagen;

der Kauf oder sonstige Erwerb von andern Besitzthümern, Rechten und Anrechten für den einen oder andern der vorgedachten Zwecke;

der Verkauf, die Verpachtung oder sonstige Verfügung über die Gesammtheit oder einen Theil des Grundeigenthums, der Fabriken, Patente und Besitzthümer der Gesellschaft;

die Fusion, der Kauf oder sonstige Erwerb des Geschäfts oder von Geschäftsantheilen und Anrechten an andren Gesellschaften, die für Geschäfte ähnlicher Art wie die der Gesellschaft begründet sind oder betrieben werden;

die Aufnahme von Geldern gegen Verhypothecirung des Besitzthums und der Unternehmungen der Gesellschaft oder eines Theils derselben, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Obligationen, Ausstellung von eignen und gezogenen Wechseln sowie Eingehung anderweiter Verbindlichkeiten oder Pfandbestellungen seitens der Gesellschaft zur Aufnahme von Geldern;

allgemein die Vornahme aller andren Sachen, welche zur Erreichung sämmtlicher oder einzelner Zwecke, die vorstehend erwähnt sind, dienlich sind oder damit in Verbindung stehen.

4) Die Verbindlichkeit der Actionäre ist eine beschränkte.

5) Das Gesellschafskapital beträgt Lstr. 50000, eingetheilt in 4000 Prioritätsactien a Lstr. 10 und 1000 nachstehenden Actien a Lstr. 10.

Anhang zu dem Gesellschaftsvertrag.

Durch einen am 8. März 1881 gefaßten Beschluß wurde das Kapital der Gesellschaft auf Lstr. 60000 erhöht und zwar wurden 1000 Prioritätsaction a Lstr. 10 zugefügt.

Protokoll

genehmigt durch Beschluß der Chancery Abtheilung des Oberen Gerichtshofs vom 1. Dezember 1882 abgefaßt in Sachen betreffend die Actiengesellschaftsgesetze von 1862 bis 1880 und zwar speciell in Sachen betreffend die British Xylonite Company Limited, durch welchen die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals von Lstr. 60000 auf Lstr. 30000 bestätigt wurde und welcher am 18. Dezember 1882 auf der Actiengesellschaftsregistratur eingetragen wurde:

„Das Kapital der Gesellschaft beträgt Lstr. 30000, eingetheilt in 5000 Prioritätsactien a Lstr. 5 und 1000 nachgesetzten Actien a Lstr. 5. 3749 dieser Prioritätsactien, und 402 dieser nachgesetzten Actien sollen als voll eingezahlt erachtet werden; der Rest von 1251 Prioritätsactien und 598 nachgesetzten Actien ist noch nicht ausgegeben."

Durch Specialbeschluß vom 21. Juni 1887, bestätigt am 7. Juli 1887, wurde das Kapital der Gesellschaft auf Lstr. 100000 erhöht und zwar durch Creirung von 14000 neuen Actien a Lstr. 5, die nach dem jeweiligen Belieben der Directoren als Vorzugs- oder nachstehende Actien auszugeben sind.

Verbesserte Statuten der British Xylonite Company Limited.

Einleitung 2c.

Dividende auf Vorzugsactien.

7) Vorzugs- und nachstehende Actien.

Die Inhaber von Vorzugsactien sollen befugt sein, von den Gewinnen der Gesellschaft als ersten Anspruch eine Vorzugsdividende von 5 % jährlich auf den jeweilig eingezahlten Betrag der von ihnen innegehaltenen Vorzugsactien in Empfang zu nehmen. Sie haben das Recht, den Gewinn späterer Jahre in Anspruch zu nehmen, um einen Ausfall in den Dividenden der vorangehenden Jahre auszugleichen.

Dividende auf nachstehende Actien.

8) Die Inhaber von nachstehenden Actien sollen berechtigt sein, aus den Gewinnen der Gesellschaft als einen zweitstehenden Anspruch eine Dividende von 5 % jährlich auf den eingezahlten Betrag der von ihnen innegehaltenen nachstehenden Actien in Empfang zu nehmen. Sie haben jedoch nicht das Recht die Gewinne späterer Jahre in Anspruch zu nehmen, um einen Ausfall in den Dividenden der früheren Jahre auf diese Actien auszugleichen.

Ueberschießender Gewinn.

9) Der überschießende Gewinn soll unter die Actionäre nach Verhältniß des Nominalbetrages des von ihnen innegehaltenen Kapitals vertheilt werden.

Certificate.

Certificate.

10) Die Certificate eingetragener Actien oder Kapitalantheile sollen unter dem Siegel der Gesellschaft ausgestellt und von zwei Directoren gezeichnet und dem Secretair oder einer andren von den Directoren bestellten Person gegengezeichnet werden.

Anspruch auf Certificate.

11) Jeder Actionär hat Anspruch auf ein Certificat für alle seine eingetragenen Actien oder Kapitalantheile oder auf verschiedene Certificate ein jedes über einen Theil der Actien oder Antheile. Jedes Actiencertificat soll die Nummer resp. die Nummern der Actien, bezüglich dessen oder derer es ausgestellt ist sowie den darauf bezahlten Betrag angeben.

Nachforderungen.

Nachforderungen.

15) Die Directoren können von Zeit zu Zeit an die Inhaber von eingetragenen Actien bezüglich der darauf unbezahlt gebliebenen Beträge Nachforderungen stellen und die betreffenden Actionäre haben den Betrag der auf seine Actien entfallenden Nachforderungen an diejenige Person und zu den Zeiten und an den Orten, die die Directoren dazu bestimmen zu bezahlen. Mindestens 21 Tage vorher muß eine Benachrichtigung, in der Zeit und Ort der Zahlung sowie die Person an die die Zahlung zu erfolgen hat, anzugeben sind, erfolgen.

Haftbarkeit gemeinschaftlicher Inhaber.

16) Wenn verschiedene Personen gemeinschaftliche Inhaber einer Actie sind, so sollen sie alle für einen und einer für alle für die Zahlung der darauf erfolgenden Nachforderungen verantwortlich sein.

Wann gilt eine Nachforderung als erfolgt.

17) Eine Nachforderung soll als erfolgt gelten, wenn der Beschluß der Directoren, der die Nachforderung anordnet, erlassen wird.

Zinsen auf unbezahlte Nachforderungsbeträge.

19) Jeder Actionär soll verpflichtet sein, Zinsen auf die unberichtigten Nachforderungsbeträge von dem zur Zahlung derselben bestimmten Tage ab zu zahlen und zwar zu dem von den Directoren bei Erhebung der Nachforderung bestimmten Zinssatze, welcher 10 % jährlich nicht übersteigen darf; ist kein Zinssatz bestimmt, zu 5 % jährlich. Die Directoren können jedoch die Gesammtheit oder einen Theil der Zinsen erlassen.

Uebertragung und Uebergang von eingetragenen Actien.

Actien zunächst der Gesellschaft anzubieten.

21) Jeder Actionär, der eingetragene Actien zu übertragen wünscht, soll dieselben zunächst an die Gesellschaft in einem an die eingetragenen Büreaux derselben adressirten Brief anbieten und dabei den Preis angeben, welchen er für dieselben anzunehmen gewillt ist. Wenn die Gesellschaft nicht binnen 7 Tagen nach Empfang solchen Angebots ihre Acceptation desselben in einem nach der eingetragenen Adresse des Actionärs zu richtenden Briefe, mittheilt, so soll es so angesehen werden, als habe sie die Offerte abgelehnt. Nimmt sie dagegen die Offerte mit oder ohne Modifikation an, so sollen die Directoren die Uebertragung der Actien vollziehen lassen und können mit denselben verfahren, wie sie dies den Interessen der Gesellschaft für am vortheilhaftsten halten.

Art der Uebertragung.

22) Eingetragene Actien der Gesellschaft sollen nur durch schriftliche Urkunde übertragbar sein und zwar in der von den Directoren genehmigten Form, die Urkunde ist von dem Cedenten und dem Cessionar zu unterzeichnen. Der Cedent soll so lange als Eigenthümer der Actie erachtet werden, bis der Name des Cessionars in den diesbezüglichen Registern eingetragen ist.

Disposition der Uebertragungsurkunde.

25) In allen Fällen soll die Uebertragungsurkunde mit dem oder den Certificaten der zu übertragenden Actien bei dem Secretair niedergelegt werden; ferner muß zum Beweise des Rechtstitels des Cedenten oder seines Rechts die Actien zu übertragen solcher weitere Nachweis erbracht werden, wie dies in angemessener Weise von der Gesellschaft verlangt wird.

Verfügung über verfallene Actien.

36) Die Directoren können verfallene Actien nach ihrem Belieben verkaufen oder anderweit darüber verfügen und dürfen nach ihrem besten Ermessen die Verfallerklärung von Actien aufheben oder ungiltig erklären,

wenn alle darauf geschuldeten Rückstände und Zinsen berichtigt werden.

Verbindlichkeit trotz Verfalls Nachforderungen zu bezahlen.

37) Actionäre, deren Actien für verfallen erklärt sind, sollen trotzdem verpflichtet sein, der Gesellschaft alle Nachforderungen, Zinsen und Unkosten, welche zur Zeit des Verfalls auf diese Actien rückständig sind, zu bezahlen.

Kapitalserhöhung.

Befugniß zur Kapitalserhöhung.

43) Die Gesellschaft kann mit Genehmigung von mindestens 3/4 der auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Actionäre jeweilig das Kapital der Gesellschaft durch Creirung neuer Actien in einem der Gesellschaft zweckdienlich erscheinenden Umfange erhöhen. Die Benachrichtigung von der Generalversammlung muß mindestens 21 Tage zuvor erfolgen und den Zweck der Versammlung sowie das Wesen der vorzuschlagenden Beschlüsse näher angeben.

Generalversammlungen.

Erste Generalversammlung.

48) Eine Generalversammlung der Gesellschaft soll in der Hauptstadt binnen 4 Monaten nach Eintragung des Gesellschaftsvertrages und der Statuten abgehalten werden.

Ordentliche Generalversammlungen nach den Veränderungen durch Specialbeschluß vom 23. August 1882, bestätigt am 12. September 1882.

49) Eine ordentliche Generalversammlung soll zweimal jährlich an denjenigen Tagen des Februar und August und an demjenigen Orte, wie die Directoren dies bestimmen mögen, abgehalten werden.

Außerordentliche Generalversammlungen.

50) Die Directoren können, wenn sie es für angebracht erachten, und sollen auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Actionären, die nicht weniger als den dritten Theil des eingezahlten Actienkapitals repräsentiren, eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Beschlußfähige Zahl.

54) Kein Geschäft außer der Dividendenerklärung soll auf einer Generalversammlung erledigt werden, wenn nicht mindestens eine beschlußfähige Zahl von fünf oder mehr Actionären bei Beginn der Geschäfte persönlich anwesend ist.

Directoren und ihre Befugnisse.

Zahl der Directoren.

71) Die Zahl der Directoren soll nicht weniger als fünf und nicht mehr als acht betragen, es sei denn daß eine Generalversammlung anderweite Vorschriften trifft.

Allgemeine Befugnisse.

74) Vorbehaltlich der von der Gesellschaft jeweilig auf Generalversammlungen getroffenen Bestimmungen, sollen die Geschäfte der Gesellschaft von den Directoren geführt werden. Denselben stehen alle Machtbefugnisse zu, welche nicht nach den Gesellschaftsgesetzen von 1862 und 1867 oder diesen Statuten oder diesen Bestimmungen ausdrücklich als von der Gesellschaft und in Generalversammlungen ausübbar erklärt sind. Allgemein dürfen die Directoren alle Handlungen und Akte vornehmen, welche zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erforderlich und zweckdienlich sind; insbesondere sollen sie (vorbehaltlich der vorgedachten allgemeinen Machtbefugnisse) den vorstehend in Bezug genommenen Vertrag ausführen; sie sind befugt, die Obliegenheiten und Gehälter des Sekretairs und andrer Beamter, der Commis, Agenten und Diener der Gesellschaft festzusetzen und zu bestimmen und diese Personen zu entlassen. Sie sind befugt, die Kosten, Gebühren und Unkosten, die mit der Gründung und Eintragung der Gesellschaft im Zusammenhang stehen, aus den Fonds der Gesellschaft zu bezahlen; hierin sind die Kosten des vorerwähnten Vertrages mit eingeschlossen.

Ernennung eines Sekretairs oder Geschäftsführers.

75) Die Directoren können aus ihrer Mitte einen oder mehrere zu Sekretairen oder Geschäftsführern der Gesellschaft oder zu Geschäftsführern der Gesammtheit oder eines Theils der Geschäfte der Gesellschaft gegen ein von ihnen festzusetzendes Gehalt oder Honorar bestellen. Dieses Honorar tritt der Vergütung hinzu, welche sie in ihrer Eigenschaft als Directoren nach Maßgabe dieser Statuten beanspruchen können.

Zahlungen durch Cheque.

76) Die Directoren sollen das Bankkonto der Gesellschaft auf den Namen der Gesellschaft führen lassen. Jeder namens der Gesellschaft bezahlte Betrag, welcher Lstr. 5 oder mehr beträgt, soll durch von mindestens zwei Directoren zu zeichnende Cheques auf die Banquiers der Gesellschaft bezahlt werden.

Allgemeines Siegel der Gesellschaft.

77) Die Directoren sollen ein allgemeines Siegel der Gesellschaft beschaffen, welches von derjenigen Person und in der Weise verwahrt werden soll, wie sie dies anordnen. Sie haben volle Befugniß die Benutzung des gedachten Siegels bezüglich der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft nach ihrem besten Ermessen anzuordnen und zu handhaben.

Zusatz in Folge Specialbeschlusses vom 21. Juni 1887, bestätigt am 7. Juli 1887.

Jede Urkunde, welcher das Siegel beigefügt wird, soll von zwei Directoren gezeichnet sein.

Berechnung der Dividenden.

97) Die Dividende auf jede Actie soll nach dem zu Beginn des Finanzjahres, aus dessen Gewinn die Dividende festgesetzt werden soll, auf die Actien eingezahlten oder ordnungsmäßig kreditirten Betrage berechnet werden.

Benachrichtigung von der Dividende.

99) Eine Benachrichtigung von jeder festgesetzten Dividende soll an jeden eingetragenen Actionär ertheilt werden.

Nicht eingeforderte Dividenden

100) Alle Dividenden, die ein Jahr nach ihrer Festsetzung nicht erhoben sind, sollen bis zur Erhebung zum Besten der Gesellschaft angelegt oder sonstwie gebraucht werden.

Tragen keine Zinsen.

101) Keine Dividende oder Zinsen darauf soll der Gesellschaft gegenüber verzinsbar sein.

Bilanz.

104) Sobald wie möglich nach Ablauf des Finanzjahrs soll die Bilanz gezogen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden. Dieselbe soll eine Uebersicht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft am Schlusse des Finanzjahres enthalten und soll unter den in der Anlage zu Tabelle A. des Gesellschaftsgesetzes von 1862 aufgeführten Titeln beziehungsweise dem möglichst ähnlich abgefaßt werden.

Gewinn und Verlustkonto nach den durch den Specialbeschluß vom 21. Juni 1887 bestätigt am 7. Juli 1887 gemachten Veränderungen.

105) Gleichzeitig mit der Bilanz sollen die Directoren der Versammlung ein Gewinn und Verlustkonto während des Finanzjahres vorlegen, welches in möglichst passender Form die Bruttoeinnahmen aufweist und die verschiedenen Quellen derselben auseinander hält, sowie die Bruttoausgaben unter Trennung der verschiedenen Arten derselben enthält. Jeder Ausgabeposten, welcher zutreffend gegenüber der Einnahme des Jahres belastet werden kann, soll in Rechnung gestellt werden und wenn ein Ausgabeposten in einem einzelnen Jahre zutreffend auf mehrere Jahre vertheilt werden kann, so soll der ganze Betrag des Postens mit den Gründen aufgeführt werden, warum die Belastung repartirt wird. Eine gedruckte oder geschriebene Abschrift dieser Bilanz soll acht Tage vor der Versammlung jedem Actionär übersandt werden.

Bilanz und Konto sollen unterzeichnet werden.

106) Jede solche Bilanz und jeder solche Kontoauszug sollen von zwei Directoren gezeichnet und von dem Sekretair gegengezeichnet werden.

Revision.

Konten sind zu revidiren.

107) Die Konten der Gesellschaft sollen geprüft und die Correctheit der Bilanz von einem oder mehreren Revisoren festgestellt werden. Der oder die ersten Revisoren sollen von den Directoren ernannt werden. Die späteren Revisoren sollen alljährlich von den Generalversammlungen der Gesellschaft erwählt werden. Eine zufällige Vacanz in dem Amte eines Revisors soll sofort von den Directoren ausgefüllt werden.

Berichte.

114) Die Revisoren sollen den Actionären auf der Bilanz und den Rechnungsauszügen einen Bericht erstatten und sollen ihre Berichte zusammen mit dem Berichte der Directoren auf der nächsten der Fertigstellung des Berichts folgenden Generalversammlung verlesen werden, in diesem Bericht sollen die Revisoren konstatiren, ob ihrer Meinung nach die Rechnungsauszüge, die sie geprüft haben, die Lage der Gesellschaft vollständig und in angemessener Weise aufdecken.

Benachrichtigungen.

Zustellung von Benachrichtigungen.

115) Eine Benachrichtigung, die einem Actionär zu irgend einem Zwecke zuzustellen ist, kann ihm entweder in Person oder durch Zurücklassung oder durch Uebersendung durch die Post in einem nach der eingetragenen Adresse des Actionärs adressirten Briefe zugestellt werden.

Actionäre, die außerhalb des Vereinigten Königreichs wohnen.

117) Jeder Actionär, der außerhalb des Vereinigten Königreichs wohnt, kann dem Sekretair zur Eintragung eine Adresse innerhalb des Vereinigten Königreichs zum Zwecke der Zustellung von Benachrichtigungen angeben. Die so angegebene Adresse soll als die eingetragene Adresse des Actionärs angesehen werden. Ist das nicht geschehen, so soll der eingetragene Geschäftssitz als seine eingetragene Adresse erachtet werden. Eine dort offensichtlich niedergelegte Benachrichtigung soll als dem Actionär zugestellt erachtet werden, welcher eine Adresse nicht angegeben hat, wenn auch die Benachrichtigung nicht an ihn gesandt ist.

Benachrichtigungen durch Annoncen.

119) Alle Benachrichtigungen, die nach den Gesellschaftsgesetzen von 1862 und 1867 oder den Regulativen der Gesellschaft durch Annoncen zu erfolgen haben, sollen in einer oder mehreren Londoner Tageszeitungen, die zu diesem Zwecke von den Directoren zu bestimmen sind, inserirt werden.

Auflösung.

Zwecke der Auflösung.

120) Die Auflösung der Gesellschaft kann zu irgend einem Zwecke beschlossen werden und zwar ist es gleichgiltig, ob die vollständige Auflösung der Gesellschaft, ihre Rekonstruirung oder Umwandlung, ihre Fusion mit einer andren Gesellschaft oder der Kauf des Geschäfts einer andren Gesellschaft oder sonst etwas beabsichtigt ist.

Wie wird die Auflösung bewirkt.

121) Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen, wenn sie durch einen auf einer außerordentlichen Generalversammlung von stimmberechtigten Actionären, welche mindestens drei Viertel der jeweiligen Actien der Gesellschaft inne halten, gefaßten Beschluß angeordnet wird. Die außerordentliche Generalversammlung muß durch eine Benachrichtigung, in der die Absicht den Beschluß in Vorschlag zu bringen angegeben ist, zusammenberufen sein und muß dieser Beschluß auf einer zweiten Generalversammlung, von der ebenfalls eine Benachrichtigung zu ertheilen ist und die mindestens einen und höchstens zwei Monate von dem Tage der Versammlung, auf der dieser Beschluß gefaßt war, zeitlich getrennt sein muß, durch eine Majorität dieser jeweilig zum stimmen berechtigten Actionäre bestätigt sein.

Liquidation durch wen ausgeführt.

122) Außer in dem Falle, daß die Liquidation der Gesellschaft nach gesetzlicher Vorschrift durch das Gericht zu erfolgen hat, findet die Liquidation durch das Directorium statt, wenn nicht eine Generalversammlung anders beschließt.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

14. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung eines **neuen evange-**

lischen Kirchspiels der Christuskirche in Berlin und im Zusammenhange damit die nachfolgende **Veränderung in den Grenzen der Kirchspiele von Dreifaltigkeit, St. Lukas, Heilig-Kreuz, Jerusalem und Zwölf-Aposteln** beabsichtigt.

I. Die Grenzen des Christuskirchsprengels sind:

a. im Norden, Nordosten und Osten:
die Nordgrenze der Grundstücke Nr. 48 und Nr. 100 A. der Königgrätzerstraße, die hintere Grenze der an der Morgenseite der Königgrätzerstraße belegenen Grundstücke von der südlichen Grenze der Hedemannstraße ab bis zum Belle-Alliance-Platz (so daß mit eingeschlossen werden die Nummern 20, 21 und 22 des Platzes gleich 73, 72 und 71 der Königgrätzerstraße, sowie auch das an dieser nicht numerirte Eckhaus Nr. 23 des Belle-Alliance-Platzes), ferner die Mittellinie der Belle-Alliance-Brücke und die Mittellinie der Belle-Alliance-Straße bis zum Schnittpunkte mit der Mittellinie der Kreuzbergstraße;

b. im Süden:
die Mittellinie der Kreuzbergstraße von dem obengedachten Schnittpunkte bis zur hinteren Grenze der auf der Morgenseite der Möckernstraße belegenen Grundstücke;

c. im Westen (und Norden):
diese hintere Grenze (mit Ausschluß der Eckgrundstücke) vom Schnittpunkte mit der Mittellinie der Kreuzbergstraße bis zur Mittellinie des Landwehrkanals, diese Mittellinie vom Schnittpunkte mit der hinteren Grenze der auf der Morgenseite der Möckernstraße belegenen Grundstücke bis zum Schnittpunkte mit der hinteren Grenze der auf der Abendseite der Großbeerenstraße belegenen Grundstücke, vom Schnittpunkte ab nordwärts diese hintere Grenze einschließlich der an dem Halleschen Ufer, der Kleinbeeren- und Halleschen Straße belegenen Eckgrundstücke, und im Anschlusse daran die hintere Grenze der auf der Abendseite der Königgrätzerstraße belegenen Grundstücke bis zum Schnittpunkte mit der unter a. angegebenen Nordgrenze.

Die Evangelischen, die in den durch diese Grenzlinien von Dreifaltigkeit, St. Lukas, Heilig-Kreuz, Jerusalem abgetrennten Straßen und Straßentheilen wohnen, sollen unter Auspfarrung aus je den bezeichneten Kirchengemeinden zu einer neuen evangelischen Kirchengemeinde der Christuskirche vereinigt und dabei soll bestimmt werden:

a. die Begräbnisse aus der neuen Parochie finden bis zu einer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eintretenden anderweitigen Regelung auf dem Kirchhofe der Kirche zum heiligen Kreuze statt;

b. die Stolgebühren der neuen Parochie fließen zur Christuskirchenkasse; und neben den Taxen der Tauf-, Trauungs- und Attestgebühren, wie solche durch die bestätigten Beschlüsse der Vereinigten Kreissynoden für ganz Berlin festgesetzt sind, sollen bis auf Weiteres für die Angehörigen der neuen Parochie, je nach ihrer bisherigen Zugehörigkeit zu Dreifaltigkeit oder St. Lukas oder Heilig Kreuz oder Jerusalem, auch die Begräbnißstolgebührentaxen je dieser Kirchen in fortdauernder Geltung bleiben.

II. Von dem Kirchensprengel zum heiligen Kreuz werden ferner die nachfolgend unter a. und b. bezeichneten Theile unter Auspfarrung der darin wohnenden Evangelischen von der Kirche zum heiligen Kreuz und Einpfarrung zu a.: bei der Zwölf Apostelkirche, zu b.: bei der St. Lukaskirche abgetrennt und hinzugelegt:

a. zum Sprengel der **Zwölf-Apostelkirche:**
das im Norden durch die hintere Grenze der Grundstücke auf der Nachtseite der Yorkstraße, im Osten durch das Geleise der Dresdener Eisenbahn, im Süden durch die Weichbildgrenze und im Westen durch die Parochialgrenze eingeschlossene Stück,

b. zum Sprengel der **St. Lukaskirche:**
das im Osten durch die hintere Grenze der Grundstücke auf der Morgenseite der Möckernstraße, im Süden und Westen durch die Mittellinie der Kreuzbergstraße und die neue Parochialgrenze mit Zwölf-Apostel, im Norden durch die bisherige Parochialgrenze von St. Lukas eingeschlossene Stück einschließlich der Eckgrundstücke der Möckernstraße.

Indem wir den vorstehenden Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Betheiligten auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 20. November d. Js. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 10 unserer Geschäftsräume (Schützenstraße 26 I.) bei dem Bureau-Vorsteher, Rechnungsrath Paucke oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweise über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 26. Oktober 1893.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Errichtung eines zweiten Diakonats an der St. Pauls Kirche zu Berlin.

15. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes und nach Anhörung der Betheiligten wird in der St. Pauls-Parochie zu Berlin ein zweites Diakonat mit dem Sitze in Berlin gegründet. Dasselbe wird mit einem Jahresgehalt von 3600 M. neben freier Wohnung, im Falle der anderweitigen Verwendung der letzteren unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden aber mit einem jährlichen Wohnungsgeldzuschusse von 1200 M. aus der St. Pauls-Kirchenkasse ausgestattet.

Die Besetzung des Diakonats erfolgt gemäß dem Kirchengesetze, betreffend das in § 32 № 2 der Kirchen-

gemeinde- und Synodalordnung ꝛc. vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 (K. G. u. V.-Bl. S. 39).

Berlin, dem 29. September 1893.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 5. Oktober 1893.
Der Königliche Polizei-Präsident.

* * *

Die erstmalige Besetzung der Stelle erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 15. März 1886 durch das Kirchenregiment.

Königliches Konsistorium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

51. Am 1. November d. J. ist für den ununterbrochenen Eisenbahn-Verkehr zwischen Stationen der preußischen, sächsischen, bayerischen, württembergischen Staatsbahnen, der pfälzischen Eisenbahnen, der hessischen Ludwigsbahn und der Main-Neckarbahn einerseits und Stationen der serbischen und bulgarischen Staatsbahnen, sowie der orientalischen Eisenbahnen andererseits ein direkter Güter-Tarif in Geltung getreten. Derselbe enthält Frachtsätze für Eilgut (gewöhnliches, ermäßigtes in Einzelsendungen und in Ladungen von mindestens 5000 kg), sperriges Gut, 2 Stückgut-Klassen und einen Tarif für Frachtgüter aller Art für Sendungen zu 5000 und 10000 kg.

Für diesen Verkehr gilt ein besonderes Betriebs-Reglement, dessen Bestimmungen im Wesentlichen mit den bis Ende des Jahres 1892 in Geltung gewesenen Bestimmungen des Vereins-Betriebs-Reglements übereinstimmen. Die Abfertigung erfolgt auf Grund besonderer Frachtbriefe für den Verkehr mit Serbien, Bulgarien und der Türkei.

Das Betriebs-Reglement ist zum Preise von 0,85 Mk., das die allgemeinen und besonderen Bestimmungen, sowie die Tarif-Tabellen enthaltende Tarifheft zum Preise von 1,25 Mk. durch Vermittelung der Verbandstationen bezw. der Stationskassen käuflich zu beziehen.

Berlin, den 6. November 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

52. Vom 16. November d. J. ab werden die zwischen Berlin und Oranienburg verkehrenden Vorortzüge 1903, 1904, 1908 und 1914 nach folgendem, geänderten Fahrplane zur Ablassung kommen:

1903		Stationen		1904	1908	1914
.	ab	Berlin, Nordbhf.	an	.	8 25	1 20
.	ab	Gesundbrunnen (Nordb.)	an	.	8 22	1 17
6 20	ab	Berlin, Stett. Bhf.	an	6 10	.	.
6 29	↓	Gesundbrunnen (Ringb.)	an	6 01	.	.
6 35	│	Pankow (Nordbahn)	↑	5 54	8 19	1 13
6 38	│	Schönholz (Reinickendorf)	│	5 50	8 15	1 09
6 42	│	Reinickendorf-Rosenthal	│	5 45	8 10	1 05
6 47	│	Dalldorf (Nordbahn)	│	5 40	8 05	1 00
6 50	│	Waidmannslust	│	5 36	8 01	12 56
6 53	│	Hermsdorf i. M.	│	5 32	7 57	12 52
7 01	│	Stolpe	│	5 25	7 50	12 45
7 04	│	Hohen-Neuendorf	│	5 22	7 47	12 42
7 08	│	Birkenwerder	│	5 18	7 43	12 38
7 13	│	Borgsdorf	│	5 13	7 38	12 33
7 18	↓	Lehnitz	│	5 08	7 33	12 28
7 21	an	Oranienburg	ab	5 05	7 30	12 25

Berlin, im November 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

56. Vom 15. November d. J. ab ist die Haltestelle Zarnefanz auch zur Abfertigung von Stückgütern und Eilstückgütern befugt. Ferner werden am 1. Dezember d. J. der Personen-Haltepunkt Pritzig für den Güterverkehr und die Haltestelle Pischnitz für den gesammten Personen-, Gepäck-, Leichen-, Vieh- und Güterverkehr eröffnet. In Pritzig ist die Abfertigung von Vieh in Wagenladungen und schwerwiegenden Fahrzeugen bis auf Weiteres ausgeschlossen. In Pischnitz findet eine Annahme bezw. Auslieferung von Fahrzeugen nicht statt.

Der Frachtberechnung für Pritzig und Pischnitz werden im Binnenverkehr die Entfernungen des Kilometerzeigers und im Wechselverkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen, soweit in diesen Verbänden nicht Entfernungen für vorgenannte Haltestellen vorgesehen sind, im Verkehr mit Pritzig die Entfernungen für Techlipp bezw. Kaffzig unter Zuschlag von je 7 Kilometern und mit Pischnitz die Entfernungen für Hoch-Stüblau bezw. Pr. Stargard unter Zuschlag von 7 bezw. 9 Kilometern zu Grunde gelegt. Für Pritzig findet die gleiche Frachtberechnung auch im Bromberg-Sächsischen Verbande und in den Staatsbahnverbänden mit der Stargard-Cüstriner und Alt-Damm-Colberger Bahn sta**

Behufs Vermittelung des Personenverkehrs erfolgt die Abfahrt der Züge von der Haltestelle Pischnitz

in der Richtung Hoch-Stüblau-Konitz
für Zug 6 ab Pischnitz 6 50
" " 302 " " 10 59
" " 10 " " 4 39
" " 8 " " 9 19

in der Richtung Pr. Stargard-Dirschau
für Zug 7 ab Pischnitz 7 47
" " 315 " " 7 29
" " 5 " " 10 01

Bromberg, den 10. November 1893.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

31. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ost-Prignitz vom 10. v. M. sind die den Grundbesitzern Bellé, Güldener, verehelichte Kramer, geb. Bölf, Wittwe Thiede, Rönnefahrt, Krugmann, Ehlicke, Heintz, Utpott, Schurbaum und Wittwe Schröter zu Zechliner Hütte gehörigen Grundstücke Blatt 1 Parzellen Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 42/17, 43/18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 der Gemarkungskarte von Rheinsberg Herrsch. Nr. 157, von zusammen 13,4980 ha Größe von dem Gutsbezirke Schlaborn abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Zechliner Hütte vereinigt worden.

Kyritz, den 6. November 1893.
Namens des Kreis-Ausschusses der Vorsitzende.

Personalchronik.

Der Oberförster Albert zu Woltersdorf ist zum Forstamtsanwalt bei den Kgl. Amtsgerichten Luckenwalde und Trebbin für den Forstbezirk Woltersdorf vom 1. Dezember d. J. ab ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: der Regierungsrath von Ascheberg an die Königliche Regierung zu Marienwerder und der Regierungs-Assessor Dr. jur. Freiherr von Lüdinghausen, genannt Wolff, als Hilfsbeamter des Landraths im Kreise Wittmund nach Wilhelmshaven versetzt, die Regierungs-Assessoren Dr. Arnold aus Posen und Beccard aus Carthaus zur weiteren dienstlichen Verwendung hierher überwiesen, der Militair-Supernumerar von Puttkamer als Sekretariats-Assistent angestellt, der Militairanwärter Zehden als Militair-Supernumerar und die Civil-Supernumerare Seidel, Dr. jur. Liebnitz und Bernhardt, sowie die Civil-Anwärter Kube, Korell, Grundner, Vogt II., Beseler, Schultz III., Wittmann, Bohm, Schüler, Richter, Wegner, Schroeder II., Dannert, Wolff und Roth als Civil-Supernumerare angenommen, der Militair-Anwärter Seifert als Steuerheber und Vollziehungsbeamter angestellt, der Kanzleidiener Schulz zum Botenmeister ernannt, der frühere Vollziehungsbeamte Zell in Konitz als Kanzleidiener hierher versetzt, der Regierungs-Sekretair Brüsewitz in den Ruhestand versetzt, der Sekretariats-Assistent Hammerschmidt infolge seiner Anstellung als Geheimer Registrator im Finanz-Ministerium ausgeschieden, der Steuer-Erheber und Vollziehungsbeamte Jehnich in den Ruhestand versetzt, der Steuerheber und Vollziehungsbeamte Durhold entlassen und der Kanzleidiener Schirrmeister auf seinen Antrag ausgeschieden.

Der Spezialkommissions-Sekretär Lerm in Nienburg a. W. ist in gleicher Amtseigenschaft an die Spezialkommission II. zu Neu-Ruppin versetzt.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Linow, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Ziethe, zum 1. Januar 1894 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat zu Mittenwalde, Diözese Zossen, ist durch die Versetzung des Diakonus Sandmann in die Ober-Pfarrstelle daselbst zur Erledigung gekommen.

Der Kandidat des höheren Schulamts Hochradel ist als Oberlehrer am Lessing-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Georg Adolf Jakob Johns zu Krietz, Diözese Lenzen, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albert Janyga, Schlepper,	geboren am 23. März 1871 zu Libiaz, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Oktober 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Juli 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Max Kaiser, Tagelöhner,	geboren am 12. Juni 1876 zu Nieder-Preschkau, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Hillemühl, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. Oktober 1893.
2	Karl Liebert, Komtorist,	geboren am 23. Oktober 1873 zu Fünfhaus bei Wien, ortsangehörig zu Wien,	Landstreichen,	dieselbe,	6. Oktober 1893.
3	Franz Micelli, Sattler,	geboren am 9. September 1873 zu Pollain, Gemeinde Praevali, Bezirk Völkermarkt, Kärnten, ortsangehörig zu Resia, Provinz Udine, Italien,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	3. Oktober 1893.
4	Adolf Piédallu, Tagner,	geboren im Oktober 1872 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Oktober 1893.
5	Karl Thomas Radl, Tischler,	geboren am 23. Dezember 1855 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	11. Oktober 1893.
6	Marie Roppert, Fabrikarbeiterin,	geboren am 4. Dezember 1873 zu Pfraumberg, bei Eger in Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. August 1893.
7	Leopold Rosenthal Schächter und Vorbeter,	geboren im Jahre 1833 zu Temesvar, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. Oktober 1893.
8	Ferdinand Schossig, Kaufmann,	geboren am 1. Juli 1864 zu Liebenau, Bezirk Reichenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	28. September 1893.
9	Franziska Sobiecka (oder Marianna Wlodarska), unverehelichte,	geboren am 22. April 1865 zu Obosa, Gouvernement Plocz, Polen, russische Staatsangehörige,	Sittenpolizei-Uebertretung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	19. September 1893.
10	Michael Steinhof, Schlosser,	geboren am 28. März 1874 zu Strozna, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	7. Oktober 1893.
11	Stephan Stelzig, Schmiedegeselle,	32 Jahre alt, geboren zu Postrum, Böhmen,	Betteln und Sachbeschädigung,	Großherzoglicher Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	5. Oktober 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
12	Johann Lauritz Andersen, Cigarrenarbeiter,	geboren am 12. März 1866 zu Roberenge, Norwegen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	6. Oktober 1893.
13	Maria Brand, ledige Zigeunerin und Komödiantin,	45 Jahre alt, geboren zu Borschau, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Hostic, Bezirk Strakonitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau	16. Oktober 1893.
14	Jakobus Hendrikus Delsing (Delsink), Tagelöhner,	geboren am 16. Juni 1863 zu Zuitphen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	25. Oktober 1893.
15	Franz Kriegel, Papiermacher,	geboren am 7. August 1843 zu Brettgrund, Bez. Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	18. Oktober 1893.
16	Giovanni Mattesich, Erdarbeiter,	32 Jahre alt, geboren und ortsangehörig auf Sansego, Insel im adriatischen Meer, Bezirk Lussin, Kronland Istrien in Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. Oktober 1893.
17	Gottlieb Pavlasek, Möbelschreiner,	geboren am 24. April 1863 zu Hertin, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	19. Oktober 1893.
18	Bartolo Tomassini, Bergmann,	geboren am 25. März 1856 zu Valfloriana, Bezirk Cavalese, Tirol, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen u. Führung eines falschen Namens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. Oktober 1893.
19	Nicolaus Eugen Tumschewitz, Schlosser,	geboren am 25. März 1866 zu Riga, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	24. August 1893.
20	Josef Ulbricht, Weber,	geboren am 30. Mai 1875 zu Georgenthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	3. Oktober 1893.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 24. November **1893.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Abdeckerei-Gewerbe.

261. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das gewerbsmäßige Abledern, Zertheilen oder Vergraben der Kadaver gefallener oder, ohne den Zweck der Nutzung als Schlachtvieh, getödteter Thiere darf nur auf den genehmigten Abdeckereien oder Luderstätten stattfinden.

§ 2. Jeder Abdecker ist verpflichtet, der Aufforderung zur Abholung eines innerhalb seines Bezirkes gefallenen oder zu tödtenden Thieres bei geringer Entfernung binnen längstens 12 Stunden, andernfalls binnen längstens 24 Stunden nachzukommen.

Auf polizeiliche Anordnung und von öffentlichen Straßen und Plätzen muß die Abholung sofort erfolgen.

§ 3. Die Beförderung der Kadaver muß derart geschehen, daß kein Theil des Kadavers sichtbar ist und weder Theile noch Abgänge desselben verstreut werden können.

§ 4. Beim Abholen der Kadaver dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

Die Beförderung nach der Abdeckerei muß ohne Unterbrechung und unter Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung der Kadaver mit Thieren erfolgen.

§ 5. Das Abhäuten und Ausnutzen von Kadavern darf nur unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln geschehen:

1) Personen, welche offene Verletzungen an Händen und Armen haben, dürfen zu diesen Geschäften nicht verwendet werden.
2) Die Häute müssen, sofern sie nicht unmittelbar an den Gerber abgegeben werden, sogleich in einem der Zugluft ausgesetzten Raume zum Trocknen aufgehängt, in Kalkmilch gelegt oder eingesalzen werden.
3) Sehnen, Fleisch und Knochen dürfen nur in getrocknetem, nicht rohem Zustande verwerthet werden, nachdem sie zuvor gekocht und die Fetttheile ausgeschmolzen worden sind.

Wegen der mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesenen Thiere wird auf die hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften verwiesen. Die Verwerthung trichinenhaltigen Fleisches hat nach den Bestimmungen des § 9 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 17. März 1886 zu erfolgen.

§ 6. Zur menschlichen Nahrung dürfen Fleisch und thierische Theile aus den Abdeckereien niemals verwendet werden.

§ 7. Fleisch aus Abdeckereien darf zum Futtern von Schweinen und anderen Hausthieren, deren Fleisch als menschliche Nahrung Verwendung findet, nicht benutzt werden.

Auch ist das Halten von Schweinen auf den Abdeckereien verboten.

§ 8. Blut und andere Abgangsflüssigkeiten von Kadavern, deren Ausnutzung erlaubt ist, dürfen nicht in Gräben, Flüsse oder sonstige Wasserläufe geleitet werden. Diese Abgänge, sowie Weichtheile und Darminhalt müssen vor eintretender Fäulniß zu Dünger verarbeitet oder mindestens 1 Meter tief vergraben werden.

§ 9. Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, welches polizeilich abgestempelt werden muß, bevor es in Benutzung genommen wird, ein genaues Verzeichniß über alle zum Zweck der Tödtung oder todt auf die Abdeckerei gebrachten Thiere zu führen.

Dieses Buch muß enthalten:

1) die Zeit des Einbringens;
2) Namen und Wohnort des bisherigen Besitzers;
3) eine nähere Bezeichnung des Thieres;
4) eine Angabe etwaiger ansteckenden Krankheiten.

Die Einrichtung und der Betrieb der Abdeckereianlagen unterliegt zu jeder Zeit der polizeilichen Ueberwachung. Daher ist auch das erwähnte Buch jederzeit der Polizeibehörde, sowie dem beamteten Thierarzte auf Verlangen vorzulegen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißiger Haft bestraft.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Potsdam, den 15. November 1893.

Der Regierungs-Präsident
Graf Hue de Grais.

Behufs Vermittelung des Personenverkehrs erfolgt die Abfahrt der Züge von der Haltestelle Pischnitz

in der Richtung Hoch-Stüblau-Konitz

für Zug 6 ab Pischnitz 6 50
" " 302 " " 10 59
" " 10 " " 4 39
" " 8 " " 9 19

in der Richtung Pr. Stargard-Dirschau

für Zug 7 ab Pischnitz 7 47
" " 315 " " 7 29
" " 5 " " 10 01

Bromberg, den 10. November 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

31. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ost-Prignitz vom 10. v. M. sind die den Grundbesitzern Bellé, Güldener, verehelichte Kramer, geb. Bölk, Wittwe Thiede, Rönnefahrt, Krugmann, Eblicke, Heintz, Utpott, Schurbaum und Wittwe Schröter zu Zechliner Hütte gehörigen Grundstücke Blatt 1 Parzellen Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 42/17, 43/18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 der Gemarkungskarte von Rheinsberg Herrsch. Nr. 157, von zusammen 13,4980 ha Größe von dem Gutsbezirke Schlaborn abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Zechliner Hütte vereinigt worden.

Kyritz, den 6. November 1893.

Namens des Kreis-Ausschusses der Vorsitzende.

Personalchronik.

Der Oberförster Albert zu Woltersdorf ist zum Forstamtsanwalt bei den Kgl. Amtsgerichten Luckenwalde und Trebbin für den Forstbezirk Woltersdorf vom 1. Dezember d. J. ab ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: der Regierungsrath von Ascheberg an die Königliche Regierung zu Marienwerder und der Regierungs-Assessor Dr. jur. Freiherr von Lüdinghausen, genannt Wolff, als Hilfsbeamter des Landraths im Kreise Wittmund nach Wilhelmshaven versetzt, die Regierungs-Assessoren Dr. Arnold aus Posen und Beccard aus Carthaus zur weiteren dienstlichen Verwendung hierher überwiesen, der Militair-Supernumerar von Puttkamer als Sekretariats-Assistent angestellt, der Militairanwärter Zehden als Militair-Supernumerar [...] Supernumerare Seidel, Dr. jur. [...] Bernhardt, sowie die Civil-A[...] Korell, Grundner, Vogt II., Be[...] III., Wittmann, Bohm, Schü[...] Wegner, Schroeder II., Danne[...] Roth als Civil-Supernumerare a[...] Militair-Anwärter Seifert als Steue[...] ziehungsbeamter angestellt, der Kanzl[...] zum Botenmeister ernannt, der frübe[...] beamte Zell in Konitz als Kanzleidi[...] setzt, der Regierungs-Sekretair Brü[...] Ruhestand versetzt, der Sekretariats-Assi[...] schmidt infolge seiner Anstellung [...] Registrator im Finanz-Ministerium a[...] Steuer-Erheber und Vollziehungsbea[...] den Ruhestand versetzt, der Steuerer[...] ziehungsbeamte Durbold entlassen [...] diener Schirrmeister auf seinen Antr[...]

Der Spezialkommissions-Sekretär [...] burg a. W. ist in gleicher Amtseig[...] Spezialkommission II. zu Neu-Ruppin [...]

Die unter Königlichem Patrona[...] stelle zu Linow, Diözese Neu-Ruppin, [...] Versetzung des bisherigen Inhabers, [...] Ziethe, zum 1. Januar 1894 zur [...] Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt [...] wahl nach Maßgabe des Kirchengesetze[...] im § 32 № 2 der Kirchengemeinde-[...] Ordnung vom 10. September 1873 v[...] wahlrecht vom 15. März 1886 — [...] Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — [...] diese Stelle sind schriftlich bei dem [...] sistorium der Provinz Brandenburg ei[...] a. a. O.

Das unter magistratualischem P[...] Diakonat zu Mittenwalde, Diözese Zos[...] Versetzung des Diakonus Sandman[...] Pfarrstelle daselbst zur Erledigung gek[...]

Der Kandidat des höheren Schul[...] ist als Oberlehrer am Lessing-Gymn[...] angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Georg Ab[...] zu Kietz, Diözese Lenzen, ist der Tit[...] liehen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisun[g] beschlossen hat.
1.	2.	3.	4.	5
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albert Janyga, Schlepper,	geboren am 23. März 1871 zu Libiaz, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Oktober 1891),	Königlich preußisch[e] Regierungspräsid[ent] zu Oppeln,

Kirchengemeinde der Christuskirche vereinigt und dabei soll bestimmt werden:

a. die Begräbnisse aus der neuen Parochie finden bis zu einer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eintretenden anderweitigen Regelung auf dem Kirchhofe der Kirche zum heiligen Kreuze statt;

b. die Stolgebühren der neuen Parochie fließen zur Christuskirchenkasse; und neben den Taxen der Tauf-, Trauungs- und Attestgebühren, wie solche durch die bestätigten Beschlüsse der Vereinigten Kreissynoden für ganz Berlin festgesetzt sind, sollen bis auf Weiteres für die Angehörigen der neuen Parochie, je nach ihrer bisherigen Zugehörigkeit zu Dreifaltigkeit oder St. Lukas oder Heilig Kreuz oder Jerusalem, auch die Begräbnißstolgebührentaxen je dieser Kirchen in fortdauernder Geltung bleiben.

II. Von dem Kirchensprengel zum heiligen Kreuz werden ferner die nachfolgend unter a. und b. bezeichneten Theile unter Auspfarrung der darin wohnenden Evangelischen von der Kirche zum heiligen Kreuz und Einpfarrung zu a.: bei der Zwölf Apostelkirche, zu b.: bei der St. Lukaskirche abgetrennt und hinzugelegt:

a. zum Sprengel der **Zwölf-Apostelkirche:**

das im Norden durch die hintere Grenze der Grundstücke auf der Nachtseite der Yorkstraße, im Osten durch das Geleise der Dresdener Eisenbahn, im Süden durch die Weichbildgrenze und im Westen durch die Parochialgrenze eingeschlossene Stück,

b. zum Sprengel der **St. Lukaskirche:**

das im Osten durch die hintere Grenze der Grundstücke auf der Morgenseite der Möckernstraße, im Süden und Westen durch die Mittellinie der Kreuzbergstraße und die neue Parochialgrenze mit Zwölf-Apostel, im Norden durch die bisherige Parochialgrenze von St. Lukas eingeschlossene Stück einschließlich der Eckgrundstücke der Möckernstraße.

Indem wir den vorstehenden Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Betheiligten auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 20. November d. Js. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 10 unserer Geschäftsräume (Schützenstraße 26 I.) bei dem Bureau-Vorsteher, Rechnungsrath Paucke oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweise über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 26. Oktober 1893.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

31. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Robert Coldiß, zu Eppendorf im Königreich Sachsen wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. E. № 616023 und 616024 über je 300 M.

von seiner Mutter, der verwittweten Frau Auguste Coldiß, geb. Hähnel, angeblich in Leipzig versehentlich verbrannt worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kaufmann Coldiß anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. November 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

12. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 156 Stück und zwar die Nummern: 191 256 475 570 590 1090 1170 1244 1326 1360 1535 1572 1701 1736 1916 2048 2325 2446 2551 2596 2618 3252 3529 3628 3644 3675 3793 3806 4188 4349 4380 4445 4514 4958 4974 5291 5303 5450 5591 5701 5703 6233 6676 6710 6864 7012 7021 7222 7251 7489 7607 7953 7959 8026 8281 8337 8387 8468 8472 8619 8782 8813 8820 8851 8940 9026 9352 9432 9514 9611 9766 9801 10043 10226 10233 10556 10633 10705 10720 10887 10904 10953 10971 10982 11046 11094 11227 11391 11434 11488 11918 12061 12151 12237 12364 12500 12744 12797 13095 13290 13300 13393 13433 13493 13556 13678 13782 13857 14097 14112 14163 14483 14498 14640 14765 14775 14841 14877 15158 15235 15316 15389 15452 15835 15851 15921 16366 16469 16486 16575 16583 16610 16822 16913 16959 16989 17033 17384 17581 17761 17960 18009 18248 18379 18432 18459 18540 18630 18780 19057 19099 19155 19200 19343 19355 19359.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 53 Stück und zwar die Nummern: 4 404 1207 1319 1608 1818 2101 2132 2146 2173 2318 2351 2404 2482 2535 3080 3407 3547 3613 3643 3670 3712 3860 3947 3955 3975 3998 4131 4196 4246 4529 4549 4727 4730 4766 4884 5256 5280 5417 5559 5721 5763 5952 6144 6187 6199 6244 6246 6269 6356 6407 6413 6876.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 204 Stück und zwar die Nummern: 304 316 497 557 579 802 848 852 981 1292 1371 2067 2093 2228 2664 2667 2752 2852 2926 2930 3734 3790 4073 4275 4444 4548 4550 4620 4692 4736 4737 4808 5066 5118 5145 5203 5460 5716 5952 6233 6239 6512 6908

6994 7153 7175 7679 7813 7862 7882 8020 8479 9167 9204 9416 9571 9837 9974 10066 10195 10253 10272 10296 10356 10383 10587 10753 11001 11058 11173 11332 11402 11432 11458 11494 11583 11617 11626 11770 11958 12174 12177 12385 12682 12781 12940 12970 13012 13078 13227 13510 13529 13592 13730 13822 13823 14316 14662 14676 14688 15071 15155 15264 15337 15411 15642 15645 15746 15908 16110 16175 16197 16276 16303 16387 16413 16481 16559 16586 16702 17012 17067 17323 17447 17893 17947 18011 18059 18216 18383 18482 18491 18591 18708 19000 19016 19156 19221 19515 19626 19820 19881 19908 20023 20026 20169 20283 20351 20631 20699 20988 20996 21183 21218 21221 21287 21317 21437 21475 21501 21610 21640 21641 21834 21842 21847 21857 22171 22334 22482 22578 22652 22653 22662 22739 22751 22804 22828 22976 23068 23089 23390 23398 23472 23549 23637 23820 23883 23947 23992 24060 24084 24168 24390 24589 24683 24745 24783 24795 24824 24829 24850 24852 24883.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 174 Stück und zwar die Nummern: 24 165 626 837 1072 1087 1247 1297 1300 1591 1806 2022 2224 2263 2388 2753 2831 2895 2897 3187 3250 3346 4181 4574 4610 4612 4633 4874 4974 5069 5121 5145 5621 5629 5661 5679 5784 5835 6000 6076 6243 6366 6505 6653 6654 6932 7368 7457 7498 7576 7648 7893 7972 8166 8226 8268 8389 8424 8639 8709 8797 8992 9083 9359 9437 9614 9969 10017 10109 10123 10507 10676 10754 10928 10943 10984 11003 11127 11479 11559 11762 11824 12192 12262 12386 12410 12468 12549 12625 12938 13062 13122 13327 13398 13438 13518 13705 13756 13828 13920 14141 14557 14564 14812 14880 14966 15001 15010 15104 15126 15166 15176 15315 15342 15465 15661 15696 15738 15903 16047 16114 16123 16158 16190 16214 16260 16355 16804 17000 17203 17240 17255 17265 17277 17426 17539 17605 17631 17819 17967 18044 18063 18099 18244 18287 18353 18404 18459 18484 18564 18632 18694 18810 19100 19368 19381 19422 19462 19622 19717 19791 19827 19911 19956 20123 20127 20242 20245 20389 20454 20496 20529 20620 20686

II. 3½ % Rentenbriefe. Litt. O. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 4 7 12.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer 2.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 8—16 beziehungsweise Ser. I № 6—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76. I. vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1904 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. November 1893.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung der Station Velten für die Abfertigung von Fahrzeugen.

53. Vom 1. Dezember d. J. ab findet auf der Station Velten auch die Abfertigung von Fahrzeugen statt.

Berlin, im November 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

57. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1893	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung von Kartoffelschälmaschinen,	Berlin.	21. November.	Kartoffelschälmaschinen.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	Deutsche Landwirthschaftsgesellschaft.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Geflügel-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	24. bis 26 November.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügel- u. Vogelzucht.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 13. November 1893. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Sammlung Seite 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1892/93

bei der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn auf . . . . 93500,00 M.
bei der Prignitzer Eisenbahn auf . . 101250,00 „
bei der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn auf . . . . 34667,56 „
bei der Dahme-Uckro'er Eisenbahn auf 8750,00 „
festgestellt worden ist.

Berlin, den 11. November 1893.
Königliches Eisenbahn-Commissariat.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Geheimen Regierungsrath Heidfeld hierselbst zum Ober-Regierungsrath zu ernennen geruht. Dieser hat sein Amt als Dirigent der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen am 7. November angetreten.

Der Regierungs-Assessor von Loefen ist dem Landrath des Kreises Ost-Prignitz zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Der Kreisbauinspector Baurath Saal ist zum Regierungs- und Baurath ernannt und nach Berlin versetzt worden.

Die Verwaltung der hiesigen Kreisbauinspection ist dem Kreisbauinspector Oehmcke aus Berlin übertragen worden.

Der Königliche Oberförster Fesca in Hohenbucko ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Dahme für den Forstbezirk Hohenbucko, soweit derselbe zum Bezirk des genannten Amtsgerichts gehört, ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve Oberjäger und Forstaufseher Tackmann zu Mönchwinkel in der Oberförsterei Rüdersdorf ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Seddin in der Oberförsterei Cunersdorf vom 1. Dezember d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Lenzburg in der Oberförsterei Woltersdorf ist vom 1. Dezember d. J. ab dem Förster Kliez zu Cunersdorf, Oberförsterei Cunersdorf, übertragen worden.

Der Landmesser Kubicki ist von Cassel nach Eberswalde versetzt.

Der bisherige Pfarrer zu Neuholland, Heinrich Ludwig Wilhelmy ist zum Pfarrer der Parochie Falkenthal, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Ernst Otto Franz Bäthge zu Werder bei Rehfelde ist zum Oberpfarrer der Parochie Alt-Landsberg, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Neu-Langerwisch, Diözese Potsdam I., Dr. Franz August Frohne, ist zum Pfarrer in Tempelhof, Diözese Cöln Land II., bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Alt-Töplitz, Diözese Neustadt—Brandenburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Rodatz am 26. Juni d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregiment zu.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Ernst Schenck ist zum Oberlehrer in Berlin ernannt und der 2. Realschule ebenda überwiesen worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Schröder ist zum Oberlehrer in Berlin ernannt und der 3. Realschule ebenda überwiesen worden.

Die bisherige Hilfslehrerin an der Luisenschule zu Berlin Schröter ist als ordentliche Lehrerin an der Margarethenschule ebenda angestellt worden.

Die Lehrerinnen Vater, Koeppen 3, Oelkers 2, Beyer 2, Neumann 9, Krause 6, Suter, Welzel, Roetscher 3 und Dames sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

während der Zeit von 5—10 Uhr Vormittags und von 12—2 Uhr Nachmittags,
der Handel mit **Fleischwaaren**
während der Zeit von 5—10 Uhr Vormittags,
der Handel mit **Kolonialwaaren**, mit **Vorkostwaaren**, mit **Brennmaterialien**, mit **Bier** und **Wein**, mit **Taback** und **Cigarren**
während der Zeit von 8—10 Uhr Vormittags,
der Handel mit **Blumen**
während der Zeit von 7—10 Uhr Vormittags und von 12—2 Uhr Nachmittags,
die **Zeitungsspedition**
während der Zeit von 4—9 Uhr Vormittags.

3) An den übrigen Sonntagen im Dezember dieses Jahres (**3., 10. und 31.**), sowie am **26sten Dezember d. J.**, dem zweiten Weihnachtstage, finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe mit der Maßgabe Anwendung, daß es bei der durch die Verordnung vom 20. Juni 1892 für den Handel mit Blumen festgesetzten Verlängerung der Beschäftigungszeit am 31. Dezember bis 6 Uhr Abends sein Bewenden behält.
4) Alle mit den vorstehenden Festsetzungen nicht in Einklang stehenden Vorschriften früherer Verordnungen bleiben außer Anwendung.

Berlin, den 20. November 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

124. Der bisher im Lustgarten abgehaltene Theil des Weihnachtsmarktes wird bis auf Weiteres nach dem Arkonaplatz und den benachbarten Straßen bezw. Plätzen verlegt.

Berlin, den 21. November 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

125. Der diesjährige Weihnachtsmarkt beginnt am 11. und dauert bis zum 27. Dezember einschließlich mit der Maßgabe, daß am 28. Dezember d. J. früh 8 Uhr sämmtliche Buden und Verkaufsvorrichtungen von den betreffenden Straßen und Plätzen fortgeschafft sein müssen. Die für den 17., 24., 25. und 26. Dezember d. J. durch Bekanntmachung vom gestrigen Tage getroffenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den Weihnachtsmarkt Anwendung.

Im Anschlusse hieran wird nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derjenige Theil des Weihnachtsmarktes, welcher im verflossenen Jahre im Lustgarten untergebracht war, in diesem Jahre nach dem Arkonaplatze und den benachbarten Straßen und Plätzen verlegt wird.

Berlin, den 21. November 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

126. Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 19. Juni 1788 und 2. Oktober 1836 werden nachstehende Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kien, Raff- und Leseholz in die hiesige Residenz einbringt, hat sich auf Erfordern der Forst- und Polizeibeamten durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder durch ein glaubwürdiges Attest des Eigenthümers desjenigen Waldes, aus welchem die einzubringenden Gegenstände kommen, oder dessen Stellvertreters über den rechtlichen Erwerb derselben auszuweisen. In diesen Attesten müssen Quantitäten und Gattung des Holzes 2c. und zwar die ersteren mit Buchstaben ausgedrückt sein.
2) Holzberechtigte haben sich mit einem gleichen Atteste zu versehen, in welchem außerdem der Tag, an welchem, und die Transportmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen, soweit nicht andere strafgesetzliche Vorschriften Platz greifen, der Bestrafung auf Grund des § 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, welcher dahin lautet:

Mit Geldstrafen bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizei-Verordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt oder den Gesetzen oder Polizei-Verordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruthen, Faschinen und jungen Nadelhölzern. Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

Berlin, den 21. November 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

55. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände 2c., welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 1245 aus Velten (Mark) vom 29. Juni 1893 über 5 M. an das Königl. Landgericht in Magdeburg, Dompl. 8, Zimmer 6,
2) № 2679 aus Oranienburg vom 27. April 1893 über 5 M. nach Berlin,
3) № 9037 aus Spandau 2 vom 1. April 1893 über 1 M. 65 Pf. nach Berlin,
4) № 2009 aus Zossen vom 27. April 1893 über 6 M. 48 Pf. nach Berlin,
5) № 2010 aus Zossen vom 27. April 1893 über 5 M. 87 Pf. nach Berlin,

6) № 1501 aus Steglitz vom 15. Juni 1893 über 3 M. nach Berlin.

B. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:
1) aus Eberswalde 1 vom 20. Juli 1893 an Fräulein Marie Conrad in Eberswalde mit 2 M. in Postwerthzeichen,
2) aus Cöpenick vom 30. Juli 1893 an Frau Scholz in Berlin mit 50 Pf. in Postwerthzeichen,
3) aus Potsdam 2 vom 5. August 1893 an Minna Rosenstiel in Berlin mit einem Buch („Brachvogel, Lieder und lyrische Dichtungen"),
4) aus Königs-Wusterhausen vom 27. Juli 1893 an Frau Spielhagen in Berlin mit einem Stück Seidenzeug.

C. Lose aufgefunden:
1) ein Zehnpfennigstück am 31. Juli 1893 7 28 N. in der Briefsammeltasche des Postamts in Jüterbog unter den, den Briefkasten entnommenen Briefen,
2) ein Einmarkstück am 9. August 1893 in einem Packkammerwagen des Postamts in Spandau,
3) drei unbeschriebene Postkarten, eine Fünfpfennigmarke und ein Zehnpfennigstück beim Entleeren der Briefkasten des Zweigpostamts 2 (Bhf.) in Potsdam am 16. August 1893,
4) eine nicht entwerthete Postkarte am 13. September 1893 in einem der in Groß-Lichterfelde 1 (Anh. Bahn) angebrachten Briefkasten,
5) ein Zehnpfennigstück und 20 Päckchen mit Nähnadeln am 10. August 1893 im Bahnpostwagen des Zuges № 803 Angermünde-Schwedt,
6) eine Krone am 14. September 1893 bei der Abfertigungsstelle des Postamts in Spandau nach dem Vertheilen der Briefe für die Abendposten.

D. Einschreibbriefe:
1) aus Potsdam 3 vom 28. Juni 1893 № 696 an H. Küster in Magdeburg-Sudenburg,
2) aus Werder (Havel) vom 24. August 1893 № 833 an Max Andres in Groß-Wusterwitz.

E. Packete:
1) aus Neuruppin vom 1. Februar 1893 № 440, nachgesandt am 29. Juni 1893 von Potsdam 1 unter № 905 an Sokolowski in Berlin postlagernd,
2) aus Hohennauen vom 3. Juli 1893 № 433 an Kraft, Dampfziegelei F. Heinrich Meier in Bergholzhausen (Westfalen),
3) aus Nauen vom 23. September 1893 № 622 an Heinrich in Berlin.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 20. November 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

32. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Lehrer August Janicke in Quedlinburg die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 1013229 über 300 M.

angeblich am 9. Oktober d. Js. hierselbst abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Lehrer Janicke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 18. November 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Erhebung von Schifffahrtsabgaben für das Befahren des Storkower Kanals und der Dahme.

15. Vom 1. April 1894 ab wird für das Befahren des Storkower Kanals entweder an der Storkower oder an der Cummersdorfer Schleuse eine Erhebung von Schifffahrtsabgaben nach dem für die Märkischen Wasserstraßen allgemein geltenden Tarife stattfinden. Eine gleiche Maßregel ist für das Befahren der Dahme an der Schleuse bei Prieros in Aussicht genommen, wogegen die jetzt bestehende Abgabenerhebung durch den Besitzer der Mühle in Prieros in Fortfall kommen wird.

Berlin, den 22. November 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

58. Am 1. Januar 1894 treten im Binnen- und Wechselverkehr der Preußischen Staatsbahnen für Berlin, Central-Markthalle um je 7 km erhöhte Entfernungen in Kraft.

Bromberg, den 22. November 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

31. Durch unanfechtbar gewordenen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ost-Prignitz vom 6. Februar d. J. sind die der Schule, dem Gastwirth August Meyer, dem Tischlermeister Johann Scheel, dem Zimmermeister Eduard Schmidt, dem Kaufmann Karl Lossow, dem Stellmachermeister Karl Schlüter, der Frau Mühlenbesitzer Scherz, dem Gastwirth Ferdinand Wittkopf und dem Eigenthümer Johann Macherschett zu Fretzdorf gehörigen Grundstücke Kartenblatt 3 Parzellen № 13 15 17 18 141/20 140/21 22 23 27 124/28 125/28 127/31 130/36 132/54 133/54

67 68 115/101 und 137/11 der Gemarkungskarte von dem Gutsbezirke Fretzdorf abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Fretzdorf vereinigt worden.

Kyritz, den 23. November 1893.

Namens des Kreis-Ausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachung.

32. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Jüterbog-Luckenwalde hat im Einverständniß mit dem Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow beschlossen, daß die dem Rittergutsbesitzer von Goertzke zu Großbeuthen im Kreise Teltow gehörige Parzelle des im Kreise Jüterbog-Luckenwalde liegenden Gutsbezirks Glau № 24 Bl. 2 des Grundsteuer-Katasters und Bd. I. Bl. № 2 des Grundbuchs in Größe von 1,5830 ha von dem Gutsbezirk Glau abgetrennt und mit dem Gute Großbeuthen vereinigt werde.

Jüterbog, den 23. November 1893.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Referendar Friedrich Rogge ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittergutsbesitzers Schilling in Gr.-Ziethen der Bauergutsbesitzer Krüger in Schwante zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks VIII. — Gr.-Ziethen — ernannt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Werder, Diözese Strausberg, ist durch die Versetzung des Pfarrers Baethge am 1. Oktober 1893 zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Die Lehrerin Hedwig Adam ist als Lehrerin an der St. Hedwigs-Pfarrschule in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Geschäfts- und Kalenderjahres 1894 werden die das hiesige Handelsregister betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen in dem Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger, der Berliner Börsenzeitung und der hiesigen Märkischen Zeitung erfolgen. Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte werden von dem Amtsgerichtsrath Grodzicki unter Mitwirkung des Sekretärs Kellermann bearbeitet werden.

Neu-Ruppin, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Domenico Cimolin, Maurer,	geboren am 23. Dezember 1867 zu Montereale-Cellina, Bezirk Pordenone, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Tragen verbotener Waffen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	17. Oktober 1893.
2	Karl Demuth, Weber,	geboren im Januar 1861 zu Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Zusmarshausen,	16. Oktober 1893.
3	Nicolai Gula, Hafenarbeiter,	geboren im Jahre 1869 zu Soboljef, Rußland, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	28. Oktober 1893.

Hierzu zwei Beilagen, enthaltend:

1) den Vertheilungsplan über die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, von den Schulverbänden an die Lehrer-Ruhegehaltskasse für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu entrichtenden Beiträge,
2) einen Nachtrag zu den Statuten und Nebengesetzen der Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York,

sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 48. Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. Dezember 1893.

Vertheilungsplan

über

die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, (Ges. S. S. 194) von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks Potsdam an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Bezirks für die Zeit vom 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu entrichtenden Beiträge.

Der gemäß § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 berechnete Bedarf der Ruhegehaltskasse für die Zeit vom 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 beträgt 141 871,50 Mk.

Das nach § 7 a. a. O. der Vertheilung zum Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober 1892 nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande auf volle Hunderte betrug .... 2 101 800 Mk.

Mithin entfallen für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 auf je 100 Mk. ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen 6,75 Mk.

Die von den einzelnen Schulverbänden des Bezirks an die Lehrer-Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beiträge vertheilen sich somit wie folgt:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
	Kreis Angermünde.			
1.	Angermünde	8600	580	50
2.	Greiffenberg	4200	283	50
3.	Joachimsthal	3800	256	50
4.	Oderberg i. M.	8200	553	50
5.	Schwedt a. O.	22500	1518	75
6.	Vierraden	4500	303	75
7.	Altenhof	300	20	25
8.	Berkholz	900	60	75
9.	Bertikow	300	20	25
10.	Biesenbrow	900	60	75
11.	Blankenburg	900	60	75
12.	Blumenhagen	700	47	25
13.	Bölkendorf	400	27	—
14.	Briest	600	40	50
15.	Britz	1000	67	50
16.	Brodowin	500	33	75
17.	Bruchhagen	600	40	50
18.	Chorinchen	300	20	25
19.	Criewen	300	20	25
20.	Cruffow	400	27	—
21.	Dobberzin	800	54	—
22.	Felchow	400	27	—
23.	Nieder-Finow	900	60	75
24.	Flemsdorf	300	20	25
25.	Frauenhagen	200	13	50
26.	Fredersdorf	700	47	25
27.	Friedrichswalde	500	33	75
28.	Gatow	300	20	25
29.	Gellmersdorf	1000	67	50
30.	Glambeck	700	47	25
31.	Görlsdorf	500	33	75
32.	Golm	900	60	75
33.	Golzow	800	54	—
34.	Gramzow	4200	283	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2.	3.	4.	
108.	Vogelsdorf	800	54	—
109.	Wandlitz	400	27	—
110.	Wartenberg	500	33	75
111.	Weißensee	4000	270	—
112.	Neu-Weißensee	26400	1782	—
113.	Wensickendorf	400	27	—
114.	Werder	400	27	—
115.	Woltersdorf	1700	114	75
116.	Zehlendorf	800	54	—
117.	Zepernick	600	40	50
118.	Alt-Zerpenschleuse	400	27	—
119.	Neu-Zerpenschleuse	700	47	25
120.	Zinndorf	600	40	50
121.	Zühlsdorf	300	20	25
	Kreis Ober-Barnim.			
1.	Biesenthal	6900	465	75
2.	Eberswalde	33100	2234	25
3.	Freienwalde	8000	540	—
4.	Strausberg	17000	1147	50
5.	Werneuchen	2000	135	—
6.	Wriezen	22200	1498	50
7.	Alaunwerk	500	33	75
8.	Amalienhof	200	13	50
9.	Gr.-Barnim	400	27	—
10.	Neu-Barnim	2000	135	—
11.	Batzlow	400	27	—
12.	Beauregard	500	33	75
13.	Beerbaum	100	6	75
14.	Beiersdorf	300	20	25
15	Biesdorf	300	20	25
16.	Alt-Bliesdorf	400	27	—
17.	Neu-Bliesdorf	200	13	50
18.	Broichsdorf	700	47	25
19.	Brunow	600	40	50
20.	Buchholz	800	54	—
21.	Closterdorf	300	20	25
22.	Cöthen	400	27	—
23.	Cunersdorf	1000	67	50
24.	Danewitz	600	40	50
25.	Dannenberg	600	40	50
26.	Eichwerder	300	20	25
27.	Eisenspalterei	400	27	—
28.	Falkenberg i. M.	400	27	—
29.	Hohen-Finow	300	20	25
30.	Frankenfelde	200	13	50
31.	Freudenberg	300	20	25
32.	Alt-Friedland	300	20	25
33.	Neu-Friedland	300	20	25
34.	Garzau	700	47	25
35.	Neu-Gaul	200	13	50
36.	Alt-Gersdorf	800	54	—
37.	Gielsdorf	200	13	50
38.	Gottesgabe	100	6	75
39.	Grünthal	600	40	50
40.	Grunow	900	60	75
41.	Harnekop	300	20	25
42.	Haselberg	500	33	75
43.	Heckelberg	300	20	25
44.	Heegermühle	1300	87	75
45.	Herzhorn	100	6	75
46.	Heinrichsdorf	200	13	50
47.	Hirschfelde	700	47	25
48.	Hohenstein-Ruhlsdorf	800	54	—
49.	Jhlow	800	54	—
50.	Kerstenbruch	500	33	75
51.	Klobbicke	500	33	75
52.	Ladeburg	900	60	75
53.	Leuenberg	800	54	—
54.	Alt-Lewin	300	20	25
55.	Neu-Lewin	1000	67	50
56.	Lichterfelde	900	60	75
57.	Lüdersdorf	700	47	25
58.	Alt-Medewitz	700	47	25
59.	Neu-Medewitz	800	54	—
60.	Melchow	700	47	25
61.	Messingwerk	800	54	—
62.	Metzdorf	300	20	25
63.	Möglin	500	33	75
64.	Prädikow	900	60	75
65.	Pritzhagen	800	54	—
66.	Prötzel	900	60	75

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
67.	Alt-Ranft	900	60	75
68.	Rathsdorf	700	47	25
69.	Reichenberg	800	54	—
70.	Reichenow	300	20	25
71.	Ringenwalde	400	2	—
72.	Rüdnitz	900	60	75
73.	Schönfeld	300	20	25
74	Schönholz	100	6	75
75.	Schöpfurth	400	27	—
76.	Schulzendorf	200	13	50
77.	Sietzing	200	13	50
78.	Sommerfelde	200	13	50
79.	Sonnenburg	100	6	75
80.	Spechthausen	300	20	25
81.	Steinbeck	500	33	75
82.	Steinfurth	400	27	—
83.	Sternebeck	400	27	—
84.	Tempelfelde	800	54	—
85.	Torgelow	100	6	75
86.	Tornow	400	27	—
87.	Trampe	600	40	50
88.	Alt-Trebbin	200	13	50
89.	Neu-Trebbin	2200	148	50
90.	Tuchen	800	54	—
91.	Vevais	500	33	75
92	Wegendorf	700	47	25
93.	Weesow	800	54	—
94.	Wesendahl	500	33	75
95	Wilkendorf	200	13	50
96.	Wilmersdorf	300	20	25
97.	Wölsigkendorf	700	47	25
98.	Wollenberg	300	20	25
99.	Alt-Wriezen	1100	74	25
100.	Wuschewier	400	27	—

Kreis Beeskow-Storkow.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Beeskow	3600	243	—
2.	Wendisch-Buchholz	2200	148	50
3.	Storkow	6700	452	25
4.	Arensdorf	200	13	50
5.	Bindow	200	13	50
6.	Blossin	200	13	50
7.	Braunsdorf	200	13	50
8.	Briescht	600	40	50
9.	Bugk	600	40	50
10.	Buckow	300	20	25
11.	Cablow	800	54	—
12.	Cöthen	600	40	50
13.	Cossenblatt	200	13	50
14.	Diensdorf	100	6	75
15.	Dolgenbrod	300	20	25
16.	Falkenberg	100	6	75
17.	Friedersdorf	500	33	75
18.	Friedrichshof	200	13	50
19.	Glienicke	500	33	75
20.	Görsdorf bei Beeskow	600	40	50
21.	Görsdorf bei Storkow	800	54	—
22.	Görzig	400	27	—
23.	Neu-Golm	300	20	25
24.	Gosen	400	27	—
25.	Alt-Hartmannsdorf	500	33	75
26.	Hermsdorf	100	6	75
27.	Herzberg	400	27	—
28.	Kehrigk	700	47	25
29.	Ketschendorf	500	33	75
30.	Kirchhofen	200	13	50
31.	Kohlsdorf	700	47	25
32.	Krausnick	700	47	25
33.	Krügersdorf	800	54	—
34.	Langewahl	200	13	50
35.	Leibsch	100	6	75
36.	Limsdorf	500	33	75
37.	Lindenberg	700	47	25
38.	Nieder-Lehme	300	20	25
39.	Neu-Lübbenau	600	40	50
40.	Alt-Markgrafpieske	700	47	25
41.	Neu-Markgrafpieske	700	47	25
42.	Merz	200	13	50
43.	Münchehofe	400	27	—
44.	Neubrück	200	13	50
45.	Neuendorf	200	13	50
46.	Petersdorf	200	13	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
47.	Pfaffendorf	500	33	75
48.	Pieskow	900	60	75
49.	Prieros	400	27	—
50.	Radinkendorf	300	20	25
51.	Ragow	500	33	75
52.	Rauen	1200	81	—
53.	Reichenwalde	700	47	25
54.	Rieplos	700	47	25
55.	Groß-Rietz	400	27	—
56.	Wendisch-Rietz	700	47	25
57.	Sauen	800	54	—
58.	Alt-Schadow	600	40	50
59.	Neu-Schadow	300	20	25
60.	Schneeberg	200	13	50
61.	Selchow	800	54	—
62.	Spreenhagen	500	33	75
63.	Alt-Stahnsdorf	200	13	50
64.	Stremmen	200	13	50
65.	Tauche	300	20	25
66.	Trebatsch	300	20	25
67.	Gr.-Wasserburg	600	40	50
68.	Werder	300	20	25
69.	Wernsdorf	800	54	—
70.	Wilmersdorf	400	27	—
71.	Wolzig	200	13	50
72.	Wulfersdorf	200	13	50
73.	Neu-Zittau	400	27	—

Kreis Ost-Havelland.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme Mk.	Beiträge Mk.	Pf.
1.	Cremmen	6500	438	75
2.	Fehrbellin	4800	324	—
3.	Ketzin	6000	405	—
4.	Nauen	18400	1242	—
5.	Bärenklau	600	40	50
6.	Beetz	500	33	75
7.	Betzin	300	20	25
8.	Börnicke	500	33	75
9.	Bötzow	400	27	—
10.	Bornim	2300	155	25
11.	Bornstädt	1900	128	25
12.	Bredow	1000	67	50
13.	Brunne	500	33	75
14.	Buchow-Carpzow	800	54	—
15.	Carwesee	400	27	—
16.	Cladow	1000	67	50
17.	Dalgow	300	20	25
18.	Dechtow	900	60	75
19.	Döbritz	700	47	25
20.	Dyrotz	900	60	75
21.	Eiche	1100	74	25
22.	Eichstädt	700	47	25
23.	Etzin	400	27	—
24.	Fahrland	700	47	25
25.	Falkenhagen	800	54	—
26.	Falkenrehde	700	47	25
27.	Flatow	900	60	75
28.	Gatow	500	33	75
29.	Alt-Geltow	700	47	25
30.	Gr.-Glienicke	800	54	—
31.	Golm	700	47	25
32.	Grube	800	54	—
33.	Grünefeld	700	47	25
34.	Hakenberg	1600	108	—
35.	Haselhorst	—	—	—
36.	Hennigsdorf	400	27	—
37.	Hertefeld	100	6	75
38.	Hohenbruch	300	20	25
39.	Hoppenrade	900	60	75
40.	Kartzow	700	47	25
41.	Kienberg	200	13	50
42.	Knoblauch	600	40	50
43.	Königshorst	300	20	25
44.	Kuhhorst	100	6	75
45.	Lenzke	500	33	75
46.	Linum	2200	148	50
47.	Markau	400	27	—
48.	Markee	400	27	—
49.	Marquardt	600	40	50
50.	Marwitz	1100	74	25
51.	Nieder-Neuendorf	700	47	25
52.	Paaren i. Gl.	500	33	75
53.	Paaren a. d. W.	200	13	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
54.	Paretz	900	60	75
55.	Pausin	300	20	25
56.	Perwenitz	300	20	25
57.	Pichelsdorf	400	27	—
58.	Priort	800	54	—
59.	Rohrbeck	1000	67	50
60.	Sacrow	700	47	25
61.	Satzkorn	300	20	25
62.	Schönwalde	500	33	75
63.	Schwante	600	40	50
64.	Seeburg	300	20	25
65.	Seegefeld	700	47	25
66.	Sommerfeld	500	33	75
67.	Staaken	1300	87	75
68.	Staffelde	700	47	25
69.	Tarmow	800	54	—
70.	Tiefwerder	600	40	50
71.	Tietzow	300	20	25
72.	Uetz	400	27	—
73.	Vehlefanz	700	47	25
74.	Velten	7300	492	75
75.	Verbitz	200	13	50
76.	Wansdorf	900	60	75
77.	Wernitz	800	54	—
78.	Wolfslake	300	20	25
79.	Wustermark	1600	108	—
80.	Zeestow	500	33	75
81.	Gr.-Ziethen	700	47	25

Kreis West-Havelland.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Friesack	7000	472	50
2.	Plaue a. H.	2800	189	—
3.	Pritzerbe	2700	182	25
4.	Rathenow	27700	1869	75
5.	Rhinow	1800	121	50
6.	Bagow	400	27	—
7.	Bamme	400	27	—
8.	Barnewitz	400	27	—
9.	Gr.-Behnitz	600	40	50
10.	Kl.-Behnitz	300	20	25
11.	Berge	1400	94	50
12.	Brädikow	400	27	—
13.	Dom. Brandenburg	3400	229	50
14.	Brielow	1100	74	25
15.	Briest	300	20	25
16.	Buckow	400	27	—
17.	Buschow	900	60	75
18.	Butzow	300	20	25
19.	Damme	800	54	—
20.	Döberitz	700	47	25
21.	Ferchesar bei Brandenburg	300	20	25
22.	Ferchesar bei Rathenow	300	20	25
23.	Fohrde	1000	67	50
24.	Neu-Friedrichsdorf	200	13	50
25.	Garlitz	1200	81	—
26.	Görne	300	20	25
27.	Gohlitz	400	27	—
28.	Gortz	800	54	—
29.	Graeningen	300	20	25
30.	Gülpe	800	54	—
31.	Hage	400	27	—
32.	Hohennauen	700	47	25
33.	Ketzür	300	20	25
34.	Kietz	100	6	75
35.	Kleßen	300	20	25
36.	Kotzen	1000	67	50
37.	Kl.-Kreuz	600	40	50
38.	Kriele	300	20	25
39.	Landin	300	20	25
40.	Liepe	900	60	75
41.	Lietzow	700	47	25
42.	Lünow	200	13	50
43.	Marzahne	900	60	75
44.	Mögelin	600	40	50
45.	Möthlow	800	54	—
46.	Mötzow	700	47	25
47.	Mützlitz	200	13	50
48.	Nennhausen	1700	114	75
49.	Neuendorf	300	20	25
50.	Neuwerder	300	20	25
51.	Niebede	500	33	75
52.	Guten-Paaren	200	13	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
53.	Parey	300	20	25
54.	Paulinaue	100	6	75
55.	Paewesin	600	40	50
56.	Peßin	400	27	—
57.	Premnitz	900	60	75
58.	Prietzen	200	13	50
59.	Radewege	200	13	50
60.	Retzow	400	27	—
61.	Ribbeck	1000	67	50
62.	Riewend	800	54	—
63.	Roskow	700	47	25
64.	Saringen	300	20	25
65.	Selbelang	300	20	25
66.	Semlin	300	20	25
67.	Senzke	300	20	25
68.	Spaatz	600	40	50
69.	Stechow	500	33	75
70.	Stölln	300	20	25
71.	Strodehne	600	40	50
72.	Tieckow	200	13	50
73.	Tremmen	1500	101	25
74.	Vietznitz	600	40	50
75.	Wachow	700	47	25
76.	Wagenitz	1000	67	50
77.	Warsow	300	20	25
78.	Wassersuppe	300	20	25
79.	Weseram	1000	67	50
80.	Witzke	700	47	25
81.	Wolsier	200	13	50
82.	Zachow	700	47	25

Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2	3	4.	
1.	Baruth	4600	310	50
2.	Dahme	15300	1032	75
3.	Jüterbog	4700	317	25
4.	Luckenwalde	21500	1451	25
5.	Zinna	3100	209	25
6.	Arensdorf	700	47	25
7.	Bardenitz	400	27	—
8.	Berkenbrück	300	20	25
9.	Blankensee	300	20	25
10.	Bochow	300	20	25
11.	Bollensdorf	100	6	75
12.	Borgisdorf	400	27	—
13.	Buckow	800	54	—
14.	Charlottenfelde	400	27	—
15.	Clasdorf	500	33	75
16.	Clausdorf	300	20	25
17.	Dennewitz	700	47	25
18.	Dobbrikow	600	40	50
19.	Dornswalde	200	13	50
20.	Dümde	300	20	25
21.	Felgentreu	800	54	—
22.	Frankenfelde	500	33	75
23.	Frankenförde	200	13	50
24.	Friedrichshof	600	40	50
25.	Fröhden	300	20	25
26.	Gebersdorf	500	33	75
27.	Glau	200	13	50
28.	Glashütte bei Baruth	200	13	50
29.	Glienig	100	6	75
30.	Görsdorf	700	47	25
31.	Hohen-Görsdorf	400	27	—
32.	Nieder-Görsdorf	300	20	25
33.	Gottow	200	13	50
34.	Gottsdorf	600	40	50
35.	Grüna	600	40	50
36.	Heinsdorf	300	20	25
37.	Hennickendorf	800	54	—
38.	Holbeck	300	20	25
39.	Ihlow	300	20	25
40.	Ilmersdorf	500	33	75
41.	Jänickendorf	800	54	—
42.	Kaltenborn	500	33	75
43.	Kemlitz	400	27	—
44.	Kemnitz	300	20	25
45.	Kolzenburg	100	6	75
46.	Körbitz	300	20	25
47.	Liebätz	500	33	75
48.	Liepe	200	13	50
49.	Lindow	200	13	50
50.	Linow	100	6	75

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
51.	Langen-Lipsdorf	800	54	—
52.	Ließen	300	20	25
53.	Löwendorf	700	47	25
54.	Mahlsdorf	200	13	50
55.	Malterhausen	400	27	—
56.	Märtensmühle	300	20	25
57.	Mehlsdorf bei Dahme	200	13	50
58.	Mehlsdorf bei Luckenwalde	200	13	50
59.	Meinsdorf	1000	67	50
60.	Merzdorf	300	20	25
61.	Mietgendorf	700	47	25
62.	Mückendorf	200	13	50
63.	Nettgendorf	400	27	—
64.	Neuhoff bei Zinna	200	13	50
65.	Neuhoff bei Baruth	300	20	25
66.	Neumarkt	1200	81	—
67.	Paplitz	600	40	50
68.	Pechüle	600	40	50
69.	Petkus	300	20	25
70.	Prensdorf	200	13	50
71.	Radeland	700	47	25
72.	Reinsdorf	800	54	—
73.	Rietdorf	700	47	25
74.	Rohrbeck	300	20	25
75.	Rosenthal	700	47	25
76.	Ruhlsdorf	300	20	25
77.	Scharfenbrück	600	40	50
78.	Schlenzer	300	20	25
79.	Schöbendorf	200	13	50
80.	Schönefeld	700	47	25
81.	Schönhagen	200	13	50
82.	Hohen-Seefeld	1000	67	50
83.	Nieder-Seefeld	300	20	25
84.	Sernow	300	20	25
85.	Stangenhagen	200	13	50
86.	Stülpe	600	40	50
87.	Wahlsdorf	300	20	25
88.	Waltersdorf	500	33	75
89.	Welsickendorf	300	20	25
90.	Werbig	400	27	—
91.	Werder	400	27	—
92.	Wiepersdorf	400	27	—
93	Wildau	600	40	50
94.	Woltersdorf	700	47	25
95.	Zesch	200	13	50
96.	Gr.-Ziescht	700	47	25
97.	Kl.-Ziescht	200	13	50
98.	Dorf Zinna	300	20	25
99.	Zülichendorf	500	33	75

Kreis Prenzlau.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Brüssow	3400	229	50
2.	Prenzlau	13100	884	25
3.	Strasburg	13000	877	50
4.	Alexanderhof	600	40	50
5.	Arendsee	800	54	—
6.	Bagemühl	600	40	50
7.	Bandelow	800	54	—
8.	Battin	300	20	25
9.	Baumgarten	300	20	25
10.	Beenz	400	27	—
11.	a) Bergholz, franz. ref. Gemeinde	350	23	63
	b) Bergholz, lutherische Gemeinde	550	37	12
12.	Bietikow	600	40	50
13.	Blindow	500	33	75
14.	Blumenhagen	200	13	50
15.	Brietzig	800	54	—
16.	Bröllin	800	54	—
17.	Carmzow	300	20	25
18.	Cremzow	300	20	25
19.	Christianshof	700	47	25
20.	Damerow	400	27	—
21.	Damme	200	13	50
22.	Dauer	800	54	—
23.	Dedelow	300	20	25
24.	Drense	200	13	50
25.	Eickstedt	800	54	—
26.	Ellingen	300	20	25
27.	Fahrenwalde	900	60	75
28.	Falkenhagen	500	33	75

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
29.	Falkenwalde	300	20	25
30.	Ferdinandshorst	600	40	50
31.	Fürstenwerder	1200	81	—
32.	Göritz	600	40	50
33.	Gollmitz	300	20	25
34.	Grenz	400	27	—
35.	Grimme	300	20	25
36.	Grüneberg	400	27	—
37.	Grünow	400	27	—
38.	Güstow	500	33	75
39.	Güterberg	700	47	25
40.	Hetzdorf	400	27	—
41.	Hildebrandshagen	800	54	—
42.	Hindenberg	300	20	25
43.	Holzendorf	300	20	25
44.	Jagow	400	27	—
45.	Alt-Kleinow	300	20	25
46.	Kleptow	600	40	50
47.	Klinkow	200	13	50
48.	Klockow	400	27	—
49.	Kraatz	400	27	—
50.	Kutzerow	500	33	75
51.	Lauenhagen	200	13	50
52.	Lemmersdorf	600	40	50
53.	Lübbenow	800	54	—
54.	Gr.-Luckow	200	13	50
55.	Kl.-Luckow	200	13	50
56.	Malchow	300	20	25
57.	Menkin	700	47	25
58.	Mielow	400	27	—
59.	Nechlin	400	27	—
60.	Neuenfeldt	800	54	—
61.	Neuensund	800	54	—
62.	Nieden	400	27	—
63.	Papendorf	800	54	—
64.	Polzow	700	47	25
65.	Rittgarten	300	20	25
66.	Röpersdorf	800	54	—
67.	Roggow	200	13	50
68.	Rollwitz	900	60	75
69.	a) Rossow, franz. reform. Schule	800	54	—
	b) Rossow, lutherische Schule	800	54	—
70.	Schapow	300	20	25
71.	Schenkenberg	200	13	50
72.	Schlepkow	300	20	25
73.	Schmarsow	900	60	75
74.	Schmölln	400	27	—
75.	Schönermark	500	33	75
76.	Schönfeld	700	47	25
77.	Schönwerder	800	54	—
78.	Schwaneberg	600	40	50
79.	Schwarzensee	300	20	25
80.	Seelübbe	800	54	—
81.	Gr.-Sperrenwalde	100	6	75
82.	Gr.-Spiegelberg	800	54	—
83.	Sternhagen	300	20	25
84.	Tornow	300	20	25
85.	Trampe	300	20	25
86.	Trebenow	800	54	—
87.	Wallmow	300	20	25
88.	Werbelow	500	33	75
89.	Weselitz	500	33	75
90.	Wetzenow	800	54	—
91.	Wilhelmshof	700	47	25
92.	Wilsikow	600	40	50
93.	Wismar	200	13	50
94.	Wittstock	700	47	25
95.	Woddow	800	54	—
96.	Wolfshagen	300	20	25
97.	Wollin	700	47	25
98.	Wollschow	300	20	25
99.	Zerrenthin	700	47	25
100.	Ziemkendorf	100	6	75
101.	Zolchow	800	54	—
102.	Züsedom	900	60	75
103.	Zernikow	200	13	50

Kreis Ost-Prignitz.

Laufende Nr.	Schulort	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Freyenstein	3100	209	25
2.	Kyritz	13800	931	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3	4.	
3.	Meyenburg	3300	222	75
4.	Pritzwalk	9100	614	25
5.	Wittstock	10700	722	25
6.	Babitz	500	33	75
7.	Bantikow	300	20	25
8.	Barenthin	700	47	25
9.	Berlinchen	800	54	—
10.	Berlitt	200	13	50
11.	Beveringen	700	47	25
12.	Blaesendorf	800	54	—
13.	Biesen	200	13	50
14.	Blandikow	500	33	75
15.	Blumenthal	200	13	50
16.	Boddin	700	47	25
17.	Bölzke	800	54	—
18.	Bork	400	27	—
19.	Breddin	800	54	—
20.	Breitenfeld	200	13	50
21.	Brügge	800	54	—
22.	Brüsenhagen	400	27	—
23.	Buchholz	300	20	25
24.	Buckow	200	13	50
25.	Buddenhagen	200	13	50
26.	Christdorf	200	13	50
27.	Dahlhausen	400	27	—
28.	Damelack	500	33	75
29.	Dannenwalde	1000	67	50
30.	Darsikow	200	13	50
31.	Demerthin	700	47	25
32.	Döllen	300	20	25
33.	Dossow	500	33	75
34.	Dranse	300	20	25
35.	Drewen	200	13	50
36.	Eichenfelde	200	13	50
37.	Falkenhagen	700	47	25
38.	Frehne	700	47	25
39.	Fretzdorf	400	27	—
40.	Gadow	700	47	25
41.	Gantikow	800	54	—
42.	Garz	800	54	—
43.	Gerdshagen	300	20	25
44.	Giesendorf	700	47	25
45.	Göricke	300	20	25
46.	Grabow bei Frehne	400	27	—
47.	Grabow bei Herzsprung	200	13	50
48.	Granzow	900	60	75
49.	Gumtow	800	54	—
50.	Halenbeck	400	27	—
51.	Kl.-Haßlow	500	33	75
52.	Heinrichsdorf	100	6	75
53.	Helle	400	27	—
54.	Herzsprung	200	13	50
55.	Holzhausen	800	54	—
56.	Jabel	200	13	50
57.	Jacobsdorf	100	6	75
58.	Jaennersdorf	300	20	25
59.	Joachimshof	200	13	50
60.	Kehrberg	200	13	50
61.	Kemnitz	400	27	—
62.	Königsberg	200	13	50
63.	Kötzlin	300	20	25
64.	Kolrep	200	13	50
65.	Krams	100	6	75
66.	Krempendorf	100	6	75
67.	Alt-Krüßow	700	47	25
68.	Neu-Krüßow	800	54	—
69.	Kuhbier	300	20	25
70.	Kuhsdorf	700	47	25
71.	Kunow	400	27	—
72.	Langnow	300	20	25
73.	Lellichow	600	40	50
74.	Liebenthal	700	47	25
75.	Lindenberg	300	20	25
76.	Lohm	900	60	75
77.	Luhme	700	47	25
78.	Maulbeerwalde	400	27	—
79.	Mechow	800	54	—
81.	Mertensdorf	400	27	—
80.	Mesendorf	800	54	—
82.	Nettelbeck	300	20	25
83.	Niemerlang	800	54	—
84.	Gr.-Pankow	[illegible]	40	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
85.	Papenbruch	800	54	—
86.	Preddöhl	300	20	25
87.	Rapshagen	800	54	—
88.	Reckenthin	200	13	50
89.	Redlin	300	20	25
90.	Rehfeld	800	54	—
91.	Roddahn	200	13	50
92.	Rohlsdorf	300	20	25
93.	Rosenwinkel	200	13	50
94.	Sadenbeck	700	47	25
95.	Sarnow	700	47	25
96.	Schmolde	1000	67	50
97.	Schönebeck	300	20	25
98.	Schönermark	200	13	50
99.	Schönhagen bei Dölln	300	20	25
100.	Schönhagen bei Pritzwalk	200	13	50
101.	Schrepkow	200	13	50
102.	Schweinrich	800	54	—
103.	Sechszehneichen	800	54	—
104.	Sewekow	500	33	75
105.	Siebmannshorst	800	54	—
106.	Silmersdorf	400	27	—
107.	Sophiendorf	100	6	75
108.	Steffenshagen	200	13	50
109.	Stepenitz	800	54	—
110.	Stüdenitz	200	13	50
111.	Techow-Heiligengrabe	1500	101	25
112.	Teetz	800	54	—
113.	Telschow	800	54	—
114.	Triglitz	700	47	25
115.	Tüchen	200	13	50
116.	Vehlin	300	20	25
117.	Vehlow	800	54	—
118.	Vettin	200	13	50
119.	Gr.-Welle	300	20	25
120.	Wernikow	300	20	25
121.	Wilmersdorf	300	20	25
122.	Gr.-Woltersdorf	300	20	25
123.	Kl.-Woltersdorf	200	13	50
124.	Wulfersdorf	800	54	—
125.	Wulkow	200	13	50
126.	Wutike	200	13	50
127.	Zaatzke	900	60	75
128.	Dorf Zechlin	300	20	25
129.	Flecken Zechlin	1200	81	—
130.	Zechliner Hütte	300	20	25
131.	Zempow	200	13	50
132.	Kl.-Zerlang	500	33	75
133.	Zernitz	700	47	25
134.	Zootzen	600	40	50

Kreis West-Prignitz.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Havelberg	13900	938	25
2.	Lenzen	11400	769	50
3.	Perleberg	12800	864	—
4.	Putlitz	2900	195	75
5.	Wilsnack	5300	357	75
6.	Wittenberge	13200	891	—
7.	Abbendorf	700	47	25
8.	Baarz	700	47	25
9.	Bäck	500	33	75
10.	Baelow	200	13	50
11.	Bendelin	200	13	50
12.	Bentwisch	800	54	—
13.	Gr.-Berge	700	47	25
14.	Bernheide	200	13	50
15.	Bluethen	400	27	—
16.	Boberow	600	40	50
17.	Bochin	400	27	—
18.	Gr.-Breese	300	20	25
19.	Kl.-Breese	600	40	50
20.	Bresch	400	27	—
21.	Gr.-Buchholz	800	54	—
22.	Burghagen	100	6	75
23.	Cumlosen	700	47	25
24.	Dallmin	300	20	25
25.	Damerow	100	6	75
26.	Dargardt	700	47	25
27.	Deibow	200	13	50
28.	Dergenthin	700	47	25
29.	Düpow	700	47	25
30.	Eldenburg	400	27	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
31.	Gandow	700	47	25
32.	Garlin	700	47	25
33.	Garsedow	100	6	75
34.	Glöwen	300	20	25
35.	Glöwzin	700	47	25
36.	Gnewsdorf	100	6	75
37.	Görnitz	200	13	50
38.	Gr.-Gottschow	500	33	75
39.	Kl.-Gottschow	300	20	25
40.	Grube	300	20	25
41.	Gühlitz	800	54	—
42.	Gulow	300	20	25
43.	Guhlsdorf	200	13	50
44.	Hinzdorf	200	13	50
45.	Hohenvier	200	13	50
46.	Hülsebeck	200	13	50
47.	Jagel	400	27	—
48.	Jederitz	1200	81	—
49.	Karstädt	300	20	25
50.	Kietz	700	47	25
51.	Kleeste	100	6	75
52.	Kleinow	200	13	50
53.	Kletzke	900	60	75
54.	Krampfer	300	20	25
55.	Kreutzberg	700	47	25
56.	Kribbe	200	13	50
57.	Krinitz	100	6	75
58.	Kuhblank	700	47	25
59.	Laaslich	700	47	25
60.	Lanz	600	40	50
61.	Legde	500	33	75
62.	Lennewitz	200	13	50
63.	Lenzersilge	—	—	—
64.	Gr.-Leppin	800	54	—
65.	Gr.-Linde	700	47	25
66.	Lockstädt	300	20	25
67.	Gr.-Lüben	400	27	—
68.	Kl.-Lüben	300	20	25
69.	Lübzow	200	13	50
70.	Lütgendorf	100	6	75
71.	Lütkenwisch	200	13	50
72.	Mankmuß	200	13	50
73.	Mansfeld	800	54	—
74.	Mesekow	400	27	—
75.	Milow	200	13	50
76.	Mödlich	400	27	—
77.	Moor	400	27	—
78.	Motrich	600	40	50
79.	Müggendorf	300	20	25
80.	Nausdorf	200	13	50
81.	Nebelin	600	40	50
82.	Netzow	500	33	75
83.	Neuhausen	300	20	25
84.	Nitzow	900	60	75
85.	Pinnow	200	13	50
86.	Pirow	700	47	25
87.	Postlin	500	33	75
88.	Premslin	700	47	25
89.	Prötlin	500	33	75
90.	Quitzöbel	300	20	25
91.	Quitzow	700	47	25
92.	Rambow bei Boberow	200	13	50
93.	Rambow bei Perleberg	300	20	25
94.	Reckenzin	800	54	—
95.	Reetz	700	47	25
96.	Roddahn	700	47	25
97.	Rohlsdorf	600	40	50
98.	Rosenhagen	400	27	—
99.	Rühstädt	300	20	25
100.	Sagast	100	6	75
101.	Sargleben	600	40	50
102.	Schilde	800	54	—
103.	Schönfeld	200	13	50
104.	Schweinekofen	100	6	75
105.	Sebdin	400	27	—
106.	Seedorf	400	27	—
107.	Söllenthin	300	20	25
108.	Spiegelhagen	700	47	25
109.	Stavenow	300	20	25
110.	Steesow	100	6	75
111.	Strehlen	500	33	75
112.	Sückow	700	47	25

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 300 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3	4.	
113.	Tacken	200	13	50
114.	Toppel	900	60	75
115.	Uenze	800	54	—
116.	Vehlgast	300	20	25
117.	Verbitz	400	27	—
118.	Viesecke	300	20	25
119.	Warnow	700	47	25
120.	Weisen	300	20	25
121.	Wentdorf	400	27	—
122.	Gr.-Werzin	700	47	25
123.	Gr.-Wootz	400	27	—
124.[1]	Wustrow	300	20	25
	Kreis Ruppin.			
1.	Neu-Ruppin	11800	796	50
2.	Alt-Ruppin	4800	324	—
3.	Rheinsberg	5600	378	—
4.	Neustadt a. D.	1500	101	25
5.	Wusterhausen a. D.	4600	310	50
6.	Gransee	8400	567	—
7.	Lindow	3400	229	50
8.	Banzendorf	300	20	25
9.	Barsikow	800	54	—
10.	Basdorf	200	13	50
11.	Bartschendorf	300	20	25
12.	Baumgarten	800	54	—
13.	Bechlin	500	33	75
14.	Blankenberg	400	27	—
15.	Braunsberg	800	54	—
16.	Brunn	200	13	50
17.	Buberow	800	54	—
18.	Bückwitz	400	27	—
19.	Burow	300	20	25
20.	Buskow	200	13	50
21.	Campehl	800	54	—
22.	Cantow	800	54	—
23.	Clevische Häuser	600	40	50
24.	Dabergotz	400	27	—
25.	Darritz	200	13	50
26.	Dessow	400	27	—
27.	Dierberg	400	27	—
28.	Dollgow	300	20	25
29.	Dreetz	1600	108	—
30.	Frankendorf	500	33	75
31.	Friedrichsdorf	400	27	—
32.	Alt-Friesack	100	6	75
33.	Gantzer	900	60	75
34.	Gartow	600	40	50
35.	Garz	700	47	25
36.	Alt-Garz	300	20	25
37.	Guten-Germendorf	300	20	25
38.	Giesenhorst	200	13	50
39.	Glambeck	500	33	75
40.	Gühlen-Glienicke	200	13	50
41.	Alt-Globsow	200	13	50
42.	Neu-Globsow	100	6	75
43.	Gnevikow	800	54	—
44.	Gottberg	300	20	25
45.	Grieben	200	13	50
46.	Grüneberg i. M.	800	54	—
47.	Heinrichsdorf	200	13	50
48.	Herzberg	400	27	—
49.	Hindenberg	300	20	25
50.	Hohenofen	800	54	—
51.	Hoppenrade	900	60	75
52.	Kagar	400	27	—
53.	Karwe	400	27	—
54.	Katerbow	300	20	25
55.	Keller	400	27	—
56.	Kerzlin	800	54	—
57.	Klosterheide	100	6	75
58.	Königstädt	500	33	75
59.	Köritz	900	60	75
60.	Koppenbrück (Alt- u. Neu-)	700	47	25
61.	Kraatz	600	40	50
62.	Krangen	800	54	—
63.	Krenzlin	600	40	50
64.	Kübow	200	13	50
65.	Laesikow	800	54	—
66.	Langen	1000	67	50
67.	Leddin	800	54	—
68.	Lichtenberg	800	54	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
69.	Linde	300	20	25
70.	Linow	600	40	50
71.	Lögow	800	54	—
72.	Neu-Lögow	400	27	—
73.	Löwenberg i. M.	1700	114	75
74.	Ludwigsaue (Alt- u. Neu-)	500	33	75
75.	Lüchfeld	200	13	50
76.	Lüdersdorf	600	40	50
77.	Manker	700	47	25
78.	Menz	1200	81	—
79.	Meseberg	300	20	25
80.	Metzelthin	200	13	50
81.	Molchow	800	54	—
82.	Gr.-Mutz	400	27	—
83.	Nackel	1100	74	25
84.	Niedwerder	200	13	50
85.	Pfalzheim	600	40	50
86.	Plänitz	300	20	25
87.	Protzen	1600	108	00
88.	Radensleben	200	13	50
89.	Rägelin	300	20	25
90.	Rönnebeck	600	40	50
91.	Rohrlack	400	27	—
92.	Rübehorst	1000	67	50
93.	Rüthenick	700	47	25
94.	Schönberg	800	54	—
95.	Schönermark	700	47	25
96.	Schulzendorf	700	47	25
97.	Schwanow	800	54	—
98.	Seebeck	300	20	25
99.	Segeletz	300	20	25
100.	Sieversdorf	1800	121	50
101.	Sonnenberg	300	20	25
102.	Spiegelberg	300	20	25
103.	Stöffin	500	33	75
104.	Storbeck	300	20	25
105.	Strubensee	300	20	25
106.	Teschendorf	1300	87	75
107.	Tramnitz	700	47	25
108.	Treskow	200	13	50
109.	Vichel	600	40	50
110.	Vielitz	400	27	—
111.	Walchow	1200	81	—
112.	Wallitz	200	13	50
113.	Walsleben	500	33	75
114.	Werder	300	20	25
115.	Wildberg	1000	67	50
116.	Gr.-Woltersdorf	300	20	25
117.	Wulkow	800	54	—
118.	Wustrau	800	54	—
119.	Wuthenow	300	20	25
120.	Wutzetz	300	20	25
121.	Zechow	400	27	—
122.	Gr.-Zerlang	200	13	50
123.	Zernikow	300	20	25
124.	Zühlen	800	54	—

Kreis Teltow.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Cöpenick	24400	1647	—
2.	Mittenwalde	4300	290	25
3.	Teltow	8200	553	50
4.	Teupitz	600	40	50
5.	Trebbin	5300	357	75
6.	Zossen	7100	479	25
7.	Adlershof	4100	276	75
8.	Ahrensdorf	400	27	—
9.	Gr.-Beeren	1300	87	75
10.	Kl.-Beeren	700	47	25
11.	Gr.-Beuthen	400	27	—
12.	Gr.-Besten	900	60	75
13.	Kl.-Besten	300	20	25
14.	Blankenfelde	800	54	—
15.	Bohnsdorf	800	54	—
16.	Britz	12900	870	75
17.	Brusendorf	400	27	—
18.	Buckow	1200	81	—
19.	Callinchen	700	47	25
20.	Christindorf	200	13	50
21.	Clausdorf	1100	74	25
22.	Cliestow	700	47	25
23.	Cummersdorf	600	40	50
24.	Dabendorf	800	54	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
25.	Dahlewitz	300	20	25
26.	Dergischow	600	40	50
27.	Diedersdorf	700	47	25
28.	Drewitz	1200	81	—
29.	Egsdorf	100	6	75
30.	Fahlhorst	700	47	25
31.	Freidorf	100	6	75
32.	Friedenau	2600	175	50
33.	Gadsdorf	600	40	50
34.	Gallun	800	54	—
35.	Genshagen	300	20	25
36.	Glasow	800	54	—
37.	Glienick bei Zossen	700	47	25
38.	Alt-Glienicke	3100	209	25
39.	Kl.-Glienicke	1300	87	75
40.	Graebendorf	400	27	—
41.	Groeben	900	60	75
42.	Grünau	2700	182	25
43.	Gütergotz	900	60	75
44.	Gussow	300	20	25
45.	Halbe	1000	67	50
46.	Heinersdorf	400	27	—
47.	Hoherlehme	300	20	25
48.	Jachzenbrück	700	47	25
49.	Johannisthal	1500	101	25
50.	Jühnsdorf	800	54	—
51.	Jütchendorf	200	13	50
52.	Kerzendorf	800	54	—
53.	Kickebusch	400	27	—
54.	Gr.-Kienitz	800	54	—
55.	Kl.-Kienitz	300	20	25
56.	Gr.-Köriß	300	20	25
57.	Kl.-Köriß	600	40	50
58.	Krummensee	600	40	50
59.	Lankwitz	1800	121	50
60.	Lichtenrade	1100	74	25
61.	Gr.-Lichterfelde	11600	783	—
62.	Löpten	100	6	75
63.	Löwenbruch	500	33	75
64.	Lüdersdorf	300	20	25
65.	Gr.-Machnow	400	27	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	
1.	2.	3	
66.	Kl.-Machnow	1100	
67.	Mahlow	300	
68.	Mariendorf	4600	
69.	Marienfelde	2000	
70.	Mellen	400	
71.	Miersdorf	400	
72.	Motzen	800	
73.	Müggelsheim	200	
74.	Neuendorf bei Potsdam	4700	3
75.	Neuendorf bei Teupitz	—	
76.	Neuendorf bei Trebbin	300	
77.	Fern-Neuendorf	800	
78.	Nächst-Neuendorf	500	
79.	Neuhoff bei Zossen	100	
80.	Nikolskoe	1100	
81.	Nowawes	11400	
82.	Nudow	600	
83.	Nunsdorf	400	
84.	Paetz	300	
85.	Philippsthal	300	
86.	Ragow	400	
87.	Rangsdorf	300	2
88.	Rehagen	300	2
89.	Rixdorf	61900	417
90.	Rotzis	500	3
91.	Rudow	1400	9
92.	Ruhlsdorf	300	2
93.	Saalow	100	
94.	Schenkendorf bei Gr.-Beeren	300	2
95.	Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen	900	6
96.	Schmargendorf	2600	17
97.	Schmöckwitz	800	54
98.	Schöneberg	49500	3341
99.	Schönfeld	900	60
100.	Schöneiche	800	54
101.	Schönweide	300	20
102.	Nieder-Schönweide	3100	209
103.	Schünow	300	20
104.	Schulzendorf	900	60
105.	Gr.-Schulzendorf	500	33

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2	3.	4.	
106.	Kl.-Schulzendorf	400	27	—
107.	Selchow	300	20	25
108.	Senzig	800	54	—
109.	Siethen	800	54	—
110.	Sperenberg	1000	67	50
111.	Sputendorf bei Teltow	600	40	50
112.	Stäakow	100	6	75
113.	Steglitz	20400	1377	—
114.	Stolpe	1600	108	—
115.	Telz	300	20	25
116.	Tempelhof	10800	729	—
117.	Thyrow	800	54	—
118.	Töpchin	900	60	75
119.	Tornow	400	27	—
120.	Treptow	2600	175	50
121.	Waltersdorf	900	60	75
122.	Waßmannsdorf	700	47	25
123.	Deutsch-Wilmersdorf	10500	708	75
124.	Wendisch-Wilmersdorf	300	20	25
125.	Wietstock	900	60	75
126.	Wünsdorf	700	47	25
127.	Deutsch-Wusterhausen	700	47	25
128.	Königs-Wusterhausen	2300	155	25
129.	Zeesen	800	54	—
130.	Zehlendorf	6200	418	50
131.	Zehrensdorf	200	13	50
132.	Zernsdorf	300	20	25
133.	Zeuthen	700	47	25
134.	Gr.-Ziethen	1300	87	75

Kreis Templin.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Lychen	5200	351	—
2.	Templin	16400	1107	—
3.	Zehdenick	7700	519	75
4.	Ahrensdorf	800	54	—
5.	Annenwalde	200	13	50
6.	Arnimshain	400	27	—
7.	Badingen	900	60	75
8.	Beenz	200	13	50
9.	Bergsdorf	800	54	—
10.	Berkholz	900	60	75
11.	Beutel	300	20	25
12.	Boytzenburg	1700	114	75
13.	Bredereiche	800	54	—
14.	Brüsenwalde	300	20	25
15.	Buchholz	300	20	25
16.	Camp	1900	128	25
17.	Cappe	400	27	—
18.	Claushagen	800	54	—
19.	Closterwalde	500	33	75
20.	Crewelin	500	33	75
21.	Cüstrinchen	200	13	50
22.	Curtschlag	400	27	—
23.	Damm-Haft	2500	168	75
24.	Dargersdorf	700	47	25
25.	Densow	700	47	25
26.	Gr.-Dölln	300	20	25
27.	Falkenthal	400	27	—
28.	Fergitz	300	20	25
29.	Flieth	1300	87	75
30.	Gr.-Fredenwalde	500	33	75
31.	Friedenfelde	300	20	25
32.	Funkenhagen	300	20	25
33.	Gandenitz	400	27	—
34.	Gerswalde	1600	108	—
35.	Gollin	800	54	—
36.	Grunewald	300	20	25
37.	Hammelspring	900	60	75
38.	Hardenbeck	800	54	—
39.	Haßleben	600	40	50
40.	Herzfelde	300	20	25
41.	Himmelpfort	400	27	—
42.	Hindenburg	200	13	50
43.	Jacobshagen	300	20	25
44.	Kaakstedt	400	27	—
45.	Krohnhorst	200	13	50
46.	Kröchlendorf	900	60	75
47.	Kuhz	900	60	75
48.	Liebenberg	1100	74	25
49.	Marienthal	400	27	—
50.	Metzeltbin	200	13	50
51.	Mildenberg	300	20	25

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
52.	Wilmersdorf	600	40	50
53.	Mittenwalde	300	20	25
54.	Kl.-Mutz	300	20	25
55.	Naugarten	800	54	—
56.	Netzow	300	20	25
57.	Parmen	600	40	50
58.	Petersdorf	600	40	50
59.	Petznick	300	20	25
60.	Pinnow	700	47	25
61.	Poratz	500	33	75
62.	Potzlow	900	60	75
63.	Ravensbrück	700	47	25
64.	Retzow	200	13	50
65.	Ribbeck	700	47	25
66.	Ringenwalde	1000	67	50
67.	Röddelin	700	47	25
68.	Rosenow	800	54	—
69.	Rutenberg	200	13	50
70.	Stegelitz	1100	74	25
71.	Storkow	300	20	25
72.	Strehlow	400	27	—
73.	Tangersdorf	300	20	25
74.	Alt-Temmen	700	47	25
75.	Thomsdorf	300	20	25
76.	Alt-Thymen	700	47	25
77.	Groß-Väter	300	20	25
78.	Vietmannsdorf	400	27	—
79.	Warthe	400	27	—
80.	Weggun	300	20	25
81.	Wesendorf	400	27	—
82.	Wichmannsdorf	300	20	25
83.	Zabelsdorf	400	27	—
84.	Zootzen	800	54	—
	Kreis Zauch-Belzig.			
1.	Beelitz	6800	459	—
2.	Belzig	8800	594	—
3.	Brück	2200	148	—
4.	Niemegk	4100	276	75
5.	Treuenbrietzen	11600	783	—
6.	Werder	10900	735	75
7.	Baitz	500	33	75
8.	Benken	200	13	50
9.	Bergholz	900	60	75
10.	Bliesendorf	200	13	50
11.	Bochow	800	54	—
12.	Deutsch-Bork	400	27	—
13.	Wendisch-Bork	700	47	25
14.	Borne	800	54	—
15.	Boßdorf	200	13	50
16.	Brachwitz	300	20	25
17.	Gr.-Briesen	500	33	75
18.	Buchholz b. N.	600	40	50
19.	Buchholz b. Tr.	200	13	50
20.	Cammer	600	40	50
21.	Canin	300	20	25
22.	Caputh	2600	175	50
23.	Damelang	300	20	25
24.	Damsdorf	700	47	25
25.	Dahnsdorf	700	47	25
26.	Deetz	600	40	50
27.	Derwitz	400	27	—
28.	Dietersdorf	100	6	75
29.	Dippmannsdorf	800	54	—
30.	Elsholz	500	33	75
31.	Ferch	500	33	75
32.	Fredersdorf	800	54	—
33.	Frehsdorf	300	20	25
34.	Freienthal	200	13	50
35.	Garrei	200	13	50
36.	Kl.-Glien	800	54	—
37.	Glindow	1900	128	25
38.	Göhlsdorf	700	47	25
39.	Göttin	500	33	75
40.	Götz	400	27	—
41.	Gollwitz	400	27	—
42.	Golzow	800	54	—
43.	Grebs	900	60	75
44.	Grubo	300	20	25
45.	Haseloff	500	33	75
46.	Jeserig bei Wsbg.	600	40	50
47.	Jeserig bei Brdg.	500	33	75

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
48.	Kähnsdorf	200	13	50
49.	Kemnitz	300	20	25
50.	Klepzig	400	27	—
51.	Körzin	300	20	25
52.	Krahne	1100	74	25
53.	Kranepuhl	700	47	25
54.	Gr.-Kreutz	900	60	75
55.	Krielow	500	33	75
56.	Neu-Langerwisch	300	20	25
57.	Lehnin	4200	283	50
58.	Linthe	1000	67	50
59.	Lobbese	800	54	—
60.	Lotzschke	500	33	75
61.	Lübnitz	500	33	75
62.	Lüdendorf	500	33	75
63.	Lühsdorf	100	6	75
64.	Lütze	700	47	25
65.	Lütte	400	27	—
66.	Gr.-Marzähns	400	27	—
67.	Medewitz	500	33	75
68.	Michelsdorf	1000	67	50
69.	Michendorf	800	54	—
70.	Mörz	800	54	—
71.	Mützdorf	300	20	25
72.	Nahmitz	800	54	—
73.	Neschholz	500	33	75
74	Netzen	800	54	—
75.	Neuendorf b. N.	300	20	25
76.	Neuendorf b. Br.	200	13	50
77.	Nichel	500	33	75
78.	Niebel	500	33	75
79.	Pernitz	300	20	25
80.	Petzow	200	13	50
81.	Phöben	300	20	25
82.	Plessow	400	27	—
83.	Plötzin	200	13	50
84.	Preußnitz	600	40	50
85.	Prützke	300	20	25
86.	Raben	200	13	50
87.	Rädel	400	27	—
88.	Rädigke	500	33	75
89.	Ragösen	700	47	25
90.	Rähsdorf	500	33	75
91.	Reckahn	500	33	75
92.	Reetz	800	54	—
93.	Reetzerhütten	300	20	25
94.	Reppinchen	300	20	25
95.	Rieben	500	33	75
96.	Rietz b. Brdg.	800	54	—
97.	Rietz b. Trbr.	300	20	25
98.	Rottstock	1000	67	50
99.	Saarmund	1000	67	50
100.	Salzbrunn	700	47	25
101.	Schäpe	300	20	25
102.	Schlalach	900	60	75
103.	Schlamau	800	54	—
104.	Schlunkendorf	700	47	25
105.	Schmergow	1000	67	50
106.	Schmerzke	600	40	50
107.	Schönefeld	800	54	—
108.	Schwanebeck	800	54	—
109.	Schwina	400	27	—
110.	Seddin	400	27	—
111.	Stücken	600	40	50
112.	Alt-Töplitz	600	40	50
113.	Neu-Töplitz	400	27	—
114.	Trechwitz	200	13	50
115.	Tremsdorf	600	40	50
116.	Hohen-Werbig	300	20	25
117.	Nieder-Werbig	400	27	—
118.	Wiesenburg	1000	67	50
119.	Wildenbruch	200	13	50
120.	Wilhelmsdorf	200	13	50
121.	Wittbrietzen	400	27	—
122.	Wuhst	400	27	—
123.	Zauchwitz	700	47	25
124.	Zeuden	900	60	75
	Stadtkreis Brandenburg.			
	Brandenburg	35600	2403	—
	Stadtkreis Charlottenburg.			
	Charlottenburg	163200	11016	-

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
	Stadtkreis Potsdam.			
	Potsdam	82200	5548	50
	Stadtkreis Spandau.			
	Spandau	54300	3665	25

Vorstehender Vertheilungsplan wird hierdurch gemäß § 10 a. a. O. veröffentlicht.
Potsdam, den 17. November 1893.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Genehmigungsurkunde I A 8083.

Dem eingehefteten, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsraths der „Germania" Lebensversicherungsgesellschaft zu New-York, vom 11. Januar 1888, 12. März und 23. April 1890, 25. März und 14. November 1891 und 4. August 1892 aufgestellten Nachtrage zu den Statuten und Nebengesetzen dieser Gesellschaft wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 25. Februar 1868 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 8. August 1893. **Der Minister des Innern.**
L. S. Im Auftrage:
gez. Haase.

Nachtrag

zu den der Concession vom 25. Februar 1868 zu Grunde liegenden Statuten und Nebengesetzen der
Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York.

Seit dem 25. Februar 1868 sind die folgenden Aenderungen in den

„Statuten"

der genannten Gesellschaft vorgenommen, nämlich:

Am 23. April 1890 das Wort „Zwanzig" (20) wurde an die Stelle gesetzt des Wortes „Dreißig" (30) in Artikel 3.

Seit dem 25. Februar 1868 sind die folgenden Aenderungen vorgenommen in den

„Neben-Gesetzen"

der genannten Gesellschaft, nämlich:

Am 11. Januar 1888 wurden am Schlusse der 1. Section des Artikels 1 beseitigt die Worte:
„Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt und zur Einsicht für jedes Mit-„glied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden."

und dafür die folgenden Worte an ihre Stelle gesetzt:
„Ein täglicher Bericht soll auch ausgefertigt werden, enthaltend die ausgestellten Policen, „gemeldeten Todesfälle, zurückgekauften Policen, die Depositen in Banken und Trust-Com-„pagnien, welcher zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten „werden soll."

Am selben Tage wurde beseitigt das Wort:
„Zwanzig" in Artikel 6

und dafür an die Stelle gesetzt das Wort:
„Dreißig".

Am selben Tage wurde in Section 3 des Artikels 7 beseitigt das Wort:
„Original"

und die Worte:
„Ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk „eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt „werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist."

Der zweite Absatz der Section 3 des Artikels 7 lautet nunmehr:

„Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung „in das Hypothekenbuch mit den angefügten Nachsuchungen enthalten muß und Certifikate „über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen, sollen in „einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt „werden."

Am 12. März 1890 wurde Artikel 6 verändert, so daß er wie folgt lautete:

„Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollar „ausgemacht werden, außer mit schriftlicher Zustimmung des Gesellschaftsarztes für einen „Zehntausend Dollar aber nicht Dreißigtausend Dollar überschreitenden Betrag und mit der „zusätzlichen schriftlichen Genehmigung des Präsidenten, Vice=Präsidenten, Secretärs und „Actuars der Gesellschaft für einen Dreißigtausend Dollar aber nicht Fünfzigtausend Dollar „überschreitenden Betrag.

„Sollte irgend einer der genannten Beamten abwesend oder verhindert sein, so soll die „schriftliche Zustimmung eines der Directoren, welcher vom Verwaltungs=Rath ernannt war, „um als Präsident pro temp. zu handeln, eingeholt werden an Stelle derjenigen dieses „Beamten."

„Alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden."

Am 14. November 1891 wurde Artikel 6 (vergleiche Aenderung vom 12. März 1890) abermals geändert, so daß er nunmehr wie folgt lautet:

„Auf ein einzelnes Leben soll keine Police oder sollen keine Policen für einen höheren „Gesammtbetrag als Zehntausend Dollar ausgemacht werden, außer mit schriftlicher Zu= „stimmung des Gesellschaftsarztes für einen Zehntausend Dollar aber nicht Dreißigtausend „Dollar überschreitenden Betrag und mit der zusätzlichen schriftlichen Genehmigung des „Präsidenten, Vice=Präsidenten, Secretärs und Actuars der Gesellschaft für einen Dreißig= „tausend Dollar aber nicht Einhunderttausend Dollar überschreitenden Betrag.

„Sollte irgend einer der genannten Beamten abwesend oder verhindert sein, so soll die „schriftliche Zustimmung eines der Directoren, welcher vom Verwaltungs=Rath ernannt war, „um als Präsident pro temp. zu handeln, eingeholt werden an Stelle derjenigen dieses „Beamten."

„Jeder Fünfzigtausend Dollar überschreitende Versicherungsbetrag, der auf ein einziges „Leben ausgestellt ist, oder läuft, soll rückversichert werden in einer Gesellschaft, die zum „Geschäftsbetriebe in den Vereinigten Staaten zugelassen ist.

„Alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden."

Am 25. März 1891 wurde beseitigt das Wort:

„Zweiten"

in dem Satze in Section 1 Artikel 1, welcher lautet:

„Regelmäßige Sitzungen der Directoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten „Mittwoch im Januar, April, Juli und October jeden Jahres."

und das Wort:

„Vierten"

dafür an die Stelle gesetzt.

Am 4. August 1892 wurde folgendes Amendement angenommen:

„Der gegenwärtige Artikel 10 soll in Zukunft Artikel 11 sein. Artikel 10 soll in „Zukunft lauten, wie folgt:

„So oft in Gemäßheit des Artikels XIII des Freibriefes (Statuts) der Gesellschaft „ein General=Geschäftsausweis aufgestellt und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft „gezogen wird, zum Zweck der Feststellung der Höhe des Ueberschusses, oder Nettoprofits, „sollen bei der Berechnung der Reserve der Gesellschaft alle Schätzungen der laufenden „Policen, Hinzufügungen zu denselben, unbezahlter Dividenden und aller anderen Verpflich= „tungen gemacht werden auf Grund der Netto=Prämien, basirt auf die Actuaries or Combined „Experience Sterblichkeitstafel mit einem Zinsfuß, der um $1/2$ % p. a. weniger beträgt, als „der durch die Gesetze des Staates New=York angenommene, indessen nicht weniger als 3 %, „indem der Betrag der Differenz zwischen der so berechneten Reserve und der durch das „Gesetz des Staates New=York angenommenen von dem Ueberschuß der Gesellschaft abgezogen „wird, um für sonstige unvorhergesehene Fälle zu dienen, in Gemäßheit des Artikels 13 des „Freibriefes (Statuts), bevor eine Vertheilung des Gewinnes vorgenommen wird."

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 8. Dezember **1893.**

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das **Sach- und Namen-Register** zum Regierungs-Amtsblatte vom Jahre 1893 ab **zum Preise von 40 Pfg.** (statt des bisherigen Preises von 38 Pfg.) für das Exemplar bei der hiesigen Amtsblatts-Redaktion bezogen werden kann.

Die Bestellungen darauf sind **möglichst bald** durch Vermittelung der Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken, da das Register bereits in der ersten Hälfte des Januar zur Ausgabe gelangt.

Potsdam, den 5. Dezember 1893. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Anweisung,

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff.) der Versicherten, die Mitglieder einer besonderen Kasseneinrichtung (§§ 5 bis 7 a. a. O.) sind.

30. In Ergänzung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff.) vom 17. Oktober 1890 bestimmen wir:

Versicherungspflichtigen Mitgliedern einer auf Grund der §§ 5 bis 7 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom Bundesrathe anerkannten besonderen Kasseneinrichtung,*) bei der die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. a. a. O. vorgeschriebenen Form erhoben werden, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. (Ziffer 15 ff. der Anweisung vom 17ten Oktober 1890.) Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung der Quittungskarte nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist gemäß Ziffer 25 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 eine Bescheinigung auszustellen, auf deren Vorderseite unten der Vermerk: „Eine neue Quittungskarte ist nicht ausgestellt worden" zu setzen ist.

Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden der Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, eventuell die Ziffer 1. (Ziffer 14 der Anweisung vom 17. Oktober 1890.)

Die Ausstellung und die Aufrechnung der Karten erfolgt in diesen Fällen stets kosten- und gebührenfrei.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Anweisung vom 17. Oktober 1890 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. November 1893.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Haase.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

*) Solche [illegible]neinrichtungen sind zur Zeit in Preußen: Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staats-Eisenbahnverwaltung in Berlin, die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S., die Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins in St. Johann a. d. Saar und der Allgemeine Knappschafts-Verein in Bochum.

Polizei-Verordnung

über den Schiffsverkehr auf dem Stromgebiete der Elbe während der Cholerazeit.

31. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird hierdurch Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 31. August d. J. über den Schiffsverkehr auf dem Stromgebiete der Elbe während der Cholerazeit wird hierdurch aufgehoben. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. November 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Wendt.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

27. Der nächste Kommunallandtag der Kurmark wird am 15. Januar 1894 in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institu

sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Königlichen Landrath, Geheimen Regierungs-Rath von Winterfeldt auf Menkin bei Brüssow, Kreis Prenzlau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 1. Dezember 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Aerztliche Schiffscontrolstationen.

266. In Folge des dauernd günstigen Gesundheitszustandes der Schiffsbevölkerung sind die zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs auf der Elbe und sämmtlichen mit derselben in Verbindung stehenden Fluß- und Kanalwegen errichteten ärztlichen Kontrolstationen und zwar die Stationen Altona, Hamburg, Lauenburg, Hitzacker und Fürstenwalde am 18. d. M., die übrigen Stationen Potsdam, Berlin, Eberswalde und Rathenow am 21. d. M. aufgehoben worden.

Potsdam, den 23. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

267. Auf Grund der §§ 100e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Maler-Innung zu Luckenwalde

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. April 1894 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,
4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6) in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Städte Luckenwalde, Treuenbrietzen und Trebbin umfaßt.

Potsdam, den 24. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

268. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. M. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Templin belegenen Gutsbezirke Louisenhof und Groß-Kölpin zu Einem selbstständigen Gutsbezirke unter dem Namen „Groß-Kölpin" vereinigt werden.

Potsdam, den 29. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

269. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Oktober d. J. dem Vorstande des Helenen-Kinderheims zu Pyrmont die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von dem Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont gestatteten öffentlichen Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen zum Besten der Anstalt auch in den Provinzen Westfalen, Rheinland, Hessen-Nassau, Hannover und Brandenburg sowie im Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 1. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Die Vereinigung der Landgemeinde Körbitz mit der Stadtgemeinde Lenzen im Kreise Westprignitz betreffend.

270. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. November d. J. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Westprignitz belegene Landgemeinde Körbitz mit der Stadtgemeinde Lenzen in demselben Kreise vereinigt werde.

Potsdam, den 4. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Anlegung einer zweiten Apotheke in Wittenberge.

271. In Wittenberge, und zwar am Bismarckplatze, soll eine zweite Apotheke angelegt werden.

Bewerbungen um die Concession nehme ich bis zum 31. Januar 1894 entgegen. Die Bewerber haben ihre Approbation, eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe ihrer Familienverhältnisse und ihrer Confession, amtlich bestätigte Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung und Führung einzureichen, die Versicherung abzugeben, daß sie eine Apotheke bisher nicht besessen haben und nachzuweisen, daß ihnen die zur Einrichtung der Apotheke und zum Ankauf des erforderlichen Grundstücks und Hauses nothwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Bewerber, welche nach dem Jahre 1880 approbirt sind, haben keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 27. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Datum.	Berlin. Ober= Wasser. N. N. Meter.	Berlin. Unter= Wasser. N. N. Meter.	Spandau. Ober= Wasser. Meter.	Spandau. Unter= Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Brandenburg. Ober= Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter= Wasser. Meter.	Rathenow. Ober= Wasser. Meter.	Rathenow. Unter= Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.
1	32,28	30,48	2,04	0,12	0,62	1,82	0,32	1,32	0,00	0,60
2	32,28	30,48	2,04	0,22	0,63	1,76	0,34	1,32	0,04	0,68
3	32,28	30,50	2,06	0,16	0,63	1,84	0,36	1,32	0,10	0,72
4	32,28	30,52	2,04	0,22	0,63	1,82	0,36	1,32	0,10	0,74
5	32,28	30,52	2,08	0,22	0,63	1,82	0,38	1,32	0,10	0,74
6	32,26	30,52	2,08	0,22	0,64	1,80	0,40	1,32	0,12	0,80
7	32,26	30,50	2,10	0,16	0,65	1,84	0,44	1,32	0,12	0,82
8	32,26	30,46	2,12	0,20	0,65	1,86	0,46	1,32	0,12	0,82
9	32,26	30,46	2,10	0,22	0,65	1,86	0,46	1,32	0,12	0,82
10	32,24	30,46	2,10	0,22	0,64	1,80	0,44	1,32	0,12	0,82
11	32,26	30,46	2,08	0,22	0,65	1,80	0,42	1,32	0,12	0,82
12	32,26	30,46	2,08	0,24	0,65	1,82	0,42	1,32	0,14	0,82
13	32,26	30,44	2,08	0,22	0,65	1,80	0,40	1,32	0,14	0,82
14	32,28	30,46	2,08	0,24	0,65	1,80	0,40	1,32	0,14	0,82
15	32,26	30,50	2,08	0,24	0,66	1,80	0,44	1,32	0,16	0,82
16	32,26	30,54	2,12	0,36	0,68	1,74	0,44	1,32	0,16	0,84
17	32,28	30,46	2,12	0,30	0,71	1,76	0,44	1,32	0,16	0,88
18	32,28	30,48	2,12	0,28	0,74	1,82	0,48	1,32	0,16	0,92
19	32,28	30,50	2,12	0,26	0,71	1,86	0,48	1,32	0,18	0,94
20	32,28	30,54	2,10	0,30	0,71	1,88	0,48	1,32	0,20	0,96
21	32,28	30,54	2,10	0,32	0,71	1,88	0,50	1,32	0,20	0,98
22	32,28	30,64	2,10	0,34	0,73	1,88	0,50	1,32	0,22	1,00
23	32,26	30,62	2,12	0,40	0,75	1,86	0,52	1,32	0,24	1,00
24	32,24	30,56	2,12	0,36	0,76	1,86	0,54	1,32	0,26	1,00
25	32,26	30,54	2,08	0,36	0,76	1,90	0,54	1,32	0,26	1,04
26	32,28	30,56	2,08	0,34	0,76	1,86	0,52	1,32	0,28	1,04
27	32,26	30,56	2,08	0,36	0,77	1,90	0,56	1,32	0,28	1,04
28	32,26	30,54	2,08	0,38	0,78	1,88	0,56	1,32	0,28	1,04
29	32,26	30,54	2,08	0,40	0,78	1,88	0,56	1,32	0,28	1,04
30	32,26	30,48	2,10	0,38	0,79	1,92	0,58	1,32	0,30	1,04
31	32,28	30,56	2,10	0,38	0,79	1,96	0,60	1,32	0,30	1,06

Potsdam, den 30. November 1893. Der Regierungs=Präsident.

Viehseuchen.

273. Festgestellt ist die Maul= und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes zu Schulzendorf, Kreis Oberbarnim, des Ziegeleibesitzers Seiler in Steffenhagen und des Gutsbesitzers Jenisch in Pritzwalk, Kreis Ost=Prignitz.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einem Ochsen des Gutes Köpernitz, Kreis Ruppin, die Brustseuche unter den Pferden der 3. Lehrbatterie der Feld=Artillerie=Schießschule in Jüterbog.

Erloschen ist die Maul= und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Heineberg (zum Rittergut Kl.=Behnitz gehörig), Kreis West=Havelland, die Brustseuche unter den Pferden des Gutes Wilhelmshof, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 5. Dezember 1893.

Der Regierungs=Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei=Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

127. Der Frau Karoline Dehmel, geb. Schumann, Belleallianceſtraße Nr. 82 hierselbst wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirksausschusses zu Berlin vom 17. Oktober d. J. das Prüfungszeugniß als Hebamme entzogen worden. Die ꝛc. Dehmel ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 2. Dezember 1893.

Der Polizei=Präsident.

Bekanntmachung.

128. Der diesjährige Weihnachtsmarkt beginnt am 11. und dauert bis zum 27. Dezember einschließlich mit der Maßgabe, daß am 28. Dezember d. J. früh 8 Uhr sämmtliche Buden und Verkaufsvorrichtungen von den betreffenden Straßen und Plätzen fortgeschafft sein müssen. Die für den 17., 24., 25. und 26. Dezember

d. J. durch Bekanntmachung vom gestrigen Tage getroffenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den Weihnachtsmarkt Anwendung.

Im Anschlusse hieran wird nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derjenige Theil des Weihnachtsmarktes, welcher im verflossenen Jahre im Lustgarten untergebracht war, in diesem Jahre nach dem Arkonaplatze und den benachbarten Straßen und Plätzen verlegt wird.

Berlin, den 21. November 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

129. Der städtischen Desinfections-Anstalt hierselbst, zu welcher der Zugang **nur vom Kottbuser Ufer Nr. 19** stattfinden darf, sind wiederholt **von außerhalb** Betten, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände zur Desinfection zugegangen, welche durchaus ungenügend verpackt gewesen sind.

Da bei ungenügen der Verpackung der inficirten Sachen leicht eine Uebertragung von ansteckenden Krankheiten auf das mit dem Transporte betraute Personal stattfinden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß alle der städtischen Desinfections-Anstalt — **Kottbuser Ufer Nr. 19** hierselbst — von **außerhalb**, einschließlich der **benachbarten** Ortschaften, zur Desinfektion zugehenden Gegenstände **in festen, im Innern mit Blech ausgeschlagenen Kisten**, verpackt zugesandt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst Behufs der Bestrafung angezeigt werden.

Die Rückgabe der von Auswärts zur Desinfection eingelieferten Gegenstände erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung beziehungsweise unter Nachnahme der tarifmäßigen Gebühren.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

* * *

Polizei-Verordnung,

betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlin an die hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Wer den, über Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen, welche von **außerhalb einschließlich** der **benachbarten Ortschaften** den hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten zugesandt werden, von dem hiesigen Magistrat unter dem heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften zuwiderhandelt, **wird** mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit **wiederholt** in Erinnerung mit dem Bemerken, daß **jede Zuwiderhandlung unnachsichtlich** strafrechtlich **verfolgt** wird. Berlin, den 30. November 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

17. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit **den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen**, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch **die Pünktlichkeit** in der Beförderung leidet. **Die Packete sind dauerhaft zu verpacken.** Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind **nicht zu** benutzen. Die **Aufschrift** der Packete muß **deutlich, vollständig und haltbar** hergestellt sein. **Kann die** Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes **weißen** Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift **nicht** auf die Umhüllung **geklebt** werden. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der **Name** des **Bestimmungsorts** muß **stets recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß **sämmtliche** Angaben der **Begleitadresse** enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten **nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers**, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es **wesentlich** bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pfg. auf weitere Entfernungen. Berlin W., 26. November 1893.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

56. Das kürzlich in neuer Auflage erschienene **„Postbuch zum Gebrauch für das Publikum**

in Berlin und Umgegend", herausgegeben im Auftrage der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion, giebt nicht nur über die örtlichen Einrichtungen Berlins für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst Auskunft, sondern enthält auch die allgemeinen Versendungsbedingungen für Postsendungen aller Art und für Telegramme, nebst Tarifen-Verzeichnissen u. s. w. Die Abschnitte über Nachnahmen und Postpackete nach dem Auslande, sowie über Rückscheine sind nach den neueren Bestimmungen umgearbeitet. Das beigegebene Verzeichniß sämmtlicher deutschen Reichspostanstalten mit Angabe der Zone (Entfernungsstufe) dient zur Berechnung des Portos für Packet- und Werthsendungen von und nach Berlin. — Das Postbuch ist bei allen hiesigen Postanstalten, sowie durch die Briefträger für 1 M. zu beziehen.

Berlin C., 2. Dezember 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

57. In Eickerhöfe (Altmark) wird am 1. Dezember eine mit der Posthülfstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfstelle eröffnet werden.

Potsdam, 29. November 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

13. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 18. November 1893.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

148	Stück	Litt.	A.	zu 3000	M.	=	444000 M.,
48	"	"	B.	" 1500	"	=	72000 "
177	"	"	C.	" 300	"	=	53100 "
153	"	"	D.	" 75	"	=	11475 "
zus. 526	Stück	über					580575 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 5307 Coupons und 526 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Lazarus, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages. — gez. Witte, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

gez. König, als Notar.

a. u. s.

gez. Schreiber, Provinzial-Rentmeister. — Behrens, Rechnungsrath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. November 1893.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

33. In unserer Bekanntmachung vom 24. Juli 1893 — Amtsblatt Seite 326 — muß es bezüglich der Größe der von dem Oekonom Hermann Siebert zu Bechlin von der fiskalischen Dorfaue erworbenen Parzelle statt 0,0147 ha „0,0144 ha" heißen.

Neu-Ruppin, den 28. November 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Herr Finanz-Minister hat mit Erlaß vom 24. August d. J. in Gemäßheit des Artikels 50 Absatz 1 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 bestimmt, daß die durch § 24 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1894/95 in der Zeit **vom 4. bis einschließlich den 20. Januar 1894** abzugeben sind.

Potsdam, den 28. November 1893.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.

Bekanntmachung.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen: a. ein Geburtszeugniß, b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen, c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Einreichung der bei a. bis c. erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich beglaubigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen

der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. Js. angebracht werden.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1894 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1894 in ihrem Geschäftslokale — Molkenmarkt 3 — anzubringen.

Berlin, den 25. November 1893.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Personalchronik.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Keibel in Ludwigsburg der Landwirth Hans Keibel ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XX. — Baumgarten — ernannt worden.

Der Landmesser Fritz Beuther zu Potsdam ist am 2. Dezember 1893 als solcher eidlich verpflichtet worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Oberjäger Forstaufseher Voigt zu Melzow in der Oberförsterei Gramzow ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Krummendamm in der Oberförsterei Cöpenick vom 1. Dezember d. J. ab übertragen worden.

Die frühere Revier- jetzige Försterstelle Grünau zu Steinbinde in der Oberförsterei Cöpenick ist vom 1. Dezember d. J. ab dem Förster Pielmann zu Krummendamm, Oberförsterei Cöpenick, übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Franz Oskar Elsasser an der St. Pauls-Kirche hierselbst ist zum Diakonus der evangelischen Gemeinde der St. Lukas-Parochie in Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Gleiwitz (Provinz Schlesien) Max Gustav Theodor Alexander Fischer ist zum Prediger der Parochie der St. Markus-Kirche, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Neobschütz, Kreis Münsterberg in Schlesien, Bernhard Friedrich Karl Philipp Adolph Peters ist zum evangelischen Hausgeistlichen bei dem Strafgefängniß am Plötzensee bei Berlin berufen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Kerckhof in Berlin ist zum Oberlehrer ernannt und dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster überwiesen worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung des Gerichtstages in Gramzow.

Die Gerichtstage in Gramzow sind für das Jahr 1894 festgesetzt auf den 9. und 10. Januar, 6. und 7. Februar, 6. und 7. März, 3. und 4. April, 1. und 2. Mai, 5. und 6. Juni, 3. und 4. Juli, 2. und 3. Oktober, 6. und 7. November, 4. und 5. Dezember. Die Gerichtssitzung beginnt an beiden Tagen um 10 Uhr Vormittags.

Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden.

Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 14. November 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1894 werden in den bisherigen Gerichtstagslokalen an folgenden Sonnabenden Gerichtstage abgehalten werden: A. in Boitzenburg 13. Januar, 10. Februar, 10. März, 14. April, 19. Mai, 16. Juni, 4. August, 22. September, 20. Oktober, 17. November, 15. Dezember, B. in Gerswalde 3. Februar, 17. März, 28. April, 23. Juni, 18. August, 29. September, 3. November, 8. Dezember. An diesen Tagen werden auch Anträge auf Eintragungen aller Art in das Grundbuch und in die Landgüter-Rolle entgegen genommen.

Templin, den 25. November 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1894 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 1) am 27. Januar, 2) am 24. Februar, 3) am 31. März, 4) am 28. April, 5) am 26. Mai, 6) am 30. Juni, 7) am 29. August (Mittwoch), 8) am 29. September, 9) am 27. Oktober, 10) am 24. November, 11) am 29. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigenthümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 20. November 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1894 werden für den hiesigen Bezirk die Bekanntmachungen A. aus dem

Handelsregister und aus dem Genossenschaftsregister, soweit nicht zu B. eine Ausnahme bestimmt ist, durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Potsdamer Intelligenzblatt, B. aus dem Genossenschaftsregister hinsichtlich kleinerer Genossenschaften durch die zu A. 1 und 3 genannten Blätter, C. aus dem Zeichen- und Musterregister nur durch das zu A. 1 genannte Blatt erfolgen. Die auf die vorgenannten Register bezüglichen Geschäfte werden bei Abtheilung I. durch den Amtsgerichtsrath Lohsee und den Secretair Walter bearbeitet werden.

Potsdam, den 2. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1894 werden die nach Art. 13 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen für den diesseitigen Bezirk durch 1) den Königlich Preußischen Staats- und Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Kreisblatt in Wittstock, und die Bekanntmachungen der Eintragungen in das diesseitige Genossenschafts-Register außer. durch den Deutschen Reichs-Anzeiger durch 1) das Amtsblatt der Königlichen Regiernng zu Potsdam, 2) die hier erscheinenden Pritzwalker Nachrichten, die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften aber nur durch die Pritzwalker Nachrichten erfolgen.

Pritzwalk, den 2. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1894 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und das hiesige Hilscher'sche Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Dahme, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister werden im Geschäftsjahr 1894 durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Zeitung für Nieder-Barnim und die Berliner Börsenzeitung, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch die ersten beiden Blätter veröffentlicht werden.

Oranienburg, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsbericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Theodor Gutzwiller, Maurer,	geboren am 4. November 1851 zu Oberwyl, Bezirk Arlesheim, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig zu Therwil, ebendas.,	Münzverbrechen (4 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 23. November 1889),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. Oktober 1893.
2	Lorenz Kurek, Ziegelstreicher,	geboren am 10. September 1868 zu Myslachowice, Bez. Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Oktober 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Juli 1893.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Ludwig Alfred Junod, Buchhalter,	geboren am 11. Januar 1861 zu St. Aubin, Kanton Neuchatel, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Oktober 1893.
2	Augustin Kreidler, Fabrikarbeiter,	geboren am 29. Oktober 1868 zu Wiesen, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. Oktober 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
3	Jakob Locnikar (auch Locniskar), Hutmacher,	geboren am 28. April 1865 zu Ladja, Bezirk Laibach, Krain, ortsangehörig zu Medvode, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Oktober 1893.
4	Luigi Maniotti, Erdarbeiter,	geboren am 8. Januar 1866 zu Borgo, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	dieselbe,	23. Oktober 1893.
5	Leopold Riedl, Schlossergeselle,	geboren am 30. September 1871 zu Dittersdorf, Bezirk Tulln, Oesterreich, ortsangehörig zu Katzelsdorf, ebendaselbst,	Betteln und Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	5. September 1893.
6	Franz Pichler, Bäcker und Müller,	geboren am 5. Juni 1834 zu Linz, Oberösterreich, ortsangehörig zu Lambach, Bezirk Wels, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	23. Oktober 1893.
7	Franz Wottawa (Votava), Metzger,	geboren am 11. Oktober 1868 zu Kefermarkt, Bezirk Freistadt, Oberösterreich, ortsangehörig zu Mahous, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	18. Oktober 1893.
8	Carlo Zuchelli, Stuckateur,	geboren am 15. August 1854 zu Viadana, Provinz Mantua, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishautmannschaft Leipzig,	1. Oktober 1893.
9	Johann Bauer, Tagelöhner und Hilfsmatrose,	geboren im Jahre 1868 zu Linz, Oberösterreich, ortsangehörig zu Thalheim, Bezirk Wels, ebendaselbst,	Landstreichen, Gebrauch gefälschter Zeugnisse u. verbotenes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	18. Oktober 1893.
10	Josef Loeb, Drechsler, Färber,	geboren am 23. September 1854 zu Konsko-Wola, Gouvernement Ljublin, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	24. Juni 1893.
11	Josef Gazik, Drahtbinder,	geboren am 24. Dezember 1862 zu Viszoka, Ungarn,	Landstreichen, Betteln, Ruhestörung, Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	4. Oktober 1893.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

daß dem Fabrikarbeiter August Bittner, zu Dörnhau, Kreis Waldenburg, wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884

Lit. F. № 312031 über 200 M.

angeblich in Wurzeldorf, Kreis Neurode, abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Bittner anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Dezember 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

300 M. Belohnung.

266. Am 28. November d. J. ist in unmittelbarer Nähe der Stadt Spandau und zwar auf dem Wege von Hakenfelde nach Wilhelmsruh Mittags zwischen 1 und 2 Uhr das 13 Jahre alte Mädchen Hedwig Franke aus Valentinswerder ermordet und beraubt worden.

Für die Ermittelung des Raubmörders wird hiermit eine Belohnung von

dreihundert Mark

ausgesetzt. Potsdam, den 11. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

267. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Haage, Kreis Westhavelland.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kossäthen Keller in Klobbicke, Kreis Oberbarnim.

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindvieh des Kossäthen Sasse in Linum, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 12. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

269. **Nachweisung der Markt- rc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-							Es	
		Es kosten je 100 Kilogramm											Rindfleisch	
		Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	13 78	11 98	13 55	15 54	25 —	23 —	36 —	2 75	4 85	3 30	5 —	1 25	1 15
2	Beeskow	13 20	12 20	11 80	17 33	25 —	28 —	45 —	2 85	5 —	— —	— —	1 20	1 —
3	Bernau	14 04	12 44	16 44	17 25	32 —	35 —	55 —	5 —	6 60	— —	7 94	1 35	1 10
4	Brandenburg	14 19	12 69	15 25	17 04	26 —	26 —	34 —	2 73	5 50	— —	5 88	1 36	1 16
5	Dahme	15 18	12 38	13 57	15 62	30 —	40 —	50 —	3 —	5 —	4 —	9 —	1 —	— 90
6	Eberswalde	14 37	12 47	15 58	16 31	23 —	23 —	29 —	3 —	6 —	— —	6 —	1 40	1 30
7	Havelberg	13 93	11 95	14 —	16 —	27 44	32 11	47 94	3 22	5 46	— —	8 50	1 20	1 —
8	Jüterbog	14 50	12 93	15 —	17 67	25 —	22 —	36 —	4 —	5 83	— —	9 —	1 20	1 —
9	Luckenwalde	14 44	12 47	13 57	16 35	38 —	38 —	40 —	3 20	5 33	— —	7 75	1 20	1 20
10	Perleberg	14 05	12 03	13 18	17 20	24 —	30 —	40 —	3 50	5 —	— —	8 —	1 50	1 20
11	Potsdam	15 —	12 82	15 50	17 42	29 —	28 75	43 —	3 32	5 45	— —	6 93	1 40	1 25
12	Prenzlau	13 80	11 93	14 28	15 96	27 —	26 —	40 —	3 50	5 50	4 —	6 —	1 30	1 10
13	Pritzwalk	14 19	11 69	15 38	15 56	17 75	24 75	30 -	2 50	5 25	4 —	6 75	1 40	1 20
14	Rathenow	14 24	12 57	13 74	16 83	28 —	24 —	40 —	2 82	4 74	— —	6 11	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	16 —	12 80	15 —	16 82	35 —	35 —	50 —	2 89	4 63	— —	4 67	1 35	1 15
16	Schwedt	14 33	12 81	15 —	17 17	26 66	31 25	37 50	2 67	5 49	— —	6 74	1 40	1 20
17	Spandau	14 40	12 55	14 25	17 75	35 —	27 50	44 —	3 78	5 75	— —	7 —	1 60	1 20
18	Strausberg	14 68	12 71	17 —	18 46	22 —	33 —	36 —	3 —	6 82	— —	9 78	1 40	1 10
19	Teltow	13 47	12 —	16 07	16 67	27 —	30 —	50 —	4 50	5 50	4 —	9 —	1 45	1 15
20	Templin	14 —	12 —	14 50	16 —	15 —	30 —	50 —	2 50	5 —	4 —	6 —	1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	14 10	12 20	13 64	16 —	— —	— —	— —	3 —	5 —	— —	7 —	1 20	1 —
22	Wittstock	14 —	11 92	14 25	15 46	14 25	36 —	50 —	2 48	4 50	3 50	6 —	1 18	— 99
23	Wriezen a. O.	13 84	12 12	14 71	15 53	24 70	25 —	37 —	2 89	5 46	3 88	7 40	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 25	12 35	14 57	16 61	— —	— —	— —	3 18	5 38	— —	7 11	— —	— —

Potsdam, den 12. Dezember 1893.

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat November
1893 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M. | Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M. | Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M. | Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M. | Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M. | Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. | Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M. | Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. | Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M. | Pf.	Bemerkungen.
1.	Hafer	9 10	9 29	9 09	9 03	9 47	8 63	8 85	9 —	8 22	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	— —	3 35	4 20	4 46	4 12	3 41	2 44	3 53	3 15	
3.	Richtstroh	2 63	3 02	2 9[illegible]	2 89	3 08	3 15	2 42	2 87	2 36	

Potsdam, den 11. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat November 1893.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier. M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	1 10	1 10	1 80	2 50	4 80	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 45	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	2 25	3 96	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 25	1 15	1 90	2 50	3 98	— 26	— 24	— 40	— 36	— 40	— 40	— 40	— 40	3 40	3 80	— 20	1 60
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	4 20	— 30	— 25	— 50	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 80	2 40	3 60	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 40
1 40	1 30	1 30	1 60	2 60	4 40	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 10	1 90	2 42	3 78	— 30	— 24	— 45	— 50	— 55	— 55	— 50	— 55	3 —	3 70	— 20	1 70
1 30	1 —	1 20	1 85	2 62	4 —	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 30	1 —	1 —	1 90	2 30	4 40	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 85	1 89	3 50	— 26	— 26	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 80	3 60	— —	2 —
1 50	1 30	1 32	1 60	2 40	3 77	— 30	— 22	— 45	— 45	— 45	— 55	— 45	— 65	3 70	4 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 50	2 40	4 73	— 32	— 26	— 50	— 32	— 50	— 70	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 80
1 32	1 30	1 —	1 70	2 18	3 43	— 28	— 23	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	4 40	— 28	— 24	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 60	5 18	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— 45	— 50	— 60	3 65	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 90	2 —	4 53	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 48	1 40	1 40	1 80	2 60	5 40	— 18	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 80	4 53	— 30	— 20	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	3 10	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 75	2 —	4 30	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 60	2 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 60	5 —	— 30	— 25	— 60	— 80	— 70	— 80	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	3 80	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 16	— 73	1 03	1 80	2 22	3 86	— 26	— 20	— 60	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 24	1 20	1 20	1 60	2 20	4 40	— 20	— 16	— 35	— 24	— 35	— 50	— 40	— 60	3 50	3 75	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

270. Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287 ff.) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1894 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin,
[Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hamburg,]
Nordöstlichen " " " Berlin,
[Schlesisch-Posenschen " " " Breslau,
Hannoverschen " " " Hannover,
Magdeburgischen " " " Magdeburg,
Sächsischen " " " Dresden,
Thüringischen " " " Erfurt,
Hessen-Nassauischen " " " Frankfurt a./M.,
Rheinisch-Westfälischen " " " Elberfeld und
Südwestlichen " " " Straßburg i./E.]

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

* * *

Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1894 und folgende.

Laufende №	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.		
1.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2.	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,0	1,0
3.	Wie laufende № 1 mit Kiesgewinnung	2,2	1,1
4.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,0	1,0
5.	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,0	1,0
6.	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	2,6	1,3
7.	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	3,2	1,6
	Zweite Gruppe. Sonstige Bauarbeiten.		
8.	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen 2c.) nicht hinzutreten	1,0	0,5
9.	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren 2c.), aber ohne Schienengeleise	2,0	1,0
10.	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe	2,8	1,4
11.	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	2,2	1,1
12.	Erdarbeiten wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb	2,6	1,3
13.	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	1,8	0,9

Laufende №	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
14.	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhalung von städtischen Kanälen	2,8	1,4
15.	Uferschutzbauten	2,4	1,2
16.	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	2,0	1,0
17.	Stollen- und Schachtbau	4,4	2,2
18.	Maurer- und Zimmer-Arbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	2,2	1,1
19.	Maurerarbeiten für Hochbauten	2,0	1,0
20.	Zimmerarbeiten für Hochbauten	2,4	1,2
21.	Abbrucharbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten)	3,0	1,5
22.	Wie vor, bei Hochbauten	7	3,5
23.	Brunnenbau	3	1,5
24.	Pflasterbeiten	1,2	0,6
	Dritte Gruppe. Nebenbetriebe.		
25.	Steinschlag für sich allein	5,0	2,5
26.	Kies- und Sandgewinnung	3,0	1,5
27.	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung	4,0	2,0
28.	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	5,0	2,5

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2) Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht.

* * *

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt.

gez. Dr. Bödiker.

Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1894 und folgende.

Laufende №	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.		
1.	Stubenbohner, Frotteure		
2.	Tapezierer, Tapetenankleber (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Tapeten, Wetterrouleaux, Marquisen und Jalousien)	1	1/2
3.	Ofensetzer (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen)		
	Gefahrenklasse B.		
4.	Architekten, Bau- und Civilingenieure, Baumeister, Bautechniker		
5.	Glaser	1 1/2	3/4
6.	Maler, Anstreicher, Baulackirer, Baumaler, Bühnenmaler, Dekorations- und Kunstmaler auf Bauten, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher		

Laufende №	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse C.		
7.	Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fließenleger, Grenzsteinsetzer, Steinsetzer	2	1
8.	Bauklempner		
9.	Bauschlosser, Einsetzer, Anschläger		
10.	Tischler auf Bauten		
11.	Weißbinder		
12.	Bühnenbauarbeiter		
	Gefahrenklasse D.		
13.	Steinmetzen, Grabdenkmalverfertiger, Kunstbildhauer in Stein, Marmorwaarenverfertiger, Steinbildhauer, Steinhauer, Steinpolirer, Steinschläger (Feldsteinmacher), Steinschleifer, Steinsäger, Anfertiger grober und feiner Steinwaaren	2½	1¼
14.	Stuckateure, Gypswaarenfabrikanten, Verfertiger von künstlichem Marmor und Steinen		
15.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure)		
	Gefahrenklasse E.		
16.	Schiffsbau in Holz, Bootsbauer, Schiffsmaler	3½	1¾
17.	Maurer, Backofenmacher, Gypser, Kaminmacher (Schornsteinbauer), Ofenbauer, Verputzer		
	Gefahrenklasse F.		
18.	Zimmerer, Staaker, Lehmkleber	4	2
19.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern		
20.	Fuhrwesen		
	Gefahrenklasse G.		
21.	Mühlenbauer in Holz	5	2½
22.	Brunnenmacher, Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Pumpenmacher, Pumpensetzer, Röhrenmacher		
	Gefahrenklasse H.		
23.	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei, Erdtiefbau	6	3
24.	Kalkbrenner		
25.	Ziegeleiarbeiter		
26.	Dachdecker, Pappdachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Stroh- und Rohrdecker, Ziegeldachdecker		
27.	Steinbruch, Kalkbruch, Steinsprengerei		
	Gefahrenklasse J		
28.	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten	7	3½
29.	Steinsprengung mittelst Pulver, Dynamit ꝛc.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahren-Tarif klassifizirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E. mit 1¾ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

* * *

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamts vom 8. Dezember 1887 und 24. November 1890 (abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 51 vom 23. Dezember 1887, Seite 455 und Stück 50 vom 12. Dezember 1890 Seite 453/4) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 12./9. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Amerikanisches General-Konsulat in Berlin.

271. Der Amerikanische Bürger John Mattes ist zum Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 11. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

272. Dem Königlichen Regierungsbaumeister Wegner zu Charlottenburg ist unter Ernennung zum Königlichen Meliorationsbauinspektor die Stelle eines Meliorationsbaubeamten für das zur Provinz Brandenburg gehörige Stromgebiet der Elbe übertragen worden.

Potsdam, den 9. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1893.

130. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100	Klgr.	Weizen (gut)	14	Mark	60	Pf.,
=	=	do. (mittel)	14	=	05	=
=	=	do. (gering)	13	=	51	=
=	=	Roggen (gut)	12	=	91	=
=	=	do. (mittel)	12	=	54	=
=	=	do. (gering)	12	=	17	=
=	=	Gerste (gut)	17	=	96	=
=	=	do. (mittel)	16	=	52	=
=	=	do. (gering)	15	=	10	=
=	=	Hafer (gut)	18	=	37	=
=	=	do. (mittel)	17	=	11	=
=	=	do. (gering)	15	=	86	=
=	=	Erbsen (gut)	19	=	81	=
=	=	do. (mittel)	18	=	85	=
=	=	do. (gering)	17	=	93	=
=	=	Richtstroh	6	=	76	=
=	=	Heu	7	=	98	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat November	9,95 Mk.,	3,72 Mk.,	5,02 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	32	Mark	—	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	Linsen	55	=	—	=
=	=	Kartoffeln	5	=	—	=
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
für 1	Klgr.	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	Mark	10	Pf.,
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	25	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	50	=
= 60	Stück	Eier	3	=	90	=

2) In Charlottenburg:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	Linsen	50	=	—	=
=	=	Kartoffeln	3	=	81	=
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	50	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	40	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	20	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	50	=
= 60	Stück	Eier	4	=	48	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1893:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			30	=
= 1	=	Roggenmehl № 1			30	=
= 1	=	Gerstengraupe			40	=
= 1	=	Gerstengrütze			38	=
= 1	=	Buchweizengrütze			40	=
= 1	=	Hirse			40	=
= 1	=	Reis (Java)			55	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	70	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	71	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			42	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			27	=
= 1	=	Gerstengraupe			38	=
= 1	=	Gerstengrütze			41	=
= 1	=	Buchweizengrütze			42	=
= 1	=	Hirse			42	=
= 1	=	Reis (Java)			45	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	48	=
= 1	=	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	08	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	23	=

Berlin, den 9. Dezember 1893.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

131. Diesem Stück des Amtsblatts liegt eine Beilage bei, welche die revidirten Statuten des allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart nebst der ministeriellen Genehmigungsurkunde vom 2. Oktober dieses Jahres enthält.

Ich weise darauf mit dem Bemerken hin, daß die Concession für den Verein zum Geschäftsbetriebe in Preußen, sowie die bisherigen Statuten in Beilagen zum Stück 30 des Amtsblattes de 1886 und Stück 43 des Amtsblattes de 1889 veröffentlicht sind.

Berlin, den 16. November 1893.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

18. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 9. Dezember 1893.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Strompolizei-Verordnung.

Nachdem das Flußkabel für die Fernsprech-Verbindungsleitung Schwiebus—Grünberg an der Durchfahrtsöffnung an der Oderbrücke bei Tschicherzig verlegt worden ist, wird auf Grund des § 138 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nachstehende Strompolizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Das Anhalten der Schiffe und Flöße durch Ankerwerfen, das Einstoßen der Schröcken und Bootshaken, sowie die Benutzung mit Eisen beschlagener Ruder und Stangen zur Fortbewegung der Fahrzeuge und Flöße, desgleichen das Schleppen der Anker, wird bei der Oderbrücke zu Tschicherzig für die Strecke von 20 m oberhalb bis 20 m unterhalb derselben, wie durch Tafeln und Tonnen kenntlich gemacht worden, hierdurch verboten.

§ 2. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatze, mit einer Geldbuße bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, soweit nicht durch besondere Gesetze anderweite Strafen bestimmt sind.

Breslau, den 4. Dezember 1893.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung,

Ober-Präsident von Schlesien,

Wirkliche Geheime Rath von Seydewitz.

Personalchronik.

Im Kreise Prenzlau ist wegen des gegen Ende d. M. bevorstehenden Ablaufs ihrer Dienstzeit der Rittergutspächter Flügge in Woddow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXV., Battin, und der Rittergutsbesitzer von Stülpnagel in Lindhorst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks VIII., Lübbenow, wieder ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist, nachdem der Holzhändler Riemer zu Groß-Derschau sein Amt als Amtsvorsteher des Amtsbezirks I., Clausiushof, niedergelegt hat, mit der einstweiligen Verwaltung dieses Amtsbezirks der benachbarte Amtsvorsteher, Oberamtmann Becker in Strubbergshof beauftragt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist wegen des zum 28. d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Oberamtmann Wollesen zu Bölzke aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXI., Heiligengrabe, ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Dittmann in Buberow der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Bauergutsbesitzer Bünger ebendaselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXV., Buberow, ernannt worden.

Bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg ist der bisherige Oeconomie-Inspektor George in die Stelle des nach Aachen versetzten Arbeits-Inspektors Herrmann eingetreten, während die Oeconomie-Inspectorstelle dem Inspector Schleyer, bisher in Rawitsch, verliehen worden ist.

ist zum Regierungs-Militair-Supernumerar ernannt worden.

Der bisherige dritte Hausgeistliche beim neuen Strafgefängnisse in Plötzensee bei Berlin, Gustav Adolf Theodor Frohner, ist zum Pfarrer der Parochie Gramzow, Diözese Gramzow, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Franz Hermann Wagner hierselbst ist zum Pfarrer der Parochie Flecken Zechlin, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der bisherige Stadtmissions-Inspektor Jakob Theodor Werkenthin ist zum Pfarrer der Parochie der Gethsemane-Kirche, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Franz Golm zu Protzen, Diözese Neu-Ruppin, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Lehrer Heinrich Koeppen I. ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Eduard Fischer ist als Vorschullehrer am Humboldts-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats November sind

etatsmäßig angestellt als Postassistent der Postassistent Swierzyk;

versetzt von Berlin die Postsecretaire Braumann nach Arnsberg, Buff nach Gumbinnen, Klingenberg nach Plau (Mcklb.), **nach Berlin** Ober-Postdirectionssecretair Georg Hoffmann von Liegnitz und Postsecretair Röhren von Rathenow;

freiwillig ausgeschieden die Postsecretaire Bast und Pohl;

gestorben Ober-Postassistent Vaquette.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Ernannt ist zum Ober-Postassistenten der Postassistent Grabo in Eberswalde.

Etatsmäßig angestellt sind als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Pohl in Neu-Ruppin und der Telegraphenanwärter Petzold in Oranienburg.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen, welche in dem bei uns geführten Genossenschaftsregister erfolgen, werden im Jahre 1894 durch nachfolgende Blätter: 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Kreisblatt für die Ost-Prignitz, 3) die Prignitzer Zeitung, sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, durch die erstgenannten beiden Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

Wittstock, den 4. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, betreffend die Führung der Handels- und Genossenschafts-Register werden seitens des unterzeichneten Gerichts für das kommende Jahr in der Königlichen Preußischen Staatsanzeiger in Berlin erfolgen. Zufolge § 147 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 und § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Juli 1889 wird ferner bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister für kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie durch die Zauch-Belziger Zeitung in Treuenbrietzen erfolgen wird.

Treuenbrietzen, den 29. November 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Geschäftsjahr 1894 wird die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen I. in das Firmen-, Gesellschafts- und Prokuren-Register durch a. den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Niederbarnimer Kreisblatt, d. die Liebenwalder Zeitung, II. in das Genossenschafts-Register durch die a. b. d. bezeichneten Blätter und durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts; für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch den deutschen Reichsanzeiger und die Liebenwalder Zeitung, III. in das Zeichen- und Muster-Register durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen.

Liebenwalde, den 4. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musterregister des Königlichen Amtsgerichts zu Rheinsberg erfolgt für das Jahr 1894 durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger", die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem durch die „Berliner Börsenzeitung" und die „Märkische Zeitung". Für kleinere Genossenschaften erfolgt die Veröffentlichung außer durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung. Die Registergeschäfte werden von dem Amtsrichter Reis beziehungsweise von dem denselben vertretenden Gerichts-Assessor Pigulla unter Mitwirkung des Ersten Gerichtsschreibers, Sekretair Krell, erledigt.

Rheinsberg, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1894 werden die Eintragungen a. in unser Handels- und Genossenschafts-Register durch 1) den Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) die Rixdorfer Zeitung, 4) das Rixdorfer Tageblatt, b. für etwaige kleinere Genossenschaften aber in das Genossenschafts-Register nur durch 1) den Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, 2) die Rixdofer Zeitung, c. in das Zeichen- und Muster-Register durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger. Die auf die Register bezüglichen Geschäfte

werden durch den Amtsgerichtsrath **Niemir** unter Mitwirkung des Secretairs **Rathnow** bearbeitet.

Rixdorf, den 6. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahre 1894 werden die Eintragungen in unser Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) den Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Templiner Kreisblatt, für das Zeichen- und Muster-Register aber nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, für die Genossenschaften endlich nur durch diesen Anzeiger und das Templiner Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Lychen, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Während des Geschäftsjahres 1894 werden seitens des unterzeichneten Gerichts die Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschafts-Register durch die Berliner Börsenzeitung, den Deutschen Reichsanzeiger und den Niederbarnimer Anzeiger und die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch die beiden letztgenannten Blätter erfolgen. Die Eintragungen im Zeichen- und im Muster-Register werden im Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt gemacht werden.

Alt-Landsberg, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahre 1894 wird die Bekanntmachung der Eintragungen des Firmen-, Gesellschafts- und Prokuren-, sowie des Zeichen- und Musterregisters durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Osthavelländische Kreisblatt erfolgen. Die Eintragungen des Genossenschaftsregisters werden durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) das Cremmener Wochenblatt, bei größeren Genossenschaften auch durch 3) das Osthavelländische Kreisblatt bekannt gemacht werden. Die auf die genannten Register sich beziehenden Geschäfte werden durch den Amtsrichter **Reuter** und den Gerichtssekretär **Klein** bearbeitet werden. Cremmen, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahr 1894 wird für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts die Veröffentlichung der Eintragungen a. des Handelsregisters 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) in der Berliner Börsenzeitung, 3) im Osthavelländischen Kreisblatt, 4) im Westhavelländischen Kreisblatt, b. des Genossenschaftsregisters 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Osthavelländischen Kreisblatt, c. des Zeichen- und des Muster-Registers im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger erfolgen.

Nauen, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels- und Muster-Register des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1894 durch folgende Blätter: 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Kreisblatt für die Ost-Prignitz, 4) die Prignitzer Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden.

Wittstock, den 4. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1894 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Firmen-, Gesellschafts-, Prokuren- und Genossenschafts-Register durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, das Teltower Kreisblatt und die Vossische Zeitung, die Eintragungen in das Zeichen- und Muster-Register durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bewirkt werden. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften erfolgen außer dem Deutschen Reichs-Anzeiger nur im Teltower Kreisblatt. Die auf die Führung obiger Register bezüglichen Geschäfte werden durch den unterzeichneten Amtsrichter und den Secretair **Granzow** wahrgenommen werden. Mittenwalde, den 2. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht. **Bach.**

Beschluß.

Im Geschäftsjahr 1894 werden die vorgeschriebenen diesseitigen Bekanntmachungen, bezüglich 1) des Handels-Registers durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Straußberger Wochenblatt; 2) des Genossenschafts-Registers, uud zwar **größerer** Genossehschaften durch dieselben Organe, **kleinerer** Genossenschaften durch den Reichs-Anzeiger und das Strausberger Wochenblatt; 3) des Zeichen- und Muster-Registers durch den Reichs-Anzeiger erfolgen. Strausberg, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die im Laufe des Jahres 1894 von dem unterzeichneten Amtsgerichte zur Veröffentlichung gelangenden Bekanntmachungen über die Eintragung in die Handels-, Genossenschafts- und Musterregister werden durch folgende Blätter publicirt werden: 1) durch den Deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeiger, 2) durch das Regierungs Amtsblatt zu Potsdam, 3) durch die Berliner Börsenzeitung, 4) durch das Kreisblatt der Westprignitz, 5) durch die Zeitung für die West- und Ostprignitz zu Lenzen. Für kleinere Genossenschaften erfolgen die Bekanntmachungen durch den Reichs- und Staatsanzeiger und die Zeitung für die West- und Ostprignitz.

Lenzen, den 4. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahr 1894 werden die öffentlichen Bekanntmachungen außer durch den Deutschen Reichs-

Anzeiger erfolgen in Angelegenheiten: a. des Firmen-, Gesellschafts- und Procurenregisters durch die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt für das Westhavelland, b. des Genossenschafts-Registers durch das Kreisblatt für das Westhavelland resp. die Rathenower Zeitung und resp. durch das Friesack'er Wochenblatt, bei kleineren Genossenschaften nur durch das Kreisblatt für das Westhavelland, c. des Zeichen- und Musterschutz-Registers dagegen anderweit nicht.

Rathenow, den 2. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1894 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und den Baruther Anzeiger, und soweit sie kleinere Genossenschaften betreffen, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger sowie den Baruther Anzeiger veröffentlicht werden.

Baruth, den 6. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Salomon Eisen, Arbeiter u. Handelsmann,	geboren im November 1873 zu Czchow, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendas.,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. September 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	9. November 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Aigner, Bäcker,	geboren am 26. November 1875 zu Mehrnbach, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Neuhofen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. November 1893.
3	Heinrich Bevers, Tuchmachergeselle,	geboren am 16. November 1854 zu Enschede, Niederlande, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	15. November 1893.
4	Willibald Görner, Glasschleifer,	43 Jahre alt, geboren zu Lichtenberg, Bezirk Reichenbach, ortsangehörig zu Antoniewald, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. November 1893.
5	Franz Höhl, ehemaliger Schuhmacher, jetzt Weber,	geboren im Jahre 1845 zu Neudorf, Bezirk Landeskron, Böhmen, ortsangehörig zu Grulich, Bezirk Senftenberg, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
6	Alcide Maurice, Tagner,	geboren am 24. Juni 1859 zu Delville bei Mirecourt, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen.
7	Otto Zuberbühler, Scribent,	geboren am 8. Januar 1861 zu Olten, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig zu Trogen, Kanton Appenzell, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. November 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Eduard Hiebel, Weber,	geboren am 27. Oktober 1874 zu Neuharzdorf bei Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	31. Oktober 1893.
9	Josef Marr, Kellner,	geboren am 2. Mai 1858 zu Kobersdorf, Komitat Oedenburg, Ungarn,	desgleichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	28. Oktober 1893.
10	Franziska Neumann, ledige Dienstmagd,	geboren am 25. März 1876 zu Altötting, Oberbayern, ortsangehörig zu Iglau, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Oktober 1893.
11	Eduard Pilz, Schlosser,	geboren am 7. Mai 1873 zu Währing, Bezirk Wien, ortsangehörig zu Liebenthal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Oktober 1893.
12	Liborius Stummer, Hufschmied,	geboren am 21. Juli 1861 zu Grünau, Bez. Gmunden, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Oktober 1893.
13	Johann Thamm, Müller,	geboren am 22. Mai 1854 zu Ketzelsdorf, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. Oktober 1893.
14	Martin Blcek, Spängler,	geboren am 9. November 1853 zu Ochodnitz, Komitat Trencsin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	15. August 1893.
15	Franz Wagner, Bürstenmacher,	geboren am 31. März 1858 zu Schönau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	4. November 1893.
16	Ludwig Wondrak (Vondrak), Gärtner,	geboren am 12. Juli 1856 zu Tabor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Oktober 1893.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend die Revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart,
sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Ministerium des Innern.

Den eingehefteten (nachstehenden) in Folge der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 28ten Mai 1892 und 8ten Mai d. Js. aufgestellten, Seitens des Königlich Württembergischen Ministeriums des Innern unter dem 9ten Januar und 26ten Mai d. Js. genehmigten

Revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart,

welche an die Stelle der revidirten Statuten vom Jahre 1889 treten, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 22ten April 1886 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 2ten Oktober 1893.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Kriegsminister.
In Vertretung.	Im Auftrage.	Im Auftrage.
Braunbehrens.	v. Wendt.	v. Funck.

Genehmigungsurkunde.
M. d. Inn. I. A. 8784.
M. f. H. u. G. A. 3815.
K. M. 868/9. B. 1.

Revidierte Statuten

des

Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins

in

Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Firma und Sitz.** Der auf Grund seiner Statuten gebildete Verein ist eine auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründete Versicherungs-Gesellschaft, hat seinen Sitz in Stuttgart, genießt die Rechte einer juristischen Person und führt die Firma: „Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart".

§ 2. **Zweck des Vereins.** Der Verein hat den Zweck, die in nachbenannten sieben Abteilungen (I—VII) näher bezeichneten Versicherungs-Geschäfte zu betreiben.

Abteilung I. Haftpflicht-Versicherung. Versicherung der Betriebsunternehmer oder sonstiger selbständiger Personen gegen diejenigen Schadensersatzansprüche, welche ihre Arbeiter, Bediensteten oder dritte Personen oder deren Erben nach den Reichs- oder Landesgesetzen infolge von körperlichen Unfällen oder Sachbeschädigung gegen sie zu erheben berechtigt sind.

Abteilung II. Unfall- und Invaliditäts-Versicherung. Versicherung gegen Erwerbsverluste, welche die Versicherten durch körperliche Verletzungen unfreiwillig erleiden, sowie Invaliditäts-Versicherung für Kinder.

Abteilung III. Kranken- und Invaliden-Versicherung. Versicherung gegen die Folgen innerer Erkrankung.

Abteilung IV. Sterbe-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, 100 bis 1000 Mark, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder nach dem Ableben des Versicherten.

Abteilung V. Versorgungs-Kasse. Kapital-, Renten- und Brautaussteuer-Versicherung. Versicherung eines bestimmten Kapitals oder einer Rente, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder beim Eintritt eines bestimmten Termins (Hochzeitstag).

Abteilung VI. Militärdienst-Versicherung*. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar an die Versicherten im Falle der Einstellung derselben in das deutsche Heer oder die deutsche Kriegsflotte.

Abteilung VII. Kautions-Versicherung. Versicherung gegen die Verluste, welche durch angestellte Personen den Dienstbehörden oder Prinzipalen (Arbeitgebern, Dienstherren) erwachsen können, mittelst Leistung einer Kaution.

§ 3. **Versicherungsbedingungen.** Innerhalb der im vorstehenden Paragraphen näher bezeichneten sieben Abteilungen sind noch Unterabteilungen gebildet. Für jede Abteilung und Unterabteilung werden die Versicherungsbedingungen von der Generalversammlung jeweils festgestellt (§ 14, Ziff. 5 der Statuten**.) Die Abänderungen und Ergänzungen derselben treten jedoch erst vom Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch die Kgl. württembergische Staatsregierung ab in Kraft. (Vergl. auch § 21, Ziff. 4 d. St.)

§ 4. **Erwerbung und Erlöschen der Mitgliedschaft. Beginn der Verpflichtung des Vereins zur Zahlung der Versicherungs-Summe.**

1) Die Mitgliedschaft bei dem Verein wird durch Abschluß des Vertrags mit demselben über die Versicherung bei einer der sieben Abteilungen desselben (§ 2 d. St.) begründet.

2) Sie beginnt an dem Tage, an welchem der Vorstand die dem Versicherungsantrag entsprechende Versicherungs-Urkunde ausstellt.

---

* In die Militärdienstversicherung werden weitere Mitglieder nicht mehr aufgenommen, die bestehenden Versicherungen werden dagegen aufrecht erhalten.

** Die Worte „der Statuten" werden in Zukunft mit d. St. bezeichnet

3) Die Verpflichtung des Vereins zur Zahlung der versicherten Summen beim Eintritt eines Haftpflicht-, Unfall-, Krankheits-, Invaliditäts- oder Todes-Falles (Abtlg. I—IV) beginnt dagegen erst an dem auf die Uebergabe der Versicherungsurkunde und die Bezahlung der ersten Prämie oder Prämienrate nächstfolgenden Tage Morgens 5 Uhr.

4) Für das Erlöschen der Mitgliedschaft sind die Versicherungsbedingungen der einzelnen Abteilungen maßgebend.

§ 5. **Gegenseitigkeit und Haftbarkeit.** Der Verein beruht auf Gegenseitigkeit seiner Mitglieder. Derselbe ist nach § 2 d. St. in sieben Abteilungen eingeteilt.

Sämtliche sieben Abteilungen haben eine gemeinschaftliche Verwaltung.

Die Mitglieder einer Abteilung bilden auch wenn letztere in verschiedene Unterabteilungen geteilt ist, je eine Gesamtheit für sich und haften für die in ihren Abteilungen statutengemäß zu gewährenden Entschädigungen und zu tragenden Lasten (allgemeinen und Spezial-Unkosten) und zwar in der in den Versicherungsbedingungen näher bezeichneten Weise.

Jede Abteilung hat ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben sowie ihre speziellen Reserve- und Sicherheitsfonds.

Eine getrennte Verwaltung der Vermögensteile der verschiedenen Abteilungen findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Absonderung.

Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämien-Einnahmen sämtlicher Abteilungen (§ 44 d. St.) entnommen.

Ein Mitglied kann nur aus dem Vermögen derjenigen Abteilung des Vereins, der es angehört, Entschädigung verlangen und es steht keinem Mitglied ein Anspruch auf das Vermögen einer andern Abteilung zu.

Jeder Gewinn oder Verlust, welcher sich für eine Abteilung ergiebt, fällt dieser allein zu.

Jeder andere Gewinn oder Verlust gebührt den sieben Abteilungen gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer in dem betreffenden Rechnungsjahr erzielten Brutto-Prämien-Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte haftet das gesamte Vermögen des Vereins. Die einzelnen Mitglieder können von den Gläubigern desselben nie persönlich in Anspruch genommen werden.

Näheres über die Zulässigkeit der Verminderung der Haftbarkeit der Mitglieder gegen den Verein ist in § 21 Ziffer 5 d. St. enthalten.

§ 6. **Dauer.** Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Näheres über Auflösung und Liquidation des Vereins siehe § 48 bis 56 d. St.

§ 7. **Gerichtsstand.** Der Verein hat seinen allgemeinen Gerichtsstand vor den Königl. württembergischen Gerichten zu Stuttgart, giebt aber auch Recht an denjenigen Orten des deutschen Reichs, an welchen Generalagenten vom Verein aufgestellt sind, sowie in denjenigen außerdeutschen Staaten, in welchen die Konzession zum Geschäftsbetrieb davon abhängig gemacht wird, daß der Verein in denselben Recht giebt.

II. Verfassung.

Organe, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, Liquidation und Veröffentlichung.

§ 8*). **Gesellschaftsorgane.** Die Organe der Gesellschaft sind:
A. die Generalversammlung der Mitglieder,
B. der Verwaltungsrat,
C. der Vorstand,
D. der Rechtsrat,
E. der Vereinsarzt.

A. Die Generalversammlung.

§ 9. **Ordentliche und außerordentliche.** Die General-Versammlungen der Mitglieder zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Beide werden von dem Verwaltungsrate einberufen und zu Stuttgart abgehalten.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden jedes Jahr im April oder Mai nach vorheriger öffentlicher Einladung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen werden zusammenberufen:

a) wenn die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat es für nötig erachtet und beschließt;

b) wenn der Vorstand darauf anträgt;

c) wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, einen schriftlichen Antrag hierauf stellt. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrat verbunden, die Generalversammlung innerhalb zweier Monate vom Tage des Beschlusses oder vom Eingang des schriftlichen Antrages an gerechnet einzuberufen.

§ 10. **Einladung zu der Generalversammlung. Anträge.** Die Einladung zu derselben erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Bekanntmachung in den in § 57 d. St. bezeichneten Vereinsblättern und zwar so, daß die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung veröffentlicht wird.

Wünschen Mitglieder bei der Generalversammlung Anträge zu stellen, so haben sie solche spätestens am 1. März des betreffenden Jahres schriftlich bei dem Verwaltungsrate einzureichen. Dieser hat dieselben, wenn er sie den Vereinsinteressen nicht zuwiderlaufend und nach den Statuten für zulässig erachtet, auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Gegen den abweisenden Beschluß des Verwaltungsrats steht den Antragstellern über die Zulassung des Antrags die Berufung an die Generalversammlung zu und ist bei Annahme des Antrags die Beratung desselben auf die Tagesordnung der folgenden Generalversammlung zu bringen.

Eine Beschlußfassung über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, ist unzulässig.

§ 11. **Teilnahme an der Generalversammlung.** Zur persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung, den Verhandlungen und Abstimmungen in derselben sind sämtliche männliche volljährige Mitglieder des Vereins berechtigt, welche seit einem halben Jahre demselben angehören.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann sich durch ein zur persönlichen Teilnahme berechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Die Bezahlung von 10 Mark jährlichem Mitgliedsbeitrag gewährt das Recht einer Stimme und von je 10 Mark mehr eine Stimme mehr, Bruchteile dieser Normalzahl werden nicht gerechnet.

Die von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen abwesender Mitglieder zählen nur die Hälfte. Eine einzige halbe oder eine überschießende Stimme zählt gar nicht. Es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als hundert Stimmen für abwesende Mitglieder vertreten und sonach außer seinen eigenen nicht mehr als 50 Stimmen führen.

§ 12. **Legitimation.** Die Mitglieder haben ihre Berechtigung zur persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung dem zur Prüfung derselben bevollmächtigten, am Ort der Versammlung anwesenden Beamten des Vereins nachzuweisen. Diese Legitimation hat auf Verlangen dieses Beamten durch die Vorlage der Versicherungs-Urkunde und letztbezahlten Prämienquittung zu erfolgen.

Die Vertreter abwesender Mitglieder haben ihre Vollmachten direkt an den Vereinsvorstand so zeitig einzusenden, daß derselbe sie mindestens einen Tag vor der Generalversammlung erhält, außerdem haben sie auf Verlangen des bevollmächtigten Beamten die in Absatz 1 bezeichneten Urkunden ihrer Vollmachtgeber vor Beginn der Generalversammlung vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Legitimationen werden von dem bevollmächtigten Beamten Eintrittskarten, welche die Angabe der berechtigten Stimmen enthalten, abgegeben. Nur der Besitz von Eintrittskarten ermächtigt zur persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung.

Streitigkeiten über Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

§ 13. **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Generalversammlung.** Jede nach Maßgabe dieser Statuten zusammenberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen beschlußfähig.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei der Beschlußfassung

* Die §§ 8 bis 57 waren früher §§ 108 bis 157.

über die Auflösung statt, wobei die Anwesenheit oder die Vertretung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. (§ 48 lit. a d. St.)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, gleichviel, ob sie die Rechte und Interessen aller Mitglieder oder nur derjenigen einer einzelnen Abteilung betreffen. Zu einem Beschlusse über Abänderung der Statuten und Versicherungsbedingungen, sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der abgegebenen berechtigten Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet in der Regel der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme, bei Wahlen das Los (s. § 17 d. St.).

Die nach Maßgabe der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder des Vereins rechtsverbindlich.

Es steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht gegen diese Beschlüsse unter keinen Umständen zu. Dieselben treten sofort und, falls sie die Abänderung der Statuten, der Versicherungsbedingungen, sowie die Auflösung des Vereins betreffen, sobald sie von der Königlich württembergischen Staatsregierung genehmigt sind, in Kraft.

§ 14. **Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung.** Die Gegenstände, über welche die Generalversammlung verhandelt und beschließt, sind nachfolgende:

1) der jährliche Geschäftsbericht des Vorstands,
2) der jährliche Rechnungsabschluß und die Bilanz, sowie die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands (§§ 45—47, 18 und 56 d. St.),
3) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 28 d. St.),
4) die Wahl der Revisionskommission (§ 18 d. St.),
5) Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Statuten und der Versicherungsbedingungen (vgl. übrigens § 21 Z. 4 d. St.),
6) die Auflösung des Vereins (§ 48 d. St.),
7) alle andern Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen,
8) Beschlußfassung über die Verwendung eines bei der Liquidation des Vereins nach § 55 d. St. etwa noch übrigen Vereinsvermögens.
9) Der Beschluß über Errichtung einer Pensionskasse für die Beamten des Vereins und die Feststellung des von dem Verein an diese Pensionskasse jährlich zu zahlenden Beitrags.

§ 15. **Geschäftsleitung in der Generalversammlung.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung beider wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende ernennt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zur Auszählung der Stimmen zwei Stimmzähler, welche wenn nötig auch die Lose anfertigen.

§ 16. **Protokolle.** Die Protokolle der Generalversammlung werden womöglich durch einen Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Stimmzählern, dem Vorstande oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 17. **Abstimmung.** Die Abstimmung (§ 13 d. St.) erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, in andern Fällen ohne solche, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende aus der Hand eines der Stimmzähler zieht. (§ 13 d. St.)

§ 18. **Revisionskommission.** Die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres wählt gemäß § 13 d. St. drei rechnungsverständige Kommissäre womöglich aus der Zahl der in Stuttgart wohnenden Vereinsmitglieder, welche weder Mitglieder des Verwaltungsrats, noch Vereinsbeamte sind, mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen, welche der Generalversammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu revidieren und sich von dem Vorhandensein der in dem Rechnungsabschluß und der Vermögensübersicht aufgeführten Gelder und Wertpapiere Ueberzeugung zu verschaffen. Die Aufgabe dieser Revisoren beginnt je spätestens 12 Wochen vor jeder ordentlichen Generalversammlung und endigt mit dem Schlusse derselben. Im Falle der Verhinderung eines gewählten Revisors können die beiden andern Revisoren einen Dritten, der hiezu geeignet ist, beiwählen.

Die Revisionskommission ist berechtigt und verpflichtet, im Geschäftslokale des Vereins die Rechnungen, Bücher und Kassen-

bestände und
soweit sie es
erstattet sie
mindestens 1
des Verwalt
Die Ge
berichts über
Revisionskom
führung nich
die Entlastun

§ 19.
Wahrnehmun
zur Ueberwac
der Verwaltu
drücklich der
sind, fallen
§ 20.
insbesondere
1) Die
Stellvertrete
des Verwalt
rats (§ 31,
2) Die
seine Stellv
(§§ 33 bis
3) Die
wegen grobe
Vertretung
4) Die
gebenden jä
d. St.).
5) Die
spondenzen
6) Die
der Tantièn
a) den
b) das
Stel
c) den
(§§
d) sold
Ma
7) Die
festgestellten
der Rechnu
Ermäßigun
ob in zweif
kosten oder
sind (§ 5
8) Die
notwendig
Entschädigu
9) Die
sammlung
lässigkeit ei
stellten An
Wahl eines
10) D
die verzins
und Veräu
d. St. ent
lehen für
11) D
Betrag vo
darüber, o
genannten
zahlung er
§ 21.
Verwaltun
1) Di
sicherungsb

2) im Falle ein Mitglied seine Ansprüche an den Verein wegen Verletzung der Versicherungsbedingungen verwirkt hat, statt dieses Verlustes dem Mitgliede eine unter dem geschätzten Betrage seines Schadens stehende Konventionalstrafe nach seinem Ermessen anzusetzen;

3) im Falle ganze Korporationen, Gesellschaften, Vereine oder Klassen von Personen bei dem Verein nach einer der in § 2 d. St. festgestellten Versicherungsformen sich beteiligen wollen, Ausnahmebestimmungen eintreten zu lassen, soweit sie mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vereinbar sind und die Rechte und Interessen der übrigen Mitglieder nicht verletzen.

4) die Versicherungsbedingungen vorübergehend bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehältlich der Genehmigung der Kgl. württb. Staatsregierung abzuändern und zu ergänzen, sowie solche Bestimmungen derselben, welche die Versicherungsformen begrenzen, auf Grund der Forderung besonderer Prämienzahlung zu erweitern.

5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit andern Versicherungsgesellschaften Verträge auf Grund der jeweils bestehenden Statuten und Versicherungsbedingungen des Vereins dahin gehend abzuschließen:

a. daß der Verein die von ihm übernommenen Versicherungen teilweise andern Gesellschaften in Rückversicherung giebt oder auch von solchen Gesellschaften Versicherungen in Deckung oder Verwaltung übernimmt,

b. daß der Verein durch Abschluß eines Collectivversicherungsvertrags mit einer Aktiengesellschaft sowohl die Verbindlichkeit der Mitglieder seiner einzelnen Abteilungen zu Prämien-Nachzahlungen an den Verein, als auch die Gefahr einer etwaigen Unzulänglichkeit der Fonds der einzelnen Abteilungen zur Erfüllung der vom Verein übernommenen Verpflichtungen vermindert. Diese Entlastung muß jedoch stets sämtlichen Mitgliedern einer Abteilung gleichmäßig und gleichzeitig gewährt werden. Die Versicherungsgebühren hat die betreffende Abteilung allein zu tragen.

c. Ebenso darf der Verwaltungsrat einen Vertrag dahin abschließen, daß einzelne Versicherte von der Nachzahlungsverbindlichkeit gegen den Verein entbunden werden, wenn und soweit dieselbe von einer Aktiengesellschaft an Stelle des Mitglieds übernommen und erfüllt wird. In diesem Fall hat das betreffende Mitglied die Prämie, welche der Verein dieser Aktiengesellschaft bezahlen muß, besonders zu entrichten.

Für den Fall, daß der Abschluß des in Lit. b näher bezeichneten Vertrags von der Bildung eines gemeinschaftlichen Deckungsfonds für die bei dieser Versicherung beteiligten Abteilungen des Vereins abhängig gemacht wird, unterliegt der Abschluß dieses Vertrags der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 22. **Zusammensetzung des Verwaltungsrats; notwendige Eigenschaften der Mitglieder desselben.**

A. Der Verwaltungsrat besteht aus acht von der Generalversammlung zu wählenden und nach lit. B dieses § hiezu qualifizierten in Stuttgart wohnenden Mitgliedern; derselbe kann durch Beiwahl weiterer Mitglieder bis zur Zahl von zwölf sich verstärken (§ 24 Abs. 1 d. St.). Mitglied des Verwaltungsrats ist auch der Rechtsrat des Vereins (§ 39 d. St.).

Der Verwaltungsrat kann sich ferner Ehrenmitglieder bis zur Zahl von sechs beiwählen. Diese haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrats anzuwohnen und gleich den übrigen Mitgliedern desselben an den Abstimmungen Teil zu nehmen (siehe auch § 30 Abs. 2 d. St.).

B. In den Verwaltungsrat sind nur solche Mitglieder des Vereins wählbar, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und weder Beamte des Vereins noch Mitglieder der Verwaltung einer Konkurrenzanstalt sind.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats ohne Weiteres enthoben.

Ebenso ist ein solches Mitglied, übrigens unbeschadet seiner Rechte aus den bestehenden Verträgen, verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn die Generalversammlung dies beschließt oder wenn dasselbe in Konkurs gerät.

§ 23. **Wahl und Austritt der Mitglieder des Verwaltungsrats.** Dieselben werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren aus der Zahl der Versicherten, welche die in § 22 d. St. bezeichneten Eigenschaften besitzen, gewählt.

Von dem Verwaltungsrat scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus; diese wird das erste Mal durch das Los, später durch die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können alsbald wieder gewählt werden.

Die gewählten Mitglieder treten mit der Wahl in ihre Stellung ein und fungieren bis zur Neuwahl in der Generalversammlung desjenigen Jahres, mit welchem ihre Wahlperiode abläuft.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen.

Eine Ausnahme findet jedoch im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins statt, soferne hier die Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur Beendigung der Liquidation fungieren müssen (§ 50 d. St.).

§ 24. **Leitung und Legitimation des Verwaltungsrats.** Der Verwaltungsrat erwählt in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres folgenden Sitzung in der in § 26 d. St. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Letzterer hat, so lange er in dieser Eigenschaft fungiert, ganz dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Ebenso nimmt der Verwaltungsrat in dieser Sitzung die etwaige Beiwahl von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Verwaltungsrats auf die Dauer von zwei Jahren vor (§ 22 lit. A d. St.).

Seine Legitimation führt der Verwaltungsrat durch diese Statuten, durch seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung.

§ 25. **Sitzungen des Verwaltungsrats.** Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte dies erfordern, auf die schriftliche die Tagesordnung enthaltende Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu Stuttgart.

Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrates muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen. Letzterer hat das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrats anzuwohnen. Hiebei führt derselbe eine beratende Stimme und hat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung den Vortrag zu erstatten.

Soweit über persönliche Angelegenheiten des Vorstands verhandelt wird, ist seine Anwesenheit ausgeschlossen.

§ 26. **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Verwaltungsrats.** Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und von vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats erforderlich und genügend.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Wahlen findet gewöhnlich schriftliche Abstimmung statt; es finden hiebei die Bestimmungen des § 17 d. St. sinngemäße Anwendung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme.

Bei minder wichtigen Gegenständen kann die Abstimmung der Mitglieder ausnahmsweise im Wege der Zirkulation eingeholt werden. Auf Antrag ist jedoch der betreffende Gegenstand in der Sitzung des Verwaltungsrats zu behandeln.

§ 27. **Protokolle, Ausfertigungen und Bekanntmachungen.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind Protokolle abzufassen.

Dieselben sind von den Anwesenden zu unterzeichnen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriftstücken des Verwaltungsrats von diesem aufzubewahren.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter für den Verwaltungsrat verbindlich unterzeichnet.

§ 28. **Wahl besonderer Komites.** Der Verwaltungsrat ist befugt, sowohl zu selbständiger Behandlung einzelner ihm nach diesen Statuten zustehenden Geschäfte oder Geschäftszweige als zur Vorbereitung für seine Beratungen unter eigener Verantwortung aus seiner Mitte Komites zu wählen. Insbesondere kann die selbständige Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung, namentlich das Ausleihen der disponibeln Gelder (§ 20 Ziff. 10 d. St.) nach Maßgabe des § 43 d. St. einem solchen Komite übertragen werden. Mitglied dieses Komites ist der Rechtsrat des Vereins.

§ 29. **Fortsetzung.** Den Sitzungen dieser Komites hat regelmäßig der Vorstand mit beratender Stimme anzuwohnen. Sind Geschäfte einem Komite zu selbständiger Behandlung und Erledigung zugewiesen, so hat im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen Komite und Vorstand auf Antrag eines derselben der Verwaltungsrat zu entscheiden.

Auf die Beratung und Beschlußfassung der Komites finden die für den Verwaltungsrat gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung (§ 26 Absatz 2, 3 u. 4 d. St.).

§ 30. **Remuneration des Verwaltungsrats.** Der Verwaltungsrat bezieht außer dem Ersatze der durch seine Funktion etwa veranlaßten baren Auslagen für seine Mühewaltung ein Prozent der jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen; übersteigen letztere die Summe von 600,000 Mark, so wird aus dem Mehrbetrag bis zu 1,600,000 Mark einschließlich nur ein halb Prozent und von dieser letzteren Summe an nur ein viertel Prozent vergütet. Die Verteilung dieses Betrags unter seinen Mitgliedern bleibt ihm überlassen.

Dagegen ist mit der Stelle eines Ehrenmitglieds des Verwaltungsrats als solcher eine Belohnung nicht verbunden.

§ 31. **Das deputierte Mitglied des Verwaltungsrats.** Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ein Mitglied ernennen, welches die Aufgabe hat, nach Maßgabe der Statuten und Versicherungsbedingungen eine fortwährende eingehende Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands zu üben und mit diesem in geeigneten Fällen des laufenden Dienstes Beratung zu pflegen und thätig zu sein.

Der Deputierte des Verwaltungsrats hat hienach von dem gesamten laufenden Geschäfte täglich Kenntnis zu nehmen, die Kasse und das Portefeuille wenigstens monatlich einmal zu revidieren und über den Bestand von Beidem ein Protokoll aufzunehmen. Für Verhinderungsfälle ist ein Stellvertreter des Deputierten zu wählen. Die Namen dieser Beiden sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Zu ihrer Legitimation dient das Wahlprotokoll.

§ 32. **Remuneration des Deputierten.** Der Deputierte bezieht neben seiner Remuneration als Mitglied des Verwaltungsrats einen festen Gehalt. Auch der Stellvertreter genießt eine angemessene Entschädigung (§ 20 Ziff. 6 d. St.).

C. Der Vorstand.

§ 33. **Bestellung und Legitimation.** Die unmittelbare Leitung der Geschäfte wird einem Vorstand übertragen. Derselbe wird von dem Verwaltungsrat gewählt und besteht aus einer oder zwei Personen, welche den Titel „Direktor" führen. Die Namen der Vorstandsmitglieder und jeder Wechsel in ihrer Person sind von dem Verwaltungsrat in den Vereinsblättern bekannt zu machen. Die Legitimation des Vorstands wird durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolls dargethan.

§ 34. **Notwendige Eigenschaften des Vorstands.** Hierüber kommen die bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsrats in § 22 d. St. getroffenen Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen über die Beamteneigenschaft zur Anwendung.

§ 35. **Stellvertretung des Vorstands.** In Fällen der Verhinderung des Vorstands und zu seiner dienstlichen Unterstützung werden vom Verwaltungsrat mehrere Stellvertreter des Vorstands aus der Zahl der höheren Beamten des Vereins gewählt (siehe § 20 Z. 2 und § 38 Schlußsatz d. St.). Zur Legitimation der Stellvertreter dient eine Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§ 36. **Anstellungsbedingungen.** Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen Dienstverhältnisse des Vorstandes werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrat festgestellt (§ 20 d. St.). Durch diesen Vertrag muß dem Vorstand eine feste jährliche Besoldung und ein Anteil an den jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen des Vereins zugesichert werden. Andererseits muß in dem Vertrag dem Verwaltungsrate ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, den Vorstand wegen grober Pflichtverletzung in seinen Amtsverrichtungen jederzeit auf Grund eines Beschlusses, bei welchem wenigstens $^3/_4$ aller Stimmen des Verwaltungsrats sich für die Suspension ausgesprochen haben, zu suspendieren. In diesem Falle entscheidet eine innerhalb zwei Monaten einzuberufende General-Versammlung darüber, ob die Suspension aufzuheben oder der Vorstand zu entlassen sei. Wenn die Entlassung ausgesprochen wird, so verliert der Vorstand von dem Zeitpunkte der Suspension an alle nach dem Vertrage oder den Statuten ihm sonst zustehenden Ansprüche an den Verein auf Besoldung und sonstige Bezüge, soweit dieselben von dem Verwaltungsrat nicht ausdrücklich anerkannt werden.

§ 37. **Vertretung und Geschäftsleitung des Vereins.** Insoweit die Leitung der Geschäfte nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten ist, führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach Außen, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, dem Publikum und den einzelnen Vereinsmitgliedern gegenüber, in Gemäßheit der Statuten und Versicherungsbedingungen, der ihm vom Verwaltungsrat zu erteilenden allgemeinen Geschäftsinstruktion und der besonderen Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats; er ist auch der Vorgesetzte der Verwaltungsbeamten.

Insbesondere sind es nachstehende Funktionen, zu welchen der Vorstand berechtigt und verpflichtet ist:

1) Die Anstellung und Entlassung von Beamten, Agenten, Reiseagenten (Inspektoren), Agenturärzten und Bevollmächtigten des Vereins. Er darf jedoch Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 Mark oder mehr beziehen, nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats anstellen und entlassen (§ 20 Ziff. 6 d. St). Es steht ihm aber deren einstweilige Suspension zu.

2) Der Abschluß und die Ablehnung von Versicherungsverträgen, ebenso die Kündigung gegenüber von Mitgliedern.

3) Das Bestreiten und die Anerkennung von Schadensersatzansprüchen an den Verein bis zum Betrage von 6000 Mark einschließlich (§ 20 Ziff. 11 d. St.), sowie die Zahlungsanweisung für dieselben.

4) Die Abfassung des jährlichen Geschäftsberichts.

5) Die Aufstellung halbjährlicher Rechnungsübersichten und kurzer Berichte über den Stand des Unternehmens, sowie der jährliche Hauptabschluß der Rechnungen und die Anfertigung der Bilanzen, welche Zusammenstellungen dem Verwaltungsrate zur Beschlußfassung vorzulegen sind.

6) Der Vortrag bei dem Verwaltungsrat über die Geschäftsführung des Vereins (§ 25 d. St.).

7) Der Antrag an den Verwaltungsrat oder das Ausleihkomite (§ 28 d. St.) wegen Ausleihung der Gelder.

8) Die Prozeßführung für den Verein, unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Rechtsrats (§ 39 d. St.).

Die dem Vorstand vom Verwaltungsrat erteilte Geschäftsinstruktion ist dritten Personen gegenüber wirkungslos und es kann diesen eine etwaige Verfehlung des Vorstands gegen dieselbe nicht entgegengehalten werden.

§ 38. **Verbindliche Erklärungen des Vorstands und seiner Stellvertreter.** Der Vorstand oder dessen Stellvertreter unterzeichnen alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrate vorbehalten sind, insbesondere Versicherungs-Urkunden, Verträge, Rechnungsaufstellungen und Vollmachten.

Die Unterschrift im Namen des Vereins lautet:

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
in Stuttgart.

Vorstand: N. N.

Im Falle der Stellvertretung weiter:

In Vertretung: N. N. N. N.

Verbindliche Erklärungen können für den Verein abgegeben werden:

a) von jedem Mitglied des Vorstands allein, auch wenn dieser aus zwei Personen besteht;

b) von den Stellvertretern des Vorstands nur im Zusammenwirken von zwei Stellvertretern, insbesondere durch deren Collektivunterschrift (§ 35).

D. Der Rechtsrat.

§ 39. **Funktion desselben.** Zur Prüfung oder Ausführung aller derjenigen Geschäfte, welche in rechtlicher Beziehung eine besondere Behandlung erfordern, wird ein in Stuttgart ansäßiger Rechtsanwalt als „Rechtsrat des Vereins" vom Verwaltungsrat gewählt.

Derselbe vertritt den Verein als dessen Syndikus vor den Gerichten, Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und ist Mitglied des Verwaltungsrats und des etwa gewählten Ausleih-

komites (§ 22 u. 28 d. St.). Er hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle aufzustellen.

§ 40. **Remuneration des Rechtsrats.** Der Rechtsrat ist für alle dem Vereine geleisteten Dienste zu honorieren. Er genießt außerdem Mitanteil an der Remuneration des Verwaltungsrats.

E. Die Aerzte des Vereins.

§ 41. **Funktion der Aerzte.** Von dem Verwaltungsrat wird zur Unterstützung des Vorstands mindestens ein Vereinsarzt und ein Stellvertreter desselben gewählt, sowie das Honorar derselben mit ihnen vereinbart (§ 20 d. St.).

Der Vereinsarzt hat die eingehenden ärztlichen Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke, ebenso die Schadenanmeldungen und die hierauf bezüglichen ärztlichen Atteste und sonstigen Papiere vom ärztlichen Standpunkte aus zu prüfen und nötigenfalls schriftlich zu begutachten, ebenso alle anderen einer ärztlichen Beurteilung bedürftigen Angelegenheiten zu besorgen. Im Falle eines Anstandes darf gegen den Antrag des Vereinsarztes ohne Genehmigung des Verwaltungsrats eine Versicherung nicht abgeschlossen und eine Versicherungssumme nicht ausbezahlt werden.

Für die Agenturen bestellt der Vorstand zur Ausführung der nötigen ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, sowie zur Ausfertigung der erforderlichen ärztlichen Zeugnisse Agenturärzte.

§ 42. **Agentur-Inspektion.** Zur Beaufsichtigung der Agenten des Vereins, sowie zur Besorgung von Reisen, welche in Angelegenheiten des Vereins sonst nötig werden, kann der Vorstand einem derjenigen Beamten, deren Besoldung der Verwaltungsrat nach § 20 Ziff. 6 lit. d d. St. genehmigt hat, Vollmacht erteilen.

§ 43. **Anlage des Vereins-Vermögens.** Die verfügbaren Geldmittel des Vereins sind so weit möglich verzinslich anzulegen. Die Geldanlage erfolgt:

1) durch Ausleihen auf Unterpfänder, welche den in einem der deutschen Bundesstaaten geltenden Vorschriften für Vormünder entsprechen,

2) auf Schuldscheine, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaat oder von einem auswärtigen Staat, von welchem der Verein zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist, ausgegeben oder garantiert oder von einer in gutem Kredit stehenden Korporation, insbesondere einer Gemeinde des Deutschen Reichs ausgestellt, oder sonst nach den in Ziffer 1 genannten Vorschriften für die Anlage von Mündelgeldern zulässig und zu einem festen Zinsfuß verzinslich sind. Soweit diese Schuldscheine Inhaberpapiere sind, müssen sie entweder auf den Namen des Vereins eingetragen werden oder müssen die Couponsbogen derselben von den Mänteln getrennt und einer soliden Bankanstalt in Verwahrung gegeben werden.

3) Die Erwerbung von Liegenschaften ist nur insoweit zulässig, als die Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder die Vermeidung von Verlusten an ausstehenden Forderungen des Vereins es nötig macht (§ 20, Z. 10 d. St.).

4) Die Versicherungsurkunden der Abteilungen IV, V u. VI können gegen ihre pfandweise Hinterlegung bis zu 90% des für die einzelne Urkunde zurückgelegten Deckungskapitals gegen angemessene Verzinsung vom Verein beliehen werden.

§ 44. **Verwaltungskosten und Zinsen.** Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden auf die jährlichen Prämieneinnahmen sämtlicher Abteilungen (§ 2 Abt. I—VII d. St.) nach gleichen Prozenten verteilt.

Nachdem dies buchmäßig erfolgt und der sich hienach ergebende Prozentsatz ermittelt ist, werden die Verwaltungskosten der Abteilungen V u. VI ihres geringeren Geschäftsaufwands wegen gegenüber den andern Abteilungen um sechs Prozent vermindert, und der bei diesen zwei Abteilungen hienach in Wegfall kommende Betrag den übrigen Abteilungen nach gleichen Prozenten ihrer Einnahme zugeschrieben.

Würden z. B. die Verwaltungskosten durchschnittlich 14% betragen, so dürfte hienach der Abt. V u. VI nur 8% berechnet werden.

Die im Laufe eines Jahres aus den angelegten Kapitalien erzielten Zinsen sind in folgender Weise bei der Jahresabrechnung zu verteilen.

a. In erster Linie wird der Gesamtbetrag sämtlicher verzinsbarer Fonds, welche laut der Bilanz am Beginn des Rechnungsjahres vorhanden sind, mit Ausnahme der Reserve für vorausbezahlte Prämie (Prämien-Reserve) und der Reserve für angefallene, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schaden-Reserve) festgestellt und diesen Fonds bis zu 4% Zins gutgebracht; alsdann wird

b. dem Gesamtbetrag dieser Fonds (Lit. a) das ebenfalls bei Beginn des Rechnungsjahres vorhandene gesamte verzinslich angelegte Vermögen des Vereins gegenübergestellt. Ist letzteres Vermögen größer als der erstberechnete Betrag, so wird das Mehr des vorhandenen angelegten Kapitals als aus den Schaden- und Prämien-Reserven stammend, betrachtet und es wird deshalb aus diesem Mehrbetrag ein Jahreszins bis zu 8% berechnet und der sich hienach ergebende Zins auf die Schaden- und Prämien-Reserven ihrer Höhe gemäß nach gleichen Prozenten verteilt.

c. Der etwa dann noch verbleibende Zins wird schließlich auf die erstgenannten Fonds (Lit. a) als Deckungskapital-, Sicherheitsfonds ꝛc. allein übertragen.

Im Falle der Ausdehnung der Unfallversicherung (Abteilung II) auf Kriegsgefahr, ist der Verein berechtigt, für diese Versicherung und für die Verwaltung des anzusammelnden Kriegsfonds nur diejenigen Verwaltungskosten aufzurechnen, welche in dem von der Generalversammlung und der K. württemb. Regierung genehmigten Reglement der Kriegsversicherung festgesetzt sind. Demnach findet für diese Versicherung eine weitere gemeinschaftliche Tragung irgend welcher Kosten mit den Abteilungen des Vereins, als im Reglement bestimmt ist, nicht statt.

§ 45. **Rechnungsjahr.** Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Inventar über das Vereins-Vermögen wird auf den 31. Dezember jedes Jahres aufgenommen.

§ 46. **Abrechnung und Bilanz.** Die Geschäftsbücher des Vereins werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Vereinsvermögen auf diesen Tag von dem Vorstande spätestens bis letzten März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Verwaltungsrate und dann von der Revisionskommission speziell geprüft und von der Generalversammlung Entlastung erteilt. (§§ 18 u. 56 d. St.)

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögensteile des Vereins findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Abscheidung.

Der Verwaltungsrat hat zu bestimmen, wie viel an dem Kostenwert der im Besitz des Vereins befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist. Es darf jedoch die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Prozent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Prozent betragen, wobei dem Verwaltungsrat zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Ansatz zu bestimmen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere nach Maßgabe der Abnutzung angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergiebt den Ueberschuß oder das Defizit des Rechnungsjahres; dieses Ergebnis ist am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen.

Unter den Ausgaben sind stets die vollen Organisationskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

§ 47. **Fortsetzung.** Der Vorstand ist verpflichtet nicht allein für jede einzelne Abteilung sondern auch für die innerhalb einer Abteilung eingeführten Unterabteilungen buchmäßig abgesonderte Rechnung zu führen, um festzustellen, ob die Einnahmen jeder einzelnen Unterabteilung zur Erfüllung der vom Verein übernommenen Verpflichtungen genügen.

Bei der jährlichen Abrechnung und Aufstellung der Bilanz sind dagegen nur die Ergebnisse der einzelnen Abteilungen zu veröffentlichen.

Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1) Unter die Aktiva:

a) der bare Kassenbestand am Jahresschlusse;

b) der Bestand an Effekten und Wertpapieren, inkl. der laufenden Zinsen; dieselben müssen nach Gattungen spezifiziert und dürfen nie höher als zum Frankfurter oder nötigenfalls Berliner Tageskurse des betreffenden 31. Dezember in Ansatz gebracht werden;

c) die ausstehenden Forderungen des Vereins, Zinsen eingerechnet;

d) die Werte der Immobilien und der Mobilien aller Art, soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisiert sind.

2) Unter die Passiva:

a) die für spätere Zeit vorausbezahlten Prämien (Prämienreserven);

b) die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden (Schaden-Reserven);

c) der Betrag der Rentenfonds;

d) der nach § 43 d. St. anzulegende Betrag des Deckungskapitals und ferner der Sicherheits- und der Dividendenfonds;

e) der Betrag der Allgemeinen Reserven;

f) das Guthaben sonstiger Gläubiger.

Bei der Anlage der Rentenfonds ist stets die Höhe des für den einzelnen Schadensfall notwendigen Deckungskapitals nach der in den Versicherungsbedingungen gegebenen Rententabelle zu berechnen, das volle Deckungskapital zu reservieren und gemäß § 43 Ziff. 1 u. 2 d. St. anzulegen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß im Auszug durch die Vereinsblätter (§ 57 d. St.) und durch den Staatsanzeiger für Württemberg nach erfolgter Prüfung der Revisionskommission öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 48. **Von der Auflösung des Vereins.** Die Auflösung des Vereins findet statt:

a) wenn die Generalversammlung, bei welcher mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist, dieselbe mit $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen beschließt (§ 13 Abs. 2 d. St.), und die Königlich württembergische Staatsregierung diesem Beschlusse ihre Genehmigung erteilt;

b) wenn das Konkursverfahren gegen den Verein eröffnet wurde.

§ 49. **Bekanntmachung der Auflösung.** Die Auflösung des Vereins muß, wenn sie nicht eine Folge des Konkursverfahrens ist, zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von 8 Tagen durch die Blätter des Vereins (§ 57 d. St.) von dem Verwaltungsrat bekannt gemacht werden. In dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger des Vereins aufgefordert werden, ihre Forderungen bei dem Vorstand des Vereins anzumelden.

§ 50. **Liquidation.** Die Liquidation des Vereins erfolgt, wenn nicht ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammluug etwas Anderes beschließt, durch den Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsrats nach Maßgabe dieser Statuten.

Ordentliche Generalversammlungen (§ 9 d. St.) finden, nachdem die Auflösung des Vereins beschlossen ist, nicht mehr statt.

§ 51. **Fortsetzung.** Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung an dürfen neue Mitglieder in den Verein nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens gegen den Verein verlieren die Mitglieder oder deren Erben alle Rechte auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, von denen die Versicherten nach dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung etwa betroffen werden; desgleichen werden auch die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Versicherungssummen der Abteilungen V und VI nicht mehr ausbezahlt.

Dagegen sind die von den Mitgliedern früher erworbenen Ansprüche auf Entschädigung sowie alle andern Ansprüche an den Verein und an das Vermögen der einzelnen Abteilungen desselben von den Berechtigten bei Gericht anzumelden.

Im Falle der freiwilligen Liquidation des Vereins wird für die von demselben eingegangenen Versicherungsverträge ein Endtermin mit der Maßgabe bestimmt, daß die Mitglieder oder deren Erben alle Ansprüche auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle, von welchen die Versicherten nach diesem Termin betroffen werden, verlieren, ebenso erlischt nach diesem Termin jeder Anspruch auf Leistung der Kaution. Dieser Endtermin tritt mit dem Ablauf von vierzig Tagen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung, falls bis dahin die Kgl. württ. Regierung diesen Beschluß genehmigt hat, andernfalls erst am Tage dieser Genehmigung ein.

Die angegebene Frist von 40 Tagen beginnt am Tage nach dem Beschlusse der Generalversammlung.

Ebenso werden auch an die Mitglieder der Abteilungen V und VI Versicherungssummen, welche nach diesem Endtermin fällig werden, nicht mehr ausbezahlt.

Die Mitglieder sämtlicher Abteilungen haben bis zum angegebenen Endtermin ihre Mitgliedsbeiträge statutengemäß zu entrichten.

§ 52. **Besondere Bestimmung für die Mitglieder der Abteilungen I, II und VII.** Der Verwaltungsrat hat in der in den Versicherungsbedingungen bestimmten Weise von den Mitgliedern der Abteilungen I, II und VII diejenigen Beträge noch zu erheben, welche nach Verwendung des betreffenden Sicherheits-, Dividenden- und Allgemeinen Reservefonds dieser Abteilungen noch notwendig sind, um die vor dem Endtermin begründeten und rechtzeitig angemeldeten Entschädigungsansprüche regulieren zu können.

Hierbei sind für die Rentenfonds der Abteilungen I und II diejenigen Summen zu berechnen, welche zur Befriedigung aller rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an diese Fonds erforderlich sind.

§ 53. **Rentenfonds.** Die Rentenfonds dürfen auch im Falle der Liquidation lediglich zur Sicherstellung und Bezahlung der Renten verwendet werden.

Die Verwaltung dieses Fonds, ebenso die fernere Ausbezahlung der Renten wird von der letzten außerordentlichen Generalversammlung (§ 55 d. St.) einem aus fünf Personen bestehenden Ausschuß von Mitgliedern übertragen, welcher berechtigt und verpflichtet ist, bis zur völligen Auszahlung dieser Fonds bei etwaigem Ausscheiden einer oder mehrerer Mitglieder aus dem Ausschusse sich durch Beiwahl geeigneter Personen wieder zu ergänzen, sich selbst zu konstituieren und seine Geschäftsordnung festzustellen.

Diesem Ausschuß stehen die dem Verwaltungsrate nach § 20 Ziff. 11 und § 57 d. St. zukommenden Rechte zu; derselbe ist entsprechend zu honorieren.

Ueber die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins etwa verbleibenden Ueberschusses dieses Rentenfonds entscheidet ebenfalls die letzte außerordentliche Generalversammlung.

§ 54. **Verteilung des Vereins-Vermögens.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte erfüllt sind, werden:

a. die im Voraus über den Endtermin hinaus bezahlten Prämien zurückvergütet und dadurch sämtliche Konti der Prämienreserve entlastet;

b. an die Mitglieder der Abteilung IV, V und VI nach erfolgter Auszahlung der vor dem Endtermin fällig gewordenen Versicherungssummen und nach Ausscheidung der Rentenfonds die Deckungskapitalien, welche für den Einzelnen reserviert sind, ferner die Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds gemäß der ihnen nach den Statuten und Versicherungsbedingungen zustehenden Rechte und nach der Höhe des Gesamtbetrags der von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträge ausgefolgt;

c. dagegen werden in den Abteilungen I, II, III und VII erst, nachdem alle rechtmäßigen Entschädigungs-Ansprüche der Mitglieder befriedigt sind, die Beträge der Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds an diejenigen Mitglieder, welche dem Verein am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, und zwar je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen nach Verhältnis der Gesamtsumme ihrer bisherigen Einlagen verteilt. Mitglieder, denen in den letztverflossenen 12 Monaten vom Tage des Beschlusses der Auflösung ab gerechnet die Mitgliedschaft gekündigt wurde, erhalten von diesem übrigen Vermögen, wenn sie dem Verein mindestens 5 Jahre angehört hatten, verhältnismäßig gleichviel vergütet, wie die noch Beteiligten.

§ 55. **Schlußabrechnung und Entlastung.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins mit Ausnahme der Rentenzahlung (§ 53 d. St.) erfüllt sind, hat der Vorstand eine Schlußabrechnung anzufertigen und solche dem Verwaltungsrat wie der Revisionskommission (§ 18 d. St.) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Hierauf ist von dem Verwaltungsrat eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Diese spricht auf Grund der Schlußabrechnung nach Befund die Entlastung der Verwaltungsorgane, welche nunmehr außer Funktion treten, aus, wählt den nach § 53 d. St. zur Verwaltung des Rentenfonds bestimmten Ausschuß und faßt über die Verwendung des etwa sich ergebenden Rentenfonds-Ueberschusses zu Gunsten einer gemeinnützigen deutschen Anstalt Beschluß.

Die Ausfolge dieses Ueberschusses an die zu bestimmende Anstalt darf jedoch erst nach dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern des Vereins und nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der letzten Bekanntmachung an gerechnet, durch den Ausschuß zur Ausführung gelangen.

§ 56. **Wirkung der Entlastung überhaupt.** Die Entlastung (§§ 18, 46 u. 55 d. St.) befreit sämtliche Verwaltungsorgane des Vereins von allen Verbindlichkeiten aus ihrer Geschäfsführung gegen den Verein, vorausgesetzt, daß die Entlastung nicht durch betrügliche Aufstellungen oder Veranstaltungen herbeigeführt worden ist.

§ 57. **Oeffentliche Bekanntmachungen des Vereins.** Alle öffentlichen Einladungen, Aufforderungen und sonstigen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat speziell zugewiesen sind, (§§ 10 und 49 der Statuten) durch den Vorstand und gelten als den Mitgliedern und Dritten gesetznnd ordnungsmäßig behändigt, wenn dieselben in folgende Zeitungen aufgenommen worden sind:

Schwäbischer Merkur,
Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger in Berlin,
Frankfurter Zeitung,
Münchener Neueste Nachrichten,
Kölnische Zeitung.

Der Verwaltungsrat ist übrigens befugt, außer diesen Blättern oder an Stelle derselben andere geeignete Blätter für die Bekanntmachungen des Vereins nach seinem Ermessen zu bestimmen. Solche Aenderungen sind jedoch in den übrigen Vereinsblättern zu veröffentlichen.

Amtsbl

der Königlichen Regier
und der Stadt

Stück 51. Den 22. Dezembe

Bekanntmac

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, d Regierungs-Amtsblatte vom Jahre 1893 ab **zum Preise vo** 38 Pfg.) für das Exemplar bei der hiesigen Amtsblatts-Redakti

Die Bestellungen darauf sind **möglichst bald** durch bewirken, da das Register bereits in der ersten Hälfte des Janu

Potsdam, den 5. Dezember 1893.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

273. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schlächterinnung zu Lichtenberg, daß Arbeitgeber, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. April 1894 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Amtsbezirke Lichtenberg, Friedrichsfelde, Stralau und Biesdorf umfaßt.

Potsdam, den 12. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

274. In Abänderung der gemäß II. № 6 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 10. Juli 1892 — § 8 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 — R.-G.-Bl. S. 379 — am 20. Oktober 1892 Stück 44 des Regierungs-Amtsblatts für 1892 festgesetzten Geldbeträge für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter setze ich diesen Lohn für die **bisherige Gemeinde Neu-Glienicke** (welche mit der Gemeinde Alt-Glienicke zu einer Gemeinde unter dem Namen Alt-Glienicke vereinigt ist), hierdurch mit denselben Beträgen fest, wie dieselben für die bis dahin alleinstehende Gemeinde Alt-Glienicke am 20. Oktober 1892 angeordnet wurden, nämlich:

für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 2,40 M.,
für weibliche Arbeiterinnen über 16 Jahre auf 1,50 M.,
für männliche Arbeiter unter 16 Jahren auf 1,30 M.,
für weibliche Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf 1 M.

Außerdem werden für den Gutsbezirk „Artillerie-schießplatz Cummersdorf" — welcher von dem Gutsbezirk Cummersdorfer Forst abgezweigt worden — dieselben Geldbeträge festgesetzt, die in dem vorerwähnten Amtsblatte für den Gesammtbezirk: Gutsbezirk Cummersdorfer Forst bislang zu Grunde gelegt sind, nämlich für

mä
we
mä
we

275.
Erlaß
stande
Allerhö
einer i
Regieru
Gegens
Industri
Staats
P
Der R

276.
der La
zum B
Durchfü
errichte
P

277.
meinde
28. S
tow ab
№ 6
P

278.
feuche
sicken
helm
F
endeter

Vorwerk Dorotheenhof, Kreis Osthavelland, bei einer Kuh des Rittergutsbesitzers von Knoblauch in Buschow, Kreis Westhavelland, bei einer krepirten Kuh des Büdners Gohl zu Rangsdorf, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen des Viehmästers Bellack in Friedrichsberg, unter dem Rindvieh des Kossäthen Lindenberg in Eiche, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Scheck in Wegendorf, Kreis Oberbarnim, in Neu-Stahnsdorf, Kreis Beeskow-Storkow.

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindvieh des Stellmachermeisters Merten in Flatow, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 19. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der kleinen Jagd.

11. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird die Jagd auf: Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen mit Ablauf des **17. Januar 1894** geschlossen.

Potsdam, den 13. Dezember 1893.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

132. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der erste Absatz der № 1 der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung von Schutzmännern, welche weder Militair-Anwärter sind, noch eine neunjährige aktive Militair-Dienstzeit zurückgelegt haben, folgende Aenderung erfahren hat:

„Die Bewerber müssen ihrer aktiven Dienstpflicht im Heere beziehungsweise in der Marine genügt, die Unteroffiziercharge erlangt haben und dürfen zur Zeit ihrer Meldung für den Dienst in der Schutzmannschaft den Militairpersonen des Friedensstandes nicht mehr angehören. Sie dürfen ferner das 35. Lebensjahr nicht überschritten und müssen eine Körpergröße von mindestens 1,65 m haben".

Die Beiträge zur Pensions-Zuschuß-Kasse (cfr. № 10 der Bestimmungen) sind vom 1. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres auf 3 Mark monatlich erhöht worden.

Berlin, den 15. Dezember 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

133. Die dem Auswanderungs-Agenten August Langer, hierselbst Platz vor dem neuen Thor 1, unterm 29. Juli 1886 ertheilte Genehmigung zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Hamburg und Stettin nach Australien und Amerika mit Ausnahme von Brasilien ist am heutigen Tage dahin erweitert worden, daß der Genannte als Hauptagent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers John W. Meyer, Direktors der Hamburg-Amerikanischen Packetschifffahrts-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg, befugt ist, Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung auf den von Deutschen Häfen nach Canada fahrenden Schiffen der Gesellschaft auch von Antwerpen aus, zu vermitteln.

Berlin, den 12. Dezember 1893.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

134. Dem Auswanderungsagenten Karl Stangen, Mohrenstraße 10 hierselbst, ist auch für das Jahr 1894 die Genehmigung ertheilt worden, als Generalagent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers, Schiffsmaklers Theodor Ichon zu Bremen, innerhalb des preußischen Staats — mit Ausnahme der Provinz Hannover — Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Bremen oder Hamburg aus nach den Vereinigten Staaten von Nord-America, Canada, Australien und Süd-Amerika — mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela — zu vermitteln und Unteragenten zu bestellen.

Berlin, den 15. Dezember 1893.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung der Packet-Annahmestelle des Postamts 4 (Stettiner Bahnhof).

58. Am 17. Dezember Abends nach Dienstschluß wird die Packet-Annahmestelle des Postamts 4 (Stettiner Bahnhof) vom Stettiner Bahnhofe nach dem Hause Schlegelstraße Nr. 14 verlegt.

Berlin C., 11. Dezember 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postsendungen.

59. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:
- an Mertz in Magdeburg,
- an Muchow in Friesack,
- an Kortmann in Schöneberg bei Berlin,
- an Brinitzer in Beuthen O.-Schles.,
- an Schwarz in Zürich,
- an C. Kurz in Budapest,
- an Otto Fähnrich in Kiel,
- an Rabe in Straßburg (Els.),
- an König in Goslar,
- an Hotel zum schwarzen Adler in Memel.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bücher, 1 Hammer, Typen, Portemonnaies, Knöpfe, Ohrringe, Messer, Haken, Schrauben, Eisentheile, 1 Brieföffner, Nadeltönnchen, Hornschalen, Bügeleisen, Geduldspiele, Wolle, Scheere, Perlen, Bürsten, Nadeln, Schnur, Federhalter, Strümpfe, Taschentücher, Trauerflore, Noten.

Die unbekannten Absender und Eigenthümer der vor-

bezeichneten Sendungen rc. werden aufgefordert — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 14. Dezember 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

60. In Güterberg wird am 15. Dezember eine mit der Postagentur dortselbst verbundene Reichstelegraphenanstalt für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden. Potsdam, den 12. Dezember 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

61. In dem zum Kreise Osthavelland gehörigen Dorfe Etzin tritt am 13. Dezember d. J., dem Tage der Betriebseröffnung auf der Kleinbahn Nauen—Ketzin (Havel), eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit. Die neue Postagentur erhält Verbindung mit den in den Zügen der genannten Kleinbahn verkehrenden Schaffnerbahnposten und wird in Bezug auf Betriebsverband und Rechnungslegung dem Kaiserlichen Postamte in Nauen zugetheilt. Den Landbestellbezirk der Postagentur in Etzin bilden folgende, bisher zum Landbestellbezirk der Postämter in Wustermark und Ketzin (Havel) gehörige Ortschaften rc.: Knoblauch (Br.), Summt (Etziner Freigut), Hoppenrader Ziegelei, Mannheimer Ziegelei und Maaß'sche Ziegeleien I. und II. Die Posthülfsstelle in Etzin tritt mit dem 12. Dezember außer Wirksamkeit.

Potsdam, 12. Dezember 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A., sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4 % und der gekündigten 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

10. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten **26. Verloosung** von Schuldverschreibungen der 4prozentigen **Staatsanleihe von 1868 A.** sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Juli 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII. Nr. 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29 zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Juli 1894 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1894 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der **Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I. № 3 bis 20, von welchen die Scheine № 3 bis 18 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine № 3 bis 10 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 5. Dezember 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

16. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. an die Erhebung des Brückenaufzugsgeldes für die Brücke zu Neuhaus lediglich durch den Schleusenmeister zu Neuhaus und nur dann erfolgt, wenn den Schiffern von den aus Staatsmitteln besoldeten Heizern der Pumpwerke bei Neuhaus thatsächlich Hülfe geleistet wird.

Berlin, den 9. Dezember 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

54. Während der Monate Januar und Februar 1894 wird der zwischen Bernau und Berlin, Stettiner Bhf. verkehrende Vorortzug 742 nach folgendem, geänderten Fahrplan zur Ablassung kommen:

Bernau	ab	5 31	Blankenburg	ab	5 58
Zepernick	„	5 39	Pankow-Heinersdorf	„	6 01
Buch	„	5 46	Pankow-Schönhausen	„	6 05
Carow	„	5 52	Berlin, Stett. Bhf.	an	6 15

Berlin, im Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

55. Am 20. Dezember d. J. wird die Endstrecke Velten-Cremmen der Nebeneisenbahn Schönholz-Cremmen nach Maßgabe der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 für den Personen- und Güter-Verkehr in Betrieb genommen werden. Die Stationen Vehlefanz und Cremmen erhalten volle Abfertigungsbefugnisse für die Beförderung von Gütern aller Art, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, die Station Schwante nur solche für Personen-, Gepäck- und Wagenladungs-Verkehr.

Mit demselben Zeitpunkte werden die Abfertigungsbefugnisse der seit dem 1. Oktober d. J. im Betriebe befindlichen Station Schönholz auf die Beförderung von Gütern aller Art, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren erweitert.

Der Frachtberechnung werden, soweit direkte Entfernungen und Frachtsätze am Tage der Betriebs-Eröffnung noch nicht eingeführt sind, im Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen die bei Anstoß der nachstehenden Entfernungen an die für Lagerhof bei Gesundbrunnen oder Hermsdorf i. d. M. sich ergebenden jeweilig niedrigsten Gesammtentfernungen zu Grunde gelegt:

	Lagerhof bei Gesundbrunnen	Hermsdorf i. d. M.
	Kilometer	
Schönholz	4	7
Vehlefanz	31	34
Schwante	33	37
Cremmen	37	41

Der Fahrplan für die zur Eröffnung gelangende Endstrecke ist bereits bei Gelegenheit der Betriebs-Eröffnung auf der Anfangsstrecke bekannt gemacht worden und auch in dem allgemeinen Fahrplane vom 1. Oktober d. J. enthalten.

Berlin, den 14. Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Stationen Reinickendorf (Dorf), Heiligensee-Güterstation und Hennigsdorf für den Vieh-Verkehr.

56. Vom 20. Dezember d. J. ab findet auf den an der Strecke Schönholz-Cremmen gelegenen Stationen Reinickendorf (Dorf), Heiligensee-Güterstation und Hennigsdorf auch die Abfertigung von lebenden Thieren statt.

Berlin, im Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Reise-Erleichterung für Weihnachten und Neujahr.

57. Mit Rücksicht auf die Lage der diesjährigen Weihnachtsfeiertage und des Neujahrstages 1894 wird zugelassen, daß die am 23. und 30. Dezember im Lokal- und Staatsbahn-Verkehr sowie im direkten Verkehr mit den sämmtlichen Nachbarbahnen (Deutschen und Oesterreichischen) gelösten Rückfahrkarten von mindestens dreitägiger Geltungsdauer zur Rückfahrt noch am 27. Dezember d. J. bezw. 2. Januar k. J. benutzt werden können.

Berlin, den 14. Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

59. Am 1. Januar 1894 wird der auf der Strecke Danzig—Lauenburg i. Pm. zwischen Kielau und Kl.-Katz gelegene Personen-Haltepunkt Gdingen für den unbeschränkten Personen- und Gepäckverkehr eröffnet. Gepäckstücke werden von Gdingen unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben. Die Abfahrt der Züge von Gdingen erfolgt: in der Richtung Kl. Katz—Danzig: Zug 23 um 2 Uhr 44 Min. Nachm., Zug 1703 um 6 Uhr 41 Min. Vorm., Zug 131 um 8 Uhr 59 Min. Vorm.; in der Richtung Kielau—Lauenburg i. Pm.: Zug 132 um 7 Uhr 12 Min. Nachm., Zug 24 um 12 Uhr 55 Min. Nachm., Zug 1704 um 10 Uhr 23 Min. Nachm. Näheres ist bei den Bahnhofs-Vorständen zu erfahren.

Bromberg, den 7. Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

60. In Rücksicht auf die diesjährige Lage der Weihnachtsfeiertage, sowie darauf, daß der Neujahrstag 1894 auf einen Montag fällt, werden die am 23. und 30. d. M. gelösten Rückfahrkarten von mindestens dreitägiger Geltungsdauer zur Rückfahrt noch am 27. d. M. bezw. 2. Januar k. J. zugelassen.

Bromberg, den 12. Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

34. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir nach Zustimmung aller Betheiligten genehmigt, daß das in den Besitz des Königlichen Domänenfiskus übergehende 0,5360 ha große Grundstück, welches zu dem im Grundbuche von Mildenberg Band IV. Blatt Nr. 106 eingetragenen Grundstücke gehört und in der Gemarkungskarte von Mildenberg Kartenblatt 2 № 108/2 verzeichnet steht, von dem Gemeindebezirk Mildenberg abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Badingen vereinigt wird.

Templin, den 12. Dezember 1893.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

35. **Nachweisun**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des genehmigten Veränderungen von Gemeinde- un

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke und Gebäude.
1.	Die in dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen des Gutsbezirks Alt-Geltow unter Kartenblatt 1 № 187/61, 188/62, 189/64, 190/68, 191/68, 192/86, 193/87, 207/78 verzeichneten, an den Obergärtner Hans Köppen zu Alt-Geltow veräußerten Parzellen von 7,7574 ha Größe und die in der Gebäudesteuerrolle unter 1 a. und b. verzeichneten Gebäude.
2.	Desgleichen unter Kartenblatt 1 № 194/87, 195/87, 203/19, 210/77 verzeichneten, an den Arbeiter Wilhelm Otto zu Alt-Geltow veräußerten Parzellen von 1,1797 ha Größe und die in der Gebäudesteuerrolle unter 1 e. und m. verzeichneten Gebäude.
3.	Desgleichen unter Kartenblatt 1 № 196/87, 197/87, 204/19, 211/77 verzeichneten, an den Kutscher Ferdinand Böhle zu Alt-Geltow veräußerten Parzellen von 0,8073 ha Größe und die in der Gebäudesteuerrolle unter 1 d. und e. verzeichneten Gebäude.
4.	Desgleichen die unter Kartenblatt 1 № 19[illegible]/87, 199/87, 205/19, 212/77 verzeichneten, an den Arbeiter Friedrich Mücke zu Alt-Geltow veräußerten Parzellen von 0,8073 ha Größe und die in der Gebäudesteuerrolle unter 1 c. und k. verzeichneten Gebäude.
5.	Desgleichen unter Kartenblatt 1 № 202/19, 209/77, 215/69, 216/110 verzeichneten, an den Gartenaufseher Karl Sens zu Alt-Geltow veräußerten Parzellen von 1,0616 ha Größe und die in der Gebäudesteuerrolle unter 1 f. und g. verzeichneten Gebäude.
6.	Desgleichen unter Kartenblatt 1 № 208/78 verzeichneten, an den Inspector Joseph Wrede zu Alt-Geltow veräußerten Parzelle von 1,8615 ha Größe.
7.	Die in den vorläufigen Forschreibungs-Verhandlungen für den Gemeindebezirk Paufin unter Kartenblatt 5 № 204/16 verzeichnete, an den Bauergutsbesitzer Karl Thieme zu Paufin veräußerte Parzelle von 0,0189 ha Größe.
8.	Desgleichen unter Kartenblatt 5 № 205/16 verzeichnete, an den Handelsmann Falkenberg in Paufin veräußerte Parzelle von 0,0189 ha Größe.

Nauen, den 29. November 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises

Personalchronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Katasterinspektor Stötzer hierselbst den Charakter als „Steuerrath" zu verleihen geruht.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Gutsbesitzer Oskar Willmann in Blossin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks II. — Friedersdorf —, ferner der Rittergutsbesitzer von Witte zu Ragow wegen des zum 4. d. M. erfolgten Ablaufs seiner Dienstzeit aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXII. — Merz — ernannt worden.

Im
direktors
sein Am
besitzer (
vertreter
nuar 18
Im
d. M.
liche La
Hohenfi
des Am

Der Kämmerer Gutheins in Beelitz ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Zum Kreisverordneten für den Kreis Niederbarnim ist der Königliche Amtsrath Wilhelm Schmidt zu Löhme gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Georg Franz an der reformirten Schloßkirche in Königsberg N.-M. ist zum Pfarrer der Parochie Neu-Langerwisch, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Gottlob Johannes Nathanael Wipprecht ist zum Pfarrer der Parochie Neuholland, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Wehle ist unter Ernennung zum Oberlehrer dem Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin überwiesen worden.

Die Lehrer Dr. Kube und Heurich sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Philipp, Mindt, Schoenknecht, Wachhausen, Loewentraut und Kallmann sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die im Laufe des Jahres 1894 von dem unterzeichneten Amtsgericht zur Veröffentlichung gelangenden Bekanntmachungen über die Eintragungen in das Firmen-, Gesellschafts- und Procuren-Register erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, das Osthavelländische Kreisblatt zu Nauen und die Fehrbelliner Zeitung, diejenigen über Eintragungen in das Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register erfolgen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger und das Osthavelländische Kreisblatt zu Nauen.

Fehrbellin, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Die in Art. 13 H.-G.-B. vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musterregister wird im Jahre 1894 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Berliner Börsenzeitung und die Märkische Zeitung erfolgen; die Eintragungen in das Genossenschaftsregister für kleinere Genossenschaften werden außer im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger nur in der Märkischen Zeitung bekannt gemacht.

Lindow, den 1. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1894 werden die Eintragungen 1) in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. die Vossische Zeitung, d. das Teltow'er Kreisblatt, 2) in das Zeichen- und Musterregister durch: den Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger, 3) in das Genossenschaftsregister durch a. den Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger, b. das Teltow'er Kreisblatt, c. die Vossische Zeitung, für kleinere Genossenschaften nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Teltower Kreisblatt veröffentlicht werden.

Zossen, den 2. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1894 werden I. die in dem Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen in folgenden Blättern 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) der Beelitzer Zeitung, 4) der Berliner Börsenzeitung, IIa. die Bekanntmachungen, betreffend die Eintragungen in das Genossenschaftsregister in den zu 1, 3 und 4 gedachten Blättern, b. die Bekanntmachungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, in den zu 1 und 3 gedachten Blättern erfolgen.

Beelitz, den 4. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Auf Grund des Artikel 14 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und des § 147 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, werden hierdurch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Kreisblatt für den Kreis Beeskow—Storkow als diejenigen Blätter, durch welche im Jahre 1894 die auf die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Musterregister bezüglichen Bekanntmachungen für den Bezirk des unterzeichneten Gerichtes erfolgen, mit der Maßgabe bestimmt, daß die Bekanntmachungen für das Genossenschaftsregister jedesmal auch durch den Deutschen Reichsanzeiger, bei kleineren Genossenschaften aber außer durch den Reichsanzeiger nur noch durch das genannte Kreisblatt erfolgen.

Storkow, den 5. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1894 werden die Eintragungen in das Handelsregister in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, der Berliner Börsenzeitung, der Stettiner Ostseezeitung und der Schwedter Zeitung veröffentlicht. Schwedt a. O., den 6. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1894 werden die Eintragungen in das Genossenschaftsregister außer im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur in der Schwedter Zeitung veröffentlicht.

Schwedt a. O., den 6. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Auf Grund des Art. 14 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, sowie des § 147 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts Genossenschaften, werden hierdurch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Kreisblatt für

den Kreis Beeskow-Storkow als diejenigen Blätter bestimmt, in welchen während des Jahres 1894 die auf die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register bezüglichen Bekanntmachungen für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts zu erfolgen haben, mit der Maßgabe bestimmt, daß für „kleinere" Genossenschaften die Bekanntmachungen außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur noch durch das vorbezeichnete Kreisblatt zu bewirken ist.

Storkow, den 6. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Die in Art. 14 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Laufe des Geschäftsjahres 1894 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger sowie durch die Prenzlauer Zeitung.

Brüssow, den 7. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musterregister, welche im Laufe des Kalenderjahres 1894 beim hiesigen Amtsgericht vorkommen, erfolgt: 1) durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem durch 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin, 4) die Gransee'er Zeitung. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften erfolgen außer durch den Deutschen Reichsanzeiger durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Gransee, den 8. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1894 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch 1) durch die Berliner Börsen-Zeitung, 2) das Kreisblatt für die Westprignitz, die Bekanntmachung der Eintragung, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Staats-Anzeiger nur durch das Kreisblatt für die Westprignitz.

Perleberg, den 8. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß!

Die Eintragungen in die Handels- und Musterregister werden im Jahre 1894 im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in der Berliner Börsenzeitung und im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger und im Zehdenicker Anzeiger bekannt gemacht werden.

Zehdenick, den 9. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1894 erfolgen die im Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen, sowie die nach dem Genossenschaftsgesetze vom 1. Mai 1889 erforderlichen Veröffentlichungen: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Anzeiger für Werder a. H., Lehnin und Umgebung.

Werder a. H., den 10. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des Handels-, Zeichen- und Musterregisters betreffen, werden im Jahre 1894 von dem Gerichts-Assessor von Arnim unter Mitwirkung des Sekretärs Wesenberg in dem Geschäftshause Kirchhofstraße Nr. 3 bearbeitet. Die Bekanntmachungen in diesen Sachen werden durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in Handelsregistersachen außerdem durch die Vossische Zeitung und das hiesige Neue Intelligenzblatt erfolgen. Charlottenburg, den 14. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung V.

Die Eintragungen in das hiesige Genossenschaftsregister werden im Jahre 1894 durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Vossische Zeitung, 3) das hiesige Neue Intelligenzblatt veröffentlicht werden, betreffs kleinerer Genossenschaften nur durch die beiden ersteren Blätter. Charlottenburg, den 14. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1894 auf nachbenannte Tage festgesetzt: Januar 12. und 26., Februar 9. und 23., März 9. und 22., April 13. und 27., Mai 11. und 25., Juni 8. und 22., Juli 6., August 17., September 14. und 28., Oktober 12. und 26., November 9. und 23., Dezember 7. und 21. Das Gerichtstagslokal ist im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 11. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1894 auf nachgenannte Tage festgesetzt: Januar 2. und 16., Februar 1. und 15., März 1. und 15., April 5. und 19., Mai 4. und 17., Juni 7. und 21., Juli 5. und 19., September 6. und 20., Oktober 4. und 18., November 1. und 15., Dezember 6. und 20. Das Gerichtstagslokal ist das der früheren Gerichtskommission Joachimsthal.

Eberswalde, den 15. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Für das Jahr 1894 sind als Gerichtstage zu Alte-Grund die folgenden in Aussicht genommen: 12., 13. Januar, 2., 3. Februar, 23., 24. Februar, 16., 17. März, 13., 14. April, 4., 5. Mai, 25., 26. Mai, 22., 23. Juni, 13., 14. Juli, 10., 11. August, 7., 8. September, 5., 6. Oktober, 2., 3. November, 23. 24. November, 21., 22. Dezember.

Alt-Landsberg, den 13. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Felicien Aubry, Arbeiter,	37 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Armonts, Departement Haute Saône, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	19. November 1893.
2	Theodor Dusek, Maurergeselle,	geboren am 11. Dezember 1871 zu Perutz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	sechs vollendete schwere Diebstähle und Versuch des schweren Diebstahls,	Polizeibehörde zu Hamburg,	13. November 1893.
3	Viktor Enhuber, Tagelöhner,	geboren am 13. August 1848 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig zu Radegund, Bezirk Braunau, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. November 1893.
4	Karl Geuzenhauser, Schreiner,	geboren am 17. Januar 1860 zu Sissach, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	21. November 1893.
5	Johann Grosseg, Schlosser und Agent,	geboren am 20. Februar 1853 zu Cadrandorf, Bez. Marburg, Steiermark, ortsangehörig zu Stanosko, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. November 1893.
6	Karl Hanka, Schreiner,	geboren am 9. März 1871 zu Weißwasser, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	9. November 1893.
7	Anton Kluger, Schmiedegeselle,	geboren am 9. Juni 1859 zu Endersdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Führung falscher Zeugnisse,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	12. November 1893.
8	Johann Baptist Molherat, ohne Stand,	geboren am 12. Juni 1860 zu Tailhac, Departement Haute-Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. November 1893.
9	Daniel Scheidegger, Melker,	geboren am 30. August 1851 zu Wattwyl, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsol. 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr.

№ 372 bis 379. 381. 383. 384. 386 bis 397. 399 bis 410. 413. 416 bis 419. 625 bis 644. 878 bis 897. 1190 bis 209. 945 bis 964. 2005 bis 24.

Summe 140 Stück über 42 000 Rthlr. = 126 000 Mark.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr.

№ 109 bis 130. 977 bis 983.

Summe 29 Stück über 2 900 Rthlr. = 8 700 Mark.

Wiederholung.

Lit.	Stück	zu	Rthlr.	über	Rthlr.
Lit. A.	400 Stück	zu	1 000 Rthlr.	über	400 000 Rthlr.
» B.	372 »	»	500 »	»	186 000 »
» C.	140 »	»	300 »	»	42 000 »
» D.	29 »	»	100 »	»	2 900 »
Summe	941 Stück		....	über	630 900 Rthlr.

= 1 892 700 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. E. zu **50** Rthlr. № 40.

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **1340. 341.**

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1891.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe VI Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VII.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № **4040.**

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 2 bis 6.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № **8031. 70.**

Lit. C. zu **300** Rthlr. № 246. 1427. 428.

23. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 3 bis 6.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 33. 34. 164. 165. 225. **12419.**

Lit. B. zu **500** Rthlr. № **1580.** 585. 838. 839. **2232. 3426.** 4983 bis 985. **7402.** 425.

Lit. C. zu **300** Rthlr. № 34. 37. 226. **1377.** 400. 401. 403. 406.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № 325. 329. 332. 334. 337. 338. 341.

24. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 4 bis 6.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № **1059.** 60. 65. **3275.** 964 bis 966. **4752.** 890. 892. 896. 942. 949. 951. 987. 991. **5293.** 484. 491. 632. **6491.**

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 137. 138. 144. 803. 804. 806. 810. 862. 865. **1184** bis 186. **3653. 7790.** 794. 810. 982.

Lit. C. zu **300** Rthlr. № 444. **1001.** 2. 235. 345. 352. 570.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № 662.

Wegen der in der 25sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 2. Juni 1893.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1881.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe IX.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3220.**

17. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1883.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № **5511.**

20. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 12440.**

22. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 16966.**

23. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 16262.**

26. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 7123. 14444.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 4497.**

21. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 4339.**

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 13756.**

23. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 2571. 572.**

24. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzul[illegible]e X Nr. 2 bis 7.

Lit. D. zu [illegible]

27. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Lit. B. zu **500** Rthlr. **№ 1200.**

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 10044. 13588.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe X Nr. 7.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 15927.**

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 2659.**

17. Verloosung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 133.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 1117. 5091.**

IV. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.

Lit. B. zu 1000 Rthlr. № 3894. 895. 8109. 110. 9554. 18746. 747. 23378 bis 383. 26470. 66506.

Lit. D. zu 200 Rthlr. № 2516. 4446. 5092. 13075. 19212. 280. 281. 20661. 26721. 29366. 38685. 45590. 46386. 47989. 51248. 53380. 56355. 59963. 62050. 114.

Lit. E. zu 100 Rthlr. № 15093. 28834. 34300. 813. 37183. 38752. 45752. 49168. 55773. 60199. 62283. 573. 73526. № 78053. 85756. 958. 93179. 98426. 101161. 162. 103776. 106400. 107956. 110095. 116851. 120227.

Lit. F. zu 50 Rthlr. № 6100. 7988. 8915. 15273. 16223. 22528. 529. 24378. 25229. 351. 26372. 31088. 233. 34568. 41942. 42758.

Lit. N. zu 1000 Mark № 9869.

Lit. K. zu 500 Mark № 5638. 15101. 26005.

Lit. L. zu 300 Mark № 391. 9228. 229. 12243. 29211.

Lit. M. zu 200 Mark № 628.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 29. Dezember **1893.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

28. In Gemäßheit des § 7 Absatz 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (G.-S. S. 169) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in die Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin gewählt sind:

A. Mitglieder.

I. Stadtbezirk Berlin.

1) Geh. San.-Rath Dr. Körte, SW. Hafenplatz 7,
2) San.-Rath Dr. Küster, SW. Tempelhofer-Ufer 21,
3) San.-Rath Dr. S. Markuse, C. Alexanderstr. 8a,
4) Professor Dr. Mendel, NW. Schiffbauerdamm 20,
5) Geh. San.-Rath Dr. Schoeneberg, SO. Kaiser Franz Grenadierplatz 5,
6) Sanitätsrath Dr. Koch, S. Ritterstraße 91,
7) Sanitätsrath Dr. Flatow, SW. Friedrichstr. 216,
8) Dr. S. Davidsohn, S. Ritterstraße 87,
9) Privat-Dozent Dr. Posner, SW. Anhaltstr. 14,
10) Dr. Gottstein, S. Bärwaldstraße 10,
11) Sanitätsrath Dr. Pahlke, W. Kurfürstenstr. 3,
12) Dr. Merten, SW. Wartenburgerstraße 16a,
13) Dr. Mugdan, W. Potsdamerstraße 5,
14) Dr. Schleich, SW. Friedrichstraße 250,
15) Dr. Wechselmann, W. Lützowstraße 72,
16) Dr. G. Kalischer, N. Veteranenstraße 28,
17) Professor Dr. Guttstadt, W. Genthinerstr. 12,
18) Sanitätsrath Dr. Becher, C. Münzstraße 4,
19) Sanitätsrath Dr. Oldendorff, SW. Charlottenstraße 82,
20) Dr. M. Müller, NW. Brücken-Allee 10,
21) Sanitätsrath Dr. Lissa, W. Königgrätzerstr. 109,
22) Dr. Leppmann, NW. Kronprinzenufer 24,
23) Dr. Gräfe, W. Zietenstraße 25,
24) Privat-Dozent Dr. Landau, NW. Dorotheenstr. 54,
25) Dr. Saatz, SW. Alexandrinenstraße 98,
26) Sanitätsrath Dr. Granier, W. Leipzigerstr. 39,
27) Sanitätsrath Dr. Litthauer, N. Fehrbellinerstr. 77,
28) Dr. Benicke, C. Stralauerstraße 16,
29) Sanitätsrath Dr. Schwerin, SO. Schmidtstr. 29,
30) Sanitätsrath Dr. Altmann, W. Potsdamerstr. 76b,
31) Professor Dr. Senator, NW. Bauhofstraße 7,
32) Professor Dr. Schweigger, NW. Roonstraße 6.

II. Regierungsbezirk Potsdam.

33) Dr. Kähler, Charlottenburg,
34) Geh. San.-Rath Dr. Hirsch, Charlottenburg,
35) Sanitätsrath Dr. J. Grosser, Prenzlau,
36) Geh. San.-Rath Dr. Zinn, Eberswalde,
37) Dr. Ipscher, Wusterhausen,
38) Geh. Sanitäts-Rath Dr. Laehr, Schweizerhof, Kreis Teltow,
39) Dr. Wetzstein, Bernau,
40) Sanitätsrath Dr. Köppel, Brandenburg a. H.,
41) Dr. Dreibholz, Wilsnack,
42) San.-Rath Dr. Bosdorff, Potsdam,
43) Kreisphysikus Dr. Elten, Angermünde,
44) Kreisphysikus Dr. Struntz, Jüterbog,
45) Dr. Klein, Belzig.

III. Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

46) Geh. San.-Rath Dr. Liersch, Cottbus,
47) Medizinalrath Dr. Wiebecke, Frankfurt a./O.,
48) Dr. Kade, Sorau,
49) Sanitätsrath Dr. Klamroth, Guben,
50) Geh. San.-Rath Dr. Göpel, Frankfurt a./O.,
51) Dr. Gock, Landsberg a./W.

B. Stellvertreter.

I. Stadtbezirk Berlin.

1) Sanitätsrath Dr. Schwabach, W. Karlsbad 1a.,
2) Professor Dr. Ewald, W. Lützowplatz 5,
3) Sanitätsrath Dr. Wiesenthal, W. Linkstr. 3,
4) Sanitätsrath Dr. Schulze, SW. Beuthstr. 4,
5) Dr. Bidder, W. Magdeburgerstr. 35,
6) Dr. Lewandowsky, W. Eichhornstr. 9,
7) Geh. San.-Rath Dr. Siefart, SW. Königgrätzerstr. 54,
8) Geh. San.-Rath Dr. Slawczinski, W. Mauerstr. 68,
9) Sanitätsrath Dr. Kroner, SO. Oranienstr. 143,
10) Dr. M. Stadthagen, W. Wilhelmstr. 99,
11) Dr. Patschkowsky, W. Kronenstr. 68,
12) Dr. P. Friedländer, SW. Friedrichstr. 16,
13) Dr. Ostermann, SO. Kaiser Franz Grenadierplatz 3,
14) Dr. Brehm, N. Wörtherstraße 48,
15) Dr. M. Guttmann, N. Brunnenstraße 13,
16) Dr. Philippi, O. Alexanderstraße 14B.,
17) Privat-Dozent Dr. Casper, W. Wilhelmstr. 48,
18) Dr. Skamper, SO. Brückenstraße 10,
19) Stabsarzt a. D. Dr. Musehold, SW. Kochstr. 5,
20) Sanitätsrath Dr. David, C. Rosenthalerstr. 44,
21) Geh. San.-Rath Dr. Baer, NW. Calvinstr. 4,
22) Sanitätsrath Dr. Hirschfeld, C. Kleine Präsidentenstraße 4,
23) Geh. San.-Rath Dr. Kristeller, W. Sigismundstraße 5,

24) Sanitätsrath Dr. Rothmann, SW. Hafenplatz 5,
25) Sanitätsrath Dr. Casper, C. Neue Promenade 5,
26) Sanitätsrath Dr. Moses, C. Königstraße 46,
27) Geh. San.-Rath Dr. Jaquet, W. Mohrenstr. 29,
28) Sanitätsrath Dr. Behr, N. Gartenstr. 26,
29) Dr. Karewski, N. Oranienburgerstr. 69,
30) Dr. Weyl, W. Lützowstr. 105,
31) Dr. Igel, SO. Engelufer 4,
32) Sanitätsrath Dr. Fröhlich, Seydelstr. 7.

II. Regierungsbezirk Potsdam.

33) Sanitätsrath Dr. Strauch, Charlottenburg,
34) Dr. Jacob, Prenzlau,
35) Dr. Meyerwisch, Freienwalde a. O.,
36) Dr. Hausmann, Potsdam,
37) Dr. Hellwig, Neu Ruppin,
38) Dr. Brunck, Zehdenick,
39) Oberstabsarzt a. D. Dr. Tiburtius, Rixdorf,
40) Geh. San.-Rath Dr. Bollert, Rummelsburg bei Berlin,
41) Dr. Hans Baehr, Schweizerhof, Kreis Teltow,
42) Sanitätsrath Dr. Appel, Brandenburg a./H.,
43) Medizinalrath Dr. Sander, Dalldorf,
44) Kreisphysikus Dr. Prawitz, Kyritz,
45) Kreiswundarzt Dr. Wolff, Joachimsthal.

III. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

46) Dr. Stumpff, Woldenberg,
47) Dr. Sochatzy, Finsterwalde,
48) Geh. San.-Rath Dr. Tietze, Frankfurt a. O.,
49) Geh. San.-Rath Dr. Rehfeldt, Frankfurt a. O.,
50) Dr. Haber, Landsberg a. W.,
51) Sanitätsrath Dr. Gansel, Reppen.

Potsdam, den 21. Dezember 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1893.

279. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1893, wie folgt, festgesetzt worden sind:
Dezember: 31.

Potsdam, den 20. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1894.

280. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1894, wie folgt, festgesetzt worden sind:
Januar: 1. 6. 7. 10. 11. 14. 17. 18. 21. 24. 27. 28. 31.
Februar: 2. 4. 7. 8. 11. 14. 15. 18. 21. 22. 25. 28.
März: 1. 4. 5. 7. 11. 13. 14. 18. 22. 23. 25. 26. 27.
April: 1. 2. 4. 8. 10. 11. 15. 16. 18. 22. 25. 26. 29.
Mai: 2. 3. 6. 9. 12. 13. 14. 15. 20. 23. 24. 27. 28. 30.
Juni: 3. 4. 6. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 24. 27. 29.
Juli: 1. 4. 5. 8. 9. 11. 15. 16. 18. 22. 23. 25. 29. 30.
August: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.
September: 2. 5. 8. 9. 10. 12. 16. 18. 19. 23. 24. 26. 30.
Oktober: 1. 3. 7. 9. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 31.
November: 1. 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.
Dezember: 2. 5. 8. 9. 12. 13. 16. 19. 20. 23. 25. 26. 30. 31.

Potsdam, den 20. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Mitführens von Fischereigeräthschaften auf Schiffen.

281. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Auf der Elbe und den schiffbaren und flößbaren natürlichen Nebengewässern derselben innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam dürfen auf, in und an Schiffsgefäßen und Fahrzeugen jeder Art und Benennung, sowie auf, in und an Flößen und Baggerfahrzeugen Fischereigeräthe irgend welcher Art und Benennung nur von den daselbst zum Fischen mit solchen Geräthen Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fischereigeräthe in verpacktem Zustande, welche nachweislich als Fracht- oder Passagiergut befördert werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden sowohl an dem Besitzer der zu Unrecht mitgeführten Geräthe, wie an dem Führer des Fahrzeuges (Floßes u. s. w.) mit Geldstrafe bis zu 60 (sechszig) Mark geahndet.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

Potsdam, den 16. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

282. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche beim Rindvieh des Büdners Heese zu Biesdorf, Kreis Niederbarnim, sowie unter den Schafen des Bauern Petzer zu Busendorf, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestand des Ziegeleibesitzers Seiler in Steffenhagen, des Eigenthümers Hermann Finkelmann in Boddin, des Gutsbesitzers Jenisch in Pritzwalk, Kreis Ostprignitz.

In Trebbin und Umgegend sind tollwuthkranke oder der Tollwuth verdächtige Hunde nicht mehr bemerkt und die angeordnete Hundesperre daher aufgehoben worden.

Potsdam, den 23 Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 % igen Staatsanleihe von 1884.

21. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind d [illegible] schreibungen an die Kontrolle der Staa[illegible] der genannten Provinzialkassen [illegible] einzureichen. Berlin, de[illegible]

Hauptverwal[illegible]

Vorstehen[illegible]

veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königl. Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können. Potsdam, den 9. November 1893.

Königliche Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV. zu den 2½ prozentigen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien und der Zinsscheine Reihe IX. zu den 4 prozentigen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A.

22. Die Zinsscheine Reihe IV. № 1 bis 10 zu den 2½ prozentigen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903, sowie die Zinsscheine Reihe IX. № 1 bis 12 zu den 4 prozentigen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihen werden vom 2. Januar 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse, die Zinsscheine zu den Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien außerdem durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehungsweise durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien beziehungsweise Obli-[illegible]n bedarf es zur Erlangung der neuen Zins-[illegible] dann, wenn die Zinsscheinanweisungen ab-

handen gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien beziehungsweise Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. Dezember 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 20. Dezember 1893.

Königliche Regierung.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1892/93.

23. Nachstehende Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Rechnungsjahre 1892/93 wird gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Uebersicht ist auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Lfd. Nr.	Näherer Nachweis.	Kapitalvermögen einschließlich der Werthpapiere. M.	Pf.	Baar. M.	Pf.
	Einnahme.				
	A. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1891/92.	1 096 108	90	—	—
	B. An laufenden Einnahmen.				
1.	Antrittsgelder	—	—	—	—
2.	Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	—	—
3.	Kapitalzinsen	—	—	44 620	86
4.	Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	—	—	1 272	50
5.	Gemeindebeiträge	—	—	41 406	—
6.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	18 100	—	19 500	—
7.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
8.	Zuschüsse aus der Staatskasse	—	—	58 874	04
	Summa der Einnahme	1 114 208	90	165 673	40
	Ausgabe				
1.	Verwaltungskosten	—	—	35	56
2.	Pensionen für Wittwen und Waisen	—	—	146 020	84
3.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	19 500	—	19 479	95
4.	Sonstige Ausgaben	—	—	129	15
	Summa der Ausgabe	19 500	—	165 665	50
	Wiederholung.				
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1892/93 beträgt	1 114 208	90	165 673	40
	" Ausgabe für das Rechnungsjahr 1892/93 beträgt	19 500	—	165 665	50
	Bestand am 1. April 1893	1 094 708	90	7	90

Potsdam, den 19. Dezember 1893. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

24. An die Stelle des Regulativs vom 1. Februar 1887, betreffend Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps tritt ein neues Regulativ vom 1. Oktober d. J.

Die Einsicht desselben ist in den Büreaus der Herren Kreislandräthe und Revierverwalter gestattet.

Potsdam, den 12. Dezember 1893.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

62. Vom 1. Januar 1894 ab wird das Postamt III. in Falkenrehde in eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb umgewandelt und in Bezug auf Betriebsverband und Rechnungslegung dem Postamte in Wustermark zugetheilt werden. Als Ueberweisungs-Postanstalten haben die Postämter in Ketzin (Havel) und Bornim (Mark) zu dienen. Aenderungen in dem Postengange für die demnächstige Postagentur treten nicht ein.

Potsdam, den 16. Dezember 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

17. Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnenseminar wird **am 22. und 23. Februar 1894** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. Februar 1894 an den Herrn Seminardirektor Moldehn, SW. Kleinbeerenstraße 16/19 zu richten und denselben beizufügen 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest — nur von Denjenigen beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine

Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Zugelassen werden zur Aufnahmeprüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April 1894 das 16. Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin, den 6. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

18. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 5. bis 10. März 1894** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 5. Februar 1894** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbstständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 14. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

19. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 10. bis 12. März 1894** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 16. Februar 1894** an die Seminar-Direction zu Cöpenick einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 14. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

20. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **am 28. Februar und 1. März 1894** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 7. Februar 1894** an den Seminar-Direktor, Herrn Schulrath Paasche einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 6. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

21. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 22. bis 27. Februar 1894** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 22. Januar 1894** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 6. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

22. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 1. und 2. Mai 1894** und nur, wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch am 5. und 6. Juni 1894 abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 20. Februar 1894 einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht.

Berlin, den 6. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

23. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam wird **vom 5. bis 7. März 1894** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und

höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 8. Februar 1894 an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 6. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

24. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird **vom 1. bis 3. März 1894** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 3. Februar 1894** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 6. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

25. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin im Lokale der Elisabethschule, Kochstraße 65, **vom 30. Mai 1894 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum **29. April 1894** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung ist beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 6. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

26. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 28. Mai d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 28. April 1894** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Berlin, den 6. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

27. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 1. Mai 1894 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 30sten März 1894 an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberinnen angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Berlin, den 6. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

28. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier vom **24.—28. April 1894** und nur, wenn die Zahl der

Meldungen es erforderlich macht, auch noch vom **29. Mai bis 2. Juni 1894** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns bis zum 20. Februar 1894 von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 6. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

29. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier am **3. September 1894.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 4. Juni 1894 einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 14. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

35. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die der Schulkasse in Frehne, Kreis Ostprignitz, gehöri[illegible] [illegible]uldscheine von 1842

[illegible]5691 über 500 Thlr. und

[illegible]1 über 50 Thlr.

an[illegible] sind.

[illegible] sich im Besitze dieser [illegible]ches der unter- [illegible] oder dem Gutsherrn über die Schule zu Frehne, Königlichen Geheimen Regierungsrath von Graevenitz zu Frehne anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird. Berlin, den 22. Dezember 1893.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

14. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 156 Stück und zwar die Nummern: 191 256 475 570 590 1090 1170 1244 1326 1360 1535 1572 1701 1736 1916 2048 2325 2446 2551 2596 2618 3252 3529 3628 3644 3675 3793 3806 4188 4349 4380 4445 4514 4958 4974 5291 5303 5450 5591 5701 5703 6233 6676 6710 6864 7012 7021 7222 7251 7489 7607 7953 7959 8026 8281 8337 8387 8468 8472 8619 8782 8813 8820 8851 8940 9026 9352 9432 9514 9611 9766 9801 10043 10226 10233 10556 10633 10705 10720 10887 10904 10953 10971 10982 11046 11094 11227 11391 11434 11488 11918 12061 12151 12237 12364 12500 12744 12797 13095 13290 13300 13393 13433 13493 13556 13678 13782 13857 14097 14112 14163 14483 14498 14640 14765 14775 14841 14877 15158 15235 15316 15389 15452 15835 15851 15921 16366 16469 16486 16575 16583 16610 16822 16913 16959 16989 17033 17384 17581 17761 17960 18009 18248 18379 18432 18459 18540 18630 18780 19057 19099 19155 19200 19343 19355 19359.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 53 Stück und zwar die Nummern: 4 404 1207 1319 1608 1818 2101 2132 2146 2173 2318 2351 2404 2482 2535 3080 3407 3547 3613 3643 3670 3712 3860 3947 3955 3975 3998 4131 4196 4246 4529 4549 4727 4730 4766 4884 5256 5280 5417 5559 5721 5763 5952 6144 6187 6199 6244 6246 6269 6356 6407 6413 6876.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 204 Stück und zwar die Nummern: 304 316 497 557 579 802 848 852 981 1292 1371 2067 2093 2228 2664 2667 2752 2852 2926 2930 3734 3790 4073 4275 4444 4548 4550 4620 4692 4736 4737 4808 5066 5118 5145 5203 5460 5716 5952 6233 6239 6512 6908 6994 7153 7175 7679 7813 7862 7882 8020 8479 9167 9204 9416 9571 9837 9974 10066 10195 10253 10272 10296 10356 10383 10587 10753 11001 11058 11173 11332 11402 11432 11458 11494 11583 11617 11626 11770 11958 12174 12177 12385 12682 12781 12940 12970 13012 13078 13227 13510 13529 13592 13730 13822 13823 14316 14662 14676 14688 15071 15155 15264 15337 15411 15642 15645 15746 15908

16110 16175 16197 16276 16303 16387 16413
16481 16559 16586 16702 17012 17067 17323
17447 17893 17947 18011 18059 18216 18383
18482 18491 18591 18708 19000 19016 19156
19221 19515 19626 19820 19881 19908 20023
20026 20169 20283 20351 20631 20699 20988
20996 21183 21218 21221 21287 21317 21437
21475 21501 21610 21640 21641 21834 21842
21847 21857 22171 22334 22482 22578 22652
22653 22662 22739 22751 22804 22828 22976
23068 23089 23390 23398 23472 23549 23637
23820 23883 23947 23992 24060 24084 24168
24390 24589 24683 24745 24783 24795 24824
24829 24850 24852 24883.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 174 Stück und zwar die Nummern: 24 165 626 837 1072 1087 1247
1297 1300 1591 1806 2022 2224 2263 2388 2753
2831 2895 2897 3187 3250 3346 4181 4574 4610
4612 4633 4874 4974 5069 5121 5145 5621 5629
5661 5679 5784 5835 6000 6076 6243 6366 6505
6653 6654 6932 7368 7457 7498 7576 7648 7893
7972 8166 8226 8268 8389 8424 8639 8709 8797
8992 9083 9359 9437 9614 9969 10017 10109
10123 10507 10676 10754 10928 10943 10984
11003 11127 11479 11559 11762 11824 12192
12262 12386 12410 12468 12549 12625 12938
13062 13122 13327 13398 13438 13518 13705
13756 13828 13920 14141 14557 14564 14812
14880 14966 15001 15010 15104 15126 15166
15176 15315 15342 15465 15661 15696 15738
15903 16047 16114 16123 16158 16190 16214
16260 16355 16804 17000 17203 17240 17255
17265 17277 17426 17539 17605 17631 17819
17967 18044 18063 18099 18244 18287 18353
18404 18459 18484 18564 18632 18694 18810
19100 19368 19381 19422 19462 19622 19717
19791 19827 19911 19956 20123 20127 20242
20245 20389 20454 20496 20529 20620 20686

II. 3½ % Rentenbriefe. Litt. O. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 4 7 12.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer 2.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 8—16 beziehungsweise Ser. I № 6—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76. I. vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1904 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. November 1893.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

17. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 8. Januar 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zinsscheine der Reichsanleihen künftig schon vom Einlösungstage, also vom 21sten des dem Fälligkeitstermin voraufgehenden Monats ab auf Reichssteuern in Zahlung gegeben werden dürfen.

Berlin, den 18. Dezember 1893.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

58. Am 1. Januar 1894 gelangen folgende Drucksachen zur Einführung: 1) Nachtrag VIII. zum Tarife Theil II. Heft 1 vom 1. Oktober 1890, enthaltend Aenderungen des Vorwortes und der Tarifbestimmungen, insbesondere auch über die Anwendung der Kursdifferenzen, neue Frachtsätze des Klassentarifes und der Ausnahmetarife für Getreide bezw. Kleie, Bierfässer, Borke, Cement, Kalk, Güter der Stückgutklasse I. in Wagenladungen, phosphorhaltige Konverterschlacken, Thon, Blei, Schlacken, Eisenerze, abgeröstete Schwefelkiese, Zinkerze, Bleierze, Steinkohlen und Schieferthon. 2) Nachtrag II. zum Tarife Theil II. — Heft 2 vom 1. Juli 1892, enthaltend Ergänzung des Vorwortes. Aenderung der Bestimmung über Anwendung der Kursdifferenzen, erhöhte bezw. ermäßigte und neue Frachtsätze des Klassentarifes, ermäßigte und neue Frachtsätze der Ausnahmetarife für Getreide bezw. Holz, Borke, Glassand, Glaubersalz, Kalk, Kartoffeln, Porzellanerde &c., gebrannte Steine, Steinkohlen, frisches Obst, Schwefelsäure, Schwefelsäure-Emballagen, phosphorhaltige Konverterschlacken, Fette. 3) Neuer Tarif Theil II. — Heft 3, enthaltend Frachtsätze des Klassentarifes und mehrere Ausnahmetarife für den Verkehr zwischen Stationen des Direktionsbezirkes Bromberg einerseits und österreichischen Stationen nördlich der Donau bis zur östlichen Grenzlinie Oderberg-Jablunkau (einschl.), sowie Stationen der Linie Klosterneuburg-Wien-Schwechat-Hainburg andererseits. Hierdurch gelangen zur Aufhebung der Ostdeutsch-Oesterreichische Verbandstarif Theil III. vom 1. September 1887 nebst Nachträgen I.—XVI. und Theil II. Heft 3 vom 15ten April 1885 nebst Nachträgen I.—XVI., sowie die im Publikationswege eingeführten Frachtsätze, ferner bezüglich des Verkehrs mit Görlitz die für diese Station im Sächsisch-Oesterreichischen Verbandstarife Theil II. —

Heft 3 vom 1. Juni 1892 nebst Nachtrag I. und im Sächsisch-Westösterreichisch-Ungarischen Verbandstarife Theil II. — Heft 1 vom 1. Juni 1892 nebst Nachtrag I. enthaltenen Frachtsätze. Die nach № 1 und 2 für Theil II. — Heft 1 und 2 zur Einführung kommenden neuen Frachtsätze bilden zumeist den Ersatz für die außer Kraft tretenden Frachtsätze des Tarifes Theil III. und enthalten ebenso wie die Frachtsätze des unter № 3 genannten neuen Tarifes Theil II. — Heft 3 Frachtermäßigungen und Frachterhöhungen. Für die in den bisher giltigen Tarifen Theil III. und Theil II. — Heft 3 enthaltenen, überhaupt nicht oder nur in geringerem Umfange benützten Frachtsätze sind neue Frachtsätze nicht wieder vorgesehen.

Berlin, den 14. Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

36. Auf Antrag des Grafen von Königsmarck-Plaue hat der Kreis-Ausschuß unterm 17. November d. J. auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach erfolgter Einwilligung der sämmtlichen Betheiligten beschlossen:

a. die Grundstücke Kartenblatt 2 Parzelle № 64 von 19 ar 90 qm Größe und 0,23 Thlr. Reinertrag und Kartenblatt 3 Parzelle № 33 von 78 ar 10 qm Größe und 0,92 Thlr. Reinertrag von dem Gemeindebezirke Alt-Bensdorf hiesigen Kreises abzutrennen und mit dem im Kreise Westhavelland belegenen Gutsbezirke Plaue zu vereinigen;

b. die Grundstücke Kartenblatt 3 Parzelle № 42 von 30 ar 40 qm Größe und 0,36 Thlr. Reinertrag und Kartenblatt 3 Parzelle № 45 von 15 ha 10 ar 80 qm Größe und 29,58 Thlr. Reinertrag von dem im hiesigen Kreise belegenen Gutsbezirke Rosenthal abzutrennen und ebenfalls mit dem Gutsbezirke Plaue zu vereinigen.

Dies wird gemäß § 2 № 8 der Landgemeindeordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beschlußfassung in dieser Angelegenheit durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 19. Juli d. J. gemäß § 58 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 dem unterzeichneten Kreis-Ausschusse übertragen worden ist.

Genthin, den 19. Dezember 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Jerichow II.

Personalchronik.

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Geheimen Regierungsrath Muyschel ist der bisher bei der Kaiserlichen Botschaft in Wien beschäftigte Regierungs- und Baurath Röder vom 1. Januar k. J. ab an die hiesige Regierung versetzt worden.

Der Regierungsassessor Dr. Hayessen ist dem Landrath des Kreises Zauch-Belzig zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Im Kreise Osthavelland ist wegen des am 16ten d. M. bevorstehenden Ablaufs ihrer Dienstzeit der Lehnschulzengutsbesitzer Rönnefarth in Tarmow und der Oberamtmann Keppler in Fehrbellin aufs Neue zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks II. — Fehrbellin — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist wegen des zum 19ten d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit der Hauptmann a. D. von Quast zu Bichel aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks X. — Garz — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind wegen des Ablaufs ihrer Dienstzeit die Gutsbesitzer Otzdorf und Wilhelm Schültke, beide in Schönow, von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXXIII. — Schönow ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des verstorbenen Rittmeisters a. D. und Domherrn Grafen von Bredow zu Burg Friesack der Rittergutsbesitzer Premier-Lieutenant a. D. Karl Graf von Bredow ebendaselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IV. — Burg Friesack — ernannt worden.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Kreissekretär Leutsch in Freienwalde den Character als Kanzleirath zu verleihen.

Die Katastercontroleure Hermeling in Beeskow, Hamann in Brandenburg a. H. und Liehr in Kyritz sind zu Steuer-Inspectoren ernannt.

Die Civilanwärter Betz und Burmeister in Potsdam, sowie die Militäranwärter Bertram, Heitmann und Wrieske in Berlin sind zu Regierungs-Supernumeraren ernannt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Christian Louis Konrad Loose ist zum Pfarrer der evangelischen deutsch-reformirten Gemeinde zu Strasburg U.-M., Diözese Strasburg U.-M., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Friedrich Ferdinand Beier in Pankow ist zum Diakonus der Parochie Pankow, Diözese Berlin — Land II., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Karl Friedrich Julius Knape ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde der Stadtkirche zu Alt-Landsberg, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Die Lehrer Fischer, Pawlowski und Schnieber sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Waldo ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden im Jahre 1894 durch den Deutschen Reichsanzeiger, den hiesigen Stadt- und Landboten, die Vossische und Berliner Börsen-Zeitung, die in das Musterregister nur durch den Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht. Die Registersachen bearbeitet der Amtsgerichtsrath Luhme unter Mitwirkung des Sekretairs Krause.

Eberswalde, den 13. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in unser Genossenschafts-Register im Jahre 1894 erfolgt außer

durch den Deutschen Reichsanzeiger durch den hiesigen Stadt- und Landboten, für den Vorschußverein zu Joachimsthal aber durch den „Angermünder Anzeiger und Kreisblatt."

Eberswalde, den 13. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Mit der Führung des Handels-, des Zeichen- und Muster-, sowie des Genossenschafts-Registers ist bei dem Amtsgericht zu Brandenburg für das Jahr 1894 der Amtsrichter Büchner unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Sekretairs Pinczakowski beauftragt. Die Aufnahme der zu den Eintragungen erforderlichen Anträge findet jeden Donnerstag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr Vormittags im Zimmer Nr. 43 statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Eintragungen erfolgen: 1) für das Zeichen- und Muster-Register nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) für das Handelsregister a. durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, b. durch die Börsen-Zeitung, c. durch den Brandenburger Anzeiger, d. durch das Kurmärkische Wochenblatt.

Brandenburg a. H., den 15. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1894 werden die Eintragungungen in das Handelsregister veröffentlicht werden durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung und die Vossische Zeitung, während die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, die Vossische Zeitung und je nach dem Sitz der Genossenschaft durch das Teltower bezw. Niederbarnimer Kreisblatt, für kleinere Genossenschaften nur durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und das bezügliche Kreisblatt erfolgen. Die auf die Register sich beziehenden Geschäfte werden von dem Richter und dem Gerichtsschreiber der unterzeichneten Abtheilung bearbeitet.

Berlin, den 20. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung XVI.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Starker, Knecht,	geboren am 7. August 1872 zu Laubsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. September 1893.
2	Ignaz Wurmfeld, Goldarbeiter,	geboren am 23. Oktober 1875 zu Rába-Szent-Mihály bei Téth, Komitat Raab, Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. November 1893.
3	Franz Zugsberger, Bäcker,	geboren am 21. November 1872 zu Scharrenberg, Bezirk Schärding, Oesterreich, ortsangehörig zu Freinberg, ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	2. November 1893.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sach- und Namen-Register
zum Jahrgange 1893
des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

C.

D.

E.

F.

M.

N.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.